
22101376355

Sedirio von Fr. H.

[illegible]

[illegible]

[illegible] 4 Oct. 1877

Das
Medicinalwesen in Preussen.

Nach amtlichen Quellen

bearbeitet

von

Dr. Hermann Eulenberg,
Geheim. Medicinal- und vortragendem Rathe im Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Dritte umgearbeitete Auflage

von

W. v. Horn: „Das preussische Medicinalwesen“.

Berlin 1874.

Verlag von August Hirschwald.

68. Unter den Linden.



Vorrede.

Die Umarbeitung des v. Horn'schen Werkes war schon seit Jahren ein fühlbares Bedürfniss und wurde immer nothwendiger, nachdem die Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 auch auf das Medicinalwesen ihren Einfluss in vielfacher Beziehung geltend gemacht hatte. Wenn andererseits die gleichzeitig sich kund gebenden reformatorischen Bewegungen auf dem Gebiete der Medicinal- und Sanitätspolizei noch weitere Aenderungen in Aussicht stellten, so erschien deren Abschluss jedoch noch zu fern, um noch länger mit der Herausgabe des Werkes zögern zu sollen. Nicht minder trugen die erfolgte Publication verschiedener Reichsverordnungen und die Einführung der Pharmacopoea germanica dazu bei, den Entschluss: die bestehenden Bestimmungen wiederum zu sammeln, zu sichten und systematisch zu ordnen, schon jetzt zur Ausführung zu bringen.

Für die zu diesem Zwecke mir hochgeneigtest gestattete ausgiebige Benutzung der Acten bin ich meinem hohen Chef, dem Herrn Staatsminister Dr. Falk, zu grossem Danke verpflichtet.

Bei der Anordnung des sich darbietenden reichen Materials war es mein Bestreben, so weit als möglich die älteren Bestimmungen auszuscheiden und nur solche aufzunehmen, welche zur Veranschaulichung der Entwickelung des Medicinalwesens nothwendig sind und mehr oder weniger mit den neuern Verfügungen im Zusammenhange stehen.

Das Militär-Medicinalwesen ist nur insofern berücksichtigt, als die Bestimmungen darüber für den angehenden Arzt und Apotheker von Interesse sind.

Das Veterinärwesen musste mit seinem Uebergang in das Ressort des landwirthschaftlichen Ministeriums aus dem Rahmen des Werkes scheiden.

Die Eintheilung ist im Grossen und Ganzen die frühere geblieben, da sie von der Kritik bereits als eine sachgemässe anerkannt worden. Nur in einzelnen Abtheilungen hat die Zusammenstellung des Stoffes in Folge der neuern Gesetzgebung eine Aenderung erfahren.

Für die freundliche und wesentliche Unterstützung, welche in der nächsten Nähe meiner Berufsstellung mir zu Theil geworden, muss ich meinen ganz besonderen Dank aussprechen.

Das chronologische und sachliche Register ist mit möglichster Sorgfalt ausgearbeitet worden, weil es den integrirenden Theil eines Werkes bildet, welches hauptsächlich zum Nachschlagen bestimmt ist. Wenn dabei nicht vermieden werden konnte, dass manche Gegenstände mehrmals aufgeführt worden, so wird andererseits das Auffinden des Gesuchten wesentlich dadurch erleichtert werden.

Einige Druckfehler, welche am Schlusse des Werkes aufgeführt sind, bitte ich vor dem Gebrauch desselben zu verbessern, da sie sich vorzugsweise auf Zahlen beziehen.

Berlin, im December 1873.

Dr. Eulenberg.

Inhalt.

Seite

I. Uebersicht der geschichtlichen Entwickelung des Medicinalwesens in Preussen.

Wirft man einen Blick auf die geschichtliche Entwicklung des Medicinalwesens, so dürfte unter den verschiedenen deutschen Staaten Preussen als derjenige zu bezeichnen sein, in welchem sich die Sorge für eine geregelte Gestaltung des Medicinalwesens und den Schutz der öffentlichen Gesundheit frühzeitig geltend machte. Nachdem schon unter dem Kurfürsten Johann Georg im Jahre 1573 einige Verordnungen erschienen waren, in denen eine Ueberwachung der Heilanstalten (durch die Pfarrer), der Apotheken (durch eine zu diesem Ende ernannte Commission) und eine Feststellung der Arznei-Preise bestimmt wurde, erschien unter der Regierung des grossen Kurfürsten das Edict vom 12. November 1685, in welchem die Constituirung einer Central-Medicinal-Behörde, des Collegium medicum angeordnet wurde. Dieser Behörde war die Aufsicht über das gesammte Heil- und Hilfspersonal, die Prüfung und Approbation der Aerzte, Wundärzte, Bader, Oculisten, Operateure, Steinschneider, Bruchärzte, Hebammen, Zahnbrecher, Apotheker, sowie die Visitation der Apotheken überwiesen. Dieselbe war gleichzeitig verpflichtet, den ungesetzlichen Verkauf von Medicamenten, die Uebergriffe einzelner Kategorien des Heilpersonals in Amtsverrichtungen, die ausserhalb der Grenzen ihrer Privilegien lagen, zu inhibiren, der Kurpfuscherei unberechtigter Personen entgegenzutreten, für die zweckmässige Ausbildung der Studirenden Sorge zu tragen etc.

Ausführlich sind die ältesten Gesetze und Verfügungen aus dem Zeitraum von 1415 bis 1736 in der von Mylius veranstalteten Sammlung mitgetheilt. Dieselbe erschien unter dem Titel: Ch. Otto Mylii Corpus Constitutionum Marchicarum oder: Königl. Preuss. in der Chur- und Mark-Brandenburg, auch incorporirten Landen publicirte und ergangene Ordnungen, Edicta, Mandata, Rescripte von Zeiten Friedrichs, Churfürsten zu Brandenburg, ad annum 1736. 17 Theile, Berlin und Halle. Die Mylius'sche Sammlung wird durch C. C. M. citirt. Das Edict des grossen Kurfürsten Friedrich Wilhelm, womit die preussische Medicinal-Verfassung eigentlich begründet wurde, findet sich in C. C. M. Vol. IV. Cap. I. No. I.

Das Collegium medicum entwarf im Jahre 1694 eine Medicinal-Ordnung, welche die Amtspflichten der Aerzte, Barbierer, Apotheker und Hebammen ausführlich erörtert und die Grundzüge des Medicinal-Edictes vom 27. September 1725 enthält, welches als der Ausgangspunkt für die spätere Gestaltung der preussischen Medicinal-Verfassung zu betrachten ist. Dasselbe ist in C. C. M. Vol. IV. S. 219 abgedruckt.

Schon im Jahre 1724 wurde für jede Provinz ein Collegium medicum als Medicinalbehörde angesetzt, welches aus ärztlichen, chirurgischen und pharmaceutischen Mitgliedern bestand, die Aufsicht über die Medicinalpersonen führte, medicinisch-forensische Fälle begutachtete und die Prüfungen der Chirurgen, Apotheker und Hebammen veranlasste. Alle diese Collegien standen unter dem Berliner Collegium medicum, welches seit der Gründung dieser Provincial-Medicinal-Behörden die Bezeichnung: Ober-Collegium medicum erhielt, unter dem Vorsitze eines Staatsministers aus den Leib- und Hofärzten, den ältesten Praktikern Berlins und aus chirurgischen und pharmaceutischen Assessoren bestand.

Neben dieser höchsten Medicinalbehörde gab es noch ein im Jahre 1719 begründetes Collegium sanitatis, welches die epidemischen Verhältnisse des Landes überwachen sollte. Provincial-Behörden mit ähnlichem Wirkungskreise wurden im Jahre 1762 gegründet und dem nun zum Ober-Collegium sanitatis erhobenen Berliner Collegium untergeordnet. Erst im Jahre 1799 wurden beide Kategorien von Behörden unter der Bezeichnung: Ober-Collegium medicum et sanitatis resp. Provincial-Collegia medica et sanitatis mit einander verbunden.

Die Medicinal-Verordnungen von 1737—1747 sind in IV Continnationes und I Supplementarband zur I., II. und III. Continuation der Mylius'schen Sammlung enthalten.

Ueber die Jahre 1751—1806 finden sich die betreffenden Verordnungen im: Novum Corpus Constitutionum Borussico-Brandenburgensium praecipne Marchicarum, oder: Neue Sammlung Königl. Preussischer und Churfürstlich Brandenburgischer, sonderlich in der Chur- und Mark-Brandenbnrg, wie auch andern Provinzen publicirten Verordnungen, Edicte, Mandate, Rescripte etc. vom Anfange des Jahres 1751 und folgende Zeiten. Tom. I—XIII.

Diese neue Edicten-Sammlung wird durch N. C. C. (Novum Corpus Constitutionum) citirt. Ein Registerband: Repertorium novi corporis constitutionum Borussico-Brandenburgensium praecipue Marchicarum enthält 25 Jahrgänge von 1751—1775, ein zweiter 50 Jahrgänge von 1751—1800.

Seit dem Jahre 1810 wurden die neueren einzelnen Gesetze und Verordnungen durch die Gesetzsammlung für die Königl. Preuss. Staaten publicirt. Sie enthalten nach der Verordnung vom 27. October 1810 die Gesetze und Verordnungen, welche mehr als ein einzelnes Regierungs-Departement betreffen.

Die Lücke, welche zwischen 1806—1810 fällt, ist durch einen nachträglich erschienenen Band der Gesetzsammlung ausgefüllt, welcher als Fortsetzung des N. C. C. und als Anfang der Gesetzsammlung zu betrachten ist. Er enthält die in der Zwischenzeit von 1806—1810 erschienenen Verordnungen.

Die Amtsblätter der Regierungen wurden durch § 2. der oben erwähnten Verodnungen vom 27. October 1810 begründet und erschienen seit dem 1. Januar 1811. Sie enthalten Publicationsanzeigen der in der G.-S. erschienenen Gesetze, sowie Verordnungen der Ministerien und Regierungen.

Die verschiedenen Verordnungen über die Einrichtung der Amtsblätter finden sich in der Gesetz-Sammlung vom Jahre 1811, S. 155, von 1819, S. 148 und 1826, S. 73. Nach dem Gesetz vom 10. April 1872 (G.-S. S. 357) werden auch landesherrliche Erlasse und Urkunden in rechtsverbindlicher Weise durch die Amtsblätter der betreffenden Bezirke zur öffentlichen Kenntniss gebracht. Als Organ des Norddeutschen Bundes erschien im Jahre 1867 das Bundes-Gesetz-Blatt, an dessen Stelle 1871 das Reichs-Gesetz-Blatt trat.

Nachdem im Jahre 1808 an Stelle des Ober-Collegium medicum et sanitatis durch Verordnung vom 16. December (G.-S. de 1806—1810 S. 361) eine Abtheilung für das Medicinalwesen im Ministerium des Innern eingerichtet worden, wurde deren Wirkungskreis (§§. 16 u. 17 a. a. O.) folgendermassen bestimmt:

§. 16. Die Abtheilung für das Medicinalwesen (im Ministerium des Innern) leitet die ganze Medicinalpolizei mit allen Anstalten des Staats für die Gesundheitspflege. Dieselbe hat ferner die oberste Aufsicht auf die Qualification des Medicinalpersonals und dessen Anstellung im Staate, auch, unter Mitwirkung der Section für die allgemeine Polizei, die oberste Leitung aller Krankenanstalten. Ihr gebührt ferner eine Theilnahme an dem Militär-Medicinalwesen, welche jedoch näher durch eine besondere Verordnung bestimmt werden wird. Vorläufig wird indessen festgesetzt, dass dieselbe bei den Bildungs-Anstalten des Militär-Medicinalwesens und bei Prüfung der Qualification der Subjecte mitwirkt.

§. 17. (Unterbehörden derselben.) Dieser Abtheilung sind unmittelbar untergeordnet: 1) die zu errichtende wissenschaftliche Deputation für das Medicinalwesen. Sie besorgt den wissenschaftlichen Theil des Medicinalwesens, prüft die darin gemachten Fortschritte, theilt selbige zur Anwendung in polizeilicher Hinsicht der Abtheilung mit und unterstützt dieselbe mit ihrem Gutachten über Gegenstände, wobei es auf kunstverständige und wissenschaftliche Kenntnisse ankommt. Sie bildet in den Provinzen ähnliche Deputationen, durch welche sie die benöthigten Nachrichten einzieht, und mit denen sie in fortwährender Verbindung steht. Sie vertritt künftig die Stelle des Ober-Collegii medici et sanitatis und erhält durch eine besondere Verordnung ihre Organisation; 2) die allgemeinen Bildungs-Anstalten für das Medicinalwesen; 3) die grösseren Kranken-Anstalten in den Hauptstädten, soweit sie eigene Directionen haben und nicht der Kammer untergeordnet sind.

Die in dieser Verordnung berührte Theilnahme der Medicinal-Section im Ministerium des Innern am Militär-Medicinalwesen beschränkte sich factisch darauf, dass der als Chef des letzteren fungirende General-Chirurgus gleichzeitig als Mitglied der Medicinal-Section wirkte.

Im Jahre 1810 ward die Medicinal-Section im Ministerium des Innern mit dem Departement der allgemeinen Polizei vereinigt; im Jahre 1814 wurde die vierte Abtheilung des Ministeriums des Innern mit der Führung der Medicinal-Angelegenheiten betraut, und bald darauf trat die Organisation der Provinzial-Medicinal-Collegien an den Hauptorten der Provinzen ins Leben.

Eine weitere Ausbildung des Medicinalwesens erfolgte im Jahre 1817 durch die Einsetzung eines eigenen Ministeriums für Cultus und Unterricht, in dessen Ressort nun auch die Medicinal-Angelegenheiten traten.

A. O. vom 3. November 1817 an das Staats-Ministerium (G.-S. S. 289).

etc. III. Der Minister des Innern giebt das Departement für den Cultus und öffentlichen Unterricht und das damit in Verbindung stehende Medicinalwesen ab. Die Würde und Wichtigkeit der geistlichen und der Erziehungs- und Schulsachen macht es räthlich, diese einem eigenen Minister anzuvertrauen und Ich ernenne dazu den Staats-Minister Freiherrn v. Altenstein. Dagegen etc.

Nichtsdestoweniger blieb das Ressortverhältniss zwischen den beiden Ministerien noch schwankend, weshalb durch A. O. vom 29. Januar 1825 eine schärfere Abgränzung erfolgte. Dem Ministerium des Innern wurde überwiesen: die Aufsicht über das ganze Gebiet der Sanitätspolizei, die Sorge für die den Unterthanen zu gewährende Gelegenheit zur ärztlichen Hülfe, einschliesslich der Sorge für arme Kranke, die Leitung aller gewöhnlichen Heil-Institute und der Aufbewahrungs-Anstalten für unheilbare Kranke, wobei jedoch in den betreffenden Fällen der Beirath des Medicinal-Departements einzuholen war. Dem Ministerium der geistlichen etc. Angelegenheiten fiel dagegen die Aufsicht über das Impfwesen, über Irren-Heil- und Bewahr-Anstalten, sowie über die Charité anheim. Für letztere, so wie für die Thierarzneischule in Berlin ward mittels Regulativs vom 7. September 1830 (G.-S. S. 133) eine eigene Behörde, das Curatorium für die Krankenhaus- und Thierarzneischul-Angelegenheiten eingesetzt, jedoch später

1*

durch die A. O. vom 10. December 1847 (G.-S. de 1848 S. 19) wieder aufgehoben und ihr Geschäftskreis der Medicinal-Abtheilung im Ministerium der geistlichen etc. Angelegenheiten, resp. den Directionen der Charité und der Thierarzneischule überwiesen.

Aussserdem verblieb dem Ministerium der geistlichen etc. Angelegenheiten die Prüfung, Anstellung und Beaufsichtigung aller Medicinal-Personen, die Concession zur Anfertigung und zum Verkaufe sogen. Geheimmittel, die Oberaufsicht über die klinischen Anstalten, die gesammten Apotheken-Angelegenheiten, die Hebammen-Lehranstalten und die damit verbundenen Gebär-Anstalten, das Veterinärwesen und die Concessionirung formell nicht qualificirter Personen zur Ausübung einzelner Curen etc. Die Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 (G.-S. S. 41) hatte endlich auch die Approbation der Unternehmer von Privat-Kranken- und Irren-Anstalten dem Ministerium übertragen.

Diese Theilung des Central-Ressorts der Medicinal-Verwaltung führte zu mannigfachen Conflicten und das Bedürfniss einer einheitlichen Gestaltung desselben trat je länger, je mehr lebhaft hervor.

Die unterm 22. Juni 1849 an das Staats-Ministerium erlassene A. O. (G.-S. S. 335) regelte endlich in dieser Beziehung das Ressort-Verhältniss der Medicinal-Verwaltung. Diese Ordre lautet:

„Auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 18. d. M. genehmige Ich hierdurch unter Aufhebung der Ordre vom 29. Januar 1825 die Ueberweisung der gesammten Medicinal-Verwaltung, mit Einschluss der Medicinal- und Sanitätspolizei, an den Minister der Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, mit der Maassgabe, dass der Letztere in allen Fällen, in welchen durch Anordnung in der Medicinal-Verwaltung die Interessen anderer Ressorts betroffen werden, vor der Entscheidung sich mit den betheiligten Ministern zu benehmen und nach Lage der Umstände gemeinschaftlich mit ihnen zu handeln hat. Insbesondere ist der Lehrplan der Thierarzneischule vor dessen Genehmigung durch den Minister der Medicinal-Angelegenheiten den Ministern des Krieges und für landwirthschaftliche Angelegenheiten zur Aeusserung mitzutheilen, auch mit denselben jede organische Verfügung über die Ausbildung der Thierärzte vorher zu berathen. Mit der Ausführung dieses durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machenden Erlasses sind die Minister der Medicinal-Angelegenheiten und des Innern beauftragt."

Seit diesem Erlasse ist das gesammte Medicinalwesen, mit Ausschluss des Militär-Medicinalwesens, dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten untergeordnet gewesen.

Eine gewisse Verbindung des Civil- und Militär-Medicinalwesens wird auch bei der gegenwärtigen Sachlage dadurch herbeigeführt, dass der Chef des letzteren gleichzeitig an den Sitzungen der Medicinal-Abtheilung des Ministeriums theilnimmt.

In dieses Ressort-Verhältniss hat die Verfassung des Norddeutschen Bundes vom 26. Juli 1867 (B.-G.-B. S. 2) bis jetzt im Allgemeinen eine Veränderung nicht eintreten lassen, obgleich nach Posit. 15 des Artikels 4. die Massregeln der Medicinal- und Veterinär-Polizei der Beaufsichtigung Seitens des Bundes und der Gesetzgebung desselben unterliegen.

Durch Allerhöchste Ordre vom 27. April 1872 (G.-S. S. 594) wurde die gesammte Verwaltung des Veterinärwesens mit Einschluss der Veterinär-Polizei an den Minister der landwirthschaftlichen Angelegenheiten überwiesen.

Die Competenz des Ministers der geistlichen etc. Angelegenheiten zur Verfügung über Gegenstände der Unterrichts- und Medicinal-Verwaltung in den mit

der Monarchie vereinigten Landestheilen wurde durch Allerhöchste Verordnung vom 13. Mai 1867 geregelt. (G.-S. S. 667).

Dieselbe lautet:

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc. verordnen auf den Antrag unseres Staatsministeriums für den Umfang der durch die Gesetze vom 20. September und 24. December v. Js. mit der Monarchie vereinigten Landestheile, was folgt:

Unser Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten wird ermächtigt, innerhalb der durch die Gesetze vom 20. September und 24. December v. Js. (Gesetz-Sammlung S. 555, 875, 876) mit Unserer Monarchie vereinigten Landestheile in Angelegenheiten, welche die nachstehenden Gegenstände betreffen:

das Prüfungswesen an Schulen jeden Grades, einschliesslich der Universitäten, die Feststellung der an die Prüfung geknüpften Berechtigungen, die Normirung der Lehrerbesoldungen und des Schulgeldes, die Feststellung der Lehrpläne für Schulen jeden Grades, einschliesslich der Schullehrer-Seminarien, die Regulirung des Privat-Schulwesens, die Pensionirung der Lehrer, das Prüfungswesen sämmtlicher Medicinal-Personen, die Niederlassung derselben und die Erwerbung des Rechts zur Ausübung der ärztlichen, wundärztlichen, geburtshülflichen und zahnärztlichen Praxis, die Bedingungen für die Anlegung und den Geschäftsbetrieb, sowie für die Visitation der Apotheken, die Beaufsichtigung des Medicinalwesens, die Medicinal-, Sanitäts- und Veterinär-Polizei, die Feststellung der Arzneitaxe, den Debit der Arzneiwaaren, sowie die Zulassung und Beaufsichtigung der Privat-Krankenanstalten,

in demselben Masse Verfügung zu treffen, wie ihm solches in den älteren Landestheilen der Monarchie ressortmässig zukommt.

Die vorstehende Verordnung ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

II. Gegenwärtige Organisation der Medicinal-Behörden.

A. Central-Behörde.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Die Medicinal-Abtheilung dieses Ministeriums besteht unter dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten aus einem Director und aus vortragenden, theils technischen, theils für die Administration qualificirten Räthen. Der Geschäftskreis des Ministeriums hinsichtlich der Medicinal-Angelegenheiten umfasst:

a) die oberste Leitung der gesammten Medicinal- und Sanitätspolizei mit Ausnahme des Veterinär-Wesens;

b) die Aufsicht über die Qualification des Medicinal-Personals, die Verwendung desselben im Staatsdienst und die Handhabung der Disciplinargewalt;

c) die Ober-Aufsicht über alle öffentlichen und Privat-Kranken-Anstalten.

Unmittelbar unter dem Minister der Medicinal-Angelegenheiten stehen folgende Behörden:

I. Die wissenschaftliche Deputation für das Medicinalwesen in Berlin.

Der Geschäftskreis dieser Behörde ist durch die Instruction vom 23. Januar 1817 folgendermaassen bestimmt:

§. 1. Die wissenschaftliche Deputation für das Medicinalwesen ist eine wissenschaftliche, consultative Behörde, welche die theoretische Ausbildung der medicinischen Disciplinen verfolgen, auch zu deren Vervollkommnung mitwirken und durch Benutzung der Resultate, welche zu jeder gegebenen Zeit diese Ausbildung liefert, die Leitung der Medicinal-Verwaltung erleichtern soll. Sie hat sich also als eine Versammlung von Sachverständigen anzusehen und namentlich die Bestimmung: 1) die wissenschaftlichen Grundsätze, auf welchen die Verwaltung des Medicinalwesens beruht, und welche in theoretischer Hinsicht die höchste Norm des Verfahrens in Medicinalsachen sein müssen, beständig in ihrer Reinheit und derjenigen Vollendung, welche dieselben zu jeder Zeit erlangt haben, in sich gegenwärtig zu erhalten, die Fortschritte der Wissenschaft mit Beziehung ihres Einflusses auf das allgemeine Wohl zu verfolgen und das Ministerium mit diesen ihren wissenschaftlichen Einsichten und ihrem Rathe überall, wo es nöthig ist und gefordert wird, zu unterstützen. 2) Sie muss daher in allen einzelnen Fällen, wo es zur Verwaltung des Medicinalwesens oder in Criminalfällen zur Feststellung von Todes- oder andern Beschädigungs- und Krankheitsursachen verlangt wird, so wie auch in andern Justiz- und Polizei-Angelegenheiten, wo es auf medicinische, kunstverständige und wissenschaftliche Prüfung ankommt, dem Ministerio ihr Gutachten abstatten. 3) Diejenigen Prüfungen der höheren Medicinalbeamten und Personen zu übernehmen, welche nicht den Provinzialbehörden für das Medicinal- und Sanitätswesen überlassen worden.

§. 2. Die Deputation besteht aus einem Director, aus der im Verhältniss der Geschäfte nöthigen Zahl der ordentlichen Mitglieder, einigen Beisitzern und einer unbestimmten Zahl von ausserordentlichen Mitgliedern. Der Director und die ordentlichen Mitglieder werden mit der ihnen zu bewilligenden Remuneration alle drei Jahre zur Königlichen Genehmigung von dem Minister in Vorschlag gebracht. Es können dieselben Mitglieder wieder in Vorschlag gebracht werden. Die Geschäfte der Deputation liegen hauptsächlich den ordentlichen Mitgliedern ob, die ausserordentlichen Mitglieder übernehmen nur einzelne Arbeiten, wenn etwa die ordentlichen Mitglieder nicht zureichen.

§. 3. Bei der Bestimmung der Deputation, über alle Gegenstände der medicinischen Wissenschaften Rath und Gutachten zu ertheilen, muss soviel möglich dafür gesorgt werden, dass in der ganzen Zahl der ordentlichen und ausserordentlichen Mitglieder für kein bedeutendes Fach der medicinischen Wissenschaften ein dasselbe vertretendes und darin ausgezeichnetes Subject fehlt.

§. 4. Der Director und die ordentlichen Mitglieder werden bei ihrer Einführung mit Verweisung auf die sonst schon geleisteten Amtseide durch Handschlag auf die Erfüllung ihrer Amtspflichten, sowie die gegenwärtige Instruction sie vorschreibt, überhaupt, imgleichen auf die Pflicht der Amtsverschwiegenheit insbesondere verpflichtet.

§. 5. Die Stellen bei der Deputation sind mit keinen fixen Besoldungen verbunden, allein jedes ordentliche Mitglied erhält, so lange es als solches in Thätigkeit ist, diejenige jährliche Remuneration, welche bei der Ernennung ihm bewilligt wird.

§. 6. Ausserdem werden denjenigen Mitgliedern, welche zu den Prüfungen der Medicinalpersonen deputirt werden, für jede abgehaltene Prüfung die Terminsgebühren nach der Sporteltaxe bewilligt. Dabei steht aber dem Ministerio frei, auch Mitglieder der Medicinalsection und andere zu solchen Prüfungen mit zu beauftragen. Alle übrigen Arbeiten hingegen sind ex officio zu verrichten und nur baare Auslagen werden auf Anweisung des Ministerii vergütigt, so wie die zu chemischen Untersuchungen erforderlichen Reagentien und Materialien von der Hof-Apotheke und der Bedarf an Schreibmaterialien von der geheimen Canzlei des Ministerii geliefert.

§. 7. Die Arbeiten der Deputation ergeben sich aus ihren §. 1. angezeigten Bestimmungen. Sie bestehen also namentlich in Bezug auf die erste derselben in fortgesetzter Beschäftigung mit der Wissenschaft selbst, in dem Nachdenken über diejenige Anwendung derselben auf das öffentliche Wohl, welche stattfinden müsste, um das ganze Medicinalwesen zu einem vollkommenen Zustande zu bringen, und in Mittheilung der Verbesserungsvorschläge an das Ministerium zur näheren Prüfung und Anwendung.

§. 8. In Beziehung auf die zweite der §. 1. angegebenen Bestimmungen hat die Deputation dem Ministerio auf dessen Aufforderung nicht allein über jeden einzelnen wissenschaftlichen Gegenstand ihr Gutachten zu erstatten, sondern auch die Entwürfe neuer Einrichtungen in dem Medicinalwesen oder die Vorzüge und Mängel bisher bestandener Einrichtungen zu prüfen oder selbst Pläne zu dergleichen neuen Einrichtungen nach gegebenen Gesichtspunkten zu entwerfen, offizielle Schriften zu beurtheilen oder nach vorgeschriebenen Gesichtspunkten selbst auszuarbeiten, an Revisionen einzelner medicinischer Institute, öffentlicher Kranken- und ähnlicher Anstalten, z. B. der Charité, der Hebeammen-Unterrichts-, Entbindungs-, Taubstummen-, Blinden- und Irren-Anstalten, imgleichen des medicinisch-polizeilichen Zustandes ganzer Städte oder grösserer

Distrikte, wenn das Ministerium die Mitglieder dazu auffordert, commissarisch Theil zu nehmen, Schriften, Pläne oder Vorschläge, welche dem Ministerio eingereicht werden, zu beurtheilen, über die auf Requisition der Gerichtshöfe von dem Ministerio derselben vorgelegten Criminalfälle und die darin zur Beantwortung aufgestellten Fragen ihr pflichtmässiges Gutachten abzugeben, in einzelnen Fällen über die an das Ministerium eingesandten Krankheitsgeschichten, wenn letzteres es verlangt, consilia medica zu ertheilen, Apotheker- und andere Medicinalrechnungen zu revidiren und festzusetzen, wenn Angelegenheiten dieser Art im Wege der Beschwerde zur Cognition des Ministerii gelangen, und überhaupt alle andere Gegenstände zu behandeln, welche sich für wissenschaftliche und technische Beurtheilung eignen, vormals von dem Ober-Collegio medico et sanitatis bearbeitet wurden und nicht von dem letzteren in das Ressort des Ministerii des Innern selbst, der Provinzialregierungen oder (wie die gerichtlichen Sachen) an andere Staatsbehörden ausdrücklich überwiesen worden und übergegangen sind.

§. 9. In Bezug auf die dritte der §. 1. angegebenen Bestimmungen ist die Beschäftigung der Deputation für sich klar. Es wird aber dem Ministerio noch eine besondere Instruction darüber, wie es künftig mit der Prüfung der Aerzte, Wundärzte, Apotheker, Hebeammen und überhaupt aller in den Geschäftskreis der Medicinalpolizei gehörigen Personen gehalten werden soll, vorbehalten.

§. 10. Alle übrigen Geschäfte, welche die wissenschaftliche Deputation für das Medicinalwesen zu besorgen hat, werden ihr in der Regel von dem Ministerio aufgetragen. Sie steht also mit keiner andern Behörde in einer offiziellen Verbindung und alles, was zufällig von andern Seiten her, es sei von Behörden oder Privatpersonen, an sie oder ihren Director gelangt und einer officiellen Behandluug bedarf, hat der letztere dem Ministerio zur weiteren Verfügung zuzustellen.

§. 11. Ausserdem wird die Deputation durchaus nicht an derjenigen Thätigkeit behindert, welche sie auch ohne äussere Veranlassung und unaufgefordert nach ihrer oben (§. 7.) angegebenen ersten Bestimmung ausüben kann. Da aber die Frage: ob Verbesserungen in Hinsicht auf die vorhandenen Mittel und Personen wirklich ausführbar sind oder nicht? niemals zu ihrer Beurtheilung gehören kann: so darf sie ihre Bedenklichkeiten gegen gemachte Einrichtungen nur dem Ministerio und zwar allemal nur in der Form von Bedenken, Gutachten oder Vorschlägen, und vornämlich auch nur dann vorlegen, wenn sie glaubt, dass gegen wichtige wissenschaftliche Maximen, deren Vernachlässigung bedeutenden Nachtheil im Erfolg nach sich ziehen könnte, gefehlt wird, oder dass Mängel, denen wirklich abgeholfen werden kaun, übersehen werden.

§. 12. Der Geschäftsgang bei der Deputation muss möglichst einfach sein und wird, insofern in gegenwärtiger Instruktion keine bestimmte Norm vorgeschrieben ist oder ferner vom Ministerio vorgeschrieben wird, im Allgemeinen der Bestimmung des Directors überlassen.

§. 13. Die Aufträge, welche die Deputation erhält, werden derselben in der Regel durch Decrete des Ministerii, die der Chef oder der Director der Medicinalabtheilung vollzogen hat, und nur ausnahmsweise durch besondere schriftliche Erlasse zugefertigt. Sie werden an den Director derselben abgegeben, der sie zuschreibt und (zur Eintragung in das Journal der Deputation, welches an jedem Vortragstage dem Director vorgelegt wird, und zur weiteren Beförderung) alsdann an die Medicinalabtheilung der geheimen Registratur des Ministerii übersendet.

§. 14. Bei dem Zuschreiben der eingehenden Sachen und deren Distribution unter die einzelnen Mitglieder fällt nun zwar in der Regel jeder Gegenstand von selbst demjenigen ordentlichen oder (wenn es ein Fach betrifft, wofür es ein solches nicht giebt) ausserordentlichen Mitgliede zu, zu dessen Competenz es gehört. Jedoch steht es dem Director, wenn er auch ein solches Mitglied nicht übergehen darf, gleichwohl allemal frei, in derselben Sache auch noch einen oder mehrere andere Referenten oder Correferenten zu ernennen, ja mit besonderer Genehmigung des Departementschefs kann er auch das Gutachten eines ausser der Deputation befindlichen Gelehrten oder Sachkenners einziehen, ohne diesem jedoch das Votum des Mitgliedes der Deputation, ohne dessen ausdrückliche Zustimmung, mittheilen zu dürfen.

§. 15. Wenn die Deputation in Criminalfällen ihr Gutachten abzugeben hat, so sind Behufs des Vortrages allemal wenigstens zwei Referenten zu ernennen.

§. 16. Was namentlich die vor die Deputation gehörigen Prüfungen der Aerzte, Wundärzte, Apotheker etc. betrifft, so concurriren dabei zwar immer nur diejenigen Mitglieder, welche auf Vorschlag des Directors nach Verschiedenheit der Subjecte und des Zwecks der Prüfungen von dem Ministerio ein für allemal dazu deputirt sind. Diese müssen aber über die erfolgten Prüfungen, welche jederzeit in dem Versammlungszim-

mer der Deputation abzuhalten sind, in der nächsten Sitzung der Deputation mündlich referiren und das aufgenommene Prüfungsprotocoll dem Director zustellen, damit es von diesem dem Ministerio eingereicht werde.

§. 17. Allemal wenn zwei Referenten ernannt worden, muss jeder derselben über die zugeschriebene Sache ein vollständiges schriftliches Votum oder Gutachten abfassen und ohne es vorher dem andern Referenten mitzutheilen, versiegelt und gehörig unterschrieben zur Aufbewahrung bis zum Vortrag an den Director abliefern. Die Akten mit der Zuschrift werden dabei von dem ersten Referenten dem zweiten zugesandt und von letzterem an den Director abgeliefert.

§. 18. Wenn neben dem Referenten nur ein oder mehrere Correferenten ernannt sind, so darf bloss der Referent ein vollständiges schriftliches Votum oder Gutachten abfassen und hat dann dieses mit den Acten den Correferenten zuzustellen, denen überlassen bleibt, dem Voto bloss die Erklärung ihres Beitritts anzuhängen oder ihre Meinung beizufügen, welchemnächst die Sache selbst Behufs des Vortrags wieder an den Referenten zurückgelangen muss.

§. 19. Die abgefassten schriftlichen Vota und Gutachten werden in der Sitzung vor dem Anfang der Debatten verlesen; jeder Referent verlieset in der Regel sein Votum selbst. Bemerkungen der blossen Correferenten, wenn diese keine besondere Vota abgefasst haben, mit vorzutragen, ist Sache des Referenten.

§. 20. Wenn nur ein Referent ernannt und von dem Director nicht ausdrücklich bei der Zuschrift die Abfassung eines schriftlichen Voti dennoch verlangt ist oder solches nicht etwa von den Referenten selbst nöthig oder nützlich gefunden wird, so genügt es an dem mündlichen Vortrage der Sache in der nächsten Sitzung. Ohne Vortrag darf aber von einem Einzelnen, wäre es auch mit Zustimmung des Directors, niemals etwas abgemacht werden.

§. 21. Regelmässig wird wöchentlich eine Session an einem ein für allemal bestimmten Tage gehalten. Jedoch bleibt es dem Director vorbehalten, wenn keine hinlängliche Zahl von Geschäften vorhanden ist, die Sitzung abzusagen oder im entgegengesetzten Falle eine ausserordentliche Sitzung anzuordnen.

§. 22. Zu jeder Sitzung sind neben dem Director alle ordentlichen Mitglieder, sie müssten denn gültige, dem Director jedesmal anzuzeigende Entschuldigungsgründe haben, sich einzufinden von Amtswegen verpflichtet, die ausserordentlichen Mitglieder hingegen haben dazu jedesmal die besondere Einladung des Directors abzuwarten, welche lediglich seiner Beurtheilung überlassen bleibt. Dieser kann auch selbst andere, nicht in der Deputation befindliche Gelehrte zu einzelnen Sitzungen zuziehen, muss jedoch vorher die Genehmigung des Ministers nachsuchen. Uebrigens muss der Director eine Präsenzliste führen, in welcher bei jeder Sitzung das Erscheinen oder Ausbleiben der Mitglieder niedergeschrieben, und die wenigstens allmonatlich Einmal von dem Geh. Registrator der Medicinalabtheilung dem Minister zur Einsicht vorgelegt werden muss.

§. 23. Der Beschluss der Deputation wird durch Stimmenmehrheit gefasst, die Stimme des Directors giebt den Ausschlag, wenn Stimmengleichheit vorhanden ist.

§. 24. In allen Sachen, wo schriftlich referirt worden, muss der Director das Conclusum kurz unter der Relation eines der Referenten bemerken und mit seiner und der Referenten Namensunterschrift vollziehen.

§. 25. Diesem Concluso gemäss muss sodann der Referent, oder, wenn deren mehrere sind — der erste Referent ohne Zeitverlust das Gutachten der Deputation ausarbeiten, insofern die schriftliche Relation nicht bereits in dieser Form abgefasst ist, und zur Vollziehung fertig dem Director übersenden. Findet dieser gegen die Ausarbeitung noch etwas zu erinnern, so muss der Referent den Erinnerungen abhelfen.

§. 26. Ist der Vortrag der Sache blos mündlich geschehen, so fällt natürlich die Bestimmung des §. 24. hinweg, diejenige des §. 25. ist aber gleichmässig zu befolgen.

§. 27. Wenn einzelne Mitglieder von dem gedachten Beschlusse dissentiren, so steht es ihnen frei, ihre Meinung schriftlich besonders auszuführen und darauf anzutragen, dass dergleichen besondere Vota dem Ministerio mit eingereicht werden. Sie müssen in diesem Fall aber bis zur nächsten Sitzung dem Director eingehändigt worden sein.

§. 28. Eine besondere Pflicht des Directors ist es, ein Protocoll führen zu lassen und darauf zu halten, dass bei jeder Sitzung in dieses sorgfältig alles Erhebliche, was verhandelt worden, vermerkt und das Hauptresultat der gefassten Beschlüsse kurz eingetragen werde. Der Director kann in jeder einzelnen Sitzung die Führung dieses Protocolls einem der Mitglieder nach Belieben auftragen oder selbst übernehmen. Das an jedem Sessionstage aufgenommene Protocoll darf jedoch nur von dem Director und demjenigen, der es geführt hat, vollzogen werden.

§. 29. Welche Sachen der Director etwa vor dem Vortrage und ehe sie zum Referiren zugeschrieben werden, ihrer Wichtigkeit wegen bei allen Mitgliedern circuliren lassen will, hängt von seinem Ermessen ab.

§. 30. Jedes vollzogene Gutachten der Deputation wird unter Rückgabe der mitgetheilten Aktenstücke einschliesslich der den Auftrag enthaltenden Verfügung, wenn eine solche besonders ergangen ist, von dem Director br. m. an das Ministerium abgegeben. Die schriftlichen Relationen aber werden, so wie andere etwanige Vorarbeiten, das Journal, das Protocoll und die Präsenzliste der Deputation, von der Deputation an die Medizinalabtheilung der Geheimen Registratur des gedachten Ministerii abgegeben, so dass die Deputation überall keine besondere Registratur hat.

§. 31. Die Deputation bedarf überhaupt keines eigenen Subaltern-Personals, sondern erhält die erforderliche Hülfe, wo es nöthig ist, von den Kanzlei- und Registraturbedienten und den expedirenden Secretairen des Ministerii. Nach dieser Instruction hat sich der Director, die Mitglieder der wissenschaftlichen Medicinal-Deputation und Jeder, den es angeht, auf das genaueste zu achten, und der Minister als Chef der Deputation auf die Beobachtung derselben zu halten, auch was ferner zur Erreichung des Zweckes nöthig befunden wird, hinzuzufügen und zu ergänzen.

Die Gerichtshöfe haben die betreffenden Anträge nicht an die wissenschaftliche Deputation, sondern an das derselben vorgesetzte Ministerium der geistlichen p. p. Angelegenheiten zu richten.

Cir.-Verf. des Justiz-Min. vom 13. December 1852 (Simons).

Durch die allgemeine Verfügung vom 23. Juli 1839 sind die Gerichtsbehörden angewiesen worden, alle Anträge wegen der von der Königlichen wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen zu erstattenden Gutachten nicht an diese Deputation, sondern an das derselben vorgesetzte Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten zu richten.

Da nach einer Mittheilung des gedachten Ministeriums gegen diese Anordnung in neuerer Zeit zum Oeftern gefehlt worden ist, und Requisitionen wegen Abfassung gerichtsärztlicher oder veterinärärztlicher Gutachten und Superarbitria, theils an die wissenschaftliche Deputation für das Medicinalwesen, theils an die Direction der Thierarzneischule, theils an das längst nicht mehr bestehende Ober-Medicinal-Collegium adressirt worden sind, so werden die Gerichts-Behörden hierdurch veranlasst, dergleichen Requisitionen in allen Fällen stets an den Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten zu richten.

Verfügung an das Königl. Kreisgericht zu N. vom 16. Mai 1862, betreffend die Abgabe von Gutachten in veterinär-ärztlichen Angelegenheiten Seitens der Königl. wissenschaftlichen Deputation für das Medicinal-Wesen. (i. V. Lehnert.)

Dem Königlichen Kreisgericht erwiedere ich auf das Schreiben vom . . ., dass ich dem Antrage, die Königliche wissenschaftliche Deputation für das Medicinalwesen zur Abgabe eines Superarbitriums über eine bereits durch ein Ober-Gutachten der Königlichen Thierarzneischul-Direction hierselbst beleuchtete Streitfrage in der Processsache des N. wider N. zu veranlassen, nicht entsprechen kann.

Durch die Allerh. Cabinets-Ordre vom 10. December 1847 (G. S. de 1848 S. 19) ist die in dem Allerhöchst vollzogenen Regulativ vom 24. Juni 1836 (G.-S. S. 249 ff.) in dessen §. 6 dem vormaligen Curatorium für die Krankenhaus- und Thierarzneischul-Angelegenheiten auferlegte Verpflichtung zur Begutachtung veterinärärztlicher Angelegenheiten in gleicher Weise und mit derselben Wirkung auf die Direction der Königlichen Thierarzneischule übertragen worden. In Folge dieser Bestimmungen und des denselben entsprechenden §. 13. No. 2 der Instruction für die Direction der Königl. Thierarzneischule vom 10. November 1849 hat die genannte Direction in der Eigenschaft als begutachtende Behörde mit den übrigen wissenschaftlichen Deputationen gleiche Obliegenheiten und Stellung und ist verpflichtet, unter Zuziehung des Lehrer-Collegiums der Anstalt in gerichtlichen Veterinär-Angelegenheiten ihr Gutachten in letzter Instanz abzugeben.

Hiernach ist es nicht statthaft, über ein von dieser Behörde in einer Processsache abgegebenes Gutachten ein Superarbitrium von der Königlichen wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen zu erfordern.

Die in Al. 3. §. 1 der Instruction ausgesprochene Verpflichtung zur Prüfung der höheren Medicinal-Beamten und Personen ist gegenwärtig nur noch in Beziehung auf die Physiker in Kraft.

Für die Prüfung der Medicinal-Personen bestehen bei den Universitäten

II. Examinations-Commissionen.

auf Grund der Bekanntmachung des Bundes-Kanzler-Amtes vom 25. Sept. 1869 (B.-G.-B. S. 635) als eigene Prüfungs-Behörden, über deren Organisation die §. §. 2 der einzelnen Abschnitte das Nähere enthalten.

III. Technische Commission für pharmaceutische Angelegenheiten.

Dieselbe hat ihren Sitz in Berlin, besteht seit 1832 unter dem Vorsitz eines vortragenden Rathes des Ministeriums, aus praktischen Apothekern, und war ursprünglich zur Bearbeitung und Revision der Arzneitaxe gegründet. Die Organisation und der Wirkungskreis derselben ist aus folgender Instruction vom 27. October 1849 zu ersehen:

Instruction für die technische Commission für pharmaceutische Angelegenheiten, vom 27. October 1849 (v. Ladenberg).

§. 1. Die technische Commission für pharmaceutische Angelegenheiten ist eine consultative Behörde, welche auf Erfordern des Ministers der Medicinal-Angelegenheiten in pharmaceutischen Angelegenheiten Gutachten abzugeben hat. Der bisherige Name: Commission zur Bearbeitung der Arznei-Taxe, welcher für den Geschäftskreis derselben zu eng ist, fällt weg.

§. 2. Die Commission besteht aus einem Dirigenten, welchen der Minister der etc. Medicinal-Angelegenheiten in der Regel aus einem Rathe der Medicinal-Abtheilung des Ministeriums auswählen wird und mindestens dreien von dem Minister aus der Zahl der hier wohnhaften Apotheker auf drei Jahre zu ernennenden Mitgliedern. Die nach Ablauf dieser Frist Ausscheidenden können wieder ernannt und etwa säumige Mitglieder auch vor Ablauf der dreijährigen Frist ihres Auftrages entbunden werden. Die Zuziehung ausserordentlicher Hülfsarbeiter erfolgt auf Antrag des Dirigenten durch den Minister.

§. 3. Der Dirigent und die Mitglieder werden bei ihrer Einführung auf die Erfüllung ihrer Amtspflichten und die Pflicht der Amtsverschwiegenheit insbesondere verpflichtet.

§. 4. Die Stelle des Dirigenten und der Mitglieder der Commission sind Ehrenämter und werden als solche unentgeltlich verwaltet.

§. 5. Alle Geschäfte der Commission werden ihr von dem Minister der etc. Medicinal-Angelegenheiten aufgetragen, so dass sie mit keiner andern Behörde in officieller Verbindung steht und demnach auch nur mit dem Minister zu correspondiren hat.

§. 6. Der Geschäftsgang ist möglichst einfach zu gestalten und wird, soweit nicht in gegenwärtiger Instruction oder sonst eine bestimmte Norm vorgeschrieben ist, von dem Dirigenten geregelt und controlirt.

§. 7. Die Aufträge, welche die Commission erhält, werden derselben in der Regel durch Marginaldecrete, welche der Minister oder der Director der Medicinal-Abtheilung vollzogen hat, zugefertigt. Sie werden dem Dirigenten behändigt, der sie zuschreibt und (zur Eintragung in das Journal der Commission, welches an jedem Vortragstage dem Dirigenten vorgelegt wird, und zur weiteren Beförderung) an die Registratur der Medicinal-Abtheilung des Ministeriums übersendet.

§. 8. Es steht dem Dirigenten frei, dieselbe Sache — mit möglichst gleichmässiger Geschäftsvertheilung — einem oder zweien Referenten, oder einem Referenten und einem Correferenten zuzuschreiben.

§. 9. Zur Einhaltung eines prompten Geschäftsganges werden die zugeschriebenen Sachen von den Referenten, resp. Correferenten, wenn irgend möglich, jedesmal in der nächsten Sitzung zum Vortrag gebracht und bei Meinungsverschiedenheit wird abgestimmt, wobei die Stimme des Dirigenten für den Fall der Stimmengleichheit den Ausschlag giebt.

§. 10. Keine Sache darf ohne Vortrag abgemacht werden und jedes Gutachten wird von sämmtlichen anwesenden Mitgliedern in der Sitzung vollzogen.

§. 11. Zu jeder Sitzung, welche durchschnittlich alle 14 Tage in dem Locale des Ministeriums der Medicinal-Angelegenheiten in einer Abendstunde stattfinden wird, ladet der Dirigent schriftlich ein. Die Zahl der Sitzungen bestimmt sich nach den vorliegenden Geschäften.

§. 12. In jeder Sitzung wird ein Protocoll, in welchem die vorgetragenen Sachen verzeichnet sind, geführt. Die Sitzungs-Protocolle werden dem Minister am 1. Juni und 1. December jedes Jahres vorgelegt.

§. 13. Jedem Mitgliede steht es frei, bei abweichender Meinung von dem Conclusum der Commission ein Votum separatum dem Gutachten beizufügen.

§. 14. Die Gutachten und sonstigen Berichte der Commission werden unter Rückgabe der etwa mitgetheilten Actenstücke von dem Dirigenten br. m. dem Minister vorgelegt. Die Protocolle und sonstigen Schriftstücke der Commission werden in der Registratur der Medicinal-Abtheilung verwahrt. Die Commission hat demnach keine besondere Registratur.

In unmittelbarem Ressortverhältniss zum Ministerium der geistlichen etc. Angelegenheiten stehen:

1) die Direction des Charité-Krankenhauses zu Berlin. Dieselbe wurde, nachdem durch die an den Kriegsminister und den Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten gerichtete A. O. vom 17. April 1846 (G.-S. S. 166) das Curatorium für Krankenhaus-Angelegenheiten von der Aufsicht über die Charité entbunden worden, mit einem Theile der Befugnisse desselben bekleidet, während die A. O. vom 25. November 1850 die Bildung einer aus einem Arzte und einem Verwaltungs-Beamten bestehenden Direction nach Massgabe der unterm 30. März 1850 erlassenen Instruction genehmigt.

2) Die perpetuirliche Commission zur Aufrechthaltung der Hof-Apotheke in Berlin besteht seit 1764, wird aus einem Königlichen Leib-Arzte, einem Verwaltungs-Beamten und einer pharmaceutisch-chemischen Autorität zusammengesetzt und hat die Aufsicht über das Personal der Königlichen Hof-Apotheke in Berlin, über die etatsmässige Verwendung der derselben bestimmten Fonds, über die Verabfolgung von Medicamenten an die dazu Berechtigten, über die richtige Berechnung der von den Hof-Apothekern zu Potsdam, Charlottenburg etc. gemachten Arzneilieferungen und ressortirt von den Ministerien des Königlichen Hauses und der etc. Medicinal-Angelegenheiten.

B. Provinzial-Behörden.

I. Die Ober-Präsidenten haben nach der unterm 31. December 1825 (G.-S. de 1826 S. 1) erlassenen Instruction den Vorsitz und die Leitung der Geschäfte in den Medicinal-Collegien. Es steht ihnen die Concessionsertheilung zur Anlegung neuer Apotheken zu. Auch sind sie ermächtigt, Sanitäts-Maassregeln zu treffen, welche sich auf die betreffende Provinz erstrecken. Die Ober-Präsidenten führen die Aufsicht über die Verwaltung der Regierungen und deren Unter-Behörden und sind dem Gesammt-Ministerium und jedem einzelnen Minister für dessen Wirkungskreis untergeordnet.

II. Die Medicinal-Collegia. Im Hauptorte jeder Provinz besteht ein Medicinal-Collegium unter Leitung der Oberpräsidenten. Die Instruction für diese Behörden, d. d. 23. October 1817 (G.-S. S. 245), welche auch für die durch die Allerh. Verordnung vom 22. September 1867 (G.-S. S. 1570) in den neuen Provinzen errichteten Medicinal-Collegien massgebend ist, lautet:

§. 1. Wirkungskreis. Die Medicinal-Collegien sind rein wissenschaftliche und technisch rathgebende Behörden für die Regierungen und Gerichte im Fache der gerichtlichen Medicin und haben mithin keine Verwaltung.

§. 2. Ihre Obliegenheiten und Befugnisse sind demnach hauptsächlich folgende:

1) Die Angabe und Begutachtung allgemeiner Massregeln zur Beförderung der Cultur der medicinischen Wissenschaften und Kunst, zur Ausbildung der Medicinalpersonen und Beamten und zur Einrichtung fehlender oder Vervollkommnung der in der Provinz bereits vorhandenen öffentlichen Medicinal-Anstalten, besonders wenn sie zugleich Lehr- und Bildungsanstalten für Medicinalpersonen sind;
2) die Entwerfung oder Beurtheilung allgemeiner Pläne zur Vervollkommnung des Medicinal-Polizeiwesens der Provinz, und insbesondere die Revision der Medicinalordnungen, Reglements, Taxen etc. etc., auch die Abgabe gutachtlicher Vorschläge zu deren Berichtigung;
3) die Prüfung der Medicinalpersonen, in soweit solche überhaupt den Provinzialbehörden übertragen ist, mit Ausschluss der Prüfung der Hebammen, als welche bei den Regierungen oder im Auftrage derselben von den Hebammenlehrern besorgt wird;
4) die Beurtheilung gerichtlich medicinischer Fälle, die Abfassung und resp. Prüfung medicinisch chirurgischer Gutachten, Atteste und Obductions-Verhandlungen;
5) die Angabe und Prüfung allgemeiner Heilungs-, Verhaltungs- und Sicherungs-Massregeln bei ausbrechenden Seuchen unter Menschen und Thieren;
6) die Untersuchung technischer Gegenstände, welche für das Medicinalwesen wichtig sind, z. B. die Analyse der Mineralwasser etc.;
7) die Zusammenstellung von Generalwerken und die Abfassung übersichtlicher periodischer Berichte, welche sich auf das Medicinal- und Sanitätswesen beziehen, nach den von den Regierungen mitzutheilenden Materialien.

§. 3. Die Medicinal-Collegien sollen mindestens aus fünf Mitgliedern (Räthen und Beisitzern) bestehen, unter denen sich jederzeit ein wissenschaftlich gebildeter Wundarzt und Pharmazeut und, wo solches zu erreichen möglich, auch ein Mitglied, welches wissenschaftlich und practisch in der Entbindungskunst erfahren ist, so wie ein Thierarzt befinden muss.

Die darin angestellten Aerzte haben in allen Angelegenheiten eine volle Stimme, die übrigen Mitglieder selbige aber nur bei denjenigen Gegenständen, welche ihre besondere Kunst oder Wissenschaft betreffen, und unter dieser Einschränkung ist sonst die Verfassung collegialisch.

§. 4. Der jedesmalige Ober-Präsident der Provinz ist zugleich Präsident des Medicinal-Collegiums und leitet dessen Geschäftsführung, die so viel möglich nach der Analogie der Regierungs-Instruction einzurichten ist, welche ebenfalls in Ansehung der Disciplinar-Vorschriften und der diesfälligen Verhältnisse des Präsidenten zu den Mitgliedern, sowie dieser unter sich und zu den Subalternen, Anwendung findet, so weit es die Verschiedenheit der Geschäftsverhältnisse gestattet. Die Ausfertigungen werden durch die Unterbeamten des Ober-Präsidenten und einstweilen durch die Regierung, an deren Sitz sich das Medicinal-Collegium befindet, besorgt.

Ist der Ober-Präsident abwesend oder wird er sonst an der eigenen Leitung der Geschäfte behindert, so wird er durch den bei der Regierung des Orts, wo sich das Medicinal-Collegium befindet, angestellten Regierungs-Medicinalrath vertreten, indem dieser zugleich der erste Rath des Medicinal-Collegiums ist.

§. 5. Da die Medicinal-Collegien mit der Verwaltung der Medicinal-Polizei selbst nichts zu thun haben, vielmehr diese den Regierungen ungetheilt verbleibt, so stehen sie mit den letzteren also auch in keinem eigentlichen Dienstverhältnisse. Inzwischen sind die Regierungen verpflichtet, über die §. 2. gedachten Gegenstände, sobald selbige vorkommen, das Medicinal-Collegium der Provinz um sein Gutachten zu ersuchen, und letzteres, selbiges zu ertheilen, auch ein Gleiches zu thun, wenn sie darum in dem §. 2 No. 4. gedachten Fall von den Gerichten ersucht werden. Nicht minder haben die Regierungen dem Medicinal-Collegium diejenigen Nachrichten und Materialien mitzutheilen, um welche sie das Medicinal-Collegium zu Ausführung der ihm angewiesenen Bestimmung ersucht, und insonderheit ist dieses die Pflicht des bei den Regierungen angestellten Medicinalraths, mit welchem auch das Medicinal-Collegium in Hinsicht seines Wirkungskreises in directe Correspondenz treten kann.

Zu vorstehender Instruction ist Folgendes zu bemerken:

Ad. §. 2. Al. 3. Die Prüfungen der Medicinalpersonen finden Seitens der Medicinal-Collegien nicht mehr statt, mit Ausnahme der chirurgisch-forensischen Prüfung.

Ad §. 2. Al. 4. Die Einholung gerichtlich-medicinischer Gutachten von den Medicinal-Collegien kann in Criminal- und Civilrechtsfällen sowohl Seitens des Gerichtes wie der Partheien provocirt werden. Die Einholung eines Gutachtens vom Medicinal-Collegium wird gesetzlich nothwendig, wenn in Fällen einer legalen Obduction der Inhalt des Obductions - Protocolls von dem des Obductions - Berichtes in wesentlichen, das Urtheil über den Thatbestand influenzirenden Punkten abweicht; wenn ferner die Obducenten ein bestimmtes Urtheil nicht abzugeben sich getrauen, oder wenn sie in ihrem Urtheile von einander abweichen, oder endlich, wenn in den Obductions-Berichten sich Widersprüche oder Dunkelheiten vorfinden, welche die Obducenten nicht in befriedigender Weise zu heben vermögen oder welche beim Richter Zweifel über die Richtigkeit der abgegebenen Gutachten erwecken. Dem Medicinal - Collegium müssen in solchen Fällen die Untersuchungs-Acten zur Informirung und bestimmte Fragen zur Beantwortung vorgelegt werden (Crim. Ordn. §§. 173—176). In solchen Fällen, wo nach Abgabe des Gutachtens Seitens des Medicinal-Collegii ein Superarbitrium provocirt wird, ist dieses von der wissenschaftlichen Deputation einzuholen (§. 177 l. c.). Die betreffenden Anträge Seitens der Gerichte sind dann aber nicht an diese selbst, sondern an das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten zu richten.

Ad §. 2. Al. 7. Die Verpflichtung der Medicinal-Collegien zur Abstattung der Sanitäts-Berichte wurde mittelst Cir.-V. vom 1. Juli 1848 aufgehoben.

Ad §. 3. Dieser Paragraph der Instruction wurde durch Cir.-V. vom 10. Juli 1833 dahin commentirt, dass promovirte Aerzte, wenn sie als chirurgische Assessoren im Medicinal-Collegium fungiren, nicht bloss bei chirurgischen, sondern in allen Angelegenheiten, in denen collegialisch zu entscheiden, volles Stimmrecht üben.

Ad §. 4. wurde durch A. O. vom 6. December 1841 bestimmt, dass in Fällen der Abwesenheit oder sonstigen Verhinderung des Ober-Präsidenten nicht der Regierungs-Medicinalrath, sondern der jedesmalige Stellvertreter des Ober-Präsidenten den Vorsitz im Medicinal-Collegium führen soll. Der jedesmalige Regierungs - Medicinalrath soll an den Geschäften des Medicinal - Collegiums mit vollem Stimmrecht Theil nehmen, dabei unter den Räthen des Collegiums nach seinem Dienstalter rangiren, bezieht aber für diese ihm vermöge seines Amts obliegenden Geschäfte kein besonderes Gehalt.

Ad §. 5. In Folge vorgefallener Collisionen wurde durch Rscr. vom 19. Mai 1818 die directe Correspondenz zwischen Medicinal - Collegien und Gerichten aufgehoben und der Geschäftsverkehr zwischen beiden Behörden der Vermittelung durch die Regierungen überwiesen. Später jedoch stellte sich dieser indirecte Verkehr als zu weitläufig und langsam dar und es wurde wieder (C. V. vom 27. März 1826) die unmittelbare Correspondenz zwischen Gerichten und Medicinal-Collegien gestattet. Die letzteren haben jedoch die Pflicht, bei allen ihnen direct zugehenden Obductions-Verhandlungen zu prüfen, ob dieselben unabhängig von dem abzugebenden Gutachten zu administrativen Verfügungen aus dem Ressort der Disciplin über Medicinal-Beamte oder Personen, oder dem der Medicinal-Polizei Anlass geben und, wo dies der Fall, der competenten Regierung die betreffende Mittheilung zu machen. — Den Gerichten blieb nach wie vor die Verpflichtung, alle über Obductionen und Gemüthszustands-Untersuchungen auf-

genommene Verhandlungen nebst den erstatteten ärztlichen Gutachten sogleich nach deren Eingang den betreffenden Regierungen zur weiteren Uebersendung an die Medicinal-Collegien abschriftlich mitzutheilen.

In Bezug auf den Rang der in den Medicinal-Collegien fungirenden Beamten sind die Medicinalräthe den Ober-Landesgerichts- und Regierungsräthen (4. Rangklasse), die Medicinal-Assessoren den Regierungs-Assessoren gleichgestellt.

III. Die Regierungen resp. Landdrosteien. Dem Geschäftskreise der Abtheilung des Innern bei jeder Regierung resp. Landdrostei sind zugewiesen: die Armenpflege und die derselben dienenden öffentlichen Anstalten, die öffentliche Krankenpflege und die für dieselbe bestimmten Institute, die Medicinal- und Sanitätspolizei in ihrem ganzen Umfange, mithin die Beaufsichtigung des Verkehrs mit Medicamenten, die Vorkehrungen gegen Epidemien und Epizootien, die Beaufsichtigung der Unverfälschtheit der Lebensmittel u. s. w. (Instruction vom 23. October 1817 und A. O. vom 31. December 1825. (G.-S. von 1817 S. 248 ff. und von 1826 S. 5 ff.)

Wo es sich um Gründung neuer oder Erweiterung, Verminderung oder Aufhebung bestehender gemeinnütziger Anstalten, die der Genehmigung des Staates bedürfen, handelt, hat die Regierung an die vorgesetzte Behörde zu berichten und deren Verhaltungsbefehle einzuholen. Bei Ausschreibung von Apotheken-Concessionen hat dieselbe die Bewerbungen zu sammeln und mit ihrer gutachtlichen Aeusserung dem Ober-Präsidenten zur Entscheidung vorzulegen. Bei ausserordentlichen und wichtigen Vorfällen, bei Polizei-Massregeln, durch welche die Freiheit des Verkehrs im Innern oder mit dem Auslande weiter beschränkt werden soll, als dies durch allgemeine Gesetze und Vorschriften bestimmt ist, hat sie an die vorgesetzten Ministerien zu berichten.

Die Regierungen sind nach dem Gesetze vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) befugt, über die Einrichtungen, welche die örtliche Polizei-Verwaltung erfordert, besondere Vorschriften zu erlassen.

In den neu erworbenen Landestheilen ist dies Gesetz durch Allerhöchste Verordnung vom 20. September 1867 (G. S. S. 1529) eingeführt.

Bei Erledigung von Kreis-Medicinal-Beamtenstellen sorgt die Regierung für die interimistische Verwaltung, hat ohne Verzug von der Erledigung dem Ministerium Anzeige zu machen und nach Ablauf einer durch den Staats-Anzeiger und das betreffende Regierungs-Amtsblatt auszuschreibenden Bewerbungsfrist Vorschläge zur Wiederbesetzung einzureichen.

Den Regierungen steht das Aufsichtsrecht über die in ihrem Bezirke wohnhaften Medicinal-Personen zu.

Die Regierungen resp. Landdrosteien haben über folgende Angelegenheiten des Medicinal-Verwaltungs-Ressorts Berichte zu erstatten:

1) über die im Laufe des Jahres abgehaltenen Visitationen der Apotheken unter Einreichung der urschriftlichen Verhandlungen und der darauf erlassenen Verfügungen, zufolge der Instruction vom 21. October 1819, der Cir.-Verf. vom 13. März 1820 und 27. März 1846, mit Bestimmung des Termins zu Anfang des folgenden Jahres, geregelt durch die Verfügung vom 3. Juli 1850.

Das gleiche Verfahren ist auch in den neu erworbenen Landestheilen eingeführt.

2) über die Heilquellen und Bäder des Staates zufolge Cir.-Verfüg. vom 7. Juli 1870.

3) über den Einkaufspreis der Blutegel in zwei Terminen, zum 1. März und 1. September jeden Jahres, behufs Feststellung des Blutegelpreises, zufolge Cir.-Verfüg. vom 1. September 1853 und Verfüg. vom 26. Februar 1869 für die neuen Provinzen.

4) über die Resultate der Schutzblattern-Impfung.

5) jährlich über die in ihrem Bezirk ansässigen Medicinalpersonen in summarischer Nachweisung.

6) dreijährlich in namentlicher Nachweisung sämmtlicher Medicinalpersonen, sowie der Medicinal- und Sanitäts-Anstalten nach dem durch die Cir.-Verfg. vom 22. November 1849 mitgetheilten Schema. In den Zwischenjahren werden nur Veränderungs-Nachweisungen eingereicht.

7) Dreijährlich über die im Regierungsbezirke bestehenden öffentlichen und Privat-Irren-Heil- und Pflege-Anstalten in schematischer Uebersicht.

Jeder Regierung ist zur speciellen Bearbeitung die in das Gebiet der Medicinal- und Sanitätspolizei einschlagenden Gegenstände ein Regierungs- und Medicinalrath beigegeben. Die Instruction für die Geschäftsführung der Regierungen vom 23. October 1817 (G.-S. S. 248) lautet in Bezug hierauf:

§. 47. Der Medicinalrath bearbeitet alle in die Gesundheits- und Medicinal-Polizei einschlagenden Sachen und hat in Beziehung darauf alle Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeiten der übrigen Departements-Räthe. Er muss die wichtigeren Medicinal-Anstalten von Zeit zu Zeit revidiren. Er darf medicinische Geschäfte treiben, aber nur insoweit, als seine Amtsgeschäfte nicht darunter leiden.

C. Kreis-Medicinal-Behörden.

I. Der Landrath repräsentirt als oberster Kreis-Polizei-Beamter auch gleichzeitig die Kreis-Medicinal-Polizei und hat in dieser Eigenschaft die Verpflichtung, auf Alles zu achten, was das öffentliche Gesundheitswesen in seinem Kreise betrifft, bei Seuchen und ansteckenden Krankheiten Massregeln zur Verhütung weiterer Verbreitung zu treffen und Sorge dafür zu tragen, dass den Erkrankten die nothwendige Hülfe werde, auf die gesundheitsgemässe Beschaffenheit der Lebensmittel zu achten, bei Epizootien die betreffenden Vorschriften in Ausführung bringen zu lassen, endlich die Aufsicht über sämmtliche der Armen- und Krankenpflege dienenden Anstalten seines Kreises zu führen.

II. In diesen seinen Functionen wird der Landrath durch den Kreisphysikus als technischen Beirath unterstützt. Derselbe ist, obschon er vom Landrath in der Erfüllung seiner Amtspflichten controlirt wird, nicht dessen dienstlicher Untergebener, vielmehr, wie der Landrath, unmittelbar der Regierung untergeordnet.

Die Kreis-Medicinal-Beamten. Als solche fungiren in jedem Kreise:

a) der Kreisphysicus,

b) der Kreiswundarzt,

c) der Kreisthierarzt.

Sämmtliche Kreis-Medicinal-Beamte sind unmittelbare Staatsdiener.

a) Der Kreisphysikus (in den Stadtkreisen Stadtphysikus genannt) erhält seine Anstellung vom Minister der etc. Med.-Ang., muss als doctor medicinae promovirt, als Arzt approbirt sein und eine specielle Qualification für das Amt durch eine besondere vor der wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen abzulegende Prüfung nachweisen. Die Kreisphysiker sind die Organe der Regierung in Bezug auf Medicinal- und Sanitätspolizei, somit zur Aufsicht und Controle der in ihrem Kreise wohnhaften Medicinal-Personen und befindlichen Medicinal-Anstalten angewiesen und zur Ausführung resp. Ueberwachung aller im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege nöthig werdenden Maassregeln verpflichtet. Den Gerichten gegenüber sind sie Sachverständige, die in allen Criminal- und Civilrechtsfällen, wo es auf ein sachverständiges medicinisches Gutachten ankommt, zunächst zur Abgabe eines solchen aufzufordern sind und die legalen Obductionen zu vollziehen haben. In den Städten Berlin und Breslau sind besondere Physiker für medicinal-polizeiliche und für medicinisch-forensische Geschäfte angestellt.

b) Der Kreiswundarzt. Derselbe wird von dem Minister angestellt. Er ist dem Kreisphysikus subordinirt und kann ebenfalls wie dieser mit medicinal-polizeilichen Geschäften betraut werden. Ausserdem fungirt er als gerichtlicher Wundarzt und ist zu dem Ende zur sachverständigen Begutachtung chirurgischer Fälle, sofern sie zur richterlichen Cognition kommen, sowie zur Ausführung legaler Obductionen in Gegenwart und nach Anleitung des Kreisphysikus verpflichtet.

D. Local-Medicinal-Behörden.

Hierher gehören die in grösseren Städten fungirenden Sanitäts-Commissionen, so wie die von den Communal-Behörden mit der Armen-Kranken Behandlung betrauten Armenärzte und Armen-Wundärzte.

Die Sanitäts-Commissionen (Regulativ vom 8. August 1835. G.-S. S. 240), deren Aufgabe die Verhütung und Beschränkung ansteckender Krankheiten ist, sollen in Städten von 5000 Einwohnern und darüber permanent bestehen, in kleinen Städten oder auf dem Lande nach dem Ermessen der Regierung gebildet werden. Sie bestehen aus dem Vorstande der Ortspolizei-Behörde, der zugleich den Vorsitz führt, aus dem Vorstande der Communal-Behörde oder einem von diesem zu designirenden Mitgliede der letzteren, aus einem oder mehreren von der Ortspolizeibehörde zu bestimmenden Aerzten und mindestens drei Mitgliedern der Communal-Vertretung, und in Garnisonorten aus einem oder mehreren von den Militair-Befehlshabern zu bestimmenden Officieren und einem oberen Militärarzte. Die Sanitäts-Commissionen bilden theils rathgebende, theils ausführende Behörden in der Art, dass die Ortspolizei-Behörde dieselben in allen Fällen, wo sie ihrer Unterstützung oder Berathung bedarf, dazu berufen kann, zugleich aber auf ihre Vorschläge einzugehen und darüber zu entscheiden hat. In grösseren Städten können bei eintretendem Bedürfniss und nach Ermessen der Ortspolizei-Behörde noch besondere, der Sanitäts-Commission untergeordnete Special-Commissionen (Schutz-, Revier-Commissionen) gebildet werden, denen wenigstens ein Arzt oder Wundarzt, ein Polizei- oder Communal-Beamter und mehrere von der Communal-Vertretung zu dirigirende Mitglieder angehören müssen.

Nach dem Gesetz vom 13. December 1872, betreffend die Kreis-Ordnung für die Provinzen Preussen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen (G.-S. S. 661 etc.) gehören im Gebiete der allgemeinen Landesverwaltung nach §. 135 folgende Angelegenheiten mit den dabei bezeichneten Befugnissen zum Wirkungskreise des Kreis-Ausschusses:

XI. In Angelegenheiten der öffentlichen Gesundheitspflege der Landgemeinden und selbstständigen Gutsbezirke:

1) die Entscheidung über die zwangsweise Einführung von sanitätspolizeilichen Einrichtungen, soweit nicht der Gegenstand durch Gesetz geregelt ist;
2) die Entscheidung über die Verpflichtung zur Tragung der Kosten und über deren Vertheilung unter die Verpflichteten. Letzteren bleibt in den gesetzlich zulässigen Fällen der ordentliche Rechtsweg vorbehalten.

Armenärzte. Jeder Commune liegt die Pflicht ob, für die ärztliche und wundärztliche, resp. geburtshülfliche Behandlung erkrankter Armen Sorge zu tragen. Die mit dieser Behandlung betrauten Aerzte stehen zur Gemeindebehörde in einem contractlichen Verhältniss. Dasselbe gilt für die in einigen Rheinischen Landestheilen vorhandenen Distriktsärzte, denen jedoch neben ihrer Verpflichtung zur Armen-Krankenbehandlung auch sanitätspolizeiliche Functionen, Ausübung der Vaccination etc. obliegen.

Ueber die Organisation der Medicinal-Verfassung im ehemaligen Herzogthum Nassau und Kurfürstenthum Hessen ergingen folgende Verfügungen:

Allgemeine Verfügung vom 17. Sept. 1867 über die Organisation der Medicinal-Verfassung im ehemal. Herzogthum Nassau (gez. v. Mühler).

Um die im ehemaligen Herzogthum Nassau bestehende Organisation der Medicinal-Verfassung mit der in den älteren Theilen der Monarchie bestehenden Einrichtung so weit als nöthig in Einklang zu bringen, bestimme ich kraft der mir durch die Allerhöchste Verordnung vom 13. Mai d. J. — G.-S. S. 667 — ertheilten Ermächtigung für den Umfang des ehemaligen Herzogthums Nassau, unter Aufhebung der entgegenstehenden Vorschriften, was folgt:

1) Die in den bisherigen Medicinalbezirken angestellten Aerzte und Thierärzte bleiben im Genuss aller, ihnen nach der bisherigen Medicinal-Verfassung zustehenden Rechte. — Sie dürfen, soweit sie für ihre ärztlichen Bemühungen Gebühren beziehen, nach der durch die Allerhöchste Verordnung vom 2. Juli d. J. eingeführten neuen Taxe liquidiren. — Dagegen behalten sie alle ihnen vermöge ihres Amts obliegende Verpflichtungen. Ein Aufrücken in höher dotirte Stellen findet fortan nicht statt.
2) Den in Nr. 1 bezeichneten Aerzten und Thierärzten steht frei, unter Verzicht auf alle mit ihrer Anstellung verbundenen Rechte, wobei ihnen jedoch der Anspruch auf die Reliktenversorgung erhalten bleibt, von der durch die Verfügung vom 18. Juli d. J. gewährten Freiheit der Ausübung ärztlicher Praxis Gebrauch zu machen und auf ihre Entlassung aus dem Amt anzutragen.
3) Das Institut der Kreis-Medicinal-Beamten (Kreis-Physiker, Kreis-Wundärzte, Kreis-Thierärzte), wie solches in den älteren Theilen der Monarchie besteht, soll auch im ehemaligen Herzogthum Nassau eingeführt werden. Der Zeitpunkt, mit welchem die neue Einrichtung für die einzelnen Kreise ins Leben tritt, wird von der Königl. Regierung zu Wiesbaden bestimmt.
4) Mit der Anstellung der Kreis-Medicinal-Beamten, welche als Organe des Staats für die Medicinal- und Sanitäts-Polizei, so wie für die gerichtliche Medicin zu dienen haben, hören die entsprechenden regelmässigen Functionen der auf Grund der bisherigen Medicinal-Verfassung des Herzogthums Nassau angestellten Aerzte und Thierärzte auf. Sie haben diese Functionen nur noch vermöge besonderen Auftrags zu üben, welchen zu ertheilen die Königliche Regierung zu Wiesbaden jederzeit ermächtigt bleibt. In ihren sonstigen Verpflichtungen, namentlich hinsichtlich der Armen-Krankenpflege, tritt hierdurch keine Aenderung ein.
5) Die Medicinalbeamten-Stellen, welche durch den Abgang der unter Nr. 1 bezeichneten Aerzte und Thierärzte allmälich zur Erledigung gelangen, werden

nicht wieder besetzt. Die für dieselben aus der Staatskasse fliessenden Besoldungen und Emolumente werden eingezogen.

Die Verpflichtung der Gemeinden zur Zahlung der in dem Gesetz vom 1. Juli 1859 angeordneten Zuschüsse zur Besoldung der Medicinal-Beamten fällt bei der nächsten Erledigung der einzelnen Stellen fort. Dagegen haben die Gemeinden von diesem Zeitpunkt ab für die Armen-Krankenpflege selbst zu sorgen. In wieweit den Gemeinden hierzu bei nachgewiesenem Unvermögen eine Beihülfe aus Staatsfonds gewährt werden kann, lässt sich nur im einzelnen Fall beurtheilen und bleibt besonderer Erwägung vorbehalten.

6) Die vorstehende Verfügung tritt mit dem 1. October d. J. in Kraft.

Allgemeine Verfügung vom 13. Juli 1868, betreffend das Medicinalwesen im Regierungs-Bezirk Cassel (gez. v. Mühler).

Um die im Regierungs-Bezirk Cassel bestehende Organisation des Medicinalwesens mit den in den älteren Provinzen der Monarchie giltigen Einrichtungen so weit als nöthig in Einklang zu bringen, bestimme ich kraft der mir durch die Verordnung vom 13. Mai 1867 — G.-S. S. 667 — ertheilten Ermächtigung für den Umfang des Regierungs-Bezirks Cassel, unter Aufhebung der entgegenstehenden Vorschriften, was folgt:

1) Für jeden landräthlichen Kreis ist ein Kreis-Physikus und ein Kreis-Wundarzt mit den für die älteren Theile der Monarchie giltigen Verpflichtungen, Dienstobliegenheiten und Competenzen zu bestellen.
2) Den bisherigen Amts-Physikern und Amts-Wundärzten verbleibt, insofern sie nicht als Kreis-Physiker oder Kreis-Wundärzte angestellt werden, ihr seither bezogenes Gehalt. Sie haben dafür die gesammte Armen-Praxis als Aerzte Wundärzte und Geburtshelfer in dem Bezirk, für welchen sie zur Zeit bestellt sind, wie seither unentgeltlich auszuüben, und ebenso die Kranken in den öffentlichen Anstalten, als Armen-, Siechen-, Gefangen-, Corrections- und Strafhäusern, insofern nicht besondere Aerzte bei denselben angestellt sind, zu besorgen. Alle forensischen und medicinalpolizeilichen Geschäfte gehen auf die Kreis-Physiker und Kreis-Wundärzte über.
3) Die Amts-Physiker haben die öffentlichen Schutzpocken-Impfungen innerhalb ihres Amts-Bezirks nach Massgabe der Verordnung vom 31. Dezember 1828 auch fernerhin vorzunehmen.
4) Die Amts-Physiker und Amts-Wundärzte können mit Beibehaltung ihres Gehaltes an einen andern erledigten Bezirk versetzt werden.
5) Wird die Stelle eines Amts-Physikus oder eines Amts-Wundarztes durch Tod oder Versetzung erledigt, so soll ein im Bezirk ansässiger Arzt gegen entsprechende Vergütung mit Wahrnehmung der unter den Nummern 2 und 3 erwähnten Geschäfte beauftragt werden.
6) Hinsichtlich des Studiums der Thierheilkunde, sowie der Prüfung der approbirten Thierärzte, der Kreis- und der Bezirks-Thierärzte treten die in den älteren Theilen der Monarchie giltigen Bestimmungen in Kraft.
7) Die aus Kurhessischer Zeit übernommenen Kreis-Thierärzte bleiben im Genuss ihrer Besoldungen und Competenzen und rücken bei eintretenden Vacanzen in die ihnen nach ihrem Amtsalter zukommenden höheren Normal-Besoldungen auf. Neu angestellte Kreis-Thierärzte haben die den Kreis-Thierärzten in den älteren Landestheilen gewährten Einnahmen an Besoldungen und Competenzen zu beziehen. An den Verpflichtungen der Kreis-Thierärzte im Regierungs-Bezirk Cassel wird für jetzt Nichts geändert. Doch haben sie sich hinsichtlich des Verfahrens beim Ausbruch ansteckender Krankheiten nach den in den älteren Landestheilen giltigen Bestimmungen zu richten, soweit nicht besondere noch in Kraft gebliebene Kurhessische gesetzliche Vorschriften ein anderes Verfahren ausdrücklich bestimmen.
8) Hinsichtlich des Apothekenwesens treten: a) das Reglement vom 11. August 1864 über Qualification, Lehr- und Servirzeit, sowie über Prüfung der Apotheker-Lehrlinge und Apotheker-Gehülfen; b) die in den älteren Landestheilen giltigen Vorschriften über Apotheken-Visitationen; c) die in den älteren Landestheilen giltigen Vorschriften über die Behandlung der Real-Privilegien und der persönlichen Apotheken-Concessionen in Kraft.
9) Desgleichen treten die hinsichtlich der Zahnärzte, der Bader und der Heildiener in den älteren Landestheilen giltigen Vorschriften in Kraft.
10) Die Kurhessische Verordnung vom 31. Dezember 1828 wider die Verbreitung der Blatterseuche und wegen Impfung der Schutzpocken behält Giltigkeit. Der Regierung zu Cassel bleibt überlassen, etwa nöthig befundene Aenderungen

hinsichtlich ihrer Ausführung anzuordnen. Die Impfhonorare bei den öffentlichen Schutzpocken-Impfungen werden für die Kreishauptstädte auf 8 Sgr., für die übrigen Landestheile auf 4 Sgr. festgesetzt. Für Arme zahlt die Gemeinde das Impfhonorar. Diäten und Reisekosten werden bei dem Impfgeschäft nicht gewährt.

11) Die Verordnung vom 15. Mai 1824 über die Besichtigung der Todten bleibt in Kraft.

Für die Provinzen Hannover und Schleswig ist die Organisation des Medicinalwesens ebenfalls nach Massgabe der in den übrigen Provinzen bestehenden Einrichtungen in Aussicht genommen.

III. Organisation des Medicinal-Personals.

Nicht blos in der Wissenschaft, sondern auch in der Gesetzgebung gab sich das Bestreben, die Einheit der Heilkunde zum leitenden Principe zu machen, immer mehr kund. Der erste Schritt zur Verwirklichung dieser Bestrebung war die Classification und Prüfungs-Ordnung des ärztlichen und wundärztlichen Personals vom 24. August 1825, wobei die grössere oder geringere wissenschaftliche Befähigung dem Theilungsprincip zu Grunde gelegt wurde.

Unter den promovirten Aerzten unterschied man promovirte Medico-Chirurgen und Medici puri und unter den Wundärzten solche der ersten und zweiten Klasse.

Nach der mittelst Allerhöchster Verordnung vom 15. September 1828 genehmigten Aufhebung der chirurgischen Lehr-Anstalten fand eine weitere Ausbildung zu Wundärzten erster und zweiter Klasse nicht mehr statt, so dass auf Grund der unter dem 8. October 1852 erlassenen Zusätze zum Reglement vom 1. December 1825 fortan nur die Prüfung einer Klasse von Medicinal-Personen, der promovirten Aerzte stattfand.

Hierin hat die Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 (B.-G.-B. S. 245) die Veränderung eintreten lassen, dass die Approbation als Arzt von der vorhergehenden akademischen Doctorpromotion nicht mehr abhängig gemacht wird.

Nach § 29 derselben bedürfen Apotheker und diejenigen Personen, welche sich als Aerzte (Wundärzte. Augenärzte, Geburtshelfer, Zahnärzte und Thierärzte) oder mit gleichbedeutenden Titeln bezeichnen oder Seitens des Staates oder einer Gemeinde als solche anerkannt oder mit solchen Funktionen betraut werden sollen, einer Approbation, welche auf Grund eines Nachweises der Befähigung ertheilt wird. Es darf die Approbation von der vorhergehenden Doctorpromotion nicht abhängig gemacht werden.

Um den Aerzten ein für niedere chirurgische Verrichtungen nothwendiges Hülfspersonal zu schaffen, ist durch die Circ.-Verf. vom 13. October 1851 und 27. März 1852 das Institut der Chirurgen-Gehülfen oder Heildiener ins Leben gerufen, deren Fortbestand die Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 nicht behindert.

Ausser den Heildienern ist den Medicinalpersonen noch ein Hülfspersonal in den geprüften Krankenwärtern und Wärterinnen beigegeben, welche

eine theoretische und praktische Vorbildung für den Krankendienst in den Hospitälern, in Berlin in der mit der Charité verbundenen Krankenwarteschule erhalten. In einigen Krankenhäusern ist der Krankenwärterdienst in die Hände der Diaconissen und barmherzigen Schwestern übergegangen, deren Ausbildung für die Krankenpflege in Diaconissen-Anstalten oder Mutterhäusern der barmherzigen Schwestern stattfindet. Auch können die Dispensir-Anstalten der betreffenden Krankenhäuser von zu diesem Zwecke besonders vorgebildeten und geprüften Schwestern bedient werden.

Die Befugniss, auf ärztliche Verordnung Arzneien zu bereiten, und unter Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen mit Arzneiwaaren oder Giften Kleinhandel zu treiben, gebührt ausschliesslich den Besitzern öffentlicher Apotheken. Die Apotheken sind vom Staate privilegirte oder concessionirte und von demselben unter steter Aufsicht gehaltene Anstalten, deren Besitzer oder Verwalter die vorschriftsmässige Ausbildung genossen und den Nachweiss ihrer Qualification durch die Staatsprüfung geführt haben.

Die Ausbildung der Apotheker geschieht durch das Erlernen der Pharmacie in einer Apotheke, sowie durch das Serviren als Gehülfe in einer solchen, resp. durch das Studium der pharmaceutischen Wissenschaften auf einer Universität.

Die Veräusserung einer Apotheke ist nur an einen approbirten Apotheker zulässig; bei den nicht privilegirten Apotheken bedarf es zur Veräusserung auch noch der Zustimmung der Bezirks-Regierung. Die einstweilige Verwaltung einer Apotheke, welche durch Erbgang an nicht qualificirte Besitzer gelangt, muss einem approbirten und besonders dazu vereidigten Gehülfen (Provisor) übertragen werden.

Zur Anlage von Filial-Apotheken werden Apotheken-Besitzer nur ausnahmsweise an den Orten concessionirt, wo eine selbstständige Apotheke zur Zeit ihre Existenz voraussichtlich nicht findet, das Bedürfniss zur Anlage aber sonst sich herausstellt. Wo selbst diese Bedingungen nicht hervortreten, kann einzelnen Aerzten die Erlaubniss ertheilt werden, eine Haus-Apotheke zu halten und die Arzneimittel in ihrer Praxis zu dispensiren.

Einzelne Krankenhäuser, Armenverbände und Strafanstalten haben für ihren eigenen Bedarf an Arzneien Dispensir-Anstalten, welche von Pharmaceuten, resp. Diaconissen oder barmherzigen Schwestern verwaltet oder von den betreffenden Aerzten selbst besorgt werden.

Die Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 findet nach §. 6. derselben auf die Errichtung und Verlegung von Apotheken, sowie auf den Verkauf von Arzneimitteln keine Anwendung.

IV. Medicinal- und Sanitätspolizei.

A. Competenz der Behörden.

Die Medicinal- und Sanitätspolizei gehört nach §. 2. ad. 3. der Instruction vom 23. October 1817 (G.-S. S. 248) und der A.-O. vom 31. Decbr. 1825 (G.-S. 1826. S. 5) zum Geschäftskreis der Königlichen Regierungen.

Hiernach ressortiren von der ersten Abtheilung der Regierung, Abtheilung des Innern:

§. 2. 3) Medicinal- und Gesundheits-Angelegenheiten in polizeilicher Rücksicht, z. B. Verkehr mit Medicamenten, Verhütung von Kuren durch unbefugte Personen,*) Ausrottung von der Gesundheit nachtheiligen Vorurtheilen und Gewohnheiten, Vorkehrungen gegen ansteckende Krankheiten und Seuchen unter Menschen und Thieren, Kranken- und Irrenhäuser, Rettungs-Anstalten, Unverfälschtheit und Gesundheit der Lebensmittel etc.

§. 11. Die Regierungen sind befugt, ihren Verfügungen nöthigenfalls durch gesetzliche Zwangs- oder Strafmittel Nachdruck zu geben und sie zur Ausführung zu bringen.

Dem Regierungs-Medicinalrath liegt die Bearbeitung dieser Angelegenheiten ob.

Die Kreis-Medicinal-Beamten sind die Organe der Medicinal- und Sanitätspolizei und die den Kreis-Landräthen hierzu beigeordneten Techniker.

In gleicher Weise gehört die Wahrnehmung der Medicinal- und Sanitätspolizei zu den Befugnissen der Ortspolizei. Das Gesetz vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) giebt hierzu den nöthigen Anhalt, indem es im §. 6. zu den Gegenständen der ortspolizeilichen Verwaltung zählt:

Den Marktverkehr und das öffentliche Feilhalten von Nahrungsmitteln, die Sorge für Leben und Gesundheit etc.

Die mit der örtlichen Polizei-Verwaltung beauftragten Behörden sind befugt, gegen die Nichtbefolgung ihrer Vorschriften Geldstrafen bis zum Betrage von 3 Rthlrn. resp. 10 Rthlrn. anzudrohen.

Nach §. 11. desselben Gesetzes sind die Bezirks-Regierungen in gleichem Umfange befugt, für mehrere Gemeinden ihres Verwaltungsbezirks oder für den ganzen Bezirk gültige Polizei-Vorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Geldstrafen bis zum Betrage von 10 Rthlrn. anzudrohen.

Die Festsetzung der Strafe geschieht durch den Polizeirichter mittelst Erkenntnisses, wobei jedoch nicht die Nothwendigkeit oder Zweckmässigkeit, sondern nur die gesetzliche Gültigkeit jener Vorschriften nach den Bestimmungen des Gesetzes in Erwägung zu ziehen ist.

Zuwiderhandlungen gegen im Strafgesetzbuch vorgesehene Uebertretungen, Vergehen und Verbrechen in medicinal-polizeilicher Hinsicht gehören vor den competenten Richter.

Bei Uebertretungen hat jedoch die Polizei-Verwaltung nach dem Gesetz vom 14. Mai 1852 (G.-S. 1852. S. 245) die Befugniss, die Strafe vorläufig

*) Die Verhütung von Kuren durch unbefugte Personen ist durch §. 29. der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 hinfällig geworden.

durch Verfügung festzusetzen. Eine solche vorläufig festgesetzte Strafe darf 5 Rthlr. Geldbusse oder dreitägiges Gefängniss nicht überschreiten. Beschwerde gegen derartige Strafverfügungen bei der vorgesetzten Dienstbehörde findet nicht statt; dagegen kann innerhalb einer zehntägigen Frist gerichtliche Entscheidung beantragt werden. Geschieht das letztere nicht, so ist die Strafe zu vollstrecken.

Die Centralstelle in Sachen der Medicinal- und Sanitätspolizei ist nach der A.-O. vom 22. Juni 1849 (G.-S. 1849. S. 335) das Ministerium der etc. Medicinal-Angelegenheiten.

B. Aufsicht über die Medicinal- und Sanitäts-Anstalten.

1. Kranken-Anstalten.

Die Kranken-Anstalten stehen unter dem besonderen Schutz des Staats (A. L.-R. II. 19. §. 32.). Sie sind nach §. 37. l. c. der Oberaufsicht des Staats unterworfen und dieser ist berechtigt, Visitationen bei denselben zu veranlassen und auf Abstellung der vorgefundenen Missbräuche und Mängel zu halten.

Die Kranken-Anstalten unterscheiden sich in öffentliche und Privat-Kranken-Anstalten.

Die öffentlichen Kranken-Anstalten haben entweder als milde Stiftungen Vorrechte einer juristischen Person oder können diese nur durch besondere landesherrliche Verleihung erwerben. Bestreitet eine Kranken-Anstalt aus ihrer eigenen Dotation und nicht mit Hülfe von Beiträgen der Aufzunehmenden oder der zur Alimentation Verpflichteten die Kosten des Unterhalts und der Verpflegung der Kranken, ist sie also rein Armen-Anstalt, so erhält sie durch die Genehmigung ihrer Statuten Seitens des Staats die Eigenschaft einer juristischen Person (A.L.-R. II. 19. §. 42.) und damit die Corporationsrechte (A. L.-R. II. 6. §. 25.). Sie wird dadurch ein selbstständiges Subject von Vermögensrechten und besitzt dann insbesondere die Fähigkeit, Immobilien und Hypotheken-Capitalien auf ihren Namen zu erwerben.

Solche Kranken-Anstalten, welche, wie meistens, ausschliesslich oder nebenbei Kranke gegen Bezahlung aufnehmen oder verpflegen, können die Rechte einer juristischen Person nur durch besondere landesherrliche Verleihung erwerben, welcher die staatliche Genehmigung der Statuten vorhergehen muss.

Für das Gebiet des Rheinischen Rechts bedarf es immer einer landesherrlichen Genehmigung, um einer Wohlthätigkeits- (Kranken-) Anstalt die Rechte einer selbstständigen juristischen Person zuzuwenden.

Die Befreiung der öffentlichen Krankenanstalten von Grundsteuer und Gemeindeauflagen schliesst das Gesetz vom 24. Februar 1850 (G.-S. S. 62) und die Gerichtskostenbefreiung das Gesetz vom 10. Mai 1851 (G.-S. S. 622.) aus.

Gesetz, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer vom 21. Mai 1861. (G.-S. S. 317.)

§. 3. Befreit von der Gebäudesteuer sind 2) diejenigen Gebäude, welche dem Staate, den Provinzen, den communalständischen Verbänden, den Kreisen oder Gemeinden, resp. zu selbstständigen Gutsbezirken gehören, in sofern sie zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmt sind.

6. Armen-, Waisen- und Krankenhäuser etc., sowie Gebäude, welche milden Stiftungen angehören und für deren Zwecke unmittelbar benutzt werden.

Bezüglich der Annahme von Legaten und Schenkungen Seitens der Kranken-Anstalten schreibt das Gesetz vom 23. Februar 1870 (G.-S. S. 118) §. 1. Folgendes vor:

Schenkungen und letztwillige Zuwendungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Königs: 1) insoweit dadurch im Inlande eine neue juristische Person in's Leben gerufen werden soll, 2) insoweit sie einer im Inlande bereits bestehenden Corporation oder anderen juristischen Person zu anderen als ihren bisher genehmigten Zwecken gewidmet werden sollen.

Unternehmer von Privat-Kranken-Anstalten bedürfen nach §. 30. der G.-O. vom 21. Juni 1869 einer Concession der höheren Verwaltungsbehörde, welche ertheilt wird, wenn nicht Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in Beziehung auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb darthun.

Die Kranken-Anstalten in den Städten und an manchen Orten des platten Landes sind auf verschiedene Weise, von Provinzial- oder Kreisverbänden, von Communen, von bürgerlichen oder kirchlichen Vereinen oder auch von Gewerksverbänden gegründet worden.

In Hinsicht auf die Aufsicht und Revision der Communal-Kranken-Anstalten erging die Circ.-Verf. an sämmtliche Königl. Regierungen vom 11. April 1866 (v. Mühler).

Der Königlichen Regierung übersende ich hierbei ein Exemplar der von der Königl. Regierung zu N. unter dem 28. December v. J. an die Kreis-Physiker und Magisträte ihres Verwaltungsbezirks in Betreff der Einführung einer geregelten Beaufsichtigung der Communal-Kranken-Anstalten erlassenen Circular-Verfügung (Anlage A.) zur Kenntnissnahme mit der Veranlassung, Behufs der Erzielung einer Verbesserung der Einrichtung und Verwaltung der Communal-Kranken-Anstalten eine ähnliche Verfügung auch für den Umfang des dortigen Verwaltungsbezirks zu erlassen und von derselben Abschrift hierher einzureichen:

(*Anlage A.*)

Bei den kürzlich ausgeführten medicinisch-technischen Revisionen einer grösseren Anzahl von städtischen Krankenhäusern des Verwaltungsbezirks hat sich ergeben, dass mehrere derselben den an sie ihrer Bestimmung nach zu machenden Anforderungen keineswegs entsprechen, dass vielmehr nicht selten in denselben ein hoher Grad von Unordnung, Unsauberkeit und Verwahrlosung, eine mangelhafte Verpflegung und Beaufsichtigung der Kranken und in einigen derselben wegen fehlender Benutzung ein bedauerlicher Verfall der leerstehenden Räume wahrgenommen worden sind.

Indem wir daher die Magisträte hiermit auffordern, der Einrichtung und Verwaltung, sowie der häufigeren Benutzung der Krankenhäuser und Stadtlazaretho eine erhöhte Sorgfalt zuzuwenden, bestimmen wir zur sachgemässen Ueberwachung dieser Angelegenheit von Aufsichtswegen Folgendes:

Die Herren Kreis-Physiker, zu deren Amtsobliegenheit als der Organe der Medicinal- und Sanitäts-Polizei die Beaufsichtigung der Krankenanstalten ihres Geschäftskreises gehört, haben auf die Einrichtung und Verwaltung der städtischen Krankenhäuser ihres Wohnorts stets ihre besondere Aufmerksamkeit zu richten und müssen auch die ausserhalb ihres Wohnorts im Kreise vorhandenen städtischen Krankenhäuser zur Vermeidung von Kosten bei Gelegenheit anderer Dienstreisen unter Zuziehung des betreffenden Magistrats-Dirigenten oder des von demselben hierzu näher zu bestimmenden Magistrats-Mitgliedes so häufig als möglich besichtigen, die hierbei wahrgenommenen Mängel näher bezeichnen, auf deren Beseitigung beim Magistrate antragen, event. bei etwa eingetretener Differenz in den Ansichten die bezüglichen Mängel bei uns zur Anzeige bringen.

Ausserdem sind in sämmtlichen Städten des Verwaltungsbezirks, in denen sich Krankenhäuser oder Stadtlazarethe befinden, selbige einer gründlichen, jährlich wiederkehrenden Revision zu unterwerfen. Diese Revisionen werden von dem Magistrats-Dirigenten unter Mitwirkung des Communal- (Krankenhaus-) Arztes und in denjenigen Städten des Verwaltungsbezirks, in denen die Herren Kreis-Physiker ihren Wohnsitz haben, unter Mitwirkung der letzteren im Laufe der Monate Februar und März jeden Jahres ausgeführt und sind hierbei unter genauer Beobachtung der in der hierneben beigefügten „Zusammenstellung“ enthaltenen Nummern über den vorgefundenen Thatbestand unter specieller Anführung der wahrgenommenen Mängel eingehende Be-

fund-Protokolle aufzunehmen. — Diese Protokolle, welche von sämmtlichen Revisoren zu unterschreiben sind, werden alsdann bis zum 15. April jeden Jahres mittelst gemeinschaftlich von dem Magistrats-Dirigenten und dem Kreis-Physikus, beziehentlich von dem Communal-Arzte zu erstattenden gutachtlichen Berichts an uns zur weiteren Veranlassung eingereicht. — Auch wird dafür Sorge getragen werden, dass bei Gelegenheit der Apotheken-Visitationen durch den Regierungs-Medicinalrath, resp. durch die mit den Apotheken-Visitationen beauftragten Herren Kreis-Physiker aussergewöhnliche, unvermuthete Revisionen der städtischen Krankenhäuser zur Ausführung gelangen.

N. den 28. December 1865.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Zusammenstellung

derjenigen Punkte, welche bei den Revisionen der städtischen Krankenhäuser vorzugsweise zu berücksichtigen sind:

I. Einleitung.

1) Revisions-Commissorium, (wann und von welcher Behörde es ertheilt ist.)
2) Revisions-Commissarien (Namen derselben.)

II. Lage und Einrichtung des Krankenhauses.

3) Geographische und topographische Lage des Krankenhauses (Nachbarschaft — Hof? Garten?)
4) Beschreibung des Gebäudes resp. der Gebäude (ob massiv, ob Fachwerk, ob ein- oder mehrstöckig? ob unterkellert?)
5) Beschaffenheit des Trinkwassers und des Brunnens.
6) Anlage der Ableitungen — der Senkgrube — der Latrinen auf dem Hofe, (wie weit sind die Latrinen vom Brunnen entfernt?)
7) Lage der Treppen, Flure und Corridore.
8) Lage der Krankenzimmer (ihre Anzahl — ob für Männer und Frauen gehörig getrennt? — ob für Pockenkranke, Krätze- und Venerisch-Kranke — desgleichen ob für passante Geisteskranke besondere Gelasse vorhanden sind — event. beschafft werden können? — Sind für passante Geisteskranke eine Zwangsjacke und ein Zwangsgurt angeschafft?)
9) Erwärmung und Ventilation der Krankenzimmer, Luftbeschaffenheit in denselben.
10) Beschaffenheit der Fussböden, Thüren und Fenster.
11) Beschaffenheit der Lagerstellen, (woraus bestehend? Aufstellung derselben, ob eng oder weit?
12) Waschapparate in den Krankenzimmern.
13) Beleuchtung der Krankenzimmer.
14) Zimmer für das Krankenwart-Personal.
15) Die Hauslatrinen — wie beschaffen? (stehen Nachtstühle in den Krankenzimmern?)
17) Kammer für das Brennmaterial (wo gelegen und wie beschaffen?)
18) Beschaffenheit der Wäsch- und Kleiderkammer — Beschaffenheit der Wäsche-Vorräthe.
19) Viktualienkammer.
20) Speiseküche, — Waschküche (wo gelegen?)
21) Leichenkammer.

III. Verwaltung des Krankenhauses.

22) Die leitende Behörde, (ob Krankenhaus-Deputation?)
23) Die ärztliche Behandlung (Namen des Krankenhaus-Arztes — resp. des Krankenhaus-Wundarztes — wie besoldet?)
24) Krankenwärter und Wärterinnen — Zahl derselben — ihre Besoldung —
25) Hausordnung.
26) Befriedigung des religiösen Bedürfnisses der Kranken.
27) Verpflegung der Kranken (worin bestehend? — Zusammenstellung der gewöhnlichen Diätformen — Küchenzettel.)
28) Tägliche Verpflegungskosten pro Kopf.
29) Zahl der am Revisionstage im Krankenhause vorhandenen Kranken (inclus. der Siechen und Hospitaliten.)
30) Mit welchen Krankheiten waren dieselben behaftet?
31) Waren dieselben nach der Natur ihrer Leiden zweckmässig vertheilt und untergebracht?
32) Waren dieselben, ihre Lagerstellen, ihre Wäsche reinlich gehalten?

33) Beschaffenheit des gelieferten Brotes, der Semmeln und der sonstigen Speisen und Getränke am Revisionstage.
34) Wieviel Kranke werden jährlich nach einer fünfjährigen Fraktion durchschnittlich im Krankenhause behandelt?
35) Wird das Receptionsbuch (Krankenliste) bezüglich der Aufnahme nach Datum und Jahr — bezüglich des vollständigen Nationals — des Krankheits-Namens — bezüglich der Art der Entlassung nach Datum und Jahr (ob geheilt, gebessert, ungeheilt oder gestorben) genau geführt?
36) Sonstige Bemerkungen und Verbesserungs-Vorschläge.

Wegen Ertheilung von Concession für Privat-Krankenanstalten ergingen die nachstehenden Verfügungen:

Circ.-Verf. vom 11. November 1869 an sämmtliche Königl. Regierungen etc. (I. V. Lehnert).

Da nach §. 30. der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 die Ertheilung der Concession an Unternehmer von Privat-Kranken-, Entbindungs- und Irren-Anstalten in Zukunft bei den Königlichen Regierungen etc. beruht, so veranlasse ich die Königl. Regierungen etc. von den ihrerseits verliehenen Concessionen alljährlich Anzeige zu machen und die betreffenden Berichte bis zum 1. April jeden Jahres für das nächstvorhergegangene hier einzureichen.

Circ.-Verf. vom 10. Mai 1870 an dieselben Behörden (I. V. Lehnert).

Im Verfolg meines Erlasses vom 11. November v. J. benachrichtige ich die Königl. Regierung, dass, wenn im dortigen Verwaltungsbezirk im Laufe eines Jahres keine Concession an Unternehmer von Privat-Kranken-, Entbindungs- und Irrenanstalten ertheilt sein sollten, ich in Zukunft von einer diesfälligen Vacatanzeige absehen will.

Dagegen ist fortan von jeder einzelnen Concessionirung unter näherer Bezeichnung der betreffenden Anstalt nach Zweck, Umfang und Dotation etc. Anzeige zu machen.

Verfügung vom 30. September 1870 (v. Mühler).

Der Herr Unter-Staatssecretär Dr. Lehnert hat mir das Schreiben vom 10. d. Mts. und das dazu gehörige Promemoria vorgelegt, worin Ew. Wohlgeboren die Bestimmungen der neuen Gewerbe-Ordnung über die Privat-Kranken-, Privat-Irren- und Privat-Entbindungs-Anstalten besprechen. Ich kann den von Ihnen hierüber geäusserten Auffassungen nicht überall beistimmen.

Das gilt namentlich von der Ausführung, dass nur approbirte Medicinalpersonen fähig seien, die Concession zur Anlegung einer Privat-Heilanstalt zu erlangen. Denn schon vor Erlass der neuen Gewerbe-Ordnung sind dergleichen Concessionen vielfach an Laien verliehen, wenn Letztere durch Engagirung von Sachverständigen die erforderliche Gewähr für eine gehörige Krankenbehandlung boten. Hiergegen lässt sich auch principiell Nichts einwenden, weil die Verwaltung eines Krankenhauses ausser der eigentlichen Krankenbehandlung in ökonomischer und finanzieller Beziehung umfassende Thätigkeit in Anspruch nimmt, für welche eine ärztliche Vorbildung nicht unbedingt nöthig ist.

Dass hierin die Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund eine neue bisher unbekannte Schranke habe aufrichten wollen, lässt sich nicht annehmen.

Ebenso kann ich denjenigen Anführungen nicht zustimmen, welche darauf abzielen, die Privat-Krankenanstalten etc. auf gleiche Linie mit den im §. 16, der Gewerbe-Ordnung genannten Anlagen zu stellen. De lege feranda mag sich hierfür Manches sagen lassen. Die lex lata steht aber bei unbefangener Auslegung dieser Deductionen nicht zur Seite.

Dagegen stimme ich Ew. Wohlgeboren darin bei, dass die bisherige medicinal- und sanitätspolizeiliche Beaufsichtigung der Privat-Kranken- etc. Anstalten durch die neue Gewerbe-Ordnung nicht aufgehoben ist. Im Gegentheil; je mehr die neue Gewerbe-Ordnung die Berechtigung des Individuums zu möglichst freier Bewegung als leitendes Princip in den Vordergrund stellt, desto dringender wird die Aufgabe der Behörden, durch gewissenhafte Ausübung des ihnen verbliebenen Aufsichtsrechts das Publicum gegen die möglichen Gefahren jenes Princips zu schützen, soweit es innerhalb der durch das Gesetz gezogenen Schranken geschehen kann.

Wenn der §. 30. der neuen Gewerbe-Ordnung die Ertheilung der Concession vorschreibt, falls nicht Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in Beziehung auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb darthun, so ist hierin die Prä-

sumtion für die Zuverlässigkeit jeden Bewerbers um eine solche Concession ausgesprochen. Wenn aber sodann §. 53. Al. 2. l. c. die Zurücknahme der Concession unter der Voraussetzung gestattet, dass aus Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers der Mangel derjenigen Eigenschaften klar erhellt, welche bei ihrer Ertheilung vorausgesetzt werden mussten, so kann es bei gehöriger Beaufsichtigung einer mangelhaft geleiteten Privat-Krankenanstalt nicht schwer fallen, aus der Erfahrung heraus Thatsachen zu constatiren, welche die Unzuverlässigkeit des Concessions-Inhabers in Beziehung auf seinen Gewerbebetrieb klar erhellen lassen. Dies genügt, um ihm sowohl die Concession zu entziehen, als auch die Ertheilung einer neuen zu versagen.

Es kann hiergegen eingewendet werden, dass eine solche regressive Massregel eine nothwendige präventive nicht ersetze. Das ist richtig; aber mehr gestattet das Gesetz nicht. Eine verständige Aufsichtsbehörde wird zwar wohlthun, bei Anträgen auf Verleihung derartiger Concessionen sich Kenntniss von den für die Erreichung des Zwecks der Anstalt wesentlichen Einrichtungen zu verschaffen und den Unternehmer auf Unzuträglichkeiten, welche hierbei entgegentreten, aufmerksam zu machen. Nur ist daran festzuhalten, dass dies lediglich ex nobili officio geschieht, und dass, wenn der Unternehmer sich unzugänglich zeigt, hieraus kein Grund zur Verweigerung der Concession, wohl aber Anlass zu erhöhter Aufmerksamkeit auf die Leistungen der Anstalt und zu event. Einschreiten auf Grund des §. 53. al. 2. zu entnehmen ist. Hat der Unternehmer die ihm vor der Concessionirung ertheilten Winke unbeachtet gelassen, so muss er es sich selber beimessen, wenn ihm die Concession entzogen und hierdurch ein vielleicht bedeutendes finanzielles Opfer auferlegt wird.

Ew. Wohlgeboren wollen sich hieraus überzeugen, dass es auch innerhalb der durch die neue Gewerbe-Ordnung gezogenen Schranken recht wohl möglich sein wird, das Publikum gegen die Ausbeutung durch gewinnsüchtige Unternehmer von Privat-Heilanstalten zu schützen.

Das bedeutendste und zugleich das einzige Königliche, den Staatsbehörden unmittelbar untergeordnete Krankenhaus in der Monarchie ist die Charité in Berlin.

Provinzial-Krankenanstalten sind die Irrenheil- und Pflege-Anstalten, deren in jeder Provinz eine oder mehrere sich befinden.

Kreislazarethe befinden sich in vielen Kreisen und ist deren Errichtung auf jede mögliche Weise zu befördern.

Die grössten städtischen Krankenhäuser sind in Berlin, Cöln, Danzig und Breslau, welche ihre eigene Apotheke, resp. Dispensir-Anstalt führen.

Die unter der Verwaltung geistlicher Orden stehenden Krankenhäuser beruhen auf einer bestimmten confessionellen Grundlage, beobachten aber in der Regel gegen andere Confessionen kein ausschliessendes Verhältniss.

Ausserdem unterscheidet man die Lazarethe des Militairs, der grösseren Gefangen-Anstalten, die Krankenhäuser einzelner Gewerbe oder Gewerks-Verbände.

Die Universitäts-Kliniken sind entweder mit andern grossen Kranken-Anstalten, wie in Berlin mit der Charité oder in Breslau mit dem Allerheiligen-Hospital verbunden oder bestehen für sich. Den stationären Kliniken stehen in der Regel ambulatorische oder Polikliniken zur Seite.

Für ansteckende Krankheiten, namentlich für Pocken- und Cholerakranke richtet man zweckmässig besondere Kranken-Anstalten oder sog. Hülfslazarethe ein.

Ueber die Aufnahme der Kranken in die verschiedenen Anstalten entscheiden die Statuten einer jeden.

Die öffentlichen Entbindungs-Anstalten sind mit den Hebammen-Lehranstalten oder als klinische Institute mit den Universitäten verbunden und dienen gleichzeitig zur praktischen Ausbildung von Geburtshelfern und Hebammen.

Ueber die Aufnahme sogenannter Geheim-Schwangern erging die

Circ.-Verf. vom 30. Juli 1846 (v. Ladenberg).

Es ist rücksichtlich der bei manchen Entbindungs-Anstalten befindlichen Abtheilung für Geheim-Schwangere zur Sprache gebracht worden, dass bei Geheimhaltung des Namens der Mutter die Rechte des Kindes oft nicht gehörig geschützt werden und bestimme ich daher zur Vermeidung dieses Uebelstandes Folgendes:

Dem Director der betreffenden Anstalt ist zur unbedingten Pflicht zu machen,

1) nicht nur die persönlichen Verhältnisse der Aufzunehmenden genau zu erforschen und sich die Richtigkeit der diesfälligen Angaben gehörig nachweisen zu lassen, wenn auch nur ein entfernter Verdacht einer absichtlichen Täuschung vorliegen sollte, sondern auch

2) dafür zu sorgen, dass im Fall der Geburt eines Kindes der wahre Name der Mutter und nicht, wie an manchen Orten geschehen, der von ihr angenommene Hausname in das Taufregister eingetragen wird.

Es versteht sich hierbei jedoch von selbst, dass die Mittheilungen der Mutter im Uebrigen geheim zu halten und die nöthig werdenden Nachforschungen mit möglichster Vorsicht und Discretion vorzunehmen sind.

Das hiernach weiter Erforderliche hat die Königliche Regierung zu verfügen, falls nicht etwa in Ihrem Ressort eine die Rechte des Kindes noch in höherem Grade sichernde Einrichtung, als die hier vorgeschriebene bestehen sollte, in welchem Falle es bei solcher verbleiben kann und mir nur eine Anzeige zu machen ist.

Diese Vorschriften sind auch massgebend für die Vorsteher der concessionirten Privat-Entbindungs-Anstalten.

Wasser-Heil-, orthopädische und heilgymnastische Anstalten sind nach §. 30. der G.-O. zu den Privat-Krankenhäusern zu zählen, wenn sie Heilzwecke verfolgen.

Die öffentlichen Irren-Heil- und Pflege-Anstalten stehen, mit Ausnahme der Abtheilung für Geisteskranke in der Charité, als provinzialständische Institute unter Leitung einer von den Provinzial-Ständen ernannten Verwaltungs-Commission und gehört deren Beaufsichtigung zunächst zum Ressort des betreffenden Ober-Präsidenten.

Für Hannover sind die Gesetze vom 22. August 1869 (G.-S. S. 1349), für den Regierungsbezirk Cassel das Gesetz vom 16. September 1869 (G.-S. S. 1528) und für den Regierungsbezirk Wiesbaden das Gesetz vom 11. März 1872 (G.-S. S. 257) massgebend.

Der ärztliche Director dieser Anstalten wird im Einverständniss mit den Ständen vom Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten präsentirt und landesherrlich bestätigt. Die andern Beamten werden von den Ständen, resp. der Verwaltungs-Commission oder dem Director ernannt.

Die Reglements für diese Anstalten sind verschieden und richten sich nach localen Verhältnissen.

Das Reglement

über die Leitung und Verwaltung der in der Rheinprovinz vorhandenen Provinzial-Irren-Heil- und Pflege-Anstalten lautet:

Zur Ordnung des Ueberganges der Rheinischen Provinzial-Irren-Heilanstalt zu Siegburg in die ständische Central-Verwaltung, sowie zur Ordnung und Leitung dieser Anstalt und der in jedem Regierungsbezirke der Provinz zu erbauenden gemischten Irren-Heil- und Pflege-Anstalten wird auf Grund des §. 10. des Allerhöchst genehmigten Regulativs für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Rheinprovinz vom 27. September 1871 (Gesetz-Sammlung Seite 469) folgendes Reglement erlassen.

§. 1. Die in jedem Regierungsbezirke der Rheinprovinz zu erbauenden Provinzial-Irren-Heil- und Pflege-Anstalten, sowie die bestehende Irren-Heil-Anstalt zu Siegburg sind wesentlich Heil-Anstalten. Pfleglinge werden nur soweit es der Raum gestattet in jeder Anstalt behalten.

§. 2. Die Aufnahme erfolgt in Pensionärstellen, die nach verschiedenen Klassen mit verschiedener Verpflegung und entsprechenden Verpflegungssätzen durch den Pro-

vinzial-Landtag auf Vorschlag des Provinzial-Verwaltungs-Raths abgestuft werden, oder in Freistellen.

Die Freistellen werden nach Bedürfniss, in der Regel bis auf die Dauer eines Jahres gewährt und nur ausnahmsweise auf Antrag des Anstalts-Directors bis auf zwei Jahre, unter Umständen auch darüber hinaus ausgedehnt.

Die Erfordernisse der Aufnahme werden besonders bestimmt.

§. 3. Die obere Leitung und Verwaltung der Anstalten wird von dem Provinzial-Verwaltungs-Rathe und seinen Organen nach Massgabe des Regulativs für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten vom 27. September 1871 (Ges.-Samml. Seite 469), sowie der zu erlassenden Geschäftsordnung für denselben geführt.

§. 4. Der Competenz des Provinzial-Verwaltungs-Raths und seiner Organe unterliegen vornehmlich folgende Gegenstände:

1) Die definitive Anstellung der Beamten mit Ausnahme der Anstalts-Directoren (§. 5.) nach Anhörung der Letzteren, soweit es sich um eine lebenslängliche Anstellung handelt, Veränderungen und Ergänzungen in den Dienst-Instructionen der Beamten. Beurlaubungen derselben, soweit sie nicht für vorübergehende Fälle durch die Dienst-Instructionen geregelt oder dem Anstalts-Director überlassen sind, die Bewilligung von Remunerationen und Unterstützungen an Beamte und die Pensionirung derselben, endlich die Oberaufsicht und Disciplin über das ganze Anstalts-Personal.

2) Die Prüfung der von den Anstalts-Directoren zu entwerfenden Verwaltungs-Etats und Verwaltungsberichte für den Provinzial-Landtag, sowie die Prüfung und Vorrevision der Jahresrechnungen, der An- und Verkauf, sowie der Umtausch von Grundstücken, die Ausleihung und Kündigung von Capitalien, Concessionen und Pfandentsagungen, die Anstellung von Processen, der Abschluss von Vergleichen, die Bestimmung über die Art der Beschaffung von Verpflegungsbedürfnissen, die Genehmigung von Verträgen über dauernde Verpflichtungen der Anstalten und über Verpachtungen von Grundstücken, die Genehmigung der Pläne, Kostenanschläge und Ausführungs-Contracte aller Neubauten, Genehmigung der Contracte über Reparaturen an Gebäuden, wie über Lieferungen und Leistungen an die Anstalten und die Entscheidung über jegliche Ueberschreitung des Etats, überhaupt die obere Leitung der ökonomischen Verwaltung in allen einzelnen Theilen und die Aufsicht über die Verwaltung der Fonds und des Cassen- und Rechnungswesens.

In dringenden Fällen können die Anstalts-Directoren Reparaturen an Gebäuden bis zu 100 Thlr. selbstständig ausführen lassen und Contracte über Lieferungen und Leistungen an die Anstalten bis zu 200 Thlr. in den Grenzen des Etats selbstständig abschliessen.

3) Neue Anordnungen und Reformen in den Anstalts-Verwaltungen, die Bewilligung und Verlängerung an Freistellen, die Prüfung der durch die Anstalts-Directoren periodisch vorzunehmenden und protocollarisch zu constatirenden Anstalts-Cassen- und Oeconomie-Verwaltungs-Revisionen und die Vornahme extraordinärer Anstalts- und Cassen-Revisionen.

§. 5. Die unmittelbare Leitung und Verwaltung der Anstalten innerhalb der Grenzen der einzelnen Positionen des Etats und des gegenwärtigen Reglements wird Anstalts-Directoren anvertraut, welche als Aerzte nach den Anforderungen des Staates ausgebildet sind.

Die Directoren werden auf Vorschlag des Ministers der Medicinal-Angelegenheiten nach Anhörung des Provinzial-Verwaltungs-Raths vom Könige ernannt.

§. 6. Die Anstalts-Directoren bestimmen über die Aufnahme jeder Art von Kranken nach näherer Anleitung ihrer Dienst-Instruction. Alles was auf die medicinische, psychische und diätetische Behandlung der Kranken Bezug hat, gehört zum ausschliesslichen Geschäft der Anstalts-Directoren. Ueberschreitungen der Etats-Summen dürfen jedoch auch durch Heilversuche nicht selbstständig und ohne Genehmigung des Provinzial-Verwaltungs-Raths veranlasst werden.

§. 7. Die Anstalts-Directoren sind als erste Beamten der Anstalten und nächste Vorgesetzte des sämmtlichen Anstalts-Personals für die ordnungsmässige Verwaltung der Anstalten verantwortlich und verpflichtet, in jeder Hinsicht das Interesse der Anstalten zu wahren und auch innerhalb der dem Provinzial-Verwaltungsrathe vorbehaltenen Competenz in dringenden Fällen vorläufige Massregeln, unter sofortiger Anzeige an den Provinzial-Verwaltungsrath, zu treffen.

§. 8. An den einzelnen Anstalten ist ein ärztliches Verwaltungs-Beaufsichtigungs- und Wart-Personal nach Bedürfniss anzustellen, welches nach Zahl und Besoldungs-Verhältnissen durch den Anstalts-Etat festgestellt wird.

Dies Anstalts-Personal besteht:

a., aus den höheren Beamten, nämlich einem zweiten Arzte, dem Oeconomie-Verwalter und dem Rendanten, sowie aus Geistlichen der katholischen und evangelischen Confession.

b., aus dem niederen Anstalts-Personal, nämlich Oberwärtern und Oberwärterinnen, Wärtern und Wärterinnen etc. Die Stellen der Oberwärter und Wärter sind nach Massgabe der Bestimmungen des Reglements über die Civilversorgung etc. der Militairpersonen vom 20. Juni 1867 (§§. 11. und 12.), zu besetzen.

§. 9. Hinsichtlich der Dienstvergehen der Anstaltsbeamten und deren Bestrafung findet das Gesetz über die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten vom 21. Juli 1852 (Gesetz-Samml. Seite 465.) Anwendung.

Zu den Dienstvorgesetzten, welche zu Warnungen und Verweisen, sowie zur vorläufigen Untersagung der Ausübung der Amtsverrichtungen berechtigt sind (§§. 18. und 54 des Gesetzes vom 21. Juli 1852) gehören ausser dem Landtags-Marschalle resp. dessen Stellvertreter und Beauftragten, sowie dem Provinzial-Verwaltungs-Rathe auch die Anstalts-Directoren.

Bis zur gesetzlichen Regelung der Disciplinar-Befugnisse der ständischen Behörden ist den Anstaltsbeamten die vertragsmässige Verpflichtung aufzuerlegen, sich für den Fall der Verletzung ihrer Amtspflichten die Festsetzung von Geldbussen bis zu 10 Thlr. Seitens des Landtags-Marschalls, resp. dessen Stellvertreters und bis zu 3 Thlr. Seitens der Anstalts-Directoren und die Einbehaltung solcher Geldbussen aus dem Gehalte gefallen zu lassen.

§. 10. Die bestehenden Dienst-Instructionen für die einzelnen Beamten der Anstalt zu Siegburg und ebenso die Vorschriften über die Hausordnung finden gleichmässig bis zu ihrer vorbehaltenen Revision und Abänderung bei allen Anstalten Anwendung.

§. 11. Mindestens einmal im Jahre hat der Provinzial-Verwaltungs-Rath eine ausserordentliche umfassende Revision des Zustandes der Verwaltung und der Casse, sowie des gesammten Rechnungswesens jeder Anstalt zu veranlassen.

Dem Oberpräsidium der Rheinprovinz ist hiervon behufs Wahrung der staatlichen Oberaufsicht zeitig Anzeige zu machen.

Bei sich ergebenden Unrichtigkeiten in der Cassenführung ist von dem Revisor sogleich nach Vorschrift der Gesetze zu verfahren.

§. 12. Die Kosten der Neu- resp. Erweiterungsbauten und der ersten Einrichtung einschliesslich des Inventars der in jedem Regierungsbezirke zu erbauenden gemischten Irren-Heil- und Pflege-Anstalten, sowie die baulichen Unterhaltungskosten und die Verwaltungskosten dieser Anstalten nebst Verpflegungskosten derjenigen Kranken, welche Freistellen geniessen, werden von dem betreffenden Regierungsbezirke mit der Massgabe aufgebracht, dass diese Kosten zur Hälfte auf die Bevölkerung und die andere Hälfte auf die klassificirte Einkommensteuer, Classensteuer und zwei Drittel des Antheils der Mahl- und Schlachtsteuer, welche für Rechnung des Staats erhoben wird, vertheilt werden.

Die Verwaltungs- und Unterhaltungskosten der Irren-Heilanstalt zu Siegburg werden vom 1. Januar 1873 ab nach demselben Aufbringungs-Modus auf die Provinz umgelegt.

§. 13. Für jede Anstalt ist von einer Landtags-Diät zur andern ein Verwaltungs-Etat aufzustellen und dem Landtage zur Bestätigung vorzulegen.

Ein Exemplar des festgesetzten Etats aller Anstalten ist an das Königliche Ober-Präsidium einzureichen, welches hierauf die Königlichen Regierungen mit näherer Weisung zur Vertheilung und Ablieferung der Kostenbeiträge versieht.

§. 14. Jährlich und zwar vor dem letzten April ist durch die Cassenverwaltung einer jeden Anstalt Rechnung über das verflossene Jahr zu legen.

Die Art der Cassenverwaltung und Rechnungslegung wird durch besondere Instruction geordnet.

§. 15. Die ständischen Behörden sind befugt, in Angelegenheiten des Irrenwesens die Kreis- und Ortsbehörden zu requiriren.

§. 16. Gegenwärtiges Reglement tritt für die Irren-Heilanstalt zu Siegburg mit dem 1. Januar 1873 in Kraft.

Für die übrigen Anstalten wird der Zeitpunkt der Gültigkeit des Reglements durch den Provinzial-Verwaltungs-Rath nach Fertigstellung der Einrichtung der einzelnen Anstalten bestimmt.

§. 17. Die nach dem Allerhöchsten Landtags-Abschiede vom 8. Juni 1871 und den dadurch genehmigten acht Resolutionen des Rheinischen Provinzial-Landtags der Finanz- und Bau-Commission für die neu zu erbauenden Irren-Anstalten übertragenen Befugnisse gehen am 1. Januar 1873 ebenfalls auf den Provinzial-Verwaltungsrath und seine Organe über.

Auf Grund der durch den Allerhöchsten Erlass vom 4. d. Mts. uns ertheilten Ermächtigung wird das vorstehende Reglement hierdurch von uns bestätigt.

Berlin, den 20. November 1872.

(L. S.)

Der Minister des Innern
Gr. Eulenburg.

Der Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten.
Falk.

Das Reglement
für die Irren-Pflege- und Heilanstalt für Alt-Pommern in Rügenwalde lautet:

I. Zweck, Bestimmung und Umfang der Anstalt.

§. 1. Der Zweck der Heil- und Pflege-Anstalt, welche auf Kosten des communalständischen Verbandes von Alt-Pommern gegründet worden, ist die Heilung und Verpflegung von Geisteskranken, welche ihr aus den Regierungs-Bezirken Stettin und Cöslin mit Ausschluss der Kreise Dramburg und Schievelbein überwiesen werden.

§. 2. Die Anstalt ist ihren gegenwärtigen Raumverhältnissen nach auf ein Maximum des Verpflegungs-Bestandes von Einhundert vier und zwanzig Kranken excl. von vier Militär-Freistellen berechnet.

II. Unterhaltung der Anstalt.

§. 3. Die Anstalt wird unterhalten:

1) durch die Beiträge, welche für die Geisteskranken gezahlt werden,
2) durch die Erträge aus den Grundstücken und den gewerblichen Betrieben der Anstalt,
3) durch die etatsmässigen Umlagen, welche mit den Beiträgen für die Landarmenhäuser von dem Alt-Pommerschen communalständischen Verbande mit Ausschluss des Dramburger und Schievelbeiner Kreises aufgebracht werden,
4) durch etwaige Geschenke und sonstige Zuwendungen, welche in Ermangelung einer entgegenstehenden Bestimmung zur Sammlung eines verzinslichen Capitalvermögens der Anstalt zu verwenden sind,
5) durch die der Anstalt gesetzlich zufallenden Hinterlassenschaften.

III. Verwaltung und Beaufsichtigung der Anstalt.

§. 4. Die obere Leitung und Aufsicht der Anstalt wird nach Massgabe des Reglements über die innere Verwaltung der Angelegenheiten des Alt-Pommerschen Land-Armenverbandes vom 31. Januar 1872 von der Landstube, beziehentlich von dem Director für das Landarmenwesen als Organ derselben geführt. Die Landstube ordnet nach Bedürfniss Revisionen der Anstalt an.

§. 5. Der von dem Director für das Landarmenwesen vorzulegende, auf die Dauer von drei Jahren entworfene Etat wird von der Landstube berathen und von dem Communal-Landtage festgestellt.

§. 6. Der Director für das Landarmenwesen überweist der Verwaltung der Anstalt die für sie ausgesetzten etatsmässigen Mittel.

Nur die Landstube hat das Recht, Ueberschreitungen von Etatspositionen innerhalb der Totalsummen des Haupt-Etats zu genehmigen.

Zur Ueberschreitung des Gesammt-Etats und zu besonderen, im Etat nicht vorgesehenen Bewilligungen ist die Genehmigung der Stände durch die Landstube einzuholen.

§. 7. Vorstand der Anstalt ist der dirigirende Arzt, welcher den Titel eines Directors führt.

Unter der oberen Aufsicht der Landstube, beziehungsweise des Directors für das Landarmenwesen, als Organ derselben, liegt ihm nach Massgabe der ihm ertheilten Instruction die allgemeine Führung sämmtlicher Angelegenheiten der Anstalt in medicinischer und öconomischer Beziehung ob; er ist der Vorgesetzte aller übrigen Beamten, Angestellten und des Wart- und Dienstpersonals; er hat über die Aufrechterhaltung der Ordnung und Disciplin in der ganzen Anstalt nach den in der Hausordnung und in den verschiedenen Dienstanweisungen enthaltenen oder sonst darüber zu erlassenden Vorschriften zu wachen. — Innerhalb der verschiedenen Etatstitel hat er über die Fonds der Anstalt zu disponiren; ausgenommen bleiben die personellen und die Bau-

kosten; letztere jedoch mit der Massgabe, dass Reparaturen bis zum Betrage von zwanzig Thalern von ihm angeordnet werden können.

Der Director darf sich, nachdem er in geeigneter Weise für seine Stellvertretung Sorge getragen hat, auf die Dauer von drei Tagen von der Anstalt ohne Urlaub entfernen. Ingleichen ist er befugt, seine Untergebenen auf acht Tage zu beurlauben. Ueber alle Gesuche um längeren Urlaub hat der Director für das Landarmenwesen zu entscheiden und sind sie daher dem Letzteren vorzulegen.

§. 8. Dem Anstalts-Director sind folgende Beamte beigegeben;

a. ein Oeconomie-Verwalter mit dem Titel eines Inspectors. Derselbe besorgt in Gemässheit der ihm ertheilten Instruction und nach den Anordnungen des Anstalts-Directors die Oeconomie, führt die Aufsicht über sämmtliche Gebäude, beaufsichtigt das Bauwesen, die Bewirthschaftung der Felder und Gärten, die Beschäftigung der Pfleglinge, versieht mit Hilfe eines Schreibers die Expeditions-, Kanzlei- und Registraturgeschäfte und vertritt in jeder nicht ärztlichen Beziehung den Director;

b. ein Rendant für das Cassen- und Rechnungswesen,

c. ein Oberwärter,

d. eine Oberwärterin.

Zur Besorgung des öffentlichen Gottesdienstes und der seelsorgerischen Verrichtungen bei den einzelnen Kranken, wo und insoweit sie bei diesen nach dem Ermessen des Directors stattfinden dürfen, wird mit Genehmigung der Stände ein Geistlicher aus der Stadt Rügenwalde gegen eine bestimmte jährliche Remuneration von der Landstube erwählt.

Zur Pflegung und Beobachtung der Kranken wird die nöthige Anzahl von Wärtern und Wärterinnen, sowie das erforderliche Hausgesinde angenommen, deren Zahl in dem Etat näher angegeben ist.

§. 9. Der dirigirende Arzt (Director) wird vom Könige auf den Vorschlag des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten nach Anhörung des Communal-Landtages ernannt.

Die Anstellung des Oeconomie-Verwalters, sowie des Rendanten erfolgt durch den Communal-Landtag, die des Oberwärters und der Oberwärterin aber auf Vorschlag des Anstalts-Directors durch die Landstube. Der Oberwärter und die Oberwärterin werden auf Kündigung angestellt.

Sämmtlichen Beamten wird bei ihrer Anstellung die vertragsmässige Verpflichtung auferlegt, sich für den Fall der Versäumniss ihrer Amtspflichten die Festsetzung von Geldbussen oder Conventionalstrafen bis auf Höhe des monatlichen Betrages ihres Diensteinkommens Seitens der Landstube, beziehungsweise des Directors für das Landarmenwesen, dessen Anordnungen sie Folge zu leisten haben, durch Einbehaltung aus ihrem Gehalte gefallen zu lassen.

Die Annahme und Entlassung des Wärterpersonals, sowie des Hausgesindes erfolgt durch den Director der Anstalt nach dessen eigenem Ermessen.

Sowohl der Oberwärter, die Oberwärterin, als die Wärter und Wärterinnen erhalten über ihre dienstliche Stellung und ihre dienstlichen Obliegenheiten eine Instruction, die sie bei Strafe der Entlassung zu beobachten verpflichtet sind.

IV. Benutzung der Anstalt.

A. Aufnahme der Kranken und Pfleglinge.

§. 10. In die Anstalt werden aufgenommen:

a. unheilbare, unbemittelte Geisteskranke, welche gemeingefährlich oder gänzlich hilflos sind,

b. heilbare unbemittelte Kranke, deren Krankheit jedoch in der Regel nicht länger als sechs Monate angedauert haben darf.

Für Geisteskranke dieser beiden Kategorien, welche dem Militärstande des 2. Armee-Corps angehören, bestehen in der Anstalt vier Freistellen, deren Besetzung durch den Director für das Landarmenwesen nach dem Antrage des General-Commandos des 2. Armee-Corps erfolgen muss.

Dagegen werden

c. unheilbare unbemittelte Kranke, welche weder gemeingefährlich, noch hilflos sind, und

d. unheilbare gemeingefährliche und heilbare, aber bemittelte Kranke

nur aufgenommen, wenn und so lange Raum für dieselben vorhanden ist.

§. 11. Geisteskranke mit ansteckenden Krankheiten, wie Krebs, Syphilis und dergleichen, sind in die Anstalt gar nicht aufzunehmen.

§. 12. Kranke, welche den Regierungsbezirken Stettin und Cöslin nicht angehören, ebenso wie solche aus den Kreisen Dramburg und Schievelbein sollen nur ausnahmsweise in dringenden Fällen und nur so lange bis die dazu gesetzlich Verpflichteten für eine anderweite Unterbringung derselben gesorgt haben, in die Anstalt aufgenommen werden.

§. 13. Die Aufnahmegesuche werden in den Städten durch Vermittelung des Magistrats, auf dem platten Lande direct bei dem Landraths-Amte angebracht, welches dieselben zu prüfen und gleichzeitig zu ermitteln hat, ob der Kranke als hilfsbedürftig in gesetzlichem Sinne anzusehen oder ob er, resp. die zu seiner Unterstützung gesetzlich verpflichteten Verwandten im Stande seien, die Unterhaltungs- und Verpflegungskosten ganz oder zum Theil, oder diese mit dem vollen oder theilweisen Zuschusse zu den Verwaltungskosten zu zahlen. In letzterem Falle nimmt das Landraths-Amt den Revers wegen der Verpflichtung zur Kostenzahlung mit den Interessenten auf; im ersteren Falle ermittelt es den zur Unterhaltung des Kranken verpflichteten Armenverband und nimmt den Revers der Gemeinde auf.

In Stettin tritt die Polizei-Direction an die Stelle des Landraths-Amtes.

§. 14. Handelt es sich um die Aufnahme eines gemeingefährlichen unheilbaren Kranken, über dessen Gemeingefährlichkeit stets ein ortspolizeiliches Zeugniss beizufügen ist, so muss ausserdem die gerichtliche Blödsinnigkeitserklärung beigebracht resp. sofort nach der Aufnahme in der Anstalt bei dem zuständigen Gerichte beantragt werden. Ferner ist ein von der Ortsobrigkeit ausgestelltes Zeugniss über die Heimath, den bürgerlichen Stand, das Religionsbekenntniss, das Alter, die persönlichen und sonstigen Verhältnisse des Aufzunehmenden und über das thatsächliche Vorhandensein von Geistesstörung, welches, unabhängig von dem ärzlichen Atteste, auf besondere in dem Zeugniss näher zu bezeichnende amtliche Erkundigung zu gründen ist, sowie endlich ein an Eides Statt abgegebenes, die Fragen des anliegenden Fragebogens (Beilage 1) namentlich in Beziehung auf No. 9 desselben genau zu beantwortendes Gutachten des Physikus oder des approbirten Arztes, in dessen Behandlung sich der Kranke befunden hat, beizubringen.

§. 15. Das Landraths-Amt, resp. die Polizei-Direction zu Stettin übersenden die Gesuche um Aufnahme des Kranken an den Director der Anstalt.

Diesem Gesuche sind als Beläge beizufügen:
1) eine vidimirte Abschrift des über die Wahnsinnig- oder Blödsinnigkeits-Erklärung ergangenen Erkenntnisses,
2) das vollständige National des Kranken,
3) ein ärztliches Gutachten über den Krankheitszustand nach dem anliegenden Fragebogen,
4) ein ortspolizeiliches Zeugniss über die Gemeingefährlichkeit,
5) ein die Zahlungsverpflichtung enthaltender Revers.

Bei den der Heilung zu überweisenden Kranken bestehen die Beläge aus denselben Schriftstücken, mit Ausschluss der ad 1 und 4 genannten.

Die Stelle des ad 1 angeführten gerichtlichen Erkenntnisses vertritt eine amtliche Bescheinigung, dass die Aufnahme des Kranken dem zuständigen Gericht angezeigt sei (s. §. 34).

Soll ein Kranker von Privaten in der Anstalt unterhalten werden, so haben diese in dem Reverse sich ausdrücklich zu verpflichten, die Unterhaltungskosten, sowie die Beiträge zu den allgemeinen Verwaltungskosten vierzehn Tage vor dem Beginn eines neuen Quartals postfrei an die Direction der Anstalt vorauszubezahlen und es sich gefallen zu lassen, dass ihnen bei Nichterfüllung dieser Verpflichtung der Kranke auf ihre Kosten ohne Weiteres zurückgeschickt werde.

§. 16. Der Anstalts-Director übersendet das Gesuch mit sämmtlichen Belägen und seiner gutachtlichen Aeusserung wegen der Zulässigkeit der Aufnahme des Kranken an den Director für das Landarmenwesen.

§ 17. Der Director für das Landarmenwesen hat über die Aufnahme des Kranken zu entscheiden, weist im Falle der Genehmigung den Anstalts-Director zur Aufnahme desselben an und benachrichtigt hiervon das betreffende Landrathsamt resp. die Polizei-Direction zu Stettin.

§. 18. Der Anstalts-Director setzt das Landraths-Amt, resp. die Polizei-Direction zu Stettin von dem Termine der Aufnahme behufs der Einleitung des Krankentransportes in Kenntniss. Trifft der Kranke, ohne dass triftige Gründe der Behinderung angegeben werden, binnen 14 Tagen nach diesem Termine nicht ein, so kann über seine Stelle von dem Director für das Landarmenwesen anderweitig verfügt werden.

§. 19. In dringenden Fällen, in welchen die Aufnahme nach dem ärztlichen Zeugnisse (§§. 14. 15.) eine aussergewöhnliche Beschleunigung verlangt, ist der Anstalts-Director befugt, auf den blossen Antrag des betreffenden Landraths-Amts, resp. der

Polizei-Direction zu Stettin, welchem aber jenes angezogene ärztliche Gutachten beigefügt sein muss, die Aufnahme des Kranken sogleich zu vermitteln, sofern die Zahlung der Verpflegungs- resp. Verwaltungs-Kosten durch einen Revers festgestellt ist. Er hat aber dem Director für das Landarmenwesen hiervon sogleich Anzeige zu machen, auch ist in diesem Falle, sofern die Aufnahme einen Pflegling betrifft, die gerichtliche Blödsinnigkeits-Erklärung sofort zu beantragen.

B. Verpflegungs- und Unterhaltungskosten.

§. 20. Die gesammten Kosten der Unterhaltung, Verpflegung und Verwaltung für Landarme, präsumtiv heilbare und gemeingefährliche unheilbare Geisteskranke werden aus dem Landarmen-Fonds bestritten.

§. 21. Ortsarme heilbare und ortsarme unheilbare gemeingefährliche oder gänzlich hilflose Geisteskranke, welche zahlungspflichtigen und zahlungsfähigen Gemeinden, Gutsherrschaften, Armenverbänden angehören, sind nur gegen Zahlung der Unterhaltungs- und Verpflegungskosten aufzunehmen.

§. 22. Kranke, welche eigenes Vermögen oder vermögende, zu ihrer Unterhaltung verpflichtete Verwandte haben, sind, je nach ihrem Vermögen, entweder nur die Kosten für die Verpflegung und Unterhaltung, oder auch ausser diesen den auf den Kopf fallenden Theil der Verwaltungskosten ganz oder theilweise zu tragen verpflichtet.

§. 23. Die Verpflegungs- und Unterhaltungskosten betragen zur Zeit pro Kopf 44 Thaler, die Verwaltungskosten pro Kopf 60 Thaler jährlich.

Eine Abänderung dieser Sätze bleibt der Bestimmung und Bekanntmachung der Landstube unter Genehmigung des Communal-Landtages vorbehalten.

§. 24. Die Kosten der Unterhaltung und Verpflegung, resp. Verwaltung sind bei der Aufnahme bis zum Ablaufe des Kalenderquartals, später in den üblichen Quartals-Terminen in vierteljährlichen Raten an die Anstalts-Casse pünktlich und portofrei voraus zu entrichten. Private haben die Kosten vierzehn Tage vor dem Beginn des Quartals zu zahlen. (§. 15.)

Nicht volle Quartale werden mit der Massgabe berechnet und bezahlt, dass jeder Monat ohne Unterschied zu dreissig Tagen angenommen wird. Die Tage, an welchen der Kranke nicht verpflegt wird, sind in Abzug zu bringen.

§. 25. Gegen Bezahlung dieser Kosten (§§. 23 und 24) gewährt die Anstalt dem Kranken Beköstigung, Kleidung, Wohnung, Wäsche, Wartung, ärztliche Behandlung, Arzneien, zweckmässige Beschäftigung, geistige Pflege, Theilnahme an Erholungen, endlich die Wiederherstellung dessen, was von den Kranken an dem Inventarium der Anstalt beschädigt wird.

§. 26. Vermögende Kranke, welche eine bessere Verpflegung verlangen und einen eigenen Wärter zu ihrer Bedienung fordern, müssen einen höheren, als den normalen Satz für Verwaltungs- und Verpflegungskosten entrichten, welcher von der Landstube unter Genehmigung des Communal-Landtages normirt und demnächst bekannt gemacht werden wird. Solche Kranke können aber nur dann in der Anstalt eine Aufnahme finden, wenn der für sie erforderliche Raum vorhanden ist.

§. 27. Für die im §. 26 bezeichneten Kranken werden Kleidungsstücke und Leibwäsche, sofern die Besorgung derselben der Anstalt überlassen wird, sowie die Instandsetzung der Kleider und Leibwäsche besonders berechnet. Dasselbe findet statt bei allen ausserordentlichen Bedürfnissen, z. B. bei einem besonderen Zimmer, zum Luxus gehörigen Geräthen, aussergewöhnlichen Genüssen und Zerstreuungen.

V. Einlieferung der Kranken.

§. 28. Nach Eingang der Benachrichtigung des Anstalts-Directors hat der Landrath, resp. die Polizei-Direction zu Stettin die ungesäumte Einlieferung des Kranken durch seine Angehörigen oder die zu dessen Unterhaltung Verpflichteten zu verfügen.

§. 29. Dem Kranken müssen je nach Bedürfniss ein oder zwei Begleiter, welche für die ganze Reisetour nicht gewechselt werden dürfen, beigegeben werden, welche ihn schonend behandeln und die nöthige Gewähr für die Sicherheit desselben darbieten.

§. 30. Den Begleitern ist ein Geleitschein, welcher von dem Landrath des Kreises, in welchem der Kranke gewohnt hat, resp. von der Polizei-Direction zu Stettin nach dem anliegenden Schema (Beilage 2) ausgestellt ist und mit dem Amtssiegel versehen sein muss, zu übergeben. Dieser Geleitschein ist dem Director der Anstalt auszuhändigen. Der Anstalts-Director nimmt nach Prüfung des Geleitscheins über die Einlieferung des Kranken ein Protocoll auf und ertheilt sowohl den Begleitern, als der absendenden Behörde eine Bescheinigung über die erfolgte Aufnahme desselben.

§. 31. Der Neuaufgenommene wird mit seinem Namen, seinen Familien- und sonstigen Verhältnissen in das Hauptbuch eingetragen und dabei ein vollständiges Signalement seiner Person aufgenommen. Finden sich in der Folge an seinem Körper noch besondere Merkmale, so werden solche zur Vervollständigung des Signalements nachträglich in das Hauptbuch eingetragen.

§. 32. Kranke, für welche aus eigenem Vermögen oder aus dem ihrer verpflichteten vermögenden Angehörigen, Communen u. s. w. entweder die Unterhaltungs- und Verpflegungskosten getragen werden sollen, haben bei ihrem Eintritt in die Anstalt einen vollständigen Anzug mit zwei Hemden und zwei Paar Strümpfen mitzubringen.

§. 33. Die Kosten des Transports zur Anstalt werden bei denjenigen Kranken, welche zugleich die Verwaltungskosten ganz oder theilweise tragen, aus dem Vermögen derselben, bei Kranken, für welche nur die Unterhaltungs- und Verpflegungskosten getragen werden, aus dem Fonds der Anstalt bestritten. — An Transportkosten werden aus der Anstalts-Casse bei Landwegen für die Hinreise — nicht auch für die Heimkehr — auf die Meile

a) für jeden Transporteur 5 Silbergroschen,
b) für die Fuhre $12^1/_2$ Silbergroschen

bewilligt.

Bei Eisenbahnfahrten werden aus der Anstalts-Casse, neben dem Fahrgelde dritter Classe für die Kranken und Transporteure, 20 Sgr. Diäten für die Transporteure auf der Hin- und Rückreise gezahlt.

Der Kreis-Landrath — bei Anmeldungen aus Stettin die Polizei-Direction daselbst — haben die Nothwendigkeit der Fuhre und die Zahl der erforderlichen Transporteure zu bestimmen, hiernach die Liquidation zu bescheinigen und die Meilenzahl vom Wohnorte des Kranken bis zur Anstalt festzustellen.

VI. Feststellung des Gemüthszustandes des Aufzunehmenden.

§. 34. Präsumtiv heilbare Kranke können zur Beschleunigung ihrer Aufnahme ohne vorherige gerichtliche Untersuchung ihres Gesundheitszustandes in die Anstalt aufgenommen werden. Die die Aufnahme nachsuchende oder vermittelnde Behörde ist jedoch verpflichtet, von der erfolgten Aufnahme dem zuständigen Gericht sofort Nachricht zu geben, zugleich auch über den Zustand des Kranken und die einer Gemüthszustandsuntersuchung etwa entgegenstehenden Bedenken Mittheilung zu machen. — Dem Director der Anstalt ist Mittheilung von dieser dem zuständigen Gerichte ertheilten Benachrichtigung zu geben und hat derselbe, falls dies nicht geschehen sollte, dieselbe einzufordern (§. 15).

Bei präsumtiv heilbaren Kranken soll die gerichtliche Untersuchung des Gemüthszustandes während der Dauer ihrer ärztlichen Behandlung und, so lange eine Hoffnung ihrer Wiederherstellung vorhanden ist, in der Regel nicht in Anwendung gebracht werden, wenn anders dieselbe nicht von den Verwandten oder zur Verpflegung der Kranken Verpflichteten während dieser Zeit verlangt wird.

Ist indess die Heilung nach einem Jahre nicht erfolgt, stellt sich diese als eine unwahrscheinliche heraus und ist die fernere Aufbewahrung der Kranken in der Anstalt wegen gänzlicher Hilflosigkeit oder Gemeingefährlichkeit nothwendig, so ist der Anstalts-Director von Amtswegen zur Anzeige bei dem competenten Gerichte behufs Einleitung des gerichtlichen Verfahrens verpflichtet.

§. 36. Bei präsumtiv unheilbaren und gemeingefährlichen Kranken ist jederzeit die gerichtliche Blödsinnigkeits-Erklärung bei oder bald nach der Aufnahme derselben in die Anstalt beizubringen (s. §. 14.).

VII. Dienst-Instruction und Haus-Ordnung.

§. 37. Ueber die Aufrechthaltung der Ordnung und Disciplin in der Anstalt enthalten die Dienst-Instructionen und die Haus-Ordnung nähere Vorschriften, denen folgende Bestimmungen zur Grundlage dienen.

a) Eine sorgfältige und menschenfreundliche Behandlung der Kranken bildet die erste Pflicht des Anstalts-Directors, der Beamten und des niederen Dienstpersonals; Beschränkungen der Kranken und die Anwendung von Zwangsmitteln dürfen nur auf ausdrückliche Anordnung des Anstalts-Directors und nur nach dem von demselben anerkannten Bedürfnisse und nach dem zu erreichenden Zwecke angewendet und mit möglichster Schonung gehandhabt werden. Körperliche und geistige Misshandlungen dürfen niemals vorkommen.

b) Geistlicher Zuspruch wird wöchentlich ein Mal und einzelnen Kranken so oft gewährt, als sich das Bedürfniss desselben herausstellt und derselbe nach dem Ermessen des Anstalts-Directors stattfinden darf.

c) Die Kranken müssen ihren verschiedenen Krankheitszuständen und früheren Lebensgewohnheiten entsprechend im Haushalte, Garten und Felde in zweckmässiger Abwechslung mit Erholung und Erfrischung beschäftigt und ihnen auch kleine Arbeitsverdienste, über deren Verwendung zu ihren Gunsten der Anstalts-Director zu bestimmen hat, zugestanden werden. Bei schlechtem Wetter sind die Kranken ihrem Bildungsgrade und Krankheitszustande nach mit Spielen, Lectüre, leichten Handarbeiten u. s. w., soweit es mit ihrem Zustande verträglich ist, in den Wohnstuben zu beschäftigen.

d) Die Kost muss gesund, gut, von zureichender Menge und reinlich sein; das Tisch- und Speise-Geräth muss sauber sein. Die Beköstigung erfolgt, sowohl für die Kranken, welche auf eine bessere als die gewöhnliche Verpflegung keinen Anspruch machen, als auch für vermögende Kranke, welche einen höheren Verpflegungssatz zahlen, nach den festgesetzten Verpflegungsregulativen.

e) Für Reinlichkeit des Körpers, der Kleidung, Wäsche, Lagerstätten, Schlaf- und Wohnzimmer, Wohnsäle, Gänge und Appartements, für zweckmässige, billige Bekleidung der Kranken, sowie zureichende Erneuerung der Luft in den von den Kranken bewohnten Räumen ist Sorge zu tragen.

f) Gegen Feuersgefahr sind die Kranken zu schützen.

g) Der Verkehr der Kranken mit den Angehörigen und überhaupt mit Auswärtigen durch Briefe u. s. w. ist nur mit Bewilligung des Directors zulässig. Die an die Verpflegten eingehenden und von diesen ausgehenden Briefe werden von dem Director erbrochen und nur auf ausdrückliche Anordnung desselben jenen übergeben. Der briefliche Verkehr der Geisteskranken unter sich ist verboten.

Die Kranken und Pfleglinge sind nach ihren Geschlechtern getrennt zu halten.

h) Benachrichtigungen über das Befinden der Kranken erfolgen auf Anfragen der Angehörigen, Vormünder, Pfleger, Gemeinden, vorgesetzten Behörden, so oft es ohne ungebührliche Belästigung des Anstalts-Dienstes geschehen kann, durch den Director.

i) Beschwerden über die Pflege und ärztliche Behandlung der Kranken gehen an den Director für das Landarmenwesen, in weiterer Instanz an die Landstube und endlich an den Communal-Landtag.

k) Der Eintritt von Fremden in die für die Kranken bestimmten Räume der Anstalt ist von der ausdrücklichen Erlaubniss des Directors abhängig. Auch den Angehörigen der Kranken kann der Zutritt zu ihren Pflegebefohlenen von dem Director versagt werden, wenn durch denselben ein nachtheiliger Einfluss auf den Gang des Heilverfahrens zu befürchten ist.

§. 38. Der Beschlussnahme der Landstube bleibt die Abänderung der bestehenden Dienst-Instructionen und der Hausordnung, sowie der Erlass neuer Dienst-Instructionen (vergleiche §. 9 am Ende) innerhalb der durch gegenwärtiges Reglement gezogenen Grenze vorbehalten.

VIII. Austritt aus der Anstalt.

§. 39. Die Entlassung der geheilten und der unschädlich gewordenen unheilbaren Kranken erfolgt auf Verfügung des Directors für das Landarmenwesen. Kein Kranker darf ohne die Genehmigung des letzteren aus der Cur, resp. Pflege zurückgenommen werden.

§. 40. Sobald nach dem Urtheile des Anstalts-Directors die Genesung eines Kranken in Aussicht steht, ist die Landstube befugt, die von den Angehörigen oder den zur Unterhaltung desselben Verpflichteten beantragte Entlassung desselben zu versagen.

§. 41. Gegen den Willen der Angehörigen oder deren Vertreter kann ein Kranker oder Pflegling entlassen werden:

a) wenn für denselben bezüglich des Kostenpunctes nicht die übernommenen Verpflichtungen inne gehalten werden,

b) wenn bei demselben Verhältnisse eintreten, welche mit wesentlichen Störungen des Dienstes rücksichtlich der übrigen Kranken verbunden sind, oder wenn er für den Aufenthalt in der Anstalt überhaupt nicht geeignet ist.

§. 42. Die versuchsweise Entlassung, (Beurlaubung) eines Kranken, welche nur in Fällen unsicher erscheinender Genesung aus besonderen Gründen statthaft ist, erfolgt durch den Anstalts-Director, welcher dem Director für das Landarmenwesen hiervon Anzeige zu machen hat. Es ist in diesem Falle die Abholung des versuchsweise zu Entlassenden durch das betreffende Landrathsamt, resp. die Polizei-Direction zu Stettin zu vermitteln. Erfolgt dieselbe binnen drei Wochen nicht, so wird der Transport des Entlassenen auf Kosten der Verpflichteten bewirkt.

Dem betreffenden Landraths-Amte, resp. der Polizei-Direction zu Stettin hat der Anstalts-Director für die Angehörigen des Beurlaubten, resp. den zur Unterhaltung Verpflichteten die nöthigen allgemeinen, für den Hausarzt, resp. den Kreisphysikus die speciellen Vorschriften über die Behandlung desselben mitzutheilen. Die Angehörigen des Beurlaubten, resp. die zu seiner Unterhaltung Verpflichteten sind, um den Director bezüglich des Seelenzustandes desselben in fortlaufender Kenntniss zu erhalten, verpflichtet, demselben über dessen Befinden und Benehmen vierteljährlich unter Beifügung eines Zeugnisses des behandelnden Arztes, resp. des Kreisphysikus über dessen Gemüthszustand ausführliche Nachricht zu geben.

Während der Dauer der versuchsweisen Entlassung kann der Anstalts-Director, sofern der Zustand des Kranken es erforderlich macht, denselben jederzeit auf den durch ein motivirtes ärztliches Attest begründeten Antrag der zuständigen Behörde in die Anstalt wieder aufnehmen oder auf eigene Veranlassung wieder einberufen.

Sind vier günstige Berichte über den Entlassenen bei dem Director eingegangen, hat mithin die vorläufige Entlassung zwölf Monate angedauert, so kann die definitive Entlassung desselben beantragt werden.

§. 43. Ist die Genehmigung des Directors für das Landarmenwesen zur Entlassung eines Kranken erfolgt, so hat auf Requisition des Anstalts-Directors der Landrath, resp. die Polizei-Direction zu Stettin für die angemessene und unverzügliche Abholung des zu Entlassenden durch einen zweckmässigen Begleiter Sorge zu tragen, falls der Anstalts-Director nicht bestimmt, dass der zu Entlassende die Rückreise allein antreten kann.

Dem Entlassenen oder seinem Begleiter wird ausser einem Geleitschein, welcher mit der Angabe seines Namens, Alters und dem Datum seiner Absendung auch den Namen des Begleiters enthält, ein versiegeltes Schreiben an seine Angehörigen oder die Ortspolizeibehörde mitgegeben, in welchem sich die Angaben über seine Effecten und sein Reisegeld befinden.

§. 44. Ueber die Ankunft des Kranken und seiner Effecten ist dem Anstalts-Director unmittelbar nach der Ankunft Mittheilung zu machen.

§. 45. Die Kosten für den Rücktransport fallen dem Kranken, resp. den Angehörigen oder den betreffenden Armenverbänden zur Last (cfr. §. 33).

§. 46. In Fällen der Genesung und deshalb erfolgter definitiver Entlassung gerichtlich für wahnsinnig oder blödsinnig erklärter Kranken hat der Anstalts-Director hiervon das betreffende Vormundschaftsgericht zur Aufhebung der Curatel in Kenntniss zu setzen.

IX. Von Geburten und Sterbefällen.

§. 47. Die Geburt eines Kindes einer Kranken ist sofort von dem Anstalts-Director dem Geistlichen der Anstalt und dem Director für das Landarmenwesen und der Behörde, welche die Mutter eingeliefert hat, anzuzeigen.

§. 48. Das Kind ist sofort aus der Anstalt zu entfernen und auf Kosten der dazu Verpflichteten zweckmässig unterzubringen.

§. 49. Die Beerdigung der Verstorbenen erfolgt im Beisein des Seelsorgers. Die Verwandten können, soweit solches die Umstände gestatten, derselben beiwohnen und wird denselben der Tag und die Stunde der Beerdigung angezeigt.

Wenn vermögende Verwandte keine anderweitige Bestimmung getroffen haben, so wird der Verstorbene, mit einem Hemde bekleidet, in einen einfachen Sarg von fichtenen Brettern gelegt und auf dem Begräbnissplatze der Anstalt beerdigt. Die Beerdigungskosten werden von den dazu Verpflichteten getragen.

§. 50. Jeder Todesfall wird in das Todtenbuch eingetragen. Von jedem Todesfall hat der Anstalts-Director dem Director für das Landarmenwesen, der Behörde, welche den Kranken eingeliefert hat, und dem betreffenden Gerichte Anzeige zu machen.

§. 51. Ueber jeden etwaigen Nachlass wird ein Inventarium aufgenommen.

Beilage No. 1.

1) Vor- und Zuname, Stand, Gewerbe, Alter, Religionsbekenntniss, Geburtsort, jetziger Aufenthaltsort des Recipienden?

2) Wie spricht sich die Geisteskrankheit im ganzen Thun und Lassen des Kranken, in Vorstellungen und Affecten, in Rede und Handlungen aus?

3) Wann nahm die Geisteskrankheit ihren Anfang? welche physischen Symptome haben den ersten Ausbruch derselben bezeichnet? trat sie allmählich oder plötzlich auf? Wie haben sich diese Symptome im Laufe der Krankheit ferner entwickelt und geändert?

4) Sind organisch krankhafte Erscheinungen der Geisteskrankheit unmittelbar vorangegangen oder mit derselben gleichzeitig aufgetreten und wie gestaltet sich die Verbindung derselben mit der Geisteskrankheit jetzt?

5) Zeigt die Krankheit Intermissionen oder einen regelmässigen Verlauf durch Exacerbation und Remission oder durch Paroxismus und völlige Intermissionen? Wie lange dauerten die mehr oder weniger lichten Zwischenräume im Verhältniss zu den Anfällen?

6) Wie ist der Kranke gegenwärtig körperlich beschaffen?
Wie ist er ernährt, wie constituirt?
Wie ist das Verhältniss des Kopfes und der Gliedmassen zum Rumpfe?
Sind Abnormitäten in der Schädel- und Gesichtsbildung vorhanden?
Wie sind die Körperhaltung, der Gang, das Muskel- und Knochensystem beschaffen?
Wie ist die Stimme und Sprache?
Wie sind die Sinnesorgane beschaffen?
Wie verhalten sich die Verdauung, Ernährung, der Gang der natürlichen Ab- und Aussonderungen, der Herz- und Pulsschlag, die Respiration und Hautfarbe?
Wie steht es mit der geschlechtlichen Entwickelung?
Bei Frauen: ist die Kranke schon oder noch menstruirt? und wie verhält sich die Menstruation?
Hat die Kranke geboren und wie oft?
Wann erfolgte die letzte Entbindung?
Wie verliefen Geburt und Wochenbett?
Hat die Kranke selbst gestillt? und im Verneinungsfalle: weshalb nicht?
Ist die Kranke gegenwärtig schwanger?

7) Welche ursächliche Begründung hat die vorhandene Geisteskrankheit?
Dies ist näher zu erörtern mit Rücksicht auf ursprüngliche und erworbene Körperbeschaffenheit des Kranken, auf Erblichkeit, körperliche und geistige Entwickelungsstufe, physische und moralische Erziehung, Kinderkrankheiten und andere vorangegangene krankhafte Zustände, fehlerhafte Gewohnheiten und Beschäftigungen, auf Umgang, Neigungen, Leidenschaften, Laster, Verbrechen, Schicksale, häusliche und Familienverhältnisse desselben.

8) Wie ist der Kranke in der Krankheit ärztlich und psychiatrisch behandelt worden? Welche Erfolge hat diese Behandlung gehabt? Sind Zwangsmittel angewendet worden?

9) Aus welchen Gründen wird die Aufnahme des Kranken in die Anstalt nachgesucht? Wegen präsumtiver Heilbarkeit? Wodurch wird die Wahrscheinlichkeit derselben begründet? Oder bei präsumtiver Unheilbarkeit wegen gänzlicher Hilfslosigkeit oder Gemeingefährlichkeit? Wodurch werden dieselben begründet? und sind keine Mittel vorhanden, diesen Uebelständen in der Heimath des Kranken mit Erfolg entgegen zu treten?

Schema.

Beilage No. 2.

Geleitschein.

N. N. aus N., welcher nach der beiliegenden Aufnahme-Ordre vom ten in die Irren-Heil- und Pflegeanstalt zu Rügenwalde aufgenommen werden soll, begiebt sich unter Geleit von N. N. dahin zu Wagen (zu Fuss).

Die genannten Begleiter sind angewiesen, den N. in der bezeichneten Anstalt abzuliefern und sich darüber durch Beibringung des Aufnahmescheins von der genannten Anstalt auszuweisen.

Signalement.

des Kranken.	der Begleiter. 1. des N. N.	der Begleiter. 2. des N. N.	Name des Fuhrmanns.

Bei andern Beförderungsmitteln als mit eigens dazu angenommenem Fuhrwerk ist die Art derselben in dem Geleitschein anzugeben.

Der Kranke (Pflegling) führt an Kleidungsstücken u. s. w. mit sich: (folgt das Verzeichniss).

N., den ten 18

(L. S.) Der Landrath des Kreises N.

Unterschrift.

Adressse:

An die Direction der Irren-Pflege- und Heilanstalt

zu Rügenwalde.

Vorstehendes Reglement wird auf Grund des §. 6 der Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in Altpommern vom 29. Juli 1871 von uns hierdurch genehmigt.

Berlin, den 25. Mai 1872. (L. S.)

Die Minister des Innern, der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Junge Aerzte werden behufs ihrer Ausbildung in der Psychiatrie als Volontair-Aerzte in den öffentlichen Irren-Anstalten angenommen. Angebahnt wurde diese Einrichtung durch den Circ.-Erlass an sämmtliche Ober-Präsidenten vom 22. Septer 1860 (v. Bethmann-Hollweg).

Circ.-Erlass an sämmtliche Ober-Präsidenten vom 22. September 1860 (v. Bethmann-Hollweg).

Schon seit längerer Zeit macht sich ein Mangel an tüchtigen Irrenärzten bemerkbar. Um demselben, soweit es unter den obwaltenden Verhältnissen ausführbar ist, abzuhelfen und zugleich jungen Aerzten, welche sich zu Gerichtsärzten ausbilden wollen, practische Anleitung und Gelegenheit zum Beobachten und Erkennen zweifelhafter Gemüthszustände in grösserem Umfange als bisher darzubieten, scheint eine Vermehrung des hülfsärztlichen Personals in den öffentlichen Irren-Heil- und Bewahr-Anstalten ein geeignetes Mittel zu sein. Wenn fortan auch nur ein oder zwei Assistenzärzte mehr als bisher in jeder dieser Anstalten auf ein bis zwei Jahre angenommen werden, so würde damit schon für einen nicht ganz unerheblichen stärkeren Nachwuchs an Irrenärzten gesorgt und eine nicht gering anzuschlagende reichlichere Gelegenheit zur practischen Ausbildung künftiger Gerichtsärzte in der Seelenheilkunde gewonnen sein. Die Fonds der einzelnen Anstalten würden durch eine solche Massregel nur sehr unbedeutend belastet werden, da sich mit Sicherheit erwarten lässt, dass junge Aerzte, welche innern Beruf zur Psychiatrie fühlen, wohl geneigt sein werden, eine solche assistenzärztliche Function gegen Gewährung freier Station in der Anstalt zu übernehmen. Sollte ausserdem eine mässige baare Renumeration nothwendig sein, so glaube ich die Bewilligung einer solchen aus Staatsfonds in Aussicht stellen zu können. Von den Directoren der einzelnen Anstalten aber wird man zuverlässig erwarten dürfen, dass sie gern bereit sein werden, sich der Ausbildung und practischen Anleitung solcher jungen Aerzte mit Eifer zu unterziehen und auf nachhaltigen Erfolg ihrer Bemühungen hinzuwirken.

Ew. etc. ersuche ich ergebenst, dieser wichtigen Angelegenheit ihre besondere Aufmerksamkeit widmen zu wollen und nach vorgängigem Einvernehmen mit den Directoren und ständischen Vorstehern der öffentlichen Irrenanstalten in der Ihrer Leitung anvertrauten Provinz über die Ausführung des vorstehend angedeuteten Plans Sich gefälligst gutachtlich äussern zu wollen.

Min.-Verf. vom 15. Sept. 1865 (I. A. Knerk).

Ew. etc. erwidere ich auf den gefälligen Bericht vom . . ergebenst, dass es keinen Anstand findet, nach Abgang des Dr. N. einen anderen jüngeren Arzt als Hülfsarzt bei der Provinzial-Irren-Anstalt zu N. gegen eine Remuneration von 200 Thlr. jährlich aus Centralfonds anzunehmen. Dabei kann ich jedoch nicht unbemerkt lassen, dass die Gewährung der in Rede stehenden Subvention Seitens der K. Staatsregierung lediglich zur Förderung des Studiums der Psychiatrie, beziehungsweise nur im Interesse der zu ihrer Ausbildung zu Irrenärzten bei den Provinzial-Irren-Anstalten anzunehmenden jüngeren Aerzte, nicht aber zur Befriedigung eines unerlässlichen Bedürfnisses der ärztlichen Verwaltung der Anstalt erfolgt.

Im Fall daher ein Hülfsarzt bei der Irren-Anstalt zu N. überhaupt „nicht entbehrt“ werden kann, muss die Besoldung desselben selbstredend von der Anstalt getragen werden, und erst nach Befriedigung dieses Bedürfnisses ist auf die Annahme eines zeitweise daselbst zu beschäftigenden Volontairs Bedacht zu nehmen.

In Beziehung auf die Unterbringung geisteskranker Strafgefangenen erging die

Verf. des Ministers des Innern vom 26. October 1858 (Flottwell).

Der Königl. Regierung eröffne ich auf den Bericht vom .., die geisteskranken Sträflinge betreffend, Folgendes:

In Fällen, wo die Geisteskrankheit eines Strafgefangenen heilbar oder die Unheilbarkeit wenigstens noch nicht erwiesen ist, muss für die Verpflegung, resp. Wiederherstellung der Sträflinge, wie in anderen Krankheitsfällen, von der Strafanstalt gesorgt werden. Zu diesem Zwecke muss vor Allem in Erwägung gezogen werden, ob der Zustand des Kranken von der Art ist, dass bis auf Weiteres eine zweckentsprechende Behandlung desselben in der Strafanstalt möglich bleibt, oder ob seine alsbaldige Ablieferung in eine Irren-Heil-Anstalt nothwendig erscheint, und es sind, wenn von ärztlicher Seite für letzteres entschieden wird, wegen Aufnahme des Sträflings in die Irren-Heil-Anstalt unverzüglich die nöthigen Einleitungen zu treffen. Die Kosten einer solchen Cur muss dann die Strafanstalt tragen und die Zeit des Aufenthalts in der Irren-Anstalt während der Cur ist dem Sträfling auf die Strafzeit anzurechnen.

Was dagegen solche geisteskranke Sträflinge betrifft, deren Unheilbarkeit auf unzweifelhafte Weise festgestellt ist, so kann gegen dergleichen Sträflinge, vorausgesetzt dass sie auch durch gerichtliches Verfahren rechtskräftig für wahn- oder blödsinnig erklärt worden sind, eine Criminalstrafe überhaupt nicht weiter vollstreckt werden.

Die Königl. Regierung hat daher in solchen Fällen wegen gänzlicher Entlassung des Sträflings zur eventuellen weiteren Communication mit dem Herrn Justiz-Minister an mich zu berichten und den Antrag durch Beifügung des ärztlichen Gutachtens, des mit dem Attest der Rechtskraft versehenen gerichtlichen Erkenntnisses und der Personal-Acten des betreffenden Sträflings zu justificiren.

Indem ich der Königl. Regierung überlasse, hiernach die in Ihrem Eingangs gedachten Berichte erwähnten Fälle in sachgemässer Weise zur Erledigung zu bringen, kann ich nicht unterlassen, Ihnen noch besonders zu empfehlen, in allen Fällen, wo es sich um Fortbringung eines verurtheilten Sträflings aus der Strafanstalt wegen Geisteskrankheit handelt, mit grösster Sorgfalt und Vorsicht zu verfahren, theils weil nicht selten verschmitzte Verbrecher in der Hoffnung, sich dadurch in eine bessere Lage zu bringen, Geisteskrankheit bloss simuliren, theils weil auch wirkliche Geistesstörungen erfahrungsmässig zuweilen in einer Form auftreten, wo durch das Irrsein die innere Bösartigkeit und der Verbrechersinn noch keineswegs verschwunden ist, so dass durch die Enthebung eines solchen geisteskranken Verbrechers aus der sicheren Haft des Zuchthauses die Irren-Anstalt, der er übergeben wird, sowie zugleich die öffentliche Sicherheit leicht grosser Gefahr ausgesetzt werden können.

Circ.-Erlass des Ministers des Innern vom 8. März 1866, betr. die Behandlung geisteskrank gewordener Sträflinge (I. A. Sulzer).

In der Anlage wird der Königlichen Regierung Abschrift einer unterm 26. October 1858 an die Königliche Regierung zu N. erlassenen Verfügung zur Kenntnissnahme und mit der Weisung zugefertigt, nach den Bestimmungen derselben in Fällen, wo Strafgefangene von Geisteskrankheit befallen werden, auch im dortigen Verwaltungs-Bezirk verfahren zu lassen.

Diese Bestimmungen legen der Königlichen Regierung die doppelte Pflicht auf, einmal zwar in allen Fällen, wo wegen Geisteskrankheit eines Strafgefangenen die Fortschaffung desselben aus der Strafanstalt in Frage kommt, im Interesse der öffentlichen Sicherheit hierüber erst nach sorgfältiger Prüfung aller einschlägigen Verhältnisse Beschluss zu fassen, zum andern aber auch dafür Sorge zu tragen, dass da, wo nach längerer Beobachtung über die Geisteskrankheit eines Strafgefangenen kein Zweifel besteht und die durch einige Zeit fortgesetzten Heilversuche keinen Erfolg gehabt haben, die Frage wegen Unheilbarkeit der Krankheit einer näheren Erörterung unterworfen und, sobald die Unheilbarkeit der Krankheit durch sachverständiges Urtheil festgestellt, auch im Wege des gerichtlichen Verfahrens der Erkrankte für wahn- oder blödsinnig erklärt worden, unverzüglich die höhere Genehmigumg zur Entlassung des Sträflings aus der Straf-Anstalt in Antrag gebracht werde.

Damit in letzterer Beziehung nichts versäumt werde, hat die Königliche Regierung in jedem Falle, in welchem ein von Geisteskrankheit befallener Sträfling in eine Irrenheilanstalt gebracht werden soll oder der Dringlichkeit wegen bereits gebracht worden ist, zur Genehmigung der Uebernahme der hierdurch erwachsenden Kosten auf die Strafanstalts-Casse hierher Anzeige zu machen, und sich ausdrücklich zu äussern, für welchen Zeitraum die Massregel zunächst ins Auge gefasst worden ist.

Verfahren der Administrativ-Behörden bei Unterbringung wahnsinniger Personen in Irren-Anstalten.

Rescript des Staats-Raths vom 29. September 1803.

Friedrich Wilhelm etc. etc. Wir haben bemerken müssen, dass in Fällen, wo die Kammern um der Sicherheit des Publicums willen für nothwendig erachtet haben, einen wahn- oder blödsinnigen Menschen in eine Irren-Anstalt unterzubringen, nicht jederzeit die gesetzlichen Formalitäten beobachtet und besonders das in der G.-O. I. 38. § 2. verordnete Verfahren nicht immer eingeleitet, vielmehr öfters dergleichen Wahn- und Blödsinnige ohne vorgängiges richterliches Erkenntniss, bloss auf Instanz der Verwandten oder der Ortspolizei-Behörden, wenn auch nach vorgängiger Untersuchung ihres Gemüthszustandes durch einen Sachverständigen, in eine Irren-Anstalt untergebracht werden. Es sind aber Gründe genug vorhanden, die es nothwendig machen, die in den Gesetzen einmal bestimmte Form des Verfahrens aufrecht zu erhalten, und wir finden uns daher veranlasst, Euch hierbei Folgendes zu Eurer Direction und Achtung zu eröffnen:

1) Wenn die Orts-Polizeibehörde in Erfahrung bringt, dass sich irgendwo in ihrem District eine wahn- oder blödsinnige Person aufhält, so gebührt derselben das Recht des ersten Angriffs, und sie ist hiernach so berechtigt als verpflichtet, solche Vorkehrungen zu treffen, damit das Publicum gegen die Ausbrüche des Wahn- und Blödsinns möglichst gesichert werde.

2) Diese Vorkehrungen zur Sicherstellung des Publicums können in der Regel nur durch eine an Ort und Stelle anzuordnende Aufsicht über den des Wahnsinns verdächtigen Menschen bewirkt werden.

Die Kosten der Aufsicht werden aus dem Vermögen des Wahnsinnigen oder bei dessen Unzulänglichkeit aus den gewöhnlichen Armenfonds des Orts entnommen.

Sodann muss

3) die Ortspolizei-Behörde schleunigst der Kammer der Provinz davon Anzeige machen.

4) Findet die Kammer, dass der Wahn- oder Blödsinn eines Menschen nur einigermassen bescheinigt ist, so ertheilt dieselbe dem Landes-Justiz-Collegio der Provinz davon Nachricht, damit dasselbe einen fiscalischen oder andern Justiz-Bedienten damit beauftragt, nach Vorschrift der Allg. Gerichts-Ordnung Thl. I. Tit. 38. §§. 2—8. (Anlage A) die Untersuchung bei dem Richter zu extrahiren und darauf anzutragen, dass der Mensch für wahn- und blödsinnig erklärt werde.

Das dabei zu beobachtende Verfahren ist in der Allg. Gerichts-Ordnung gehörig vorgezeichnet.

Wenn indessen der Wahnsinnige besonderer Gründe wegen aus seinem gewöhnlichen Gerichtsstande nach dem Orte, wo das Landes-Justiz-Collegium seinen Sitz hat, transportirt werden muss, so kann dieses sich nicht entbrechen, die Untersuchung selbst zu führen.

5) Ehe nicht das Erkenntniss den Menschen für wahn- und blödsinnig erklärt, darf derselbe in der Regel nicht in eine Irren-Anstalt aufgenommen werden.

Sollte jedoch das Erkenntniss in der Hauptsache nicht ohne Aufenthalt erfolgen können, die Umstände aber schleunige Massregeln erfordern, auch das Vermögen des Wahnsinnigen nicht von der Beschaffenheit sein, dass daraus die zur Bestellung eines besonderen Aufsehers erforderlichen Kosten bestritten werden können, so ist das die Untersuchung dirigirende Gericht befugt, die einstweilige Aufnahme des Wahn- oder Blödsinnigen in ein Irrenhaus durch die Kammer zu veranstalten, wenn auch nur ein gehörig qualificirter Arzt ihn für wahn- oder blödsinnig erklärt.

In diesem Fall kann die weitere Untersuchung des Gemüthszustandes in der Irren-Anstalt selbst durch den bei derselben angestellten Arzt erfolgen etc.

Anlage A.

Allgemeine Gerichts-Ordnung Tit. 38.:

§ 1. Die Gesetze verordnen, dass den Wahn- und Blödsinnigen Vormünder bestellt, zuvor aber durch den Richter untersucht werden soll, ob Jemand in dem Zustande, wo ihm die Befugniss, über seine Person, Handlungen und Güter frei zu verfügen, benommen werden muss, sich wirklich befinde. (Thl. I. Tit. 1. §§. 27—31. Thl. II. Tit. 18. §§. 12—14.)

§. 2. Der Antrag, Jemanden für wahn- oder blödsinnig zu erklären, kann sowohl von den Verwandten desselben, als von Amtswegen durch einen fiscalischen Bedienten gemacht werden.

§. 3. Die Untersuchung gehört nicht vor das vormundschaftliche Gericht, sondern vor den ordentlichen persönlichen Richter des Imploraten.

§. 4. Der Antrag selbst muss durch bestimmte Angaben von Thatsachen und Beweismitteln unterstützt und einigermassen bescheinigt sein.

§. 5. Wenn der Richter den Antrag für hinreichend begründet hält, so muss dem Imploraten vor allen Dingen ein besonderer Curator zur Wahrnehmung seiner Gerechtsame bestellt und dazu Jemand ausgesucht werden, der wo möglich zu den Bekannten des Imploraten gehört, in keinem Falle aber irgend ein Interesse bei der Sache hat.

§. 6. Alsdann muss das Gericht eine nähere Untersuchung des Gemüthszustandes des Imploraten durch einen Deputirten, mit Zuziehung des Curators, der Verwandten und zweier sachverständigen Aerzte veranlassen. Von diesen Sachverständigen wird der eine von dem Curator, der andere aber von den Verwandten vorgeschlagen.

§. 7. Können die Verwandten und der Curator unter einander und mit den Sachverständigen sich nicht vereinigen, so giebt das einmüthige Gutachten der letzteren den Ausschlag. Sind aber auch diese mit einander nicht einig, so muss der Richter entweder von Amtswegen einen dritten Sachverständigen ernennen und mit Zuziehung desselben die Untersuchung wiederholen lassen, oder er muss von den beiden ersten Sachverständigen schriftliche, mit Gründen unterstützte Gutachten erfordern, dieselben mit den Acten dem Collegio medico der Provinz vorlegen und von diesem die Eröffnung seiner sachkundigen Meinung sich erbitten.

§. 8. Die Erklärung eines Menschen für wahn- und blödsinnig muss allemal durch ein förmliches Erkenntniss geschehen. Gegen dasselbe wird den Verwandten kein Rechtsmittel verstattet. Dem Curator aber stehen die ordentlichen Rechtsmittel, er mag sie aus eigener Bewegung oder auf Verlangen seines Pflegebefohlenen einwenden, offen; doch gilt während derselben das erste Erkenntniss als ein Intermisticum.

A.-O. vom 5. April 1804, betreffend Anzeige der Geisteskranken an die Gerichte.

Meine lieben Staats-Minister, Graf v. Schulenburg und v. Massow. Aus der jetzt im Druck erschienenen Nachricht von dem Zustande des Krankenhauses der Charité im Jahre 1803 habe ich ersehen, dass die Zahl der in diesem Institute aufgenommenen Gemüthskranken, welche bereits im verflossenen Jahre sehr zugenommen hatte, wieder ansehnlich gestiegen ist. Wiewohl nun der Verfasser dieser Nachricht, Geheime Rath Hufeland, sich vorbehalten hat, über die Ursachen der Zunahme dieser Krankheitsclasse die er in einigen herrschenden Fehlern der jetzigen physischen und geistigen Lebensart der Menschen setzt, sich noch besonders auszulassen, so kann ich doch schon jetzt die Besorgniss nicht unterdrücken, ob auch wohl in jedem Falle der Aufnahme eines Gemüthskranken der Zustand desselben nach Vorschrift der Gesetze gerichtlich untersucht und bestimmt werde. Die provisorische Aufnahme eines noch nicht gerichtlich dafür erklärten Gemüthskranken darf zwar nicht um dieser Form willen ausgesetzt werden, aber die gesetzliche Sicherheit und Freiheit der Person erfordert, dass gleich nach der Aufnahme dem competenten Gerichte davon Anzeige geschehe, damit dasselbe nach Vorschrift der Gesetze die sorgfältige Untersuchung verfügen und darüber erkennen könne, weil unter keinem Vorwande irgend ein Gemüthskranker, der nicht durch gerichtliches Erkenntniss dafür erklärt ist, in den zu deren Aufnahme bestimmten Anstalten behalten werden muss. Ich trage Euch demnach auf, bei dem Krankenhause der Charité in Gemässheit dessen die erforderliche Verfügung zu treffen und verbleibe Euer wohlaffectionirter König.

Circ.-Verf. des Ministers der geistl. Angel. und des Inn., vom 16. Febr. 1839, betr. die Anzeige der Geisteskranken an die Gerichte, (v. Altenstein. v. Rochow.)

Es ist der Fall vorgekommen, dass eine Gerichts-Behörde auf den Grund der Cab.-O. vom 5. April 1804 die sofortige Einleitung des Blödsinnigkeits-Verfahrens auch gegen die zur Heilung in eine öffentliche Irren-Anstalt aufgenommenen Personen für nothwendig erachtet hat. Diese Ansicht ist zwar von dem Königl. Just.-Min. in Uebereinstimmung mit dem unterzeichneten Min. reprobirt worden, weil die vorgedachte Allerh. Cab.-O. nur zur Sicherstellung gemüthskranker Personen gegen ungerechtfertigte Freiheitsberaubungen verhüten will, dass ein Gemüthskranker, der nicht durch gerichtliches Erkenntniss dafür erklärt ist, in der Irren-Anstalt behalten werde, und überdies eine zu frühzeitige Gemüthszustands-Untersuchung bei dem nach ärztlichem Zeugnisse noch nicht als unheilbar anerkannten Gemüthskranken, abgesehen von dem ungünstigen Einflusse, welchen jede von mehreren Personen vorgenommene amtliche

Untersuchung auf den Gemüthszustand eines Kranken und dessen Heilung in der Regel haben wird, zu dem Uebelstande führt, dass bei erfolgender Wiederherstellung dem Kranken oder dessen Angehörigen unnütze Kosten verursacht werden, und dass die Publicität, welche die Geisteskrankheit durch ein gerichtliches Verfahren erhält, dem Patienten nach seiner Wiederherstellung bei Verfolgung seines Berufs und Erlangung seiner Zwecke hinderlich werden kann. Damit jedoch das Gericht in den Stand gesetzt werde, sich von den näheren Umständen zu unterrichten und zu prüfen, ob zur Aufnahme eines angeblich Gemüthskranken eine hinlängliche Veranlassung vorhanden gewesen ist, und welche Sicherheitsmaassregeln etwa die Sorge für das Vermögen des Gemüthskranken erfordert, ist es nothwendig, dass den Gerichten von der Aufnahme eines Geisteskranken in eine öffentliche Irren-Anstalt sofort Nachricht gegeben, zugleich aber über den Zustand des Kranken und die einer Gemüthszustands-Untersuchung etwa entgegenstehenden Bedenken Mittheilung gemacht werde. Endlich darf die Aufnahme nie auf blosse Privat-Requisition, selbst nicht der Eltern oder eines Ehegatten, sondern nur auf Ansuchen des Gerichts oder der Orts-Polizei-Behörde erfolgen, welche letztere sich zuvor von dem geisteskranken Zustande des betreffenden Individuums durch ein Attest des Physikus oder andern zuverlässigen Arztes Ueberzeugung zu verschaffen hat. Hiernach hat daher die Königl. Regierung die Directionen der in ihrem Verwaltungs-Bezirke befindlichen Irren-Anstalten, so wie die Polizei-Behörden mit Anweisung zu versehen.

A.-O. vom 6. November 1831 an die Minister der geistl. Angel. und der Justiz, betr. das gerichtliche Verfahren gegen Gemüthskranke in der Rhein-Provinz.

Auf Ihren gemeinsamen Bericht vom 26. v. M., das gerichtliche Verfahren gegen Gemüthskranke in der Rheinprovinz betreffend, bestimme Ich hierdurch unter Genehmigung der von Ihnen wegen der Aufnahme solcher Personen in die dasigen Irren-Anstalten getroffenen und durch das Ober-Präsidium am 30. Juli 1828 den Rheinischen Regierungen bekannt gemachten Anordnungen: dass mit Abänderung der Vorschrift des Art. 491. des französischen Civil-Gesetzbuchs auch wegen solcher Blöd- und Wahnsinnigen, welche Ehegatten oder bekannte Verwandte haben, die Ober-Procuratoren auf die Blöd- und Wahnsinnigkeits-Erklärung provociren können, wenn jene Familienglieder die Provocation zum Nachtheile des Gemüthskranken unterlassen. Diese Bestimmung ist durch die Gesetz-Sammlung zu publiciren.

Verf. des Ministers des Inn. und der Pol. vom 21. Januar 1841, betreff. Gemüthskranke aus dem Auslande (v. Rochow).

Das Königl. Polizei-Präsidium hat in dem Berichte vom ... dem Königl. Minister der auswärtigen Angelegenheiten von der erfolgten Aufnahme der an einer Gemüthskrankheit leidenden N. N. aus Petersburg in eine hiesige Privat-Irren-Anstalt mit dem Anheimstellen Anzeige gemacht, zum Zweck der erforderlichen gerichtlichen Untersuchung des Gemüthszustandes der etc. N. bei der Kaiserlich Russischen Gesandschaft das Nöthige zu veranlassen. Dieser Bericht hat eine Communication des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten mit mir und demnächst von hieraus mit dem Minister der etc. Medicinal-Angelegenheiten herbeigeführt, in deren Folge ich dem Königlichen Polizei-Präsidium Nachstehendes eröffne.

Das auf den Grund der Allerhöchsten Cab.-Ordre vom 5. April 1804 an die Gerichte erlassene Circ.-Rescript des Königl. Justiz-Ministers vom 25. November 1825, so wie das an die Regierung ergangene Circ.-Rescript der Minister des Innern und der etc. Medicinal-Angelegenheiten vom 16. Februar 1839, wodurch unter anderen Anordnungen auch die getroffen worden, dass von jeder Aufnahme eines Gemüthskranken in eine öffentliche oder Privat-Anstalt dem persönlichen Richter Nachricht gegeben werden soll, bezwecken zunächst nur den Schutz und die persönliche Freiheit der Inländer, sind auf die inländische Verfassung berechnet und erleiden daher bei Ausländern, welche diesseits keinen fortwährenden persönlichen Gerichtsstand haben, keine unbedingte Anwendung. Rücksichtlich dieser letzteren genügt der Staat der ihm während des Aufenthaltes derselben obliegenden Sorge für deren persönliche Freiheit und Sicherheit, wenn jeder Missbrauch inländischer Irren-Anstalten zu ihrer Aufnahme vermieden wird. Da nun bei der Einrichtung der öffentlichen Anstalten dieser Art und bei der Aufsicht, unter welcher derartige Privat-Anstalten stehen, schon an sich zu befürchten ist, dass die Aufnahme einer Person, die nicht wirklich gemüthskrank ist oder deren Zurückhaltung in der Anstalt nach erfolgter Heilung Statt haben werde, so erscheint es zum Schutze solcher Ausländer ausreichend, wenn der betreffenden auswärtigen Regierung von deren Aufnahme Kenntniss und dadurch derselben Gelegenheit gegeben

wird, die ihr beliebigen Schritte zu thun, um sich zu überzeugen, dass die Unterbringung eines ihres Unterthanen in einer diesseitigen Irren-Anstalt nicht zur Beeinträchtigung seiner persönlichen Freiheit erfolgt sei. Aus diesem Grunde und im Einverständnisse des Herrn Justiz-Ministers ist dem Königlichen Polizeipräsidium durch die Verf. vom 20. Juni 1837 zu erkennen gegeben worden, dass seinem Antrage: die Untersuchung des Gemüthszustandes der mit Zustimmung des Magistrats zu Riga in eine hiesige Privat-Irrenanstalt eingelieferten N. aus Riga durch das competente Russische Gericht herbeizuführen, um so weniger Folge zu geben sei, als nach der Russischen Gesetzgebung ein solches Verfahren überhaupt nicht stattfinde. Zugleich ist darin bemerkt worden, dass es hinsichtlich der Ausländer genüge, wenn das Königliche Polizei-Präsidium dem Königlichen Minist. der auswärtigen Angelegenheiten von der Aufnahme des betreffenden Individuums in eine Irren-Anstalt Anzeige macht, damit dasselbe im Stande sei, die auswärtige Regierung hiervon zur Wahrnehmung der Rechte des Gemüthskranken zu benachrichtigen.

Das Königl. Polizei-Präsidium setze ich hiervon mit der Anweisung in Kenntniss, nach diesem Grundsatze in allen künftigen derartigen Fällen zu verfahren.

Circ.-Verfügung des Minist. des Innern vom 21. Januar 1861, betreffend Geisteskranke aus Russland (Graf von Schwerin).

Die Kaiserl. Russische Regierung hat mittelst Ukases vom 13. und 28. März v. J. bestimmt, dass die bezüglich der Untersuchung und Feststellung des Gemüthszustandes der im Auslande von einer Geisteskrankheit befallenen Russischen Unterthanen nach den Gesetzen des Landes, in welchem sie sich befinden, aufzunehmenden Acte zu ihrer gesetzlichen Gültigkeit in Russland der Mitwirkung eines Abgeordneten oder Bevollmächtigten der in dem betreffenden Lande bestehenden Russischen Gesandtschaft oder des daselbst errichteten Russischen Consulats bedürfe.

Indem ich der Königlichen Regierung dem Seitens der hiesigen Kaiserl. Russischen Gesandtschaft gestellten Ansuchen entsprechend hiervon Mittheilung mache, veranlasse ich dieselbe hierdurch, die Polizei-Behörden Ihres Bezirks von der gedachten Anordnung in geeigneter Weise in Kenntniss zu setzen und ihnen die thunlichste Beachtung derselben vorkommendenfalls zu empfehlen.

Verfügung der Ministerien des Innern, der Justiz und der etc. geistlichen Angelegenheiten an den Königl. Ober-Präsidenten N. zu N. vom 27. März 1873, betreffend die Unterbringung eines gemeingefährlichen Geisteskranken. (I. V. Bitter, de Rège, Achenbach).

Des Königs Majestät haben mittelst des in beglaubigter Abschrift beigefügten Allerhöchsten Erlasses vom 8. d. Mts., (Anlage A) dem Antrage des 46. Communal-Landtages der Neumark entsprechend in Abänderung des §. 33. der Verordnung über die Einrichtung des Landarmen-Corrigenden- und Irrenwesens in der Neumark vom 19. October 1860 — G.-S. S. 505 u. ff. — zu bestimmen geruht, dass zur Begründung des Antrages auf ausnahmsweise Unterbringung eines gemeingefährlichen Geisteskranken in eine Irren-Anstalt vor dessen gerichtlicher Wahn- oder Blödsinnigkeits-Erklärung nicht mehr das Zeugniss zweier Aerzte, sondern nur das eines Arztes erforderlich sein soll.

Ew. etc. setzen wir hiervon auf den Bericht vom 7. Januar d. J., unter Wiederanschluss der Anlage desselben, zur gefälligen weiteren Veranlassung ganz ergebenst in Kenntniss.

Wegen Publication des Allerhöchsten Erlasses wird auf die von mir, dem mitunterzeichneten Minister des Innern, erlassene Circular-Verfügung vom 22. Juli v. J. — I. A. 7138 — verwiesen, und sehe ich der darin vorgeschriebenen Einreichung zweier Exemplare der betreffenden Amtsblatts-Nummern entgegen.

Anlage A.

A.-O. vom 8. März 1873.

Auf den Bericht vom 27. Februar d. J. bestimme Ich, dem Antrage des 46. Communal-Landtages der Neumark entsprechend, in Abänderung des §. 33 der Verordnung über die Einrichtung des Landarmen-Corrigenden- und Irrenwesens in der Neumark vom 19. October 1860 — G.-S. S. 505 u. ff. — hierdurch, dass zur Begründung des Antrages auf ausnahmsweise Unterbringung eines gemeingefährlichen Geisteskranken in eine Irren-Anstalt vor dessen gerichtlicher Wahn- oder Blödsinnigkeits-Erklärung nicht mehr das Zeugniss zweier Aerzte, sondern nur das eines Arztes erforderlich sein soll.

Dieser Erlass ist in der, in dem Gesetze vom 10. April 1872 — G.-S. S. 357 u. 358. — vorgeschriebenen Art bekannt zu machen.

In Betreff der mit der Untersuchung eines Geisteskranken verbundenen Kosten ergingen folgende Verfügungen:

Circ.-Verf. des Ministers der geistlichen etc. Angelegenheiten und des Innern vom 8. Juli 1867 (v. Mühler. I. A. Sulzer).

Es ist bemerkbar geworden, dass für die von der Aufsichtsbehörde durch ihre Organe veranlassten ärztlichen Untersuchungen geisteskranker Personen auf Gemeingefährlichkeit in einzelnen Regierungs-Bezirken unverhältnissmässig hohe Kosten erwachsen, in anderen dagegen nur selten vorkommen. Die Fürsorge gegen gemeingefährliche Handlungen der Kranken ist Sache der Orts-Polizei und die Aufsichtsbehörde hat nur darüber zu wachen, dass die Orts-Polizei-Behörden die in dieser Beziehung ihnen obliegenden Pflichten erfüllen. Hält die Königliche Regierung zu diesem Zweck die Untersuchung des Geisteskranken durch ihre Organe für nothwendig, so wird sich hierbei ergeben, ob die Orts-Polizei-Behörde ihrer Verpflichtung genügt hat, in welchem Fall die Kosten der Revision unzweifelhaft auf die Staats-Casse zu übernehmen sind; oder ob die Orts-Polizei-Behörde in Vernachlässigung ihrer Pflicht die Untersuchung des Geisteskranken noch nicht veranlasst hat. Im letzteren Fall wird es unbedenklich sein, die Kosten dieser Untersuchuug durch die Organe der Aufsichtsbehörde der Orts-Polizei-Behörde aufzuerlegen.

Wir machen daher der Königlichen Regierung zur Pflicht, die im Aufsichtswege durch die Kreisphysiker zu bewirkende Untersuchung geisteskranker Personen, sofern mit denselben Kosten für die Staats-Casse verbunden sind, auf das Bedürfniss einzuschränken und in allen Fällen einer stattfindenden derartigen Untersuchung zu prüfen, ob die Nothwendigkeit der Untersuchung nach den obwaltenden besonderen Umständen als durch eine schuldbare Verabsäumung Seitens der Orts-Polizei-Behörde entstanden anzusehen ist und ob in Folge dessen die betreffende Orts-Polizei-Behörde zur Erstattung der diesfälligen Kosten angehalten werden kann.

Min.-Verf. des Ministers des Innern und der geistl. Angelegenheiten vom 3. September 1872. (I. V. Bitter. Achenbach).

Der Königl. Regierung eröffnen wir auf die Anfrage vom . . . dass über die Anwendung der in unserm gemeinschaftlichen Erlass vom 8. Juli 1867 ausgesprochenen generellen Grundsätze bezüglich der Verpflichtung zur Tragung der Kosten für Untersuchung geisteskranker Personen eine für alle Fälle erschöpfende Instruction nicht ertheilt werden kann. Die Frage, ob die Local-Polizeibehörde vermöge der ihr obliegenden Fürsorge gegen gemeingefährliche Handlungen Geisteskranker verpflichtet erscheint, die ärztliche Untersuchung eines Kranken bewirken zu lassen, wird stets nur nach den Umständen des gegebenen Falls zu beantworten sein.

Was aber die von der Königl. Regierung besonders hervorgehobene Kategorie derjenigen Fälle betrifft, in welchen es sich darum handelt, das im §. 15 des Reglements für die Irren-Anstalt zu N. zur Aufnahme Kranker in die Anstalt vorgeschriebeue Gutachten des Kreis-Physikus zu beschaffen, so können die Kosten dieses Gutachtens dem Fiscus nicht zur Last fallen. Dieselben müssen vielmehr von den Personen oder Ortsbehörden getragen werden, welche die Aufnahme eines Kranken in die Anstalt nachsuchen und welchen das Reglement die Verpflichtung auferlegt, das gedachte ärztliche Attest als Belag des Aufnahmegesuchs beizubringeu. In Fällen aber, wo die Gemeingefährlichkeit eines in die Anstalt aufzunehmenden Irren durch eineu zuverlässigeu, nicht beamteten Arzt gehörig begutachtet ist, empfiehlt es sich, entweder von der nochmaligen Untersuchung durch den Kreis-Physikus abzusehen, oder wenn dies nach der Lage des Falls bedenklich erscheint, der betreffenden Orts-Polizei-Behörde die Beibringung des Physikats-Gutachtens aufzugeben.

In Betreff der Revision der Irren-Anstalten ergingen folgende Verfügungen:

Circ.-Verf. vom 7. Mai 1859 (v. Bethmann-Hollweg).

Neuerdings vorgekommene Fälle haben zu Zweifeln Anlass gegeben, ob die den Kreis-Physikern obliegende Beaufsichtigung der in ihrem Bezirk bestehenden Privat-Irren-Heil- und Pflege-Anstalten immer mit genügender Gründlichkeit ausgeführt wird. Ich bestimme daher, dass auch die genannten Anstalten einer periodischen Revision, wie solche für die öffentlichen Provinzial-Irren-Anstalten angeordnet ist, Seitens der Köuigl. Regierung unterworfen werdeu. Zur möglicheu Vermeiduug von Kosteu siud

diese Revisionen bei Gelegenheit der Apotheken-Revisionen in den Orten, in welchem oder in deren Nähe sich Privat-Irren-Anstalten befinden, von dem Regierungs-Medicinalrath resp. dem mit der Apotheken-Visitation beauftragten Kreis-Physikus vorzunehmen. Es ist dabei nicht allein auf die Einrichtung und Verwaltung der Anstalt, sondern auch besonders darauf zu sehen, ob in Beziehung auf die Aufnahme der in denselben befindlichen Geisteskranken den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen genügt ist.

Ueber den vorgefundenen Thatbestand ist ein genaues Protocoll aufzunehmen, welchem der Revisor seine Bemerkungen über die in der Anstalt stattfindende Behandlung beizufügen hat. Diese Revisions-Protocolle sind zugleich mit den in Gemässheit der Verfügung vom 5. Februar 1855 zu erstattenden dreijährigen Berichten in Betreff der statistischen Nachrichten über die öffentlichen und Privat-Irren-Heil- und Pflege-Anstalten einzureichen.

Min.-Verf. vom 20. Juni 1859 (v. Bethmann-Hollweg).

Der Königl. Regierung erwiedere ich auf den Bericht vom . . ., dass meine Verfügung vom 7. v. Mts. zu Zweifeln füglich nicht Raum geben kann, indem in derselben nur von Privat-Irren-Heil- und Pflege-Anstalten die Rede ist. Unter Privat-Irren-Anstalten sind aber im Gegensatz zu den öffentlichen und ständischen nicht allein diejenigen zu verstehen, welche Unternehmungen eines Privatmannes sind, sondern auch diejenigen, zu deren Einrichtung und Verwaltung Communen, Kreise, Associationen und milde Stiftungen die Concession erhalten haben. Dass übrigens sämmtliche andere Privat-Heilanstalten ebenfalls nicht von der medicinal-polizeilichen Beaufsichtigung ausgeschlossen, sondern von Zeit zu Zeit zu revidiren sind, versteht sich ebenso von selbst, als dass ohne derartige Revisionen die medicinal-polizeiliche Beaufsichtigung nicht mit Erfolg gehandhabt werden kann.

Min.-Verf. vom 25. April 1862 (I. V. Lehnert).

Ew. etc. eröffne ich auf die Vorstellung vom . . ., dass ich die Bedenken, welche Sie gegen die von der Königl. Regierung hinsichtlich der Aufnahme von Geisteskranken in Privat-Irren-Anstalten in Erinnerung gebrachten Bestimmungen erhoben haben, für begründet nicht erachten kann.

Das Ministerial-Rescript vom 16. Februar 1839 gründet sich auf die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 5. April 1804, welche sich ursprünglich nur auf die Aufnahme von Gemüthskranken in das hiesige Charité-Krankenhaus bezog, deren Vorschriften aber durch den Erlass des Königl. Justiz-Minsteriums vom 25. November 1825 auf sämmtliche öffentliche nnd Privat-Irren-Anstalten ausgedehnt und bisher, mit Beachtung der durch besondere Umstände gebotenen Modification, gleichmässig angewendet worden sind. Wenn nnn die an sämmtliche Königliche Regierungen zur Anweisung der Directionen des in ihrem Departement befindlichen Irren-Anstalten sowie der Polizeibehörden erlassene Verfügung vom 16. Februar 1839 in der Einleitung mit Bezug auf den Specialfall, welcher zu diesem Rescripte Anlass gegeben hat, vorzugsweise nur der öffentlichen Irren-Anstalten gedenkt, so ist doch hiermit keineswegs ausgesprochen, dass die Privat-Irren-Anstalten hinsichtlich der Aufnahme ihrer Kranken eine andere Stellung einnehmen sollen, als die öffentlichen Anstalten. Es liegt sogar nahe, dass die zur Verhütung ungerechtfertigter Freiheitsberaubung angeblich gemüthskranker Personen nothwendigen gesetzlichen Bestimmungen in Beziehung auf Privat-Irren-Anstalten wegen deren isolirter und von amtlicher Controle entfernterer Stellung im höherem Grade noch geboten erscheinen, als für die öffentlichen Anstalten, welche nach bestimmten, von den Staatsbehörden genehmigten Statuten verwaltet werden.

Mit Rücksicht hierauf und weil einzelne in neuerer Zeit vorgekommene Fälle zu Zweifeln Anlass gegeben haben, ob in Privat-Irren-Anstalten die gesetzlichen Vorschriften bei der Anfnahme von Geisteskranken immer gewissenhaft befolgt werden, ist durch die Circular-Verfügung vom 7. Mai 1859 verordnet worden, dass auch die Privat-Irren-Anstalten gleich den öffentlichen Provinzial-Irren-Anstalten einer periodischen Revision unterworfen werden sollen, bei welcher nicht allein auf die Einrichtung und Verwaltung der Anstalt, sondern auch besonders darauf zu sehen ist, ob in Beziehung auf die Aufnahme der Kranken den bestehenden Bestimmungen genügt ist.

Dass, wie Sie behaupten, diese Bestimmungen bisher in keiner Privat-Irren-Anstalt in Preussen zur Anwendung gekommen oder gar unausführbar seien, ist nicht zuzugeben, und dass die grundsätzlich festzuhaltende Vorschrift, nach welcher die Aufnahme von Geisteskranken in der Regel nur auf Ansuchen der Gerichts- oder Polizei-Behörde erfolgen darf, viele Familien von der Ueberweisung gemüthskranker Angehörigen an eine Privat-Irren-Anstalt abschrecken werde, ist um so weniger zu befürchten, als hierdurch eine billige Rücksichtnahme auf diejenigen besonderen Fälle, in welchen zur Verhütung

gemeiner Gefahr oder aus anderen dringenden Gründen die amtliche Requisition nicht hat abgewartet werden können, keineswegs ausgeschlossen ist. Für diese Ausnahmefälle tritt aber dann die Bestimmung in Kraft, dass dem betreffenden Gericht und der Polizeibehörde sofort die Anzeige von der Aufnahme, welche jedoch stets nur auf Grund zuverlässiger ärztlicher Atteste erfolgen darf, gemacht werden muss.

Da sich Schwierigkeiten in Beziehung auf die Ausführung dieser Vorschriften nicht herausgestellt haben, so vermag ich ein Bedürfniss zum Erlass besonderer reglementarischer Bestimmungen über die Aufnahme von Geisteskranken in Privat-Irren-Anstalten nicht anzuerkennen, muss es aber als ein Haupt-Requisit einer geordneten Verwaltung der Privat-Irren-Anstalten betrachten, dass über jeden in derselben befindlichen Kranken insbesondere ein die Beläge über die gesetzlich erfolgte Aufnahme enthaltendes Actenstück vorhanden sei, damit dasselbe bei stattfindenden Revisionen als Ausweis über das Verfahren des Directors vorgelegt werden kann.

Verf. der Königl. Regierung zu Cöln vom 17. Januar 1867, betreffend das bei Revisionen von Irren-Anstalten zu beobachtende Verfahren.

Wir haben wiederholt in Erfahrung gebracht, dass die Bestimmungen unserer Amtsblatt-Bekanntmachungen vom 6. Mai 1839 und 29. März 1854, die Aufnahme von Geistes und Gemüths-Kranken in Irren-Anstalten betreffend, nicht überall so, wie es erforderlich ist, beobachtet werden: wir bringen daher in Erinnerung, dass 1) die Aufnahme eines angeblich Geistes- oder Gemüths-Kranken, sei es ein heilbarer oder unheilbarer, nie auf blosse Privatrequisition, selbst nicht der Eltern oder eines Ehegatten, sondern nur auf Ansuchen des Gerichts oder der Orts-Polizeibehörde erfolgen darf und zwar auf Grund eines vorgelegten Attestes eines Physikus oder eines anderen zuverlässigen Arztes, welches den geisteskranken Zustand des betreffenden Individui und, falls es sich um die Aufnahme in eine Irrenpflege-Anstalt handelt, die Unheilbarkeit desselben bescheinigt; dass 2) unmittelbar nach der Aufnahme von dem Inhaber oder Vorsteher der Irren-Anstalt derjenigen Gerichtsbehörde, vor welcher der betreffende Kranke seinen persönlichen Gerichtsstand vor der erfolgten Aufnahme hatte, behufs etwaiger Einleitung des Interdictions-Verfahrens Anzeige zu machen ist und zwar mit dem Ersuchen, über die erfolgte Anzeige eine Empfangsbescheinigung ertheilen zu wollen. Diese Anzeigen sind, wenn der Kranke innerhalb eines Bezirkes wohnt, wo die rheinische Gesetzgebung gilt, an den betreffenden Ober-Procurator zu richten, bei Ausländern, beziehentlich deren die zuständige Gerichtsbehörde unbekannt ist, an die betreffende auswärtige Regierung oder auch an uns, damit durch Vermittelung des Königlichen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten die Zustellung der Anzeigen an die competente Gerichtsbehörde bewirkt werden kann.

Behufs Erleichterung des Nachweises, dass die Vorsteher oder Unternehmer von Irren-Anstalten den vorstehenden Bestimmungen nachgekommen sind, haben dieselben ein besonderes Journal zu führen, welches in besonderen Colonnen ergiebt:

1. Die laufende Nummer.
2. Datum der Aufnahme.
3. Den Vor- und Zunamen des Kranken.
4. Stand, Alter und Wohnort desselben.
5. Namen und Wohnort des Arztes, welcher die Geisteskrankheit bescheinigt hat.
6. Namen der Gerichts- oder Polizeibehörde, auf deren Ansuchen die Aufnahme erfolgt ist.
7. Bezeichnung der Behörde, welcher über die Aufnahme Anzeige gemacht worden ist.
8. Datum dieser Anzeige.
9. Datum der Empfangsbescheinigung über dieselbe.
10. Datum des Abganges des Kranken aus der Anstalt.
11. Besondere Bemerkungen.

Die Schriftstücke, welche als Beläge für die Richtigkeit der Eintragung dienen, sind zusammenzuheften, mit Nummern, welche mit denen des Journals übereinstimmen, zu versehen und auch nach dem Abgange des Kranken aufzubewahren, weil nicht selten auch dann noch über das bei der Aufnahme stattgefundene Verfahren Auskunft gegeben werden muss.

Journal und Beläge sind den Ortspolizei-Behörden, wo die Anstalt liegt, bei den von ihnen vorzunehmenden periodischen Revisionen auf Verlangen vorzulegen.

Wir erwarten, dass hiernach für die Folge auf das Genaueste verfahren wird, indem andernfalls gegen die Vorsteher öffentlicher Irren-Anstalten auf dem Disciplinarwege eingeschritten werden, den Unternehmern von Privat-Irren-Heil- und Pflege-Anstalten dagegen nach Umständen die Concession entzogen werden würde.

Auch die Vorsteher und Mitglieder geistlicher Corporationen oder Orden, welche sich damit befassen, Geistes- oder Gemüthskranke bei sich aufzunehmen, haben sich vorstehende Bestimmungen zur Richtschnur dienen zu lassen.

Zuwiderhandlungen gegen die bestehenden Bestimmungen werden bestraft.

Strafgesetzbuch vom 31. Mai 1870 (G.-S. S. 197 ff.)

§. 239. Wer vorsätzlich oder widerrechtlich einen Menschen einsperrt oder auf andere Weise des Gebrauchs der persönlichen Freiheit beraubt, wird mit Gefängniss bestraft.

Wenn die Freiheitsentziehung über eine Woche gedauert hat, oder wenn eine schwere Körperverletzung des der Freiheit Beraubten durch die Freiheitsentziehung oder die ihm während derselben widerfahrene Behandlung verursacht worden ist, so ist auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren zu erkennen. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnissstrafe nicht unter einem Monate ein. Ist der Tod des der Freiheit Beraubten durch die Freiheitsentziehung oder die ihm während derselben widerfahrene Behandlung verursacht worden, so ist auf Zuchthaus nicht unter drei Jahren zu erkennen. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnissstrafe nicht unter drei Monaten ein.

Bezüglich der Errichtung von Heil- und Erziehungs-Anstalten für blödsinnige Kinder erging die

Circ.-Verf. der Minister der geistlichen Angelegenheit und des Innern vom 3. August 1858 (v. Raumer, I. A. Sulzer).

Neuerdings ist die Aufmerksamkeit auf die Verbesserung der traurigen Lage gerichtet worden, in welcher sich blödsinnige Kinder und Cretinen befinden, die in ihren Familien oder als Ortsarme ohne leibliche und geistliche Pflege der Verwahrlosung preisgegeben bleiben. Dass die Zahl dieser Unglücklichen in allen Provinzen des Staats keine unerhebliche ist, darf nicht bezweifelt werden. Da denselben in vielen Fällen nur in besonders eingerichteten Anstalten diejenige systematische Behandlung gewährt werden kann, welche erforderlich ist, um die noch bildungsfähigen unter ihnen zu brauchbaren Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft zu machen, so wird die Errichtung von Heil- und Erziehungs-Anstalten für blödsinnige Kinder als ein Bedürfniss anerkannt werden müssen. Die Befriedigung desselben muss nach Analogie der für die Gründung der Irren-Heilanstalten bestehenden Bestimmungen den Provinzial-Verbänden überlassen bleiben, soweit nicht Privatanstalten genügende Hülfe darbieten.

Ew. etc. ersuchen wir, die Angelegenheit nach Erörterung der in der Provinz bestehenden factischen Verhältnisse in nähere Erwägung zu nehmen und nach Massgabe des Resultates die Einwirkung der Provinzialstände für diesen Gegenstand anzuregen, resp. auf die Bildung von wohlthätigen Vereinen zu diesem Zwecke hinzuwirken.

Min.-Verfügung vom 13. April 1867 (I. V. Lehnert).

Auf den Bericht vom . ., das dortige, zur Erziehung und Pflege blödsinniger Kinder bestimmte Wilhelmsstift betreffend, erwiedere ich der Königl. Regierung, dass die Voraussetzungen nicht vorliegen, unter denen es einer Concession auf Grund der Staats-Ministerial-Instruction vom 31. Januar 1839 oder einer Approbation auf Grund des § 42. der Allgem. Gewerbe-Ordnung vom 17. December 1845 bedarf. Dergleichen Concessionen oder Approbationen können nicht der Anstalt, sondern nur einem für die Verwaltung derselben verantwortlichen Privatunternehmer ertheilt werden.

In Beziehung auf das dortige Wilhelmsstift wird es genügen, wenn die Königl. Regierung sich von Zeit zu Zeit auf zuverlässigem Wege die Ueberzeugung verschafft, dass bei dem Betriebe der Anstalt die bestehenden Vorschriften befolgt und etwa vorkommende Abweichungen alsbald beseitigt werden.

Min.-Verf. an den Königl. Ober-Präsidenten zu N. vom 4 Juni 1873 (I. V. Sydow).

Bei der Entscheidung der in den gefälligen Berichten vom . . . erörterten Frage wegen der Concessionirung von Kranken-Anstalten erachtet der Herr Minister für Handel etc. sein Ressort nicht für betheiligt.

Meinerseits bemerke ich zur Sache ergebenst, dass der §. 30 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 nur auf den gewerbsmässigen Betrieb von Privat-Kranken- etc. Anstalten Anwendung findet. Unternehmungen dagegen, welche die Krankenpflege nicht gewerbsmässig betreiben, unterliegen nicht der Vorschrift des §. 30. l. c.

Es besteht hierfür auch kein Bedürfniss, weil derartige Anstalten dem discretionairen Ermessen der Medicinal-Aufsichtsbehörden unterstellt bleiben und hierin ein genügender Schutz gegen etwa hervortretende Uebelstände gegeben ist.

Nach den bei der Anstalt N. zu N. gemachten Erfahrungen wird es sich aber empfehlen, künftig die Concessionirung solcher Anstalten dazu zu benutzen, um gleich von vornherein der Medicinal-Aufsichtsbehörde eine bestimmte Einwirkung auf die Auswahl derjenigen Personen zu sichern, welchen der technische Betrieb der betreffenden Anstalten übertragen werden soll.

2. Bäder, Bade- und Brunnen-Anstalten.

Die Bäder, Bade und Brunnen-Anstalten stehen unter der Aufsicht der betreffenden Bezirks-Regierung.

Den Ortspolizei-Behörden liegt es ob, die Stellen auszumitteln und bekannt zu machen, an denen ohne Gefahr gebadet werden kann, dagegen das Baden an gefährlichen Orten zu untersagen.

Die Verwaltung der Mineral-Brunnen- und Bade-Anstalten ist verschieden, je nachdem die Quellen Fiscalisches, Communal- oder Privat-Eigenthum sind. In beiden ersteren Fällen sind sie entweder verpachtet oder stehen unter Leitung von Bade- oder Brunnen-Directionen.

An jedem Bade fungirt mindestens ein Brunnenarzt, der zunächst als technischer Beirath zu betrachten ist.

Bezüglich der zu erstattenden periodischen Berichte über den Zustand der Heilquellen erging die

Circ.-Verf. vom 7. Juli 1870 (v. Mühler).

In der Absicht, die durch die Verfügungen vom 16. März 1826 und 5. Febr. 1855 angeordnete Einsendung von Berichten über die Zustände, Veränderungen, Frequenz etc. der vorhandenen Heilquellen und Bäder auch auf die neuerworbenen Landestheile auszudehnen, habe ich zuvor eine gutachtliche Aeusserung der Königlichen wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen darüber erfordert, ob die für die Grundlage derartiger Berichte in der vorerwähnten Verfügung vom 16. März 1826 vorgeschriebenen Fragepunkte den Anforderungen der Wissenschaft uud der in dauerndem Fortschritt begriffenen Einrichtungen bei den Gesundbrunnen zur Zeit noch entsprechen.

Dies ist von der genannten Deputation in ihrem hierauf erstatteten Gutachten vom 25. Mai cr. verneint und statt der früheren Fragepunkte sind folgende vorgeschlagen worden:

1) Zahl und Namen der vorhandenen Mineralquellen, darunter Angabe
   a) des chemischen Charakters, der Temperatur und der Ergiebigkeit derselben;
   b) des von ihnen gemachten Kurgebrauchs; — welche Trink-, und welche Badequellen sind? —
2) Ob und welche Schwankungen und Veränderungen der physikalisch-chemischen Constitution der Mineralwässer beobachtet worden sind? Darunter Angabe der etwa vorgenommenen neuen chemischen Analysen.
3) Ob in Folge von besonderen Naturereignissen oder bei Gelegenheit geognostischer Untersuchungen oder durch Bohrversuche neue Quellen entstanden sind?
4) Ob und was für die Erhaltung, Verbesserung oder Veränderung der Einrichtung geschehen ist?
   a) an den Quellen, hinsichtlich der Fassung, der Ueberdachung und dergl.;
   b) für die Bäder, hinsichtlich der Anlage von Landhäusern, der Zuleitung des Wasssers, der Art der Erwärmung desselben, beziehungsweise der Kühlvorrichtungen bei Thermen, der Einrichtung der Badezellen u. s. w.
5) In wessen Besitz der Gesundbrunnen sich befindet und wie die Verwaltung organisirt ist? mit Angabe des zeitigen Beamtenpersonals.
6) Dauer der Saison.

7) Statistische Notizen über die Frequenz am Bade und deren Bewegung: Zahl der Kurgäste, ungefähre Angabe der Nationalitäten (Vergleich mit den Vorjahren); durchschnittliche Dauer der Kur.
8) Zahl der verabreichten Bäder.
9) Zahl der versendeten Krüge und Flaschen der einzelnen Mineralquellen: Angabe der Methode der Füllung und des Verschlusses der Gefässe.
10) Zahl der zur Behandlung und Pflege aufgenommenen Armen und der denselben unentgeltlich gewährten Bäder.
11) Ob und welche Heilapparate oder besondere Kurmethoden etwa neben dem Gebrauch der Mineralquellen Seitens der Badeärzte oder der Brunnenverwaltung in Anwendung gesetzt werden?
12) Wissenschaftliche auf den Gebrauch der Heilquellen bezügliche Bemerkungen und Mittheilungen.

Indem ich diesen Vorschlägen meine Genehmigung ertheile, veranlasse ich die Königliche Regierung etc., den betreffenden Physikern, Brunnenärzten, resp. Brunnenverwaltungen ihres Bezirks aufzugeben, bei ihren nach Ablauf der Badezeit jedes Jahres zu erstattenden ausführlichen balneologischen Berichten an die in dem obigen Schema vorgeschriebenen Punkte sich anzuschliessen.

Die eingehenden Berichte hat die Königliche Regierung etc. spätestens zu Anfang des jedesmal nächsten Jahres, eventuell mit ihren Bemerkungen begleitet, mir einzureichen.

Die Bestimmungen der Verfügungen vom 14. März 1826 und 5. Februar 1855 treten hierdurch ausser Kraft.

Die Mineralbrunnen und Mineralbäder sind theils fiscalisches, theils Communal-, theils Privat-Eigenthum.

An vielen Bädern, z. B. zu Ems, Schwalbach, Schlangenbad, Aachen etc. sind Königl. Badecommissäre zur Wahrnehmung der Badepolizei angestellt.

Die Anstalten zur Bereitung künstlicher Mineralwässer bedürfen seit Emanation der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 keiner besondern Genehmigung der Verwaltungsbehörde.

3. Apotheken.

Die Apotheken sind nach dem Allgem. Landrecht Thl. II. Tit. 8. Abth. 6. und der revidirten Apotheker-Ordnung vom 11. October 1801 der unmittelbaren Aufsicht des Staats und der von ihm angeordneten Medicinal-Behörden unterworfen, jedoch keine Staatsanstalten, in ihren Rechten aber durch Privilegien oder Concessionen und vom Staate festgesetzte Taxen geschützt.

Die sanitäts-polizeiliche Aufsicht wird insbesondere von dem Regierungs-Medicinalrath und den betreffenden Kreisphysikern ausgeübt, wovon später specieller die Rede sein wird.

C. Armenkrankenpflege.

Hinsichtlich der Armenkrankenpflege disponiren folgende Paragraphen des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 (B.-G.-Bl. S. 360):

§. 1. Jeder Norddeutsche ist in jedem Bundesstaate in Bezug
a) auf die Art und das Mass der im Fall der Hülfsbedürftigkeit zu gewährenden öffentlichen Unterstützung,
b) auf den Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes als Inländer zu behandeln.

§. 2. Die öffentliche Unterstützung hülfsbedürftiger Norddeutscher wird nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes durch Ortsarmenverbände oder durch Landarmenverbände geübt.

§. 9. Der Unterstützungswohnsitz wird erworben durch:
a) Aufenthalt, b) Verehelichung, c) Abstammung.

§. 10. Wer innerhalb eines Ortsarmenverbandes nach zurückgelegtem vierundzwanzigsten Lebensjahre zwei Jahre lang ununterbrochen seinen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat, erwirbt dadurch in demselben den Unterstützungswohnsitz.

§. 22. Der Verlust des Unterstützungswohnsitzes tritt ein durch:

1) Erwerbung eines anderweitigen Unterstützungswohnsitzes,
2) zweijährige ununterbrochene Abwesenheit nach zurückgelegtem vierundzwanzigsten Lebensjahre.

§. 28. Jeder hülfsbedürftige Norddeutsche muss vorläufig von demjenigen Ortsverbande unterstützt werden, in dessen Bezirk er sich bei dem Eintritt der Hülfsbedürftigkeit befindet. Die vorläufige Unterstützung erfolgt vorbehaltlich des Anspruchs auf Erstattung der Kosten, beziehungsweise auf Uebernahme der Hülfsbedürftigen gegen den hierzu verpflichteten Armenverband.

§. 29. Wenn Personen, welche im Gesindedienste stehen, Gesellen, Gewerbegehülfen, Lehrlinge an dem Orte ihres Dienstverhältnisses erkranken, so hat der Orts-Armenverband des Dienstortes die Verpflichtung, den Erkrankten die erforderliche Cur und Verpflegung zu gewähren. Ein Anspruch auf Erstattung der entstehenden Cur- und Verpflegungskosten, beziehungsweise auf Uebernahme des Hülfsbedürftigen gegen einen andern Armenverband erwächst nur, wenn die Krankenpflege länger als sechs Wochen fortgesetzt wurde und nur für den über diese Frist hinausgehenden Zeitraum.

Dem zur Unterstützung an sich verpflichteten Armenverbande muss spätestens sieben Tage vor Ablauf des sechswöchentlichen Zeitraums Nachricht von der Erkrankung gegeben werden, widrigenfalls die Erstattung der Kosten erst von dem sieben Tage nach dem Eingange der Nachricht beginnenden Zeitraum an gefordert werden kann.

Schwangerschaft an sich ist nicht als eine Krankheit im Sinne der vorstehenden Bestimmung anzusehen.

§. 30. Zur Erstattung der durch die Unterstützung eines hülfsbedürftigen Norddeutschen erwachsenen Kosten, soweit dieselben nicht in Gemässheit des §. 29 dem Ortsverbande des Dienstortes zur Last fallen, sind verpflichtet:

a) wenn der Unterstützte einen Unterstützungswohnsitz hat, der Ortsarmenverband seines Unterstützungswohnsitzes,
b) wenn der Unterstützte keinen Unterstützungswohnsitz hat, derjenige Landarmenverband, in dessen Bezirk er sich bei dem Eintritt der Hülfsbedürftigkeit befand oder, falls er im hülfsbedürftigen Zustande aus einer Straf-, Kranken-, Bewahr- oder Heilanstalt entlassen wurde, derjenige Landarmenverband, aus welchem seine Einlieferung in die Anstalt erfolgt ist.

Die Höhe der zu erstattenden Kosten richtet sich nach den am Orte der stattgehabten Unterstützung über das Mass der öffentlichen Unterstützung Hülfsbedürftiger geltenden Grundsätzen, ohne dass dabei die allgemeinen Verwaltungskosten der Armenanstalten, sowie besondere Gebühren für die Hülfeleistung fest remunerirter Armenärzte in Ansatz gebracht werden dürfen. Für solche bei der öffentlichen Unterstützung häufiger vorkommenden Aufwendungen, deren täglicher oder wöchentlicher Betrag sich in Pauschquanten feststellen lässt (z. B. Verpflegungssätze in Kranken- und Armenhäusern), kann in jedem Bundesstaate entweder für das ganze Staatsgebiet gleichmässig, oder beziehungsweise verschieden ein Tarif aufgestellt und öffentlich bekannt gemacht werden, dessen Sätze die Erstattungsforderung nicht übersteigen darf.

§. 34. Muss ein Ortsarmenverband einen hülfsbedürftigen Norddeutschen, welcher innerhalb dessen seinen Unterstützungswohnsitz nicht hat, unterstützen, so hat der Ortsarmenverband zunächst eine vollständige Vernehmung des Unterstützten über seine Heimaths-, Familien- und Aufenthaltsverhältnisse zu bewirken und sodann den Anspruch auf Erstattung der angewendeten, beziehungsweise aufzuwendenden Kosten bei Vermeidung des Verlustes dieses Anspruchs binnen 6 Monaten nach begonnener Unterstützung bei dem vermeintlich verpflichteten Armenverbande mit der Anfrage anzumelden, ob der Anspruch anerkannt wird.

Ist der verpflichtete Armenverband nicht zu ermitteln, so hat die Anmeldung behufs Wahrung des erhobenen Erstattungsanspruchs innerhalb der normirten Frist von sechs Monaten bei der zuständigen vorgesetzten Behörde des betheiligten Armenverbandes zu erfolgen.

Ist nach der Ansicht des unterstützenden Ortsarmenverbandes der Fall dazu angethan, dem Unterstützten die Fortsetzung des Aufenthalts nach §. 5 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. April 1867 (B.-G.-B. S. 55) zu versagen und will der Ortsverband von der bezüglichen Befugniss Gebrauch machen, so ist dies in der Benachrichtigung ausdrücklich zu bemerken.

§. 37. Streitigkeiten zwischen verschiedenen Armenverbänden über die öffentliche Unterstützung Hülfsbedürftiger werden, wenn die streitenden Theile einem und demselben Bundesstaate angehören, auf dem durch die Landesgesetze vorgeschriebenen Wege entschieden.

Gehören die streitenden Armenverbände verschiedenen Bundesstaaten an, so finden die nachfolgenden Vorschriften der §§. 38—51 dieses Gesetzes Anwendung.

§. 41. Soweit die Organisation oder örtliche Abgrenzung der einzelnen Armenverbände Gegenstand des Streites ist, bewendet es endgültig bei der Entscheidung der höchsten landesgesetzlichen Instanz. Im Uebrigen findet gegen deren Entscheidung nur die Berufung an das Bundesamt für das Heimathswesen statt.

§. 42. Das Bundesamt für das Heimathswesen ist eine ständige und collegiale Behörde, welche ihren Sitz in Berlin hat.

Es besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens vier Mitgliedern. Sie werden auf Vorschlag des Bundesrathes vom Bundespräsidium auf Lebenszeit ernannt.

§. 60. Ausländer müssen von demjenigen Ortsarmenverbande unterstützt werden, in dessen Bezirk sie sich bei dem Eintritt der Hülfsbedürftigkeit befinden. Zur Erstattung der Kosten, beziehungsweise zur Uebernahme des hülfsbedürftigen Ausländers ist derjenige Bundesstaat verpflichtet, welchem der Ortsarmenverband der vorläufigen Unterstützung angehört mit der Massgabe, dass es jedem Bundesstaate überlassen bleibt, im Wege der Bundesgesetzgebung diese Verpflichtung auf seine Armenverbände zu übertragen.

Unter allgemeinen Verwaltungskosten sind solche Kosten zu verstehen, welche zur Unterstützung der Anstalt und der für den Zweck derselben getroffenen Einrichtungen im Allgemeinen ohne Rücksicht auf das Bedürfniss des einzelnen darin befindlichen Kranken aufgewendet werden, welche mithin auch dann entstanden sein würden, wenn das betreffende Individuum nicht darin aufgenommen worden wäre. Bei der Verschiedenheit der in Rede stehenden Anstalten muss selbstredend auch die Entscheidung der Frage, was zu den allgemeinen Verwaltungskosten der einen oder andern Anstalt gehört, verschieden ausfallen.

Während ein und dasselbe Bedürfniss des Kranken in grossen und vollständig dotirten Anstalten schon durch die getroffene allgemeine Einrichtung befriedigt wird, erheischt dasselbe in einer andern, minder vollständig eingerichteten Anstalt besondere Vorkehrungen, mithin auch besondere Kosten. So werden beispielsweise in fortwährend benutzten Krankenzimmern die Kosten der Heizung und Erleuchtung etc. in Beziehung auf den einzelnen hinzutretenden Kranken zu den allgemeinen Verwaltungskosten gehören, während da, wo um dieses Kranken willen ein Zimmer geheizt und erleuchtet werden muss, die dadurch verursachte Ausgabe die Natur der baaren Auslagen hat. Aehnlich ist es mit der Wäsche, deren Reinigung in einzelnen Anstalten stückweise gegen besondere Zahlung erfolgt, in andern Anstalten durch das vorhandene Personal bewirkt wird, ohne dass daraus besondere Kosten entstehen. Nur die Arztgebühren machen eine Ausnahme; der Gesetzgeber hat deren Erstattung in allen Fällen ausgeschlossen, weil er die Fixirung von Aerzten bei dergleichen Anstalten begünstigen wollte. Es hängt übrigens nicht von dem Belieben des Armenverbandes ab, bei der Fürsorge für fremde arme Kranke diese von der Benutzung der am Orte befindlichen Krankenanstalten auszuschliessen und in Beziehung auf dieselben ein von der Behandlung der einheimischen Kranken abweichendes, mit einem grösseren Kostenaufwande verbundenes Verfahren eintreten zu lassen. (Rescr. vom 30. April 1850. Conf. ferner Rescr. vom 12. Febr. 1844 und vom 7. Febr. 1845.)

Zu den baaren Auslagen, deren Erstattung verlangt werden kann, gehören auch die Kosten für einen besonderen Wärter, wenn die Annahme eines solchen für den betreffenden Kranken nöthig wird (Rescr. vom 13. Juni 1867 M.-Bl. S. 202); ebenso die Kosten für Wäsche, sofern nicht etwa eine mit der Anstalt verbundene Wäschereinigungsanstalt auch die Kosten für die Reinigung der Wäsche als zu den allgemeinen Verwaltungskosten gehörig charakterisirt. (Rescr. vom 17. Juni 1867. M.-Bl. S. 257.)

Heizungsgebühren gehören zu den baaren Auslagen nur dann, wenn die Einrichtung und Heizung eines gesonderten Zimmers für die betreffenden Kranken nothwendig wird. (Rescr. vom 17. October 1867.)

Zu den Gebühren für den Arzt und Wundarzt, welche nicht erstattet werden, gehören auch die Gebühren der Hebeamme, welche die Entbindung einer auf der Reise begriffenen schwangeren Person bewirkt hat. (Rescr. vom 12. August 1847 M.-Bl. S. 221). Die Diäten, welche ein Arzt bei Reisen über Land neben freier Fuhre zu liquidiren hat, sind theils als Honorar für ärztlichen Beistand, theils als Vergüti-

gung baarer Auslagen, resp. als Entschädigung für die dem Arzt durch seine längere Entfernung von seinem Wohnort in seiner Praxis möglicherweise entstehenden Verluste zu betrachten. Die Kosten hat der Armenverband zu tragen, welchem die baaren Auslagen zur Last fallen. (Conf. Rescr. vom 31. Juli 1857.)

Das Gesetz vom 8. März 1871 (G.-S. S. 130) verordnet zur Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 (B.-G.-Bl. S. 360) für den gesammten Umfang der Monarchie einschliesslich des Jadegebietes, was folgt:

§. 1. Jedem hülfsbedürftigen Deutschen (§. 69.) ist von dem zu seiner Unterstützung verpflichteten Armenverbande Obdach, der unentbehrliche Lebensunterhalt, die erforderliche Pflege in Krankheitsfällen und im Falle seines Ablebens ein angemessenes Begräbniss zu gewähren.

Die Unterstützung kann geeigneten Falles, so lange dieselbe in Anspruch genommen wird, mittelst Unterbringung in einem Armen- oder Krankenhause, sowie mittelst Anweisung der den Kräften der Hülfsbedürftigen entsprechenden Arbeiten ausserhalb oder innerhalb eines solchen Hauses gewährt werden.

Gebühren für die einem Unterstützungsbedürftigen geleisteten geistlichen Amtshandlungen sind die Armenverbände zu entrichten nicht verpflichtet.

§. 2. Jede Gemeinde bildet für sich einen Ortsverband, sofern sie nicht einem mehrere Gemeinden oder Gutsbezirke umfassenden einheitlichen Ortsarmenverbande (Gesammt-Armenverbände) schon angehört oder nach den folgenden Bestimmungen einzuverleiben ist. Die Verwaltung der öffentlichen Armenpflege steht in den Gemeindebezirken überall den für die Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten durch die Gemeinde-Verfassungsgesetze angeordneten Gemeindebehörden zu. Die Bestimmungen der Gemeinde-Verfassungsgesetze über die Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten, insbesondere die Bestimmungen über die Zuständigkeit des Gemeindevorstandes und der Gemeindevertretung sind überall auch für die Verwaltung der öffentlichen Armenpflege massgebend.

Die in diesem Gesetze der Gemeindevertretung zugewiesenen Verrichtungen werden da, wo eine gewählte Gemeindevertretung nicht besteht, von der Gemeindeversammlung wahrgenommen.

§. 6. Die Gutsbesitzer haben in den Gutsbezirken die Kosten der öffentlichen Armenpflege gleich den Gemeinden zu tragen.

§. 11. Die einen eigentlichen Ortsarmenverband gegenwärtig noch nicht bildenden, aus mehreren Gemeinden oder Gutsbezirken zusammengesetzten Communalverbände (Bürgermeistereien, Aemter, Sammtgemeinden) können unter Zustimmung des Kreistages in den Formen, welche für die Beschlussfassung über die gemeinschaftlichen Angelegenheiten dieser Verbände vorgeschrieben sind, als Gesammt-Armenverbände eingerichtet werden. Die Bestimmungen der Gesetze über die Verwaltung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten der gedachten Communalverbände sind alsdann auch für die Verwaltung der gemeinsamen Armenpflege massgebend.

§. 16. Die in einigen Landestheilen bestehenden Ortsarmenverbände (Armen-Communen etc.), welche den Vorschriften des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 nicht entsprechen, werden in Ortsarmenverbände nach Massgabe jenes Gesetzes umgebildet.

§. 19. Es werden diejenigen besonderen Behörden (Armencommissionen, Hospitien-Commissionen, Armenverwaltungen, Pflegschaftsräthe etc.) hierdurch aufgehoben, welche in einigen Landestheilen, insbesondere im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln, für die Verwaltung der örtlichen Armenpflege neben den durch die Gemeinde-Verfassungsgesetze angeordneten Gemeindebehörden bestehen. Auf die letzteren gehen alle aus Gesetzen, Verordnungen und anderen Titeln entspringende Rechte und Pflichten der gedachten besondern Armenbehörden über; insbesondere ist das unter ihrer Verwaltung stehende Vermögen, soweit dasselbe bisher zu bestimmten Stiftungszwecken zu verwenden war, auch fernerhin in gleicher Weise zu verwenden.

§. 31. Die Landarmenverbände sind befugt, die Kosten der öffentlichen Armenpflege, welche die Fürsorge für Geisteskranke, Idioten, Taubstumme, Sieche und Blinde verursacht, unmittelbar zu übernehmen. Kreise oder Armenverbände, welche für einen der unmittelbar zu übernehmenden Zweige der Armenpflege bis dahin in ausreichender Weise gesorgt haben, können nicht gegen ihren Willen verpflichtet werden, an der betreffenden Einrichtung des Landarmenverbandes Theil zu nehmen oder zu den Kosten derselben beizutragen. Die auf besonderen gesetzlichen Bestimmungen oder Titeln

beruhenden Verpflichtungen einzelner Landarmenverbände, so wie die Verpflichtung der Ortsarmenverbände zur vorläufigen Unterstützung der in ihrem Bezirke (§. 28. des Bundesgesetzes) der Hülfsbedürftigkeit anheimfallenden Personen werden hierdurch nicht berührt.

§. 32. Die in einzelnen Landestheilen bereits bestehenden Verbände von Gemeinden und Gutsbezirken zur Bestreitung der Kosten einzelner besonderer Zweige der öffentlichen Armenpflege (ausserordentliche Armenlast) bleiben als solche aufrecht erhalten; bezüglich der Verwaltung der Angelegenheiten derselben kommen die §§. 9., 10., 13. bis 15. gleichmässig zur Anwendung. Ohne Zustimmung der Betheiligten findet die Bildung solcher Verbände nicht ferner statt.

§. 35. Die für den Betrag der Erstattungsforderungen der Armenverbände massgebenden Tarife werden von dem Minister des Innern nach Anhörung der Provinzial-Vertretung, beziehungsweise der Communal-Landtage aufgestellt.

§. 63. Einen Anspruch auf Unterstützung kann der Arme gegen einen Armenverband niemals im Rechtswege, sondern nur bei der Verwaltungsbehörde geltend machen, in deren Pflicht es liegt, keine Ansprüche zuzulassen, welche über das Nothdürftige hinausgehen.

§. 64. Jeder Ausländer ist, so lange ihm der Aufenthalt im Inlande gestattet wird, in Bezug
a) auf die Art und das Mass der im Falle der Hülfsbedürftigkeit zu gewährenden öffentlichen Unterstützung,
b) auf den Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes

einem Deutschen gleich zu achten.

§. 69. Unter einem deutschen Hülfsbedürftigen und einem deutschen Armenverbande im Sinne dieses Gesetzes ist ein solcher zu verstehen, welcher dem Geltungsbereich des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 angehört.

§. 74. Mit dem 1. Juli 1871 treten alle mit den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes in Widerspruch stehenden oder mit denselben nicht zu vereinigenden gesetzlichen Bestimmungen ausser Kraft. Insbesondere treten ausser Kraft:

1) für die Provinzen Preussen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen, Westphalen und die Rheinprovinz:
   a) das Gesetz über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. Decbr. 1842 (G.-S. 1843 S. 8) mit der Massgabe, dass die im §. 6. unter 3 dieses Gesetzes erwähnten, zur Zeit der Verkündigung desselben bereits in Ausführung gekommenen Veränderungen von Gemeindebezirken nach wie vor als rechtskräftig zu betrachten sind;
   b) das Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes vom 31. Decbr. 1842 über die Verpflichtung zur Armenpflege etc. vom 21. Mai 1855 (G.-S. S. 311), soweit dasselbe zur Zeit noch Gültigkeit hat;
   c) der §. 1 des Edicts vom 14. Decbr. 1747 wegen Ausrottung der Bettler etc. in Schlesien und der Grafschaft Glatz vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 9. des gegenwärtigen Gesetzes.
   d) diejenigen gesetzlichen Vorschriften, welche die Aufbringung der Kosten der örtlichen Armenpflege in der Provinz Schlesien, ausschliesslich der Ober-Lausitz, zum Gegenstande haben, insbesondere das Gesetz vom 18. März 1869 (G.-S. S. 505);
   e) der §. 5. der Verordnung, betreffend die Einführung der im westrheinischen Theile des Regierungsbezirks Coblenz geltenden Gesetze in dem vormals Hessen-Homburgischen Oberamte Meisenheim vom 20. September 1867 (G.-S. S. 1535) und die dort allegirte Verordnung vom 15. October 1832;
2) für die Provinz Schleswig-Holstein die Armenordnung vom 29. Decbr. 1841 (Schleswig-Holsteinische G.-S. S. 267 ff.), mit Ausnahme der §§. 14 bis 18. 77, 78, 81, 82, soweit dieselben die gesetzliche Alimentationspflicht der Verwandten und die Verpflichtungen der Dienstherrschaften gegenüber den Dienstboten zum Gegenstande haben; desgleichen die §§. 7 bis 15 des Patents, betreffend die Niederlassung und Versorgung von Ausländern, vom 5. November 1851 (ebendas. S. 243 ff.);
3) für die Provinz Hannover:
   a) die Verordnung über die Bestimmung des Wohnortes etc. vom 6. Juli 1827 (Hannov. G.-S. S. 69 ff.) mit der Massgabe, dass die nach den Gemeinde-Verfassungsgesetzen durch den Erwerb des Wohnrechts bedingten Rechte und Pflichten fortan durch den Wohnsitz (juristisches Domicil) in der betreffenden Gemeinde begründet werden;
   b) das Gesetz wegen Behandlung erkrankter, der Gemeinde nicht angehöriger Armen vom 9. August 1838 (ebendas. S. 195);

c) die §§. 48. und 49., sowie die auf das Armenwesen Bezug habenden Bestimmungen der §§. 28. ff. des Gesetzes über die Verhältnisse der Juden vom 30. September 1842 (ebendas. S. 24 ff.);

4) für das ehemalige Kurfürstenthum Hessen die Verordnung, enthaltend Massregeln der Sicherheitspolizei wegen der erwerbs- oder heimathlosen etc. Personen vom 29. November 1823 (Kurhess. G.-S. S. 57 ff.);

5) für das ehemalige Herzogthum Nassau das Gesetz, betreffend die Verwaltung der öffentlichen Armenpflege vom 18. December 1848 (Nassauisches Verordnungs-Blatt S. 303 ff.); jedoch
   a) mit Ausnahme des §. 9., soweit derselbe die gesetzliche Alimentationspflicht der Ehegatten und Verwandten zu seinem Gegenstande hat,
   b) mit Ausnahme des §. 28 und
   c) vorbehaltlich der die Verwaltung des Central-Waisenfonds betreffenden Bestimmung des §. 72 dieses Gesetzes, und mit der Massgabe, dass die auf Grund der §§. 14 und 16 sub 3. des Gesetzes vom 18. December 1848 für die Landarmen- und Waisenpflege im Gebiete des ehemaligen Herzogthums Nassau, sowie die für gleiche Zwecke im Kreise Biedenkopf aus der Staatscasse pro 1870 geleisteten Zuschüsse dem Landarmenverbande des Regierungsbezirks Wiesbaden überliefert werden;

6) für die ehemaligen bayerischen Landestheile die Verordnung über das Armenwesen vom 17. November 1816 (Bayerisches Gesetzbl. S. 780 ff.), das Gesetz über die Heimath vom 11. September 1825 (ebendas. S. 103 ff.), das revidirte Gesetz über Ansässigmachung und Verehelichung vom $\frac{11.\ \text{Sept. } 1825}{1.\ \text{Juli } 1834}$ (ebendas. S. 43 ff.), das Gesetz über die Unterstützung und Verpflegung hülfsbedürftiger und erkrankter Personen vom 25. Juli 1850 (ebendas. S. 441 ff.).

Es werden überdies alle gesetzlichen Bestimmungen aufgehoben, welche die Erhebung einer Abgabe von öffentlichen Lustbarkeiten zu Armenzwecken vorschreiben. Die Befugniss der Gemeindebehörden, die Einführung oder Forterhebung solcher Abgaben nach Massgabe der Gemeinde-Verfassungsgesetze zu beschliessen, wird durch die Bestimmung nicht berührt.

Mit dem 1. October 1871 ist der neue Tarif vom 21. August 1871 in Kraft getreten, nach welchem die preussischen Armenverbände die aufgelaufenen Armenpflegekosten unter einander zu erstatten haben.

Es ist danach im Allgemeinen zu berechnen für die Verpflegung eines erkrankten oder arbeitsunfähigen Hülfsbedürftigen im Alter von 14 und mehr Jahren für jeden Tag der Verpflegung (Anfang und Ende der Verpflegung zusammen als ein Tag gerechnet) in Ortschaften der dritten bis fünften Servisclasse 5 Sgr., in Ortschaften der ersten und zweiten Servisclasse 6½ Sgr., ausschliesslich der Kosten für ärztliche Behandlung und gelieferte Kleidungsstücke. Die Kosten noch nicht 14 Jahre alter oder nicht vollständig arbeitsunfähiger Personen sind besonders zu übernehmen. Für ärztliche und wundärztliche Behandlung ist für alle Ortschaften gleichmässig 1 Sgr. pro Tag zu erstatten, sofern nicht Verwundungen oder schwere und ansteckende Krankheiten eine höhere Liquidation nothwendig machen. Diese Tarifsätze kommen gleichmässig zur Anwendung, die Verpflegung mag innerhalb oder ausserhalb eines Kranken- oder Armenhauses bewirkt worden sein. (Conf. Verf. des Ministers des Innern vom 21. August 1871).

Ueber den Tarif der von den Preussischen Armenverbänden zu erstattenden Armen-Pflegekosten erliess der Minister des Innern (Graf zu Eulenburg) unterm 3. Juli 1872 eine besondere Bekanntmachung. Dieselbe lautet:

Unter No. 2 des durch die Regierungs-Amtsblätter veröffentlichten Tarifs vom 21. August 1871 ist der Tarifsatz der für die nothwendig gewordene ärztliche oder wundärztliche Behandlung der unter No. 1 des Tarifs gedachten Personen einem Preussischen Armenverbande zu erstattenden Kosten für den Tag und für alle Ortschaften gleichmässig (vorbehaltlich jedoch einer in Verwundungsfällen etc. zulässigen Mehrliquidirung), auf 1 Sgr. bestimmt worden.

Nach der Absicht, welche bei Erlass dieser Bestimmung obgewaltet und überdies in den Motiven des den Provinzial (Communal-) Landtagen vorgelegten Tarif-Entwurfes ihren unzweideutigen Ausdruck gefunden hat, sollte der gedachte Satz von

1 Sgr. für den Tag insbesondere auch die Kosten der dem Hülfsbedürftigen gereichten Arzneien, Heilmittel etc. in sich begreifen.

Gleichwohl haben sich Zweifel darüber erhoben, ob die Fassung des Tarifs vom 21. August 1871 dieser Absicht entspreche, und es ist zur Begründung dieser Zweifel unter Anderem angeführt worden, dass in dem Tarif-Entwurfe statt der Worte: „ärztliche und wundärztliche Behandlung" die Worte: „ärztliche und wundärztliche Verpflegung" gewählt gewesen seien.

Demnach wird hierdurch bekannt gemacht, dass der Tarifsatz der Kosten, welche einem preussischen Armenverbande von einem anderen preussischen Armenverbande für die nothwendig gewordene ärztliche oder wundärztliche Behandlung und Verpflegung der zu 1. des Tarifs vom 21. August 1871 gedachten Personen zu erstatten sind, mit Einschluss der Kosten der dem Hülfsbedürftigen gereichten Arzneien, Heilmittel etc., für den Tag und für alle Ortschaften gleichmässig 1 Sgr. beträgt, — vorbehaltlich gleichwohl einer besonderen Berechnung und Liquidirung erheblicher ausserordentlicher Mehraufwendungen, welche in Verwundungsfällen oder bei schweren oder ansteckenden Krankheiten nothwendig geworden sind.

Das Bundesamt für das Heimathswesen hat bezüglich der Medicinalkosten und des Schadenersatzanspruches des vorläufig unterstützenden Armenverbandes folgende Entscheidungen getroffen:

1) Wenn eine schwere oder ansteckende Krankheit oder eine Verwundung vorliegt, so bedarf es nicht des speciellen Nachweises, dass die aufgewendeten Medicinkosten ausserordentliche, durch die concrete Krankheit ausnahmsweise gebotene waren. Es können vielmehr in diesem Falle alle Medicinkosten erstattet verlangt werden, deren Aufwendung erweislich nothwendig war.

2) Ein Schadenersatzanspruch, welchen der vorläufig unterstützende Armenverband darauf gründet, dass ein anderer Armenverband sich der ihm nach §. 28 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 obliegenden vorläufigen Fürsorge widerrechtlich entzogen habe, kann nicht in dem durch §§. 37. ff. des Reichsgesetzes geordneten Verfahren zur Entscheidung gebracht werden. Diese Entscheidung ist, wie folgt, begründet: Nach §. 30. des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 kann sich der in §. 28. vorbehaltene Ersatzanspruch des vorläufig unterstützenden Armenverbandes, sofern er überhaupt gegen einen Armenverband erhoben wird, immer nur gegen den definitiv verpflichteten Armenverband richten. Ein Anspruch gegen den Armenverband, welcher sich der ihm obliegenden vorläufigen Fürsorge widerrechtlich entledigt hat, ist dem dadurch benachtheiligten Armenverbande des Aufenthaltsortes im Reichsgesetze nicht gewährt und deshalb in dem durch die §§. 34 ff. geordneten Verfahren nicht verfolgbar. Ist die Hülfsbedürftigkeit erweislich in einem anderen Bezirke eingetreten, als da, wo die Unterstützung geleistet worden ist, so kann der Armenverband jenes Bezirks zwar im Aufsichtswege wegen Nichterfüllung der ihm obliegenden Verbindlichkeit zu vorläufiger Fürsorge zur Rechenschaft gezogen, auch nach Befinden mit einer Entschädigungsklage aus privatrechtlichem Rechtsgrunde vor dem ordentlichen Richter belangt werden. Allein die Erhebung einer Klage vor der zur Entscheidung der Streitigkeiten zwischen Armenverbänden nach §. 38. des Reichsgesetzes berufenen Spruchbehörde ist dem geschädigten Armenverbande in Ermangelung eines dem Armenrecht angehörigen Klagfundamentes versagt.

Der Minister des Innern hat sich kürzlich über die Auslegung des §. 32 des Gesetzes vom 8. März 1871, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz, in folgender Weise ausgesprochen.

Der §. 32. cit. erkläre, — für sich allein und nur seinem Wortlaute nach betrachtet — allerdings nur die bereits bestehenden Verbände von Gemeinden etc. zur Bestreitung der Kosten einzelner besonderer Zweige der öffentlichen Armenpflege für aufrecht erhalten. Es sei aber in Betracht zu ziehen, dass der gedachte Paragraph sich unmittelbar an den §. 31. anschliesst, welcher im Allgemeinen die einschlagenden Befugnisse der Land-Armenverbände, Kreise, Bürgermeistereien, Aemter etc. regelt. Der §. 31. beginne, ähnlich wie der §. 32., mit den Worten:

„Die Land-Armenverbände sind befugt, die Kosten der öffentlichen Armenpflege, welche die Fürsorge für Geisteskranke etc. verursacht, unmittelbar zu übernehmen."

Aber schon der zweite Satz des §. 31:

„Kreise oder Armenverbände, welche etc., können nicht gegen ihren Willen verpflichtet werden, an der betreffenden Einrichtung des Land-Armenverbandes Theil zu nehmen oder zu den Kosten derselben beizutragen"

lasse erkennen, dass die Eingangsworte des qu. Paragraphen nicht in derjenigen eingeschränkten Bedeutung zu verstehen sind, welche den gleichartigen Worten des §. 32. beigelegt werden könnte. Unzweideutig ergebe sich sodann das Unrichtige dieser Auffassung aus dem Schlussabsatze des §. 31., welcher die vorher für die Land-Armenverbände gegebenen Bestimmungen auf die Kreise, Bürgermeistereien, Aemter etc. mit dem Zusatze anwendbar erklärt:

„Diese Verbände können überdies auch die Fürsorge für Kranke unmittelbar übernehmen."

Fortan, — seit dem 1. Juli 1871, dem Tage des Inkrafttretens des Gesetzes — seien also alle Amtsverbände befugt, nicht blos die Kosten der Armenkrankenpflege, sondern die Verwaltung dieser Pflege unmittelbar zu übernehmen.

Demnach könne das Gesetz nicht wohl beabsichtigt haben, die am 1. Juli 1871 bereits bestehenden, der Armenkrankenpflege gewidmeten und mit der Verwaltung der letzteren befassten Verbände zu beseitigen. Dass es dies gewollt und dass es beabsichtigt habe, nur diejenigen Verbände aufrecht zu erhalten, welche sich lediglich die gemeinschaftliche Aufbringung der Kosten eines bestimmten Zweiges der Armenpflege zum Ziele gesetzt haben, — sei um so unwahrscheinlicher, je mehr die Unzweckmässigkeit einer solchen Einrichtung einleuchten müsse. Eine Einrichtung dieser Art könnte die zu dem betreffenden Verbande gehörigen Gemeinden, welche der Abwälzung der Kosten auf den Gesammtverband sicher wären, nur zu einer unwirthschaftlichen Verwaltung verleiten, dergleichen Verbände wären daher eher zu beseitigen gewesen, als dass sich ihre Aufrechterhaltung hätte empfehlen können. Endlich sei aber auch nicht abzusehen, wie es für solche, bloss der Kostenbeschaffung gewidmete Verbände der in dem §. 32. gleichwohl enthaltenen Bestimmung bedurft hätte, wonach die Vorschriften des Gesetzes über Bildung von besonderen Verwaltungs-Deputationen, über die Verpflichtung zur Annahme unbesoldeter Stellen etc. auch hier zur Anwendung kommen sollen.

In wie weit bei einzelnen Krankheiten, resp. bei dem Ausbruch von ansteckenden Krankheiten die Sanitätspolizei verpflichtet ist, einzuschreiten und für Handhabung der Armenkrankenpflege zu sorgen, bestimmt das Regulativ vom 8. August 1835 (G.-S. S. 240).

In Betreff der Aufnahme kranker Gefangenen in die kreisgerichtlichen Gefängnisse erging die

Verf. des Ministers des Innern vom 10. Juni 1857 (Sulzer).

Nachdem ich in der Angelegenheit, betreffend die Aufnahme kranker Gefangenen in das kreisgerichtliche Gefängniss zu N., in Folge Berichts der Königlichen Regierung vom . . . . . . mit dem Herrn Justiz-Minister anderweit in Communication getreten bin, bestimme ich nunmehr Folgendes:

Bei der Aufnahme solcher zu Gefängnissstrafe verurtheilten Personen in das kreisgerichtliche Gefängniss zu N., welche zur Zeit des Antritts ihrer Strafe an einer ansteckenden Krankheit leiden, ist ein Unterschied zu machen, ob der Krankheit, mit welcher diese Personen behaftet sind, ein fixes oder ein flüchtiges Contagium zum Grunde liegt. Bei Krankheiten, denen ein flüchtiges Contagium zum Grunde liegt, wohin also namentlich Cholera, Typhus, Pocken, contagiöse Augenkrankheit gehört, müssen die mit solchen behafteten Personen auch ferner von der Aufnahme unbedingt ausgeschlossen bleiben, wogegen in Ansehung solcher Personen, welche an einer Krankheit mit fixem Contagium, also namentlich an Krätze oder Syphilis leiden, die Aufnahme, soweit es der Raum gestattet, künftig nicht zu verweigern ist.

Die Königliche Regierung hat die Direction der Strafanstalt zu N. hiernach mit Anweisung zu versehen.

Ueber gewerbliche Hülfscassen handeln Tit. VIII., §§. 140. und 141. der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869.

§. 140. Die durch Ortsstatut oder Anordnung der Verwaltungsbehörde begründete Verpflichtung der selbstständigen Gewerbetreibenden, einer mit einer Innung verbundenen

oder ausserhalb derselben bestehenden Kranken- Hülfs- oder Sterbecasse für selbstständige Gewerbetreibende beizutreten, wird aufgehoben. Im Uebrigen wird in den Verhältnissen dieser Casse durch gegenwärtiges Gesetz nichts geändert.

Neue Cassen der selbstständigen Gewerbetreibenden für die erwähnten Zwecke erhalten durch die Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde die Rechte juristischer Personen, soweit es zur Erlangung dieser Rechte einer besondern Genehmigung bedarf.

§. 141. Bis zum Erlass eines Bundesgesetzes bleiben die Anordnungen der Landesgesetze über die Kranken- Hülfs- und Sterbecassen für Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter in Kraft.

Die durch Ortsstatut oder Anordnung der Verwaltungsbehörde begründete Verpflichtung der Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge und Fabrikarbeiter, einer bestimmten Kranken- Hülfs- oder Sterbecasse beizutreten, wird indess für diejenigen aufgehoben, welche nachweisen, dass sie einer anderen Kranken- Hülfs- oder Sterbecasse angehören.

Die Instruction zur Ausführung der Gewerbe-Ordnung vom 4. September 1869 (Minist. Bl. S. 202) bestimmt unter I. No. 24 hinsichtlich des oben erwähnten §. 141 Folgendes:

Die durch Ortsstatut oder Anordnung der Verwaltungsbehörde begründete Verpflichtung der Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge und Fabrikarbeiter, einer bestimmten Kranken-, Hülfs- oder Sterbecasse beizutreten, ist durch §. 141. der Gewerbe-Ordnung für diejenigen aufgehoben, welche nachweisen, dass sie einer andern Kranken-Hülfs- oder Sterbecasse angehören. Die bezeichneten Gewerbetreibenden sind demgemäss dort, wo statutarische oder administrative Anordnungen darüber bestehen, zwar auch fernerhin noch gehalten, derartigen Cassen beizutreten, sie sind aber in der Wahl der Casse, der sie beitreten wollen, nicht mehr beschränkt.

Nicht nur im Interesse der bestehenden Kranken-, Hülfs- und Sterbecassen, sondern auch im Interesse der Gemeinden liegt es, auf die Erfüllung dieser Verpflichtung sorgsam zu achten. Sowohl die Vorstände der Cassen, als auch die Gemeindebehörden sind befugt, von den Betheiligten jederzeit den Nachweis zu verlangen, welcher Casse dieselben angehören. Sie werden desshalb nach den Verhältnissen eines jeden Ortes solche Massregeln zu treffen haben, welche eine zuverlässige Controle in dieser Beziehung möglich machen.

Hinsichtlich dieser gewerblichen Hülfscassen bestehen noch folgende Vorschriften: Gewerbe-Ordnung vom 12. Januar 1845, Tit. VII. §§. 144. und 145., Tit. XI. §§. 168. und 169.; ferner das Gewerbe-Gesetz vom 9. Februar 1849 (G.-S. S. 93) und das Gesetz vom 3. April 1854 (G.-S. S. 138), betreffend die gewerblichen Unterstützungscassen, nebst dem erläuternden Rescript vom 31. Mai 1855 (Minist. Bl. S. 122).

Die Vorschriften wegen der Knappschafts-Vereine der Arbeiter der dem Berggesetz vom 24. Juni 1865 (G.-S. S. 705) unterworfenen Bergwerke und Aufbereitungsanstalten, sowie der Arbeiter der Salinen finden sich in §. 165. und in den folgenden dieses Gesetzes.

Dieses Berggesetz ist mit mehrfachen Modificationen eingeführt im vormaligen Herzogthum Nassau (Verord. vom 22. Februar 1867. G.-S. S. 237), in den mit Preussen vereinigten Landestheilen der Provinz Oberhessen und Hessen-Homburg (Verord. vom 22. Februar 1867 und vom 6. März 1867. G.-S. S. 242 und 351), in Hannover (Verord. vom 8. und 27. Mai 1867. G.-S. S. 601 u. 735), in Kurhessen, Frankfurt a. M. und in den vormals Bayerischen Landestheilen (Verord. vom 1. und 24. Juni 1867. G.-S. S. 770 und 884).

Die Verordnung vom 21. December 1846, betreffend die beim Bau von Eisenbahnen beschäftigten Handarbeiter, ist in der G.-S. 1847 S. 21 publicirt.

D. Gesundheitsschutz der Kinder.

1. Der Kinder in den ersten Lebensjahren.

Nach dem Allg. L. R. Thl. II. Tit. 2. haben die Eltern für Unterhalt und Erziehung der Kinder Sorge zu tragen, doch ist es Sache der Verwaltung, die Erziehung der Kinder zu überwachen, allgemeine Schädlichkeiten von ihnen fern zu halten und darauf eingehende Verordnungen zu erlassen.

Zum Schutz der neugebornen Kinder schreibt das Strafgesetz vom 31. Mai 1870 (B.-G.-Bl. S. 197) vor:

§. 169. Wer ein Kind unterschiebt oder vorsätzlich verwechselt, oder wer auf andere Weise den Personenstand eines Andern vorsätzlich verändert oder unterdrückt, wird mit Gefängniss bis zu drei Jahren, und wenn die Handlung in gewinnsüchtiger Absicht begangen wurde, mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bestraft.

§. 217. Eine Mutter, welche ihr uneheliches Kind in oder gleich nach der Geburt vorsätzlich tödtet, wird mit Zuchthaus nicht unter drei Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnissstrafe nicht unter zwei Jahren ein.

§. 218. Eine Schwangere, welche ihre Frucht vorsätzlich abtreibt oder im Mutterleibe tödtet, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnissstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

Dieselben Strafvorrichtungen finden auf denjenigen Anwendung, welcher mit Einwilligung der Schwangern die Mittel zu der Abtreibung oder Tödtung bei ihr angewendet oder ihr beigebracht hat.

§. 219. Mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer einer Schwangern, welche ihre Frucht abgetrieben oder getödtet hat, gegen Entgelt die Mittel hierzu verschafft, bei ihr angewendet oder ihr beigebracht hat.

§. 220. Wer die Leibesfrucht einer Schwangern ohne deren Wissen und Willen vorsätzlich abtreibt oder tödtet, wird mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft.

Ist durch die Handluug der Tod der Schwangern verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

Ueber die rituelle Beschneidung der Judenknaben ergingen nachstehende Verfügungen:

Verf. der Minister der geistlichen Angelegenheiten und des Innern vom 28. December 1830 (v. Altenstein. v. Brenn).

Die unterzeichneten Ministerien halten die Publication der von der Königlichen Regierung entworfenen und mittelst Berichts vom 7. September c. zur Genehmigung eingereichten Verfügung wegen Abwendung der bei Beschneidung der Judenkinder vorkommenden Unglücksfälle nicht rathsam: vielmehr finden sie es hinreichend, wenn die Königl. Regierung jedem zur Beschneidung der Judenknaben nicht Autorisirten die Beschneidung verbiete, die Bekanntmachung der Bedingungen aber, unter welchen das israelitische Consistorium die Autorisation zu dem gedachten Geschäfte zu ertheilen gemeint ist, noch vor der Hand ausgesetzt lasse und daher lediglich mit dem Consistorio verhandle, wobei jedoch dahin zu sehen ist, dass die Bedingung des Nachweises der Sittsamkeit und der Erfahrenheit so streng als möglich bestimmt werde.

Verf. derselben Minist. vom 13. Juni 1835.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom . . . und mit Bezug auf das, was von Seiten der unterzeichneten Ministerien unterm 28. December 1830 an die Regierung zu N. in Betreff des Beschneidens der Judenknaben erlassen worden ist, hierdurch eröffnet, dass es keinem Bedenken unterliegt, dass dieselbe ebenfalls die Erlaubniss zum Beschneiden der Judenknaben solchen unbescholtenen Personen ertheilen dürfe, welche nachzuweisen im Stande sind, dass sie die hierzu in einer vor dem Physikus bestandenen Prüfung erforderlichen Kenntnisse und Geschicklichkeit an den Tag gelegt haben, auch dass die Königl. Regierung hiernach die Befugniss zu dem fraglichen Geschäfte lediglich von einer solchen zu ertheilenden Erlaubniss abhängig machen und endlich auch ein Publicandum zur Nachachtung der Betheiligten erlassen könne.

Die Aufnahme von Haltekindern ist seit der Publication der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 nicht mehr an eine vorgängige polizeiliche Concession gebunden.

Vereine, welche gegenwärtig den Schutz unehelicher und verwahrloster Kinder bis zu ihrem dritten Lebensjahre sich zum Ziel setzen, beruhen auf philantropischen Principien und verdienen jede mögliche Unterstützung. Der Berliner Kinder-Schutzverein verspricht eine sehr segensreiche Entwicklung. Die ganze Angelegenheit sieht einer legislatorischen Regelung entgegen.

Verf. des Ministers des Innern und der geistlichen Angelegenheiten, betreffend die in Pflege und Wartung gegebenen sog. Haltekinder, vom 15. October 1872 (I. V. Bitter, Dr. Falk).

Die im ersten Lebensjahre befindlichen, gegen Entgelt bei fremden Personen in Pflege und Wartung gegebenen Kinder, die sog. Haltekinder, haben bekanntlich schon seit langer Zeit die öffentliche Aufmerksamkeit in Anspruch genommen. Die grobe Vernachlässigung solcher Pflegekinder und die vielfachen Missstände, welche durch die Gewissenlosigkeit vieler „Haltefrauen“ zu Tage getreten sind, haben in neuester Zeit im englischen Parlament Verhandlungen hervorgerufen, deren Resultat ein unter dem 25. Juli a. c. erlassenes und vom 1. November a. c. ab für Grossbritannien in Kraft tretendes Gesetz gewesen ist, welches den Titel „The infant Life Protection Acte 1872.“ führt. Der Hauptinhalt dieses Gesetzes ist folgender:

1. Eine Person darf gegen Entgelt nicht mehr als ein Kind und bei Zwillingen nicht mehr als zwei Kinder unter dem ersten Lebensjahre getrennt von den Eltern, resp. Angehörigen derselben länger als 24 Stunden behufs Ernährung und Pflege bei sich aufnehmen, wenn nicht das von ihr bewohnte Haus registrirt worden.

2. Die Localbehörde soll ein Register führen, in welches der Name jeder Person, welche sich mit der Pflege solcher Kinder beschäftigen will, und die Lage des Hauses, in welchem sie wohnt, eingetragen wird. Die Localbehörde soll behufs Feststellung der Zahl der Kinder, welche in jedes so eingetragene Haus aufzunehmen ist, von Zeit zu Zeit noch besondere Verordnungen erlassen.

Die Eintragung, welche unentgeltlich geschieht, bleibt für ein Jahr in Kraft. Jede Person, welche ein Kind gegen die Vorschrift dieses Gesetzes aufnimmt oder zurückbehält, macht sich eines Vergehens gegen dasselbe schuldig.

3. Die Localbehörde soll nicht eher ein Haus eintragen, als bis sie sich von der Geeignetheit desselben überzeugt und durch Einsicht in Zeugnisse vergewissert hat, dass die einzutragende Person einen guten Charakter und die hinreichende Geschicklichkeit in der Pflege und Wartung solcher Kinder besitzt.

4. Die eingetragene Person ist verpflichtet, in einem ihr von der Behörde unentgeltlich zugestellten und mit einem tabellarischen Schema versehenen Buch das Datum der Uebergabe des Pflegekindes, dessen Name, Geschlecht und Alter, den Namen und die Adresse der Person, von welcher sie es empfangen, das Datum der Rücknahme und den Namen des Abnehmers genau zu notiren, und dasselbe der Behörde auf Verlangen zu jeder Zeit vorzuzeigen. Verweigert sie dieses oder hat sie die vorgeschriebenen Eintragungen vernachlässigt, so verfällt sie in eine Geldstrafe.

5. Eine Person, welche sich wissentlich falscher Angaben und Zeugnisse bedient, macht sich eines Vergehens gegen dieses Gesetz schuldig.

6. Stellt sich heraus, dass eine Person, deren Haus vorschriftsmässig eingetragen worden, sich grober Vernachlässigung und gänzlicher Ungeschicklichkeit in der Pflege und Wartung der ihr anvertrauten Kinder schuldig macht, oder dass das eingetragene Haus sich für die Aufnahme von Kindern nicht eignet, so ist die Localbehörde berechtigt, den Namen der Person und ihr Haus aus dem Register zu löschen.

7. Ein jeder Todesfall von Pflegekindern muss 24 Stunden nach erfolgtem Tode dem Leichenbeschauer des Districts angezeigt werden, damit dieser eine Leichenschau abhält, falls nicht von einem qualificirten Arzte, welcher persönlich ein solches Kind behandelt hat und die Todesursache namhaft macht, ein Zeugniss vorgelegt wird.

8. Jede Person, welche diesen Bestimmungen zuwiderhandelt, verfällt in eine Geld- oder entsprechende Gefängnissstrafe.

9. Das Gesetz findet keine Anwendung auf die Verwandten oder den Vormund eines Kindes, welches von diesen in Pflege genommen, auch nicht auf öffentliche Anstalten, welche sich die Pflege armer Kinder zur Aufgabe machen; eben so wenig auf eine Person, welche unter der Aufsicht eines Unterstützungs-Vereins ein Kind aufnimmt, um es zu stillen oder aufzuziehen. —

„Kinder-Schutzvereine" haben auch in einigen grösseren Städten des preussischen Staats die Unterbringung der Pflegekinder bei gewissenhaften Personen und ihre specielle Ueberwachung sich zur Aufgabe gemacht. Seitdem aber die Circular-Verfügung vom 17. Juli 1840, welche die Aufnahme von Haltekindern von einer polizeilichen Erlaubniss abhängig machte, mit der Einführung der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 ausser Kraft getreten ist, hat sich die Wirksamkeit dieser Vereine immer mehr auf kleinere Kreise beschränken müssen, indem ihre Unterstützungsmittel nicht der grossen Zahl der hülfsbedürftigen Kinder entsprechen, und ausserdem ihnen gegenwärtig die gesetzliche Unterlage fehlt, unter deren Schutz sie früher der Polizei-Behörde eine wirksame Unterstützung gewähren und dadurch sich selbst einen ausgedehnteren Wirkungskreis verschaffen konnten.

Da nun einerseits die Sterblichkeit der Kinder im ersten Lebensjahre relativ am grössten ist und die unehelichen, in fremde Pflege gegebenen Kinder überall den grössten Beitrag hierzu liefern, andererseits auch die humanen Bestrebungen der „Kinder-Schutzvereine" und ihr wohlthätiger Einfluss auf das sociale Leben wesentlich befördert werden, wenn die gesetzliche Handhabe ihnen die sichere Stütze bietet, so erscheint es im Interesse des öffentlichen Wohls und der Humanität geboten, in nähere Erwägung zu ziehen, ob nicht ein legislatives Einschreiten zum Schutze der sog. Haltekinder nach dem Beispiele Englands herbeizuführen sei. Wir veranlassen daher die Königl. Regierung etc., über die Zahl und das Geschick der im dortigen Verwaltungsbezirk gegen Entgelt im ersten Lebensjahre bei fremden Personen in Pflege und Wartung gegebenen Kinder, über die etwaige Thätigkeit von Kinder-Schutzvereinen und über die in diesem Gebiete gemachten Erfahrungen eingehend zu berichten.

Gleichzeitig sehen wir entsprechenden Vorschlägen zum Erlass von gesetzlichen Bestimmungen entgegen, welche nach Analogie der beregten grossbritannischen Parlaments-Acte geeignet erscheinen, jeder groben Vernachlässigung solcher Pflegekinder mit Erfolg entgegenzuwirken.

Die Krippen (crêches) sind Säuglingsbewahr-Anstalten und bezwecken die Aufnahme von Kindern solcher Mütter, welche während des Tages ihrem Broderwerb nachgehen. An den Wochentagen finden die Kinder hier Verpflegung und Beaufsichtigung. Diese Anstalten verfolgen einen höchst wohlthätigen Zweck, welcher ebenfalls nur durch milde Beiträge erreicht wird. Berlin besitzt gegenwärtig nur eine Anstalt dieser Art, welche von Dr. Albu durch die Unterstützung eines edlen Wohlthäters gegründet worden ist. Das Programm für die Anstalt lautet:

Das Säuglings-Asyl nimmt kleine Kinder solcher Mütter, welche ausser dem Hause zu arbeiten gezwungen sind, gegen ein geringes Verpflegungsgeld (von $1\frac{1}{2}$—2 Sgr. pro Kind, je nach dem Verdienste der Mutter, welche durch die Anstalt sich nicht direct als Almosenempfängerin fühlen, vielmehr auch für die Erhaltung ihres Kindes mit beitragen soll) den Tag über in Aufbewahrung, kleidet, verpflegt und versorgt sie. Die Kinder sollen nicht unter 6 Wochen und nicht über 4 Jahr alt, möglichst gesund oder doch wenigstens frei von ansteckenden Krankheiten sein. Die Mütter der Kinder dürfen nicht zu entfernt von der Anstalt wohnen.*) Die Aufnahme erfolgt an Wochentagen Morgens zwischen 7—8 Uhr und bleiben die Kinder in der Anstalt bis 7, höchstens 8 Uhr Abends. Sie werden bei der Aufnahme gewaschen, resp. gebadet und erhalten die Kleidung der Anstalt. Für jedes Kind ist eine besondere Lagerstätte hergerichtet. Pflege, Beschäftigung und Beköstigung erfolgt den Tag über in der Anstalt.

An Sonn- und Festtagen werden keine Kinder aufgenommen. Die Aufnahme soll sich auf 25 Kinder beschränken (nur im letzten Sommer 1871 musste man bis auf 34 steigen).

Die Anmeldung der aufzunehmenden Kinder soll stets bei dem ärztlichen Leiter, der die Gesundheitsverhältnisse zu untersuchen hat, die Aufnahme jedoch erst geschehen, nachdem eine Dame des Frauencomité's über die Verhältnisse der Mutter genaue Recherche angestellt und ihre Zustimmung ertheilt hat.

Nach dem dritten Jahresbericht über das Jahr 1871 wurden 144 Kinder (90 eheliche und 54 uneheliche Kinder) 7045 Mal verpflegt. Täglich fanden 19 und 20 Kinder Aufnahme.

---

*) Mittags zwischen 12 und $12\frac{1}{2}$ Uhr erscheinen die Mütter, welche noch die Brust geben, in der Anstalt und säugen.

Was die Unterhaltungskosten betrifft, so kostete im ersten Jahre jedes Kind täglich 6 Sgr. $5^1/_2$ Pf. Im dritten Jahre betrug die Einnahme 276 Thlr. und der Zuschuss Seitens des Wohlthäters 1231 Thlr. 29 Sgr. Jedes Kind kostete per Tag nicht ganz 7 Sgr.

Bei dem wohlthätigen und segensreichen Zweck, welchen solche Anstalten verfolgen, liegt der Wunsch nahe, dass in jedem Stadtviertel von Berlin und in andern grössern Städten die Errichtung eines solchen Instituts dem höchst dringenden Bedürfnisse Rechnung trüge.

Die Warteschulen oder Kleinkinder-Bewahrungs-Anstalten stehen unter speziellem Schutz Ihrer Majestät der Königin-Wittwe. Diese in England bewährte Einrichtung wurde mittelst Min.-Verf. vom 24. Juni 1827 (v. Kamptz) bei uns eingeführt.

Der Vorsteher der Londoner Central-Kleinkinder-Schulen, S. Wilderspin, hat über diese Schulen und die frühzeitige Erziehung der Kinder eine Schrift herausgegeben, welche seit 1823 die dritte Auflage erlebt hat und von Joseph Werthheimer in Wien 1826 ins Deutsche übersetzt ist. Das Ministerium beauftragt die Königl. Regierung, zur Verbreitung oder Empfehlung dieser wichtigen Schrift, welche nicht nur durch ihre trefflichen pädagogischen Winke für die Behandlung und den Unterricht der Kinder vielen Lehrern nutzbar werden, sondern auch Menschenfreunde, Communal-Behörden, Schul-Inspectoren etc. veranlassen kann, in ihren Orten ähnliche Kleinkinder-Schulen anzulegen, auf jede zweckdienliche Weise hinzuwirken. Zugleich kann das Ministerium der Königlichen Regierung nicht dringend genug empfehlen, auch in dem dortigen Regierungs-Bezirke auf die baldige Errichtung solcher Kleinkinder-Schulen Bedacht zu nehmen, da sie dem Uebel der Verwilderung der Kinder der Armen im Ursprunge begegnen und jedenfalls sicherer und erfolgreicher wirken werden, als die zur Versittlichung verwahrloster Kinder an einigen Orten gegründeten wohlthätigen Anstalten es ihrer Natur nach vermögen. Ueber den Erfolg der desfallsigen Bemühungen der Königlichen Regierungen sieht das Ministerium nach Verlauf eines Jahres einem ausführlichen Berichte entgegen.

Instruction des Staats-Ministeriums vom 31. December 1839, betreffend die Beaufsichtigung der Privatschulen.

§. 11. Warteschulen, welchen Kinder, die das schulpflichtige Alter noch nicht erreicht haben, anvertraut worden, sind als Erziehungs-Anstalten zu betrachten und stehen als solche unter der Aufsicht der Orts-Schulbehörde. Die Anlegung solcher Warteschulen ist nur verheiratheten Personen oder ehrbaren Wittwen zu gestatten, welche von unbescholtenen Sitten und zur ersten Erziehung der Kinder geeignet und deren Wohnungen gesund und hinlänglich geräumig sind. Die Orts-Schulbehörde ertheilt die Erlaubniss zur Errichtung der Warteschulen und hat dahin zu sehen, dass in derselben die Kinder nicht länger als bis zu dem gesetzlich schulfähigen Alter verbleiben.

2. Schulbesuch.

Die in Bezug auf die Sorge der Gesundheit der Schulkinder zu nehmende Rücksicht findet sich in dem Erlass der Regierung zu Trier vom 10. Aug. 1836 näher erläutert.

Nach Berichten wird nicht in allen Schulen auf die Erhaltung der Gesundheit genug Rücksicht genommen. Hauptsächlich sind es drei Punkte, die in den Schulen hinsichtlich der Erhaltung der Gesundheit zu beachten sind:

1) Reinlichkeit des Körpers.

Die Lehrer müssen streng darauf halten, dass alle Schüler rein gewaschen und gehörig gekämmt in die Schule kommen. Die Reinlichkeit ist ein vorzügliches Mittel zur Erhaltung der Gesundheit, welches dann für das ganze Leben günstig fortwirkt.

2) Reinheit und gute Temperatur der Luft in den Schulen.

Alles, was dieselbe verdirbt, muss vermieden, die Schulsäle müssen daher des Tages öfters gelüftet werden. Ein grosser Missbrauch ist es, wodurch die Luft verdorben wird, wenn feuchtes Holz zum Einheizen an den Schulöfen getrocknet wird.

3) Gerade Haltung des Körpers.

Damit keine Verbiegungen des Rückgrats entstehen, ist dafür zu sorgen, dass die Bewegung mit der körperlichen Unthätigkeit gehörig abwechsele. Hierzu dient das Aufstehen des Schülers bei jeder an ihn gerichteten Frage oder beim Lesen. Beim Lesen müssen alle Schüler einer Bank oder mehrerer Bänke aufstehen. Auch sollen die Unterrichtsstunden nie zu sehr verlängert werden, besonders bei den kleinen Schülern. Nach einem zweistündigen Unterricht bei den grösseren Schülern sollte eine kleine Pause gemacht und während derselben frische Luft in das Zimmer gelassen werden.

Ueberhaupt ist während des Unterrichts der habituellen Haltung des Körpers eine fortgesetzte Aufmerksamkeit zu widmen.

Ueberdies haben die Lehrer auf den Gesundheitszustand der Schüler aufmerksam zu sein. Sollten sie wahrnehmen, dass eins der Schulkinder eine ansteckende Krankheit, z. B. Krätze oder einen ekelhaften körperlichen Schaden an sich hat, so haben sie dies dem Orts-Schulvorstande anzuzeigen, um die nöthigen Massregeln hierbei zu ergreifen. Die Lehrer haben ferner die Schulkinder auf alles, was der Gesundheit nachtheilig ist, aufmerksam zu machen. Dahin ist auch die Belehrung zu rechnen, dass das Erwärmen der Hände und Füsse an dem Ofen Veranlassung zu Frostbeulen giebt. Da zu hohe oder zu niedrige Schreibbänke leicht Biegungen und Auswüchse des Rückgrats, Drücken der Brust, Blutspeien etc. veranlassen, so haben die Lehrer den Orts-Schulvorstand auf die allfallsigen Uebelstände aufmerksam zu machen, damit dieser die nöthige Abhülfe veranlassen möge.

Die Herren Schul-Inspectoren ersuchen wir, die Lehrer ihres Schulbezirks in der nächsten Schulconferenz auf die vorgetragenen Punkte aufmerksam zu machen und ihnen Nachachtung derselben anzuempfehlen.

Auf neuerliche Anregung des Ministeriums hat das Provinzial-Schul-Collegium zu Breslau unter dem 24. Februar 1870 nachstehendes Circular erlassen:

Dass von Seiten der innern Schulverwaltung, der Directoren und Lehrer Vieles zum Schutz der Gesundheit der Jugend geschehen kann und geschehen muss, brauchen wir kaum weiter zu erörtern. Wir machen aber auf folgende Punkte besonders aufmerksam.

1) Es ist unbedingt nöthig, dass auf Reinlichkeit in den Schulzimmern ein grosses Gewicht gelegt werde. Daher haben die Directoren und speciell die Ordinarien darüber zu wachen, dass Haushälter, Aufwärter und Schuldiener den in den Classenzimmern und in den Gängen und Corridoren sich ansammelnden Staub gründlich und nicht zu selten beseitigen, dass der Fussboden und die Bänke von Zeit zu Zeit mit Wasser gereinigt und gesäubert werden, dass aber auch die Schüler daran gewöhnt werden, ihrerseits auf die Reinhaltung der Classenzimmer Bedacht zu nehmen und den Fussboden nicht zum Ablagerungsplatz von Papier-Resten, Ueberbleibseln von Brod und Lebensmitteln, Obstschalen und dergleichen zu machen.

2) Wenn auch die Schulbankfrage, wie sie gewöhnlich gefasst wird, in der Allgemeinheit nicht gelöst werden kann, so lässt sich doch wenigstens die Forderung aufstellen, dass die Schulbänke bequem sein müssen, und wenn es auch in den Classen, welche Knaben und Jünglinge von verschiedenem Alter, verschiedener Grösse und verschiedener Körpergestalt umfassen, nicht zu bewirken ist, dass jedem Schüler ein seinen körperlichen Verhältnissen entsprechender Sitz und Tisch geboten werde, zumal wenn, wie es aus didactisch pädagogischen Gründen vorzukommen pflegt, die Mitglieder einzelner Classen nach den Fähigkeiten, Leistungen und auch nach dem Ueberwachungsbedürfniss ihre Plätze angewiesen erhalten, so lässt sich doch dafür Sorge treffen, dass die einzelnen Classen Bänke und Tische von verschiedenen Dimensionen erhalten, damit auf die körperlichen Verhältnisse der Schüler bei deren Unterbringung diejenige Rücksicht genommen werde, welche überhaupt möglich ist.

3) Zur Winterzeit ist dafür zu sorgen, dass die strahlende Ofenwärme die zunächst sitzenden Schüler nicht belästige: bei engen Classenzimmern wird durch Ofenschirme Abhilfe geleistet werden können. Andererseits ist darüber zu wachen, dass die Gesundheit der Schüler nicht durch Zugluft, welche nicht selten Folge mangelhaft eingerichteter oder schadhaft gewordener Fenster ist, in Gefahr gebracht werde. Ebenso wird es Gegenstand der Erwägung sein müssen, ob die Schüler durch Jalousien oder Marquisen gegen die auf Auge und Kopf schädlich einwirkenden Sonnenstrahlen geschützt sind, ohne gleichzeitig des für Lesen und Schreiben nothwendigen Lichts zu entbehren.

4) Ist die Frage zu beantworten, ob die Anstalten einen entsprechenden Hofraum oder Spielplatz haben, welcher den Schülern zur Zeit der Respirien freie Bewegung gestattet. Dass während der Respirien je nach den Witterungs-Verhältnissen die Fenster geöffnet und dadurch die Schulzimmer gelüftet werden, wird der Sorgfalt der Lehrer nicht besonders anempfohlen zu werden brauchen. Nach und event. vor der Unterrichtszeit hat der Schuldiener für Lüftung der Räume zu sorgen.

5) Es ist gewiss eine Aufgabe der Erziehung, gegen die bei dem Lernen (Lesen und Schreiben) sich allmählich einschleichenden, endlich habituell werdenden schiefen Stellungen und Haltungen anzukämpfen, und je weniger dieser wichtige Gegenstand die gebührende Berücksichtigung zu Hause finden mag, desto grösser wird die Pflicht der Schule und aller Lehrer, die Schüler gegen die Angewöhnung des schiefen Sitzens mit gedrehtem Rumpfe, ungleichem Stande der Schultern und seitlich ausgebogener Wirbelsäule als der Gelegenheitsursache zu seitlichen Rückgrats-Verkrümmungen, gegen das Sitzen mit angedrückter Brust, worin oft die Ursache zu mangelhafter Entwicklung und mangelhafter Function der Athmungsorgane liegt, durch verständige Belehrung, Warnung und Erinnerung zu schützen.

Eben dahin gehört die Aufmerksamkeit, welche die Lehrer ununterbrochen zu richten haben, auf die vielfach vorkommende Neigung der Jugend, mit vorhängendem Kopfe und vorgebogenem Oberleibe in der Bank zu sitzen oder am Pulte zu stehen: eine schlimme Gewöhnung, durch welche die in den höheren Schulen nachgewiesener Massen am meisten verbreitete Kurzsichtigkeit zum grossen Theile verursacht wird, so dass

6) die Pflege des Gesichtssinns der stetigen Aufmerksamkeit der Lehrer nicht eindringlich genug empfohlen werden kann. Abgesehen von der Gefährdung, welche der Gesichtssinn durch directes Sonnenlicht, durch grelles reflectirtes Licht, durch die Brechung der von entgegengesetzter Seite einfallenden Lichtstrahlen, durch blendende Wandtafeln, ungeeignete Tünche der Wände, durch mangelhafte Beleuchtung des Geschriebenen oder Gedruckten erleidet, sind besonders die Schulbücher ins Auge zu fassen. Nicht zu dulden sind klein oder schlecht gedruckte Ausgaben von Schul- und Lesebüchern, Classikern auf grauem Papier, beschriebene und abgeriebene Exemplare; vielmehr ist von Seiten der Directoren dahin zu wirken, dass die Buchhandlungen des Orts nur solche Bücher, namentlich Ausgaben griechischer, lateinischer und französischer Classiker und Autoren auf ihrem Lager halten, welche als zweckmässig nicht blos dem Texte, sondern auch dem Drucke nach empfohlen worden sind. Ferner aber hat auch die Schulaufsicht zu verhüten, dass die den Schülern gewährte Dinte nicht bleich und für die Sehkraft schädlich ist. Auch darauf ist zu achten, dass die Jugend sich nicht eine kleine, in sich verschlungene Handschrift angewöhne, welche der Deutlichkeit entbehrt, aber auch dem Auge schadet. Endlich empfehlen wir

7) den in dem Virchow'schen Gutachten angeführten Gegenstand, betreffend die geistigen Anstrengungen der Schüler, einer besondern Beachtung. Es lässt sich nicht leugnen, dass es noch viele Lehrer giebt, welche, während sie selbst die Unterrichtsstunden mit mechanischem Abfragen aufgegebener Lehrpensa verbringen, den ganzen oder wenigstens grössten Erfolg des Unterrichts in die häuslichen Arbeiten legen und damit zum Vortheil eigener Bequemlichkeit die Schüler in unverantwortlicher Weise überbürden. Ueber die Nachtheile eines solchen Verfahrens sind Aerzte und Pädagogen einig. Wir machen daher auf die Vorschriften des §. 7. der Instruction für die Classen-Ordinarien besonders aufmerksam und setzen voraus, dass die Herren Ordinarien in Beachtung dieses Gegenstandes einen überaus wichtigen Theil ihrer Verpflichtungen erkennen und befolgen.

Ueber die Bestrafung der Schüler, besonders über körperliche Züchtigung beziehen wir uns auf den §. 25. der Directoren-Instruction.

Schliesslich machen wir aufmerksam auf die Verfügungen, welche bei Wiese, Verordnungen u. s. w. Band I. Seite 186 ff. abgedruckt sind, wie auf die Nachweisungen ebendaselbst Band II., Seite 710 ff.

Was die Schulbankfrage betrifft, so sind alle Aerzte darin einverstanden, dass die Entfernung zwischen Tisch und Bank, die sogenannte Distanz, Null betragen muss, da nur hierbei der Uebelstand, dass die Schüler beim

Schreiben den Oberkörper zu sehr nach vorn überneigen, vermieden werden kann. Alle neueren Schultischreformen bezwecken daher vorzugsweise die Aufhebung der horizontalen Entfernung von Tisch und Bank. Sie kommen in dieser Beziehung nur mit denjenigen Pädagogen in Conflict, welche das sogenannte Certiren d. h. das Wechseln der Plätze nach den Leistungen für erforderlich halten, während vom sanitätspolizeilichen Standpunkte aus kein Zweifel darüber herrschen kann, dass der Sitz der Schüler nur nach ihrer Grösse geregelt werden soll.

Durch die A. O. vom 6. Juni 1842 sind die Leibesübungen als ein nothwendiger und unentbehrlicher Bestandtheil der männlichen Erziehung anerkannt und in den Kreis der Volkserziehungsmittel aufgenommen werden.

Circ.-Verf. vom 7. Februar 1844, betreffend die Ausführung der A. O. vom 6. Juni 1842 (Eichhorn).

Nachdem ich durch die in Folge meiner Circ.-Verf. vom 10. August 1842 eingegangenen Berichte der Königlichen Provinzial-Schulcollegien und der Königlichen Regierungen von dem gegenwärtigen Zustande der verschiedenen bereits bestehenden Turnanstalten nähere Kenntniss erhalten habe, sehe ich mich veranlasst, behufs der weiteren Ausführung der Allerh. O. vom 6. Juni 1842, mittelst welcher Se. Majestät zu genehmigen geruht haben, dass die Leibesübungen als ein nothwendiger und unentbehrlicher Bestandtheil der männlichen Erziehung in den Königlichen Staaten anerkannt werden sollen, dem Königlichen Provinzial Schulcollegium (der Königlichen Regierung) die Gesichtspunkte näher zu bezeichnen, nach welchen den bereits vorhandenen Turnanstalten eine allgemeinere Verbreitung und bestimmtere Richtung zu geben und überhaupt diese wichtige Angelegenheit fernerhin zu behandeln ist.

1) Um der landesväterlichen Absicht Sr. Majestät des Königs gemäss durch eine harmonische Ausbildung der geistigen und körperlichen Kräfte dem Vaterlande tüchtige Söhne zu erziehen und Alles möglichst entfernt zu halten, was nach den bis jetzt gemachten Erfahrungen physische und moralische Nachtheile bei der Behandlung des Turnwesens zur Folge haben könnte, ist die Gymnastik überall auf den einfachen Zweck zu beschränken, dass der menschliche Körper mit seinen Kräften durch eine angemessene, den verschiedenen Lebensaltern, Ständen und Lebenszwecken der Jugend entsprechende Reihenfolge von wohl berechneten Uebungen ausgebildet und befähigt werde, in jeglicher Beziehung des sittlichen Lebens der Diener und Träger des ihm einwohnenden Geistes zu sein.

2) Aus diesem nicht nur auf die Entwicklung und Stärkung der körperlichen Kräfte, sondern auch auf Anstand, Ausdruck und gefällige Form der Bewegungen gerichteten und mit der Wehrpflichtigkeit jedes preussischen Unterthans innig verbundenen Zwecke der Gymnastik folgt, dass, da die Ausbildung des Geistes und des zum Dienste desselben bestimmten Leibes nach den eigenthümlichen Anlagen jedes einzelnen Menschen die Aufgabe jeglicher Erziehung ist, die Gymnastik sich wie der Körper dem Geist, so auch dem die Ausbildung der geistigen Kräfte des Menschen bezweckenden Unterricht überall unterordnen und sich den Verfügungen, durch welche dieser geleitet wird, unbedingt unterwerfen muss. Die Gymnastik, wenn sie in diesem natürlichen und richtigen Verhältnisse zu der geistigen Ausbildung und den dieselbe beabsichtigenden Mitteln erhalten wird, bildet in dem System des öffentlichen Unterrichts ein eben so nothwendiges als nützliches Glied. Sie darf jetzt in demselben um so weniger fehlen, je mehr besonders in den höheren Ständen der bürgerlichen Gesellschaft die Forderungen, welche an die geistige Ausbildung gegenwärtig gemacht werden und nach dem Entwicklungsgange und gegenwärtigen Standpunkte der Bildung gemacht werden müssen, im Vergleich mit früheren Zeiten gesteigert worden, je grössere Anstrengungen der geistigen Kräfte zur Erfüllung dieser Forderungen unvermeidlich sind, und je dringender es daher ist, durch die Aufnahme der Gymnastik in den Kreis der öffentlichen Unterrichtsgegenstände ein Gleichgewicht aufzustellen, welches die körperliche Gesundheit erhalten und befördern und diese vor jeglicher, bei der erhöhten geistigen Anstrengung möglichen Gefährdung schützen und schirmen könne.

3) Da es der Jugend des platten Landes nicht an Gelegenheit zur Uebung der körperlichen Kräfte fehlt und daher dort die Einführung der Gymnastik weniger nöthig scheint, so ist diese Massregel, um mit ihrer Ausführung der Allerhöchsten Bestimmung gemäss allmählich vorzuschreiten, für jetzt nur auf die Jugend in den Städten zu beschränken, und soll vorläufig mit jedem Gymnasium, jeder höheren Stadtschule und

jedem Schullehrer-Seminar eine Turnanstalt verbunden werden, welche nicht als etwas für sich Bestehendes, sondern vielmehr als eine die Schule und ihr Geschäft ergänzende und fördernde Einrichtung zu betrachten und zu behandeln, und folglich mit der Schule, zu welcher sie gehört, in eine vollkommene Uebereinstimmung zu bringen und in solcher sorgfältig zu erhalten ist.

4) Ueberall und hauptsächlich in den grösseren Städten ist darauf Bedacht zu nehmen, dass jedes Gymnasium und jede höhere Bürgerschule auch eine besondere, nur für die Jugend der betreffenden Schule bestimmte Turnanstalt und somit jede der eben gedachten Unterrichts-Anstalten ihr gedecktes und geschlossenes Turnhaus für die Uebungen im Winter und bei sonst ungünstiger Witterung, und ihren eigenen Turnplatz im Freien erhalte. In Städten, wo solches wegen örtlicher Verhältnisse, wegen unzureichender Mittel oder wegen anderer erheblicher Ursachen nicht wohl ausführbar ist, kann indessen auch eine und dieselbe Turnanstalt zugleich für ein Gymnasium und eine höhere Bürgerschule und nöthigenfalls selbst für mehrere Schulen dieser Art zur gemeinschaftlichen Benutzung bestimmt und eingerichtet werden. Die näheren, zur sicheren Erreichung des im Obigen angedeuteten Zweckes der Gymnastik dienlichen Bedingungen, unter welchen eine solche gemeinschaftliche Benutzung einer gymnastischen Anstalt von Seiten zweier und selbst mehrerer Schulen zulässig ist, hat die Königliche Regierung mit dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium zu berathen und festzustellen.

5) Auch fernerhin soll, wie bisher, die thätige Theilnahme der Jugend an den schon bestehenden oder noch zu errichtenden Turnanstalten lediglich von dem freien Ermessen der Eltern oder ihrer Stellvertreter abhängig bleiben. Hierbei ist von den Directoren, Vorstehern und Lehrern der Gymnasien, höheren Bürgerschulen und Schullehrer-Seminarien vertrauensvoll zu erwarten, dass sie ihrerseits zur Förderung des gymnastischen Unterrichts bereitwillig mitwirken, durch zweckmässige Einrichtung desselben die Gleichgiltigkeit und selbst die Abneigung, mit welcher noch viele die Gymnastik betrachten, allmählich beseitigen und für dieselbe sowohl bei ihren Schülern als auch bei deren Eltern die Theilnahme erwecken werden, ohne welche sie nicht zu einer gedeihlichen Entwicklung gelangen kann.

6) Die bisherige Erfahrung hat ergeben, dass die Gymnatsik mit gutem Erfolge und mit erfreulicher Theilnahme auch von Seiten der erwachsenen Schüler besonders in den Anstalten betrieben wird, wo der gymnastische Unterricht einem wissenschaftlich gebildeten Lehrer eines Gymnasiums oder einer höheren Bürgerschule, der zugleich als ordentlicher Klassenlehrer fortwährend Gelegenheit hat, die Schüler näher kennen zu lernen und auf sie in allen wesentlichen Beziehungen einzuwirken, anvertraut worden. Auf Grund dieser Erfahrungen und zur Verminderung der durch die Turnanstalten erwachsenden Kosten ist die Annahme von Lehrern, welche bloss zur Ertheilung des gymnastischen Unterrichts befähigt und mittelst desselben ihren Lebensunterhalt zu gewinnen genöthigt sind, möglichst zu vermeiden; vielmehr ist die unmittelbare Leitung der gymnastischen Uebungen in der Regel einem ordentlichen Lehrer und zwar der oberen Klassen der betreffenden gelehrten und höheren Bürgerschule zu übertragen. Zu dem Ende ist von jetzt an bei der Wiederbesetzung erledigter Lehrerstellen an Gymnasien, höheren Bürgerschulen und Schullehrer-Seminarien auch die Rücksicht zu nehmen, dass für jede dieser Anstalten einige ordentliche Lehrer gewonnen werden, welche, ausser den übrigen erforderlichen Eigenschaften, auch in den Leibesübungen sich die nöthige Durchbildung verschafft und sich, um dieselbe leiten zu können, mit den Gesetzen, nach welchen der Unterricht in der Gymnastik zweckmässig zu ertheilen ist, genügend vertraut gemacht haben. Den bereits angestellten ordentlichen Lehrern der mehr gedachten Schulen, welche zwar geneigt sind, sich dem gymnastischen Unterricht zu widmen, aber hierzu noch nicht die unentbehrliche Fertigkeit, Kenntniss und Erfahrung besitzen, ist der Besuch der gymnastischen Anstalt des hiesigen Universitäts-Fechtlehrers Eiselen anzurathen, wo sie sich nicht nur die eigene Fertigkeit in sämmtlichen Leibesübungen, sondern auch die Kunst, von denselben bei ihren künftigen Schülern einen weisen Gebrauch zu machen, in gründlich strenger Weise und innerhalb einer verhältnissmässig kurzen Zeit werden erwerben können.

7) Dem Director der Schule, mit welcher eine Turnanstalt verbunden wird, und, wenn dieselbe mehreren Schulen gemeinschaftlich ist, den sämmtlichen Directoren derselben in einer für diesen Fall noch näher zu bestimmenden Weise liegt es ob, über die Leibesübungen die unmittelbare Aufsicht zu führen: ihnen sind die Lehrer der Gymnastik unterzuordnen, und sie sind für alles, was dem Zwecke der Jugendbildung im Allgemeinen und der Gymnastik im Besondern widerstreitet, verantwortlich zu machen. Wie es einerseits die Pflicht der Directoren ist, jeder falschen Richtung und möglichen Ausartung der Gymnastik von Anfang an vorzubeugen, ebenso ist andererseits von ihnen zu verlangen, dass sie in richtiger Würdigung des heilsamen Einflusses, den zweckmässig betriebene Leibesübungen nicht nur auf die körperliche,

sondern auch auf die geistige Entwickelung und auf die Bildung der Jugend zur Ordnung, Zucht und Sitte behaupten, sich ernstlich bestreben, die ihrer Leitung anvertraute Schule mit der ihr angehörigen Turnanstalt in den wirksamsten Zusammenhang zu bringen und beide zu Einem lebensvollen Ganzen zu vereinigen.

8) Die Leibesübungen sind bei den Gymnasien und höheren Bürgerschulen, mit welchen kein Alumnat verbunden ist, in der Regel auf die schulfreien Nachmittage des Mittwochs und des Sonnabends zu verlegen. Zu dem Ende ist auch der Lectionenplan dieser Anstalten von jetzt an so einzurichten, dass an diesen Nachmittagen der häusliche Fleiss für die Schule nicht in Anspruch genommen und den Schülern nicht zugemuthet werde, insbesondere vom Mittwoch zum Donnerstag grössere schriftliche Arbeiten zu Hause anzufertigen. In Städten, wo die kleinere Schülerzahl und die übrigen örtlichen Verhältnisse es gestatten, kann zwar auch täglich, wie mehrere Königliche Provinzial-Schulcollegien und Königliche Regierungen in Vorschlag gebracht haben, nach Beendigung des nachmittäglichen Schulunterrichts eine Stunde zum Besuche der Turnanstalt verwandt werden. Da aber jener Vorschlag nicht überall und nicht in jeder Jahreszeit ausführbar, auch zur genügenden Lösung der dem gymnastischen Unterrichte zu stellenden Aufgabe ein mehrstündiger Betrieb der körperlichen Uebungen und der mit ihnen abwechselnden gemeinsamen gymnastischen Spiele erforderlich ist, so werden in der Regel die schulfreien Nachmittage des Mittwochs und des Sonnabends dem Unterrichte in der Gymnastik vorbehalten sein.

9) Die Art und Weise, wie, und die Reihenfolge, in welcher die verschiedenen Leibesübungen zu betreiben sind, näher zu bezeichnen, kann nicht die Aufgabe einer Verfügung sein, und beschränke ich mich daher auf die allgemeine Andeutung, dass der gymnastische Unterricht überall in gehöriger Vollständigkeit, aber mit der durch den Zweck bedingten Einfachheit und mit Entfernung alles Entbehrlichen und blossen Schaugepränges, wie jedes steifen und unlebendigen Mechanismus ertheilt und von Seiten des Lehrers vor allen Dingen das richtige Maass einer wohlberechneten Abwechslung zwischen der ersten Strenge der körperlichen Uebungen und der heiteren Freiheit der gymnastischen Spiele inne gehalten werden muss.

10) Um der Schuljugend den wichtigen Zweck der Leibesübungen stets gegenwärtig zu erhalten und bei ihr eine lebendige Theilnahme für dieselbe zu wecken, ist in den von den Prüfungs-Commissionen bei den Gymnasien, höheren Bürgerschulen und Schullehrer-Seminarien reglementsmässig zu ertheilenden Zeugnissen der Reife von jetzt an ausdrücklich zu bemerken, ob und mit welchem Erfolge die zu Entlassenden den Unterricht in der Gymnastik benutzt haben.

11) Obwohl in der Regel nur die Schüler der Gymnasien und höheren Bürgerschulen zum Besuch der mit denselben in Verbindung stehenden Turnanstalten berechtigt sind, so kann doch unter Bedingungen, welche die Königliche Regierung mit dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium zu berathen und näher festzustellen hat, ausnahmsweise auch solchen jungen Leuten, welche ihren Unterricht und ihre Erziehung nur durch Privatlehrer und in Privatschulen erhalten, der Zutritt zu den öffentlichen gymnastischen Anstalten gestattet werden.

12) Die aus der Einrichtung und Unterhaltung der Turnanstalten und der für dieselben nöthigen Räumlichkeiten erwachsenden Kosten, sowie die den Lehrern der Gymnastik zu gewährenden Besoldungen oder Remunerationen sind den Allerhöchsten Bestimmungen gemäss zuvörderst aus den Fonds der Schulen, an welche sich die gymnastischen Anstalten anschliessen, demnächst aus den mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse festzustellenden Beiträgen der die gymnastischen Anstalten besuchenden Jugend und, wo auch diese nicht ausreichen, mittelst eines angemessenen Zuschusses von Seiten der betreffenden städtischen Gemeinden zu decken. Die Beiträge der die Turnanstalten besuchenden Schüler sind wie das gewöhnliche Schulgeld an die betreffende Schulcasse zu entrichten und in keinem Falle ist den Lehrern der Gymnastik die Einziehung jener Beiträge zuzumuthen; eben so beziehen diese Lehrer die ihnen für ihren Unterricht in der Gymnastik billiger Weise zu gewährende Besoldung oder Remuneration nur aus der betreffenden Schulcasse. Da endlich nach der bisherigen Erfahrung mit Grund zu hoffen und zu erwarten ist, dass sich besonders in der gegenwärtigen Zeit die allgemeine Theilnahme auch dem öffentlichen Unterrichte in der Gymnastik immer mehr zuwenden werde, so hat die Königliche Regierung das gemeinnützige Bestreben derer, welche durch Beschaffung der zur Einrichtung und Unterhaltung der gymnastischen Anstalten unentbehrlichen und etwa fehlenden Mittel dieser für die Erziehung der Jugend so wichtigen Angelegenheit ihre Theilnahme bethätigen und lediglich zu dem eben gedachten Zwecke einen Verein bilden wollen, nach Befinden der Umstände in angemessener Weise zu fördern. Es versteht sich jedoch von selbst, dass von solchen Vereinen ein Einfluss auf die Leitung der gymnastischen Anstalten nicht in Anspruch genommen werden kann.

Indem ich mir die weiteren und sonstigen Anordnungen vorbehalte, welche behufs der Einreihung des gymnastischen Unterrichts in das Ganze des öffentlichen Erziehungswesens etwa noch zu treffen sein möchten, beauftrage ich zugleich das Königliche Provinzial-Schulcollegium (die Königliche Redierung), den obigen Bestimmungen gemäss und gemeinschaftlich mit der Königlichen Regierung (mit dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium) unter angemessener Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse und örtlichen Umstände das weiter Erforderliche zur Ausführung der Allerhöchsten Ordre vom 6. Juni 1842 einzuleiten und zu verfügen.

Dem ausführlichen Berichte des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums (der Königlichen Regierung) über alles Wesentliche, was auf Grund der obigen Bestimmungen zur Förderung des öffentlichen Unterrichts in der Gymnastik von Seiten des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums (der Königlichen Regierung) in Seinem (Ihrem) Geschäftskreise während des laufenden Jahres eingeleitet, angeordnet und wirklich ins Leben gerufen ist, sehe ich binnen zehn Monaten entgegen.

Min.-Verf., betr. die Verbindung von Turn-Anstalten mit den höheren Schulen, vom 3. September 1847 (v. Ladenberg).

Nach dem Berichte der Königlichen Regierung vom 10. Juli d. J. hat der Magistrat in N. bei der dortigen allgemeinen Stadtschule einen Unterricht in Leibesübungen eingerichtet nnd die Kosten für diese Einrichtungen aus der zur allgemeinen Unterhaltung dieser Schule verpflichteten Kämmereicasse entnommen, während die Stadtverordneten die Genehmigung dieser Ausgaben verweigern.

Die Königliche Regierung hat von diesem Falle Veranlassung genommen, im Allgemeinen Entscheidung über die Frage nachzusuchen, ob auch bei gewöhnlichen Stadtschulen der Unterricht in den Leibesübungen als ein integrirender und nothwendiger Theil des Schulunterrichts anzusehen sei und demgemäss die Commune, in so fern sie eine Schule der Art überhaupt zu unterhalten habe, genöthigt werden könne, die Kosten für diesen Unterricht, die sie nicht freiwillig darbieten wolle, zu beschaffen.

Das Ministerium eröffnet der Königlichen Regierung hierauf Folgendes:

Durch die A. O. vom 6. Juni 1842 haben des Königs Majestät den Unterricht in den Leibesübungen als einen nothwendigen und integrirenden Theil der Erziehung der männlichen Jugend anzuerkennen und zu befehlen geruht, dass derselbe in den Kreis der Volkserziehungsmittel aufgenommen werde.

Wenn zur Ausführung dieser Allerhöchsten Willensmeinung in der Circ.-Verf. vom 7. Februar 1844 (Min.-Bl. S. 85 Nr. 46.) angeordnet worden ist, dass zunächst mit den Gymnasien, höheren Stadtschulen und Schullehrer-Seminarien Turnanstalten verbunden werden sollten, so hat damit selbstredend die bei weiterer Entwicklung des Turnwesens mögliche Einführung des Unterrichts in den Leibesübungen auch bei anderen Schulanstalten, als die gedachten, nicht ausgeschlossen werden sollen.

Nachdem vielmehr jetzt schon an den Seminarien eine grosse Anzahl des Turnens kundiger Lehrer ausgebildet sind, wird durch dieselben der Unterricht in den Leibesübungen allmählich auch in andern als den in der Verf. vom 7. Februar 1844 bezeichneten Schulanstalten Eingang finden können, und wird es in jedem einzelnen Falle der Beurtheilung der Königlichen Regierung unterliegen, welche Schulen nach ihrer ganzen Verfassung und nach den Verhältnissen der ihnen zugewiesenen Bevölkerung als solche anzusehen sind, für welche der Unterricht in den Leibesübungen ein Bedürfniss und dessen Betreibung mit Erfolg ausführbar ist.

Wenn in diesem Falle die zur Unterhaltung der Schule im Allgemeinen Verpflichteten erforderlichen Falls auch genöthigt werden können, die zur Herstellung und Unterhaltung des Turnunterrichts erforderlichen Mittel aufzubringen, so ist doch zu erwarten, dass eine solche Nöthigung nur ausnahmsweise wird einzutreten brauchen und es in den meisten Fällen der umsichtigen Einwirkung der Königl. Regierung gelingen wird, die betreffenden Gemeinden von der Nützlichkeit des gedachten Unterrichts zu überzeugen und sie somit zur freiwilligen Herstellung der erforderlichen Einrichtungen zu bewegen.

Die im Jahre 1848 zur Bildung von Turnlehrern gegründete Central-Bildungsanstalt in Berlin wurde 1851 in die Central-Turnanstalt für Militär- und Civil-Eleven umgewandelt.

In Beziehung auf die Anmeldungen zu derselben und den Betrieb des Turnens in den Schulen ergingen:

Circ.-Verf. vom 26. Mai 1860 (Lehnert).

Am 1. October d. J. wird ein sechsmonatlicher Cursus für Civil-Eleven an der Königl. Central-Turnanstalt hierselbst beginnen.

Vorzugsweise zur Aufnahme geeignet sind junge Schulmänner, welchen später der Unterricht der Gymnastik an Gymnasien, Real- und Bürgerschulen, sowie an Schullehrer-Seminarien übertragen werden kann, oder solche bereits fungirende Turnlehrer, welche sich weiter vervollkommnen und mit dem Betrieb einer pädagogisch-rationellen Gymnastik näher bekannt machen wollen. Dieselben können nach den bisher gemachten Erfahrungen ihren Aufenthalt in Berlin auch zur Vervollkommnung in anderen Disciplinen des pädagogischen Gebietes mit benutzen.

Der gesammte Unterricht in der Anstalt wird unentgeltlich ertheilt, und können in dazu geeigneten Fällen auch einzelnen Eleven Unterstützungen verliehen werden.

Die Anmeldungen zum Eintritt in den diesjährigen Cursus sind an die betreffenden Königlichen Provinzial-Schulcollegien, resp. Regierungen zu richten und vor dem 20. Juli einzureichen.

Abschrift vorstehender Bekanntmachung erhält die Königl. Regierung zur Kenntnissnahme und zur Veröffentlichung durch Ihr Amtsblatt. Die betreffenden Anmeldungen sind spätestens bis zum 20. August d. J. bei mir einzureichen. Bei dieser Gelegenheit veranlasse ich die Königliche Regierung, der ausgedehnteren Einführung des Turnunterrichts in den Schulen eine erhöhte Aufmerksamkeit und Theilnahme zuzuwenden. Der gymnastische Unterricht, wie dessen Ertheilung in der Central-Turnanstalt gelehrt wird, steht in engem Zusammenhange mit dem gegenwärtig in der Königl. Armee zur Anwendung gebrachten Systeme der militärischen Ausbildung der Soldaten. Es muss also Werth darauf gelegt werden, dass, abgesehen von der Bedeutung des Turnens in pädagogischer und körperlicher Beziehung, die Möglichkeit geboten ist, durch den richtigen Betrieb der gymnastischen Uebungen in der Schule unmittelbar die Wehrhaftmachung des Volkes fördern zu können.

Der Betrieb der Gymnastik nach dem in der Central-Turnanstalt befolgten System erfordert nicht kostspielige Einrichtungen und Apparate, und kann also die Einführung desselben von Seiten des Kostenpunktes bei den meisten Schulen keine erhebliche Schwierigkeit finden.

Die meisten städtischen Communen werden, wenn ihnen die richtige Auffassung der Sache vermittelt wird, keinen Anstand nehmen, für die männliche Jugend ihrer Schulen geordnete gymnastische Uebungen einzuführen und, wo grössere Schulsysteme vorhanden sind, geeignete Lehrer in der hiesigen Central-Turnanstalt ausbilden zu lassen. Je mehr aber aus den Seminarien, wo bereits in der Central-Turnanstalt vorgebildete Lehrer wirken, mit dem Betrieb der Gymnastik vertraute Elementarlehrer in die Schulen übertreten, desto leichter wird es werden, in allen, auch den Landschulen, die Elementar-Uebungen der Gymnastik zur Einführung und Anwendung zu bringen. Dieselben werden sich mit den jugendlichen Spielen und mit der Begehung vaterländischer Festtage in angemessene Verbindung bringen lassen, und wird es nur darauf ankommen, die Bevölkerung den Nutzen der gymnastischen Uebungen und deren Zusammenhang mit der Wehrhaftigkeit des Volkes verstehen zu lehren und darauf Bedacht zu nehmen, dass die angemessene Leibesübung der Jugend zur Volkssitte werde.

Ich erwarte, dass die Königl. Regierung Sich die Förderung dieser Sache besonders angelegen sein lasse und die Theilnahme der Lehrer, Schul-Inspectoren und Ortsbehörden für dieselbe in erfolgreicher Weise in Anspruch nehme.

Abschrift vorstehender Verfügung erhält das Königl. Provinziel-Schulcollegium zur Kenntnissnahme und entsprechender Nachachtung.

Die Circular-Verfügung vom 4. August 1856, durch welche das Königl. Provinzial-Schulcollegium aufgefordert worden ist, in geordneter Reihenfolge Turnlehrer an den Unterrichtsanstalten Seines Ressorts für den Cursus der Central-Turnanstalt anzumelden, hat nicht den erwarteten Erfolg gehabt, indem dergleichen Anmeldungen nur spärlich und nicht dem Bedürfniss entsprechend seither eingegangen sind. Ich wiederhole daher jene Aufforderung und veranlasse das Königl. Provinzial-Schulcollegium, nicht etwa nur Meldungen einzelner Lehrer abzuwarten, sondern das Bedürfniss der betreffenden Anstalten selbstständig zu prüfen und die Ausbildung geeigneter Turnlehrer für dieselben ex officio anzuordnen. Besonders sind die Schullehrer-Seminarien zu berücksichtigen, und ist darauf Bedacht zu nehmen, dass diese sämmtlich in nicht zu langer Zeit mit ordnungsmässig ausgebildeten Turnlehrern versehen sind, damit auf diese Weise des Turnwesens kundige Elementarlehrer das Interesse für dasselbe in den weiteren Kreisen der Bevölkerung thatsächlich anzuregen im Stande sind.

Circ.-Verf., betreffend die Einführung der Turnübungen in die Elementarschulen, vom 10. September 1860 (Lehnert).

Durch die Verfügungen vom 26. Mai d. J., abgedruckt in dem Centralblatt für die Unterrichts-Verwaltung S. 335 u. ff., habe ich aus Veranlassung der Anmeldungen zu dem diesjährigen Cursus der Königl. Central-Turn-Anstalt die Königl. Regierungen auf die nothwendige festere Begründung und zu erweiternde Wirksamkeit der gymnastischen Uebungen in der Jugenderziehung hingewiesen.

Das, was die meisten Königl. Regierungen hierauf veranlasst und angeordnet haben, ist, wie z. B. die in dem Centralblatt S. 442 u. ff. abgedruckten Circular-Verfügungen der Königl. Regierungen in Potsdam und Frankfurt darthun, ein erfreulicher Beweis, dass die Bedeutung der Sache richtig und mit Wärme aufgefasst wird, und wie man bemüht ist, das Verständniss für dieselbe bei den betreffenden Kreisen der Bevölkerung durch thatsächliche Einrichtungen, wenn auch zunächst noch in beschränktem Umfange, zu erwecken.

Dieser zuletzt angedeutete Weg muss als der allein richtige und zum Ziele führende angesehen werden, um es zu verhüten, dass nicht diese für die Jugenderziehung und höhere Beziehungen des Volkslebens so wichtige Sache abermals einen raschen Anlauf nehme und dann allmählich wieder in sich zerfalle.

Ich kann es nur billigen, wenn der Angelegenheit, welche in sich selbst noch vielfach der Durchbildung und im öffentlichen Bewusstsein der Verständigung und Klärung bedarf, von vorn herein ein kräftiger Impuls gegeben wird, um die für sie unentbehrliche öffentliche Theilnahme ihr zuzuwenden. Hierbei kann es indessen nicht bewenden: es müssen vielmehr für den Betrieb des gymnastischen Unterrichts bestimmte Organisationen getroffen werden, wobei unter allen Umständen davon auszugehen ist, dass nur Erreichbares gefordert wird, zugleich aber auch die Mittel geboten und bereit gestellt werden, durch welche das gesteckte Ziel mit Sicherheit erreicht werden kann. In letzterer Beziehung darf nicht unerwogen bleiben, dass bei den meisten Elementarschulen jetzt noch Lehrer in Thätigkeit stehen, welche zur Ertheilung des gymnastischen Unterrichts nicht vorgebildet und befähigt sind. Nach der erstbezeichneten Seite hin wird festgesetzt werden müssen, was in den Schulen der verschiedenen Kategorien Inhalt und Umfang der gymnastischen Uebungen, bilden soll, und wie diese, ohne die nächsten Bedürfnisse und Aufgaben der Schulen hinten anzusetzen, die Interessen der späteren militärischen Ausbildung mit berücksichtigen können. Als Ziel der dieserhalb eingeleiteten Vorbereitungen muss die Herstellung eines diese Zwecke berücksichtigenden Leitfadens, resp. einer Instruction in das Auge gefasst werden, welche für die betreffenden Lehrer Richtschnur und Anleitung giebt. Einstweilen kommt es darauf an, dass die Uebungen überall in den einfachsten Formen und in ausfüllbarer Begrenzung gehalten werden, wozu sich namentlich die sogenannten Frei- oder Ordnungs-Uebungen empfehlen, und wobei es Sache des Lehers sein wird, durch richtige äusserliche Gestaltung und durch Verbindung der Uebungen mit den Spielen der Jugend dieser die nöthige Frische und die Lust zu körperlicher Anstrengung zu erhalten. Es fragt sich nun, wie auf zuverlässigem und rasch zum Ziele führenden Wege die nöthigen und geeigneten Lehrerkräfte zu beschaffen sind. Wo an Seminarien bereits in der Central-Turnanstalt vorgebildete Turnlehrer arbeiten, darf angenommen werden, dass die seitdem aus diesen Seminarien abgegangenen Elementarlehrer überall im Stande sind, sofort den gymnastischen Unterricht der Schuljugend in die Hand zu nehmen. Es ist auch bei der diesjährigen Aufnahme in die Central-Turnanstalt vorzugsweise auf das Bedürfniss der Seminarien gerücksichtigt worden und wird darauf gerechnet werden können, dass binnen kurzer Zeit in sämmtlichen Seminarien die künftig abgehenden Elementarlehrer die nöthige Befähigung zur Ertheilung des Turnunterrichts in den Schulen erlangen können. Für jetzt handelt es sich also wesentlich darum, gymnastische Uebungen auch bei denjenigen Elementarschulen in Betrieb zu setzen, deren Lehrer zur Leitung derselben die nöthige Vorbildung nicht empfangen haben. Wo dazu geeignete und zuverlässige, auch ausserhalb der Schule stehende Personen gefunden werden, wird diesen unter Mitaufsicht der betreffenden Lehrer die Unterweisung der Schuljugend einstweilen übertragen werden können. Im Allgemeinen ist aber als Aufgabe im Auge zu behalten, dass die Lehrer selbst hierzu in den Stand gesetzt werden, und muss versucht werden, denselben die hierzu nöthige Anleitung zu verschaffen. Es kann dieses in der Art geschehen, dass an dazu geeigneten Seminarien besondere Curse für bereits im Amte stehende Lehrer abgehalten, oder dass sonstigen qualificirten Turnlehrern die Einrichtung solcher Curse anvertraut wird, in welchen beiden Fällen die theilnehmenden Lehrer so auszuwählen sind, dass sie in kleineren oder grösseren Kreisen ihren Collegen wieder Unterweisung geben können. Es können aber auch dazu befähigte Persönlichkeiten beauftragt werden, gleichsam als Wanderlehrer an einzelnen ihnen zu be-

zeichnenden Orten die gymnastischen Uebungen bei den Schulen einzurichten, die betreffenden Lehrer mit Anweisung zu versehen und so Mittelpunkte zu schaffen, von denen aus Anregung und weitere Unterweisung ausgehen kann. Endlich fragt es sich, ob nicht in der hiesigen Central-Turnanstalt für bereits im Amte befindliche Lehrer, die zur weiteren Verbreitung der Sache vorzüglich qualificirt erscheinen, ein kürzerer Cursus, etwa 6 Wochen, eingerichtet werden könnte.

Nach diesen Gesichtspunkten wolle die Königl. Regierung der Einführung der gymnastischen Uebungen in den Elementarschulen weiteren Fortgang geben und nach drei Monaten berichten, was in der Sache geschehen ist, resp. die ihr nöthig scheinenden Anträge bei mir stellen. Ueberall aber wolle die Königl. Regierung darauf sehen, dass in den hierher gehörigen Kreisen das Turnen als Aufgabe der Schule festgehalten und von dieser nicht aus der Hand gegeben, dass von diesen auch nicht zur Sache gehörige Aeusserlichkeiten und von der Aufgabe und dem Standpunkte der Schule abführende Bestrebungen und Manifestationen fern gehalten werden, und die Jugend ihre körperliche Ausbildung als eine Pflicht erkennen lernt, in deren Ausübung sie zugleich Lust und Befriedigung findet.

Abschrift vorstehender Circular-Verfügung erhält das Königl. Provinzial-Schul-Collegium zur Kenntnissnahme.

Was die Unterrichts-Anstalten Seines unmittelbaren Ressorts betrifft, so empfehle ich wiederholt der Fürsorge des Königl. Provinzial-Schulcollegiums die Ausbildung und weitere Entwicklung des gymnastischen Unterrichts in den Schullehrer-Seminarien, namentlich nach der Seite der methodischen Ertheilung desselben durch die Elementarlehrer hin.

Hinsichtlich des Turnens bei den höheren Unterrichts-Anstalten wird vielfach, wenn nicht überwiegend, geklagt, dass dasselbe noch der nöthigen Theilnahme und des wünschenswerthen Aufschwungs entbehre. Es wird in dieser Beziehung auf die Unpopularität hingewiesen, in der das Turnen bei dem Publicum im Allgemeinen noch stehe, auf die Abneigung vieler Eltern gegen die eingeführten Uebungen, welche zum Nachsuchen um Dispensation von dem Unterricht führe. Dem Turnen fehle noch vielfach die Theilnahme der Lehrer und der Schüler; jene wohnten den Uebungen, für deren Besuch sie nicht remunerirt würden, nur selten bei, und fehle also ihrerseits die für die Schüler wünschenswerthe Ermunterung. Den jüngeren Schülern fehle ebenfalls das ermunternde Beispiel der älteren, welche sich von Secunda, noch mehr aber von Prima ab dem Turnen zu entziehen Neigung zeigten. Häusliche Arbeiten für die Schule, Privatunterricht in den neueren Sprachen, in Musik und Zeichnen, sowie das Baden und der Schwimmunterricht seien für die Schüler der oberen Klassen theils wirkliche Ursachen, theils dienten sie zum Vorwand, um den Turnunterricht zu versäumen. In den meisten Fällen sei aber Bequemlichkeit, Geschmack an den Erholungen und Vergnügungen der Erwachsenen und das Streben nach dem greifbar Nützlichen der eigentliche Grund der Versäumnisse. Nützten Leistungen im Turnen zum Aufsteigen in eine höhere Klasse oder zur Erlangung des Zeugnisses der Reife im Abiturienten-Examen, oder gewährten sie Vortheile für Ableistung des Militärdienstes, dann würde die Betheiligung ohne Zweifel eine allgemeinere sein. Bei strenger Controle und Handhabung der Disciplin lasse sich wohl die Anwesenheit der älteren Schüler auf dem Turnplatz erzielen, nicht aber die Lust zum Turnen, und der Anblick einer grossen Anzahl älterer Schüler, die lässig und verdrossen daständen, oder in ungeschickten Bewegungen ihren Verdruss über den ihnen angethanenen Zwang und ihre Missachtung der Uebungen kund gäben, wirke entmuthigend und verführend auf die jüngeren Schüler.

Diesen Klagen gegenüber stehen aber auch die erfreulichen Erfahrungen, dass namentlich durch den Einfluss tüchtig vorgebildeter und in ihrem Fach mit Einsicht und Hingebung arbeitender Turnlehrer bei richtiger Unterstützung Seitens der Directoren und ihrer Collegen die gymnastischen Uebungen auf Gymnasien und sonstigen höheren Unterrichts-Anstalten nicht nur ein Gegenstand der allgemeinen Theilnahme und Betheiligung geworden sind, sondern auch einen sehr erspriesslichen Einfluss auf die Disciplin, die sittliche Haltung und männliche Erstarkung der Schüler geübt haben.

Es kann nur wiederholt in Erinnerung gebracht werden, dass die Schüler den gymnastischen Unterricht als einen integrirenden Theil ihrer Aufgaben anzusehen und zu behandeln, und die Lehrer in ihren Anforderungen an die geistige Thätigkeit und Beschäftigung der Schüler für jenen Zeit und Raum frei zu lassen haben.

Wird Bequemlichkeit, Genusssucht und Sinn für das nur greifbar Nützliche als ein in der Jugend der gegenwärtigen Zeit liegender Grundzug bezeichnet, der sie von der Hingabe an die gymnastischen Uebungen abziehe, so ist nicht ausser Betracht zu lassen, dass gerade in den letzteren ein wirksames Correctiv gegen Verweichlichung und Ver-

flachung geboten ist, dass es aber bei beabsichtigter Heilung eines Schadens unerlässliche Bedingung ist, der natürlichen Abneigung gegen das Heilmittel nicht schwächlich nachzugeben.

Was das greifbar Nützliche der gymnastischen Uebungen betrifft, so darf wohl angenommen werden, dass, deren richtiger Betrieb vorausgesetzt, auch dem jugendlichen Verständniss der Werth einer geordneten, in richtig abgemessener Anstrengung Erholung gewährenden körperlichen Uebung, der sich aus derselben ergebenden leiblichen Frische, Gewandtheit der Gliedmaassen, Sicherheit in der Anwendung und Beherrschung derselben, des durch die Zuverlässigkeit des Körpers erhöhten Muthes und der von derselben getragenen Raschheit und Festigkeit des Entschlusses durch Belehrung und Anschauung klar gemacht werden kann. Es ist aber auch nicht ausser Acht zu lassen, dass bei der erweiterten Bedeutung, welche dem gymnastischen Unterricht in der Jugenderziehung auf Allerhöchste Anordnung in Verbindung mit der Vorbereitung auf die militärische Ausbildung gegeben werden soll, baldigst Massregeln werden getroffen werden, in deren Folge Versäumnisse in der gymnastischen Ausbildung für die betreffenden Individuen materielle Nachtheile mit sich führen müssen, wenn z. B. die Frage zu entscheiden ist, ob weiterhin die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militärdienst nicht von nachgewiesener erfolgreicher gymnastischer Uebung abhängig zu machen ist. Ebenso wird, sobald nur an den betreffenden Anstalten der Turnunterricht vollständig organisirt ist, die von den Schülern für den gymnastischen Unterricht bewiesene Theilnahme und die erlangte Fertigkeit bei Ertheilung des Zeugnisses der Reife in Betracht zu ziehen und in demselben zu erwähnen sein.

Sollte bei irgend einem Lehrer-Collegium bis jetzt Mangel an Interesse für den in Rede stehenden Gegenstand den Erfolg des Unterrichts beeinträchtigt haben, so wird es nur der Hinweisung auf die theils veränderten, theils in weiterer Entwicklung begriffenen Verhältnisse bedürfen, um auch ohne äussere Nöthigung, die event. aber auch wird eintreten müssen, die nach dieser Seite hin bestehenden Mängel zu beseitigen.

Wenn, wie oben erwähnt, für den ungenügenden Erfolg des gymnastischen Unterrichts ein theilweiser Grund in der Lässigkeit der Schüler und deren anderweiter zu grosser Belastung, sowie in der Abneigung mancher Eltern gegen die auf den Turnplätzen vorgenommenen Uebungen gefunden wird, so ist, so weit hier das sittliche Verhalten der Schüler und deren etwanige Ueberlastung mit Schularbeiten in Betracht kommt, das Nöthige bereits bemerkt. Besteht aber gegen die vorzunehmenden Uebungen jene Abneigung, und wäre diese begründet, so muss angenommen werden, dass an den betreffenden Orten der gymnastische Unterricht unzweckmässig eingerichtet ist, und wahrscheinlich das Geräthturnen nebst einer blossen materiellen Uebung der Körperkraft zu sehr in den Vordergrund tritt. Hier wird zunächst von Seiten der Anstalt durch Befolgung eines rationellen Systems der Gymnastik Abhülfe zu schaffen und namentlich dahin zu streben sein, dass die Frei-, Ordnungs- und taktogymnastischen Uebungen theils zur Erweckung eines Gemeingefühls, indem sich die Schüler als Glieder eines geschlossenen Ganzen erkennen lernen, theils zur Vorbereitung auf den künftigen Militärdienst ihre angemessene Berücksichtigung finden. Die Marsch- und Evolutions-Uebungen werden so einzurichten sein, dass die Schüler die nöthige Bekanntschaft mit den eingeführten Wendungen und Schwenkungen, mit dem Formiren der Massen in Colonne und Linie, mit dem Deployiren etc. erlangen. Die Turnspiele werden sich dahin einrichten lassen, dass die wünschenswerthe Fertigkeit im Abschätzen der Distanzen, im Auskunden und Durchsuchen coupirten Terrains etc. Berücksichtigung findet. Sind solche Uebungen eingerichtet, so wird die Abneigung der Eltern aufhören, und schwächliche Schüler werden höchstens von dem Geräthturnen, nicht aber von den Frei-, Ordnungs- und taktogymnastischen Uebungen zu dispensiren sein. Hinsichtlich der erwähnten Uebungen ist aber immer festzuhalten, dass sie Turnübungen und Spiele sind, und nicht in militärische Spielerei ausarten und den Knaben nicht vorab das bieten dürfen, was von dem Manne gefordert wird, weshalb auch der Gebrauch von Gewehren bei den gymnastischen Uebungen ebenso entbehrlich wie auszuschliessen ist.

Einem qualificirten Turnlehrer wird es auch nicht schwer fallen, in die Schwimmübungen und andere körperliche Exercitien, wie das Schlittschuhlaufen, diejenige Ordnung und Gemeinsamkeit der Schüler zu bringen, welche den wünschenswerthen Zusammenhang mit dem eigentlichen gymnastischen Uebungen aufrecht erhält.

Ein besonderer Werth wird darauf zu legen sein, dass sich in nächster Nähe des Schullocals ein Turnplatz, resp. eine Turnhalle befindet, damit in den üblichen Pausen des Unterrichts oder in dafür zu gewinnenden grösseren Zeitabschnitten Classen- und abtheilungsweise wenigstens Frei- und Ordnungs-Uebungen angestellt werden können, in welchem Falle die grösseren entlegeneren Turnplätze, vielleicht selteuer, zu ausgedehnteren Gesammtübungen und Spielen benutzt werden können.

Bei Fernhaltung alles Absonderlichen und Renommistischen wird doch vorzusehen sein, dass das Turnwesen der Schüler als eine Gemeinschaft auch sein Recht erhält, in die Aeusserlichkeit zu treten. Gemeinsame Kleidung, Fahnen und andere etwa mit der geschichtlichen Entwicklung der betreffenden Anstalt in Verbindung stehende Abzeichen, gemeinsamer Zug zum Turnplatz unter Trommelschlag oder Absingung vaterländischer Lieder, Gesang während des Turnens, sind hierher gehörige Dinge, deren Auswahl und Benutzung der Einsicht und dem Takt der betreffenden Anstalten überlassen bleiben muss. Es wird sich ferner empfehlen, jährlich ein Turnfest abzuhalten, welches einen Nachmittag hindurch auf dem Turnplatz unter entsprechenden Spielen, Vorträgen und Gesängen gefeiert wird. Einen Theil dieses Festes bildet das Probeturnen, in welchem vor dem Lehrer-Collegium und dem Vorstande der Anstalt Proben von der erlangten gymnastischen Ausbildung abgelegt werden. Hiermit kann die Ertheilung von Prämien verbunden werden.

Jährlich wenigstens einmal eine grössere Turnfahrt anzustellen wird der Organismus jeder Anstalt gestatten.

Nach diesen Andeutungen veranlasse ich das Königl. Provinzial-Schulcollegium, den Betrieb des gymnastischen Unterrichts bei den höheren Unterrichts-Anstalten in erneuerte Anregung zu bringen und Abschrift der betreffenden Verfügung mir einzureichen. Das Hauptaugenmerk wird darauf zu richten sein, dass baldmöglichst alle Gymnasien und Realschulen in den Besitz ordentlich vorgebildeter und wohl qualificirter Turnlehrer gelangen, und werde ich darauf gerichteten Anträgen in den einzelnen Fällen gern jede mögliche Förderung angedeihen lassen.

Circ.-Verf., betreffend den Turnunterricht, vom 21. März 1862 (v. Mühler).

Durch Allerhöchste Ordre vom 28. v. Mts. haben des Königs Majestät zu genehmigen geruht, dass nach einem Allerhöchsten Orts vorgelegten „Leitfaden für den Turnunterricht in den Preussischen Volksschulen“ fortan in allen Volksschulen der Unterricht der männlichen Jugend in den gymnastischen Leibesübungen ertheilt werde. In diesem Leitfaden ist die Auswahl der Uebungen so getroffen worden und ist die Beschreibung der letzteren, sowie die Anweisung zu ihrer Ausführung so gehalten, dass auch von solchen Lehrern, welche selbst keine gymnastische Ausbildung erhalten haben, Uebungen zweckmässig und mit Erfolg werden angestellt werden können.

Die Anleitung wird fortan dem Unterricht in den Seminarien zu Grunde gelegt werden, und wird also unter Zuhülfenahme besonderer Curse für bereits im Amte befindliche Lehrer, welche ebenfalls nach dem Leitfaden einzurichten und abzuhalten sind, binnen nicht langer Zeit die überwiegende Zahl der Lehrer ausreichend in den Stand gesetzt sein, die in dem Leitfaden enthaltene Anweisung vollständig zur Anwendung zu bringen.

Die Kgl. Regierung veranlasse ich, die für Ihren Bezirk erforderlichen Exemplare auf Kosten der betreffenden Schulen zu beschaffen und die Sache so zu beschleunigen, dass der Leitfaden noch in den bevorstehenden Sommermonaten in den Schulen zur Anwendung gebracht werden kann.

Die Fortschritte des Turnunterrichts überhaupt und in den Volksschulen insbesondere haben eine Erweiterung und theilweise Veränderung dieses Leitfadens erforderlich gemacht und ist ein „Neuer Leitfaden“ im October 1868 erschienen.

Ueber die Ertheilung des Tanz-, Turn- und Schwimm-Unterrichts disponirt die Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869.

§. 35. Die Ertheilung von Tanz-, Turn- und Schwimm-Unterricht als Gewerbe darf denjenigen untersagt werden, welche wegen Vergehen oder Verbrechen gegen die Sittlichkeit bestraft sind.

3. Beschäftigung der Kinder in den Fabriken.

Die Sorge für jugendliche Fabrikarbeiter hat die Staatsregierung seit dem Umschwung der Industrie beschäftigt. Zeuge davon ist das Regulativ über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken vom 9. März 1839, welches durch Allerhöchste Ordre vom 6. April 1839 (G.-S. S. 156) bestätigt worden.

Das Gesetz vom 16. Mai 1853 (G.-S. S. 225) brachte einige Abänderungen zu diesem Regulativ und nahm besonders Rücksicht auf einen gleichzeitigen Schulbesuch, der durch die Circ.-Verf. der Minister für Handel, der geistl. Angelegenheiten und des Innern vom 18. August 1853 (v. d. Heydt, v. Raumer, v. Manteuffel) noch bestimmter geregelt wurde.

Die Principien dieser Verordnung sind in die Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 übergegangen. Dieselbe bestimmt über die Verhältnisse der Fabrikarbeiter folgendermassen:

§. 127. Die Bestimmungen der §§. 105—114. (betreffend die Verhältnisse der Gesellen, Gehülfen und Lehrlinge) finden auch auf Fabrikarbeiter Anwendung.

§. 128. Kinder unter 12 Jahren dürfen in Fabriken zu einer regelmässigen Beschäftigung nicht angenommen werden.

Vor vollendetem 14. Lebensjahre dürfen Kinder in Fabriken nur dann beschäftigt werden, wenn sie täglich einen mindestens dreistündigen Schulunterricht in einer von der höhern Verwaltungsbehörde genehmigten Schule erhalten. Ihre Beschäftigung darf sechs Stunden täglich nicht übersteigen.

Junge Leute, welche das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, dürfen vor vollendetem sechzehnten Lebensjahr in Fabriken nicht über zehn Stunden täglich beschäftigt werden. Auch für diese jugendlichen Arbeiter kann durch die Central-Behörde die zulässige Arbeitsdauer bis auf sechs Stunden täglich für den Fall eingeschränkt werden, dass dieselben nach den besondern in einzelnen Theilen des Bundesgebietes bestehenden Schuleinrichtungen noch im schulpflichtigen Alter sich befinden.

Die Ortspolizeibehörde ist befugt, eine Verlängerung dieser Arbeitszeiten um höchstens eine Stunde und auf höchstens vier Wochen dann zu gestatten, wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmässigen Geschäftsbetrieb in der Fabrik unterbrochen und ein vermehrtes Arbeitsbedürfniss herbeigeführt haben.

§. 129. Zwischen den Arbeitsstunden muss den jugendlichen Arbeitern (§. 128.) Vor- und Nachmittags eine Pause von einer halben Stunde und Mittags eine ganze Freistunde, und zwar jedesmal auch Bewegung in der freien Luft gewährt werden.

Die Arbeitsstunden dürfen nicht vor 5½ Uhr Morgens beginnen und nicht über 8½ Uhr Abends dauern.

An Sonn- und Festtagen, sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechismen- und Confirmanden-Unterricht bestimmten Stunden dürfen jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden.

§. 130. Wer jugendliche Arbeiter in einer Fabrik zu einer regelmässigen Beschäftigung annehmen will, hat davon der Ortspolizeibehörde vorher Anzeige zu machen.

Der Arbeitgeber hat über die von ihm beschäftigten jugendlichen Arbeiter eine Liste zu führen, welche deren Namen, Alter, Wohnort, Eltern, Eintritt in die Fabrik und Entlassung aus derselben enthält, in dem Arbeitslocal aufzuhängen und den Polizei- und Schulbehörden auf Verlangen in Abschrift vorzulegen ist. Die Anzahl dieser Arbeiter hat er halbjährlich der Ortspolizei-Behörde anzuzeigen.

§. 131. Die Annahme jugendlicher Arbeiter zu einer regelmässigen Beschäftigung darf nicht erfolgen, bevor der Vater oder Vormund derselben dem Arbeitgeber ein Arbeitsbuch eingehändigt hat.

Dieses Arbeitsbuch, welchem die §§. 128—133. des gegenwärtigen Gesetzes vorzudrucken sind, wird auf den Antrag des Vaters oder Vormundes des jugendlichen Arbeiters von der Ortspolizei-Behörde ertheilt und enthält:

1) Nummer, Tag und Jahr der Geburt, Religion des Arbeiters,
2) Name, Stand und Wohnort des Vaters oder Vormundes,
3) Ein Zeugniss über den bisherigen Schulbesuch,
4) eine Rubrik für die bestehenden Schulverhältnisse,
5) eine Rubrik für die Bezeichnung des Eintritts in die Anstalt,
6) eine Rubrik für den Austritt aus derselben,
7) eine Rubrik für die Revisionen.

Der Arbeitgeber hat dieses Arbeitsbuch zu verwahren, der Behörde auf Verlangen jederzeit vorzulegen und bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses dem Vater oder Vormunde des Arbeiters wieder auszuhändigen.

§. 132. Wo die Aufsicht über die Ausführung der vorstehenden Bestimmungen (§§. 128—133) eigenen Beamten übertragen ist, stehen denselben bei Ausübung dieser Aufsicht alle amtlichen Befugnisse der Ortspolizei-Behörden, insbesondere das Recht zur jederzeitigen Revision der Fabriken zu.

Die auf Grund der Bestimmungen der §§. 128—133. auszuführenden amtlichen Revisionen der gewerblichen Anfgaben sind die Besitzer derselben verpflichtet, zu jeder Zeit, namentlich auch in der Nacht, während die Anstalten im Betriebe sind, zu gestatten.

§. 133 Sollte durch die Ausführung der Bestimmungen der §§. 128. und 129. bereits bestehenden gewerblichen Anlagen die nöthige Arbeitskraft entzogen werden, so ist die Central-Behörde befugt, auf bestimmte Zeit, jedoch höchstens ein Jahr, Ausnahmevorschriften zu erlassen.

In Betreff der beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits beschäftigten jugendlichen Arbeiter ist die in §. 130 vorgeschriebene Anzeige bei der Ortspolizei-Behörde binnen vier Wochen zu bewirken.

§. 149. Mit Geldbusse bis zu 10 Thalern und im Falle des Unvermögens mit Gefängniss bis zu acht Tagen wird bestraft, wer es unterlässt, die in den §§. 130. und 133 vorgeschriebenen Anzeige zu machen oder Listen zu führen.

§. 150. Wer den Vorschriften in den §§. 128., 129. und 130 zuwider jugendliche Arbeiter annimmt und beschäftigt, wird mit einer Geldbusse bis zu fünf Thalern und im Falle des Unvermögens mit verhältnissmässiger Gefängnissstrafe bis zu drei Tagen für jeden vorschriftswidrig angenommen oder beschäftigten Arbeiter bestraft.

War er innerhalb der letzten fünf Jahre bereits drei verschiedene Male auf Grund der vorstehenden Bestimmung bestraft, so kann auf den Verlust der Befugniss zur Beschäftigung jugendlicher Arbeiter für eine bestimmte Zeit oder für immer gegen ihn erkannt werden.

Es muss auf diesen Verlust, und zwar für mindestens drei Monate erkannt werden, wenn er innerhalb der letzten fünf Jahre bereits sechs verschiedene Male bestraft war.

Zuwiderhandlungen gegen solche Erkenntnisse (Absatz 2 und 3) werden mit Geldbusse bis zum vierfachen Betrage der im ersten Absatz dieses Paragraphen bestimmten Geldbusse und im Fall des Unvermögens mit verhältnissmässigem Gefängniss bestraft.

§. 154. Die Bestimmungen der §§. 128 bis 139 finden auch auf die Besitzer, beziehungsweise Arbeiter von Bergwerken, Aufbereitungs-Anstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen oder Gruben Anwendung.

In No. 23 der Anweisung zur Ausführung der G.-O. vom 4. September 1869 heisst es: Die Vorschriften der G.-O. über die Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter in den Fabriken und Bergwerken (§§. 128—134. §. 150.) haben ihrem Inhalt nach schon bisher in allen Landestheilen zu Recht bestanden. So weit es sich um die Beschäftigung dieser Arbeiter in Bergwerken und Aufbereitungsanstalten handelt, ist aber ihre Ausführung nicht überall gleichmässig geregelt gewesen. Für die Zukunft wird hiermit bestimmt, dass für den Bereich der Bergwerke und Aufbereitungsanstalten die Aufsicht über die Ausführung jener Vorschriften überall von den Bergbehörden geführt werden soll, und dass insbesondere die durch das Gesetz den Ortspolizei-Behörden zugewiesenen Obliegenheiten nach Massgabe der bereits früher darüber erlassenen näheren Anweisungen durch die Revierbeamten wahrzunehmen sind.

Nach §. 131. des Gesetzes sollen den Arbeitsbüchern, welche vor der Aufnahme der jugendlichen Arbeiter zu regelmässiger Beschäftigung auszustellen sind, die über deren Beschäftigung handelnden Bestimmungen des Gesetzes vorgedruckt werden. Die Bezirksregierungen (Landdrosteien, Oberbergämter) werden Sorge zu tragen haben, dass sich die Unterbehörden mit dem 1. October d. J. sämmtlich im Besitz von Arbeitsbüchern befinden, welche in ihrer Einrichtung dieser gesetzlichen Vorschrift entsprechen. Arbeitsbücher, deren Anfertigung auf Grund der bisherigen Gesetzgebung geschehen ist, dürfen nach dem 1. October d. J. von den Behörden nicht mehr ausgegeben werden.

E. Aufsicht über den Verkauf von Nahrungsmitteln.

In Beziehung auf das Verfälschen von Lebensmitteln und Getränken, so wie das Feilhalten wissentlich vergifteter oder mit der Gesundheit gefährlicher Stoffen vermischter Lebensmittel und Getränke disponirt das Strafgesetzbuch vom 31. Mai 1870 (B. G. Bl. S. 195).

§. 324. Wer vorsätzlich Brunnen oder Wasserbehälter, welche zum Gebrauche Anderer dienen, oder Gegenstände, welche zum öffentlichen Verkaufe oder Verbrauche bestimmt sind, vergiftet oder denselben Stoffe beimischt, von denen ihm bekannt ist, dass sie die menschliche Gesundheit zu zerstören geeignet sind, ingleichen wer solche vergiftete oder mit gefährlichen Stoffen vermischte Sachen wissentlich und mit Ver-

schweigung dieser Eigenschaft verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt, wird mit Zuchthaus bis zehn Jahren und, wenn durch die Handlung der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft.

§. 326. Ist einer der im §. 321. bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden, so ist, wenn durch die Handlung ein Schaden verursacht worden ist, auf Gefängniss bis zu Einem Jahre und, wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, auf Gefängniss von Einem Monat bis zu drei Jahren zu erkennen.

§. 367. Mit Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern oder mit Haft wird bestraft

7) wer verfälschte oder verdorbene Getränke oder Esswaaren, insbesondere trichinenhaltiges Fleisch feilhält oder verkauft.

In den Fällen No. 7 kann neben der Geldstrafe oder der Haft auf die Einziehung der verfälschten oder verdorbenen Getränke oder Esswaaren erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht.

Das heftige Auftreten der Trichinosis zu Magdeburg, Neustadt, Buckow, Calbe a. S., Burg, Donnersleben, Quedlinburg, Halberstadt, Hadersleben, Hettstädt und noch im Jahre 1872 zu Bovenden in der Nähe von Göttingen, lenkte immer mehr die öffentliche Aufmerksamkeit dieser Krankheit zu. Die allgemeine Landessitte in der Provinz Sachsen, rohes Schweinefleisch, sog. Hackfleisch, zu geniessen, wurde wenig durch die traurigen Ereignisse erschüttert, weshalb die Regierung zu Magdeburg sich vorzugsweise veranlasst sah, für ihren Bezirk die mikroskopische Fleischbeschau obligatorisch einzuführen.

Die betreffende Polizei-Verordnung vom 12. December 1865 lautet wie folgt:

Polizei-Verordnung.

Um die verderbliche Einwirkung des Genusses trichinenhaltigen Schweinefleisches auf Gesundheit und Leben der Menschen zu verhüten, verordnen wir auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 für den Umfang unseres Regierungs-Bezirks, wie folgt:

§. 1. Ein Jeder, der ein Schwein schlachtet oder schlachten lässt, ist verpflichtet, dasselbe von einem amtlich concessionirten Fleischbeschauer mikroskopisch untersuchen zu lassen.

Erst dann, wenn auf Grund dieser Untersuchnug von dem concessionirten Fleischbeschauer das Attest ausgestellt worden,

„dass das Schwein trichinenfrei befunden sei“,

darf das Fleisch desselben verkauft oder zum Genuss für Menschen zubereitet werden.

Wer dieser Vorschrift zuwiderhandelt, verfällt in eine Polizeistrafe von fünf bis zehn Thalern.

§. 2. Wird ein Schwein trichinenhaltig befunden, so hat der Fleischbeschauer davon sofort der Orts-Polizei-Behörde Anzeige zu machen.

Alle Theile eines trichinenhaltigen Schweines sind bei Vermeidung einer Polizeistrafe von zehn Thalern sofort zu vernichten und zu diesem Behuf dem Abdecker zu überweisen, welcher dieselben in vorschriftsmässiger Weise vergraben muss, widrigenfalls er auch in eine Polizeistrafe von zehn Thalern verfällt.

Ausserdem haben diejenigen, welche durch Nichtbefolgung der vorstehenden Vorschriften die Veranlassung dazu geben, dass trichinenhaltiges Fleisch zum Verkauf gestellt oder durch den Genuss desselben die Gesundheit eines Menschen beschädigt oder gar dessen Tod herbeigeführt wird, die gerichtliche Untersuchung und Bestrafung nach Vorschrift des Strafgesetzbuches zu gewärtigen.

§. 3. Die amtliche Untersuchung eines geschlachteten Schweines wird durch Fleischbeschauer, welche von der Orts-Polizei-Behörde concessionirt sind, ausgeführt. Um diese Concession zu erhalten, bedarf es für promovirte Aerzte, Apothekenbesitzer, sowie für die Departements- und Kreis-Thierärzte nur der Meldung bei der Orts-Polizei-Behörde, welche dieselben nach Ertheilung der Concession zu diesem Geschäft durch Handschlag zu Protokoll verpflichtet.

Alle übrigen Personen, welche das Amt eines Fleischbeschauers zu erhalten wünschen, müssen sich zu diesem Behuf einer besonderen theoretischen und practischen Prüfung vor dem betreffenden Herrn Kreis-Physikus unterziehen. Erst auf Grund der bestandenen Prüfung können dieselben als Fleischbeschauer von der Orts-Polizei-Behörde concessionirt und amtlich verpflichtet werden.

Die Concessionen sind unter Siegel und Unterschrift der Behörde kostenfrei auszufertigen. Ein Stempel ist dazu nicht zu verwenden.

§. 4. Gewerbetreibende, nämlich Fleischer, Schmelzer etc. haben ein Fleischbuch nach folgenden Rubriken zu halten,

1.	2.	3.	4.	5.	6.
No.	Tag des Schlachtens.	Bezeichnung d. geschlachteten Schweines nach Geschlecht und Alter.	Angabe d. Orts, wo das Schwein herstammt, sowie des Verkäufers.	Tag der mikroskopischen Untersuchung.	Attest des Fleischbeschauers über das Resultat d. mikroskopisch. Untersuchung.

in dieses Buch die ausgeschlachteten Schweine am Tage des Schlachtens einzutragen und dasselbe, in den ersten vier Rubriken ausgefüllt, dem Fleischbeschauer bei der mikroskopischen Untersuchung mit vorzulegen, so dass Letzterer sein Attest über das Resultat der Untersuchung unter Beisetzung seiner Namens-Unterschrift, des Orts und des Tages der Untersuchung sofort in die 5. und 6. Rubrik eintragen kann.

Den Nicht-Gewerbetreibenden, welche ein Schwein schlachten oder schlachten lassen, bleibt es freigestellt, ein gleiches Fleischbuch zu halten. Wollen sie dies nicht, so müssen sie sich von dem Fleischbeschauer über jedes ausgeschlachtete Schwein ein besonderes Attest, welches die Bezeichnung des Schweins, des Orts seiner Herstammung, event. des früheren Eigenthümers, den Tag des Schlachtens und der mikroskopischen Untersuchung enthalten muss, ausstellen lassen und solches wenigstens drei Monate lang aufbewahren.

Das Fleischbuch, sowie die vorbemerkten besondern Atteste sind der Orts-Polizei-Behörde zur Controle auf Erfordern jeder Zeit vorzuzeigen.

§. 5. Wer, obwohl dazu verpflichtet, das Fleischbuch gar nicht oder nicht ordentlich und richtig führt, verfällt ebenso wie derjenige, der die über die mikroskopische Untersuchung geschlachteter Schweine ihm vom Fleischbeschauer ausgestellten besonderen Atteste nicht drei Monate lang aufbewahrt, in eine Strafe von drei Thalern.

§. 6. Für jede mikroskopische Untersuchung der zu einem Schwein gehörigen Fleischtheile und für die Ausstellung des Attestes hat der Besitzer des ausgeschlachteten Schweines an den amtlichen Fleischbeschauer den Betrag von 10 Sgr. zu entrichten. Der Fleischbeschauer muss die zu untersuchenden Fleischtheile von dem geschlachteten Schweine selbst entnehmen. Wird von dem Besitzer des untersuchten Schweins ein ausserhalb des Orts wohnender Fleischbeschauer zugezogen, so ist er verpflichtet, an denselben noch die einem Zeugen gebührenden Reise- und Zehrungskosten zu bezahlen.

§. 7. Behufs Prüfung derjenigen Personen, welche das Geschäft der amtlichen Fleischschau zu übernehmen wünschen, erhalten die Herren Kreisphysiker eine Instruction, welche in der Anlage A. enthalten ist. Für die Prüfung ist von dem zu Prüfenden an den Herrn Kreisphysikus eine Gebühr von einem Thaler zu berichtigen. Muss der Herr Kreisphysikus auf den Wunsch des zu Prüfenden deshalb sich von seinem Wohnort entfernen, so sind ihm dafür von dem zu Prüfenden ausser der Prüfungsgebühr noch die ihm bei Reisen in Dienstangelegenheiten zustehenden Diäten und Reisekosten zu erstatten.

§. 8. Um zu bewirken, dass die Fleischschau gründlich, zweckentsprechend und umsichtig vorgenommen werde, haben wir in der Anlage B. eine Instruction für die amtlichen Fleischbeschauer erlassen.

§. 9. Diese Verordnung tritt für jede Ortschaft erst dann in Kraft, wenn für dieselbe ein Fleischbeschauer, resp. für grössere Städte eine dem Bedürfniss entsprechende Anzahl von Fleischbeschauern concessionirt und die erfolgte Concessionirung nebst den Namen der concessionirten Fleischbeschauer in vorschriftsmässiger Weise von der Orts-Polizei-Behörde publicirt worden ist.

Ueber das Bedürfniss zur Concessionirung mehrerer Fleischbeschauer an einem Orte entscheidet die Orts-Polizei-Behörde.

§. 10. Mit dem Augenblick, in welchem diese Verordnung nach §. 9. in den einzelnen Ortschaften unseres Departements in Kraft tritt, werden die etwa für dieselben von Kreispolizei- oder Localpolizei-Behörden über den Gegenstand dieser Verordnung ergangenen Bestimmungen ausser Wirksamkeit gesetzt.

Abschrift vorstehender Verordnung nnd deren Anlagen erhält die Polizei-Verwaltung mit der Veranlassung, so schleunig als möglich dafür zu sorgen, dass die Verordnung für den dortigen Polizei-Bezirk in's Leben tritt.

Zunächst ist von der Polizei-Verwaltung zu erwägen und festzusetzen, wie viel Fleischbeschauer zu concessioniren sein werden, um dem dortigen Bedürfniss zu genügen. Sodann ist in angemessener Weise dahin zu wirken, dass Personen, welche schon durch ihre Berufsbildung zur Ausführung mikroskopischer Untersuchung befähigt sind, die Concessionirung als Fleischbeschauer nachsuchen, und ist die Concession dem Bedürfniss entsprechend denjenigen zu ertheilen, welche ausser der technischen Befähigung auch durch ihren ganzen Charakter die Gewähr leisten, dass sie das ihnen zu übertragende Geschäft mit Gewissenhaftigkeit ausführen werden. Es versteht sich dabei von selbst, dass die Concession als Fleischbeschauer nicht früher ertheilt werden kann, als bis der zu Concessionirende den Nachweis führt, dass er sich im Besitze eines geeigneten Mikroskops befinde. Binnen vier Wochen erwarten wir Anzeige, wann die Verordnnng für die dortige Stadt in Wirksamkeit getreten ist, event. unter Benennung der concessionirten Fleischbeschauer.

Abschrift vorstehender Verordnung und der an die städtischen Polizei-Verwaltungen erlassenen Verfügung den Herren Landräthen zur Nachricht, um dahin zu wirken, dass die erlassene Verordnung auch in den ländlichen Ortschaften des dortigen Kreises recht bald in Wirksamkeit tritt.

In denjenigen Ortschaften, in welchen keine promovirten Aerzte oder Apothekenbesitzer vorhanden sind, welche die Function eines Fleischbeschauers zu übernehmen bereit sein sollten, wird es sich empfehlen, auch Wundärzte, Thierärzte, Schullehrer, Gutsinspectoren etc. zu recurriren und sie zu vermögen, dass sie sich der vorschriftsmässigen Prüfung unterziehen und resp. um die Concession als Fleischbeschauer bewerben. Sollte in einzelnen Ortschaften keine Persönlichkeit ermittelt werden, welche zur Uebernahme dieser amtlichen Function bereit wäre, resp. die Befähigung dazu erwerben könnte, so wird kein Bedenken obwalten, die Fleischschau in einem solchen Orte ausdrücklich dem Fleischbeschauer einer benachbarten Ortschaft bis dahin zu übertragen, dass in jedem Orte wenigstens ein Fleischbeschauer concessionirt werden kann.

Eine fernere Schwierigkeit bei Einführung der Verordnung in den ländlichen Ortschaften wird dadnrch voraussichtlich entstehen, dass diejenigen, welche zur Uebernahme der Fnnction eines Fleischbeschauers nach abgelegter Prüfung für befähigt zu erachten und auch sonst wohl dazu bereit sein möchten, die nicht unbedeutenden Kosten der Anschaffung eines Mikroskops scheuen oder solche aus eigenen Mitteln zu bestreiten nicht im Stande sein werden.

In diesem Falle kommt es darauf an, auf die ländlichen Guts-Obrigkeiten und Gemeinde-Vorstände einzuwirken, dass sie diese Anschaffungskosten übernehmen, resp. das angeschaffte Instrument dem concessionirten Fleischbeschauer zu seinen amtlichen Functionen zur Disposition stellen, und vertrauen wir, dass im Hinblick auf das erschütternde Unglück, welches die Einwohner in Hedersleben kürzlich betroffen hat, die Gutsobrigkeiten und ländlichen Gemeindevorstände Alles aufbieten werden, um die Einsassen ihres Orts vor einem ähnlichen Ereigniss sicher zu stellen.

Binnen 6 Wochen sehen wir einer Anzeige entgegen, ob und wie weit es gelungen ist, die obige Verordnung in den ländlichen Ortschaften des dortigen Kreises in Wirksamkeit zu setzen, und wann etwa die Durchführung derselben für alle ländlichen Ortschaften des Kreises zu erwarten steht.

Anlage A.

Instruction für die Kreisphysiker, die Prüfung von Fleischbeschauern betreffend.

Znr mikroskopischen Fleischschau unbedingt berechtigt sind die promovirten Aerzte, die Apothekenbesitzer und die Departements- und Kreisthierärzte. Sonstige Personen, welche sich diesem Geschäfte widmen wollen, haben sich einer Prüfung zu nnterwerfen, welche von dem Kreisphysikus abgehalten wird.

Die Prüfung erstreckt sich:

1) auf die naturhistorische Kenntniss von der Gestalt und dem inneren Bau der Trichina spiralis in ihren verschiedenen Entwickelungsstufen und Geschlechtsverhältnissen, ihrer Einwanderung von dem Darme in die Muskeln, der dadurch bedingten krankhaften Veränderung der Muskelfasern und der in denselben vorgehenden Einkapselung;
2) auf die Handhabung des Mikroskopes im Allgemeinen und auf den Gebrauch desselben behufs der Erkennung von Trichinen insbesondere. Zur Ermittlung

dieser Kenntniss und Fertigkeit sind dem Antragsteller eine Anzahl von Präparaten theils gesunden, theils trichinenhaltigen Schweinefleisches vorzulegen, welche er sämmtlich richtig zu erkennen im Stande sein muss.

3) auf die Geschicklichkeit, Muskelfleisch zur mikroskopischen Untersuchung zweckmässig vorzubereiten, und auf die Fähigkeit, dasselbe unter dem Mikroskope richtig zu bestimmen.

Auf Grund der kostenfrei auszustellenden Bescheinigung über die genügend abgelegte Prüfung kann der Geprüfte, wenn sonst gegen sein moralisches Verhalten kein Bedenken obwaltet, als Fleischbeschauer concessionirt und verpflichtet werden. Die von der Orts-Polizei-Behörde ertheilte Concession ist jederzeit widerruflich.

Der Kreisphysikus muss Gelegenheit nehmen, die Untersuchungen der Fleischbeschauer von Zeit zu Zeit durch eigene Anschauung zu beaufsichtigen. Jeden Fall, in welchem von dem Fleischbeschauer Trichinen aufgefunden wurden, hat der Kreisphysikus durch eine genaue Nachprüfung zu bestätigen.

Anlage B.

Anweisung für die Fleischbeschauer zur mikroskopischen Untersuchung des Schweinefleisches.

1) Der Fleischbeschauer sorgt für Beschaffung eines guten Mikroskopes, welches bei einer 100fachen Vergrösserung die Objecte scharf und klar darstellt.

Zur Voruntersuchung dient eine 10mal vergrössernde Stativloupe. Eine solche Loupe mit ihrem kleinen Tisch gestattet das Zerfasern des Fleisches mit beiden Händen und dadurch die Uebersicht des ganzen Präparates in dem umspülenden Wassertropfen.

2) Der Fleischbeschauer verschafft sich genaue Kenntniss von der Gestalt und dem inneren Bau der Trichina spiralis in ihren verschiedenen Entwickelnngsstadien als Darmtrichine, als Darmembryo, als wandernder Embryo und als Muskeltrichine, und dies theils durch das Studium gediegener mit Abbildungen versehener Schriften, theils durch recht häufige Anschauung von Trichinenpräparaten.

Folgende Schriften sind zu diesem Behuf zu empfehlen:

R. Leuckardt, Untersuchungen über Trichina spiralis. Leipzig und Heidelberg 1860.

Virchow, Darstellung der Lehre von den Trichinen. Berlin 1864.
Alex Pagenstecher, die Trichinen. Leipzig 1865.

3) Zur Unterscheidung trichinenfreien Muskelfleisches von trichinenhaltigem ist gleichfalls fleissige Anschauung von beiderseitigen Präparaten nothwendig. Durch die einwandernden Muskeltrichinen wird in der Muskelfaserung des Fleisches ein eigenthümlicher Krankheitsprocess erzeugt: die Muskelfaser verliert ihre charakteristischen Querstreifen und nimmt dagegen ein körniges, getrübtes Ansehen an; erst später etwa nach vier Wochen umgiebt sich der kleine, anfangs längliche, hernach sich aufrollende Embryo mit einer kalkhaltigen Kapsel und die gesunde Muskelfaser wird neu erzeugt.

4) Zur mikroskopischen Untersuchung sind die Muskelfasern vom Zwergfell, die Augenmuskeln, die Kaumuskeln, die Zwischenrippenmuskeln und die Nackenmuskeln zu wählen und zwar die Stellen derselben vorzugsweise zu prüfen, wo die Muskelfasern in die Sehnenfasern übergehen. Wichtig ist die Erfahrung, dass Trichinen, wenn sie überhaupt in einem Schweine vorhanden sind, niemals im Zwergfelle und in den Augenmuskeln fehlen. Es ist daher umgekehrt mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass, im Falle Trichinen in genannten Muskeln vermisst werden, sie überhaupt nicht vorhanden sein werden.

5) Behufs der mikroskopischen Untersuchung macht sich der Fleischbeschauer auf folgende Art seine Objecte:

er nimmt eine Nähnadel, führt sie ganz oberflächlich in querer Richtung unter eine dünne Partie Muskelfasern ein, schiebt sie dann vorsichtig auf- und abwärts, so dass eine gleichmässig dünne Faserschicht in der Längsrichtung abgehoben wird, welche mit Glycerin befeuchtet zwischen die Glasplatten gebracht wird. In frisch geschlachtetem Fleische werden sich die Trichinen bei einer Erwärmung von 40° R. anfangen zu bewegen, bei einer Steigerung der Temperatur bis 45° R. wird die Bewegung lebhaft, bei einer Wärme von 48° R. bis 50° R. endlich zuckend und convulsivisch

werden. Bei noch höheren Graden bis zur Siedhitze stirbt der Parasit ab. Ein mit Aetzkali behandeltes Probestückchen zeigt die Muskelfaser durchsichtiger. Ist die Kapsel noch nicht verkalkt, so sieht man sie danach weniger, aber den kleinen gerollten Wurm in derselben desto besser; ist dagegen die Kapsel schon verkalkt, so erscheint sie nun bei durchfallendem Lichte anf dem hellen Grunde um so dunkler; bei auffallendem Lichte hebt sich ihre weisse Färbung um so deutlicher hervor. Ueberhaupt werden die Objecte bei gemildertem Lichte deutlicher.

6) Findet der Fleischbeschauer in dem zur Prüfung übergebenen Fleische Trichinen, so hat er der Orts-Polizei-Behörde ungesäumt Anzeige zu machen und dem betreffenden Kreis-Physikus Stücke von dem trichinenhaltigen Fleische zur Nachprüfung zuzustellen. Zugleich ist in solchem Falle der Dünndarminhalt anf Darmtrichinen zu untersuchen. Letzteres ist gleichfalls nicht zu versäumen, wenn der Befund der Muskelfaserung zweifelhaft erscheint.

Ueber die Massregeln, welche gegen die Verbreitung der Trichinen-Krankheit zu ergreifen sind, handeln die Verfügungen der Ministerien der geistlichen etc. Angelegenheiten und des Innern vom 20. April 1866 und 31. December 1868. (v. Mühler, Graf zu Eulenburg.)

Verfügung an die Königliche Regierung zu N. und abschriftlich an sämmtliche Regierungen vom 20. April 1866.

Wenn die Polizei-Verwaltung zu N. beabsichtigt, eine Polizei-Verordnung nach Massgabe desjenigen Entwurfs zu erlassen, welchen sie der Königlichen Regierung zur Genehmigung vorgelegt hat und welcher von ihr mittelst Berichts vom 1. d. M. eingereicht worden, so können wir hierzu unsere Zustimmung nicht ertheilen. Der Standpunkt, von welchem die Staatsregierung in Betreff der gegen die Verbreitung der Trichinenkrankheit zu ergreifenden Massregeln ausgeht, ist folgender:

Im Allgemeinen sind die Regierungen und Orts-Polizei-Verwaltungen auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 für competent zu erachten, Polizei-Verordnungen zum Schutze des Lebens und der Gesundheit gegen die Infection durch trichinenhaltiges Schweinefleisch für den Umfang ihres Verwaltungsbezirkes zu erlassen, also auch die mikroskopische Untersuchung der zur Schlachtung kommenden Schweine vorzuschreiben. Eine sorgfältige mikroskopische Untersuchung ist, wenn der Untersuchende die fünf verschiedenen Körpertheile, in denen die Trichinen am häufigsten vorzukommen pflegen, namentlich die Muskelfasern am Zwerchfell, die Augenmuskeln, Kaumuskeln, die Zwischenrippenmuskeln und die Nackenmuskeln einer sorgfältigen Besichtigung unterwirft, und wenn er zur Vermeidung absichtlicher oder unabsichtlicher Täuschungen die zu untersuchenden Fleischtheile selbst von dem geschlachteten Schweine entnimmt, ein geeignetes Mittel zur Constatirung von Trichinen in den geschlachteten Schweinen. Auch haben derartige Untersuchungen wiederholt den Erfolg gehabt, dass Trichinen in den geschlachteten Schweinen aufgefunden worden sind, und dass dadurch der Trichinen-Infection in einzelnen Fällen vorgebeugt worden ist. Die mikroskopische Fleischschau ist daher, wo sie als eine freiwillige geschieht, beizubehalten und verdient wegen ihrer Nützlichkeit dringend empfohlen und auf jede zulässige Weise gefördert zu werden. Gleichwohl stehen einer zwangsweisen Einführung derartiger Unternehmungen erhebliche Bedenken entgegen, welche mindestens in der Regel eine solche Massregel nicht als angemessen erscheinen lassen.

Die obligatorische Fleischschau kann zunächst nicht allgemein durchgeführt werden. In grösseren Städten wird es an qualificirten Sachverständigen, welche sich diesem Geschäfte unterziehen, nicht fehlen, wohl aber in den kleineren Ortschaften und auf dem Lande, namentlich in den zerstreut liegenden Dörfern und Gehöften. Eine zuverlässige Controle darüber, dass jedes zur Schlachtung kommende Schwein mikroskopisch untersucht wird, lässt sich nicht erreichen. — Dieselbe wird selbst in den Städten sehr schwierig sein, so lange öffentliche Schlachthäuser mit dem Zwange, die Schweine nur dort zu schlachten, nicht vorhanden sind. Auf dem Lande aber wird diese Controle sich noch schwieriger zeigen. Es erscheint ferner nicht möglich, auf zuverlässige Weise festzustellen, dass das zum Verkauf oder auf sonstigem Wege zum Verbrauch gelangende Schweinefleisch von solchen Schweinen herrühre, welche bei der Schlachtung mikroskopisch untersucht worden sind. Dies gilt vorzugsweise von demjenigen Fleische, welches an einen Ort von auswärts eingebracht wird, resp. von den in den Handel

kommenden Fleischwaaren, welche vom Auslande eingeführt werden. Wollte man die einzelnen von auswärts eingeführten Fleischstücke oder Fleischwaaren an dem Orte, wo sie zum Verkauf oder Verbrauch kommen, einer besonderen mikroskopischen Untersuchung unterwerfen, so würde die technische Ausführung dieser Massregel schon des Zeitaufwands wegen auf die grössten Schwierigkeiten stossen und doch jede Gewähr dafür fehlen, dass alle untersuchungspflichtigen Gegenstände auch wirklich zur Untersuchung vorgelegt werden. —

Den Zwang zur mikroskopischen Untersuchung des Schweinefleisches auf die in den Städten zur Schlachtung kommenden Schweine zu richten, dagegen das daselbst von auswärts eingeführte Schweinefleisch von einer solchen Untersuchung freizulassen, würde den Erfolg der Massregel, die nur dann, wenn sie allgemein durchgeführt wird, eine Gewähr bieten kann, illusorisch machen, überdies als eine die Schlächter in den Städten treffende Prägravation unzulässig sein, während andererseits ein Verbot, Schweinefleisch — rohes oder verarbeitetes — von auswärts einzuführen, abgesehen von der Frage, ob nicht internationale Verträge einem solchen Verbote entgegenstehen, nach der bestehenden Gewerbe-Gesetzgebung und im volkswirthschaftlichen Interesse sich nicht rechtfertigen lassen würde.

Die mikroskopische Untersuchung des Schweinefleisches giebt aber auch da, wo sie wirklich stattgefunden hat, keine untrügliche Sicherheit gegen die Infection durch Trichinen. Um ihren Zweck zu erreichen, setzt sie Massregeln voraus, dass die Untersuchung in jedem einzelnen Falle mit der denkbar grössten Genauigkeit und Gewissenhaftigkeit durch eine im Gebrauch des Mikroskops wohl geübte Person ausgeführt werde. Zu einer derartigen sorgfältigen Untersuchung eines jeden Schweines bedarf es mindestens einer halben Stunde und das Geschäft erfordert daher an Orten, wo viele Schweine geschlachtet werden, einen bedeutenden Zeitaufwand. Dass bei diesen, noch dazu durch ihre Einförmigkeit ermüdenden Untersuchungen keine Versehen vorkommen, dafür kann eine Garantie nicht übernommen werden, selbst wenn die Polizei-Verwaltungen die Untersuchungen durch von ihnen selbst eingesetzte Fleischschau-Commissionen, also durch von ihnen selbst ausgesuchte Sachverständige und unter ihrer Oberaufsicht bewirken lassen. —

Die letztere Art der Ausführung erscheint überdies um desshalb bedenklich, weil durch dieselbe die Gelegenheit, die Untersuchung vornehmen zu lassen, sich erschwert und hierdurch zur Umgehung der erlassenen Vorschriften angereizt wird. Eine andere Folge davon, dass die Polizeibehörde den betreffenden Personen nicht die Wahl des Sachverständigen überlässt, sondern die Ausführung der mikroskopischen Untersuchung selbst übernimmt, würde die sein, dass die Erhebung von polizeilichen Gebühren für die Untersuchung nicht gestattet werden könnte und daher die Kosten der Massregel denjenigen zur Last fallen würden, welche die sachlichen Kosten der Polizei-Verwaltung zu tragen haben. Mögen aber die Sachverständigen noch so sorgfältig ausgesucht sein und noch so gewissenhaft das ihnen übertragene Geschäft verrichten, so ist doch für verarbeitete Fleischwaaren überall kein sicheres Resultat zu erwarten, weil in denselben häufig das Fleisch von verschiedenen Thieren zusammengemengt ist, und weil man nicht jedes einzelne kleine Stück, aus welchen dieselben bestehen, untersuchen kann. Endlich aber hat die Erfahrung bereits gelehrt, dass selbst bei sorgfältiger Untersuchung des Fleisches aus den oben bezeichneten Körpertheilen des Schweines die Gegenwart von Trichinen hier oder in anderen Muskelgruppen dennoch übersehen werden kann, und dass daher das Nichfinden von Trichinen keine absolute Gewähr für das Nichtvorhandensein derselben zu leisten vermag. —

Während nach allen Diesem die Ergebnisse einer zwangsweise einzuführenden mikroskopischen Fleischschau unsicher sind, fehlt es nicht an einem zuverlässigen Präservativ gegen die Gefahr der Trichinen-Infection, da trichinenhaltiges Fleisch durch scharfes Braten oder Kochen, durch Pökeln oder Räuchern, vollkommen unschädlich gemacht werden kann. Bei Anwendung dieser Vorsichtsmassregeln vermag sich Jedermann selbst zu schützen, und die Staatsregierung muss deshalb Bedenken tragen, ein Verfahren anzuordnen, welches ohne sehr grosse Belästigungen und Störung des öffentlichen Verkehrs, sowie der häuslichen Oeconomie nicht ausführbar ist, eine vollständige Garantie aber nicht gewährt, vielmehr leicht dazu führen kann, dass das Publicum sich durch das Vertrauen auf die polizeilich angeordnete Fleischschau verleiten lässt, die als bewährt erprobten Vorsichtsmassregeln bei der Zubereitung von Speisen aus Schweinefleisch zu vernachlässigen. — Die Staatsregierung kann ihrerseits nicht weiter gehen, als die im Schweinefleisch vorhandenen Schädlichkeiten in ihrem ganzen Wesen zu kennzeichnen, vor der daraus zu befürchtenden Gefahr zu warnen und die Mittel zur Vernichtung der Schädlichkeit da, wo sie vermuthet werden darf, an die Hand zu geben. Dass hierbei mikroskopische Untersuchungen des zur Consumtion bestimmten

Schweinefleisches in sanitätspolizeilicher Beziehung von grossem Werthe sind, ist bereits oben anerkannt worden. Die Behörden werden daher — neben Veröffentlichung der auf Veranlassung des mitunterzeichneten Ministers der geistlichen Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten von der königl. wissenschaftlichen Deputation für das Medicinal-Wesen ausgearbeiteten, in der Anlage beifolgenden „Belehrung über die Vermeidung der von der Trichinen-Krankheit der Schweine ausgehenden Gefahr" — darauf hinzuwirken haben, dass das Publicum in möglichst umfassender Weise Gelegenheit erhält, das zu consumirende Schweinefleisch mikroskopisch untersuchen zu lassen. Zu diesem Behuf wird der Versuch zu machen sein, die Gemeindebehörden an den geeigneten Orten zur freiwilligen Einrichtung von öffentlichen Fleischbeschauern zu bestimmen, welche, ohne dass ein Zwang zu ihrer Benutzung eintritt, das von den Consumenten vorgelegte Fleisch kostenfrei, das von den Schlächtern vorgelegte Fleisch aber gegen eine möglichst geringe Gebühr zu untersuchen haben.

Die Königl. Regierung wird veranlasst, nach vorstehenden Grundsätzen in ihrem Bezirk zu verfahren.

Anlage.

Belehrung über die Vermeidung der von der Trichinen-Krankheit der Schweine ausgehenden Gefahr.

Es sind in neuerer Zeit so zahlreiche, schwere, oft zum Tode führende Erkrankungen durch den Genuss trichinenhaltigen Schweinefleisches veranlasst worden, dass besondere Vorsichtsmassregeln getroffen werden müssen, um fernere Unglücksfälle zu verhüten. Dieselben sind um so nothwendiger, als das Fleisch der so erkrankten Thiere ganz den Anschein des gesunden hat und letztere auch während des Lebens durch kein sicheres Zeichen die Krankheit und die gefährliche Beschaffenheit des Fleisches verrathen.

Um die Gefahren zu verhüten, mit welchen auf diese Weise Gesundheit und Leben durch allgemein gebräuchliche und unentbehrliche Nahrungsmittel bedroht werden, giebt es zwei Wege:

> es sind entweder die geschlachteten Schweine vor der Verwendung mittelst Mikroskops auf Vorkommen oder Fehlen von Trichinen zu untersuchen, oder es muss durch eine angemessene Bereitung der diesem Thiere entnommenen Speisen für sichere Tödtung etwa vorhandener Trichinen gesorgt werden —

Die mikroskopische Untersuchung muss, wenn sie zuverlässige Ergebnisse liefern soll, von einem gewissenhaften, über die Natur der Trichinen wohlunterrichteten und überdies practisch geübten Mann ausgeführt werden. Dieselbe muss sich über verschiedene Gegenden des Schweinekörpers erstrecken; namentlich sind die Muskeltheile des Zwerchfelles, der Zwischenrippenräume, des Auges, der Kiefer, des Kehlkopfes und der Oberschenkel genau zu prüfen und von jeder der bezeichneten Stellen mehrere, zum mindesten fünf Proben zu entnehmen. Das zu gebrauchende Mikroskop muss bei hinlänglicher Deutlichkeit und Schärfe eine 80 bis 120-fache Vergrösserung gestatten.

Eine solche mikroskopische Fleischschau ist dringend zu empfehlen; durch dieselbe ist bereits vielfach die Krankheit erkannt worden, ehe das Fleisch zum Verbrauch kam und Unglücksfälle veranlassen konnte. Leider ist diese Massregel nicht mit völliger Sicherheit allgemein durchführbar, namentlich nicht für die dünn bevölkerten ländlichen Districte, weil die erforderliche Zahl von Untersuchern, welche mit den für dieses Geschäft unerlässlichen Eigenschaften ausgerüstet sind, nicht beschafft werden kann. Ueberdies ist die Sicherheit, welche hierdurch erreicht wird, keineswegs eine unbedingte, sondern abhängig von der Geschicklichkeit, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit des Fleischbeschauers; bei geringer Anzahl von Trichinen kann deren Gegenwart übersehen werden und für verarbeitete Fleischwaaren, besonders für die vielfach im Handel vorkommenden Würste bleibt das Ergebniss der Prüfung meistens ein unsicheres.

Aus diesem Grunde ist es gerathen, keinenfalls die zweite Vorsichtsmassregel zu vernachlässigen, sondern stets Sorge zu tragen, dass durch eine geeignete Zubereitung etwa im Schweinefleisch vorhandene Trichinen unschädlich gemacht werden.

Trichinen werden durch Siedhitze (80° R.), ja schon durch die Temperatur des gerinnenden Eiweisses (50 bis 60° R.) getödtet. Erreicht daher das Fleisch beim Kochen, Braten oder Rösten durch und durch eine solche Temperatur, so werden die darin etwa enthaltenen, noch lebenden Trichinen sicher sterben. Allein bei grösseren Fleischstücken erreicht das Innere derselben diese Temperatur nur selten und selbst bei kleineren Stücken bedarf es einer langen Einwirkung der Hitze, um die Stücke ganz zu durchdringen. Alle diejenigen Theile, welche nach dem Kochen, Braten oder Rösten noch roth aussehen oder noch rothen Saft ausfliessen lassen, sind ungenügend zubereitet und können noch grosse Gefahr bringen. Längeres Kochen bei hoher Tem-

peratur, namentlich im Papinianischen Topfe, gewährt grössere Sicherheit, als Braten und namentlich als Rösten. Am meisten Sicherheit ist zu erreichen, wenn das Fleisch stets in kleineren Stücken gekocht oder gebraten wird. Jedenfalls bedarf es grosser Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit der Köche und Köchinnen, um jedesmal die richtige Zubereitung zu erreichen und gewisse Speisen, wie Fleischklösschen, Klops und dergl. werden immer bedenklich bleiben, wenn das dazu verwendete Schweinefleisch nicht vorher untersucht ist. —

Nächst der Wärme ist namentlich die längere Einwirkung von Kochsalz in concentrirter Form ein vortreffliches Mittel, die Trichinen im Fleische zu tödten. Pökelfleisch, Schinken, Wurst, welche in der Art zugerichtet werden, dass das Fleisch zuerst trocken mit Salz in ausreichender Menge (ein Loth auf ein Pfund) in innige Berührung gebracht und darin eine längere Zeit gelassen wird, sind ziemlich sicher, zumal wenn sie nicht ganz frisch genossen werden. Wird ausser dem Salz frühzeitig eine mässige Wärme anhaltend angewendet, so kann die Wirkung des Salzes schneller eine durchgreifende sein; wirkt dagegen, wie es bei der Kalträucherung geschieht, nur eine sehr geringe Wärme ein, so muss die Pökelung länger, mindestens 2 bis 4 Wochen fortgesetzt werden. In jedem Falle ist es zu empfehlen, auch solche Rauchwaaren nicht zu frisch in Gebrauch zu nehmen, sondern sie noch einige Zeit aufzubewahren: das Trocknen der Oberfläche trägt sehr wesentlich dazu bei, das Leben der vorhandenen Trichinen zu beenden.

Am eindringlichsten muss aber davor gewarnt werden, Schweinefleisch roh zu geniessen. In den sächsischen Ländern sind gerade durch das Essen des sogenannten Hackfleisches die allerschlimmsten Erkrankungen vorgekommen, ja, die erschreckende Heftigkeit der letzten Epidemie ist wesentlich dem Umstande zuzuschreiben, dass ein grosser Theil der dortigen Bevölkerung sich daran gewöhnt hatte, regelmässig rohes Schweinefleisch zu geniessen.

Ein grosser Theil der Gefahren, welche durch den Genuss trichinischen Schweinefleisches herbeigeführt worden sind, hätte gewiss vermieden werden können, wenn die Einzelnen mehr die Warnungen, welche von den Naturforschern nachdrücklich genug hervorgehoben worden sind, beachtet und sich nicht durch gewissenlose und unwissende Personen immer wieder zur Fortsetzung ihrer gewohnten Lebensweise hätten bestimmen lassen.

Schliesslich bemerken wir, dass das natürliche Vorkommen von Trichinen im Muskelfleische bis jetzt auch bei folgenden Thieren: bei der Katze, der Ratte und der Maus, beim Fuchs und beim Baummarder beobachtet worden ist. Es sind dies sämmtlich Fleisch fressende Thiere.

Bei Säugethieren, welche wesentlich oder ausschliesslich Pflanzennahrung geniessen, sowie bei Vögeln und Fischen sind die Trichinen bis jetzt in natürlichem Vorkommen nicht mit Sicherheit beobachtet. Insbesondere dürfen das Rind und das Schaaf, der Haase und das Reh, das Huhn, die Gans, die Ente und Pute als rein betrachtet werden. Selbst künstliche Fütterungen mit trichinischem Fleische schlagen bei diesen Thieren entweder gar nicht, oder doch nur selten und unvollständig an.

Berlin, den 14. Februar 1866.

Die wissenschaftliche Deputation für das Medicinalwesen.

Verfügung an die Königl. Regierung zu N., betreffend die mikroskopische Fleischschau, vom 31. December 1864 (l. V. Lehnert).

Der Königl. Regierung eröffne ich auf den Bericht vom 4. d. Mts., dass ich mich mit der von derselben entworfenen Polizei-Verordnung über die mikroskopische Fleischschau nicht einverstanden erklären kann. Für den Betrieb des Gewerbes der mikroskopischen Fleischschau würde nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes, betreffend den Betrieb der stehenden Gewerbe vom 8. Juli cr. (Beilage zur Gesetz-Sammlung S. 406) ein Befähigungs-Nachweis nicht erforderlich sein. Mithin ist §. 8. des eingereichten Verordnungs-Entwurfes, in welchem der Mangel dieses Nachweises für die gewerbsmässig zu treibende Fleischschau mit Strafe bedroht wird, unstatthaft. Hiermit fällt aber überhaupt auch die Möglichkeit fort, auf der Grundlage, welche die Königl. Regierung zur Anwendung gebracht hat, den beabsichtigten Zweck zu erreichen. Hinsichtlich der ferneren Behandlung dieser Angelegenheit kann ich daher die Königl. Regierung nur auf meine mit dem Herrn Minister des Innern gemeinschaftlich erlassene Circular-Verfügung vom 20. April 1866 verweisen.

Im Regierungsbezirk Cassel wurde unter dem 21. August 1871 mit Rücksicht auf die localen Verhältnisse nachstehende Polizei-Verordnung erlassen, welche

mit dem 1. December 1871 in Kraft getreten ist. Bis zum Schlusse des Jahres 1872 wurden dort in 45 Fällen von geschlachteten Schweinen Trichinen nachgewiesen, wovon 20 Fälle bloss auf den Stadtkreis Cassel kommen.

Polizei-Verordnung, betreffend die mikroskopische Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen vom 21. August 1871.

Um das Publicum gegen den Genuss trichinenhaltigen Schweinefleisches und die damit verbundenen Gefahren für Leben und Gesundheit zu schützen, wird unter Hinweisung auf §. 367, pos. 7 des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870 auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landestheilen für den Umfang des Regierungsbezirks Cassel Folgendes bestimmt:

§. 1. Alle Schweine, welche von Metzgern, Wirthen oder anderen Personen, die Schweinefleisch oder dessen Präparate zum Verkauf bringen, geschlachtet werden, sind vor deren Zerlegung mikroskopisch zu dem Zwecke zu untersuchen, um zu ermitteln, ob dieselben frei von Trichinen sind.

Die Besitzer der geschlachteten Schweine haben diese Untersuchung von Sachverständigen vornehmen zu lassen, welche dazu amtlich bestellt worden sind.

§. 2. Wird durch die nach Vorschrift des §. 1. vorgenommene Untersuchung das Vorhandensein von Trichinen im Schweinefleisch ausser Zweifel gestellt, so hat der Besitzer desselben der Ortspolizeibehörde ohne Verzug hiervon Anzeige zu machen und sich jeder Verfügung über das trichinenhaltige Fleisch zu enthalten.

Eine gleiche Verpflichtung besteht für Diejenigen, welche Schweine zu eigenem Gebrauche schlachten, falls das Vorhandensein von Trichinen in dem Schweinefleisch oder in dessen Präparaten ausser Zweifel gestellt wird.

§. 3. Die Ortspolizeibehörde hat in den in §. 2. vorgesehenen Fällen das trichinenhaltige Schweinefleisch und dessen Präparate, mit Ausschluss des Specks und des Fettes, unter ihrer Aufsicht in der Weise vernichten zu lassen, dass dasselbe, nachdem es in kleine Stüke zerschnitten und stark ausgekocht ist, in sechs Fuss tiefe Gruben versenkt, mit Kalk belegt und mit Erde und Steinen bedeckt wird.

§. 4. Für die Ausführung der mikroskopischen Untersuchung des Schweinefleisches und der Präparate desselben auf Trichinen ist das hierunter folgende Reglement massgebend.

§. 5. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften in den §§. 1. und 2. dieser Verordnung werden mit einer Geldstrafe von 1 bis 10 Thalern für jeden Contraventionsfall oder bei Zahlungsunfähigkeit mit verhältnissmässiger Gefängnissstrafe geahndet.

§. 6. Diese Verordnung tritt am 1. December d. Js. in Kraft.

Reglement zur Vornahme der mikroskopischen Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen.

Anlage zur Polizei-Verordnung vom 21. August 1871.

§. 1. Die Befugniss zur amtlichen Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen wird von den Landräthen, dem Polizei-Director dahier und den beiden Amtmännern zu Voehl und Orb ertheilt.

Die bestellten Sachverständigen werden von den vorbezeichneten Beamten verpflichtet und deren Namen zur öffentlichen Kenntniss gebracht.

§. 2. Zur Ertheilung des Unterrichts in der Trichinen-Untersuchung sind der jeweilige Professor der Zoologie zu Marburg, das Mitglied des Provincial-Medicinal-Collegiums für die Pharmacie und sämmtliche Kreis-Physiker berechtigt.

Für den ertheilten Unterricht ist eine Gebühr von 1 Thlr. 15 Sgr. zu entrichten.

§. 3. Die Beschaffung der zur Untersuchung nöthigen Mikroskope bleibt den bestellten Sachverständigen überlassen.

Diese Instrumente müssen vor ihrem Gebrauche von den in den §. 2. genannten Beamten geprüft und für brauchbar erklärt worden sein.

Zur näheren Instruirung über die Trichinen-Untersuchung wird die

„Anleitung zur Untersuchung der geschlachteten Schweine auf Trichinen von Th. Engelbrecht, im Verlag von Joh. Heinr. Meyer in Braunschweig“

empfohlen.

§. 4. Die Gebühr für die Vornahme jeder amtlichen Untersuchung eines geschlachteten Schweines auf Trichinen wird auf 10 Sgr. festgesetzt, welche von dem Besitzer des Schweines zu entrichten ist.

§. 5. Zur Untersuchung frisch geschlachteter Schweine sind ausgeschnittene Muskelstückchen aus den Muskeln des Zwergfells, des Bauches, des Rückens und des Kehlkopfes, sowie der Muskeln, welche die Augen umgeben, zu verwenden.

Das Ausschneiden dieser Fleischstückchen hat in der Regel von dem Sachverständigen selbst oder in dessen Gegenwart zu geschehen. In grösseren Städten kann solches auch durch instruirte, von der Ortspolizei-Behörde zu bestellende zuverlässige Personen vorgenommen werden. Letztere erhalten von jedem Schwein eine Gebühr von 1 Sgr.

§. 6. Wer ein Schwein zu schlachten beabsichtigt, hat davon dem bestellten Sachverständigen am Tage vorher, unter Angabe der Zeit des Schlachtens, Anzeige zu machen, damit derselbe in den Stand gesetzt wird, die Untersuchung ohne nachtheilige Verzögerung eintreten zu lassen.

§. 7. Jeder Gewerbtreibende, für welchen nach der Verordnung die Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen vorgeschrieben ist, hat ein Buch unter folgenden Rubriken zu führen:

1) Laufende Nummer,
2) Tag des Schlachtens,
3) Bezeichnung des Schweines nach Geschlecht und Raçe,
4) Angabe des Orts, woher das Schwein bezogen ist,
5) Tag und Stunde der mikroskopischen Untersuchung,
6) Bescheinigung des Sachverständigen über das Resultat der Untersuchung.

Die Rubriken 1 bis 4 werden von dem Gewerbetreibenden, die Rubriken 5 und 6 von dem Sachverständigen eingetragen und mit dessen Unterschrift versehen.

§. 8. Die am Schlusse des §. 5 bezeichneten Personen sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass eine Verwechselung der zur Untersuchung ausgeschnittenen Fleischproben nicht stattfinden kann. Jeder Gewerbtreibende hat sich deshalb mit einer Blechbüchse zu versehen, welche mit dessen Namen bezeichnet und nöthigenfalls mit numerirten Abtheilungen versehen ist, in welche die ausgeschnittenen Muskelstückchen, von jedem Schweine gesondert, eingelegt und dem Sachverständigen überbracht werden.

Um Verwechselungen zu vermeiden, hat der Zubringer die betreffenden Nnmmern der Abtheilung entsprechend der laufenden Nummer des Schlachtbuchs zu verzeichnen und solches dem Sachverständigen vorzulegen.

§. 9. Findet der Sachverständige das untersuchte Fleisch oder dessen Präparate trichinenhaltig, so hat derselbe den Eigenthümer hiervon in Kenntniss zu setzen und ohne Verzug der Ortspolizei-Behörde Anzeige zu machen.

Unter Hinweisung auf die Polizei-Verordnung vom 21. August 1871, betr. die mikroskopische Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen, wurde unter dem 16. März 1872 Folgendes:

„Neben der in §. 3 angeordneten Vernichtung des trichinenhaltigen Schweinefleisches wird weiter zugelassen, dass dasselbe unter polizeilicher Aufsicht mit einem hinreichenden Zusatz von Schwefelsäure kalt eingeweicht, hernach stark ausgekocht, das hierdurch gewonnene Fett zu technischen Zwecken und der Rest als Düngmittel verwendet werden kann;*)

und mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten als Nachtrag zu der gedachten Polizei-Verordnung unter dem 20. Febr. 1873 noch Folgendes bezüglich des Verkaufs von Fleischwaaren bestimmt:

„Diejenigen Kaufleute, Händler etc., welche Schweinefleisch oder solches enthaltende Präparate zum Verkaufe an das Publicum führen, haben der Polizei-Behörde einen amtlichen Nachweis zu erbringen, dass die Fleischwaaren mikroskopisch auf Trichinen untersucht und davon frei befunden worden sind. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift werden mit den im §. 5 der Polizei-Verordnung vom 21. August 1871 festgesetzten Strafen geahndet.

---

*) Eine gleiche Verordnung hat die Königl. Regierung zu Magdeburg unter dem 23. Februar 1866 erlassen. Es sollen hiernach $^3/_4$ Pfund concentrirte Schwefelsäure auf je 100 Pfund Schweinetheile genommen werden.

Reglemeut,
betreffend die Ausführung der Nachtrags-Polizei-Verordnung vom 20. Februar d. Js. über die Untersuchung der in den Handel kommenden Schweinefleisch- Präparate auf Trichinen vom 26 April 1873.

Zur Ausführung der polizeilicheu Vorschrift vom 20. Februar d. Js. bestimmen wir hierdurch Folgendes:

§. 1. Kaufleute, Händler etc., welche Schweinefleisch oder Präparate desselben feil halten, müssen ein Buch führen, in welches jeder Bezug solcher Waaren spätestens 24 Stunden nach dem Eingange nach folgenden Rubrikeu eingetragen wird:
a) laufende Nummer,
b) Tag des Eingangs,
c) Benennung der bezogenen Waaren,
d) Gewicht,
e) Ort woher, und Firma, von welcher die Waaren bezogen worden sind,
f) Angabe über Vornahme, event. Ort und Zeit der Untersuchung,
g) Resultat der Untersuchung,
h) Bemerkungen.

§. 2. Dieses Buch muss der Ortspolizei-Behörde oder deren Abgeordneten jederzeit, so wie auf Verlangen den Käufern vorgelegt werden.

§. 3. Spätestens 3 Tage nach dem Eingange der Waare und jedenfalls vor dem Auslegen derselben zum Verkauf, bezw. vor dem Verkaufe selbst muss der Kaufmann etc. im Besitze eines Nachweises darüber seiu, dass dieselben auf Trichinen untersucht und frei davon befunden worden.

§. 4. Dieser Nachweis wird erbracht:
a) entweder durch ein Attest der Polizeibehörde des Ursprungsorts, dass dort die Untersuchung der geschlachteten Schweiue auf Trichiuen allgemein eingeführt, oder dass die Schweine, von welchen die Präparate herrühreu, auf Trichinen untersucht und trichinenfrei befunden worden siud,
b) oder auch ein amtliches Attest der Polizei-Behörde, bezw. eines bestellten, als solcher sich ausweisenden Sachverständigen des Absendungsortes, dass die Präparate dort auf Trichinen untersucht und frei davon befunden worden sind,
c) oder durch ein gleiches Attest eines bestellten Sachverständigen am Verkaufs-Orte.

§. 6. Die in §. 5. erwähnten Atteste sind, so weit sie nicht den einzelnen Stücken angeheftet sind, dem Controlbuche (§. 1) als Anlagen beizufügen.

Der massenhafte Import von amerikanischen Speckseiten erregte wegen der in denselben vielfach nachgewiesenen Trichinen die öffentliche Aufmerksamkeit.

Verfügung, betreffend den Import von amerikanischen Speckseiten, vom 21. Juni 1872 (I. V. Achenbach).

Es sind in neuester Zeit schwach eingesalzene Speckseiten aus Amerika über Bremen*) importirt und nach einer nachträglichen Räucherung in den Handel gebracht worden. Durch die mikroskopische Untersuchung ist in denselben eine grosse Anzahl von Trichinen, welche theilweise noch in lebendem Zustande waren, nachgewiesen worden.

Die Königl. Regierung wird hiervon in Kenntniss gesetzt mit der Veranlassung, die betreffenden Polizeibehörden mit einer diesfälligen Anweisung zu versehen, das Publicum vor dem Ankauf und Genuss solcher Speckseiten zu warnen und die Verkäufer derselben auf §. 367, No. 7 des Strafgesetzbuches hinzuweisen.

Nach allen Erfahrungen stösst die Durchführung einer obligatorischen mikroskopischen Fleischschau auf unüberwindliche Hindernisse und gewährt deshalb keinen absolut sicheren Schutz. Es ist Thatsache, dass Trichinenepidemien auch in solchen Bezirken vorgekommen sind, in welchen die obligatorische Fleisch-

*) Nach der Verf. vom 19. October dess. Js., auch über andere Seehäfen, z. B. über Stettin.

beschau schon seit Jahren bestand. Es erscheint dies nicht auffällig, wenn man bedenkt, dass man nicht auch über die Aufmerksamkeit und Sorgfalt der Fleischbeschauer gebieten kann und es der Gewissenhaftigkeit derselben überlassen muss, ob sie in allen Fällen sachgemäss und sorgfältig verfahren.

Es erging deshalb die

Verfügung, betreff. die mikroskopische Fleischbeschau, vom 22. April 1873 (I. V. Sydow).

Auf den Bericht vom . . . erwiedere ich der Königlichen Regierung, dass die Bedenken gegen eine zwangsweise Einführung der mikroskopischen Untersuchung des Schweinefleisches, welche in der diesseitigen Verfügung vom 20. April 1866 ihren Ausdruck gefunden haben, noch fortbestehen. Die zwangsweise mikroskopische Fleischbeschau, welche in einigen Bezirken, besonders im Regierungsbezirk M. besteht, ist hauptsächlich wegen der dort nicht auszurottenden Unsitte: rohes Schweinefleisch, namentlich sogenanntes Hackfleisch zu geniessen, eingeführt worden.

Die Erfahrungen der jüngsten Zeit haben aber wiederum zur Genüge bewiesen, dass auch bei der zwangsweisen mikroskopischen Fleischbeschau Versehen vorkommen und es nur von der Geschicklichkeit, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit des Fleischbeschauers abhängt, ob auch bei einer geringen Anzahl von Trichinen deren Gegenwart nachgewiesen wird.

Das Nichtauffinden der Trichinen gewährt daher unter Umständen nur eine trügerische Sicherheit und verleitet alsdann leicht zur Nichtbeachtung des zuverlässigsten Schutzmittels, welches in der gehörigen Zubereitung des Schweinefleisches durch Kochen, Braten etc. besteht.

Bei diesen unsichern Ergebnissen einer mikroskopischen Fleischbeschau, welche bei den aus rohem Schweinefleisch bereiteten Fabrikaten, z. B. bei einigen Wurstsorten etc. vollends auf die grössten Schwierigkeiten stösst, auch kaum allgemein, namentlich nicht in den sparsam bevölkerten ländlichen Districten correct auszuführen ist, kann ich der Königl. Regierung nur überlassen, nach Massgabe der cit. Verfügung vom 20. April 1866 die Gemeindebehörden an den geeigneten Orten zur freiwilligen Anstellung von Fleischbeschauern zu bestimmen.

Ausserdem liegt in §. 362 N. 7 des deutschen Strafgesetzbuches vom 15. Mai 1871 für diejenigen, welche Schweinefleisch feil halten und verkaufen, die zwingende Nothwendigkeit vor, sich vorher von der trichinenfreien Beschaffenheit des Schweinefleisches Gewissheit zu verschaffen, und wird es sich demnach empfehlen, durch Bekanntmachungen die betreffenden Gewerbetreibenden unter Hinweis auf den beregten Paragraphen wiederholt darauf aufmerksam zu machen, welche Strafbestimmungen sie durch das Feilhalten und den Verkauf von trichinenhaltigem Schweinefleisch zu gewärtigen haben. Was das durch die mikroskopische Untersuchung als trichinös nachgewiesene Schweinefleisch betrifft, so bemerke ich noch, dass dasselbe niemals blos zu vergraben, sondern unter Zusatz von Schwefelsäure beim Talgschmelzen etc. technisch zu verwerthen ist.

Die Beaufsichtigung des Marktverkehrs und des öffentlichen Feilhaltens von Nahrungsmitteln gehört nach §. 6. des Gesetzes vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) zu den Obliegenheiten der Ortspolizei-Behörde. Die letztere hat die erforderlichen Polizei-Verordnungen deshalb zu erlassen.

Die Kreis- resp. Stadt- und Bezirksphysiker sind verpflichtet, etwaige Revisionen und Untersuchungen der Nahrungsmittel im Marktverkehr vorzunehmen.

Hierüber bestehen an verschiedenen Orten mannigfach verschiedene, den Localverhältnissen angepasste Polizei-Verordnungen.

Verf. der Minist. des Inn., für Handel und der geistl. Angel. vom 17. August 1861 (Graf v. Schwerin. Delbrück. Lehnert).

Das Verbot des Aufblasens von zum Verkauf gestelltem Fleische, welches die Königl. Regierung nach Inhalt der mit dem Berichte vom . . . in Abschrift vorgelegten Polizei-Verordnung vom 30. Januar d. J. erlassen hat und gegen welches die anliegend zurückerfolgenden Vorstellungen der Fleischer-Innungen zu N. N. gerichtet sind, lässt

sich in dem Umfange, in welchem es gegeben ist, nicht rechtfertigen. Das Aufblasen, welches sich auf das Fleisch und einen Theil der Eingeweide von Kälbern und Hammeln zu beschränken pflegt, gewährt den Vortheil, dass die Haut sich leichter und ohne Verletzungen ablösen lässt, und dass das Fleisch ein besseres Aussehen erhält. Geschieht es mittelst Blasebalges, so ist es für die Gesundheit des Geniessenden ohne allen Nachtheil. Es begünstigt aber auch nicht den Betrug, da das Fleisch fast ausschliesslich nach dem Gewicht verkauft wird und das Aufblasen einen irgend erheblichen Unterschied im Gewicht nicht hervorbringt. Ein sachliches Bedürfniss zur Untersagung des Aufblasens mittelst Blasebalges ist daher nicht anzuerkennen, das unbedingte Verbot aber auch durch den formalen Grund nicht zu motiviren, dass die Controle darüber, ob das Aufblasen mit Hülfe des Blasebalges oder durch Einblasen mit dem Munde geschehe, nicht durchführbar sei. Diese Controle ist wohl möglich, da sich darauf halten lässt, dass die Fleischer sich mit geeigneten Blasebälgen versehen, und sobald dies einmal geschehen, die Anwendung derselben, welche von den Fleischern selbst dem unbequemen und anstrengenden Aufblasen mit dem Munde vorgezogen wird, durch öftere Visitationen sich controliren lässt. In dieser Weise ist in hiesiger Residenz die Controle gehandhabt worden und dabei irgend eine erhebliche Schwierigkeit nicht hervorgetreten.

Die Königl. Regierung wolle hiernach eine Abänderung des erlassenen Verbotes, dass nur das Aufblasen, welches nicht mit Hülfe von Blasebälgen geschieht, untersagt werde, in Erwägung nehmen und im Falle Sie dazu sich veranlasst findet, diese Abänderung der Verordnung vom 30. Januar c. zur Kenntniss der Betheiligten bringen, anderen Falles aber unter Darlegung der besonderen Gründe, welche nach Ihrer Erfahrung für die Aufrechthaltung des Verbots sprechen, anderweit berichten.

Im Regierungsbezirk Wiesbaden besteht die von der vorigen Herzoglichen Landesregierung durch Verordnung vom 5. April 1809 eingeführte sogenannte Fleischbeschau noch in Kraft. Durch Regierungs-Verfügung vom 26. April 1872 wurde beschlossen, es bei dieser im sanitätspolizeilichen Interesse nothwendigen und mit den neueren Gesetzen, namentlich der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 wohl verträglichen Massregel aus überwiegenden Zweckmässigkeits-Gründen zu belassen.

Nach der Instruction für die Fleischbeschauer vom 12. April 1832 sind alle diejenigen, welche Schaafe, Schweine oder Rindvieh schlachten, um dessen Fleisch zum Genusse zu verkaufen, folglich alle Metzger, Gast- und Speisewirthe etc. verbunden, dasselbe ohne Unterschied der Gattung durch die angestellten Fleischbeschauer besichtigen zu lassen.

Befreit von dieser Verbindlichkeit bleiben Diejenigen, welche nur für ihren eigenen Hausbedarf schlachten, wenn nicht eine Viehseuche eingetreten ist, in welchem Falle sie derselben hinsichtlich der betreffenden Viehgattung ebenfalls unterliegen.

In Bezug auf die für die Gesundheit schädliche Anwendung von Metallen zu technischen Zwecken ist zu bemerken:

In allen Fällen der Beimengung des Bleis zur Verzinnung oder Glasur der Geschirre ist je nach dem Ausfall der stattgehabten Revision zu befinden. Ein ausdrückliches Verbot der Verwendung des Bleis zu diesem Zweck besteht jedoch nicht.

In Beziehung der Anwendung von Bleiröhren zur Wasserleitung erging die

Min.-Verf. vom 29. Juni 1861 (Lehnert).

Auf den Bericht vom . . . . . eröffne ich der Königlichen Regierung, dass ich den Erlass eines allgemeinen Verbots der Anwendung von Bleiröhren zur Leitung von Wasser, welches zum Genuss für Menschen bestimmt ist, nicht für dringend geboten

erachten kann, da die Schädlichkeit der zu dem gedachten Zweck verwendeten Bleiröhren mehr oder weniger durch die verschiedene chemische Beschaffenheit des durch dieselbe zu leitenden Wassers bedingt ist. Der Königlichen Regierung muss vielmehr überlassen bleiben, bei jedem einzelnen Vorkommniss der Art, so wie in dem in dem vorliegenden Bericht erwähnten Fall die erforderliche Vorsorge zu treffen, event. durch eine öffentliche Warnung auf die aus dem Gebrauch von Bleiröhren zu Wasserleitungen entstehende mögliche Gefahr für die menschliche Gesundheit aufmerksam zu machen.

Zinngiesser fabriciren zuweilen Löffel, welche aus einem Gemenge von Zinn, Blei und Antimon oder zuweilen auch aus blossem Schriftmetall bestehen. Diese Legirungen sind durch organische Säuren leicht angreifbar und wird alsdann Blei und Antimon aufgelöst. Da das Antimon fast nie frei von Arsen ist, so können diese Legirungen auch arsenhaltig werden.

Man findet bisweilen solche Löffel aus 1 Theil Antimon, 3—5 Theile Blei und etwas Kupfer oder auch aus Schriftmetall und alten zinnernen Geräthschaften zusammengesetzt. Ein solches Fabrikat ist schon äusserlich erkennbar: 1) durch eine bedeutendere Schwere, 2) eine grössere Biegsamkeit und 3) eine dunklere Farbe. Man kann damit auch Striche auf Papier machen; tröpfelt man einige Tropfen Essig in solche Löffel, so nimmt derselbe bald einen süsslichen zusammenziehenden Geschmack an.

In Preussen ist für die Legierung aus Zinn und Blei kein bestimmtes Verhältniss gesetzlich vorgeschrieben.*)

Die Anwendung des Zinks zu Saug- und Druck-Pumpen ist untersagt.

Circ.-Verf. vom 29. October 1833 (v. Altenstein).

Auf den Bericht der Königlichen Regierung vom 14. August d. J. hat das Ministerium über die Anwendbarkeit des Zinks zu Pumpbrunnen zunächst das Gutachten der wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen erfordert. Dieselbe erklärt sich in ihrem nunmehr eingegangenen Berichte mit der Königlichen Regierung dahin einverstanden, dass das Zink nicht nur eben so leicht, sondern noch leichter oxydirbar ist, als das Blei, wenn es mit Wasser und Luft in Berührung kommt. Da nun das Wasser niemals ein reines Wasser ist, sondern stets freie Kohlensäure, sowie verschiedene Salze, nämlich: Chlornatrium und Chlormagnesium enthält, so ist eine Lösbarkeit des gebildeten Zinkoxyds und sein Uebergehen in das Wasser unvermeidlich. Wenn ferner die Zinksalze auch weit weniger giftig sind, als die Bleisalze, so wirken sie doch Erbrechen erregend, wie solches früher der Gebrauch der aus Zinkblech gearbeiteten Küchengeräthe in den Militäranstalten in Belgien gelehrt hat, von welchem man sehr bald hat abstehen müssen.

Unter diesen Umständen kann der Gebrauch des Zinks bei der Anlegung von Saugbrunnen in medicinisch-polizeilicher Hinsicht auf keine Weise für zulässig erachtet werden.

Zu Krystallisationsgefässen und anderen Geräthschaften in Zuckersiedereien ist Zink nicht, zu Zuckerhutformen auch Kupfer nicht erlaubt.

Circ.-Verf. der Verwaltung für Handel etc. vom 3. Juni 1836 (Beuth).

Es haben über die Frage:

ob die Anwendung von Zink zu Geräthen in den Zuckersiedereien in sanitätspolizeilicher Hinsicht zulässig sei?

wiederholte umständliche Erörterungen stattgefunden, und als Endresultat wird auf Grund des in Abschrift liegenden Gutachtens der wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen vom 20. April c. (Anlage A.) hiermit festgesetzt, dass es

1) allgemein verboten ist, in Zuckerraffinerien bei den Geräthschaften sich des Zinks, wie es auch immer sei, zu bedienen, dass dagegen

---

*) In Oesterreich besteht das Probezinn aus 10 Theile Zinn und 1 Theil Blei, während in Frankreich die verschiedenen Geräthschaften nicht weniger als 82 pCt. Zinn (bei einem specif. Gew. von 7,765) enthalten dürfen.

2) kupfernes Geräth in Zuckersiedereien nach wie vor gebraucht werden kann, jedoch mit unbedingter Ausnahme kupferner Brotformen, deren Gebrauch untersagt wird etc.

Anlage A.

Gutachten der Königlichen wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen vom 20. April 1836.

Durch eine Verf. des Königl. Ministerii der geistl., Unterrichts- und Medicinal-Angel. war in der Rheinprovinz der Gebrauch des Zinks zu Krystallisations-Gefässen und Formen untersagt worden. Durch spätere Anfragen hat sich ausserdem noch ergeben, dass auch Reinigungsgefässe, Rinnen, Leitungsröhren und andere Geräthschaften aus Zink angewandt worden sind, und zwar, was besonders zu berücksichtigen ist, für saure Zuckerauflösungen. In Bezug darauf hat Herr vom Rath auf die Zweckmässigkeit, das Verbot auf jede Anwendung von Zink in der Zuckerraffinerie auszudehnen, aufmerksam gemacht.

Das Medicinal-Collegium zu Coblenz stellt nun die Meinung auf, dass das Kupfer, da es eben so sehr gefährlich sei als Zink, gleichfalls zu verbieten sei. Da nun die Königliche Regierung durch die Erfahrung sich für überzeugt hält, dass durch die Anwendung des Kupfers keine Gefahr entstehe, so ist sie ungewiss, ob nicht auch die Anwendung des Zinks zu gestatten sei, oder ob, wenn das Zink gefährlicher ist, nicht das Verbot des Zinks auf alle Geräthschaften in der Zuckerraffinerie auszudehnen sei.

Das Königliche Medicinal-Collegium der Rheinprovinz hat bei dem ertheilten Gutachten das ganz verschiedene Verhalten des Zinks und des Kupfers unberücksichtigt gelassen.

Man kann Kupfer mit Essig übergiessen, so lange damit kochen, wie man will; es wird sich davon nichts auflösen, weil das Kupfer das Wasser nicht zersetzt. Stellt man denselben Versuch mit Zink an, so zersetzt sich das Wasser und Zinkoxyd ist in der Flüssigkeit enthalten.

In allen Fällen also, in welchen eine Flüssigkeit, wenn sie selbst sehr sauer ist, in einem kupfernen Gefäss fortdauernd im Kochen erhalten wird, in welchen die Gefässe stets in Arbeit bleiben, stets gereinigt werden, und in den Gefässen kein Rückstand, welcher sauer werden kann, zurückbleibt, kann das Kupfer nicht oxydirt werden, und es ist in diesen Fällen das Kupfer nicht allein weit weniger gefährlich als Zink, sondern auch als gefahrlos zu betrachten. Zu allen den Operationen, wozu das Kupfer in den hiesigen Raffinerien gebraucht wird, zu Siedepfannen u. s. w. ist der Gebrauch desselben unbedingt zu gestatten: auch würde es durch kein anderes Metall ersetzt werden können. Eine Verunreinigung des Zuckers durch Kupfer, welche durch grobe Nachlässigkeit eines Arbeiters, wenn er Zuckerauflösungen in kupfernen Gefässen so lange stehen lässt, dass sie sauer werden, und das Kupfer sich auf Kosten der Luft oxydirt, stattfinden kann, durch besondere Massregel zu verhindern, ist theils unausführbar, theils wird ein solcher Fall in gut eingerichteten Fabriken nie vorkommen.

Was die Anwendung des Kupfers zu Zuckerformen (Potten) anbetrifft, in welchen Zucker mit Thon gedeckt wird, so kann dabei allerdings das Kupfer gefährlich werden, weil längere Zeit hindurch die atmosphärische Luft und eine sauer gewordene Flüssigkeit mit dem Kupfer in Berührung kommen, und es ist allerdings zweckmässig, wenn irgendwo diese besondere Anwendung stattfinden sollte, sie zu verbieten. In den hiesigen Fabriken werden keine kupferne, sondern stets thönerne Formen angewandt, und möchten kupferne stets ein zu grosses Anlagecapital erfordern, um eingeführt zu werden; ausserdem ergiebt sich auch aus dem letzten Schreiben des Herrn Ober-Präsidenten v. Bodelschwingh, dass die Formen in der Rheinprovinz nur aus Thon angefertigt werden.

Die wissenschaftliche Deputation ist daher der Meinung:

1) dass die Anwendung des Kupfers, so wie sie in den ihr bekannten Fabriken stattgefunden hat, gefahrlos sei und auch späterhin zu gestatten sei;
2) dass das Verbot der Zinkgeräthschaften in der Zuckerraffinerie auf alle Theile derselben auszudehnen sei.

Die wissenschaftliche Deputation ist daher mit den Bemerkungen des Herrn vom Rath und dem Resultate des Gutachtens der technischen Deputation vollkommen einverstanden.

Verwendung des Zinks zu Speisegeschirren.

Gutachten der K. wissenschaftl. Deputation für das Medicinal-Wesen vom 28. November 1860.

In dem Central-Gefängniss zu N. werden die Speisen zuerst in zinkene Zuber eingefüllt, sodann in die Esssäle der einzelnen Stationen gebracht und dann in Speise-

näpfe gefüllt, aus denen die Gefangenen sie verzehren; in den Zubern bleiben sie etwa 15, in den Näpfen etwa 10 Minuten.

Auch in der Strafanstalt zu O. waren zinkene Speisenäpfe bisher im Gebrauch.

Auf Veranlassung eines Berichts der Königlichen Regierung zu N. über die Anwendung dieser Gefässe und ihrer Schädlichkeit hat Se. Excellenz der Herr Minister des Innern die Königlichen Regierungen zu einer Anzeige darüber aufgefordert, ob in einer der zu ihrem Departement gehörigen Anstalten gleichfalls zinkene Zuber oder zinkene Speisenäpfe angewendet werden.

In keiner solchen Anstalt werden zinkene Zuber oder Näpfe gebraucht, in Düsseldorf, Cleve und Elberfeld Speisenäpfe von glasirtem Steingut, in Jauer und Görlitz von Zinn, in Sagan von Gesundheitsgeschirr und in Werden von überzinntem Eisenblech, so dass also der Gebrauch von zinkenen Zubern und Näpfen sich nur auf die Anstalt von N. und der der zinkenen Näpfe auf die von O. beschränkt.

Der Hausarzt der Strafanstalt zu N., Dr. N., ist der Meinung, dass es grosse Bedenken hat, die Speisen im dortigen Central-Gefängnisse in zinkene Speisezuber und in zinkene Speisenäpfe einzufüllen, und dass eine Abschaffung dieser Zinkgefässe überhaupt wünschenswerth, eine Beseitigung der Speisezuber aber durchaus nothwendig erscheine. Der Anstaltarzt zu O., Dr. N., hält bei der oben angeführten Anwendungsweise dieselbe nicht für gesundheitsgefährlich.

Se. Excellenz der Herr Minister des Innern übersandte die Verhandlungen über diesen Gegenstand an den Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten mit dem Ersuchen, die Königliche wissenschaftliche Deputation für das Medicinalwesen zu einem Gutachten hierüber zu veranlassen.

Das Zink unterscheidet sich in seinem Verhalten zu verdünnten Säuren vom Kupfer und ähnlichen Metallen dadurch, dass es sich auf Kosten des Wassers oxydirt, indem sich Wasserstoff entwickelt und ein Zinksalz sich bildet; beim Kupfer findet dagegen nur eine Oxydation statt, wenn der Sauerstoff der Luft Zutritt hat, der sich mit dem Kupfer verbindet. In kupfernen Gefässen, wenn deren Oberfläche nur gereinigt ist, können saure Speisen gekocht werden, ohne dass eine Spur Kupfer in diese übergeht, weil während des Kochens kein Zutritt der Luft stattfindet. Bei zinkenen Gefässen findet, je höher die Temperatur ist, die Oxydation desselben um so rascher statt, so dass beim Kochen mit einer Flüssigkeit, die nur 1 pCt. Essigsäure enthält, diese sehr bald intensiv nach Zink schmeckt und genossen Erbrechen erregt. In dem aus der Central-Anstalt zu N. eingeschickten Napf wurde schwacher Essig, der nur 1 pCt. Essigsäure enthielt, bei einer Temperatur, die die Speisen gewöhnlich zu haben pflegen, hingestellt; nach fünf Minuten enthielt er schon nachweisbare Mengen von essigsaurem Zinkoxyd, nach zehn Minuten eine bedeutendere Menge und nach einigen Stunden schon so viel, dass nach dem Genuss desselben Erbrechen entstehen konnte.

Unreines Zink, wie es mit dem Schlesischen — welches etwas Blei enthält — der Fall ist, oxydirt sich rascher als reines, und wenn das Zink nach längerem Gebrauch eine rauhe Oberfläche enthält, so findet die Oxydation noch rascher statt.

Ausser Essig, welcher der Speise zugesetzt wird, sind in den vegetabilischen Nahrungsmitteln Säuren enthalten, die noch stärker als Essigsäure wirken; aber auch Fette, Milch und Kochsalz bewirken die Oxydation des Zinks.

Zwischen dem jedesmaligen Gebrauche der zinkenen Gefässe ist auf verschiedene Weise eine Oxydation der Oberfläche derselben möglich, welche, weil das Zink und seine Salze weiss oder farblos sind, sich leicht der Beobachtung entzieht; auch wenn die strengste Aufsicht stattfindet, ist es nicht anzunehmen, dass bei der grossen Anzahl von Näpfen, die in O. 574 Stück und in N. 200 Stück beträgt, jeder vollkommen oxydfrei angewendet werde. Ist die Oberfläche des Zinks bei längerem Gebrauche rauh geworden oder gar porös, so ist die vollständige Reinigung derselben sehr schwierig.

Kommen nun in solche Näpfe Speisen, zu denen Essig zugesetzt ist, oder die eine Säure enthalten, die mit dem Zinkoxyd lösliche Salze bildet, so lösst sich das Zinkoxyd sogleich auf. Zinkplatten, auf welchen sich eine Oxydhaut gebildet hatte, gaben das Oxyd sogleich an den früher angeführten verdünnten Essig ab.

Wie schädlich die Zinkverbindungen auf den Organismus wirken, kennt man hinreichend aus den Fällen, in welchen die Zinksalze als Arzneimittel gegeben werden, und es nicht in Abrede zu stellen, dass, wenn täglich einmal das Essen in diesen Näpfen verabreicht wird, so viel Zinksalz genossen wird, dass mit der Zeit schädliche Folgen für die Gesundheit eintreten können.

In O. waren früher Näpfe von Eisenblech in Gebrauch, die durch zinkene ersetzt wurden, weil einige Speisen dadurch schwarz gefärbt wurden und bei den Gefangenen Widerwillen gegen diese Speisen erzeugten. Die Färbung beweisst, dass bei dem kurzen Verweilen bemerkbare Mengen von Eisen oxydirt wurden; vom Zink, da es sich leichter oxydirt, wird in derselben Zeit noch mehr oxydirt werden.

Nach dem Angeführten ist daher die wissenschaftliche Deputation der Meinung, dass sowohl statt der zinkenen Zuber, bei denen die Gefahr grösser ist, als auch statt der zinkenen Speisenäpfe, Geschirre aus anderm Material, wie sie in den übrigen Strafanstalten in Gebrauch sind, in Anwendung kommen müssen, nämlich die Zuber aus Kupfer oder am besten — wenn es ausführbar ist — aus Holz, die Näpfe aus Sanitätsgut, Steingut oder verzinntem Eisenblech, oder aus einem solchen Material, bei dessen Anwendung keine Gefahr möglich ist.

Bekanntmachung des Kgl. Polizei-Präsidiums in Berlin v. 2. August 1861, betr. die Kautschuk-Mundstücke für Saugflaschen.

Es kommen vielfach Kautschuk-Mundstücke für Saugflaschen kleiner Kinder im Handel vor, welche durch bedeutenden Gehalt an Zink- und Bleioxyd die Gesundheit und das Leben derer, die sie benutzen, ernstlich gefährden. Das Polizei-Präsidium sieht sich dadurch veranlasst, nicht nur das Publicum auf diese Gefahr aufmerksam zu machen, sondern auch Fabrikanten und Händler vor der Anfertigung und dem Verkaufe derartig verfälschter Kautschuk-Mundstücke unter Hinweisung auf §. 304. des Strafgesesetzbuches zu warnen.

Aeusserlich unterscheiden sich die schädlichen Mundstücke von den aus reinem Kautschuk gefertigten, unschädlichen Mundstücken durch ihr von den bekannten Merkmalen des Kautschuks abweichendes Ansehen, durch ihr grösseres absolutes und hauptsächlich durch ihr grösseres specifisches Gewicht. Ein aus reinem Kautschuk gefertigtes Mundstück schwimmt auf der Oberfläche des Wassers; ein mit Zink- oder Bleioxyd verfälschtes sinkt sogleich oder nach kurzer Zeit im Wasser unter.

Zu Ess- und Trink-Geschirren darf nur zwölflöthiges Silber angewendet werden.

Ueber die Verpackung des Schnupftabaks und anderer Genussmittel in Bleihüllen spricht sich aus:

Die Circ.-Verf. an sämmtliche Regierungen vom 2. März 1865 der Ministerien der Justiz für Handel, Gewerbe etc. und der geistlichen etc. Angelegenheiten (Graf v. Itzenplitz, v. Mühler).

Bekanntlich werden zur Verpackung von Schnupftabak, Kaffee-Surrogaten und anderen Genussmitteln mitunter Folien von Blei oder bleihaltigen Verbindungen in Anwendung gebracht. Da die Verwendung solcher Folien erhebliche Gefahren für die menschliche Gesundheit herbeiführen kann, so ist der Erlass eines allgemeinen Verbots des Gebrauchs derselben und des Feilhaltens der darin verpackten Waaren bereits wiederholt in Anregung gebracht worden.

Die im Handel vorkommenden, mit bleihaltigen Hüllen versehenen Nahrungsmittel, insbesondere Kaffee-Surrogate und dergleichen, sind, sofern sie durch Zersetzung der Umhüllung bleihaltig geworden sind, den verdorbenen Esswaaren beizurechnen. Ihre Feilhaltung begründet deshalb die im §. 345. unter No. 5. des Strafgesetzbuches vorgesehene Strafe, sowie die Confiscation. Der Erlass eines Verbots ist daher hier nicht erforderlich.

Anders verhält es sich mit den in bleihaltigen Verpackungen eingeschlossenen Schnupftabacken, weil dieselben zu den im Strafgesetzbuche bezeichneten Gegenständen nicht gehören. Ein auf den Verkauf dieses Artikels gerichtetes Verbot war aber für unausführbar und wirkungslos zu erachten, so lange dasselbe sich auf den Umfang Preussens beschränkte, ohne zugleich den Bezug des verbotswidrig verpackten Tabaks aus dem Auslande, insbesondere aus den übrigen Zollvereins-Staaten auszuschliessen. Es sind daher mit den Regierungen der Letzteren wegen eines Erlasses einer gemeinschaftlichen Verbots-Bestimmung gegen das Feilhalten des in bleihaltigen Folien verpackten Schnupftabaks Verhandlungen angeknüpft worden, welche nunmehr zu einem befriedigenden Resultat geführt haben.

Die Königliche Regierung wird daher veranlasst, die nachstehende Polizei-Verordnung:

„Wer Schnupftabak, welcher in bleihaltigen Hüllen verpackt oder verwahrt ist, verkauft oder zum Verkaufe feil hält, wird mit Geldbusse bis zu zehn Thalern oder im Falle des Unvermögens mit verhältnissmässigem Gefängniss bestraft“

auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 in Ihrem Namen zu erlassen und durch das Amtsblatt so zeitig zur öffentlichen Kenntniss zu bringen, dass dieselbe mit dem 1. April d. J. in Wirksamkeit treten kann.

Ueber Benutzung von Privatflüssen, Quellen und Seen erging das Gesetz vom 28. Februar 1843 (G.-S. S. 41).

§. 3. Das zum Betriebe von Färbereien, Gerbereien, Walken und ähnlichen Anlagen benutzte Wasser darf keinem Flusse zugeleitet werden, wenn dadurch der Bedarf der Umgegend an reinem Wasser beeinträchtigt oder eine erhebliche Belästigung des Publicums verursacht wird.

Die Entscheidung hierüber steht der Polizeibehörde zu.

§. 4. Des Einwerfens und Einwälzens von losen Steinen, Erde und anderen Materialien in Flüsse muss sich Jeder enthalten. Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn solche zum Behufe einer Anlage am Ufer nothwendig ist und daraus nach dem Urtheile der Polizeibehörde kein Hinderniss für den freien Abfluss des Wassers und keiner der im §. 3. bezeichneten Uebelstände entsteht.

§. 6. Die Anlegung von Flachs- oder Hanfrösten kann von der Polizeibehörde untersagt werden, wenn solche die Heilsamkeit der Luft beeinträchtigt oder zu den im §. 4. erwähnten Nachtheilen Anlass giebt.

Gemäss Verordnung vom 9. Januar 1845 (G.-S. S. 35) soll das Gesetz vom 28. Februar 1843 auch in den Landestheilen, welche zum Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln gehören, Anwendung finden, jedoch mit der Massgabe, dass bei Entscheidung der Frage: Ob bei einer Bewässerungsanlage ein überwiegendes Landescultur-Interesse obwalte? (§§. 24 und 32 dieses Gesetzes) das Interesse schon vorhandener, auf Triebwerken beruhender gewerblicher Anlagen im zweifelhaften Falle über das der Bodencultur zu stellen ist.

ad. 3. ist zu bemerken, dass nach einem Erkenntniss des Gerichtshofes zur Entscheidung der Competenz-Conflicte vom 9. November 1861 (Just. Minist-Bl. S. 142) gegen die polizeiliche Verfügung, welche den Zweck hat, die Entscheidung über diese Bestimmungen zwangsweise durchzuführen, nur der Weg der Beschwerde, nicht aber der Rechtsweg zulässig ist.

F. Verkehr mit Medicamenten und Giften.

1) Allgemeine Bettimmungen.

Die Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 und das Strafgesetzbuch vom 31. Mai 1870 bestimmen über den Verkehr mit Medicamenten und Giften.

1) Die Gewerbe-Ordnung.

§. 6. Das gegenwärtige Gesetz findet keine Anwendung auf die Errichtung und Verlegung von Apotheken und den Verkauf von Arzneimitteln (vorbehaltlich der Bestimmung im §. 80.)

§. 29. Einer Approbation, welche auf Grund eines Nachweises der Befähigung ertheilt wird, bedürfen Apotheker etc.

§. 34. Die Landesgesetze können vorschreiben, dass zum Handel mit Giften besondere Genehmigung erforderlich ist.

§. 53. Die in dem §. 29. bezeichneten Approbationen können von der Verwaltungsbehörde nur dann zurückgenommen werden, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf deren Grund solche ertheilt worden sind.

Ausser aus diesem Grunde können die in den §§. 28. und 34. bezeichneten Genehmigungen und Bestallungen in gleicher Weise zurückgenommen werden, wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers der Mangel derjenigen Eigenschaften, welche bei Ertheilung der Genehmigung oder Bestallung nach der Vorschrift dieses Gesetzes vorausgesetzt werden mussten, klar erhellt.

Inwiefern durch die Handlungen oder Unterlassungen eine Strafe verwirkt wird, bleibt der richterlichen Entscheidung vorbehalten.

Ausgeschlossen von An- und Verkauf im Umherziehen sind Arzneimittel, Gifte und giftige Stoffe.

Der Bundesrath ist befugt, soweit ein Bedürfniss obwaltet, anzuordnen, dass die Erlaubniss zum Verkauf oder Ankauf der einzelnen ausgeschlossenen Gegenstände ertheilt wird.

§. 147. Mit Geldstrafe bis zu 100 Thlr. oder im Unvermögensfalle mit verhältnissmässiger Gefängnissstrafe bis zu sechs Wochen wird bestraft:

Wer den selbstständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes, zu dessen Beginne eine besondere polizeiliche Genehmigung (Concession, Approbation, Bestallung) erforderlich ist, ohne die vorschriftsmässige Genehmigung unternimmt oder fortsetzt, oder von den in der Genehmigung festgesetzten Bedingungen abweicht.

2) Das Strafgesetzbuch.

§. 367. Mit Geldstrafe bis zu 50 Thalern oder mit Haft wird bestraft:

3) Wer ohne polizeiliche Erlaubniss Gift oder Arzneien, soweit der Handel mit denselben nicht freigegeben ist, zubereitet, feilhält, verkauft oder sonst an Andere überlässt.

5) Wer bei der Aufbewahrung oder bei der Beförderung von Giftwaaren oder bei Ausübung der Befugniss zur Zubereitung oder Feilhaltung etc. der Arzneien die deshalb ergangenen Vorschriften nicht befolgt.

Im Gebiete des Rheinischen Appellations-Gerichtshofes zu Cöln gilt bezüglich der Geheimmittel das Gesetz vom 21. Germinal XI. Art. 36 (11. April 1803) und vom 29. Pluviose XIII. (18. Febr. 1805).

Art. 36 des Gesetzes vom 21. Germinal XI. lautet:

Alle gedruckten Ankündigungen und Anschläge, die Geheimmittel zur Anzeige bringen, sind, gleichviel unter welcher Benennung dieselben dargeboten werden, streng verboten.

Das Gesetz vom 29. Pluviose Jahres XIII. lautet:

Diejenigen, welche die Bestimmungen des Art. 36. des Gesetzes vom 21. Germinal Jahres XI., die Polizei der Apothekerwaaren betreffend, zuwiderhandeln, werden im zuchthauspolizeilichen Wege verfolgt und mit einer Geldstrafe von 25 bis 6000 Frcs. und überdem im Rückfalle mit Einsperrung von mindestens 3 und höchstens 10 Tagen bestraft.

Nach §. 461. Allg. L.-R. II. 8. Abschn. 6. darf Niemand sogenannte Arcana ohne Erlaubniss der dem Medicinalwesen der Provinz vorgesetzten Behörde zum Verkaufe anfertigen.

2) Verkehr mit Giften und chemischen Präparaten.

Es handelt sich hier vorzugsweise um den gewerblichen Verkehr mit Giften und chemischen Präparaten, sowie um die Bestimmungen, welche Apotheker, Droguisten und Fabrikanten hierbei zu beobachten haben.

a) Aufbewahrung, Verabfolgung und Transport der Gifte und chemischen Präparate.

Anweisung für sämmtliche Apotheker und Materialisten in den Königlichen Landen, wie sie sich bei Aufbewahrung und Verabfolgung der Giftwaaren zu verhalten haben. Vom 10. December 1800.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen etc. thun kund und fügen hiermit zu wissen: Da Wir missfällig vernommen, dass den emanirten Verordnungen wegen sorgfältiger Aufbewahrung und vorsichtiger Verabfolgung der Giftwaaren nicht überall die strengste Folge geleistet wird, so haben Wir aus landesväterlicher Vorsorge nöthig gefunden. die in Unserm allgemeinen Medicinal-Edict vom Jahre 1728, S. 27. §. 4., ingleichen die in der Verordnung an sämmtliche Apotheker vom Jahre 1758 enthaltenen Gesetze und Vorschriften insbesondere bei denjenigen Giftwaaren, welche im Nachstehenden mit dem Namen directe Gifte bezeichnet sind, folgendergestalt zu bestimmen und zu erweitern:

§. 1. Unter der Rubrik: directe Gifte, sind folgende namentlich begriffen: Alle Arsenicalia, als: weisser Arsenik, Operment, Rauschgelb, Fliegenstein oder der eigentlich sogenannte Kobalt, ferner: Mercurius sublimatus corrosivus, Mercurius praecipitatus ruber, imgleichen Euphorbium und weisse Niesswurz.

§. 2. Zu diesen directen Giften sind besondere von den übrigen Waaren und Medicinalien entfernte Behältnisse und Verschläge zu bestimmen. Besonders darf auch

die hie und da angetroffene Unordnung, Arsenicalia und Mercurialia unter und neben einander zu stellen, hinführo nicht weiter stattfinden: sondern es müssen beide nebst ihren besonders dazu zu bestimmenden und stets reinlich zu haltenden Geräthschaften, als Waageschaalen, Mörser, hölzerne Löffel etc. in abgesonderten verschlossenen Räumen verwahrt werden. Die Schlüssel zu diesen Behältnissen nimmt der Apotheker selbst, oder in dessen Abwesenheit der älteste Gehülfe, in Verwahrung.

§. 3. Ausser den Fällen, dass einer oder der andere dieser Artikel nach Recepten, wenn solche von approbirten Aerzten und Wundärzten verschrieben worden, zu dispensiren sind, darf der Apotheker solche im Handverkauf nur allein zur Anwendung als Vieharzneimittel, zum technischen Gebrauch für Maler, Färber und andere Künstler und Handwerker, die deren zu ihren Arbeiten bedürfen, imgleichen zur Tilgung schädlicher Thiere verabfolgen. Diese Verabfolgung darf aber nur gegen gültige Scheine, und bloss an sichere, unverdächtig und gesetzmässig dazu qualificirte Personen geschehen. Hierunter sind zu verstehen: Personen aus der Klasse der Honoratioren, Königliche Bediente vom Civil- und Militärstande, Gutsbesitzer, Prediger, ansässige Bürger und Eigenthümer, auch Landwirthe, wenn sie von dem Apotheker gekannt sind. In den Scheinen ist ausdrücklich anzugeben, zu welchem Gebrauch das Gift bestimmt ist.

Die Scheine selbst müssen von denjenigen Personen, welche die Giftwaaren verlangen, eigenhändig geschrieben und mit ihren Petschaften besiegelt sein, auch nicht etwa von verdächtigen Personen, von Kindern oder unsichern Dienstboten überbracht werden.

Landwirthe und andere zum Empfange benöthigter Giftwaaren qualificirte, dem Apotheker aber nicht persönlich bekannte Personen, haben sich durch ein von der Obrigkeit oder den Predigern ihres Orts beizubringendes Attest zu legitimiren.

§. 4. Die Giftscheine sind in den Apotheken zu numeriren und sorgfältig aufzubewahren, auch ist zu deren Controlirung ein besonderes Giftbuch zu führen. Dieses Buch enthält in 6 Columnen:

a) die Nummer des Giftzettels,
b) das Datum desselben,
c) den Namen des Empfängers,
d) ob dieser in Person das Gift empfangen, oder durch wen?
e) die Art des Giftes,
f) des Quantum desselben.

§. 5. Da auch die Erfahrung gelehrt hat, wie es nöthig sei, dass das verabfolgte Gift für Jedermann als solches bezeichnet und kenntlich gemacht werde, so sollen

a) diese Giftwaaren nicht in blossen Papierhüllen, sondern in Behältnissen von dichtem Holze oder von Steingut verabreicht,
b) solche Behältnisse sorgfältig und fest verbunden, versiegelt oder sonst wohl verwahrt werden: auch ist
c) die Art des darin enthaltenen Giftes und überdem noch das Wort „Gift“ besonders deutlich auf die Signatur zu schreiben. Nicht minder sind
d) zu noch mehrerer Bezeichnung auch für Personen, die des Lesens ganz unerfahren sind, diese Behältnisse mit dreien in die Augen fallenden schwarzen Kreuzen von der zur Bezeichnung der Grabmäler gebräuchlichen Gestalt festhaltend zu bezeichnen.

§. 6. Ausser dieser strengeru Verfügung über Aufbewahrung und Verabfolgung der vorgenannten directen Gifte wird den Apothekern in Ansehung sämmtlicher übrigen heftig wirkenden Mittel die Beobachtung der grösseren Vorsicht hiermit wiederholentlich anbefohlen. Des Endes sollen

Aqua Lauro-cerasi, Opium und dessen Präparata, Aconitum, Belladonna, Cicuta virosa, Conium maculatum

und andere Mittel dieser Art ebenfalls in eigenen abgesonderten und verschlossenen Behältnissen aufbewahrt werden. Da auch Mittel dieser Art nur allein nach gesetzlich autorisirten Recepten zu dispensiren sind und gar nicht zu technischen und öconomischen Bedürfnissen des Publicums gehören, so wird deren Debit im Handverkaufe, es sei mit oder ohne Schein, hiermit gänzlich verboten.

§. 7. Auch die Materialisten, welche Giftwaaren verkaufen, sollen alle vorstehende, den Apothekern bei der Aufbewahrung und Debitirung der Gifte gegebene Anweisungen gleichmässig befolgen, und behalten Wir Uns vor, die Grenzlinien des Debits der Gifte zwischen den Apothekern und Materialisten näher zu bestimmen, auch diese so wie jene der Visitation und Controlirung Unserer Medicinal-Behörde zu unterwerfen.

§. 8. Sämmtliche Apotheker und Materialisten in Unsern Landen haben sich nun mit dem Inhalt dieser erweiterten Verordnung bekannt zu machen und aufs genaueste darauf zu achten, mit der Verwarnung, dass der oder diejenigen unter ihnen, welche

solcher nicht in allen Stücken nachleben, ohnfehlbare nachdrückliche fiskalische Geld- oder Gefängnissstrafen zu erwarten haben, welche Strafen nach Befinden verstärkt werden sollen, wenn sie bei etwa sich ereignenden Unglücksfällen durch Missbrauch der Giftwaaren überführt werden, durch Nachlässigkeit und Unvorsichtigkeit in Aufbewahrung und Verabfolgung derselben dazu beigetragen zu haben.

Im Allgemeinen gelten die über die Aufbewahrung der Gifte für die Apotheker erlassenen Bestimmungen auch für Nicht-Apotheker.

Min.-Verf. vom 14. Februar 1855 (Lehnert).

Auf den Bericht vom . . . erkläre ich mich damit einverstanden, dass in Gemässheit der Vorschrift des Anhangs zur revidirten Apotheker-Ordnung I. b, wonach zu den directen Giften besondere von den übrigen Waaren und Medicinalien entfernte Behältnisse und Verschläge bestimmt werden sollen, die Aufstellung des Giftschrankes in der Officin selbst niemals zu dulden, vielmehr so weit es irgend ausführbar ist, die Unterbringung desselben in andern, als in den zur Aufbewahrung von Arzeiwaaren bestimmten Räumen zu verlangen ist. In dieser letzten Beziehung ist aber auf die Localität und die sonst in Betracht zu ziehenden besonderen Umstände des einzelnen Falles billige Rücksicht zu nehmen und die Aufstellung des Giftschranks in der Medicinalstube, Kräuterkammer, im Keller und auf dem Kräuterboden zu gestatten, sobald in diesen Räumen ein besonderer Verschlag für den Giftschrank eingerichtet und dadurch seine Absonderung von den sonstigen Arzneivorräthen u. s. w. sicher gestellt ist.

Demgemäss wird auch bei Droguerien und Material-Läden die Aufbewahrung von Giften niemals in dem Verkaufslocal, in andern im Geschäftslocal gehörigen Räumen aber nur unter der Bedingung der vollständigen Absonderung von andern geniessbaren Stoffen zu gestatten sein.

Im Gebiete des Rheinischen Appellationsgerichtshofes gilt bezüglich der Aufbewahrung und Verabfolgung der Gifte der Art. 34 und 35 des Gesetzes vom 21. Germinal XI. Jahres, welches in dieser Beziehung sowohl vom Apotheker, als vom Droguisten dieselben Vorsichtsmassregeln fordert.

Art. 34. Giftige Substanzen und namentlich Arsenik, Realgar und ätzender Sublimat müssen in den Läden der Apotheker und Spezereihändler (resp. Droguisten) an sicheren Orten besonders verwahrt werden, wozu der Apotheker und Spezereihändler allein den Schlüssel haben soll, ohne dass irgend Jemand ausser ihnen dazu kommen kann.

Art. 35. Die Apotheker und Spezereihändler sollen eine von dem Bürgermeister oder Polizei-Commissair mit Seitenzahl und Handzügen versehenes Register führen, in welches die, welche im Fall sind, giftige Substanzen kaufen zu müssen, sogleich und ohne einen Raum zu lassen, ihren Namen, Stand, Wohnung, die Gattung und Menge der ihnen überlassenen Waaren, den Gebrauch, den sie davon machen wollen, mit der genauen Angabe des Tages, an welchem sie selbige kauften, einschreiben; Alles dieses bei Strafe von 3000 Franken, welche die Zuwiderhandelnden zu erlegen haben. Die Apotheker und Spezereihändler resp. Droguisten sind gehalten, dieses Alles selbst einzuschreiben, wenn sie diese Substanzen an Personen verkaufen, welche nicht schreiben können und von denen sie wissen, dass sie derselben bedürfen.

Hinsichtlich des Transports chemischer Präparate und Gifte ist an die Stelle des Regulativs vom 17. Februar 1862 wegen Versendung chemischer Präparate gegenwärtig das Betriebs-Reglement für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde vom 10. Juni 1870 (B.-G.-Bl. S. 419) getreten.

I. Von der Beförderung sind ausgeschlossen etc.

§. 3. Abschnitt B. Beförderung von Gütern. Er lautet:

3) Alle der Selbstentzündung oder Explosion unterworfenen Gegenstände etc. Knallsilber, Knallquecksilber, Knallgold etc., Nitroglycerin, Nitringelb, Anilingelb, pikrinsaure Salze, alle Präparate, in deren Mischung sich Phosphor in Subtanz befindet.

II. Bedingungsweise werden zum Transport zugelassen:

1) Aether, Naphta und Alkohol (absoluter), Hoffmannsgeist (Hoffmannstropfen), Collodium und Schwefelkohlenstoffe (Schwefelalkohol);
3) chlorsaures Kali und reine Pikrinsäure;
4) Mineralsäuren aller Art, Aetznatronlauge, Sodalauge und Aetzkalilauge, sowie die Gefässe, in denen solche transportirt worden sind; ferner in Ballons zur Beförderung kommende Firnisse, Firnissfarben, Säfte, aetherische und fette Oele, Weingeist und sonstige Spirituosen, desgleichen Brom;
5) Terpentinöl, Theeröl (Hydrocarbür), Mineralöl, Kamphin, Photogène, Pinolin, leichtes Steinkohlenöl (Benzin), Ligroïn (Petroleum-Naphta), Mineralschmieröl und ähnliche Substanzen, sowie die Gefässe, in denen solche transportirt sind; alle übelriechenden Oele, desgl. Salmiakgeist;
7) Phosphor;
9) Petroleum in rohem oder gereinigtem Zustande, auch Petroleum-Aether (Naphta), sowie leere Gefässe, in denen diese Gegenstände transportirt sind;
14) Arsenikalien, nämlich arsenige Säure (Hüttenrauch), gelbes Arsenik (Rauschgold, Auripigment), rothes Arsenik (Realgar), Scherbenkobalt (Fliegenstein) u. s. w. und andere Giftstoffe.

Alle unter 1 bis 14 genannten Gegenstände werden zum Transport nur angenommen, wenn ihnen besondere, andere Gegenstände nicht umfassende Frachtbriefe beigegeben sind. Im Einzelnen ist zu beachten:

Zu Nro. 1. Aether, Naphta und absoluter Alkohol, auch Hoffmannsgeist (Hoffmannstropfen) und Collodium dürfen nur in doppelten Verschlüssen und zwar dergestalt zur Versendung kommen, dass die gläsernen Flaschen, in denen sich die Stoffe befinden, in Blechbüchsen mit Kleie oder Sägemehl eingefüttert sind.

Für die Beförderung von Schwefelkohlenstoff (Schwefelalkohol) gelten folgende Vorschriften:

a) befindet sich Schwefelkohlenstoff in cylindrischen, aus Zink gefertigten Gefässen, welche oben und unten durch aufgelöthete eiserne Reifen verstärkt sind, so werden diese nur dann zum Transport angenommen, wenn jedes einzelne Gefäss ein Gewicht von höchstens 70 Pfund hat;
b) für Gewichtsbeschränkung findet dagegen hinsichtlich solcher mit Schwefelkohlenstoff gefüllten Gefässe, welche aus starkem Eisenblech gefertigt, gehörig vernietet und in den Nähten gut verlöthet sind, nur in soweit statt, als das Gewicht des einzelnen Gefässes 10 Centner nicht übersteigen darf.
c) die Gefässe aus Zinkblech müssen in geflochtenen Körben eingeschlossen sein;
d) in Glasgefässen, die in Blechbüchsen mit Kleie oder Segemehl eingefüttert sind, wird auch Schwefelkohlenstoff zum Transport zugelassen;
e) die Beförderung des Schwefelkohlenstoffs findet in allen Fällen auf ganz offenen Wagen ohne Decktuch statt.

Zu No. 3. Das chlorsaure Kali muss sorgfältig in Papier verpackt sein und müssen die Packete in hölzerne Fässer oder Kisten eingeschlossen werden. Die Beförderung von reiner Pikrinsäure erfolgt nur gegen eine von einem geeigneten Chemiker auszustellende Bescheinigung über die Reinheit und Ungefährlichkeit der aufgegebenen Pikrinsäure.

Zu No. 4. Die Ballons, in denen Mineralsäure (Schwefelsäure, Vitriol, Salzsäure, Salpetersäure, Scheidewasser) verschickt werden, müssen wohl verpackt in besondere, mit starken Vorrichtungen zum bequemen Handhaben versehene Gefässe (wozu auch geflochtene Körbe dienen können) eingeschlossen sein. Die Annahme zum Transport kann abgelehnt werden, wenn die Verpackung nicht mit Sorgfalt ausgeführt ist, und die Kisten resp. Gefässe nicht mit Vorrichtungen zum bequemen Handhaben versehen sind.

Mineralsäuren müssen stets getrennt verladen, dürfen also mit anderen Chemikalien nicht in einen und denselben Wagen gebracht werden. Die Zusammenladung mit Petroleum und anderen mineralischen Leuchtstoffen ist gestattet, jedoch soll Petroleum, soweit thunlich, allein verladen werden.

Zu No. 5. Hydrocarbür oder Substanzen ähnlicher Art werden bei Versendungen in Blechgefässen oder Glasballons ohne Korbumflechtung nur dann zur Beförderung übernommen, wenn diese Gefässe in Körbe verpackt sind. Die Beförderung von Terpentinöl und aller sonstigen übelriechenden Oele findet nur in offenen Wagen statt.

Zu No. 7. Phosphor muss mit Wasser umgeben, in Blechbüchsen, welche höchstens 12 Pfund fassen und verlöthet sind, in starke Kisten mit Sägemehl stark verpackt sein. Die Kisten müssen ausserdem gehörig in graue Leinwand emballirt sein, an zwei ihrer oberen Kanten starke Handhaben besitzen, dürfen nicht mehr als 150 Pfund wiegen und müssen äusserlich als „Phosphor“ enthaltend und mit dem Zeichen „oben“ versehen sein. —

Zu No. 14. Arsenikalien, nämlich arsenige Säure (Hüttenrauch), gelber Arsenik (Rauschgold, Auripigment), rothes Arsenik (Realgar), Scherbenkobalt (Fliegenstein) etc. werden nur dann zum Eisenbahntransport angenommen, wenn sie in doppelten Fässern oder Kisten verpackt sind. Die Fässer müssen mit Einlagereifen, die Decken der Kisten mit Reifen oder eisernen Bändern gesichert werden. Die innern Fässer oder Kisten sind von starkem trockenem Holze zu fertigen und inwendig mit Leinwand oder ähnlichen dichten Geweben zu verkleben.

Auf jedem Collo muss in leserlichen Buchstaben mit schwarzer Oelfarbe das Wort „Arsenik (Gift)" angebracht sein.

Andere giftige Metallpräparate (giftige Metallfarben, Metallsalze etc.), wohin insbesondere Quecksilberpräparate, als: Sublimat, Kalomel, weisses und rothes Praecipitat, Zinnober, Kupferfarben und Kupfersalze, als: Kupfervitriol, Grünspan, grüne und blaue Kupferpigmente, Bleipräparate, als: Bleiglätte (Massikot), Mennige, Bleizucker und andere Bleisalze, Bleiweiss und andere Bleifarben, Zinn- und Antimonasche gehören, dürfen nur in dichten, von festem trockenem Holze gefertigten, mit Einlagereifen, resp. Umfassungsbändern versehenen Fässern oder Kisten zum Transport aufgegeben werden. Diese Umschliessungen müssen so beschaffen sein, dass durch die beim Transporte unvermeidlichen Erschütterungen, Stösse, ein Verstauben der Stoffe durch die Fugen nicht eintritt.

Das Strafgesetzbuch vom 31. Mai 1870 bestimmt unter §. 367, No. 5:

Wer bei der Aufbewahrung oder bei der Beförderung von Giftwaaren etc. die deshalb ergangenen Verordnungen nicht befolgt, wird mit Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern oder mit Haft bestraft.

Die Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 verfügt:

§. 34. Die Landesgesetze können vorschreiben, dass zum Handeln mit Giften besondere Genehmigung erforderlich.

§. 56. Ausgeschlossen vom An- und Verkauf im Umherziehen sind: etc. Arzneien, Gifte und giftige Stoffe.

Der Bundesrath ist befugt, soweit ein Bedürfniss obwaltet, anzuordnen, dass Erlaubniss zum Verkauf oder Ankauf der einzelnen ausgeschlossenen Gegenstände ertheilt wird.

§. 147. Mit Geldstrafe bis zu hundert Thalern und im Unvermögensfalle mit verhältnissmässiger Gefängnissstrafe bis zu sechs Wochen wird bestraft:

Wer den selbstständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes, zu dessen Beginn eine besondere polizeiliche Genehmigung (Concession, Approbation, Bestallung) erforderlich ist, ohne die vorschriftsmässige Genehmigung unternimmt oder fortsetzt, oder von den in der Genehmigung festgesetzten Bedingungen abweicht.

b) Technische Anwendung der giftigen Stoffe.

Fast alle Regierungen haben über den Gebrauch der Farben zu Kinderspielzeug, Conditorei- oder anderen Esswaaren besondere Polizei-Verordnungen erlassen. Eine solche der Regierung zu Cöln vom 27. Februar 1861 lautet:

Bei der Untersuchung der Material- und Farbewaarenhandlungen hat sich ergeben, dass rothe Farben unter dem Namen Cochenille-, Berliner-, Pariser-, Carmoisin-, Carmin-, Münchener- und Amaranthroth verkauft werden, welche stark arsenhaltig sind und desshalb in ihrer Anwendung in mannigfacher Weise auf die Gesundheit der Menschen nachtheilig einwirken können. Auch die aus eingetrockneten Insecten (Coccus cacti oder ilicis) bestehende Cochenille ist häufig mit fein vertheiltem metallischem Blei- oder Bleiweisspulver vermischt, während Chromroth und Chromzinnober, welches aus dem giftigen chromsauren Bleioxyd besteht, auch unter dem Namen Japanisches Roth, Kaiser-, Königs- und selbst Carminroth im Handel vorkommt. Wegen dieser ganz unbestimmten und unzuverlässigen Benennung der gefährlichen Farben überhaupt können sie leicht mit unschädlichen vegetabilischen und erdigen Farbstoffen verwechselt und daher auch eben so leicht zum Nachtheil für die Gesundheit der Menschen angewendet werden.

Unter Aufhebung der Verfügungen vom 15. Februar 1818 etc. erlassen wir desshalb auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und im Anschluss an unsere Bekanntmachungen vom 6. Juli und 29. August 1838 etc. nachstehende Polizei-Verordnung:

1) Conditoren dürfen nur der unschädlichen Pflanzenstoffe zum Färben von Zucker und Esswaaren, sowie der mit unschädlichen Farben versehenen Envelopen sich bedienen.
2) Die Verkäufer von Kinderspielzeugen (incl. Farbkasten) und künstlichen Blumen dürfen derartige Gegenstände nicht feilbieten, wenn die dabei angewendeten Farben arsenikalische Kupferverbindungen oder Bleiverbindungen enthalten.
3) Zum Anstreichen der Hausgeräthe und Zimmer, Bemalen der Fensterrouleaux und Gardinen, Färben der Papiere und Kleidungstücke, sowie zum Drucken der Tapeten und Zeuge dürfen keine arsenikalischen Farben angewendet werden.
4) Diejenigen, welche vorstehendem Gebote zuwiderhandeln, verfallen in eine Geldstrafe von 10 Thaler und im Unvermögensfalle in eine verhältnissmässige Gefängnissstrafe.

Die Anwendung des Bittermandelöls zu Liqueuren ist schon durch Verfügung des Ministers des Innern vom 2. Juli 1831 verboten worden. Fast nicht minder gefährlich ist das Nitrobenzin (Essence de Mirbane) als Surrogat desselben. Durch Verfügung des Ministers des Innern vom 5. Februar 1840 wurde der Gebrauch des Quecksilbersublimats zur Vertilgung des Hausschwammes verboten.

Die in neuerer Zeit gemachten Erfahrungen über die schädliche Einwirkung der mit giftigen Farbestoffen bemalten Wände und bedruckten Tapeten, Rouleaux etc. gaben zu folgenden Bestimmungen Anlass:

Circ.-Verf. des Minist. des Inn. und der Finanzen vom 3. Januar 1848 (v. Bodelschwingh. v. Düesberg).

Durch den Circ.-Erlass vom 18. Juni 1838 war bereits das Verbot der Anwendung giftiger Substanzen zum Färben des Papiers ergangen; dasselbe war indessen durch die Verfügung vom 10. Juni 1839 zurückgenommen, weil bei dieser Beschränkung inländischer Fabrikate eine um so grössere Menge gefärbten Papiers aus dem Auslande eingeführt und verarbeitet wurde. In neuerer Zeit sind aber durch Tapeten, welche mit Arsenikpräparaten gefärbt waren, mehrfache Vergiftungen herbeigeführt, und hieraus hat sich die Nothwendigkeit ergeben, die Anwendung des Arseniks zu derartigen gewerblichen Zwecken zu verbieten.

Demgemäss wird die Königliche Regierung veranlasst, die fernere Anwendung der mittelst Arsenik dargestellten grünen Kupferfarben zum Färben oder Bedrucken von Papier, namentlich zum Anstreichen von Tapeten und Zimmern, so wie den Handel mit den obigen, mittelst solcher Farben gefärbten Gegenständen bei einer Strafe bis zu 50 Thalern zu untersagen und darauf hinzuweisen, dass im Falle eines durch Uebertretung dieses Verbots entstandenen Schadens die Uebertreter ausserdem von der nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften verwirkten Strafe betroffen werden.

Was den Handel mit dergleichen Papieren und Tapeten anbetrifft, so muss den Gewerbtreibenden überlassen bleiben, ihre Waaren nur aus solchen Fabriken zu beziehen, denen sie vertrauen dürfen, dass die Anwendung von Arsenik streng ausgeschlossen bleibt und sich gegen die Lieferung verbotener derartiger Fabrikate vollständig sicher zu stellen.

Circ.-Verf. des Minist. f. Handel und des Inn. vom 18. August 1848 (Milde. v. Puttkammer).

Der Königlichen Regierung wird auf den Bericht vom 2. Februar d. J. eröffnet, dass zu dem beabsichtigten Verbote jedes Handels mit arsenikhaltigen Kupferfarben keine Veranlassung vorliegt, weil nach der Circ.-Verordnung vom 3. Januar d. J. nur die fernere Anwendung der mittelst Arsenik dargestellten grünen Kupferfarben zum Färben oder Bedrucken von Papier und Tapeten und zum Anstreichen von Zimmern, so wie der Handel mit solchergestalt gefärbten Papieren und Tapeten untersagt werden soll, während von der Anwendung jener Farben beim Zeugdrucke keine Gefahr für das Publikum zu besorgen ist, und weil im Uebrigen durch das Verbot des Gebrauchs der arsenikalischen Kupferfarben zum Färben des Papiers, der Tapeten und der Zimmerwände die Gelegenheit zum Absatze solcher Farben so weit beschränkt wird, dass der Handel derselben von selbst abnehmen muss.

Hinsichtlich der hervorgehobenen Unbekanntschaft der Gewerbetreibenden mit dem

Arsenikgehalte der von ihnen gebrauchten Farben muss zwar im Allgemeinen auf die Schlussbemerkung in der Circ.-Verordnung vom 3. Januar d. J. verwiesen werden, und die Gewerbetreibenden werden sich hauptsächlich durch eine vorsichtige Auswahl derjenigen Fabriken, von welchen sie ihren Bedarf an Farben oder gefärbten Tapeten etc. entnehmen, nöthigen Falles durch die Vorbedingung von Contraventionsstrafen bei ihren Bestellungen gegen die Folgen etwaiger Uebertretungen des ergangenen Verbotes sicher zu stellen haben. Im Interesse der betheiligten Händler ist jedoch die Königl. technische Deputation für Gewerbe beauftragt worden, ein möglichst einfaches Verfahren zur Auffindung des Arsengehalts grüner Farben und grüner Tapeten zu ermitteln, und es hat sich durch die hierüber angestellten Versuche das in der Beilage (a) dargestellte Prüfungsverfahren als das zu dem Zwecke geeignetste herausgestellt.

Indem der Königlichen Regierung die obengedachte Anweisung zur Belehrung der Gewerbetreibenden und des Publikums über die Kennzeichen der arsenikhaltigen Farben mitgetheilt wird, bleibt ihr überlassen, in der betreffenden Bekanntmachung zugleich auf die Nachtheile aufmerksam zu machen, welche für die Gesundheit der Menschen aus der Anwendung jener Farben entstehen können, da auch eine angemessene Belehrung hierüber geeignet erscheint, der schädlichen Verwendung des Arseniks zum Färben der Tapeten und der Zimmer entgegen zu treten.

Beilage a.

Man schneidet von grünen Tapeten einen daumenbreiten fingerlangen Streifen ab, zerschneidet ihn dann in kleine Stückchen und thut diese in ein Liqueurglas. Ist eine grüne Farbe zu prüfen, so nimmt man eine Erbse gross zur Probe in das Glas. Auf die zerschnittene Tapete oder die Farbe schüttet man 1 bis 2 Theelöffel voll Salmiakgeist (Liquor ammoniaci caustici der Apotheker), welcher sich alsbald schön blau färbt. Nach etwa 3 bis 5 Minuten, je nachdem die Tapete hell oder dunkelgrün, setzt man hinzu einen halben Theelöffel voll Salzsäure, wodurch die blaue Flüssigkeit hellgrün wird und ein dicker weisser Rauch sich entwickelt. Ein wenig Salzsäure zu viel schadet nicht, wohl aber zu wenig; die Flüssigkeit darf nach dem Zusatze der Salzsäure nicht mehr blau oder bläulich aussehen.

Hierauf bringt man eine völlig blanke Kupfermünze (NB. sie muss, wenn sie nicht etwa ganz neu ist, durch Scheuern, Putzen völlig blank gemacht werden) in das Gläschen, so dass sie in die Flüssigkeit eintaucht. Es ist nicht nothwendig, dass sie völlig eingetaucht sei. Fünf Minuten nach dem Eintauchen nimmt man die Münze heraus und ist sie dann völlig roth geblieben und nur etwas matt geworden, so weit sie eingetaucht war, hat sich kein farbiger Ueberzug auf ihr gebildet, so ist in der Kupferfarbe kein Arsenik enthalten. Im entgegengesetzten Falle ist die Münze mit einem bräunlich schwarzen Ueberzuge bedeckt, welcher an der Oberfläche einen stahlartigen Schimmer zeigt. Dieser deutet den Arsenikgehalt an.

Soll die Münze zu einem neuen Versuche dienen, so muss sie vorher auf das Sorgfältigste abgescheuert und gereinigt werden. Den Salmiakgeist muss man in einem sehr gut verstöpselten Glase aufbewahren, sonst wird er unkräftig.

Circ.-Verf. der Minister der geistl. Angel. und für Handel vom 8. Mai 1850 (v. Ladenberg. v. d. Heydt).

Durch die Circ.-Verordnung der Königl. Minister. des Innern und der Finanzen vom 3. Januar 1848 (S. 98) ist die fernere Anwendung der mittelst Arsenik dargestellten grünen Farben zum Färben und Bedrucken von Papier, namentlich zum Anstreichen von Tapeten und Zimmern, so wie der Handel mit den obigen, durch solche Farben gefärbten Gegenständen bei einer Strafe bis zu 50 Thalern untersagt worden.

Neuerlich hat sich aber wiederum der Fall zugetragen, dass durch abgekochtes Viehfutter, in welches ein Rest von einem mit Schweinefurter Grün gefärbten nesselnen Fenstervorhang gerathen war, sieben Kühe vergiftet worden sind. Wir nehmen von diesem Falle Veranlassung, das in der Circ.-Verordn. vom 3. Januar 1848 ausgesprochene Verbot der Anwendung grüner, arsenikhaltiger Kupferfarben in Erinnerung zu bringen und dasselbe zugleich auch auf das Bedrucken von Fensterrouleaux, Gardinen zum Ziehen oder Rollen auszudehnen.

Die Königlichen Regierungen beauftragen wir, demgemäss die erforderlichen Vorschriften unter Berücksichtigung des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März d. J. zu erlassen, so dass das Maximum der anzudrohenden Strafe auf 10 Thaler festzusetzen ist, und das Publicum zugleich in angemessener Weise durch eine Amtsblatts-Bekanntmachung zu warnen.

Circ.-Verf. der Min. der geistl. Angel. u. für Handel vom 20. Juni 1850 (v. Ladenberg. v. Pommer-Esche).

Auf den Bericht vom 18. v. M. eröffnen wir der Königlichen Regierung, dass dadurch die Circ.-Verordn vom 3. Januar 1848 ausgesprochene Verbot der Anwendung grüner, arsenikhaltiger Kupferfarben zum Färben und Bedrucken von Papier, Tapeten u. s. w., und des Handels mit solchen Gegenständen, welches durch die Circ.-Verordnung vom 8. v. M. auf das Bedrucken von Fensterrouleaux und Gardinen zum Ziehen oder Rollen ausgedehnt worden ist, allerdings auch auf den Handel mit so gefärbten Fenstervorhängen Anwendung findet.

Circ.-Verf. der Minister für Handel, des Innern und der geistl. Angel. vom 2. März 1851 (v. d. Heydt. v. Westphalen. Lehnert).

Da sich nach dem Bericht vom 25. October v. J. ergeben hat, dass sich das Verbot der Fabrikation und des Verkaufs arsenikhaltiger Tapeten und Zeuge nicht mit Erfolg durchführen lässt, so lange den Fabrikanten und Händlern gestattet ist, dergleichen Gegenstände auf ihren Lagern vorräthig zu halten, so erklären wir uns damit einverstanden, dass die Königliche Regierung für ihren Bezirk auf Grund der §§. 6. unter f. und 11. des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März v. J. auch das Halten der genannten Gegenstände auf den Lagern der Fabrikanten und Händler bei einer Geldstrafe bis 10 Thaler verbietet, und überlassen Ihr, hiernach das Weitere zu veranlassen.

Durch Verfügung der Minister für Handel, Gewerbe etc. und der geistlichen etc. Angelegenheiten vom 29. December 1854 (Minist.-Bl. 1855 S. 6) wurde den Tapetenfabrikanten versuchsweise gestattet, für den Verkauf ins Ausland arsenhaltige Tapeten anzufertigen, jedoch mit der Massgabe, dass über die Verfertigung und den Debit dieser Tapeten ein besonderes Buch geführt werden und die Aufbewahrung derselben in einem vom gewöhnlichen Verkaufslocal abgesonderten Raum stattfinden soll.

Circ.-Verf. des Ministers für Handel, Gewerbe etc. und des Ministers der geistl. Angel. vom 6. Mai 1869, betreff. die Verwendung grüner Arsenfarben zum Anstrich von Drahtgeweben etc. (I. A. Moser. I. V. Lehnert).

In der Anlage erhält die Königliche Regierung Abschrift eines Berichts der Königlichen technischen Deputation für Gewerbe, betreffend die Verwendung grüner Arsenfarben zum Anstrich von aus Drahtgewebe (sog. Drahtstramin) angefertigten Gegenständen, zur Kenntnissnahme und mit dem Anheimstellen, eine darauf bezügliche, dem Schlusse des Berichts entsprechende Warnung des Publicums im geeigneten Wege zu veranlassen.

Anlage.

Die Königl. Regierung zu N. hat durch eine Polizei-Verordnung vom 17. Novbr. v. J. die Anwendung von Arsenfarben als Anstrichmittel von Drahtgeweben verboten und auch den Handel mit derartig gefärbten Waaren untersagt. Hierüber beschweren sich mehrere in N. ansässige Drahtgewebe-Fabrikanten und führen an, dass durch diese Verordnung, deren Nothwendigkeit aus sanitätlichen Rücksichten nicht hergeleitet werden könne, ihr Gewerbe erheblich beeinträchtigt und der vermeintliche Uebelstand durch dieselbe nicht beseitigt werde. Wir halten diese Behauptungen nicht für unbegründet, müssen vielmehr anerkennen, dass das Verbot, die Arsenfarben zum Anstriche der Drahtgewebe zu verwenden, einen erheblichen und zwar hindernden Einfluss auf die Fabrikation dieses nicht unwichtigen Artikels üben wird, weil der zur Zeit allgemein beliebte lebhafte grüne Farbenton nur durch Schweinfurter Grün hervorgebracht werden kann. Wir sind ferner der Ansicht, dass die Anwendung von Arsenfarben in Verbindung mit firnissartigen, stark klebenden und das Pigment einhüllenden Mitteln ungleich weniger bedenklich ist, als die Verwendung arsenhaltiger Leimfarben oder solcher Compositionen, welche sich leichter als die Oelfarben ablösen und in höherem Masse der Einwirkung des Wassers unterliegen. An den Drahtgeweben haftet bekanntlich nur eine äusserst dünne Farbenschicht — eine dickere würde die Oeffnungen der Gewebe verschliessen — sie löst sich von denselben durch mechanische Wirkungen und durch Feuchtigkeit nicht leicht ab und es erklärt sich hieraus die Thatsache, dass trotz der vielfachen Anwen-

dung und der grossen Verbreitung dieser Drahtgewebe kein Fall einer Gesundheitsschädigung durch Benutzung derartiger Waare nachgewiesen werden kann. Wir halten es deshalb nicht für geboten, die Anwendung der Arsenfarben als Anstrichmittel für Drahtgewebe und den Handel mit derartig gefärbten Waaren zu verbieten, erachten es aber für zweckmässig, das Publicum darauf aufmerksam zu machen, dass die grünen Drahtgewebe meistens mit arsenhaltigen Anstrichfarben behaftet sind und dass es aus diesem Grunde bedenklich ist, dieselben zur Herstellung von Gegenständen, welche mit dem menschlichen Körper oder mit Lebensmitteln in Berührung kommen, zu verwenden.

Die Vorlagen reichen wir anbei ehrerbietigst wieder zurück.

Berlin, den 20. April 1869.

Die Königliche technische Deputation für Gewerbe.

Circ.-Verf. des Ministers für Handel etc. vom 28. Juli 1865, betreffend die Pikrinsäure (Delbrück).

In neuerer Zeit wird in der Färberei vielfach ein gelbes Pigment unter dem Namen: Pikringelb oder Anilingelb verwendet, welches theils aus reiner Pikrin-Salpetersäure, grösstentheils aber aus Präparaten besteht, in denen letztere als wesentlicher Bestandtheil sich vorfindet. Nach den bisherigen Wahrnehmungen ist dieser Farbstoff ein zu spontanen Entzündungen und Detonationen nicht geeigneter Körper. Er wird desshalb ohne besondere Vorsichtsmassregeln verpackt, versendet, mit andern Artikeln zusammengelagert und in grössern Mengen in den Arbeits- und Verkaufslocalen vorräthig gehalten. Die Annahme, dass alle Gattungen dieses Farbestoffes ungefährliche Körper seien, trifft jedoch nicht zu.

Ein unlängst in Berlin vorgekommener, von beklagenswerthen Folgen begleiteter Unglücksfall hat zu Ermittelungen Anlass gegeben, als deren Ergebniss sich herausstellt, dass unter den käuflichen. als Pikrinsäure oder Anilingelb bezeichneten gelben Pigmenten Producte vorkommen, welche leicht schon durch einen blossen Funken entzündlich sind. mit ungemeiner Heftigkeit detoniren und wegen dieser Eigenschaften zu Unglücksfällen Veranlassung geben können. Die angestellten Versuche haben ergeben. dass die an sich ungefährliche Pikrinsäure die explosiven Eigenschaften erhält durch Vereinigung mit Alkalien — Kali oder Natron — und dass das Präparat mit grosser Gewalt detonirt, wenn auch nur ein Theil der Pikrinsäure durch einen der gedachten Basen neutralisirt worden ist. Die Alkalien enthaltenden gelben Pikrinfarbstoffe sind von der reinen Pikrinsäure dadurch zu unterscheiden, dass die letztere in der Regel ausschliesslich aus feinen ausgebildeten Crystallen besteht, welche eine helle, schwefelgelbe Farbe zeigen. während das gefährliche Pigment als ein feines Pulver von etwas dunkler Farbe erscheint. Zur Vermeidung von Unglücksfällen wird das Publicum hierauf aufmerksam gemacht.

c. Verwendung des Arsens zur Viehwäsche.

In der Provinz Hannover und Schleswig-Holstein ist die Anwendung des Arsens zur Viehwäsche bei Schaafräude, Ungeziefer etc. unter der Controle von approbirten Thierärzten gestattet worden. Da aber in letzterer Provinz die Zahl der approbirten Thierzärzte behufs Ueberwachung dieses Geschäfts nicht ausreicht. so wurde mittelst Verfügung des Ministers der geistlichen etc. und landwirthschaftlichen Angelegenheiten vom 26. März 1873 (Falk, Graf v. Königsmark) die Anstellung von besonderen Viehwäschern gestattet und für dieselben folgende Instruction erlassen.

§. 1. Die angestellten Viehwäscher können ihren Bedarf an Arsenik oder Arsenikpräparaten nur gegen einen Erlaubnissschein des Kreislandrathsamtes, welcher die zu beziehende Quantität genau angiebt, von dem Apotheker in eigener Person beziehen. Dieselben sind verpflichtet, den erhaltenen Arsenik, resp. die Präparate mit der deutlichen Bezeichnung „Gift" unter Verschluss in Steingutgefässen, getrennt von allen andern Gebrauchsgegenständen, in einem besonderen Behälter nebst den besonderen Dispensirgeräthschaften zu bewahren, wozu sie allein den Schlüssel haben sollen.

§. 2. Die Auflösung des zur Wäsche zu verwendenden Arseniks hat der angestellte Viehwäscher persönlich zu besorgen. Bei dem zu diesem Zweck nothwendigen Kochen des Arseniks mit Wasser ist darauf zu achten, dass in den Schornsteinen nicht etwa Fleischwaaren vorhanden sind, auf welche die aufsteigenden Dämpfe giftig einwirken können.

Ausserdem hat der Wäscher dafür zu sorgen, dass der etwa übrig bleibende, augenblicklich nicht weiter zu benutzende Rest oder Rückstand durch sofortiges tiefes Vergraben unschädlich gemacht und die zur Auflösung benutzten Geschirre und sonstigen bei der Wäsche benutzten Utensilien, als: Näpfe, Bürsten etc. sorgsam gereinigt werden.

Zum Auflösen, resp. Kochen des Arseniks mit Wasser ist nur der Gebrauch von gut glasirten Steingutgefässen gestattet.*)

§. 3. Der angestellte Viehwäscher ist für jeden durch den von ihm bezogenen Arsenik entstandenen Schaden verantwortlich und kann, wenn er nicht Strafe verwirkt haben sollte, bei Ordnungswidrigkeiten vom Landrathsamte in Geldstrafen bis zum Betrage von 10 Thlr. genommen oder nach Umständen entlassen werden.

Derselbe ist im Allgemeinen der Controle der Polizeibehörden und insbesondere der Aufsicht des Kreisthierarztes unterstellt.

§. 4. Die Viehwäscher sind verpflichtet, nach beifolgendem Schema A. ein Protokollbuch zu führen. Die in demselben enthaltenen Rubriken sind sofort nach jeder Wäsche auszufüllen und ist nach dem Schema B. am 1. März und am 1. October jeden Jahres dem Landrathsamt Bericht zu erstatten.

Die Ortsvorstände sind befugt, das Protokollbuch zu jeder Zeit einzusehen und, wenn sie Zweifel an der Richtigkeit desselben hegen, es dem Landrathsamte zur Prüfung auf Grund der von demselben ausgestellten Erlaubnissscheine einzusenden.

Form des von dem Viehwäscher zu leistenden Eides.

Ich N. N. aus N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, dass ich das mir übertragene Amt eines Viehwäschers nach den Vorschriften der dafür erlassenen und noch zu erlassenden Instructionen gewissenhaft ausüben will. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort!

Schema A.

Abgestempeltes Protokollbuch.

Datum, an welchem die Wäsche vorgenommen.	Name und Wohnort des betreffenden Besitzers.	Anzahl der gewaschenen Thiere.			Anmerkungen über die Form u. Stärke, sowie den Ort der Zubereitung d. verkauften Arseniks.	Anschaffung d. Arseniks im Laufe des Halbjahres nebst Angabe d. Verkäuf. u. Restbestand am Schlusse d. Halbjs.	Bemerkungen.
		Pferde.	Rindvieh.	Schaafe.			
Z. B. 16. Januar.	Bauer F. in N.	3	8	25	Badeeur. Acid. arsenicos. 1½ Thl. mit 200 Thl. Wasser zubereitet am Orte der Anwendung.	Am 1. Januar entnahm ich aus der Apotheke zu N. 2 Pfd. Arsenik. Augenblickl. noch ½ Pfd. vorhanden.	

Schema B.

Ueber den Verbrauch des Arseniks vom 1. März 1873 bis 1. October 1873.

Name des Viehwäschers: Wohnort desselben:

Datum.	Ort und Kreis.	Besitzer.	Anzahl der gewaschenen Thiere.			Stärke d. angewendeten Arseniks.	Art u. Vorgang d. Zubereitung d. Arseniks nebst Anwendung.	Anschaffung des Arseniks im Laufe des Halbjahrs nebst Angabe d. Verkäuf. u. Restbestand beim Schlusse d. Liste.	Bemerkungen.
			Pferde.	Rindvieh.	Schaafe.				
z. B. 16. Januar	Schiffbeck, Kreis Reinbeck.	N. N.	5	8	40	1½ Thl. Acid. arsenicos. auf 200 Thl. Wasser.	Die Lösung wurde in der Wohnung d. Besitzers angefertigt. Die Thiere wurden gebadet.	Am 1. Jan. entnahm ich aus d. Apotheke zu N. 1 Pfd. Arsen. Augenblicklich ist noch ½ Pfd. vorh.	

*) Nach Verf. vom 28. Juli 1873 sind auch kupferne und emallirte eiserne Gefässe gestattet.

3. Betrieb des Kammerjäger-Gewerbes.

Mit der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 sind die Prüfungen der Kammerjäger fortgefallen. Sie bedürfen gemäss Circ.-Verf. des Ministers für Handel, Gewerbe etc. und der geistlichen Angelegenheiten vom 19. Mai 1870 (I. A. Moser und I. V. Lehnert) auch keiner polizeilichen Erlaubniss zum Betriebe ihres Gewerbes; es ist aber den Regierungen anheimgegeben, zur Vermeidung einer missbräuchlichen Ausübung dieses Gewerbes im Wege förmlicher Polizei-Verordnungen den Kammerjägern die Befolgung der nachstehenden Vorschriften zur Pflicht zu machen.

1) Die Giftstoffe müssen in verschlossenen Räumen und unter Beachtung der den Apothekern für diesen Zweck gegebenen Vorschriften aufbewahrt werden, und die Büchsen, deren die Kammerjäger sich zum Aufbewahren und Transport der Gifte bedienen, von fester, nicht leicht zerbrechlicher Masse, wohl verschlossen und mit der Aufschrift „Gift“, sowie mit drei Kreuzen (†††) bezeichnet sein.
2) Die Giftstoffe dürfen nur in augenfällig als ungeniessbar sich darbietenden Mischungen und Formen, welche keine Verwechselung mit Nahrungsmitteln für Menschen und Hausthiere zulassen, geführt und angewendet werden; sie müssen vielmehr ein vom Genusse abschreckendes Ansehen, Geruch und Geschmack haben.
3) Arsenik-Präparate dürfen nur mit Kienruss und Saftgrün gemischt angewendet werden. Zur Anwendung anderer Arsenik-Mischungen bedarf es der Genehmigung der Kreis-Medicinalbehörde.
4) Beim Auslegen des Giftes muss stets mit Vorsicht verfahren werden, damit Menschen und Hausthiere keinen Schaden nehmen können.
5) Die Kammerjäger dürfen das Gift nur selbst auslegen und unter keiner Bedingung dem Käufer zum Selbstgebrauch überlassen.

G. Anlage von Fabriken.

Die Gew.-Ordn. vom 21. Juni 1869 (B.-G.-B. S. 245.) bestimmt über die Anlage von Fabriken.

Titel II. Stehender Gewerbebetrieb.

I. Allgemeine Erfordernisse.

§. 14. Wer den selbstständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes anfängt, muss der für den Ort, wo solches geschieht, nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde gleichzeitig Anzeige davon machen. Diese Anzeige liegt auch demjenigen ob, welcher zum Betriebe eines Gewerbes im Umherziehen (Titel III) befugt ist.

§. 15. Die Behörde bescheinigt innerhalb dreier Tage den Empfang der Anzeige. Die Fortsetzung des Betriebes kann polizeilich verhindert werden, wenn ein Gewerbe, zu dessen Beginn eine besondere Genehmigung erforderlich ist, ohne diese Genehmigung begonnen wird.

Gegen die untersagende Verfügung ist der Recurs zulässig.

II. Erforderniss besonderer Genehmigung.

1. Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen.

§. 16. Zur Errichtung von Anlagen, welche durch die örtliche Lage oder die Beschaffenheit der Betriebsstätte für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke oder für das Publicum überhaupt erhebliche Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen können, ist die Genehmigung der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde erforderlich.

Es gehören dahin:

Schiesspulver-Fabriken, Anlagen zur Feuerwerkerei und zur Bereitung von Zündstoffen aller Art, Gasbereitungs- und Gasbewahrungs-Anstalten, Anstalten zur Destillation von Erd-Oel, Anlagen zur Bereitung von Braunkohlentheer, Steinkohlentheer und Koak, sofern sie ausserhalb der Gewinnungsorte des Materials errichtet werden, Glas- und Russhütten, Kalk-, Ziegel- und Gyps-Oefen, Anlagen zur Gewinnung roher Metalle, Röst-Oefen, Metall-Giessereien, sofern sie nicht blosse Tiegel-Giessereien sind, Hammerwerke, chemische Fabriken aller Art, Schnellbleichen, Firnisssiedereien, Stärke-Fabriken, mit Ausnahme der Fabriken zur Bereitung von Kartoffelstärke, Stärke-Syrups-Fabriken, Wachstuch-, Darmsaiten-, Dachpappen- und Dachfilzfabriken, Leim-, Thran- und Seifen-

siedereien, Knochen-Brennereien, Knochendarren, Knochen-Kochereien und Knochenbleichen, Zubereitungs-Anstalten für Thierhaare, Talgschmelzen, Schlächtereien, Gerbereien, Abdeckereien, Poudretten- und Düngpulver-Fabriken, Stau-Anlagen für Wassertriebwerke. (§. 23.)

Das vorstehende Verzeichniss kann, je nach Eintritt oder Wegfall der im Eingang gedachten Voraussetzung, durch Beschluss des Bundesrathes, vorbehaltlich der Genehmigung des nächstfolgenden Reichstages, abgeändert werden.

§. 17. Dem Antrage auf die Genehmigung einer solchen Anlage müssen die zur Erläuteruug erforderlichen Zeichnungen und Beschreibungen beigefügt werden.

Ist gegen die Vollständigkeit dieser Vorlagen nichts zu erinnern, so wird das Unternehmen mittelst einmaliger Einrückung in das zu den amtlichen Bekanntmachungen der Behörde (§. 16.) bestimmte Blatt zur öffentlichen Kenntniss gebracht, mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen gegen die neue Anlage binnen vierzehn Tagen anzubringen. Die Frist nimmt ihren Anfaug mit Ablauf des Tages, an welchem das die Bekanntmachung enthaltende Blatt ausgegeben worden, und ist für alle Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, präclusivisch.

§. 18. Werden keine Einwendungen angebracht, so hat die Behörde zu prüfen, ob die Anlage erhebliche Gefahren, Nachtheile oder Belästigungen für das Publicum herbeiführen könne. Auf Grund dieser Prüfung, welche sich zugleich auf die Beachtung der bestehenden feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften erstreckt, ist die Genehmiguug zu versagen oder unter Festsetzung der sich als nöthig ergebenden Bedingungen zu ertheilen. Zu den letzteren gehören auch diejenigen Anordnungen, welche zum Schutze der Arbeiter gegen Gefahr für Gesundheit und Leben nothwendig sind. Der Bescheid ist schriftlich auszufertigen und muss die festgesetzten Bedingungen enthalten; er muss mit Gründen versehen sein, wenn die Genehmigung versagt oder nur unter Bedingungen ertheilt wird.

§. 19. Einwendungen, welche auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind zur richterlichen Entscheidung zu verweisen, ohne dass von der Erledigung derselben die Genehmigung der Anlage abhängig gemacht wird.

Andere Einwendungen dagegen sind mit den Parteien vollständig zu erörtern. Nach Abschluss dieser Erörterung erfolgt die Prüfung und Entscheidung nach den im §. 18. enthaltenen Vorschriften. Der Bescheid ist sowohl dem Unternehmer, als dem Widersprechenden zu eröffnen.

§. 20. Gegen den Bescheid ist Recurs an die nächstvorgesetzte Behörde zulässig, welcher bei Verlust desselben binnen vierzehn Tagen, vom Tage der Eröffnung des Bescheides an gerechnet, gerechtfertigt werden muss.

Der Recurs-Bescheid ist den Parteien schriftlich zu eröffnen und muss mit Gründen versehen sein.

§. 21. Die näheren Bestimmungen über die Behörden und das Verfahren, sowohl in der ersten als auch in der Recurs-Instanz, bleiben den Landesgesetzen vorbehalten. Es sind jedoch folgende Grundsätze einzuhalten:

1) In erster oder in zweiter Instanz muss die Entscheidung durch eine collegiale Behörde erfolgen. Diese Behörde ist befugt, Untersuchungen an Ort und Stelle zu veranlassen, Zeugen und Sachverständige zu laden und eidlich zu vernehmen, überhaupt den angetretenen Beweis in vollem Umfange zu erheben.
2) Bildet die collegiale Behörde die erste Instanz, so ertheilt sie ihre Entscheidung in öffentlicher Sitzung nach erfolgter Ladung und Anhörung der Parteien, auch in dem Falle, wenn zwar Einwendungen nicht angebracht sind, die Behörde aber nicht ohne Weiteres die Genehmigung ertheilen will und der Antragsteller innerhalb vierzehn Tagen nach Empfang des die Genehmigung versagenden oder nur unter Bedingungen ertheilenden Bescheides der Behörde auf mündliche Verhandlungen anträgt.
3) Bildet die collegiale Behörde die zweite Instanz, so ertheilt sie stets ihre Entscheidung in öffentlicher Sitzung nach erfolgter Ladung und Anhörung der Parteien.
4) Als Parteien sind der Unternehmer (Antragsteller), sowie diejenigen Personen zu betrachten, welche Einwendungen erhoben haben.

§. 22. Die durch unbegründete Einwendung erwachsenden Kosten fallen dem Widersprechenden, alle übrigen Kosten, welche durch das Verhalten entstehen, dem Unternehmer zur Last.

In den Bescheiden über die Zulässigkeit der neuen Anlage wird zugleich die Vertheilung der Kosten festgesetzt.

§. 23. Bei den Stauanlagen für Wasserbetriebe sind ausser den Bestimmungen der §§. 17. bis 22. die dafür bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften anzuwenden.

Der Landesgesetzgebung bleibt vorbehalten, für solche Orte, in welchen öffentliche Schlachthäuser*) in genügendem Umfange vorhanden sind oder errichtet werden, die fernere Benutzung bestehender und die Anlage neuer Privatschlächtereien zu untersagen.

Der Landesgesetzgebung bleibt ferner vorbehalten, zu verfügen, in wie weit durch Ortsstatuten darüber Bestimmung getroffen werden kann, dass einzelne Ortstheile vorzugsweise zu Anlagen der in §. 16. erwähnten Art zu bestimmen, in anderen Orten aber dergleichen Anlagen entweder gar nicht oder nur unter besondern Beschränkungen zuzulassen sind.

§. 24. Zur Anlegung von Dampfkesseln, dieselben mögen zum Maschinenbetriebe bestimmt sein oder nicht, ist die Genehmigung der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde erforderlich. Dem Gesuche sind die zur Erläuterung erforderlichen Zeichnungen und Beschreibungen beizufügen. Die Behörde hat die Zulässigkeit der Anlage nach den bestehenden bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften, sowie nach denjenigen allgemeinen polizeilichen Bestimmungen zu prüfen, welche von dem Bundesrathe über die Anlegung von Dampfkesseln erlassen werden. Sie hat nach dem Befunde die Genehmigung entweder zu versagen oder unbedingt zu ertheilen, oder endlich bei Ertheilung derselben die erforderlichen Vorkehrungen und Einrichtungen vorzuschreiben.

Bis zum Erlass allgemeiner Bestimmungen durch den Bundesrath kommen die in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Vorschriften zur Anwendung.

Bevor der Kessel in Betrieb genommen wird, ist zu untersuchen, ob die Ausführung den Bestimmungen der ertheilten Genehmigung entspricht. Wer vor dem Empfange der hierüber auszufertigenden Bescheinigung den Betrieb beginnt, hat die in §. 147. angedrohte Strafe verwirkt.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für bewegliche Dampfkessel. Für den Recurs und das Verfahren über denselben gelten die Vorschriften der §§. 20. und 21.

§. 25. Die Genehmigung zu einer der in den §§. 16. und 24. bezeichneten Anlagen bleibt so lange in Kraft, als keine Aenderung in der Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte vorgenommen wird, und bedarf unter dieser Voraussetzung auch dann, wenn die Anlage an einen neuen Erwerber übergeht, einer Erneuerung nicht. Sobald aber eine Veränderung der Betriebsstätte vorgenommen wird, ist dazu die Genehmigung der zuständigen Behörde nach Massgabe der §§. 17. bis 23. einschliesslich, beziehungsweise des §. 24. nothwendig. Eine gleiche Genehmigung ist erforderlich bei wesentlichen Veränderungen in dem Betriebe einer der im §. 16. genannten Anlagen. Die zuständige Behörde kann jedoch auf Antrag des Unternehmers von der Bekanntmachung Abstand nehmen, wenn sie die Ueberzeugung gewinnt, dass die beabsichtigte Veränderung für die Besitzer oder Bewohner benachbarter Grundstücke oder das Publicum überhaupt neue oder grössere Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen, als mit der vorhandenen Anlage verbunden sind, nicht herbeiführen werde.

Diese Bestimmungen finden auch auf gewerbliche Anlagen (§§. 16. und 24.) Anwendung, welche bereits vor Erlass dieses Gesetzes bestanden haben.

§. 26. Soweit die bestehenden Rechte zur Abwehr benachtheiligender Einwirkungen, welche von einem Grundstücke aus auf ein benachbartes Grundstück geübt werden, dem Eigenthümer oder Besitzer des letzteren eine Privatklage gewähren, kann diese Klage einer mit obrigkeitlicher Genehmigung errichteten gewerblichen Anlage gegenüber niemals auf Einstellung des Gewerbebetriebes, sondern nur auf Herstellung von Einrichtungen, welche die benachtheiligende Einwirkung ausschliessen, oder, wo solche Einrichtungen unthunlich oder mit einem gehörigen Betriebe des Gewerbes unvereinbar sind, auf Schadloshaltung gerichtet werden.

§. 27. Die Errichtung oder Verlegung solcher Anlagen, deren Betrieb mit ungewöhnlichem Geräusch verbunden ist, muss, sofern sie nicht schon nach den Vorschriften der §§. 16. bis 25. der Genehmigung bedarf, der Ortspolizei-Behörde angezeigt werden. Letztere hat, wenn in der Nähe der gewählten Betriebsstätte Kirchen, Schulen oder andere öffentliche Gebäude, Krankenhäuser oder Heilanstalten vorhanden sind, deren bestimmungsmässige Benutzung durch den Gewerbebetrieb auf dieser Stelle eine erhebliche Störung erleiden würde, die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde darüber einzuholen, ob die Ausübung des Gewerbes an der gewählten Betriebsstätte zu untersagen oder nur unter Bedingungen zu gestatten sei.

§. 28. Die höheren Verwaltungs-Behörden sind befugt, über die Entfernung, welche bei Errichtung von durch Wind bewegten Triebwerken von benachbarten fremden Grundstücken und von öffentlichen Wegen inne zu halten ist, durch Polizei-Verordnungen Bestimmung zu treffen.

---

*) Das Gesetz, betreffend die Errichtung öffentlicher, ausschliesslich zu benutzenden Schlachthäuser, datirt vom 18. März 1868 (G.-S. S. 277).

III. Umfang, Ausübung und Verlust der Gewerbebefugnisse.

§. 49. Bei Ertheilung der Genehmigung zu einer Anlage der in den §§. 16. und 24. bezeichneten Arten, ingleichen zur Anlegung von Privat-Kranken-, Privat-Entbindungs- und Privat-Irrenanstalten, zu Schauspiel-Unternehmungen, kann von der genehmigenden Behörde den Umständen nach eine Frist festgesetzt werden, binnen welcher die Anlage oder das Unternehmen bei Vermeiden des Erlöschens der Genehmigung begonnen und ausgeführt und der Gewerbebetrieb angefangen werden muss.

Ist eine solche Frist nicht bestimmt, so erlischt die ertheilte Genehmigung, wenn der Inhaber nach Empfang derselben ein ganzes Jahr verstreichen lässt, ohne davon Gebrauch zu machen.

Eine Verlängerung der Frist kann von der Behörde bewilligt werden, sobald erhebliche Gründe nicht entgegenstehen.

Hat der Inhaber einer solchen Genehmigung seinen Gewerbetrieb während eines Zeitraums von drei Jahren eingestellt, ohne eine Fristung nachgesucht und erhalten zu haben, so erlischt dieselbe.

Für die im §. 16. aufgeführten Anlagen darf die nachgesuchte Fristung so lange nicht versagt werden, als wegen einer durch Erbfall oder Concurserklärung entstandenen Ungewissheit über das Eigenthum an einer Anlage oder, in Folge höherer Gewalt, der Betrieb entweder gar nicht oder nur mit erheblichem Nachtheil für den Inhaber der Anlage stattfinden kann.

Das Verfahren für die Fristung ist dasselbe, wie für die Genehmigung neuer Anlagen.

§. 51. Wegen überwiegender Nachtheile und Gefahren für das Gemeinwohl kann die fernere Benutzung einer jeden gewerblichen Anlage durch die höhere Verwaltungsbehörde zu jeder Zeit untersagt werden. Doch muss dem Besitzer alsdann für den erweislichen Schaden Ersatz geleistet werden.

Gegen die untersagende Verfügung ist der Recurs zulässig: wegen der Entschädigung steht der Rechtsweg offen.

§. 52. Die Bestimmung des §. 51. findet auch auf die zur Zeit der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes bereits vorhandenen gewerblichen Anlagen Anwendung; doch entspringt aus der Untersagung der ferneren Benutzung kein Anspruch auf Entschädigung, wenn bei der früher ertheilten Genehmigung ausdrücklich vorbehalten worden ist, dieselbe ohne Entschädigung zu widerrufen.

§. 54. Wegen des Verfahrens und der Behörden, welche in Bezug auf die untersagte Benutzung einer gewerblichen Anlage (§. 51.) etc. massgebend sind, gelten die Vorschriften der §§. 20. und 21.

Tit. III. Gewerbebetrieb im Umherziehen.

§. 56. Ausgeschlossen vom An- und Verkauf im Umherziehen sind:

1) geistige Getränke aller Art;
2) gebrauchte Kleider und Betten, Garnabfälle, Enden und Dräumen von Seide, Wolle, Leinen oder Baumwolle, Bruchgold und Bruchsilber;
3) Spielkarten, Lotterieloose, Staats- und sonstige Werthpapiere;
4) Schiesspulver, Feuerwerkskörper und andere explosive Stoffe;
5) Arzneimittel, Gifte und giftige Stoffe.

Der Bundesrath ist befugt, soweit ein Bedürfniss obwaltet, anzuordnen, dass die Erlaubniss zum Verkauf oder Ankauf der einzelnen ausgeschlossenen Gegenstände ertheilt werde.

Der Bundesrath und in dringenden Fällen der Bundeskanzler nach Einvernehmen mit dem Ausschuss des Bundesrathes für Handel und Verkehr ist befugt, aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder der Gesundheitspflege anzuordnen, dass auch andere Gegenstände innerhalb einer zu bestimmenden Frist nicht im Umherziehen feilgeboten oder angekauft werden.

Tit. X. Strafbestimmungen.

§. 147. Mit Geldbusse bis zu 100 Thlr. und im Unvermögensfalle mit verhältnissmässiger Gefängnisstrafe bis zu sechs Wochen wird bestraft:

1) Wer den selbstständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes, zu dessen Beginn eine besondere polizeiliche Genehmigung (Concession, Approbation, Bestallung) erforderlich ist, ohne die vorschriftsmässige Genehmigung unternimmt oder fortsetzt, oder von den in der Genehmigung festgesetzten Bedingungen abweicht;

2) Wer eine gewerbliche Anlage, zu der mit Rücksicht auf die Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte oder des Locals eine besondere Genehmigung erforderlich ist (§§. 16. und 24), ohne diese Genehmigung errichtet oder die wesentlichen Bedingungen, unter welchen die Genehmigung ertheilt worden, nicht innehält, oder ohne neue Genehmigung eine wesentliche Veränderung der Betriebsstätte oder eine Verlegung des Locals oder eine wesentliche Veränderung in dem Betriebe der Anlage vornimmt.

In dem Falle zu 2 kann die Polizeibehörde die Wegschaffung der Anlage oder die Herstellung des den Bedingungen entsprechenden Zustandes derselben anordnen.

Anweisung zur Ausführung der Gewerbe-Ordnung des Norddeutschen Bundes vom 4. September 1869.

Die Gewerbe-Ordnung hat an verschiedenen Stellen, wenngleich nicht überall in gleicher Form, auf die in Kraft bleibenden Theile der Landesgesetzgebung hingewiesen; sie nimmt bald auf die bestehenden landesgesetzlichen Bestimmungen ausdrücklich Bezug, bald hat sie der Landesgesetzgebung nur die Regelung gewisser gewerblicher Verhältnisse vorbehalten oder auch die Befugniss zu einer solchen Regelnng zugesprochen. Es wird nach der Absicht des Gesetzes davon auszugehen sein, dass in allen diesen Fällen diejenigen Bestimmungen der Landesgesetzgebung, die zur Zeit bestehen, in Wirksamkeit verbleiben sollen. Es ist ausserdem zu beachten, dass die Gewerbe-Ordnung, indem sie die Berechtigung zum Gewerbebetrieb grundsätzlich keinen andern, als den von ihr ausdrücklich hervorgehobenen Beschränkungen unterwirft, nicht beabsichtigt, die Gewerbetreibenden von der Beachtung derjenigen Beschränkungen zu entbinden, welche sich aus allgemeinen polizeilichen, theils in Gesetzen, theils in Verordnungen der Behörden enthaltenen Vorschriften ergeben, und die für Jedermann, er mag ein Gewerbe betreiben oder nicht, Anwendung finden. Die in den einzelnen Landestheilen bestehenden allgemeinen polizeilichen Vorschriften, insbesondere der Bau-, Feuer-, Gesnndheits-, Sicherheits- und Sittenpolizei, werden daher bei dem Betriebe eines Gewerbes auch ferner noch zu beachten sein.

Ein grosser Theil der Bestimmungen ist in die Gewerbe-Ordnung aus der bestehenden preussischen Gesetzgebung unverändert übernommen. Das preussische Gewerberecht hat insofern eine sachliche Veränderung nicht erfahren. Soweit daher zn diesen Bestimmungen im Laufe der Zeit erläuternde Verfügungen ergangen sind, ist es nnbedenklich, dieselben auch bei der Anwendung des neuen Gesetzes zur Richtschnur zu nehmen. Die besonderen Bestimmungen, welche vor der Emanation der neuen G.-O. zur Erläuternng einzelner §§. erlassen worden, sind daher auch gegenwärtig noch massgebend. Bei gewerblichen Anlagen, welche mit grösseren Feuerungen verbunden sind (§. 18.), hat z. B. die Königliche Regierung in die Consense und Resolute aufzunehmen:

dass Unternehmer verpflichtet sei, durch Einrichtung der Feuerungs-Anlagen oder dabei anzuwendende mechanische Vorrichtungen, wie durch Anwendung geeigneten Brennmaterials und durch sorgsame Bewartung auf eine möglichst vollständige Verbrennung des Rauches hinzuwirken, dass Unternehmer auch, falls sich ergebe, dass die getroffenen Einrichtungen nicht genügen, um Belästigungen oder Beschädigungen der benachbarten Grundbesitzer durch Rauch, Asche etc. zu verhüten, gehalten bleibe, solche Abänderungen in der Feuerungs-Anlage und im Betriebe, wie in der Wahl des Feuerungsmaterials vorzunehmen, welche zur Beseitigung der Belästigungen und Beschädigungen besser geeignet sind.

Aehnliche Bedingungen können auch bei Bauten, die nicht den Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung unterliegen, so z. B. bei Brennereien etc. durch die Ortspolizeibehörde in den Bauconsens aufgenommen werden, event. sind zu diesem Behuf die örtlichen Bauordnungen auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 zu ergänzen. Rescr. vom 17. Juni 1853 und 7. März 1855. Bei Ertheilung von Concessionen für chemische Fabriken gilt als Voraussetzung, dass dieselben zur Vermeidung von Nachtheilen oder Belästigungen des Publicums auf das Zweckmässigste eingerichtet und auf das Sorgfältigste werden betrieben werden. Ist dies nicht der Fall, so hat die Polizeibehörde, wenn begründete Beschwerden eingehen, einzuschreiten und ist künftig in jede derartige Concession der Vorbehalt aufzunehmen: „dass, wenn die Einrichtung oder der Betrieb der Fabrik, mögen desshalb Vorkehrungen oder Bedingungen besonders vorgesehen sein oder nicht, demnächst dem Publicum oder den Nachbarn zu begründeten Beschwerden über erhebliche Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen Anlass geben sollte, alsdann durch polizeiliche Verfügung diejenigen Veränderungen in der Einrichtung oder im Betriebe würden vorgeschrieben werden, welche den Mängeln Abhülfe zu gewähren geeignet seien, und dass die Unternehmer solche ohne Anspruch auf Entschädigung zu treffen verpflichtet bleiben. Rescr. vom 23. Septbr. 1854.

ad §. 19. ist zu beachten, dass die Rücksicht auf etwaige pecuniäre Nachtheile, welche der künftige Betrieb einer gewerblichen Anlage für dritte Personen möglicher Weise herbeiführen könnte, für sich allein betrachtet niemals ein durchgreifendes Moment abgeben kann, um die Einrichtung gewerblicher Anlagen zu untersagen oder auch nur zu beschränken. Die Untersagung oder Beschränkung kann vielmehr nur mit Rücksicht auf die bestehenden feuer-, bau- und gesundheitspolizeilichen Anordnungen und die Erheblichkeit der auf angebliche Nachtheile, Gefahren und Belästigungen gegründeten Einwendungen erfolgen. Rescr. vom 23. April 1846.

Wenn die gegen eine neue Anlage erhobenen Einwendungen sich auf die Benutzung von Privatflüssen gründen, so ist hierbei nach dem Rescr. vom 26. Januar 1853 der §. 3. des Gesetzes vom 28. Febr. 1843, betreffend die Benutzung der Privatflüsse, massgebend.

Der Eigenthümer einer Fabrikations-Anstalt ist vermöge seines Eigenthumsrechtes nicht unbedingt befugt, die durch den Betrieb einer solchen Anstalt entwickelten Dämpfe auf benachbarte Grundstücke zu verbreiten, und kann den Ersatz des hierdurch verursachten Schadens nicht schon durch die Behauptung abwenden, dass er sich nur eines aus dem Eigenthum folgenden Rechtes bedient habe. Ebensowenig schützt ihn der Umstand, dass die Fabrikationsanstalt mit polizeilicher Erlaubniss angelegt oder betrieben worden sei, für sich allein schon gegen die Vertretung eines entstandenen Schadens.

Der Inhaber einer Fabrikations-Anstalt kann vielmehr nach Umständen für den entstandenen Schaden verantwortlich gemacht werden, welchen der durch den Gebrauch der Anstalt entstehende und sich über andere Grundstücke verbreitende Dampf oder Rauch verursacht, ohne dass es zur Begründung der Vertretungsverbindlichkeit einer besonderen Verschuldung bei der Anlage und

bei dem Betriebe der Fabrikationsanstalt bedarf. Plenarbeschluss des Königl. Ober-Trib. vom 7. Juni 1852. (M.-Bl. S. 176.)

Dasselbe gilt von dem Schaden, welcher dem Besitzer benachbarter Grundstücke durch die aus der Fabrikanstalt ausströmende Hitze erwächst. Erkenntniss vom 4. Januar 1859.

Was die Aenderung in einer Fabrik betrifft (§. 25), so ist das Rescr. vom 28. Sept. 1846 noch massgebend, welches unter Berufung auf §. 36. der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, der mit dem §. 25 gleichlautend ist, erging:

1) Wenn bei Wiederherstellung einer gewerblichen Anlage eine Veränderung in der Lage und Beschaffenheit der Betriebsstätte vorgenommen werden soll, so bedarf es dazu der landesherrlichen Genehmigung; die Ertheilung derselben bleibt aber von dem Ausfall des in der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Verfahrens abhängig, welches in diesem Falle stets eintreten muss.
2) Für eine Veränderung der Betriebsstätte ist es nicht zu achten, wenn der Besitzer der Anlage solche Aenderungen bewirkt, welche aus polizeilichen Rücksichten für angemessen oder nothwendig erachtet werden.
3) Zur Wiederherstellung einer gewerblichen Anlage, bei welcher eine Veränderung der Lage oder Betriebsstätte nicht eintritt, bedarf es der landesherrlichen Genehmigung, mithin auch des vorgeschriebenen Verfahrens nicht; der Bau darf jedoch auch in diesem Fall nicht ohne die von der Königl. Regierung zu ertheilende polizeiliche Bauerlaubniss ausgeführt werden,

Bezüglich einer erhobenen Privatklage (§§. 26. 27) sind nach dem Erkenntniss des Rhein. Appell.-Gerichtshofes vom 14. April 1858 die Gerichte nur dann befugt, die Unterdrückung oder Aenderung einer von einer Verwaltungsbehörde concessionirten gewerblichen Anlage auszusprechen, wenn die Klage auf einem speciellen rein privatrechtlichen Titel beruht; ein solcher liegt nicht vor, wenn die gewerbliche Anlage im Allgemeinen das benachbarte Grundeigenthum, z. B. durch Hervorbringung eines unerträglichen Lärms oder Erschütterung des Bodens, benachtheiligt.

Was die öffentlichen Gebäude (§. 27.) betrifft, deren Benutzung durch einen Gewerbebetrieb gestört werden kann, so ist bei Schulen nach dem Rescr. vom 26. September 1868 die Errichtung zulässig, wenn der Unternehmer sich bereit erklärt, den Betrieb während der Unterrichtsstunden zu sistiren.

Die Prüfung der Anträge auf Ertheilung der Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung gewerblicher Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung unterliegen (§§. 16, 24, 25 derG.-O.), sowie die Untersagung der ferneren Benutzung einer im Betriebe befindlichen Anlage (§, 51. der G.-O.) soll nach der eingangs erwähnten Anweisung zur Ausführung der G.-O. für den Norddeutschen Bund stets in einem förmlichen Verfahren mit beschränktem Instanzenzuge erfolgen.

Nach §. 25. der Anweisung sind unter der Bezeichnung: höhere Verwaltungsbehörden die Regierungen, die Landdrosteien und das Polizei-Präsidium in Berlin, unter der Bezeichnung: niedere Verwaltungsbehörden die Landräthe, Amtshauptleute und Ober-Amtmänner, ferner in deren Aufsicht nicht unterworfenen Städten die städtischen Polizeibehörden oder die an Stelle dieser Behörden fungirenden Königlichen Polizeibehörden (Polizei-Directionen und Polizei-Präsidien) zu verstehen.

Als Gemeindebehörden im Sinne der Gewerbe-Ordnung sind endlich

diejenigen Behörden zu betrachten, welche nach der in den einzelnen Landestheilen geltenden Gemeindeverfassung den Vorstand der Gemeinden bilden.

Zur Ausführung der Bestimmungen, welche die Gewerbe-Ordnung in Betreff des Verfahrens enthält, sind folgende Vorschriften erlassen:

A. Verfahren bei der Errichtung oder Veränderung gewerblicher Anlagen (§§. 16. und 25.)

1. Antrag des Unternehmers.

28. Der Antrag auf Ertheilung der Genehmigung ist bei dem Landrath, wo Landräthe nicht bestehen, bei dem Amte (Ober-Amte), wenn die Anlage innerhalb eines Stadtbezirkes errichtet werden soll, bei dessen Polizeibehörde anzubringen.

Handelt es sich um die Genehmigung der Stauanlagen für ein zum Betriebe auf Bergwerken und Aufbereitungsanstalten bestimmtes Wassertriebwerk, so ist der Antrag an den Revierbeamten zu richten.

Aus dem Antrage muss der vollständige Name, der Stand und Wohnort des Unternehmers ersichtlich sein. Demselben sind in zwei Exemplaren eine Beschreibung, eine Situationszeichnung und der Bauplan der Anlage beizufügen.

29. Aus diesen Vorlagen muss hervorgehen:

a) die Grösse des Grundstücks, auf welchem die Betriebstätte errichtet werden soll, die Bezeichnung, welche dasselbe im Hypothekenbuche oder im Kataster führt, und der etwaige besondere Name;
b) die gleichartige Bezeichnung der Grundstücke, welche es umgeben, und die Namen der Eigenthümer;
c) die Entfernung, in welcher die zum Betriebe bestimmten Gebäude oder Einrichtungen von den Grenzen der benachbarten Grundstücke und den darauf befindlichen Gebäuden, sowie von den nächsten öffentlichen Wegen zu liegen kommen sollen;
d) die Höhe und Bauart der benachbarten Gebäude, sofern zu der Betriebsstätte Feuerungsanlagen gehören;
e) die Lage, Ausdehnung und Bauart der Betriebsstätte, die Bestimmung der einzelnen Räume und deren Einrichtung, soweit dieselbe nicht beweglich ist;
f) der Gegenstand der Fabrikation, soweit diese innerhalb der Betriebsstätte erfolgt, die ungefähre Ausdehnung, sowie die Art und der Gang des Betriebes, bei chemischen Fabriken insbesondere die genaue Bezeichnung des Fabrikats und des Hergangs seiner Gewinnung.

30. Bei Stauanlagen ist eine Zeichnung der gesammten Stauvorrichtungen einschliesslich der Gerinne und Wasserräder beizubringen. Ausserdem ist ein Nivellement erforderlich, in welchem dargestellt sein muss:

a) das Längenprofil des zum Betriebe bestimmten Wasserlaufes und des Mutterbaches,
b) eine Anzahl von Querprofilen von beiden,

und welches so weit auszudehnen ist, als die Wirkungen der anzulegenden Stauwerke reichen. Die Profile sind auf eine und dieselbe Horizontale zu beziehen; die letztere ist an einen unverrückbaren Festpunkt anzuschliessen.

Es bedarf ferner der Angabe über die Höhe des gewöhnlichen, des niedrigsten und des höchsten Wasserstandes und über die Wassermengen, welche der Wasserlauf in der Regel führt, sowie die Ermittelung, welche Stauwerke ober- und unterhalb der projectirten Anlage zunächst derselben sich befinden.

In dem Situationsplane sind die Grundstücke, welche an den Wasserlauf stossen, soweit der Rückstau reicht, mit der Nummer, welche sie im Hypothekenbuche oder Kataster führen, und mit dem Namen des zeitigen Eigenthümers zu bezeichnen.

31. Für die erforderlichen Zeichnungen ist ein Masstab zu wählen, welcher eine deutliche Anschauung gewährt; der Massstab ist stets auf die Zeichnungen einzutragen.

Nivellements und die dazu gehörigen Situationspläne sind von vereideten Feldmessern oder Baubeamten zu fertigen. Alle sonstigen Zeichnungen können von den mit der Ausführung betrauten Technikern und Werkmeistern aufgenommen werden.

Beschreibungen, Zeichnungen und Nivellements sind von demjenigen, welcher sie gefertigt hat, und von dem Unternehmer zu vollziehen.

32. Die Behörden, bei welchen der Antrag eingereicht wird, haben zu prüfen, ob gegen die Vollständigkeit der Vorlagen etwas zu erinnern ist. Die Bauzeichnungen und Nivellements sind zu dem Behufe dem zuständigen Baubeamten, die Beschreibungen solcher Anlagen, welche schädliche Ausdünstungen verbreiten, dem zuständigen

Medicinalbeamten vorzulegen. Diese haben die erfolgte Prüfung auf den Vorlagen zu bescheinigen. Finden sich Mängel, so ist der Unternehmer zur Ergänzung auf kürzesten Wege zu veranlassen.

2. Bekanntmachung des Unternehmens.

33. Die Bekanntmachung des Unternehmens erfolgt durch die Behörde, bei welcher der Antrag eingebracht ist. Sie muss enthalten:

a) Namen, Stand und Wohnort des Unternehmers, den Gegenstand des Unternehmens und die Bezeichnung des Grundstücks, auf welchem dasselbe ausgeführt werden soll;
b) die Aufforderung, etwaige Einwendungen binnen 14 Tagen bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erlässt, anzubringen;
c) die Verwarnung, dass nach Ablauf der Frist Einwendungen in dem Verfahren nicht mehr angebracht werden können;
d) den Hinweis, dass und wo die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne zur Einsicht liegen.

34. Die Bekanntmachung ist nur einmal und zwar durch das Amtsblatt zu veröffentlichen. Dafür, dass von den Vorlagen bis zum Ablauf der Frist innerhalb der Dienststunden an geeigneter Stelle Einsicht genommen werden kann, ist von der Behörde Sorge zu tragen. Ein Belagblatt über die Bekanntmachung ist zu den Acten zu bringen.

35. Wird bei Veränderungen bestehender Anlagen (§. 25.) der Antrag gestellt, von der öffentlichen Bekanntmachung Abstand zu nehmen, so ist derselbe, nachdem darüber die Aeusserung des zuständigen Baubeamten und erforderlichen Falls auch die des Medicinalbeamten eingeholt ist, nebst den übrigen Verhandlungen der Regierung vorzulegen. Diese entscheidet darüber durch Verfügung.

3. Vorverfahren.

36. Der Behörde, welche die Bekanntmachung erlassen hat, liegt auch die Erörterung erhobener Einwendungen ob; bei ihr sind die Einwendungen einzubringen; dieselben können eingereicht oder zu Protokoll erklärt werden. Der Landrath (Amtshauptmann, Ober-Amtmann) ist befugt, die Erörterung der Einwendungen der Orts-Polizeibehörde oder einer sonstig geeigneten Unterbehörde zu übertragen. Ist der Beamte, der die Verhandlungen zu leiten hat, selbst bei dem Unternehmen betheiligt, so hat die Regierung einen andern Beamten mit der Verhandlung der Sache zu beauftragen.

37. Zur Verhandlung ist alsbald nach Ablauf der Frist ein naher Termin anzusetzen, zu welchem der Unternehmer und die Widersprechenden vorgeladen werden. Ausführliche Einwendungen sind dem Unternehmer mit der Vorladung in Abschrift mitzutheilen; befindet er sich an demselben Orte, so genügt es, ihm zu eröffnen, dass und wo er von den Einwendungen Kenntniss nehmen könne.

Die Vorladung erfolgt schriftlich gegen Behändigungsschein unter der Eröffnung, dass im Falle des Ausbleibens gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen werde vorgegangen werden, und dass nach dem Abschluss der Erörterung neue thatsächliche Behauptungen zur Rechtfertigung oder Widerlegung der Einwendungen nicht mehr zugelassen werden können.

38. Erscheinen beide Theile, so ist zunächst eine gütliche Einigung zu versuchen. Gelingt der Versuch nicht, so werden die Erklärungen über die gegenseitigen Behauptungen zu Protokoll genommen.

Auf die Erörterung von Einwendungen, welche auf besonderen privatrechtlichen Titeln (wie Vertrag, Privilegium, letzwillige Verfügung) beruhen, ist nicht einzugehen. Einwendungen, die sich auf allgemeine privatrechtliche Titel (z. B. Eigenthum) gründen, sind dagegen mit dem Bemerken zu erörtern, dass dadurch die Verfolgung derselben auf dem Rechtswege nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften nicht ausgeschlossen sei.

Ueber diejenigen Behauptungen, welche von den Parteien mit Beweis unterstützt werden und dem Beamten erheblich erscheinen, ist entweder alsbald in dem Erörterungstermin oder in einem neuen, mit kurzer Frist anzuberaumenden Termine Beweis zu erheben. Die Gestellung von Zeugen und Sachverständigen, welche vernommen werden sollen, ist Sache der Partei, welche die Vernehmung beantragt.

Macht der Verlauf der Verhandlungen die Ansetzung weiterer Termine nöthig, so sind dieselben unverzüglich anzuberaumen und den Parteien mündlich bekannt zu machen.

39. Sind mehrere Widersprechende vorhanden, welche ein gleichartiges Interesse haben, so ist zur Vereinfachung des Verfahrens darauf Bedacht zu nehmen, dass sie

einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten bestellen, welcher sie bei den weiteren Verhandlungen zu vertreten hat. Soll derselbe zur Empfangnahme der Bescheide, zur Einlegung des Recurses oder zur vergleichsweisen Einigung mit dem Unternehmer nicht ermächtigt sein, so ist dies ausdrücklich zu erklären.

40. Nach dem Abschluss der Erörterung sind die Verhandlungen, wo dies erforderlich erscheint, dem zuständigen Baubeamten und Medicinalbeamten zum Gutachten mitzutheilen. Bei Stauanlagen sind sie dem Baubeamten stets vorzulegen.

Demnächst werden die Verhandlungen mit einer Aeusserung über die Zulässigkeit der Anlage und die etwa erhobenen Einwendungen von der Behörde in dem vorgeschriebenen Wege der Regierung eingereicht. Wenn es sich um die Genehmigung der Stauanlage für ein zum Betriebe auf Bergwerken und Aufbereitungsanstalten bestimmtes Wassertriebwerk handelt, sind die Verhandlungen zunächst dem Oberbergamt vorzulegen und von diesem mit seiner Aeusserung an die Regierung zu befördern.

4. Schlussverhandlung.

41. Sind Einwendungen gegen die Anlagen nicht erhoben, so erfolgt die Entscheidung ohne vorgängige mündliche Verhandlung.

Wird dabei die Genehmigung nach dem Antrage des Unternehmers ohne Bedingungen oder Einschränkungen ertheilt, so bedarf es eines besonderen Bescheides nicht, sondern die Behörde fertigt alsbald die Genehmigungsurkunde (No. 46) aus. Wird die Genehmigung versagt oder nur unter Bedingungen ertheilt, so erlässt die Regierung zunächst einen schriftlichen Bescheid an den Unternehmer. Bei Stauanlagen, deren Zulässigkeit auch durch das Oberbergamt zu prüfen ist, ergeht der Bescheid von der Regierung und dem Oberbergamt gemeinschaftlich.

Der Unternehmer kann innerhalb 14 Tagen nach Empfang des Bescheides den Recurs einlegen. Er kann aber auch zunächst auf mündliche Verhandlung der Sache antragen. Der Antrag hierauf ist stets an die Regierung zu richten; auf Grund desselben findet das mündliche Verfahren statt.

42. Sind Einwendungen gegen die Anlage erhoben, so ist das mündliche Verfahren stets ohne Weiteres nach Eingang der Verhandlungen einzuleiten.

Das Verfahren erfolgt in allen Fällen vor der Regierung.

Der Unternehmer, sowie diejenigen, welche Einwendungen erhoben und diese in dem Vorverfahren nicht zurückgenommen haben, sind demgemäss zur mündlichen Verhandlung zu laden. Die Ladung erfolgt schriftlich gegen einen Behändigungsschein und mit der Verwarnung, dass im Falle des Ausbleibens dennoch in der Sache werde verfahren werden. In der mündlichen Verhandlung können sie im Falle des Erscheinens einen Beistand zuziehen oder sich auf Grund einer schriftlichen Vollmacht sich vertreten lassen.

Die Verhandlung ist mit einer Darstellung der Sache durch eines der Mitglieder des Collegiums zu eröffnen. Demnächst werden die Betheiligten zum Worte verstattet. Auf neue thatsächliche Anführungen, welche in dem Vorverfahren nicht geltend gemacht worden sind, wird bei der Entscheidung keine Rücksicht genommen. Die Berufung auf neue Beweismittel ist dagegen zulässig. Die Einreichung schriftlicher Ausführungen ist in der mündlichen Verhandlung nicht mehr gestattet.

Das Collegium kann, bevor es die Entscheidung fällt, die Aufnahme von Beweisen beschliessen. Die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen erfolgt entweder in dem Termine selbst oder auch durch eine Unterbehörde oder einen damit beauftragten Commissar. Die Gestellung der Zeugen und Sachverständigen bleibt Sache der Partei, welche die Vernehmung beantragt hat. Wenn die vernommenen Zeugen und Sachverständigen vereidet werden sollen, so ist dieses unter Anwendung der gerichtlichen Eidesformen zu bewirken.

Die Entscheidung ist den Betheiligten in dem Termine zu eröffnen. Erscheint die Aussetzung derselben nothwendig, so erfolgt die Eröffnung in einer weiteren Sitzung, welche sofort anberaumt und den Parteien bekannt gemacht werden muss. Die Entscheidung ist demnächst schriftlich abzusetzen.

43. In dem zu erlassenden Bescheide sind der Unternehmer, sowie die Widersprechenden namentlich zu bezeichnen. Der Tenor, welcher von den Gründen zu sondern ist, muss aussprechen, welche Einwendungen für begründet zu erachten oder zum Rechtswege zu verweisen gewesen, wie über den Antrag des Unternehmers entschieden ist und wie die Kosten zu vertheilen. Ausserdem ist in den Bescheid eine Belehrung über das zuständige Rechtsmittel und, falls die Anlage für zulässig erachtet wird, die Bedeutung aufzunehmen, dass der Unternehmer erst mit der Rechtskraft der Entscheidung die Befugniss zur Ausführung der Anlage erhält.

44. Der Bescheid ist einmal für den Unternehmer und einmal für die Wider-

sprechenden auszufertigen. Die Ausfertigung für die letzteren wird dem gemeinschaftlichen Bevollmächtigten, oder, wenn ein solcher nicht bestellt ist, einem der Widersprechenden zugestellt; die übrigen erhalten in diesem Falle Abschrift des Tenors der Entscheidung und zugleich Nachricht, wem die Ausfertigung übersandt worden ist. Behörden, welche gegen die Anlage Einspruch erhoben haben, ist stets vollständige Abschrift des Bescheides zuzustellen. Die Uebersendung erfolgt in allen Fällen gegen Behändigungsschein.

5. Recursverfahren.

45. Der Recurs gegen die Entscheidung kann der Behörde, welche dieselbe getroffen hat, oder den betheiligten Ministerien eingereicht werden. Die Recursfrist läuft von dem Tage, an welchem den Betheiligten die Entscheidung der Regierung, sei es vollständig oder nur dem Tenor nach, vorgestellt worden ist.

Der Recurs ist in der gesetzlichen Frist nicht nur anzumelden, sondern auch zu rechtfertigen. Die Recursschrift ist stets in zwei Exemplaren einzureichen.

46. Das eine Exemplar der Recursschrift wird von der Regierung der Gegenpartei zur Beantwortung binnen einer vierzehntägigen Frist mitgetheilt; die Zustellung erfolgt gegen Behändigungsschein und mit der Verwarnung, dass nach Ablauf der Frist eine Erklärung auf die Recursschrift nicht mehr werde angenommen werden. Wenn mehrere Parteigenossen vorhanden sind, so erhält Jeder eine vollständige Abschrift der Recursschrift.

47. Neue Einwendungen oder neue thatsächliche Anführungen zur Begründung und Widerlegung der erhobenen Einwendungen sind in dem Recursverfahren nicht zulässig.

Die Regierung überreicht die Verhandlungen mit ihrer gutachtlichen Aeusserung den zuständigen Ministerien zur Entscheidung.

Der Recursbescheid wird der Regierung zugefertigt. Diese theilte ihn in beglaubigter Abschrift dem Unternehmer und denjenigen Gegnern mit, welche an dem Recursverfahren Theil genommen haben; sind mehrere Gegner vorhanden, so wird mit der Mittheilung an sie wie bei der ersten Entscheidung verfahren.

6. Genehmigungs-Urkunde.

48. Sind gegen die Anlage Einwendungen nicht erhoben worden und soll die Genehmigung zur Ausführung ohne weitere Bedingungen nach dem Antrage des Unternehmers ertheilt werden, so fertigt die Regierung alsbald die Genehmigungs-Urkunde aus. In allen anderen Fällen erfolgt deren Ausfertigung nach Abschluss des Verfahrens, sobald die Entscheidung der Regierung rechtskräftig geworden oder der Recursbescheid ergangen ist. Zu Stauanlagen für ein zum Betriebe auf Bergwerken und Aufbereitungsanstalten bestimmtes Wassertriebwerk wird die Genehmigungs-Urkunde von der Regierung und dem Oberbergamt gemeinschaftlich ausgefertigt.

In der Urkunde sind sämmtliche Bedingungen, unter welchen die Anlage genehmigt worden ist, aufzuführen und die von dem Unternehmer eingereichten, dem Verfahren zu Grunde gelegten Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne ausführlich zu bezeichnen, auch so weit angänglich, durch Schnur und Siegel damit zu verbinden. Auf Karten und Zeichnungen, welche in dieser Art mit der Urkunde nicht verbunden werden können, ist die Zugehörigkeit zu derselben zu vermerken.

Eine Ausfertigung der Genehmigungs-Urkunde ist dem Unternehmer, eine zweite mit den Verhandlungen der zuständigen Polizeibehörde zu übersenden.

Vor Ertheilung der Genehmigungs-Urkunde ist die Ausführung der Anlage nicht gestattet.

B. Verfahren bei der Errichtung oder Veränderung von Dampfkessel-Anlagen (§§. 24 und 25).

49. Das Gesuch um Ertheilung der Genehmigung ist bei der in Nr. 28 bezeichneten Behörde anzubringen. Handelt es sich um die Genehmigung eines zum Betriebe auf Bergwerken und Aufbereitungsanstalten bestimmten Dampfkessels, so ist dasselbe an den Revierbeamten zu richten.

Aus dem Gesuche muss der vollständige Name, der Stand und Wohnort des Unternehmers ersichtlich sein. Demselben sind

eine Beschreibung und Zeichnung des Kessels in einfachen Linien,

ausserdem, wenn die Anlage eines feststehenden Dampfkessels beabsichtigt wird,

eine Situationszeichnung und ein Bauriss in zwei Exemplaren beizufügen.

50. In der Beschreibung sind die Dimensionen des Kessels, die Stärke und Gattung des Materials, die Art der Zusammensetzung, die Dimensionen der Ventile und

deren Belastung, die Einrichtung der Speisevorrichtung und der Feuerung, sowie die Kraft und Art der Dampfmaschine anzugeben.

Aus der Zeichnung muss die Grösse der vom Feuer berührten Fläche zu berechnen und die Höhe des niedrigsten zulässigen Wasserstandes über den Feuerzügen zu ersehen sein; auf die Einrichtung der Dampfmaschine braucht sie sich nicht zu erstrecken. Die Situationszeichnung hat die an dem Ort der Aufstellung des Kessels stossenden Grundstücke zu umfassen.

Aus dem Bauriss muss sich der Standpunkt der Maschine und des Kessels, der Standpunkt und die Höhe des Schornsteins, sowie die Lage der Feuer- und Rauchröhren gegen die benachbarten Grundstücke deutlich ergeben; den Umständen nach kann ein einfacher Grundriss und eine Längenansicht oder ein Durchschnitt genügen.

Die Zeichnungen müssen den unter Nr. 31 aufgestellten Anforderungen entsprechen.

51. Die Vorlagen sind von den Behörden nach den unter Nr. 32 gegebenen Vorschriften zu prüfen und demnächst mit einer gutachtlichen Aeusserung in dem vorgeschriebenen Wege der Regierung, von dem Revierbeamten dem Oberbergamt, welches dann für das weitere Verfahren an die Stelle der Regierung tritt, einzureichen.

Die Prüfung des Antrages und die Entscheidung erfolgen bei diesen Behörden in dem gewöhnlichen Geschäftsgange.

Wird die Genehmigung nach dem Antrage des Unternehmers ohne Einschränkung und Bedingungen ertheilt, so ist ohne Weiteres die Genehmigungs-Urkunde auszufertigen.

Wird dagegen die Genehmigung versagt oder nur unter Bedingungen und Einschränkungen ertheilt, so richtet sich das weitere Verfahren nach den unter Nr. 41 ff. gegebenen Vorschriften.

Für das Recursverfahren sind die Bestimmungen unter Nr. 45 und 47 anzuwenden.

Für die Ausfertigung der Genehmigungs-Urkunde gelten die unter Nr. 48 gegebenen Bestimmungen. Wo das Oberbergamt über die Zulässigkeit einer Anlage entscheidet, fertigt dasselbe auch die Genehmigungs-Urkunde dafür aus.

C. Verfahren behufs Untersagung der ferneren Benutzung einer gewerblichen Anlage (§. 51).

52. Der auf Untersagung der ferneren Benutzung einer gewerblichen Anlage gerichtete Antrag ist an die Regierung einzureichen. Auf Grund desselben hat diese Behörde zunächst eine Erörterung der Sache zu veranlassen.

Diese Erörterung erfolgt in einem Termine, zu welchem der Besitzer der Anlage, diejenigen, welche den Antrag gestellt haben und der Vorstand der Gemeinde, in deren Bezirk die Anlage sich befindet, vorzuladen sind.

Der Zweck der Verhandlung ist festzustellen, ob und in welchem Umfange durch den Betrieb der Anlage Nachtheile und Gefahren für das Gemeinwohl entstehen. Bei der Beweisaufnahme ist die Behörde an die Anträge der Betheiligten nicht gebunden.

53. Nach dem Abschluss der Verhandlung hat die Regierung das mündliche Verfahren einzuleiten.

Zu dem Verhandlungstermine sind die Antragsteller, der Besitzer der Anlage und der Vorstand der Gemeinde zu laden.

Für die Vorladung, das mündliche Verfahren und die Entscheidung sind die unter Nr. 42 ertheilten Vorschriften anzuwenden.

54. Der Recurs gegen die Entscheidung der Regierung geht an die in der Sache betheiligten Ministerien. Für die Einlegung desselben und das weitere Verfahren gelten die Bestimmungen unter Nr. 45 ff.

Nachdem die Entscheidung, durch welche die fernere Benutzung der Anlage untersagt wird, rechtskräftig geworden ist, kann die Einstellung des Betriebes polizeilich erzwungen werden.

D. Verfahren bei Versagung der Genehmigung zum Betriebe eines Gewerbes (§§. 30, 32, 33, 34, 43), sowie bei Untersagung eines Gewerbebetriebes (§§. 15 und 35).

55. Wird die Genehmigung zum Betriebe eines der Gewerbe, welche einer solchen nach dem Gesetz bedürfen, versagt, so ist die versagende Verfügung schriftlich zu erlassen, mit Gründen und einer Belehrung über das zuständige Rechtsmittel zu versehen und dem Betheiligten gegen Behändigungsschein zuzustellen.

56. Ist die Verfügung von einer unteren Behörde (Landrath, Ober-Amt, Amt, Ortspolizei- oder Gemeindebehörde) ergangen, so ist der dagegen zulässige Recurs an

die Regierung, resp. Landdrostei, für den Polizeibezirk von Berlin an die 1. Abtheilung des Polizei-Präsidiums zu richten.

Diese Behörden entscheiden auf Grund einer mündlichen Verhandlung, zu welcher der Recurrent geladen wird.

Sie sind befugt, zuvor diejenigen Erhebungen anstellen zu lassen, welche für die Beurtheilung der Sache nothwendig erscheinen. Im Uebrigen gelten für die Vorladung und das mündliche Verfahren die unter Nr. 42 ertheilten Vorschriften.

Ueber den Beschluss des Collegiums ist, sofern er nicht auf Beweiserhebung lautet, ein mit Gründen versehener Bescheid zu erlassen.

57. Ist die Verfügung von einer oberen Behörde (Regierung, Landdrostei, Oberbergamt) ergangen, so kann entweder auf mündliche Verhandlung der Sache angetragen oder auch alsbald der Recurs gegen die Verfügung eingelegt werden.

Der Antrag auf mündliche Verhandlung ist innerhalb 14 Tagen nach Zustellung der Verfügung an die Behörde zu richten, welche die Verfügung erlassen hat.

Die Vorladung des Recurrenten und das mündliche Verfahren erfolgen in der unter Nr. 42 bezeichneten Weise.

Wird auf Grund der mündlichen Verhandlung dahin entschieden, dass die nachgesuchte Genehmigung zu ertheilen sei, so fertigt die Behörde ohne weiteren schriftlichen Bescheid die Genehmigung aus.

Wird dagegen die erste Verfügung, durch welche die Genehmigung versagt wurde, aufrecht erhalten, so ist ein förmlicher Bescheid zu erlassen, der diesen Beschluss näher begründet und auf das dagegen zulässige Rechtsmittel verweist. Die Zustellung des Bescheides hat gegen Behändigungsschein zu erfolgen.

Gegen diesen Bescheid ist, wenn es sich um die Genehmigung zum Betriebe des Schauspielergewerbes handelt (§. 32), der Recurs an den Oberpräsidenten, in allen anderen Fällen der Recurs an die in der Sache betheiligten Ministerien gestattet.

58. Der Recurs gegen die erste Entscheidung, sei es der unteren oder der oberen Behörde, ist innerhalb 14 Tagen nach der Zustellung einzulegen und zu rechtfertigen. Er kann bei der ersten oder bei der zweiten Instanz eingereicht werden.

Wird durch den Recursbescheid die angefochtene Verfügung bestätigt, so ist zugleich ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass eine weitere Beschwerde durch das Gesetz nicht zugelassen sei.

Der Bescheid wird der Behörde, die in erster Instanz entschieden, in Ausfertigung übersendet. Ist darin der Recurs zurückgewiesen, so stellt diese ihn dem Recurrenten zu; ist der Recurs für begründet erachtet, so fertigt sie auf Grund des Bescheides die von dem Recurrenten nachgesuchte Genehmigung aus.

59. Die Untersagung des Betriebes eines Gewerbes (§§. 15, 35) hat gleichfalls in dem vorstehenden Verfahren zu erfolgen.

Doch ist hier der Recursbescheid dem Recurrenten stets in Ausfertigung gegen Behändigungsschein zuzustellen.

E. Verfahren bei Entziehung einer ertheilten Approbation, Concession, Erlaubniss, Genehmigung oder Bestallung (§§. 29, 30, 32, 33, 34, 36).

60. Die Einleitung des Verfahrens erfolgt durch die Regierung oder die sonstige Behörde, welche in erster Instanz entscheidet.

Die Regierung ernennt einen Commissar, welcher den Sachverhalt zu erörtern, den Gewerbetreibenden, unter Mittheilung der gegen ihn zur Sprache gebrachten Thatsachen, zu hören, Zeugen und Sachverständige eidlich zu vernehmen und die zur Aufklärung der Sache dienenden sonstigen Beweise herbeizuschaffen hat.

Die Vorladung des Gewerbetreibenden erfolgt schriftlich gegen Behändigungsschein und mit der Verwarnung, dass im Falle seines Ausbleibens gleichwohl mit der Erörterung der Sache werde vorgegangen werden. Bei seiner ersten Vernehmung und bei dem Verhör der Zeugen und Sachverständigen ist ein vereideter Protokollführer zuzuziehen.

61. Je nach dem Ausfall dieses Vorverfahrens beschliesst die Regierung entweder die Einstellung des Verfahrens oder die weitere Verfolgung der Sache. Ersteres geschieht im Wege der einfachen Verfügung. Im letzteren Falle bezeichnet sie einen Beamten, der in Vertretung der Staatsanwaltschaft die geeigneten Anträge zu stellen und aus dem Inhalte der Verhandlungen zu rechtfertigen hat.

62. Demnächst ist die mündliche Verhandlung anzuberaumen, zu welcher der Gewerbetreibende unter abschriftlicher Mittheilung der Seitens der Staatsanwaltschaft gestellten Anträge zu laden ist. Derselbe kann in der Verhandlung einen Rechtsverständigen als Beistand zuziehen oder auf Grund schriftlicher Vollmacht sich durch einen solchen vertreten lassen. Der Regierung steht indessen jeder Zeit zu, sein per-

sönliche Erscheinen unter dem Eröffnen zu verordnen, dass bei seinem Ausbleiben ein Vertreter nicht werde zugelassen werden. Die Vorladung erfolgt gegen Behändigungsschein und stets unter der Warnung, dass im Falle des Ausbleibens gleichwohl mit der Verhandlung der Sache werde vorgegangen werden.

63. Das mündliche Verfahren ist mit einer Darstellung der Sache, wie sie aus den Verhandlungen hervorgeht, durch ein Mitglied des Collegiums einzuleiten. Der Gewerbetreibende wird vernommen und, nachdem der Beamte der Staatsanwaltschaft seine Anträge gestellt hat, zu seiner Vertheidigung gehört: ihm steht das letzte Wort zu.

Das Collegium kann, bevor es die Entscheidung fällt, die Aufnahme weiterer Beweise beschliessen. Die Aufnahme derselben erfolgt entweder in der mündlichen Verhandlung oder auch durch eine Unterbehörde oder einem besonderen Commissar. Der Beschluss hierüber, sowie der Termin, an welchem die Fortsetzung des mündlichen Verfahrens erfolgen soll, sind alsbald zu eröffnen.

64. Die Entscheidung kann nur auf Zurücknahme der ertheilten Approbation u. s. w. oder auf Einstellung des Verfahrens lauten. Doch wird die auf besonderen Gesetzen beruhende Befugniss der Behörden, gegen den Gewerbetreibenden Ordnungsstrafen festzusetzen, hierdurch nicht berührt.

Die Entscheidung ist vor dem Schluss der Verhandlung zu eröffnen. Erscheint die Aussetzung des Beschlusses nothwendig, so erfolgt die Eröffnung in einer weiteren Sitzung, die sofort anzuberaumen ist.

Ueber den Beschluss ist, wenn er nicht auf Beweiserhebung lautet, ein mit Gründen versehener Bescheid zu erlassen, in welchem auf das dagegen zulässige Rechtsmittel verwiesen wird. Eine Ausfertigung desselben ist gegen Behändigungsschein dem Gewerbetreibenden zuzustellen.

65. Der Recurs dagegen geht an das in der Sache zuständige Ministerium. Er muss binnen 14 Tagen nach der Zustellung des Bescheides entweder unmittelbar bei dem Ministerium oder bei der Regierung eingereicht und gerechtfertigt werden. Die Recursschrift wird dem Beamten der Staatsanwaltschaft zur Erklärung binnen einer vierzehntägigen Frist zugestellt. Demnächst sind die Verhandlungen von der Regierung zur Recursentscheidung einzureichen.

Von dem Recursbescheide erhält der Gewerbetreibende gegen Behändigungsschein eine Ausfertigung. Eine Abschrift wird der Polizeibehörde des Orts, wo der Gewerbetreibende wohnt, und derjenigen Behörde oder Corporation mitgetheilt, welche die Approbation u. s. w. ausgestellt hat.

66. Das Verfahren, welches hiernach für die gewerbepolizeilichen Entscheidungen der Verwaltungsbehörden in Zukunft massgebend sein wird, tritt gleichzeitig mit der Gewerbe-Ordnung in Wirksamkeit; es wird daher auf alle diejenigen Fälle, welche nach dem 1. October d. J. zur Beurtheilung der Behörden gelangen, in Anwendung zu bringen sein.

Wenn zu diesem Zeitpunkte Anträge auf Ertheilung der Genehmigung zum Betriebe eines Gewerbes oder zur Errichtung einer gewerblichen Anlage, welche auch nach Erlass der Gewerbe-Ordnung von einer besondern Genehmigung abhängig bleiben, bei den Behörden bereits schweben und entweder in erster oder zweiter Instanz der Beurtheilung noch unterliegen, so ist über dieselben in dem durch die neue Gesetzgebung für die betreffende Instanz eingeführten Verfahren und vor den danach zuständigen Behörden weiter zu verhandeln. Die Anträge sind zu diesem Behufe alsbald an die zuständigen Behörden zur weiteren Prüfung abzugeben. In solchen Fällen, in denen über derartige Anträge bereits in zwei Instanzen entschieden, nach den zur Zeit massgebenden Vorschriften aber noch eine weitere Entscheidung zu treffen ist, wird die Sache in dem bisherigen Verfahren bis zur endgültigen Erledigung weitergeführt.

In Beziehung auf einzelne Fabrikationszweige sind nachfolgende Bestimmungen zu bemerken:

Verf. der Min. der geistl. Ang. und für Handel etc., betr. die Spiegel-Fabriken, vom 12 Juli 1854 (v. Raumer. v. d. Heydt).

Bei der Anlage der dortigen Spiegelfabrik ist — wie der etc. auf den Bericht vom ... erwiedert wird — im Allgemeinen auf die Herstellung solcher Einrichtungen Bedacht zu nehmen, durch welche das Verdampfen des Quecksilbers und das Einathmen der Dämpfe, wie das Berühren des Quecksilbers Seitens der Arbeiter möglichst vermieden wird. Es sind daher im öffentlichen und insbesondere im sanitätspolizeilichen Interesse den Unternehmern folgende Bedingungen zu stellen.

1) die Belege-Säle sind zu ebener Erde anzulegen, da die Temperatur hier stets niedriger ist, als in höher gelegenen Räumen:

2) der Fussboden in den Belege-Sälen ist mit einem dichten, hinlänglich harten Estrich (aus Cement) zu belegen, welcher frei von Rissen, sowie von möglichst glatter Oberfläche sein muss, und welcher
3) täglich feucht zu reinigen ist;
4) behufs der Ventilation sind an sämmtlichen Fenstern und an der Decke verschliessbare Oeffnungen anzubringen. Für den Fall, dass das Gebäude mehrere Stockwerke enthalten sollte, kann von der Anbringung der Oeffnungen in der Decke Abstand genommen werden;
5) es ist für eine möglichst niedrige Temperatur Sorge zu tragen und deshalb die Luft im Winter höchstens zu 16—18° C. in den Sälen zu erwärmen;
6) die Arbeiter müssen, bevor sie in die Belege-Säle treten, ihre Kleider ablegen, und dürfen in denselben nur in besonderen leinenen Arbeitsanzügen arbeiten;
7) es ist darauf zu halten, dass sie das Anreiben der Zinnfolie mit Quecksilber nicht mit den blossen Händen, sondern mittelst Filz oder Leder verrichten;
8) in den Arbeitssälen darf nicht gegessen und getrunken werden. Auch müssen die Arbeiter, ehe sie zum Essen gehen und bevor sie nach vollendeter Arbeit die Anstalt verlassen, sich die Hände reinigen;
9) die Arbeitszeit der einzelnen Arbeiter darf täglich nicht mehr als vier Stunden betragen, so dass also eine mehrmalige Ablösung derselben stattfinden muss. Auch dürfen dieselben nicht unausgesetzt mit dem Belegen der Spiegel beschäftigt werden, vielmehr ist für ein monatliches Alterniren derselben Sorge zu tragen.

Die etc. hat die Unternehmer darüber zu hören, ob sie zur Erfüllung dieser Bedingungen bereit sind, und letztere demnächst in die Concession aufzunehmen. Gleichzeitig wird dieselbe darauf aufmerksam gemacht, dass nach §. 27. der Gewerbe-Ordnung der Errichtung von Spiegelfabriken das dort näher bezeichnete Verfahren vorhergehen muss. Sollte dies Verfahren — wie es den Anschein gewinnt — bisher nicht stattgefunden haben, so sind dieserhalb schleunigst die erforderlichen Einleitungen zu treffen.

Circ.-Verf. des Min. für Handel etc., betreff. den Gebrauch von Gaskalk, vom 9. Juli 1856 (v. Pommer-Esche).

Aus Veranlassung eines stattgehabten Unglücksfalles, wodurch mehrere Menschen das Leben verloren haben, wird die Königliche Regierung auf die Gefahren aufmerksam gemacht, welche bei Anwendung des in den Gasfabriken zum Reinigen des Leuchtgases verwendeten Kalkes, sogenannten Gaskalkes, in den Lohgerbereien unter Umständen entstehen können. Dieser Kalk entwickelt bedeutende Mengen Schwefelwasserstoffgas, sobald er mit Säuren in Verbindung tritt. Dies geschieht, wenn alte abgenutzte Lohbrühe, welche bekanntlich mehrere organische Säuren enthält, sich mit Gaskalk mischt. Es ist daher, wenn zum Enthaaren der Häute Gaskalk angewendet werden soll — was an und für sich ohne Beeinträchtigung der Gesundheit der Arbeiter geschehen kann, insofern nur die Gruben im Freien, d. h. nicht in abgeschlossenen Räumen angelegt sind, so dass ein genügender Luftwechsel stattfinden kann — darauf zu halten, dass jede Vermischung dieser Flüssigkeit mit saurer Lohbrühe vermieden werde. Demgemäss ist bei der Einrichtung von Gerbereien dahin zu sehen, dass die Kalkgruben in gehöriger Entfernung von den Lohkasten angelegt und dass Vorrichtungen getroffen werden, welche jene Vermischung zu verhindern geeignet sind. Bei dem Betriebe des Gewerbes darf Gaskalk nach dessen Gebrauch mit abgenutzter (saurer) Lohbrühe nicht zusammengeschüttet werden.

Da sich die Gasanstalten mehr und mehr verbreiten und dadurch der Gaskalk vermehrte Anwendung findet, so wird die Königliche Regierung veranlasst, bei Ertheilung der landespolizeilichen Genehmigung zu Lohgerbereien demgemäss geeignete Bedingungen in die Concession aufzunehmen; auch bleibt derselben überlassen, an den Orten, wo Gerbereien bereits bestehen und muthmasslich Gaskalk zur Anwendung kommt, die betreffenden Gewerbetreibenden durch die Ortspolizei-Behörden auf die oben erwähnten Gefahren aufmerksam zu machen und zur sorgfältigen Vermeidung der nachtheiligen Vermischung anweisen zu lassen.

Circ.-Verf. des Min. für Handel etc., betr. das Rösten der Nickelspeise, vom 30. September 1857 (v. d. Heydt).

Da beim Rösten der Nickelspeise arsenige Säure entweicht, welche durch hohe Schornsteine nicht ganz beseitigt werden kann, so hat die Königl. Regierung bei der Ertheilung der Concession zur Errichtung von Röstöfen für Nickelspeise, abgesehen

von sonst noch erforderlich scheinenden Einrichtungen oder Bestimmungen über den Betrieb, jederzeit die Bedingung zu stellen, dass dieselben mit Giftfängen versehen werden, und auf die Ausführung dieser Bedingung sorgfältig zu achten.

Circ.-Verf. der Min. für Handel etc. und der geistl. Angel., betreff. die Fabrikat. von Phosphorzündhölzern vom 29. Oct. 1857 (v. d. Heydt. v. Raumer).

Nachdem wir die in Folge unserer Circ.-Verfügung vom 21. December 1855 eingegangenen Berichte der Königl. Regierungen und des Polizei-Präsidiums hierselbst über die durch den Phosphor bewirkten Krankheiten der Arbeiter in den Zündwaarenfabriken, sowie über die zur Verhütung dieser Krankheit etwa getroffenen Einrichtungen einer sorgfältigen Prüfung haben unterwerfen lassen, finden wir uns veranlasst, bei der verschiedenen Beachtung und Behandlung, welche dieser Gegenstand in den einzelnen Verwaltungs-Bezirken bisher erfahren hat, in Betreff der Einrichtungen, welche zur Verhütung der durch Phosphor bewirkten Krankheiten der Arbeiter in den Zündwaarenfabriken von den Fabrikbesitzern zu fordern sind, Folgendes zu bestimmen:

1) Mit Rücksicht auf die bei dem erheblichen Umfang der Fabrikation von Phosphorzündhölzern verhältnissmässig geringe Zahl von Erkrankungen der Arbeiter in den Fabriken und mit Rücksicht darauf, dass die Versuche wegen Darstellung gleich bequemer Streichzündwaaren aus rothem Phosphor noch nicht genügend gelungen sind, ist der Anwendung des gewöhnlichen Phosphors zu diesem Zweck zur Zeit nicht entgegen zu treten.
2) Bei Neu-Anlagen von Zündwaarenfabriken ist darauf zu achten, dass die Fabrikgebäude eine möglichst freie Stellung gegen andere bewohnte Gebäude erhalten.
3) Die Arbeitsräume müssen in denselben zu ebener Erde angelegt werden. Sie müssen eine Höhe von mindestens 15 Fuss haben, geräumig und gewölbt sein, und dürfen weder mit Wohnzimmern noch mit anderen Geschäftsräumen in unmittelbarer Verbindung stehen.
4) Die betreffenden Arbeiten (mit Ausschluss des Schneidens der Hölzer) müssen wenigstens auf zwei grössere Räume und einen kleineren Raum, welcher am zweckmässigsten zwischen beiden liegt, vertheilt werden.

   In dem einen grossen Raum werden die Hölzer in die Pressen (Rahmen) gelegt. In dem kleineren Raum, der ganz aus Steinen aufgemauert und gewölbt sein muss, ist der hintere Theil zum Trockenraum einzurichten: in dem vorderen Theile dieser Abtheilung kann die Pfanne zum Schwefel und der Behälter zum Eintauchen in die Zündmasse aufgestellt werden, für den Fall, dass diese Operationen zu einer Zeit ausgeführt werden, in welcher zum Trocknen nichts ausliegt. Ist dies nicht ausführbar, so muss für das Eintauchen in Schwefel und Zündmasse ein besonderer Raum in der Nähe angelegt werden.

   In dem zweiten grössern Raum werden die Hölzer aus den Pressen genommen und eingepackt.
5) Die Verdampfung des Phosphors in Räumen, in denen sich Arbeiter aufhalten, muss so viel als möglich beseitigt, und wo sie nicht ganz zu vermeiden ist, muss für schnellen und guten Luftwechsel gesorgt werden.

   Der Luftwechsel kann nur durch warme Luftheizung gehörig bewirkt werden. Am besten wird diese im Keller eingerichtet. Das Feuer im Heizungsofen erregt einen fortdauernden Zug im Schornstein. Die durch den Ofen im Kellergewölbe erwärmte Luft ist in den Trockenraum durch eine im Boden desselben angebrachte Oeffnung mittelst Aufziehens eines eisernen Schiebers einzulassen und durch Verschliessen desselben sogleich wieder abzusperren. Nach vollendetem Trocknen wird die warme, mit Phosphordämpfen erfüllte Luft dieses Raumes durch mehrere unten im Schornstein angebrachte Oeffnungen in diesen wieder abgeführt.

   Während der kalten Jahreszeit wird die warme Luft des Heizungsraumes gleichfalls in die beiden Arbeitslocale geleitet und von dort wiederum entweder nach aussen durch Oeffnungen, die sich nahe am Boden in der Mauer befinden, oder durch Kanäle, die in den Schornstein oder unter den Feuerungsrost münden, entfernt.

   Das Zuströmen reiner Luft in diese Locale muss durch Oeffnen der Fenster und Thüren, oder durch Kanäle, welche in der Nähe der Zimmerdecke einmünden und mit der freien Luft in Verbindung stehen, bewirkt werden.

6) Der Schornstein muss mindestons 30 Fuss hoch sein und für den Fall, dass das Fabrikgebäude oder benachbarte Gebäude eine grössere Höhe als 30 Fuss haben, dieselben noch mindestens 5 Fuss überragen.
7) Zur Bereituug der Phosphorzündmasse darf thierischer Leim durchaus nicht verwandt werden, sondern es ist an dessen Stelle nur der Gebrauch von arabischem Gummi oder Traganth zu gestatten.
8) Die Bereitung und das Zusammenrühren der Zündmasse muss in einem besondern, ebenfalls mit hinlänglichem Luftzug versehenen Raume vorgenommen werden.
9) Die Arbeiter müssen in den Arbeitslocalen einen besonderen Anzug haben, den sie beim Verlassen derselben ablegen und zurücklassen. Zu diesem Zwecke muss ein besonderes Zimmer neben dem Fabrikgebäude vorhanden sein, in welchem abgesonderte Behälter zum Aufhängen der Arbeitsanzüge uud der gewöhnlichen Kleidungsstücke hergerichtet sind. Ehe die Arbeiter dieses Zimmer verlassen, müssen sie sorgfältig Gesicht und Hände waschen und den Mund mit kaltem Wasser ausspülen.
10) Die Arbeiter dürfen in der Fabrik selbst, und ehe sie die Arbeitskleider abgelegt und sich gewaschen haben, durchaus nichts geniessen.
11) Wenn die Arbeiter die Fabrik verlassen, müssen die Räume täglich gereinigt und der Abfall beim Anheizen des Ofens oder auf einem besondern Rost, der einen Abzug in den Schornstein hat, verbrannt werden Abfälle in eine gewöhnliche Hofgrube zu werfen, darf nicht gestattet werden.
12) Die Vorräthe fertiger Zündwaaren sind in eigenen, von den Arbeitslocalen getrennten, feuersicheren Räumen aufzubewahren, am besten in einem unter dem Fabrikgebäude befindlichen Keller.
13) Der Besitzer einer Zündwaarenfabrik hat eine Betriebsordnung mit einer kurzen Belehrung für die Arbeiter in Bezug auf die zum Schutze ihrer Gesundheit zu empfehlenden Vorsichtsmassregeln zu entwerfen, ein Exemplar davon jedem eintretenden Arbeiter einzuhändigen und desgleichen einen Abdruck derselben im Fabriklocal an einer (jedem allgemeinen Arbeiter) zugänglichen Stelle auszuhängen.
14) Der Inhaber der Fabrik hat die Ueberwachung des Gesundheitszustandes der Arbeiter einem Arzte zn übertragen, welcher die Ausführung der Vorsichtsmassregeln zu controliren und sowohl die Arbeiter, als auch den Besitzer auf vorgefundene Mäugel aufmerksam zu machen hat. Ausserdem ist dem Kreis- oder Bezirks-Physikus der Eintritt in die Fabrik jeder Zeit zu gestatten, damit dieser sich von der nachhaltigen Befolgung der vorgeschriebenen Anordnnngen Ueberzeugung verschaffe.
15) Zur Controle über den Wechsel und Verbleib der Arbeiter ist der Fabrikbesitzer verpflichtet, ein Buch zu führen, welches Vor- und Zunamen, Alter, Wohnort, so wie den Tag des Ein- und Austritts jedes Arbeiters enthalten muss.
16) Für die vorhandenen, bereits concessionirten Fabriken von Zündwaaren können die unter No. 2., 3 , 4., 5., 6 , 12. in Bezug auf bauliche Einrichtungen bei Neubanten gegebenen Vorschriften nicht durchweg massgebend sein, da vorauszusetzen ist, dass die Inhaber dieselben mit polizeilicher Genehmigung angelegt und die ihnen bei deren Einrichtung gestellten Bedingungen erfüllt haben werden. Der Landspolizei-Behörde ist indessen unbenommen, die vorhandenen derartigen Anlagen nachträglich einer näheren Prüfung za unterwerfen und diejenigen Einrichtungen oder Abänderungen der Betriebsstätte in jedem einzelnen Falle vorzuschreiben, welche die Rücksicht auf den Gesundheitszustand der Arbeiter unerläslich erscheinen lassen und welche die Umstände auszuführen gestatten.

Die übrigen in Bezug auf das Verhalten der Arbeiter in den Fabriken und auf Ueberwachung des Gesundheitszustandes derselben erlassenen Bestimmungen finden auch auf die bereits bestehenden Zündwaarenfabriken Anwendung.

Die Königliche Regierung veranlassen wir, diese Bestimmung durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniss zu bringen.

Circ.-Verf. des Min. für Handel vom 10. Juni 1865, betreffend die Bereitung von Anilinfarben (Graf v. Itzenplitz).

Die Bereitung von Anilinfarben kann wegen der dabei stattfindenden Verwendung von Arsensäure erhebliche Gefahren für die Arbeiter und für das Pnblikum überhaupt zur Folge haben. Es ist daher geboten, die polizeiliche Erlaubniss zur Errichtung der

zur Darstellung solcher Pigmente bestimmten Fabriken nur unter Bedingungen zu ertheilen, welche zur Verhütung dieser Gefahren geeignet sind. Als solche Bedingungen sind auf Grund der bisher gemachten Erfahrungen die folgenden anzusehen:

1) Diejenigen Arbeitsräume der Anilinfarben-Fabriken, in welchen mit arsenikhaltigen Produkten gearbeitet wird, müssen mit wasserdichten Fussböden versehen werden. Zur Herstellung der letzteren sind Fliesen, welche in eine Unterlage von Cement zu legen sind, zu verwenden. Ableitungen nach den Rinnsteinen oder nach anderen Abzügen dürfen in diesen Arbeitsräumen nicht angebracht werden, sondern es ist zur Aufnahme des Spülwassers unter der Sohle des Fussbodens ein wasserdichter Behälter anzulegen. Der Inhalt desselben wird, wie die arsenhaltigen Laugen, nach der unter Nr. 4 folgenden Vorschrift behandelt. Die Wände der Arbeitsräume sind, um dem Eindringen arsenikhaltiger Flüssigkeiten in die Fundamente vorzubeugen, unten mit einer Cementschicht von mindestens 1 Fuss Höhe über dem Fussboden zu überkleiden.

2) Die zur Darstellung der Anilinpigmente zu verwendende Arseniksäure, sowie die arsenikhaltigen Fabrikrückstände müssen in besonderen Räumen, deren Fussböden mit Fliesen und Cement ausgelegt worden sind, aufbewahrt werden. Andere als die genannten Gegenstände dürfen in diesen Räumen nicht gelagert werden. Zum Messen und Wiegen der Arsensäure müssen daselbst besondere Geräthe, welche zum Messen und Wiegen anderer Gegenstände nicht benutzt werden dürfen, gehalten werden. Die zur Aufbewahrung der Arsensäure und der Rückstände dienenden Räume müssen unter Verschluss gehalten werden.

3) Die Arsensäure darf auf dem Fabrik-Areale ohne besondere Erlaubniss nicht bereitet werden.

4) Die flüssigen, Arseniksäure enthaltenden Laugen, welche bei der Fabrikation der Anilinpigmente entstehen, desgleichen arsenikhaltige Residua jeder Art (vergl. No. 1.), dürfen weder den Gewässern durch Gräben oder Kanäle zugeführt, noch in Senkgruben gebracht, sondern müssen, nachdem sie mit einer zur Bindung der Arsensäure geeigneten Menge Kalk versetzt worden sind, eingedampft werden. Das Eindampfen dieser Laugen, sowie die Erhitzung von Flüssigkeiten, welche gleichzeitig Arseniksäure und Salzsäure enthalten, darf nur unter gut ziehenden Dampffängen erfolgen.

5) Zur Abfuhr der eingedämpften Arsenikrückstände sind dichte, mit der Aufschrift „Arsenikkalk“ versehene Fässer zu benutzen. Die Abfuhr darf nur nach solchen Orten erfolgen, welche von der Polizeibehörde als dazu geeignet anerkannt sind.

6) Es ist ein Giftbuch zu führen, welches das Datum des Bezuges, den Namen und Wohnort des Lieferanten, sowie das Gewicht der bezogenen Arseniksäure, ferner das Datum der Wegschaffung der Arsenikrückstände, deren Gewicht, den Ort, wohin dieselben geschafft worden, und den Namen des Spediteurs nachweisen muss.

7) Das Mitbringen von Esswaaren in die Fabrikationsräume ist den Arbeitern zu untersagen.

8) Der Betrieb der Fabrik darf erst nach stattgehabter amtlicher Revision beginnen.

9) Unternehmer bleibt gehalten, falls sich ergeben sollte, dass die getroffenen Einrichtungen nicht genügen, um Gefahren für das Leben oder die Gesundheit der in der Fabrik beschäftigten Arbeiter oder des Publikums abzuwenden, alle diejenigen Einrichtungen zu treffen, welche zur Erreichung grösserer Sicherheit ihm von der Polizeibehörde vorgeschrieben werden.

10) In Betreff der Einrichtung der Feuerungen etc. finden die für concessionspflichtige gewerbliche Anlagen überhaupt geltenden Bestimmungen Anwendung.

Die Königliche Regierung wird hiernach angewiesen, die Erlaubniss zur Errichtung von Anilinfarben-Fabriken nur unter vorstehenden Bedingungen zu ertheilen, auch den ferneren Betrieb etwa schon bestehender derartiger Fabriken, soweit dies nach dem Inhalte der ertheilten Concession zulässig erscheint, von der Befolgung dieser Bedingungen abhängig zu machen.

Verfügung des Ministers für Handel, Gewerbe und der geistlichen Angelegenheiten vom 19. Januar 1872, betreffend die Fabrikation der schwedischen Reibzündhölzer (Graf v. Itzenplitz. I. A. Knerk).

Die Bestimmungen über die Einrichtung und den Betrieb der Phosphorzündhölzer-Fabriken, welche durch die Polizei-Verordnungen vom 13. Februar und 23. Juli 1868 für den dortigen Bezirk in Kraft gesetzt sind, können, wie der Königlichen Landdrostei auf den Bericht vom (. . . .) bei Rückgabe der Anlagen erwiedert wird, auf diejenigen Fabriken, in welchen ausschliesslich amorpher (rother) Phosphor verarbeitet wird, keine Anwendung finden, da bei diesen Fabriken die mit der Verarbeitung des weissen Phosphors verbundenen Gefahren für die Gesundheit der Arbeiter, deren Beseitigung jene Bestimmungen beabsichtigen, überall nicht eintreten. Um in dieser Beziehung jeden Zweifel zu beseitigen, welcher aus der Fassung der obengedachten Polizei-Verordnungen entstehen könnte, empfiehlt es sich, dass die Königliche Landdrostei die Nichtanwendbarkeit derselben auf die Fabriken, welche ausschliesslich sogen. schwedische Reibzündhölzer herstellen, durch eine Bekanntmachung ausdrücklich ausspricht. Der Erlass besonderer polizeilicher Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb dieser Fabriken kann unterbleiben, da dieselben unter den §. 16. der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 fallen, und demnach das Concessions-Verfahren Gelegenheit bietet, die in feuerpolizeilicher Hinsicht erforderlichen Einrichtungen durch die Concessionsbedingungen zu sichern. Allgemein ist in dieser Beziehung die Concession von der Bedingung abhängig zu machen,

dass zur Aufbewahrung der zur Verwendung gelangenden Materialien, als amorpher Phosphor, chlorsaures Kali, Schwefelantimon und dgl. nur feuersichere von den Arbeitslokalen gesonderte Räume benutzt werden dürfen;

dass chlorsaures Kali von den übrigen Materialien separirt aufbewahrt und

die Anfertigung der Reibflächen in einem Lokale vorgenommen werden muss, welches mit den übrigen Arbeitsräumen keine direkte Verbindung durch Thüren oder andere Oeffnungen hat.

Welche sonstige Bedingungen mit Rücksicht auf lokale Verhältnisse im einzelnen Falle zu stellen sind, bleibt dem pflichtmässigen Ermessen der entscheidenden Behörde überlassen.

Strafgesetzbuch vom 31. Mai 1870. (B. G. Bl. S. 197.)

§. 366. No. 10. Mit Geldbusse bis zu Zwanzig Thalern oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird betraft:

10) wer die zur Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Ruhe auf den öffentlichen Wegen, Strassen und Plätzen erlassenen Polizeiverordnungen übertritt.

§. 367. Mit Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern oder mit Haft wird bestraft:

4) wer ohne die vorgeschriebene Erlaubniss Schiesspulver oder andere explodirende Stoffe oder Feuerwerke zubereitet;

14) wer Bauten oder Ausbesserungen von Gebäuden, Brunnen, Brücken, Schleusen oder anderen Bauwerken vornimmt, ohne die von der Polizei angeordneten oder sonst erforderlichen Sicherheitsmassregeln zu treffen;

15) wer als Bauherr, Baumeister oder Bauhandwerker einen Bau oder eine Ausbesserung, wozu die polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, ohne diese Genehmigung oder mit eigenmächtiger Abweichung von dem durch die Behörde genehmigten Bauplan ausführt oder ausführen lässt.

§. 368. Mit Geldstrafe bis zu zwanzig Thalern oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft:

3) wer ohne polizeiliche Erlaubniss eine neue Feuerstätte errichtet oder eine bereits vorhandene an einen anderen Ort verlegt.

H. Ausführung von Bauten.

Hinsichtlich der Ausführung von Bauten haben die verschiedenen Behörden auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 (G.-S. S. 255) Polizei-Verordnungen erlassen. Ein Baugesetz in allgemeinen Grundzügen für die Monarchie steht in Aussicht. Die neueste Bauordnung für die Stadt Kiel ist im Jahre 1872 erlassen worden und berücksichtigt viele in sanitätspolizeilicher Beziehung höchst wichtige Puncte.

Die auf die Ausführung und Einrichtung der Gebäude Bezug nehmenden Paragraphen lauten:

§. 21. Begrenzung der Höhe der Gebäude. Häuser, welche auf bisher nicht bebauten Plätzen errichtet werden, dürfen

1) an Strassen von einer geringeren Breite als 5,5 M. nur bis zur Höhe von 8,5 M. erbaut werden,
2) an Strassen, welche 5,5 M. bis 11,5 M. breit sind, die Strassenbreite um nicht mehr als 3 M.,
3) an Strassen, welche 11,5 M. bis 17 M. breit sind, die Strassenbreite um nicht mehr als 1/4 derselben an Höhe überschreiten, während an Strassen von einer grösseren Breite von 17 M. die Höhe der Häuser einer Beschränkung nicht unterliegt. Diese Maasse werden bei Häusern, welche an Strassen von verschiedener Breite liegen, nach derjenigen Strasse berechnet, welche die breitere ist.

Diese Bestimmungen finden, insoweit nicht die städtischen Collegien in einzelnen Fällen eine Ausnahme gestatten, auch auf diejenigen bereits bestehenden Gebäude Anwendung, welche die zuvor angegebene Höhe nicht erreicht haben, wogegen Gebäude, welche dieses Maass überschritten haben, bei gänzlichem oder theilweisem Abbruch oder Neubau bis zu der früheren Höhe wieder aufgeführt werden dürfen. Für Erhöhung durch Aufbauten gilt dieselbe Beschränkung wie bei Neubauten.

§. 22. Messung der Höhe. Die Höhe des Gebäudes wird von dem Strassenpflaster am Hause in der Mitte der Fronte bis zum Anfang des Daches gemessen.

Wenn Häuser in der Frontwand mit Giebeln aufgeführt werden, ist die Höhe derselben bis zu 4,3 M. erlaubt, eine grössere Höhe wird, so weit sie 4,3 M. übersteigt, der Haushöhe zugerechnet.

Mansardendächer, deren Neigung nicht 60° mit der Horizontale überschreiten und deren ganze Höhe nicht mehr als 4,3 M. beträgt, sind gestattet. Ueberschreitet die Mansarde den angegebenen Neigungswinkel, so wird diese der Haushöhe zugerechnet, überschreitet das ganze Dach die angegebene Höhe von 4,3 M. so unterliegt dasselbe den Bestimmungen über Giebel. Thürmchen, Erkerabdeckungen werden nicht gemessen, unterliegen aber der speciellen Erlaubniss der Bau-Commission.

§. 26. Scheidewände in Gebäuden. Scheidewände müssen, insofern sie nicht massiv aufgeführt werden, von Fachwerk mit Steinen ausgemauert, berohrt und geputzt sein. Wände von Brettern sind ausnahmsweise nur dann zulässig, wenn sie durch die Art und Weise des Baues bedingt sind, sie sind aber in solchem Falle allemal von beiden Seiten zu berohren und zu verputzen. Für Kammern auf den Dachböden und sonstige kleine Räume ohne Feuerstelle, für Verschläge, Wandschränke etc. ist auch Bretter- und Lattenverschlag ohne Putz hinreichend: derselbe darf jedoch nicht mit den Schornsteinen in Verbindung treten.

Räume unter dem Dache, die als Schlafstellen dienen, sind nach dem Dache hin unter den Sparren mit einer Holzverkleidung zu versehen.

§. 29. Bebauungsfläche. Die Bebauung der Grundstücke darf regelmässig nur bis 3/4 der Grundfläche geschehen, so dass 1/4 als Hof- oder Gartenraum frei bleibt.

Diese Bestimmung findet auf Hintergebäude keine Anwendung, welche an Stelle früherer Gebäude auf derselben Grundfläche und in nicht grösserer Höhe wieder aufgeführt werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Stadtcollegien.

§. 30. Wohnhöfe. Wohnhöfe, welche neu angelegt oder mit neuen Gebäuden versehen werden, müssen Eingänge in gleicher Höhe mit der Strasse haben, welche wenigstens 2,3 M. breit und mindestens 3 M. hoch sind. Die Lichtenweite solcher Höfe darf nicht unter 5 Meter im Gevierte betragen, bei zwei unmittelbar neben einander liegenden Wohnhöfen kann die Breite auf 4 Meter für jeden der Höfe beschränkt werden. Bei jedem Wohnhof ist für gehörige Abwässerung Sorge zu tragen.

Die Höhe der an Wohnhöfen liegenden Gebäude, wenn dieselben neu angelegt oder wieder erbaut werden, darf das 1½fache der Lichtenweite des Hofes nicht übersteigen.

§. 31. Höhe der Wohnräume. Alle zum täglichen Aufenthalt von Menschen bestimmten Wohnräume müssen in neuen Gebäuden wenigstens 2,5 M. und, wenn solche in vorhandenen Gebäuden neu angelegt werden, wenigstens 2,3 M. lichte Höhe erhalten. Alle Wohn- und Schlafräume mit weniger als 2,8 M. lichter Höhe müssen zur Herstellung eines gehörigen Luftwechsels mit passenden Einrichtungen und mindestens mit Fenstern zum Oeffnen in hinreichender Zahl und Grösse versehen und dürfen nur von Innen heizbar sein.

§. 32. Wohnkeller. Kellergeschosse dürfen nur dann zu Wohnungen ein-

gerichtet werden, wenn dieselben gegen das Eindringen von Feuchtigkeit genügend sicher gestellt sind, deren lichte Höhe mindestens 2,3 M. beträgt und die Aussenmauern mit einer mindestens 14 Cm. messenden und 15 Cm. unter den Kellerfussboden reichenden Luftschicht umgeben sind. Die Decke derselben muss regelmässig wenigstens 90 Cm. über dem Niveau des Bürgersteigs resp. der Strasse liegen.

Solche Wohnräume, welche nicht mit der Strasse oder einem Hofplatz in Verbindung stehen, müssen mit Fenstern in den Zwischenmauern und Luftzügen in den Heizungsanlagen versehen sein.

§ 36. Weite der Schornsteine. Jedem Bauenden ist es gestattet, entweder weite besteigbare oder enge nicht besteigbare Schornsteine anzulegen. Erstere müssen mindestens 43 uud 43 Cm. im Lichten halten, letztere dürfen rund oder viereckig, jedoch im Lichten nicht enger als 12 Cm. und weiter als 24 Cm. im Durchmesser oder Gevierte angelegt werden,

In einen Schornstein von 12 Cm. darf nur eine Feuerstelle geleitet werden, oder höchstens 2 Oefen, in einen Schornstein von 24 Cm. höchstens 5 Oefen.

§, 37. Bauart der Schornsteine. Alle Schornsteine müssen eine solche Höhe haben und die zugehörigen Feuerungen müssen so eingerichtet sein, dass jede Belästigung durch Rauch, Russ oder dergleichen möglichst vermieden wird. Andernfalls müssen auf Verlangen der Bau-Commission dergleichen Anlagen zweckentsprechend verändert oder beseitigt werden.

Alle Schornsteinanlagen sind von Grund an aufzuführen und müssen den First möglichst überragen, die Dachfläche wenigstens um 1,7 M., wenn sie seitwärts aus derselben heraustreten.

Die einmal angenommene Weite der Schornsteine ist in ihrer ganzen Höhe gleichmässig inne zu halten und sind dieselben nur von rothen, gut gearbeiteten und gut gebrannten Steinen auszuführen, inwendig und auswendig sorgfältig abzuputzen, namentlich da, wo sie zwischen den Balkenlagen durchgehen.

Für Anlagen zu gewerblichen Zwecken kommen folgende besondere Vorschriften zur Anwendung:

§. 61. Anmeldung der gewerblichen Anlagen. Für diejenigen gewerblichen Anlagen, welche nach §§. 16. und 24. der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 einer besonderen Genehmigung bedürfen, kommen die bezüglichen Vorschriften der Gewerbe-Ordnung und der Ministerial-Verfügung vom 4. September 1869 zur Anwendung.

Hinsichtlich der übrigen Betriebe hat Jeder, der eine solche Anlage zu unternehmen, abzuändern oder zu verlegen beabsichtigt, vor der Ausführung die nach den §§. 5. und 6. hiezu erforderliche Erlaubniss bei der Bau-Commission nachzusuchen. Er ist verpflichtet, allen denjenigen Vorschriften zu genügen, welche ihm Seitens der Commission in Betreff der Ausführung der Anlage gestellt werden, sowie auch später diejenigen Aenderungen vorzunehmen, welche sich durch die Erfahrung beim Gebrauch als nothwendig ergeben möchten.

Nach Vollendung der Anlage darf dieselbe nicht eher benutzt werden, als bis die bei der Commission nachzusuchende Genehmigung hiezu ertheilt ist.

In Betreff der in §. 16. der Bundes-Gewerbe-Ordnung einzeln aufgeführten Gewerbebetriebe sind im Allgemeinen folgende Normen zu beobachten:

1) Zur Aufnahme derjenigen dem Etablissement zugeführten thierischen Abfälle, welche nicht sofort verarbeitet werden, müssen gemauerte, mit dicht schliessenden Deckeln versehene Gruben oder gemauerte, mit dichten Dächern versehene Behälter über der Erde mit dicht schliessenden Thüren eingerichtet und mit der Feuerstelle des Etablissements mittelst Röhren behufs einer guten Ventilation in Verbindung gesetzt werden.

2) Alle dergleichen zugeführte thierische Abfälle müssen vor eintretender Fäulniss in diese Gruben oder Behälter gebracht und die Deckel, resp. Thüren derselben stets gut verschlossen gehalten werden.

   Im Sommer müssen die Abfälle bei längerem als 24stündigem Liegen bis zur Verarbeitung mit Chlorkalk, Carbolsäure oder einem andern Desinficirmittel desinficirt werden.

   Dergleichen Abfälle dürfen unter keiner Bedingung weder auf dem Platze, noch in den Arbeitsräumen frei herumliegen oder aufgehangen werden.

3) Zur Aufnahme der Ueberbleibsel von den Abkochungen und der Jauche müssen auf dem Platze hinreichend grosse, vollständig wasserdicht von Klinkern oder Schlacken in Cement gemauerte Behälter angelegt und mittelst dichter Röhren mit den Kesseln in Verbindung gesetzt sein.

Diese Gruben sind mit völlig dicht schliessenden und mit Erde zu bedeckenden Deckeln zu versehen.

4) Es darf keine Jauche, kein Abfall und dergleichen nach diesen Behältern in offenen Rinnsteinen über den Platz geleitet oder in offenen Gefässen getragen werden, ebenso ist eine Leitung oder ein Austragen dieser Reste in öffentliche Rinnsteine oder Gräben bei Strafe untersagt. Eine Ableitung in vorhandene Strassen-Siele ist nur gestattet, wenn die Abflüsse vorher desinficirt worden sind.

5) Zum Zwecke der Entleerung der Behälter müssen dieselben mit Pumpen (am besten metallenen) versehen werden, an deren Mundstücken dichte Schläuche befestigt sind, welche bis in die die Masse aufnehmenden dicht verschlossenen Gefässe reichen.

6) Die Entleerung der Behälter darf, falls keine vorherige Desinfection stattgefunden hat, nur in der Zeit von 12 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens geschehen.

Sollen die Behälter von festeren Stoffen entleert werden, welche nicht durch Pumpen entfernt werden können, so ist die Masse vorher durch Chlorkalk, Eisenvitriol, Carbolsäure oder andere anerkannte Mittel zu desinficiren. Die Behälter dürfen nie mehr als bis 0,2 M. (8 Zoll) unter den Deckeln angefüllt werden. Nach erfolgter Entleerung der Gruben etc. sind dieselben mit Chlorkalk oder Carbolsäure zu desinficiren und etwa verschüttete Massen des Grubeninhalts sorgfältig zu beseitigen.

7) Die Feuerungsanlagen müssen mit einem Schornstein versehen sein, welcher den in den §§. 36. und 47. der Bauordnung vorgeschriebenen Bedingungen entspricht.

8) Die Kesselfeuerungen sind nach Bestimmung der Bau-Polizei-Commission in der Weise zu construiren, dass die Dämpfe und Dünste aus dem Kessel hinter den Rost der Feuerstelle geleitet oder durch geeignete Ventilations-Vorrichtungen entfernt werden, so dass die Nachbarn nicht dadurch belästigt werden.

9) Alle Arbeitsräume, sowie die Hofplätze sind mit einem guten Pflaster, am besten von Klinkern oder Schlacken auf der hohen Kante zu versehen, die Fahrwege mit mindestens gespaltenen Granitsteinen zu pflastern.

Diese gepflasterten Fussboden und Hofplätze sind täglich, so lange es nicht friert, mit frischem Wasser zu spülen und stets rein zu erhalten.

10) Alles rauhe Holzwerk an den Gebäuden, Planken etc. ist mit Steinkohlentheer gut zu streichen und dieser Anstrich öfters zu erneuern.

Sollten aus localen Gründen oder wegen besonderer Beschaffenheit des Betriebes die vorstehenden Anordnungen nicht genügen, um die Nachbarschaft gegen Belästigung zu schützen, so bleibt für solchen Fall die Anordnung besonderer Massnahmen vorbehalten.

§. 62. Einrichtung von Viehställen. Die Einrichtung von Viehställen jeglicher Art bedarf der Genehmigung der Bau-Commission. Die Ställe und Höfe vor denselben müssen mit einem guten Pflaster versehen sein und dürfen die Abflüsse aus denselben nicht in die öffentlichen Rinnsteine, sondern müssen in Gruben geleitet werden, welche entweder vollkommen wasserdicht und oben dicht bedeckt oder in gehöriger Entfernung von allen Wohnräumen angelegt werden müssen.

Die Bau-Commission ist befugt, von der Beobachtung dieser Vorschrift in Fällen, in welchen deren Ausführung mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist, Dispense zu ertheilen.

J. Schlachthäuser.

Schlachthäuser bedürfen nach §. 16 der Gewerbe-Ordnung der besonderen Genehmigung der zuständigen Behörden und bleibt es (§. 23 alinea 1) der Landesgesetzgebung vorbehalten, für solche Orte, in welchen öffentliche Schlachthäuser in genügendem Umfange vorhanden sind oder errichtet werden, die fernere Benutzung bestehender und die Anlage neuer Privatschlächterei zu untersagen.

Das Gesetz vom 18. März 1868, betreffend die Errichtung öffentlicher, ausschliesslich zu benutzender Schlachthäuser, lautet:

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc., verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1. In denjenigen Gegenden, in welchen eine Gemeindeanstalt zum Schlachten von Vieh (öffentliches Schlachthaus) errichtet ist, kann durch Gemeindebeschluss angeordnet werden, dass innerhalb des ganzen Gemeindebezirks oder eines Theils desselben das Schlachten sämmtlicher oder einzelner Gattungen von Vieh, sowie gewisse, mit dem Schlachten in unmittelbarem Zusammenhange stehende, bestimmt zu bezeichnende Verrichtungen, ausschliesslich in dem öffentlichen Schlachthause, resp. den öffentlichen Schlachthäusern, vorgenommen werden dürfen.

In dem Gemeinde-Beschlusse kann bestimmt werden, dass das Verbot der ferneren Benutznng anderer, als der in einem öffentlichen Schlachthause befindlichen Schlachtstätten,

1) auf die im Besitze und in der Verwaltung von Innungen oder sonstigen Corporationen befindlichen gemeinschaftlichen Schlachthäuser,
2) auf das nicht gewerbmässig betriebene Schlachten

keine Anwendung finde.

§. 2. Durch Gemeinde-Beschluss kann nach Errichtung eines öffentlichen Schlachthauses angeordnet werden, dass alles in dasselbe gelangende Schlachtvieh zur Feststellnng seines Gesundheitszustandes sowohl vor, als nach dem Schlachten einer Untersnchung durch Sachverständige zu unterwerfen ist.

§. 3. Die in den §§. 1 und 2 bezeichneten Gemeinde-Beschlüsse bedürfen zu ihrer Giltigkeit der Genehmigung der Bezirks-Regierung.

Das Verbot der Benutzung anderer, als der im öffentlichen Schlachthause befindlichen Schlachtstätten (§. 1) tritt sechs Monate nach der Veröffentlichung des genehmigten Gemeinde-Beschlusses in Kraft, sofern nicht in diesem Beschlusse selbst eine längere Frist bestimmt ist.

§. 4. Die Gemeinde ist verpflichtet, das öffentliche, ausschliesslich zu benutzende Schlachthaus den örtlichen Bedürfnissen entsprechend einzurichten und zu erhalten.

Will die Gemeinde die Anstalt eingehen lassen, so ist der Termin der Aufhebung von der Genehmigung der Regierung abhängig.

§. 5. Die Gemeinde ist befugt, für die Benutzung der Anstalt, sowie für die Untersuchung des Schlachtviehes, beziehungsweise des Fleisches, Gebühren zu erheben. Der Gebührentarif wird durch Gemeinde-Beschluss auf mindestens einjährige Dauer festgesetzt nnd zur öffentlichen Kenntniss gebracht.

Die Höhe der Tarifsätze ist so zu bemessen, dass

1) die für die Untersuchung (§. 2) zu entrichtenden Gebühren, die Kosten dieser Untersuchung,
2) die Gebühren für die Schlachthaus-Benutzung den zur Unterhaltung der Anlagen, für die Betriebskosten, sowie zur Verzinsung und allmählichen Amortisation des Anlagecapitals und der etwa gezahlten Entschädigungssumme (§. 7) erforderlichen Betrag

nicht übersteigen.

Ein höherer Zinsfuss als fünf Procent jährlich und eine höhere Amortisationsquote als Ein Procent nebst den jährlich ersparten Zinsen darf hierbei nicht berechnet werden.

§. 6. Die Benutzung der Anstalt darf bei Erfüllung der allgemein vorgeschriebenen Bedingungen Niemandem versagt werden.

§. 7. Den Eigenthümern und Nutzungsberechtigten der in dem Gemeinde-Bezirke vorhandenen Privat-Schlachtanstalten ist für den erweislichen wirklichen Schaden, welchen sie dadurch erleiden, dass die zum Schlachtbetriebe dienenden Gebäude und Einrichtungen in Folge der nach §. 1 getroffenen Anordnung ihrer Bestimmung entzogen werden, von der Gemeinde Ersatz zu leisten.

Eine Entschädigung für Nachtheile, welche aus Erschwerungen oder Störungen des Geschäftsbetriebes hergeleitet werden möchten, findet nicht statt.

§. 8. Soweit Pacht- und Miethsverträge die Benutzung von Privat-Schlachtanstalten zum Gegenstande haben, erreichen solche Verträge ihr Ende spätestens mit dem Ablauf der nach §. 3 den Schlachthausbesitzern gewährten Frist.

Ein Entschädigungsanspruch wegen dieser Auflösung allein steht dem Verpächter und Pächter gegen einander nicht zu.

§. 9. Die Eigenthümer und Nutzungsberechtigten (Pächter, Miether) von Privat-Schlachtanstalten sind bei Vermeidung des Verlustes ihrer Entschädigungsansprüche gegen die Gemeinde verpflichtet, dieselben innerhalb der ihnen nach §. 3 gewährten Frist bei der Bezirks-Regierung anzumelden.

Diese Behörde ernennt einen Commissarius, welcher unter Zuziehung von zwei Beisitzern den Anspruch zu prüfen und den Betrag der Entschädigung zu ermitteln hat.

Der eine der Beisitzer ist von dem Entschädigungs-Berechtigten, der andere von der Gemeinde zu wählen. Erfolgt die Wahl nicht binnen einer vom Commissarius zu bestimmenden mindestens zehntägigen Frist, so ernennt dieser die Beisitzer.

§. 10. Nach Beendigung der Instruction reicht der Commissarius die Verhandlungen mit seinem Gutachten der Bezirks-Regierung ein, welche über den Entschädigungsanspruch durch ein mit Gründen abgefasstes Resolut entscheidet und eine Ausfertigung desselben jedem der Betheiligten durch den Commissarius aushändigen lässt.

§. 11. Gegen das Resolut steht jedem der Betheiligten innerhalb einer Frist von vier Wochen, vom Tage der Behändigung des Resoluts an gerechnet, die Beschreitung des Rechtsweges zu.

Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist hat das Resolut die Wirkung eines rechtskräftigen Erkenntnisses.

§. 12. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes finden auch auf den Fall Anwendung, in welchem die Gemeinde das öffentliche, ausschliesslich zu benutzende Schlachthaus nicht selbst errichtet, sondern die Errichtung desselben einem anderen Unternehmer überlässt. In diesem Falle verbleiben der Gemeinde die ihr in diesem Gesetze auferlegten Verpflichtungen. Das gegenseitige Verhältniss zwischen der Gemeinde uud dem Unternehmer ist durch einen Vertrag zn regeln, welcher der Bestätigung der Bezirks-Regierung unterliegt.

§. 13. Die in diesem Gesetze den Bezirks-Regierungen beigelegten Befugnisse stehen in der Provinz Hannover, so lange Bezirks-Regierungen daselbst nicht eingesetzt sind, den Landdrosteien zu.

§. 14. Wer der nach §. 1 getroffenen Anordnung zuwider ausserhalb des öffentlichen Schlachthauses entweder Vieh schlachtet oder eine der sonstigen im Gemeinde-Beschluss näher bezeichneten Verrichtungen vornimmt, hat für jeden Uebertretungsfall eine Geldbusse bis zu zwanzig Thalern oder im Unvermögensfalle verhältnissmässige Gefängnissstrafe verwirkt.

In vielen Regiernngs-Bezirken, wo noch keine öffentliche Schlachthäuser bestehen, sind behufs Sicherung der erforderlichen Reinheit und der Vermeidung von belästigenden und ungesunden Ausdünstungen besondere Polizei-Verordnnngen über Einrichtung der Schlachthäuser, über Wegschaffung des Blnts, der Abfälle etc. erlassen worden.

K. Sanitätspolizeiliches Verfahren bei Todesfällen und Beerdigungen.

I. Rettung von Scheintodten.

Die älteste Anleitung zur Behandlung von Scheintodten findet sich in der Instruction des Ober-Collegiums sanitatis vom 31. October 1794.

„Die Anweisung zur zweckmässigen Behandlung und Rettung der Scheintodten oder durch plötzliche Zufälle verunglückter Personen, herausg. auf Veranlassung des Kgl. Ministerii der Medicinal-Angel. vom 4. Septbr. 1847", ist noch durch die hiesige Hirschwald'sche Buchhdlg. zu beziehen.

Das Verfahren von Marshall-Hall und namentlich von Silvester, durch bestimmte Manipulationen die Athembewegungen bei Scheintodten anzuregen, verdient die grösste Beachtung und allgemeine Einführung, und zwar um so mehr, als es auch von Laien sofort am Orte des Unglücks ausgeführt werden kann.

Anleitung
zu einem Verfahren, Scheintodte in Ermangelung ärztlichen Beistandes durch Erweckung des Athemholens wiederzubeleben.

Um den Uebergang des Scheintodtes in wirklichen Tod zu verhindern und das erlöschende Leben zu retten, kommt es in der grössten Zahl der Fälle vor Allem darauf an, dass zunächst und ohne Verzug das Athemholen hergestellt werde. Versuche, dies zu erwirken, sind auch ohne Anweisung eines Arztes anzustellen bei allen Ertrunkenen, Erhängten, Erdrosselten und Erwürgten, bei den Verschütteten, den durch

Dünste oder sonst wie Erstickten, den vom Blitze Getroffenen, wenn an ihrem Körper nicht Athmen, nicht Herz- oder Pulsschlag, nicht Bewegung oder Gefühl wahrgenommen werden, aber auch nicht sichere Zeichen des Todes, nicht Todtenflecke oder Fäulniss.

Als ein zweckmässiges Verfahren, den Scheintodten wieder zum Athmen und dadurch zum Leben zu erwecken, gilt das nachfolgende von Marshall-Hall und Silvester angegebene. Jedermann, der einen Verunglückten der oben bezeichneten Art antrifft, ist im Stande, dasselbe anzuwenden.

Der Versuch, einen Scheintodten wieder zum Athmen zu erwecken, muss auf der Stelle, wo derselbe aufgefunden wird, vorgenommen werden, bei Ertrunkenen, nachdem diese aus dem Wasser gezogen sind, bei Erhängten und Erdrosselten, nachdom zuerst der Strick am Halse durchschnitten und gelöst worden ist.

1) Man löse rasch die Kleidung durch Aufknöpfen, Loshaken, Durchschneiden der Bänder, Hosenträger, Schnürleiber. Dann entblösse man Hals und Brust und wende diese und das Gesicht dem Luftzuge, dem Winde entgegen. Findet man den Scheintodten im geschlossenen Raum, so öffne man zugleich Thür und Fenster.

Jetzt reinige man Mund und Schlund von Schleim, Wasser, Sand u. dgl., indem man den Körper mit dem Gesichte dem Erdboden zukehrt, den einen Arm unter die Stirn geschoben lagert, hiernach die Zunge weit hervorzieht und mit dem eignen Finger oder einem Tuche den Mund bis hinten hin auswischt.

Wenn darnach die Brust athmend sich hebt und senkt, so muss für weitere Belebung gesorgt werden, wie unten angegeben; wenn aber das Athmen schwach oder gar nicht eintritt, dann ist sogleich

2) der Scheintodte zum Athemholen anzuregen. Derselbe wird auf die Seite gewendet, sein Kopf dabei unterstützt, dann reize man die Nasenlöcher mittelst einer Feder, eines Strohhalmes oder mit Schnupftaback und, wenn kaltes Wasser zur Hand ist, bespritze man mit diesem Gesicht und Brust kräftig etwa zehn Mal hinter einander, nachdem sie mit der Hand oder einem Tuche flüchtig trocken gerieben sind.

Wird das Athmen auf diese Weise in wenigen Minuten noch nicht hervorgerufen, so ist kein Augenblick zu verlieren und

3) die Athmungsbewegung nachzuahmen. Der Leblosscheinende wird wieder mit dem Gesicht abwärts gelagert, seine Brust durch Unterschieben eines zusammengerollten Rockes oder eines anderen Kleidungsstückes erhöht.

Nun wendet man ihn sanft auf die Seite und noch ein wenig darüber hinaus, dann rasch wieder auf das Gesicht. Dieses Umwenden muss durchaus gleichmässig etwa fünfzehn Mal in der Minute wiederholt werden, und jedes Mal, sobald der Körper wieder auf das Gesicht gewendet worden, drücke man kräftig die Rückenfläche seines Brustkastens entlang mit der eigenen Hand, bis er wieder auf die Seite gekehrt wird.

Sind mehrere Hülfeleistende zugegen, so stütze der eine bei diesem Verfahren den Kopf des Verunglückten, ein anderer übernehme das Drücken des Rückens, ein dritter, wenn es nöthig ist, das Abtrocknen und Anlegen trockener Kleidung, aber ohne das regelmässige Wenden des Körpers zu unterbrechen.

Ist diese Behandlung fünf Minuten fortgesetzt, der Scheintodte jedoch noch nicht zum regelmässigen Athmen gebracht, dann ist auf folgende Weise weiter zu verfahren.

Man lege den Scheintodten auf dem Rücken ausgestreckt auf eine etwas schräge Fläche, so dass Kopf und Brust ein wenig höher liegen, auf abschüssigem Erdboden oder auf ein an einem Ende erhöhtes Brett, schiebe auch einen Rock oder ein anderes Kleidungsstück zusammengerollt unter die Schulterblätter. Jetzt stelle man sich hinter den Kopf des Verunglückten, fasse sodann beide Armo nahe oberhalb der Ellenbogen und ziehe dieselben sanft und gleichmässig schnell bis zum Kopfe herauf, zugleich etwas rückwärts und nach aussen. Man halte die Arme zwei Secunden lang so nach oben gestreckt, dann bewege man sie langsam wieder abwärts und drücke die Ellenbogen fest gegen die Seiten der Brust.

Sofort werden die Arme wieder erhoben und wieder herabgelassen und muss dieses etwa fünfzehn Mal in der Minute in ruhiger, taktmässiger Weise geschehen.

Dieses letztere Verfahren wird, wenn nicht ein Arzt erklärt, dass der Tod wirklich eingetreten sei, zwei Stunden lang fortgesetzt, da Scheintodte zu dieser Zeit noch zum Leben erweckt worden sind.

Erst wenn das Athemholen bedeutend bemerkbar ist, geschehe das Nöthigo zur Erwärmung und Beförderung des Blutumlaufs, erst dann reibe man mit den Händen, besser mit Tüchern, Stroh, Flachs, Wolle, die Gliedmassen von unten nach oben, lege heisse Tücher, Flaschen voll warmen Wassers, erwärmte Steine an die Schenkel, Waden, Fusssohlen, bürste die Handflächen und die Fusssohlen, aber ohne sie wund zu machen, bringe den Verunglückten in ein Bett, gebe ihm vorsichtig einen Theelöffel warmen Wassers in den Mund und, wenn er schluckt, ein wenig Wein, Branntwein mit warmem

Wasser, Kaffee, sorge endlich dafür, dass derselbe ungestört schlafe und dass ein Arzt die weitere Behandlung übernehme.

Zur Anweisung für Heilgehülfen, Polizei- und Gemeinde-Beamte, sowie für alle Diejenigen, deren Amtspflicht oder Menschenfreundlichkeit sie zur ersten Hülfeleistung bei Verunglückten veranlasst, empfiehlt sich zur allgemeinen Verbreitung

„Die Behandlung Verunglückter bis zur Ankunft des Arztes. Im amtlichen Auftrage herausgegeben von Dr. E. H. Müller, Geh. Med.-Rath zu Berlin. Berlin 1865 bei Enslin."

Die Anweisung ist in Tableauform erschienen und für 6 Sgr., in grösserer Anzahl noch billiger, zu beziehen.

Ueber die Verpflichtung zur Rettung Scheintodter und Verunglückter handelt die

Criminal-Ordnung vom 11. December 1805.

§. 149. Der Körper eines Menschen, dessen Tod nicht unter den Augen seiner Hausgenossen oder anderer unbescholtener Personen natürlicher Weise erfolgt, sondern durch Gewalt, Zufall, Selbstmord oder eine bis dahin unbekannte Ursache bewirkt ist, darf niemals eigenmächtig beerdigt, sondern es muss ein solcher Vorfall von denjenigen, die ihn entdecken, sogleich und zwar auf den Dörfern der Gerichts-Obrigkeit oder denjenigen, welche ihre Stelle vertreten, in den Städten aber der Stadt-Obrigkeit gemeldet werden.

§. 150. Eben diese Anzeige muss besonders alsdann geschehen, wenn ein uneheliches Kind todt zur Welt gekommen oder binnen 24 Stunden nach der Geburt verstorben und bei der Entbindung weder eine Hebeamme, noch eine andere ehrbare Frau gegenwärtig gewesen ist.

§. 151. Sobald der Gerichts- oder Stadt-Obrigkeit eine solche Anzeige geschieht, ist sie schuldig, ohne den geringsten Zeitverlust dem vielleicht Scheintodten die Hülfe zu leisten, welche das Edict vom 15. November 1775 vorschreibt. Zugleich müssen Gutsherrschaften und Magisträte in Amts- oder adeligen Städten, worin keine Justizperson wohnhaft ist, den Gerichtshalter oder eine andere zur Justiz vereidete Person sogleich holen lassen, ihm dabei die Umstände kürzlich melden und bis dahin die Veranstaltung treffen, dass, wenn der Tod wirklich erfolgt, der Körper bis zur Ankunft des Richters unter der Aufsicht der Dorfgerichte oder städtischen Gerichtsbeisitzer von der Stelle, an welcher er gefunden ist, erhoben und dergestalt aufgehoben werde, dass er nicht durch Ungeziefer, andere Thiere, oder durch Fäulniss schneller als gewöhnlich zerstört werden möge.

§. 154. Sind die Umstände so beschaffen, dass noch einige Hoffnung übrig bleibt, den vielleicht Scheintodten in's Leben zurückzubringen, und ist zur Rettung desselben bis dahin kein approbirter Arzt oder Wundarzt herbeigeholt, so hat der Justizbediente dies ohne allen Zeitverlust zu veranstalten.

Circ.-Verf. des Departements der allg. Polizei im Ministerium des Innern vom 6. Nov. 1811, betr. den Termin zur Vornahme von Sectionen (Sack).

Je bereitwilliger das Publikum mit zunehmender Aufklärung und Bildung geworden ist, den nach Kenntniss dunkler Krankheitszutsände begierigen Aerzten die Oeffnung der Leichen zu diesem Zwecke nachzugeben, desto nöthiger ist es, dass hierbei nicht nur mit gehöriger Vorsicht, sondern auch mit derjenigen Schonung und Achtung vor dem Todten und dem Trauerhause verfahren werde, die eine geheiligte Sitte zur Pflicht gemacht hat. Deswegen wird hiermit Folgendes verordnet:

1) Leichen dürfen nicht eher als 24 Stunden nach dem Absterben secirt werden; sie sind vielmehr zugedeckt im Bette oder in einer hinlänglich warmen Stube, Kammer und dergleichen zu lassen, wenn nicht die offenbare Gewissheit des Todes und der Ursache desselben, wie z. B. bei tödlichen Verletzungen, Unglücksfällen u. s. w. dieses nöthig macht.

2) Wenn nach Ablauf dieses Zeitraumes der Arzt sich von der Gewissheit des Todes nicht völlig und so überzeugt hält, dass er auf Erfordern einer sachkundigen Be-

hörde solche erweisen zu können glaubt, so muss die Leiche so lange unverletzt und in gehöriger Wärme erhalten werden, bis der Arzt die Gewissheit des Todes für ganz erweislich hält.

3) Ebenso ist es mit den Leichen Verunglückter zu halten, an welchen die vorgeschriebenen Wiederbelebungsversuche vergeblich vorgenommen, aber sichere Zeichen des Todes noch nicht vorhanden sind.

4) Die nun erlaubten Sectionen müssen so viel als möglich ohne Geräusch, Aufsehen und ohne Jemandes vermeidliche Störung verrichtet werden. Aerzte dürfen nur solche Personen beiziehen und zur Hülfe nehmen, für deren anständiges Betragen und Verschwiegenheit sie einstehen können.

5) Diese Vorschriften sind besonders auch in öffentlichen Krankenhäusern zu beobachten, wo die Leichname warm bedeckt in einem eigenen, im Winter erwärmten Local während des vorgeschriebenen Zeitraums aufbewahrt werden müssen.

6) Wegen des Verfahrens bei gerichtlichen Obductionen wird der Chef der Justiz die Gerichtbehörden anweisen, die Vorschrift dieser Verordnung zu befolgen; auch soll die schleunige Operation des Kaiserschnitts hierdurch nicht eingeschränkt werden, die ein Sachverständiger vornimmt, so bald die Entbindung einer plötzlich verstorbenen Schwangeren von einem lebensfähigen Kinde auf andere Weise nicht bewirkt werden kann.

7) Die Ahndung der Uebertretung vorstehender Vorschriften durch willkürliche Strafen bleibt den Polizei-Deputationen der Provinzial-Regierungen, in hiesigen Residenzien aber dem Polizei-Präsidium vorbehalten. Ein Jeder, der dergleichen Uebertretungen wahrnimmt und erweislich machen kann, besonders aber jede Ortspolizei-Behörde, ist solche anzuzeigen verbunden.

Strafgesetzbuch vom 31. Mai 1870. (B.-G.-Bl. S. 197.)

§. 360. Mit Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern oder mit Haft wird bestraft:

10) Wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Noth von der Polizeibehörde oder deren Stellvertreter zur Hülfe aufgefordert keine Folge leistet, obgleich er der Aufforderung ohne erhebliche eigene Gefahr genügen konnte.

Die aus diesem Paragraphen hervorgehende Verpflichtung zur Rettung Scheintodter und Verunglückter bezieht sich nicht speciell auf Aerzte, also nicht auf die Gewährung technischer und ärztlicher Hülfe, sondern auf jede Person, welche in der Lage ist, Hülfe leisten zu können.

In Betreff der Prämie für Wiederbelebungsversuche etc. ergingen folgende Bestimmungen:

Verf. der Minister der geistl. Angel. und des Inn. vom 2. Februar 1821 (v. Altenstein. v. Schuckmann).

Der Königlichen Regierung eröffnen wir auf ihre Anfrage in dem Berichte vom 12. December v. J., dass

zu 1) die in der Verf. vom 20. October v. J. verheissenen Prämien nicht bloss für Rettung der Scheintodten, sondern im Allgemeinen für die Rettung verunglückter und in Todesgefahr gerathener Menschen zu bewilligen sind;

zu 2) haben nicht bloss Chirurgen, welche sich um die Wiederbelebung eines Scheintodten bemühen, sondern überhaupt Medicinalpersonen und also auch wirkliche Aerzte in vorkommenden Fällen Anspruch auf die Prämien von resp. 10 Thalern und 5 Thalern;

zu 3) kann es nicht darauf ankommen, wer zuerst die Rettungsversuche angestellt hat; vielmehr wird die Prämie in dem Falle, wenn dabei mehrere Personen concurriren, unter dieselben zu vertheilen sein;

zu 4) ist den Chirurgen ausser dem bestimmten Sostro die Prämie zu zahlen; jedoch können in den Fällen, wenn die Kosten den Staatscassen zur Last fallen würden, solche nicht noch ausser den Prämien gegen dieselben liquidirt werden.

Verf. des Ministers des Innern vom 26. März 1824 (Koehler).

Da der Inquisitoriats-Arzt N. zu N. als Instituts-Arzt die Verpflichtung auf sich hat, für die ausgesetzten Emolumente die Inhaftirten mit ärztlicher Hülfe zu versehen, so kann derselbe, wie der Königl. Regierung auf den Bericht vom 8. d. M. eröffnet wird, auf eine Prämie wegen der durch ihn bewerkstelligten Behandlung der darin genannten drei Inculpaten, welche sich zu erhängen gesucht haben, keinen Anspruch machen.

Verfügung desselben Ministers vom 13. Januar 1826 (Koehler).

Der Königlichen Regierung wird auf Ihre Anfrage im Bericht vom . . . zu erkennen gegeben, dass die Bestimmungen des Rescripts vom 20. October 1820 wegen der Prämien für Rettung von Scheintodten auf andere, als namentlich die von Ihr bezeichneten Fälle, als Vergiftung u. s. w., nicht Anwendung finden.

Der Zweck der Bewilligung jener Prämien ist nämlich dahin gerichtet, auch da noch Anlass und Reiz zur Beschaffung und angestrengten Anwendung des ärztlichen und wundärztlichen Beistandes zu gewähren, wo der äussere Zustand des Verunglückten geeignet ist, die Meinung zu erwecken, als ob alle Hülfe zu spät und überflüssig sei. Die Prämie muss daher um so mehr auf den Scheintod beschränkt bleiben, als sonst schwerlich eine feste Bestimmung, in welchen Fällen sie zu bewilligen ist, möglich sein dürfte, und die Prämie zuletzt für eine blosse Krankenbehandlung gefordert werden würde.

Nach diesem Gesichtspunkte sind namentlich die Bestimmungen §. 782. ff. 20. II. des Allg. L.-R. getroffen, zufolge welcher die Rettung eines Scheintodten immer, die Rettung aus anderer Gefahr aber nur unter besonderen Umständen (nach Befinden) belohnt werden soll; und es ist dies auch darin wohl begründet, dass es allgemeine Menschen- und Staatsbürgerpflicht ist, zur Rettung die Hand zu bieten, wo es ohne eigene erhebliche Gefahr geschehen kann, und weil, was Jemand in Erfüllung seiner Pflicht thut, der Regel nach nicht belohnt werden kann.

C.-Verf. dess. Minist. vom 22. August 1835 (Koehler).

Zur Beseitigung der von einigen Provinzial-Regierungen zur Sprache gebrachten Zweifel über das Verfahren bei Bewilligung von Geldprämien für Lebensrettungen wird hierdurch Folgendes festgesetzt:

In allen denjenigen Fällen, wo es sich um Rettung anderer, als scheintodter Personen handelt, bleibt die Bewilligung der Prämie von irgend einer erheblichen Bemühung des Rettenden abhängig. Denn der Prämienertheilung liegt nächst dem Zwecke, die Bereitwilligkeit und Entschliessung zu einer Handlung des Edelmuths zu vermehren, lediglich die Absicht zum Grunde, ein Verdienst zu belohnen, nicht aber, einen zufälligen Erfolg. Mit Rücksicht auf die Bestimmung des Allg. L.- R. II. 20. §. 784, wonach der Edelmuth desjenigen, welcher einem seiner Nebenmenschen das Leben gerettet hat, öffentlich bekannt gemacht und nach Befinden belohnt werden soll, und da nach §. 8. der Reg.-Instruct. vom 23. October 1817 den Regierungen gestattet ist, die in ihrem Geschäftskreise bestehenden Gesetze ohne besondere Anweisung zur Ausführung zu bringen, hat die Königliche Regierung daher nach den jedesmaligen concreten Umständen Sich entweder blos darauf zu beschränken, den Rettungsfall durch Ihr Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniss zu bringen oder dem Rettenden zugleich eine Geldprämie auszahlen zu lassen. Insofern der Betrag dieser letztern die Summe von 10 Thalern übersteigt, ist jedoch zuvor die höhere Genehmigung einzuholen; auch sind in den diesfälligen Zahlungsordres die Motive der Prämienbewilligungen jedesmal speciell anzugeben.

Verf. desselben Minist. vom 10. November 1835 (Koehler).

Das von der Königlichen Regierung nach Ihrem Bericht vom 23. September c. bisher beobachtete Verfahren bei Remuneration der mit Wiederbelebungsversuchen von Scheintodten und Verunglückten beschäftigt gewesenen Medicinalpersonen ist keineswegs in der Ordnung und widerspricht vielmehr der Verf. vom 2. Februar 1821. Aus dieser letzteren geht nämlich deutlich hervor, dass zwischen demjenigen, was der Arzt für seine Bemühungen von den geretteten Privatpersonen zu fordern und was ihm der Staat, um ihn zu solchen Bemühungen zu ermuntern, verheissen hat, ein Unterschied gemacht werden muss.

Das Sostrum für die ärztliche Hülfe, welches der Gerettete oder sein Nachlass zu zahlen haben, ist durch die Allerhöchste Ordre vom 2. November 1820, als Ergänzung zur Medicinaltaxe, dahin bestimmt:

> dass dafür von promovirten Aerzten der Betrag von 2 bis 4 Thlrn., von nicht promovirten und Wundärzten aber der Betrag von 1 Thlr. 15 Sgr. bis 3 Thlr. soll liquidirt werden dürfen.

Ausser diesem Sostrum soll aus Staatskassen, zur Ermunterung zu solchen Wiederbelebungsversuchen, den Aerzten eine Prämie gezahlt werden, welche im Falle der Rettung 10 Thaler, im Falle erfolgloser Bemühungen 5 Thaler beträgt.

Wo die Verbindlichkeit zur Zahlung dieser Prämie provinzialrechtlich ebenfalls dem Geretteten oder seinem Nachlass, und in subsidium der Gemeinde, der er angehö-

rig, obliegt, hat darin durch die Verf. vom 20. October 1820 nichts geändert werden können; dagegen ist nirgends gesetzlich bestimmt worden, dass für die Zahlung des Sostri event. die Gemeinde oder der Staat hafte. Wenn letzteres nicht zahlbar zu machen ist, so muss der Arzt sich mit der ihm zugesicherten Prämie begnügen und darin einen Ersatz für das ihm entgehende geringere Sostrum und die etwaigen baaren Auslagen finden.

C.-Verf. desselben Minist. vom 25. Februar 1837 (v. Rochow).

Es ist in neuester Zeit vorgekommen, dass des Königs Majestät auf Grund der von den Provinzialbehörden in den Zeitungsberichten mitgetheilten kurzen Anzeigen über Rettung aus Lebensgefahr Sich haben veranlasst finden müssen, zur näheren Beurtheilung der Verdienstlichkeit der Rettenden von mir umständlichen Bericht zu erfordern. Um diesen erstatten zu können, sind dann meinerseits wieder in den meisten Specialfällen Berichtserforderungen nothwendig gewesen. Dies hat zu Weiterungen und Verzögerungen geführt, welche künftig vermieden werden müssen. Zu dem Ende bringe ich der Königlichen Regierung in Erinnerung, dass die Ertheilung von Auszeichnungen für Rettung aus Lebensgefahr dreifacher Art ist:

1) Belohnung durch Geld;
2) Ertheilung der Erinnerungs-Medaille;
3) Verleihung der Rettungs-Medaille am Bande.

Erstere erfolgt, insofern die Summe von zehn Thalern für den einzelnen Fall nicht überschritten wird, durch die Provinzialbehörden;- die zweite geht von mir aus und die dritte erfolgt auf meinen desfallsigen Bericht durch Se. Maj. Allerh. Selbst. Die in die Zeitungsanzeigen aufgenommenen Rettungsfälle eignen sich nun meistens nur zur ersten oder zweiten Art der Auszeichnung; hierüber erhält des Königs Maj. keinen ausführlichen Bericht, in Fällen der dritten Art aber den erforderlichen Bericht nicht schleunig genug. Um dem abhelflich zu begegnen, veranlasse ich die Königliche Regierung hierdurch, künftig in denjenigen Fällen, in welchen Sie Lebensrettungen zur Belohnung durch Geldprämien angethan erachtet, der Ertheilung der Prämie im Zeitungsberichte Erwähnung zu thun und zugleich dabei die mindere Verdienstlichkeit der Rettung anzudeuten; in den Fällen aber, in welchen Sie eine höhere Anerkennung bevorworten zu müssen glaubt, gleichzeitig mit dem Zeitungsberichte auch an mich zur weiteren Beschlussnahme über die Art der Auszeichnung des Rettenden ausführlich zu berichten.

Verf. desselben Minist. vom 2. November 1848 (v. Manteuffel).

Die Prämien der Medicinalpersonen bei Rettungsversuchen Scheintodter beruhen auf den Bestimmungen der Verf. vom 15. November 1775, des Public. vom 13. Januar und der Decl. vom 24. Juni 1788, der Verf. vom 1. März 1794, der Verf. vom 1. Mai 1799 und des Allg. L. R. II. 20. §§. 784—787. An allen diesen Orten, insbesondere in dem §. 7. des Public. vom 13. Januar 1788, als dem eigentlichen Sitze dieser Materie, ist bestimmt, dass für die Bemühungen zur Rettung eines Verunglückten, je nachdem dieselben erfolgreich oder erfolglos gewesen sind, eine Belohnung von resp. 10 und 5 Thalern verabreicht werden soll. Nirgends findet sich eine Andeutung, dass diese für die Rettung einer Person ausgesetzte Belohnung zu ermässigen sei, wenn diese Bemühungen zu verschiedener Zeit ein und derselben Person als wiederholt oder zu derselben Zeit und an demselben Ort mehreren durch dasselbe Ereigniss verunglückten Personen gewidmet worden.

Nur durch das Rescr. vom 13. April 1835 (Anlage a.) ist eine Königliche Regierung angewiesen worden, in den seltenen Fällen, wo der mit einem Male geretteten Personen sehr viele sind, jedesmal anzufragen, wie es mit Zahlung der Lebensrettungsprämie zu halten sei.

Hiernach kann es wohl nicht einem Bedenken unterliegen, dass im Allgemeinen die Zahl der Rettungen, resp. erfolglosen Rettungsbemühungen auch die Zahl der zu verabfolgenden Prämien bestimmt.

Anlage a.

Der Königlichen Regierung erwiedert das unterzeichnete Ministerium auf Ihre Anfrage vom 26. v. M.,

wie es in den Fällen, wo der mit einem Male geretteten Personen sehr viele sind, mit Zahlung der Lebensrettungs-Prämie zu halten sei?

dass in dergleichen ungewöhnlichen Fällen jedesmal von Ihr zu weiterer Bestimmung anher zu berichten ist.

Berlin, den 13. April 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

C.-Verf. des Minist. der geistl. Angel. vom 21. Mai 1850 (v. Ladenberg).

Auf den an den Herrn Minister des Innern erstatteten, von demselben als gegenwärtig zu meinem Ressort gehörig abgegebenen Bericht der Königlichen Regierung vom 11. v. M. erkläre ich mich, bei Rücksendung der Anlagen, damit einverstanden, dass dem Sanitätsrath Dr. N. die vorschriftsmässige Prämie für die in seiner Eingabe an das landräthliche Amt vom 22. August v. J. specificirten Wiederbelebungsversuche an Scheintodten und Verunglückten nur in so weit zu zahlen ist, als die Versuche während der letzten vier Jahre, von 1849 an zurückgerechnet, vorgenommen worden sind, dass dagegen der Anspruch auf die Prämie für die früheren Fälle nach dem Gesetz vom 31. März 1838 über die Einführung kürzerer Verjährungsfristen als verjährt zu betrachten. Der Königlichen Regierung überlasse ich daher die weitere Verfügung.

Da indessen die Nachforderung solcher Prämien auch für einen nur vierjährigen Zeitraum mit grossen Inconvenienzen verbunden ist, so bestimme ich hierdurch für die Zukunft, dass die Ansprüche auf Geldprämien für Wiederbelebungsversuche, welche an Verunglückten mit oder ohne Erfolg vorgenommen worden, bei Vermeidung des Verlustes des Anrechtes binnen drei Monaten nach dem betreffenden Vorfall bei der Orts- oder Kreisbehörde, und wenn hierauf von dieser binnen vier Wochen kein oder ein ablehnender Bescheid erfolgt ist, binnen sechs Monaten nach dem Vorfall bei der betreffenden Regierung angemeldet werden muss. Die Königliche Regierung veranlasse ich, diese Bestimmung durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniss zu bringen.

M.-Verf. vom 15. October 1855 (Lehnert).

Auf die Eingabe vom . . . erwiedere ich Ihnen, dass Sie als Gefängnissarzt keinen Anspruch auf Bewilligung einer Prämie für die Wiederbelebung des in seiner Zelle erhängt gefundenen Gefangenen N. haben und daher von der Königlichen Regierung zu N. sachgemäss beschieden worden sind.

M.-Verf. vom 9. November 1857 (Lehnert).

Auf den Bericht vom . . . . . erwiedere ich der Königlichen Regierung, dass die Zweckmässigkeit und Gründlichkeit der angestellten Wiederbelebungsversuche bei Scheintodten, wenn nicht aus besonderen Gründen das Gegentheil anzunehmen ist, präsumirt werden muss, und dass der Anspruch auf die vorschriftsmässige Prämie durch den Nachweis ausserordentlicher Anstrengungen nicht bedingt ist.

Wenn daher nicht besondere Gründe vorhanden sind, überhaupt an der Anstellung von Wiederbelebungsversuchen Seitens des Wundarztes N. bei der verunglückten Dienstmagd N. zu N. zu zweifeln, so veranlasse ich die Königliche Regierung, demselben die reglementsmässige Prämie von 5 Thalern zahlen zu lassen.

Verf. vom 31. März 1863 (I. V. Lehnert).

Auf die Vorstellung vom . . . . . erwiedere ich Ihnen, dass für Belebungsversuche von scheintodt geborenen Kindern eine Rettungsprämie nicht bewilligt wird. Es ist vielmehr die Pflicht eines jeden Geburtshelfers und jeder Hebamme, diese häufig vorkommenden, zu ihren Functionen gehörigen Versuche anzustellen, und die Königliche Regierung zu N. hat daher mit vollem Recht Ihre desfallsigen Ansprüche zurückgewiesen.

Bei Gesuchen um die Verleihung der Staatsprämie ist festzustellen, dass der Verunglückte auch wirklich scheintodt gewesen. Wo noch schwache Lebenserscheinungen, z. B. leichte Athembewegungen, leichte Zuckungen, Zittern, hörbare Herztöne und dergleichen vorhanden sind, handelt es sich zwar um grosse Lebensgefahr, aber nicht um wirklichen Scheintod.

Wird ferner die Prämie für erfolglose Lebensrettungsversuche beansprucht,

so muss aus der Beschreibung der angewendeten Rettungsversuche hervorgehen, dass sie mit der hinreichenden Ausdauer ausgeführt worden und das Abbrechen der ferneren Versuche wegen augenscheinlicher Hoffnungslosigkeit gerechtfertigt war.

Die Verfügung vom 2. Juli 1869 warnt dagegen andererseits vor zu grosser Bedenklichkeit bei der Verleihung der Prämien.

Verf. vom 2. Juli 1869 (I. A. Knerk).

Die Auffassung der Königlichen Regierung in dem Bericht vom . . . hinsichtlich der Auslegung der Rescripte vom 13. April 1835 und 2. November 1848 kann ich nicht theilen. Es entspricht der Absicht der Prämiengewährung überhaupt, dabei nicht zu ängstlich zu verfahren, vielmehr erscheint es räthlich, dass man bei der Bewilligung der Prämien für Wiederbelebungsversuche durch eine gewisse Liberalität den Eifer der Medicinalpersonen anrege und thätig erhalte. Dem entspricht auch vollkommen das Rescript vom 2. November 1848, und wenn in demselben das Rescript vom 13. April 1835 allegirt ist, so ist es nur zu dem Zwecke geschehen, dass im Allgemeinen die Zahl der Rettungen resp. Rettungsversuche die Zahl der Prämien bestimmt. Auch spricht das letztere Rescript nur von „ungewöhnlichen Fällen", in denen „sehr viele" Personen Gegenstand der Rettungsversuche sind. Vier Personen sind nicht unter diesen Begriff zu subsumiren, und „ungewöhnlich" ist es auch nicht, dass vier Personen zugleich und in demselben Raum durch Kohlenoxydgas dem Tode nahe gebracht sind.

Somit liegt der in dem gedachten Rescript vorgesehene Fall hier nicht vor. Die Königliche Regierung ermächtige ich daher, die von dem Wundarzte N. weiter in Anspruch genommene Prämie von 20 Thalern zahlen zu lassen und denselben auf sein Gesuch vom . . . . bei Rückgabe der Anlage demgemäss zu bescheiden.

Circ.-Verf. an sämmtliche Königl. Regierungen etc.
vom 27. Juli 1871 (I V. Lehnert).

Die meisten Königlichen Regierungen haben hinsichtlich der den Heildienern für Wiederbelebungsversuche zu bewilligenden Prämie in Befolgung der Verfügung vom 23. September 1854 vorkommenden Falls die Genehmigung dazu nachgesucht. Unter Aufhebung dieser Verfügung übertrage ich hiermit den Königlichen Regierungen etc. die selbstständige Befugniss zur Gewährung dieser Prämie an Heildiener in demselben Umfange, wie sie denselben hinsichtlich der Aerzte und Wundärzte zusteht.

Verf. vom 19. März 1872 an die Oberpräsidenten der Provinzen
Hessen-Cassel und Hannover.

Auf den gefälligen Bericht vom . . . ., betreffend die Vorschriften in Beziehung auf die Rettung von Scheintodten, bestimme ich kraft der mir durch die Verordnung vom 13. Mai 1867 (G.-S. S. 667) ertheilten Ermächtigung hiermit, dass den Königlichen Regierungen, resp. Landdrosteien die selbstständige Befugniss zur Gewährung der durch die Rescripte vom 20. October 1820, 10. November 1835, 21. Mai 1850 und 15. October 1855 geregelten Prämien für Wiederbelebungsversuche an Aerzte und Wundärzte, und gemäss der unter dem 27. Juli v. J. an die Regierungen der alten Provinzen erlassenen Verfügungen in demselben Umfange auch an die Heildiener, resp. Todtenbeschauer übertragen wird.

Unter demselben Datum wurde diese Verfügung an den Königl. Oberpräsidenten der Provinz Schleswig mit der Massgabe erlassen, dass die Prämie nur an Aerzte und Wundärzte zu bewilligen ist.

2. Beerdigung und Transport der Leichen.

Die gesetzlichen Bestimmungen über das sanitätspolizeiliche Verfahren bei Beerdigungen etc. finden sich im 2. Theil des Allg. Landrechts Tit. 11.

§. 184. In den Kirchen und in bewohnten Gegenden der Städte sollen keine Leichen beerdigt werden.

§. 185. Bei Verlegung der Begräbnissplätze können diejenigen, welche bisher erbliche Familienbegräbnisse in den Kirchen besessen haben, die unentgeltliche Anweisung eines schicklichen Platzes dazu auf dem neuen Kirchhofe fordern.

§. 186. Ohne Anzeige bei den geistlichen Oberen sollen Leichen anderswo als auf einem öffentlichen Kirchhofe nicht begraben werden.

§. 463. In allen Fällen, wo eine Leiche durch einen andern Gerichts-Bezirk geführt werden soll, muss bei dem Ober-Gericht der Provinz ein Leichenpass nachgesucht werden.

§. 467. Ist der Todte an einer ansteckenden Krankheit verstorben, so dass durch Wegbringung der Leiche die Ansteckung verbreitet werden könnte, so muss die Leiche schlechterdings und ohne Unterschied der Fälle da, wo sie ist, beerdigt werden.

§. 469. Jeder Todesfall muss dem Pfarrer des Kirchspiels, in welchem er erfolgt ist, angezeigt werden.

§. 471. Auch von todtgebornen oder vor der Taufe gestorbnen Kindern muss die Anzeige dem Pfarrer geschehen.

§. 473. Der hinterlassenen Familie und in deren Ermangelung dem Wirth des Hauses, in welchem der Todesfall erfolgt ist, liegt es ob, denselben anzuzeigen.

§. 474. Der Pfarrer muss sich nach der Todesart erkundigen und dem Todtengräber aufgeben, bei der Einlegung der Leiche in den Sarg und bei dessen Zuschlagung gegenwärtig zu sein.

§. 475. So lange es noch im geringsten zweifelhaft ist: ob die angebliche Leiche wirklich todt sei, muss das Zuschlagen des Sarges nicht gestattet werden.

§. 476. Die näheren Bestimmungen wegen der zur Verhütung des Lebendigbegrabens nöthigen Vorsicht bleiben den besonderen Polizei-Verordnungen vorbehalten.

§. 477. Alle gewaltsame Todesarten, so wie deren bei Besichtigung der Leiche sich ergebende Vermuthungen, muss der Pfarrer der ordentlichen Obrigkeit schleunigst anzeigen und vor erfolgter Untersuchung weder das Begräbniss noch die Abfuhr gestatten.

§. 761. Die Unterhaltung der Begräbnissplätze ist gemeine Last und liegt allen ob, die an dem Kirchhof Theil zu nehmen berechtigt sind.

§. 762. Erhält jedoch die Kirche Bezahlung für die Grabstellen, so muss der Kirchhof aus der Kirchencasse auf eben die Art, wie die Kirche selbst, unterhalten werden.

§. 764. Die Anlegung neuer Begräbnissplätze soll nur aus erheblichen Ursachen und nur unter Einwilligung der geistlichen Oberen, so wie der Polizei-Vorgesetzten des Orts stattfinden.

Die bürgerliche Beglaubigung der Sterbefälle, die sich bei Juden und Dissidenten ereignen, soll nach der Allerh. Verordn. vom 30. März 1847 (G.-S. S. 125) durch Eintragung in ein gerichtlich zu führendes Register bewirkt werden, und muss die Anzeige davon dem ordentlichen Richter des Orts von dem Familienhaupte oder Wirth gemacht werden.

Der §. 463 wurde abgeändert durch die

A. O. vom 9. Juni 1833 an das Staatsministerium (G.-S. S. 73).

Nach dem Antrage der Minister der Polizei und der Justiz bestimme Ich, dass die Leichenpässe, welche auf den Grund des §. 463 Tit. XI. P. II. L. R. von dem Ober-Gerichte der Provinz ertheilt werden, fernerhin durch die Regierungen als Provinzial-Polizeibehörden nach vorgängiger medicinalpolizeilicher Untersuchung ausgefertigt werden sollen. Wird die Leiche durch mehrere Provinzial-Bezirke geführt, so ist die den Pass ausfertigende Behörde verpflichtet, den Regierungen der andern Bezirke von der Ertheilung des Passes Nachricht zu geben, auch die auf dem Wege zunächst berührten Polizei-Behörden des benachbarten Regierungs-Departements davon zu benachrichtigen. Das Staatsministerium hat diesen Befehl durch die Gesetz-Sammlung bekannt machen zu lassen.

und die Ausfertigung der Leichenpässe mittelst A. O. vom 16. Mai 1857 den Kreis-Landräthen und den Polizei-Verwaltungen der Städte, welche Landräthen nicht untergeordnet sind, übertragen. Dieselbe lautet:

A. O. vom 16. Mai 1857 an die Min. der geistl. Angel. und des Inn.

Auf Ihren Bericht vom . . . . will ich in Bezug auf die Ordre vom 9. Juni 1833, nach welcher die Leichenpässe durch die Regierungen als Provinzial-Polizeibehörden ausgefertigt werden sollen, Ihrem Antrage gemäss hierdurch genehmigen, dass die Ausstellung der Leichenpässe den Landräthen, welche sich hierzu der von den Regierungen

vollzogenen Blanquets zu bedienen haben, übertragen werde, und überlasse Ihnen, hiernach das Erforderliche zu verfügen.

In Ausführung derselben erging die

Circ.-Verf. der Min. der geistl. etc. Angel. u. des Inn. vom 19. Dec. 1857 (v. Raumer. v. Westphalen).

Es ist von mehreren Seiten her als wünschenswerth bezeichnet worden, die auf Bewilligung der Translocirung von Leichen nach einem andern Orte behufs ihrer Beerdigung gerichteten Anträge einer schleunigeren Erledigung dadurch zuzuführen, dass die Befugniss zur Ausstellung von Leichenpässen, welche nach der Allerh. Cabinets-Ordre vom 9. Juni 1833 (G.-S. S. 73) den Provinzial-Regierungen vorbehalten ist, von diesen den Landräthen delegirt werde.

Nachdem Se. Majestät der König auf unsern Vortrag Allerhöchst zu genehmigen geruht haben,

> dass die Ausstellung der Leichenpässe den Landräthen, welche sich hierzu der von den Regierungen vollzogenen Blanquets zu bedienen haben, übertragen werden könne,

setzen wir die Königliche Regierung hiervon in Kenntniss und indem wir Ihr überlassen, demgemäss die Ihr untergeordneten Landräthe mit der entsprechenden Ermächtigung zu versehen, ertheilen wir zugleich in Bezug auf das bei der Ausstellung der Leichenpässe obwaltende sanitäts-polizeiliche Interesse die nachfolgenden Vorschriften:

1) Einem jeden Gesuche um Gewährung der Erlaubniss zu einem Leichentransporte muss ein Todtenschein, welcher von dem Arzte des Gestorbenen, unter genauer Angabe des Namens und Standes des Todten, der Krankheit, an welcher er gestorben, und des Todestages, auszustellen ist, so wie eine Erklärung desselben Arztes darüber, dass dem Transporte der Leiche sanitäts-polizeiliche Bedenken nicht entgegenstehen, beigefügt sein.

2) Der gutachtlichen Aeusserung des Kreisphysikus bedarf es in der Regel nicht. Dieselbe ist aber dann einzuholen, wenn der Transport der Leiche in das Ausland erfolgen soll, oder wenn der vorliegende Specialfall selbst oder die von einem nicht beamteten Arzte ausgestellten Bescheinigungen (Nr. 1) zu Bedenken Anlass geben.

3) Leichentransporte aus Orten, wo ansteckende Krankheiten (Cholera, Typhus) epidemisch herrschen, sind während der Dauer der Epidemie unbedingt nicht zu gestatten. Nach dem amtlich festgestellten Erlöschen der Epidemie aber kann auch der Transport von Leichen der an den betreffenden ansteckenden Krankheiten Gestorbenen unter Beobachtung der erforderlichen, von dem Kreisphysikus besonders zu prüfenden und festzustellenden Vorsichtsmassregeln in Ermangelung besonderer Bedenken gestattet werden.

4) Bei dem Transporte einer jeden Leiche ist darauf zu achten, dass dieselbe in einem gut verpichten Sarge, der ausserdem noch in einen möglichst luftdichten Kasten eingesetzt ist, eingeschlossen sei. Dem Transport selbst muss in der Regel ein zuverlässiger Begleiter mitgegeben werden, welcher dahin zu verpflichten ist, dass die Leiche unterweges von dem Wagen, auf dem sie gefahren wird, ohne Noth nicht abgeladen werde, dass dieser Wagen auf etwanigen Stationen wo möglich auf einem abgesonderten Platze im Freien aufgestellt und an dem Beerdigungsorte selbst unmittelbar zu der Begräbnissstelle geführt werde. Hinsichtlich des Leichentransports auf Eisenbahnen wird auf die Bestimmung des §. 36 Abschnitt C. des Betriebs-Reglements für die Staats-Eisenbahnen u. s. w. vom 18. Juli 1853 Bezug genommen.

5) In Betreff der etwanigen Ausgrabung bereits beerdigter Leichen wird, unter Hinweisung auf das bei Ausgrabung von Leichen zu gerichtlichen Zwecken übliche Verfahren, noch bemerkt, dass der Sarg mit der Leiche an der Ausgrabungsstelle selbst sofort in den vorgeschriebenen äusseren Kasten gestellt werden muss.

6) Zu den von den Landräthen anzufertigenden Leichenpässen ist das anliegende Schema (Anlage a) in Anwendung zu bringen, dessen sich auch die Königliche Regierung bei den von Ihr zu ertheilenden Leichenpässen zu bedienen hat.

Die Königliche Regierung veranlassen wir demgemäss, die Landräthe Ihres Bezirks unter Zufertigung der von Ihr vollzogenen Blanquets zu Leichenpässen mit der erforderlichen Instruction, namentlich wegen der nach der Allerhöchsten Ordre vom 9. Juni 1833 erforderlichen Benachrichtigung von der erfolgten Ertheilung des Leichenpasses und wegen der mit den betreffenden auswärtigen Staats-Regierungen wegen gegenseitiger Anerkennung der Leichenpässe getroffenen, der Königlichen Regierung mitgetheilten Vereinbarungen, zu versehen, auch die vorstehenden Bestimmungen, in so weit sie für das Publikum von allgemeinem Interesse sind, durch Ihr Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniss zu bringen.

Anlage a.

Die Leiche des (der) am . . . . in (Sterbeort) an (Krankheit) verstorbenen . . . . soll von . . . . über . . . nach . . . behufs der Beisetzung daselbst befördert werden.

Nachdem hierzu unter Beobachtung der desfalls erforderlichen sanitäts-polizeilichen Vorsichtsmassregeln die Genehmigung ertheilt worden ist, werden sämmtliche resp. Civil- und Militärbehörden des In (und Aus-) landes, deren Bezirke durch diesen Leicheutransport berührt werden, hierdurch beauftragt und beziehungsweise ersucht, denselben gegen Vorzeigung dieser auf vier Wochen gültigen offenen Ordre ungehindert passiren zu lassen.

. . . . den . . ten . . . .

(L, S.)
Königliche Regierung.
(Unterschrift.)

Ausgefertigt . . . . den . . ten . . . .

Königlicher Landrath des Kreises . . . .
(L. S.)
(Unterschrift.)

Offene Ordre wegen Beförderung der Leiche d . . . . . von . . . . . nach . . . . .
(2 Thaler Stempel.)

Die Ausstellung und Ertheilung von Leichenpässen Seitens der Polizei-Verwaltungen in den an der Landesgrenze belegenen Eisenbahn-Stationsorten bestimmt die

Circ.-Verf. vom 27. Januar 1865 (v. Mühler und Graf zu Eulenburg).

Nach Inhalt des Circular-Erlasses vom 19. December 1857 ist durch Allerhöchste Ordre vom 16. Mai 1857 genehmigt worden, dass die Ausstellung der Leichenpässe, welche bis dahin den Königlichen Regierungen vorbehalten war, den Landräthen übertragen werde. Inzwischen hat sich auch diese in Betreff der Beschaffung der Leichenpässe gewährte Erleichterung nicht überall als völlig ausreichend erwiesen: vielmehr hat bei der Beförderung von Leichen aus dem Auslande auf der Eisenbahn der Umstand, dass die Grenzstationen nicht gleichzeitig Sitz der betreffenden Landrathsämter sind, häufig zu einer nachtheiligen Verzögerung der Leichentransporte und zu unverhältnissmässiger Kostenaufwendung für die Betheiligten Veranlassung gegeben.

Um diese Uebelstände zu vermeiden, haben Sr. Majestät der König auf unsern Vortrag durch Allerhöchste Ordre vom 12. December v. J. zu genehmigen geruht, dass die Ausfüllung der Leichenpässe, wie solche durch die Ordre vom 16. Mai 1857 für die Landräthe nachgegeben ist, nach Bewandtniss der Umstände auch den Polizei-Verwaltungen in den an der Landesgrenze belegenen diesseitigen Eisenbahn-Stationsorten übertragen werden können.

Indem wir die Königl. Regierung hiervon in Kenntniss setzen, veranlassen wir dieselbe zugleich, die Ertheilung der Befugniss zur Ausstellung der Leichenpässe für alle oder einzelne Polizei-Verwaltungen der gedachten Gattung, falls sich auch dort ein Bedürfniss hierzu herausstellen sollte, bei uns zu beantragen.

Verf. des Min. der geistl. Angel. und des Innern, betreffend das Verbot des Transports von Cholera-Leichen nach Bayern, vom 24. Januar 1866 (I. V. Lehnert. Bitter).

Das Königlich bayerische Ministerium des Innern hat sich bewogen gefunden, den Transport von Cholera-Leichen an einen anderen, als den ordnungsmässigen Ort der Beerdigung zu verbieten und anzuordnen, dass aus Bayern, wenn daselbst die Cholera an irgend einem Ort ausbrechen sollte, für Cholera-Leichen Transportpässe künftighin nicht mehr ausgestellt werden dürfen. Zugleich hat das gedachte Königliche Ministerium durch Vermittelung des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten den Wunsch ausgesprochen, dass in gleicher Weise Leichenpässe zur Wegbringung von Cholera-Leichen nach Bayern hin von Seiten der diesseitigen Behörden in Zukunft nicht weiter ausgestellt werden.

Wir tragen kein Bedenken, diesem Wunsche zu entsprechen und in Verschärfung der Bestimmung Nr. 3 des Circular-Rescripts vom 19. December 1857 ein unbedingtes Verbot des Transports von Cholera-Leichen nach Bayern auch nach dem Erlöschen der Epidemie hierdurch anzuordnen.

Indem wir die Königliche Regierung veranlassen, den Landräthen und den Polizeibehörden der Städte hiervon schleunigst Kenntniss zu geben, bemerken wir, dass es

sich nur um Leichen der an der epidemischen Cholera, mithin während der Epidemie Gestorbenen handelt, nicht aber um die Leichen derjenigen, welche, ohne dass eine solche Cholera-Epidemie vorhanden ist, an einer Krankheit gestorben sind, die mehr oder weniger mit der Cholera Aehnlichkeit hat, und dass das Verbot sich überhaupt nur auf diejenigen Todesfälle erstreckt, welche als durch die epidemische Cholera veranlasst unzweifelhaft zu constatiren sind.

Diese Bestimmung wurde auch den neuen Provinzen durch die Circular-Verfügung vom 9. Januar 1873 (I. V. Bitter und Achenbach) zur Nachahmung mitgetheilt. Dieselbe lautet:

Nach einer dem Herrn Reichskanzler zugegangenen Mittheilung des hiesigen Königl. bayerischen Gesandten ist Bayerischerseits neuerdings zur Verhütung einer Einschleppung der Cholera die Ausstellung von Transportpässen für Choleraleichen sistirt und der Antrag gestellt worden, es möge auch den preussischen Behörden bis auf Weiteres die Ertheilung derartiger Pässe zur Verbringung von Choleraleichen nach Bayern untersagt werden.

Der Königl. Regierung bringen wir demzufolge die Circ.-Verfügung vom 24. Januar 1866, nach welcher der Transport von Choleraleichen nach Bayern auch nach dem Erlöschen der Epidemie unbedingt verboten ist, zur Befolgung resp. erneuerten Anweisung der mit Ausstellung von Leichenpässen beauftragten Behörden hierdurch in Erinnerung.

In der Provinz Hannover muss nach §. 46 der noch in Kraft stehenden Bekanntmachung des vormaligen hannoverschen Ministeriums des Innern vom 14. Juni 1859 (Hannov. G.-S. Abth. 1 S. 673) die Ertheilung eines Leichenpasses zum Transporte der Leiche einer an der Cholera verstorbenen Person vom dortigen Verwaltungsbezirk aus überhaupt als ausgeschlossen angesehen werden.

Ueber den Transport der Leichen auf Eisenbahnen bestimmt der §. 34 des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen vom 10. Juni 1870 (B.-G.-Bl. S. 419) wie folgt:

§. 34. Die Beförderung einer Leiche wird nur mit einem Begleiter, welcher sein Fahrbillet zu lösen hat, und in einem besonders dazu gemietheten, verschliessbaren Güterwagen zugelassen. Die Leiche muss in einem luftdicht verschlossenen Kasten sich befinden und kann Vorausbezahlung der Fracht verlangt werden. Es wird vorausgesetzt, dass die zur Beförderung erforderliche polizeiliche Erlaubniss nachgewiesen ist.

3. Verhütung der Beerdigung von Scheintodten.

Schon das Ober-Collegium sanitatis erliess unter dem 31. October 1794 hierüber eine Instruction, welche hinsichtlich der Zeichen des Todes etc. lautet:

Da alle bisher abgehandelten Zeichen des Todes zuweilen trüglich sein können, so bleibt kein einziges zuverlässiges Zeichen desselben übrig, als wirkliche und allgemeine Fäulniss. Beides, wirkliche und allgemeine Fäulniss, wird mit Fleiss zusammengenommen; denn faulichte Beschaffenheit des Blutes und wirkliche Fäulniss einzelner Theile können auch schon im lebendigen Zustande bei kranken Menschen stattfinden.

Die Zeichen der wirklichen und allgemeinen Fäulniss sind:
1) Der wahre Leichengeruch.
2) Das Zusammenfallen der Hornhaut oder des durchsichtigen vorderen Theiles des Auges.
3) Das Herausfliessen faulender Säfte aus allen grösseren Oeffnungen des Körpers.
4) Das grünliche oder grün-schwärzliche Anlaufen des Unterleibes, und
5) Das Abgehen des Oberhäutchens an mehreren Stellen des Körpers nebst dem matschigen Anfühlen der Haut und übrigen festen Theile.

Das fünfte hier angeführte Zeichen der wirklichen allgemeinen Fäulniss erscheint am spätesten, und es wird nicht nöthig sein, dasselbe abzuwarten, wenn die vier ersteren zusammen verbunden vorhanden sind.

Um also das Lebendigbegraben zu verhüten und die Rückkehr zum Leben bei Scheintodten zu befördern, muss kein Gestorbener, wenn auch gleich die zuerst ange-

führten acht Zeichen*) des Todes bei ihm wahrgenommen werden, sogleich entkleidet in kalte Zimmer hingelegt werden, sondern man muss ihn, im Sommer, Frühjahr und Herbst wenigstens einen bis zwei, und im Winter drei bis vier Tage in mässig warmer Luft bekleidet liegen lassen.

In dieser Zeit nun müssen unter den Versuchen zur Wiederbelebung wenigstens das Auftröpfeln des kalten Wassers auf die Herzgrube, so hoch als es angeht, das Auftröpfeln des kochenden Wassers auf eben diese Gegend, das Vorhalten des brennenden Lichtes vor den Augen, das Abbrennen einer Feder unter der Nase etc. öfters veranstaltet werden.

Sollten sich bei allen diesen Versuchen keine Zeichen des Lebens zeigen, so ist der Körper als Leiche gewaschen und bekleidet in einem offenen Sarge hinzustellen etc.

Das Allg. L.-R. (Ph. II. Tit. II. §§. 475 u. 476) enthält das allgemeine Verbot, dass, so lange es noch im Geringsten zweifelhaft ist, ob die angebliche Leiche todt ist, der Sarg nicht zugeschlagen werden dürfe, und behält die näheren Vorschriften wegen der zur Verhütung des Begrabens eines noch Lebenden nöthigen Vorsicht besonderen Polizei-Verordnungen vor. Mit Bezug hierauf haben die meisten Provinzial-Regierungen in den Jahren 1818—36 besondere Polizei-Verordnungen erlassen.

Das Rheinische Civilgesetzbuch (Code civile Art. 77) verpflichtet die Civilstandsbeamten (officiers de l'état civil), sich von dem Tode des zu Beerdigenden vor Ertheilung der Erlaubniss zur Beerdigung zu überzeugen.

Die Autorisation zur Beerdigung sollen sie erst 24 Stunden nach dem Tode ertheilen.

Mit Bezug hierauf erging die

Circ.-Verf. der Min. der geistl. etc. Angel., der Justiz und des Innern vom 15 Juni 1822 (v. Altenstein, v. Kircheisen, v. Schuckmann).

Die Bestimmungen des Art. 77 des bürgerlichen Gesetzbuches, dass die Civilstands-Beamten die Autorisation zur Beerdigung erst 24 Stunden nach dem Tode ertheilen sollen, hat zu der Meinung Veranlassung gegeben, dass auch die Beerdigung selbst mit dem Ablauf dieser Zeit stattfinden könne. Da es aber nicht an Beispielen eines selbst über diesen Zeitraum hinaus fortdauernden Scheintodes fehlt, so wird durch die unterzeichneten Ministerien hiermit festgesetzt:

Dass die Autorisation zur Beerdigung entweder nur auf das Zeugniss eines approbirten Arztes über den wirklich erfolgten Tod oder mit der Beschränkung zu ertheilen ist, dass die Beerdigung erst nach Ablauf von 72 Stunden seit dem von den Zeugen bekundeten Moment des angeblichen Todes erfolgen kann.

Verf. des Minist. des Innern; betreffend die Erlaubniss zum früheren Beerdigen, vom 2. März 1827 (Köhler).

Die in dem Bericht der Königlichen Regierung vom 3. v. M. erwähnten und demselben abschriftlich beigefügten Publicanda derselben gegen das zu frühe Begraben der Leichen vom 16. November 1822 und 14. November 1824 sind in dem Umfange, wie sie gefasst sind, ohne eigene Leichenschau-Anstalten nicht wohl ausführbar und sogar für die Gesundheit gefährlich, weil nicht genugsam auf diejenigen ärmeren Bewohner, welche nur ein Zimmer bewohnen und für die Aufbewahrung eines Leichnams kein anderes Local haben, sowie auf diejenigen Orte, wo kein Arzt oder Wundarzt zu haben ist, Rücksicht genommen worden.

Die Königliche Regierung hat daher anderweit anzuordnen:

1) dass es zwar bei der Vorschrift, nach welcher Niemand vor Ablauf von 72 Stunden nach seinem Ableben beerdigt werden darf, der Regel nach verbleiben müsse;
2) dass aber ein früheres Beerdigen ausser den Fällen, wo ein solches sogar geboten sei, wie z. B. bei Epidemieen etc., auch in den Fällen nachgegeben werden könne, wenn:
   a. entweder ein approbirter Arzt oder Wundarzt bezeugt, dass die Leiche alle Spuren des wirklichen Todes an sich trage,

---

*) 1) Aufhören des Pulsschlages, 2) Eiskälte, 3) Todtenblässe, 4) fehlende Ausdünstung am Körper, 5) fehlender Athem, 6) blaue Flecke an den Theilen des Körpers, auf welchen er liegt, 7) Herabhängen des Unterkiefers, 8) Offenstehen des Afters.

b. oder an Orten, wo kein Arzt ist, der Bürgermeister oder Dorfschulze mit zwei erfahrenen Männern, mit Rücksicht auf die in dem Gutachten des Ober-Collegiums Sanitatis vom 31. October 1794 angegebenen Vorsichtsmassregeln, die Verhältnisse untersucht und die frühere Beerdigung gestattet hat.

Besondere Leichenwäscherinnen und Todtenfrauen giebt es noch in der Provinz Sachsen und vereidigte Todtenbeschauer im Regierungsbezirk Cassel, wo seit 1824 die Besichtigung der Todten durch Todtenbeschauer obligatorisch eingeführt ist.

Nach §. 4. der Verordnung vom 15. Mai 1824 sollen vorzugsweise Amts- resp. Kreiswundärzte und ausübende Wundärzte, für Orte aber, wo oder in deren Nähe dergleichen nicht wohnen, sonstige dazu sich eignende Personen, welche der Kreis- resp. Landrath mit Zuziehung des Physikus zu wählen hat, als Todtenbeschauer bestellt werden, und zwar in grösseren Städten nach dem Bedürfnisse mehrere.

Nach §. 5. l. c. haben die Physiker die zu Todtenbeschauern bestellten Personen über die zu diesem Geschäft erforderlichen Kenntnisse zu prüfen, ihnen den noch etwa nöthigen Unterricht zu ertheilen und nach bewiesenen Kenntnissen ein Zeugniss auszustellen. Die Vereidigung erfolgt durch die Polizei-Commissionen. Der hierüber ausgestellte Schein ist dem Prediger vorzuzeigen.

Nach §. 10. l. c. liegt dem behandelnden Arzte die Bestimmung der Krankheit ob, welche den Tod veranlasst hat. Die desshalbige Bescheinigung ist dem Todtenbeschauer einzuhändigen, um sie seinem Leichenscheine behufs Bezeichnung der Krankheit beizufügen. Hat kein Arzt den Verstorbenen behandelt, so soll der Todtenbeschauer dieses in seinem Leichenschein bemerken und, soweit er aus den Mittheilungen der Hinterbliebenen die muthmassliche Krankheit ausmitteln kann, solche angeben.

Nach §. 14. dürfen die Geistlichen keine Beerdigung zulassen ohne Leichenschein von der desshalb verpflichteten Person, und bei Militairpersonen ohne Bescheinigung des Todes von dem betreffenden Militairarzte.

Dieselben haben über sämmtliche Beerdigten Todtenlisten (Anhang a) auf Grund der Leichenscheine der Todtenbeschauer aufzustellen und solche halbjährlich dem Physikus zu übersenden.

Anhang a.

Todtenliste der Gemeinde .... im Kreise ....

vom .... halben Jahre 18. .

I. Name.	II. Name, Stand und Geschlecht des Verstorbenen.	III. Allter desselben.	IV. Todestag.	V. Krankheit oder andere Todesursache.	VI. Name des Arztes.

(Name des Predigers.)

Im ehemaligen Herzogthum Nassau wurde durch Verordnung vom 30. November 1842 eine Instruction für die Leichenbeschauer publicirt. Gegenwärtig findet aber nur im Regierungsbezirk Wiesbaden in den Städten Wiesbaden und Biebrich eine regelmässige Leichenbeschau statt.

Auch im Kreise Biedenkopf, welcher vormals zum Gebiete des Grossherzogthums Hessen gehörte, wird die Erlaubniss zur Beerdigung nur auf Grund des Attestes des Leichenbeschauers oder eines ärztlichen Attestes über den wirklich erfolgten Tod ertheilt.

Das Polizei-Präsidium zu Berlin erliess unterm 14. Juni 1835 bezüglich der Ausstellung der Todtenscheine und der Beerdigung der Leichen folgende Bekanntmachung:

In Gemässheit höherer Verfügung wird in Betreff des bei der Ausstellung der sogenannten Todtenscheine und der Beerdigung der Leichen zu beobachtenden Verfahrens nachstehende Verordnung hiermit bekannt gemacht, welche vom 1. Juli d. J. ab in Kraft tritt.

1) Für jeden Verstorbenen ist ein Sterbezettel oder Todtenzettel auszufertigen, welcher von dem Arzte, der den Verstorbenen in seiner letzten Krankheit behandelt hat, eigenhändig unterzeichnet und mit dem Stempel des betreffenden Revier-Polizei-Commissarius versehen werden muss.
2) Ohne einen vollständigen und mit den vorgeschriebenen Unterschriften und Stempel versehenen Todtenzettel darf keine Beerdigung von dem Pächter des Leichenfuhrwesens ausgeführt und durch den betreffenden Kirchenbeamten bewirkt werden, welche letztere diese Todtenzettel in Empfang nehmen und bei dem Polizei-Präsidio gleich nach deren Eingange einreichen werden.
3) Erfolgt ein Todesfall plötzlich oder überhaupt ohne vorhergegangene Behandlung, so sind die Angehörigen bei strenger Verantwortlichkeit verpflichtet, ungesäumt behufs der etwa auzustellenden Rettungsversuche die nöthige ärztliche Hülfe herbeizuholen. Der hinzugerufene Arzt hat alsdann die Rettungsversuche, falls solche erforderlich sind, unverzüglich anzustellen, jedenfalls aber den Todtenzettel auszufertigen, wofür er nach der Medicinaltaxe zu remuneriren ist. Die Armenärzte haben dieses Geschäft, sofern dasselbe einen zu ihrem Medicinal-Bezirk gehörenden Armen betrifft, unentgeltlich zu verrichten.
4) Den Aerzten und Wundärzten wird die sorgfältige Ausfüllung aller in dem Schema zu den Sterbezetteln enthaltenen Rubriken hiemit ausdrücklich zur Pflicht gemacht.
5) Die Schemata zu den Todtenzetteln, deren Einrichtung neuerdings abgeändert worden ist, sind bei den Revier-Polizei-Commissarien unentgeltlich in Empfang zu nehmen.

Dem Beispiele von Berlin sind noch mehrere grössere Städte gefolgt. In Frankfurt a. M. wurde der Todtenschein durch die Medicinal-Ordnung vom 29. Juli 1841 eingeführt. Das Formular zu diesem sogenannten Todtenschein muss sich nach den statistischen Zwecken, welche man dadurch erreichen will, richten, abgesehen von wichtigen sanitätspolizeilichen Massregeln (Verhütung von zu frühem oder zu spätem Beerdigen, Recognoscirung des Verstorbenen etc.), welche dadurch gleichzeitig zur Ausführung zu bringen sind. Sorgfältige Todesbescheinigungen sind die Hauptrequisiten der medicinischen Statistik,

Folgendes Formular dürfte in dieser Beziehung die wichtigsten Punkte berücksichtigen.

Todesbescheinigung.

1) Tauf- und Familienname des Verstorbenen. Bei Ungetauften das Geschlecht.
   (Die Verschiedenheit des Geschlechts wird im Allgemeinen am besten durch eine verschiedene Farbe der Karten bezeichnet.)
2) Alter (Datum der Geburt).
   Bei Frühgeburten Angabe des Schwangerschaftsmonats.
3) Geburtsort und Religion.
   Wie lange hier?
4) Beruf, Stand, Beschäftigung oder Dienstverhältniss des Verstorbenen.
   Bei Kindern: Beruf, Stand etc. der Eltern oder Pfleger.

5) Familienstand.
Verheirathet? Unverheirathet? Verwittwet? Geschieden?
Bei Kindern unter 5 Jahren: ehelich oder unehelich geboren? Pflege bei Eltern oder Fremden?
Bei einjährigen Kindern: Art der Ernährung? durch Mutter- oder Ammenbrust? durch künstliche oder gemischte Nahrung?
6) Bei verheiratheten Personen: Zeit der Trauung, Alter des hinterbliebenen Gatten, Zahl der in der letzten Ehe geborenen Kinder.
7) Bezahlte der Verstorbene resp. bezahlten die Eltern desselben Steuern? Wurde der Verstorbene aus öffentlichen Fonds oder anderen Mitteln unterstützt?
8) Wohnung des Verstorbenen.
Bei Kindern der Eltern oder Pfleger.
Strasse, Hausnummer, in welchem Stockwerk? im Vorder- oder Hinterhause? im Keller? sind Wohn- und Schlafräume getrennt? wie lange in der letzten Wohnung?
9) Tag und Stunde des Todes.
Bei Todtgeborenen mit oder ohne Kunsthülfe? mit welcher? Geburtshelfer, Hebamme oder öffentliche Anstalt?
10) Todesursache.
a) Primäre Todesursache oder Hauptkrankheit,
b) Secundäre Todesursache oder die spätere Krankheit, welche dem Tode vorausging oder ihn schliesslich bedingte.
11) Ob der Verstorbene dem Arzte persönlich bekannt war, von ihm ärztlich behandelt resp. recognoscirt worden?
12) Bemerkungen (etwa über die Lebensweise des Verstorbenen, Erblichkeit der Krankheit, Beerdigungszeit, Wiederbelebungsversuche, besondere Unglücksfälle oder andere wichtige Data etc.

Diese Angaben, sowie, dass an der Leiche des oben genannten .... untrügliche Zeichen des Todes und keine Spuren einer widernatürlichen Veranlassung desselben sich vorgefunden haben, bescheinigt

Datum. Name der Kirche.

Name, Eigenschaften, Wohnung des Arztes.

Zur Verhütung des zu frühen Beerdigens dienen ferner die Leichenhäuser oder Leichenhallen. Ihre Errichtung ist nicht gesetzlich geboten, aber jede Stadt und jede grössere Gemeinde sollte es sich zur Aufgabe machen, ein monumentales Gebäude zu besitzen, in welchem allen Leichen dieselbe Ehre erwiesen würde. Solche Räume haben den grossen, nicht genug anzuerkennenden Nutzen, dass alle Leichen rasch aus dem Bereiche des Lebens entfernt werden, dass man dort den Eintritt der zuverlässigen Zeichen des Todes abwarten kann und dass endlich alle Schädlichkeiten, welche bei Todesfällen aus beengten Wohnungsverhältnissen oder aus der contagiösen Natur der vorhergegangenen Krankheit entstehen, vermieden werden.

Die Instruction des Ober-Collegiums sanitatis vom 31. October 1794 sagt darüber Folgendes:

Das zum Verhüten des Lebendigbegrabens nothwendige längere Aufbewahren der Leichen geschieht am besten in einem besonderen Zimmer des Hauses, worin der Mensch starb und unter der Aufsicht eines oder zweier furchtloser Wärter, welche die Leiche oft genau beobachten. Da aber in den Städten und noch mehr auf dem Lande viele Bürger keine besondere Zimmer zur Aufbewahrung der Leichen ihrer Angehörigen hergeben und die Kosten der Wächter bestreiten können, so sind zu diesem Zwecke öffentliche Leichenhäuser vorgeschlagen und auch in verschiedenen Städten, z. B. Weimar, Braunschweig und Berlin, wirklich errichtet worden.

Da aber eine allgemeine Einrichtung der Leichenhäuser auf dem platten Lande vor der Hand wenigstens unausführbar zu sein scheint, so ist statt derselben auf dem platten Lande ein transportables Leichenzelt und ein leicht beweglicher Sargdeckel in Vorschlag gebracht worden. Im Sommer, Frühjahr oder Herbst könnten die Leichen unter einem solchen Zelte in einem Garten, Hofe, oder auch, wenn eine Kirche im Dorfe wäre, in der Kirche selbst schon vom dritten Tage bis zur Beerdigung hin beigesetzt

und zuweilen von dazu bestellten Personen beobachtet werden. Bei Leichen solcher Personen, die an ansteckenden Krankheiten starben, könnte dieses Beisetzen schon den zweiten Tag geschehen. Noch besser würde es aber sein, wenn in jedem Dorfe eine Kammer eines entlegenen Hauses zur gemeinschaftlichen Aufbewahrung der Leichen und etwa der Nachtwächter zugleich zum Leichenwärter bestimmt werden könnte.

Im Winter wird wohl der einzige, auf dem Lande allgemein ausführbare Vorschlag dieser sein, dass man einen Abschlag eines gut zugemachten Kuh- oder Pferdestalles, zu dem diese Thiere zwar nicht kommen, aber ihm doch Wärme mittheilen können, zum Aufbewahren der Leichen anwende. Hier kann man sie dann unter der Aufsicht eines Wächters in einem offenen Sarge hinstellen und mit Kleidungsstücken locker bedecken, so dass weder Mäuse noch andere im Stalle befindliche kleine Thiere schaden können und zugleich der etwa erwachende Scheintodte auch keinem Ersticken ausgesetzt ist.

Das Leichenzelt kann auch in jedem Stalle aufgeschlagen und der bewegliche Sargdeckel dort ebenfalls bei Ermangelung eines Wächters angewendet werden.

In Berlin haben sich in letzterer Zeit die Zahl der Leichenhäuser in erfreulicher Weise vermehrt, so dass auf das allmähliche Schwinden der Vorurtheile, welche noch an ihnen haften, zu hoffen ist.

Auf dem Begräbnissplatz der Jerusalemer- und Neuen Kirche vor dem Hallischen Thore steht eins der ältesten Leichenhäuser, zu dessen Errichtung ein bedeutendes Capital geschenkweise hergegeben worden ist.

Die Statuten für die Benutzung desselben sind im Auszuge folgende:

§. 1. Das Leichenhaus hat den Zweck, verstorbene Personen, sei es nach ihrer eigenen Festsetzung oder nach dem Wunsche ihrer Hinterlassenen, unter sicherer und genauer Aufsicht aufzubewahren, bis nach der Bescheinigung des Arztes der Anstalt die Spuren der Verwesung und die deutlichsten Zeichen des Todes vorhanden sind.

§. 2. Ausser den Verstorbenen der genannten Parochien können auch Leichen anderer Kirchenverbände der Anstalt übergeben werden, die nachher auf anderen Begräbnissplätzen bestattet werden sollen.

§. 3. Die Aufnahme geschieht im Allgemeinen unentgeltlich: nur soll es dem Wohlhabenden anheimgestellt werden, durch freiwillige Gaben der Anstalt zur Hülfe zu kommen. Das Honorar für fremde Leichen ist auf 2 Thlr. festgesetzt.

§, 4. Das Leichenhaus enthält zwei Zimmer, von denen das eine für männliche, das andere für weibliche Leichen bestimmt ist. Zwischen beiden mit Glasthüren, Luftzügen und Oefen versehenen Zimmern liegt ein drittes Gemach, welches zum nächtlichen Aufenthalt des Wächters eingerichtet ist.

§. 6. Züge gehen mittelst der erforderlichen Vorrichtungen aus den Leichenzimmern in die Wohnung und in das für die Nachtwache bestimmte Zimmer des Wächters, wo sie eine angebrachte Weckuhr in Thätigkeit setzen können.

§. 7. Das Curatorium besteht aus den Geistlichen, dem Vorstande beider Kirchen und dem Arzte der Anstalt.

§. 8. Der Todtengräber beaufsichtigt das Leichenhaus und controlirt den Wächter, welcher auch ein Gehülfe desselben sein kann.

§. 9. Das Curatorium hat für die Bildung eines Fonds zu sorgen, der theils aus Schenkungen, theils aus den Beiträgen zusammenfliesst.

§. 10. Der Wärter muss verheirathet sein, damit seine Frau die weiblichen Leichen beaufsichtigt und während seiner Abwesenheit stets zugegen ist. Er erhält für seine Dienstleistung freie Wohnung, Materialien für Heizung und Beleuchtung und ein Gehalt von 20 Thlr. jährlich, event. eine Belohnung von 50 Thlr., wenn ein unter seine Obhut gestellter Scheintodter wieder ins Leben zurückgerufen wird.

§. 11. Die Anmeldung einer aufzunehmenden Leiche geschieht bei dem betreffenden Küster, welcher dem Oberkirchenvorsteher die Anzeige macht, damit dieser den Todtengräber mit Anweisung versieht.

§. 12. Nach ärztlicher Constatirung der deutlichen Zeichen des Todes werden die Angehörigen durch den Todtengräber benachrichtigt und muss die Beerdigung spätestens innerhalb 24 Stunden nach dieser Bekanntmachung erfolgen.

§. 13. Die Leiche wird vom Trauerhause durch einen Leichenwagen nach dem Leichenhause geschafft.

§. 14. Die Beerdigung geschieht nach Ortsgebrauch.

§. 15. Der Todtengräber führt genaue Register über alle der Anstalt zu überweisenden Leichen. Der Küster ist verpflichtet, sich diejenigen für das Kirchenbuch nöthigen Notizen aus diesen Registern des Leichenhauses zu entnehmen.

Die Ausstellung der Leichen in Kirchen ist in den älteren Provinzen des Preussischen Staates untersagt. Es bestimmt hierüber die

C.-Verf. des General-Directoriums vom 21. November 1801.

Friedrich Wilhelm, König etc. Unsere etc. Da Wir nöthig finden, die unterm 18. September 1787 an Euch erlassene Verfügung, nach welcher das öffentliche Ausstellen contagiöser Leichen verboten wurde, dergestalt zu extendiren, dass von nun an das öffentliche Ausstellen aller und jeder Leichen, sowie die Oeffnung der Särge bei den Begräbniss-Ceremonien als ein der Gesundheit höchst nachtheiliger Gebrauch allgemein verboten sein soll, so machen Wir Euch solches hierdurch mit dem Befehl bekannt, sämmtliche Land- und Steuerräthe, imgleichen die Beamten darnach zu instruiren und auf die Befolgung dieser Vorschrift genau zu halten. Sind etc.

Im Bezirk des Rheinischen Rechtes wurden nach Tit. V. Art. 18. des Gesetzes vom 23. Prairial XII. die vormals für die Leichengeleite je nach den verschiedenen Confessionen gebräuchlichen Ceremonien wieder hergestellt.

Art. 19. bestimmt, dass, wenn der Geistliche einer Confession unter irgend einem Vorwand sich erlaubt, sein Amt für die Beerdigung einer Leiche zu versagen, die Civilbehörde entweder von Amtswegen oder auf Erfordern der Familie einen anderen Geistlichen derselben Confession bestellen soll, um dieses Amt zu versehen.

In allen Fällen ist die Civilbehörde befugt, die Leichname tragen, vorlegen, absetzen und beerdigen zu lassen. Die Präsentation der Leichen in der Kirche ist desshalb erlaubt; nach dem Gesetz vom 30. December 1809, Art. 29. und 30. steht jedoch dem Pfarrer die Leitung und Anwendung der Ceremonien in der Kirche zu; er kann somit das Ausstellen von offenen Särgen in der Kirche hindern. Es findet daher auch gegenwärtig weder in den Kirchen, noch ausserhalb derselben vor der Beerdigung statt, und einsichtsvolle Geistliche werden stets ihren Einfluss geltend machen, eine solche Unsitte nicht aufkommen zu lassen.

4. Die Anlage und Verlegung der Begräbnissplätze.

In Preussen ist die Anlage und Verlegung der Begräbnissplätze gesetzlich nicht geordnet. Das Allgemeine Landrecht (Th. II. Tit. 11. §. 184.) verbietet nur die Beerdigung in bewohnten Gegenden.

Ueber das Mass der Entfernung der Begräbnissplätze von den Städten haben verschiedene Regierungen verschiedene Bestimmungen erlassen.

In der Rheinprovinz ist in dem Gebiete, in welchem der Code Napoléon noch in Kraft besteht, das Decret vom 23. Prairial XII. massgebend. Dasselbe handelt im Allgemeinen über Begräbnisse.

Tit. 1. Art. 1. verbietet die Beerdigung in Kirchen, Tempeln, Synagogen, Hospitälern, öffentlichen Capellen, in geschlossenen Gebäuden, wo die Bürger zur Verrichtung des Gottesdienstes sich versammeln, im Innern der Städte und Flecken.*)

Art. 2. Es sollen ausserhalb jeder Stadt oder jedes Fleckens 35—40 Meter von ihrem Umkreis (enceinte) entfernt besondere Grundstücke für die Beerdigung angewiesen werden.

Art. 3. Die höchst liegenden und dem Nordwinde ausgesetzten Grundstücke sollen

*) Nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 3. April 1832 darf der jedesmalige Erzbischof von Köln entweder in der Domkirche daselbst oder in einer anderen, von ihm gewählten Kirche seiner Diöcese beigesetzt werden.

vorzugsweise gewählt werden. Sie sollen mit Mauern von wenigstens 2 Meter Höhe umschlossen und zweckmässig bepflanzt werden.

Art. 4. Jede Beerdigung soll in einem abgesonderten Grabe stattfinden. Jedes zu öffnende Grab soll ein Meter fünf Decimeter bis zwei Meter Tiefe auf acht Decimeter Breite haben und hernach mit gut niedergetretenem Grunde gefüllt werden.

Art. 5. Die Gräber sollen drei bis vier Decimeter auf den Seiten und drei bis fünf Decimeter zu Kopf und Fuss von einander entfernt abstehen.

Art. 6. Die Eröffnung der Gräber zu neuen Begräbnissen soll von fünf zu fünf Jahren statthaben. Deshalb sollen die Begräbnissplätze fünfmal ausgedehnter sein, als Raum nöthig ist, um die muthmassliche Anzahl der Todten, welche jedes Jahr voraussichtlich darauf beerdigt werden, zu fassen.*)

Tit. II. Art. 8. Die geschlossenen Todesäcker sollen in dem Zustande verbleiben, in welchem sie sich befinden, ohne dass 5 Jahre lang Gebrauch davon gemacht werden darf.

Art. 9. Die betreffenden Grundstücke können von dieser Zeit an neu besäet oder bepflanzt werden, dürfen aber nicht zur Errichtung von Gebäuden benutzt werden.**)

Tit. III. Art. 10. Wenn es die Grösse des Kirchhofes erlaubt, können abgesonderte Plätze für besondere Gräber, Denkmäler oder Gewölbe abgetreten werden.

Art. 11. Die Abtretungen sollen nur denen bewilligt werden, welche sich erbieten, Stiftungen zu Gunsten der Armen und Hospitäler zu machen und ausserdem noch eine Summe an die Gemeinde bezahlen, wenn diese Stiftungen oder Schenkungen von der Regierung auf Gutachten der Gemeinderäthe und den Vorschlag des Präfecten gutgeheissen worden sind.***)

Art. 13. Im Umkreise der Hospitäler können die Bürgermeister auf Gutachten der Hospitalverwaltungen die Errichtung von Denkmälern für die Stifter und Wohlthäter dieser Anstalten erlauben, wenn sie in ihren Schenkungs- oder Stiftungs-Urkunden oder Testamenten diesen Wunsch geäussert haben.

Tit. IV. Art. 15. In den Gemeinden, in welchen verschiedene Confessionen vorkommen, muss jede Confession einen besonderen Begräbnissplatz haben, und in den

---

*) Der Begräbnissturnus hängt bekanntlich von localen Bodenverhältnissen ab. Ein fünfjähriger Turnus ist aber in jedem Falle zu kurz, weshalb diese Bestimmung auch nirgends mehr befolgt wird.

**) Ueber die Benutzung der ausser Gebrauch gesetzten Begräbnisse bestimmt die

C.-Verf. der Minister der geistl. Angel. und des Innern v. 28. Januar 1830 (v. Altenstein. v. Schuckmann).

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 8. d. Mts. zu bestimmen geruht, dass, um bei der Disposition über die ausser Gebrauch gesetzten öffentlichen Begräbnissplätze nächst den erforderlichen sanitätspolizeilichen Rücksichten auch dem Andenken der Verstorbenen bei der noch lebenden Generation ihrer Angehörigen die gebührende Berücksichtigung zu sichern, den Kirchengemeinden oder Communen die Veräusserung solcher geschlossenen Begräbnissplätze in der Regel nicht vor Ablauf von vierzig Jahren seit erfolgter Schliessung gestattet werden soll, dergestalt, dass für etwa ausnahmsweise frühere Bewilligung unter besonderen, die vorbemerkte Rücksicht erledigenden Localverhältnissen die jedesmalige besondere Genehmigung, rücksichtlich der kirchlichen Begräbnissplätze bei dem Ministerium der geistlichen etc. Angelegenheiten, rücksichtlich der den Communen zugehörigen aber bei dem unterzeichneten Minister einzuholen ist. Es versteht sich übrigens von selbst, dass hierdurch die inmittelst freistehende Benutzung der Plätze zur Graserwerbung, Baumpflanzung oder auf andere dergleichen unanstössige Weise nicht hat beschränkt werden sollen.

***) Verf. des Min. d. geistl. etc. Angel. vom 30. October 1847 (Eichhorn).

Nach Eingang des von dem Königlichen Ober-Präsidenten über die Vorstellung des P. P. vom 23. Juli c. erforderten Berichts eröffne ich demselben, dass ich Anstand nehmen muss, eine Abänderung der Verfügung der Königlichen Regierung zu N., nach welcher der Kaufpreis für die M.'sche Grabstelle in Ermangelung einer entgegenstehenden gütlichen Einigung der dortigen Civilgemeinde zugewendet werden muss, eintreten zu lassen. Die Rechte der Civilgemeinden an die öffentlichen Begräbnissplätze sind durch das Decret vom 23. Prairial XII. in solcher Art regulirt worden, dass, da die stattgefundene Ausführung der Bestimmungen dieses Decrets überall präsumirt werden muss, von Seiten der Verwaltungsbehörden der Regel nach nur die Civilgemeinden als Eigenthümer der Kirchhöfe angesehen und behandelt werden können u. s. w.

Fällen, wo nur ein einziger Kirchhof vorhanden ist, soll man denselben durch Mauern, Zäune oder Gruben in so viele Abtheilungen eintheilen, als verschiedene Confesssionen vorhanden sind.*)

Art. 16. Die Begräbnissplätze, mögen sie den Gemeinden oder Privatpersonen angehören, sollen der Macht, Aufsicht und Ueberwachung der Gemeinde-Verwaltungen (d. h. dem Bürgermeister und der mit der Verwaltung der Localpolizei beauftragten Beamten) unterworfen sein.**)

Art. 17. Die Ortsbehörden sind insbesondere verpflichtet, auf die Vollziehung der Gesetze und Verordnungen zu halten, wodurch die nicht autorisirten Ausgrabungen verboten sind, und zu verhindern, dass man auf den Begräbnissplätzen Verwüstungen anrichtet oder eine Handlung begeht, welche der Ehrfurcht, die man dem Andenken an die Todten schuldig ist, zuwider ist.***)

Tit. V. Art. 18—27. handeln speciell über die Leichenbegängnisse.

Declarationen und Zusatzbestimmungen zum Gesetz vom 23. Prairial XII. Präfectur-Beschluss. Roerdepartement vom 8. Pluviose XIII.

Art. 8. Die Kirchhöfe auf den Dörfern müssen mit einer mindestens 1 Meter hohen Mauer eingeschlossen werden. Das darauf wachsende Gras soll nicht abgeschnitten werden, um es dem Vieh zu geben.

Art. 9. Kein Begräbniss darf auf Privat-Eigenthum ohne ausdrückliche Erlaubniss geschehen. Der Privatgrund muss dann wie jeder Kirchhof abgeschlossen werden.

Art. 10. Der zu einem Privatbegräbniss bestimmte Platz soll es so lange bleiben, als es nach der Beschaffenheit des Bodens für nöthig erachtet wird.

Art. 11. Bezüglich der Tiefe und Ausdehnung des Grabes ist der Art. 4. des Decrets vom 23. Prairial XII. massgebend.

Art. 12. Wird der Grund und Boden, wo sich das Privatbegräbniss befindet, verkauft, so muss sich der neue Eigenthümer nach den beregten Art. 8. und 9. richten, wenn er es nicht vorzieht, die Erlaubniss einzuholen, die Gebeine auszugraben und auf dem gewöhnlichen Begräbnissplatz zu begraben.

---

*) Dieser Artikel wurde durch Allerhöchste Ordre vom 27. August 1820 aufgehoben.

Ober-Präsidial-Erlass vom 18. Mai 1846 (Eichmann).

In einem über die Verhältnisse der Begräbnissplätze erstatteten Bericht habe ich mich rücksichtlich der linken Rheinseite dahin geäussert, dass durch die den Art. 15. des Decrets vom 23. Prairial XII. und damit auch die Nothwendigkeit abgesonderter Begräbnissplätze für jede Confession aufhebende Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 27. August 1820 die früher vorgeschriebene Trennung nicht verboten sei, dass jedoch die Frage entstehe: von wem und wie zu entscheiden sei, wenn die Wünsche der Betheiligten in Bezug auf die Gemeinschaftlichkeit nicht übereinstimmen.

Das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten hat sich hierauf in folgender Weise ausgesprochen: „Hinsichtlich der an der linken Rheinseite etwa in Frage kommenden confessionellen Sonderung gemeinschaftlicher Beerdigungsplätze bemerke ich ergebenst, dass eine solche Trennung auch desshalb lediglich von der Gestattung der Staatsbehörde abhängen muss, weil, nachdem der Artikel 15. des Decrets vom 23. Prairial XII. durch die Allerhöchste Ordre vom 24. August 1820 ausser Wirksamkeit gesetzt ist, keiner der betheiligten Corporationen ein Recht zusteht, die Aufhebung der Gemeinschaft zu verlangen. Von der Staatsbehörde ist daher frei zu ermessen, wie weit die Anträge der Vereinigungen der Betheiligten zu berücksichtigen sind."

**) Es ist somit gleichgültig, wer Eigenthümer des Begräbnisses ist, ob die katholischen Kirchenfabriken, die evangelischen Presbyterien, die Civilgemeinde oder Private. Der einmal in Gebrauch genommene Begräbnissplatz tritt unter die Macht und Aufsicht der Polizeibehörde; das Eigenthumsrecht an denselben wird während seines Gebrauchs ein vollständig ruhendes.

***) Die Orts-Polizeibehörde darf niemals, weder in mündlicher oder schriftlicher Vereinbarung, etwas von diesen ihren Rechten auf Geistliche übertragen; sie darf niemals zugeben, dass eine Leiche auf Wunsch der Geistlichen wegen mangelhafter Erfüllung der religiösen Pflichten Seitens des Verstorbenen im Leben oder aus irgend einem anderen Grunde ausser der Reihe an einer abseits gelegenen Stelle beerdigt werde.

Kaiserliches Decret vom 7. März 1806 über die Entfernung von Bauten (Anlagen) in der Nachbarschaft der ausserhalb der Gemeinden gelegenen Begräbnissplätze.

Art. 1. Niemand darf ohne Erlaubniss in der Nähe der neuen, ausserhalb der Gemeinden verlegten Begräbnissorte eine Wohnung bauen oder einen Brunnen graben, als nur in einer Entfernung von 100 Meter.

Art. 2. Die vorhandenen Gebäude dürfen ohne obrigkeitliche Erlaubniss weder erweitert, noch ausgebessert werden.

Die Brunnen können, wenn ein Gutachten von Sachverständigen dies für nothwendig hält, auf Befehl des Präfecten und den Antrag der Orts-Polizeibehörde verschüttet werden.

Hinsichtlich der in der Nähe von Kirchhöfen zu errichtenden Gebäude, der Verlegung der Begräbnissplätze und Benutzung von Erbbegräbnissen ergingen verschiedene Verfügungen der Ministerien der geistlichen etc. Angelegenheiten, des Handels und des Innern.

Ueber die Errichtung von einzelnen Wohngebäuden in der Nähe von bestehenden Kirchhöfen handelt die

Verf. d. Minister des Innern, f. Handel etc. u. d. geistlichen etc. Angel. vom 18. März 1859 (Flottwell. v. d. Heydt. v. Bethmann-Hollweg).

Dem Antrage der Königlichen Regierung vom . . ., das Gesuch des N. zu N. wegen Erbauung eines Wohnhauses in der Nähe des Kirchhofes zurückzuweisen, kann nicht Folge gegeben werden.

Es ist zwar vollständig gerechtfertigt, dass neue Begräbnissorte oder Kirchhöfe nur in einer Entfernung von wenigstens 50 Ruthen von Ortschaften angelegt werden dürfen, da den Bewohnern von dicht aneinander gebauten Häusern einer Ortschaft der grösstmöglichste Schutz gegen Leichenausdünstungen zu gewähren ist, und es darf deshalb das in dieser Beziehung von der Königlichen Regierung bestimmte Mass von 50 Ruthen, welches gegen die nach allgemein angenommenen sanitätspolizeilichen Grundsätzen als nothwendig erkannte geringste Entfernung von 1000 Schritten noch so erheblich zurückbleibt, nicht verringert werden. Was dagegen die Errichtung von einzelnen Wohngebäuden in der Nähe bereits bestehender Kirchhöfe, zumal auf dem platten Lande betrifft, so wird dieselbe, selbst in kürzeren Abständen als 50 Ruthen, auch vom sanitätspolizeilichen Standpunkte aus für zulässig erachtet werden müssen. Es kommt hier weniger darauf an, eine aus Gesundheitsrücksichten einzuhaltende Entfernung für einzelne Neubauten zu bestimmen, als nur darauf zu achten, dass letztere nicht etwa durch zu grosse Annäherung der Benutzung und Beaufsichtigung des Kirchhofes Hindernisse bereiten. In dieser Beziehung wird es genügen, dem Begräbnissplatz einen Rayon mindestens in der reichlich zu bemessenden Breite eines Fahrweges ausserhalb der Umfassungsmauern zuzugestehen und die Errichtung des betreffenden Gebäudes in einer der Grösse desselben entsprechenden Entfernung von dem Fahrwege zu gestatten.

Hiernach steht kein Bedenken entgegen, dass dem N. nach dessen Antrage vom . . . unter den obwaltenden Umständen die Erlaubniss zum Bau eines Hauses auf seinem in der Nähe des Kirchhofes zu N. belegenen Grundstücke ertheilt werde.

Die Königliche Regierung wird veranlasst, demgemäss das Erforderliche unter Bescheidung des Bittstellers zu verfügen, und zugleich angewiesen, die Vorschrift im §. 2. Ihrer Instruction vom 1. März 1828, wonach in einer Entfernung von 50 Ruthen von Begräbnissplätzen weder Gebäude errichtet, noch Brunnen gegraben werden dürfen, dem angegebenen Gesichtspunkt entsprechend abzuändern, da jene Vorschrift in dieser Allgemeinheit nicht ferner aufrecht zu erhalten ist.

Ueber die Verlegung der Begräbnissplätze bestimmen folgende Verfügungen:

Verf. des Minist. des Innern vom 18. Juni 1817 (Kochler).

Die Königliche Regierung wird hinsichtlich der in dem Bericht vom 30. März d. J. zur Entscheidung gestellten Fragen, die Verlegung der Begräbnissplätze

ausserhalb bewohnter Oerter und die Aufbringung der dadurch verursachten Kosten betreffend, zuvörderst aufmerksam darauf gemacht, dass §. 184. Tit. 11. Thl. II. des Allg. L.-R. nur von Kirchen und bewohnten Gegenden der Städte, nicht aber von Kirchhöfen auf dem platten Lande redet, und daher die Königliche Regierung die Verlegung der Kirchhöfe in den Dörfern nicht wird erzwingen können.

Sodann soll nach §. 764. die Anlegung neuer Begräbnissplätze nur aus erheblichen Gründen unter Einwilligung der geistlichen Obern und der Polizei-Vorgesetzten erfolgen. Es ist aber anzunehmen, dass diese erheblichen Gründe nur selten eintreten werden, da nicht alle Kirchhöfe der Städte in den bewohnten Gegenden, sondern mehrentheils etwas entfernt liegen, und überdies der besorgliche Nachtheil, von dem man sich überhaupt zum Theil eine zu grosse Vorstellung gemacht hat, dadurch gehoben werden kann, dass die Gräber tiefer angelegt und nicht zu früh zur neuen Benutzung wieder geöffnet werden. In jedem Falle ist es nicht räthlich, ohne dringende Veranlassung an den Ruhestätten der Voreltern zu rühren.

Die Königliche Regierung mag daher den Fall der Nothwendigkeit jedesmal einer sorgfältigen Prüfung unterwerfen und Ihre diesfällige Anordnung in ihrer Allgemeinheit zurücknehmen. Wenn aber der Fall der Verlegung eintritt, so ist zu unterscheiden:

a) ob der bisherige Kirchhof (wie nach §. 183. zu präsumiren ist) einer Kirchengemeinde gehört; in diesem Falle hängt es von der Kirche ab, ob sie den neuen Kirchhof anlegen und dagegen die Einnahme für die Grabstellen beziehen will, oder

b) ob die Kirche die neue Anlegung nicht besorgen will, oder auch, ob der bisherige Kirchhof nicht Eigenthum der Kirche gewesen ist. In diesem Falle müssen die Kosten wie jede andere Communallast von der Gemeinde aufgebracht werden, falls nicht etwa eine rechtliche Observanz ein anderes hierunter festgesetzt hat; denn in diesem Falle gehört der Kirchhof der Gemeinde und jedes Gemeindeglied ist berechtigt (wie §. 761. voraussetzt), daran Theil zu nehmen, und es ist gar kein Grund abzusehen, warum für die speciellen Gemeindelasten jedesmal specielle und verschiedene Repartitions-Modi festgesetzt werden sollten.

Verf. der Minist. der geistl. Angel. und des Inn. vom 12. November 1835 (v. Altenstein. Koehler).

Die in dem Berichte der Königlichen Regierung vom 9. September d. J. geäusserte Absicht, die Begräbnissplätze nicht allein aus den Städten, sondern auch aus denjenigen Flecken und Dörfern zu entfernen, welche eng gebaut und zahlreich bewohnt sind, und in denen sich von den Ausdünstungen eines etwa von Gebäuden dicht umschlossenen, der Zugluft entbehrenden Begräbnissplatzes erhebliche Nachtheile besorgen lassen, ist zwar zu billigen, allein es bedarf, wie der Königlichen Regierung bemerklich gemacht werden muss, grosser Behutsamkeit, um bei der Ausführung solcher wohlgemeinter Absichten nicht zu weit zu gehen.

Auf der einen Seite ist nämlich wohl zu prüfen, ob die Lage eines Kirchhofes wirklich gegründete Besorgnisse einflössen kann, dass die Ausdünstungen desselben nachtheilig werden möchten, und ob diese Besorgnisse nicht vielleicht schon dadurch zu entfernen sind, dass die Gräber die gehörige Tiefe und Entfernung von einander erhalten und nicht zu früh wieder benutzt werden. Wäre dies der Fall, so würde es an der Voraussetzung fehlen, unter welcher die Verlegung eines Begräbnissplatzes ausserhalb eines bewohnten Ortes von der Gesundheitspolizei zu fordern ist, und man würde ohne dringende Noth die Stimmung aller derer wider die polizeiliche Anordnung anregen, welche in der Erhaltung eines alten Kirchhofes eine Pflicht der Pietät gegen die dort ruhenden Voreltern erkennen und sich zum Beweise der Unschädlichkeit seiner Nachbarschaft auf die Erfahrungen von Jahrhunderten nicht weniger, als auf die Behauptungen berühmter Chemiker berufen dürfen.

Andererseits darf man aber nicht aus den Augen verlieren, dass in Beziehung auf die zu Gebote stehenden Geldmittel nicht jeder nützliche Zweck sich zur sofortigen Ausführung eignet. Weder der Privatmann, noch selbst der Staat vermag alle nützlichen Zwecke auf einmal zu erreichen. Vieles muss der entfernteren oder näheren Zukunft überlassen bleiben, und die Gegenwart, wo ihr kein Ueberfluss an Mitteln zu Gebote steht, mag sich auf das beschränken, was sich ihr als dringendes Bedürfniss ankündigt.

Als solches wird aber die Verlegung eines Begräbnissplatzes aus anderen, als eng gebauten und zahlreich bewohnten Ortschaften nur selten erscheinen.

Die Königliche Regierung wird daher zu einem allgemeinen Verbote der Beerdi-

gungen in allen Ortschaften von städtischer Bauart keine Veranlassung, bei Beurtheilung einzelner Fälle und Anträge aber sich nach den oben ausgesprochenen Grundsätzen zu richten haben.

Ueber die Benutzung von Erbbegräbnissen auf geschlossenen Kirchhöfen spricht sich die Verfügung der Minister der geistl. Angel. und des Innern vom 19. Februar 1823 (v. Altenstein. v. Schuckmann) aus.

Auf den Bericht vom 2. December v. J., die Sperre der Erbbegräbnisse auf den dortigen Kirchhöfen betreffend, erhält die Königliche Regierung hierdurch die Anweisung, unverzüglich, der Vorschrift der Allerh. C.-O. vom 17. October v. J. (Anlage a.) gemäss, überhaupt und insonderheit in Ansehung des Erbbegräbnisses der Wittwe des Postdirectors N. N., welche von dieser Anordnung benachrichtigt worden, zu verfahren. Zugleich wird der Königlichen Regierung eröffnet, dass zwar in dem gedachten Berichte nicht angegeben worden, weshalb der bereits ausserhalb der Stadtmauer belegene Kirchhof verlegt ist, dass aber, falls die Verlegung bloss deshalb erfolgte, weil der Kirchhof nicht von allen menschlichen Wohnungen abgesondert gewesen ist, die Königliche Regierung dem §. 184. Tit. 11. Thl. II. des Allg. L.-R. und insbesondere den Worten desselben:

„in bewohnten Gegenden der Städte“

eine viel zu ausgedehnte Anwendung gegeben hat. Wäre der Umstand, dass ein Kirchhof von menschlichen Wohnungen begrenzt wird, hinreichend, um seine Verlegung zu begründen, so hätte die Gesetzgebung auch jeden Bau an der Grenze eines schon bestehenden Kirchhofes verbieten müssen, weil sonst in die Willkür weniger Baulustigen gestellt ist, ob eine Kirchengemeinde ihren Begräbnissplatz verlegen muss. Auf jeden Fall spricht auch der §. 185. l. c. nur von erblichen Familienbegräbnissen in den Kirchen und nichts lässt sich den in der Allerh. C.-O. angeführten Gründen für die Ansicht entgegnen, dass die Schliessung eines Kirchhofes, möge sie wegen seiner Ueberfüllung oder aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten angeordnet sein, nicht zugleich die Schliessung der auf dem Kirchhofe befindlichen Erbbegräbnisse rechtfertigt.

Uebrigens ist auch nicht abzusehen, weshalb eine besondere polizeiliche Beaufsichtigung des verlassenen Kirchhofes nur dann nothwendig sein sollte, wenn die Erbbegräbnisse fernerhin benutzt werden, und weshalb die von der Königlichen Regierung im Allgemeinen ohne nähere Angabe besorgten Missbräuche nicht auch dann stattfinden könnten, wenn die Erbbegräbnisse nicht mehr gebraucht werden. Die letzteren unzugänglich zu machen, ist eine Massregel, zu welcher kein Gesetz die Behörde autorisirt und von welcher ausserdem nicht abzusehen ist, wie sie gegen jeden auf dem verlassenen Kirchhofe möglichen Unfug schützen soll.

Anlage a.

Wenn, wie die Wittwe des Post-Directors N. N. in ihrer beiliegenden Vorstellung bemerkt, Mangel an Raum die Schliessung des dortigen Kirchhofs nöthig gemacht hat, so fällt dieser Grund bei Erbbegräbnissen weg: ist sie aber der Gesundheit wegen geschehen, so können die Gründe dafür nicht so überwiegend und dringend sein, um den Besitzern von Erbbegräbnissen oder erkauften Plätzen geradezu ihr Eigenthum zu nehmen; es ist vielmehr die Beerdigung und Beisetzung in den eigenthümlichen Ruhestätten und Erbbegräbnissen der geschlossenen Kirchhöfe nach wie vor zu gestatten, und Ich überlasse Ihnen, dies allgemein anzuordnen, auch die Bittstellerin danach zu bescheiden. Sollten indessen unbekannte Gründe dagegen eintreten, so will Ich darüber Ihre Anzeige erwarten.

Wegen Behandlung der Leichen der an ansteckenden Krankheiten Verstorbenen gelten die Bestimmungen des Regulativs vom 8. August 1835 §. 22.

In Bezug auf Uebertretungen bestimmt das Strafgesetzbuch vom 31. Mai 1870.

§. 367. Mit Geldbusse bis zu fünfzig Thalern oder mit Haft wird bestraft:
1) wer ohne Vorwissen der Behörde einen Leichnam beerdigt oder bei Seite schafft, oder wer unbefugt einen Theil einer Leiche aus dem Gewahrsam der dazu berechtigten Personen wegnimmt;
2) wer den polizeilichen Anordnungen über vorzeitige Beerdigungen entgegenhandelt.

Geistliche, welche eine Leiche zur Ruhestätte begleiten, zu deren Beerdigung die Erlaubniss des Civilstands-Beamten nicht nachgesucht worden, sind

nicht strafbar. (Conf. Verf. des Ministers der geistl. etc. Angel. (v. Ladenberg) vom 28. Juli 1843. v. Kamptz' Jahrb. f. d. Preuss. Gesetzgebung, 62. Bd. S. 247.)

Das Decret vom 4. Thermidor XIII. untersagt den Geistlichen, eine Leiche zu begleiten, wenn ihnen die schriftliche Erlaubniss dazu nicht vorgelegt wird, spricht aber keine Strafe gegen die Zuwiderhandelnden aus. Dieses nur auf dem linken Rheinufer gültige Decret sagt am Schlusse des Art. 1:

„à peine d'être poursuivre comme contrevenant à la loi."

L. Massregeln gegen Verbreitung ansteckender Krankheiten.

1. Krankheiten der Menschen.

a) Allgemeine gesetzliche Bestimmungen und Verordnungen.

A. O. vom 8. August 1835 an das Staatsministerium (G.-S. S. 240).

Mit Bezug auf Meinen Erlass vom 19. Januar 1832, durch welchen Ich das Staatsministerium von Meiner Anordnung einer sachverständigen Commission, unter dem Vorsitze des Generallieutenants v. Thiele I., zur Ausarbeitung eines allgemeinen Regulativs über das bei ansteckenden Krankheiten zu beobachtende Verfahren in Kenntniss gesetzt habe, übersende Ich demselben nebst dem Berichte des Generallieutenants v. Thiele vom 17. Juni d. J. das von der Commission ausgearbeitete sanitätspolizeiliche Regulativ nebst einer Instruction über das Desinfectionsverfahren und einer populären Belehrung über die Natur und Behandlung der ansteckenden Krankheiten. Ich habe das Regulativ genehmigt und bestätige solches mit dem Befehl, dass es von Jedermann im ganzen Umfange Meiner Monarchie, bei Vermeidung der angedrohten Geld- und Freiheitsstrafen, befolgt und von sämmtlichen betheiligten Behörden nach demselben verfahren werde. Die früheren Vorschriften, welche wegen einzelner Krankheiten bereits ertheilt worden, namentlich auch die Instruction wegen der asiatischen Cholera vom 31. Januar 1832, sind, soweit sie von dem gegenwärtigen Regulativ abweichen, hierdurch aufgehoben. Das Staatsministerium hat nunmehr das Regulativ nebst seinen beiden Anlagen und Meinem heutigen Erlass durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Sanitätspolizeiliche Vorschriften (Regulativ) bei ansteckenden Krankheiten.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Errichtung von Sanitäts-Commissionen.

§. 1. Behufs der Verhütung und Beschränkung ansteckender Krankheiten sollen Sanitäts-Commissionen errichtet werden.

Wo solche einzurichten.

§. 2. In Städten von 5000 und mehr Einwohnern sollen dieselben fortwährend bestehen, in kleineren Städten und auf dem Lande bleibt deren Errichtung den Regierungen überlassen.

Zusammensetzung derselben.

§. 3. Dieselben sind zusammen zu setzen:

a) aus dem zugleich den Vorsitz führenden Vorstande der Ortspolizei-Behörde und, wo dieselbe nicht zugleich die Communal-Behörde ist, auch aus dem Vorstande oder einem von demselben zu deputirenden Mitgliede der letzteren;

b) aus einem oder mehreren von der Ortspolizei-Behörde zu bestimmenden Aerzten;

c) aus mindestens drei von den Vertretern der Commune — Stadtverordneten oder Gemeinderath — zu erwählenden geeigneten Einwohnern der Stadt;
d) in Garnisonorten ausserdem noch aus einem oder mehreren von den Militär-Befehlshabern zu bestimmenden Officieren und einem oberen Militärarzte.

Special-Commissionen.

§. 4. Ob in grösseren Städten ausser der Sanitäts-Commission noch besondere, derselben untergeordnete Special-(Schutz- oder Revier-)Commissionen zu bilden sind, hängt von der Ortspolizei-Behörde ab. Zu jeder dieser Special-Commissionen muss wenigstens ein Arzt oder Wundarzt, ein Polizei- oder Communal-Beamter und mehrere von den Vertretern der Commune zu erwählende Mitglieder derselben gehören.

Wirksamkeit der Sanitäts-Commissionen im Allgemeinen.

§. 5. Die Sanitäts-Commissionen bilden theils Rath gebende, theils ausführende Behörden in der Art, dass die Ortspolizei-Behörde dieselben in allen Fällen, wo sie ihrer Unterstützung oder Berathung bedarf, dazu berufen kann, zugleich aber auch ihre Vorschläge anzuhören und darüber zu entscheiden hat.

Wirksamkeit derselben im Besonderen.

§. 6. Insbesondere liegt denselben ob:
1) auf den Gesundheitszustand des Orts oder Bezirks, für welchen sie gebildet sind, zu wachen;
2) die Ursachen, welche zur Entstehung und Verbreitung ansteckender Krankheiten Veranlassung geben können, wohin z. B. Unreinlichkeit in jeder Beziehung, überfüllte und ungesunde Wohnungen, unreine Luft, schädliche Nahrungsmittel u. s. w. gehören, möglichst zu entfernen;
3) zur Belehrung des Publicums über die Erscheinungen der wichtigeren ansteckenden Krankheiten und das bei deren Ausbruche zu beobachtende Verfahren mit umsichtiger Schonung nach Anleitung der Beilage B. beizutragen;
4) die für den Fall der Annäherung und des zu befürchtenden Ausbruches solcher Krankheiten etwa erforderlichen Heil- und Verpflegungsanstalten zu ermitteln und deren Einrichtung vorzubereiten, und
5) die Polizeibehörde überhaupt in allen, die Verhütung des Ausbruchs und der Verbreitung dieser Krankheiten betreffenden Angelegenheiten zu unterstützen.

Beschaffung der hierzu erforderlichen Mittel.

§. 7. Die Beschaffung der hierzu erforderlichen Mittel liegt der Commune ob, und die Sanitäts-Commissionen haben sich deshalb mit der Communal-Behörde zu verständigen. Sollte sich diese aber hierbei säumig bezeigen, so ist unverzüglich der vorgesetzten Behörde Anzeige zu machen und Remedur nachzusuchen.

Obliegenheiten der Commissionen bei Annäherung von ansteckenden Krankheiten, die dem Gemeinwesen Gefahr drohen.

§. 8. Bei Annäherung einer das allgemeine Gesundheitswohl gefährdenden ansteckenden Krankheit müssen die Sanitäts-Commissionen, so oft die Umstände es erforderlich machen, zu den nöthigen Berathungen sich versammeln und wöchentlich wenigstens einmal der vorgesetzten Behörde über den Gesundheitszustand und die getroffenen Massregeln berichten.

Anzeige wirklich vorkommender Fälle von ansteckenden Krankheiten.

§. 9. Alle Familienhäupter, Haus- und Gastwirthe und Medicinalpersonen sind schuldig, von den in ihrer Familie, ihrem Hause und ihrer Praxis vorkommenden Fällen wichtiger und dem Gemeinwesen Gefahr drohender ansteckender Krankheiten nach Massgabe der sub II. enthaltenen näheren Bestimmungen, sowie von plötzlich eingetretenen verdächtigen Erkrankungs- oder Todesfällen der Polizei-Behörde ungesäumt schriftlich oder mündlich Anzeige zu machen. Bei verdächtigen Todesfällen darf die Beerdigung jedenfalls nur nach erhaltener Erlaubniss der Polizei-Behörde stattfinden. Dieselben Verpflichtungen zur Anzeige u. s. w. liegen auch den Geistlichen ob, sobald sie von dergleichen Fällen Kenntniss erlangen.

Constatirung derselben durch die Polizei-Behörde und Berichterstattung darüber.

§. 10. Auf die erhaltene Anzeige muss die Polizei-Behörde die ersten Fälle solcher Krankheiten (§. 9.) ärztlich untersuchen lassen und, wenn das Gutachten das wirkliche Vorhandensein derselben bestätigt, unverzüglich nicht nur ihrer vorgesetzten Behörde, sondern auch der obersten Militär-Behörde des Orts darüber Mittheilung machen.

Werden die Erkrankungsfälle zahlreicher, so sind auch die Landräthe der benachbarten Kreise davon in Kenntniss zu setzen.

Ob die Umstände eine Bekanntmachung durch die Amtsblätter gerathen machen, bleibt dem Ermessen der betreffenden Regierungen überlassen.

Dasselbe gilt hinsichtlich der Bekanntmachung der von dem Auslande eingegangenen Nachrichten über dort herrschende ansteckende Krankheiten.

Obliegenheit der Sanitäts-Commissionen während der Dauer ansteckender Epidemien.

§. 11. Während der Dauer ansteckender lebensgefährlicher Epidemien haben die Sanitäts-Commissionen Einrichtungen zu treffen, dass in ihrem Amtslocale zu jeder Zeit wenigstens Ein Mitglied anwesend sei, welches bei Gefahr im Verzuge so befugt als verpflichtet ist, die erforderlichen Anordnungen sogleich zu treffen.

Journalführung und Berichterstattung.

§. 12. Die Polizei-Behörde lässt während der Dauer solcher Epidemien ein Journal über die betreffenden Kranken führen, in welchem der Name, das Alter, die Religion, der Stand oder das Gewerbe und die Wohnung des Kranken, so wie der Zeitpunct der Erkrankung und die muthmassliche Veranlassung zu derselben angegeben, ausserdem aber vermerkt werden muss, wo und durch wen der Kranke behandelt wird, und wann er genesen oder gestorben. Auch ist in einem täglichen Abschlusse die Zahl der vom vorigen Tage übrig gebliebenen, so wie die Zahl der neu hinzugekommenen Kranken, imgleichen der Genesenen und Verstorbenen summarisch anzugeben, desgleichen die Witterung zu vermerken und wöchentlich ein solcher summarischer Extract an die Provinzial-Regierung einzusenden.

Verhütung ungewöhnlicher Anhäufung von Menschen.

§. 13. Während des Vorhandenseins lebensgefährlicher ansteckender Epidemien an einem Orte haben die Polizei-Behörden alle ungewöhnlichen Anhäufungen von Menschen auf einem engen Raum zu verhüten. Breitet sich die Krankheit sehr aus, so können sie nach Umständen auch die Schliessung der öffentlichen Vergnügungs- und anderer Versammlungsorte, mit Ausschluss der Kirchen, imgleichen die Aufhebung der Wochenmärkte anordnen, oder geeignete Modificationen behufs der Verminderung der Gefahr der Ansteckung vorschreiben. Jahrmärkte können nur auf Veranlassung des Ober-Präsidenten der Provinz, Messen nur durch Verfügung der betreffenden Ministerien aufgehoben werden.

Bestimmung über die Schulen u. s. w.

§. 14. Hinsichtlich der Schulen sollen zwar die gesetzlichen Bestimmungen, die den Schulbesuch befehlen, in keinem von einer ansteckenden Epidemie heimgesuchten Orte zur strengen Anwendung kommen, doch soll auch die gänzliche Schliessung nicht ohne dringende Noth erfolgen und nur von den Sanitäts-Commissionen besonders darauf gewacht werden, dass in den Schulzimmern stets eine reine Luft erhalten und Ueberfüllung vermieden werde.

An ansteckenden Krankheiten leidende Kinder müssen aus den Schulen, Fabriken und anderen Anstalten, in denen ein Zusammenfluss von Kindern stattfindet, entfernt werden, und sind nicht eher wieder zuzulassen, als bis ihre völlige Genesung und die Beseitigung der Ansteckungsfähigkeit ärztlich bescheinigt ist.

Eben so ist aus Familien, in welchen Jemand an Pocken, Scharlach, Masern und anderen, besonders Kinder gefährdenden, ansteckenden Krankheiten leidet, der Besuch der Schulen und ähnlichen Anstalten, denjenigen Kindern nicht zu gestatten, welche mit dem Kranken in fortwährendem Verkehr stehen.

Bestimmungen über die mit ansteckenden Krankheiten behafteten Reisenden.

§. 15. An Personen, welche an ansteckenden Krankheiten leiden, dürfen keine Reisepässe ertheilt werden. Kommen dergleichen Personen an einem Orte an, so sind die Orts-Obrigkeiten und Polizei-Behörden verpflichtet, sie nicht weiter reisen zu lassen, sondern anzuhalten und so lange unter Aufsicht zu stellen, bis der mit der medicinal-polizeilichen Aufsicht beauftragte Sachverständige sie selbst und ihre Sachen für nicht mehr ansteckend erklärt hat. Sind diese Personen nicht im Stande, sich selbst die nöthige ärztliche Hülfe zu verschaffen, so hat die Polizei-Behörde dafür Sorge zu tragen, dass ihnen dieselbe durch eine dazu verpflichtete Medicinalperson zu Theil werde, in welcher Hinsicht die Bestimmungen der Cabinets-Ordre vom 14. April 1832, den Umfang der amtlichen Verpflichtungen der Kreisphysiker betreffend, zu beachten sind.

Militär- und andere auf dem Marsch befindliche Personen, welche an ansteckenden Krankheiten leiden, sind, sobald eine andere Möglichkeit ihrer Unterbringung vorhanden ist, nicht bei den Einwohnern unterzubringen.

Eben so wenig dürfen gesunde Militär- oder andere Personen in Häusern einquartiert werden oder bleiben, in denen ansteckende Kranke sich befinden. Ersatzmannschaften, welche einem Truppentheil zugesendet werden, sind vor ihrer Absendung und Einstellung in Bezug auf ansteckende Krankheiten zu untersuchen und Individuen, bei welchen sich dergleichen vorfinden, ausser Gemeinschaft mit den anderen zu setzen.

Sollten sie auf dem Marsch Gegenden passirt haben, wo gefährliche ansteckende Krankheiten, wie Cholera, Typhus, Ruhr grassiren, so sind dergleichen Mannschaften jedenfalls sammt ihren Effecten einer gründlichen Reinigung zu unterwerfen.

Mit ansteckenden Krankheiten behaftete Ausländer, welche bei ihrem Eintritt ins Land noch nicht über fünf Meilen von der Grenze entfernt sind, sollen, wenn es ohne Nachtheil für ihre Gesundheit geschehen kann, unter Beobachtung der gehörigen Vorsichtsmassregeln über die Grenze zurückgebracht werden, es sei denn, dass an dem Orte selbst die zu ihrer Aufnahme erforderlichen Anstalten vorhanden sind.

Welche Vorschriften ausserdem bei gewissen, besonders gefährlichen ansteckenden Krankheiten hinsichtlich des Einganges von Reisenden aus dem Auslande zu beobachten sind, ist bei diesen Krankheiten angegeben.

Behandlung der Kranken:
a) Aufnahme derselben in eine Krankenanstalt und Andeutungen über die Einrichtung einer solchen Anstalt.

§. 16. Was die ärztliche Behandlung der an ansteckenden Krankheiten leidenden Personen betrifft, so hängt die Beurtheilung, ob ihnen diese in ihrer Wohnung oder in einer dazu geeigneten Krankenanstalt am angemessensten zu Theil werden kann, hauptsächlich von dem Krankheitszustande, der Beschaffenheit und Geräumigkeit der Wohnung und den sonstigen Verhältnissen des Kranken, imgleichen von der Einrichtung und Entfernung der Krankenanstalt ab. In der Regel darf jedoch kein Kranker wider den Willen des Familienhauptes aus seiner Wohnung entfernt werden und in zweifelhaften Fällen darf solches immer erst auf den Beschluss der Polizei-Behörde und der betreffenden Sanitäts-Commission geschehen, welche dafür zu sorgen hat, dass der Transport auf eine für den Kranken nicht gefährliche und jedes Aufsehen vermeidende Weise durch Personen bewirkt werde, welche mit den nöthigen Vorsichtsmassregeln bekannt gemacht worden sind.

Besonders ist auf die anderweitige Unterbringung von Erkrankten obiger Art alsdann Bedacht zu nehmen, wenn dieselben sich in zahlreich bewohnten Gebäuden, z. B. Casernen, Armenhäusern, Gefängnissen u. s. w. befinden.

Der Transport von ansteckenden Kranken nach anderen Privatwohnungen darf nur mit Bewilligung der Polizei-Behörde geschehen, welche für die Beobachtung der hierbei erforderlichen sanitätspolizeilichen Massregeln Sorge zu tragen hat.

Bei der Einrichtung einer Heilanstalt für ansteckende Kranke ist, ausser den Erfordernissen der Heilanstalten im Allgemeinen, hauptsächlich noch auf folgende Punkte zu achten:

a) das Gebäude sei frei und isolirt, wo möglich ausserhalb des Ortes, jedoch nicht so weit entfernt belegen, dass der Transport der Kranken dadurch erschwert und für diese selbst nachtheilig wird.

b) Es finde kein freier Verkehr zwischen der Anstalt und ihrer Umgebung Statt, wenn die Gefahr der ansteckenden Krankheit und die Lage des Gebäudes es erfordert, so ist letzteres auf eine angemessene Weise förmlich abzusondern.

c) In der Anstalt selbst muss Raum genug vorhanden sein, um jedem Kranken, bei gehöriger $2^1/_2$ bis 3 Fuss betragender Entfernung der Lagerstellen von einander, wo möglich einen Luftraum von 540 Kubikfuss zu gewähren, — die Reconvalescenten von den Kranken gehörig trennen und — die eine Zeit lang belegt gewesenen Zimmer von Kranken entleeren und gründlich reinigen zu können.

d) Ueberhaupt muss, zumal in Räumen, die zur Aufnahme fieberhafter und solcher ansteckenden Kranken, bei welchen die Luft verderbende Ab- und Aussonderungen stattfinden, bestimmt sind, auf Erhaltung einer reinen Luft, so wie auf sorgfältige Reinigung aller Gegenstände vorzugsweise geachtet werden.

e) Die Kleidungsstücke der Kranken sind in besonderen Räumen aufzubewahren und vor ihrer Wiederverabfolgung sorgfältig und vorschriftsmässig zu reinigen.
f) Auch die Reconvalescenten sind bis zum Ablauf ihrer Reconvalescenz noch isolirt zu erhalten.

b) Behandlung derselben in ihrer Wohnung.

§. 17. Bleibt der Kranke in seiner Wohnung, so ist der denselben behandelnde Arzt verbunden, mit darüber zu wachen, dass die sanitätspolizeilichen Vorschriften genau befolgt werden. Die Controle darüber fällt der Polizeibehörde anheim. Zugleich ist mit Strenge darauf zu achten, dass keine unbefugten Personen mit der Behandlung ansteckender Krankheiten sich befassen, und dass von den Apothekern keine Arzneien zu ihrer Heilung ohne ärztliche Vorschrift verkauft werden.

Alsdann zu treffende sanitätspolizeiliche Massregeln:
a) Isolirung der Kranken.

§. 18. Die sanitätspolizeilichen Anordnungen haben den Schutz oder die Sicherstellung der übrigen Einwohner zum Zweck.

a) Als das sicherste Mittel, die weitere Verbreitung ansteckender Krankheiten zu verhüten, hat die Erfahrung überall die Absonderung des Kranken nachgewiesen. Wo diese daher mit besonderen Schwierigkeiten nicht verbunden, ist sie bei gefährlichen Krankheiten, die eine allgemeine Verbreitung befürchten lassen, vorzugsweise zu empfehlen. Namentlich wird sie auf dem Lande und in wenig bewohnten Häusern oft thunlich sein. Dieselbe braucht sich nicht unbedingt auf das ganze Haus oder auf ganze Wohnungen auszudehnen, vielmehr kann sie auf einen Theil der letzteren beschränkt werden, sobald dieser so beschaffen ist, dass er von den übrigen, in demselben Hause befindlichen bewohnten Räumen ganz abgesondert werden kann, und einen eigenen, nicht durch andere bewohnte Zimmer führenden Eingang hat. Es wird sodann der Kranke selbst mit den zu seiner Wartung und Pflege erforderlichen Personen und denjenigen seiner Angehörigen, die sich nicht von ihm trennen wollen, von den sämmtlichen übrigen Bewohnern des Hauses in der Art abgesondert, dass jede zur Wahrnehmung der körperlichen und geistigen Bedürfnisse des Kranken und der Reinigungsmassregeln nicht wesentlich nöthige unmittelbare Communication mit denselben, so wie jeder unmittelbare Verkehr nach aussen sicher dadurch verhindert wird.

b) Anheftung einer Tafel.

b) Wo eine solche Absonderung des Kranken nicht stattfindet, muss bei den lebensgefährlichen ansteckenden Krankheiten, bei denen solches weiter unten näher angeordnet ist, die Wohnung des Kranken mit einer schwarzen Tafel, auf welcher der Name der Krankheit auf eine in die Augen fallende Weise angegeben ist, bezeichnet werden.

Die Entfernung der Tafel (so wie die Aufhebung der Isolirung ad a.) darf erst dann erfolgen, wenn die Polizei-Behörde auf Grund ärztlicher Bescheinigung die Ueberzeugung erlangt hat, dass weder von dem Kranken selbst, noch von den in dem bezeichneten Raume befindlichen Effecten eine Ansteckung länger zu befürchten ist.

c) Verbot der näheren Gemeinschaft mit Gesunden.

c) Bei den weniger gefährlichen Krankheiten sind die Kranken nur verpflichtet, sich der näheren Gemeinschaft mit Anderen, insbesondere des Besuches öffentlicher Orte zu enthalten.

Reinigung der Genesenen, der Effecten und Wohnung.

§. 19. Nach der Entfernung des Kranken aus seiner Wohnung (§. 16.) oder beim Verbleiben in derselben (§. 17.) nach seiner durch den Arzt erklärten völligen Genesung muss im ersten Fall die Reinigung der Wohnung und der darin befindlichen Effecten, im zweiten Fall auch noch die seiner Person unter amtlicher Aufsicht nach Vorschrift der Desinfections-Instruction bewirkt werden. — Auch den mit den Kranken in Verbindung gekommenen Personen ist eine sorgfältige Reinigung sowohl ihrer selbst, als auch ihrer Kleider zu empfehlen.

Jedenfalls aber sind derselben die zur Wartung des Kranken besonders angenommenen Personen vorschriftsmässig zu unterwerfen.

Desinfectionsanstalten.

§. 20. Die Reinigung der Personen und Effecten kann zwar sogleich an Ort und Stelle unter polizeilicher Aufsicht von Sachverständigen vorgenommen werden; an Orten aber, wo es ausführbar ist, wird es zweckmässig sein, eine oder mehrere Desinfections-Anstalten zu errichten und besondere Desinfections-Commissionen unter Leitung eines Polizeibeamten und Mitwirkung eines Sachverständigen zu ernennen, unter deren amtlicher Aufsicht dies Geschäft theils an Ort und Stelle, theils in besonders dazu eingerichteten Localien ausgeführt wird.

Verkehr mit den inficirten Gegenständen.

§. 21. Alle Gegenstände, welche mit ansteckenden Kranken in unmittelbare Berührung gekommen sind, dürfen nicht eher wieder in den Verkehr kommen oder von einem Orte zum andern versandt werden, bis deren Reinigung nach Anleitung der Desinfections-Instruction erfolgt ist.

Aus Gegenden des Auslandes, in denen ansteckende Krankheiten herrschen oder vor Kurzem geherrscht haben, dürfen gebrauchte Betten, Kleidungsstücke und Lumpen als Handelsartikel nicht eingebracht werden.

Behandlung der Leichen der an ansteckenden Krankheiten Verstorbenen.

§. 22. Die Leichname der in Privatwohnungen an ansteckenden Krankheiten Gestorbenen sind, so bald die ärztliche Anerkennung des wirklich erfolgten Todes stattgefunden hat, in besondere möglichst isolirte Räume zu bringen und bis zur Beerdigung nach Vorschrift der Desinfections-Instruction zu behandeln.

Die Beerdigung derselben darf vor Ablauf der allgemein gesetzlich bestimmten Frist nur dann erfolgen, wenn der Arzt die dringende Nothwendigkeit der früheren Beerdigung bescheinigt. Sie geschieht unter Beobachtung der allgemein gültigen Vorschriften in der Regel auf den gewöhnlichen Kirchhöfen, besonders wenn dieselben ausserhalb des Orts oder in nicht sehr eng umbauten Theilen desselben liegen.

Wo dies nicht der Fall ist und die Umstände besondere Vorkehrungen erforderlich machen, muss die Polizei-Behörde im Voraus für die Ermittelung und Befriedigung anständiger Beerdigungsplätze, für deren Abtheilung nach den vorhandenen verschiedenen Confessionen und für ihre Einweihung nach deren Ritus sorgen.

Die Särge müssen gehörig verpicht werden, und die Gräber wo möglich eine Tiefe von mindestens 6 Fuss erhalten.

Zusammenkünfte des Leichengefolges in den Sterbewohnungen sind nicht gestattet.

Denjenigen Personen, welche die Leichen gehandhabt und eingesargt haben oder anderweitig mit denselben in Berührung gekommen sind, ist eine sorgfältige Reinigung ihrer Personen und Kleider zu empfehlen, so wie es sich von selbst versteht, dass nach Bestattung des Verstorbenen auch dessen Wohnung und Effecten vorschriftsmässig zu desinficiren sind (§. 19.).

Schlussbemerkung.

§. 23. Vorstehende allgemeine sanitätspolizeiliche Vorschriften finden bei den einzelnen ansteckenden Krankheiten überall ihre Anwendung, wo sie nicht durch die nachfolgenden speciellen Vorschriften ausdrücklich modificirt sind.

Die darin ertheilten Bestimmungen sind von den Polizei-Behörden unter Androhung angemessener Ordnungsstrafen einzuschärfen, und es versteht sich von selbst, dass deren Uebertretung auch dann noch strafbar bleibt, wenn ein Schaden daraus nicht entstanden sein sollte. Ist aber ein Schaden wirklich dadurch herbeigeführt und jemand an seiner Gesundheit, an seinem Leben oder an seinem Vermögen beschädigt worden, so treten die allgemeinen Strafbestimmungen des Landrechts Theil II. Tit 20. §. 777. und folgende, und 1506 und 1507 ein.

II Specielle sanitätspolizeiliche Vorschriften für die einzelnen ansteckenden Krankheiten.

Mit Hinweisung auf die allgemeinen sanitätspolizeilichen Vorschriften wird hinsichtlich der einzelnen ansteckenden Krankheiten noch Folgendes angeordnet.

1. Cholera.

Wirksamkeit der Sanitäts-Commissionen.

§. 24. Wegen der oft schnellen Verbreitung der Cholera, der Wichtigkeit eines angemessenen diätetischen Verhaltens zu ihrer Verhütung und der Nothwendigkeit einer schleunigen Hülfe für die Erkrankten sind die Sanitäts-Commissionen bei Annäherung der Krankheit nicht nur zu einer erhöhten Aufmerksamkeit und Fürsorge hinsichtlich des allgemeinen Gesundheitszustandes (nach §. 6.) verbunden, sondern auch berechtigt

und verpflichtet, die Einrichtung zweckmässiger, nicht zu entfernt gelegener Krankenanstalten, die Beschaffung der nöthigen Arzneimittel und Utensilien, desgleichen die Ermittelung des erforderlichen Personals an Aerzten, Krankenwärtern u. s. w., so wie der etwa erforderlichen besondern Begräbnissplätze zeitig zu veranlassen und zu befördern.

Anzeige von Erkrankungsfällen.

§. 25. Jeder Cholera-Erkrankungsfall ist (nach §. 9.) der Polizei-Behörde anzuzeigen.

Die Unterlassung dieser Anzeige soll mit einer Geldstrafe von 2 bis 5 Thalern polizeilich geahndet werden, wenn der dazu Verpflichtete von dem Vorhandensein der Krankheit unterrichtet war.

Absonderung der Cholerakranken.

§. 26. Bleibt der Kranke in seiner Wohnung, so findet entweder die Isolirung desselben oder die Bezeichnung der Wohnung mittelst einer Tafel (nach §. 18. a. b.) statt.

Wer die hiernach getroffenen Anordnungen verletzt, hat eine Geldstrafe von 2 bis 10 Thalern oder 3- bis 14tägige Gefängnissstrafe verwirkt.

Desinfection.

§. 27. Die Desinfection der Genesenen, sowie der für den Kranken besonders angenommenen Wärter, der benutzten Effecten und Wohnungen geschieht nach den in der Desinfections-Instruction für die Cholera gegebenen Vorschriften.

Eine Vernachlässigung dieser Bestimmung zieht die §. 26. erwähnten Strafen nach sich.

Bestimmungen für die inländische Schifffahrt: a) im Allgemeinen.

§. 28. Da die Erfahrung gelehrt hat, dass die Verbreitung der Cholera besonders durch die Schifffahrt befördert wird, so wird in dieser Hinsicht Folgendes festgesetzt:

Für die inländische Flussschifffahrt sind auf denjenigen Wasserstrassen, welche mit Gegenden, worin die Cholera epidemisch verbreitet ist, in directer Communication stehen, an bestimmten, von den Ober-Präsidenten zu bezeichnenden Punkten genaue Revisionen des Gesundheitszustandes der auf den Schiffen befindlichen Mannschaften durch die Orts-Polizeibehörden oder andere geeignete, speciell damit beauftragte Beamte und, wo es möglich ist, unter Zuziehung eines Arztes anzuordnen.

Jedem die genannten Wasserstrassen befahrenden Schiffer muss von der Polizeibehörde seines Abgangsortes ein Schein ertheilt werden, in welchem die auf dem Schiffe befindliche Mannschaft verzeichnet und deren Gesundheitszustand angegeben ist, und welcher an jedem Revisionsorte visirt werden muss. Während der Fahrt darf von dem Fahrzeuge Niemand ohne Vorwissen der Polizeibehörde des Orts entlassen werden. Diese kann ihre Erlaubniss dazu nur dann ertheilen, wenn sie zu bescheinigen vermag, dass der Entlassene im unverdächtigen Gesundheitszustande sich befindet.

Der Schiffer, der sich ohne oben gedachten Schein auf die Fahrt begiebt oder Jemanden von dem Schiffe ohne polizeiliche Erlaubniss entlässt, verfällt in eine Geldstrafe von 5 bis 10 Thalern oder in 8- bis 14tägige Gefängnissstrafe.

b) In Erkrankungsfällen auf den Schiffen.

§. 29. Wenn auf einem Flussfahrzeuge während der Reise die Cholera ausbricht, so ist der Schiffer oder dessen Vertreter verpflichtet, dies der Polizeibehörde des nächsten Orts, welchen er auf seiner Fahrt zu berühren hat, bei der §. 28. festgesetzten Strafe anzuzeigen, das Fahrzeug selbst aber noch in einiger Entfernung von diesem Orte anzuhalten.

Von Seiten der gedachten Polizeibehörde ist sodann das Schiff sofort zu isoliren und unter Observation zu stellen, auch dafür zu sorgen, dass die Mannschaft mit deren etwanigen Bedürfnissen unter Beobachtung der erforderlichen Vorsichtsmassregeln versehen werde.

Die Freilassung des Schiffes erfolgt erst, wenn die Krankheit auf demselben gehoben, die Mannschaft sammt ihren Effecten vorschriftsmässig gereinigt und innerhalb 5 Tagen kein neuer Erkrankungsfall vorgekommen ist, was in dem Scheine des Schiffers attestirt werden muss. In diesen Scheinen der Schiffer muss eine ausdrückliche Anweisung zur Befolgung desjenigen enthalten sein, wozu sie nach diesem und den vorstehenden Paragraphen verpflichtet sind.

Desinfection der Waaren auf Schiffen und der Schiffe selbst.

§. 40. Die auf einem Fahrzeuge, worauf die Cholera sich gezeigt hat, befindlichen Waaren werden am Ausladeorte, so weit sie mit den Erkrankten in Berührung gekommen sein können, was in jedem einzelnen Falle dem pflichtmässigen Ermessen der Orts-Sanitäts-Commission zur Beurtheilung überlassen bleibt, wie solche Gegen-

stände behandelt, welche sich in der Wohnung eines Cholerakranken befunden haben; sie dürfen daher den Empfängern erst nach vorgängiger vorschriftsmässiger Desinfection verabfolgt werden, welche in Ermangelung anderer Locale dazu auf den Schiffen selbst unternommen werden kann. Auch das Schiff selbst muss nach Anleitung der Desinfections-Instruction gereinigt werden.

Beobachtungs-Quarantaine der Seeschiffe und der aus dem Auslande kommenden Flussschiffe.

§. 31. Die von Orten, wo die Cholera herrscht, über See eingehenden Schiffe werden einer viertägigen Beobachtungs-Quarantaine unterworfen. Nur in denjenigen Häfen, welche selbst von der Cholera ergriffen sind, ist es den Behörden gestattet, diese Observations-Quarantaine zu erlassen. Flussfahrzeuge, welche aus Gegenden des Auslandes kommen, wo die Cholera herrscht, werden an dem Eingangspunkte auf der Grenze fünf Tage hindurch unter Observation gestellt.

Wer diese Quarantainen verletzt, hat eine Geldstrafe von 10 bis 50 Thalern oder Gefängnissstrafe von 16 Tagen bis 6 Wochen verwirkt.

Behandlung derselben nach Beendigung der Quarantaine.

§. 32. Hat sich während dieser Observation kein bedenklicher Erkrankungsfall auf dem Schiffe ergeben und hat dasselbe auch während der Reise keine Cholerakranken am Bord gehabt, worüber durch Einsicht der Schiffspapiere und Vernehmung des Schiffsführers und der Mannschaft die möglichste Ueberzeugung gewonnen werden muss, so sind die Seeschiffe zur Practik in dem Hafen, die eingehenden Flussfahrzeuge aber zur Fortsetzung ihrer Reise zu verstatten.

Hat aber das Schiff Cholerakranke am Bord gehabt, kommt es mit selbigen an, oder zeigt sich diese Krankheit unter der Mannschaft oder den Reisenden während der Observations-Quarantaine, so ist damit bei den an der Grenze in Quarantaine liegenden Flussfahrzeugen nach §. 29. und bei den vor dem Hafen angekommenen Seeschiffen, nachdem der Kranke von dem Schiffe entfernt worden ist, nach Vorschrift des §. 30., jedoch mit der Massgabe zu verfahren, dass eine Desinfection der in den Lagerungsräumen der Seeschiffe befindlichen Handlungsgüter niemals stattfindet.

Ausnahme für ausländische Flussschiffer.

§. 33. Auf denjenigen Strömen, auf welchen die Handelsschifffahrt, in Folge der unter den Uferstaaten darüber abgeschlossenen Vereinbarungen, für frei erklärt worden ist, sollen die fremden, aus Gegenden, wo die Cholera herrscht, kommenden Schiffer, welche nicht Cholerakranke an Bord haben und, ohne im preussischen Gebiete ein- oder ausladen oder sonstigen Verkehr treiben zu wollen, lediglich die freie Durchfahrt in Anspruch nehmen, wider ihren Willen zu einer Observations-Quarantaine an den Grenzen nicht angehalten werden.

Dergleichen Schiffern ist alsdann jedoch jedes Betreten der Ufer, selbst zum Behufe des Treidelns, zu untersagen.

Sie sind bei ihrem Eintritte in das preussische Gebiet darüber zu vernehmen, ob sie unter diesen Bedingungen die Befreiung von der Observations-Quarantaine verlangen, und im Falle der Bejahung mit einer besonderen, während ihrer Durchfahrt auf dem Mastbaume zu führenden gelben Flagge zu versehen, damit bei Erhebung der Gebühren und anderen etwanigen Veranlassungen mit der gehörigen Vorsicht gegen sie verfahren werden könne.

Die genaue Beobachtung der desfallsigen ihnen ertheilten Vorschriften ist, unter Androhung angemessener Ordnungsstrafen für Versäumnisse und Uebertretungsfälle, den Schiffern besonders zur Pflicht zu machen, und das darüber aufgenommene Protokoll ihrem Legitimationsdocument in beglaubigter Abschrift beizuheften.

Bestimmungen hinsichtlich des Militärs.

§. 34. Da die Erfahrung nicht minder gelehrt hat, dass durch Truppenmärsche u. s. w. die Verbreitung der Cholera begünstigt wird, so wird, um dieses zu verhüten und die Truppen selbst gegen die Cholera sicher zu stellen, Folgendes in dieser Hinsicht festgesetzt:

1) aus einem Orte, an welchem die Cholera herrscht, darf keine Ersatzmannschaft genommen werden.
2) bei Märschen von Truppen, Rekruten, Kriegsgefangenen ist genau darauf zu achten, dass solche wo möglich nicht Gegenden und Ortschaften passiren, in denen die Cholera zum Ausbruche gekommen ist. Noch weniger dürfen Häuser bequartiert werden, in denen sich Cholerakranke befinden. Ist bei dergleichen Märschen das Passiren solcher Gegenden nicht zu vermeiden,

oder kommen die Truppen u. s. w. aus Gegenden, in denen die Cholera herrscht, so muss ihnen jedenfalls ein Militärarzt beigegeben werden, welcher den Gesundheitszustand der Einzelnen genau zu beaufsichtigen und bei eintretenden Erkrankungsfällen ungesäumt die erforderlichen Massregeln zu treffen hat.

3) Bricht in einem Garnisonorte die Cholera aus, so sind die Militärpersonen schnell aus den verdächtigen Häusern zu entfernen, zu reinigen und in Casernen oder anderen zu ihrer Aufnahme eingerichteten öffentlichen Gebäuden unterzubringen, so wie auf der anderen Seite auch cholerakranke Soldaten schnell aus den Wohnungen der Einwohner entfernt werden müssen.

Greift die Krankheit sehr um sich, so kann der Ausmarsch der Truppen zur Sicherstellung derselben nothwendig werden, wobei jedoch diejenigen Massregeln getroffen werden müssen, welche erforderlich sind, um eine weitere Verbreitung der Krankheit durch die Truppen selbst zu verhüten.

4) In Garnisonorten, wo die Cholera sich zeigt, oder welche davon bedroht werden, ist die Nahrung, Bekleidung, Lebensweise und Beschäftigung der Truppen genau zu beachten, und sind demgemäss angemessene Instructionen von den Befehlshabern zu erlassen. Dieselben haben die zur Erwärmung des Körpers der Leute disponiblen Mittel zu diesem Zwecke zu verwenden. Ebenso sind bei der Errichtung von Lagern und bei der in denselben zu handhabenden Ordnung die erforderlichen sanitätspolizeilichen Massregeln zu befolgen. (Siehe auch §. 15.)

2. Typhus.

Verhütung der Entstehung des Typhus.

§. 35. Da die Erfahrung gelehrt hat, dass der Typhus, obschon späterhin durch Ansteckung sich fortpflanzend, doch ursprünglich durch eine eigenthümliche Luftverderbniss entsteht, die besonders durch eine zu grosse Anhäufung von Menschen in einem verhältnissmässig engen Raume, wie am häufigsten z. B. in Kranken-, Armenhäusern, Gefängnissen u. s. w. hervorgebracht wird, so ist zur Verhütung seiner Entstehung hauptsächlich die Vermeidung einer solchen Raumüberfüllung und die Erhaltung einer reinen Luft in den Wohnungen, sowie die Beobachtung der grössten Reinlichkeit überhaupt erforderlich, und es liegt daher den Polizei-Behörden und den Sanitäts-Commissionen, namentlich unter solchen Umständen, unter denen eine Typhus-Epidemie mehr als sonst zu befürchten ist, ganz besonders ob, hierfür die nöthige Sorge zu tragen und auf die ersten Anzeichen der Krankheit, namentlich in Anstalten obiger Art, ein genaues Augenmerk zu richten.

Anzeige von Erkrankungsfällen.

§. 36. Jeder vorkommende Erkrankungsfall ist der Polizei-Behörde (nach §. 9.) anzuzeigen.

Die Unterlassung dieser Anzeige soll mit einer Geldstrafe von 2 bis 5 Thalern polizeilich geahndet werden, wenn der dazu Verpflichtete von dem Vorhandensein der Krankheit unterrichtet war.

Verhütung der weiteren Verbreitung des Typhus: a) Durch ein angemessenes diätetisches Verhalten.

§. 37. Zur Verhütung der weiteren Verbreitung des Typhus ist zunächst erforderlich, dass von Seiten der Einwohner diejenigen diätetischen Verhaltungsmassregeln befolgt werden, welche sowohl im Allgemeinen, als auch insbesondere für die vermöge ihres Berufs mit Typhuskranken am häufigsten in Berührung kommenden Personen gegeben sind, und die Sanitäts-Commissionen müssen es sich angelegen sein lassen, hierauf nach Kräften hinzuwirken.

b) Durch Vermeidung der Kranken.

§. 38. Demnächst ist die möglichste Trennung der Erkrankten von den Gesunden erforderlich, entweder durch Isolirung der Kranken oder durch Bezeichnung der Krankenwohnung mittelst einer Tafel (§. 18. a. und b.).

Diese Massregel darf keinen Falles vor erfolgter völliger Genesung der Kranken aufgehoben werden, da die Verbreitung des Typhus auch besonders durch Reconvalescenten befördert wird.

Eine Vernachlässigung dieser Vorschrift wird nach §. 26. geahndet.

Desinfection.

§. 39. Die Desinfection der Genesenen, sowie der für den Kranken besonders angenommenen Wärter, der benutzten Effecten und Wohnungen geschieht auf die in der Desinfections-Instruction angegebenen Weise.

Eine Vernachlässigung dieser Bestimmung wird nach §. 27. geahndet.

Bestimmungen hinsichtlich des Militärs.

§. 40. Für das Militär, welches vom Typhus um so mehr bedroht ist, als Typhus-Epidemien sich vorzüglich zu Kriegszeiten, als sogenannte Kriegspest entwickeln, gelten die nämlichen Bestimmungen, welche für dasselbe bei der Cholera gegeben worden sind (§. 34.).

Ausserdem wird hier noch Folgendes festgesetzt:

1) So viel als die Umstände es erlauben, müssen Ueberfüllungen einzelner Ortschaften und Localitäten mit Truppen vermieden werden.
2) Für den Fall, dass sich dennoch der Typhus entwickeln sollte, sind in der Nähe des Kriegsschauplatzes, sowie an den Orten, die auf den Etappenstrassen liegen, eigene zweckmässig eingerichtete Feldlazarethe für Typhuskranke zu errichten, in welche andere Kranke nicht aufgenommen werden dürfen.
3) Einer besonderen Aufsicht sind die Ersatzmannschaften und Kriegsgefangenen zu unterwerfen, da durch diese der Typhus am leichtesten verbreitet wird.

Die von den Gesunden auf das Sorgfältigste zu trennenden und mit den Einwohnern ausser Berührung zu setzenden Kranken müssen in die zu Gebote stehenden, den Jahreszeiten angepassten, wo möglich vor den Thoren belegenen Räume, Scheunen, Casernen u. s. w., nöthigenfalls in frei gelegene Baracken, untergebracht werden. Ihr weiterer Transport muss unterbleiben, und nicht nur sie selbst, ihre Effecten und die von ihnen benutzten Localitäten, sondern auch die Schiffe und Wagen, auf denen sie transportirt worden sind, und deren Führer jede Gemeinschaft mit ihnen möglichst vermeiden müssen, sind sorgfältig zu reinigen, werthlose Gegenstände aber, wie z. B. das Lagerstroh zu verbrennen. Mit Genauigkeit ist darauf zu wachen, dass von ihren ungereinigten Effecten nichts vertrödelt werde und in die Hände der Einwohner gelange.

3. Ruhr.

Anzeige an die Polizei-Behörde.

§. 41. Die der Polizei-Behörde zu machende Anzeige (§. 9.) ist nur bei bösartiger, ansteckender und epidemisch sich verbreitender Ruhr erforderlich, kann dagegen unterbleiben bei gutartigen und sporadischen Fällen dieser Krankheit

Der Arzt, der die Anzeige eines bösartigen Ruhrfalles unterlässt, fällt in eine Geldstrafe von 5 Thalern. Soll eine allgemeine Verpflichtung zur Anzeige entstehen, so muss die Polizei-Behörde des Kreises dazu eine besondere Aufforderung erlassen, und die Säumigen werden alsdann von der oben §. 25. gedachten Polizeistrafe getroffen.

Sonstige sanitätspolizeiliche Vorschriften bei der bösartigen Ruhr.

§. 42. Für die bösartige, ansteckende Ruhr gelten übrigens dieselben Bestimmungen, welche hinsichtlich des Typhus gegeben worden sind, sowie auch die das Militär betreffenden Anordnungen bei der Cholera (§. 34.).

Massregeln bei der gutartigen Ruhr.

§. 43. Erlangt die gutartige, nicht ansteckende Ruhr eine epidemische Verbreitung, so haben die Sanitäts-Commissionen durch pünktliche Erfüllung ihrer Obliegenheiten (§. 6.) die Entwickelung eines bösartigen Charakters der Krankheit möglichst zu verhüten, zugleich aber die für diesen Fall erforderlichen Vorbereitungen zu treffen.

4. Pocken.

Anzeige an die Polizei-Behörde.

§. 44. Jeder Fall von Erkrankung an den Pocken ist, bei Vermeidung einer Geldstrafe von 2 bis 5 Thalern oder 3- bis 8tägigem Gefängniss, der Polizei-Behörde (nach §. 9.) anzuzeigen.

Absonderung der Pockenkranken.

§. 45. Bleibt der Pockenkranke in seiner Wohnung, so findet entweder die Isolirung desselben oder die Bezeichnung der Wohnung mittelst einer Tafel (nach §. 18. a. b.) statt.

Eine Vernachlässigung der desfallsigen Vorschriften zieht die §. 26 angedrohten Strafen nach sich.

Errichtung von Pockenhäusern.

§. 46. Für den Fall, dass die Anzahl der Pockenkranken an einem Orte sich ungewöhnlich vermehren sollte, sind daselbst zur Aufnahme derjenigen, welche in ihren Wohnungen nicht bleiben können, eigene, streng zu isolirende Pockenhäuser zu errichten, oder besondere sorgfältig geschiedene Abtheilungen der grösseren Krankenhäuser zu diesem Zwecke zu bestimmen.

Desinfection.

§. 47. Hinsichtlich der Desinfection wird im Fall erfolgter Genesung eines Pockenkranken auf §. 19, im Todesfall auf §. 22 verwiesen, und zieht eine Vernachlässigung der deshalb ertheilten Vorschriften die §. 27 gedachte Strafe nach sich.

Bestimmungen hinsichtlich der Beerdigung.

§. 48. Jede unnöthige Berührung der Leiche muss vermieden, dieselbe daher mit den Kleidern, in welchen der Kranke gestorben ist, in einen Sarg mit verpichten Fugen gelegt, nicht zur Schau ausgestellt, sondern still zu Grabe gebracht, wo möglich gefahren werden.

Denjenigen, welche mit der Leiche haben in Berührung kommen müssen oder dieselbe etwa zu Grabe getragen haben, ist eine Reinigung (nach §. 22) zu empfehlen.

Verfahren bei den Varioliden.

§. 49. Sämmtliche die echten Menschenpocken betreffende sanitäts-polizeiliche Anordnungen sind auch bei den sogenannten Varioliden oder modificirten Menschenpocken zu befolgen.

Einimpfung der Schutzpocken.

§. 50. Als das sicherste Schutzmittel gegen die Menschenpocken ist durch die Erfahrung die Einimpfung der Schutzpocken nachgewiesen.

Es ist daher einem Jeden dringend zu empfehlen, sich selbst, seine Kinder, Pflegebefohlenen und andere Angehörigen ohne zureichende, von Sachverständigen anerkannte Hinderungsgründe der Schutzpocken-Impfung nicht zu entziehen, vielmehr wird von allen Einsichtsvollen die Beförderung dieser Massregel durch Beispiel und Belehrung ihrer Mitbürger erwartet.

Die Beamten, und insbesondere die Landräthe und Kreisphysiker, so wie alle mit der Verwaltung der Medicinalpolizei beauftragten Personen müssen es sich angelegen sein lassen, bei jeder sich darbietenden Gelegenheit der weiteren Verbreitung und allgemeinen Aufnahme dieses eben so sicheren, als durchaus unschädlichen Schutzmittels förderlich zu sein.

Ausübung des Impfgeschäfts.

§. 51. Das Schutzpocken-Impfgeschäft steht unter der Aufsicht und Controle der betreffenden Polizei-Behörde und ist nur den zur bürgerlichen Praxis gehörig approbirten Aerzten und Wundärzten und zwar unter der Bedingung erlaubt, dass sie die in Betreff desselben erlassenen Vorschriften genau befolgen, wobei es ihnen insbesondere zur Pflicht gemacht wird, den Impfstoff nur von völlig gesunden Individuen zu entnehmen. Von den in ihrer Privatpraxis vorgenommenen Impfungen haben die Aerzte vierteljährlich genaue namentliche Listen an die Polizei-Behörde einzusenden.

Oeffentliche Gesammt-Impfungen.

§. 52. Behufs der Vaccination der sich hiernach als noch ungeimpft aufweisenden Individuen sollen alljährlich oder, wenn die Umstände es erforderlich machen, öfter in den verschiedenen landräthlichen Kreisen und überhaupt, wo solches nicht schon fortwährend geschieht, öffentliche Gesammt-Impfungen vorgenommen werden, wobei genau nach dem von den betreffenden Ministerien zu erlassenden Regulativ zu verfahren ist.

Ausstellung von Impfscheinen.

§. 53. Ueber jede geschehene Impfung und deren Erfolg ist von dem Impfarzte ein Schein auszustellen.

Zwangsmassregeln.

§. 54. Sind Kinder dessen ungeachtet bis zum Ablauf ihres ersten Lebensjahres ohne erweislichen Grund ungeimpft geblieben und werden demnächst von den natür-

lichen Blattern befallen, so sind deren Eltern und resp. Vormünder wegen der versäumten Impfung in Hinsicht der dadurch hervorgebrachten Gefahr der Ansteckung in polizeiliche Strafe zu nehmen.

Schulvorsteher, Handwerkmeister, andere Gewerbtreibende und Dienstherrschaften werden wohl thun, sich die Ueberzeugung zu verschaffen, dass die bei ihnen in Unterricht, Lehre oder Dienst tretenden Personen geimpft sind. Personen, welche für ihre Kinder oder Pflegebefohlenen die Aufnahme in öffentliche Anstalten des Staates, Stipendien oder andere Beneficien nachsuchen, sind abzuweisen, wenn sie den Nachweis über die geschehene Impfung nicht führen können. Vgl. auch §. 56.

Beim Ausbruch von Pocken.

§. 55. Brechen in einem Hause die Pocken aus, so ist genau zu untersuchen, ob in demselben noch ansteckungsfähige Individuen vorhanden sind, deren Vaccination alsdann in der kürzesten Zeit vorgenommen werden muss.

Bei weiterer Verbreitung der Krankheit sind zugleich sämmtliche übrige Einwohner auf die drohende Gefahr aufmerksam zu machen und aufzufordern, ihre noch ansteckungsfähigen Angehörigen schleunigst vacciniren zu lassen, zu welchem Ende von Seiten der Medicinalpolizei die nöthigen Veranstaltungen getroffen und erforderlichen Falles Zwangs-Impfungen bewirkt werden müssen.

Revaccination.

§. 56. Auch ist, wie überhaupt, so unter den genannten Umständen insbesondere, den schon vor längerer Zeit, wenn auch mit Erfolg geimpften Individuen, eine Revaccination wegen der dadurch bewirkten grösseren Sicherheit zu empfehlen.

Eine Aufnahme in Pensionsanstalten, welche mit öffentlichen Unterrichts-Instituten verbunden sind, darf nicht eher stattfinden, als bis der aufzunehmende Zögling seine Vaccination oder Revaccination als innerhalb der letzten 2 Jahre wirksam an ihm vollzogen nachgewiesen hat.

Bestimmungen hinsichtlich des Militärs.

§. 57. Was das Militär betrifft, so müssen sowohl die Soldaten des stehenden Heeres als auch die zur Landwehr und Reserve gehörenden Personen hinsichtlich der bei ihnen geschehenen Schutzpocken-Impfung bei ihrer Einstellung genau untersucht werden, und sollen diejenigen, welche sich als noch nicht geimpft und der Impfung bedürftig ausweisen, wenn sie in das stehende Heer eintreten, nach Allerh. C.-O. vom 30. Mai 1826 (G.-S. 1826 Nr. 18) sofort geimpft, die zur Landwehr und Reserve gehörenden aber den Civil-Behörden angezeigt werden, damit dieselben ungesäumt und, wenn das Individuum renitent sein sollte, mit Anwendung von Zwangsmitteln die Impfung bewirken lassen. Bei der nächsten Einberufung haben sich dieselben durch einen Schein über die wirklich geschehene Impfung auszuweisen.

Diejenigen Recruten, bei welchen unverkennbare Narben der schon überstandenen Menschenpocken nicht vorhanden sind, und welche, obschon früher geimpft, durch Impfatteste nicht darthun können, dass sie bereits vor ihrer Einstellung, jedoch nicht länger als 2 Jahre vor derselben, mit Erfolg revaccinirt worden sind, sollen in den ersten 6 Monaten ihrer Einstellung in Gemässheit der durch die Cabinets-Ordre vom 16. Juni 1834 bestätigten Verordnung vom 6. April 1834 (G.-S. S. 119) revaccinirt werden.

Verbot des Einimpfens der Menschenpocken.

§. 58. Das Einimpfen der Menschenpocken ist bei dreimonatlicher Freiheitsstrafe verboten.

5. Masern, Scharlach und Rötheln.

Anzeige an die Polizei-Behörde.

§. 59. Bei den Masern, Scharlach und Rötheln sind die Aerzte, bei der §. 41 bestimmten Geldstrafe, zur Anzeige alsdann verpflichtet, wenn besonders bösartige und besonders zahlreiche Fälle ihnen vorkommen. Die Polizei-Behörde hat im letzteren Fall Massregeln zu treffen, um sich in Kenntniss über den Fortgang der Epidemie zu erhalten, und danach nöthigen Falles die Verpflichtung zur Anzeige aller vorkommenden Erkrankungsfälle nach §. 41 festzustellen.

Bezeichnung der Wohnung und Isolirung der Kranken.

§. 60. Die Bezeichnung der Krankenwohnung durch eine Tafel oder die Isolirung des Kranken (§. 18 a, b) ist ebenfalls nur in Fällen besonderer Bösartigkeit erforderlich, und sind alsdann die von der Behörde getroffenen Anordnungen bei Vermeidung

der §. 26 bestimmten Strafe genau zu befolgen. In den übrigen Fällen haben die Angehörigen der Kranken den Verkehr derselben mit andern ansteckungsfähigen Individuen möglichst zu verhüten.

Desinfection.

§. 61. Die Desinfection der Genesenen und der während der Krankheit benutzten Effecten und Wohnungen geschieht auf die in der Anweisung zum Desinfectionsverfahren vorgeschriebene Weise.

Die Vernachlässigung dieser Bestimmung zieht die in §. 27 angedrohte Strafe nach sich.

6. Contagiöse Augenentzündung.

Bestimmungen hinsichtlich des Militärs.

§. 62. Da sich die contagiöse Augenentzündung bisher hauptsächlich im Militär gezeigt hat, so wird zunächst hinsichtlich desselben Folgendes festgesetzt:

1) Alle dergleichen Kranke sind sofort ausser Gemeinschaft mit den übrigen Mannschaften zu setzen und in besonderen Lazareth-Abtheilungen zu behandeln.
2) Wenn es einer mehrmonatlichen Behandlung unmöglich geblieben ist, den normalen Zustand der Augenlider herbeizuführen, so müssen die Kranken aus den Lazarethen beurlaubt und, selbst vor Beendigung ihrer Dienstzeit, in die Reserve entlassen werden, sobald sie nach dem Zeugniss des betreffenden Arztes in der Reconvalescenz so weit vorgeschritten sind, dass eine Ansteckungsfähigkeit bei denselben nicht mehr stattfindet.
3) Dabei ist auf das Sorgfältigste darauf zu halten, dass die zu entlassenden Personen sowohl selbst gehörig gereinigt, als auch mit vollkommen gereinigten Kleidungsstücken versehen werden.
4) Zugleich sind den betreffenden Regierungen namentliche Listen der zu entlassenden Augenkranken-Reconvalescenten mit Angabe des Wohnorts derselben einzureichen.

   Die Regierungen haben die Kreis- und Medicinalbeamten hiervon zu benachrichtigen und dieselben, so wie die Ortsvorsteher und vorzüglich diejenigen Aerzte und Chirurgen, welche an dem Aufenthaltsorte des zur Reserve Entlassenen oder wenigstens in der Nähe desselben sich befinden, auffordern zu lassen, ein vorzügliches Augenmerk auf jene Reconvalescenten zu richten.

   Ausserdem ist eine Belehrung über die gegen dergleichen Reconvalescenten zu beobachtenden Vorsichtsmassregeln zu publiciren. (§. 6 ad 3). Bei etwa eintretenden Rückfällen aber ist ein solcher Kranker, wenn er noch nicht über Jahr und Tag aus dem stehenden Heere entlassen ist, ohne Weiteres dem nächsten Militär-Lazareth zu überliefern, anderen Falles fällt seine Behandlung der Civil-Behörde anheim (§. 63).

Verfahren bei Civilpersonen und öffentlichen Anstalten.

§. 63. Kommen dergleichen Augenkranke unter den Civilpersonen vor, so treten hinsichtlich derselben die allgemeinen sanitäts-polizeilichen Vorschriften für die minder gefährlichen ansteckenden Krankheiten in Wirksamkeit (§. 18 c).

Eine besondere Aufmerksamkeit ist hierbei auf solche öffentliche Anstalten zu richten, in denen eine grosse Anzahl von Menschen zusammen lebt.

Bei hier ausbrechender Krankheit kann die Evacuation der Anstalt theilweise oder gänzlich erforderlich werden.

Desinfection.

§. 64. Die Desinfection der von den Kranken benutzten Effecten und Wohnungen geschieht nach der in der Anweisung zum Desinfectionsverfahren gegebenen Vorschrift, und finden hierauf die Bestimmungen der §§. 23 und 27 Anwendung.

7. Die Syphilis.

Anzeige der Kranken.

§. 65. Die Anzeige an die Ortspolizei-Behörde (§. 9) ist nicht bei allen an syphilitischen Uebeln leidenden Personen ohne Unterschied erforderlich, sondern nur dann, wenn nach Ermessen des Arztes von der Verschweigung der Krankheit nachtheilige

Folgen für den Kranken selbst oder für das Gemeinwesen zu befürchten sind. In diesen Fällen ist der betreffende Arzt dazu verpflichtet, und eine Vernachlässigung seiner desfallsigen Obliegenheiten soll mit einer, in Wiederholungsfällen zu verdoppelnden, Geldstrafe von 5 Thalern geahndet werden.

Dagegen sind sämmtliche Medicinalpersonen, mit Einschluss der Vorstände von Krankenanstalten, verpflichtet, vierteljährlich in den einzureichenden Sanitätsberichten über die Anzahl der ihnen überhaupt vorgekommenen syphilitisch Kranken, die Zahl der Geheilten u. s. w. ohne Nennung der Namen an die Ortspolizei-Behörde Bericht zu erstatten.

Syphilitisch kranke Soldaten müssen von den sie etwa behandelnden Civil-Aerzten dem Commandeur des betreffenden Truppentheils oder dem dabei angestellten Oberarzt angezeigt werden.

Hinsichtlich der Anzeige syphilitischer Weibspersonen in öffentlichen Häusern verbleibt es bei den im Allgemeinen Landrecht Thl. II. Tit. 20 §. 1013 seq. enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen.

Verfahren bei den in ihren Wohnungen bleibenden Kranken.

§. 66. Verbleibt der Kranke in seiner Wohnung, so findet die § 18 c gegebene Vorschrift ihre Anwendung.

Errichtung besonderer Krankenhäuser.

§. 67. Sollte die Zahl der syphilitisch Kranken an einem Orte, wo nicht bereits ein geeignetes Krankenhaus vorhanden ist, sehr zunehmen, oder dasselbe aus sonstigen Gründen erforderlich werden, so ist unter Mitwirkung der Sanitäts-Commissionen zur Aufnahme derjenigen, welche in ihren Wohnungen nicht gründlich geheilt werden können, ein besonderes Haus einzurichten.

Desinfection.

§. 68. Die Reinigung der von der Syphilis Genesenen, so wie der von ihnen gebrauchten Wäsche, Kleidungsstücke und sonstigen Gegenstände, geschieht nach näherer Anordnung der Behörde und unter Androhung der §. 27 bestimmten Strafe auf die in der Anweisung zum Desinfectionsverfahren angegebene Weise.

Ermittelung der Ansteckungsquelle.

§ 69. Die Polizei-Behörden haben dafür zu sorgen, dass die Aerzte und Wundärzte, besonders die bei den Krankenhäusern angestellten, wenn sie syphilitisch angesteckte Personen in die Cur nehmen, auszumitteln suchen und der Polizei-Behörde anzeigen, von wem die Ansteckung herrühre, damit liederliche und unvermögende Personen, von deren Leichtsinn die weitere Verbreitung des Uebels zu befürchten und bei denen ein freiwilliges Aufsuchen ärztlicher Hülfe nicht zu erwarten ist, untersucht, in die Cur gegeben, und überhaupt die zur Verhütung einer weiteren Verbreitung des Uebels durch die Umstände gebotenen Massregeln getroffen werden können.

Dieselbe Verpflichtung liegt auch den Militär-Aerzten ob.

Aufsicht auf liederliche Personen.

§. 70. Hinsichtlich der polizeilichen Aufsicht auf diejenigen Personen, von welchen eine Verbreitung des syphilitischen Uebels vorzugsweise zu besorgen ist, verbleibt es bei den bestehenden Vorschriften.

Straffälligkeit der wissentlichen oder fahrlässigen Verbreitung der Syphilis.

§. 71. Eben so finden die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen für die Fälle wissentlicher oder fahrlässiger Verbreitung der Krankheit ihre Anwendung sowohl auf männliche als auf weibliche Personen. (Allg. L. R. Thl. II. Tit. 20 §§. 1013—1015 und 1026).

Verbot des Curirens syphilitisch Kranker durch unbefugte Personen.

§. 72. Auf die genaue Befolgung des im §. 17 enthaltenen Verbots der Behandlung ansteckender Krankheiten durch unbefugte Personen ist mit besonderer Sorgfalt bei der Syphilis zu halten, und sind die Polizei-Behörden und approbirten Medicinalpersonen zur vorzüglichen Aufmerksamkeit in dieser Hinsicht verpflichtet.

Die Apotheker werden auf die denselben gegebenen Vorschriften gegen die Bereitung von Arzneien auf Anordnung unbefugter Personen und gegen den Handverkauf von Arzneimitteln, die Mercurialia und andere heftig wirkende Substanzen enthalten, verwiesen.

Bestimmungen hinsichtlich des Militärs.

§. 73. Im Militär soll bei den Soldaten bei bestimmten Veranlassungen, z. B. bei der Einstellung, beim Ausmarsche, bei der Entlassung u. s. w. eine genaue Nachfrage in Bezug auf ein Erkranken an syphilitischen Uebeln und ein Bestrafen derjenigen, die ihr Leiden verheimlichen, stattfinden.

Syphilitisch erkrankte Soldaten sind in Militär-Hospitäler aufzunehmen und vor ihrer völligen Heilung selbst nach Ablauf ihrer Dienstzeit nicht zu entlassen.

8. Krätze.

Meldung der Kranken an die Polizei-Behörde.

§. 74. Hinsichtlich der Meldung der Krätzkranken an die Ortspolizei-Behörde gelten die bei der Syphilis — §. 65. — gegebenen Vorschriften.

Wird eine in einem Bordell befindliche Frauensperson von der Krätze befallen, so liegt dem Wirthe oder der Wirthin die Verpflichtung ob, der Polizei-Behörde ungesäumt davon Anzeige zu machen, bei Vermeidung einer Polizeistrafe von 5 Thalern oder achttägigem Gefängniss.

Das zur Visitation von dergleichen Häusern verpflichtete ärztliche Personal hat auch auf das Vorhandensein der Krätze mit besonderer Sorgfalt zu achten.

Massregeln beim Verbleiben der Kranken in ihrer Wohnung.

§. 75. Bleibt der Kranke in seiner Wohnung, so findet die §. 18. c. gegebene Vorschrift ihre Anwendung.

Dabei ist jede nähere Gemeinschaft desselben mit anderen Personen bis zur erfolgten Heilung und nachherigen Reinigung seiner selbst und der gebrauchten Effecten möglichst zu verhüten, und sind in dieser Hinsicht Eltern und Vormünder auf ihre Kinder und Pflegebefohlenen, Handwerksmeister auf ihre Gesellen und Lehrlinge, Dienstherrschaften auf ihr Gesinde zu achten verpflichtet.

Aufnahme von Krätzigen in öffentliche Krankenanstalten.

§. 76. Sollte nach dem Ermessen der Ortspolizei-Behörden und Sanitäts-Commissionen das Verbleiben der Kranken in ihren Wohnungen mit Gefahr für das Gemeinwesen verbunden sein, so sind dieselben in öffentlichen Krankenanstalten unterzubringen und zu heilen. Ist an dem Orte selbst oder in dessen Nachbarschaft ein öffentliches Krankenhaus nicht vorhanden, so sind, besonders wenn die Krankheit sich weiter verbreiten und eine grössere Anzahl von Menschen befallen sollte, geeignete Localien zur Aufnahme der Kranken einzurichten.

Reinigung der Genesenen und ihrer Effecten.

§. 77. Nach erfolgter Heilung sind die Genesenen, so wie deren Kleidungsstücke und sonstige Effecten, in so fern sie mit ihnen während der Krankheit in Berührung gewesen sind, desgleichen die Wohnungen, nach Vorschrift der Anweisung zum Desinfectionsverfahren gründlich zu reinigen.

Vernachlässigungen dieser Verordnung werden mit einer Geldstrafe von 2—5 Thlrn. oder mit drei- bis achttägigem Gefängniss geahndet.

Polizeiliche Aufsichtsmassregeln.

§. 78. Die Polizei-Behörden, sowohl in den Städten, als auf dem Lande, haben auf unbekannte und umhertreibende Personen in Beziehung auf etwa bei ihnen vorhandene Krätze ein besonderes Augenmerk zu richten, dieselben bei passenden Veranlassungen ärztlich untersuchen zu lassen und, wenn der gehegte Verdacht sich bestätigen sollte, für die zweckmässige Unterbringung und Heilung derselben Sorge zu tragen. Vergl. §. 15. Dasselbe gilt hinsichtlich der wandernden Handwerksgesellen und Juden, auf welche letztere besonders in Messorten und bei Jahrmärkten mit Sorgfalt deshalb zu vigiliren ist.

Dienstboten haben es ihren Herrschaften, Gesellen und Lehrlinge ihren Meistern anzuzeigen, wenn sie glauben, von der Krätze angesteckt zu sein. Herrschaften und Meister sind verpflichtet, in dieser Hinsicht auf ihre Dienstboten, Gesellen und Lehrlinge aufmerksam zu sein und verbunden, die zur Heilung der Erkrankten und zur Verhütung einer weiteren Verbreitung der Krankheit erforderlichen Massregeln zu treffen.

Unterlassungen und Versäumnisse hierin sollen nach Befinden der Umstände mit einer Geldstrafe von 2 bis 5 Thalern oder drei- bis achttägigem Gefängniss geahndet werden.

Eine besonders genaue Aufsicht ist zu führen auf die in Arbeits- und Versorgungshäusern, Waisenhäusern, Strafanstalten u. a. dergl. öffentlichen Anstalten befindlichen

Personen, welche von Zeit zu Zeit in dieser Hinsicht von den dabei angestellten Medicinalbeamten genau zu inspiciren sind.

Eben so liegt den Vorstehern grosser Fabriken, besonders solcher, in denen Wolle und wollene Zeuge verarbeitet werden, so wie den Herbergs- und Gastwirthen eine besondere Aufmerksamkeit auf die bei ihnen beschäftigten oder von ihnen beherbergten Personen ob.

Hinsichtlich des Handels mit alten Kleidern, Betten u. s. w.

§. 79. In Betreff des Handels mit alten Kleidungsstücken, besonders wollenen Stoffen, Pelzwerk und dergleichen, so wie mit alten Betten und anderen Gegenständen, welche von Krätzkranken gebraucht worden sind, gelten die im §. 21. gegebenen Bestimmungen und ist hier mit besonderer Genauigkeit darauf zu achten, dass dergleichen Sachen nicht eher wieder in den Verkehr kommen, als bis sie nach Vorschrift der Desinfections-Instruction auf das Sorgfältigste gereinigt worden sind. (§. 77.)

Ausmittelung der Quelle des Uebels.

§. 80. Die Polizeibehörden haben bei geschehener Meldung in Gemeinschaft mit den Medicinalpersonen die Quelle des Uebels möglichst auszumitteln, um in dieser Hinsicht die geeigneten Massregeln zu treffen und der weiteren Verbreitung der Krankheit entgegenzuwirken.

Absichtliche Verheimlichung der Krätze.

§. 81. Wird die Krätze zum Nachtheile Anderer absichtlich verheimlicht — in welcher Hinsicht besonders handel- und gewerbtreibende Individuen in Betracht kommen — oder wird sie durch ein leichtsinniges Benehmen der Kranken anderen Personen mitgetheilt, so treten die für diesen Fall anwendbaren Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. 20 §§. 777. und 778. ein.

Verfahren beim Militär.

§. 82. Soldaten sind hinsichtlich der Krätze mit Genauigkeit zu beobachten und, wenn die Umstände es erforderlich machen, von Zeit zu Zeit zu untersuchen, welches jedenfalls bei ihrer Einstellung, sowie bei ihrer Entlassung geschehen muss.

Eine absichtliche Verheimlichung der Krankheit hat Bestrafung zur Folge.

Die von der Krätze befallenen Soldaten sind sogleich in Lazarethe oder andere abgesonderte Räume behufs ihrer Heilung unterzubringen.

Ausserordentliche Massregeln bei allgemeiner Verbreitung der Krätze.

§. 83. Für den Fall, dass die Krätze an einem Orte eine ungewöhnlichere und allgemeinere Verbreitung erlangen sollte, wird den betreffenden Regierungen die Ergreifung besonderer Massregeln behufs der genauen Ermittelung des Standes der Krankheit, ihrer Zu- und Abnahme und einer gründlichen Tilgung derselben zur Pflicht gemacht.

9. Weichselzopf.

Meldung der Kranken.

§. 84. Jeder am Weichselzopf leidende Kranke ist bei Vermeidung der im §. 25. bestimmten Strafe der Ortspolizei-Behörde anzuzeigen.

Bestimmungen für den Fall, dass der Kranke in seiner Wohnung verbleibt.

§. 85. Bleibt der Kranke in seiner Wohnung, so findet eine Bezeichnung derselben mittelst einer Tafel oder eine Isolirung des Kranken nicht statt; dagegen ist derselbe, sowie seine Angehörigen, mit der Gefahr der Ansteckung und der Art und Weise, wie solche am häufigsten bewirkt zu werden pflegt, bekannt zu machen.

Eine dessenungeachtet auf leichtsinnige oder muthwillige Weise veranlasste Uebertragung der Krankheit auf andere Personen soll nach den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. 20. §§. 777. und 778. bestraft werden.

Desinfection.

§. 86. Die von einem Weichselzopfkranken benutzten Betten, Bett- und Leibwäsche, Kopfbedeckungen und sonstigen Gegenstände dürfen nach beendigter Krankheit nicht eher wieder in Gebrauch gezogen werden, als bis sie nach näherer Bestimmung der Polizei-Behörde und nach Anweisung der Desinfections-Instruction gereinigt worden sind.

Die Unterlassung zieht die §. 27. bestimmte Strafe nach sich.

Schulbesuch.

§. 87. Da den mit dem Weichselzopf behafteten Kindern der Schulbesuch wegen langer Dauer der Krankheit nicht untersagt werden kann, so müssen denselben zur Verhütung einer weiteren Verbreitung des Uebels abgesonderte Plätze zur Ablegung ihrer Kopfbedeckung angewiesen werden. Ausserdem ist es die Pflicht des Lehrers, die Kinder über die Gefahr der Ansteckung zu belehren.

Verbot der Benutzung allgemeiner Badeanstalten.

§. 88. Die Benutzung zum allgemeinen Gebrauch bestimmter Badeanstalten oder Badestuben darf den am Weichselzopf leidenden Personen nicht gestattet werden.

Bestimmungen hinsichtlich des Militärs.

§. 86. Wird ein Soldat vom Weichselzopf befallen, so ist derselbe, falls er nicht den bestehenden Bestimmungen zufolge sofort zu entlassen ist, unverzüglich in das Lazareth aufzunehmen. Bei der Entlassung solcher Individuen aus dem Heere müssen die von ihnen abgegebenen Kopfbedeckungen vernichtet und die von ihnen benutzten Lagerstellen u. s. w. vorschriftsmässig gereinigt werden, ehe sie weiter in Gebrauch gezogen werden dürfen.

10. Bösartiger Kopfgrind, Krebs, Schwindsucht und Gicht.

Reinigung der Effecten.

§. 90. Bei den genannten Krankheiten beschränken sich die sanitätspolizeilichen Massregeln auf die vorschriftsmässige Reinigung und resp. Vernichtung der mit den Absonderungen der Kranken in unmittelbare Berührung gekommenen Kleidungsstücke und sonstigen Effecten. Die Anordnung derselben liegt den Aerzten der Kranken, die Controle der getroffenen Massregeln der Polizei-Behörde ob. Vergl. §. 23.

Aufsicht auf Waisenhäuser, öffentliche Schulen u. s. w. hinsichtlich des Kopfgrindes.

§. 91. Hinsichtlich des Kopfgrindes sind die Waisenhäuser und ähnliche Anstalten unter besondere sanitätspolizeiliche Aufsicht zu nehmen.

In den öffentlichen Schulen dürfen Kinder, die am bösartigen Kopfgrind leiden, nicht zugelassen werden.

11. Tollkrankheit (Hundswuth).

Verminderung der Zahl der Hunde.

§. 92. Da die Tollkrankheit am häufigsten bei den Hunden vorkommt, so ist durch geeignete Massregeln die Zahl der Hunde so viel als möglich zu vermindern und auf die genaue Befolgung der das Halten der Hunde betreffenden Polizeigesetze, bei Vermeidung der darin bestimmten Geld- und Leibesstrafen, nachdrücklichst zu halten.

Tödtung der tollen Hunde.

§. 93. Ist bei einem Hunde die Wuth auch nur im geringsten Grade eingetreten, so muss derselbe, wenn er auch keinen Menschen gebissen hat, sogleich und ohne Weiteres getödtet werden. Insbesondere liegt diese Verpflichtung dem Eigenthümer oder demjenigen, der ihn unter Aufsicht hat, bei Vermeidung der durch das Edict wegen Tollwerdens der Hunde vom 20. Februar 1797 §. 2. seq. festgesetzten bedeutenden Geld- oder Freiheitsstrafen, ob.

Anzeige an die Polizei-Behörde.

§. 94. Zugleich muss der Polizei-Behörde bei Vermeidung einer Geldstrafe von 5 Thalern oder achttägiger Freiheitsstrafe ungesäumt von dem stattgefundenen Ausbruche der Wuth und dem, was hinsichtlich des Hundes geschehen ist, Anzeige gemacht werden.

Verfahren, wenn der Hund bereits Menschen gebissen hat.

§. 95. Hat aber ein toller, oder auch nur verdächtig scheinender Hund bereits Menschen gebissen, so hat der nächste Angehörige oder Bekannte, oder wer zuerst davon unterrichtet ist, bei Vermeidung einer Geldstrafe von 10 Thalern oder 14tägiger Freihheitsstrafe, den nächsten Arzt oder Chirurg davon in Kenntniss zu setzen, der Hund selbst aber muss, wenn es möglich ist, ihn ohne Gefahr einzufangen, zur Aufklärung der Sache und zur Beruhigung der gebissenen Personen, nach Anordnung der

davon in Kenntniss zu setzenden Polizei-Behörde (§. 94.) und unter Aufsicht von Medicinalpersonen in einem sicheren Behältniss eingesperrt werden, bis er entweder ganz gesund wird oder stirbt.

Gesetzliche Strafbestimmungen bei angerichtetem Schaden.

§. 96. Ist durch den Biss eines tollen Hundes Schaden angerichtet worden, so kommen die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen wegen Beschädigung aus Fahrlässigkeit, Allgemeines Landrecht Th. II. Tit. 20 §. 777 seq. zur Anwendung.

Vergraben der tollen Hunde.

§. 97. Sobald ein toller Hund getödtet worden oder von selbst crepirt ist, muss der Cadaver, unter Vermeidung aller Berührung mit blossen Händen, mit Haut und Haaren an einem abgelegenen Orte in eine wenigstens 6 Fuss tiefe Grube geworfen, eine Hand hoch mit Kalk überschüttet und sodann mit Erde und Steinen bedeckt werden. (S. §. 98.)

Reinigung und resp. Vernichtung der mit dem tollen Hunde in Berührung gekommenen Gegenstände.

§. 98. Die Werkzeuge, mit denen man den Cadaver berührt hat, so wie alles andere, was mit dem tollen Hunde in Berührnug gekommen oder mit Geifer, Blut u. s. w. von demselben besudelt worden ist, wie z. B. seine Lagerstätte, Fress- und Saufnäpfe, Ketten, Stricke, Holz, an welchem er genagt hat, die Instrumente, mit denen er getödtet worden ist, müssen nach Vorschrift der Desinfections-Instruction behandelt werden.

Dasselbe muss geschehen mit dem Stalle, in welchem sich der Hund befunden hat, und darf in den vorschriftsmässig gereinigten Stall vor Ablauf von 12 Wochen kein anderer Hund gebracht werden. Wer gegen diese Vorschriften (§§. 97. und 98.) handelt, oder deren Befolgung unterlässt, hat eine Geldstrafe von 5 bis 10 Thalern oder acht- bis vierzehntägige Gefängnissstrafe verwirkt. Sollte dadurch ein Schaden für Menschen entstanden sein, so kommen die allgemeinen gesetzlichen Strafbestimmungen der §§. 777 seq. des Allgemeinen Landrechts Theil II. Tit. 20 in Anwendung.

Tödtung der von einem tollen Hunde gebissenen Hunde.

§. 99. Hunde, von denen man weiss, oder bei denen man auch nur die gegründete Besorgniss hat, dass sie von einem tollen Hunde gebissen sind, müssen sofort getödtet und mit der nöthigen Vorsicht verscharrt werden. Eigenthümer von Hunden, welche hiergegen handeln, oder einen solchen Hund, von dem sie wissen, dass er von einem tollen Hunde gebissen ist, einem Andern überlassen, verfallen in die §. 93 gedachte Strafe.

Verbot des Curirens toller und von tollen gebissener Hunde durch Nicht-Aerzte.

§. 100. Bei Vermeidung derselben Strafe ist das Curiren sowohl der tollen, als auch der von tollen gebissenen Hunde jedem Nicht-Arzte streng untersagt.

Curversuche von Aerzten oder approbirten Thierärzten dürfen nur in besonderen Fällen mit Erlaubniss und unter Aufsicht der Polizei-Behörde, bei Beobachtung der nöthigen Sicherheitsmassregeln, unternommen werden.

Tödtung wuthkranker Katzen, Füchse und Wölfe.

§. 101. Wenn an einer Katze, an einem Fuchse oder Wolfe Spuren der Wuthkrankheit wahrzunehmen sind, so ist nicht nur ein solches Thier auf die für Menschen gefahrloseste Weise sogleich zu tödten, sondern es müssen auch die von ihm gebissenen Hunde ohne Verzug getödtet werden. Hatte jedoch eine der Wuth verdächtige Katze einen Menschen bereits gebissen, und ist sie nun in einem völlig sicher verwahrten Behältnisse eingesperrt, so kann zur genaueren Beobachtung der Krankheit und vielleicht zur Beruhigung der gebissenen Personen, das Tödten des Thieres einstweilen unterbleiben, wenn die Polizei-Behörde nach gewonnener Ueberzeugung von der Sicherheit des Locals solches verstattet.

Hinsichtlich der Strafen wird auf §. 98. verwiesen.

Bei dem Vergraben solcher der Wuth verdächtigen oder wirklich mit ihr behaftet gewesenen Thiere und bei dem Reinigen der Gegenstände, die mit denselben in Berührung gekommen sind, müssen die §§. 97. und 98. gegebenen Vorschriften genau befolgt werden.

Verfahren bei gebissenen Pferden, Rindvieh und anderen Hausthieren.

§. 102. Sind Pferde, Rindvieh, Schaafe, Ziegen oder Schweine von einem tollen Hunde oder einem andern wuthkranken Thiere gebissen worden, so muss, um das Entstehen

der Wuth zu verhüten, bei Vermeidung einer Geldstrafe von 5 Thalern oder achttägiger Freiheitsstrafe, eine thierärztliche Behandlung so bald als möglich nachgesucht und dieselbe unter genauer Beobachtung der erforderlichen Vorsichtsmassregeln und namentlich in einem abgesonderten Raume eingeleitet werden.

Verbot des Schlachtens u. s. w. solcher Thiere.

§. 103. Dergleichen gebissenes Rindvieh darf während vier Monate, und das andere Schlachtvieh während einer Zeit von drei Monaten nach dem Bisse weder verkauft noch geschlachtet, auch die Milch während dieser Zeit weder für Menschen noch Thiere benutzt werden.

Eine Uebertretung dieser Vorschrift soll mit einer Geldstrafe von 10 bis 20 Thlrn. oder mit einer Freiheitsstrafe von acht bis vierzehn Tagen geahndet werden.

Tödtung derselben bei ausgebrochener Wuth.

§. 104. Ist die Wuthkrankheit bei einem Pferde, Rinde, Schafe, bei einer Ziege oder bei einem Schweine wirklich ausgebrochen, so muss das kranke Thier, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe, sogleich getödtet, der Polizei-Behörde davon Anzeige gemacht (§. 94.) und der Cadaver, nach Vorschrift des §. 105., vergraben werden.

Vergraben derselben.

§. 105. Beim Fortschaffen der crepirten oder getödteten tollen Thiere muss die Zeit vermieden werden, wo grosser Verkehr auf den Strassen stattfindet, oder wo das Vieh aus- und eingetrieben wird, dabei auch verhütet werden, dass kein Geifer, Blut und dergleichen von den Cadavern auf die Strasse falle.

Katzen und Hunde müssen von dem Stalle, in welchem ein tolles Thier oder dessen Cadaver sich befindet, auf eine zuverlässige Weise abgehalten werden, weshalb auch derjenige, welcher das Thier fortschafft, beim Abholen desselben keinen Hund mitbringen darf.

Die Cadaver dürfen weder abgezogen noch geöffnet werden, wenn letzteres nicht etwa von einem Arzte oder approbirten Thierarzte mit der angemessensten Vorsicht geschieht. Auch darf derjenige, welcher das Vergraben besorgt, nichts von dem Cadaver mitnehmen.

Derselbe muss in eine mindestens 6 Fuss tiefe Grube geworfen, eine Hand hoch mit Kalk überschüttet und mit Erde und Steinen bedeckt werden. (§. 106.)

Reinigung der Ställe und sonstigen Gegenstände.

§. 106. Das Reinigen der Ställe und das Reinigen oder Verbrennen der mit den tollen Thieren in Berührung gekommenen Geräthschaften, des Lagerstrohs u. s. w. geschieht wie in dem §. 98 gedachten Falle nach Vorschrift der Desinfections-Instruction.

Vom Tage der geschehenen Reinigung an darf erst nach vierzehn Tagen anderes Vieh wieder in den Stall gebracht werden.

Ueber die nach §§. 105. und 106. zu treffenden Vorsichtsmassregeln hat die Polizei-Behörde in jedem einzelnen Falle die Betheiligten zu unterrichten und durch die §. 23. angegebenen Mittel die pünktliche Befolgung zu sichern.

Bestimmungen für den Fall des Ausbruchs der Wasserscheu beim Menschen.

§. 107. Kommt bei einem von einem wuthkranken Thiere gebissenen Menschen die Wasserscheu zum Ausbruch, so ist davon durch den Arzt bei Vermeidung einer Geldstrafe von 5 Thalern ungesäumt der Polizei-Behörde Anzeige zu machen.

Bleibt der Kranke in seiner Wohnung, so findet eine Bezeichnung derselben mittelst einer Tafel oder eine Isolirung des Kranken von Polizeiwegen nicht statt.

Reinigung der mit den Kranken in Berührung gekommenen Sachen und Menschen.

§. 108. Nach beendigter Krankheit ist nach Massgabe der am Schlusse des §. 106. ertheilten Bestimmung auf eine sorgfältige Reinigung und resp. Vernichtung der mit dem Kranken in Berührung gekommenen Effecten nach Vorschrift der Desinfections-Instruction zu halten, und den bei den Kranken beschäftigt gewesenen Personen zu empfehlen, sich selbst und ihre Kleidungsstücke einer sorgfältigen Reinigung zu unterwerfen.

12. Milzbrand.

Anzeige der am Milzbrande erkrankten Thiere.

§. 109. Wird ein Thier vom Milzbrande befallen, so ist bei Vermeidung einer Geldstrafe von 5 Thalern oder achttägiger Gefängnissstrafe der Polizei-Behörde sogleich Anzeige davon zu machen.

Isolirung und Wartung derselben.

§. 110. Die erkrankten Thiere müssen von den gesunden genau abgesondert und geeigneten Wärtern übergeben werden. Diese sind über die Gefahr der Ansteckung und die zur Verhütung derselben zu befolgenden Vorsichtsmassregeln zu belehren. Insbesondere dürfen die Wärter keine Verletzungen im Gesichte oder an den Händen haben.

Verbot des Curirens solcher Thiere durch Nicht-Aerzte.

§. 110. Allen Personen, die nicht approbirte Thierärzte sind, ist das Curiren milzbrandkranker Thiere, und besonders das sogenannte Brechen oder Herausziehen des Rückenblutes bei einer Geldstrafe von 10 bis 20 Thalern oder vierzehntägiger bis vierwöchentlicher Gefängnissstrafe verboten.

Obliegenheiten der Thierärzte.

§. 112. Die Thierärzte haben bei Vermeidung gleicher Strafe danach zu sehen, dass das Aderlassblut von milzbrandkranken Thieren, die bei denselben gebrauchten Haarseile, die Leder aus den Fontanellen und ähnliche zur weiteren Verbreitung der Krankheit geeignete Gegenstände hinlänglich tief vergraben oder sonst vernichtet werden.

Verbot des Schlachtens und sonstiger Benutzung milzbrandiger Thiere.

§. 113. Das Schlachten milzbrandkranker Thiere, sowie der Verkauf und Verbrauch des Fleisches und der Milz von ihnen ist bei 10 bis 20 Thalern Geld- oder acht- bis vierzehntägiger Gefängnissstrafe verboten. Ist dadurch aber ein Schaden veranlasst worden, so treten die allgemeinen gesetzlichen Strafbestimmungen in §§. 777. seq. des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. 20. ein.

Vergraben derselben.

§. 114. Die an einer Milzbrandkrankheit crepirten Thiere dürfen nicht abgezogen werden, sondern müssen mit Haut und Haaren, — nachdem die Haut vorher, um sie unbrauchbar zu machen, an mehreren Stellen durchschnitten worden, — in 6 Fuss tiefe Gruben geworfen, in denselben mit einer wenigstens eine Hand hohen Schicht Kalk überschüttet und sodann mit Erde und Steinen bedeckt werden.

Nur den Aerzten und Thierärzten ist es erlaubt, in einzelnen Fällen zur genaueren Untersuchung der Krankheit ein solches crepirtes Thier zu öffnen, jedoch nur nach dem völligen Erkalten des Cadavers und bei genauer Beobachtung der erforderlichen Vorsichtsmassregeln. S. §. 116.

Reinigung und resp. Vernichtung der mit denselben in Berührnng gekommenen Gegenstände.

§. 115. Sämmtliche mit dem kranken Thiere in Berührung gewesene Gegenstände, die von demselben zurückgebliebenen Auswurfsstoffe, der Stall, in welchem sich dasselbe befunden, müssen theils vernichtet, theils nach Vorschrift der Desinfections-Instruction gereinigt werden. S. §. 116.

Abhaltung anderer Thiere.

§. 116. Schweine, Hunde, Katzen, Federvieh und andere Thiere müssen von den Ställen und von den Abgängen der milzbrandkranken Thiere, sowie von den Cadavern derselben auf das Sorgfältigste abgehalten werden.

Hinsichtlich der nach §§. 114., 115. und 116. zu treffenden Vorsichtsmassregeln hat die Polizei-Behörde für die gehörige Belehrung der Betheiligten zu sorgen und die pünktliche und genaue Ausführung durch die §. 23. angegebenen Mittel zu sichern.

Verfahren beim Erkranken von Menschen.

§. 117. Erkrankt ein Mensch durch Ansteckung von milzbrandkranken Thieren an der schwarzen Blatter oder auf andere Weise, so muss davon sogleich der Polizei-Behörde Anzeige gemacht werden (§. 107.). Bleibt derselbe in seiner Wohnung, so findet bei Vermeidung der im §. 26. erwähnten Strafe eine Bezeichnung derselben mittelst einer Tafel oder eine genaue Isolirnng des Kranken nach §. 18. a. b. statt.

Desinfection.

§. 118. Alles, was zum Reinigen und Verbinden des Kranken gebraucht worden ist, muss ohne Verzug vernichtet werden. Nach Beendigung der Krankheit sind die Wohnung des Kranken, sowie sämmtliche mit demselben in Berührung gekommene Gegenstände, nach Vorschrift der Desinfections-Instruction und bei Vermeidung der §. 27. angedrohten Strafe ,zu reinigen oder resp. zu vernichten.

13. Rotz und Wurm.

Verfahren bei rotz- und wurmkranken Pferden.

§. 119. Hinsichtlich der Verhütung der Verbreitung der Rotz- und Wurmkrankheit unter den Pferden wird auf die bestehenden polizeilichen Vorschriften verwiesen und nur namentlich bemerkt, dass des Rotzes oder Wurms verdächtige oder daran leidende Pferde, bei Vermeidung einer Geldstrafe von 5 Thalern oder achttägigem Gefängniss, der Polizei-Behörde anzuzeigen, erstere abzusondern, wirklich rotz- oder wurmkranke Pferde aber sogleich zu tödten und die mit ihnen in Gemeinschaft gewesenen Pferde von andern abzusondern und unter Observation zu stellen sind.

Reinigung der mit den rotz- und wurmkranken Thieren in Berührung gekommenen Gegenstände.

§. 120. Sämmtliche mit den rotz- oder wurmkranken Thieren in Berührung gewesenen und durch die Auswurfsstoffe verunreinigten Gegenstände müssen vorschriftsmässig gereinigt oder vernichtet werden.

Die Polizei-Behörde hat für die gehörige Belehrung der Betheiligten über diese Massregeln zu sorgen und die pünktliche und genaue Ausführung auf die §. 23. angegebene Weise zu sichern.

Verhütung der Ansteckung von Menschen.

§. 121. Jedem Pferdebesitzer liegt die Pflicht ob, sich und seine Knechte, Kutscher und Pferdewärter mit den Zeichen der Rotz- und Wurmkrankheit bekannt zu machen und in zweifelhaften Krankheitsfällen, die mit dem Rotz oder Wurm Aehnlichkeit haben, einen approbirten Thierarzt oder Physicus zu Rathe zu ziehen.

Die Wärter solcher Pferde sind mit den zur Verhütung der Ansteckung erforderlichen Vorsichtsmassregeln bekannt zu machen und dürfen namentlich keine Verletzungen im Gesicht oder an den Händen haben.

Verfahren, wenn Ansteckung erfolgt ist.

§. 122. Ist die Ansteckung eines Menschen durch Rotz- oder Wurmkrankheit erfolgt, so gelten die §§. 117. und 118. gegebenen Vorschriften.

Anweisung zum Desinfectionsverfahren.

A. Im Allgemeinen.

§. 1. Unter Desinfection versteht man die Anwendung von Mitteln, wodurch Ansteckungsstoffe (Contagien) fortgeschafft, zerstört oder so verändert werden, dass sie nicht mehr schädlich sind. Die Art und Weise der Anwendung solcher Mittel heisst das Desinfectionsverfahren.

I. Mittel zur Desinfection, deren Bereitungs- und Anwendungsart im Allgemeinen.

§. 2. Das kräftigste aller Desinfectionsmittel ist das Feuer, wodurch die ansteckenden Stoffe ganz zerstört werden. Gegenstände, woran der Erfahrung zufolge die ansteckenden Stoffe leicht haften, wie Zeuge von Wolle, Leinwand, Baumwolle, Seide, Federn, Haare, Papier, Pappe und dergleichen mehr, werden, wenn ihr Werth es nicht verbietet,

1) durch das Verbrennen am sichersten unschädlich gemacht.

Es ist hierbei zu merken: dass man von diesem Mittel nur bei den heftigsten ansteckenden Krankheiten Gebrauch zu machen hat, und dann die gehörige Vorsicht anwenden muss, damit nicht durch das Herbeischaffen und Anhäufen von solchen Gegenständen die Ansteckung befördert werde. Man muss dabei auch die unmittelbare Berührung von Gegenständen der eben genannten Art sorgfältig vermeiden und die zu verbrennenden Sachen mit eisernen, überhaupt metallenen Zangen, Haken und dergleichen anfassen und fortbewegen. Auf andere nicht werthvolle Gegenstände von Holz, Matten, Flechtwerk u. s. w., an denen die unsichtbaren ansteckenden Gifte der Erfahrung nach nicht leicht haften, wird das Verbrennen in der Regel nur dann anzuwenden sein, wenn Geifer, Blut und dergleichen sichtbare, die Ansteckung verbreitende Stoffe daran haften. Metallene Werkzeuge, an denen die ansteckenden Gifte nicht leicht haften, setzt man, wenn damit verdächtige Sachen angefasst sind, zu gleichem Zwecke der grösseren Vorsicht wegen eine kurze Zeit der Einwirkung des Feuers aus. Wenn aber Geifer, Blut und dergleichen daran befindlich sein sollten, wodurch eine Ansteckung bewirkt werden könnte, so muss das Werkzeug so lange in das Feuer gehalten werden, bis die an-

klebende Materie gewiss verbrannt ist. — Feuerfeste Räume, in denen keine brennbare Dinge von Werth mehr befindlich sind, können durch ein Flammenfeuer, welches überall hinspielt, desinficirt werden.

2) Schon durch ein gelindes Ausengen können die ansteckenden Stoffe zerstört werden. Briefe, Papiergeld und andere Sachen von Papier werden auf diese Weise desinficirt.

Man nimmt ein gröblich zerstossenes Pulver von Colophonium, Sandrach, Weihrauch u. s. w., vermischt solches mit klein geschnittenem Reisig oder Häckerling und zündet es in einem irdenen oder metallenen Gefässe an. Den heissen Dampf lässt man an das Papier gehen, bis es überall gelb gefärbt ist.

3) Auch durch trockene Hitze werden viele Ansteckungsgifte zerstört; das Kuhpockengift z. B. wird schon in einer Hitze von 48 Grad Réaumur völlig unkräftig gemacht.

Es kann daher Baumwolle, Wolle und dergleichen, woran ansteckende Stoffe gar leicht haften, in so stark geheizten Räumen desinficirt werden.

§. 3. Die Luft ist nächst dem Feuer eins der wichtigsten Desinfectionsmittel; nur ist es nothwendig, dass die Luft längere Zeit hindurch mit den Ansteckungsstoffen in Berührung gebracht werde, um letztere ihrer Natur nach gänzlich zu verändern und dadurch unschädlich zu machen. Zimmer und andere Räume werden geöffnet und dem Luftzuge die erforderliche Zeit hindurch ausgesetzt. Gegenstände, an denen Ansteckungsgifte leicht haften, Wolle, Baumwolle, Seide, Haare, Federn und Zeuge davon, auch Papier und Pappe müssen, wenn sie verdächtig sind, der Luft so ausgesetzt werden, dass diese sie von allen Seiten berührt. Man muss sie gehörig ausbreiten, oft umkehren und umwenden, erforderlichen Falles mit metallenen oder auch glatten hölzernen Werkzeugen. Die Zeit, wie lange sie der Luft ausgesetzt sein müssen, ist nach Umständen, insbesondere nach Beschaffenheit der Krankheit, verschieden. Auch ist hierbei wohl zu merken, dass man nicht glaube, der Ansteckungsstoff sei zerstört, wenn kein Geruch mehr wahrzunehmen ist, oder wenn die Luft in einem Zimmer, worin ansteckende Stoffe vorhanden sein könnten, durch einen Luftzug, Ventilatoren, erhitzte Abführungsröhren und dergleichen rasch erneuert worden ist.

§. 4. Das Chlor thut das schnell, was die Luft langsam bewirkt. Um dasselbe in Anwendung zu bringen, kann man es entweder aus Kochsalz und Braunstein entwickeln, oder Chlorwasser, Chlorkalk, Chlornatron oder Salpeter-Salzsäure in Gebrauch ziehen.

1) Um es aus Braunstein und Kochsalz zu entwickeln, reibt man zwei Theile gepulverten Braunstein (schwarzes Manganoxyd) mit drei Theilen Kochsalz genau zusammen. Es schadet nichts, wenn man mehr Braunstein zusetzt, wohl aber, wenn mehr Kochsalz dazu kommt. Nun nimmt man auf 3 Theile des in jenem Gemenge enthaltenen Kochsalzes $2^1/_2$ Theil rohe Schwefelsäure, die man vorher mit einer gleichen Menge Wasser verdünnt hat. Bei der Mischung der Schwefelsäure mit dem Wasser entsteht eine starke Erhitzung, so dass gläserne Gefässe springen können, und es ist daher zweckmässig, die Mischung in Gefässen von Porcellan oder Steingut zu machen, sowie überhaupt dergleichen Schüsseln und Teller zu den Räucherungen sehr brauchbar sind. Auch muss man darauf Rücksicht nehmen, dass die concentrirte Schwefelsäure sehr heftig ätzend und zerfressend wirkt (auf die Kleidungsstücke sowohl, als auf den Körper selbst). Nachdem die Flüssigkeit erkaltet ist, giesst man sie nach und nach auf das angegebene Gemenge von Braunstein und Kochsalz und rührt das Gemenge, nachdem zugegossen worden, mit einem Glasstabe oder einem irdenen Pfeifenstiel um. Ohne Hitze entwickelt sich nicht alles Chlorgas aus dem Gemenge; will man dieses, so muss man, nachdem die Entwickelung schwächer geworden ist, gelinde Erwärmung anwenden. Man setzt dann das Gefäss, worin die Mischung ist, auf ein Kohlenbecken, in welches man einige glühende Kohlen bringt, damit nur eine gelinde Erwärmung stattfinde, welche hinreichend ist. Man setzt entweder das Gefäss, worin das Chlorgas entwickelt wird, in die Mitte des Raumes, den man desinficiren will, oder man vertheilt die Mischung in mehrere Gefässe und setzt ein jedes derselben in einen Winkel des Raumes, und zwar wegen des grösseren specifischen Gewichtes des Gases wo möglich auf einen hohen Gegenstand.

Ein Gemenge von $1/4$ Pfund Braunstein, 12 Loth Kochsalz und 12 Loth concentrirter Schwefelsäure, mit gleichen Theilen Wasser verdünnt, reicht hin, um einen Raum von 20 Fuss Länge, 15 Fuss Breite und 10 Fuss Höhe, also 3000 Cubikfuss, mit Chlorgas anzufüllen.

Man muss den Raum bald, nachdem man die Mischung hingestellt hat, verschliessen, damit das Chlorgas nicht so schnell entweiche; man kann ihn aber nach 6 Stunden wieder öffnen, indem sich der Chlordampf dann bedeutend vermindert zu haben pflegt. Wenn Personen im Zimmer bleiben, so muss man die verdünnte Schwefelsäure nach und nach zugiessen und jedesmal warten, bis sich der Chlordampf wieder etwas gelegt hat, so dass man ihn ertragen kann.

Das Chlorgas greift nämlich die Athemwerkzeuge sehr an, allerdings mehr des Einen als des Andern, und es ist nöthig, dass bei der Entwickelung desselben die gehörige Vorsicht beobachtet werde. Man muss, wie gesagt, nicht zu viel Schwefelsäure auf einmal zugiessen und der Arbeiter muss das Gesicht so viel als möglich beim Zugiessen abwenden, um nicht zu viel Gas auf einmal einzuathmen. Auch gereicht es dem Arbeiter zur Erleichterung, wenn er einen Schluck Branntwein dabei im Munde behält. Sollte aber zu viel Gas eingeathmet und Husten oder wohl gar Schwindel und Betäubung entstanden sein, so muss man an eine Flasche, worin Salmiakgeist (Liquor ammonii caustici) enthalten ist, riechen lassen. Nachher lässt man zur völligen Erholung Dampf von kochendem Wasser einathmen.

Das Chlorgas greift ferner alle Metalle, sogar das Gold an und zerfrisst dieselben; man muss daher alles Metall entfernen da, wo das Gas hindringt, oder es gehörig vor demselben schützen. Leichte Bedeckungen von Zeugen helfen nichts. Bedeckungen von Holz, Glas und Stein müssen gar dicht anschliessen, wenn sie schützen sollen. Ein dicker Ueberzug von Oel oder Lackfirniss, wo er sich anbringen lässt, schützt am besten, und kann ersteres nachher leicht wieder abgerieben, letzterer mit Spiritus abgewaschen werden.

Das Chlor wirkt auf alle Farben, welche aus Pflanzen- oder Thierstoffen, wenn auch nur zum Theil, bereitet worden, schädlich ein, indem es solche entweder gänzlich zerstört oder sie mehr oder weniger blässer macht und ihnen dadurch die Schönheit benimmt. Gefärbte Zeuge, wenn an der Erhaltung der Farbe viel gelegen ist, müssen daher aus solchen Räumen entfernt werden, wohin Chlorgas dringt. Auch kann man solche Zeuge, mit Ausnahme grober blauer Zeuge und Kleidungsstücke, deren Farbe nicht sehr entstellt wird, nicht mit Chlorgas durchräuchern.

2) Das Chlorwasser (Aqua oxymuriatica) ist in den Apotheken zu haben. Es entwickelt nach und nach Chlorgas und kann daher zur Desinfection gebraucht werden. Man besprengt den Fussboden der Krankenzimmer damit oder setzt ein oder einige flache damit gefüllte Gefässe in die letzteren, wenn man es für nöthig hält. Es wirkt schwach, kann aber am besten von den Lungen ertragen werden.

3) Der Chlorkalk ist bei den Droguisten, chemischen Fabrikanten und Apothekern zu kaufen;*) auch ist dafür zu sorgen, dass solcher bei drohenden oder herrschenden ansteckenden Krankheiten in der gehörigen Menge zu haben sei. Er ist als Pulver und in flüssiger Form im Handel.

Der Chlorkalk entwickelt nach und nach Chlorgas und desinficirt dadurch, kann auch wegen der langsamen Entwickelung von den Lungen leicht ertragen werden.

Man kann den trocknen Chlorkalk gebrauchen, um damit ansteckende und verdächtige Sachen zu bestreuen, als Leichen, Abgänge von kranken Menschen und Thieren und dergleichen, auch um ihn in Zimmern, worin Menschen sich aufhalten, in flachen Schalen auszustellen; den flüssigen Chlorkalk, der kräftiger wirkt, um dergleichen Sachen damit zu übergiessen, besonders die mit kranken Menschen und Thieren in Berührung gewesene Leinewand und dergleichen, oder um damit getränkte leinene Tücher in Krankenzimmern aufzuhängen, über einen Schirm gespannte Leinewand damit zu bestreichen u. s. w. Ob man den flüssigen Chlorkalk mit Wasser verdünnen soll und wie sehr hängt von der Art der ansteckenden Stoffe ab, die man dadurch zerstören will. Es ist hierbei wiederum zu bemerken, dass manche Farben dadurch sehr leiden und dass Metall dadurch angegriffen wird.

---

*) Um zu prüfen, ob er die gehörige Stärke habe, verfährt man folgendermassen: Man löst einen Theil guten Indigo in 9 Theilen concentrirter Schwefelsäure auf und verdünnt die blaue Flüssigkeit mit 1000 Theilen Wasser. Ein Theil vom flüssigen Chlorkalk, wenn er recht gut ist, entfärbt ungefähr 80 Theile (dem Masse nach) Indigoauflösung. Die stärkste Auflösung von trocknem Chlorkalk entfärbt aber nur 50 Theile der Indigoauflösung.

Wenn man Chlorkalk mit einer Säure übergiesst, so entwickelt sich Chlorgas sehr rasch. Es kann dieses statt des obigen Verfahrens, Chlorgas zu entwickeln, dienen, wenn es auf die etwas grösseren Kosten dabei nicht ankommt, da es weniger umständlich ist und nicht so grosse Vorsicht nothwendig macht. 8 Loth Chlorkalk, mit 16 bis 24 Loth Salzsäure übergossen, entwickeln so viel Chlorgas, dass ein Raum von 3000 Cubicfuss damit angefüllt werden kann. Um die zu rasche Entwickelung des Gases zu vermeiden, thut man wohl, den Kalk nach und nach in die Säure zu schütten.

4) Das gewöhnlich nur in flüssiger Form gebräuchliche Chlornatron ist nicht überall in den Apotheken zu haben. Man bereitet es, indem man 16 Theile trocknen Chlorkalk in 128 Theilen Brunnenwasser auflöst, filtrirt, dann 17 Theile zerfallenes und zerriebenes kohlensaures Natron, welches in allen Apotheken zu haben ist, hinzusetzt und hierauf wieder filtrirt. Diese Flüssigkeit wird mit sechsmal so viel uud mehr Wasser verdünnt und ist besonders zum Abwaschen der Hände, wenn eine Berührung mit angesteckten Personen oder Sachen vorgefallen ist, zu benutzen, indem die Hände dadurch weniger spröde werden, als durch den Gebrauch der Chlorkalk-Solution.

5) Die Salpetersalzsäure (das Königswasser) ist eine Mischung von 2 Theilen Salpetersäure (Scheidewasser) mit einem Theile Salzsäure, wie solche in den Apotheken zu haben sind. Sie wirkt hauptsächlich durch das dabei entstehende Chlor. Diese Säure ist sehr fressend und ätzend, und eben darum seltener anzuwenden. Doch ist sie besonders brauchbar, um manche sehr ansteckende Stoffe zu zerstören, z. B. den Geifer von tollen Hunden, die Jauche von Geschwüren an Leichnamen, die obducirt werden sollen, die Materie aus den Milzbrandbeulen des Rindviehes und dergleichen. Man übergiesst dann den austeckeuden Stoff reichlich mit dieser Säure, lässt sie damit einige Zeit in Berührung, erneuert auch wohl der grösseren Vorsicht wegen das Begiessen und wäscht oder spült dann mit blossem Wasser aus.

§. 5. Die Salpetersäure ist ebenfalls ein sehr kräftiges desinficirendes Mittel. Man wendet sie zu diesem Zwecke dampfförmig an, indem man auf gepulverten, jedoch nicht zu sehr ausgetrockneten reinen Salpeter (welcher am sichersten aus Apotheken entnommen wird) so lange nach und nach concentrirte Schwefelsäure tröpfelt, bis so viel Dampf entwickelt ist, als man für nöthig hält.

Die Entwickeluug der Dämpfe geschieht langsam uud ohne Heftigkeit, so dass man sich nicht so sehr davor zu scheuen braucht, als vor der heftigen Entwickelung des Chlorgases. Deshalb ist es auch angemessen, das Gemenge von Zeit zu Zeit mittelst eines Glasstabes oder irdenen Pfeifenstiels umzurühren. Auch können die meisten Personen diese salpetersauren Dämpfe besser ertragen, als Chlorgas, und sie sind daher in den Räumen, wo Menschen sich immer aufhalten, dieser Ursache wegen dem letzteren vorzuziehen. Da diese Dämpfe jedoch auf metallische Gegenstände wie das Chlorgas nachtheilig einwirken, so muss, um letztere gegen Nachtheil zu schützen, mit ihnen wie beim Chlorgas verfahreu werden.

Sie sind auch weniger elastisch, als das Chlorgas und durchdringen daher die Räume noch langsamer als dieses, weshalb bei ihrer Anwendung für ihre rasche Verbreitung durch Umhertrageu des Räuchergefässes oder auf ähnliche Weise Sorge zu tragen ist. Endlich muss noch bemerkt werden, dass die salpetersauren Räucherungen bedeutend kostspieliger sind, als die durch Chlorgas, und dass daher von denselben zur Desinfection von Kleidern uud Effecten nur Gebrauch zu machen ist, wenn letztere zugleich mit Personen desiuficirt werden sollen, welche gegen Chlorgas sehr empfindlich sind.

§. 6 Die Schwefeldämpfe oder die schwefligsauren Dämpfe dienen ebenfalls zum Desinficiren. Man räuchert damit die Briefe aus, welche man in Verdacht hat, dass Ansteckungsstoffe daran haften möchten. Doch ist es unbequem, den Schwefel für sich anzuwenden wegen der vielen ersticken̈den Dämpfe, welche er entwickelt. Man bedient sich daher des oben §. 2. ad 2. angegebenen Gemenges, wozu man gröblich zerstossenen Rohschwefel setzt. Eben diese heftig erstickenden Dämpfe hindern die Anwendung des Schwefels in den meisteu Desinfectionsfällen und machen es rathsam, den Gebrauch desselben auf einige wenige, wie z. B. die Desinfection von wollenen Decken und anderen ähnlichen Gegenständen, zu beschränken.

§. 7. Der Essig ist gleichfalls ein Desiufectiousmittel, aber ein schwaches. Man gebraucht ihn zum Räuchern von Krankenzimmern und bedient sich des verdünnten Essigs, um die Hände zu waschen, wenn man in Berührung mit verdächtigeu Stoffen gewesen ist, auch zu Bäderu für Reconvalescenten, Wärter u. s. w. Am häufigsten ist der Gebrauch des Essigs zum Desinficiren der Briefe. Derselbe wirkt dabei nicht so sehr auf die Dinte und macht sie nicht so leicht gelb wie Chlor.

§. 8. Das caustische Kali, welches in der Seifensiederlauge hinreichend rein dargeboten wird, ist gleichfalls ein kräftiges desinficirendes Mittel. In concentrirter Form kann es zur Zerstörung mehrerer Ansteckungstoffe gebraucht werden. In verdünnter Form ist es zu benutzen in Fällen, wo Säuren nicht füglich anwendbar sind. Uebrigens beschränkt sich sein Gebrauch, so wie der Seife, hauptsächlich auf das gewöhnliche Waschen und Baden.

§. 9. Der Kalk, dessen man sich bedient, um erforderlichen Falles todte Körper zu einer schnellen Verwesung zu bringen, muss gebrannt und an der Luft zerfallen, oder durch das Löschen in einen Brei verwandelt sein. Er muss aber den Körper berühren, weil er sonst unwirksam ist.

Chlorkalk wirkt auch hier kräftiger, doch ist er viel theurer.

II. Verfahren bei der Desinfection der einzelnen Gegenstände.

A. Desinfection der Menschen.

§. 10. 1) Der Genesenen. Personen, welche von weniger gefährlichen ansteckenden Krankheiten genesen sind, sind in Seifenwasser zu baden oder am ganzen Körper damit zu waschen.

Bei gefährlicheren ansteckenden Krankheiten ist dem Bade- oder Waschwasser statt der Seife entweder Essig oder etwas Seifensiederlauge (nicht über $1/4$ Pfund auf ein Bad) hinzuzusetzen.*)

2) Der Wärter und andere Personen, welche mit den Kranken längere Zeit zusammen gewesen sind. Bei diesen findet dasselbe Verfahren statt, wie bei den Genesenen.

3) Derjenigen Personen, welche mit den Kranken nur kurze Zeit zusammen gewesen sind. Diese thun wohl, sich, bevor sie die Wohnungen der Kranken verlassen, Hände und Gesicht mit gewöhnlichem Seifenwasser zu waschen.

Bei gefährlichen ansteckenden Krankheiten ist statt des Seifenwassers eine gehörig verdünnte Chlornatron- und Chlorkalk-Solution zu nehmen. In Ermangelung derselben kann man sich hierzu eines Gemisches aus Wasser mit Essig oder mit Seifensiederlauge bedienen

Die bei gefährlicheren ansteckenden Krankheiten zugleich rathsame Desinfection der Kleidungsstücke, einschliesslich der Kopfbedeckungen, geschieht unter Beobachtung der nöthigen Vorsicht am besten durch Chlorgas. Nachdem der damit Bekleidete sich auf einen Stuhl gesetzt und ein Laken, unter welches auch die Kopfbedeckung zu bringen ist, dergestalt umgenommen hat, dass es um den Hals dicht anschliesst, wird das Gefäss mit der zur Entwickelung des Gases dienenden Mischung von 1 Loth Salzsäure und 1 Quentchen Chlorkalk unter den Stuhl gestellt und hier einige Zeit, höchstens 5 Minuten, gelassen.

4) Der Gestorbenen und derjenigen Personen, welche mit den Leichen beschäftigt gewesen sind. Leichen von Personen, welche an gefährlichen ansteckenden Krankheiten verstorben sind, müssen, unter Freilassung des Gesichts, in grosse, mit starker Chlorkalk-Solution getränkte Laken eingeschlagen und bei sich verzögernder Beerdigung besonders im Sommer von Zeit zu Zeit mit dieser Solution besprengt werden. Für Personen, welche mit dergleichen Leichen beschäftigt gewesen sind, gilt das sub 3 dieses Paragraphen angegebene Verfahren. Bei etwa dabei entstandenen Verletzungen ist aber so schnell als möglich ärztliche Hülfe zu suchen und vorläufig eine sorgfältige Reinigung der Wunde mit den eben dort angegebenen Mitteln zu bewirken.

B. Desinfection der Localien.

§. 11. 1) Während die Kranken sich in denselben befinden. Bei den gelinderen ansteckenden Krankheiten genügt ein oft wiederholtes Lüften der Zimmer und eine zuweilen vorzunehmende Räucherung mit Essig. Bei den gefährlicheren ansteckenden Krankheiten sind neben dem Lüften täglich vorzunehmende Räucherungen mit salpetersauren Dämpfen oder, wenn es von den Kranken ertragen wird, mit Chlorgas zu empfehlen. Letztere werden entweder durch das Sprengen mit Chlorwasser bewerkstelligt, oder man hängt zu diesem Zweck in starke Chlorkalk-Solution getauchte Tücher in dem Zimmer auf, oder man bestreicht über einen Rahmen gespannte Leinewand mit dieser Solution. Ueberfüllungen der Zimmer mit Chlorgas sind augenblicklich durch das Erwärmen von etwas Salmiakgeist (Liquor amonii caustici) in einer Porcellanschale über Spiritusfeuer unschädlich zu machen. Rathsam ist es, bei den gefährlicheren an-

*) Wie die während der Krankheit benutzten Kleidungsstücke des Genesenen zu desinficiren sind, ist weiter unten angegeben.

steckenden Krankheiten auch von Zeit zu Zeit in den an die Krankenzimmer stossenden Räumen Chlorräucherungen zu veranstalten.

2) Nachdem die Kranken oder Verstorbenen aus denselben entfernt worden sind. Zur Desinfection solcher Wohnungen ist bei weniger gefährlichen ansteckenden Krankheiten ein mehrtägiges Lüften oder eine schwache Chlorräucherung, wozu etwa die Hälfte der oben §. 4. 1. und 3 angegebenen Mischungen anzuwenden ist, hinreichend. Bei den gefährlicheren ansteckenden Krankheiten sind die Wohnungen mit den darin befindlichen Möbeln und anderen Effecten bei geschlossenen Thüren und Fenstern mit Chlorgas stark zu räuchern, wozu die ganze Menge der §. 4 1. und 3. vorgeschriebenen Ingredienzien zu verwenden ist, und wobei die hinsichtlich der gefärbten und metallenen Gegenstände angegebenen Vorsichtsmassregeln nicht ausser Acht zu lassen sind. Nach vollendeter Räucherung müssen die Stuben mindestens 24 Stunden gelüftet und gründlich durch Scheuern etc. gereinigt werden.

Sind Localien eine längere Zeit hindurch mit einer grossen Anzahl gefährlicher ansteckender Kranken belegt gewesen, so müssen nach starker Chlorräucherung der Zimmer, deren Wände, Fussböden und alles übrige Holzwerk in denselben mit starker Chlorkalk-Solution überstrichen und sodann erstere mit Kalk überrieben und geweisst, letztere aber mit Wasser abgewaschen werden.

3) Oeffentliche Gebäude, welche von einer grossen Anzahl von Menschen bewohnt oder besucht werden, müssen, während besonders gefährliche ansteckende Krankheiten grassiren, von Zeit zu Zeit in folgender Art gereinigt werden.

Sind dieselben fortwährend bewohnt, so geschieht solches durch häufiges Lüften und zuweilen vorzunehmende Räucherungen mit salpetersauren Dämpfen oder, sofern die Bewohner es ertragen, schwach mit Chlorgas.

Dienen dieselben nur zum temporairen Aufenthalt der Menschen, so müssen sie nach deren Entfernung wöchentlich einige Male mit Chlorgas durchräuchert und sodann möglichst lange gelüftet werden. — In welchen Gebäuden und wie oft diese Reinigungen vorzunehmen sind, bleibt der Bestimmung der Behörde überlassen.

4) Casematten und ähnliche tief liegende Räume, in welchen leicht eine Luftverderbniss eintritt, müssen, wenn ansteckende Kranke sich in denselben befunden haben, besonders streng desinficirt werden, und sind daher selbst bei weniger ansteckenden Krankheiten dem für die Reinigung der Wohnung §. 11. 2. angegebenen strengen Verfahren zu unterwerfen.

Nach sehr gefährlichen Krankheiten müssen dieselben, wenn sie feuerfest sind, nach Entfernung aller brennbaren Gegenstände, nach §. 2. 1., durch Flammenfeuer desinficirt werden. Nicht feuerfeste Räume dieser Art sind, nachdem sie zuvor 24 Stunden hindurch stark mit Chlorgas geräuchert, auch die Wände und Fussböden mit starker Chlorkalk-Solution überstrichen worden, von allem Putze zu befreien, neu zu putzen und auszuweissen. Erst vollkommen ausgetrocknet dürfen sie dann wieder in Gebrauch gezogen werden.

5) Auf Schiffen werden die Räume, in welchen sich ansteckende Kranke befunden haben, nach dem sub 2. für die gefährlicheren Krankheiten angegebenen Verfahren desinficirt.

6) Lagerzelte sind wie Bettzeug (§. 12. l. c.) zu desinficiren.

7) Ställe, in welchen sich Thiere befunden haben, welche an Krankheiten litten, die den Menschen Gefahr bringen, werden nach Beschaffenheit der Krankheit 24 bis 72 Stunden hindurch mit Chlorgas stark geräuchert und nachher eben so lange gelüftet.

Sodann ist das darin befindliche Holz- und Eisenwerk mit starker Chlorkalk-Solution zu überstreichen und nach einigen Stunden mit Wasser abzuwaschen. Sollte der Putz und das Holzwerk der Ställe bereits sehr schadhaft sein, oder wegen besonderer Gefährlichkeit der Krankheit (s. §§. 26. und 27.) auf dem angegebenen Wege eine genügend sichernde Reinigung derselben nicht zu erwarten sein, so ist die Erneuerung beider unter Anwendung der nöthigen Vorsichtsmassregeln erforderlich.

Das Holzwerk und andere werthlose Gegenstände, an welchen Ansteckungsstoff haften könnte, sind alsdann durch Feuer zu vernichten; das daran befindliche Eisenwerk kann nach dem Ausglühen wieder in Gebrauch gezogen werden.

C. Desinfection der Effecten.

§. 12. 1) Der Betten. a) der Federbetten. Bei weniger gefährlichen ansteckenden Krankheiten ist es hinreichend, dieselben, ohne sie vorher aufgeschnitten zu haben, entweder einem drei- oder viertägigen Lüften und Sonnen oder einer einstündigen Einwirkung des Chlorgases in einem verschlossenen Raume auszusetzen.

Bei gefährlicheren ansteckenden Krankheiten müssen die Federbetten erst mehrere Stunden mittelst Chlorgases geräuchert, dann aufgeschnitten, die herausgenommenen

Federn gekesselt*) und zugleich die Inlete mit laugehaltigem Seifwasser ausgewaschen werden.

b) Der Matratzen. Diese müssen, wenn sie mit Pferdehaaren gestopft sind, bei leichteren, ansteckenden Krankheiten wie Federbetten (§. 12. 1. a.) desinficirt werden.

Bei gefährlichen ansteckenden Krankheiten sind sie erst mehrere Stunden mit Chlorgas zu räuchern, sodann werden sie aufgeschnitten, die Pferdehaare mit der gehörigen Vorsicht herausgenommen, und dann entweder (mindestens acht Tage) gelüftet und gesonnt, oder mehrere Stunden einer erhöhten Temperatur in stark geheizten Räumen, wie in Back- oder Bratöfen, oder kürzere Zeit in dem sub a. in der Anmerkung erwähnten Apparat ausgesetzt.

Wurde zu dem Ausstopfen der Matratzen Seegras, Heu, Häckerling u. s. w. gebraucht, so ist der Inhalt derselben zu verbrennen.

Die Inlete der Matratzen sind wie Bettzeug (nach c.) zu behandeln.

Mit Strohsäcken ist ganz so, wie mit den mit Seegras u. s. w. gestopften Matratzen zu verfahren; Lagerstroh ist zu verbrennen.

c) Bettzeug, (Ueberzüge, Laken u. s. w.) muss erst 12 bis 24 Stunden mit verdünnter Seifensiederlauge eingeweicht und sodann mit Seifenwasser gründlich ausgewaschen werden.

d) Wollene Decken. Dergleichen werden nach Massgabe der Krankheit 12 bis 24 Stunden mit Chlorgas geräuchert, hierauf gespült und zuletzt mit Seife gewaschen oder noch besser gewalkt.

Nach gewissen Krankheiten, z. B. der Krätze, können die dabei benutzten Decken, statt mit Chlorgas, mit schwefligsauren Dämpfen durchräuchert werden.

2) Kleidungsstücke. a) Leinene Kleidungsstücke und Wäsche sind wie Bettzeug zu desinficiren.

b) Baumwollene Kleidungsstücke werden, sofern sie es ertragen, wie leinene behandelt, im entgegengesetzten Falle aber entweder einige Stunden einer erhöhten Temperatur ausgesetzt oder 8 bis 14 Tage gelüftet.

c) Wollene Kleidungsstücke. Diese werden 6 bis 12 Stunden lang (nach Massgabe der Gefährlichkeit der Krankheit) mit Chlorgas durchräuchert oder, wenn die Beschaffenheit der Farbe oder sonstige Umstände dies nicht gestatten, der mehrstündigen Einwirkung einer höheren Temperatur ausgesetzt oder endlich 8 bis 14 Tage lang durchlüftet.

Das Räuchern der Kleidungsstücke kann am besten in einem Kleiderspinde vorgenommen werden, indem man das zur Entwickelung des Chlorgases dienende Gefäss unter die in dem Spinde aufgehängten Kleidungsstücke stellt.

d) Seidene Kleidungsstücke werden der Einwirkung einer sehr erhöhten Temperatur ausgesetzt oder vier bis sechs Tage hindurch gelüftet.

e) Pelzwerk muss entweder mehrere Stunden hindurch der Einwirkung grosser Hitze ausgesetzt, oder 12 bis 24 Stunden hindurch stark mit Chlorgas durchräuchert, und sodann jedenfalls mehrere Tage hindurch gelüftet werden, wobei dasselbe mehrere Male auszuklopfen ist.

f) Stiefel und Schuhe und andere lederne Bekleidungsstücke. Bei lackirtem Leder genügt das blosse Abwaschen derselben mit Seifwasser in allen ansteckenden Krankheiten. Kleidungsstücke aus nicht lackirtem Leder werden mit schwacher Chlorkalk-Solution gewaschen und sodann, wenn sie beinahe trocken geworden, entweder mit Oel oder einer andern fetten Substanz eingeschmiert oder bis zum völligen Trockenwerden ausgerieben.

Für lederne Montirungsstücke gilt das vorstehende Verfahren ebenfalls.

3) Sonstige Effecten, welche mit Kranken in unmittelbare Berührung

---

*) Man kann eine solche Reinigung der Bettfedern, Pferdehaare, Kleider u. s. w., wobei eine Einwirkung der Hitze oder desinficirender Dämpfe beabsichtigt wird, auch auf folgende Art vornehmen: man nimmt einen gut verschliessbaren Kasten von beiläufig 4 Fuss Breite und Höhe und 2 bis 3 Fuss Tiefe mit doppelten Böden, von denen der oberste durchlöchert sein muss, und zwischen welchen ausserhalb an dem Kasten eine Oeffnung zur Einbringung einer knieförmig gebogenen Röhre von Eisenblech oder Blei befindlich ist, durch welche die erhitzenden Dämpfe von Weingeist oder die anderer Desinfectionsmittel hineingeleitet werden.

Bei der Anwendung dieses Kastens werden die zu desinficirenden Gegenstände auf den oberen Boden gelegt, der Kasten verschlossen, das den angezündeten Weingeist u. s. w. enthaltende Gefäss unter das äussere, etwas erweiterte Ende der Röhre gestellt und mit der Einleitung der Dämpfe fortgefahren, bis die Temperatur von wenigstens 50 Grad R. erreicht und die vorgeschriebene Zeit hindurch erhalten worden ist.

gekommen sind. a) Möbel. Gebeizte, polirte, lackirte, mit Oelfarbe angestrichene und andere Möbel mit sehr glatter Oberfläche brauchen nur abgewaschen oder abgerieben zu werden. Sonstige Möbel, wenn sie von dem Kranken verunreinigt worden sind, müssen entweder mit verdünnter Seifensiederlauge oder schwacher Chlorkalk-Solution und demnächst mit Wasser abgewaschen werden. Bei gepolsterten Möbeln ist hinsichtlich des Inhalts, wie bei den Matratzen angegeben worden, zu verfahren, in Betreff der Bezüge aber das der Beschaffenheit der Stoffe entsprechende Verfahren anzuwenden.

b) Bett- und Fenstervorhänge, Fussdecken u. dergl. m. Diese Effecten werden, nach Beschaffenheit der Stoffe, auf die bei den Kleidungsstücken angegebene Weise gereinigt. Besonders kostbare Gegenstände dieser Art thut man wohl sogleich aus dem Krankenzimmer zu entfernen, um ihrer Desinfection überhoben zu sein und etwanigen Beschädigungen bei denselben vorzubeugen.

c) Leibstühle, Nachtgeschirre, Steckbecken. Die in denselben befindlichen Ausleerungen der Kranken müssen unter allen Umständen schleunig aus den Krankenzimmern entfernt und über die Seite gebracht werden; dabei ist es rathsam, sie mit Sand, Asche und dergl. m. zu bestreuen. Bei denjenigen Krankheiten, wo durch die Ausleerungen besonders die Gefahr der Ansteckung vermehrt wird (Cholera, Ruhr u. s. w.), muss wo möglich Chlorkalk, sonst aber gelöschter Kalk oder Asche darauf geschüttet werden. Die Geschirre selbst müssen nach Massgabe der Krankheiten entweder mit Seifensiederlauge oder mit mehr oder weniger verdünnter Chlorkalk-Solution und Sand ausgescheuert werden.

Die Kasten der Leibstühle sind wie Möbel zu desinficiren.

d) Instrumente (und zwar chirurgische wie anderweitige), Ess- und Trinkgeschirre u. s. w. In so fern dergleichen Geräthe von Metall, Töpfergut, Glas, Horn u. s. w. sind, werden sie nach Massgabe der ansteckenden Krankheiten mit Seifwasser oder Seifensiederlauge abgewaschen und zuletzt abgetrocknet.

Bei besonders gefährlichen ansteckenden Krankheiten hält man die verunreinigten metallenen Instrumente ins Feuer.

Holzwerk an denselben wird gleich den Möbeln desinficirt.

Mit Handwerkzeug u. s. w. wird auf ähnliche Weise verfahren.

e) Metallgeld wird bei den gefährlicheren ansteckenden Krankheiten entweder mit gewöhnlichem oder Seifwasser abgewaschen und abgetrocknet.

f) Papiergeld, Briefe, Acten, Bücher, u. dergl. m. Papiergeld wird bei besonders gefährlichen ansteckenden Krankheiten auf diese Weise desinficirt, dass man es entweder einer Temperatur von 50 bis 60° R. in Bratöfen oder in dem oben sub 1. a. angegebenen Apparate aussetzt, oder wie Briefe durchräuchert.

Briefe sind nur bei den gefährlichsten ansteckenden Krankheiten entweder durch Essig nach §. 7., oder durch das Ansengen nach §. 2. 2., oder durch schwefligsaure Dämpfe nach §. 6. zu desinficiren. Behufs der Reinigung mittelst Essigs brauchen sie nicht geöffnet, sondern nur an mehreren Stellen mit einer Nadel durchstochen, durch unverdünnten Essig gezogen und dann wieder getrocknet zu werden. Bei dem Ansengen und den schwefligsauren Räucherungen müssen sie dagegen geöffnet und mit einer Zange über die heissen Dämpfe gehalten, und dann wieder geschlossen werden, wobei sie durch ein Drahtgewebe gegen das Feuerfangen geschützt werden können.

Bücher, und Acten sind bei gefährlichen ansteckenden Krankheiten durch eine schwache Chlorräucherung, welche entweder in den zu desinficirenden Zimmern gleich mit bewirkt werden kann, oder zu welcher man sich gleichfalls eines dem sub 1. a. angegebenen Räucherungskasten ähnlichen Apparats bedienen kann, zu desinficiren. Damit das Gas dabei gehörig in das Innere der Bücher und Acten gelangen könne, müssen dieselben halb geöffnet in dem Apparate aufgestellt werden.*)

D. Desinfection der Waaren.

§. 13. Von den Waaren, falls sie mit ansteckenden Kranken in Berührung gekommen sein sollten, bedürfen besonders Federn, Haare, Flachs, Hanf, Werg, Baumwolle, Wolle, Häute und Felle, so wie Pelzwerk aller Art, überhaupt also alle diejenigen Substanzen, welche eine unebene, lockere und rauhe Oberfläche haben, einer Desinfection.

Bei leichteren ansteckenden Krankheiten ist hierzu eine mehrtägige Lüftung hinreichend.

Bei gefährlichen Krankheiten müssen dieselben mindestens 6 Stunden hindurch in einem verschlossenen Raume schwach mit Chlor geräuchert und dann mehrere Tage ge-

---

*) Effecten ohne Werth, mit welchen an gefährlichen ansteckenden Krankheiten leidende Personen in Berührung gewesen sind, müssen verbrannt oder tief vergraben werden.

lüftet werden. Zu diesem Behufe hat man sie (etwa auf einem Lattengestelle) so zu lagern, dass sie sowohl dem Chlorgase als der Luft hinreichend ausgesetzt sind.

Gestatten die Farben dies Verfahren nicht, so sind sie mehrere Stunden hindurch in einem verschlossenen Raume der Temperatur von wenigstens 50° R. auszusetzen, oder mindestens 8 Tage hindurch sorgfältigst zu lüften. Sind die Waaren emballirt, so ist bei gefährlichen ansteckenden Krankheiten bloss die Emballage, wenn sie aus linnenen, wollenen, härenen und ähnlichen Stoffen besteht, entweder durch eine schwache Chlorräucherung oder durch ein mehrtägiges Lüften zu reinigen.

Von einer Herausnahme und Desinfection emballirter Waaren selbst kann nur in Fällen, wenn sie aus Ländern kommen, wo die Pest herrscht, die Rede sein, und bleibt die nähere Bestimmung darüber vorbehalten.

E. Desinfection von Transportmitteln und andern Gegenständen.

§. 14. 1) Wagen, Tragkörbe, Portechaisen u. s. w., welche zum Transport von Personen, die an gefährlichen ansteckenden Krankheiten leiden, gedient haben, sind, wenn sie nicht etwa lackirt sind, mit mehr oder weniger verdünnter Seifensiederlauge oder Chlorkalk-Solution abzuwaschen.

2) Schiffe, welche zu demselben Zwecke gedient haben, müssen nach §. 11. 5. gereinigt werden.*)

3) Decken und Geschirre, die mit Thieren in Berührung gekommen sind, welche an Krankheiten litten, die den Menschen Gefahr bringen, müssen nach ihrer Beschaffenheit entweder nach §. 12. 1. d. oder nach §. 12. 2. a. und f. desinficirt werden.

B. Bei einzelnen ansteckenden Krankheiten insbesondere.

1) Bei der Cholera.

§. 15. Von der Cholera Genesene, Wärter und andere Personen, welche mit Cholerakranken längere oder kürzere Zeit zusammen gewesen sind, Choleraleichen und damit beschäftigt gewesene Personen, ferner: Localien, in welchen sich dergleichen Kranke befinden oder befunden haben, Lagerstellen, Kleidungsstücke und sonstige Effecten, so wie Waaren und Transportmittel, welche mit den Kranken in unmittelbarer Berührung gewesen sind, endlich auch deren Ausleerungen und die zur Aufnahme derselben bestimmten Geschirre werden behufs der angeordneten und resp. empfohlenen Desinfection nach den §§. 10.—14. dieser Instruction und zwar überall nach den für die gefährlicheren Krankheiten gegebenen Vorschriften behandelt.

Ersatzmannschaften, welche Gegenden passirt haben, wo die Cholera grassirt, sind vor ihrer Einstellung einer Reinigung nach denjenigen Vorschriften (§. 10. 1.) zu unterwerfen, welche für Personen, die von weniger gefährlichen ansteckenden Krankheiten genesen sind, gelten. Ihre Effecten werden, wo es thunlich ist, gleichfalls nach den Vorschriften für die Desinfection von Effecten, welche mit leichteren ansteckenden Kranken in Berührung gekommen sind, gereinigt (§. 12. 2.).

2) Beim Typhus.

§. 16. Für alle Personen und Gegenstände, welche beim Typhus nach den sanitätspolizeilichen Vorschriften überhaupt oder den auf den Typhus bezüglichen insbesondere einer Desinfection unterliegen, gilt das hinsichtlich der Cholera im vorstehenden Paragraph erwähnte Verfahren.

Für Typhuskranke vom Militär etwa eigens erbaute hölzerne Baracken werden, wie schadhafte Zelte, sammt dem darin befindlichen Lagerstroh und Heu, nach beendeter Krankheit am zweckmässigsten verbrannt.

3) Bei der Ruhr.

§. 17. Von der Desinfection bei der bösartigen Ruhr gilt das §. 16. vom Typhus Gesagte und ist mit besonderer Sorgfalt hier auch noch auf die Ausleerungen der Kranken und die zur Aufnahme derselben bestimmten Effecten, als: Leibstühle, Nachtgeschirre und Steckbecken, sowie Klystierspritzen u.s.w. zu achten, welche nach §. 12. 3. c. und d. dieser Instruction zu desinficiren sind.

4) Bei den Pocken.

§. 18. Bei denjenigen Personen und Gegenständen, welche nach den sanitätspolizeilichen Vorschriften überhaupt oder den für die Pocken geltenden insbesondere einer

*) Stroh, Heu u. s. w., welche zum Lager für die Kranken auf Wagen, Schiffen u. s. w. gedient haben, sind zu verbrennen.

Desinfection unterliegen, ist diese in allen Fällen von Erkrankungen an den Pocken. auch den Varioliden, nach den §§. 10.—14. dieser Instruction für die gefährlicheren Krankheiten gegebenen Vorschriften zu bewirken. Waschbare Gegenstände, zumal solche, welche von der Pockenmaterie stark verunreinigt sind, werden, ehe man sie mit den eigentlichen Desinfectionsmitteln in Berührung bringt, vorher in kaltem Wasser eingeweicht und darin wenigstens 12 Stunden belassen, damit die oft schon stark eingetrocknete Materie gehörig aufgeweicht werde.

5) Bei Masern, Scharlach und Rötheln.

§. 19, Die Desinfection der von Masern, Scharlach und Rötheln Genesenen und der von dergleichen Kranken benutzten Effecten und Wohnungen geschieht in der Regel auf die §§. 10.—14., für die weniger gefährlichen Krankheiten, beim bösartigen Scharlach aber auf die ebendaselbst für die gefährlicheren Krankheiten vorgeschriebene Weise.

6) Bei der contagiösen Augenentzündung.

§. 20. Die für Krankheitsfälle dieser Art erforderliche Desinfection von Personen, Wohnungen, Effecten, namentlich Betten, Kleidungsstücken und Wäsche, von denen die mit den leidenden Theilen zunächst in Berührung gekommenen Effecten, wie: Kopfkissen, Betttzeug, Kopfbedeckungen, Hand- und Schnupftücher, Waschnäpfe u. s. w. besonders zu berücksichtigen sind, geschieht, namentlich beim Militär und in öffentlichen Anstalten auf die §§. 10—12. für die gefährlicheren Krankheiten vorgeschriebene Weise. Werthlose Gegenstände dieser Art, wie z. B. Augenschirme, Waschschwämme und dergleichen, sind auch hier zu verbrennen.

7) Bei der Syphilis.

§. 21. Die von den syphilitischen Uebeln Genesenen, so wie die von ihnen während der Krankheit gebrauchten Lagerstellen, Kleidungsstücke, Wäsche und sonstigen Effecten sind auf Anordnung der Behörde und nach Anleitung der für die minder gefährlichen Krankheiten (§§. 10. und 12.) gegebenen Vorschriften zu desinficiren und ist hierbei auch vorzugsweise auf die mit den kranken Theilen möglicher Weise in Berührung gekommenen Gegenstände, wie: Bettzeug, Leibwäsche, Handtücher, Beinkleider, Leibstühle und Nachtgeschirre, Injections-Spritzen, Ess- und Trinkgeschirre, Waschschwämme u. s. w. zu achten. Waschbare Gegenstände dieser Art sind vor der Behandlung mit den eigentlichen Desinfectionsmitteln erst 12 Stunden lang in kaltem Wasser eingeweicht zu erhalten, und werthlose, wie Waschschwämme und dergleichen, zu verbrennen.

8) Bei der Krätze.

§. 22. Die Desinfection der von der Krätze Genesenen geschieht auf die §. 10. ad 1. für die minder gefährlichen Krankheiten vorgeschriebene Weise.

Eine allgemeine Reinigung des von ihnen während der Krankheit benutzten Locals ist behufs der Verhütung einer Ansteckung in der Regel nicht erforderlich, doch müssen desto sorgfältiger Thüren und Fenster, von jenen besonders die Klinken nnd Schlösser und von diesen die Riegel, desgleichen Treppengeländer, Griffe von Klingelzügen und dergleichen mit laugehaltigem Wasser abgewaschen werden. Dasselbe gilt von der im Local befindlichen Bettstelle, den Tischen und Stühlen und allem dergleichen, was der Kranke erweislich berührt oder gehandhabt hat.

Eben so sind Bettzeug, Wäsche und alle anderen inficirten waschbaren Gegenstände auf die §. 12. vorgeschriebene Weise um so sorgfältiger zu reinigen, als sie von den zur Cur dieser Krankheit gebräuchlichen Salben gleichfalls bedeutend verunreinigt zu sein pflegen. Wollene Decken werden am zweckmässigsten durch Schwefeln und nachheriges Walken mit Seife desinficirt.

Desgleichen sind Kleidungsstücke und sonstige Effecten, Armaturstücke, Handwerkszeug, Transportmittel u. s. w., welche mit der Haut eines Krätzkranken in unmittelbarer Berührung standen, vorschriftsmässig (§. 12.) und zwar nach dem strengeren Verfahren zu reinigen; in den betreffenden Kleidungsstücken ist das untere Aermelfutter jedenfalls durch neues zu ersetzen.

Endlich unterliegen auch Waaren, welche von dergleichen Kranken gearbeitet worden sind, der für die gefährlicheren ansteckenden Krankheiten vorgeschriebenen Desinfection (§. 13.), ehe sie in den Verkehr kommen dürfen.

9) Bei dem Weichselzopfe.

§. 23. Bei dieser Krankheit sind ausser den vom Kranken gebrauchten Kopfbedeckungen aller Art und sonstigen, den Kopf berührenden Gegenständen, als: Tüchern,

Kämmen, Bürsten, Schmuck und dergleichen, die Betten, namentlich die Kopfkissen und Ueberzüge, ferner die Leibwäsche, Handtücher, überhaupt aber alle Effecten, welche mit den behaarten Stellen des Körpers, als dem Sitze der Krankheit, in die nächste Berührung zu kommen pflegen, — wenn sie nicht etwa, wie namentlich alte Kopfbedeckungen, Kämme, Bürsten u. s. w. ihrer Werthlosigkeit halber ganz zu vernichten sind — demjenigen Desinfectionsverfahren zu unterwerfen, welches für die Reinigung von dergleichen Gegenständen in den minder gefährlichen ansteckenden Krankheiten (§. 12.) vorgeschrieben worden ist.

10) Bei dem bösartigen Kopfgrinde, dem Krebse, der Schwindsucht und der Gicht.

§. 24. Bei diesen Krankheiten sind bloss die mit den Absonderungen der Kranken in unmittelbare Berührung gekommenen Kleidungsstücke und sonstigen Effecten nach Anordnung der Aerzte und je nach der Heftigkeit der Krankheit, nach Anleitung der §. 12. für die gefährlicheren und minder gefährlichen Krankheiten gegebenen Vorschriften zu desinficiren und resp. zu vernichten. Zu diesen Gegenständen gehören insbesondere:

a) beim bösartigen Kopfgrinde: die Kopfbedeckungen, die am zweckmässigsten zu verbrennen sind, und die übrigen beim Weichselzopf erwähnten Effecten;
b) beim Krebse: die mit den Geschwüren in Berührung gekommenen Verbandstücke, die zu verbrennen sind, ferner: dergleichen Leib- und Bettwäsche, Ess- und Trinkgeschirre, chirurgische Instrumente, Injectionsspritzen u. s. w.;
c) bei der Schwindsucht: die Lagerstellen der Kranken, einschliesslich ihres Inhalts, und die von den Kranken gebrauchte und namentlich von ihrem Schweisse durchdrungene Leibwäsche und dergleichen Kleidungsstücke;
d) bei der Gicht: gleichfalls die von den Kranken gebrauchten und von ihrem Schweisse durchdrungenen Betten, Wäsche und Kleidungsstücke, incl. der Fussbekleidung (Strümpfe, Socken, Stiefel u. s. w.).

11) Bei der Tollkrankheit (Hundswuth).

§. 25. Für die Desinfection der durch das Gift der tollen Hunde und anderer wuthkranken Thiere verunreinigten Gegenstände ist in allen Fällen das für die gefährlicheren Krankheiten angeordnete Verfahren zu beobachten. Namentlich sind die Lagerstätten der Thiere, ihre Fress- und Saufnäpfe, Ketten, Stricke, Holz, woran sie genagt, und Alles, was sie begeifert, auch die Instrumente, welche bei der Tödtung und Verscharrung mit ihnen in Berührung gekommen sind, jenem Verfahren (nach §. 12.) zu unterwerfen oder besser ganz zu vernichten. Grosse Massen Geifer übergiesst man am besten schon frisch mit Salpetersäure oder unverdünnter Seifensiederlauge. — Ställe, in welchen sich wuthkranke Thiere befunden haben, sind gleichfalls der strengeren Desinfectionsart dieser Räume (nach §. 11. 7.) zu unterwerfen.

Wenn ein Mensch an der Wasserscheu verstorben ist, so müssen die während der Krankheit von ihm benutzten Localien, Betten, Bettzeug, Wäsche und Kleidungsstücke, desgleichen sämmtliche sonstige Effecten u. s. w., welche mehr oder weniger mit dem Speichel des Kranken verunreinigt worden sind, gleichfalls durch das für die gefährlicheren Krankheiten (§§. 11., 12. u. ff.) vorgeschriebene Verfahren desinficirt werden. — Den bei dem Kranken oder seiner Leiche beschäftigt gewesenen Personen aber ist zu empfehlen, und bei den zu seiner Wartung besonders angenommenen Personen jedenfalls darauf zu halten, dass sie sich selbst, namentlich Gesicht und Hände, so wie die etwa bei solcher Gelegenheit verunreinigten Kleidungsstücke, Instrumente u. s. w. der §. 10. ad 3. und §. 12. für die gefährlicheren Krankheiten vorgeschriebenen Reinigung unterwerfen.

12) Bei dem Milzbrande.

§. 26. Auch behufs der Desinfection von Gegenständen, welche durch milzbrandige Thiere inficirt worden sind, muss, wie bei der Hundswuth, stets das für die Reinigung bei gefährlicheren ansteckenden Krankheiten angegebene Verfahren beobachtet werden. Von den durch dergleichen Thiere verunreinigten Gegenständen sind besonders die Ställe in ihren einzelnen Theilen mit Sorgfalt zu desinficiren, und hat man namentlich die darin zurückgebliebenen Excremente der Thiere insgesammt wegzuschaffen, tief zu vergraben oder sonst zu vernichten, das Lagerstroh zu verbrennen, die Stellen, welche durch das Aderlassblut, die Milzbrand-Jauche u. s. w. verunreinigt wurden, wenn diese Flüssigkeiten vielleicht schon mehr oder weniger angetrocknet sind, erst mit Wasser aufzuweichen, sodann aber, und jedenfalls, mit Salpetersäure oder unverdünnter Seifensiederlauge zu übergiessen, bevor zu der strengsten allgemeinen Desinfection dieser

Localien (nach §. 11. 7.) geschritten wird. Der Putz und das Holzwerk in denselben ist jedenfalls zu erneuern.

Zu den mit besonderer Sorgfalt und Strenge nach §. 12. ferner zu desinficirenden Effecten gehören die Decken, womit die Thiere bedeckt gewesen, alle sonstigen Stallutensilien, desgleichen die Instrumente und anderweitigen Geräthe, welche bei der Cur gebraucht worden sind. Werthlose Gegenstände dieser Art, wie z. B. gebrauchte Haarseile, Leder aus den gelegten Fontanellen und dergleichen, sind hinlänglich tief zu vergraben oder sonst zu vernichten.

Auch die mit der Wartung von dergleichen Thieren beschäftigt gewesenen Personen haben sich selbst, namentlich Gesicht und Hände, so wie die etwa bei dieser Gelegenheit verunreinigten Kleidungsstücke u. s. w., dem §. 10. ad 3. und §. 12. vorgeschriebenen Reinigungsverfahren und zwar in der strengeren Form zu unterwerfen.

Wenn ein Mensch durch Ansteckung von milzbrandigen Thieren an der schwarzen Blatter oder auf andere Weise erkrankt ist, so müssen nach Beendigung der Krankheit die während derselben von ihm benutzten Localien, seine Betten, Bettzeug, Wäsche und Kleidungsstücke, so wie überhaupt sämmtliche Effecten, welche er entweder an sich getragen, oder auch nur mehr oder weniger berührt hat, gleichfalls dem strengeren Desinfectionsverfahren (nach §§. 11., 12. u. ff.) unterworfen werden. Alles, was zum Reinigen und Verbinden von dergleichen Kranken gebraucht worden, ist ohne Verzug zu vernichten; ihre Ausleerungen, namentlich ausgebrochene Materien, etwa gelassenes Blut u. s. w., sind unter Beobachtung der §. 12. ad 3. c. für die Ausleerung angegebenen Vorsichtsmassregeln fortzuschaffen u. s. w. — Selbst die Leichen von dergleichen Personen sind nach der §. 10. ad 4. gegebenen Vorschrift zu behandeln, so wie endlich auf diejenigen Individuen, welche mit dem Kranken oder seiner Leiche beschäftigt gewesen sind, das §. 25. in dieser Hinsicht bei der Wasserscheu Gesagte seine Anwendung findet.

13) Bei dem Rotz und Wurm.

§. 27. Für die Desinfection der Gegenstände, welche mit rotz- oder wurmkranken Thieren, besonders deren Absonderungen, in Berührung gewesen sind, namentlich: der Ställe und ihres Inhalts, der Stallutensilien, Decken, Geschirre u. s. w. gilt (einschliesslich der jedenfalls auch hier nothwendigen Erneuerung des Putzes oder Holzwerks in den Ställen) alles dasjenige, was §. 26. hinsichtlich derselben Gegenstände beim Milzbrande gesagt worden ist. — Personen, welche dergleichen Thiere vor deren Tödtung gewartet, haben sich gleichfalls in der dort angegebenen Art zu reinigen.

Eben so findet in Fällen, wo Menschen in Folge der Ansteckung durch Rotz- oder Wurmgift erkrankten, Alles in Bezug auf die Desinfection für Fälle von Erkrankungen an der schwarzen Blatter im §. 26. Gesagte seine Anwendung.

An Stelle der in §. 23. des Regulativs angezogenen Paragraphen des Allgemeinen Land-Rechts treten aus dem Straf-Gesetz-Buch vom 31. Mai 1870 (B.-G.-Bl. S. 195)

§. 229. Wer vorsätzlich einem Anderen, um dessen Gesundheit zu schaden, Gift oder andere Stoffe beibringt, welche die Gesundheit zu zerstören geeignet sind, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Ist durch die Handlung eine schwere Körperverletzung verursacht worden, so ist auf Zuchthaus nicht unter fünf Jahren und, wenn durch die Handlung der Tod verursacht worden, auf Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder auf lebenslängliches Zuchthaus zu erkennen.

§. 230. Wer durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung eines Anderen verursacht, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Thalern oder mit Gefängniss bis zu zwei Jahren bestraft.

War der Thäter zu der Aufmerksamkeit, welche er aus den Augen setzte, vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet, so kann die Strafe auf drei Jahre erhöht werden.

§. 231. In allen Fällen der Körperverletzung kann auf Verlangen des Verletzten neben der Strafe auf eine an denselben zu erlegende Busse bis zum Betrage von zweihundert Thalern erkannt werden.

Eine erkannte Busse schliesst die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruches aus. Für diese Busse haften die zu derselben Verurtheilten als Gesammtschuldner.

§. 327. Wer die Absperrungs- oder Aufsichts-Massregeln oder Einfuhrverbote, welche von der zuständigen Behörde zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens

einer ansteckenden Krankheit angeordnet worden sind, wissentlich verletzt, wird mit Gefängniss bis zu zwei Jahren bestraft.

Ist in Folge dieser Verletzung ein Mensch von der ansteckenden Krankheit ergriffen worden, so tritt Gefängnissstrafe von drei Monaten bis zu drei Jahren ein

§. 328. Wer die Absperrungs- oder Aufsichts-Massregeln oder Einfuhrverbote, welche von der zuständigen Behörde zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens von Viehseuchen angeordnet worden sind, wissentlich verletzt, wird mit Gefängniss bis zu einem Jahre bestraft.

Ist in Folge dieser Verletzung Vieh von der Seuche ergriffen worden, so tritt Gefängnissstrafe von einem Monat bis zu zwei Jahren ein.

In Bezug auf die Anwendung der §§. 327 und 328 des Strafgesetzbuches (der früheren §§. 306. und 307 des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 (G.-S. S. 101.) auf die im Regulativ vom 8. August 1835 mit Strafe bedrohten Uebertretungen spricht sich das Erkenntniss des Ober-Tribunals vom 24. Februar 1855 wie folgt aus:

Das Regulativ über die sanitätspolizeilichen Vorschriften bei ansteckenden Krankheiten vom 8. August 1835 ist ein Gesetz, nicht eine Anordnung der Regierung. Auf die Uebertretung der in diesem Regulativ angeordneten Absperrungs- und Aufsichts-Massregeln finden daher die in demselben enthaltenen Straf-Androhungen Anwendung, nicht der §. 306. (resp. 327.) des Strafgesetzbuchs.

In der Untersuchung wider den Dr. K. zu G. auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Ober-Staats-Anwalts hat das Ober-Tribunal-Plenum des Senats für Strafsachen in seiner Sitzung vom 26. Februar 1835 etc., in Erwägung:

dass der §. 306. des Strafgesetzbuchs die Uebertretung der von der Regierung zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens ansteckender Krankheiten angeordneten Absperrungs- oder Aufsichtsmassregeln straft; dass das Strafgesetzbuch, wenn es von obrigkeitlichen Anordnungen im Allgemeinen, ohne Rücksicht auf eine bestimmte, zu deren Erlass competente Behörde handelt, an keiner Stelle sich des Ausdrucks „Regierung“, sondern der Bezeichnung „Obrigkeit“ oder „Behörde“ bedient, woraus also zu folgern ist, dass der in §. 306., sowie in §. 307. in Bezug auf solche obrigkeitliche Anordnungen gewählte Ausdruck „Regierung“ eine bestimmte Behörde als Organ der Regierungsgewalt zu bezeichnen beabsichtigt hat;

dass ferner, nachdem durch die Verfassung vom 31. Januar 1850 (Art. 44., 56., 62.) die Regierungsgewalt von der gesetzgebenden getrennt, die Ausübung beider besondern Organen zugewiesen ist, und im Art. 44. der Verfassung als Regierungsacte gerade diejenigen bezeichnet sind, welche nicht von der gesetzgebenden, sondern von der Verwaltungsgewalt ausgehen, die in spätern Gesetzen, mithin auch im Strafgesetzbuch vorkommende Bezeichnung „Regierung“ die gesetzgebende Gewalt als solche in ihrer Trennung von der Regierungsgewalt nicht mit umfasst, dass es daher dieser Auffassung widerspricht, die in den §§. 306. und 307. mit Strafe bedrohten Uebertretungsfälle auch auf solche zu beziehen, welche durch Gesetze, also durch Acte der gesetzgebenden Gewalt vorgesehen und mit Strafe bedroht sind, dass vielmehr unter solchen Uebertretungen nur diejenigen zu verstehen sind, welche gegen die von den Landespolizei-Behörden, als Organen der Regierungsgewalt, angeordneten Absperrungs- und Aufsichtsmassregeln oder Einfuhrverbote verübt werden:

in Erwägung:

dass nach der Anklage und den Feststellungen der Instanzrichter der Angeklagte beschuldigt und überführt ist, die in dem Regulativ vom 8. Aug. 1835, §. 9. als Aufsichtsmassregel angeordnete Anzeige von der Erkrankung an einer ansteckenden Krankheit unterlassen zu haben, mithin der in §. 44. ebendaselbst enthaltenen speciellen Strafandrohung für diesen Fall unterliegt; dass das gedachte Regulativ ein Gesetz und keine nur von der Landespolizei-Behörde erlassene polizeiliche Androhung ist, mithin nach den obigen Grundsätzen allein jene Strafandrohung des §. 44. mit Ausschluss des §. 306. des Strafgesetzbuchs Anwendung findet;

für Recht erkannt:

dass die gegen das Erkenntniss des Königl. Appellationsgerichts zu G. vom 31. October 1854 eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde zurückzuweisen und die Kosten dieser Instanz niederzuschlagen sind.

Ueber das Verhältniss der Sanitäts-Commissionen (§. 5. des Regulativs vom 8. August 1835) spricht sich aus die

Verf. der Minist. der geistl. etc. Angel. u. des Inn. vom 20. August 1837 (v. Altenstein. Koehler).

Die Königl. Regierung hat mittelst Berichts vom . . ., die Schutzpocken-Impfung für 1836 betreffend, unter andern auch angezeigt, dass in der Stadt und im Kreise N. 348 Pockenfälle vorgekommen; ein Ergebniss, das bisher im dortigen Bezirk etwas Unerhörtes sei, da es bis dahin überall gelungen, die Pocken-Contagion auf wenige Individuen durch die früher bewährt befundenen sanitäts-polizeilichen Massregeln zu beschränken.

Diese grosse Verbreitung der Pocken im Kreise N. soll darauf beruhen, dass in Gemässheit des Gesetzes vom 28. October 1835 die sanitäts-polizeiliche Behandlung der Pocken mit Uebergehung des in der Sache wohlerfahrenen Kreisphysicus lediglich der in diesem Geschäft unerfahrenen Orts-Commission habe überlassen werden müssen, welche das bisher bewährt gefundene Verfahren, insbesondere die sofortige sichere Absonderung der Kranken vom Verkehr, in Anwendung zu bringen sich nicht veranlasst gefunden.

Mit dieser von der Königl. Regierung ausgesprochenen Ansicht können sich die unterzeichneten Minister nicht nur nicht einverstanden erklären, sondern es ist auch der obige Passus in dem fraglichen Berichte um so mehr auffällig, als es in dem Gesetz vom 28. October 1835 nirgend vorgeschrieben ist, dass die sanitäts-polizeilichen Massregeln den Sanitäts-Commissionen allein überlassen werden sollen. Nach §. 5. des Gesetzes sind die Sanitäts-Commissionen nur theils rathgebende, theils ausführende Behörden; dagegen steht der Ortspolizei-Behörde die Leitung der zu ergreifenden Maassregeln zu, und diese hat das Nöthige mit Rücksicht auf den Rath der Sanitäts-Commissionen, so weit sie diesen für nöthig hält, anzuordnen.

Insofern daher ungeeignete oder unzureichende Massregeln ergriffen sind, um die Weiterverbreitung der Pockenkrankheit im Kreise N. zu verhüten, so fällt die Schuld auf die Ortspolizei-Behörden, welche event. die Königl. Regierung zu rectificiren und zur Anwendung der geeigneten Massregeln anzuweisen gehabt hätte. In dieser Beziehung hätte es Ihr auch freigestanden, so weit Sie dies für nöthig gehalten, an den betreffenden Orten die Zuziehung des Physicus anzuordnen.

Materiell bestimmt überdies der §. 44. des gedachten Gesetzes in Betreff der Pocken die Anzeige eines jeden Erkrankungsfalles bei der Ortspolizei-Behörde, §. 45. die Absonderung des Kranken nach Massgabe des §. 18. a. und b., und der §. 46. bei dem Umsichgreifen der Krankheit die Aufnahme derjenigen Kranken, welche nicht in ihren Wohnungen bleiben können (worüber nach §. 18. die Polizeibehörde zu entscheiden hat), in eigene, streng zu isolirende Pockenhäuser.

Wie daher das Gesetz vom 28. October 1835 die sanitäts-polizeiliche Behandlung der Pockenkrankheit allein in die Hand der Orts-Commissionen gelegt haben soll, ist nicht einzusehen, und hat daher die Königl. Regierung rücksichtlich Ihres Berichts nähere Aufklärung zu geben.

Die nach §. 7. des Regulativs den Communen obliegende Pflicht, die Mittel behufs Erhaltung der öffentlichen Gesundheit zu beschaffen, umfasst auch die Hergabe der Remunerationen einzelner Medicinalpersonen für fortlaufende Mühwaltungen zur Verhinderung des Aufkommens und der Verbreitung ansteckender Krankheiten. (cf. Erkts. d. Ob.-Tribls. vom 11. Novbr. 1856.)

Wegen Anwendung des §. 10. des Regulativs ergingen folgende Erlasse:

C.-Verf. der Minist. der geistl. etc. Angelegenheiten, der Finanzen und des Innern vom 26. September 1842 (Eichhorn. v. Bodelschwingh. v. Arnim).

Die Erfahrung hat gelehrt, dass in Beziehung auf die Verwendung der Medicinalpersonen zu sanitäts-polizeilichen Geschäften nicht alle Königlichen Regierungen nach denselben Grundsätzen verfahren, und dass in einzelnen Departements ein unverhältnissmässig hoher Betrag für Diäten und Reisekosten der Medicinalbeamten verausgabt wird. Zur Erzielung eines gleichmässigen Verfahrens und zur Verminderung der der Staatscasse zur Last fallenden Kosten weisen wir die Königlichen Regierungen an, bei der Zuziehung von Medicinalpersonen zu sanitäts-polizeilichen Geschäften in Zukunft nach folgenden Bestimmungen zu verfahren:

1) Nur die vom Staate angestellten Medicinalbeamten, d. h. die Kreisphysiker, die

Kreiswundärzte und die Departements- und Kreisthierärzte, oder in Behinderungsfällen die für sie bestellten Stellvertreter sind, mit Ausschluss aller übrigen, nicht im unmittelbaren Dienste des Staats angestellten Medicinalpersonen, als Sachverständige zu sanitäts-polizeilichen Untersuchungen zuzuziehen.

2) Die Requisition der Medicinalbeamten muss jederzeit von dem landräthlichen Amte, und in den Städten, wo die Polizeiverwaltung einer besondern Staatsbehörde übertragen ist, von dieser ausgehen, dergestalt, dass die Medicinalbeamten die in Rede stehenden Untersuchungen und die deshalb erforderlichen Reisen niemals aus eigener Bewegung oder ex officio, sondern erst nach erhaltener Aufforderung Seitens der landräthlichen oder der städtischen Polizeibehörde zu unternehmen haben.

3) Ob eine Untersuchung durch Medicinalbeamte erforderlich ist oder nicht, muss lediglich der Beurtheilung der genannten Behörden überlassen bleiben, so wie auch ihnen allein die Ausführung und Controle der von den Medicinalbeamten für nöthig erklärten sanitäts-polizeilichen Massregeln zusteht, und es von ihrem Ermessen abhängt, ob sie sich dabei des Beistandes der Medicinalbeamten zu bedienen oder wiederholte Untersuchungen durch dieselben zu veranlassen für nöthig erachten oder nicht.

4) Die Fälle, in welchen bei ansteckenden Krankheiten die Nothwendigkeit des sanitäts-polizeilichen Einschreitens eintritt, so wie die in jedem derselben zu treffenden Anordnungen sind in dem Regulativ vom 28. October 1835 vollständig angegeben. Nach §. 10. dieser Verordnung sind die Polizeibehörden verpflichtet, die ersten Fälle solcher Krankheiten ärztlich untersuchen zu lassen, welche durch ihre zu befürchtende weitere Verbreitung der allgemeinen Gesundheit der Menschen oder auch der Hausthiere Gefahr drohen. Diese Krankheiten sind: die asiatische Cholera, der ansteckende Typhus, die Menschenblattern, die Wuthkrankheit, der Milzbrand, der Rotz und Wurm, so wie die seuchenartigen und zugleich ansteckenden Thierkrankheiten überhaupt. Bei diesen Krankheiten wird es in der Regel der Constatirung der ersten Fälle durch Medicinalbeamte bedürfen, während bei den übrigen, für das Gemeinwohl minder gefährlichen ansteckenden Krankheiten die Zuziehung der Medicinalbeamten in den meisten Fällen nicht erforderlich sein wird.

5) Ausser den genannten ansteckenden Krankheiten können auch in einzelnen Fällen andere nicht ansteckende Krankheiten eine Untersuchung durch Medicinalbeamte nothwendig machen. Dergleichen Fälle lassen sich jedoch nicht specificiren, vielmehr muss deren Beurtheilung und das jedesmal einzuschlagende Verfahren dem pflichtmässigen Ermessen der betreffenden Behörden überlassen bleiben.

6) In keinem Falle darf das amtliche Einschreiten der Medicinalpersonen auf die zu leistende ärztliche Hülfe sich beziehen, sondern dasselbe muss sich auf die Anordnung der Massregeln beschränken, welche das Auftreten einer für Leben, Gesundheit und Vermögen anderer Menschen gefährlichen Krankheit erfordert, gegen welche der Einzelne ohne Zutritt polizeilicher Massregeln sich zu schützen ausser Stande sein würde.

7) Als Grundsatz ist daher festzuhalten, dass das Einschreiten der Medicinal-Polizeibehörde niemals ein ärztliches Heilverfahren zum Zwecke haben darf. Mangelt es in einem gegebenen Falle an der nöthigen ärztlichen Hülfe, so ist die Herbeischaffung derselben Sache der principaliter oder subsidiarisch dazu Verpflichteten, welche nöthigen Falles durch die betreffenden Behörden dazu angehalten werden können. Der Medicinalbeamte als solcher hat jedoch seinerseits keine Verpflichtung, sich der ärztlichen Behandlung der Erkrankten zu unterziehen. Thut er es, so steht er in dieser Beziehung jedem andern Arzte gleich und hat nur, im Fall er von der Behörde zur ärztlichen Hülfsleistung aufgefordert wurde, seine Remuneration von dieser zu fordern. Unterzieht er sich der Behandlung auf die Aufforderung der Erkrankten selbst oder dritter Personen, so erwächst ihm daraus kein Anspruch an die Behörden, vielmehr muss er sich, im Falle der Zahlungsunfähigkeit der Kranken und ihrer Angehörigen, an die zur Zahlung subsidiarisch verpflichteten Verwandten, Corporationen oder Gemeinden halten.

8) Für die eigentlichen sanitäts-polizeilichen Geschäfte haben die Medicinalbeamten ihre taxmässige Remuneration von derjenigen Behörde zu fordern, durch welche sie mit dem fraglichen Geschäfte beauftragt worden sind, und es ist die Zahlung aus den dazu bestimmten öffentlichen Fonds zu leisten.

9) In Betreff der Höhe der den Medicinalbeamten zustehenden Remuneration verbleibt es einstweilen bei den Bestimmungen der Medicinaltaxe vom 21. Juni 1815 und deren Ergänzungen durch das Regulativ vom 28. Juni 1825 in Betreff der Diäten und Reisekosten für commissarische Geschäfte in Königlichen Dienstangelegenheiten. (Jetzt gilt das Gesetz vom 9. März 1872.)

Die Königliche Regierung hat vorstehende Bestimmungen durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniss zu bringen.

C.-Verf. der Minist. der geistl. Angel., des Inn. und der Fin. vom 27. Juli 1846 (Eichhorn. v. Bodelschwingh. Flottwell).

In der von uns gemeinschaftlich erlassenen Circ.-Verf. vom 26. September 1842 haben wir hinsichtlich der Zuziehung der Medicinalbeamten zu sanitätspolizeilichen Geschäften die Königlichen Regierungen zur Erzielung eines gleichmässigen Verfahrens und zur Verminderung der der Staatscasse zur Last fallenden Kosten mit näherer Anweisung versehen. Dessen ungeachtet ist es neuerdings nicht nur von der Königlichen Ober-Rechnungskammer, sondern auch von mehreren Königlichen Regierungen wiederholt zur Sprache gebracht worden, dass die Medicinal-Verwaltung den Diäten- und Fuhrkosten-Fonds ausserordentlich und in steigendem Verhältniss beschwere.

Wir sind weit davon entfernt, die Befriedigung des Bedürfnisses der öffentlichen Gesundheitspflege von dem Kostenpuncte ängstlich abhängig machen zu wollen, auch beabsichtigen wir keinesweges, eine Aenderung in der bezüglichen Bestimmung des §. 10. des Regulativs vom 28. October 1835 eintreten zu lassen. Unsere Absicht geht vielmehr nur dahin, dafür zu sorgen, dass die polizeiliche Aufsicht und die Hülfe des Staates in der grossen Anzahl minder erheblicher Fälle von ansteckenden Krankheiten nicht über den eigentlichen Zweck hinaus ausgedehnt und die Geldmittel des Staates darauf nicht überflüssiger Weise verwendet werden.

Von diesem Gesichtspuncte aus veranlassen wir die Königliche Regierung:

1) darüber zu wachen, dass von der Befugniss der Landräthe, die Kreis-Medicinalbeamten zur Controlirung der polizeilichen Massregeln zu verwenden, nur so weit, als wirklich nothwendig, Gebrauch gemacht werde,
2) die Vervielfältigung der Reisen der Kreisphysiker bei ausbrechenden ansteckenden Krankheiten möglichst einzustellen.

Was namentlich die Menschenpocken betrifft, so wird bei denselben in der Regel eine einmalige Reise zur Constatirung der Krankheit genügen. Mit derselben ist die Vaccinirung, so weit diese nothwendig erscheint, zu verbinden, die fernere Beaufsichtigung und Ausführung des Impfverfahrens aber den gewöhnlichen Impfärzten, auf deren Vermehrung da, wo sich ein Bedürfniss dazu zeigt, Bedacht genommen werden muss, unter Controle der Landräthe zu überlassen.

Dabei versteht es sich jedoch von selbst, dass der Königlichen Regierung die Befugniss verbleibt, unter besonderen Umständen, z. B. bei grosser Verbreitung, besonderer Bösartigkeit u. s. w. ansteckender Krankheiten, wiederholte Untersuchung durch Medicinalbeamte anstellen zu lassen.

3) Zur Leitung und Beaufsichtigung des Desinfectionsverfahrens bedarf es in der Regel der Zuziehung eines Medicinalbeamten nicht, vielmehr ist diese künftighin nur dann ausnahmsweise nachzulassen, wenn das Desinfectionsverfahren besondere Schwierigkeiten darbietet, oder nach den obwaltenden Umständen bei nicht vollkommen sachgemässer und sorgfältiger Ausführung desselben besondere Gefahr für das Gemeinwesen zu besorgen sein sollte.

Wir überlassen der Königlichen Regierung, die Landräthe hiernach zu instruiren und die genaue Befolgung dieser Bestimmungen zu überwachen.

Min.-Verf. vom 9. April 1861 (v. Bethmann-Hollweg).

Auf den Bericht vom . . . erwiedere ich der Königlichen Regierung, dass nach den bestehenden theils gesetzlichen, theils reglementarischen Bestimmungen im Allgemeinen nichts dagegen zu erinnern ist, dass die Königliche Regierung bei der Prüfung der Liquidationen der Medicinalbeamten für Reisen behufs Constatirung des Ausbruchs ansteckender Krankheiten resp. Einleitung der sanitätspolizeilichen Massregeln, den Bestimmungen des §. 10. des Regulativs vom 8. August 1835 entsprechend, darauf Rücksicht nimmt, ob auch vor der Absendung des Medicinalbeamten die ärztliche Untersuchung der ersten Fälle solcher Krankheiten durch die Ortspolizei-Behörde veranlasst und hiervon dem betreffenden Landrathsamte Mittheilung gemacht sei; sowie, dass die Königliche Regierung dabei den Grundsatz festhält, dass, im Fall die ärztliche Untersuchung nicht geschehen ist, der Ortspolizei-Behörde, welche durch diese Unter-

lassung eine Verschuldung auf sich geladen, die Erstattung der durch die Seitens des Landraths bewirkte Absendung des Medicinalbeamten erwachsenen Kosten aufzuerlegen ist.

Dagegen kann ich mich nicht damit einverstanden erklären, dass den Ortspolizei-Behörden zugemuthet werde, die im §. 10. cit. vorgeschriebene ärztliche Untersuchung bei erheblichen Krankheitsfällen durch Medicinalbeamte bewirken zu lassen. Dies ist weder im §. 10. vorgeschrieben, noch kann es aus dem Circ.-Rescript vom 26. September 1842 gefolgert werden, da dieses nur den Zweck hat, unnöthige Reisen der Medicinalbeamten im Interesse der Staatscasse zu verhüten und den Staatsbehörden zu diesem Behufe Anweisungen ertheilt, aber hinsichtlich der Verpflichtung der Ortspolizei-Behörden keine neuen Bestimmungen trifft, auch in dieser Hinsicht Abweichungen von den gesetzlichen Vorschriften nicht zulässig gewesen sein würden.

Min.-Verf. vom 24. August 1861 (Lehnert).

Das Monitum der Königlichen Ober-Rechnungskammer von N. hat, wie ich der Königlichen Regierung auf die Berichte vom . . . erwiedere, nur den Zweck, die pünktliche Befolgung der sanitätspolizeilichen Vorschriften bei ansteckenden Krankheiten vom 8. August 1835 in Erinnerung zu bringen. Nach §. 10. derselben hat die Ortspolizei-Behörde auf erhaltene Anzeige die ersten Fälle der im §. 9. l. c. bezeichneten Krankheiten ärztlich untersuchen zu lassen. Diese Verpflichtung liegt den Ortspolizei-Behörden, wie sich aus §§. 25, 36, 44 l. c. ergiebt, ohne Rücksicht auf die Gefährlichkeit der Krankheit ob, und die Erfüllung derselben ist auch unter Nr. 4. des Circular-Erlasses vom 26. September 1842 ausdrücklich vorausgesetzt. Da Jeder, der zu einer Handlung gesetzlich verpflichtet ist, die damit verbundenen Kosten, falls in dieser Beziehung nicht ausdrücklich andere Bestimmungen getroffen sind, zu tragen hat, so ist es gerechtfertigt, wenn von Seiten der Königlichen Ober-Rechnungskammer da, wo die Kosten für Untersuchung der ersten Fälle ansteckender Krankheiten auf fiscalische Fonds angewiesen sind, eine besondere Motivirung verlangt wird. Hiermit ist bereits anerkannt, dass Fälle vorkommen können, in denen die Constatirung der Krankheit nach §. 10. der sanitätspolizeilichen Vorschriften den Ortspolizei-Behörden ohne Gefahr für das Gemeinwohl nicht überlassen werden kann. Es sind dies aber stets Ausnahmefälle und als solche bei Bescheinigung der Diäten-Liquidationen kurz zu motiviren.

An der Regel jedoch, dass die ersten Fälle ansteckender Krankheiten durch die Ortspolizei-Behörden und auf deren Kosten ärztlich zu untersuchen sind, muss festgehalten werden, weil meistentheils erst hierdurch der Königlichen Regierung, resp. den Landräthen die erforderliche Unterlage zur Beurtheilung der Frage geboten wird, ob es eines besonderen sanitätspolizeilichen Einschreitens überhaupt bedarf.

Die Nothwendigkeit und Ausdehnung des letzteren hat die Königliche Regierung unter Beobachtung der darüber ergangenen allgemeinen Verfügungen nach Ihrem pflichtmässigen und umsichtigen Ermessen zu beurtheilen.

Min.-Verf. vom 7. August 1862 (Lehnert).

Auf den Bericht vom . . . erwiedere ich der Königlichen Regierung, dass die Frage, wem die Kosten für Untersuchung der ersten Fälle ansteckender Krankheiten zur Last fallen, nicht darnach entschieden werden kann, wer Extrahent der Untersuchung gewesen ist. Nach deutlicher Vorschrift des §. 10. des Regulativs vom 8. August 1835 ist diese Untersuchung eine Pflicht der Ortspolizei-Behörde. Daraus folgt, dass sie die mit Erfüllung derselben vorhandenen Kosten zu tragen hat; dies trifft namentlich auch dann zu, wenn sie durch unvollständige Anzeige den Landrath in die Nothwendigkeit versetzt, seinerseits eine ärztliche Untersuchung anzuordnen, welche bei gehöriger Beachtung der gesetzlichen Vorschriften bereits der Anzeige hätte vorangehen sollen.

Nur dann, wenn nach der besonderen Lage des Falles die Constatirung der Krankheit den Ortsbehörden ohne Gefahr nicht überlassen werden kann, dürfen hierfür die Kosten auf fiscalische Fonds angewiesen werden, und ist alsdann der Grund jedesmal in den Liquidationen kurz zu bescheinigen.

Verf. der Minister der geistl. etc. Angel. und des Innern an den Magistrat zu N. vom 22. Februar 1867 (Lehnert. Sulzer).

Auf das Gesuch vom . . . eröffnen wir dem Magistrat, dass die Ortspolizei-Behörde, welcher nach §. 10. des Regulativs vom 8. August 1835 obliegt, die ersten Fälle ansteckender Krankheiten ärztlich untersuchen zu lassen, auch die Kosten der Erfüllung dieser ihr durch das Gesetz zugewiesenen Obliegenheiten tragen muss.

Ein Anderes bestimmen auch die Circular-Erlasse vom 26. September 1842, 17. November 1853 und 17. Februar 1854 nicht. Der Erlass vom 26. September 1842 regelt lediglich das Verfahren bei Requisitionen der Medicinal-Beamten von Seiten der Landrathsämter und der Staats-Polizeibehörden und weist unter Nr. 4 ausdrücklich auf die der Ortspolizei-Behörde nach §. 10. des Regulativs obliegende Verpflichtung hin. Die Verfügung vom 17. November 1853 bringt diese Verpflichtung der Königlichen Aufsichtsbehörden in Erinnerung, und die Verfügung vom 17. Februar 1854 ermächtigt dieselben, — unbeschadet der gesetzlichen Verpflichtung der Ortspolizei-Behörden aus §. 10. des Regulativs, — ihrerseits in gewissen Fällen aus sanitätspolizeilichen Rücksichten die Untersuchung durch die Medicinal-Beamten vornehmen zu lassen.

Das Rescript vom 16. November 1835 ist vor der Publication des Regulativs vom 8. August 1835 erlassen, nimmt daher nur die früheren Vorschriften in Bezug und ist sonach jetzt nicht mehr massgebend.

Die Königliche Regierung hat daher mit Recht die Zahlung der Kosten abgelehnt, welche durch die vom Magistrat als Ortspolizei-Behörde zu N. veranlasste ärztliche Untersuchung der ersten Cholerafälle in dem genannten Dorfe entstanden sind, wobei es sein Bewenden haben muss.

ad §. 14. Bezüglich der Schliessung der Schulen während einer ansteckenden Epidemie erging, mit besonderer Berücksichtigung der Cholera, die Circ.-Verfügung vom 19. December 1866 (I. V. Lehnert):

„Die Wahrnehmung, dass an den in diesem Jahre von der Cholera heimgesuchten Orten hinsichtlich der Schulen ein sehr verschiedenes Verfahren befolgt und dass hie und da die Schliessung derselben ohne genügenden Grund lediglich von der Ortspolizei-Behörde angeordnet worden ist, hat mich veranlasst, von der Medicinal-Abtheilung des Ministeriums ein Gutachten über die Nothwendigkeit derartiger Massregeln zu erfordern.

Abschrift des erstatteten Gutachtens theile ich Ew. etc. in der Anlage zur gefälligen Kenntnissnahme und weiteren Veranlassung an die betreffenden Provinzial-Behörden behufs der Nachachtung in wieder vorkommenden Fällen ergebenst mit.

Anlage.

Die unter dem 1. Juni 1831 erlassene Instruction über das bei der Annäherung und dem Ausbruche der Cholera in den Königl. preussischen Landen zu beobachtende Verfahren enthielt (§. 14.) die Bestimmung, „dass auch die Schulen in dem Orte geschlossen werden sollten, wo die Cholera wirklich ausgebrochen ist“. Nachdem aber die Seuche nicht lange nach Erlass dieser Instruction die in Gemässheit derselben streng cernirten Landestheile überschritten hatte, lehrte die in den von ihr heimgesuchten Orten gewonnene Erfahrung bald, dass viele der vorgeschriebenen Schutzmassregeln, weil dieselben sich theils als unausführbar, theils als entschieden unzweckmässig erwiesen, auf die Dauer nicht haltbar waren. — Die Bestimmung des vorgenannten §. 14. war eine der ersten, gegen welche erhebliche Remonstrationen eingingen. Schon im September 1831 gab der Bericht der Regierung zu Bromberg über die Folgen der dort angeordneten Schliessung der Schulen vom 2. ejusd. Veranlassung, die Frage:

„droht der Schulbesuch, vorausgesetzt, dass dabei die nöthigen Vorsichtsmasregeln zur Anwendung kommen, grössere Gefahr in Hinsicht der Ansteckung, als der übrige Verkehr unter Menschen, und wird der gefürchteten Verschleppung der Krankheit durch die Kinder mittelst Schliessung der Schulen wirklich vorgebeugt?“

in nähere Erwägung zu ziehen. Da hierbei in Betracht kam, dass die Mehrzahl der Eltern nicht in der Lage sei, ihre Kinder privatim unterrichten zu lassen und sie unter steter Aufsicht zu halten, dass daher die Mehrzahl der Kinder sich aufsichtslos in und ausser dem Hause herumtreibe und in unüberwachtem Verkehr mit anderen Menschen der Gefahr der Ansteckung sich um so leichter aussetzen würde, dass dagegen die durch den Schulbesuch beförderte Regelmässigkeit des Lebens und Reinlichkeit des Körpers die Empfänglichkeit für die Krankheit eher zu vermindern, als zu erhöhen im Stande sei, so war das Resultat dieser Erwägung, „dass die Schliessung der Schule nicht unbedingt zweckdienlich erscheine“. Damit indess jeder durch den Schulbesuch etwa zu befürchtenden Gefahr der Ansteckung vorgebeugt werde, wurde unter dem 22. September 1831 eine den §. 14. der vorgedachten Instruction modificirende Circular-Verfügung erlassen, nach welcher der Schulzwang während herrschender Cholera zwar aufgehoben, der Schulbesuch aber unter bestimmten Vorsichtsmassregeln gestattet und die Schliessung der Schulen nur von dem durch die äusserste Noth gebotenen

Beschluss der Localbehörden, im Einverständniss mit der Sanitäts-Commission, abhängig gemacht werden sollte.

Der wesentliche Inhalt der in dieser Verfügung enthaltenen Bestimmungen fand seinen definitiven Ausdruck in dem §. 11. der durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 5. Februar 1832 bestätigten neuen Cholera-Instruction vom 31. Januar 1832 und ist demnächst in derselben Fassung auch in das Regulativ, betreffend die Massregeln gegen die Verbreitung der ansteckenden Krankheiten vom 8. August 1835 aufgenommen worden, wo es im §. 14. (Allgemeine Bestimmungen über die Schulen) ausdrücklich heisst:

> Hinsichtlich der Schulen sollen zwar die gesetzlichen Bestimmungen, die den Schulbesuch befehlen, in keinem von einer ansteckenden Epidemie heimgesuchten Orte zu strenger Anwendung kommen; doch soll auch die gänzliche Schliessung nicht ohne dringende Noth erfolgen und nur von den Sanitäts-Commissionen besonders darauf gewacht werden, dass in den Schulzimmern stets eine reine Luft erhalten und Ueberfüllung vermieden werde.

Nach dieser auch für die sanitätspolizeiliche Behandlung der Cholera massgebenden Vorschrift unterliegt es keinem Zweifel, dass die neuerdings an verschiedenen Orten von der Polizei-Verwaltung der Cholera wegen ohne Angabe besonderer Gründe angeordnete Schliessung sämmtlicher Schulen als eine gesetzlich nicht gerechtfertigte und schon desshalb nicht nothwendige Massregel zu erachten ist.

Dass aber die Nothwendigkeit und Zweckmässigkeit der Schliessung der Schulen auch abgesehen hiervon in Abrede gestellt werden muss, ist aus den Motiven zum Erlass der Circular-Verfügung vom 22. September 1831, sowie des Regulativs vom 8. August 1835, deren Bedeutung durch spätere Erfahrungen nicht geschmälert worden ist, mit Sicherheit zu entnehmen.

Die Schulen werden von Kindern, die an der Cholera erkrankt sind, selbstredend nicht besucht. Für die Annahme aber, dass die Uebertragung der Cholera von gesunden Personen, selbst wenn sie Cholerakranken nahe gewesen sind, auf andere Gesunde an einem dritten Orte erfolgen könne, fehlt es an jedem Anhalt. Es liegt auch dafür, dass eine Verbreitung der Cholera irgendwo durch den Schulbesuch befördert worden sei, kein Beispiel vor. Die Schullocale, welche während herrschender Cholera vorschriftsmässig besonders gut gelüftet und rein gehalten werden sollen, und welche dann wegen unvermeidlichen Ausbleibens vieler Kinder an Ueberfüllung nicht leiden werden, sind für die Kinder als Zufluchtsstätten zu betrachten, in denen dieselben wenigstens während der Schulzeit vor der Gefahr der Ansteckung verschont bleiben. Die heilsame Wirksamkeit des dauernden Schulbesuchs erstreckt sich aber auch auf das häusliche Leben, indem die Schularbeiten eine regelmässige Beschäftigung geben, welche die Kinder in der Vornahme gesundheitsschädlicher Handlungen beschränkt. Die Gewöhnung der Jugend endlich an unweigerliche Erfüllung ihrer Pflicht, selbst unter äusserlich erschwerenden Verhältnissen, darf als moralische Kräftigung für ihr ganzes Leben nicht hoch genug in Anschlag gebracht werden. Der etwaigen Furchtsamkeit der Eltern aber ist durch Aufhebung des Schulzwanges während der Cholerazeit genügend Rechnung getragen worden.

Hiernach dürfte es selbst schwer werden, die Verhältnisse dringender Noth bezeichnen zu wollen, unter denen die Schliessung sämmtlicher Schulen während einer Cholera-Epidemie ausnahmsweise gestattet wäre.

Der Fall einer so grossartigen Calamität, dass der Ausbruch der Cholera an einem Orte die Auflösung aller gesetzlichen Bande zur Folge hätte, würde allerdings auch die Schliessung der Schule daselbst nöthig machen. Es ist dies aber ein Vorkommniss, welches wir seit 35 Jahren im preussischen Staate glücklicherweise nicht erlebt haben. Eher kann es sich ereignen, dass Schulen, die vorzugsweise von auswärtigen Kindern frequentirt werden, oder die auswärtige Kinder im Pensionat oder Aluminat haben, ihre Thätigkeit einzustellen genöthigt werden, wenn Eltern wegen Ausbruchs der Cholera von dem betreffenden Orte ihre Kinder zurückzuberufen sich veranlasst finden. Die Schliessung dieser Schulen wird dann genehmigt werden müssen. Es kann auch hieraus die Nothwendigkeit der Schliessung sämmtlicher Schulen in dem inficirten Orte nicht begründet werden.

Berlin, den 26. October 1866.

Die Abtheilung für die Medicinal-Angelegenheiten.

ad §. 15. In Betreff kranker, resp. mit ansteckenden Krankheiten behafteter Reisender disponirt das Betriebs-Reglement für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde vom 10. Juni 1870:

§. 13. Personen, welche wegen einer sichtlichen Krankheit oder aus anderen Gründen durch ihre Nachbarschaft den Mitreisenden augenscheinlich lästig werden, können von der Mit- und Weiterreise ausgeschlossen werden, wenn sie nicht ein besonderes Coupé bezahlen. Etwa bezahltes Fahrgeld wird ihnen zurückgegeben, wenn ihnen die Mitreise nicht gestattet wird. Wird erst unterwegs wahrgenommen, dass ein Reisender zu den vorstehend erwähnten Personen gehört, so muss er an der nächsten Station, sofern kein besonderes Coupé bezahlt und für ihn bereit gestellt werden kann, von der Weiterbeförderung ausgeschlossen werden. Das Fahrgeld, sowie die Gepäckfracht werden ihm für die nicht durchfahrene Strecke ersetzt. Für den Fall, dass ein Reisender ein besonderes Coupé bezahlt, kann er darin so viele Begleiter aufnehmen, dass das Coupé voll besetzt wird.

Die Quarantäne-Verhältnisse für den Schiffsverkehr zur Abwendung des Einschleppens der orientalischen Pest sind geregelt durch die Verfügung des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, für Handel etc., sowie der geistlichen etc. Angelegenheiten vom 3. Juli 1863 (I. A. v. Thiele, I. A. Delbrück, I. V. Lehnert).

Auf Grund der Vorschrift im §. 306. des Strafgesetzbuches*) verordnen wir zur Verhütung des Einschleppens der orientalischen Pest durch den Betrieb der Seeschifffahrt wie folgt:

§. 1. Pestartig angesteckte Häfen und Landestheile. Als pestartig angesteckt gelten alle auswärtigen Häfen und Landestheile, in welchen nach einer amtlichen, im Staatsanzeiger erlassenen Bekanntmachung die Pest oder eine pestartige Krankheit ausgebrochen ist, und zwar so lange, bis in der nämlichen Form zur öffentlichen Kenntniss gebracht sein wird, dass daselbst die Pest erloschen und ein verdächtiger Krankheitsfall in 30 Tagen nicht vorgekommen ist.

Sollten die Hafen-Behörden auf anderem als diesem Wege zuverlässige Nachricht darüber erhalten, dass an einem auswärtigen Platze die Pest oder eine pestartige Krankheit ausgebrochen sei, so haben sie zwar die von einem solchen Orte kommenden Schiffe einstweilen als aus einem angesteckten Orte kommend zu behandeln, wegen weiterer Verhaltungsmassregeln indessen sofort bei der vorgesetzten Königl. Regierung anzufragen.

§. 2. Der Pest verdächtige Landestheile. — Als der Pest verdächtig gelten bis auf Weiteres:

die türkischen Häfen mit Einschluss der syrischen und ägyptischen, alle übrigen Häfen der Nordküste Afrikas, mit Ausnahme Algeriens und der marokkanischen Staaten.

§. 3. Behandlung der aus pestartig angesteckten Häfen kommenden Schiffe. — Ein Schiff, welches aus einem pestartig angesteckten Hafen (§. 1.) kommt, oder mit einem Hafen, oder mit einem aus einem solchen Hafen kommenden Schiffe in Berührung gewesen ist, wird, wenn

a) entweder Häute, Felle, Haare oder andere Ueberreste von Thieren, Lumpen, wollene oder seidene Waaren oder Effecten aus einem solchen Hafen oder Schiffe von ihm an Bord genommen worden,
b) oder seit seiner Abfahrt, beziehungsweise seiner Berührung mit einem anderen Schiffe, noch nicht 15 Tage verflossen sind,

in einem preussischen Hafen erst dann zugelassen, wenn durch vollgültige Zeugnisse nachgewiesen wird, dass es sich zuvor in einer der Quarantaine-Anstalten Grossbritanniens oder der grossbritannischen Besitzungen, Frankreichs (einschliesslich Algeriens), Italiens, Schwedens und Dänemarks einer Reinigungs-Quarantaine unterzogen und daselbst freie Praktik erhalten hat.

Den aus pestartig angesteckten Häfen kommenden Schiffen werden solche Schiffe gleich geachtet, welche Personen an Bord haben oder während ihrer Reise an Bord hatten, die an der Pest oder einer dafür anzusehenden Krankheit leiden oder gelitten haben, oder die unter verdächtigen Symptomen gestorben sind.

§. 4. Ist ein nach vorstehender Bestimmung (§. 2) vor seiner Zulassung der Reinigungs-Quarantaine zu unterwerfendes Schiff mit ausreichenden Quarantaine-Gesundheits-Attesten einer der vorstehenden Quarantaine-Anstalten nicht versehen, oder ist es seit seiner Abfertigung aus einer dieser Anstalten und innerhalb der letzten 15 Tage mit einem, aus einem pestartig angesteckten Hafen kommenden, nach den Be-

*) Gegenwärtig §. 327. des Strafgesetzbuches vom 31. Mai 1870, mittelst Gesetzes vom 15. Mai 1871 (R.-G.-B. S. 127) als Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich bezeichnet.

stimmungen dieser Verordnung noch nicht quarantainefreien Schiffe in Berührung gewesen, oder hat es seit seiner Abfertigung aus der Anstalt einen verdächtigen Krankheits- oder Todesfall an Bord gehabt, so ist es von den diesseitigen Häfen ab- und zu einer Reinigungs-Quarantaine des Auslandes zurückzuweisen, insofern die örtlichen Verhältnisse des Hafens nicht gestatten, es unter einer strengen Bewachung bis zur Aufklärung der rücksichtlich der vorgekommenen Krankheits- oder Todesfälle vorliegenden Verdachtsgründe, beziehungsweise bis zum Ablauf der im §. 3. unter b. gedachten Frist vollständig ausser Berührung mit dem Verkehr zu setzen. Die Hafenpolizei-Behörden haben in derartigen Fällen sofort der vorgesetzten Regierung von dem Geschehenen Anzeige zu machen und deren weitere Anordnungen zu erbitten.

§. 5. Behandlung der aus der Pest verdächtigen Häfen kommenden Schiffe. — Ein Schiff, welches aus einem der Pest verdächtigen Hafen (§. 2.) kommt, wird in den preussischen Häfen quarantainefrei zugelassen, wenn es einen von einem preussischen Consular-Beamten am Abfahrtsorte oder in dessen Ermangelung von der zuständigen Ortsbehörde daselbst längstens 48 Stunden vor seiner Abfahrt ausgestellten Gesundheitspass führt, in welchem bescheinigt ist:

„dass am Abfahrtsorte und in dessen Nachbarschaft eine grossartige Krankheit weder verbreitet ist, noch innerhalb der letzten 30 Tage verbreitet war, und dass der Gesundheiszustand am Bord des Schiffes bei dessen Abfahrt zu einem Verdacht keinen Anlass bot.“

Ein solcher Gesundheitspass ist aus jedem der Pest verdächtigen Hafen beizubringen, welchen das Schiff unterwegs angelaufen hat.

§. 6. Ein Schiff, welches aus einem der Pest verdächtigen Hafen kommt, ohne einen der vorstehenden Bestimmung (§. 5.) entsprechenden — reinen — Gesundheitspass zu führen, wird nach den Vorschriften in den §§. 3. und 4. behandelt.

§. 7. Quarantaine. — Für die in den auswärtigen Quarantaine-Anstalten abzuhaltenden Quarantainen finden die daselbst gültigen Bestimmungen auch in Betreff der nach preussischen Häfen bestimmten Schiffe Anwendung. Sofern jedoch daselbst für die Reinigungs-Quarantainen andere, als die nach §. 8. zu berechnenden Fristen vorgeschrieben sind, soll für die nach preussischen Häfen bestimmten Schiffe es genügen, wenn die Quarantaine-Atteste die Erfüllung einer 15tägigen Quarantaine nach Massgabe der im §. 8. vorgeschriebenen Berechnungsweise ergeben.

§. 8. Die 15tägige Quarantainefrist ist zu berechnen:

a) für ein Schiff, welches von einem angesteckten Orte kommt oder mit angesteckten, oder von ansteckenden Orten kommenden Schiffen in Berührung gewesen ist, sofern der Gesundheitszustand am Bord seit seiner Abfahrt ununterbrochen gut war und sofern es keine der im §. 3. unter a. genannten Waaren geladen hat:
   von dem Tage, wo das Schiff von dem Orte der Abfahrt ausgesegelt ist, beziehungsweise, wo die Berührung mit dem angesteckten oder von einem angesteckten Orte gekommenen Schiffe stattgefunden hat;
b) für ein Schiff, welches Waaren der im §. 3. unter a gedachten Orte von angesteckten Orten oder von angesteckten Schiffen an Bord genommen hat:
   von dem Tage, wo die Waaren am Quarantaine-Orte gelöscht sind;
c) für ein Schiff, auf welchem ein Krankheitsfall von pestartiger Beschaffenheit am Orte der Abfahrt oder während der Reise vorgekommen ist, oder an dessen Bord ein Todesfall stattgefunden hat, ohne dass in zuverlässiger Weise dargethan werden kann, dass die Pest nicht die Todesursache gewesen:
   von der Ankunft des Schiffes am Quarantaine-Orte;
d) für ein Schiff, auf welchem die Pest bei der Ankunft im Quarantaine-Hafen ausgebrochen ist oder während des Aufenthalts im Quarantaine-Hafen ausbricht:
   von dem Zeitpunkt, wo der letzte Kranke oder Todte von dem Schiffe fortgeschafft ist;
e) für Personen, welche wegen Erkrankung an der Pest im Quarantainehause aufgenommen sind:
   von dem Tage, wo sie in die Reconvalescenten-Abtheilung aufgenommen und ihre Effecten gereinigt worden sind.

Bei Waaren und Effecten gilt die Quarantaine als beendigt, sobald dieselben gehörig gereinigt sind.

In allen Fällen, in welchen Pestfälle oder der Pest verdächtige Krankheits- oder Todesfälle an Bord vorgekommen waren, oder wo unter den Ladungsgegenständen sich Waaren der im §. 3. unter a. bezeichneten Art vorgefunden haben, darf die Dauer der auf die Reinigung des Schiffes und der quarantainepflichtigen Waaren und Effecten in der Quarantaine verwendeten Frist nicht geringer als 2 Tage gewesen sein, und es

müssen ausser den quarantainepflichtigen Waaren auch die Kleidungsstücke, Bettwäsche, Baumwolle, Flachs und Hanf einer ausreichlichen Reinigung unterworfen worden sein.

§. 9. Strandungsfälle. — Strandet ein quarantainepflichtiges Schiff an der preussischen Küste, so ist zur Rettung desselben und der an Bord befindlichen Personen alle, den Umständen nach thunliche Hülfe zu gewähren: die Behörden aber haben dafür zu sorgen, dass sowohl die geretteten Personen und Waaren, als auch die mit denselben in Berührung gekommenen Personen in der Nähe der Strandungsstelle während der Untersuchung über die Umstände der Reise und über den Gesundheitszustand der Personen von der Gemeinschaft mit Anderen abgesondert werden. Findet sich bei der Untersuchung, dass das Schiff nach §. 3 der Reinigungs-Quarantaine unterliegt, so ist es, wenn es wieder flott geworden und die See halten kann, nach der zunächst gelegenen Quarantaine-Anstalt des Auslandes zu verweisen; entgegengesetzten Falles werden Schiff, Ladung und Mannschaft am Strandungsorte einer Quarantaine-Behandlung unterworfen.

§. 10. Nothhafen. — Läuft ein quarantainepflichtiges Schiff einen preussischen Hafen als Nothhafen an, so kann es daselbst unter Bewachung und unter Beobachtung der von der Hafen-Behörde vorzuschreibenden Sicherheits-Massregeln so lange, als der Nothfall dauert, liegen bleiben.

§. 11. Verpflichtung der Schiffer zu wahrheitsgetreuen Angaben. — Jeder Schiffer hat bei seiner Ankunft in einen preussischen Hafen die an ihn im Auftrage der Hafenbehörde zu richtenden Fragen über Gegenstände, welche für die Beurtheilung der Quarantainepflichtigkeit des Schiffes von Bedeutung sind, vollständig und wahrheitsgetreu zu beantworten. Ergiebt sich der Verdacht, dass er hierbei mit der Wahrheit zurückhält, so ist das Schiff so lange unter Aufsicht zu stellen, bis nach Vergleichung der Schiffs- und Ladungspapiere und nach Vernehmung der Mannschaft, allenfalls unter Zuziehung eines Arztes, der Thatbestand ermittelt ist.

§. 12. Ausführungsbestimmung. — Die Hafen-Polizeibehörde in den Hafenstädten, beziehungsweise in den Fällen des §. 9 die Orts-Polizeibehörden und Kreis-Landräthe sind mit der Ausführung der in vorstehender Verordnung enthaltenen Bestimmungen beauftragt.

§. 13. Das Reglement vom 30. April 1847, die zur Abwendung der Einschleppung der Pest und des gelben Fiebers durch den Schiffsverkehr zu treffenden Massregeln anlangend, tritt in allen seinen Punkten ausser Kraft.

b. Specielle Verordnungen und Declarationen.

1. Bei der Cholera.

Bezüglich der Cholera sind erleichternde Abänderungen der Bestimmungen des Regulativs vom 8. August 1835 (§§. 24. bis 34. S. 154—157) genehmigt worden durch die

A. O. vom 13. December 1847 an die Minist. der geistl. etc. Ang. u. des Innern.

Auf Ihren Bericht vom 5. d. M. ermächtige ich Sie, für den Fall des Vordringens der asiatischen Cholera in Meine Staaten, die betheiligten Behörden anzuweisen, dass die Vorschriften des Regulativs vom 8. August 1835 mit den von Ihnen in Vorschlag gebrachten erleichternden Modificationen, die Ich ganz zweckmässig finde, zur Ausführung gebracht werden dürfen.

Auf Grund derselben erliessen die betheiligten Ministerien die

C.-Verf. vom 25. Februar 1848 (Eichhorn. v. Bodelschwingh.)

Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 13. December v. J. auf unseren Antrag zu genehmigen geruht, dass bei Ausführung der Vorschriften des Regulativs vom 8. August 1835, für den Fall des Vordringens der asiatischen Cholera in die Königlichen Staaten, folgende erleichternde Modificationen eintreten dürfen:

1. Was zuvörderst die Vorkehrungen gegen das Eindringen der Krankheit vom Auslande her betrifft, so ist es zwar für rathsam befunden worden, die im §. 31. seq. des Regulativs angeordnete Quarantaine nicht ganz aufzugeben, da die Erfahrung dafür zu sprechen scheint, dass namentlich der Schiffsverkehr einer Verbreitung der Krankheit förderlich ist, indessen soll bei der für Seeschiffe auf vier, und für Flussfahrzeuge auf fünf Tage angeordneten Beobachtungsfrist die Zeit der Reise von den angesteckten Orten oder Gegenden in Anrechnung gebracht werden, sofern während der Reise auf dem Schiffe keine Erkrankung an der Cholera vorgekommen und der Gesundheitszustand der

Schiffsmannschaft und der Reisenden durch vorgenommene ärztliche Untersuchung ausser Zweifel gestellt ist.

II. Die Sanitäts-Commissionen sollen in Bezug auf die Cholera von den im §. 8. des Regulativs bei der Annäherung ansteckender Krankheiten angeordneten Berathungen und wöchentlichen Berichterstattungen entbunden werden, während es ihrem Ermessen überlassen wird, ihre Berathungen und Berichterstattungen nach Befinden der Umstände einzurichten und eintreten zu lassen.

III. Die in den §§. 9., 10. und 25. des Regulativs den Familienvätern, den Haus- und Gastwirthen, den Medicinal-Personen und den Geistlichen auferlegte Verpflichtung zur Anzeige von Erkrankungs- und Todesfällen ist auf Anzeigen von Seiten der Aerste zu beschränken, denen, so weit es zu ihrer Erleichterung erforderlich ist, gedruckte Formulare zuzustellen sind.

IV. Von der in den §§. 18. und 26. vorgeschriebenen Aufstellung von warnenden Tafeln vor den Wohnungen der Erkrankten ist Abstand zu nehmen, sofern diese Aufstellung mit Rücksicht auf die mildere Form, in welcher die Krankheit auftritt, nicht nothwendig erscheint. Man wird in dieser Beziehung den Aerzten vertrauen können, welche in jedem einzelnen Falle die nöthigen Anordnungen zu treffen haben und zur Vorsicht ermahnen werden.

V. Was die Desinfection betrifft, so darf man sich auch hierbei auf Rath und Belehrung beschränken und auf die Einwirkung der Aerzte, der Sanitäts-Commissionen, der Armen-Deputationen in den grösseren Städten, so wie der Orts-Obrigkeiten auf dem Lande vertrauen. Jedenfalls ist aber das Publikum durch allgemeine Anweisungen auf die Wichtigkeit der Reinigungen aufmerksam zu machen.

Endlich ist

VI. von der allgemeinen Vorschrift der Anwendung verpichter Särge und von dem Verbote der Leichenbegleitung (§. 22.) abzustehen.

Die Königliche Regierung wird hiervon zur weiteren Veranlassung mit dem Bemerken in Kenntniss gesetzt, dass Alles zu vermeiden ist, wodurch bei der Ungewissheit, ob die Cholera überhaupt die diesseitigen Grenzen überschreiten werde, eine unnöthige Besorgniss angeregt werden könnte. So wie deshalb jedenfalls öffentliche Bekanntmachungen zu unterlassen sind, wird es auch geeignet sein, für jetzt schriftliche Anweisungen und Instructionen der unteren Behörden zu vermeiden, da die Erfahrung lehrt, dass sie in allgemeinen interessirenden Angelegenheiten der Regel nach den Weg in die Oeffentlichkeit gleichfalls finden. Es wird an Mitteln nicht fehlen, in den Gegenden, in welchen bei näher liegender Gefahr ein Bedürfniss wirklich dazu vorhanden ist, mit Vermeidung alles dessen, was Besorgnisse hervorrufen könnte, vorbereitende Anordnungen durch geeignete mündliche Einwirkung zu veranlassen.

Von besonderer Wichtigkeit wird es sein, bei dem Herannahen der Krankheit die Einrichtung angemessener Krankenhäuser zur Aufnahme solcher Kranken, welche in ihren Wohnungen nicht die hinreichende Pflege finden können oder Aufnahme in die Krankenanstalt selbst wünschen, vorzubereiten, für die nöthigen Einrichtungen und das erforderliche Wärterpersonal zu sorgen, ausserdem aber auch auf Beschaffung geeigneter Räume zur Aufbewahrung der an der Cholera Verstorbenen Bedacht zu nehmen, damit, wo es nothwendig erscheint, die Leichen zeitig aus den Wohnungen, namentlich der ärmeren Leute, denen es an abgesonderten Räumen zur Aufbewahrung fehlt, entfernt und bis zur Beerdigung untergebracht werden können. Jede Einwirkung in Betreff auch dieses Gegenstandes wird aber, so lange nicht eine dringendere Wahrscheinlichkeit dafür ist, dass die Krankheit die Grenzen überschreiten werde, nur mit äusserster Vorsicht in oben gedachter Weise geschehen dürfen. Endlich aber wird Seitens der Behörden, insbesondere der Armen-Verwaltungen, für Beseitigung der die Verbreitung der Krankheit befördernden Verhältnisse in den Nahrungsmitteln, den Wohnungen und der ganzen Lebensweise der vorzugsweise für die Cholera empfänglichen ärmeren Bevölkerung möglichst gesorgt werden müssen.

Auf diesen Gegenstand möge die Königliche Regierung schon jetzt ihre Aufmerksamkeit in ganz besonderem Grade richten, indem Alles, was in dieser Hinsicht geschieht, ausserhalb einer erkennbaren Beziehung zur Cholera steht, und daher dadurch Besorgnisse vor der letzteren nicht werden angeregt werden.

Die durch §. 31. des Regulativs angeordnete vier- resp. fünftägige Quarantaine für Schiffe, welche von Orten, wo die Cholera herrscht, zur See eingehen, resp. für Flussfahrzeuge, welche aus Gegenden des Auslandes kommen, wo die Cholera herrscht, kann vorkommenden Falles gemäss Allerhöchster Ordre vom 29. August 1853 nach dem Vorschlage der Regierungen und mit Zustimmung

der Ministerien für Handel etc. und der geistlichen Angelegenheiten ausser Kraft gesetzt werden.

A. O. vom 29. August 1853 an das Staats-Ministerium.

Auf den Bericht des Stasts-Ministeriums vom 24. d. M. ermächtige Ich hierdurch die Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, die vier- oder beziehungsweise fünftägige Beobachtungs-Quarantaine, welche in den durch die C.-O. vom 8. August 1835 genehmigten sanitätspolizeilichen Vorschriften (§. 31.) zur Verhütung des Eindringens der Cholera angeordnet ist, vorkommenden Falles nach ihrem pflichtmässigen Ermessen nicht eintreten zu lassen.

In Folge dieser A. O. erging die

C.-Verf. vom 21. November 1853 (v. Raumer).

Des Königs Majestät haben auf den Antrag des Königlichen Staats-Ministeriums durch Allerhöchsten Erlass vom 29. August d. J. den Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und mich zu ermächtigen geruht, die Beobachtungs-Quarantaine, welche in den durch die Allerh. C.-O. vom 8. Aug. 1835 (G.-S S. 240 ff.) genehmigten sanitätspolizeilichen Vorschriften (§. 31.) zur Verhütung des Eindringens der Cholera angeordnet ist, nach Befinden der Umstände nicht eintreten zu lassen.

Demgemäss veranlasse ich die Königliche Regierung, bei künftigen Ausbrüchen der Cholera sich gutachtlich darüber zu äussern, ob Veranlassung vorhanden ist, von jener Ermächtigung Gebrauch zu machen. Es versteht sich von selbst, dass. so lange letzteres nicht geschehen ist, die bestehenden Vorschriften zu befolgen sind.

Bezüglich der Quarantaine der über See eingehenden Schiffe wurde durch Verfügung vom 28. September 1857 bestimmt, dass einer viertägigen Beobachtungs-Quarantaine nur solche Schiffe unterworfen werden sollten, welche aus von der Cholera inficirten Orten im Auslande eingingen. Dieser Erlass wurde durch die Verfügung vom 13. Juli 1866 aufgehoben und die viertägige Beobachtungs-Quarantaine auch für die inländischen, aus von Cholera inficirten Häfen eingehenden Schiffe angeordnet. Wiederholte Klagen der Kaufmannschaft über die dadurch bewirkte Störung des Handels gaben jedoch auch zur Aufhebung dieser Verfügung Veranlassung. In Betreff des Wegfalls der Quarantaine, sowie der sorgfältigen Revision der Schiffsmannschaften und Passagiere nebst Desinfection der Schiffsräume ergingen folgende Verfügungen:

Verf. vom 8. August 1867 an die Königl. Regierung zu N.
(I. V. Lehnert,)

Der Königl. Regierung erwiedere ich auf den Bericht vom . . . ., die wegen des in D. erfolgten Ausbruches der Cholera angeordneten Schiffs-Quarantaine-Massregeln betreffend, dass bei einer erneuerten Berathung dieses Gegenstandes die Aufrechterhaltung der durch die Verfügung vom 13. Juli v. J. angeordneten viertägigen Beobachtungs-Quarantaine für die Schiffe, welche aus von der Cholera inficirten Orten des Inlandes kommen, bedenklich erschienen ist, da dieselben bei den offenen und vielgebrauchten Landwegen im Wesentlichen ohne praktischen Erfolg bleiben würde.

Die Königliche Regierung veranlasse ich daher, die angeordnete Quarantaine vorläufig wiederum aufzuheben und sich damit zu begnügen, dass die Schiffe bei ihrem Eingange einer Revision hinsichtlich des Gesundheitszustandes der Schiffsmannschaften und Passagiere unterworfen werden.

Verf. des Minist. für Handel, Gewerbe etc. und des Ministers der geistl. Angelegenheiten vom 22. September 1871 an die Regierung zu N.
(I. A. Mosler. I. V. Lehnert.)

Auf den Bericht vom 31. v. M. erklären wir uns damit einverstanden, dass von einer Quarantaine derjenigen Schiffe, welche aus von der Cholera inficirten Häfen ankommen, Abstand genommen werde. Dagegen ist es erforderlich, dass denselben bei ihrem Eingange hinsichtlich des Gesundheitszustandes der Schiffsmannschaft und ihrer Passa-

giere einer ärztlichen Revision unterworfen werden. Wird der Gesundheitszustand gut befunden, so sind die Schiffe sofort zur freien Praktik zuzulassen. Finden sich Cholerakranke an Bord, so sind dieselben den geeigneten Lazarethen zu überweisen, während das Schiff nebst Mannschaft und den Passagieren dem gesetzlich vorgeschriebenen Desinfectionsverfahren zu unterwerfen ist, bevor es in den Hafen einläuft.

Minist.-Verf. vom 12. Juli 1873, betreffend die Revision der aus von Cholera inficirten Orten ankommenden See-Schiffe (Falk).

Was die aus von Cholera inficirten Orten ankommenden Seeschiffe betrifft, so verbleibt es bei der mittelst diesseitiger Verfügung vom 8. August 1867 angeordneten Aufhebung der viertägigen Quarantaine; dagegen ist die Revision derselben hinsichtlich des Gesundheitszustandes der Schiffsmannschaften und Passagiere mit Strenge durchzuführen und in allen Fällen mit der vorschriftsmässigen Desinfection zu verbinden.

Falls Jemand von der Mannschaft oder Passagieren cholerakrank oder -verdächtig befunden wird, so ist selbstverständlich der Kranke in ein besonders herzustellendes Lazareth zu bringen; dagegen kann ich meine Zustimmung nicht dazu ertheilen, dass das betreffende Schiff auf vier Tage in Quarantaine gelegt werde, weil hierdurch der Verkehr ganz unnöthig gestört und gar kein Erfolg erreicht wird.

Sobald in einem solchen Falle die Schiffsräume der vorschriftsmässigen und sorgfältigen Desinfection unterworfen worden, ist das Schiff sofort zur freien Praktik zuzulassen.

Auch für Flussfahrzeuge, Flösse oder Traften, welche aus Gegenden des Auslandes, wo die Cholera herrscht, kommen, ist eine Quarantaine auf die Dauer nicht blos unausführbar, sondern unter Umständen auch mit den grössten Uebelständen verbunden. Auf Grund des §. 28. des Regulativs ist dagegen stets eine genaue Revision des Gesundheitszustandes der auf den Traften und Schiffen befindlichen Mannschaften und des betreffenden Familienpersonals zu bewirken, zu welchem Zwecke an gewissen Orten der Flussufer Revisions- und Desinfectionsstationen zu errichten sind, mit welchen thunlichst Lazarethanstalten behufs Aufnahme der vorgefundenen Cholerakranken zu verbinden sind.

Für Preussen sind in dieser Beziehung die Memel, die Weichsel und die Warthe, sowie die damit mittelbar durch Canäle in Verbindung stehenden Flüsse, wie die Netze, Oder, Spree und Havel von besonderer Bedeutung, da durch den bedeutenden Holztransport aus Russland mittelst der sehr zahlreichen ausländischen Flösser die Cholera nicht selten in Preussen eingeschleppt worden. Auf Anregung des Ministeriums der geistlichen etc. Angelegenheiten sind daher in jüngster Zeit auch Seitens der russischen Regierung die geeigneten prophylactischen Massregeln zur Ausführung gebracht worden, welche vorzugsweise darin bestanden, dass während der in Russland und in dem angrenzenden galizischen Gebiet herrschenden Cholera der Holztransport auf der Weichsel möglichst beschränkt und die Flösser einer mehrmaligen Revision und Desinfection unterworfen wurden, ehe sie preussisches Gebiet betraten. Hier besteht auf der Grenzstation Schillno, im Kreise Thorn, die erste Revisions- und Desinfectionsstation für die ankommenden choleraverdächtigen Flösser.

Handelt es sich um eine schon von der Cholera inficirte polnische oder galizische Mannschaft, so werden diese Anstalten an den wichtigsten Landungsplätzen der Traften, nöthigenfalls bis zur Mündung der Weichsel und Nogat ausgedehnt und je nach dem Grade der zu befürchtenden Gefahr der Weiterverbreitung der Cholera auch an den übrigen obengenannten Flüssen eingerichtet. Die betreffenden Regierungen haben in dieser Beziehung besondere Polizei-Verordnungen erlassen.

Polizei-Verordnung der Königl. Regierung zu Marienwerder vom 25. Juni 1873.

Nachdem der Herr Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten das Aufhören der Observation in Schillno verfügt hat, wird unsere Polizei-Verordnung vom 30. Mai c. hierdurch aufgehoben.

Im Anschluss an die in Kraft bleibende Amtsblatts-Bekanntmachung vom 30. April c. verordnen wir auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 hierdurch was folgt:

In Schillno und Graudenz sind Desinfections-Anstalten errichtet, in denen sich alle bei der Revision gesund befundenen Führer und Mannschaften der die Weichsel abwärts gehenden Flussfahrzeuge und Traften einem Desinfectionsverfahren zu unterwerfen haben. Die Fahrzeuge und Traften dürfen die Revisions-Anstalten nicht früher verlassen, als bis ihren Führern eine Bescheinigung über die erfolgte Desinficirung der Besatzung ertheilt worden ist.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 10 Thalern oder verhältnissmässiger Haft geahndet, sofern nicht die Strafe des §. 327. des Reichs-Strafgesetzbuches Platz greift.

Behufs Verhütung der Weiterverschleppung des Contagiums sind auch erforderlichen Falls die Strohhütten auf den Traften, in welchen Kranke vorgefunden werden, nebst dem Lagerstroh zu verbrennen.

Polizei-Verordnung der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O. vom 17. Juli 1873.

Auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir hierdurch für den Umfang unseres Bezirks:

§. 1. Die Strohhütten auf den die Warthe und Netze abwärts fahrenden Traften, in welchen Kranke gelegen haben oder vorgefunden werden, so wie das Lagerstroh, auf welchem Kranke auf solchen Traften gelegen haben, sind nach der Ankunft auf den durch unsere Polizei-Verordnung vom 16. Juni d. Js. zugeordneten Revisionsstationen zu Vordamm bei Driesen und Landsberg a./W. zu verbrennen und durch neue zu ersetzen.

§. 2. Zuwiderhandlungen werden an den Traftenführern mit einer Geldbusse bis zu 10 Thalern, an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnissmässige Haft tritt, geahndet, sofern nicht der §. 327. des Reichs-Strafgesetzbuches Anwendung findet.

Hat jedoch die Cholera im Inlande selbst eine weitere Ausdehnung gewonnen, so werden solche Massregeln bezüglich eines einzelnen Communicationsweges ihren Zweck verfehlen. Mit Bezug hierauf erging die Verfügung vom 13. September 1866 an den Königl. Ober-Präsidenten der Rheinprovinz (l. V. Lehnert).

In Erwiederung auf den gefälligen Bericht vom .... erkläre ich mich mit Rücksicht darauf, dass die Cholera zur Zeit nicht mehr auf einzelne Orte der Rheinprovinz beschränkt ist und somit die Voraussetzungen nicht vorliegen, unter denen eine sanitätspolizeiliche Ueberwachung des Schifffahrtsverkehrs auf dem Rhein und der Mosel nach Massgabe des §. 28. des Regulativs vom 8. August 1835 Erfolg verspricht, damit einverstanden, dass die dort vorgeschriebene Revision der inländischen Flussschifffahrt während der Dauer der jetzigen Epidemie ausser Anwendung komme.

Verschiedene Regierungen haben Polizei-Verordnungen in Betreff der gegen die Verbreitung der Cholera zu ergreifenden Massregeln erlassen. Die Verfügung des Polizei-Präsidii in Berlin vom 21. Juni 1866 lautet:

Es giebt Krankheiten, deren Heilung der ärztlichen Kunst nur zu oft nicht gelingt, deren Verbreitung aber sich abwenden lässt und deren erster Anfang oft noch heilbar ist. Dies gilt auch von der Cholera. Nach dem Ergebniss der neuesten wissenschaftlichen Forschungen verbreitet sich die Cholera in Europa vorzugsweise, vielleicht sogar nur durch die Abgänge der Cholerakranken und selbst solcher Kranken, die nicht an ausgebildeter Cholera, sondern nur an Choleradurchfällen leiden. So kann sie durch Personen, welche den Keim der Krankheit in sich tragend aus Orten kommen, die von der Cholera angesteckt sind, nach anderen Orten verschleppt werden; so können ein-

zelne Cholera-Erkrankungsfälle eines Ortes den Herd bilden, von dem aus der Ort von der furchtbarsten Epidemie heimgesucht wird. Wo daher die Gefahr der Einschleppung vorhanden ist, oder wo die Einschleppung bereits stattgefunden hat, da müssen vor Allem die menschlichen Abgänge als die Träger des Ansteckungsstoffes unschädlich gemacht werden. Begreiflicher Weise gilt dies vorzugsweise von den Ausleerungen der an Cholera und Choleradurchfällen Erkrankten. Diese Ausleerungen dürfen nicht beseitigt werden, bevor sie nicht mit dem als Desinfectionsmittel bewährten Chlorkalke übersehüttet worden sind. Da aber zur Zeit der Cholera menschliche Ausleerungen überhaupt als verdächtig angesehen werden müssen und die Ausdünstungen derselben auch abgesehen von der Cholera die menschliche Gesundheit zu gefährden geeignet sind, so ist es erforderlich, sämmtliche Latrinen, Senk- und Kothgruben und Nachtstühle täglich einem Verfahren zu unterwerfen, durch welches mit der Beseitigung der übelriechenden Ausdünstungen zugleich der Keim der Cholera vernichtet wird. Als die geeignetsten Mittel zu einem solchen sogenannten Desinfectionsverfahren dürfen ausser dem schon erwähnten Chlorkalk das Eisenvitriol, die Kohle, die Carbolsäure und der Aetzkalk empfohlen werden. Gegenwärtig sind nicht nur in Stettin und anderen nahebelegenen Orten, sondern auch in Berlin selbst Cholerafälle vorgekommen. Damit die Zahl derselben hier nicht zunehme, damit Berlin nicht wieder einer Epidemie verfalle, die leicht wieder Tausende von Menschen hinwegrafft, müssen die menschlichen Abgangsstoffe unschädlich gemacht werden. Durch obrigkeitliches Einschreiten allein ist dies nicht durchführbar; es ist dazu auch der gute Wille jedes Einzelnen nothwendig. Daher ergeht an jeden Hauseigenthümer und an jeden Vorstand eines Haushaltes die dringendste Mahnung, in seinem Bereiche darauf hinzuwirken, dass alle in den Abtritten, Senkgruben, Nachtstühlen u. s. w. befindlichen Abgangsstoffe durch Desinfectionsmittel stets in geruchlosem Zustande erhalten, die Abgänge solcher Personen aber, die an der Cholera oder an Choleradurchfällen leiden, mit Chlorkalk überschüttet werden. Den Aerzten aber darf wohl kaum besonders an das Herz gelegt werden, dass sie es sind, welche in dieser Beziehung durch Belehrung und Erinnerung am meisten auf die Bevölkerung einzuwirken und die Behörde am kräftigsten zu unterstützen vermögen. Wenn es Armen an Mitteln zur Ausführung der Desinfection gebricht, so wird die Anzeige des Arztes ausreichen, um die Behörde zur unentgeltlichen Lieferung des erforderlichen Desinfectionsmaterials zu veranlassen. Nächst der Möglichkeit, die Verbreitung der Cholera durch Desinfection der Abgänge zu verhindern, kommt der Umstand in Betracht, dass die Cholera in ihrem Beginn noch heilbar ist. Darum wolle ein Jeder, den selbst oder dessen Angehörige die ersten Anzeichen der Cholera-Erkrankung befallen, so schleunig als möglich ärztliche Hülfe suchen, nicht aber seine Zuflucht zu sogenannten Schutzmitteln nehmen, durch welche die Leichtgläubigkeit des Publicums von unbefugten und unwissenden Personen ausgebeutet zu werden pflegt, und welche, wenn sie auch an sich unschädlich sein sollten, doch durch Verabsäumung eines geeigneten Heil-Verfahrens verderblich werden. Damit es auch der unbemittelten Bevölkerung an Hülfe nicht fehle, so wird auch ausser den Armen-Aerzten ein jeder Arzt ermächtigt, Armen, die an der Cholera oder an choleraverdächtigen Erscheinungen erkranken, die Arzneien auf öffentliche Kosten zu verordnen.

Polizei-Verordnung des Polizei-Präsidii in Berlin vom 13. Juli 1866, betreffend das Desinficiren und Abladen menschlicher Excremente.

Auf Grund der §§. 5., 6. und 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265.) verordnet das Polizei-Präsidium für den engeren Polizei-Bezirk von Berlin und den Polizei-Bezirk von Charlottenburg was folgt:

§. 1. Menschliche Excremente, sowie Dünger und Abgangsstoffe aller Art, welche mit menschlichen Excrementen vermischt sind, müssen vor der Abfuhr durch geeignete Mittel vollständig geruchlos gemacht (desinficirt) werden. Ingleichen sind Wagen und Gefässe, mittelst welcher derartige Stoffe fortgeschafft werden, sofort nach dem jedesmaligen Gebrauche zu desinficiren.

§. 2. Auf Grundstücken, welche innerhalb des engeren Polizei-Bezirks von Berlin und des Polizei-Bezirks von Charlottenburg belegen sind, ist das Abladen der im §. 1. gedachten Stoffe nur unter der Bedingung gestattet, dass dieselben sofort untergepflügt oder auf andere Art genügend mit Erde überdeckt werden.

Die bereits vor Verkündigung dieser Verordnung innerhalb der bezeichneten Polizei-Bezirke abgeladenen Stoffe sind von den Eigenthümern, beziehungsweise Pächtern, oder Niessbrauchern der betreffenden Grundstücke binnen vier und zwanzig Stunden zu beseitigen oder unter die Erde zu bringen.

Ausnahmen von diesen Bestimmungen bedürfen der besonderen polizeilichen Genehmigung, welche hinsichtlich der im Polizei-Bezirke von Berlin belegenen Grundstücke bei dem Polizei-Präsidio, hinsichtlich der Charlottenburger Grundstücke bei dem Polizei-Amte zu Charlottenburg nachzusuchen ist.

§. 3. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit Geldbusse bis zu 10 Thalern bestraft.

Mittheilung des Ministers der geistlichen etc. Angelegenheiten an den Minister für Handel, Gewerbe etc. vom 23. August 1871, die Desinfection der Bedürfniss-Anstalten betreffend.

Ew. etc. beehre ich mich auf das geneigte Schreiben vom 15. d. Mts. ganz ergebenst zu erwiedern, dass für die Desinfection der Bedürfniss-Anstalten eine Mischung von Eisenvitriol, Gyps und Carbolsäure vielfach empfohlen worden ist. In der jüngsten Zeit zieht man jedoch die einfache Verbindung der Carbolsäure mit Kalk vor und schreibt derselben eine sehr rasche Wirkung zu. Man nimmt 100 Gewichtstheile gebrannten Kalks und besprengt ihn mit so viel Wasser, als zur pulverförmigen Löschung des Kalkes nothwendig ist. Nach dem vollständigen Erkalten des Pulvers giesst man 5 Gewichtstheile Carbolsäure in dünnem Strahl auf, mischt und schlägt das Pulver durch ein Sieb.

Man applicirt dasselbe durch Aufstreuen oder Untermischen. Es ist zweckmässig, dass alte Gruben vorher entleert werden, um die Desinfection der neuen Massen regelmässig vornehmen zu können.

Für 2 Kubikfuss Masse genügen 2 Loth dieses Pulvers.

Um über die Ausdehnung der etwa aufgetretenen Cholera schneller unterrichtet zu werden, wurden die Regierungen angewiesen, statt von 14 zu 14 Tagen von 7 zu 7 Tagen zu berichten.

Circ.-Verf. vom 5. September 1871, betreffend die Berichte über Cholera (I. V. Lehnert).

Um über den Gang und den Verlauf der im dortigen Verwaltungsbezirk aufgetretenen Cholera zeitigere Nachrichten zu erhalten, veranlasse ich die Königliche Regierung fortan regelmässig von 7 zu 7 Tagen über die Zahl der in Städten und Ortschaften an der Cholera Erkrankten, Gestorbenen, Genesenen und in Behandlung Gebliebenen nach dem beifolgenden Schema (Anlage A.) summarisch zu berichten und sich über etwaige dabei in Betracht kommende besondere Umstände von sanitätspolizeilichem Interesse zu äussern.

Anlage A.

Name des Kreises, der Städte und der Ortschaften.	Einwohnerzahl.	Tag des Ausbruchs der Cholera.	Bestand.	In der Zeit vom 1. bis 7. September excl. sind			
				Erkrankt.	Gestorben.	Genesen.	In Behandlung geblieben.

Um die Dauer der Incubation der Cholera und das Haften des Ansteckungsstoffes an leblosen Gegenständen einer eingehenden Untersuchung zu unterwerfen, so wie die in dieser Beziehung gewonnenen Erfahrungen zu verwerthen, erging die

Circ.-Verf. vom 30. October 1872 (I. V. Achenbach).

Da die Cholera die preussische Grenze überschritten hat, so bietet sich die Gelegenheit dar, der vielfach ventilirten Frage von der Dauer der Incubation der Cholera und dem Haften des Ansteckungsstoffes an leblosen Gegenständen wieder näher zu

treten. Es wird desshalb erforderlich sein, bei den Erkrankungen die Aufmerksamkeit ganz besonders darauf zu richten, ob durch Wäsche oder andere Kleidungsstücke, Lumpen, Gewebe, durch thierische Häute, durch thierische und pflanzliche Nahrungsstoffe etc. eine Weiterverbreitung der Krankheit nachzuweisen ist und im Falle der Bejahung, wie lange der Ansteckungsstoff sich wirksam erhält.

Die Ansicht, dass der Ansteckungsstoff jedesmal im Erdboden zur Entwickelung kommt und sich erst dann auf Menschen und Stoffe verbreitet, ist namentlich bei den auf Flüssen, vorzugsweise auf der Weichsel vorkommenden Erkrankungen einer eingehenden Prüfung zu unterwerfen.

Die etc. veranlasse ich, die Medicinalbeamten anzuweisen, in ihren Berichten über Cholera-Erkrankungen alle Thatsachen, welche geeignet sind, über diese schwierigen Fragen Licht zu verbreiten, sorgfältig zu sammeln und durch Nachforschungen an Ort und Stelle sicher zu stellen.

2. Bei den Pocken.

(§§. 44.—58. des Regulativs 4. S. 158—160.)

Das im §. 52. in Aussicht gestellte Regulativ über die öffentliche Gesammt-Impfung ist nicht erschienen; dagegen sind in sämmtlichen Regierungsbezirken besondere Vorschriften für das Impfgeschäft erlassen, welche den provinziellen und örtlichen Verhältnissen und dem herkömmlichen Verfahren bei Aufbringung gemeinschaftlicher Ausgaben etc. angepasst sind.

Als allgemeine Bestimmungen dürften folgende gelten:

Das Schutzpocken-Impfgeschäft steht nach §. 51. des Regulativs unter Aufsicht und Controle der Polizeibehörden. Die öffentlichen Gesammt-Impfungen geschehen in der Regel jährlich. Kein Impfling darf ohne triftigen Grund denselben entzogen werden. Krankheiten desselben oder andere seine Gestellung verhindernde Gründe müssen durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden.

Von der Verpflichtung zur Gestellung ihrer impffähigen Angehörigen zu den Gesammt-Impfungen sind nur diejenigen zu entbinden, welche die Impfung durch einen qualificirten Arzt bewirken lassen.

Circ.-Verf. vom 7. August 1863 (I. V. Lehnert).

Um den regelmässigen Gang des Impfgeschäftes und die Erfolge der Impfung selbst möglichst sicher zu stellen, ist Seitens einer Königlichen Regierung durch Polizei-Verordnung gegen diejenigen, welche die prompte Gestellung der Impflinge und Vaccinirten zur Revision ohne triftigen Grund versäumen, eine Geldstrafe von 15 Sgr. bis 1 Thlr., event. eine Gefängnissstrafe für den Unvermögensfall angedroht worden. Diese Massregel hat sich bewährt.

Indem ich den betreffenden §. der Verordnung abschriftlich (Anlage a.) beifüge, überlasse ich es der näheren Erwägung der Königl. Regierung, ob die dortigen Verhältnisse den Erlass einer ähnlichen Verordnung angemessen erscheinen lassen.

Anlage a. Polizei-Verordnung über das Impfen.

§. 4. Gegen diejenigen, welche ohne triftigen Grund (§§. 1. u. 3.) ihre auf der Impfliste verzeichneten Angehörigen zu dem ihnen zur rechten Zeit bekannt gemachten Impf- resp. Revisions-Termine nicht gestellt haben, verordnen wir hiermit auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. Mai 1850 die Festsetzung einer Geldstrafe von 15 Sgr. bis 1 Thlr., an deren Stelle im Unvermögensfalle Gefängnissstrafe treten soll. Ausserdem werden die ausgebliebenen Impflinge bis zur endlichen Gestellung in den Listen als ungeimpft fortgeführt und die angehörigen Eltern, resp. Vormünder solcher ohne haltbaren Grund ungeimpft gebliebenen Kinder haben beim Ausbruche der Blattern die im §. 54. des Regulativs vom 28. October 1835 angedrohte, durch unsere Amtsblatts-Verfügung vom 4. März 1854 auf 5 bis 10 Thlr. festgesetzte Polizeistrafe dann zu gewärtigen, wenn die Kinder resp. Pflegebefohlenen nach Ablauf des ersten Lebensjahres von den Blattern befallen werden.

Verf. an die Königl. Regierung zu N. vom 30. Septbr. 1863 (I. V. Lehnert).

Der Königl. Regierung erwiedere ich auf den Bericht vom . . ., dass durch die Circ.-Verf. vom 7. August cr. weder ein directer Impfzwang beabsichtigt, noch an-

geordnet, vielmehr nur der näheren Erwägung der Königl. Regierung überlassen worden ist, ob Sie den Erlass einer ähnlichen Verordnung, wie die mitgetheilte, für angemessen erachtet. In dieser Verordnung handelt es sich nur um das prompte Gestellen zu dem angesetzten Termine, namentlich zu dem Revisionstermine. Wenn Jemand in dem Termin erklärt, er wolle sein Kind nicht impfen lassen, so verfällt er in die angedrohte Strafe nicht.

Hiernach kann ich der Königl. Regierung nur überlassen, in der Sache weiteren Beschluss zu fassen.

Eine regelmässige Gestellung der Kinder zur Impfung hat in den meisten Fällen letztere zur Folge, weshalb das beregte Verfahren sehr zu empfehlen ist. Dass die Regierungen zum Erlass solcher Polizei-Verordnungen ermächtigt sind, beweist die Entscheidung eines Königl. Appellationsgerichts.

Entscheidung des Königl. Appellationsgerichts zu N., betreffend die Gestellung der Impflinge zu den Impfterminen, vom 5. Septbr. 1872.

In der Untersuchung wider den Mechanikus F. V. aus N. hat der Criminal-Senat des Königl. Appellations-Gerichts zu N. in seiner öffentlichen Sitzung vom 3. Januar 1872 nach voraufgegangenem mündlichem Verfahren auf den Recurs des Polizei-Anwalts

für Recht erkannt:

dass das Erkenntniss des Königl. Kreisgerichts zu N. vom 11. November 1871 dahin abzuändern, dass der Angeklagte des Zuwiderhandelns gegen die Verordnung der Königl. Regierung zu M. vom 28. September 1870 schuldig und deshalb mit fünfzehn Silbergroschen Geldbusse, im Unvermögensfalle mit einem Tage Haft zu bestrafen und die Kosten beider Instanzen zu tragen gehalten.

Von Rechtswegen.

Gründe.

Der erste Richter hat als erwiesen angenommen, dass der Angeklagte es unterlassen hat, seine auf der diesjährigen Impfliste verzeichneten Kinder H. und A. zu einem der rechtzeitig bekannt gemachten Impftermine zu gestellen, und erklärt hat: er wolle sich nie dazu verstehen, seine ganz gesunden Kinder impfen zu lassen, weil er der festen Ueberzeugung sei, dass durch die Impfung Krankheitsstoffe übertragen würden, welche in ihren Folgen weit schlimmer seien, als die Möglichkeit, dass der Nichtgeimpfte einmal von der Pockenkrankheit befallen werden möchte.

Der erste Richter hat dann aber als thatsächlich feststehend nicht angenommen, dass der Angeklagte ohne triftigen Grund seine auf der diesjährigen Impfliste verzeichneten Kinder H., geboren am 9. Januar 1870, und A., geboren den 26. Juni 1867, zu dem ihm rechtzeitig bekannt gemachten Impftermine nicht gestellt hat.

Der Königl. Polizei-Anwalt hat gegen die auf Grund vorstehender negativen Feststellung erlassene freisprechende Entscheidung Recurs eingelegt und die Bestrafung des Angeklagten beantragt. Der erste Richter hat in der Weigerung des Angeklagten, seine Kinder impfen zu lassen und in dem dafür angegebenen Grunde, den er für nicht unberechtigt bezeichnet, einen triftigen Grund erkannt, dass der Angeklagte seine Kinder zum Impftermine nicht gestellt hat, und zwar einen triftigen Grund im Sinne der Regierungs-Verordnung selbst.

Es ist aber evident, dass die Regierungs-Verordnung einen inneren Widerspruch enthalten müsste, wenn die Ueberzeugung der Eltern über die Gefährlichkeit der Impfung und der dadurch verursachte Wille derselben, ihre Kinder nicht impfen zu lassen, als ein triftiger Grund im Sinne dieser Verordnung angesehen werden könnte.

Ueberdies würde der Wille des Angeklagten, seine Kinder nicht impfen zu lassen, als ein Grund zur Versäumung des Termins nur dann gedacht werden können, wenn mit der Gestellung der Kinder die Verpflichtung verbunden wäre, die Kinder impfen zu lassen, und wenn als einziger Zweck des Termins die Impfung der im Termine wirklich gestellten Kinder anzusehen wäre.

In solchem Falle würde die in der Verordnung angedrohte Strafe auf die Nichtgestellung sich von selbst auf das Verweigern der Impfung übertragen, und es würde dann die angedrohte Strafe einen Zwang enthalten für die Impfung selbst.

Es würde offenbar auch in diesem Falle die Weigerung des Angeklagten nicht als ein triftiger Grund im Sinne der Regierungs-Verordnung erachtet werden können, aber diese Verordnung selbst würde dann als rechtsgültig nicht anzusehen sein, weil sie im Widerspuche sich zeigte mit dem durch das Regulativ vom 8. August 1835 geschaffenen gesetzlichen Zustande.

Nach dem Regulativ ist eine Zwangsimpfung nur statthaft an einem Orte, wo die Pockenkrankheit ausgebrochen ist, bei einer weiteren Verbreitung der Krankheit. Die Regierungs-Verordnung stützt sich aber nicht auf den §. 55. des Regulativs vom 8. August 1835, sondern bezieht sich lediglich auf den §. 11. des Gesetzes vom 11. März 1850.

Aus dem Gesagten erfolgt, dass die negative Feststellung des ersten Richters aus einer rechtsirrthümlichen Auslegung der Regierungs-Verordnung vom 28. September 1870 hervorgegangen ist und aufgehoben werden muss, während die weitere Entscheidung durch die Frage bedingt ist, ob die gedachte Verordnung eine Zwangsimpfung anordnet. Diese Frage muss verneint werden.

Die in der Verordnung angedrohte Strafe trifft nach der Wortfassung derselben diejenigen, welche die Kinder zu den Impfterminen nicht gestellen, nicht aber die, welche die Impfung ihrer Kinder im Termine verweigern. Es ist daher nicht gestattet, die angedrohte Strafe auf die Verweigerung der Impfung zu beziehen und von einer Zwangsimpfung zu sprechen.

Wenn die angedrohte Strafe mittelbar der allgemeineren Verbreitung der Impfung förderlich sein soll, so bleibt die Verordnung im Einklange mit dem Regulative vom 8. August 1835, dessen Bestimmungen entsprechend auch die weiteren — für den Fall der Nichtgestellung — in der Regierungs-Verordnung ausgesprochenen Folgen gewählt sind.

Thatsachen, aus denen gefolgert werden könnte, dass in den Impfterminen lediglich die Durchführung der Impfung der im Termine gestellten Kinder erstrebt und erzielt werde, sind von keiner Seite vorgebracht, während sich in verschiedenen Richtungen Gesichtspunkte darbieten, welche die Anordnungen der Regierungs-Verordnung in vollständigem Einklange mit den Bestimmungen des Regulativs vom 8. August 1835 erscheinen lassen. Es ist aber unnöthig, diese näher zu beleuchten, da dem §. 17. des Gesetzes vom 11. März 1850 gemäss nicht die Nothwendigkeit oder Zweckmässigkeit, sondern nur die gesetzliche Gültigkeit der fraglichen Verordnung nach den Bestimmungen der §§. 5., 11. und 15. des Gesetzes in Erwägung zu ziehen ist. Bei einer solchen Prüfung aber lässt sich die Rechtsgültigkeit der gedachten Verordnung nicht bezweifeln, da sie in gültiger Form erlassen und publicirt ist und ein Widerspruch der in der Verordnung gegebenen Bestimmungen mit Gesetzen oder Verordnungen einer höheren Instanz in erkennbarer Weise nicht hervortritt.

Der erste Richter hat daher mit Recht die Regierungs-Verordnung vom 28. September 1870 zur Geltung gebracht, dieselbe aber, wie oben gezeigt, durch rechtsirrthümliche Auslegung verletzt.

Der Angeklagte hat zwar in der mündlichen Verhandlung erster Instanz erklärt, er werde seine Kinder mit Kuhpockenlymphe impfen lassen, wenn er solche bekommen könne, allein aus dieser Erklärung ist ebensowenig ein triftiger Grund für die Nichtgestellung der Kinder zum Impftermine zu entnehmen, als aus der früheren Erklärung, er wolle die Kinder nicht impfen lassen.

Auf Grund der weiteren vom ersten Richter festgestellten Thatsachen, die aus dem Geständnisse des Angeklagten entnommen sind und die auch in dieser Instanz vom Angeklagten nicht bestritten sind, musste deshalb thatsächlich festgestellt werden, dass der Angeklagte ohne triftigen Grund seine auf der Impfliste pro 1871 verzeichneten Kinder H., geboren den 9. Januar 1870, und A., geboren den 26. Juni 1867, zu dem ihm rechtzeitig bekannt gemachten Impftermine nicht gestellt hat.

In Anwendung der oben allegirten Regierungs-Verordnung war deshalb auf eine Geldbusse von 15 Sgr., event. auf einen Tag Haft zu erkennen.

Der Kostenpunct ist den §§. 178. und 179. der Verordnung vom 3. Januar 1849 gemäss festgestellt.

Urkundlich unter Siegel und Unterschrift ausgefertigt.

Jeder landräthliche Kreis ist in Impfbezirke eingetheilt und die Leitung des öffentlichen Impfwesens liegt dem Landrathe ob. Je einem Impfbezirk steht ein Impfarzt vor. Der Termin zur öffentlichen Gesammtimpfung wird acht Tage vorher öffentlich bekannt gemacht. Die Impfstationen müssen so gelegen sein, dass die Entfernung von den Wohnungen der zur Impfung dahin gewiesenen Kinder nicht über eine Stunde beträgt. Der Ortsvorstand, resp. Bürgermeister oder ein Stellvertreter muss bei der Impfung zugegen sein. Das Schutzpocken-Impfgeschäft ist nach §. 51. des Regulativs nur den approbirten Medicinal-Personen gestattet. In dieser Beziehung erging die

Verf. vom 4. October 1871 an die Königl. Landdrostei zu N., betreffend die Vornahme von Impfungen durch nicht approbirte Personen. (I. V. Lehnert.)

Auf den Bericht vom ... erwiedere ich der Königlichen Regierung, dass zwar nach Erlass der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 die Vornahme von Impfungen durch nicht approbirte Personen keinem allgemeinen Verbotsgesetze unterliegt, soweit es aber auf die staatliche Controle des Impfgeschäfts ankommt, gehört das Impfen zu denjenigen Verrichtungen, welche gemäss §. 29. l. c. nur von approbirten Aerzten oder Wundärzten vorgenommen werden können. Demgemäss sind die von anderen Personen bewirkten Impfungen, welche keine Garantie für die ordnungsmässige Vornahme dieser Verrichtung bieten, bei Behandlung des öffentlichen Impfwesens als nicht geschehen zu betrachten.

Schreiben vom 27. November 1870 (v. Mühler).

Die von dem etc. in dem gefälligen Schreiben vom 6. d. M. angeregte Frage, ob in der Befugniss der Aerzte zur Verrichtung der Schutzpocken-Impfung durch die Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund eine Aenderung eingetreten sei, beantworte ich ganz ergebenst dahin, dass in Preussen die approbirten Aerzte und Wundärzte stets zu allen ärztlichen Verrichtungen, folglich auch zur Verrichtung der Schutzpocken-Impfung befugt gewesen sind. In dieser Beziehung haben diesseitige einschränkende Bestimmungen niemals bestanden.

Da die Verrichtung der öffentlichen Schutzpocken-Impfung als eine amtliche Function zu betrachten ist, so können nach §. 29. der gedachten Gewerbe-Ordnung nur approbirte Aerzte damit betraut werden. Nach derselben Bestimmung wird derjenige, welcher nicht approbirter Arzt oder Wundarzt ist und die Schutzpocken-Impfung ausübt, sich weder Impfarzt nennen, noch in der Eigenschaft eines solchen Zeugnisse über die von ihm verrichteten Schutzpocken-Impfungen ausstellen dürfen, wogegen ihm die Ausführung von Impfungen, welche einen öffentlichen Charakter nicht in Anspruch nehmen, nicht wird verwehrt werden können.

Die Aerzte haben nach §. 51 des Regulativs von den in ihrer Privat-Praxis vorgenommenen Impfungen vierteljährlich genaue namentliche Listen an die Polizeibehörde einzusenden.

Was die Impflisten für die öffentliche Gesammt-Impfung betrifft, so ist beim Ortsvorstande oder in grösseren Städten bei der Polizei-Direction nach dem unter Anlage A. (s. pag. 202.) bezeichneten Schema eine Impfliste zu führen, in welche vom 1. Januar jeden Jahres ab alle Neugeborenen mit Ausnahme der todt zur Welt gekommenen Kinder unter Ausfüllung der ersten sieben Rubriken derselben einzutragen sind.

In den Städten und Ortschaften, wo kein Civilstandsregister geführt wird, liefert der betreffende Prediger dem Ortsvorstande ein namentliches Verzeichniss der seit der vorhergegangenen öffentlichen Impfung neugeborenen Kinder nebst Angabe der bereits verstorbenen oder todtgeborenen Kinder.

Die Ausfüllung der übrigen Rubriken geschieht auf Grund der von den Aerzten über die vorgenommenen Privat-Impfungen einzureichenden Impflisten und der von den Angehörigen der Impflinge präsentirten Impfscheine, so wie der stattgefundenen öffentlichen Impfungen.

In diese Liste werden auch alle Individuen aus der Liste des verflossenen Jahres übertragen, welche nach Beendigung der öffentlichen Gesammt-Impfung noch nicht geimpft sind, oder bei denen die Impfung ohne Erfolg geblieben ist. Bezüglich der ungeimpft Weggezogenen ist das Datum, unter welchem sie verzogen sind und der Ort zu bemerken, wohin sie verzogen sind, wobei die Localbehörde des dermaligen Wohnortes zu benachrichtigen ist, dass dieselben noch nicht geimpft sind.

Am 1. Juni wird die Liste für das vorhergegangene Jahr abgeschlossen. Alsdann hat der Ortsvorstand, resp. Bürgermeister dieselbe mit allen Belegen und dem nach Anlage B. (s. pag. 202.) angefertigten summarischen Auszug dem Landrathe einzureichen, welcher die sorgfältige Revision aller Vorlagen zu bewirken hat, die summarischen Auszüge aus den Impflisten sämmtlicher Ortsvorstände zusammenstellen lässt und diese Uebersicht, begleitet von seinen eigenen oder des Kreisphysikus etwaigen Bemerkungen, noch im Laufe des Monats Juni der betreffenden Königlichen Regierung zusendet, welche die Zusammenstellung nach den einzelnen Kreisen bewirkt und diese General-Uebersicht im Monat Juli beim Ministerium der etc. Medicinal-Angelegenheiten einreicht.

Circ.-Verf., betr. die Führung der Impflisten und den Termin für die Einreichung derselben, vom 28. Febr. 1841, (Eichhorn.).

Aus den Berichten, welche die Königl. Regierungen in Folge der Verfügung vom 17. Sept. v.J. (Anlage a. pag. 203) in Betreff des Umfanges der General-Impftabellen und des Termins für die Einreichung derselben erstattet haben, geht hervor, dass die mannigfaltigen, auf kleiner Bevölkerung, Vertheilung der Medicinal-Personen etc. beruhenden Verhältnisse und die hierin besonders zwischen den östlichen und westlichen Provinzen obwaltende grosse Verschiedenheit ein gleichmässiges Verfahren hinsichtlich der Zahl der Termine und der Jahreszeit, in welcher die Gesammt-Impfungen vorzunehmen sein möchten, nicht gestatten. Es geht daraus ferner hervor, dass ein mit dem der Königlichen Regierung zu Trier übereinstimmendes Verfahren nur von sehr wenigen benachbarten Regierungen beobachtet werden kann, und dass dieses Verfahren, so empfehlenswerth dasselbe in mancher Hinsicht auch ist, doch um so weniger allgemein eingeführt werden kann, als die übrigen Königlichen Regierungen das Fortbestehen ihrer, dem Bedürfnisse entsprechenden und demselben sich immer mehr anpassenden Einrichtungen dringend wünschen und bei einer neuen, mit den vorhandenen Mitteln nicht erreichbaren und einer sicheren Grundlage entbehrenden Anordnung dasjenige, was seither mühsam von ihnen geschaffen worden ist und durch Erfahrung sich bereits bewährt hat, zu verwirren und einzubüssen nicht ohne Grund fürchten

Ich kann mich daher auch nicht veranlasst finden, Aenderungen in dem von den einzelnen Königlichen Regierungen beobachteten Verfahren und demzufolge in der Führung der Impflisten eintreten zu lassen, um hierin eine vollkommene Gleichmässigkeit herbeizuführen, indem der Zweck der Impfeinrichtungen, nämlich eine so allgemeine Ausbreitung und so vollständige Ausführung der Schutzpocken-Impfung, als ohne gesetzlichen Impfzwang zu erlangen ist, bereits überall erreicht wird, ich auch von dem Erfolge und dem Zustande der Impfangelegenheit in den verschiedenen Provinzen regelmässige und möglichst zuverlässige Nachrichten erhalte. Die von den Königlichen Regierungen bewiesene Sachkenntniss und die von denselben der wichtigen Angelegenheit der Impfungen bewiesene Sorgfalt verbürgen es, dass jener Zweck auch in Zukunft wird erreicht werden.

Was die Einsendung der Impftabellen und den hierbei von den Königlichen Regierungen festzuhaltenden Termin insbesondere betrifft, so ist letzterer verschieden beantragt worden, und zwar, wie vorauszusehen war, von denjenigen Königlichen Regierungen am spätesten, deren Impflisten über die Generation eines Jahres und nicht blos über die in einem Jahre vollzogenen Impfungen sich erstrecken; jedoch haben auch von diesen einige zur Einsendung der Listen im Laufe des Monats Juli sich bereit erklärt, die übrigen zu deren Einreichung in den Monaten April und Mai, einzelne auch schon im Februar und März sich erboten.

Ich will demnach als spätesten Einsendungstermin für die General-Impftabellen den Monat Juli jeden Jahres festsetzen und vor Ablauf desselben die Einsendung der Listen von sämmtlichen Königlichen Regierungen erwarten.

Anlage A.

Nr.	Spalte	
1	Laufende Nummer.	
2	Wohnung des Impflings.	
3	Name und Vorname des Impflings.	
4	Geburtstag, Monat und Jahr des Impflings.	
5	Name und Vorname des Familien-Vorstandes.	
6	Tag, Monat und Jahr der Impfung.	
7	Name und Wohnort des Impfarztes.	
8	Herkunft der Schutzpocken-Lymphe (Name, Vorname und Wohnort des Kindes, von welchem die Lymphe genommen.	
9	Tag der Untersuchung.	Erfolg der Impfung.
10	Zahl und Form der Schutzpocken.	
11	Ursache der nicht geschehenen Impfung (Angabe des etwaigen Sterbetages des Kindes, des Fortziehens aus der Gemeinde, der etwaigen Krankheit, der überstandenen Pocken.)	
12	Bemerkungen (besondere Zufälle während der Vaccination, zweite oder dritte Vaccination.)	

Anlage B.

General-Uebersicht der in den Gemeinden, resp. Bürgermeistereien, Kreisen vorgenommenen Impfungen im Jahre 18..

Nr.	Spalte	
1	Namen der Gemeinden, resp. Bürgermeistereien, Kreise.	
2	Aus der Impfliste für das vorhergegangene Jahr übertragen.	Es sind in die Impfliste für das Jahr 18.. eingetragen:
3	Neugeborene.	
4	neu angesiedelte Impffähige.	
5	Summa (von 2, 3, 4)	
6	die Todtgeborenen.	Davon sind in Abzug zu bringen:
7	die vor der Impfung Gestorbenen.	
8	die aus dem Kreise Weggezogenen.	
9	Summa (von 6, 7, 8)	
10	Bleiben zu impfen (nach der Abrechnung der Summe 9. von der Summe 5.)	
11	Es sind mit Erfolg geimpft worden.	
12	Es sind zum dritten Mal ohne Erfolg geimpft worden.	
13	ohne Erfolg oder mit unsicherem Erfolg Geimpfte.	Es sind (nach Abrechnung der Beträge ad 11. und 12. von der Summe ad 10.) in die Impfliste für das Jahr 18.. übertragen worden:
14	aus besonderen Ursachen ungeimpft Gebliebene.	
15	Summa (von 13. und. 14.).	
16	öffentlich.	Von den Geimpften (Colonne 11, 12. und 13.) sind geimpft:
17	privatim.	
18	Von den natürlichen Pocken resp. Varioliden sind befallen gewesen.	

Anlage a.

C.-Verf. vom 17. September 1840 (Eichhorn).

Die Königliche Regierung hat seither die von derselben alljährlich eingereichten Nachweisungen über die in dem betreffenden Jahre vollzogenen Schutzpocken-Impfungen hinaus nicht ausgedehnt.

Die Königliche Regierung zu Trier beobachtet dagegen ein von dem der übrigen Königlichen Regierungen abweichendes Verfahren, betrachtet als Gegenstand der jährlichen Zusammenstellung und Nachweisung die Generation eines ganzen Jahres, muss deshalb die im Frühjahre an den im vorangegangenen Winter Geborenen vollzogenen Impfungen in die Nachweisung mit einschliessen und kann mithin dieselben erst später zusammentragen und einreichen, da auch die Prüfung der eingegangenen einzelnen Impfberichte noch Zeit erfordert.

Ganz übereinstimmend mit dem beobachteten Verfahren ist von der Königlichen Regierung zu Trier das aus ihren Impftabellen hervorgehende Resultat auch immer als das der Impfung der während des vorangegangenen Kalenderjahres Geborenen bezeichnet worden, wogegen die übrigen Königlichen Regierungen Nachweisungen der in dem betreffenden Jahre erfolgten Impfungen mit Ueberweisung der ungeimpft gebliebenen Neugeborenen auf das folgende Jahr eingereicht haben.

Das Ministerium verkennt die Vortheile nicht, welche eine nach der Methode der Regierung zu Trier entworfene Uebersicht gewährt, muss aber dennoch ein gleichmässiges Verfahren bei sämmtlichen Königlichen Regierungen wünschen und fordert daher die Königliche Regierung hierdurch auf, innerhalb spätestens 6 Wochen darüber sich gutachtlich zu äussern, welches Verfahren derselben angemessener erscheint, so wie welcher Termin nach Massgabe des Vorschlags demnächst für die Einsendung der Impflisten und Berichte festzustellen sein wird.

Die Art der Honorirung der Impfärzte bei der öffentlichen Gesammt-Impfung ist in den verschiedenen Regierungs-Bezirken verschieden.

In der Rheinprovinz macht die Besorgung der Gesammt-Impfung einen Theil der Dienstpflichten des Armen- resp. Districtarztes aus, weshalb derselbe keine besondere Remuneration dafür erhält.

In den älteren Provinzen erhält der Impfarzt für eine jede in der öffentlichen Gesammt-Impfung bewirkte Impfung einen Gebührensatz, dessen Höhe vielfach auf fünf Silbergroschen festgesetzt ist. Diese Gebührensätze werden durch die Ortsbehörden (Dorfschulzen) eingezogen und sind von diesen am Schlusse des Revisions-Termins an den Impfarzt abzuführen. Bei notorisch Armen muss die betreffende Gemeinde die Bezahlung übernehmen.

Zur Gestellung der Fuhrmittel für die Impfärzte sind diejenigen Gemeinden verpflichtet, in Betreff deren der die Reise erfordernde Impf- resp. Revisions-Termin angesetzt ist.

Den Gemeinden steht es frei, wegen Gestellung des Fuhrwerkes mit den Impfärzten ein beliebiges Abkommen zu treffen.

In einzelnen Regierungs-Bezirken haben die Kreisstände die Kosten für das Impfgeschäft übernommen*).

Circ.-Verf. betreffend die Aufbringung der Kosten für die öffentliche Impfung vom 28. Mai 1841 (Eichhorn).

Durch die Circ.-Verf. vom 28. Februar d. J. habe ich das Fortbestehen der das Impfwesen betreffenden Einrichtungen in Rücksicht darauf genehmigt, dass derselbe Zweck, wenn auch auf verschiedenenen den jedesmaligen Mitteln und Verhältnissen entsprechenden Wegen, dabei überall verfolgt wird.

*) In der Provinz Schleswig-Holstein und im ehemaligen Kurfürstenthum Hessen, jetzigen Regierungs-Bezirk Cassel ist die Staatscasse gesetzlich zur Tragung der aus der Fuhrkosten-Entschädigung der Impfärzte erwachsenden Kosten verpflichtet. Conf. Kurhess. Verordnung vom 31. December 1828 (G. S. f. Kurhessen de 1828, S. 65).

Der Vortheil gut eingerichteter Gesammt-Impfungen ist von sämmtlichen Königl. Regierungen anerkannt und desshalb übereinstimmend dahin gewirkt worden, dieselben alljährlich, bei günstigen Verhältnissen auch zweimal im Jahre stattfinden zu lassen, und da, wo nicht besoldete Aerzte zur unentgeltlichen Impfung verpflichtet sind, eine Einigung der Gemeinden mit Impfärzten herbeizuführen, die unvermeidlichen Kosten entweder aus verschiedentlich gebildeten Impffonds zu bestreiten oder durch geringfügige Zuschläge zu bestehenden Abgaben aufzubringen oder auf Gemeinde-Cassen zu übernehmen, und so dieses hauptsächlichste Hinderniss des allgemein guten Fortganges der Impfungen zu beseitigen.

Die getroffenen Einrichtungen haben auch im Ganzen einen so günstigen Erfolg gehabt, dass der Mangel einer strengen Verpflichtung zur Impfung kaum würde empfunden werden, wenn nicht in einzelnen Regierungs-Bezirken, in welchen das Impfwesen übrigens gut organisirt ist, einzelne Kreise, Bürgermeistereien und andere Gemeinden sich fortwährend weigerten, die Impfung als eine Angelegenheit des Ganzen zu betrachten und durch Einigung mit bestimmten Impfärzten das Impfwesen mit dem Verfahren in den übrigen Bezirken übereinstimmend und den Anordnungen der Regierung entspechend einzurichten. Die nachtheilige Folge davon ist die gewesen, dass in solchen Bezirken wegen der grossen Zahl ungeimpft Gebliebener in gleichem Masse echte Menschenblattern und durch Uebertragung auf Geimpfte Varioloiden überhand genommen und in die benachbarten Kreise sich verbreitet haben.

Es ist mir bekannt, dass die Königl. Regierungen die Gemeinden über ihr eigenes Wohl zu belehren und ihre Weigerung, die erforderlichen, im Verhältniss zu dem zu erreichenden Vortheile nur geringen Opfer zu bringen, zu besiegen, mehrfach versucht haben, dass aber diese Bemühungen, weil kein gesetzlicher Zwang zur Impfung besteht, öfters erfolglos gewesen sind. Da indess der beharrlich widerstrebenden Bezirke wahrscheinlich nur noch wenige sind und es zunächst darauf ankommt, sie zu kennen, um darnach zu ermessen, ob hinsichtlich derselben meinerseits Massregeln zu ergreifen sein möchten, so beauftrage ich die Königl. Regierung, diejenigen Kreise, Gemeinden, Bürgermeistereien u. s. w. Ihres Departements, welche einer abermaligen Aufforderung, den hinsichtlich der regelmässigen Gesammt-Impfungen und der Aufbringung der Kosten derselben in den übrigen Kreisen u. s. w. des dortigen Regierungs-Bezirkes bestehenden Einrichtungen sich anzuschliessen, nicht Gehör geben sollten, mir namhaft zu machen und sich über die Umstände und Gründe näher zu äussern, durch die jene Weigerung veranlasst wird.

Im Allgemeinen haben die Gemeinden auch die Kosten der Zwangsimpfungen zu tragen. Nur in ganz besonderen Fällen werden sie vom Staate übernommen.

M.-Verf. vom 10. August 1855 (v. Raumer).

Der Königlichen Regierung eröffne ich auf den Bericht vom . . . ., dass ich einen principiellen Unterschied zwischen den regelmässigen öffentlichen Impfungen und den auf Grund des §. 55. des durch die Allerh. O. vom 8. August 1835 genehmigten sanitätspolizeilichen Regulativs angeordneten Zwangs-Impfungen in Beziehung auf den Kostenpunkt nicht anzuerkennen vermag. In beiden Fällen handelt es sich darum, der Entstehung, resp. weiteren Verbreitung der Pocken zunächst im Interesse der Geimpften und ihrer Angehörigen und Hausgenossen, sodann im Interesse der betreffenden und der benachbarten Gemeinden entgegen zu wirken. Dass im Falle der Zwangs-Impfung die Gefahr der Ansteckung und der Verbreitung näher und grösser ist, als bei den regelmässigen Impfungen, kann die Verpflichtung der zunächst Betheiligten zur Tragung der durch Bekämpfung dieser Gefahr entstehenden Kosten nicht aufheben oder vermindern, sondern im Gegentheil nur verstärken, um so mehr, als die Zwangs-Impfungen nicht selten nur eine Folge nachlässigen Verhaltens des betheiligten Publikums gegen die regelmässigen Impfungen sein werden.

Hiernach finde ich mich nicht veranlasst, das in Betreff der Kosten der Zwangs-Impfungen seither von der etc. beobachtete Verfahren zu ändern und die Verfügungen vom 6. Juli 1842 und 9. März 1844 (Anlage a. und b.) auf den dortigen Regierungs-Bezirk auszudehnen, resp. zu generalisiren.

Wenn in einzelnen Fällen für Ortschaften im Regierungs-Bezirk M., wie die Regierung daselbst der Königlichen Regierung mitgetheilt hat, ein Theil der Kosten der Zwangs-Impfungen auf Centralfonds übernommen worden, so ist das aus besonderen, in der Eigenthümlichkeit dieser Fälle beruhenden Gründen und in Form von Gratificationen, reps. Prämien für die Impfärzte geschehen, mithin ohne principielle Bedeutung.

Anlage a.

Verf. d. Minist. der geistl. Angel. und des Inn. vom 6. Juli 1842 (Eichhorn. Seiffart).

Die in dem Bericht der Königlichen Regierung vom 19. März d. J., betreffend die Kosten der nicht zwangsweise auszuführenden Impfungen, allegirten Rescr. vom 2. October 1823 und vom 10. November 1829 beziehen sich auf diejenigen in den regelmässigen Terminen erfolgenden Schutzblatter-Impfungen, welche als allgemeine Massregel zur Beförderung dieser Impfungen angeordnet sind, und bei welchen aus den in den vorbemerkten Rescripten angedeuteten Gründen die Tragung der Kosten den betheiligten Privat-Personen und eventuell den Communen obliegt. Hiervon sind aber diejenigen Impfungen verschieden, welche nach der Vorschrift des §. 55. des Regulativs vom 8. August 1835 bei vorkommenden Ausbrüchen der natürlichen Pocken als besondere polizeiliche Massregel veranstaltet werden. In diesen Fällen unterliegt es keinem Bedenken, die Diäten und Reisekosten der Impfärzte ohne Unterschied, ob die zu vaccinirenden Personen sich der Impfung freiwillig unterwerfen oder ein diesfälliges Zwangsverfahren eintreten lassen, auf den betreffenden Fonds der Königlichen Regierung zu übernehmen, da hier die Impfung vorbemerktermassen den Charakter einer polizeilichen Massregel trägt, und nach der richtigen Bemerkung der Königlichen Regierung andernfalls die unstatthafte Folge eintreten würde, dass die freiwillig sich fügenden Individuen ungünstiger als bei dem Falle einer Zwangsimpfung gestellt sein würden.

Was hiernächst die von der Königlichen Regierung gleichzeitig in Erwähnung gebrachte Mitheranziehung erwachsener, nicht mit nachweislichem Erfolge geimpfter Individuen zu den allgemeinen Impfungen anlangt, so kann die von der Königlichen Regierung hierin getroffene Anordnung an sich selbst unter den angezeigten Umständen nur gebilligt werden. Hinsichtlich des Kostenpunktes treten hierbei gleichfalls die vorbemerkten Grundsätze nach Unterschied der regelmässigen oder der bei ausgebrochener Pockenkrankheit auf Grund der angeführten Bestimmungen des Regul vom 8. August 1835 angeordneten Impfungen in Anwendung.

Anlage b.

Verf. ders. Minist. vom 9. März 1844 (Eichhorn. Graf v. Arnim).

Der Königlichen Regierung erwidern wir auf den Bericht vom 16. Januar c., dass es, wie wir in unserer Verfügung vom 6. Juli 1842 ausgesprochen haben, keinem Bedenken unterliegt, für Impfungen, welche bei Ausbrüchen von natürlichen Pocken als besondere polizeiliche Massregel veranlasst werden, den betreffenden Medicinal-Beamten Diäten und Reisekosten zu bewilligen und diese auf den betreffenden Fonds der Königlichen Regierung zu übernehmen, indem in solchen Fällen nicht, wie bei den gewöhnlichen Gesammt-Impfungen, die betheiligten Privatpersonen und event. die Commune zur Tragung der Kosten angehalten werden können. Wenn daher, wie zu vermuthen, unter dem Ausdruck Nothimpfung jene durch den Ausbruch von Menschenpocken veranlasste polizeiliche Massregel zu verstehen ist, so kann dem Kreisphysicus N. zu N. die Bewilligung der in der anliegend zurück erfolgenden Liquidation aufgeführten Reisekosten und Diäten nicht versagt werden.

Ueber die bei hartnäckigem Widerstand gegen die Impfung zu ergreifenden Massregeln handelt schon der Landtagsabschied des siebenten Provinzial-Landtages der Provinz Sachsen unter dem 30. December 1843. Der betreffende Auszug aus demselben lautet:

II. b. Wir müssen Bedenken tragen, durch weiteren Zwang auf die Ausführung einer Anordnung im Allgemeinen hinzuwirken, welcher bereits Unsere Unterthanen nach der gewonnenen Ueberzeugung von der Nützlichkeit derselben mit einer grösseren Bereitwilligkeit entgegen kommen, und nehmen desshalb Anstand, dem von Unseren getreuen Ständen gemachten Antrage, dass die Unterlassung der Schutzpocken-Impfung innerhalb des ersten Lebensjahres von Seiten der Eltern und Vormünder mit einer Polizeistrafe belegt werde, in weiterem Umfange Folge zu geben.

Sollte sich wider Erwarten in einzelnen Orten ein auf Vorurtheilen oder äusseren Einflüssen beruhender hartnäckiger Widerstand in besorglichem Masse kundgeben, so finden Wir nichts dagegen zu erinnern, dass dort vorübergehend durch locale Verordnungen Correctivmassregeln vermittelst Androhung von Polizeistrafen, die jedoch die Höhe von 1 bis 5 Thalern nicht übersteigen dürfen, getroffen werden.

Dem Vorschlage, dass von Seiten der Regierung eine Veranstaltung getroffen werde, um stets und überall gute Kuhpockenlymphe zum Impfen zu haben, stellt sich die Schwierigkeit entgegen, dass erfahrungsgemäss die Gelegenheit zur Erlangung echter Kuhpockenlymphe nur höchst selten sich darbietet; indessen wollen Wir, dass von Seiten der Verwaltung Alles geschehe, was zur Herbeischaffung echter Kuhpockenlymphe förderlich sein kann.

Ueber die Beseitigung der Hindernisse bezüglich der Ausführung der öffentlichen Schutzpockenimpfung erging die

Verf. vom 19. April 1871 an die Königl. Regierung zu N. d. V. Lehnert.

In dem Bericht vom . . . hat die Königl. Regierung über die Hindernisse, welche sich der Ausführung der Schutzpockenimpfung im dortigen Verwaltungsbezirk entgegenstellen, das Nähere entwickelt. Ich nehme desshalb Veranlassung, auf einzelne Ausführungen näher einzugehen.

Wenn die Königl. Regierung der Ansicht ist, dass die Behörden den öffentlichen Impfungen gegenüber machtlos daständen und allmählich eine ganz unhaltbare Stellung einnehmen würden, so kann ich mich damit nicht einverstanden erklären. Den Behörden steht vor allem die Zwangsimpfung zu Gebote, sobald die Pockenkrankheit irgendwo nur einigermassen epidemisch auftritt, und setze ich voraus, dass dieselbe desshalb in den Kreisen N. N. auf Grund des §. 55. des Regulativs vom 28. October 1835 schon längst zur Ausführung gekommen ist.

Wenn nach der jetzigen Gesetzgebung die obligatorischen Impfungen unter gewöhnlichen Verhältnissen nicht zulässig sind, so bleiben den Regierungen doch Mittel und Wege übrig, um wenigstens die Gestellung der impfpflichtigen Kinder zu dem öffentlichen Impftermin zu erzwingen, worauf schon durch die Circ.-Verf. vom 9. Februar d. J. hingewiesen worden. Mit Bezugnahme auf die Circ.-Verf. vom 7. August 1863 gebe ich desshalb der Königl. Regierung anheim, auch für den dortigen Verwaltungsbezirk eine Polizei-Verordnung zu erlassen, wodurch gegen diejenigen, welche die prompte Gestellung der Impflinge zum öffentlichen Impftermin und der Vaccinirten zur Revision ohne triftigen Grund verabsäumen, eine Geldstrafe von 15 Sgr. bis 1 Thlr., event. eine Gefängnissstrafe für die Unvermögenden angedroht wird.

Geschieht die Einladung der impfpflichtigen Kinder zum öffentlichen Impftermin mittelst gedruckter Zettel, worauf die betreffenden polizeilichen und gesetzlichen Bestimmungen kurz notirt sind, so kann man auf eine desto zuverlässigere Wirkung derselben rechnen, wie sich aus den in anderen Regierungsbezirken hierüber gemachten Erfahrungen ergiebt.

Ferner überlasse ich der näheren Erwägung der Königl. Regierung, ob die dortigen Verhältnisse eine Einrichtung angemessen erscheinen lassen, wonach, wie es im hiesigen Bezirk der Fall ist, von allen schulpflichtigen Kindern ein Zeugniss über die stattgefundene Schutzpockenimpfung verlangt wird, bevor sie zum Schulbesuch zugelassen werden.

Wenn die Königl. Regierung ferner hervorhebt, dass die Medicinalbeamten keinen Einfluss auf die öffentlichen Impfungen ausüben und ihre Thätigkeit sich nur auf die Zusammenstellung der Resultate der Impfung und die Revision der Listen beschränke, so darf ein solches Verhalten dieser Beamten nicht länger geduldet werden. Gerade die Kreisphysiker müssen durch Beeinflussung der öffentlichen Impfung, Beaufsichtigung des ganzen Impfgeschäftes und durch zahlreiche Privat-Impfungen die Vaccination im Allgemeinen befördern. Es ist desshalb auch zweckmässig, dass den Kreisphysikern und Kreiswundärzten die Ausführung der öffentlichen Impfung, wie dies in vielen Regierungsbezirken geschieht, vorzugsweise übertragen wird, damit sie ein desto lebhafteres Interesse dafür an den Tag legen können.

Damit das Impfgeschäft nicht als eine Last betrachtet wird, muss auch das dafür fixirte Honorar ein angemessenes sein. Wenn manche Gemeinden in dieser Beziehung kargen und die Impfärzte ganz unangemessen honoriren, so hat die Königl. Regierung das betreffende Sostrum nach dem Grade der Mühwaltung und den Gesetzen der Billigkeit zu normiren. Durch eine bessere Regulirung dieser Angelegenheit hat sich erfahrungsgemäss das Impfgeschäft in mehreren Regierungsbezirken bedeutend gebessert.

Die Revaccination ist in gleicher Weise wie die Vaccination systematisch einzuführen. Stösst man in dieser Beziehung auch anfangs auf Schwierigkeiten, dieselben schwinden immer mehr, je mehr die Lehrer, Schulpfleger, Aerzte und Bürgermeister die Wohlthat und den Nutzen der Revaccination begreiflich machen und keine Gelegenheit vorübergehen lassen, um durch Belehrung auf die Eltern einzuwirken.

Die in der Presse veröffentlichten Angriffe gegen die Schutzpocken-Impfung, welche die Königl. Regierung in mehreren Berichten ganz besonders betont, datiren nicht aus der neuesten Zeit; entgegengesetzte Ansichten über den Werth der Vaccination sind schon zu verschiedenen Zeiten laut geworden. Gehässige und verleumderische Aeusserungen sind aber um so weniger im Stande, den hohen Werth der Vaccination zu untergraben, als die Erfahrungen medicinischer Autoritäten bedeutende Zeugnisse für die Wohlthat der Vaccination ablegen.

Aerztliche Vereine würden ihren Berathungen und Besprechungen eine erfolgreiche Unterlage verschaffen, wenn sie ihre Stimme gegen grundlose Behauptungen erheben und mit vereinten Kräften die Vaccination durch Wort und That unterstützen wollten.

Unter Benutzung der oben gedachten Mittel steht es zweifelsohne zu erwarten, dass auch die Zahl der Restanten, welche sich im dortigen Verwaltungsbezirk um das Doppelte vermehrt hat, wiederum einen bedeutenden Abbruch erleiden wird.

Bezüglich der Führung der Listen über Privat-Impfungen, sowie über die Ausstellung der Atteste über die Schutzblattern-Impfung ergingen folgende Verfügungen:

M.-Verf. vom 29. Juni 1833 (von Altenstein).

Es ist zur Kenntniss des Ministerii gelangt, dass viele Aerzte und Wundärzte über die von ihnen geimpften Kinder eine Liste zu führen unterlassen und daher späterhin über die erfolgte Impfung glaubwürdige Auskunft zu geben nicht im Stande sind. Da es aber zur Erreichung der nöthigen grösseren Genauigkeit beim Impfgeschäft wesentlich beiträgt, wenn diese Listen mit grösserer Pünktlichkeit geführt werden, so wird die Königliche Regierung hierdurch aufgefordert, den Medicinal-Personen ihres Bezirks nicht nur diese Bestimmung in Erinnerung zu bringen und denselben dabei den Nutzen und die Nothwendigkeit dieses Verfahrens eindringlich vorzustellen, sondern selbige zugleich anzuweisen, den Geimpften Impfatteste zu ertheilen, wovon das Publikum durch das Amtsblatt der Königl. Regierung mit dem Bemerken in Kenntniss zu setzen ist, dass die gedachten Atteste am achten Tage nach der Impfung und nach geschehener Untersuchung des geimpften Kindes von dem betreffenden Arzte abzufordern sind.

C.-Verf. vom 24. Februar 1834 (Nicolovius).

Es sind Beschwerden darüber entstanden, dass die Atteste oder Certificate über die Schutzblattern-Impfung, welche den Kindern, Schülern und Zöglingen vor ihrer Aufnahme in die öffentlichen Schul-, Erziehungs- und Waisen-Anstalten abgefordert werden, bei den Acten der betreffenden Institute verbleiben und nicht zurückgegeben werden. Dadurch wird der Ausweis über die geschehene Impfung, welcher etwa zu andern Zwecken gefordert werden könnte, aufgehalten und erschwert. Die Königliche Regierung (das Königliche Consistorium, Provinzial-Schulcollegium) wird auf diesen Uebelstand hierdurch aufmerksam gemacht und zur Abstellung dieser Massregel hiermit angewiesen. Es genügt, wenn die öffentlichen Schulen und Erziehungs-Anstalten ein Register der producirten Impfscheine halten, und müssen letztere stets zurückgegeben werden etc.

Dass ein gleichmässiges Verfahren hinsichtlich der Zahl der Termine und der Jahreszeit, in welcher die Gesammt-Impfung vorzunehmen ist, nicht ausführbar ist, erkennt die Circ.-Verf. vom 28. Februar 1841 an (S. 201.).

Eine Liste der einzelnen Impfärzte mit summarischer Angabe der von ihnen bewirkten Impfungen ist nicht mehr erforderlich.

C.-Verf. vom 20. September 1862 (Lehnert).

Bei der gegenwärtigen Organisation des Schutzpocken-Impfgeschäfts und mit Rücksicht auf die Einrichtung bestimmter Impfbezirke erscheint die in der Circular-Verfügung vom 1. Mai 1825 vorgeschriebene Liste der einzelnen Impfärzte mit summarischer Angabe der von ihnen verrichteten Impfungen nicht mehr erforderlich. Nur diejenigen Impfärzte, deren Thätigkeit eine besondere Anerkennung verdient, sind unter näherer Angabe ihrer Leistungen im Bericht namhaft zu machen.

Die Königliche Regierung wird daher von der ferneren Aufstellung und Einreichung jener Liste hierdurch dispensirt.

Druckkosten für Impfscheine und Impflisten fallen den Gemeinden zur Last.

Min.-Verf. des Ministers der geistlichen etc. Angelegenheiten und des Innern an die Königl. Regierung zu N. vom 14. April 1863 (v. Mühler. Graf zu Eulenburg).

Für die Zukunft wolle die Königl. Regierung dafür sorgen, dass die Druckkosten für Impfscheine und Impflisten, wie in den übrigen Regierungsbezirken, so auch dort aus Communal- oder Kreis-Fonds berichtigt, resp erstattet werden, indem kein Grund vorliegt, für den dortigen Bezirk ein abweichendes, der Staatscasse zum Nachtheil gereichendes Verfahren eintreten zu lassen.

Um die Anhäufung der Impfrestanten in den Impftabellen zu vermeiden, ist ihre Fortführung in denselben nur bis zum vierten Lebensjahr zulässig. Es erging deshalb die

Circ.-Verf. an sämmtliche Regierungen und Landdrosteien vom 9. Febr. 1871 (Lehnert).

In der General-Impftabelle mehrerer Regierungen figurirt eine grosse Zahl von ungeimpften Kindern, welche seit einer langen Reihe von Jahren fortgeführt wird. Diese Belastung der Tabellen hat keinen Grund und beeinträchtigt die Zuverlässigkeit der statistischen Angaben. Es ist desshalb die Zahl der ungeimpft Gebliebenen durch einen regelmässigen Abzug der Verstorbenen, Weggezogenen, privatim oder zum dritten Male ohne Erfolg Geimpften auf das richtige Mass zurückzuführen. Was die übrigen, wegen Krankheit, Renitenz oder anderer Ursachen ungeimpft Gebliebenen betrifft, so bestimme ich, dass fortan zur Erzielung einer gleichmässigen Behandlung dieses Gegenstandes die vorhandenen Rückstände aus den früheren Jahrgängen in der zweiten Colonne der General-Impftabelle nur bis zum Abschlusse des dritten Lebensjahres der zu Impfenden fortgeführt und im vierten Lebensjahre nach bis dahin fruchtlos erfolgter Aufforderung der betreffenden Eltern zur Impfung ihrer Kinder gelöscht werden. Hierbei setze ich aber voraus, dass die Königl. Regierung nicht unterlassen wird, die Gestellung der zu impfenden Kinder zum öffentlich angezeigten Impftermin mit Strenge zu fordern und die Vaccination in jeder Weise zu befördern, um möglichst wenig Impfreste aufkommen zu lassen. Den Kreis-Physikern ist es zur Pflicht zu machen, die Führung der Special-Impflisten sorgfältig zu überwachen und für Abhülfe der etwaigen Mängel in denselben Sorge zu tragen.

Die Impftabelle ist daher künftig folgendermassen einzurichten:

Nr.	Namen der Kreise.	Es sind in die Impflisten für das Jahr 18.. aufgenommen:				Davon sind in Abzug zu bringen:					Es bleiben nach Abzug der Col. 10 von Col. 5 zu impfen:
		Aus den Impflisten für das vorhergegange Jahr übertragen.	Neugeborene:	Neu angesiedelte Impflinge.	Summa (von 2, 3, 4)	Die Todtgeborenen.	Die vor der Impfung Gestorbenen.	Die aus dem Kreise Verzogenen.	Die bis zum 4. Lebensj. in den Listen als ungeimpft Uebertragenen.	Summa (von 6 bis 9).	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

Circ.-Verf., denselben Gegenstand betreffend, vom 31. Juli 1872, (I. V. Achenbach).

Bei der Aufstellung der diesjährigen General-Impftabelle ist die diesseitige Verfügung vom 9. Februar a. p. nicht selten unberücksichtigt geblieben.

Ich bestimme deshalb hierdurch, dass künftig nach Massgabe dieser Verfügung ausser den in Abzug zu bringenden Todtgebornen, gestorbenen und weggezogenen Impf-

lingen, in einer darauf folgenden Colonne auch die bis zum Abschluss des dritten Lebensjahrs ungeimpft gebliebenen von den in die General-Impftabelle übernommenen abzurechen sind.

In Betreff der Bereitung und Anwendung der Glycerin-Lymphe erging die

Circ.-Verf. vom 10. Mai 1871 (I. V. Lehnert).

Die Königliche Regierung erhält in der Anlage eine Anweisung zur Bereitung der Glycerin-Lymphe mit der Veranlassung, solche schleunigst zur öffentlichen Kenntniss zu bringen und gleichzeitig die Kreisphysiker und Impfärzte zu beauftragen, sich auf diese Weise stets in den Besitz eines hinreichenden Vorraths von Lymphe zu setzen. Bei der in vielen Gegenden gegenwärtig epidemisch auftretenden Pockenkrankheit handelt es sich zur raschen Bekämpfung derselben ganz besonders um eine zeitige Revaccination, zu deren ergiebiger und massenhafter Ausführung sich die Glycerin-Lymphe nach den vielen jetzt vorliegenden Erfahrungen vorzüglich eignet. Ebenso zweckmässig ist sie auch bei der öffentlichen Vaccination in Anwendung zu bringen, deren mangelhafte Ausführung keine Entschuldigung mehr in der fehlenden Lymphe finden kann. Da die Impfpusteln eines einzigen Impflings bei zweckmässiger Behandlung mit Glycerin einen sehr reichlichen Impfstoff liefern und somit die Impfung von Arm zu Arm in Wegfall kommt, so wird das ganze Impfgeschäft durch die Glycerin-Lymphe ausserordentlich erleichtert und aller bisher damit verbundenen Inconvenienzen überhoben.

Die Königliche Regierung wolle deshalb dieser Angelegenheit die grösste Aufmerksamkeit widmen und die darüber gemachten Erfahrungen bei der Einreichung der General-Impftabellen mittheilen.

Anlage.

Anweisung zur Bereitung der Glycerin-Lymphe.

Man öffne die normalen und kräftig entwickelten Pocken eines gesunden Impflings so, dass die Lymphe reichlich zusfliesst. Am besten geschieht dies in der Weise, dass man mit einer scharfen und feinen Impfnadel vielfach in die Basis der Pocken flach einsticht. Die nach einigen Minuten ausfliessende Lymphe nimmt man wiederholt mit einer breiten Lancette auf, wobei man durch Streichen der Lancette über die Pocken den Abfluss der Lymphe befördert. Durch Abstreifen der Lancette bringt man die Lymphe alsdann auf ein Uhrglas und fügt derselben chemisch reines Glycerin und destillirtes Wasser in dem Verhältniss hinzu, dass auf 1 Theil Lymphe 2 Theile Glycerin und 2 Theile destillirten Wassers kommen. Man mischt hierauf die Lymphe mit dem Glycerin und Wasser mittelst eines neuen Tuschpinsels stark zusammen und armirt mit letzterem auch, wenn sofort geimpft werden soll, die Impflancette oder Impfnadel reichlich.

Soll die Lymphe aufbewahrt werden, so lässt man sie aus dem Uhrglase in starke Haarröhrchen ziehen, oder man bereitet die ganze Mischung sogleich in einem neuen Arzneigläschen (etwa von 2,0 bis 3,0 Grm. Inhalt), oder man drückt die Lymphe aus dem Uhrglase mittelst des Pinsels in das Gläschen.

Die aufbewahrte Glycerin-Lymphe muss vor jedesmaligem Gebrauche von Neuem durcheinander gerührt werden.

Will man grosse lymphreiche Pusteln erzielen, so impfe man nicht mit der Impfnadel, sondern mit einer reich armirten Lanzette durch seichte Einschnitte, in welche man die Lymphe durch wiederholtes Hinüberstreichen mit der Lancette stark eindringen lässt.

Bezüglich der rechtzeitigen Ergreifung von Vorsichts-Massregeln bei dem Auftreten der Pocken bestimmt die

Circ.-Verf. vom 10. Februar 1871 an sämmtliche Königl. Regierungen etc. (I. V. Lehnert).

Die Königliche Regierung erhält den abschriftlich beiliegenden Erlass des Königlichen Kriegs-Ministeriums vom 27. v. M. (Anlage) über die Seitens der Militär-Behörden gegen die Pockenkrankheit zu ergreifenden Vorsichtsmassregeln zur Kenntnissnahme mit der Veranlassung, auch Ihrerseits bei einem etwaigen epidemischen Auftreten der Pocken im dortigen Bezirke sofort alle hierauf bezüglichen und durch das Regulativ vom 28. October 1835 gebotenen sanitätspolizeilichen Vorschriften in Ausführung zu bringen und nöthigenfalls in dieser Beziehung an Gefangenen-Depot-Orten mit der Mi-

litär-Behörde in Vernehmen zu treten, event. durch gemeinschaftliche Anordnungen die sanitätspolizeilichen Zwecke zu befördern. Ganz besonders ist schon bei drohender Gefahr überall da, wo keine besonderen Pockenhäuser sich befinden, auf die rechtzeitige Instandsetzung von geeigneten und isolirt gelegenen Localitäten behufs Aufnahme von Kranken und bei wirklichem Ausbruch der Krankheit auf die zwangsweise Ausführung der Schutzpocken-Impfung Bedacht zu nehmen.

Anlage.

Die zahlreichen Pockenerkrankungen unter den Kriegsgefangenen und die hier und da vorgekommenen Uebertragungen der Krankheit auf die Civilbevölkerung mahnen zu äusserster Vorsicht und zu energischen Abwehr-Massregeln an den betreffenden Orten. Die Militärärzte und die deren Stelle versehenden Civilärzte sind mit dem einzuschlagenden Verfahren bekannt, resp. gewährt das Regulativ über die sanitätspolizeilichen Vorschriften bei ansteckenden Krankheiten vom 28. October 1835 den nöthigen allgemeinen Anhalt.

Im Speciellen wird nur bemerkt, dass da, wo die Krankheit unter den Gefangenen weitere Verbreitung zu gewinnen droht, den betreffenden Civilbehörden Mittheilung zu machen ist, damit diese event. die Bildung, resp. das Zusammentreten der in jenem Regulativ vorgesehenen Sanitäts-Commissionen veranlassen können. Die Errichtung besonderer isolirt liegender Pocken-Lazarethe erscheint geboten, und ist hierbei im Einvernehmen mit der Civilbehörde vorzugehen, so dass, falls letztere in derselben Weise interessirt ist, wenn möglich, gemeinschaftliche Arrangements getroffen werden. Sache der Militär-Behörden ist, die Einrichtung solcher Pocken-Lazarethe auch an denjenigen Gefangenen-Depot-Orten, an welchen die Krankheit noch gar nicht oder nur in einzelnen leichteren Fällen aufgetreten ist, so vorzubereiten, dass im Bedarfsfalle die Ausführung ohne weitere Verhandlungen und Zeitverlust möglich ist. Alle bezüglichen Massregeln sind von den Provinzial-Behörden ohne weitere Anfrage hierher zu treffen.

Das Königl. stellvertretende General-Commando wird ganz ergebenst ersucht, das Erforderliche hiernach gefälligst zu verfügen und namentlich auch den Herren Provinzial-General-Aerzten und den Provinzial-Intendanten die grösste Sorgsamkeit zu empfehlen, dass nichts verabsäumt wird, um der Weiterverbreitung der Krankheit entgegen zu wirken.

Die Festungs-Commandanturen, resp. die mit Erbauung der Lager auf den Artillerie-Schiessplätzen beauftragten Herren Festungs-Inspecteure werden vom Königl. Allgemeinen Kriegs-Departement besondere Anweisung für den Fall erhalten, dass bei den Baracken-Anlagen die Anlage besonderer Pockenlazarethe entfernt von den Wohn- und übrigen Lazareth-Baracken für nöthig erachtet wird.

Um übereinstimmende Berichte über die Pockenerkrankungen bei Ungeimpften und Geimpften zu erhalten, erging die

Circ.-Verf. vom 19. April 1872 (I. V. Lehnert).

Im Anschluss an die diesseitige Circular-Verfügung vom 29. October 1870 veranlasse ich die Königliche Regierung, die während der Pockenepidemie der Jahre 1870/71 an den Pocken Erkrankten und Gestorbenen nach Massgabe des beigefügten Formulars (S. S. 211) zusammenzustellen und binnen 6 Wochen diese ausgefüllte Tabelle mit dem erläuternden Berichte einzureichen.

Für den Fall, dass späterhin eine ähnliche statistische Zusammenstellung nothwendig werden sollte, wolle die Königliche Regierung etc. dafür sorgen, dass hierzu das erforderliche Material zur Verfügung stehe.

Zur Versorgung der Impfärzte mit echter Kuhpocken-Lymphe sind in den meisten Provinzen Schutzpocken-Impfungs-Anstalten errichtet.

Die Anstalt zu Berlin erhielt unterm 3. October 1850 folgendes Reglement:

§. 1. Die Königliche Schutzpocken-Impfungs-Anstalt hat eine doppelte Bestimmung:

a) den Bewohnern Berlins eine fortwährende Gelegenheit zur Impfung und Revaccination mittelst echter Kuhpocken-Lymphe zu verschaffen.

b) die zur Impfung berechtigten Medicinal-Personen des preussischen Staats auf Ansuchen derselben mit echter Kuhpocken-Lymphe zu versorgen.

§. 2. Durch die erstere Bestimmung, welche an sich Zweck der Anstalt und zugleich Mittel zur Erreichung der zweiten Bestimmung ist, gehört die Anstalt als integrirender Theil der Berliner Sanitätspolizei an, ressortirt von dem Königlichen Polizei-

Formular

behufs statistischer Erhebung der während der Jahre 1870/71 an den Pocken Erkrankten und Gestorbenen, mit Berücksichtigung der Ungeimpften, Vaccinirten und Revaccinirten.

Nr.	Kreise.	Gesammterkrankungen an den Pocken.	Procentsatz der Erkrankten zur Bevölkerung.	Gesammt - Todesfälle.	Procentsatz der Todesfälle im Verhältniss zur Gesammt-Erkrankung.	Von den Ungeimpften waren				Von den einmal Geimpften waren				Von den Revaccinirten waren			
						erkrankt.	Procentsatz zu den Gesammterkrankungen.	gestorben.	Procentsatz zu den ungeimpft Erkrankten.	erkrankt.	Procentsatz zu den Gesammterkrankungen.	gestorben.	Procentsatz zu den einmal geimpft Erkrankten.	erkrankt.	Procentsatz zu den Gesammterkrankungen.	gestorben.	Procentsatz zu den revaccinirt Erkrankten.
		Summa.	Durchschnittlicher Procentsatz.	Summa.	Durchschnittlicher Procentsatz etc.												

Präsidium und hat allen denjenigen Verpflichtungen zu genügen, welche der Sanitätspolizei für das Impfwesen obliegt

§. 3. Dahin gehört:

a) die Ausführung derjenigen Impfungen, zu welchen die Impflinge freiwillig gestellt werden,

b) die Ausführung der durch den Ausbruch der Menschenpocken nothwendig werdenden Impfungen.

§. 4. Zu den sogenannten freiwilligen Impfungen werden im Locale der Anstalt ausser der bisherigen Impfung am Sonntag, an zwei Wochentagen Termine angesetzt und dem Publicum bekannt gemacht.

Anmerkung. In den Jahreszeiten, wo die Zahl der Impflinge gering zu sein pflegt, genügt nach dem Ermessen der Direction die Impfung an den Sonntagen.

§. 5. Die Impfung geschieht, nachdem die Namen der Impflinge nebst Angabe des Standes der Eltern, des Alters, Geschlechts, der Wohnung der Impflinge, der Herkunft des Impfstoffes, des Datums der Impfung in die Impfliste eingetragen worden ist, in der Regel von Arm zu Arm.

§. 6. Die Revision des Erfolges geschieht acht Tage nach der Impfung, ebenfalls in der Anstalt, und wird dann gleichzeitig der Erfolg in die Impfliste eingetragen und dem Geimpften eine Bescheinigung über den Erfolg der Impfung ausgehändigt.

§. 7. Ein gleiches Verfahren wird bei Revaccinationen beobachtet.

§. 8. Aus der Impfliste wird ein summarischer Extract am Jahresschlusse dem Polizei-Präsidium von der Direction eingereicht. Die Listen werden in der Anstalt aufbewahrt.

§. 9. Ueber die Revaccination ist eine besondere Liste zu führen.

§. 10. Die durch den Ausbruch der Menschenpocken nothwendig werdenden Impfungen geschehen auf Veranlassung des Polizei-Präsidiums in den Wohnungen der betreffenden Individuen oder in besonders dazu zu bestimmenden Localien. Die Geimpften sind in eine eigene Liste einzutragen und erhalten bei der Besichtigung ebenfalls einen Impfschein.

§. 11. Alle Impfungen und Revaccinationen geschehen unentgeltlich.

§. 12. Lymphversendungen geschehen von der Anstalt an eine jede zur Impfung berechtigte Medicinal-Person des preussischen Staates auf schriftliches portofreies Ansuchen derselben, und sind dafür Gebühren irgend einer Art nicht zu entrichten.

§. 13. Die Direction der Anstalt hat diese Versendungen stets in möglichst kurzer Frist zu bedienen und bedient sich dazu bei Postversendungen des portofreien Rubrums: „Herrschaftliche Medicinal-Polizeisache".

§. 14. Der Direction bleibt überlassen, Gesuche mehrerer in Einer Stadt oder in Einem Kreise ansässiger Medicinalpersonen dadurch zu erledigen, dass nur Einer derselben Lymphe übersendet und die Verpflichtung auferlegt wird, von der durch Fortpflanzung vermehrten Lymphe auch die übrigen Medicinalpersonen zu versorgen.

§. 15. Dem hiesigen Medicinalpersonal kann nach dem Ermessen der Direction br. m. in der Anstalt Lymphe verabfolgt werden.

§. 16. Lymphversedungen an ausländische Aerzte und Behörden liegen zwar nicht in der unmittelbaren Bestimmung der Anstalt, doch wird die Anstalt, wie bisher, den desfallsigen Requisitionen auswärtiger Regierungen und Behörden nach Kräften zu genügen suchen.

§. 17. Ueber die Lympfversendungen ist ein Journal zu führen, dessen summarischer Extract ebenfalls am Jahresschlusse dem Polizei-Präsidium eingereicht wird.

§. 18. Das Personal der Anstalt besteht aus dem Director, einem Impfarzt und einem Assistenten, deren Obliegenheiten in einer besonderen Amts-Instruction enthalten sind. Die Ernennung dieser Beamten geschieht auf den Vorschlag des Polizei-Präsidiums durch das Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

§. 19. Das Local der Anstalt wird von dem Director gegen die ihm gewährte Miethsentschädigung beschafft, jedoch bedarf er dazu der vorgängigen Genehmigung des Polizei-Präsidiums, welches die Zweckmässigkeit desselben zu prüfen hat.

§. 20. Einer der Beamten muss im Locale der Anstalt wohnen.

§. 21. Die für die Impflinge durch die Impfung nothwendig werdenden Arzneimittel werden aus der Königlichen Hofapotheke auf die Anweisung der Direction unentgeltlich verabreicht.

§. 22. Die durch die Impfung etwa nothwendig werdende ärztliche oder wundärztliche Behandlung der Impflinge geschieht durch die Beamten der Anstalt unentgeltlich.

Eine Vermehrung der Impfungs-Anstalten steht in Aussicht.

Zur Förderung der Vaccination werden sogenannte Impfprämien verliehen, die entweder in einer silbernen Impf-Medaille im Werth von 8 Thalern, oder in Geldprämien von 10 bis 25 Thalern bestehen und auf Vorschlag der Königlichen Regierungen vom Ministerium bewilligt werden. Die Zubilligung der Geldprämien findet namentlich in den minder wohlhabenden Gegenden der Monarchie statt.

Die im §. 57. des Regulativs vom 8. August 1835 (S. S. 160.) in Bezug genommene Verordnung der Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten, des Innern und des Krieges vom 6. April 1834, betreffend die Schutzpockenimpfung beim Militär (v. Altenstein. v. Brenn. v. Witzleben), lautet:

I. Die Schutzblattern-Impfung derjenigen zum Militärverbande gehörenden Leute, welche entweder früher gar nicht vaccinirt worden oder doch keine wahrnehmbare Merkmale davon an sich tragen, findet sogleich nach dem Eintritt derselben in die Truppen, nöthigenfalls durch Anwendung directen Zwanges statt. (C.-O. vom 30. Mai 1826, G.-S. 1826, Nr. 18.)

II. Die Erfahrung mehrerer Jahre hat aber dargethan, dass Individuen, welche in ihrer Jugend mit Erfolg vaccinirt worden und selbst darüber Impf-Atteste aufzuweisen haben, dennoch in ihrem weiter vorgerückten Alter von den Menschenpocken befallen worden sind und dass diese Krankheit sich nicht nur häufig in der Armee zeigt, sondern durch das Zusammenleben der Soldaten in den Casernen, Lazarethen und Quartieren, sowie in Folge der Märsche und Rekrutentransporte verhältnissmässig eine noch grössere Ausdehnung, als bei den Civil-Einwohnern erlangt. Die Umstände fordern daher fernere schützende Massregeln. Diese bestehen nach den seither darüber erlangten Erfahrungen in der Revaccination der Mannschaften ohne Unterschied, ob dieselben Merkmale der Schutzblattern-Impfung an sich tragen oder nicht. Die Revaccination soll sodann nicht von dem freien Willen der Individuen und von der blos vermittelnden Einwirkung der Truppen-Commandeure abhängig sein; es soll hierunter vielmehr, wie bei der Vaccination (C.-O. vom 30. Mai 1826) nöthigenfalls zwangsweise zu Werke gegangen werden, wobei in sanitätspolizeilicher und militärdienstlicher Beziehung Folgendes zur Beachtung dient:

III. Die sämmtlichen Recruten müssen in den ersten 6 Monaten nach ihrer Einstellung bei den Truppen von den Militär-Aerzten oder unter specieller Aufsicht und Leitung derselben von den Chirurgen durch wenigstens zehn Impfstiche auf jedem Arm vaccinirt werden. Ausgenommen hiervon sind jedoch diejenigen, bei welchen unverkennbare Narben der schon überstandenen Menschenpocken vorhanden sind, oder welche durch Impf-Atteste darthun können, dass sie bereits vor ihrer Einstellung, jedoch nicht länger als 2 Jahre vor derselben, mit Erfolg revaccinirt worden sind. Es muss die bei den Truppen vorzunehmende Revaccination allmählich und, insofern die erforderliche Lymphe dazu erlangt werden kann, wo möglich in wöchentlichen Terminen geschehen. Die einjährigen Freiwilligen, die zur Ablösung ihrer Militärpflicht in den Dispensir-Anstalten der Lazarethe angestellten Pharmaceuten und die den Truppen überwiesenen Chirurgen sind dieser Bestimmung ebenfalls unterworfen, insofern sie sich nicht durch ein ärztliches Attest darüber ausweisen können, dass sie vor ihrem Eintritt bei den Truppen bereits mit Erfolg revaccinirt worden sind.

IV. Die zur Revaccination der Recruten erforderliche Lymphe muss möglichst von jugendlichen, zum ersten Mal vaccinirten Individuen entnommen werden, da nach der Erfahrung diese kräftiger einwirkt und mehr Schutzkraft besitzt, als die aus den ihrem Verlaufe und äussern Ansehen nach echten Vaccinepusteln revaccinirter und erwachsener Personen entnommene Lymphe. Zwar sind durch die mit der letztgenannten Lymphe veranstalteten weiteren Impfungen auch Pusteln, die in ihrem Verlaufe den echten gleich waren, erlangt worden, jedoch kann dies Verfahren nicht eher allgemein angerathen werden, als bis die weitere Erfahrung sich dafür ausgesprochen hat. Es sollen daher und um den häufig eintretenden Schwierigkeiten wegen Beschaffung der Lymphe von jugendlichen, zum ersten Male vaccinirten Individuen abzuhelfen, die Kinder der Soldaten von keinem andern als von einem Arzt des Truppentheils geimpft und von den Kindern der Impfstoff zur Revaccination der Recruten entnommen werden. Diese Anordnung rechtfertigt sich durch den Zweck und wird dadurch noch mehr motivirt, dass die Soldatenfrauen und Kinder in Krankheitsfällen freie ärztliche Behandlung, unter gewissen Bedingungen auch freie Arznei erhalten. Denjenigen Eltern, welche sich hierzu nicht bequemen wollen, werden die gedachten Beneficien entzogen. Auch die Kinder in den Garnison- und Invaliden-Compagnien sind hiervon, wenngleich bei den Mannschaften dieser Compagnien keine Revaccinationen stattfinden, nicht aus-

geschlossen. Erforderlichenfalls kann von ihnen auch Impfstoff entnommen und in Glasröhren und zwischen Glasplatten nach anderen Garnisonorten versandt werden.

V. Zur Zeit des Eintritts der Recruten bei den Truppen haben die Militär-Aerzte über die vorzunehmende Revaccination dem Truppen-Commando Vortrag zu machen und unter Mitwirkung desselben dafür zu sorgen, dass ihnen von den vorhandenen pockenfähigen Soldatenkindern wöchentlich einige zur Vaccination überwiesen werden, von welchen, nach erlangten echten Pusteln, jederzeit von Arm zu Arm auf die Recruten überzuimpfen ist, jedoch mit der ausdrücklichen Vorsicht, dass an jedem Arme der Kinder wenigstens eine Vaccinepustel ungeöffnet bleibt. Wie viel Recruten jedesmal vaccinirt werden können, hängt von der Anzahl der vaccinirten Kinder und der bei ihnen erlangten Pusteln ab und bleibt der Bestimmung des Militär-Arztes überlassen, welcher letztere Tages zuvor dem Truppen-Commando anzugeben hat, wie viel Mannschaften ungefähr zur vorzunehmenden Revaccination gestellt werden können. An Orten, wo der zur Revaccination erforderliche Impfstoff nicht in der vorgedachten Art von Soldatenkindern oder auf anderem kostenfreiem Wege zu erlangen ist und sich bei den Civil-Einwohnern Kinder mit Schutzblattern vorfinden, können Eltern nach Befinden der Umstände allenfalls durch kleine Geldgeschenke dazu aufgemuntert werden, von ihren Kindern den Impfstoff entnehmen zu lassen. Auf Ansuchen der Militär-Aerzte werden auch die Impf-Institute, wo dergleichen bestehen, zur Verabreichung von Impfstoff gewiss gern entgegenkommen.

VI. In Garnisonen, wo die Truppen casernirt sind, wird in den Casernen ein zur Winterzeit gehörig erwärmtes Local, z. B. die Esssäle, zur Revaccination der Mannschaft benutzt. Wo die Truppen bei den Bürgern einquartiert sind, wird die Revaccination in den Lazarethen in einem dazu geeigneten Locale vorgenommen. Ueberall ist aber dafür zu sorgen, dass die zur Revaccination bestimmten Leute nicht mit kalter Haut zur Impfung gelangen, sich daher vor derselben im Winter oder bei kalter Witterung nicht im Freien oder auf den Hausfluren aufhalten.

VII. Die Aufnahme der revaccinirten Leute in die Lazarethe ist nicht nöthig, auch sind ihretwegen weder in den Casernen, noch in den Bürgerquartieren besondere Massregeln zu nehmen, da diese in den Medicinalpolizei-Gesetzen in Bezug auf die Schutzblattern nirgend vorgeschrieben und unnöthig sind. Die revaccinirten Leute müssen, um die nöthige Ausbildung der Pusteln nicht durch Abscheuern zu behindern, vom vierten Tage nach der Impfung bis zum zwölften Tage, der letztere mit eingeschlossen, geschont und während dieser Zeit bei der Cavallerie und Artillerie auch vom Stalldienst zurückgelassen werden. Eine längere Schonung vom Dienst und von den Uebungen kann nur in besonderen und seltenen Fällen nöthig werden und muss der Bestimmung des Arztes überlassen bleiben.

VIII. Acht Tage nach erfolgter Revaccination sind dem Militär-Arzte die betreffenden Mannschaften zur Untersuchung des Erfolges der Impfung und der Echtheit der erlangten Pusteln vorzustellen und die Resultate davon bei jedem Impflinge in der von ihm zu führenden namentlichen Liste zu vermerken.

IX. Bei denjenigen Individuen, bei welchen die Revaccination einen unregelmässigen Verlauf genommen hat oder ohne Erfolg geblieben, ist selbige zu einer Zeit, wo solches späterhin zulässig erscheint, einmal zu wiederholen.

X. Wenn in einem Garnisonorte oder in dessen naher Umgegend eine Pocken-Epidemie ausgebrochen sein sollte, so ist die anbefohlene Revaccination möglichst zu beschleunigen; auch sind die übrigen älteren Mannschaften, welche nicht schon früher revaccinirt sein sollten, dazu zwangsweise heranzuziehen, und bei Unzulänglichkeit der nach §. IV. anzuwendenden Lymphe von jugendlichen, zum ersten Male vaccinirten Individuen aus guten, durch Revaccination erlangten Pusteln zu impfen. Eine Revaccination der bei ihrer Einstellung nach §. I. zum ersten Male mit Erfolg geimpften Leute findet während der Dienstzeit nicht statt.

XI. Ueber die vorgenommene Vaccination und Revaccination führen die Militär-Aerzte nach §. VIII. namentliche Listen, wie ihnen solches unterm 15. März 1833 vorgeschrieben ist. Alljährlich und zwar mit Ablauf des Decembers haben sie daraus eine Uebersicht in Zahlen nach dem ihnen gegebenen Schema anzufertigen und an den Generalarzt des Corps einzureichen, welcher aus diesen Uebersichten, unter Beibehaltung des nämlichen Schemas, truppenweise eine Nachweisung zusammenzustellen und bis Ende Februar jeden Jahres an den General-Stabsarzt der Armee abzugeben hat. Der Letztere lässt daraus eine General-Uebersicht fertigen und reicht selbige Ende März jeden Jahres dem Kriegsministerium ein.

XII. So wie über die Vaccination werden auch über die mit Erfolg geschehene, ingleichen über die ohne Erfolg wiederholte Revaccination den betreffenden Individuen Atteste nach den vorgeschriebenen Schematen ertheilt, welche diejenigen Militärärzte,

die die Operation bewirkt haben oder unter ihrer speciellen Leitung durch Chirurgen haben bewirken lassen, auf Grund der von ihnen selbst §. VIII. vorgenommenen Untersuchung vollziehen.

Der vorstehende §. XII. ist aufgehoben durch:

Allerh. Cab.-Ordre vom 30. November 1861 an die Min. der geistl. etc. Angel., des Inn. und des Krieges.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 16. November d. J. will ich den §. XII. der durch die Ordre vom 16. Juni 1834 genehmigten Vorschrift vom 6. April 1834 über die Verhütung der Menschenpocken bei der Armee hierdurch ausser Kraft setzen, wonach es also der Ausstellung von besonderen Attesten Seitens der Militär-Aerzte über die Revaccination der Soldaten und deren Mitgabe an die letzteren bei ihrer Entlassung nicht ferner bedarf.

Gemäss §. 56. des Regulativs wird die Revaccination allen schon vor längerer Zeit geeimpften Individuen empfohlen und zugleich bestimmt, dass eine Aufnahme in Pensions-Anstalten, welche mit öffentlichen Unterrichts-Instituten verbunden sind, nicht eher stattfinden darf, als bis der aufzunehmende Zögling seine Vaccination oder Revaccination, als innerhalb der letzten zwei Jahre wirksam an ihm vollzogen, nachgewiesen hat. Um die Wichtigkeit der Revaccination hervorzuheben, erging die

Circ.-Verf. vom 31. October 1871 an sämmtliche Provinzial-Schulcollegien und Regierungen (v. Mühler).

Die grosse Ausdehnung der Pockenepidemie in neuerer Zeit nöthigt mich dazu, in dieser Beziehung auf schützende Massregeln für die die öffentlichen Schulen besuchende Jugend Bedacht zu nehmen. Ich finde mich deshalb in Bezug auf §. 54. und §. 56. des durch die Königliche Ordre vom 9. August 1835 bestätigten Regulativs, die sanitätspolizeilichen Vorschriften bei ansteckenden Krankheiten betreffend, veranlasst, hiermit anzuordnen, dass von Seiten der Medicinal-Aufsichts-Behörden die Directoren und Rectoren der öffentlichen Schulen, deren Besuch nicht obligatorisch ist, angewiesen werden, hinfort die Aufnahme der Knaben, resp. Mädchen auch von der Beibringung eines Attestes über die stattgehabte Impfung, resp. Revaccination abhängig zu machen.

Insofern die Revaccination der 12jährigen Schulkinder als ein integrirender Theil der öffentlichen Gesammt-Impfung zu betrachten ist, wurden die einzelnen Regierungen, bei denen eine solche systematische Revaccination noch nicht eingeführt war, beauftragt, mit den diesfälligen Massnahmen vorzugehen.

Verfügung vom 8. Mai 1872 an die Königl. Regierung zu N. (I. A. de la Croix).

Auf den Bericht der Königl. Regierung vom ... habe ich die günstigen Resultate der öffentlichen Impfung gern ersehen, dagegen fehlen die näheren Angaben über die Erfolge der systematischen Revaccinationen, wozu die diesseitige Verf. vom 19. April v. Js. Anweisung ertheilt hat. Bei der nicht zu bezweifelnden Thatsache, dass die Vaccination nur für eine gewisse Reihe von Jahren schützt, macht sich die Nothwendigkeit der Revaccination immer mehr geltend. Die Königl. Regierung veranlasse ich, nach dem Vorgange der Regierungen von Cöln, Coblenz und Trier eine systematische Revaccination der 12jährigen Schulkinder für den dortigen Verwaltungsbezirk einzuführen und dieselbe mit der öffentlichen Gesammt-Impfung in geeigneter und den dortigen Verhältnissen entsprechender Weise zu verbinden. Bei der in manchen Kreisen noch herrschenden Pockenepidemie ist der jetzige Zeitpunkt zur Ausführung dieser Massregel gerade günstig.

Bei der Einreichung der General-Impftabelle pro 1872 ist wo möglich die Nachweisung der Resultate dieser Revaccinationen vorzulegen, wobei nur summarisch zu verfahren und die Ausführung von 3 Colonnen: 1) mit vollkommenem, 2) mit unvollkommenem und 3) ohne Erfolg, zu berücksichtigen ist.

In Anbetracht, dass sowohl bei der Revaccination, als bei der Vaccination nach den verschiedenen Regierungsbezirken das herkömmliche Verfahren und die localen Verhältnisse vorzugsweise zu berücksichtigen sind, wurde den einzelnen Regierungen die specielle Ausführung der zu treffenden Anordnungen überlassen.

Ein für die östlichen Bezirke zweckmässiges Verfahren hat die Königliche Regierung zu Frankfurt a./O. angegeben.

Verfügung der Königl. Regierung an die Königl. Landräthe, Kreisphysiker etc. vom 29. Januar 1872.

Mit Rücksicht auf den wohlthuenden Einfluss, den die Revaccination zur Beschränkung der vielfachen Pockenepidemien der jüngsten Zeit ausgeübt hat, sind wir durch den Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten veranlasst worden, die systematische, d. h. die mit den alljährlich stattfindenden öffentlichen Gesammt-Vaccinationen der Neugeborenen organisch zu verbindende Revaccination der zwölfjährigen Schulkinder, als nothwendige Ergänzung der Vaccination, in die Hand zu nehmen und die hierzu erforderlichen Massregeln sobald als möglich anzubahnen. Hierbei sind wir darauf aufmerksam gemacht worden, dass es mehreren Regierungen der Rheinprovinz, namentlich der zu Cöln gelungen ist, ohne Bestehen eines gesetzlichen Revaccinationszwanges (§. 56. des Regulativs vom 8. August 1835) die systematische Revaccination der 12jährigen Schulkinder mit günstigem Erfolge durchzuführen.

Nach den uns gemachten Mittheilungen der Königlichen Regierung zu Cöln sind in den 11 landräthlichen Kreisen, incl. Städten des Regierungsbezirks Cöln, im Jahre 1871 ausweislich der darüber geführten Revaccinationslisten von 170,005 zwölfjährigen Schulkindern — 13,176 revaccinirt worden, und zwar 6687 mit Erfolg, 4337 mit unvollständigem Erfolg und 2152 ohne Erfolg; 1829 haben sich mithin zur Revaccination nicht gestellt.

Dieses erfreuliche Resultat ist, wie die Königliche Regierung in Cöln bemerkt, ohne Ausübung eines Zwanges, allein durch den Einfluss und die Thätigkeit der Lehrer und Lehrerinnen, sowie der Bürgermeister (Polizei-Commissare) und der Impfärzte erzielt worden.

Die Revaccination wird im Regierungsbezirk Cöln gegen ein aus den Gemeinde-Cassen zu zahlendes Fixum von den betreffenden Bezirks-Impfärzten, welche auch den nöthigen Impfstoff beschaffen müssen, ausgeführt. Die Veranlagung, resp. Ausfüllung der Revaccinationslisten wird von den Lehrern, Bürgermeistern und Impfärzten unentgeltlich besorgt. Mit Berücksichtigung des grossen Flächeninhalts der hiesigen landräthlichen Kreise im Vergleich mit denen des Regierungsbezirks Cöln, im Hinblick auf die dadurch bedingte grössere Entfernung der hiesigen einzelnen Gemeinden mit ihren Schulen von den nach §. 11. des Impf-Regulativs vom 16. November 1852 hier bestehenden Impf-Stationen, im Hinblick ferner auf die verhältnissmässig geringe Anzahl der im hiesigen Verwaltungsbezirk vorhandenen Aerzte u. s. w. verkennen wir keinesweges die Schwierigkeiten, welche sich der erfolgreichen Durchführung der systematischen Revaccination der 12jährigen Schulkinder für den diesseitigen Verwaltungsbezirk entgegenstellen.

Da indessen der Erlass eines Gesetzes, betreffend die Einführung eines directen Vaccinations- und Revaccinationszwanges, für die nächste Zeit nicht zu erwarten steht, andererseits aber die öffentliche Wohlfahrt dringend erheischt, alle Mittel, welche sich zur Beschränkung, resp. Vertilgung der verderblichen Pockenseuche nützlich erwiesen haben, in Wirksamkeit zu setzen, so erscheint es im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt geboten, auch im hiesigen Regierungsbezirk die Einführung der systematischen Revaccination zu versuchen.

Demgemäss veranlassen wir die Herren Landräthe und Landraths-Aemter, unter Mitwirkung der Herren Kreisphysiker — und zwar mit Berücksichtigung der §§. 11., 12., 43. des Impfregulativs vom 16. November 1852 — über die Ausführbarkeit folgender Massregeln, hinsichtlich deren Durchführung, soweit die Hülfe der Lehrer etc. dabei erforderlich ist, die mitunterzeichnete Regierungs-Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen die Lehrer und Lehrerinnen u. s. w. seiner Zeit mit der erforderlichen Anweisung versehen wird, binnen vier Wochen gutachtlich zu berichten:

1) Die Lehrer, resp. Lehrerinnen tragen in die Liste nach dem Schema Litt. A. diejenigen Kinder ihrer Schule ein, welche im laufenden Jahre das 12. Lebensjahr vollenden. Bis zum 10. Januar jeden Jahres werden diese Revaccinationslisten Seitens der Lehrer etc. an das Königl. Landraths-Amt eingesendet. Von dem letzteren gelangen diese Listen, und zwar nach den bereits bestehen-

den Impf-Stations-Orten des Kreises geordnet, bis zum 1. April jeden Jahres an die Bezirks-Impfärzte, damit dieselben erfahren, wieviel neugeborene Impflinge zur Vor-Impfung erforderlich sind, um an dem Haupt-Impf-Tage auf dem Stationsorte die erforderliche Menge an Impfstoff zur Vaccination der Neugeborenen und zur Revaccination der 12jährigen Schulkinder vorräthig zu haben;

2) die Gestellung der neugeborenen Impflinge in dem Stationsorte zur Vaccination und Revision wird nach wie vor nach den Vorschriften der §§. 11., 12. und 13. des Impf-Regulativs bewirkt. — Die Gestellung der 12jährigen Schulkinder am Stationsorte zur Revaccination und Revision erfolgt unter persönlicher Leitung der Lehrer, resp. Lehrerinnen der Schulen derjenigen Ortschaften, welche zu dem Impf-Stations-Orte gehören;

3) An dem Impf- und dem 8 Tage später fallenden Revisions-Tage bringt der Bezirks-Impf-Arzt die ihm bereits früher zugestellten Vaccinations- und Revaccinations-Listen mit auf den Stations-Ort und wird hierselbst bei dem Impfgeschäft, beziehentlich bei der Führung und Ausfüllung der Vaccinations- und Revaccinationslisten durch die Ortsvorstände (Schulzen) und durch die Lehrer der einzelnen Schulen unterstützt.

4) Die Zusammenstellung der summarischen Vaccinationslisten nach dem beigefügten Schema Litt. B. aus denen nach Litt. A. wird wohl am zweckmässigsten durch die Herren Bezirks-Impfärzte ausgeführt;

5) Beide nach Schema Litt. A. und B. ausgefüllte Revaccinationslisten reichen die Bezirks-Impfärzte gleichzeitig mit den Special-Vaccinationslisten und dem Impfbericht an den Landrath bis zum 15. September jeden Jahres ein;

6) Der Landrath lässt unter Mitwirkung des Kreisphysikus eine summarische General-Nachweisung nach dem Schema Litt. C. über das Gesammtresultat der Revaccination im Kreise zusammenstellen und legt dieselbe der Regierung gleichzeitig mit den Special-Vaccinations-Listen, der Haupt-Vaccinations-Liste und dem Haupt-Impfbericht im December jeden Jahres vor.

7) In den Städten lassen die Polizei-Verwaltungen durch geeignete Organe die Zusammenstellung der Liste nach dem Schema Litt. B, aus den Listen nach Schema Litt. A. bewirken und übersenden demnächst beide ausgefüllte Listen an das Landraths-Amt;

8) Für die durch die Revaccination und Führung der Listen bedingte grössere Mühwaltung wird den Impfärzten eine Entschädigung zu gewähren sein.

Nach §. 22. des Impf-Regulativs sind die Kosten für die öffentlichen Vaccinationen in den Städten bisher schon aus Communal-Fonds bestritten worden. Insofern die Revaccination ebenfalls als ein wesentliches Mittel zur Unterdrückung, resp. zur Verhinderung der Weiterverbreitung der ansteckenden Pockenseuche anerkannt ist und nach §. 7. des Regulativs vom 8. August 1835, (Ges.-S. de 1835 S. 240.) die Beschaffung der zur Unterdrückung ansteckender Krankheiten erforderlichen Mittel, soweit solche landespolizeilich angeordnet werden, der Commune obliegt, so werden sich auch die Communen der Bezahlung der Impfärzte für die bei ihnen ausgeführten Revaccinationen nicht entziehen können und bleibt es den Magistraten überlassen, dieserhalb mit den Communen, resp. Impf-Aerzten ein Abkommen zu treffen.

Für die in den Ortschaften des platten Landes ausgeführten öffentlichen Gesammt-Vaccinationen haben nach §. 22. des Impf-Regulativs die Bezirks-Impfärzte Diäten zu erhalten. In den altländischen Kreisen wird die Zahlung dieser Diäten aus dem Extraordinario der Kreiskasse und in den niederlausitzischen Kreisen aus ständischen Fonds geleistet.

Sehr wünschenswerth und die Sache fördernd wäre es, wenn von der bewährten Bereitwilligkeit der Kreisstände, stets das Gute zu unterstützen, auch eine freiwillige Erhöhung dieser Diäten für die von den Bezirks-Impfärzten ausgeführten Revaccinationen zu erhoffen wäre. — Sollte letzteres nicht der Fall sein, so werden die Revaccinationskosten für die Schulkinder der ländlichen Gemeinden von den letzteren aufzubringen und mit den Bezirks-Impfärzten ihrerseits Abkommen zu vereinbaren sein. — Es wird sich empfehlen, dieserhalb baldigst mit den Bezirks-Impfärzten in Betreff der Höhe der Remuneration zu verhandeln, wobei den Impfärzten bemerklich zu machen ist, dass die Revaccination der 12jährigen Schulkinder mit 9 Impfstichen auf dem linken Ober-Arm in der Regel genügen wird.

Kreis N. Revaccinations-Liste Litt. A.

der Schule zu .... für das Jahr 18..

Bürgermeisterei: den ten ...... 18..

der Lehrer N. N. der Impfarzt N. N.

No.	Vor- und Zuname der 12jährigen Kinder.	Tag der Revaccination.	Es wurden revaccinirt: mit vollständigem Erfolge.	mit unvollständigem Erfolge.	ohne Erfolg.	Bemerkungen.

Kreis N. Revaccinations-Liste Litt. B.

der Impfstation zu .... für das Jahr 18..

Impfstation: Der Bezirks-Impfarzt N. N.

No.	Name der Schule.	Zahl der 12jährig. Kinder.	Zahl der Revaccinirten.	Darunter wurden revaccinirt: mit vollständigem Erfolge.	mit unvollständigem Erfolge.	ohne Erfolg.	Bemerkungen.

Kreis N. General-Nachweisung Litt. C.

der Resultate der Revaccination für das Jahr 18..

den ..ten .... 18..

Der Königliche Landrath N. N.

No.	Name der Impfstation.	Zahl der 12jährig. Kinder.	Zahl der Revaccinationen.	Darunter wurden revaccinirt: mit vollständigem Erfolge.	mit unvollständigem Erfolge.	ohne Erfolg.	Bemerkungen.

Amtsblatts-Verfügung der Königl. Regierung zu Frankfurt a/O. vom 8. Juni 1872, betreffend die Revaccination der 12jährigen Schulkinder.

Im Hinblick auf den anerkannt wohlthätigen Einfluss, welchen die Revaccination auf die Beschränkung und selbst die Unterdrückung der vielfachen Pocken-Epidemien der jüngsten Zeit ausgeübt hat, erscheint es angemessen, für die Ausführung ein bestimmt vorgeschriebenes Verfahren anzuordnen, und es geschieht dies hiermit in der Weise, dass alljährlich die zwölfjährigen Schulkinder zur Revaccination gelangen.

Im Anschluss an das Impf-Regulativ vom 16. November 1852 (Amtsblatt de 1852 ausserordentliche Beilage zu Nr. 47) bestimmen wir Nachstehendes:

§. 1. Die Lehrer sämmtlicher städtischen und ländlichen Elementar-Schulen tragen in die Liste nach dem Schema Litt. A. die Namen derjenigen Kinder ihrer Schule ein, welche im laufenden Jahre das 12. Lebensjahr vollenden. Bis zum 15. Februar jeden

Jahres werden diese Revaccinationslisten durch die Local-Schul-Inspectoren für die ländlichen Schulen an das Königliche Landraths-Amt, für die Stadtschulen an die Polizei-Verwaltung eingesendet. Von hier gelangen obige Listen, und zwar geordnet nach den bereits bestehenden Impf-Stations-Orten des Kreises, vor dem 1. April jeden Jahres zugleich mit den Special-Vaccinationslisten an die Bezirks-Impf-Aerzte (vergl. §. 8. des Impf-Regulativs vom 16. November 1852).

§. 2. Die Gestellung der neu geborenen Impflinge in dem Stationsorte zur Vaccination und Revision wird in den ländlichen Ortschaften nach wie vor nach den Vorschriften der §§. 11., 12. und 13. des vorgenannten Impf-Regulativs bewirkt. Die Gestellung der 12-jährigen Schulkinder am Stationsorte zur Revaccination und Revision erfolgt unter persönlicher Leitung der Lehrer derjenigen Ortschaften, welche zu dem Impf-Stations-Orte gehören.

In den Städten wird von den Polizei-Verwaltungen durch geeignete Organe für die prompte Gestellung der Neugeborenen und der 12jährigen Schulkinder zur Vaccination, Revaccination und Revision in den Schul-Localien Sorge getragen.

§. 3. Die Revaccination der 12jährigen Schulkinder erfolgt an dem Revisionstage der gesammten vaccinirten Neugeborenen einer Impfstation, da an diesem Tage eine ausreichende Menge von Impfstoff für die Revaccination vorhanden ist. Die Revision der Revaccinirten wird 8 Tage später durch die Bezirks-Impfärzte ausgeführt.

§. 4. An den Impf- und Revisions-Tagen bringen die Bezirks-Impfärzte die ihnen bereits früher zugestellten Vaccinations- und Revaccinations-Listen mit auf die Stationsorte und werden hierselbst bei dem Impfgeschäft, beziehentlich bei der Führung und Ausfüllung der Vaccinations- und Revaccinations-Listen durch die Ortsvorstände (Schulzen) so wie durch die Lehrer der einzelnen Schulen unterstützt.

§. 5. Die Zusammenstellung der summarischen Revaccinationslisten nach dem Schema Litt. B. aus denen nach dem Schema Litt. A. wird durch die Bezirks-Impfärzte besorgt.

§. 6. Beide nach Schema Litt. A. und B. ausgefüllten Revaccinations-Listen reichen die Bezirks-Impfärzte gleichzeitig mit den Special-Vaccinations-Listen und den Impfberichten an die Landräthe bis zum 15. September jeden Jahres ein (vergl. §. 10. des Impf-Regulativs).

§. 7. Die Landräthe lassen unter Mitwirkung der Kreis-Physiker summarische General-Nachweisungen nach dem Schema Litt. C. über das Gesammt-Resultat der Revaccination im Kreise zusammenstellen und legen dieselben uns gleichzeitig mit den Special-Vaccinations-Listen der Haupt-Vaccinations-Liste und dem Haupt-Impfberichte bis zum 1. Februar des folgenden Jahres vor.

§. 8. In den Städten lassen die Polizei-Verwaltungen durch geeignete Organe die Zusammenstellung der Liste nach dem Schema Litt. B. aus den Listen nach dem Schema Litt. A. bewirken und übersenden demnächst beide ausgefüllte Listen an das Landraths-Amt.

Verfügung der Königl. Regierung an sämmtliche Königl. Landräthe, Kreisphysiker und städtische Polizei-Verwalter vom 15. Juni 1872.

Unter Hinweisung auf die in einer der nächsten Nummern des Amtsblattes abgedruckte Verordnung vom 8. d. Mts. — die Revaccination der 12jährigen Schulkinder betreffend — veranlassen wir nunmehr die nebengenannten Behörden für die möglichst prompte Durchführung der, in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften vom 1. Januar 1873 ab Sorge zu tragen, wobei wir gleichzeitig bemerken, dass hinsichtlich der hierzu erforderlichen Mitwirkung der Herren Local-Schulinspectoren und Lehrer dieselben Seitens der Regierungs-Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen noch mit besonderer Anweisung werden versehen werden.

Mit Bezugnahme auf Nr. 8. unserer Circular-Verfügung vom 29. Januar cr. bemerken wir ferner, dass sich die Mehrzahl der städtischen Gemeinden zur Tragung der durch die Revaccination der 12jährigen Schulkinder der Elementarschulen erwachsenden Kosten aus Communal-Fonds bereit erklärt hat.

Mit Rücksicht auf die so überaus wohlthätigen Erfolge, welche durch die Revaccination zur Unterdrückung der verderblichen Pockenseuche auch in jüngster Zeit erzielt worden sind, so wie unter Beachtung der Bestimmung im §. 7. des Regulativs vom 8. August 1835, lässt sich jedoch erwarten, dass auch die übrigen städtischen Gemeinden sich hierzu werden bereit finden lassen.

In Betreff der den Bezirks-Impfärzten für die Ausführung der Gesammt-Vaccination in den ländlichen Ortschaften bisher gewährten Diäten von 1 Thlr. ist von denselben wiederholt eine Erhöhung dieser Diäten beantragt worden. Demzufolge haben bereits mehrere Kreistage anerkannt, dass diese Entschädigung von 1 Thlr. Diäten der,

durch die vermehrte Bevölkerung für die Bezirks-Impfärzte gesteigerten Mühewaltung, so wie überhaupt den Zeitverhältnissen nicht mehr entspricht und haben daher nicht allein eine Erhöhung der Impf-Diäten von 1 Thlr. auf 1 Thlr. 15 Sgr. bis 2 Thlr. in Aussicht gestellt, resp. bereits bewilligt, sondern sich auch bereit erklärt, die Kosten für die Revaccination der 12-jährigen Schulkinder aus Kreisfonds zu bestreiten.

Da nun nach den §§. 3. und 4. der Amtsblatts-Verordnung vom 8. d. Mts. auf den grösseren Impfstationen die Revaccination der 12jährigen Schulkinder erst am Revisionstage der gesammten neugeborenen Vaccinirten bewirkt werden und die Revision der 12jährigen Revaccinirten erst 8 Tage später erfolgen kann, so wird eine dreimalige Zureise des Bezirks-Impfarztes zu jeder Impfstation, mithin die Gewährung von Diäten für 3 Tage in den meisten Fällen erforderlich sein und zwar:

a. für die Gesammt-Vaccination der Neugeborenen der Impfstation,
b. für die Revision der Vaccination und Revaccination der 12-jährigen Schulkinder.
c. für Revision der Revaccinirten.

Hiernach würden sich daher bei freier Fuhre die Kosten für das Impf- und Revisionsgeschäft auf einer Impfstation überhaupt auf mindestens 5 Thlr. 15 Sgr. stellen.

Wir verkennen keineswegs die nicht unerheblichen Mehrkosten, welche das also organisirte Vaccinations- und Revacciuationsverfahren erfordert, dürfen uns aber bei der so oft bewiesenen Bereitwilligkeit der Kreisstände, jede für die öffentliche Wohlfahrt wirklich nützliche Massregel, wie die in Rede stehende, angelegentlichst zu unterstützen und zu fördern, überzeugt halten, dass auch diese Geldmittel Seitens der Kreisstände werden bewilligt werden.

Die Herren Landräthe veranlassen wir daher, nach den vorstehend angegebenen Gesichtspunkten die definitive Feststellung des Kostenpunctes mit den Kreisständen, resp. mit den Bezirks-Impfärzten zu vereinbaren und über das Ergebniss dieser Verhandlungen bis zum 1. October d. J. an uns zu berichten.

Für die Herren Landräthe der niederlausitzischen Kreise bemerken wir noch schliesslich, dass wir wegen Bewilligung der vorbezeichneten Geldmittel mit der ständischen Landes-Deputation in Lübben in directe Verbindung getreten sind.

In den neuen Provinzen der Monarchie besteht der Impfzwang noch in Kraft.

Im ehemaligen Kurfürstenthum Hessen, im Regierungsbezirk Cassel ist die Verordnung vom 31. December 1828 massgebend, nach welcher (II. §. 8.) alle diejenigen impfpflichtig sind, welche bis zum 31. December des vorhergehenden Jahres geboren werden und noch nicht vor den Menschenpocken geschützt sind*).

Zu der allgemeinen öffentlichen Schutzpocken-Impfung, welche jährlich nur einmal in der geeigneten Jahreszeit von dem Physikus in Gegenwart des Kreislandrathes oder seines Stellvertreters vorgenommen wird, sollen alle entweder noch gar nicht, oder ohne Erfolg, oder mit zweifelhaftem Erfolge vaccinirten Impfpflichtigen herangezogen werden.

Die Wiederholung der Impfung (§. 19.) ist in zweifelhaften Fällen von Jahr zu Jahr, nach Befinden auch mit Uebergehung eines Jahres so lange fortzusetzen, bis man sich von der Sicherung vor den Menschenpocken für vollkommen überzeugt hält.

Im ehemaligen Herzogthum Nassau, im Regierungsbezirk Wiesbaden ist der Impfzwang durch Verordnung vom 30. August 1820 eingeführt worden.

Hiernach muss jedes Kind, bevor es zum erstenmal die öffentliche Schule

*) S. Kurhessische Medicinal-Ordnung vom 10. Juli 1830. Cassel, im Verlag des reformirten Waisenhauses.

besucht, dem Schullehrer einen von einem öffentlichen Impfarzte ausgefertigten Schein über die an ihm gehörig vollzogene Schutzpocken-Impfung vorzeigen.

Durch Verordnung vom 3. Mai 1866 wurde auch die obligatorische Revaccination aller im 13. Lebensjahre stehender Schulkinder mit Einschluss der Zöglinge der Gymnasien und der andereren öffentlichen wie Privat-Anstalten verfügt.

Die früheren Bestimmungen sind in ihren Grundzügen in das neueste Regulativ über die Schutzpocken-Impfung vom 31. Mai 1870 übergegangen. Hiernach liegt die Leitung des öffentlichen Impfgeschäftes in jedem Kreise dem Landrathe und Kreisphysikus ob. Die öffentlichen Impfungen werden von den Communal- resp. Districtärzten auf Kosten der betreffenden Gemeinden jährlich in der Zeit vom 1. Mai bis zum 15. October vorgenommen.

Im Kreise Biedenkopf, welcher vormals zum Gebiete des Grossherzogthums Hessen gehörte, müssen sämmtliche Kinder, welche am Tage der öffentlichen Impfung ein Alter von drei Monaten erreicht haben und bis dahin nicht geimpft worden sind, auch durch Krankheit nicht entschuldigt werden können, von dem mit der öffentlichen Impfung betrauten Arzte geimpft werden.

In Frankfurt a. M. schreibt die Medicinal-Ordnung vom 29. Juli 1841 bezüglich der Kuhpockenimpfung Folgendes vor:

§. 149. Kinder, welche in Armen- und Waisenhäusern oder in sonstigen Staatsversorgungs-Anstalten aufgenommen und auf öffentliche Kosten verpflegt werden sollen, müssen geimpft sein oder, sofern dies noch nicht geschehen sein sollte, in kürzester Frist der Impfung unterworfen werden.

§. 150. Eltern, welche aus Armenkassen Unterstützungen erhalten und die Impfung ihrer Kinder versäumen, sollen diese Unterstützungen so lange entzogen werden, bis sie die geschehene Impfung ihrer von den natürlichen Blattern noch nicht befallenen Kinder bescheinigt haben werden.

§. 151. In öffentliche und Privat-Schulanstalten dürfen nur solche Kinder aufgenommen werden, welche entweder die natürlichen Blattern gehabt haben, oder mit Erfolg geimpft worden sind. Die Vorsteher der Schulen sind bei namhafter Strafe verpflichtet, hierüber Nachweisung von den Aufzunehmenden zu begehren und auf der vorgezeigten Bescheinigung die geschehene Vorzeigung mit Tag und Jahreszahl eigenhändig zu bemerken.

§. 152. Niemand, weder Eingeborner, noch Fremder darf als Lehrling oder Geselle bei Handwerkern und Künstlern, als Lehrling oder Gehülfe bei Kaufleuten, Niemand als Dienstbote angenommen werden, der nicht zuvor bei der betreffenden Einschreibebehörde darüber, dass er entweder die natürlichen Blattern gehabt habe oder mit Erfolg geimpft worden sei, sich ausgewiesen hat. Die geschehene Nachweisung ist in den betreffenden Registern zu bemerken *).

Im ehemaligen Königreich, jetzigen Provinz Hannover ist die Verordnung, die allgemein einzuführende Vaccination und die sonstigen Sicherheitsmittel gegen

---

*) Die §§. 3–8 der Medicinal-Ordnung, welche die Functionen des Sanitätsamtes (der vormaligen aus dem jedesmaligen jüngern Bürgermeister und 4 Physikern bestehenden obersten Medicinalbehörde) bezeichneten, sind in Wegfall gekommen und ist die Handhabung der Sanitäts- und Medicinal-Polizei auf das Königl. Polizei-Präsidium, resp. Königl. Landrathsamt übergegangen.

die Verbreitung der natürlichen Blattern betreffend, vom 21. April 1821 (Hannov. G. S. 1821) massgebend.

§. 12. lautet: Jeder, dessen Obhut und Gewalt impfpflichtige Kinder anvertraut, und welcher selbige, ohne die in dem §. 8. dieser Verordnung angegebenen Befreiungsgründe für sich zu haben, am Tage der öffentlichen Vaccination zur Untersuchung und Impfung nicht stellt, oder die Befreiungsgründe am Tage der öffentlichen Impfung nicht genügend darthut, verfällt für die erste Uebertretung in eine Geldstrafe von einem Thaler für jedes der Impfung und Untersuchung entzogene Kind. Diese Strafe wird verdoppelt, wenn das impfpflichtige oder noch zu untersuchende Kind bei der nächstfolgenden öffentlichen Vaccination nicht erscheint, und werden hierauf widerspenstige Eltern und Pflege-Eltern von den Obrigkeiten zu Stellung der Kinder bei der darauf zunächst folgenden öffentlichen Vaccination durch schärfere Strafen anzuhalten sein.

Derjenige, welcher bei der öffentlichen Vaccination die Zusicherung ertheilt, dass er das impfpflichtige Kind binnen acht Wochen vaccinirən lassen wolle, und diesem durch ein ärztliches Zeugniss bei der nächsten öffentlichen Impfung als befolgt darzuthuenden Versprechen nicht nachkommt, verfällt ebenfalls in eine Geldstrafe von einem Thaler und die Ertheilung desselben Versprechens wird nicht wieder als Befreiungsgrund angesehen.

Die Geldstrafe wird bei Unvermögenden in Gefängnissstrafe verwandelt, wobei ein Thaler einer eintägigen Gefängnissstrafe gleichgerechnet wird. Diese Geldstrafen dürfen von den Vormündern nicht in Rechnung gebracht werden, sondern sind von denselben ex propriis zu berichtigen.

Die Verordnung vom 15. August 1839 (Hannov. G. S. 1839), verschiedene Abänderungen bei dem Verfahren in öffentlichen Kuhpocken-Impfungs-Angelegenheiten betreffend, bestimmt unter Nr. 2 Folgendes:

Zur Zeit der öffentlichen Impfung sind alle Kinder, welche in dem derselben vorhergehenden Calender-Jahre geboren sind, zu vacciniren und müssen von ihren Eltern oder Pflegeeltern zur öffentlichen Kuhpocken-Impfung (welche künftig in den Monaten Mai und Juni jeden Jahres vorzunehmen) gestellt werden, wenn nicht bescheinigt wird, dass sie schon die Kuhpocken oder die natürlichen Blattern gehabt haben, oder durch Krankheit verhindert sind, oder wenn nicht das Versprechen schriftlich eingereicht wird, sie innerhalb der nächsten 8 Wochen vacciniren zu lassen.

Ein solches schriftliches Versprechen soll aber weder angenommen werden, noch von der Stellung zur öffentlichen Kuhpocken-Impfung befreien, wenn zu derselben Zeit an dem Orte oder in dessen Nähe die natürlichen Blattern verbreitet sind.

Ein Kind, das dreimal vergeblich vaccinirt ist, braucht zu keiner weitern öffentlichen Impfung gezogen zu werden.

Kinder, die in dem Zeitraum vom 1. Januar bis zum Eintritt der nächsten öffentlichen Impfung geboren sind, werden zu derselben zugelassen, wenn es die Eltern oder Pflege-Eltern derselben wünschen, und diese sind selbst dazu verpflichtet, wenn in ihrer Gegend natürliche Blattern herrschen.

Nach Nr. 4. müssen bei jedem Kinde zwei gehörig entwickelte Kuhpocken fortbestehen und sind zum weitern Impfen nicht zu verwenden.

Nach der Bekanntmachung vom 9. October 1832 ist auf jedem Arm an vier bis fünf Stellen zu impfen, und nach der Bekanntmachung vom 29. Mai 1843 ist die Benutzung der Lymphe von revaccinirten Personen bei der öffentlichen Impfung verboten (conf. Hannover'sche Gesetzsammlung über das Medicinalwesen. Hannover 1853).

Im jetzigen Regierungsbezirk Schleswig wurde durch Verordnung vom 2. September 1811 die Vaccination zwangsweise eingeführt, da für jedes Kind im schulpflichtigen Alter der Nachweis derselben verlangt wird, wenngleich die Impfung der Kinder meistens schon in den ersten Lebensjahren zu geschehen pflegt. Die Vorsteher von sämmtlichen Unterrichtsinstituten sind dafür verantwortlich, dass Unvaccinirte nicht aufgenommen werden, es seien denn solche, welche die Menschenblattern überstanden haben. Gleiches gilt für Aelterleute und Amtsmeister bei Annahme von Lehrburschen, für Directoren und Admini-

stratoren öffentlicher Stiftungen hinsichtlich derjenigen, welche künftig in diese Stiftungen aufgenommen werden sollen oder Unterstützung daraus geniessen. Niemand darf ohne nachgewiesene überstandene Vaccination confirmirt oder copulirt werden.

Derselbe Nachweis wird bei den Katholiken vor der Firmelung, bei den Mennoniten vor der Taufe, bei den Israeliten vor der Verehelichung und der Aufnahme in die Gemeinde verlangt.

Beim Ausbruche von Menschenblattern sollen, wenn ein inficirtes Haus in einem Dorfe oder in einer Reihe von Häufern liegt, alle Bewohner des Dorfes oder der Reihe von Häusern geimpft werden, wenn sie den Nachweis der geschehenen Vaccination nicht beibringen können. In Städten und Flecken gilt dies nur für die Bewohner des inficirten Hauses.

In Folge der strengen Durchführung dieser Bestimmungen wurden durch Königl. Patent vom 19. Mai 1835 alle Quarantaine-Massregeln aufgehoben.

Nach der Physikats-Ordnung vom 11. Februar 1854 stehen die öffentlichen auf Communalkosten stattfindenden Impfungen dem Physikus in seinem District zu. Die practischen Aerzte haben nur das Recht zu Privat-Impfungen, während die ehemals als Hülfsvaccinateure angestellten Laien beseitigt sind.

Die Kosten der öffentlichen Impfung werden auf den District repartirt und von der Obrigkeit bezahlt.

Die Oberaufsicht hatte früher das Sanitäts-Collegium. Durch Bekanntmachung vom 2. October 1865 ging die Verwaltung auf den Medicinal-Inspector über, welcher gegenwärtig die Stellung eines Regierungs-Medicinalraths bei der Regierung zu Schleswig einnimmt.

In den ehemaligen Herzogthümern Schleswig-Holstein waren die Physikatsdistricte klein und sehr zahlreich, weshalb die Thätigkeit des Physikus als alleiniger öffentlicher Impfarzt für seinen District ausreichte. Sie hatten in vielfacher Beziehung die Stellung eines Armen- resp. Districtsarztes in den altländischen Provinzen. Es ist auch durch Minist.-Verf. vom 16. Mai 1869 von der Einreichung der Impfberichte auf Grund des für die altländischen Provinzen vorgeschriebenen Tabellensystems so lange Abstand genommen worden, bis über eine der Kreiseintheilung entsprechende anderweite Eintheilung der Physikats-Bezirke Bestimmung getroffen sein wird.

Während sich in den altländischen Provinzen noch mehrere Administrativbeamte, wie der Ortsvorsteher oder auch Prediger, der Bürgermeister und Landrath, an der Mitwirkung zur Aufstellung der Impftabellen betheiligen, ist in der Provinz Schleswig bisher der Physikus noch die Hauptperson beim Impfgeschäft.

3. Bei der Syphilis.

(§§. 65—73. des Regulativs. S. 161—163.)

In Folge der Allerhöchsten Ordres vom 5. August 1841 und 31. October 1845 sind die früher geduldeten Bordelle im ganzen Staate aufgehoben. Man ging dabei von dem Gesichtspunkte aus, dass man durch polizeiliche Duldung von Bordellen diesem Gewerbe nicht den Charakter eines besonderen Staatsschutzes verleihen und dadurch dasselbe den ehrbaren Gewerben gleichstellen dürfe. Es lässt sich allerdings nicht in Abrede stellen, dass die Bordelle keineswegs als die geeigneten Mittel zu betrachten sind, um die Prostitution zu über-

wachen und die Verbreitung der syphilitischen Krankheiten zu verhüten; es ist vielmehr offenbar, dass sie alle Sittlichkeit untergraben und jede persönliche Freiheit vernichten. Andererseits darf man sich der Thatsache nicht verschliessen, dass der Betrieb der Lohnhurerei von einzelnen Weibspersonen nicht auszurotten und als ein nothwendiges Uebel zu betrachten ist. Er muss daher einer strengen Controle unterworfen werden, um die damit verbundenen Gefahren nicht noch mehr zu steigern. Auch das Strafgesetzbuch vom 31. Mai 1870 scheint von der Nothwendigkeit desfallsiger polizeilicher Anordnungen überzeugt zu sein, denn §. 361. Nr. 6. lautet: „Eine Weibsperson, welche polizeilichen Anordnungen zuwider gewerbsmässig Unzucht treibt, wird mit Haft bestraft."

In allen Culturländern wird die Nothwendigkeit, dem Prostitutionswesen die sorgfältigste Aufmerksamkeit zu widmen, immer mehr anerkannt, weshalb dasselbe auch der Gegenstand vielfacher Untersuchungen geworden, welche die Verhütung der weitgreifenden Folgen der Syphilis bezwecken. Zum wenigsten ist in allen grösseren Städten die periodische ärztliche Untersuchung der der Prostitution notorisch ergebenen Frauenzimmer oder solcher, welche als notorische Winkelhuren sich wegen syphilitischer Krankheit in ärztlicher Behandlung befunden haben oder auch wegen Winkelhurerei bestraft sind, anzuordnen. Eine solche Untersuchung ist Gegenstand der örtlichen Polizei-Verwaltung, deren Kosten die Communen nach dem Gesetz vom 11. März 1850 zu tragen haben (cfr. Erkenntniss des Ober-Tribunals vom 11. November 1856).

Strafgesetzbuch vom 31. Mai 1870.

§. 362. Die nach Vorschrift des §. 361. Nr. 6. Verurtheilten können zu Arbeiten, welche ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessen sind, innerhalb und, sofern sie von anderen freien Arbeitern getrennt gehalten werden, auch ausserhalb der Strafanstalt angehalten werden.

Bei der Verurtheilung zur Haft kann zugleich erkannt werden, dass die verurtheilte Person nach verbüsster Strafe der Landesbehörde zu überweisen sei. Die Landespolizeibehörde erhält dadurch die Befugniss, die verurtheilte Person entweder bis zu zwei Jahren in ein Arbeitshaus unterzubringen oder zu gemeinnützigen Arbeiten zu verwenden.

Ist gegen einen Ausländer auf Ueberweisung an die Landespolizeibehörde erkannt, so kann an die Stelle der Unterbringung in ein Arbeitshaus Verweisung aus dem Bundesgebiet eintreten.

Hierher gehören auch noch folgende Paragraphen:

§. 181. Die Kuppelei ist, selbst wenn sie weder gewohnheitsmässig, noch aus Eigennutz betrieben wird, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren zu bestrafen, wenn

1) um der Unzucht Vorschub zu leisten, hinterlistige Kunststücke angewendet worden sind, oder
2) der Schuldige zu den Personen, mit welchen die Unzucht getrieben worden ist, in dem Verhältniss von Eltern zu Kindern, von Vormündern zu Pflegebefohlenen, von Geistlichen, Lehrern oder Erziehern zu den von ihnen zu unterrichtenden oder zu erziehenden Personen steht.

Neben der Zuchthausstrafe ist der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auszusprechen, auch kann auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden.

Die Behandlung der an Syphilis leidenden Militärpersonen durch Civilärzte ist verboten.

Verfügung an die Oberpräsidien zu Hannover, Kiel und Cassel vom 30. Januar 1869 (I. V. Lehnert).

Von dem Herrn Kriegsminister ist mir mitgetheilt worden, wie es bei einem Truppentheil in der dortigen Provinz als ein Uebelstand empfunden worden ist, dass

daselbst syphilitisch kranke Soldaten von Civilärzten in Behandlung genommen worden sind, ohne dass hiervon den betreffenden militärischen Vorgesetzten oder dem Oberarzte des betreffenden Truppentheils Anzeige gemacht worden. Demzufolge lasse ich Ew. etc. eine Abschrift der Circular-Verfügung vom 18. November 1834, betreffend das Verbot der Behandlung an syphilitischen Krankheiten leidenden Portépée-Fähnrichen, Unterofficieren und gemeinen Soldaten durch Civilärzte, welche in den übrigen Landestheilen in Kraft steht, in der Anlage mit dem ganz ergebensten Ersuchen zugehen, die Bekanntmachung dieser Verfügung in den Amtsblättern sämmtlicher Landdrosteien zur Nachachtung der Medicinalpersonen ihrer Departements veranlassen zu wollen.

Dem gefälligen Bericht über das hierauf Verfügte sehe ich ergebenst entgegen.

Anlage a.

Circ.-Verfügung vom 18. November 1834 (v. Altenstein).

Es ist neuerdings wieder der Fall vorgekommen, dass eine Militärperson, welche an Syphilis litt, sich heimlich der Behandlung eines Civilarztes anvertraut und in Folge dabei stattgehabter eigener Vernachlässigung und fortgesetzter Anstrengung im Dienste eine dauernde Infirmität ihrer Gesundheit erlitten hat. Da sowohl der dienstliche Stand der Portépée-Fähnriche, Unterofficiere und gemeinen Soldaten, als auch die polizeiliche Rücksicht in Betreff der Verbreitung syphilitischer Krankheiten es erfordern, dass die Civilärzte solche Kranke, welche überdies in der Regel ohne die Spitalverpflegung und ohne die nöthige Erleichterung im Dienste nicht gründlich geheilt werden können, nicht in Behandlung übernehmen, so bestimmt das Ministerium hierdurch, dass die Civilärzte verpflichtet sein sollen, jeden ihnen vorkommenden Fall dieser Art sogleich dem Commando des betreffenden Truppentheils oder auch dem dabei angestellten Oberarzte brevi manu anzuzeigen. Das Ministerium beauftragt die Königliche Regierung, diese Bestimmung den Medicinalpersonen Ihres Departements zur Nachachtung bekannt zu machen.

4. Granulöse Augenentzündung.

Circ.-Verf. vom 11. November 1862 (Lehnert).

Aus den in Folge der Circular-Verfügung vom 23. October v. J. in Betreff des Vorkommens der granulösen Augenentzündung Seitens sämmtlicher Königlichen Regierungen erstatteten Berichten hat sich ergeben, dass mit Ausnahme der vier Departements, in welchen kein Fall dieser Art wahrgenommen worden, dieselbe in den übrigen Regierungsbezirken sich theils sporadisch, theils in grösserer Verbreitung gezeigt hat. In mehreren Berichten ist zwar hierbei auf den Unterschied zwischen contagiöser und nicht contagiöser granulöser Augenentzündung ein besonderes Gewicht gelegt worden. Da jedoch diese differentielle Diagnose, wenigstens im Beginn der Krankheit, nicht immer mit Sicherheit festgestellt werden kann, so erfordert das Vorkommen jeder Entzündung der Bindehaut des Auges mit gleichzeitiger Bildung von Granulationen auf derselben, schon wegen der Möglichkeit eines dadurch später bedingten contagiösen Secrets, sofort die Anwendung der zur Verhütung der Weiterverbreitung geeigneten Massregeln. Indem ich daher die Beachtung der auf die contagiöse Augenentzündung bezüglichen Bestimmungen des Regulativs vom 8. August 1835 II. b. §§. 62—64. in Erinnerung bringe, bestimme ich zu dem Zweck noch Folgendes:

1) Die Ortspolizei-Behörden haben anhaltend dafür Sorge zu tragen, dass die Personen ermittelt werden, welche an acuten, verdächtigen Augenentzündungen leiden.
2) Die von derartigen Augenentzündungen Befallenen sind so bald als möglich der Behandlung eines approbirten Arztes oder einer geeigneten Heilanstalt zu überweisen.
3) Die Ortspolizei-Behörden, resp. die Landräthe haben ihre besondere Aufmerksamkeit darauf zu richten, dass die Ursprungsquelle des Uebels entdeckt und von dieser aus der Weiterverbreitung ein Ziel gesetzt werde.
4) Die Königlichen Regierungen haben eine kurze Belehrung über die characteristischen Zeichen der granulösen Augenentzündung, sowie über die Wege ihrer Verbreitung und die Mittel, letztere zu verhüten, durch die Amtsblätter, resp. Kreisblätter zu veröffentlichen.
5) Bei der Ausführung dieser Massregeln sind in der Regel Kosten verursachende Untersuchungen zu vermeiden.

Die Königlichen Regierungen wollen hiernach das Erforderliche anordnen und nach Verlauf von 6 Monaten über den Einfluss dieser Massregeln auf den Stand der Krankheit berichten.

2) Krankheiten der Thiere, welche auf den Menschen übertragbar sind.

Die allgemein gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen hierüber enthalten die §§. 72. und 77. des Regulativs vom 8. August 1835.

Specielle Verordnungen und Declarationen sind ergangen in Beziehung auf

1. Tollwuth.

(§§. 92.—108. des Regulativs.)

A. O. vom 29. April 1829 an den Minister des Innern.

Aus den in Ihrem Berichte vom . . . . . angeführten Gründen will Ich den Stadtgemeinden die Berechtigung ertheilen, auf das Halten der Hunde eine besondere Steuer mittelst Gemeindebeschlusses einzuführen, wobei nach folgenden Bestimmungen zu verfahren ist:

1) Der Steuersatz bleibt dem Communalbeschluss mit Rücksicht auf die Ortsverhältnisse vorbehalten, darf aber in keinem Falle das Maximum von drei Thalern jährlich für jeden an der Mutter nicht mehr saugenden Hund übersteigen.

4) Von der Steuer sind die Eigenthümer solcher Hunde frei, die entweder zur Bewachung oder zum Gewerbe unentbehrlich sind. Zum Gewerbe sind solche Beschäftigungen nicht zu zählen, die nur, wie z. B. die Jagd, zum Vergnügen getrieben werden.

7) Es hängt von dem Beschlusse der Communal-Behörde ab, ob die Steuer zur Orts-Armencasse fliessen oder auf Einrichtungen zum allgemeinen Nutzen der Gemeindeglieder verwendet werden soll. Die Strafen fliessen jedenfalls zu den Orts-Armencassen. Was die Eximirten betrifft, so habe Ich durch Meine an den Kriegsminister erlassene Ordre vom 23. Januar d. J. bereits bestimmt, dass die Beiträge der Militärpersonen für militärische Zwecke verwendet werden sollen, weshalb die Communal-Behörde solche an den Commandanten des Orts abzuliefern hat. Auf verabschiedete Militärpersonen und auf die Civilbeamten der Militär-Administration findet dieses jedoch keine Anwendung. In Rücksicht auf die eximirten Civilpersonen soll die Verwendung zwar auch für die Bedürfnisse und im Interesse des Orts stattfinden, doch auf vorhergehende Anzeige an das Ministerium des Innern und mit dessen Zustimmung.

9) Alle in Beziehung auf das Halten der Hunde bestehenden Polizei-Vorschriften bleiben auch fernerhin in Kraft und soll in den zur Sicherheit und Ruhe des Publicums deshalb erforderlichen Massregeln der Polizei-Behörden nichts verändert werden, selbige vielmehr verpflichtet und berechtigt sein, die Abschaffung böser Hunde zu verfügen und das nächtliche Ausschliessen aus den Häusern zu verpönen.

Ich trage Ihnen auf, diesen Befehl durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniss zu bringen und in Gemässheit dessen auf die eingehenden Anträge der Communal-Behörden zu verfahren.

Im Allgemeinen machen die Stadtgemeinden noch viel zu wenig Gebrauch von dieser Berechtigung.

Ebenso wichtig ist die Einführung der Maulkörbe. Wenn man dieselben auch nicht so vollkommen construiren kann, dass sie ohne Belästigung der Hunde einen Biss absolut unmöglich machen, so haben sie doch den grossen Vortheil, dass die Hunde dabei einer beständigen Beaufsichtigung unterliegen und Krankheitszustände derselben zeitiger erkannt werden können.

Die betreffende Polizei-Verordnung des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin vom 2. Juli 1853 muss desshalb als sehr zweckmässig anerkannt werden.

Die Verbreitung der Wuthkrankheit unter den Hunden erfordert die Anwendung von Massregeln, durch welche das Publicum gegen die Beschädigung durch tolle Hunde möglichst gesichert wird. Das Polizei-Präsidium verordnet daher auf Grund des §. 11. des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung für den engeren Polizei-Bezirk von Berlin was folgt:

1) Kein Hund darf auf öffentlicher Strasse oder an Orten, wo das Publicum sich aufhält, verkehrt oder zu verkehren pflegt, angetroffen werden, der nicht mit einem aus Drath bestehenden, über die Schnauze des Hundes hinaus reichenden, das Beissen schlechterdings hindernden Maulkorbe versehen ist.
2) Hunde, welche an den vorbezeichneten Orten mit solchen Maulkörben nicht versehen sind, werden von den von der Polizeibehörde dazu beauftragten Personen weggefangen. Ausserdem verfallen die ermittelten Eigenthümer derselben in eine Geldbusse bis zu 10 Thalern oder im Falle des Unvermögens in eine verhältnissmässige Gefängnissstrafe.
3) Derartige weggefangene Hunde werden getödtet. Die Wiedereinlösung vor der Tödtung bei dem Scharfrichterei-Pächter ist den Eigenthümern gegen Erlegung des üblichen Fanggeldes und der Futterkosten gestattet, vorausgesetzt, dass die Hunde unzweifelhaft gesund befunden werden.
4) Diese Verordnung tritt mit dem 20. Juli c. in Kraft.

Uebrigens werden die betreffenden Gewerbetreibenden darauf aufmerksam gemacht, dass ein zweckmässig construirtes Exemplar eines Maulkorbes in dem Bureau der I. Polizei-Hauptmannschaft, Klosterstrasse Nr. 7, zur Ansicht ausgelegt ist.

Min.-Verf. vom 15. Juli 1837 (v. Altenstein).

Auf Veranlassung einer Anfrage des Königlichen Polizei-Präsidiums:

„ein wie langer Zeitraum zur Beobachtung eines Hundes erforderlich ist, der von einem der Wuth verdächtigen Hunde gebissen worden, um denselben als unverdächtig erklären und, wenn er unter polizeiliche Aufsicht genommen ist, seinem Eigenthümer zurückgeben zu können"

hat das Ministerium die gutachtliche Aeusserung des Königlichen Curatoriums für die Krankenhaus- und Thierarzneischul-Angelegenheiten hierselbst erfordert, und fertigt solche der Königlichen Regierung hierneben abschriftlich zur Nachricht zu (Anlage A.).

Anlage A.

In Folge der von einem Königlichen hohen Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten in der Verfügung vom 18. v. M. hochgeneigtest aufgestellten Frage:

ein wie langer Zeitraum ist zur Beobachtung eines Hundes, der von einem der Wuth verdächtigen Hunde gebissen worden ist, erforderlich, um denselben als unverdächtig zu erklären und, wenn er in polizeiliche Aufsicht genommen worden, seinem Eigenthümer zurückgeben zu können?

beehren wir uns, in Nachstehendem unsere Ansicht hierüber gehorsamst auszusprechen.

Gewöhnlich bricht die Wuthkrankheit bei Hunden 3—6 Wochen nach dem Bisse aus, es ist indess bei den nach der Königlichen Thierarzneischule zur Beobachtung gebrachten Hunden der Ausbruch der Wuth in einigen Fällen auch noch später als 6 Wochen nach dem Bisse erfolgt, und deshalb ist die Dauer der Contumaz bisher auf den Zeitraum von 12 Wochen ausgedehnt worden.

Ist uns nun auch kein Fall vorgekommen, wo die Wuthkrankheit 12 Wochen nach dem Bisse bei Hunden noch ausgebrochen ist, so können wir doch um so weniger die Gewähr leisten, dass dieser Zeitraum für alle Fälle zu der erforderlichen Sicherheit hinreichend sei, da in der hierüber vorhandenen Literatur mehrere Beispiele aufgeführt worden, wo die Wuth noch nach 16 Wochen und länger ausgebrochen sein soll.

Hierzu kommt noch der Umstand, dass das zur Beobachtung erforderliche Einsperren der gebissenen Hunde, indem dadurch alle aufregenden Momente vermieden werden, die Wirkung des Wuthgiftes wohl hemmen und somit die Ausbildung der Wuth nach beendeter Contumaz unter begünstigenden Verhältnissen um so leichter erfolgen könnte.

Wir können es daher im Interesse der öffentlichen Sicherheit nur wünschenswerth finden, dass die Fälle, wo Hunde, von denen man weiss, oder bei denen man auch nur die gegründete Besorgniss hat, dass sie von tollen Hunden gebissen sind, eine Zeit lang beobachtet und dann ihrem Eigenthümer als unverdächtig zurückgegeben werden, nur auf einzelne seltene Ausnahmen, in denen überdies ausser den Kosten des Unterhalts auch die Kosten für die Aufsicht und Behandlung zu vergütigen wären, beschränkt werden, und dass in der Regel die Bestimmung des §. 99. des Gesetzes vom 8. August 1835 ihre Anwendung finde, wonach dergleichen Hunde sofort getödtet werden sollen.

Ein Anderes dürfte es freilich sein, wenn gebissene Hunde zu wissenschaftlichen Zwecken in der Thierarzneischule beobachtet werden sollen, da es sich alsdann von

selbst versteht, dass, wenn die mit der erforderlichen Vorsicht angestellte Beobachtung beendet ist, mit dem betreffenden Hunde den gesetzlichen Bestimmungen gemäss verfahren wird.

Verf. des Minist. des Innern und der Polizei vom 17. Mai 1842 (v. Rochow).

Der Bericht der Königl. Regierung vom ... hat in Betreff der gesetzlichen Zulässigkeit der von derselben vorgeschlagenen Polizei-Verordnung wegen Tödtung aller frei umherlaufenden Hunde an solchen Orten, wo sich Spuren der Hundswuth gezeigt haben, zu einer Communication mit dem Herrn Justizminister Mühler Anlass gegeben.

Die Königl. Regierung erhält in der Anlage A. Abschrift des diesfälligen Schreibens Sr. Excellenz vom 13. v. M., um hiernach wegen der beantragten Massregel das Weitere zu verfügen, da ich der Ansicht des Herrn Justizministers, nach welcher es dieserhalb einer Declaration des §. 99. des unterm 8. August 1835 Allerhöchst bestätigten Reglements über die bei ansteckenden Krankheiten zu beobachtenden sanitätspolizeilichen Vorschriften nicht bedarf, überall beitrete.

Anlage A.

Die in Ew. Excellenz geehrtem Schreiben vom 15. v. M. geäusserte Ansicht:

> dass der §. 99. des am 8. August 1835 Allerhöchst bestätigten Reglements über die bei ansteckenden Krankheiten zn beobachtenden sanitätspolizeilichen Vorschriften dem Erlass einer polizeilichen Verordnung in der Rheinprovinz nicht entgegenstehe, nach welcher alle Hunde getödtet werden sollen, welche zu einer Zeit frei umherlaufend getroffen werden, wo wegen Ausbruches der Hundswuth das Festlegen der Hunde vorgeschrieben ist,

halte auch ich für gegründet.

Denn der §. 99. a. a. O. sagt nur:

> Hunde, von denen man weiss oder bei denen man auch nur die gegründete Besorgniss hat, dass sie von einem tollen Hunde gebissen sind, müssen sofort getödtet nnd mit der nöthigen Vorsicht verscharrt werden. Eigenthümer von Hunden, welche hiergegen handeln oder einen solchen Hund, von dem sie wissen, dass er von einem tollen Hunde gebissen, einem Anderen überlassen, verfallen in die §. 93. gedachte Strafe.

Dass es hierbei nicht die Absicht gewesen ist, anderweitige an sich gesetzlich zulässige polizeiliche Massregeln zur Verhütung der Verbreitung der Hundswuth auszuschliessen, ergiebt der §. 92. ganz klar, in welchem gesagt wird:

> Da die Tollkrankheit am häufigsten bei den Hunden vorkommt, so ist durch geeignete Massregeln die Zahl der Hunde so viel als möglich zu vermindern und auf die genaue Befolgung der das Halten der Hunde betreffenden Polizeigesetze, bei Vermeidung der darin bestimmten Geld- oder Leibesstrafen, nachdrücklichst zu halten.

Denn hiernach sind dergleichen Massregeln sogar zur Pflicht gemacht nnd die Befolgung derselben noch besonders eingeschärft.

Auch abgesehen hiervon ist die Befugniss der Polizei-Behörde in dieser Beziehung für die Rheinprovinz nicht zu bezweifeln. Denn der Artikel 3. Nr. 1. und 5. des Gesetzes vom 16./24. August 1790 rechnet ausdrücklich zu den Gegenständen, welche der Obsorge der Polizei anvertraut sind, tout ce qui intéresse la sûreté du passage dans les rues, quais, places, et voies publiques und: le soin de prévenir par les précautions convenables les accidens et fléaux calamiteux, und hierzu gehört unbedenklich die Anordnung, dass die Hunde zu den Zeiten nicht frei umherlaufen dürfen, wo dies wegen Ausbruchs der Hundswuth gefährlich werden könnte, und dass diejenigen, welche umherlaufend betroffen werden, getödtet werden sollen: das einzige Mittel, um der Anordnung der Polizei sofort wirksamen Nachdruck zu geben.

Ausserdem giebt der Artikel 46. Tit. I. des Gesetzes vom 22. Juni 1791 hauptsächlich den Municipal-Verwaltungen, an deren Stelle nach Artikel 13. des Gesetzes vom 28. Pluviose VIII. die Bürgermeister und die Departemental-Verwaltungen, an deren Stelle nach Artikel 2. a. a. O. die Präfecten und später die Regierungen getreten sind, sogar das Recht, über Gegenstände, welche, wie der obige, der Obsorge der Polizei anvertraut werden, Polizeistraf-Reglements zu erlassen: eine Befugniss, die, wie die zu jenen Anordnungen selbst, den Unter-Präfecten und mithin auch den Landräthen, die deren Stelle jetzt einnehmen, nicht verliehen worden ist.

Beide Befugnisse sind allerdings an die sich ohnehin von selbst verstehende, in dem

Staatsraths-Gutachten vom 8. Februar 1812 aber noch besonders ausgesprochene Einschränkung geknüpft:

dass die zu treffenden Anordnungen nicht Gegenstände betreffen dürfen, die der ganzen Materie nach durch das Gesetz geordnet und so der Anordnung der Behörden entzogen sind.

Allein selbst abgesehen von dem §. 92. des Reglements vom 8. August 1835 regelt der §. 99. a. a. O. unzweifelhaft nicht die ganze Materie von den Vorsichtsmassregeln, welche bei Haltung von Hunden zur Verhütung von Unglücksfällen beobachtet werden müssen, vielmehr beschränkt er sich auf das Verfahren mit den wirklich gebissenen oder dessen verdächtigen Hunden. Es ist daher neben diesen Vorschriften die Wirksamkeit der Polizei-Behörden in Bezug auf die Erlassnug von Reglements, betreffend die Haltung vou Hnuden, in keiner Weise beschränkt, sondern sie tritt in der eben angedeuteten Ausdehnnng unbedingt ein.

Unrichtig ist es deshalb nach meiner Ansicht, wenn von den Gerichten auf Entschädigung gegen Polizei-Beamte geklagt worden ist, welche Hunde getödtet haben, die gegen eine Anordnung der Regierung oder der Ortspolizei-Behörde frei umherlaufend betroffen worden sind: vorausgesetzt, dass in dieser Anordnung die Tödtung verfügt war. Denn da diese Anordnung, wie gezeigt, gültig und der Polizei-Beamte vermöge seines Amtes verpflichtet ist, sie zu vollziehen, so kann er persönlich zur Schadloshaltnng deshalb nicht verpflichtet sein, wie denn überhaupt an sich ein Anspruch auf Ersatz des Schadens demjenigen nicht zustehen kann, der durch Zuwiderhandlung gegen eine gültige Polizeivorschrift sich die ihm in dieser angedrohten nachtheiligen Folgen selbst zugezogen hat.

Es ist hiernach auch eine Declaration oder Abänderung des §. 99. a. a. O. zur Abwendung derartiger Ansprüche nicht erforderlich, vielmehr wird es, wenn sie von einem oder dem anderen Gerichte als gegründet angenommen werden sollten, nur darauf ankommen, im Wege der gesetzlichen Rechtsmittel eine Abänderung der Entscheidung herbeizuführen.

Verf. der Minist. f. Handel, der geistl. etc. Angel. und des Innern vom 22. November 1854 (v. d. Heydt. v. Raumer. v. Westphalen).

Die in Ihrer Eingabe vom ... gegen die Verfügung der dortigen Polizei-Direction vom 13. ejusdem angebrachte Beschwerde kann, wie Ihnen eröffnet wird, als begründet nicht erachtet werden.

Wenn die Abdeckerei-Besitzer überhaupt bei Ausführung veterinärpolizeilicher Anordnungen mitzuwirken haben, so liegt auch Ihnen eine solche Mitwirkung ob. Der Inhalt des von Ihnen abschriftlich überreichten Privilegiums vom 30. Januar 1798 lässt keinen Zweifel darüber, dass auch in Betreff der dortigen Abdeckerei dem Besitzer die Verpflichtung obliegt, die zum Heilen ihm übergebenen Hunde wohl aufzubewahren und den Anordnungen der namentlich hinsichtlich der Krankheiten des Viehes bestehenden Verordnungen nachzukommen. Nach dem Allerh. genehmigten Regulativ über die bei vorkommenden ansteckenden Krankheiten zu ergreifenden Massregeln vom 8. August 1835 (G.-S. 1835 S. 264) sollen tolle oder der Tollwuth verdächtige Hunde eingefangen, eingesperrt und beobachtet werden. Wenn daher die Polizei-Behörde die Einrichtung angemessener Räumlichkeiten auf Ihrem Grundstücke zu jenem Zwecke verlangt, so kann keine Veranlassung gefunden werden, die diesfällige polizeiliche Anordnung zu missbilligen, vielmehr muss es bei derselben bewenden.

Mit Bezug auf die §§. 102. und 103. des Regulativs erging

Die Verf. an die Königl. Regierung zu N., vom 13. Mai 1864 (v. Mühler).

Den gerichtlichen Behörden ist darin beizutreten, dass die §§. 102 und 103 l. c. sich nur auf solche Thiere beziehen, welche von einem anderen wuthkranken Thiere wirklich gebissen worden sind. Die dort vorgesehene Strafe kann daher auf den vorliegenden Fall keine Anwendung finden; dagegen stellt der §. 307 des Strafgesetzbuches*) die Uebertretung der von der Regierung zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens von Viehseuchen angeordneten Absperrungs- oder Aufsichts-Massregeln unter Strafe und das Urtel des Königl. Ober-Tribunals vom 26. Februar 1855 (Just. M. Bl. 1855. S. 128) ergiebt, dass unter diesen Massregeln nicht die durch das Gesetz vorgeschriebenen, sondern die von der Verwaltungsbehörde angeordneten zu verstehen sind. Hieraus erhellt, dass die Competenz der Königl. Regierung zum Er-

*) §. 328 des Strafgesetzbuches vom 31. Mai 1870.

lass eines wirksamen Verbotes in dem von ihr befürworteten Sinne keinem begründeten Zweifel unterliegt und folglich ein Bedürfniss legislativen Einschreitens nicht besteht.

Eine andere Frage ist, ob eine Anordnung in dem von der Königl. Regierung befürworteten Sinne als zweckmässig anerkannt werden kann. So lange Rindvieh, welches nur im Verdacht steht, von einem wuthkranken Thier gebissen zu sein, noch gesund ist, muss es zwar unter sorgfältiger Beobachtung gehalten, kann aber nach thierärztlicher Erfahrung sehr wohl noch zur Arbeit benutzt und nach Umständen auch ohne Gefahr geschlachtet und zum Verzehr verwendet werden. Es erscheint darnach sehr zweifelhaft, ob um des blossen Verdachtes willen Sperr-Massregeln in dem beabsichtigten Umfange, welche für die Viehbesitzer mit grossen Beschwerden verknüpft sind, für gerechtfertigt erachtet werden können, und gebe ich der Königl. Regierung anheim, die Angelegenheit von diesem Gesichtspunkte aus jedenfalls einer nochmaligen sorgfältigen Erwägung zu unterziehen.

Verf. des Minist. der geistl. Angeleg. u. des Innern an die Königl. Reg. zu N., betreffend die Massregeln gegen die Verbreitung der Tollwuth der Hunde, vom 31. August 1864 (v. Mühler und Graf zu Eulenburg).

Es ist hier zur Anzeige gekommen, dass in einzelnen Theilen des dortigen Regierungsbezirkes die Tollwuth unter den Hunden sich in bedenklicher Weise verbreitet habe, und es ist hierbei darüber geklagt worden, dass in dortiger Gegend von allen Einwohner-Classen eine übergrosse Menge von Hunden gehalten werden, welche nicht bloss das Publicum belästige, sondern auch die Gefahren der Verbreitung der Tollwuth vermehre.

Wir nehmen hieraus Veranlassung, die Königl. Regierung zu einer näheren Prüfung und Anzeige aufzufordern, welche Massregeln zur Verhütung der Weiterverbreitung der Krankheit ergriffen worden sind und etwa noch zu ergreifen sein möchten. In der Rheinprovinz hat sich die Erfahrung geltend gemacht, dass es bei einer stattfindenden Ausbreitung der Tollwuth zweckmässig ist, die polizeilichen Massregeln anstatt bloss über den nächsten Umkreis derjenigen Orte, an welchen sich ein toller Hund gezeigt hat, über grössere Bezirke zu verfügen, insbesondere in diesen Bezirken alle Hunde durch längere Zeit einsperren, resp. festlegen zu lassen. Von diesem Gesichtspunkte aus hat die Königl. Regierung zu N. die abschriftlich beiliegende Polizei-Verordnung vom 14. Januar 1862 (Anlage A.) für ihren ganzen Bezirk erlassen. Jedenfalls wird durch eine solche Massregel die Gefahr der Verbreitung der Tollwuth durch Ansteckung wirksamer verhütet als dadurch, dass, wie dies im Kreise N. nach der aus dem Kreisblatte ersichtlichen Bekanntmachung des Landraths geschehen ist, nach und nach für jeden einzelnen der zahlreichen inficirten Orte die Vorschrift erlassen wird, sämmtliche Hunde im Umkreise einer Meile auf 4 oder 6 Wochen an die Kette zu legen oder einzusperren.

Die Königl. Regierung wolle daher bei etwa bedenklicher Fortdauer der Tollwuth in dem dortigen Regierungsbezirk in Erwägung ziehen, ob nicht eine ähnliche Verordnung, wie im Regierungsbezirk Düsseldorf, auch dort, wenn nicht für den ganzen Regierungsbezirk, doch für grössere, bedroht erscheinende Theile desselben sich empfiehlt.

Anlage A.

Polizei-Verordnung, betreffend das Festlegen der Hunde vom 14. Januar 1862.

Aus Anlass des Ueberhandnehmens der Tollwuth in vielen Kreisen unseres Bezirks und auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir für den ganzen Umfang unseres Bezirks:

§. 1. Für die Zeit bis zum 1. März d. J. sind sämmtliche Hunde, sofern sie nicht in geschlossenen Räumen gehalten werden, anzulegen.

§. 2. Auf den öffentlichen Wegen und Strassen müssen die Hunde während dieser Frist an der Leine geführt werden oder mit Maulkörben versehen sein, welche das Beissen verhindern. Ausnahmen finden nur statt hinsichtlich der Jagd- und Hirtenhunde, während sie zur Ausübung der Jagd oder zum Hüten von Vieh benutzt werden.

§. 3. Contraventionen gegen diese Anordnung unterliegen einer Strafe von einem bis zehn Thalern und sind die Behörden angewiesen, herrenlos umherlaufende Hunde, als der Wuth verdächtig, sofort tödten zu lassen.

2. Milzbrand.

(§§. 109—118. des Regulativs.)

Verf. des Ministers des Innern vom 28. Januar 1847 (Mathis).

Die von dem Rittergutsbesitzer N. zu N. erhobene Beschwerde und die von der Königlichen Regierung darüber unterm .... erstatteten Berichte haben dem Minister des Innern zur nochmaligen Erwägung der bestehenden Vorschriften, wegen der zu beobachtenden Vorsichtsmassregeln in Bezug auf das am Milzbrande crepirte Vieh, Veranlassung gegeben und muss dasselbe sich in Folge dessen dafür entscheiden, dass die Allerh. C.-O. vom 28. Juni 1825 (Anlage a.), wodurch vorgeschrieben worden,

dass das am Milzbrande gefallene Vieh bei Vermeidung der im Patente vom 2. April 1803 §. 161. verordneten Strafen mit Haut und Haar vergraben werden soll, durch die Allerh. C.-O. vom 8. August 1835 für aufgehoben nicht zu erachten, sondern neben dem §. 114. des durch die letztgenannte Allerh. O. genehmigten Regulativs zur Anwendung kommen muss.

Anlage a.

Allerh. O. vom 28. Juni 1825 an das Staats-Ministerium (G.-S. S. 172).

Da nach dem Berichte des Staats-Ministeriums vom 24. d. M. wiederholte Erfahrungen dargethan haben, dass das Abledern des am Milzbrande gefallenen Viehes, welches durch §. 135. des Patents vom 2. April 1803 wegen Abwendung der Viehseuchen ausdrücklich nachgelassen worden, nicht ohne die äusserste Gefahr für die damit Beschäftigten möglich ist, so soll jene Bestimmung des Patents aufgehoben sein und bestimme Ich hierdurch, dass das Abledern solcher Thiere nicht mehr gestattet, sondern das gefallene Vieh sogleich mit Haut und Haaren vergraben, bei Contraventionsfällen aber auf die §. 161. Abschn. 15. des gedachten Patents angedrohte Geld- oder Gefängnissstrafe erkannt werden soll. Ich beauftrage das Staats-Ministerium hierdurch, das Erforderliche zu veranlassen.

Die für den Milzbrand bestehenden gesetzlichen Bestimmungen sind auch auf die Blutseuche der Schafe anzuwenden.

Min.-Verf. vom 26. Februar 1862 (Lehnert).

Auf den Bericht vom ..., die Anwendbarkeit der für den Milzbrand bestehenden gesetzlichen Bestimmungen auf die Blutseuche der Schafe betreffend, lasse ich der Königlichen Regierung das hierüber von dem Lehrer-Collegium der Königlichen Thierarzneischule erforderte Gutachten vom 3. d. M. in der Anlage (A.) abschriftlich zugehen.

Da nach den Ausführungen desselben, mit welchen ich durchweg einverstanden bin, die bereits im §. 97. No. 17. der zweiten Beilage zum Regulativ vom 8. Aug. 1835 (Belehrungen über ansteckende Krankheiten) hervorgehobene Thatsache, dass die Blutseuche der Schafe zu einer der acutesten Formen des Milzbrandes gehöre, als unzweifelhaft festgestellt angenommen werden muss, so sind zur veterinärpolizeilichen Behandlung dieser Krankheit die von dem Milzbrand im Allgemeinen handelnden Bestimmungen, §§. 109—118. des Regulativs vom 8. August 1835, im Wesentlichen als vollkommen ausreichend zu erachten. Es wird daher des Erlasses einer die Blutseuche der Schafe betreffenden besonderen Verordnung Seitens der Königlichen Regierung für den Umfang Ihres Verwaltungs-Bezirks nicht bedürfen. Zur Beseitigung der hierüber obwaltenden Zweifel hat die Königliche Regierung vielmehr den Landräthen, sowie den Viehbesitzern die hierauf bezüglichen Bestimmungen des Regulativs von Neuem zur genauen Beachtung in Erinnerung zu bringen und in Bezug auf die hinsichtlich der Ortssperre u. s. w. beim Herrschen dieser Krankheit unter den Schafen in dem mitgetheilten Gutachten angegebenen Modificationen das Erforderliche anzuordnen.

Anlage A.

Ew. Excellenz ermangeln wir nicht den uns mit der verehrlichen Marginal-Verfügung vom 20. December v. J. hochgeneigtest zugefertigten Bericht der Königlichen Regierung zu N. vom 30. November v. J.,

„betreffend die Anwendbarkeit der für den Milzbrand bestehenden gesetzlichen Bestimmungen auf die Blutseuche der Schafe“

hierneben ehrerbietigst zurückzureichen, und verfehlen wir nicht, insbesondere darüber:

„ob die sogenannte Blutseuche der Schafe für eine hinsichtlich ihrer Conta-

giösität von dem Milzbrande an sich so abweichende Krankheit zu erachten sei, dass auf dieselbe die in den §§. 109—118. des Regulativs vom 8. Aug. 1835 zur veterinärpolizeilichen Behandlung des Milzbrandes vorgeschriebenen Massregeln im Umfange nicht Anwendung finden dürfen?"

unsere Ansicht in Folgendem ganz gehorsamst auszusprechen.

Die sogenannte Blutseuche, Blutstaupe u. s. w. der Schafe ist wissenschaftlich und durch Erfahrung als eine höchst acute und als die gewöhnlichste Form des Milzbrandes bei den Schafen seit mehr als 50 Jahren anerkannt: und ebenso steht es durch zahlreiche Beobachtungen und durch Impfversuche unzweifelhaft fest, dass diese Krankheit einen Ansteckungsstoff erzeugt, welcher im Blute und in allen Theilen des kranken Thieres, selbst in den Se- und Excretionen desselben enthalten ist und sich in seinen Wirkungen dem Contagium der übrigen Anthraxformen gleichartig zeigt, indem durch unmittelbare Berührung seiner Vehikel Menschen und Thiere inficirt werden und hierbei ein dem Milzbrande analoges Leiden, am häufigsten aber die Milzbrandblatter entsteht. In wie weit das Contagium bei der Blutseuche flüchtiger und intensiver ist als das bei dem Milzbrande des Rindviehes, lässt sich nach den bis jetzt hierüber gesammelten Beobachtungen nicht sicher angeben.

Bei der wesentlichen Uebereinstimmung der Blutseuche mit dem Milzbrande kann es kaum einem Zweifel unterliegen, dass, wenigstens in genere, diese Krankheit derjenigen veterinärpolizeilichen Behandlung vollständig unterworfen sein muss, welche in den gegen den Milzbrand bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, namentlich in dem Regulativ vom 8. August 1835 §§. 109—118. vorgeschrieben ist.

Es dürfte hierüber um so weniger ein Bedenken bestehen, als in der zu dem eben allegirten Gesetz gegebenen Belehrung über die ansteckenden Krankheiten sub No. 17. nach der überschriftlichen Benennung „Milzbrand". im §. 97. neben den verschiedenen andern Namen für die einzelnen Formen der Anthrax-Krankheiten auch die Blutseuche, Blutstaupe angeführt sind, und daselbst am Schlusse der Beschreibung des acuten Milzbrandes wörtlich gesagt ist: „Wegen dieses Blutausflusses aus der Nase, dem Maule u. s. w. wird diese Form der Krankheit bei Schafen fast überall die Blutseuche oder die Blutstaupe genannt."

Wenn dennoch — wie dies in dem hier vorliegenden Antragschreiben der Königlichen Regierung zu N. an Ew. Excellenz ausgesprochen ist und wie wir ein Gleiches aus den Veterinär-Berichten der Kreis-Thierärzte mehrfältig ersehen haben — im Regierungsbezirk N. der Ausbruch der Blutseuche häufig nicht den Landräthen angezeigt wird, und wenn die Letzteren in der Regel keine Anzeige über diese Krankheit an die Königliche Regierung machen, so liegt dies wohl nicht am Mangel der hierüber bestehenden Vorschriften, sondern nur an einer mangelhaften Auffassung und Befolgung derselben. Denn im §. 109. des Regulativs ist befohlen: dass, „wenn ein Thier vom Milzbrande befallen wird, bei Vermeidung einer Geldstrafe von 5 Thalern oder achttägiger Gefängnissstrafe, sogleich der Polizei-Behörde hierüber Anzeige gemacht werden soll."

Es ist somit nicht angeordnet, dass die Anzeige nur über Milzbrand des Rindviehes geschehen soll; nach der vorausgegangenen Beschreibung der Krankheit im §. 97. geht vielmehr hervor, dass dies von jeder Milzbrandkrankheit bei sämmtlichen Hausthieren und insbesondere auch hinsichtlich der Blutseuche der Schafe gilt.

Ebenso müssen demnach bei dieser Milzbrandform wie bei dem Milzbrande des Rindviehes die §§. 113. und 114., betreffend das Verbot des Schlachtens, des Fleischverkaufs und des Abziehens der Haut, gleichmässig und allgemein zur Anwendung kommen. Wenn in dieser Hinsicht die Landräthe ungleich verfahren, so liegt dies wieder nur in mangelhafter Auffassung des Gesetzes.

Ganz so anwendbar bei der Blutseuche sind auch die folgenden Paragraphen des Regulativs vom 8. August, nämlich §. 110. (die Absonderung der kranken Thiere etc.), — 111. (Verbot des Curirens durch Personen, welche nicht approbirte Thierärzte sind), — 112. (Beseitigung des Aderlassblutes etc.), — 114 (Vergraben der Cadaver und Sectionen), — 115. (Reinigung der Ställe und Desinfection), — 116. (Abhaltung der Schweine, des Federviehes u. dgl. von den Cadavern), — 117. und 118. (Vorschriften bei stattgefundener Infection eines Menschen). Denn in allen diesen Punkten besteht bei der Blutseuche kein Grund zu Abweichungen von den gegebenen Vorschriften des Regulativs.

Diese Vorschriften sind jedoch, wie die Königliche Regierung zu N. in ihrem Antrage vom 30. November richtig bemerkt, für sich allein nicht vollständig genug, und sie können auch nicht passend durch die Bestimmungen des Viehseuchen-Patents vom 3. April 1803 Cap. IV., den Milzbrand beim Rindvieh betreffend, ergänzt werden, weil dieselben theilweise zu weit gehen (§§. 131—133., 136—139., 141., 142.), theils durch das

Regnativ vom 8. August 1835 aufgehoben sind (§. 135). Es dürfte aber, nach unserer unvorgreiflichen Ansicht, ausreichend sein, wenn:

1) hinsichtlich des gesperrten Ortes oder des inficirten Gehöftes;
2) hinsichtlich der Dauer der Massregeln nach dem Aufhören der Krankheit und
3) hinsichtlich des ausnahmsweise zu gestattenden Schlachtens gesund scheinender Thiere im Seuchenorte, oder des Wegtreibens derselben aus ihm, entsprechende Vorschriften beständen.

Wir bemerken hierüber:

ad 1. Der §. 140. des Patents vom 3. April 1803 verbietet, Rindvieh, Rauchfutter und Dünger aus dem Orte und über die Grenzen zu bringen; und §. 141. verbietet den Ein- und Durchtrieb in den Seuchenort auch aus andern Orten.

Da nun die Blutseuche eine acute Milzbrandkrankheit ist, so müsste bei ihrem Herrschen in einem Orte, consequent diese Massregel auch in Betreff der Schafe stattfinden.

Die Königliche Regierung zu N. hat die Sperre mit Bezugnahme auf einen kürzlich in ihrem Bezirk vorgekommenen Fall, in welchem Schafe aus einer mit Blutseuche inficirten Heerde aus der Gegend von Kyritz nach Berlin auf dem Schlachtmarkt getrieben wurden, auf dem Marsch theilweis starben und den Treiber inficirten, beantragt; die Königliche Regierung zu N., in deren Bezirk die Blutseuche so häufig vorkommt, hat sich aber (nach Anführung des Schreibens der Königlichen Regierung zu N. vom 30. November) gegen die Sperre erklärt, theils weil die Krankheit angeblich kein flüchtiges Contagium entwickelt, theils weil sie dort in manchen Orten stationär und langdauernd ist, also auch die Sperre sehr lange bestehen und sehr lästig werden würde. Der erstere Grund ist ganz unhaltbar, weil viele Beobachtungen dafür sprechen, dass das Contagium unter Umständen auch flüchtig ist; der letztere verdient dagegen einige Berücksichtigung; aber die grössere Rücksicht muss doch das Wohl des Publicums sein.

Mit Rücksicht auf beide oben angedeutete Umstände erlauben wir uns vorzuschlagen:

a) dass bei der Blutseuche der Schafe neben den übrigen Massregeln des Regulativs vom 8. August 1835, eine Sperre nur für die Schafe des Orts und nur in der Art eintreten möge, dass auch gesund scheinende Schafe während des Bestehens der Krankheit und bis 4 Wochen nach dem letzten Erkrankungsfalle nicht ohne besondere Erlaubniss in einen andern Ort gebracht und eben so auch nicht geschlachtet werden dürfen;
b) dass dagegen fremde Schafe durch den Seucheort und über dessen Feldmark, jedoch ohne sich daselbst auf Weiden aufzuhalten, getrieben werden können; und
c) dass der Verkauf des Rauchfutters von dem Verbot (der Sperre) ausgeschlossen bleibt.

In dieser milden Weise wird der Sanitätszweck erreicht, ohne dass irgendwo durch die Massregeln eine übermässige Belästigung entsteht. Denn der Verkauf und das Schlachten kranker Schafe ist ohnedies schon verboten; und an den Orten, wo die Krankheit stationär ist oder alljährlich auf längere Zeit wiederkehrt, erleiden die Schäfereien so grosse Verluste, dass sie gewöhnlich aus Ueberfluss keine Veranlassung zum Verkauf gesunder Schafe haben, also auch die Sperre sehr wenig oder gar nicht fühlen.

Die speciellere Sperre der einzelnen Höfe vorzuschlagen, halten wir nicht für zweckmässig, weil, wenn in einem Orte mehrere Schäfereien bestehen, theils gleiche Ursachen auf dieselben einwirken und deshalb auch die Krankheit in ihnen mehrentheils zugleich entsteht oder entstehen kann, und weil bei Beschränkung der Sperre auf einzelne Höfe im Orte die Controle sehr erschwert wird. Ist aber nur eine Schäferei im Orte, so trifft ja die Massregel auch nur diese allein und berührt die Interessen anderer Einwohner gar nicht. Wo indess die Oertlichkeit eine genügende Controle der Sperre einer inficirten Heerde für sich gestattet, dürfte die letztere ihren Zweck wohl erfüllen.

ad 2. Wie oben sub 1a. angedeutet, soll die Sperre bis zum Ablauf von vier Wochen nach dem letzten Erkrankungsfall fortdauern. Dies ist conform wie beim Milzbrand des Rindviches und erscheint deshalb als nöthig, weil die Blutseuche die Eigenthümlichkeit besitzt, dass sie oft in ihrem Herrschen kleinere oder grössere Intervallen macht, und weil somit das Ausbleiben neuer Erkrankungen während nur einiger Tage nicht als das Ende der Krankheit angesehen werden kann. Andererseits lehrt aber die Erfahrung: dass die Krankheit, abgesehen von den Einwirkungen der Ausdünstungen des Erdbodens und von der Beschaffenheit der Nahrungsmittel, hauptsächlich durch die Witterung ihre Entstehung findet, wie auch dass eine gleiche Witterungs- und Luftbeschaffenheit selten über vier Wochen fortbesteht und dass die Blutseuche in der

Regel wirklich erloschen ist, wenn binnen vier Wochen neue Erkrankungsfälle nicht eingetreten sind.

ad 3. Es ist bereits oben sub 1a. bei der Sperre darauf hingedeutet worden, dass die noch gesund scheinenden Schafe im Seuchenorte oder mindestens aus den als inficirt zu betrachtenden Herden ohne besondere Erlaubniss nicht geschlachtet und nicht aus ihm in einen andern Ort gebracht werden dürfen. Es kann aber sehr wohl der Fall vorkommen, dass z. B. in der Rittergutsherde eines Ortes die Blutseuche besteht, unter den Schafen der Bauern aber nicht, und dass doch das Bedürfniss von frischem Fleisch eintritt, oder dass ein Gutsbesitzer auf einer andern Feldmark ein Vorwerk mit gesunder Weide besitzt, auf welche er seine gesund scheinenden Schafe bringen und sie hierdurch selbst gegen die Krankheit conserviren kann. Unter diesen und ähnlichen Verhältnissen erscheint eine Ausnahme von der Sperrmassregel bei gehöriger Vorsicht billig und ohne Gefahr auch zulässig. Eine solche Ausnahme darf aber stets nur mit Bewilligung der Polizei-Behörde und nur dann stattfinden, wenn das dringende Interesse der Einwohner, resp. der Schafbesitzer bei der Behörde nachgewiesen und die Gesundheit der betreffenden Schafe von einem approbirten Thierarzt bescheinigt worden ist.

Berlin, den 3. Februar 1862.

Der technische Director und das Lehrer-Collegium der Königl. Thierarzneischule.

3. Rotz und Wurm.

(§§. 119—122. des Regulativs.)

Circ.-Verf. vom 20. April 1855 (v. Raumer).

Um die Verbreitung der Rotz- und Wurmkrankheit unter den Pferden möglichst zu beschränken, ist für zweckmässig erachtet worden, im Anschluss an die Allerh. C. O. vom 8. August 1835 (G. S. 1835, S. 239 ff.) und das durch dieselbe genehmigte Regulativ, die sanitätspolizeilichen Vorschriften bei ansteckenden Krankheiten betreffend, den Thierärzten ein gleichmässiges und gründliches Verfahren bei der Untersuchung solcher Pferde, welche mit der Rotz- oder Wurmkrankheit behaftet oder derselben verdächtig sind, an die Hand zu geben.

Die Königliche Regierung hat deshalb die Befolgung nachstehender Bestimmungen den Kreisthierärzten und Thierärzten Ihres Departements zur Pflicht zu machen.

1) Die Thierärzte haben solche Pferde, welche mit rotz- und wurmkranken Pferden in Berührung gekommen und dadurch verdächtig geworden sind, wiederholt und so oft zu untersuchen, bis die Krankheit offenbar geworden oder die Gesundheit der Thiere ausser Zweifel gesetzt ist.
2) Die Untersuchungen müssen möglichst bei Sonnenlicht und mit Hülfe eines Spiegels zur helleren Beleuchtung der höheren Theile der Nasenhöhle vorgenommen werden.
3) Die Thierärzte haben ein Verzeichniss aller nach obiger Bestimmung von ihnen untersuchten Pferde anzulegen und in demselben, ausser dem allgemeinen Zustande des Pferdes, insbesondere die Beschaffenheit der Nasenschleimhaut und der Ausflüsse aus derselben, der Ganaschendrüsen und der Haut genau anzugeben.
4) Bei jeder folgenden Untersuchung eines Pferdes sind die seit der letzten Untersuchung eingetretenen Veränderungen in dem Zustande desselben in die betreffenden Rubriken einzutragen.
5) Nach den Ergebnissen dieser Liste ist entweder die Absperrung, resp. Tödtung der betreffenden Thiere anzuordnen oder, wenn diese aufgehört haben, verdächtig zu sein, die freie Disposition dem Eigenthümer zu gestatten.

Die Königliche Regierung hat sich durch von Zeit zu Zeit zu veranlassende Revisionen der von den Thierärzten geführten Listen die Ueberzeugung zu verschaffen, dass die vorstehenden Anordnungen Seitens der Kreisthierärzte befolgt worden sind.

Circ.-Verf. vom 26. Juli 1855 (v. Raumer).

Im Anschluss an die durch meine Circ.-Verf. vom 20. April d. J. zur möglichsten Beschränkung der Verbreitung der Rotz- und Wurmkrankheit unter den Pferden getroffenen Anordnungen, veranlasse ich die Königliche Regierung, über den Erfolg dieser Massnahme nach Ablauf eines Jahres Bericht zu erstatten und in demselben die Wirkungen der Verordnung in sanitätspolizeilicher Hinsicht zu erörtern, so wie auch die entstandenen Kosten anzuzeigen.

Dabei hat die Königliche Regierung dafür zu sorgen, dass die Thierärzte nicht häufigere Untersuchungen der verdächtigen Thiere anstellen, als zur Erreichung des Zweckes unumgänglich nöthig sind, wozu in der Regel die Wiederholung der Untersuchung von 14 zu 14 Tagen, in vielen Fällen von 4 zu 4 Wochen genügen wird.

Circ.-Verf. vom 26. April 1856 (v. Raumer).

Die Circ.-Verf. vom 20. April v. J. macht unter Nr. 1. den Thierärzten zur Pflicht, solche Pferde, welche mit rotz- oder wurmkranken Pferden in Berührung gekommen und dadurch verdächtig geworden sind, wiederholt und so oft zu untersuchen, bis die Krankheit offenbar geworden oder die Gesundheit der Thiere ausser Zweifel gesetzt ist. Hieraus ist mehrfach die Verpflichtung der Staatscasse zur Uebernahme der Kosten jener wiederholten Untersuchungen gefolgert worden. Diese Folgerung ist jedoch nicht richtig, wie sich schon daraus ergiebt, dass die Bestimmung nicht allein auf Kreisthierärzte, sondern auf Thierärzte überhaupt Anwendung findet. Dieselbe beabsichtigt nur, den Thierärzten eine möglichst sorgfältige Untersuchung und Behandlung der ihnen zu diesem Zweck von den Besitzern anvertrauten rotzverdächtigen Pferde zur Pflicht zu machen, nicht aber eine Erweiterung der auf Staatskosten auszuführenden veterinärpolizeilichen Massregeln gegen die Rotz- und Wurmkrankheit. Hinsichtlich dieser Massregeln verbleibt es bei den Vorschriften des Regulativs vom 8. August 1838. Demzufolge gebühren den Kreisthierärzten Diäten und Reisekosten aus der Staatscasse nur für die ausserhalb ihres Wohnortes auf Anordnung der vorgesetzten Behörde, resp. auf Requisition der Landräthe ausgeführte erste Untersuchung, auf Grund deren die Krankheit oder Verdächtigkeit eines Pferdes constatirt, resp. die Absperrung eingeleitet werden soll. Die zum Zweck der Freigebung des Thieres etwa nothwendigen folgenden Untersuchungen sind, falls nicht besondere Gründe für ein Einschreiten von Amtswegen vorliegen, von den Anträgen der Besitzer abhängig zu machen und demgemäss in der Regel auf deren Kosten auszuführen.

Die Königliche Regierung veranlasse ich, diese Bestimmung schleunigst zur Kenntniss der Landräthe und Kreisthierärzte zu bringen und die genaue Befolgung derselben zu überwachen.

Min.-Verf. vom 9. April 1861 (v. Bethmann-Hollweg).

Der Königlichen Regierung erwiedere ich auf den Bericht vom ..., dass ich mich nicht veranlasst finden kann, dem Antrage derselben, das Abledern rotziger und wurmkranker Pferde einfach zu untersagen, zu entsprechen.

Wenn das Regulativ vom 8. August 1835 sich hierüber nicht ausspricht, so ist durch dasselbe die Ausnutzung der wegen Rotz- und Wurmkrankheit getödteten Pferde nicht verboten.

Die in dem von der Königlichen Regierung zu Coblenz erlassenen Reglement über das Abdeckereiwesen vom 13. Juli 1846 §. 4. c. d. vorgeschriebenen Cautelen, unter welchen das Abdecken von rotzkranken Pferden gestattet ist, haben sich bisher als vollkommen ausreichend bewährt, wie dies auch das bei Gelegenheit eines in der Rheinprovinz vorgekommenen streitigen Falles erforderte Gutachten des technischen Directors und der Lehrer der hiesigen Königlichen Thierarzneischule vom 11. Mai 1856 anerkannt hat. Es ist aber hierbei Veranlassung genommen worden, die den Gegenstand betreffenden Bestimmungen der von der vormaligen Regierung zu Cleve unterm 20. Mai 1817 erlassenen Polizei-Verordnung ihrer zweifelhaften Fassung wegen näher zu präcisiren, resp. abzuändern. In Folge dessen sind den Königlichen Regierungen zu Düsseldorf, Cöln und Trier, in deren Bezirken jene Polizei-Verordnung, resp. die mit derselben gleichlautende Verordnung des damaligen General-Gouvernements vom 6. März 1816 bis dahin Geltung gehabt hatte, folgende Bestimmungen zur Nachachtung und Publication durch die Amtsblätter unterm 17. Mai 1857 suppeditirt worden.

1) Die rotzig befundenen Pferde müssen sogleich getödtet werden und zwar, so viel wie möglich, in den nächsten Abdeckereien oder sonst an Orten, welche von Landstrassen, Wohnungen und Stallungen wenigstens 1000 Schritte entfernt liegen.

Das Hinführen zu dem Orte der Tödtung oder zur Abdeckerei muss spät Abends oder Nachts und, wo möglich, mit Vermeidung der Hauptstrassen auf Nebenwegen ohne Aufenthalt an Wirthshäusern etc. mit Vermeidung jeder Berührung mit andern Pferden und so geschehen, dass die kranken Pferde nicht an den Rändern der Wege und Gräben das daselbst wachsende Gras abfressen.

2) Das Abhäuten und die sonstige Ausnutzung der wegen Rotzkrankheit getödteten Pferde ist nur in den Abdeckereien gestattet, jedoch müssen die Abdecker dabei die nöthige Vorsicht zur Verhütung jeder Ansteckungsgefahr bei Menschen und Thieren in Anwendung bringen. Namentlich sollen sie darauf sehen:

a. dass die Personen, welche zu diesem Geschäft verwendet werden, keine offenen Verletzungen an den Händen haben;
b. dass die Cadaver der Pferde vollständig erkaltet sind, ehe das Abhäuten an ihnen vorgenommen wird;
c. dass die Häute sogleich auf einem der Zugluft ausgesetzten Boden zum Trocknen aufgehängt und nur, nachdem sie wenigstens 14 Tage im Sommer und 4 Wochen im Winter gehangen haben, verkauft werden, oder wenigstens 24 Stunden hindurch in Kalkwasser gelegt und dann erst an den Gerber abgegeben werden;
d. dass ebenso die Sehnen zum Leimsieden nur im trockenen Zustande, Fleisch und Fett aber nur im ausgekochten oder geschmolzenen Zustande verwendet werden.

3) Diejenigen Pferde, welche an der Rotzkrankheit gestorben, so wie diejenigen, welche nicht von Abdeckern nach obiger Vorschrift getödtet sind, dürfen nicht abgehäutet oder anderweitig ausgenutzt werden, sondern sollen, nachdem ihre Haut an mehreren Stellen zerschnitten ist, mit der Haut in einer wenigstens 6 Fuss tiefen Grube vergraben werden.

Der Königlichen Regierung wird überlassen, die Bestimmungen auch für den dortigen Regierungsbezirk, wenn nicht etwa besondere Bedenken entgegenstehen, in Anwendung treten zu lassen.

Der Ausbruch ansteckender Krankheiten unter den Pferden der Armee bedingt die pünktliche Ausführung der gesetzlich vorgeschriebenen Massregeln, worüber die Circ.-Verfügung des Kriegsministers vom 23. Mai 1852 (v. Bonin) bestimmt:

Es sind in neuerer Zeit, namentlich nach der letzten Demobilmachung, wiederum mehrere Fälle vorgekommen, dass von einzelnen Truppentheilen überzählige oder als unbrauchbar ausrangirte Dienstpferde verkauft worden sind, welche sich hinterher als rotzverdächtig erwiesen haben.

Zur Vermeidung derartiger, für das fiscalische Interesse stets mit Geldopfern verbundener Weitläufigkeiten werden der Armee danach die bestehenden Vorschriften in den Circ.-Verfügungen Nr. 44 vom 11. April 1826 und Nr. 150 vom 8. November 1846 hierdurch wiederholt mit der Aufforderung in Erinnerung gebracht, beim Verkauf ausrangirter Dienstpferde und deren Untersuchung in Bezug auf ansteckende Krankheiten stets mit der grössten Sorgfalt zu Werke zu gehen und jedes nur irgend verdächtige Thier lieber zu tödten, als durch Verkauf desselben den Krankheitsstoff durch Uebertragen weiter zu verbreiten.

Im allgemeinen veterinärpolizeilichen Interesse werden übrigens die Truppentheile gleichzeitig hierdurch angewiesen, bei dem Ausbruch ansteckender Krankheiten unter den Pferden der Armee, sei es in der Garnison oder auf Märschen, der Civil-Ortsbehörde rechtzeitig Nachricht von dem Vorhandensein solcher Krankheiten zu geben, damit gegen die weitere Verbreitung derselben die gesetzlich vorgeschriebenen Massregeln getroffen werden können.

In Betreff der Pferdeschlächtereien in Berlin erging die Polizei-Verordnung vom 24. März 1854.

Auf Grund der §§. 6. und 11. des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung verordnet das Polizei-Präsidium für den engeren Polizei-Bezirk von Berlin was folgt:

§. 1. Das Schlachten eines Pferdes, Esels oder Maulthieres zum Verkaufe des Fleisches darf nur an den von der Polizei-Behörde erlaubten Schlachtstätten (Schlachthäusern) stattfinden.

§. 2. Ebenso darf das Fleisch dieser Thiere nur an den Stellen feil gehalten werden, welche bei der Polizei-Behörde vorher angemeldet worden sind. Jede Verkaufsstelle dieser Art, an welcher ein Handel mit anderen zum Genusse für Menschen bestimmten Fleischwaaren nicht stattfinden darf, muss mit einer Tafel versehen sein, welche die deutliche Aufschrift: Rossfleisch-Verkauf führt.

§. 3. Kein Pferd, Esel oder Maulthier, dessen Fleisch zum Handel bestimmt ist, darf geschlachtet werden, bevor dasselbe nicht von dem polizeilichen Thierarzte untersucht und bevor von diesem nicht darüber ein Attest ausgestellt ist, dass das zu schlachtende Thier nicht an einer Krankheit gelitten hat, welche dessen Fleisch zum Genusse für Menschen und Thiere ungeeignet gemacht hat.

§. 4. Jeder Rossschlächter hat ein von dem polizeilichen Reviervorstande zu paragraphirendes und abzustempelndes Schlachtbuch zu führen, welches nach dem beifolgenden Schema (Anlage a.) eingerichtet sein muss.

Die ersten 4 Rubriken müssen sofort und binnen längstens 24 Stunden vom Rossschlächter ausgefüllt werden, nachdem das Thier erworben ist, wenn dessen Abschlachtung auch noch nicht sofort beabsichtigt wird.

Zur Ausfüllung der vierten Rubrik genügt die Aufführung des Namens derjenigen Person, von der das Pferd etc. erworben worden ist, sofern dieselbe dem Rossschlächter als im Inlande ansässig persönlich bekannt ist. Rücksichtlich unbekannter Veräusserer kommen die Vorschriften des Gesetzes vom 13. Februar 1843 in §§. 5, 6 und 7 (G. S. S. 75) zur Anwendung.

Die fünfte Rubrik wird von dem polizeilichen Thierarzt ausgefüllt (vergl. §. 3); demselben darf das zum Schlachten bestimmte Thier jedoch nicht früher als höchstens 24 Stunden vor dem Schlachten zur Untersuchung vorgestellt werden.

Die sechste Rubrik ist vom Rossschlächter jederzeit in seinem Verkaufslocale, oder wenn dasselbe von der Schlachtstätte entfernt ist, in der letzteren zur Vorzeigung an die revidirenden Polizeibeamten oder den polizeilichen Thierarzt bereit halten

§. 6. Wegen Beseitigung der nicht zum Verkaufe geeigneten Abgänge an Knochen, Fell etc. sind die bestehenden oder noch zu erlassenden Vorschriften inne zu halten.

§. 7. Wer dieser Verordnung entgegen handelt, oder den ihm darin auferlegten Verpflichtungen nachzukommen unterlässt, verfällt in eine Geldbusse bis zu 10 Thalern, oder im Unvermögensfalle in eine Gefängnisstrafe bis zu 14 Tagen.

Anlage a.

Schema des Schlachtbuches.

1	2	3	4	5	6
Laufende Nummer.	Beschreibung des Pferdes, Esels oder Maulthieres nach Alter, Grösse, Farbe und besonderen Kennzeichen.	Tag des Erwerbes.	Name des Veräusserers und Vermerk über dessen Legitimation.	Attest des polizeilichen Thierarztes über den Gesundheitszustand des Thieres.	Tag des Schlachtens oder des anderweitigen Verkaufs.

Die Regierung zu Potsdam erliess unterm 20. Mai 1856 für ihren Verwaltungs-Bezirk eine fast gleichlautende Verordnung, welche im §. 7. noch folgende Bestimmung enthält:

Auch in Betreff des Schlachtens eines Pferdes, Esels oder Maulthiers zum eigenen Gebrauch des Fleisches oder zu anderen Zwecken wird die Beachtung des §. 3. angeordnet und darf auch ein solches Schlachten nicht ohne thierärztliche Prüfung und Bescheinigung hinsichtlich der Unschädlichkeit des Fleisches erfolgen; diese Prüfung muss in der Regel vor dem Schlachten, und nur in besonders dringenden Fällen darf sie nachher, jedenfalls aber des schleunigsten, stattfinden.

Verf. an die Königl. Regierung zu N., vom 21. Januar 1867, betreffend die Behandlung der Cadaver der wegen Rotzkrankheit getödteten Pferde (Lehnert).

Auf den Bericht vom ... eröffne ich der Königl. Regierung, dass die Cadaver der wegen Rotzverdachtes freiwillig getödteten Pferde selbstverständlich eben derselben veterinärpolizeilichen Behandlung zu unterwerfen sind, wie die der wegen constatirter Rotzkrankheit auf polizeiliche Anordnung getödteten Thiere, insofern nicht der Verdacht durch die Section, welche jedesmal der mit der Beobachtung des verdächtigen Pferdes beauftragte Kreisthierarzt unmittelbar nach der Tödtung vorzunehmen hat, als völlig unbegründet sollte verworfen worden sein.

Was den vom Kreisthierarzt N. zu N. angezeigten Fall betrifft, so ist das von demselben hierbei beobachtete Verfahren nicht correct gewesen. Statt den Besitzer des unter einer veterinär-polizeilichen Beobachtung stehenden Pferdes zu veranlassen, dasselbe dem Abdecker zu übergeben, hätte der etc. N. das Pferd in seiner Gegenwart tödten lassen und die thierärztliche Section sofort selbst vornehmen sollen.

Um ähnliche ordnungswidrige Vorkommnisse zu verhüten, bin ich damit einverstanden, dass die Königl. Regierung eine, die Bestimmungen der Verfügung vom 9. April 1861 auf die Ausnutzung der wegen Rotzverdachtes ohne vorgängigen obrigkeitlichen Befehl getödteten Pferde erweiternde Polizei-Bekanntmachung erlasse.

Vor Allem aber wolle die Königl. Regierung die Kreis-Thierärzte dahin anweisen, dass sie die vorgeschriebene Beobachtung rotzverdächtiger Pferde nicht eher aufgeben, bis sie sich von der Genesung der Thiere bei Lebzeiten oder von der Natur der Krankheit derselben durch eine genau ausgeführte Section der Cadaver Ueberzeugung verschafft haben.

Verfügung vom 1. Juni 1871 an die Königl. Regierung zu N. und abschriftlich an sämmtliche übrigen Königl. Regierungen etc., das Desinfections-Verfahren bei der Rotzkrankheit betreffend. (I. A. Knerk.)

Der Königl. Regierung übersende ich auf den Bericht vom ... anliegend zur weiteren Veranlassung die gewünschte „gemeinfassliche Anleitung für das Desinfections-Verfahren bei der Rotzkrankheit“, mit dem Bemerken, dass die sonstigen Anträge des Berichts abgesondert verhandelt werden.

Anlage.

Gemeinfassliche Anleitung für das Desinfections-Verfahren bei der Rotzkrankheit.

Der Ansteckungsstoff der Rotzkrankheit ist fix und nur in so weit flüchtig, als er an der feuchten Haut und Lungen-Ausdünstung haftet, ohne jedoch in der Luft länger wirksam zu bleiben, weshalb es sich bei der Desinfection nicht um eine Vertilgung in der athmosphärischen Luft, sondern an Gegenständen handelt, welche eine Uebertragung vermitteln können. Diese Gegenstände sind namentlich:

Ställe und Eisenbahnwagen, Stallgeräthe und Putzzeug, Pferdedecken, Sättel, Geschirre und Wagendeichsel.

Zu den practischen und wirksamsten Desinfectionsmitteln gehören:

1) heisses Seifenwasser und Seifenlauge — zur Reinigung;
2) Kalk und Chlorkalk, letzterer in einer Mischung von 1 Gewichtstheil auf 10 Gewichtstheile Wasser — zur Desinfection der Stallwände, Decken und Fussböden;
3) Rohe Carbolsäure für sich allein — zur Desinfection hölzerner Gegenstände oder
mit einem fetten Oel zu gleichen Gewichtstheilen — zur Desinfection des Holz- und Eisenwerkes und des Lederzeugs — und
4) trockene Hitze nicht unter 60° C. — besonders zur Desinfection der Pferdedecken, Satteldecken etc.

Das Desinfections-Verfahren bei den verschiedenen Gegenständen.

1. Die Pferdeställe.

Reinigung von Dünger, Entfernung der hölzernen Krippen und Raufen, des hölzernen Fussbodens und der alten schadhaften Bretterverschläge. Der hölzerne Fussboden ist nicht wieder verwendbar, die übrigen Gegenstände können wieder benutzt werden nach sorgfältiger Reinigung mit heissem Seifenwasser oder heisser Lauge und nach Ueberstreichen mit roher Carbolsäure für sich allein oder in Verbindung mit Oel, wenn das Holz fest und gesund, d. h. nicht angefault oder wurmstichig ist. Nicht entfernbares Holz- oder Eisenwerk, wie auch steinerne Krippen werden im Stalle ebenso gereinigt und mit Carbolsäure behandelt; die steinernen Krippen können auch mit Chlorkalk desinficirt werden; Wände und Decken werden mit Chlorkalk übertüncht.

Wo Stroh oder Heu die Wände decken, sind diese Gegenstände, wenigstens die unteren Schichten derselben, zu entfernen und anderweitig, d. h. nicht bei Pferden zu verwenden. Feste, undurchlassende Fussböden werden abgeschlemmt und mit Chlorkalk behandelt; schlechtes Pflaster wird aufgenommen und die Erde bei ungepflasterten Fussböden, wie auch nach aufgenommenem Pflaster so tief entfernt, als sie durch-

feuchtet erscheint. Die alten Pflastersteine können nach gehöriger Reinigung wieder benutzt werden.

2. Eisenbahnwagen.

Reinigung von allen Extrementen, im Innern Abwaschen mit heissem Wasser und darauf Behandeln mit Carbolsäure, wie das Holzwerk in den Pferdeställen.

3. Stall-Utensilien.

Hölzerne Geräthschaften werden vernichtet (verbrannt), wenn sie werthlos sind, sonst aber, wie bereits angegeben, gereinigt und mit Carbolsäure behandelt; die Striegeln können im Feuer desinficirt werden; das übrige Putzzeug aber wird vernichtet.

4. Zäume, Sättel und Geschirre.

Das Polsterwerk muss entfernt und neu ersetzt werden; das Lederzeug wird einige Stunden im heissen Seifenwasser eingeweicht, mit Bürsten gereinigt und hierauf mit Carbolsäure und Oel bestrichen. Gebisse und Ketten legt man einige Minuten ins Feuer.

5. Decken,

gleichgültig aus welchen Stoffen sie bestehen, werden mit kochendem Seifenwasser gebrüht oder gewaschen oder einer trockenen Hitze unter 60° C. in Backöfen etc. einige Stunden ausgesetzt.

6. Die Wagendeichsel

wird desinficirt wie das Holzwerk im Stall.

M. Medicinische Statistik.

Die unverkennbaren grossen Schwierigkeiten, welche sich einer ausgedehnten medicinischen Statistik für den Umfang des ganzen Staats entgegenstellen, haben diesen Zweig der Sanitätspolizei grossentheils nur auf die grossen Städte und ihre grösseren Kranken-Anstalten beschränkt.

Die allgemeine medicinische Statistik umfasst nur die Zahlen der verschiedenen Kategorien der Medicinalpersonen, der Apotheker und Hebammen.

Im Medicinal-Calender für den preussischen Staat werden jährlich 1. eine summarische Nachweisung der Kreisphysiker, Aerzte, Wundärzte, Zahnärzte, Apothekenbesitzer und Hebammen in den einzelnen Regierungsbezirken mit Angabe ihrer Einwohnerzahl, und 2. eine alphabetische Zusammenstellung sämmtlicher Städte nebst Angabe der Bevölkerung, der Zahl der Aerzte und Apotheker in denselben über das vergangene Jahr mitgetheilt.

Der Vorschlag, über die Todesursachen statistische Tabellen nach strenger medicinisch wissenschaftlicher Auffassung durch Aerzte zu sammeln, ist in kleineren Kreisen leichter ausführbar, als in einem grossen Staatsgebiete, wie das preussische, weil man in dieser Beziehung auf sehr grosse Schwierigkeiten stösst. Dies hat seinen Grund darin, dass eine grosse Zahl von Menschen stirbt, ohne ärztlich behandelt worden zu sein, und dass es da, wo eine Todtenbeschau nicht obligatorisch eingeführt ist, der ärmeren Bevölkerung nicht zuzumuthen ist, zur Ausstellung der Todesbescheinigung einen oft entfernt wohnenden Arzt zu requiriren.

Aus diesen Gründen werden in Preussen, so lange noch keine andern Bestimmungen getroffen worden, die Todesursachen nach folgenden 12 allgemeinen und leichter festzustellenden Kategorien geordnet:

todtgeboren,
im Kindbett gestorben,
Schlag,

Pocken,
äussere Schäden,
Altersschwäche,
acute Krankheiten,
chronische Krankheiten,
Wasserscheu,
unbestimmte Krankheiten,
Selbstmord,
Unglücksfälle.

Günstiger stellt sich die Möglichkeit und Zuverlässigkeit des statistischen Nachweises innerhalb kleiner Umgrenzungen heraus. Die Special-Statistik der grösseren Städte umfasst in dieser Weise auch die medicinischen und sanitätspolizeilichen Angelegenheiten und ist, z. B. für Berlin, in den Berliner statistischen Jahrbüchern des statistischen Amts im Polizei-Präsidium enthalten.

In Beziehung auf das dabei in Anwendung zu bringende Krankheits-Schema bestimmt die

Min.-Verf. vom 15. September 1858 (v. Raumer).

Dem Königlichen Polizei-Präsidium übersende ich hierbei Abschrift des von der Königl. wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen entworfenen Krankheitsschema (Anlage a.) behufs Aufnahme der Todesursachen in das Berliner statistische Jahrbuch mit der Veranlassung, den Regierungs-Medicinalrath Dr. Müller zu bestimmen, dieses Schema seinen wissenschaftlichen Erörterungen über die Todesursachen in Betreff der in Berlin Verstorbenen künftighin zum Grunde zu legen.

Dem etc. Dr. Müller bleibt überlassen, die von den Aerzten Berlins bei Ausstellung der Todtenscheine angegebenen Krankheitsnamen den in dem Schema aufgestellten 76 Krankheitsgruppen nach wissenschaftlichen Principien zu subsumiren.

Anlage a.

Das behufs Aufnahme der Todesursachen für das ganze Land vorgeschriebene Schema.	Krankheits-Schema behufs Aufnahme der Todesursachen in dem Berliner statistischen Jahrbuch zu mehr wissenschaftlichem Gebrauch.
	Erste Haupt-Abtheilung.
I. Todtgeboren.	1) Todtgeboren.
	Zweite Haupt-Abtheilung.
	2) Durch Lebensschwäche bald nach der Geburt gestorben.
	Dritte Haupt-Abtheilung.
II. Das natürliche Lebensalter haben erreicht und sind an Entkräftung gestorben.	3) Altersschwäche.
	Vierte Haupt-Abtheilung. Tod durch äussere Gewalt.
III. Selbstmord.	4) Selbstmord.
	5) Mord — Todtschlag.
	6) Hinrichtung.
IV. Durch allerlei Unglücksfälle.	7) Allerlei Unglücksfälle.
	Fünfte Haupt-Abtheilung. Tod in der Schwangerschaft und im Kindbett.
V. Im Kindbette.	8) Extrauterin-Schwangerschaft.
	9) Eklampsie der Schwangern und Gebärenden.
	10) Verblutung bei und nach der Entbindung.
	11) Wochenbettfieber.

Sechste Haupt-Abteilung.

VI. Durch innere acute Krankheiten.

Tod durch innere acute Krankheiten.
12) Cholera.
13) Ruhr.
14) Typhus.
15) Wechselfieber.

VII. Durch Pocken.

16) Pocken.
17) Scharlach.
18) Masern.
19) Keuchhusten.
20) Rotzkrankheit.
21) Milzbrandanthrax.

VIII. Durch die Wasserscheu oder Hundswuth.

22) Wasserscheu oder Hundswuth.
23) Sparadisches gastrisch-nervöses Fieber.
24) Acuter Rheumatismus.
25) Rothlauf (Erysipelas).
26) Zellgewebsverhärtung der Kinder.
27) Brechdurchfall (sporadische Cholera).
28) Durchfall der Kinder.
29) Entzündung des Gehirns.
30) Entzündung der Luftröhre und des Schlundes (häutige Bräune.)
31) Entzündung der Lungen und der Pleura.
32) Entzündung des Herzens.
33) Entzünd. des Magens u. Darmcanals.
34) Entzündung des Bauchfells.
35) Entzündung der Leber.
36) Entzündung der Harnwerkzeuge.
37) Entzündung der Geschlechtsorgane.
38) Entzündung der Blutgefässe (Phlebitis).

Siebente Haupt-Abtheilung.

IX. Durch innere chronische (langwierige) Krankheiten.

Tod durch innere chronische Krankheiten.
39) Organische Krankheiten des Gehirns.
40) Organische Krankheiten des Rückenmarks.
41) Organische Krankheiten des Herzens.
42) Organische Krankheiten der grossen Gefässe (Aneurysmen).
43) Organische Krankheiten der Lungen.
44) Organische Krankheiten der Leber.
45) Organische Krankheiten des Magens und Darmcanals.
46) Sonstige organische Krankheiten des Unterleibs.
47) Scorbut.
48) Blutfleckenkrankheit.
49) Wassersucht mit Angabe der Form.
50) Gicht.
51) Steinkrankheit.
52) Harnruhr.
53) Scropheln und Rhachitis.
54) Tuberculose mit Angabe der Formen (Lungenschwindsucht etc.).
55) Krebs mit Angabe der Formen.
56) Chronische Vergiftung.
57) Allgemeiner Marasmus (Entkräftung, Zehrfieber).
58) Selbstständiger Starrkrampf (Tetanus, Trismus [der Kinder]).
59) Epilepsie.
60) Eklampsie der Kinder.

	61) Säuferwahnsinn.
	62) Andere Geisteskrankheiten.
	Achte Haupt-Abtheilung.
X. Durch Schlagflüsse.	Tod durch einen plötzlichen Krankheitszufall.
	63) Gehirnschlagfluss.
	64) Lungen- und Herzschlag.
	65) Nervenschlag — tödtliche Ohnmacht.
	66) Ruptur eines innern Organs.
	Neunte Haupt-Abtheilung.
XI. An äusseren Krankheiten und Schäden.	Tod durch äussere Krankheiten.
	67) Caries und Necrose.
	68) Chronische Entzündung der Gelenke (Arthrocacen).
	69) Brucheinklemmung.
	70) Carbunkel.
	71) Noma (Wasserkrebs).
	72) Hospitalbrand.
	73) Altersbrand.
	74) Vereiterung des Zellgewebes.
	75) Tödtlicher Ausgang von chirurgischen Operationen (Verblutung, Pyämie etc.).
	Zehnte Haupt-Abtheilung.
XII. An nicht bestimmten Krankheiten.	76) Tod durch unbestimmte Krankheiten.

Ueber Epidemien, resp. Viehseuchen sind statistische Notizen gesammelt und der Oeffentlichkeit in einzelnen Fällen übergeben.

In Betreff der an die Geheime Medicinal-Registratur einzusendenden Anzeigen über die Veränderungen im Medicinalpersonal erging die Circ.-Verf. vom 21. März 1859 (v. Bethmann-Hollweg).

Durch die Circular-Verfügung vom 15. September 1853 ist den Königlichen Regierungen, resp. den Regierungs-Medicinal-Räthen die Beachtung der älteren Circular-Verfügungen vom 2. December 1832 und 9. December 1834 in Betreff der an die Geheime Medicinal-Registratur einzusendenden Anzeigen über die Veränderungen im Medicinalpersonal dringend empfohlen worden. Obwohl diese Erinnerung in vielen Fällen die regelmässige Einsendung der Personal-Nachrichten zur Folge gehabt hat, so sind doch aus manchen Regierungs-Bezirken diese Nachrichten fortwährend zurückgeblieben oder nur sehr vereinzelt und unvollständig eingegangen.

Ich finde mich daher veranlasst, die obige Verfügung zu genauer und prompter Beachtung auf das Bestimmteste zu empfehlen.

Zur Vermeidung entbehrlichen Schreibwerks gebe ich zugleich anheim, die Anzeigen, welche die Kreisphysiker über die Personal-Veränderungen der Aerzte, Wundärzte, Thierärzte und Apotheker in ihren Kreisen an die Königliche Regierung einzusenden verpflichtet sind, nach erfolgter Notirung durch die Regierungs-Bureaux br. m. der Geheimen Medicinal-Registratur zusenden zu lassen, wie bereits mit gutem Erfolge Seitens einzelner Königlichen Regierungen geschieht.

In gleicher Weise muss ich eine regere Theilnahme der Herren Regierungs-Medicinal-Räthe und der Kreisphysiker bei der durch die obengedachte Circular-Verfügung getroffenen Anordnung in Betreff der Berichtigungen zu dem Medicinal-Kalender dringend empfehlen. Es ist unerlässlich, dass, soll das dem Kalender als zweiter Theil beigegebene Medicinal-Personen-Verzeichniss seinen Zweck erfüllen, die Regierungs- und Kreis-Medicinal-Beamten jener Anordnung pünktlich Folge leisten. Seitens einiger Königlichen Regierungen ist dies mit anerkennenswerthem Eifer geschehen, bei der grossen Mehrzahl aber ist die Circular-Verfügung vom 15. September 1853 unbeachtet geblieben. Ich gebe mich der Erwartung hin, dass diese erneuerte Anregung genügen wird, um die Kreisphysiker zu veranlassen, die Berichtigungen, so weit es ihren Kreis betrifft, behufs Redaction des folgenden Jahrgangs pünktlich im Monat Juli jeden Jahres einzureichen, und dass die Königlichen Regierungen diese Anzeigen ungesäumt der Geheimen Medicinal-Registratur zugehen und nicht, wie dies auch geschehen, bis zum folgenden Jahre liegen lassen werden. Später als im August eingehende Berichtigungen können bei der Redaction des folgenden Jahrgangs nicht mehr benutzt werden.

Zu den Herren Regierungs-Medicinal-Räthen habe ich das Vertrauen, dass sie diese Berichtigungen einer eingehenden Controle unterwerfen und der Angelegenheit überhaupt ihren oft erprobten Eifer zuwenden werden.

Die Verlags-Buchhandlung des Medicinal-Calenders ist erbötig, denjenigen Kreisphysikern, welche nicht im Besitz eines Calenders sein sollten, Exemplare des zweiten Theils desselben behufs Berichtigung des betreffenden Personals unentgeltlich zur Disposition zu stellen.

Die Königliche Regierung veranlasse ich, diese Verfügung den Kreisphysikern, soweit es dieselbe angeht, zur Kenntnissnahme mitzutheilen, demgemäss das Erforderliche anzuordnen und den etwaigen Bedarf von dem 2ten Theil des Medicinal-Calenders anzuzeigen.

Circ.-Verf. vom 24. Januar, 1870 (J. V. Lehnert).

In Ausführung des Regulativs für die geschäftliche Behandlung der Postsendungen vom 15. v. M. u. Js. bestimme ich, dass die durch die Circular-Verfügung vom 21. März 1859 angeordnete Einsendung der Anzeigen von Veränderungen beim Medicinal-Personal fortan nur monatlich einmal und zwar zum 1ten jeden Monats zu erfolgen hat. Die im Laufe des vorhergehenden Monats eingetretenen Veränderungen sind zu diesem Behuf in kurzem Auszuge: Vor- und Zuname, Character, Wohnort, Approbation etc., hintereinander auf Einem Bogen auszuführen, so dass die Zusendung nur einen einfachen Brief ausmacht.

Ich erwarte von der Aufmerksamkeit, welche der Medicinal-Rath der Königlichen Regierung der Angelegenheit zu widmen verpflichtet ist, dass durch diese Vereinfachung der Werth der Mittheilungen nicht leiden wird.

Die Nachweisungen über die Veränderungen im Medicinalpersonal sind unter den gegenwärtigen Verhältnissen schwieriger als früher zu bewirken, seitdem durch die neue Gewerbe-Ordnung die Berührungspuncte zwischen den practizirenden Aerzten und den Medicinalbeamten immer mehr schwinden. Der Paragraph 43. der Vorschriften über die Prüfung der Aerzte, ordnet zwar an, dass nach dem Schluss jedes Prüfungsjahres die Namen der Approbirten von den betreffenden Centralbehörden dem Bundesrathe anzuzeigen sind, auch wird bei der Uebersendung der Approbation den als Arzt Approbirten aufgegeben, von der Wahl des Orts ihrer Niederlassung und der jedesmaligen Veränderung desselben unter Vorzeigung der Approbation den Kreisphysikern Anzeige zu machen; die Erfahrung hat aber ergeben, dass die Aerzte diese Anzeige häufig unterlassen und die Medicinal Behörden ohne Kenntniss von der erfolgten Niederlassung eines Arztes bleiben. Es ist daher Sache der einzelnen Aerzte, über den Ort ihrer Niederlassung und ihren Wohnungswechsel den betreffenden Kreisphysikern rechtzeitig Anzeige zu machen, wenn sie ihrer Aufnahme in den Medicinal-Calender versichert sein wollen. Derselbe hat mit der freigegebenen ärztlichen Praxis insofern eine grössere Bedeutung erhalten, als er ein möglichst genaues und zuverlässiges Verzeichniss der approbirten Aerzte giebt und gleichsam die Statistik über das legitime ärztliche Personal repräsentirt.

Nach dem Uebergange des Veterinärwesens in das Ressort des Ministeriums für landwirthschaftliche Angelegenheiten ist die Nachweisung der Thierärzte Seitens des Ministeriums der Medicinal-Angelegenheiten in Wegfall gekommen. Die betreffenden Verfügungen unterliegen dadurch in dieser Beziehung einer entsprechenden Modification.

Die früheren Wundärzte 1. Classe sind unter der Rubrik „Aerzte“ aufgeführt, während die Wundärzte II. Classe bei ihrer geringen Anzahl kaum noch in Betracht kommen dürften.

Wegen der von den Regierungen einzureichenden namentlichen Nachweisungen der Medicinalpersonen bestimmen die

C.-Verf. vom 22. November 1849 (v. Ladenberg).

Seit dem Jahre 1843 sind vollständige namentliche Nachweisungen der Medicinalpersonen im Staate nicht mehr hier eingereicht. Mit Hinweisung auf die Circular-Verfügung vom 21. Januar 1843 veranlasse ich daher die sämmtlichen Königlichen Regierungen und das Königliche Polizei-Präsidium, ein vollständiges namentliches Verzeichniss der

Nach
der
Regierungs-Bezirk . . . . befindlichen Medicinalpersonen.

1. Namen der Ortschaften	2. Einwohnerzahl.	3. Zahl und Art der im Orte befindlichen Medicinal- und Sanitäts-Anstalten und Institute.	4. Zu- und Vorname der Medicinalpersonen.
Kreis A.			
A. (Nach dem Alphabet in jedem Kreise geordnet.)	1	Hier werden aufzunehmen sein die Apotheken (priv. und concess.), Droguerie-Handlungen, chemische Fabriken, Kranken-Anstalten aller Art, z. B. öffentliche und private, die der geistlichen Orden, Entbindungs-Anstalten, Irrenhäuser, Blinden- und Taubstummen-Anstalten, Bade- und Brunnen-Anstalten, Quarantaine-Anstalten, die Sanitäts-Commissionen oder Deputationen der Orte, ihre Zusammensetzung etc. etc.	N. Carl Leopold. N. Eduard Gottlieb. N. Alexander. N. Helene. etc.
Summa des Kreises A.	1	z. B. 16 Apotheker. 3 Droguerie-Handlungen etc.	15 pract. Aerzte. 3 Wundärzte 1. Cl. etc.

(Recapitulation sämmtlicher Kreise am Schlusse.)

im dortigen Bezirk ansässigen Medicinalpersonen aller Kategorien, so wie der daselbst vorhandenen Medicinal- und Sanitäts-Anstalten und Institute nach dem beiliegenden Schema, welches zugleich nähere Erläuterungen enthält, auf welche Weise die Uebersicht aufgestellt werden soll, mit dem Beginn des Jahres 1850 anfertigen zu lassen und mit dem 10. März 1850 einzureichen.

Die im Laufe jedes Jahres eintretenden Veränderungen sind, damit diese Nachweisung vollständig erhalten werde, in einer besonderen tabellarischen Uebersicht nach dem anliegenden Schema zusammenzustellen und alljährlich bis zum 15. Februar einzusenden.

weisung
in dem
so wie der Medicinal- und Sanitäts-Anstalten und Institute.

5. In welcher Eigenschaft und wann dieselben approbirt sind.	6. Geburtsjahr.	7. Religion.	8. Seit wann und in welcher Eigenschaft dieselben im Civil-, Militär-, ständischen oder Communaldienst stehen.	9. Die Angestellten beziehen an Gehalt Rtlr.	sg.	pf.	10. Welche Orden oder Auszeichnungen die Medicinalpersonen besitzen.	Bemerkungen.
Als Arzt und Wundarzt den 25. April 1824; als Gebnrtshelfer den 5. October 1827; als Physicus den 20. August 1839.	1800	ev.	Arzt am städtischen Krankenhause seit 1837. Mitglied der Sanitäts-Commission seit 1847.	155	—	—	Sanitätsrath seit 1845.	
Als Wundarzt 1. Cl. den 27. Juni 1837; als Geburtshelfer den 23. April 1838; als forensischer Wundarzt den 29. August 1838.	1813	k.	Kreiswundarzt seit 1841. Wundarzt am städtischen Krankenhause seit 1839.	100	—	—	—	
Als Apotheker 1. Cl. den 2. Juli 1828.	1805	ev.	Mitglied der Sanitäts - Commission seit 1847.	50	—	—	—	Besitzer der priv. Apotheke zum goldenen Stern.
Als Hebamme den 4. August 1839.	1809	k.	Städtische Armen-Hebamme seit 1844.	15	—	—		

C.-Verf. vom 4. Januar 1853 (v. Raumer).

Die durch die Circular-Verfügung vom 25. April 1827 eingeführte, alljährlich einzureichende „Summarische Nachweisung sämmtlicher Medicinalpersonen“ in den einzelnen Regierungsbezirken entspricht nicht mehr dem gegenwärtigen Bedürfnisse und zum Theil auch nicht den jetzt vorhandenen Kategorien der Medicinalpersonen. Es ist deshalb eine Vereinfachung dieser summarischen Nachweisung nach Ausweis des anliegenden Schema angeordnet worden.

Während dasselbe keine zusätzlichen Colonnen erhalten hat, kommen von den bisher gebräuchlichen in Wegfall:

1) bei der Rubrik: Aerzte (promovirte) die Colonnen: Augenärzte, weil diese nicht besonders approbirt werden und die oberen (Militär-) Aerzte und Compagnie-Chirurgen, weil diese nur insofern in Betracht kommen, als sie zur Civilpraxis berechtigt sind. Dasselbe gilt für die Rubriken der Wundärzte erster und zweiter Classe:
2) bei der Rubrik: Wundärzte zweiter Classe die Colonnen: „Landwundärzte, ausnahmsweise zur Praxis befähigt“, „geprüft als Augenärzte“, „forensische Wundärzte“, „für leichte innere Curen“, „halten Gehülfen“, „haben Lehrlinge“, „sind angestellt als Assessoren“, „als Spital-Chirurgen“, weil diese Kategorien theils nicht mehr vorkommen, theils nicht interessiren;

S c h e

Nr.	Namen der landräthlichen Kreise.	Aerzte (promovirte). Anzahl derselben.	Aerzte: Davon sind zugleich approbirt als Wundärzte.	Aerzte: Davon sind zugleich approbirt als Geburtshelfer.	Aerzte: Davon sind: haben die Physikats-Prüfungen bestanden.	Aerzte: Davon sind angestellt als Räthe.	Aerzte: Davon sind angestellt als Lehrer.	Aerzte: Davon sind angestellt als Physiker.	Aerzte: Davon sind angestellt als Assessoren.	Wundärzte I. Cl. Anzahl derselben.	Wundärzte I. Cl.: Davon sind zugleich approbirt als Geburtshelfer.	Wundärzte I. Cl.: Davon sind zugleich approbirt als forensische Wundärzte.	Wundärzte I. Cl.: Davon sind angestellt als Assessoren.	Wundärzte I. Cl.: Davon sind angestellt als Kreis-Chirurgen.	Wundärzte II. Classe. Anzahl derselben.	Wundärzte II. Classe: Davon sind approbirt als Chirurgen grosser Städte.	Wundärzte II. Classe: Davon sind approbirt als wirkliche Chirurgen zweiter Classe.	Wundärzte II. Classe: Davon sind zugleich geprüft als Geburtshelfer.	Wundärzte II. Classe: Davon sind zugleich geprüft als Zahnärzte.	Wundärzte II. Classe: Davon sind angestellt als Kreis-Chirurgen.

C.-Verf. vom 8. December 1860 (Lehnert).

Um die Medicinal-Personen-Tabellen in eine wünschenswerthe Beziehung zur allgemeinen Volkszählung zu bringen, bestimme ich hiermit, dass die nach der Circular-Verfügung vom 22. November 1849 einzureichenden vollständigen namentlichen Verzeichnisse der im Bezirk vorhandenen Medicinal-Personen alle 3 Jahre und zwar jedesmal für dasjenige Jahr aufgestellt werden, in welchem die allgemeine Volkszählung stattfindet. Hiernach wird also eine vollständige Tabelle für das Jahr 1861 im Frühjahr 1862, für das laufende Jahr, so wie für die beiden zwischenliegenden Jahre dagegen nur die Veränderungen nach Anleitung der oben allegirten Circular-Verfügung zusammenzustellen und einzureichen sein.

Die Königliche Regierung veranlasse ich, die Kreisphysiker schon jetzt mit entsprechender Instruction zu versehen.

3) die Rubrik: „Augenärzte“ fällt ganz fort;
4) bei der Rubrik: „Apotheker“ sind die beiden Colonnen: „im Civil“, „im Militär angestellte“ gleichfalls fortzulassen:
5) bei den verschiedenen Kategorien des thierärztlichen Personals fallen die Colonnen: „Thierärzte dritter und vierter Classe“, als nicht mehr existirend, weg. so wie die der „Curschmiede im Militärdienste“ und „die Civilpraxis übenden Candidaten der Thierheilkunde“ mit den „als Curschmiede im Militär dienenden“.

Die „Bemerkungen“ über die Ausfüllung der summarischen Nachweisung, welche bei der bisherigen in Geltung waren, behalten im Ganzen ihre Gültigkeit, namentlich bei den promovirten Aerzten und Wundärzten erster Classe, während die einzelnen Rubriken der Tabellen selbst ergeben, wer zu den Apothekern, Thierärzten etc. zu zählen ist. Die Militärärzte sind in den Rubriken für die verschiedenen Kategorien der Medicinalpersonen, denen sie angehören, mit aufzunehmen. Die ärztlichen Communal-Beamten werden künftighin ebenfalls nicht mehr besonders aufgeführt.

Haben einzelne Medicinalpersonen noch besondere, in der Tabelle nicht angegebene Staatsämter, wie z. B. Bergarzt etc., so ist dies in der letzten Rubrik: „Bemerkungen“ anzugeben.

Das neue Schema ist von jetzt ab statt des bisherigen bei den alljährlich zu dem bestimmten Termine einzureichenden Nachweisungen anzuwenden.

m a.

Zahnärzte, die ausschliesslich als solche approbirt sind.	Apotheker.									Thierärzte.						Hebammen.			Bemerkungen.
		Davon									Davon						Davon sind angestellt als		
											sind approbirt als		im Staatsdienst als						
Anzahl derselben.	Anzahl derselben.	Apotheker I. Classe.	Apotheker II. Classe.	Provisoren.	halten Gehülfen.	haben Lehrlinge.	treiben Droguerichandel.	treiben Materialhandel.	treiben sonstige Nebengewerbe.	Anzahl derselben.	Oberthierärzte od. Thierärzte I. Classe.	Thierärzte II. Classe.	öffentliche Lehrer oder als Assessoren bei Medicinal-Collegien.	Departements-Thierärzte.	Kreis-Thierärzte.	Anzahl derselben.	Stadt-Hebammen.	Bezirks-Hebammen.	

M.-Verf. vom 8. März 1861 (Lehnert).

Auf die Anfrage in dem Bericht vom ... erwiedere ich der Königlichen Regierung unter Hinweisung auf die Circ.-Verfügung vom 15. December 1853 (betreffend die Aufhebung der Eintheilung der Apotheker in zwei Classen), dass die als „Apotheker“ Approbirten zu der Kategorie der früheren Apotheker erster Classe gehören und daher auch in der für letztere bestimmten Rubrik des Schema zu den summarischen Nachweisungen der Medicinal-Personen aufzuführen sind.

Die vorstehenden Bestimmungen hinsichtlich der Medicinal-Personen-Tabellen etc. sind mittels Erlasses vom 17. December 1866 auch in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau in Wirksamkeit getreten.

Statistische Nachrichten über die öffentlichen und Privat-Irren-Heil-Anstalten wurden erfordert durch die

Circ.-Verf. des Ministers der geistlichen etc. Angel. vom 29. Novbr. 1852 (v. Raumer).

Von dem Königlichen statistischen Bureau werden Nachrichten über die im preussischen Staate bestehenden öffentlichen und Privat-Irren-Heil- und Pflege-Anstalten für das Jahr 1851 gewünscht.

Im Verfolg der Verfügung vom 26. August v. J. veranlasse ich die Königliche Regierung, diese Nachrichten in Betreff Ihres Verwaltungs-Bezirks nach dem beiliegenden Schema (Anlage A.) zusammenstellen zu lassen und die Uebersicht binnen vier Wochen einzureichen, sofern dort aber dergleichen Anstalten nicht vorhanden sind, binnen gleicher Frist eine Vacat-Anzeige zu erstatten.

Statistische Nachrichten über die öffentlichen
im Bezirk
für das

Laufende Nummer.	Provinz.	Bezeichnung der Anstalt.	Ort, an welchem dieselbe sich befindet.	Geistes													
				Bestand am Schluss des Jahres 1850.		Aufgenommen im Laufe des Jahres 1851.		Entlassen im Jahre 1851									
								als vollständig geheilt.		als gebessert				als ungeheilt			
										zu den Angehörigen.		in eine andere Anstalt versetzt.		zu den Angehörigen.		in eine andere Anstalt versetzt.	
				m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.
		A. Irren-Heil-Anstalten. 1. Oeffentliche Anstalten.															
			Summa 1.														
		2. Privat-Anstalten.															
			Summa 2.														
			„ 1.														
			Summa A.														
		B. Irren-Pflege-Anstalten. 1. Oeffentliche Anstalten.															
			Summa 1.														
		2. Privat-Anstalten.															
			Summa 2.														
			„ 1.														
			Summa B.														
		C. Gemischte Irren-Heil- und Pflege-Anstalten. 1. Oeffentliche Anstalten. 2. Privat-Anstalten.	Wie oben.														

Cir.-Verf. des Ministers der geistlichen etc. Angel. vom 5. Februar 1855 (v. Raumer).

Es ist mir im dienstlichen Interesse wünschenswerth, die durch die Verfügung vom 29. November 1852 für das Jahr 1851 erforderten statistischen Nachrichten über die öffentlichen und Privat-Irren-Heil- und Pflege-Anstalten künftig regelmässig zu erhalten, und zwar dergestalt, dass dieselben unter Benutzung des vorgeschriebenen, hinsichtlich der Zahlen in der Ueberschrift der resp. Colonnen entsprechend zu ändernden Schemas jedesmal einen Zeitraum von drei Jahren umfassen.

Die Königliche Regierung veranlasse ich demnach, mir die diesfälligen Nachrichten für die Jahre 1852, 1853 und 1854 bis zum 1. Mai d. J. mitzutheilen. Der nächste Bericht ist dann zum 1. März 1858 und so fort alle drei Jahre zu erstatten. Im Fall dergleichen Anstalten in dem dortigen Regierungs-Bezirke nicht vorhanden sein sollten, sind Vacat-Anzeigen zu erstatten.

und Privat-Irren-Heil- und Pflege-Anstalten

Anlage A.

Jahr 1851.

kranke.											Aerztliches Personal.		Personal zur Beaufsichtigung und Pflege der Kranken.		Sonstiges Beamten- und Dienstpersonal der Anstalt.		Bemerkungen insbesondere über die Erfolge der ärztlichen Bemühungen in Bezug auf die Heilung der Kranken.
Gestorben.		Hiernach Abgang im Laufe des Jahres 1850 überhaupt.		Bestand am Schlusse des Jahres 1851.			Behandelt und verpflegt wurden. auf eigene Kosten.		Behandelt und verpflegt wurden. ganz oder zum Theil unentgeltlich.								
m.	w.	m.	w.	m.	w.	überh.	m.	w.	m.	w.		Zahl.		Zahl.		Zahl.	

Im Jahre 1869 ist man der Anbahnung einer Krankenhaus-Statistik näher getreten. Sie erstreckt sich zunächst auf grössere Krankenanstalten mit 80 Betten und beabsichtigt neben der Erhebung einer Morbilitäts- und Mortalitäts-Statistik vorzugsweise die Erforschung der hygienischen Verhältnisse der Hospitäler und Krankenhäuser, sowie die Hebung des Hospitalwesens im Allgemeinen.

Circ.-Verf. an sämmtliche Ober-Präsidenten, betreffend die Krankenhaus-Statistik, vom 30. April 1867 (v. Mühler).

Für die Herstellung einer Krankenhaus-Statistik ist bisher überhaupt nicht viel, in Preussen aber weniger geschehen als in anderen Staaten. Gleichwohl gewährt eine solche Statistik nicht nur ein hohes wissenschaftliches Interesse, sondern sie verspricht auch wichtige practische Fingerzeige für die Einrichtung und Verwaltung der Krankenhäuser. Der Erfolg aber bleibt wesentlich abhängig theils von der richtigen Begrenzung der Aufgabe, theils von der Bereitwilligkeit, welche die Verwalter der Krankenhäuser dem Unternehmen entgegenbringen.

Um in ersterer Beziehung eine dem Zweck entsprechende Unterlage zu gewinnen, habe ich eine besondere Commission von sachverständigen Aerzten berufen, welche sich der Aufgabe, die Principien für eine rationelle Krankenhaus-Statistik festzustellen, durch Vorlegung des in . . . . Druckexemplaren angeschlossenen Promemoria nebst 18 dazu gehörigen Anlagen entledigt hat. Vorbehaltlich der Verbesserungen, welche etwa die practische Erfahrung an die Hand geben wird, halte ich das hierin gegebene Material für ganz geeignet, um die Herstellung einer allgemeinen Krankenhaus-Statistik anzubahnen.

Vorerst wird es sich jedoch empfehlen, die Sammlung statistischer Nachrichten nach Anleitung des mitgetheilten Plans auf die grösseren Kranken- und Irren-Anstalten zu beschränken, welche mindestens 80 Betten haben. Ich gebe mich der Hoffnung hin, dass sowohl die Vorstände, als auch die Aerzte dieser Anstalten im Interesse der guten Sache es an Bereitwilligkeit nicht werden fehlen lassen, durch ihre Mitwirkung eine Arbeit zu fördern, welche, wenn sie gelingt, in ihren Rückwirkungen auf Wissenschaft und Praxis einen über die Grenzen des engeren Vaterlandes weit hinausreichenden Erfolg verspricht. Indem ich hierfür Ew. etc. gefällige Mitwirkung in Anspruch nehme und mich bereit erkläre, die etwa mehr erforderlichen Exemplare der Anlagen auf Ihren Antrag zu überweisen, füge ich den Wunsch bei, dass mir die Generalberichte nach Anlage I. am Jahresschluss zugehen und dass die tabellarischen Uebersichten mit dem 1. Juli d. J. begonnen und alljährlich zum Jahresschluss eingereicht werden.

Promemoria,
betreffend die Statistik der Kranken- und Irren-Anstalten.

Berichte über die Krankenhäuser der Monarchie sind bisher weder so regelmässig, noch in dem Umfange und der Vollständigkeit erstattet worden, dass daraus eine fortdauernde genaue Kenntniss des Zustandes der einzelnen Anstalten hätte geschöpft werden können. Die von den Vorständen einzelner Kategorien von Krankenhäusern eingereichten Berichte und statistischen Nachweisungen enthalten fast nur Angaben über den Zu- und Abgang von Kranken, Genesenen, Gestorbenen etc. und erfüllen ihren Zweck nur in unvollkommener Weise.

Dem Mangel, welcher sich auf diesem Gebiet je länger desto mehr fühlbar macht, kann nur abgeholfen werden durch periodische, von den einzelnen Anstaltsvorständen zu erstattende Berichte, aus denen eine fortlaufende Uebersicht sowohl über die Krankheits- und Sterblichkeitsverhältnisse in den öffentlichen Krankenanstalten des Landes, als auch über das innere Wesen und Wirken einer jeden derselben, so weit dies durch Oertlichkeit, Einrichtung, Verwaltungsweise und specielle Bestimmung bedingt wird, zu gewinnen ist. Um die erforderliche Gleichmässigkeit und Vollständigkeit solcher Berichte zu sichern, sind die bei der Abfassung derselben zu befolgenden Grundsätze geprüft, die einzelnen darin aufzunehmenden Gegenstände erwogen und danach ein Schema, sowie eine Reihe von Tafeln ausgearbeitet worden, deren Benutzung für die Erstattung periodischer Berichte den angestrebten Zweck sicher zu stellen geeignet erscheint.

Die Anlage (I.) enthält unter 9 Abtheilungen eine Reihe von Fragen, welche von dem Vorstande jedes Krankenhauses in einem ausführlichen Generalbericht erörtert und in einer mässigen Frist von etwa 3 Monaten ohne Schwierigkeit beantwortet werden können. Es werden in diesem Schema alle diejenigen Verhältnisse und Gegenstände aufgeführt, deren Kenntniss nothwendig ist, um ein vollständiges Bild von dem Zustande

jeder einzelnen Anstalt und von der Art, wie die Verwaltung geführt wird, zu erhalten, sowie die Stellung und den Umfang der Thätigkeit aller an derselben wirkenden Organe zu erkennen. Es soll dieser Bericht die Grundlage für eine vergleichende Uebersicht des Lebens und Wirkens aller Krankenanstalten abgeben.

Ist hierfür durch den ersten Bericht einmal eine Grundlage gewonnen, so kann es bei den alljährlich zu erstattenden weiteren Berichten nur darauf ankommen, die im Laufe des Jahres etwa eingetretenen Veränderungen zu registriren und dadurch die Möglichkeit zu gewähren, die äusseren Verhältnisse des Krankenhauses jederzeit leicht nnd vollständig zu übersehen.

Ihre nähere Erläuterung finden diese Berichte in den sub A. bis D. anliegenden Uebersichts-Formularen, von deren vollständiger und gewissenhafter Ausfüllung der Erfolg des Versuchs, ein brauchbares statistisches Material zu gewinnen, vornehmlich abhängt. Diese Tafeln gewähren eine Uebersicht der Baulichkeiten, der erheblichsten Gegenstände des Inventariums, des Verbrauchs der hauptsächlichsten Nahrungsmittel und der durch die Anschaffung und den Verbrauch derseben verursachten Ausgaben, sowie der Kosten eines Verpflegungstages und des Antheils, den die wichtigsten Verbrauchsobjecte an diesen Kosten haben. Sie werden das Material zn einer vergleichenden Statistik der eigentlichen Verwaltung aller Krankenanstalten darbieten.

Einen wesentlichen Massstab für die Beurtheilung der Wirksamkeit einer Krankenanstalt gewährt die Mortalitätsstatistik. Das Verhältniss der Genesenen und Gestorbenen zur Gesammtzahl der Verpflegten kann aber nicht ohne Weiteres als Massstab für die Beurtheilung der Salubrität nnd der Erfolge einer Krankenanstalt gelten. Eine Menge von Umständen, welche sich den Einwirkungen der Verwaltung entziehen, wirken auf die Sterblichkeitsverhältnisse ein und müssen bei deren Beurtheilung berücksichtigt werden. Ist es bei der grossen Mannigfaltigkeit derselben nicht möglich, alle diese Momente zu constatiren, so gewährt es doch hohes Interesse, wenigstens diejenigen in Rechnung zn ziehen, welche erfahrungsmässig besonders wichtig sind und bei deren Feststellung nicht zu grosse Schwierigkeiten obwalten. Unter diesen Gesichtspunkten sind die anliegenden Entwürfe der Mortalitätstafeln angefertigt.

Die Tafel E. gewährt eine allgemeine Uebersicht der auf jeder einzelnen Abtheilnng eines Krankenhauses im Laufe des Jahres behandelten Krankenzahl und deren Sterblichkeit, und lässt zugleich die Aufenthaltsdauer und die Zahl der Verpflegungstage erkennen.

Dieser Tafel ist als Vervollständigung E. α. beigegeben, um eine genaue Kenntniss der auf jeder Abtheilnng belegt gewesenen Betten, mithin der Dichtigkeit der Krankenbevölkerung, zn erhalten. Für die eigentliche Mortalitätsstatistik ist die Tafel F. entworfen, welche eine Uebersicht sämmtlicher im Laufe eines Jahres Gestorbenen nach Alter, Geschlecht und Krankheit, sowie des Verhältnisses der Sterbefälle zu der Krankenzahl gewährt.*) Um den Einfluss zu übersehen, welchen die einzelnen Krankheiten auf die Sterblichkeit in der Anstalt ausüben, ist Tafel G. entworfen, welche die Anzahl der an den einzelnen Krankheiten Behandelten, das Verhältniss der Gestorbenen und die Curdauer übersichtlich darstellt. Die Natnr der Sache bringt es mit sich, dass dieses Verzeichniss für jede einzelne Abtheilung eines Krankenhauses besonders geführt werden muss, wobei sich die Anwendung derselben Nomenclatur empfiehlt, welche in Tafel F. gebraucht ist.

Zur Beurtheilung der Salubrität eines Krankenhauses dient wesentlich die Feststellung der Zahl derjenigen Individuen, welche jährlich innerhalb der Anstalt von den sogenannten Hospitalkrankheiten, Rose, Pyämie etc. etc. befallen werden, sowie die Ermittelung des Einflusses, den diese Krankheitsformen auf den Ausgang der daselbst verrichteten grösseren Operationen ausüben. Um diese Verhältnisse übersehen zu können, dienen im Allgemeinen die Tafeln N., H. und J., während die Tafel M. dem gleichen Zwecke für die Gebäranstalt angepasst ist.

---

*) Die Krankheiten sind folgendermassen geordnet. I. Abtheilung. Allgemeine Kankheiten. 1. Gruppe. Acute Exantheme. 2. Gruppe. Typhen und Mening. cerebro-spin. epid. 3. Gruppe. Wechselfieber, Ruhr und Cholera. 4. Gruppe. Diphteritis und Kindbettfieber. 5. Gruppe. Milzbrand, Rotz und constitutionelle Syphilis. II. Abtheilung. Constitutionelle Krankheiten. Scrofulosis, Tuberkulosis, Carcinom, Neubildungen, Scorbut, Leukämie, Parasiten, Diabetes, Alkoholismus, Vergiftungen. III. Abtheilung. Organkrankheiten. A. des Nervensystems. Apoplexie, Meningitis, Epilepsie, Trismus etc. B. Der Kreislaufsorgane. Pericarditis, Endocarditis, Aneurysma etc. C. Der Athmungsorgane. Entzündl. Affect. D. Der Verdauungsorgane. Gastritis, Ileus, Gallensteine, Hepatitis etc. F. Der Sexualorgane. G. Knochenkrankheiten. H. Gelenkkrankheiten. I. Chirurgische Krankheiten. K. Plötzliche Todesfälle.

Da auch der Zustand der gesunden Bewohner einer Krankenanstalt für die Beurtheilung der Salubrität derselben unmittelbare Schlüsse gestattet, so ist in der Tafel O. eine Uebersicht des Gesundheitszustandes des Wartepersonals projectirt.

Endlich wird durch die Tafeln P. und Q. bezweckt, die besonderen in den Irrenanstalten zur Behandlung kommenden Krankheitsformen und die dabei erreichten Curerfolge übersichtlich darzustellen.

Um diesem statistischen Material Werth zu verleihen, ist vor Allem Zuverlässigkeit erforderlich. Schon bei der Sammlung und Feststellung der Thatsachen kommt es auf Vollständigkeit und Genauigkeit an. Um diese zu fördern und die nöthige Gleichmässigkeit des Verfahrens zu sichern, sind für die auf jeder Station zu führenden Aufnahmebücher die anliegenden Entwürfe ausgearbeitet, von denen K. für die Anwendung in den allgemeinen Krankenhäusern und Irrenanstalten, L. in den Gebäranstalten bestimmt ist. Es darf die Führung dieser Bücher nicht den Assistenzärzten allein überlassen werden, sondern sie muss von dem ärztlichen Vorstande der Abtheilung überwacht und mindestens wöchentlich einmal controlirt werden.

Die erste Diagnose der Krankheit muss jedesmal geprüft und bei der Entlassung oder dem Tode des Kranken in dem Aufnahmebuche bemerkt werden, ob dieselbe und zwar im letzten Fall durch die Obduction bestätigt oder modificirt ist.

Es ist die Absicht, aus den von den einzelnen Anstalten zu erstattenden Berichten von Zeit zu Zeit eine allgemeine vergleichende Uebersicht aller darin enthaltenen, sowohl die Verwaltung, als die Morbilität und Mortalität betreffenden Wahrnehmungen zur Kenntniss der Anstaltsbeamten und, soweit sie sich dazu eignen, zur öffentlichen Kenntniss bringen zu lassen. Es soll dadurch die Grundlage für die Erledigung zweifelhafter Fragen und für die Feststellung von Verwaltungsprincipien geschaffen und somit eine Förderung des ganzen für das Gesammtwohl, insbesondere aber für das Wohl der bedürftigen Classen so wichtigen Krankenhauswesens herbeigeführt werden.

Die Wichtigkeit des Zwecks berechtigt zu der Erwartung, dass die Vorstände und Aerzte der Krankenanstalten sich der damit für sie verbundenen Mühwaltung um so mehr mit Bereitwilligkeit und Eifer unterziehen werden, als die Arbeit lediglich im Interesse ihrer eigenen Berufthätigkeit und zur Förderung des Wohls der ihnen anvertrauten Anstalten unternommen wird.

Anlage 1.

I. Ressort des Krankenhauses.

1. Wann und von wem ist die Anstalt errichtet?
2. Wer ist der Eigenthümer der Anstalt?
3. Welche ist die vorgesetzte Behörde?
4. Welche sind die Bedingungen der Aufnahme von Kranken?

II. Territorium der Anstalt.

1. Wie gross ist das Areal der ganzen Anstalt? (in Morgen und Quadratruthen.)
2. Wie gross ist die bebaute Fläche, wie gross die nicht bebaute?
3. Welchen Zwecken ist die letztere gewidmet?
4. Wie ist die geologische Beschaffenheit des Bodens?
5. Welches ist der mittlere, welches der höchste und niedrigste Stand des Grundwassers?
6. Ist ein Fluss, See, Teich etc. in der Nähe? können dahin die Canäle der Anstalt abgeleitet werden?
7. Liegt die Anstalt innerhalb oder ausserhalb der Stadt, in der Ebene oder auf einer Anhöhe, haben Luft und Licht überall freien Zugang?
8. Liegt die Anstalt isolirt oder ist sie von Gebäuden umgeben?
9. Wie ist die Nachbarschaft? sind Fabriken oder andere Anlagen in der Nähe, welche durch Rauch, schädliche Ausdünstungen etc. die Kranken benachtheiligen können?
10. Wo liegen die Abzugscanäle, wohin führen sie, aus welchem Material bestehen sie, welche Durchmesser haben dieselben und wie viele sind vorhanden?

III. Baulichkeiten.

1. Zahl und Lage der einzelnen Gebäude, Orientirung derselben.
2. Wann sind dieselben erbaut? Seit welcher Zeit werden sie mit Kranken belegt?
3. Aus welchem Material sind dieselben erbaut, welcher Art ist der Abputz?
4. Beschreibung der Gestalt, Grösse und Bestimmung jedes einzelnen Gebäudes. Von jedem ist anzugeben:
   a) Wie viele Etagen enthält jedes Gebäude?
   b) Wo liegt die Kirche oder der Betsaal?
   c) Wie viele Säle und Zimmer, die mit Kranken belegt sind, enthält jede Etage?

d) Wie viele Zimmer für Wärter, Theeküchen etc., wie sind diese mit den Krankenzimmern verbunden?
e) Wie viele Wäsche-, Kleider- oder Vorrathsstuben? Was wird in diesen aufbewahrt?
f) Wie viele Corridore, Treppen?
g) Wie viele Fenster hat jede Etage?
h) Wie viele Fenster hat jedes Krankenzimmer, wie verhält sich die Quadratfläche der Fenster zur Gesammtfläche der Aussenwand jedes Saales?
i) Wie hoch reichen die Fenster bis zur Decke und wie tief bis zum Fussboden hinab?
k) Wie sind sie zu verschliessen?
l) Sind Doppelfenster vorhanden?
m) Sind Rouleaux oder Gardinen vorhanden, wie sind dieselben angebracht und von welchem Stoffe angefertigt?
n) Wie sind die Zimmerwände beschaffen?
o) Wie sind die Fussböden?

5. Welche Art von Thüren haben die Krankensäle, wie hoch und breit sind dieselben?
6. Wie gross ist die Zahl der Krankenbetten in jedem Gebäude, jeder Etage und jedem Zimmer?
7. Welches ist die Höhe, Tiefe und Länge (resp. Breite) jedes einzelnen Krankenzimmers, wie gross ist demnach der Cubikinhalt und die Quadratfläche, die auf jedes einzelne Bett kommt?
8. Wie viele Cubikfuss Raum kommen auf jedes Bett, wenn der Cubikraum der ganzen Etage in Anschlag gebracht wird?
9. Wie weit sind die Betten von der Wand und von einander (sowohl seitlich, als mit den Fussenden) entfernt und in wie viel Reihen sind sie aufgestellt?
10. Wie wird das Haus, wie jeder einzelne Raum geheizt?
11. Wie werden die Krankensäle und das Haus überhaupt erleuchtet?
12. Bestehen besondere Ventilationsvorrichtungen? welcher Art sind dieselben und welche Ausdehnung haben sie?
13. Wo liegen die Treppen, aus welchem Material sind sie erbaut und wie breit?
14. Welche Construction haben die Latrinen?
15. Wo liegen dieselben? sind sie von den Krankensälen aus zugänglich oder von welchen andern Räumen her? Wie werden sie gelüftet? hat jede ein Fenster, welches an die freie Luft führt?
16. Wie viele Kranke sind im Durchschnitt auf eine Latrine angewiesen?
17. Wo sind die Latrinen für die Wärter und diejenigen für das Dienstpersonal des Hauses?
18. Ist eine Dampfmaschine vorhanden? Wie viel Pferdekraft hat sie, wo steht sie und was verrichtet sie?
19. Wie viel Cubikfuss Wasser erhält die Anstalt pro Tag und Kranken?
20. Woher kommt das Wasser und wie ist es beschaffen?
21. Durch welche mechanische Vorrichtungen wird es dem Hause zugeführt und wie durch dasselbe hindurch geleitet?
22. Wie sind die Bodeneinrichtungen, (Fussböden, Zu- und Ableitung, Erwärmung, Wannen etc.)?
23. Welche verschiedene Arten von Bädern werden gegeben?
24. Wie sind dieselben in der Anstalt vertheilt?
25. Wie viel Bäder können täglich gegeben werden?
26. Wie viel werden namentlich im Durchschnitt gegeben?
27. Welche Einrichtung zum Waschen und Reinigen ist für den einzelnen Kranken getroffen?
28. Wie wird das Spülwasser aus den Krankenzimmern und Theeküchen entfernt?
29. Wie wird der Inhalt der Waterclosets den Hauptcanälen zugeführt und wo liegen diese?
30. Wo keine Waterclosets vorhanden sind, wie sind da die Senkgruben angelegt? wo liegen sie, auf welche Weise und wie oft werden sie entleert?
31. Wie hoch sind die Souterrains über das Niveau des Erdbodens hinausgebaut? Sind dieselben wasserfrei? wie hoch liegt ihre Sohle über dem höchsten Stande des Grundwassers? Zu welchen Zwecken werden sie benutzt?
32. Wo liegt die Küche?
33. Nach welchem System wird gekocht?
34. Sind besondere Vorrichtungen zur Ableitung des Dampfes?
35. Wird die Wäsche in der Anstalt gereinigt oder weggegeben?
36. Wo ist das Waschhaus?

37. Wie ist es eingerichtet?
38. Wie wird die Wäscherei betrieben?
39. Wie wird die Wäsche getrocknet?
40. Wie gross ist der Verbrauch an Seife, Pottasche oder anderen chemischen Reinigungsmitteln?
41. Welche Vorrichtungen sind vorhanden zur Vernichtung von Ungeziefer, Ansteckungsstoffen?
42. Ist ein Eiskeller vorhanden?
43. Wo werden die Leichen aufbewahrt, ehe sie in's Leichenhaus gebracht werden?
44. Wo ist das Leichenhaus, wie ist es eingerichtet?
45. Welche Vorkehrungen sind gegen Feuersgefahr getroffen?

IV. Inventarium.

1. Welches Mobilar enthält jeder Krankensaal?
2. Was erhält jeder Kranke an Meublen und Utensilien?
3. Wie sind die Trinkgefässe, Essgeschirre, Messer, Gabeln, Löffel beschaffen?
4. Wie sind die Harnrecipienten und Spuckgefässe beschaffen?
5. Wie die Steckbecken?
6. Aus welchem Material sind die Bettstellen? wie lang, wie breit, mit welchen Böden versehen?
7. Woraus besteht ein vollständiges Bett?
   a) für Kranke,
   b) für Wärter,
   c) für Aerzte,
   d) für Dienstboten.
8. Sind noch besondere Betten oder Bettstücke für Operirte, Schwerverwundete oder Kranke vorhanden?
9. Aus welchem Material wird die Bett- und Leibwäsche angefertigt?
10. Was erhält jeder Kranke an Bett- und Leibwäsche?
11. Wie oft wird gewechselt?
12. Wo wird die schmutzige Wäsche aufbewahrt?
13. Tragen die Kranken ihre eigenen Kleidungsstücke?
14. Welche Kleidungsstücke erhalten dieselben von der Anstalt, aus welchem Stoffe sind dieselben verfertigt?

V. Arzneien, Intrumente, Bandagen.

1. Ist eine Anstaltsapotheke vorhanden? wenn nicht, wo werden die Arzneien bereitet?
2. Wer sind die Beamten der Apotheke?
3. Wie gross sind die Gesammtausgaben für die Apotheke, wie viel kommt auf den Verpflegungstag?
4. Wie viel Blutegel werden jährlich verbraucht, was kosten dieselben?
5. Wie viele Flaschen Brunnen werden jährlich verbraucht? was kosten diese?
6. Wo werden die chirurgischen Instrumente aufbewahrt? was wird jährlich dafür ausgegeben? Wer hat die Aufsicht darüber?
7. Wo werden die Bandagen aufbewahrt? was wird jährlich dafür ausgegeben?

VI. Vertheilung der Krankon.

1. Auf wie viel Abtheilungen ist die Gesammtzahl der Kranken vertheilt?
2. Welche Art von Kranken wird auf jeder Abtheilung behandelt?
3. Welche Fürsorge ist für die Isolirung unruhiger und ansteckender Kranken (Deliranten, Pockenkranke, Syphilitische etc.) getroffen?
4. Wie viel Betten enthält jede Abtheilung? wie viel derselben sind durchschnittlich belegt?
5. In welchen Räumen befindet sich jede Abtheilung?
6. Sind Reserveräume auf den einzelnen Abtheilungen oder allgemeine Reserveräume vorhanden? nach welchem Plan werden dieselben belegt und andere dafür geräumt?
7. Sind Zelte oder ähnliche Einrichtungen vorhanden, in denen die Kranken in guter Jahreszeit untergebracht werden, so dass dadurch die theilweise Entleerung und Lüftung der eigentlichen Krankensäle ermöglicht wird?
8. Werden ambulatorische Kranke behandelt?
   Wie viel jährlich? Von wem wird die Behandlung geleitet? Was wird diesen Kranken gewährt?

VII. Personal.

1. Wer hat die Direction der Anstalt? Sind einer oder mehrere, ärztliche oder Verwaltungs-Directoren?
2. Wie viele ärztliche Abtheilungs-Dirigenten sind angestellt? für welche Abtheilungen?
3. Wie viele ärztliche Assistenten? für welche Abtheilungen, wie oft wechseln dieselben?
4. Sind Heildiener oder andere Personen für die kleinen chirurgischen Hülfsleistungen angestellt?
5. Wie viele Verwaltungsbeamte sind angestellt? welche Function ist jedem derselben übertragen?
6. Ist die Krankenpflege männlichen und weiblichen Wärtern, oder ausschliesslich Wärterinnen anvertraut? Werden diese nach bestimmten Contracten von der Direction engagirt oder gehören sie besondern Orden oder Verbänden an, mit deren Vorstehern Verträge abgeschlossen sind?
7. Sind dieselben nur mit der Krankenpflege oder auch mit andern Dienstleistungen beauftragt?
8. Wer beaufsichtigt speciell den Dienst der Krankenwärter?
9. Wie viel Krankenwärter (männliche, weibliche) sind angestellt, wie viele Kranke kommen auf jeden Wärter?
10. Sind besondere Personen für den Nachtwartedienst angestellt?
11. Wie viel sonstige Dienstboten (Portiers, Gärtner, Hausknechte, Boten, Hausmädchen Waschmädchen etc.) sind ausserdem angestellt?

VIII. Beköstigung.

1. Ist ein Reglement für die Diät der Kranken vorhanden?
2. Wem steht das Recht zu, dasselbe abzuändern?
3. Welche sind die einzelnen Hausdiätformen?
4. Welche Extradiät wird verabreicht?
5. An welche Vorschriften und Formen sind die Aerzte bei den Diätverordnungen gebunden? welche Aerzte sind überhaupt berechtigt, dieselben zu machen?
6. Werden Aerzte verpflegt? was erhalten dieselben?
7. Welche Verpflegung erhalten die Krankenwärter und
8. die übrigen Dienstboten?
9. Wie viele Kranke werden im Durchschnitt täglich verpflegt? wie viele Wärter (u.s.w.), wie viele andere Beamte, wie viele Aerzte?

IX. Kosten.

1. Wie gross sind die Einnahmen?
2. Wie gross die Ausgaben der Anstalt?

*)

Ueber die **Bewegung der Bevölkerung** im preussischen Staate berichtet die Zeitschrift des Königl. statistischen Bureaus in Berlin. Bei der jüngsten Volkszählung im Jahre 1871 wurde auf Vorschlag des Vorstandes des statistischen Bureaus, Geheimen Regierungsraths Dr. Engel, zuerst die **Zählkartenform** behufs statistischer Erhebungen benutzt.

Volkszählung am 1. November 1871.

Kreis:
Ort, Gemeinde:
Strasse oder Platz: Haus-No.:
Zählbezirks-No.; Zählbuch-No.: Zählkarte-No.:

1) Vor- und Familienname:
2) Geschlecht:
4) Geburtsort:
Kreis: Staat:
4) Geburtstag und Geburtsjahr.
5) Familienstand:
6) Religionsbekenntniss:
7) Stand, Rang, Beruf, Erwerbszweig, Arbeits- oder Dienstverhältniss:
Hauptbeschäftigung:
Etwaige mit Erwerb verbundene Nebenbeschäftigung:

*) Da es zu weit führen würde, die einzelnen im Promemoria erwähnten Tafeln speciell aufzuführen, so ist oben nur ihr Inhalt kurz angedeutet worden.

8) Staatsangehörigkeit (Name des Staates):
9) Wohnort (der Personen, die für gewöhnlich nicht an der Haushaltung theilnehmen):
Kreis: Staat:
10) Schulbildung, d. h. kann lesen und schreiben?
11) Besondere, die Bildung oder Erwerbsfähigkeit beeinträchtigende Mängel: blind? taubstumm? blödsinnig? irrsinnig?

Durch No. 11 der Zählkarte werden wichtige Beiträge zur medicinischen Statistik erzielt werden. Unter „blödsinnig“ ist die angeborene und unter „irrsinnig“ die später entstandene Geisteskrankheit zu verstehen. Ausserdem steht eine vollständige Taubstummen-Statistik hierbei in Aussicht.

V. Gerichtliche Medicin.

Zur Ausführung gerichtlich medicinischer Untersuchung, so wie zur Abgabe der bezüglichen Gutachten werden in der Regel zunächst die vom Staate zur Wahrnehmung der gerichtsärztlichen Functionen angestellten Medicinal-Beamten aufgefordert, jedoch kann in ihrer Vertretung, wie unter besonderen Verhältnissen, auch von andern approbirten Aerzten oder Wundärzten der medicinische Thatbestand aufgenommen und ein Gutachten über denselben abgegeben werden.

Die Criminal-Ordnung vom 11. December 1805 schreibt vor:

Bei körperlichen Verletzungen.

§ 140. Bei körperlichen Verletzungen muss das Attest eines approbirten Wundarztes zu den Acten gebracht werden.

§ 141. In wichtigen und bedenklichen Fällen, bei lebensgefährlichen und solchen Verletzungen, die den Verwundeten auf längere Zeit in einen kranken Zustand versetzen oder Verstümmelungen des Körpers zurücklassen können, oder sobald das Attest eines Wundarztes nach dem Augenscheine des Richters übertrieben oder auch sonst nur verdächtig zu sein scheint, muss der Richter bei der Besichtigung einen Physikus oder einen approbirten Arzt oder einen zweiten approbirten Wundarzt zuziehen.

§ 142. Es muss alsdann das erforderliche Attest von beiden Sachverständigen gemeinschaftlich unter ihrer Unterschrift, wenn sie verschiedener Meinung sind aber von einem jeden besonders ausgeführt werden.

143. Dem auszustellenden Zeugnisse über die vorgefundenen Verletzungen müssen die Sachverständigen jedesmal ihr Gutachten darüber beifügen, ob der Beschädigte an seiner Gesundheit oder an seinen Gliedmassen einen bleibenden Nachtheil zu befürchten habe oder ob die Beschädigung lebensgefährlich gewesen sei?

§. 144. So lange der Verwundete lebt und das Wundattest nicht etwa so verdächtig ist, dass eine zweite Untersuchung stattfinden muss, ist die Gegenwart des Richters bei Besichtigung der Untersuchung der erhaltenen Verletzungen nicht erforderlich; der Richter muss aber die Vernehmung des Verwundeten über die an ihm verübte That, so weit es geschehen kann, sorgfältig bewirken.

Bei Frauenzimmern.

§ 145. Wenn bei Frauenzimmern eine Besichtigung der Geburtstheile nothwendig ist, so muss statt des Wundarztes ein vereideter Geburtshelfer oder eine vereidete Hebamme zugezogen werden. Sind die Geburtstheile verletzt worden, so muss ein Wundarzt zugezogen werden.

§. 146. Wenn eine Weibsperson wegen Verheimlichung ihrer Schwangerschaft und Geburt in Untersuchung geräth, so muss, wenn über die wirkliche Schwangerschaft und Geburt ein Zweifel obwaltet, die Angeschuldigte durch einen Physikus oder einen andern approbirten Arzt, allenfalls mit Zuziehung einer Hebamme, besichtigt werden, welche demnächst ihr Gutachten besonders darüber, ob die Angeschuldigte und zu welcher Zeit ein Kind geboren habe, zum Protokoll geben müssen.

Bei erfolgter Tödtung.

§. 147. Stirbt ein Beschädigter, oder ist er bereits vor oder bei Eröffnung der Untersuchung verstorben, so muss die Besichtigung im Beisein des Richters durch einen Stadt- oder Kreis-Physikus oder durch einen vereideten Wundarzt geschehen.

§. 148. Es muss allemal zu den Acten vermerkt werden, dass der zugezogene Arzt oder Wundarzt nach vorhergegangener Prüfung bei dem Ober-Collegio-Medico und Chirurgico die Autorisation zur öffentlichen Ausübung der Arzneikunst und der Wundarzneikunst erhalten habe. Dieses Vermerkes bedarf es jedoch in Absicht des Physikus, der Regiments- und Bataillons-Chirurgen und der zu gerichtlich chirurgischen Handlungen vereideten Wundärzte nicht.

Von Beerdigung eines Getödteten.

§ 149. Der Körper eines Menschen, dessen Tod nicht unter Augen seiner Hausgenossen oder anderer unbescholtener Personen natürlicherweise erfolgt, sondern durch Gewalt, Zufall, Selbstmord oder eine bis dahin unbekannte Ursache bewirkt ist, darf niemals eigenmächtig beerdigt, sondern es muss ein solcher Vorfall von denjenigen, die ihn entdeckten, sogleich und zwar auf den Dörfern der Gerichtsobrigkeit oder denjenigen, welche ihre Stelle vertreten, in den Städten aber der Stadt-Obrigkeit gemeldet werden.

§ 150. Eben diese Anzeige muss besonders alsdann geschehen, wenn ein uneheliches Kind todt zur Welt gekommen oder binnen 24 Stunden nach der Geburt gestorben, und bei der Entbindung weder eine Hebamme, noch eine andere ehrbare Frau gegenwärtig gewesen ist.

Verf. des Justiz-Minist. vom 17. August 1830 (v. Kamptz).

Das Justiz-Ministerium kann sich mit dem allgemeinen Grundsatze, welchen das Königliche Kammergericht in dem über die Beschwerde des Dr. N. N. vom . . . in der Untersuchungssache gegen den Bäckermeister N. N. erstatteten Bericht vom . . . . aufgestellt hat: dass zu jeder Constatirung des körperlichen Zustandes eines Beschädigten in Untersuchungssachen durch einen Arzt oder Wundarzt, dessen gerichtliche Vernehmung und Vereidung erforderlich sei, nicht einverstanden erklären. Die Criminal-Ordnung handelt bei der Feststellung des Thatbestandes in den §§. 140. bis 146. von Verletzungen, und §§. 147. bis 179 von Tödtungen Für den ersten Fall ist im §. 140. ausdrücklich das Attest eines approbirten Wundarztes als hinreichend zur Constatirung des Thatbestandes bezeichnet, und im §. 141. sqq. sind die Formen vorgeschrieben, welche in bedenklichen Fällen noch hinzutreten müssen. Abweichend hiervon sind die Bestimmungen bei Tödtungen §. 147., 149., und wenn hier die eidliche Vernehmung der Medicinalpersonen vorgeschrieben ist, so lässt sich diese Vorschrift auf jene minder wichtigen Fälle nicht tödtlicher Verletzungen nicht anwenden. Das Königliche Kammergericht hat daher, wenn der vorliegende Fall zur letzten Classe gehört, die Qualität des Dr. N. N. als eines approbirten Wundarztes ausser Zweifel ist, und nicht etwa besondere Gründe vorliegen, um denselben, abgesehen von seiner Eigenschaft als Sachverständiger, als Zeugen zu vernehmen, das Land- und Stadtgericht anzuweisen, dass es von dessen Vernehmung abstrahire und eventualiter die Vorschriften des §. 141., 142. der Criminal-Ordnung beachte und demnächst den Bittsteller zu bescheiden.

Criminal-Ordnung vom 11. December 1805.

Auf den Gemüthszustand.

§. 280. Auf die Beschaffenheit des Gemüthszustandes eines Angeschuldigten muss der Richter fortwährend ein genaues Augenmerk richten und vorzüglich untersuchen, ob der Verbrecher zur Zeit, als die That verübt worden, mit Bewusstsein gehandelt habe. Finden sich Spuren einer Verwirrung oder Schwäche des Verstandes, so muss der Richter mit Zuziehung des Physikus oder eines approbirten Arztes den Gemüthszustand des Angeschuldigten zu erforschen bemüht sein und die deshalb angewendeten Mittel mit deren Resultate zu den Acten verzeichnen, wobei der Sachverständige sein Gutachten über den vermuthlichen Grund und über die wahrscheinliche Entstehungsart des entdeckten Mangels der Seelenkräfte abzugeben hat.

§. 360. Zum Beweise des böslichen Vorsatzes ist es hinreichend, wenn der Verbrecher eine gesetzwidrige That mit Bewusstsein vorgenommen hat.

Zur Abgabe von Gutachten und zur Ausstellung von Attesten sind die Medicinalpersonen auf Erfordern im Allgemeinen verpflichtet. Allg. Gerichts-Ordnung Tit. 10. Abschn. 4.

§. 311. Jedermann im Staate, ohne Unterschied des Standes, ist schuldig, sich als Zeuge vernehmen zu lassen und nach Aufforderung des untersuchenden Richters zu erscheinen, wenn er auch einem andern persönlichen Gerichtsstande unterworfen ist.

§. 328. Wenn Sachverständige zu vernehmen sind, so muss der Richter sie bedeuten, dass sie dasjenige, was ihnen die Regeln ihrer Kunst oder Wissenschaft an die Hand geben, von demjenigen, was sie aus anderen Umständen schliessen, sorgfältig absondern.

Ausnahme hiervon gestattet §. 313.

Fälle, in welchen ein Zeuge seine Vernehmung ablehnen kann.

§. 313. Von der in §. 812. bestimmten Regel finden folgende Ausnahmen statt:

2) Wenn ein landesherrlicher Beamter abgehört wird und die ihm vorgelegten Fragen solche Umstände betreffen, deren Bekanntwerdung dem Staate nachtheilig sein könnte; es ist jedoch von einem solchen Falle dem Criminal-Departement zur weiteren Vorschreibung Anzeige zu machen;

3) wenn die Entdeckung eines Geheimnisses erfordert wird, durch dessen Bekanntwerdung der Zeuge in seiner Kunst oder in seinem Gewerbe einen Schaden erleiden würde;

4) wenn bei einer mit dem Gegenstande der Vernehmung offenbar nicht in Verbindung stehenden Frage der Zeuge nicht ohne scheinbaren Grund befürchtet, dass deren Beantwortung für seine Person nachtheilige Folgen haben möchte.

In allen diesen Fällen muss der Zeuge den Grund seiner Weigerung geziemend anzeigen und bescheinigen.

Strafgesetzbuch vom 31. Mai 1870, resp. 15. Mai 1870.

§. 277. Wer unter der ihm nicht zustehenden Bezeichnung als Arzt oder als eine andere approbirte Medicinalperson, oder unberechtigt unter dem Namen solcher Personen ein Zeugniss über seinen oder eines Anderen Gemüthszustand ausstellt oder ein derartiges Zeugniss verfälscht und davon zur Täuschung von Behörden oder Versicherungs-Gesellschaften Gebrauch macht, wird mit Gefängniss bis zu Einem Jahr bestraft.

§. 278. Aerzte und andere approbirte Medicinalpersonen, welche ein unrichtiges Zeugniss über den Gemüthszustand eines Menschen zum Gebrauch bei einer Behörde oder Versicherungs-Gesellschaft wider besseres Wissen ausstellen, werden mit Gefängniss von Einem Monat bis zu Zwei Jahren bestraft.

§. 279. Wer, um eine Behörde oder eine Versicherungs-Gesellschaft über seine oder eines Andern Gesundheitszustand zu täuschen, von einem Zeugniss der in den §§. 277. und 278. bezeichneten Art Gebrauch macht, wird mit Gefängniss bis zu Einem Jahr bestraft.

§. 300. Rechtsanwalte, Advocaten, Notare, Vertheidiger in Strafsachen, Aerzte, Wundärzte, Hebammen, Apotheker, sowie die Gehilfen dieser Personen werden, wenn sie unbefugt Privatgeheimnisse offenbaren, die ihnen kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes anvertraut sind, mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Thalern oder mit Gefängniss bis zu Drei Monaten bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

Die Aussage der Medicinalbeamten in Sachen, welche ihr Amt angehen, wird mit Bezugnahme auf den Amtseid bekräftigt. Nicht angestellte Medicinalpersonen leisten, wenn sie nicht ein für allemal als Sachverständige vereidigt sind, in jedem besonderen Falle, wo ihr Gutachten erfordert wird, den Sachverständigen-Eid, was in der Rheinprovinz nach dem Code Napoléon auch Seitens der Medicinalbeamten geschehen muss.

Criminal-Ordnung vom 11. December 1805.

§. 335. Die Ableistung dieses Zeugeneides muss von einem jeden Zeugen und zwar mündlich mit nachgesprochenen Worten geschehen. Davon finden nur folgende Ausnahmen statt:

2) Wenn Personen, die in Eid und Pflicht stehen, in Sachen, welche ihr Amt unmittelbar betreffen, Zeugniss ablegen sollen, so ist die Verweisung auf ihren Amtseid hinreichend. Werden hingegen Personen dieser Art über Vorfälle abgehört, welche ihre Amtsgeschäfte nicht unmittelbar betreffen, wenn sie gleich bei Gelegenheit der Ausrichtung derselben Kenntniss davon erlangt haben, so findet diese Ausnahme nicht statt;

3) wenn Künstler, Handwerker oder andere Sachverständige zur Aufnahme von Taxen oder zur Abgebung von Gutachten in Sachen, welche ihre Kunst und Profession betreffen, bei dem Gericht, vor welchem sie ihr Zeugniss ablegen

sollen, ein für allemal vereidet sind, so ist die Wiederholung des Eides in einzelnen Fällen dieser Art nicht nothwendig. Es muss aber alsdann die ein für allemal erfolgte Vereidigung von dem Richter in dem Protokolle ausdrücklich attestirt werden.

Seite 13. ist des Instanzenganges bei Einholung gerichtlicher Obergutachten erwähnt.

Die hierauf bezüglichen Paragraphen der Criminal-Ordnung lauten:

§. 172. Wenn der Inhalt des Obductions-Berichts von dem Inhalt des Obductions-Protokolls in wesentlichen Puncten abweicht, so müssen die Sachverständigen von dem Richter zu einer schriftlichen oder mündlichen Angabe der Gründe dieser Abweichungen aufgefordert werden.

Gutachten des Collegii-Medici.

§. 173. Kann auf diese Art die Differenz oder der Widerspruch nicht auf eine genügende Weise gehoben werden, so sind, wenn von dem befundenen Thatbestande die Rede ist, die Angaben in dem Obductions-Protokolle für die richtigen anzunehmen. Betrifft hingegen die Differenz zwischen dem Obductions-Protokolle und dem Obductions-Berichte das aus dem befundenen Thatbestande hergeleitete Urtheil, so soll, wenn die Differenz auf Entscheidung von erheblichem Einfluss ist, das Gutachten des Collegii-Medici der Provinz eingeholt werden.

§. 174. Auch soll ein solches Gutachten eingeholt werden:

1) wenn die Obducenten sich nicht getrauen, ein bestimmtes sachverständiges Urtheil abzugeben;
2) wenn sie untereinander in diesem Urtheil nicht übereinstimmen, und
3) wenn sich in dem erstatteten Obductions-Berichte solche Dunkelheiten oder Widersprüche finden, welche sie auf eine befriedigende Weise nicht zu heben vermögen und wodurch bei dem Richter ein gegründeter Zweifel gegen die Richtigkeit des abgegebenen Gutachtens entsteht.

§. 175. In einem solchen Falle muss der Richter dem Collegio-Medico bestimmte Fragen zur Beantwortung vorlegen und demselben zugleich zur vollständigen Uebersicht der Sache die Untersuchungsacten mittheilen.

§. 176. Das Collegium-Medicum ist verbunden, einer solchen Requisition ohne allen Zeitverlust zu genügen und ein mit wissenschaftlichen Gründen unterstütztes Gutachten abzugeben.

§. 177. In wichtigen Fällen steht es dem erkennenden Richter frei, zu seiner Beruhigung ein sachverständiges Gutachten von dem Ober-Collegio-Medico zu Berlin einzuziehen.

Diese Vorschriften sind auch nach Erlass der Verordnung vom 3. Januar 1849 über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens mit Geschwornen in Untersuchungssachen (G.-S. S. 14.) im Allgemeinen massgebend und auch bei anderen als den in der Criminal-Ordnung gedachten Fällen zu beobachten, was in dem Erkenntniss des Königl. Ober-Tribunals vom 13. November 1856 ausgesprochen ist.

Zur mündlichen Verhandlung bleibt es den Gerichten überlassen, auf den Antrag des Angeklagten sowohl, als des Staatsanwalts sachverständige Medicinalpersonen vorzuladen. Gutachten der Medicinal-Collegien oder der wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen können jedoch von einzelnen Mitgliedern des Collegiums oder der wissenschaftlichen Deputation nicht vertreten werden.

Ein Mitglied dieser Behörden kann im Audienztermin nur seine individuelle Ansicht geltend machen und daher, so weit es auf Zurückweisung von Angriffen ankommt, welche Seitens der Vertheidigung gegen das Gutachten gerichtet werden möchten, keine höhere technische Qualification in Anspruch nehmen, als jeder andere Sachverständige.

In Betreff der Mittheilung von Abschriften gerichtsärztlicher Gutachten an die Regierungen behufs technischer Begutachtung durch die Medicinal-Collegien und die wissenschaftliche Deputation für das Medicinalwesen, ergingen:

Circ.-Verf., betreffend die Mittheilung von Abschriften gerichtsärztlicher Gutachten an die Regierungen, vom 16. Oct. 1813 (v. Schuckmann).

Um die Obducenten zu grösserer Sorgfalt bei ihren gerichtlichen Verrichtungen und Gutachten, als bisher geschehen ist, zu vermögen, sind auf den Antrag des unterzeichneten Chefs von dem Justizminister Herrn v. Kircheisen sämmtliche Ober-Landesgerichte, wie auch das Kammergericht und die Criminal-Deputation des hiesigen Stadtgerichts unterm 28. v. M. angewiesen worden, in allen Criminal-Untersuchungssachen, in welchen eine Obduction eines Leichnams erfolgt ist, die aufgenommenen Sections-Protokolle und medicinischen Gutachten abschriftlich der Regierung der Provinz mitzutheilen und die Unter-Gerichte des Departements zu einem gleichen Verfahren in den bei ihnen schwebenden Untersuchungen durch das Amtsblatt zu instruiren. Auch sind bei der von mehreren Physikern und gerichtlichen Chirurgen darüber geführten Beschwerde, dass häufig zu gerichtlichen Verrichtungen blos approbirte Aerzte und Wundärzte zugezogen werden, die gedachten Ober-Gerichte zugleich autorisirt worden, die Unter-Gerichte anzuweisen, zu den medicinisch-gerichtlichen Geschäften nur den competenten Physikus und gerichtlichen Wundarzt zuzuziehen und von dieser Regel nur alsdann abzugehen, wenn der Physicus und gerichtliche Wundarzt nicht zur gehörigen Zeit herbeigeholt werden kann. Die Königliche Regierung wird hiervon benachrichtigt und ihr zugleich aufgetragen, diejenigen einkommenden Gutachten, welche von dem Regierungs-Medicinalrath für bedeutend oder rücksichtlich ihres wissenschaftlichen Inhalts für bedenklich und unrichtig gehalten werden, der wissenschaftlichen Medicinal-Commission zu N. (Medicinal-Collegium) zur Prüfung zu übersenden und deren schleuniges Gutachten darüber zu erfordern und, insofern ein bedeutender Irrthum oder ein solches Versehen der Obducenten, welches bei der richterlichen Beurtheilung von Folgen sein könnte, entdeckt worden ist, dem inquirirenden Gericht die Berichtigung mitzutheilen, sämmtliche eingegangene Gutachten aber vierteljährlich nebst den etwa von der wissenschaftlichen Medicinal-Commission gegebenen Berichtigungen an das Departement der allgemeinen Polizei einzusenden.

Circ.-Verf. des Justizministers, betreffend die Einsendung gerichtsärztlicher Gutachten an die Regierungen, vom 5. Juni 1818 (Kircheisen).

Durch die Verfügung vom 31. Januar d. J. ist zwar vorgeschrieben, dass die über die Untersuchung des Gemüthszustandes eines Menschen aufgenommenen Protokolle und von den Physikern und Aerzten erstattete Gutachten dem Medicinal-Collegium der Provinz abschriftlich übersandt werden sollen. Es ist jedoch dem Geschäftsgange angemessen befunden worden, dass diese Protokolle und Gutachten, sowie schon in Absicht der Sectionsprotokolle und Gutachten festgesetzt ist, nicht dem Medicinal-Collegium, sondern der Regierung mitgetheilt werden. Hiernach hat das Königliche Kammergericht (Ober-Landesgericht) sich in vorkommenden Fällen zu richten, auch den Unter-Gerichten seines Bezirks die erforderliche Anweisung zu ertheilen.

Cir.-Verf., betr. denselben Gegenstand, vom 20. März 1819 (v. Altenstein).

Aus mehreren Berichten hat sich ergeben, dass die Königlichen Regierungen und Medicinal-Collegien nicht sämmtlich vollständig davon unterrichtet sind, zu welchem Zweck von dem unterzeichneten Ministerio veranlasst worden ist, dass die ärztlichen Gutachten über Obductionen und Untersuchungen des Gemüthszustandes den Königl. Regierungen mitgetheilt werden sollen und welches Verfahren nach deren Eingange zu beobachten sei.

Der Königlichen Regierung wird daher hierdurch eröffnet:

dass der Regierungs-Medicinalrath sogleich nach dem Eingange der Gutachten zu prüfen hat, ob sie so wesentliche Mängel und Unrichtigkeiten enthalten, dass davon ein nachtheiliger Einfluss auf die Criminal-Untersuchung oder das prozessualische Verfahren zu besorgen ist. In solchen Fällen hat die Regierung das betreffende Gericht sofort von dem entstandenen Bedenken zu benachrichtigen, das angefochtene Gutachten aber an das Medicinal-Collegium zu befördern, welches unverzüglich die Prüfung desselben vorzunehmen und, wenn es gleichfalls Unrichtigkeiten darin findet, davon sogleich die Regierung ausführlich zur ferneren Benachrichtigung der Gerichtshöfe zu unterrichten

hat. Die übrigen Gutachten sind vierteljährlich von der Regierung an das Medicinal-Collegium zu übersenden, welches dieselben mit seiner Censur an das unterzeichnete Ministerium baldigst einzureichen hat, worauf demnächst sowohl das Medicinal-Collegium als die Regierung weitere Verfügung zu erwarten hat.

Min.-Verf., betr. denselben Gegenstand, vom 16. April 1840 (v. Ladenberg).

Zur Abhülfe der häufig vorgekommenen Verzögerungen der Mittheilung von Abschriften der bei gerichtlichen Gemüthszustands- und Leichen-Untersuchungen aufgenommenen Protokolle und erstatteten Gutachten an die Königlichen Regierungen hat das Königliche Justiz-Ministerium auf Ersuchen des unterzeichneten Ministerii mittelst Circular-Verfügungen, resp. vom 3. Januar d. J. und 6. v. M. (Anlage a. und b.) sämmtliche Gerichts-Behörden angewiesen, die Mittheilung der Abschriften der Verhandlungen über Gemüthszustands-Untersuchungen an die betreffende Königliche Regierung und für Berlin an das Königliche Polizei-Präsidium gleich nach deren Aufnahme oder Eingang zu bewirken, so wie den Referenten zur Pflicht zu machen, die Nachholung des in dieser Beziehnng etwa Versäumten bei der Abfassung des Erkenntnisses anzuordnen, die abschriftliche Uebersendung der Obductions-Verhandlungen an die betreffende Königliche Regierung aber sofort nach ihrem Eingange zu bewirken.

Indem das unterzeichnete Ministerium die Königliche Regierung hiervon in Kenntniss setzt, macht es derselben die pünctliche vierteljährliche Uebersendung der dort eingegangenen gerichtlichen Gemüthszustands- und Leichen-Untersuchungen an das Königliche Provinzial-Medicinal-Collegium wiederholt und mit der Anweisung zur Pflicht, zugleich eine tabellarische Uebersicht der Verhandlungen nach dem anliegenden in allen Rubriken entsprechend auszufüllenden Schema (Anlage c.) beizufügen.

Das Ministerium erwartet, dass die Königliche Regierung dieser Anordnung, welche zur Erreichung des Zweckes einer sicheren diesfälligen Controle der von den Gerichts-Behörden zur Revision eingereichten Gemüthszustands- und Leichen-Untersuchungen nothwendig ist, überall genau nachkommen werde.

Anlage a.

Desgl. vom 3. Januar 1840 (Mühler).

Nach einer Benachrichtigung des Königl. Ministerii für die Medicinal-Angelegenheiten wird bei gerichtlichen Untersuchungen über den Gemüthszustand eines Menschen die Mittheilnng von Abschriften der aufgenommenen Protokolle und der erstatteten Gutachten an die Königlichen Regierungen, wozu die Gerichte in den Rescripten vom 31. Januar und 15. Juni 1818 und vom 29. December 1826 angewiesen worden sind, häufig bedentend und in einzelnen Fällen sogar Jahre lang verzögert, so dass der Zweck dieser Anordnung ganz oder theilweise verfehlt wird.

Der Justiz-Minister sieht sich dadurch veranlasst, sämmtliche Gerichte und die Ober-Procuratoren der Rheinprovinz anzuweisen, die Mittheilung der Abschriften gedachter Verhandlungen an die Königlichen Regierungen und für Berlin an das hiesige Königliche Polizei-Präsidium gleich nach deren Aufnahme oder Eingange zu bewirken und den Referenten zur Pflicht zu machen, die Nachholung des Versäumten bei der Abfassung der Erkenntnisse anzuordnen.

Anlage b.

Desgl. vom 6. März 1840 (Mühler).

Die vorgeschriebene Mittheilung der Abschriften von Obductions-Verhandlungen und Obductions-Berichten an die betreffenden Königlichen Regierungen erfolgt nach einer Aeusserung des Herrn Ministers der geistlichen etc. Angelegenheiten oft erst nach Verlauf einer geraumen Zeit, zuweilen sogar erst nach ergangenem Erkenntniss oder nach erfolgter Reposition der Acten.

Der jener Massregel unterliegende Zweck kann aber nur mit Sicherheit erreicht werden, wenn den Königlichen Regierungen die Abschriften zeitig genug zugehen, um von der Revision der Obductions-Verhandlungen und Berichte theils für die Beaufsichtigung der gerichtlichen Aerzte, theils zur Bezeichnung etwa begangener Fehler, welche auf die gerichtliche Untersuchung von Einfluss sein können, erfolgreiche Anwendung zu machen.

Sämmtliche Gerichts-Behörden werden daher angewiesen, den Königlichen Regierungen die Abschriften der Obductions-Verhandlungen und Berichte sogleich nach deren Eingange zu übersenden.

An

Tabellarische

der

. . ten Quartale des Jahres 18 . . aus dem Regierungs-Bezirke . . . .

Unter

Laufende Nummer.	Des Untersuchten (Obducirten)			Gegenstand oder Zweck der Untersuchung (Obduction).	Ort, an dem die Untersuchung (Obduction) bewirkt wurde.	Benennung und Sitz des untersuchenden und requirirenden Gerichtes.
	Vor- und Zuname.	Alter.	Stand.			

Bemerkung.

1) Bei der Aufstellung der tabellarischen Uebersicht wird, je nachdem dieselbe Gemüthszustands- oder Leichen-Untersuchungen betrifft, in der Ueberschrift der Colonne immer nur die hierauf sich beziehende Bezeichnung in Anwendung gebracht, so dass z. B. die Ueberschrift der ersten Colonne entweder: des Untersuchten, oder: des Obducirten Vor- und Zuname angiebt, die der zweiten auf Untersuchung oder Obduction lautet u. s. w. u. s. w.

lage c.
Uebersicht.
im
eingesendeten Verhandlungen über gerichtliche Gemüthszustands- (Leichen-)
suchungen.

Name und Wohnort der untersuchenden (obducirenden) Aerzte.	Datum			Bemerkungen.
	der Untersuchung (Obduction).	des abgegebenen Gutachtens (Berichtes).	des Eingangs der Verhandlungen bei der Regieruug.	

2) In den Fällen, wo unbekannte Leichname obducirt worden sind, ist in die Rubrik Vor- und Zuname zu setzen: ein unbekannter (männlicher / weiblicher) Leichnam. Das muthmassliche Alter ist stets anzugeben.

3) Hinsichtlich der Verhandlungen über Obductionen neugeborener oder ungetauft verstorbener Kinder ist auf ähnliche Weise in derselben Rubrik das Geschlecht zu bezeichnen, nämlich: ein neugeborenes Kind (männlichen / weiblichen) Geschlechts.

Circ.-Verf. vom 27. September 1842, die Abschriften von Gutachten der Medicinal-Collegien betreffend (Eichhorn).

Ich finde mich veranlasst, das Königliche Medicinal-Collegium anzuweisen, von den Gutachten, welche dasselbe auf Requisition der Gerichts-Behörden in Criminalsachen erstattet, in Zukunft regelmässig der betreffenden Königlichen Regierung sogleich nach erfolgter Begutachtung eine simple Abschrift zu übersenden, um solche den Kreis-Physikern, welche in den vorgekommenen Fällen die Obductionen verrichtet und die Berichte abgefasst haben, zu ihrer und der gerichtlichen Wundärzte, welche bei den Obductionen Beistand geleistet haben, Einsicht und Belehrung mitzutheilen.

Der von Seiten einzelner Königlicher Medicinal-Collegien seither geschehenen vierteljährlichen Einsendung der in Rede stehenden Gutachten bei dem Ministerium bedarf es ferner nicht. Dagegen wird dem Königlichen Medicinal-Collegio überall, wo die von demselben erstatteten Gutachten zu Superrevisions-Gutachten der Königlichen wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen Gelegenheit geben, künftig auch von diesen sogleich nach geschehener Begutachtung Abschrift mitgetheilt werden, um daraus sowohl für sich selbst zu entnehmen, in welcher Weise die genannte Königliche Deputation die fraglichen Fälle, welche in der Regel zu den wichtigsten gehören, beurtheilt hat, als auch, um diese Gutachten, eben so wie die eigenen und auf demselben Wege den betheiligten Kreis-Physikern und gerichtlichen Wundärzten zur Kenntnissnahme zukommen zu lassen.

Abschrift vorstehender Verfügung erhält die Königliche Regierung zur Nachricht und Beachtung mit dem Auftrage, den Kreis-Physikern bei Uebersendung der Gutachten des Königlichen Provincial-Medicinal-Collegiums und der Königlichen wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen zu eröffnen, dass diese Gutachten ihnen nur zu ihrer Belehrung mitgetheilt würden, eine weitere Benutzung derselben aber, und namentlich eine, wenn auch nur theilweise, Veröffentlichung ihnen durchaus nicht gestattet sei.

Min.-Verf. vom 22. August 1849, betreffend die Begutachtung der Obductions-Verhandlungen (Lehnert).

Bei Durchsicht der von den Königlichen Medicinal-Collegien eingesendeten Begutachtungen der Obductions-Verhandlungen hat sich eine Ungleichheit in der Beurheilung der letzteren bemerklich gemacht. Mehrere Königliche Medicinal-Collegien haben die den Revisionen zum Grunde liegende Absicht richtig aufgefasst und die Verhandlungen vom medicinisch-gerichtlichen Standpunkte aus genau, doch ohne jede dem richterlichen Zwecke fern liegende und unwesentliche Unterlassung streng zu rügen, beurtheilt. Andere haben dagegen in ihren Critiken in zu allgemeiner, für die Belehrung unzureichender Weise sich ausgesprochen, und noch andere vom wissenschaftlichen Standpunkte aus zu sehr in's Einzelne gehend, ohne Rücksicht auf die Verhältnisse, unter welchen das mühsame Geschäft gerichtlicher Sectionen mehrentheils vollbracht wird, selbst dann, wenn dabei den Forderungen der gerichtlichen Behörden genügt und der forensische Zweck vollständig erfüllt worden, in ausführlichem, oft scharfem Tadel sich ausgelassen.

Eine solche Critik, welche die mit der Ausübung des Amtes verbundenen Anstrengungen nicht gehörig würdigt und ihnen die gebührende Anerkennung versagt, verfehlt den Zweck der Belehrung, entmuthigt besonders die jüngeren Gerichtsärzte und führt endlich zur Nichtachtung aller, auch der begründeten Ausstellungen.

Hiernach veranlasse ich die Königlichen Medicinal-Collegien ihre Begutachtungen, unbeschadet deren Gründlichkeit und Genauigkeit, doch so einzurichten, dass, wenn nur dem gerichtlichen Zwecke vollständig genügt worden, unwesentliche Unterlassungen nicht weiter oder mit Schonung gerügt und practisch tüchtige Arbeiten als solche anerkannt werden.

Min.-Verf., betreffend die rechtzeitige Einsendung der Obductions-Berichte Seitens der Kreisphysiker, vom 30. Mai 1850 (v. Ladenberg).

Von Seiten der Justiz-Behörden ist darüber Beschwerde geführt worden, dass nicht alle Kreis-Physiker in Erstattung der Obductions-Berichte prompt sind, vielmehr nicht selten erhebliche Verschleppungen sogar in Haftsachen sich zu Schulden kommen lassen.

Zur Vermeidung ähnlicher Beschwerden Seitens der Justiz-Behörden setze ich deshalb fest, dass in Haftsachen spätestens innerhalb 4 Wochen, nach Mittheilung der Abschrift des Obductions-Protokolls, der Bericht einzureichen ist, wenn das Gericht nicht etwa einen kürzeren Termin ausdrücklich festgesetzt hat.

Dies ist sämmtlichen Kreis-Physikern zur Nachachtung bekannt zu machen.

In Fällen, wo diese Frist nicht gehalten worden, hat die Königliche Regierung auf diesfällige Anzeige des Gerichts, nach Befinden der Umstände, mit nachdrücklichen Ordnungsstrafen einzuschreiten.

Min.-Verf. vom 3 December 1850, betreffend die Vermeidung von Fremdwörtern bei forensischen Untersuchungen (v. Ladenberg).

Der Gebrauch vieler Gerichtsärzte, in ihren Gutachten über körperliche Verletzungen, zweifelhafte Seelenzustände u. s. w. die lateinischen und griechischen Ausdrücke mehr als unumgänglich nöthig ist, zu häufen, hat besonders bei dem neueren öffentlichen Gerichtsverfahren Anstoss erregt, indem dergleichen Gutachten dem grösseren Publicum und namentlich den Geschworenen minder verständlich werden.

Auf der anderen Seite lässt sich nicht verkennen, dass eine gänzliche Vermeidung der Fremdwörter der wissenschaftlichen Gründlichkeit der Gutachten Eintrag thun würde, indem in einzelnen Fällen der deutsche Ausdruck oder eine Umschreibung die Sache nicht so bestimmt bezeichnet, als das von der Wissenschaft recipirte Fremdwort.

Ich finde mich demnach veranlasst, durch die sämmtlichen Königlichen Regierungen und das Königliche Polizei-Präsidium hierselbst allen Gerichtsärzten die rechte Mitte anzuempfehlen, welche wohl darin besteht, dass Dinge, die eben so sicher und besser deutsch zu geben sind, nicht in fremden Sprachen ausgedrückt werden, wogegen in Fällen des Gegentheils das Fremdwort beizubehalten und in einzelnen Fällen zur Vermeidung jeden Zweifels neben der deutschen Bezeichnung auch die lateinische oder griechische in Klammern hinzuzufügen ist.

Min.-Verf. vom 6. März 1862, den Gebrauch der Acten bei Abfassung von Gutachten betreffend (Lehnert).

Auf den Bericht vom ... erwiedere ich der Königlichen Regierung, dass eine Anweisung der Gerichtsbehörden Seitens des Herrn Justiz-Ministers, den betreffenden Gerichtsärzten die Untersuchungsacten in jedem Falle mitzutheilen, nicht angänglich erscheint, da die Acten den Gerichten häufig zur Fortführung der schwebenden Voruntersuchung unentbehrlich sind. Es wird aber auch genügen, dass die Gerichtsärzte sich die Acten erbitten, wenn sie glauben dieselben zur Abfassung des Gutachtens nicht entbehren zu können. Dies vorausgesetzt, erledigt sich das Monitum der Königlichen wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen zu dem vorliegenden Obductionsfall selbst, sobald der Dr. N. die Acten erbeten, aber nicht erhalten hat.

Min.-Verf. vom 2. April 1867, betreffend Mittheilung von Gutachten der Med.-Collegien an die Regierungen (von Mühler).

Den Ausführungen in dem gef. Bericht vom ... pflichte ich bei und erkläre mich demzufolge damit einverstanden, dass die Circular-Verfügung vom 27. Septbr. 1842, welche den K. Medicinal-Collegien aufgiebt, die Gutachten über Obductionen in Criminalsachen den betreffenden K. Regierungen in Abschrift mitzutheilen, auf die Gutachten über Gemüthszustands-Untersuchungen nur in solchen Fällen Anwendung zu finden hat, in welchen sich eine besondere Mangelhaftigkeit der Gutachten oder Atteste der Physiker ergiebt und welche daher für die Beurtheilung der amtlichen Qualification der letzteren den Regierungen als ihren Disciplinar-Behörden von Interesse sind.

Verf. vom 2. Juni 1869 an alle Medicinal-Collegien, die Superrevision der Gemüthszustands-Untersuchungen betreffend (v. Mühler).

Auf den Antrag der Königlichen wissenschaftlichen Deputation für das Medicinal-Wesen habe ich beschlossen, fortan von der regelmässigen Superrevision der Verhandlungen in gerichtlichen Gemüths-Zustands-Untersuchungen durch die genannte Deputation Abstand zu nehmen.

Unter Abänderung der Circular-Verfügung vom 20. März 1819 bestimme ich daher, dass die Revisions-Bemerkungen des Königlichen Medicinal-Collegiums über gerichtliche Gemüthszustands-Untersuchungen nicht mehr dem Ministerium vorgelegt, sondern unter Rückanschluss der Verhandlungen sogleich den betreffenden Königlichen Regierungen zur Kenntnissnahme und event. Mittheilung an die Sachverständigen übersendet werden. Eine Ausnahme hiervon wünsche ich aber in denjenigen Fällen gemacht zu sehen, die ein besonderes wissenschaftliches oder psychologisches Interesse darbieten. Von solchen Fällen werde ich jederzeit gern Kenntniss nehmen und demgemäss die Einsendung der betreffenden Verhandlungen erwarten. Ausserdem wolle das Königliche Medicinal-Collegium von Seinen Gutachten über die Zurechnungsfähigkeit

angeklagter oder in Voruntersuchung befindlicher Personen mir jedesmal eine Abschrift einreichen.

Hinsichtlich der gerichtlichen Obductions-Verhandlungen bewendet es bei dem bisherigen Verfahren.

Circ.-Verf. v. 2. Juni 1869, denselben Gegenstand betreffend (v. Mühler).

Die Königliche Regierung benachrichtige ich hiordurch, dass ich unter Abänderung der Circular-Verfügung vom 20. März 1819 bestimmt habe, dass die Revisions-Bemerkungen der Königlichen Medicinal-Collegien über gerichtliche Gemüthszustands-Untersuchungen fortan nicht mehr zur Superrevision durch die Königliche wissenschaftliche Deputation für das Medicinal-Wesen gelangen, sondern unter Rückanschluss der Verhandlungen sogleich der Königlichen Regierung zur Kenntnissnahme und event. Mittheilung an die betreffenden Sachverständigen übersendet werden.

Hinsichtlich der gerichtlichen Obductions-Verhandlungen bewendet es bei dem bisherigen Verfahren.

Min.-Verf. vom 26. Februar 1870, die Sammlungen der Obductions-Verhandlungen betreffend (Lehnert).

Die Königl. Reg. veranlasse ich hierdurch, die in einem Actenstücke zusammenzuheftenden Sammlungen von Obductions-Verhandlungen, welche vierteljährlich den Medicinal-Collegien zur Revision vorgelegt werden, jedesmal foliiren und die Folien der einzelnen Verhandlungen in der die Acten begleitenden Uebersicht mit aufnehmen zu lassen.

Min.-Verf. vom 17. Mai 1871, die Collationirung der Abschriften der Obductions-Verhandlungen betreffend (I. V. Lehnert).

Der Königl. Reg. erwiedere ich auf den Bericht vom ..., dass über die Menge der in den meisten Abschriften der zur Superrevision eingehenden Obductions-Verhandlungen vorkommenden, sinnentstellenden Schreibfehler von der Königl. wissensch. Deput. für das Medicinalwesen wiederholt Klage geführt worden ist.

So viel als möglich wird auf diese Fehler bei der Beurtheilung der Arbeiten Rücksicht genommen. Da es aber häufig zweifelhaft bleibt, ob es sich in solchen Fällen um einen Schreibfehler oder um einen von den Obducenten unrichtig gewählten Ausdruck handelt, so kann hin und wieder auch wohl ein die Obducenten irrthümlich gravirendes Urtheil ausgesprochen werden.

Diesem Uebelstande würde nur dadurch abzuhelfen sein, dass die Obducenten selbst dafür Sorge tragen, sich von den Gerichtsbehörden, resp. Canzleien derselben die Vorlage der Abschriften ihrer Obductions-Verhandlungen behufs Collationirung vor deren Absendung an die Königl. Reg. in jedem einzelnen Falle zu erwirken. Obgleich ein derartiges Verfahren sich allerdings nicht überall ausführbar erweisen wird, so wolle die Königl. Reg. doch die Kreisphysiker ihres Verwaltungsbezirkes auf diesen Weg zur Vermeidung des beregten Uebelstandes, welcher mindestens der wissensch. Deput. nicht zur Last gelegt werden kann, um so mehr aufmerksam machen, als die Befolgung desselben dem Vernehmen nach auch für einzelne Kreisphysiker sich in der That bereits bewährt hat.

Die vorstehenden Bestimmungen über die Einreichung und Begutachtung der Obductions-Verhandlungen und Gemüthszustands-Untersuchungen haben nach dem Minist.-Erlass vom 30. November 1870 auch in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau Geltung.

In Betreff der Veröffentlichung gerichtlicher Gutachten durch den Druck Seitens der Medicinal-Beamten erging die

Min.-Verf. vom 13. März 1822 (v. Altenstein).

Die Königl. Regierung wird hierdurch beauftragt, den Kreis-Physikern und Kreis-Chirurgen Ihres Departements zu untersagen, ohne besonders eingeholte Erlaubniss des Ministeriums Ihre gerichtlichen Gutachten vor Ablauf von 5 Jahren seit ihrer Ausstellung, selbst mit Weglassung der Orts- und Personal-Namen, abdrucken zu lassen.

Press-Gesetz vom 12. Mai 1851 (G.-S. S. 273).

§. 48. Die Namen der Geschworenen dürfen in Zeitungen nur bei der Mittheilung über die Bildung des Schwurgerichts genannt werden.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmung ziehen eine Gefängnissstrafe von Einer Woche bis zu Einem Jahr nach sich.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, der eine Anklageschrift oder ein anderes Schriftstück eines Criminalprocesses veröffentlicht, bevor die mündliche Verhandlung stattgefunden oder der Process auf anderem Wege sein Ende erreicht hat.

In Betreff der Mittheilung der Verhandlungen über Obductionen und Gemüthszustands-Untersuchungen bei Militärpersonen erging die

Min.-Verf. vom 14. November 1841 (Eichhorn).

Aus Veranlassung des Berichts der Königl. Regierung vom 18. Mai d. J. bin ich wegen der Ausdehnung der hinsichtlich der Verhandlungen über Leichenöffnungen und Gemüthszustands-Untersuchungen bestehenden technischen Controle auch auf diejenigen Obductionen und Gemüthszustands-Untersuchungen, die auf Requisition von Militär-Gerichten durch Civil- oder Militärärzte vorgenommen werden, mit des Herrn Kriegsministers Excellenz in Schriftwechsel getreten, und derselbe hat in Folge dessen sowohl die Militär-Gerichte, als die Auditeure durch die ihnen vorgesetzte Behörden anweisen lassen, in Zukunft die in den oben bezeichneten Angelegenheiten erstatteten Gutachten und gepflogenen Verhandlungen durch die betreffenden Königl. Regierungen an das Königl. Medicinal-Collegium der Provinz zur technischen Revision einzureichen.

Indem ich die Königl. Regierung von dieser Anordnung in Kenntniss setze, weise ich dieselbe mit Bezugnahme auf die Verfügung vom 20. März 119 (Seite 252) an, die von Seiten der Militär-Gerichte und Auditeure eingehenden Verhandlungen über Leichenöffnung und Gemüthszustands-Untersuchungen mit den übrigen gleichartigen Arbeiten dem Königl. Medicinal-Collegium der Provinz zu übersenden und dieselben in die angeordnete Nachweisung mit aufzunehmen.

Die gerichtsärztliche Thätigkeit wird in Anspruch genommen:

1) an lebenden Personen in Bezug auf den Körper- oder Gemüthszustand,
2) in der Untersuchung der Leichen,
3) in der Untersuchung von Verbrechens-Objecten.

I. Untersuchungen an lebenden Personen.

A. Körperzustands-Untersuchungen.

1. Beurtheilung körperlicher Verletzungen.

Strafgesetzbuch vom 15. Mai 1871 (R. G. Bl. S. 127).

§. 223. Wer vorsätzlich einen Anderen körperlich misshandelt oder an der Gesundheit beschädigt, wird wegen Körperverletzung mit Gefängniss bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu dreihundert Thalern bestraft.

Ist die Handlung gegen Verwandte aufsteigender Linie begangen, so ist auf Gefängniss nicht unter Einem Monat zu erkennen.

§. 224. Hat die Körperverletzung zur Folge, dass der Verletzte ein wichtiges Glied des Körpers, das Sehvermögen auf einem oder beiden Augen, das Gehör, die Sprache oder die Zeugungsfähigkeit verliert oder in erheblicher Weise dauernd entstellt wird, oder in Siechthum, Lähmung oder Geisteskrankheit verfällt, so ist auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Gefängniss nicht unter Einem Jahre zu erkennen.

§. 225. War eine der vorbezeichneten Folgen beabsichtigt und eingetreten, so ist auf Zuchthaus von zwei bis zehn Jahren zu erkennen.

§. 226. Ist durch die Körperverletzung der Tod des Verletzten verursacht worden, so ist auf Zuchthaus nicht unter drei Jahren oder Gefängniss nicht unter drei Jahren zu erkennen.

§. 227. Ist durch eine Schlägerei oder durch einen von Mehreren gemachten Angriff der Tod eines Menschen oder eine schwere Körperverletzung (§. 224.) verursacht worden, so ist jeder, welcher sich an der Schlägerei oder dem Angriffe betheiligt hat, schon wegen dieser Betheiligung mit Gefängniss bis zu drei Jahren zu bestrafen, falls er nicht ohne sein Verschulden hineingezogen worden ist.

Ist eine der vorbezeichneten Folgen mehreren Verletzungen zuzuschreiben, welche dieselbe nicht einzeln, sondern nur durch ihr Zusammentreffen verursacht haben, so ist jeder, welchem eine dieser Verletzungen zur Last fällt, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

§. 228. Sind mildernde Umstände vorhanden, so ist in den Fällen der §§. 224 und 227. Absatz 2. auf Gefängniss nicht unter Einem Monat, und im Falle des §. 226. auf Gefängniss nicht unter drei Monaten zu erkennen.

Diese Ermässigung der Strafe bleibt ausgeschlossen, wenn die Handlung an Verwandten aufsteigender Linie begangen ist.

§. 229. Wer vorsätzlich einem Anderen, um dessen Gesundheit zu beschädigen, Gift oder andere Stoffe beibringt, welche die Gesundheit zu zerstören geeignet sind, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Ist durch die Handlung eine schwere Körperverletzung verursacht worden, so ist auf Zuchthaus nicht unter fünf Jahren und, wenn durch die Handlung der Tod verursacht worden, auf Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder auf lebenslängliches Zuchthaus zu erkennen.

§. 230. Wer durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung eines Anderen verursacht, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Thalern oder mit Gefängniss bis zu zwei Jahren bestraft.

War der Thäter zu der Aufmerksamkeit, welche er aus den Augen setzte, vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet, so kann die Strafe auf drei Jahre Gefängniss erhöht werden.

§. 231. In allen Fällen der Körperverletzung kann auf Verlangen des Verletzten neben der Strafe auf eine an denselben zu erlegende Busse bis zum Betrage von zweitausend Thalern erkannt werden.

Eine erkannte Busse schliesst die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruches aus.

Für diese Busse haften die zu derselben Verurtheilten als Gesammtschuldner.

§. 232. Die Verfolgung leichter vorsätzlicher, so wie aller durch Fahrlässigkeit verursachter Körperverletzungen (§§. 223. 230.) tritt nur auf Antrag ein, insofern nicht die Körperverletzung mit Uebertretung einer Amts-, Berufs- oder Gewerbspflicht begangen worden ist.

Die in den §§. 195., 196. und 198. enthaltenen Vorschriften finden auch hier Anwendung.

§. 233. Wenn leichte Körperverletzungen mit solchen, Beleidigungen mit leichten Körperverletzungen oder letztere mit ersteren auf der Stelle erwidert werden, so kann der Richter für beide Angeschuldigte, oder für einen derselben eine der Art oder dem Masse nach mildere oder überhaupt keine Strafe eintreten lassen.

Das Strafgesetzbuch kennt somit nur leichte und schwere Körperverletzungen.

Ueber den im §. 224. ausgesprochenen Begriff der „Lähmung" gibt ein Superarbitrium der wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen vom 26. Juli 1871 noch eine nähere Definition (conf. Vierteljahrsschrift f. gerichtl. Med. u. öffentl. Sanitätswesen Bd. XVI. 1872. S. 5.). Hiernach ist die Unfähigkeit, einen bestimmten Bewegungsapparat des Körpers zu denjenigen Bewegungen zu gebrauchen, für welche er von Natur eingerichtet ist, kurzweg als „Lähmung" zu bezeichnen, gleichviel, ob das Hinderniss der Bewegung in einem Centralorgan oder in einem peripherischen Theile des Körpers gelegen ist.

Wichtige Superarbitria der wissenschaftl. Deputat. finden mit deren Zustimmung in der von Eulenberg herausgegebenen Viertljhsschft. für gerichtl. Medic. u. s. w. Aufnahme.

Ueber die Form, in welcher die gerichtsärztlichen Atteste, so wie die ärztlichen Atteste der Medicinal-Beamten überhaupt abzufassen sind, sprechen sich aus

Circ.-Verf. vom 20. Januar 1853 (v. Raumer).

Mittelst Erlasses vom 9. Januar v. J. habe ich die Königlichen Regierungen und das Königliche Polizei-Präsidium hierselbst veranlasst, sich gutachtlich über Massregeln

zu äussern, durch welche eine grössere Zuverlässigkeit ärztlicher Atteste zu erzielen sein möchte.

Nach genauer Erwägung des Inhalts dieser, so wie der über denselben Gegenstand von dem Herrn Justizminister eingeforderten Berichte der Appellations-Gerichte, des Kammergerichts und des General-Procurators zu Cöln, erachte ich im Einverständniss mit dem Herrn Justizminister für nothwendig, für die ärztlichen Atteste der Medicinal-Beamten eine Form vorzuschreiben, durch welche der Aussteller einerseits genöthigt wird, sich über die thatsächlichen Unterlagen des abzugebenden sachverständigen Urtheils klar zu werden und letzteres mit Sorgfalt zu begründen, andererseits aber jedesmal an seine Amtspflicht und [an seine Verantwortlichkeit für die Wahrheit und Zuverlässigkeit des Attestes erinnert wird.

Zu diesem Zwecke bestimme ich hierdurch, das fortan die amtlichen Atteste und Gutachten der Medicinal-Beamten jedesmal enthalten sollen:

1) die bestimmte Angabe der Veranlassung zur Ausstellung des Attestes, des Zweckes, zu welchem dasselbe gebraucht, und der Behörde, welcher es vorgelegt werden soll;
2) die etwaigen Angaben des Kranken oder der Angehörigen desselben über seinen Zustand;
3) bestimmt gesondert von den Angaben zu 2. die eigenen thatsächlichen Wahrnehmungen des Beamten über den Zustand des Kranken;
4) die aufgefundenen wirklichen Krankheits-Erscheinungen;
5) das thatsächlich und wissenschaftlich motivirte Urtheil über die Krankheit, über die Zulässigkeit eines Transports oder einer Haft oder über die sonst gestellten Fragen;
6) die diensteidliche Versicherung, dass die Mittheilungen des Kranken oder seiner Angehörigen (ad 2.) richtig in das Attest aufgenommen sind, dass die eigenen Wahrnehmungen des Ausstellers (ad 3. u. 4.) überall der Wahrheit gemäss sind; und dass das Gutachen auf Grund der eigenen Wahrnehmungen des Ausstellers nach dessen bestem Wissen ausgegeben ist.

Ausserdem müssen die Atteste mit vollständigem Datum, vollständiger Namens-Unterschrift, insbesondere mit dem Amts-Charakter des Ausstellers und mit einem Abdruck des Dienstsiegels versehen sein.

Die Königliche Regierung hat dies sämmtlichen Medicinal-Beamten in ihrem Bezirk zur Nachachtung bekannt zu machen, diese Bekanntmachung jährlich zu wiederholen und Ihrerseits mit Strenge und Nachdruck darauf zu halten, dass der Vorschrift vollständig genügt werde.

Um die Königlichen Regierungen hierzu in den Stand zu setzen, wird der Herr Justizminister die Gerichtsbehörden anweisen, von allen denjenigen bei ihnen eingehenden ärztlichen Attesten, gegen welche von der Gegenpartei Ausstellungen gemacht werden, oder in welchen die Gerichte, resp. die Staats-Anwaltschaften Unvollständigkeit oder Oberflächlichkeit wahrnehmen, oder einen der vorstehend angegebenen Puncte vermissen, oder endlich Unrichtigkeiten vermuthen, der betreffenden Königlichen Regierung, resp. dem Königlichen Polizei-Präsidium hierselbst beglaubigte Abschrift mitzutheilen. Die Königliche Regierung hat alsdann diese, sowie die auf andern Wege bei ihr eingehenden ärztlichen Atteste sorgfältig zu prüfen, jeden Verstoss gegen die vorstehend getroffene Anordnung im Disciplinar-Wege ernstlich zu rügen, nach Befinden der Umstände ein Gutachten des Medicinal-Collegiums der Provinz zu extrahiren, resp. wegen Einleitung der Disciplinar-Untersuchung an mich zu berichten.

Da über die Unzuverlässigkeit ärztlicher Atteste vorzugsweise in solchen Fällen geklagt worden, in denen es auf die ärztliche Prüfung der Statthaftigkeit der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer Schuldhaft ankam, und auch ich mehrfach wahrgenommen habe, dass in solchen Fällen die betreffenden Medicinal-Beamten sich von einem unzulässigen Mitleid leiten lassen, oder sich auf den Standpunct eines Hausarztes stellen, welcher seinem in Freiheit befindlichen Patienten die angemessenste Lebens-Ordnung vorzuschreiben hat, so veranlasse ich die Königliche Regierung, bei dieser Gelegenheit die Medicinal-Beamten in ihrem Bezirke vor dergleichen Missgriffen zu warnen. Nicht selten ist in solchen Fällen von dem Medicinal-Beamten angenommen worden, dass schon die Wahrscheinlichkeit einer Verschlimmerung des Zustandes eines Arrestanten bei sofortiger Entziehung der Freiheit ein genügender Grund sei, die einstweilige Aussetzung der Strafvollstreckung oder der Schuldhaft als nothwendig zu bezeichnen. Dies ist eine ganz unrichtige Annahme. Eine Freiheitsstrafe wird fast in allen Fällen einen deprimirenden Eindruck auf die Gemüthsstimmung und, bei nicht besonders kräftiger und nicht vollkommen gesunder Körperbeschaffenheit, auch auf das leibliche Befinden des Bestraften ausüben, mithin schon vorhandene Krankheitszustände fast jedesmal verschlimmern. Deshalb kann aber die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe

oder einer Schuldhaft, während welcher es ohnehin dem Gefangenen an ärztlicher Fürsorge niemals fehlt, nicht ausgesetzt, resp. nicht für unstatthaft erklärt werden. Der Medicinal-Beamte kann die Aussetzung etc. vielmehr nur beantragen, wenn er sich nach gewissenhafter Untersuchung des Zustandes eines zu Inhaftirenden für überzeugt hält, dass von der Haftvollstreckung eine nahe, bedeutende und nicht wieder gut zu machende Gefahr für Leben und Gesundheit des zur Haft zu Bringenden zu besorgen ist, und wenn er diese Ueberzeugung durch die von ihm selbst wahrgenommenen Krankheitserscheinungen und nach den Grundsätzen der Wissenschaft zu motiviren im Stande ist. Eine andere Auffassung der Aufgabe des Medicinal-Beamten gefährdet den Ernst der Strafe und lähmt den Arm der Gerechtigkeit und ist daher nicht zu rechtfertigen. Dies ist den Medicinal-Beamten zur Beherzigung dringend zu empfehlen.

Circ.-Verf. des Justiz-Ministers vom 3. Februar 1853 (Simons).

Um den Missbräuchen entgegenzutreten, welche bisher in vielen Fällen bei der Ausstellung ärztlicher Atteste eingetreten sind, und um eine grössere Zuverlässigkeit der letzteren herbeizuführen, hat sich der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, im Einverständniss mit dem Justizminister veranlasst gefunden, in der nachstehend abgedruckten, an sämmtliche Regierungen erlassenen Circular-Verfügung vom 20. v. M. (s. oben) eine bestimmte Form vorzuschreiben, in welcher künftig die von den Medicinal-Beamten auszustellenden amtlichen Atteste und Gutachten abgefasst werden sollen.

Indem diese Verfügung sämmtlichen Gerichten und Beamten der Staatsanwaltschaft zur Kenntnissnahme mitgetheilt wird, werden dieselben hierdurch angewiesen:

Von allen denjenigen, bei ihnen eingehenden Attesten und Gutachten der Medicinal-Beamten, gegen welche von der Gegenpartei Ausstellungen gemacht werden, oder in welchen die Gerichte, resp. die Beamten der Staats-Anwaltschaft Unvollständigkeit oder Oberflächlichkeit wahrnehmen, oder einen der in der gedachten Circ.-Verf. angegebenen Puncte vermissen oder endlich Unrichtigkeiten vermuthen, der betreffenden Königlichen Regierung, resp. dem Königlichen Polizei-Präsidium hierselbst beglaubigte Abschrift mitzutheilen.

Zugleich werden die Gerichtsbehörden veranlasst, in solchen Fällen, in denen es sich um die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer Schuldhaft handelt, und zu diesem Behufe eine ärztliche Prüfung erforderlich ist, jedesmal die bestimmte Frage vorzulegen:

> ob und event. aus welchen Gründen eine nahe, bedeutende und nicht wieder gut zu machende Gefahr für das Leben oder die Gesundheit des zu Inhaftirenden von der Haft zu befürchten sei.

Schliesslich werden die Gerichtsbehörden noch darauf aufmerksam gemacht, dass nur auf die Atteste der Medicinal-Beamten Rücksicht genommen werden kann, wenn in der Vollstreckung von Freihheitsstrafen oder der Schuldhaft ein Aufschub nachgesucht wird.

Circ.-Verf. vom 11. Februar 1856 (v. Raumer).

Die auf meinen Erlass vom 13. April v. J. eingegangenen Berichte der Königlichen Regierungen über den Erfolg und die etwaige Ergänzung der die Form der amtlichen Atteste der Medicinal-Beamten betreffenden Circ.-Verf. vom 20. Januar 1855 ergeben, dass letztere sich practisch bewährt, insbesondere eine grössere Genauigkeit der gedachten Atteste und eine nicht unerhebliche Verminderung der Zahl der zum Gebrauch vor Gericht bestimmten Atteste überhaupt, so wie insbesondere der von nicht beamteten Aerzten ausgestellten zur Folge gehabt hat. Die Königlichen Regierungen haben daher in der überwiegenden Mehrzahl und in Uebereinstimmung mit den von ihnen deshalb befragten Gerichts-Behörden für das unveränderte Fortbestehen der gedachten Verfügung sich ausgesprochen und nur von wenigen Regierungen sind Ergänzungen vorgeschlagen. Ueber diese Vorschläge bin ich mit dem Herrn Justizminister in Berathung getreten und bestimme nunmehr im Einverständniss mit demselben,

> dass die gedachten Atteste in Zukunft jedesmal ausser dem vollständigen Datum der Ausstellung auch den Ort und den Tag der stattgefundenen ärztlichen Untersuchungen enthalten müssen,

und

> dass die Circ.-Verf. vom 20. Januar 1853 auch auf diejenigen Atteste der Medicinal-Beamten Anwendung findet, welche von ihnen in ihrer Eigenschaft als practische Aerzte zum Gebrauch vor Gerichts-Behörden ausgestellt werden.

Sind solche Atteste der Medicinal-Beamten zum Gebrauch vor anderen Behörden bestimmt und nicht in der durch die Circ.-Verf. vom 20. Januar 1853 vorgeschriebenen

Form ausgestellt, so bleibt dem Ermessen der Königlichen Regierungen überlassen, in geeigneten Fällen die Ausstellung eines der allegirten Verfügung entsprechenden Attestes zu verlangen. Im Uebrigen verbleibt es bei der Circ.-Verf. vom 20. Januar 1853.

Den Königlichen Regierungen empfehle ich, der genauen und sorgfältigen Ausführung derselben fortgesetzt ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und die angeordnete alljährliche öffentliche Bekanntmachung nicht zu versäumen.

Min.-Verf. vom 10. September 1858 (Lehnert).

Der Königlichen Regierung erwiedere ich auf den Bericht vom . . . ., dass unter Medicinal-Beamten im Sinne der Circular-Rescripte vom 20. Januar 1853 und 11. Februar 1856,

betreffend die Form der Atteste der Medicinal-Beamten,

die Kreisphysiker und die Kreiswundärzte zu verstehen sind, da nur diese vermöge ihres Amtes ärztliche Atteste auszustellen haben.

Min.-Verf. vom 24. September 1870 (v. Mühler).

Durch die in je einem Druckexemplar beiliegenden Verfügungen vom 26. Januar und 11. Februar 1856 ist in den ältern Landestheilen der Monarchie für die von den Medicinalbeamten auszustellenden, zum Gebrauch bei Behörden bestimmten ärztlichen Atteste behufs grösserer Zuverlässigkeit eine feste Form vorgeschrieben. Da diese Einrichtung sich bewährt hat, finde ich mich veranlasst, dieselbe auch auf die dem Preussischen Staate hinzugetretenen Landestheile auszudehnen, und weise die Königl. Regierung, resp. Landdrostei hierdurch an, die ihr unterstellten Medicinal-Beamten zu gleichmässiger Befolgung derselben zu verpflichten.

Bei Obductionen haben sich die Gerichtsärzte in den neuen Landestheilen nach dem Regulativ vom 5. November 1858 zu richten.

2. Untersuchung zweifelhaften Gesundheitszustandes, namentlich wegen Vollstreckbarkeit der Strafen, Schuldhaft etc.

Hierbei finden die Vorschriften der Min.-Verf. vom 20. Januar und 3. Februar 1853 und 11. Februar 1856, (pag. 268) vorzugsweise Anwendung.

Ausserdem gehören zum Theil hierher:

Criminal-Ordnung vom 11. December 1805.

§. 261. Gleich nach der ersten summarischen Vernehmung muss jedes Untergericht dem vorgesetzten Obergerichte, oder wenn ein Inquisitoriat vorhanden ist, dem letztern den Namen des Angeschuldigten, den Gegenstand der Untersuchung und die etwa schon vorher von dem Angeschuldigten begangenen Verbrechen anzeigen, damit beurtheilt werden könne, ob die Untersuchung nach §. 93. zu avociren sei.

Ferner muss eine genaue Beschreibung der Person des Angeschuldigten zum Behuf etwa in der Folge nöthiger Steckbriefe aufgenommen, seine Leibes-Constitution, und ob und welchen Grad der körperlichen Züchtigung derselbe ertragen könne, genau untersucht und beschrieben, er über sein Vermögen vernommen, und wenn er schreiben kann, angehalten werden, etwas zu schreiben, damit man seine Handschrift kennen lerne.

§. 432. Auch muss der Richter, wenn die zu erwartende Strafe in körperlicher Züchtigung besteht, die körperliche Beschaffenheit des Angeschuldigten in Rücksicht auf die Fähigkeit, die Züchtigung ohne Gefahr zu erleiden, nochmals prüfen und die etwa deshalb vorhandenen Zweifel durch die Einforderung des Gutachtens eines Sachverständigen heben, wenn gegründete Vermuthung vorhanden ist, dass sich der Gesundheitszustand des Angeschuldigten seit der ersten Untersuchung desselben (§. 261.) verändert habe.

Allerh. Ordre vom 17. November 1838 an den Justizminister.

Auf Ihren Bericht vom . . . . . . genehmige Ich nach Ihrem Antrage, dass ausser den Kreisphysikern und andern gerichtlichen Aerzten, auch die von den Staatsbehörden bei den Gefangen- und Straf-Anstalten angestellten Aerzte über den Gesundheitszustand der Sträflinge gültige Atteste auszustellen befugt, und die Gerichte auf solche, insbesondere auch behufs der Verwandlung der wider dieselben erkannten Leibesstrafen, Rücksicht zu nehmen verpflichtet sein sollen.

3. Untersuchung wegen Schwangerschaft und Geburt.

Die Verheimlichung der Schwangerschaft oder Geburt fällt, wenn sich daran ein Schaden für das Kind knüpft, unter die Strafbestimmung der §§. 222 und 367. No. 1. des Strafgesetzbuches.

§. 222. Wer durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht, wird mit Gefängniss bis zu drei Jahren bestraft.

§. 367. Mit Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern oder mit Haft wird bestraft:

1) Wer ohne Vorwissen der Behörde einen Leichnam beerdigt oder bei Seite schafft, oder wer unbefugt einen Theil einer Leiche aus dem Gewahrsam der dazu berechtigten Person aufnimmt.

In Betreff der Frist zwischen Niederkunft und Beischlaf bestimmt das Gesetz vom 24. April 1854, betreffend die Abänderungen des Abschnitts II. Tit. A. Th. II. des Allg. B. R. (G. S. S. 193), behufs Feststellung des Ausspruchs einer ausserehelich Geschwängerten:

§. 15. Als Erzeuger eines unehelichen Kindes ist derjenige anzusehen, welcher mit der Mutter innerhalb des Zeitraumes vom zweihundertfünfundachzigsten bis zum zweihundertzehnten Tage vor deren Entbindung den Beischlaf vollzogen hat. Auch bis einer kürzeren Zwischenzeit ist diese Annahme begründet, wenn die Beschaffenheit der Frucht nach dem Urtheil der Sachverständigen mit der Zeit des Beischlafs übereinstimmt.

4. Untersuchungen wegen Vergehen wider das Leben der Frucht oder des Neugebornen.

§ 217. Eine Mutter, welche ihr uneheliches Kind in oder gleich nach der Geburt vorsätzlich tödtet, wird mit Zuchthaus nicht unter drei Jahren bestraft.

Wenn mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnissstrafe nicht unter zwei Jahren ein.

§. 218. Eine Schwangere, welche ihre Frucht vorsätzlich abtreibt oder im Mutterleibe tödtet, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Wenn milddrnde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnissstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

Dieselben Strafvorrichtungen finden auf denjenigen Anwendung, welcher mit Einwilligung der Schwangern die Mittel zu der Abtreibung oder Tödtung bei ihr angewendet oder ihr beigebracht hat.

§. 219. Mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer eine Schwangere, welche ihre Frucht abgetrieben oder getödtet hat, gegen Entgeld die Mittel hierzu verschafft, bei ihr angewendet oder ihr beigebracht hat.

§. 220. Wer die Leibesfrucht einer Schwangern ohne deren Wissen oder Willen vorsätzlich abtreibt oder tödtet, wird mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft.

Ist durch die Handlung der Tod der Schwangern verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

Bei ehelichen Kindern gelten die Bestimmungen des Allg. L.-R. Tit. II. Thl. II.

§. 1. Die Gesetze gründen die Vermuthung, dass Kinder, die während einer Ehe erzeugt und geboren worden, von dem Manne erzeugt sind.

§. 2. Gegen diese gesetzliche Vermuthung soll der Mann nur alsdann gehört werden, wenn er überzeugend nachweisen kann, dass er der Frau in dem Zeitraume vom 302. bis zum 210. Tage vor der Geburt des Kindes nicht ehelich beigewohnt habe.

§. 3. Gründet er sich dabei in einem Zeugungsunvermögen, so muss er nachweisen, dass dergleichen völliges Unvermögen während dieses ganzen Zeitraumes bei ihm obgewaltet habe.

§. 19. Ein Kind, welches bis zum dreihundertzweiten Tage nach dem Tode des Ehemannes geboren worden, wird für das eheliche Kind desselben geachtet.

§. 21. Ergiebt sich jedoch aus der Beschaffenheit eines zu frühzeitig gebornen Kindes, dass nach dem ordentlichen Laufe der Natur der Zeitpunct seiner Erzeugung nicht mehr in das Leben des Ehemannes treffe, und kann zugleich die Wittwe eines nach seinem Tode mit andern Mannspersonen gepflogenen verdächtigen Umgangs überführt werden, so ist das Kind für ein uneheliches zu achten.

§. 22. Hat die Wittwe wider die Vorschrift der Gesetze (§. 20.) zu früh geheirathet, dergestalt, dass gezweifelt werden kann, ob das nach der anderweitigen Trauung geborene Kind in dieser Ehe erzeugt worden, so ist auf den gewöhnlichen Zeitpunct, nämlich den 270sten Tag vor der Geburt, Rücksicht zu nehmen.

§. 26. Nach dem Tode eines Ehemannes können die Erben von der Wittwe Erklärung fordern, ob sie sich für schwanger halte.

§. 27. Behauptet oder vermuthet die Wittwe eine Schwangerschaft, so können die Erben verlangen, dass auf ihre Kosten der Wittwe eine anständige Gesellschafterin zugeordnet werde.

§. 28. Bleibt nach Ablauf von fünf Monaten seit des Mannes Tode die Wittwe bei der Angabe ihrer Schwangerschaft, so muss sie, auf Verlangen der Erben, Untersuchung durch eine Hebamme gestatten.

§. 29. Ein Gleiches muss geschehen, sobald die Wittwe eine anfänglich nicht bemerkte noch vermuthete Schwangerschaft angiebt.

§. 30. Findet in beiden Fällen die Hebamme kein Zeichen einer vorhandenen Schwangerschaft, und die Wittwe beharrt dennoch bei ihrer Behauptung, so muss die Beobachtung durch die Gesellschafterin bis zum Verlaufe des gesetzmässigen Termins fortgesetzt, auch die Untersuchung durch dio Hebamme von Zeit zu Zeit wiederholt werden.

§. 31. Selbst wenn die Wirklichkeit der Schwangerschaft ausgemittelt ist, steht es den Erben frei, die Aufsicht durch die Gesellschafterin bis zur Entbindung oder bis zum Ablauf des gesetzmässigen Termins fortsetzen zu lassen.

§. 32. Ausserdem können sie verlangen, dass eine von dem Gerichte auf ihre Kosten zu stellende ehrbare Matrone bei der Entbindung zugegen sei.

§. 33. Sowohl diese Matrone, als die nach §. 27. zu bestellende Gesellschafterin, müssen unbescholtene, vertragsame Personen sein, die mit der Wittwe nicht in Feindschaft und Widerwillen leben.

§. 34. Auch müssen dazu solche Personen gewählt werden, denen keiner von beiden Theilen Ausstellungen, die einen Zeugen verwerflich oder verdächtig machen, entgegensetzen kann.

§. 35. Ihre wirkliche Vereidung aber ist erst alsdann nothwendig, wenn sie über Thatsachen, die während der Schwangerschaft oder bei der Entbindung vorgefallen sind, Zengniss ablegen sollen.

§. 36. Die Hebamme sowohl als die Gesellschafterin, ingleichen die Hausgenossen der Wittwe müssen, wenn die Entbindung herannaht, dafür sorgen, dass dio vom Gerichte bestellte Matrone in Zeiten herbeigerufen werde.

§. 37. Daraus, dass die Entbindung in Abwesenheit dieser Matrone erfolgt ist, entsteht zwar einiger Verdacht gegen die Rechtmässigkeit des Kindes.

§. 38. doch ist derselbe für sich allein und wenn nicht andere, den Beweis eines vorgefallenen Betruges begründende Umstände hinzutreten, noch nicht zureichend, die für das Kind streitende gesetzliche Vermuthung aufzuheben.

§. 39. Eine Wittwe aber, welche gegen obstehende gesetzliche Vorschriften ihre Schwangerschaft oder Niederkunft aus Vorsatz verheimlicht hat, soll um den vierten Theil alles dessen, was sie aus dem Nachlasse des Mannes erbt, zum Vortheile der Verwandten desselben bestraft werden.

§. 40. Wird eine Ehe durch richterlichen Ausspruch getrennt, so hat das nachgeborne Kind die Rechte eines ehelichen, wenn es bis zum dreihundert und zweiten Tage nach rechtskräftig erkannter Scheidung zur Welt gekommen ist.

§. 41. Will der geschiedene Mann das Kind nicht für das seinige erkennen, so findet alles das Anwendung, was §§. 2. bis 19. verordnet ist.

§. 42. Auch steht dem Manne frei, die den Erben (§. 26. ff.) nachgelassene Sicherheitsmassregeln vorzukehren.

§. 43. Eine Frau, welche schon vor der Scheidung von dem Manne abgesondert gelebt hat, muss, sobald sie nach dieser Absonderung eine Schwangerschaft verspürt, dem Manne sofort davon gerichtliche Anzeige machen.

§. 44. Alsdann ist der Mann auf eben diese Sicherheitsmassregeln anzutragen berechtigt.

§. 45. Die Unterlassung dieser Anzeige ist zwar für sich allein noch nicht hinreichend, dem Kinde die Rechte der ehelichen Geburt zu entziehen.

§. 46. Die Mutter aber, welche die Anzeige unterlassen hat, kann durch ein solches Kind niemals irgend einige Rechte oder Vortheile aus dem Vermögen des geschiedenen Mannes erlangen.

§. 47. Wenn der Mann eine Schwangerschaft der geschiedenen Frau behauptet oder vermuthet, die Frau aber dieselbe leugnet, so ist ersterer auf Untersuchung einer vereideten Hebamme anzutragen berechtigt.

§. 48. Erklärt diese die Frau für schwanger, so kann der Mann die Vorkehrung der §. 27. ff. bestimmten Sicherheitsmassregeln zur Verhütung alles Unterschleifs oder Unterschlagung des Kindes verlangen.

§. 49. Hat dessenungeachtet die Frau das Kind unterschlagen, so soll sie als eine Betrügerin peinlich bestraft werden.

4. Untersuchungen wegen Vergehen gegen die Sittlichkeit.

Strafgesetzbuch vom 15. Mai 1871 (R. G. Bl. S. 127).

§. 174. Mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren werden bestraft:

1) Vormünder, welche mit ihren Pflegebefohlenen, Adoptiv- und Pflegeeltern, welche mit ihren Kindern, Geistliche, Lehrer und Erzieher, welche mit ihren minderjährigen Schülern oder Zöglingen unzüchtige Handlungen vornehmen;
2) Beamte, die mit Personen, gegen welche sie eine Untersuchung zu führen haben oder welche ihrer Obhut anvertraut sind, unzüchtige Handlungen vornehmen;
3) Beamte, Aerzte oder andere Medicinalpersonen, welche in Gefängnissen oder in öffentlichen, zur Pflege von Kranken, Armen oder andern Hilflosen bestimmten Anstalten beschäftigt oder angestellt sind, wenn sie mit den in das Gefängniss oder in die Anstalt aufgenommenen Personen unzüchtige Handlungen vornehmen.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnissstrafe nicht unter 6 Monaten ein.

§. 175. Die widernatürliche Unzucht, welche zwischen Personen männlichen Geschlechts oder von Menschen mit Thieren begangen wird, ist mit Gefängniss zu bestrafen; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte angeklagt werden.

§. 176. Mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer

1) mit Gewalt unzüchtige Handlungen an einer Frauensperson vornimmt oder dieselbe durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben zur Duldung unzüchtiger Handlungen nöthigt.
2) eine in einem bewusstlosen oder willenlosen Zustand befindliche oder eine geisteskranke Frauensperson zum ausserehelichen Beischlaf missbraucht, oder
3) mit Personen unter vierzehn Jahren unzüchtige Handlungen vornimmt oder dieselben zur Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen verleitet.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnissstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein, welcher jedoch, nachdem die förmliche Anklage bei Gericht erhoben worden, nicht mehr zurückgenommen werden kann.

§. 177. Mit Zuchthaus wird bestraft, wer durch Gewalt oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben eine Frauensperson zur Duldung des ausserehelichen Beischlafs nöthigt, oder wer eine Frauensperson zum ausserehelichen Beischlaf missbraucht, nachdem er sie zu diesem Zwecke in einen willenlosen oder bewusstlosen Zustand versetzt hat.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnissstrafe nicht unter Einem Jahre ein.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein, welcher jedoch, nachdem die förmliche Anklage bei Gericht erhoben worden, nicht mehr zurückgenommen werden kann.

§. 178. Ist durch eine der in den §§. 176. und 177. bezeichneten Handlungen der Tod der verletzten Person verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

§. 180. Wer gewohnheitsmässig, oder aus Eigennutz durch seine Vermittelung, oder durch Gewährung oder Verschaffung von Gelegenheit der Unzucht Vorschub leistet, wird wegen Kuppelei mit Gefängniss bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, sowie auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden.

§. 182. Wer ein unbescholtenes Mädchen, welches das sechszehnte Lebensjahr nicht vollendet hat, zum Beischlafe verführt, wird mit Gefängnissstrafe bis zu einem Jahre bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag der Eltern oder des Vormundes der Verführten ein.

§. 183. Wer durch unzüchtige Handlung öffentlich ein Aergerniss giebt, wird mit Gefängniss bis zu zwei Jahren bestraft, auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§. 361. N. 6. Mit Haft wird bestraft eine Weibsperson, welche polizeilichen Anordnungen zuwider Unzucht treibt.

B. Gemüthszustands-Untersuchungen.

1. Zurechnungsfähigkeit.

Strafgesetzbuch vom 15. Mai 1871 (B.-G.-Bl. S. 127.).

(Gründe, welche die Strafe ausschliessen oder mildern.)

§. 51. Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn der Thäter zur Zeit der Begehung der Handlung sich in einem Zustande von Bewusstlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistesthätigkeit befand, durch welche seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war.

§. 52. Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn der Thäter durch unwiderstehliche Gewalt oder durch eine Drohung, welche mit einer gegenwärtigen, auf andere Weise nicht abwendbaren Gefahr für Leib oder Leben seiner selbst oder eines Angehörigen verbunden war, zu der Handlung genöthigt worden ist.

Als Angehörige im Sinne dieses Strafgesetzes sind anzusehen Verwandte und Verschwägerte auf- und absteigender Linie, Adoptiv- und Pflege-Eltern und Kinder, Ehegatten, Geschwister und deren Ehegatten und Verlobte.

§. 53. Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn die Handlung durch Nothwehr geboten war.

Nothwehr ist diejenige Vertheidigung, welche erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem Andern abzuwehren.

Die Ueberschreitung der Nothwehr ist nicht strafbar, wenn der Thäter in Bestürzung, Furcht oder Schrecken über die Grenzen der Vertheidigung hinausgegangen ist.

§. 54. Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn die Handlung ausser dem Fall der Nothwehr in einem unverschuldeten, auf andere Weise nicht zu beseitigenden Nothstande zur Rettung aus einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben des Thäters oder eines Angehörigen begangen worden ist.

§. 55. Wer bei Begehung einer Handlung das zwölfte Lebensjahr nicht vollendet hat, kann wegen derselben nicht strafrechtlich verfolgt werden.

§. 56. Ein Angeschuldigter, welcher zu einer Zeit, als er das zwölfte, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatte, eine strafbare Handlung begangen hat, ist freizusprechen, wenn er bei Begehung derselben die zur Erkenntniss ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht nicht besass.

In dem Urtheil ist zu bestimmen, ob der Angeschuldigte seiner Familie überwiesen oder in eine Erziehungs- oder Besserungs-Anstalt unterzubringen ist; dort ist er so lange zu behalten, als die der Anstalt vorgesetzte Verwaltungsbehörde solches für erforderlich erachtet, jedoch nicht über das vollendete zwanzigste Lebensjahr.

§. 57. Wenn ein Angeschuldigter, welcher zu einer Zeit, als er das zwölfte, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatte, eine strafbare Handlung begangen hat, bei Begehung derselben die zur Erkenntniss der Strafbarkeit erforderliche Einsicht besass, so kommen gegen ihn folgende Bestimmungen zur Anwendung:

1) Ist die Handlung mit dem Tode oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bedroht, so ist auf Gefängniss von drei bis zu fünfzehn Jahren zu erkennen;
2) ist die Handlung mit lebenslänglicher Festungshaft bedroht, so ist auf Festungshaft von drei bis zu fünfzehn Jahren zu erkennen;
3) ist die Handlung mit Zuchthaus oder mit einer anderen Strafart bedroht, so ist die Strafe zwischen dem gesetzlichen Mindestbetrage der angedrohten Strafart und der Hälfte des Höchstbetrages der angedrohten Strafe zu bestimmen.

   Ist die so bestimmte Strafe Zuchthaus, so tritt Gefängnissstrafe von gleicher Dauer an ihre Stelle;
4) ist die Handlung ein Vergehen oder eine Uebertretung, so kann in besonders leichten Fällen auf Verweis erkannt werden;
5) auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte überhaupt oder einzelner bürgerlicher Ehrenrechte, sowie auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht ist nicht zu erkennen.

Die Freiheitsstrafe ist in besonderen, zur Verbüssung von Strafen jugendlicher Personen bestimmten Anstalten oder Räumen zu vollziehen.

§. 58. Ein Taubstummer, welcher die zur Erkenntniss der Strafbarkeit einer von ihm begangenen Handlung erforderliche Einsicht nicht besass, ist freizusprechen.

Nach dem Erkenntniss des Ober-Tribunals vom 7. April 1854 kommt die

durch Leidenschaft getrübte Willensfreiheit nur als Milderungsgrund in Betracht, kann aber nicht der Unzurechnungsfähigkeit gleichgestellt werden.

Verordnung über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens mit Geschwornen in. Untersuchungssachen vom 3. Januar 1849 (G.-S. S. 14.).

§. 103. Wegen der Thatsachen, welche die Verhängung einer Strafe ausschliessen oder die Anwendung einer milderen Strafe nach ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift begründen, ist geeigneten Falles eine besondere Frage zu stellen.

Die Frage über die Zurechnungsfähigkeit wird von den Geschwornen bei dem Ausspruche des Schuldig entschieden.

Gesetz, betreffend Zusätze zu der Verordnung vom 3. Januar 1849 (s. o.), vom 3. Mai 1852 (G.-S. S. 209.).

Art. 81. Die Fragen müssen, bei Strafe der Nichtigkeit, alle Thatsachen enthalten, welche die wesentlichen Merkmale der dem Angeklagten zur Last gelegten strafbaren Handlung bilden. Zu den Thatsachen, welche durch den Ausspruch der Geschwornen festzustellen sind, gehört insbesondere auch die Zurechnungsfähigkeit, sowie der Vorsatz oder die Fahrlässigkeit, durch deren Vorhandensein der Begriff der strafbaren Handlung bedingt wird. Die Hauptfrage beginnt mit den Worten;

„Ist der Angeklagte schuldig?"

Die Fragen sind darauf, ob der Angeklagte die That ohne Zurechnungsfähigkeit begangen hat oder ob andere Gründe, welche die Strafe ausschliessen, vorhanden sind, nur dann ausdrücklich zu richten, wenn dies besonders beantragt oder von dem Gericht selbst für nöthig erachtet wird. Einem desshalb besonders gestellten Antrage muss bei Strafe der Nichtigkeit entsprochen werden. Durch die Bejahung der Hauptfrage wird, wenn in der Antwort der Geschworenen nicht etwas Anderes ausdrücklich ausgesprochen ist, zugleich festgestellt, dass der Angeklagte mit Zurechnungsfähigkeit gehandelt hat.

Art. 83. Ist ein Angeklagter, welcher zur Zeit der That noch nicht das sechszehnte Lebensjahr vollendet hatte, vor den Schwurgerichtshof gestellt, so muss bei Strafe der Nichtigkeit die Frage gestellt werden:

„Hat der Angeklagte mit Unterscheidungsvermögen gehandelt?"

2. Dispositionsfähigkeit.

Allg. Landrecht Thl. I. Tit. 1.

§. 27. Rasende und Wahnsinnige heissen diejenigen, welche des Gebrauchs ihrer Vernunft gänzlich beraubt sind.

§. 28. Menschen, welchen das Vermögen, die Folgen ihrer Handlungen zu überlegen, ermangelt, werden blödsinnig genannt.

§. 29. Rasende und Wahnsinnige werden, in Ansehung der von dem Unterschied des Alters abhangenden Rechte, den Kindern, Blödsinnige aber den Unmündigen gleich geachtet.

Thl. I. Tit. 4.

§. 23. Rasende und Wahnsinnige sind den Kindern unter sieben Jahren gleich zu achten.

§. 24. So lange den Personen, welche mit Anfällen einer solchen Krankheit behaftet sind, noch kein Vormund bestellt ist, gilt die Vermuthung, dass sie ihren Willen bei völliger Verstandeskraft und nicht während eines Anfalles ihrer Krankheit geäussert haben.

§. 25. Sind aber dieselben unter Vormundschaft gesetzt, so kann, so lange diese dauert, auf das Vorgeben, dass die Erklärung in einem lichten Zwischenraume erfolgt sei, keine Rücksicht genommen werden.

Thl. I. Tit. 12.

§. 20. Personen, die nur zuweilen ihres Verstandes beraubt sind, können in lichten Zwischenräumen von Todeswegen rechtsgültig verordnen (§. 145.).

§. 21. Personen aber, die wegen Wahn- oder Blödsinns unter Vormundschaft genommen worden, sind, so lange die Vormundschaft dauert, letztwillige Verordnungen zu errichten unfähig.

§. 22. Haben dergleichen Personen innerhalb eines Jahres vor angeordneter Vormundschaft eine aussergerichtliche oder privilegirte Verordnung über ihren Nachlass gemacht, so muss derjenige, welcher daraus einen nach dem Gesetze ihm nicht zukom-

menden Vortheil fordert, nachweisen, dass der Verfügende damals, als er die letztwillige Verordnung errichtete, seines Verstandes mächtig gewesen sei.

§. 145. Ferner muss der Richter durch schickliche Fragen zu erforschen suchen, ob der Testator sich in Ansehung seiner Geisteskräfte in einem solchen Zustande befinde, dass er seinen Willen gültig äussern könne.

§. 146. Auch davon muss der Befund in dem Protokolle vermerkt werden.

§. 147. Ist dem Richter bekannt, dass der Testator zuweilen an Abwesenheiten des Verstandes leide (§. 20.), so muss er sich vollständig überzeugen, dass derselbe in dem Zeitpuncte, wo er sein Testament aufnehmen lässt oder übergiebt, seines Verstandes wirklich mächtig sei.

§. 148. Findet er dieses zweifelhaft, so muss er einen Sachverständigen zuziehen.

§. 149. Leidet die Sache keinen Aufschub, so muss der Richter zwar die Handlung aufnehmen, zugleich aber alle Umstände, welche ihn über die Fähigkeit des Testators zu einer gültigen Willensäusserung zweifelhaft machen, in dem Protokolle mit vorzüglicher Sorgfalt bemerken.

Thl. II. Tit. 18.

§. 12. Wahn- oder Blödsinnige, welche nicht unter der Aufsicht eines Vaters oder Ehemannes stehen, müssen vom Staate unter Vormundschaft genommen werden.

§. 13. Wer für wahn- oder blödsinnig zu achten sei, muss der Richter, mit Zuziehung sachverständiger Aerzte, prüfen und festsetzen.

§. 341. Wahn- und Blödsinnige müssen dergestalt unter beständiger Aufsicht gehalten werden, dass sie weder sich selbst, noch Andern schaden können.

§. 342. Die Sorge für diese Aufsicht liegt dem Vormunde, die Führung derselben hingegen demjenigen ob, welchem die Pflicht der Erziehung zukommt.

§. 343. Doch kann zur Uebernehmung der Aufsicht über Rasende weder ein Verwandter, noch der Vormund, noch eine andere Privatperson gezwungen werden.

§. 344. Findet der Vormund oder die Verwandten keine andere Gelegenheit, dergleichen Personen unterzubringen, so liegt dem Staate ob, dieselben in eine öffentliche Anstalt zur Bewahrung aufzunehmen.

§. 345. Bei blossen Wahn- und Blödsinnigen, welche kein Vermögen besitzen, müssen diejenigen, welchen deren Unterhalt nach den Gesetzen obliegt, auch Kosten der Aufsicht, welche sie nicht selbst übernehmen wollen, hergeben.

§. 346. Eben dies gilt von Taubstummen, wenn dieselben wegen der mit ihrem körperlichen Mangel verbundenen Gemüthsschwäche einer besonderen Aufsicht bedürfen.

§. 347. So lange noch eine gegründete Hoffnung zur Wiederherstellung solcher Personen vorhanden ist, müssen sie mit den nöthigen Heilungsmitteln nach Möglichkeit versehen werden.

§. 348. Die Heilungskosten haben mit den Erziehungskosten gleiche Rechte.

§. 815. Die Vormundschaft über Rasende, Wahnwitzige und Blödsinnige muss aufgehoben werden, wenn dieselben zum völlig freien Gebrauche ihres Verstandes wieder gelangt sind.

§. 816. Ob dieses geschehen sei, muss das vormundschaftliche Gericht sorgfältig untersuchen.

§. 817. Bei dieser Untersuchung muss ausser dem Vormunde ein von dem Gericht ernannter Sachverständiger und die anwesenden nächsten Verwandten oder in deren Ermangelung ein dem Pflegebefohlenen besonders zu bestellender Curator zugezogen werden.

§. 818. Die Vormundschaft über Taubstumme hört auf, wenn bei angestellter Untersuchung sich findet, dass sie zu der Fähigkeit, ihren Sachen selbst vorzustehen, gelangt sind.

§. 819. Wenn daher auch der Fehler am Gehör und an der Sprache gehoben worden, so muss dennoch erst untersucht werden, ob nicht etwa Blödsinn oder Schwäche die Fortsetzung der Vormundschaft nothwendig machen.

§. 820. Beiderlei Untersuchungen müssen mit Zuziehung der §. 817. benannten Personen angestellt werden.

Allg. Gerichts-Ordnung Tit. 38.

§. 1. Die Gesetze verordnen, dass den Wahn- und Blödsinnigen Vormünder bestellt, zuvor aber durch den Richter untersucht werden soll, ob Jemand in dem Zustande, wo ihm die Befugniss über seine Person, Handlungen und Güter frei zu verfügen, benommen werden muss, sich wirklich befinde. (Thl. I. Tit. 1. §§. 27—31. Thl. II. Tit. 18. §§. 12—14.)

§. 2. Der Antrag, Jemanden für wahn- oder blödsinnig zu erklären, kann sowohl von den Verwandten desselben, als von Amtswegen durch einen fiscalischen Bedienten gemacht werden.

§. 3. Die Untersuchung gehört nicht vor das vormundschaftliche Gericht, sondern vor den ordentlichen persönlichen Richter des Imploraten.

§. 4. Der Antrag selbst muss durch bestimmte Angaben von Thatsachen und Beweismitteln unterstützt und einigermassen bescheinigt sein.

§. 5. Wenn der Richter den Antrag für hinreichend begründet hält, so muss dem Imploraten vor allen Dingen ein besonderer Curator zur Wahrnehmung seiner Gerechtsame bestellt und dazu Jemand ausgesucht werden, der wo möglich zu den Bekannten des Imploraten gehört, in keinem Falle aber irgend ein Interesse bei der Sache hat.

§. 6. Alsdann muss das Gericht eine nähere Untersuchung des Gemüthszustandes des Imploraten durch einen Deputirten, mit Zuziehung des Curators, der Verwandten und zweier sachverständigen Aerzte veranlassen. Von diesen Sachverständigen wird der eine von dem Curator, der andere aber von den Verwandten vorgeschlagen.

§. 7. Können der Curator und die Verwandten untereinander und mit den Sachverständigen sich nicht vereinigen, so giebt das einmüthige Gutachten der letzteren den Ausschlag. Sind aber auch diese miteinander nicht einig, so muss der Richter entweder von Amtswegen einen dritten Sachverständigen ernennen und mit Zuziehung desselben die Untersuchung wiederholen lassen oder er muss von den beiden ersten Sachverständigen schriftliche, mit Gründen unterstützte Gutachten erfordern, dieselben mit den Acten dem Collegio medico der Provinz vorlegen und von diesem die Eröffnung seiner sachkundigen Meinung sich erbitten.

§. 8. Die Erklärung eines Menschen für wahn- und blödsinnig muss allemal durch ein förmliches Erkenntniss geschehen. Gegen dasselbe wird den Verwandten kein Rechtsmittel verstattet. Dem Curator aber stehen die ordentlichen Rechtsmittel, er mag sie aus eigener Bewegung oder auf Verlangen seines Pflegebefohlenen einwenden, offen: doch gilt während derselben das erste Erkenntniss als ein Interimisticum.

Anhang dazu.

§. 285. Ein Arzt, der weder als Physicus, noch sonst gegen den Staat oder die Commune in besonderen Pflichten steht, hat keine Verbindlichkeit, sich dergleichen Geschäften (wie sie §. 6. erwähnt) zu unterziehen. Wenn der Curator und die Verwandten aller Mühe ungeachtet keinen Sachverständigen finden können, der sich zur Uebernehmung des Geschäfts versteht und die Instruction dadurch aufgehalten wird, so muss das Gericht die Medicinal-Behörde wegen Ernennung eines Sachverständigen requiriren.

Ueber das bei Gemüthszustands-Untersuchungen zu beobachtende Verfahren und die Qualification der hinzuzuziehenden Aerzte sprechen folgende Verfügungen.

Min.-Verf., die am Wohnorte der Provocaten vorzunehmende Gemüthszustands-Untersuchung betreffend, vom 25. October 1834 (v. Altenstein).

Es ist nicht selten der Fall vorgekommen, dass Gerichts-Behörden gemüthskranke Personen zur gerichtsärztlichen Untersuchung nach anderen Orten gesandt haben und dass dadurch der Zweck der Untersuchung ganz verfehlt worden ist. Es erscheint desshalb als nothwendig, dass die Gemüthszustands-Untersuchungen künftig nur an dem Wohnort des Provocaten vorgenommen werden. Denn abgesehen davon, dass die zur vollständigen Untersuchung und Beurtheilung des Zustandes der Kranken oft nothwendige Vernehmung von Zeugen, als Verwandten, Hausgenossen, Nachbarn etc., an einem anderen Orte nicht wohl möglich ist, kann die Entfernung von gewohnten Verhältnissen und Umgebungen, das gewöhnlich unpassende Verfahren bei dem Transporte der Provocaten und die Unterbringung derselben in Locale, die zur Abhaltung des Termins nicht geeignet sind, deren natürlichen Krankheitszustand in dem Grade anders erscheinen lassen, dass eine vollständige Untersuchung und richtige Beurtheilung in termino gar nicht möglich ist. Noch mehr wird dies der Fall sein, wenn, wie nicht selten geschehen ist, die Untersuchung in dem gewöhnlichen Gerichtszimmer, in Anwesenheit vieler Menschen, streitender Parteien, also unter sehr störenden Umgebungen und in Eile vorgenommen wird. Eine gerichtliche Gemüthszustands-Untersuchung nimmt die ungetheilte Aufmerksamkeit und Besonnenheit des Geistes der Sachverständigen in An-

sprach und verlangt schon desshalb zur Abhaltung des Termins ein ruhiges, abgesondertes Local, jedenfalls aber wenigstens die Entfernung aller äusseren Veranlassungen, welche eine genügende Untersuchung hindern können, da oft genug innere Ursachen obwalten, welche sich einer der Schwierigkeit und Wichtigkeit des Gegenstandes angemessenen Untersuchung und Beurtheilung entgegenstellen.

Das unterzeichnete Ministerium hat von dem Vorstehenden dem Königlichen Justizministerium Mittheilung gemacht und letzteres hiervon Veranlassung genommen, das diesseitige Schreiben sämmtlichen Ober-Gerichten zu communiciren, um die gerichtlichen Behörden ihres Bezirks auf den Inhalt aufmerksam zu machen und dessen Berücksichtigung zu veranlassen, wovon die Königliche Regierung hierdurch mit der Aufforderung benachrichtigt wird, nunmehr auch ihrerseits die betreffenden, ihr untergeordneten Behörden hiernach zu instruiren.

Desgl. vom 9. April 1838, die Anamnese bei Gemüthszustands-Untersuchungen betreffend (v. Altenstein).

Das Ministerium hat aus den von den Königlichen Medicinal-Collegien eingesandten Verhandlungen über kranke Gemüthszustände häufig ersehen, dass über die früheren Krankheits- und Lebensverhältnisse der Imploraten gar keine Nachrichten mitgetheilt werden oder lediglich nur auf die in den Acten befindlichen Data in Betreff der früheren Krankheits- und Lebensverhältnisse der Imploraten verwiesen, von jenen datis aber wenig oder nichts Befriedigendes in den Untersuchungs-Protokollen in termino mitgetheilt wird.

Ein solches Verfahren erscheint jedenfalls unzulässig, denn die nähere Untersuchung des Gemüthszustandes eines Imploraten, sowie die darüber aufgenommenen Protokolle und Verhandlungen unterliegen nicht nur der richterlichen Prüfung und Beurtheilung behufs der Wahn- und Blödsinnigkeits-Erklärung durch förmliches Erkenntniss, sondern auch der medicinisch-technischen.

Die Königliche Regierung wird deshalb hierdurch beauftragt, dafür zu sorgen, dass die zur Erkenntniss und Beurtheilung jener krankhaften Gemüthszustände unerlässlichen Notizen über die früheren Krankheits- und Lebensverhältnisse der Imploraten künftig jedesmal in termino zu Protocoll genommen werden.

Just.-Min.-Erl. vom 6. Juli 1838, das Interdictions-Verfahren betreffend (v. Kamptz).

Da das Rescript des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 9. April c., über dessen Anwendbarkeit Euer etc. in dem Berichte vom . . . . angefragt haben, lediglich an die Regierung von ihrer vorgesetzten Behörde erlassen ist, so ergiebt sich schon daraus, dass es nur eine Anweisung für die bei der Untersuchung der Gemüthszustände zuzuziehenden ärztlichen Personen sein soll, aber weder zum Zweck hat noch haben kann, das gerichtliche Verfahren zu regeln. Ueberdem betrifft aber der durch dieses Rescript veranlasste Zweifel lediglich die Form des Verfahrens und ist daher sehr unerheblich. Der Herr Minister des Medicinal-Departements verlangt mit Recht die möglichst genaue und gründliche Constituirung des Gesundheits- und Gemüthszustandes der Interdicenden, und zu dem Ende eine genaue Vernehmung der Medicinal-Personen. Diese ist schlechthin nothwendig und kann es dabei weniger auf die Form, als auf die Sache ankommen, und würde daher die Form des französischen Verfahrens, wenn sie ungenügend wäre, der neu vorgeschriebenen unbedenklich weichen müssen, da es ganz unverantwortlich sein würde, ein besseres gründlicheres Verfahren deshalb nicht anzuwenden, weil ein älteres Gesetzbuch es nicht kannte. Allein die französische Gesetzgebung enthält über diesen Gegenstand bereits angemessene Vorschriften. Es ist schon die Pflicht des öffentlichen Ministers und des Familienraths, auch die früheren Lebens- und Krankheitsverhältnisse des zu Interdicirenden möglichst aufzuklären, da dies zur Beurtheilung seines Zustandes von Erheblichkeit ist, und insofern hat ohnehin die Justiz zur Erreichung des Zweckes des erwähnten Rescripts möglichst mitzuwirken. Eines Termins, wie er in den §§. 6. und 7. Tit. 38. der P. O. vorgeschrieben ist, bedarf es dagegen nicht, wenn, wie anzunehmen ist, in Sachen solcher Art stets in der dort gewöhnlichen Form das Gutachten eines Sachverständigen über den Gemüthszustand des zu Interdicirenden erfordert wird, in welches der Arzt dann der Bestimmung des qu. Rescripts vom 9. April c. gemäss die nöthigen Data über die früheren Lebens- und Krankheitsverhältnisse aufnehmen muss und wird. Sollte dies wider Erwarten nicht geschehen sein, so versteht die Ergänzung der Mängel sich von selbst, und hängt es dabei von den Umständen ab, ob dazu ein Termin anberaumt, oder die schriftliche Ergänzung angemessener ist, wobei von selbst einleuchtet, dass ein Termin im Zweifel angemessener sein werde, sowie es begreiflicher

Weise auch dem Königlichen Landgerichte bei etwa vorhandenen Zweifeln freistehen muss, zur nähern Ermittelung einen Termin anzuberaumen. Diese ganze Angelegenheit ist übrigens mehr eine Medicinal-Angelegenheit, als eine processualische, und ist die oberste Medicinal-Polizeibehörde, welcher das ärztliche Verfahren in der Rheinprovinz, wie in den übrigen Provinzen des Staats untergeordnet ist, befugt, ihren Medicinal-Beamten über deren Verfahren Vorschriften zu ertheilen. Hiernach ist zu verfahren.

Justiz-Ministerial-Erlass vom 3. Februar 1840 (Mühler).

Mit der Ausführung des Königlichen Vormundschaftsgerichts in dem Berichte vom 20. v. Mts. erklärt sich der Justiz-Minister im Wesentlichen einverstanden.

Durch die Anweisung vom 16. Februar 1839 (S. 41.) und deren Mittheilung an die Gerichte — Just. Minist. Blatt S. 102 No. 85 — hat in den bestehenden Grundsätzen über die Untersuchung des Gemüthszustandes geisteskranker Personen nichts Wesentliches geändert, namentlich die Einleitung des Verfahrens nicht von einer Bescheinigung der Unheilbarkeit des physischen Uebels abhängig gemacht werden sollen. Dies würde den Vorschriften der Allgemeinen Geirchtsordnung Thl. 1. Tit. 38. §§. 1. 6. und 7. entgegen sein,

> wonach von den Sachverständigen unter richterlicher Zuziehung nur ein Gutachten darüber: ob der Geisteskranke zur Zeit der vorgenommenen Untersuchung sich in dem Zustande des Wahn- oder Blödsinns befinde, keineswegs aber über die Unheilbarkeit der Geisteskrankheit zu fordern ist,

und sich ebensowenig mit den Vorschriften Thl. II. Tit. 18. §§. 815—817 des allgemeinen Landrechts, wegen Prüfung der Wiederherstellung zum Zweck der Wiederaufhebung der Curatel, vereinigen lassen. Es hat vielmehr nur durch angemessene Aussetzung des Verfahrens den Nachtheilen vorgebeugt werden sollen, welche die Untersuchung des Seelenzustandes bei der Aussicht einer baldigen Wiederherstellung, sowohl in Bezug auf die Heilung als auf die sonstigen Verhältnisse, für den Geisteskranken haben kann. Die Beurtheilung der Frage, wie lange der gerichtlichen Untersuchung des Gemüthszustandes Anstand zu geben sei, steht jedoch lediglich dem persönlichen Richter des Geisteskranken zu. Es wird sich derselbe hierbei durch die Umstände bestimmen lassen; insbesondere nach Massgabe der ihm von der Direction der Anstalt über die Individualität und den Zustand des Kranken, sowie über die Fortschritte der Heilung zugehenden Nachrichten, ingleichen nach den Rücksichten, welche die Vermögens-Angelegenheiten erheischen, beurtheilen müssen, ob der aus der Einleitung des gerichtlichen Verfahrens oder der aus der längeren Aussetzung desselben zu besorgende Nachtheil der grössere sei. Auch die Vorsorge für das Vermögen liegt während der Krankheit und bis zur rechtskräftigen Entscheidung dem persönlichen Richter des Geisteskranken ob, und es bleibt ihm überlassen, wenn er sich überzeugt, dass es die Vermögens-Angelegenheiten anräthlich machen, eine vorläufige Curatel zu diesem Zwecke anzuordnen. Der §. 50. Thl. II. Tit. 18. des Allgemeinen Landrechts steht dem nicht entgegen, denn die Stellung dieser Vorschrift in dem Titel von Vormundschaften und Curatelen entscheidet wohl über die Competenz der richterlichen und vormundschaftlichen Behörden, wie der §. 284. des Anhangs zur Allgemeinen Gerichtsordnung und der §. 12. Tit. 1. der Processordnung deutlich ergeben. Die Aufnahme eines Geisteskranken in eine öffentliche Irrenanstalt ist an und für sich schon ein Umstand, der zu Begründung einer Provocation, also auch einer Vermögens-Curatel ausreicht, weil nach der Anweisung vom 16. Februar 1839 die Aufnahme in eine solche Anstalt nur auf ärztliche Bescheinigung erfolgen darf.

Der §. 5. Tit. 38. der Processordnung legt zwar dem persönlichen Richter die Pflicht auf, nach zulässig befundener Provocation einen Curator zu bestellen, untersagt ihm aber diese Bestellung nicht, wenn er es angemessen findet, die Untersuchung des Gemüthszustandes noch eine Zeit lang auszusetzen, die Umstände aber die Einleitung der Curatel wünschenswerth erscheinen lassen. Uebrigens hat der persönliche Richter auf jede bei ihm eingehende Anzeige von der Aufnahme eines Geisteskranken in eine Irrenanstalt das Verfahren zu beaufsichtigen, die nöthige ärztliche Bescheinigung zu erfordern, die Frage, ob die Untersuchung einzuleiten oder noch auszusetzen sei, in Erwägung zu nehmen, und das Weitere deshalb anzuordnen, selbst in dem Falle, wenn der Geisteskranke unter der Aufsicht eines Vaters oder Ehemannes steht, weil in allen diesen Fällen das richterliche Amt im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zu handhaben ist. Nur der Einleitung einer Vermögens-Curatel bedarf es nicht, wenn einem Vater oder Ehemanne das Verwaltungsrecht zusteht, wie dies bereits in dem Rescripte vom 25. November 1825 — Jahrbücher Band 26 S. 390 — ausgesprochen worden ist.

Min.-Verf. vom 14. November 1841, die Vorbesuche beim Provocaten betreffend.

Die gerichtsärztlichen Untersuchungen und Begutachtungen zweifelhafter Gemüthszustände werden in Folge der Revisionen und der darauf erlassenen Anordnungen zwar jetzt im Allgemeinen mehr, als früher, von den dabei zugezogenen Aerzten mit der erforderlichen Sorgfalt und Sachkenntniss ausgeführt; es kommen indess noch fortwährend und nicht selten Fälle vor, in denen diese Untersuchung dürftig und ungenügend befunden wird. Diese Mangelhaftigkeit beruht hauptsächlich darin, dass es den Aerzten in dem Explorationstermin an der Zeit und Musse fehlt, welche zur ruhigen und gründlichen Untersuchung und Begutachtung des Gemüthszustandes des ihnen häufig ganz unbekannten Imploraten erforderlich ist. Um zu bewirken, dass die ärztliche Untersuchung und Begutachtung krankhafter Gemüthszustände in den deshalb anhängig gemachten Processen künftig mit möglichster Umsicht und Gründlichkeit erfolge, setze ich hierdurch nach vorgängiger Communication mit dem Herrn Justiz-Minister und im Einverständniss mit demselben Folgendes fest:

1) Die Sachverständigen haben von dem Gemüthszustande der auf Requisition der Gerichtsbehörden zu explorirenden Person vor dem zu diesem Behufe anberaumten Termin durch Besuche des Imploraten, so wie durch Rücksprache mit den Angehörigen und dem Arzte desselben sich zu informiren.
2) In dem Explorationstermin haben die Aerzte von ihrem Standpuncte als Sachverständige aus, auf Grund und mit Benutzung der Resultate ihrer vorgängigen Information, den Befund des körperlichen Zustandes, des Habitus, Benehmens etc. des Imploraten, so wie das mit demselben zur Erforschung des Gemüthszustandes geführte Colloquium nach Fragen und Antworten speciell und vollständig zu Protokoll zu geben und ihr vorläufiges Gutachten über den Gemüthszustand des Imploraten nach der im Allgemeinen Landrecht bestehenden Terminologie und Begriffsbestimmung beizufügen, wobei es ihnen unbenommen bleibt, gleichzeitig den Krankheitszustand im Sinne der Wissenschaft zu bezeichnen.

   Die Protokolle über Gemüthszustands-Untersuchungen haben in gerichtsärztlicher Beziehung dieselbe Wichtigkeit und Bedeutung wie die Obductionsprotokolle, nämlich: vollständige Ermittelung, Darlegung und Feststellung der Ergebnisse des Befundes als Grundlage für das abzugebende Gutachten. Um diese wünschenswerthe Uebereinstimmung mit den bei den Obductionsverhandlungen längst bestehenden gesetzlichen Bestimmungen noch zu vervollständigen, haben die Sachverständigen
3) in der Regel, von welcher eine Ausnahme nur in den am Schlusse dieser Verfügung erwähnten Fällen gestattet ist, nach dem Termin ein besonderes und motivirtes Gutachten der Gerichtsbehörde einzureichen und in demselben mit Zugrundlegung der Ergebnisse der vorgängigen Information, der vorhandenen Acten und der protocollarischen Verhandlung in termino, so wie unter Berücksichtigung der Circular-Verfügung vom 9. April 1838, eine vollständige Geschichtserzählung (Relation) zu geben, ferner durch Vergleichung und Kritik der darin mitgetheilten Krankheitserscheinungen, Beweismittel und Thatsachen den vorliegenden Fall einer medicinisch-technischen Beurtheilung zu unterwerfen und somit endlich ihr vorläufig im Termin abgegebenes Gutachten oder das etwa davon Abweichende nach bester Kunst und Wissenschaft zu begründen.

   Das Königliche Justiz-Ministerium wird vorstehende Bestimmungen zur Kenntniss der Gerichtsbehörden bringen und letztere zugleich anweisen,

a) die als Sachverständige vorgeschlagenen promovirten Aerzte zeitig genug vor dem anberaumten Termin von der Requisition zu benachrichtigen, damit dieselben sich schon vorher von dem Zustande des Explorauden informiren können und
b) durch den Gerichtsdeputirten behufs der Controlirung der Aerzte im Protokoll vermerken zu lassen, ob von Seiten derselben die vorgängige Information geschehen sei oder nicht.

Da es einerseits billig ist, dass den Aerzten für einen grösseren Aufwand von Zeit und Mühe bei diesem Geschäfte eine angemessene Entschädigung zu Theil werde, andrerseits aber auch erforderlich ist, die in der Regel schon bedeutenden, bei der Zuziehung auswärtiger Aerzte besonders steigenden Kosten nicht in einem unverhältnissmässigen Grade zu vermehren und dadurch entweder die Parteien oder die Staatscassen zu sehr zu belästigen, so hat der Herr Justiz-Minister angeordnet,

c) dass niemals für mehr als drei vor dem Explorationstermin ge-

machte Besuche bei dem Provocaten die taxmässigen Gebühren zugebilligt werden und

d) dass auch die Gebühren für das nach dem Termin abzugebende besondere und motivirte Gutachten dann wegfallen, wenn das Ergebniss der Untersuchung im Termin ein ganz zweifelloses gewesen ist und der Arzt desshalb sogleich ein definitives Urtheil zu Protokoll aussprechen konnte.

Von den als Sachverständige zugezogenen Aerzten wird erwartet, dass sie vor dem Termin nur die zu ihrer gehörigen Information unerlässlichen Besuche machen und sich, wenn möglich, besonders bei auswärtigen oder unvermögenden Explorauden zu diesem Behuf auf einen einzigen Besuch beschränken werden.

Dagegen mag es den Aerzten im Einverständniss mit dem Gerichtsdeputirten überlassen bleiben, in denjenigen Fällen von einfachem Blödsinn oder Wahnsinn, in welchen das Ergebniss der Exploration unzweifelhaft ist, statt des nach dem Termin einzureichenden besonderen und motivirten Gutachtens, ein solches sofort in Gemässheit der vorstehend gestellten Anforderungen zu Protokoll zu geben.

Die Königliche Regierung hat diese Verfügung durch das Amtsblatt und auf sonst geeignetem Wege zur Kenntniss der Physiker und Aerzte zu bringen.

Min.-Verf. vom 14. December 1852, die am Wohnorte der Provocaten vorzunehmende Gemüthszustands-Untersuchung betreffend (v. Raumer).

Auf den Bericht vom . . . . eröffne ich dem Königlichen Medicinal-Collegium, dass die von dem Königlichen Justiz-Ministerium unterm 12. September 1834 und von dem gegenwärtig mir anvertrautem Ministerium unterm 25. October 1834 erlassene Circular-Verfügung, wonach gerichtliche Gemüthszustands-Untersuchungen nur an den jedesmaligen Wohn-, resp. Aufenthaltsorten der Provocaten und nicht an der Gerichtsstätte vorgenommen werden sollen, durch den Circular-Erlass vom 14. November 1841, welcher die Sachverständigen verpflichtet, von dem Gemüthszustande des Provocaten vor dem Explorations-Termin durch Besuche des Provocaten, so wie durch Rücksprache mit den Angehörigen und dem Arzte desselben sich zu informiren, — keine Modification erlitten hat und bei allen Gemüthszustands-Untersuchungen ohne Rücksicht auf die Vermögenslage der Provocaten befolgt werden muss. Ich kann es daher nur billigen, dass das etc. die Nichtachtung dieser Verfügung Seitens der Gerichte in den zu Seiner Kenntniss gelangten Fällen nicht ungerügt gelassen hat.

Da aus andern Provinzen keine Fälle bekannt geworden sind, in welchen die Gerichtsbehörden die erwähnte Circular-Verfügung unbeachtet gelassen haben, so überlasse ich dem etc. zuvörderst mit dem betreffenden Appellations-Gericht behufs Herstellung des vorschriftsmässigen Verfahrens sich in Verbindung zu setzen.

Im Gebiete des Ober-Appellations-Gerichtshofes zu Köln ist ärztliches Mitwirken bei dem Interdictions-Verfahren gesetzlich nicht geboten, findet aber wohl ausnahmsweise dabei Platz (Conf. den Justiz.-Minist.-Erlass vom 6. Juli 1838). Aerztliche Gutachten müssen zu den Beweisstücken (Bürgerl. Gesetzbuch, Art. 493) gerechnet werden, welche diejenigen beizubringen haben, welche das Gesuch um Interdiction einer Person dem Präsidenten des Gerichts überreichen. Im Gegensatz zu §. 7. Tit. 38. der allgemeinen Gerichts-Ordnung, nach welchem das einmüthige Gutachten der beiden zur Exploration eines Gemüthszustandes zuzuziehenden sachverständigen Aerzte entscheidend ist, sind nach rheinischem Rechte (Civil-Process-Ordnung, Art. 323) die Richter nicht verbunden, nach der Meinung der Sachverständigen zu urtheilen, wenn ihre Ueberzeugung dagegen ist.

Ein Arzt, welcher ein schriftliches Gutachten über die Geisteskrankheit resp. Geistesschwäche einer Person abgab, kann beim Interdictions-Verfahren als Zeuge verworfen werden (Civil-Process-Ordnung, Art. 283.)

In wieweit die Heilbarkeit einer Geisteskrankheit oder Geistesschwäche massgebend für ein Aussetzen des Interdictions-Verfahrens werden soll, steht in dem richterlichen Ermessen.

Ueber das Interdictions-Verfahren handeln die Art. 890., 891., 892., 893. und 896. der Civil-Process-Ordnung.

Ad Art. 893. ist zu bemerken, dass das Verhörsinterrogatorium eines beklagten Geisteskranken, da dasselbe nicht von Aerzten geleitet wird, in dem einen oder anderen Falle, wenn z. B. bei demselben augenblicklich lichte Intervalle bestehen oder das mit ihm gepflogene Gespräch Gegenstände aus der Sphäre seiner kranken Vorstellungen nicht berührte, massgebend für das Abstehen von dem weiteren Verfahren werden kann. In einem der ersteren Fälle konnte der Beklagte nicht in der Rathskammer erscheinen, da er sich in einer Aufbewahrungs-Anstalt für unheilbare Irre befand. Es begab sich deshalb der Richter-Commissar, der Gerichts-Secretär und der Oberprocurator zu demselben. In den Acten war das Urtheil vom Oberprocurator — das Ergebniss des Verhörs — dahin formulirt: der N. N. ist nicht geisteskrank, sondern nur epileptisch, er will aber in der Anstalt bleiben.

Von der Interdiction überhaupt handeln die Art. 489., 500., sowie Art. 503., 504., 509. und 512. des bürgerlichen Gesetzbuches.

Art. 491. ist durch die Allerhöchste Ordre vom 6. November 1831 (G.-S. S. 94) dahin geändert worden, dass auch wegen solcher Blöd- und Wahnsinnigen, welche Ehegatten oder bekannte Verwandte haben, die Ober-Procuratoren auf Blöd- und Wahnsinnigkeits-Erklärung provociren können, wenn jene Familienglieder die Provocation zum Nachtheile des Gemüthskranken unterlassen.

Ob Wundärzte erster Classe bei Gemüthszustands-Untersuchungen als Sachverständige mitwirken können, bleibt der Prüfung Seitens der Gerichte überlassen.

Verfügung vom 27. November 1872 an den Districtsarzt Herrn N., zu N. (I. V. Dr. Achenbach).

Auf die Vorstellung vom ..., deren Anlage zurück folgt, erwiedere ich Ihnen, dass den Gerichten die Prüfung, ob sie einen Wundarzt erster Classe für befähigt erachten, bei Gemüthszustands-Untersuchungen als Sachverständiger mitzuwirken, in jedem einzelnen Falle überlassen bleibt. Es steht demnach Seitens der Medicinal-Verwaltung nichts entgegen, wenn Sie sich solchen Untersuchungen auf Requisition eines Gerichts unterziehen.

Der Königl. Regierung zu N. habe ich Abschrift dieser Verfügung zugefertigt.

II. Untersuchungen an Leichen.

Strafgesetzbuch vom 15. Mai 1871 (R.-G.-Bl. S. 127).

§. 211. Wer vorsätzlich einen Menschen tödtet, wird, wenn er die Tödtung mit Ueberlegung ausgeführt hat, wegen Mordes mit dem Tode bestraft.

§. 212. Wer vorsätzlich einen Menschen tödtet, wird, wenn er die Tödtung nicht mit Ueberlegung ausgeführt hat, wegen Todtschlages mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bestraft.

§. 213. War der Todschläger ohne eigene Schuld durch eine ihm oder einem Angehörigen zugefügte Misshandlung oder schwere Beleidigung von dem Getödteten zum Zorne gereizt und hierdurch auf der Stelle zur That hingerissen worden, oder sind andere mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnissstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

§. 214. Wer bei Unternehmung einer strafbaren Handlung, um ein der Ausführung derselben entgegen tretendes Hinderniss zu beseitigen oder um sich der Ergreifung auf frischer That zu entziehen, vorsätzlich einen Menschen tödtet, wird mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft.

§. 215. Der Todschlag an einem Verwandten aufsteigender Linie, wird mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft.

§. 216. Ist Jemand durch das ausdrückliche und ernstliche Verlangen des Getödteten zur Tödtung bestimmt worden, so ist auf Gefängniss nicht unter drei Jahren zu erkennen.

§. 217. Eine Mutter, welche ihr uneheliches Kind in oder gleich nach der Geburt vorsätzlich tödtet, wird mit Zuchthaus nicht unter drei Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnissstrafe nicht unter zwei Jahren ein.

§. 218. Eine Schwangere, welche ihre Frucht vorsätzlich abtreibt oder im Mutterleibe tödtet, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnissstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

Dieselben Strafvorschriften finden auf Denjenigen Anwendung, welcher mit Einwilligung der Schwangeren die Mittel zu der Abtreibung oder Tödtung bei ihr angewendet oder ihr beigebracht hat.

§. 219. Mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren wird bestraft, welcher einer Schwangeren, welche ihre Frucht abgetrieben oder getödtet hat, gegen Entgelt die Mittel hierzu verschafft, bei ihr angewendet oder ihr beigebracht hat.

§. 220. Wer die Leibesfrucht einer Schwangeren ohne deren Wissen vorsätzlich abtreibt oder tödtet, wird mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft.

Ist durch die Handlung der Tod der Schwangeren verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

§. 221. Wer eine wegen jugendlichen Alters, Gebrechlichkeit oder Krankheit hülflose Person aussetzt, oder wer eine solche Person, wenn dieselbe unter seiner Obhut steht oder wenn er für die Unterbringuug, Fortschaffung oder Aufnahme derselben zu sorgen hat, in hülfloser Lage vorsätzlich verlässt, wird mit Gefängniss nicht unter drei Monaten bestraft.

Wird die Handlung von leiblichen Eltern gegen ihr Kind begangen, so tritt Gefängniss nicht unter sechs Monaten ein.

Ist durch die Handlung eine schwere Körperverletzung der ausgesetzten oder verlassenen Person verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren, und, wenn durch die Handlung der Tod verursacht worden ist, Zuchthausstrafe nicht unter drei Jahren ein.

§. 222. Wer durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht, wird mit Gefängniss bis zu drei Jahren bestraft.

Wenn der Thäter zu der Aufmerksamkeit, welche er aus den Augen setzte, vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet war, so kann die Strafe bis auf fünf Jahre Gefängniss erhöht werden.

Crimiual-Ordnung vom 11. December 1805.

§. 156. Ergiebt sich bei dieser vorläufigen Untersuchung, dass der Tod durch einen Selbstmord erfolgt sei, so muss jederzeit mit der Aufschneidung des Leichnams vorschriftsmässig verfahren werden. Wird aber glaubwürdig nachgewiesen, dass die Tödtuug nicht durch Selbstmord, sondern durch einen Zufall, oder durch irgend eine Begebenheit bewirkt ist, bei welcher die Schuld eines Dritten nicht zum Grunde liegt, so bedarf es einer blossen äussern Besichtigung.

Der Justizbediente kann übrigens in dem einen oder andern Falle die Beerdigung des Körpers, und zwar bei Selbstmördern unter Beobachtung der Vorschrift der Strafgesetze verstatten. Er muss, falls die Person des Verstorbenen unbekannt ist, dessen Auffindung mit umständlicher Beschreibung desselben durch die Intelligenz-Blätter der Provinz bekannt machen, hiernächst aber die von ihm aufgenommenen Acten dem ihm vorgesetzten Obergerichte zu seiner Vorbescheidung einreichen.

§. 157. Ist der todte Körper ein §. 150. beschriebenes neugebornes Kind, oder entsteht bei der äusseren Besichtigung desselben der geringste Verdacht, dass der Tod durch Vergiftung bewirkt worden, oder ist der auf irgend eine Art gewaltsam erfolgte Tod durch Schuld eines Dritten, auch nur wahrscheinlich erfolgt, so muss die Section durch Sachverständige im Beisein des Justizbedienten und hiernächst die Einsendung der Acten an das Obergericht geschehen.

§. 158. Das Obergericht muss jederzeit, wenn eine Section geschehen ist, oder hätte geschehen sollen, mit Einsendung der Acten an das Criminal-Departement berichten; in anderen Fällen kann es das Rechtliche ohne Bericht veranlassen, oder die Acten reponiren lassen.

§. 159. Wenn eine Gerichtsperson, welche die Obduction dirigirt, mit dem Physikus oder dessen Stellvertreter darüber verschiedener Meinung ist, ob es der Section bedürfe, so muss diese geschehen, wenn auch nur einer von ihnen dafür stimmt.

§. 160. Die Stelle des ordentlichen Physikus kann im Nothfalle durch einen Regiments- oder Bataillons-Chirurgus, oder durch einen besonders zu vereidigenden Arzt ersetzt werden, die Stelle des Wundarztes kann ein zweiter Arzt vertreten.

§. 161. Vor der Obduction muss der Richter zuvörderst dafür sorgen, dass die Leiche denen, die den Verstorbenen gekannt haben, und womöglich dem vermuthlichen oder geständigen Thäter zum Anerkenntnisse vorgelegt werde. Sollte dieses nicht möglich sein, so hat der Richter sich auf alle Art zu vergewissern, dass in Absicht der Leiche weder eine Verwechselung noch ein Irrthum vorgefallen sei.

§. 162. Alsdann muss er die Sachverständigen auffordern, die Besichtigung des Leichnams vorzunehmen, und dessen Beschaffenheit sowohl, als die an demselben befindlichen äussern Verletzungen nach ihrer Lage, Grösse und Tiefe genau zu bemerken. Die Sachverständigen müssen jedesmal mit ihrem Gutachten über die Werkzeuge, mit welchen die Verletzungen beigebracht sein können, gehört, es müssen ihnen die etwa vorgefundenen Werkzeuge vorgelegt, und sie darüber vernommen werden: ob durch diese die Verletzungen haben hervorgebracht werden können, und ob aus der Lage und Grösse der Wunden ein Schluss auf die Art, wie der Thäter wahrscheinlich verfahren habe, und auf dessen Absicht und körperlichen Kräfte gemacht werden könne.

§. 163. Bei Körpern, die aus dem Wasser gezogen, erhenkt oder bei starkem Froste im Freien, oder beim Kohlendampfe todt gefunden worden, muss die Untersuchung der Sachverständigen sorgfältig darauf gerichtet werden, ob dies auch die wirkliche Todesursache gewesen, oder ob der todte Körper in diese Lage gebracht worden, nachdem der Tod schon auf eine andere Art erfolgt war?

§. 164. Zu einer vollständigen Obduction gehört die Eröffnung des Kopfs, der Brust und des Unterleibes und die Besichtigung und Eröffnung der vorzüglichsten Eingeweide und anderer Theile des Körpers, deren Verletzung von erheblichem Einfluss sein kann.

§. 165. Wenngleich in irgend einem Theile des Körpers die Kennzeichen der gewaltsamen Todesart von den Sachverständigen mit Zuverlässigkeit entdeckt worden, muss dennoch die weitere Eröffnung der drei Höhlungen des Körpers geschehen.

§. 166. Bei neugeborenen Kindern muss die Lungenprobe vorgenommen, und vorzüglich nach allen denjenigen Merkmalen geforscht werden, die das Urtheil des Arztes, ob das Kind todt oder lebendig, vollständig oder unvollständig zur Welt gekommen sei, bestimmen können.

§. 167. Ist Verdacht vorhanden, dass der Verstorbene durch Gift um's Leben gekommen sei, so müssen von dem Arzte die etwa gefundenen Ueberbleibsel des vermeintlichen Giftes, sowie die in dem Magen und Speisecanal angetroffenen verdächtigen Substanzen nach chemischen Grundsätzen geprüft werden, wobei jedoch vom Richter mit grösster Sorgfalt dahin zu sehen ist, dass die zu untersuchenden festen oder flüssigen Körper nicht vertauscht oder verwechselt werden, sondern deren Identität ausser Zweifel gesetzt sei. Zu diesem Ende müssen, wenn der chemische Process nicht in Gegenwart des Richters abgemacht werden kann, den beiden Sachverständigen diese Substanzen versiegelt mittelst gerichtlichen Protokolls übergeben und in eben der Art zurückgeliefert werden.

§. 168. Ueber die ganze Handlung der Obduction nimmt der Richter ein vollständiges Protokoll auf, worin umständlich bemerkt werden muss, was nach den obigen Vorschriften geschehen ist. Der Richter muss jeden wesentlichen Schritt der Sachverständigen in dem Protokolle bezeugen, sich dabei dasjenige, was durch die äusseren Sinne wahrgenommen werden kann, vorzeigen lassen, ausser dem Thatbestande das Resultat der Obduction und das Gutachten der Sachverständigen im Allgemeinen zu Protocoll bringen, die Gründe des Gutachtens aber dem Obductions-Berichte vorbehalten, und das Protokoll von ihnen unterschreiben lassen.

§. 169. Die Sachverständigen müssen einen besonderen Obductions-Bericht abfassen, darin die Beschreibungen der inneren und äusseren Verletzungen, der Beschaffenheit der Lebens-Organe und des Körpers überhaupt, bei neugeborenen Kindern die Wahrnehmung über die Reife des Körpers und über das Leben des Kindes nach oder in der Geburt, aufnehmen, und ihr Gutachten über die Tödtlichkeit der Verletzungen und die Ursache des Todes beifügen, besonders aber folgende drei Fragen ganz bestimmt beantworten, oder die Gründe, aus welchen es nicht geschehen kann, angeben:

1) Ob die Verletzung so beschaffen sei, dass sie unbedingt und unter allen Umständen in dem Alter des Verletzten für sich allein den Tod zur Folge haben müsste?
2) Ob die Verletzung in dem Alter des Verletzten nach dessen individueller Beschaffenheit für sich allein den Tod zur Folge haben müsste?

3) Ob sie in dem Alter des Verletzten entweder aus dem Mangel eines zur Heilung erforderlichen Umstandes (accidens), oder durch Zutritt einer äussern Schädlichkeit den Tod zur Folge gehabt habe?

Wenn eine dieser Fragen nicht ganz bestimmt in dem Obductions-Berichte entschieden, oder warum solches nicht angehe, ausgeführt wird, muss der Richter auf eine nachträgliche Erklärung der Obducenten darüber bestehen.

§. 170. Dieser Obductions-Bericht muss von den Obducenten unterschrieben und wenn ein Physikus die Obduction mit vorgenommen hat, mit dem ihm beigelegten öffentlichen Siegel versehen sein.

§. 171. Die Unterlassung dieser Vorschrift, §. 170. wenn sonst kein Zweifel darüber obwaltet, dass der Bericht von denjenigen qualificirten Sachverständigen, welche die Obduction vorgenommen haben, erstattet worden, hat auf die Beurtheilung der Sache selbst keinen Einfluss, sondern wird nur an demjenigen gerügt, der sich derselben schuldig gemacht hat.

§. 172. Wenn der Inhalt des Obductions-Berichts von dem Inhalte des Obductions-Protocolls in wesentlichen Puncten abweicht, so müssen die Sachverständigen von dem Richter zu einer schriftlichen oder mündlichen Angabe der Gründe dieser Abweichungen aufgefordert werden.

Zu §. 156. erging die

Allerh. Ordre vom 4. December 1824, einige Modificationen und insbesondere die §§. 156., 179. und 571. der Criminal-Ordnung betreffend. (G.-S. S. 221.)

Ich finde die in ihrem Bericht vom 27. October d. J. behufs der Vereinfachung der Geschäfte und Verminderung der Kosten der Criminalpflege in Antrag gebrachten Abänderungen und Modificationen einiger Vorschriften der Criminal-Ordnung der Sache ganz angemessen, und setze daher hierdurch Folgendes fest:

1) Die in dem §. 156. vorgeschriebene Obduction der Leichname der Selbstmörder soll künftighin nicht mehr erforderlich sein, wenn der Selbstmord erwiesen worden oder aus den Umständen klar erhellet.

und das

Circ. des Justiz-Min. vom 8. December 1824 (v. Kircheisen).

Des Königs Majestät haben in der Allerh. Cabinets-Ordre vom 4. d. M., welche durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniss gebracht werden wird, zu bestimmen geruhet, dass die in dem §. 156. der Criminal-Ordnung vorgeschriebene Obduction der Leichname der Selbstmörder künftig nicht mehr erforderlich sein soll, wenn der Selbstmord erwiesen ist, oder aus den Umständen klar erhellet.

Diese Festsetzung veranlasst den Justiz-Minister die Gerichte darauf aufmerksam zu machen, dass ihre bisherige Concurrenz in allen solchen Fällen unverändert bleibt, und nur die Zuziehung der ärztlichen Sachverständigen in der angegebenen Voraussetzung ausgeschlossen wird. Ob diese vorhanden ist, lässt sich aus der ersten Mittheilung von dem betreffenden Ereignisse gewöhnlich entnehmen, so dass in der Regel die Mitnahme der Kunstverständigen unnöthig ist.

Sobald nun der Richter an Ort und Stelle durch Vernehmung von Zeugen den Selbstmord feststellt, oder aber durch Umstände aus dem Leben des Todten, durch die Lage des Ortes, wo die That begangen ist, durch eine etwa zurückgelassene Erklärung über sein Vorhaben, durch den Nachweis einer irre geleiteten Gemüthsstimmung und durch andere mehr oder minder erhebliche Andeutungen die Ueberzeugung erhält, dass die Schuld eines Dritten auch nicht einmal vermuthet werden kann, so genügt es an einer vollständigen Verhandlung über den Befund und die vorgekommenen Ermittelungen, und nur erst dann werden die Kunstverständigen herbeigerufen, wenn der Verdacht eines Verbrechens begründet oder zum wenigsten nicht ganz entfernt wird.

Dass hierbei mit Umsicht und Sorgfalt verfahren werden muss, darf kaum erinnert werden.

Bei dieser Veranlassung will der Chef der Justiz auch einen Irrthum berichtigen, in welchem sich einige Gerichte befinden, wenn sie voraussetzen, dass die durch den §. 156. der Criminal-Ordnung vorgeschriebene äussere Besichtigung der Leichname von Personen, die durch einen Zufall oder durch eine Begebenheit, bei welcher die Schuld eines Dritten nicht zum Grunde liegt, ihr Leben verloren haben, durch einen Arzt oder Chirurgus vorgenommen werden müsse.

Dies verlangt das Gesetz keineswegs, wie die §§. 152. und 153. eben daselbst über allen Zweifel erheben: es ist vielmehr hinreichend, wenn der Richter den Leichnam in Augenschein nimmt, und über seine Wahrnehmungen am Körper verhandelt, so dass weder bei der Wahrscheinlichkeit für ein zufälliges Ereigniss ein Kunstverständiger

mitgenommen, noch bei der nachherigen Gewissheit über den eingetretenen Zufall herbeigerufen werden darf.

Das Königliche Ober-Landesgericht hat sich hiernach nicht nur selbst zu richten, sondern demgemäss auch die untergeordneten Gerichte mit Anweisung zu versehen.

Die nach §. 169. zu beantwortenden drei Fragen sind durch das neue Strafgesetzbuch in Wegfall gekommen.

Bei Feststellung des Thatbestandes einer Tödtung handelt es sich in foro lediglich darum, ob eine Verletzung den Tod zur Folge gehabt hat oder nicht. Nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches ist der Grad der Gefährlichkeit einer Verletzung somit nicht mehr massgebend und etwaige Nebenumstände, welche auf den Verlauf einer Verletzung nachtheilig einwirkten, die Gefahr derselben steigerten oder ihren tödtlichen Verlauf bedingten, dürfen nicht mehr in Betracht gezogen werden (conf. das Superarbitrium der wissensch. Deput. in der Vierteljahrsschft. f. gericht. Med. XVI. Bd. 1872. S. 193).

Regulativ für das Verfahren der Gerichtsärzte bei den medicinisch-gerichtlichen Untersuchungen menschlicher Leichname vom 15. November 1858.

I. Allgemeine Bestimmungen

§. 1. Gerichtsärztliche Besichtigungen und Oeffnungen von menschlichen Leichen dürfen nur auf Requisition der betreffenden richterlichen Behörden und letztere nur im Beisein des vollständig besetzten Criminalgerichts vorgenommen werden.

§. 2. Die betreffenden Physiker sind verpflichtet, jede ihnen übertragene legale Besichtigung einer Leiche selbst vorzunehmen, ebenso jede ihnen übertragene Oeffnung einer Leiche in Gemeinschaft mit dem gerichtlichen Wundarzte selbst auszuführen, und dürfen sich nur in den gesetzlichen Behinderungsfällen durch einen andern Physikus oder Arzt vertreten lassen.

§. 3. Vor Ablauf von 24 Stunden nach dem Tode, vorausgesetzt, dass die Zeit desselben bekannt war, dürfen gerichtliche Obductionen in der Regel nicht vorgenommen werden. Die blosse Besichtigung einer Leiche kann jedoch schon früher geschehen.

§. 4. Wegen vorhandener Fäulniss dürfen Obductionen in der Regel nicht unterlassen und von den gerichtlichen Aerzten abgelehnt werden. Denn selbst bei einem hohen Grade der Fäulniss können Abnormitäten und Verletzungen der Knochen noch ermittelt, manche die noch zweifelhaft gebliebene Identität der Leiche betreffenden Momente, z. B. Farbe und Beschaffenheit der Haare, Mangel von Gliedmassen u. s. w. festgestellt, eingedrungene fremde Körper aufgefunden, Schwangerschaften entdeckt und manche Vergiftungen noch nachgewiesen werden. Es haben deshalb auch die requirirten Aerzte, wenn es sich zur Ermittelung derartiger Momente um die Wiederausgrabung einer Leiche handelt, für dieselbe zu stimmen, ohne Rücksicht auf die seit dem Tode verstrichene Zeit.

§. 5. Die gerichtlichen Aerzte haben dafür zu sorgen, dass bei jeder Obduction die erforderlichen Instrumente vollständig und in brauchbarem Zustande zur Hand sind. Die gerichtlichen Wundärzte haben überdies noch die Verpflichtung, nach beendigter Obduction und möglichster Beseitigung der Abgänge die geöffnet gewesenen Körperhöhlen kunstmässig wieder zu schliessen.

§. 6. Behufs der Obduction ist für Beschaffung eines hinreichend geräumigen und hellen Locales, angemessene Lagerung des Leichnams und Entfernung störender Umgebung möglichst zu sorgen. Obductionen bei künstlichem Licht sind, einzelne, keinen Aufschub gestattende Fälle ausgenommen, unzulässig. Der Ausnahme ist im Protokoll (§. 19.) unter Anführung der Gründe ausdrücklich zu erwähnen.

II. Verfahren bei der Obduction.

§. 7. Es kann erforderlich sein, zuvörderst den Ort und die Umgebungen, wo der Leichnam aufgefunden worden ist, auch ärztlicherseits in Augenschein zu nehmen, die Lage, in der der Leichnam gefunden worden, zu ermitteln und dessen Bekleidungsstücke zu besichtigen. In der Regel werden zwar die Obducenten eine hierauf bezüg-

liche richterliche Requisition abwarten können: doch kann es unter Umständen auch angemessen sein, dass die Obducenten bei Zeiten auf die Nothwendigkeit einer solchen Voruntersuchung aufmerksam machen. Dieselben sind auch berechtigt, über andere als die hier bezeichneten Umstände des Todes des Verstorbenen, wenn und so weit dergleichen zur Zeit der Obduction bereits ermittelt sind, sich Aufschluss von der anwesenden Gerichts-Deputation zu erbitten.

§. 8. Zeigen sich an dem Leichnam Verletzungen, welche muthmasslich die Ursache des Todes gewesen, und haben sich Werkzeuge vorgefunden, mit denen diese Verletzungen bewirkt sein konnten, so haben die Obducenten auf Erfordern des Richters jene mit diesen zu vergleichen und sich darüber zu äussern, ob diese Verletzungen mit diesem Werkzeuge zu bewirken gewesen, und ob aus der Lage und Beschaffenheit der Wunde ein Schluss auf die Art, wie der Thäter wahrscheinlich, und auf die Kraft, mit der er verfahren, gemacht werden könne.

§. 9. Die Obduction selbst zerfällt in zwei Haupttheile:
A. äussere Besichtigung (Inspection),
B. innere Besichtigung (Section).

§. 10. Bei der äussern Besichtigung ist die äussere Beschaffenheit des Körpers im Allgemeinen und die seiner einzelnen Theile zu untersuchen.

Betreffend den Körper im Allgemeinen, sind zu beachten: Alter, Geschlecht, Grösse, Körperbau, allgemeiner Ernährungszustand, besondere Abnormitäten, z. B. Narben, Tätowirungen, Ueberzahl oder Mangel an Gliedmassen, Krankheitsresiduen, wie Fussgeschwüre und dergleichen, welche sämmtliche Momente, namentlich bei Leichen noch unbekannter Verstorbener, zu registriren sind (§. 21.). Ferner sind bei allen Leichen ohne Ausnahme die Zeichen des Todes und die der etwa schon eingetretenen Verwesung genau zu prüfen. Zu diesem Behuf müssen, nachdem etwanige Besudelungen der Leiche durch Blut, Koth, Schmutz und dergleichen durch Abwaschen beseitigt worden, geprüft werden: die vorhandene oder nicht vorhandene Leichenstarre, die allgemeine Hautfarbe der Leiche und Art und Grade der etwanigen Verfärbungen einzelner Theile derselben durch die Verwesung, so wie die Art und Beschaffenheit der Todtenflecke, welche durch Einschnitte als solche festzustellen sind, um jede Verwechselung derselben mit Blutunterlaufungen unmöglich zu machen.

Betreffend die Besichtigung der einzelnen Theile ist folgendes zu beachten: Bei unbekannten Leichen die Farbe der Haare und Augen, deren Schilderung es bei Leichen bekannter Personen in der Regel nicht bedarf: das etwanige Vorhandensein von fremden Gegenständen in den natürlichen Oeffnungen des Körpers, die Zahnreihen und die Beschaffenheit und Lage der Zunge.

Demnächst sind zu untersuchen: der Hals, dann die Brust, der Unterleib, die Rückenfläche, der After, die Genitalien und endlich die Extremitäten. Findet sich an irgend einem Theile eine Verletzung, so ist ihre allgemeine Gestalt, ihre Lage und Richtung mit Beziehung auf feste Puncte des Körpers, ferner ihre Länge und Breite nach rheinländischen Zollen anzugeben: das Sondiren von Continuitätstrennungen bei der äusseren Besichtigung ist in der Regel überflüssig, da sich die Tiefe derselben bei der inneren Besichtigung des Körpers und der verletzten Stellen ergiebt. Halten die Obducenten die vorsichtige Einführung der Sonde in die Wunde für erforderlich, so haben sie die Gründe für ihr Verfahren im Protokoll (§. 19.) anzugeben. Bei vorgefundenen Wunden ist ferner die Beschaffenheit ihrer Ränder und Umgebungen zu berücksichtigen und nach erfolgter Untersuchung und Schilderung der ursprünglichen Wunde dieselbe zu erweitern, um die innere Beschaffenheit ihrer Ränder und des Unterhautzellgewebes zu prüfen.

Bei Verletzungen und Beschädigungen der Leiche, die ganz augenscheinlich einen nicht mit dem Tode im Zusammenhang stehenden Ursprung haben, z. B. bei Merkmalen von Rettungsversuchen, Zernagungen von Thieren und dergleichen, genügt eine summarische Schilderung dieser Befunde. Ebenso ist es gestattet, bei Blutunterlaufungen, abgeschilferten Hautstellen und dergleichen, die gleichfalls augenscheinlich nicht mit dem Tode im Zusammenhang stehen, dieselben ihrer allgemeinen Gestalt nach mit bekannten Körpern zu vergleichen, z. B. einem Geldstück, einer Frucht und dergleichen.

§. 11. Bei der inneren Besichtigung sind die drei Haupthöhlen des Körpers: Kopf-, Brust- und Bauchhöhle, zu eröffnen. In allen Fällen, in welchen von der Eröffnung der Wirbelsäule irgend erhebliche Befunde erwartet werden können, ist dieselbe nicht zu unterlassen. In jeder der genannten Höhlen sind zuerst die Lage der in ihr befindlichen Organe, sodann etwa vorhandene Ergiessungen von Flüssigkeiten, deren Menge nach dem Gewicht zu bestimmen, und endlich jedes einzelne Organ äusserlich und innerlich zu betrachten. Lässt sich im Voraus vermuthen, in welcher Höhle sich die Ursache des Todes finden werde, so ist mit dieser Höhle der Anfang zu

machen, sonst aber mit dem Kopfe zu beginnen, worauf dann Brust und Unterleib zu eröffnen sind. Wegen der Neugebornen s. §. 16.

§. 12. Die Eröffnung der Kopfhöhle geschieht, wenn nicht etwa Verletzungen, die, so viel als möglich, mit dem Messer umgangen werden müssen, ein anderes Verfahren gebieten, am besten mittels eines, von einem Ohr zum andern mitten über den Scheitel hin geführten Schnittes, worauf sodann die weichen Kopfbedeckungen nach vorn und hinten herabgezogen und untersucht werden. Nachdem alsdann die Oberfläche der knöchernen Schädeldecke geprüft worden, wird letztere durch einen Sägenkreisschnitt abgenommen und deren innere Fläche, so wie die Beschaffenheit der Schädelknochen untersucht. Hierauf werden die blutführenden Gehirnhäute und die Spinnwebenhaut untersucht, sodann durch schichtweises Abtragen die Halbkugeln, zur Prüfung der Consistenz und des Blutreichthums des grossen Gehirns, etwaniger Ergüsse, eingedrungener fremder Körper u. s. w., ferner die Beschaffenheit der Ventrikel und resp. Adergeflechte, das Verhalten des Gehirnknotens und des verlängerten Markes, die durch mehrfache Einschnitte zu prüfende Beschaffenheit des kleinen Gehirns, worauf endlich die Untersuchung der Schädelgrundfläche und der Blutleiter folgt.

§. 13. Zur Eröffnung des Halses, der Brust- und Bauchhöhle genügt in der Regel ein durch die allgemeinen Bedeckungen vom Kinn bis zur Schambeinfuge an der linken Seite des Nabels fortgeführter Schnitt. Es folgt dann zunächst die Untersuchung des Halses, an welchem namentlich der Kehlkopf nebst Luftröhre, der Schlund und die Speiseröhre, die grossen Blutgefässe und Nervenstämme und die Halswirbel zu berücksichtigen sind. Um auch den etwanigen Inhalt der Verzweigungen der Luftröhre zu prüfen, ist nach Eröffnung der letztern und der Brusthöhle ein vorsichtiger Druck auf die Lungen auszuüben und zu beobachten, ob und welche Flüssigkeiten u. s. w. dabei in die Luftröhre hinaufsteigen. In Fällen, in denen eine genauere Untersuchung des Kehlkopfes erheblich erscheint, ist derselbe herauszunehmen und an seiner hinteren Seite zu eröffnen.

Um die Brusthöhle zu eröffnen, ist es am zweckmässigsten, zunächst die Rippenknorpel an ihren Vereinigungsstellen mit den Rippen, mit Vermeidung von Einstichen in die Lungen, zu durchschneiden. Hierauf wird das Zwerchfell von den untersten Rippen und dem schwertförmigen Knorpel getrennt, das Brustbein nach aufwärts geschlagen und dessen Handhabe aus der Verbindung mit den Schlüsselbeinen und den Knorpeln der ersten Rippe — mit sorgfältiger Vermeidung der darunter gelegenen Blutgefässe — getrennt. Es werden nunmehr die etwa noch vorhandene Thymusdrüse. die Lungen, die Bronchien, das Rippenbrustfell, der Herzbeutel und sein Inhalt, das Herz, das so viel als möglich in seiner Lage zu lassen ist, und die grossen Blutgefässe untersucht.

§. 14. Zur Eröffnung der Bauchhöhle wird der bereits gemachte Längenschnitt (§. 13.) weiter durch das Bauchfell geführt. Hierauf werden die Bauchdecken nach beiden Seiten so zurückgelegt, dass der glatte Rand der unteren Rippen auf beiden Seiten sich dem Auge darbietet. Nach den allgemeinen, jede Höhle betreffenden Ermittelungen (§. 11.) sind in der Bauchhöhle zu untersuchen: Leber, Magen und Darmcanal, Netze und Gekröse, Milz, Nieren und Harnblase, bei weiblichen Leichen die Gebärmutter mit ihren Anhängen, die grossen Blutgefässe, und wenn es nach Lage der Sache erforderlich erscheint, das Bauchfell. Zur genauern Schätzung des Blutgehalts in der unteren Hohlader ist es zweckmässig, vor der Untersuchung der Bauchhöhle den Oberkörper der Leiche etwas höher zu lagern. Um die Quelle der Blutung aus einem verletzten Gefäss zu ermitteln, kann der Stamm desselben eröffnet und mit einem Tubulus Luft eingeblasen werden.

§. 15. Bei Verdacht einer Vergiftung müssen um den untern Theil der Speiseröhre und etwa den mittlern des Dünndarmes doppelte Ligaturen gelegt und Speiseröhre und Dünndarm zwischen den Ligaturen durchschnitten werden. Hierauf wird der Magen mit dem obern Theil des Dünndarms aus der Bauchhöhle herausgenommen, nach vorgängiger anatomischer Untersuchung in ein reines Gefäss von Porcellan oder Glas gethan und den Gerichtspersonen zur weitern Veranlassung übergeben. In dasselbe Gefäss ist auch die Speiseröhre, nachdem sie nahe am Halse unterbunden und über der Ligatur durchschnitten worden, nach vorgängiger anatomischer Untersuchung zu legen. Endlich sind auch andere Substanzen und Organtheile, wie Blut, Harn, Stücke der Leber, der Milz u. s. w. aus der Leiche zu entnehmen und den Gerichtspersonen in abgesonderten Gefässen zur weiteren Veranlassung zu übergeben, wenn die Spuren des Gifts in diesen Substanzen erwartet werden können.

§. 16. Bei den Obductionen Neugeborner sind noch folgende besondere Punkte zu beachten.

Es müssen erstens die Zeichen der Reife und Lebensfähigkeit ermittelt werden. Dahin gehören: Länge und Gewicht des Kindes, Beschaffenheit der allge-

meinen Bedeckungen und der Nabelschnur, Länge und Beschaffenheit der Kopfhaare, Grösse der Fontanellen, der Längen-, Quer- und Diagonal-Durchmesser des Kopfes, Beschaffenheit der Augen (Pupillarmembran), der Nasen- und Ohrknorpel, Länge und Beschaffenheit der Nägel, die Querdurchmesser der Schultern und Hüften, bei Knaben die Beschaffenheit des Hodensacks und die Lage der Hoden, und bei Mädchen die Beschaffenheit der äusseren Geschlechtstheile. Endlich ist noch der Knochenkern in der untern Epiphyse eines Oberschenkels zu ermitteln. Zu diesem Behufe wird die Kopfbedeckung über dem Knorpel durch einen Querschnitt bis auf den Knorpel getrennt, dann die Extremität im Gelenke stark gebogen, die Kniescheibe entfernt und nun dünne Knorpelschichten so lange abgetragen, bis man auf den grössten Durchmesser des etwa vorhandenen Knochenkerns gelangt, welcher nach Linien genau zu messen ist.

Ergiebt sich aus der Beschaffenheit der Frucht, dass dieselbe zweifellos eine lebensfähige nicht gewesen, so kann von der Obduction Abstand genommen werden, wenn dieselbe nicht von den Gerichtspersonen ausdrücklich gefordert wird.

§. 17. Hat sich ergeben, dass das Kind lebensfähig gewesen, so muss zweitens untersucht werden, ob es nach der Geburt wirklich gelebt, das heisst geathmet hatte. Es ist deshalb die Athemprobe anzustellen und zu diesem Zweck:

a) schon nach Eröffnung der Bauchhöhle der Stand des Zwerchfelles nach der entsprechenden Rippe zu beachten, zu dessen richtiger Ermittelung bei Neugebornen überall die Bauchhöhle zuerst und dann erst die Brust- und Kopfhöhle zu eröffnen sind;

b) die Ausdehnung und die von derselben abhängige Lage der Lungen (letztere namentlich in Beziehung zum Herzbeutel) zu betrachten;

nunmehr

c) behufs der Herausnahme der Brustorgane aus der Brusthöhle der Herzbeutel zu eröffnen und die Luftröhre einfach zu unterbinden und oberhalb der Ligatur zu durchschneiden,

d) nach Herausnahme der Brustorgane die Luftröhre und ihre Verzweigungen zu eröffnen und zu untersuchen;

darauf

e) die Farbe und die Consistenz der Lungen zu prüfen;

nachdem

f) nach Beseitigung der Thymusdrüse die Lungen mit dem Herzen in einem geräumigen, mit reinem kalten Wasser gefüllten Gefäss auf ihre Schwimmfähigkeit zu prüfen:

alsdann

g) die Lungen von dem Herzen zu trennen und dieselben abermals auf ihre Schwimmfähigkeit zu prüfen;

ferner

h) in beide Lungen Einschnitte zu machen, und auf etwa wahrzunehmendes knisterndes Geräusch, so wie

i) auf Menge und Beschaffenheit des bei gelindem Druck auf diese Schnittflächen hervorquellenden Blutes zu achten und

k) die Lungen auch unterhalb des Wasserspiegels einzuschneiden, um zu beobachten, ob Luftbläschen aus den Schnittflächen emporsteigen;

endlich

l) beide Lungen zunächst in ihre einzelnen Lappen, diese dann noch in einzelne Stückchen zu zerschneiden und alle insgesammt auf ihre Schwimmfähigkeit zu prüfen.

§. 18. Im Allgemeinen wird den Obducenten zur Pflicht gemacht, auch alle in dem Regulative nicht namentlich aufgeführten Organe, falls sie an denselben Verletzungen oder sonstige Regelwidrigkeiten finden, zu untersuchen und den Befund in das Obductions-Protokoll aufzunehmen.

III. Abfassung des Obductions-Protokolls und des Obductions-Berichts.

§. 19. Ueber alles die Obduction betreffende wird an Ort und Stelle von dem Richter ein Protokoll aufgenommen. (Obductions-Protokoll §. 168. der Criminal-Ordnung.)

§. 20. Beim Erheben der Leichenbefunde müssen die Obducenten überall den richterlichen Zweck der Leichenuntersuchung und deren Unterschied von einer pathologisch-anatomischen Section im Auge behalten und Alles, was jenem Zwecke dient, mit Genauigkeit und Vollständigkeit untersuchen, dagegen Ausführlichkeit über diese Grenze

hinaus vermeiden. Alle erheblichen Befunde müssen, bevor sie in das Protokoll aufgenommen, dem Richter von den Obducenten vorgezeigt werden.

§. 21. Der technische Inhalt des Obductions-Protokolls, welchen der die Obduction leitende Gerichtsarzt angiebt, muss deutlich, bestimmt und auch dem Nichtarzte möglichst verständlich abgefasst sein. Zu letzterem Zweck sind namentlich bei der Bezeichnung der Befunde fremde Kunstausdrücke, so viel es unbeschadet der Deutlichkeit möglich ist, zu vermeiden. In dem technischen Theile des Obductions-Protokolls sind die beiden Hauptabtheilungen, die äussere und innere Besichtigung, mit grossen Buchstaben (A. und B.) und die Eröffnungen der drei Haupthöhlen mit römischen Zahlen (I., II., III.) zu bezeichnen. Ausserdem ist die Untersuchung jedes einzelnen Theils unter eine besondere, mit arabischen Zahlen zu bezeichnende Rubrik zu bringen, welche bis zum Schluss des Protokolls fortlaufen. Mehrere Theile dürfen nicht unter Eine Nummer gebracht, überhaupt nicht collectiv abgehandelt und kein Theil darf ganz mit Stillschweigen übergangen werden. Die Befunde müssen in thatsächlichen Schilderungen, nicht in der Form von blossen Urtheilen (z. B. „entzündet“, „brandig“ und dergleichen) zu Protokoll gegeben werden. Am Schluss der Obduction haben die Obducenten ihr vorläufiges Gutachten über den Fall summarisch und ohne Angabe der Gründe zum Protokoll abzugeben.

§. 22. Wird von den Obducenten ein Obductions-Bericht (motivirtes Gutachten) erfordert, so haben sie, nach einem gewöhnlichen, geschäftlichen, kurzen Eingang, mit Beseitigung unnützer Formalien, eine kurze Geschichtserzählung des Falls, wenn und so weit sie durch Kenntnissnahme der bisherigen Verhandlungen dazu im Stande sind, voranzuschicken. Sodann haben sie in diesen Bericht das Obductions-Protokoll, seinem für die Beurtheilung der Sache wesentlichen Inhalte nach wörtlich und mit den Nummern des Protokolls aufzunehmen, auch auf etwaige Abweichungen von demselben ausdrücklich aufmerksam zu machen. Die Fassung des Obductions-Berichtes muss gleichfalls bündig und deutlich sein und die Begründung des Gutachtens so entwickelt werden, dass sie auch für den Nichtarzt überzeugend ist. Wenn den Obducenten für ihre Begutachtung richterlicherseits bestimmte Fragen vorgelegt worden, so haben sie dieselben vollständig und möglichst wörtlich zu beantworten oder die Gründe anzuführen, aus welchen dies nicht möglich gewesen. Eine Beantwortung der drei Fragen des §. 169. der Criminal-Ordnung, resp. der vier Fragen des für die Rheinprovinzen erlassenen Ministerial-Rescriptes vom 15. Mai 1833, betreffend den Tod durch Verletzungen, bedarf es in Folge des §. 185. des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 nicht mehr, es sei denn, dass eine solche Beantwortung von den Obducenten ausdrücklich gefordert worden. Da es sich von selbst versteht, dass jeder Obductions-Bericht gewissenhaft und nach wissenschaftlichen Lehren und Grundsätzen abgefasst werden muss, so bedarf es einer Versicherung der Obducenten, dass dies geschehen sei, am Schlusse des Berichts nicht.

Der Obductions-Bericht muss von den Obducenten unterschrieben, und wenn ein Physikus die Obduction mit vorgenommen hat, mit dessen Amtssiegel versehen werden.

Jeder erforderte Obductions-Bericht muss von den Obducenten spätestens nach vier Wochen eingereicht werden.

Berlin, den 15. November 1858.

Königliche wissenschaftliche Deputation für das Medicinalwesen.

Ueber die Instrumente, welche der gerichtliche Wundarzt bei den Obductionen bedarf, bestimmt die

Verf. dess. Minist. vom 28. Januar 1817 (Köhler).

Jeder gerichtliche Wundarzt und Kreis-Chirurgus muss von Amtswegen zur Verrichtung der Obductionen folgende Sections-Instrumente in guter und tadelloser Beschaffenheit stets eigenthümlich besitzen:

- 4 bis 6 Scalpelle, davon 2 mit grader, die übrigen mit bauchiger Schneide,
- 1 Scheermesser,
- 2 starke Knorpelmesser, davon eins zweischneidig ist,
- 2 Pincetten,
- 1 Pincette mit einem Haken verbunden,
- 2 einfache Haken,
- 1 Doppelhaken,
- 2 Scheeren, eine grade, die vorne ein Knöpfchen hat, oder ohne Knöpfchen, nicht spitzig, sondern abgerundet; dann eine krumme oder Richter'sche,
- 1 Tubulus,
- 2 Sonden,
- 1 Säge,

1 Meissel und Schlägel,
6 krumme Nadeln von verschiedener Grösse,
1 Taster-Zirkel,
1 Zollstab.

Eben so müssen die Physiker zu gleichem Zweck:
1 Zollstab,
1 ajustirtes Mensurir-Gefäss.
1 ajustirte Waage mit 10 Pfund Gewichten haben.

Die Königliche Regierung hat hiernach das Weitere zu verfügen und dahin zu sehen, dass demgemäss geschehe.

Verf. vom 17. Mai 1871 an die Königl. Regierung zu N., betreff. die Schreibfehler in den Abschriften der Obductions-Verhandlungen. (I. V. Lehnert).

Der Königlichen Regierung erwiedere ich auf den Bericht vom .... dass über die Menge der, in den meisten Abschriften der zur Superrevision eingehenden Obductions-Verhandlungen vorkommenden sinnentstellenden Schreibfehler von der Königl. wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen wiederholt Klage geführt worden ist. So viel als möglich, wird auf diese Fehler bei der Beurtheilung der Arbeiten Rücksicht genommen, da es häufig aber zweifelhaft bleibt, ob es sich in solchen Fällen um einen Schreibfehler oder um einen von den Obducenten unrichtig gewählten Ausdruck handelt, so kann hin und wieder auch wohl ein die Obducenten irrthümlich gravirendes Urtheil ausgesprochen werden.

Diesem Uebelstande würde nur dadurch abzuhelfen sein, dass die Obducenten selbst dafür Sorge trügen, sich von den Gerichtsbehörden, resp. den Kanzleien derselben die Vorlage der Abschriften ihrer Obductions-Verhandlungen behufs Collationirung vor deren Absendung an die Königlichen Regierungen in jedem einzelnen Fall zu erwirken. Obwohl ein derartiges Verfahren sich allerdings nicht überall ausführbar erweisen wird, so wolle die Königliche Regierung doch die Kreis-Physiker ihres Verwaltungs-Bezirks auf diesen Weg zur Vermeidung des beregten Uebelstandes, welcher mindestens der Wissenschaftlichen Deputation nicht zur Last gelegt werden kann, um so mehr aufmerksam machen, als die Befolgung desselben dem Vernehmen nach für einzelne Kreisphysiker sich in der That bereits bewährt hat.

III. Untersuchung von Verbrechens-Objecten.

Es kommen in der gerichtlich-medicinischen Praxis viel Fälle vor, in denen ein ausserhalb des menschlichen Körpers sich befindliches Verbrechens-Object zur Untersuchung gelangt. Speisen, Getränke, Arzneien, Geräthschaften u. s. w., die zu einem Verbrechen gedient haben, oder haben dienen sollen; auch aus der Leiche entnommene Körpertheile, wenn sie aus Verdachtsgründen einer besonderen Untersuchung unterworfen werden, gehören hierher.

Im Allgemeinen ist der Zweck der in Rede stehenden Untersuchung, den Beweis auf chemischem oder physikalischem (microscopischem) Wege von dem Vorhandensein eines Giftes oder eines andern bestimmten Stoffes, z. B. Blut, Samen u. s. w. zu liefern.

Das neue Strafgesetzbuch enthält über Vergiftungen folgende Bestimmungen:

§. 229. Wer vorsätzlich einem Anderen, um dessen Gesundheit zu beschädigen, Gift oder andere Stoffe beibringt, welche die Gesundheit zu zerstören geeignet sind, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Ist durch die Handlung eine schwere Körperverletzung verursacht worden, so ist auf Zuchthaus nicht unter fünf Jahren und, wenn durch die Handlung der Tod verursacht worden, auf Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder auf lebenslängliches Zuchthaus zu erkennen.

§. 324. Wer vorsätzlich Brunnen oder Wasserbehälter, welche zum Gebrauche Anderer dienen, oder Gegenstände, welche zum öffentlichen Verkaufe oder Verbrauche bestimmt sind, vergiftet oder denselben Stoffe beimischt, von denen ihm bekannt ist, dass sie die menschliche Gesundheit zu zerstören geeignet sind, imgleichen, wer solche ver-

giftete oder mit gefährlichen Stoffen vermischte Sachen wissentlich und mit Verschweigung dieser Eigenschaft verkauft, feil hält oder sonst in Verkehr bringt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und, wenn durch die Handlung der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren, oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft.

Die Criminal-Ordnung handelt im §. 167. von den Vergiftungen: Die in dem Magen und Speisecanal angetroffenen Substanzen dürfen nicht vertauscht oder verwechselt werden, sondern es muss deren Identität unbedingt ausser Zweifel gesetzt sein. Dieselbe Vorschrift ist auch bei andern zur chemischen und physikalischen Untersuchung abgegebenen Gegenständen streng zu beobachten. Die anzuwendenden Reagentien und andern Materialien müssen chemisch rein und vollständig frei von Spuren fremder Stoffe, insbesondere von Giften sein, wenn der chemische Beweis ein vollkommen unzweifelhafter sein soll.

Zur Ausführung der Untersuchungen sind von den Gerichten Sachverständige zu requiriren. Der Auftrag dazu kann abgelehnt werden, da z. B. die Apotheker zur Ausführung solcher Untersuchungen nicht ohne Weiteres für verpflichtet angesehen werden 'können. In zweifelhaften Fällen ist das Gutachten einer höheren Instanz, des Medicinal-Collegiums, resp. der wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen zu erfordern.

Druck von R. Boll in Berlin, Mittelstrasse 29.

VI. Das ärztliche Personal.

Nachdem bisher vorzugsweise Gegenstände, welche in das Gebiet der Medicinal- und Sanitätspolizei gehören, einer Erörterung unterworfen worden, wird der nun folgende Abschnitt die Stellung des ärztlichen Personals der Gesetzgebung gegenüber betrachten, wobei die nicht beamteten und beamteten Medicinalpersonen unterschieden werden.

A. Die nicht beamteten Medicinal-Personen.

I. Der Arzt.

1. Erlangung der Qualification.

Seitdem mit der Aufhebung der medicinisch-chirurgischen Lehranstalten das Studium der Wundärzte 1. und 2. Classe aufgehört hat, auch solche für die Armee nicht mehr ausgebildet werden, hat die Scheidung von Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer aufgehört. Das Studium der Medicin auf den Universitäten umfasst Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe und Jeder, welcher das ärztliche Fach erwählt, muss mit dem Zeugniss der Reife zu den Universitätsstudien versehen sein.

Reglement für die Prüfung der zur Universität abgehenden Schüler vom 4. Juni 1834 (v. Altenstein).

§. 33. Nur die mit dem Zeugnisse der Reife Versehenen sollen:
1) auf inländischen Universitäten als Studirende der Theologie, Jurisprudenz und Cameralwissenschaften, der Medicin und Chirurgie und der Philologie angenommen und als solche bei den betreffenden Facultäten inscribirt,
2) zu den Prüfungen behufs der Erlangung einer academischen Würde bei einer inländischen Facultät.
3) so wie späterhin zu den angeordneten Prüfungen behufs der Anstellung in solchen Staats- und Kirchenämtern, zu welchen ein drei- bis vierjähriges Universitäts-Studium nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften erforderlich ist, zugelassen werden.

1. Das medicinische Studium.

Die meisten Universitäten haben einen Studienplan für die Studirenden der Medicin entworfen.

An der Berliner Universität hat die medicinische Facultät einen solchen veröffentlicht, um den Studirenden einen Fingerzeig in der Auswahl der zu hörenden Vorlesungen zu geben. Eine Nöthigung, bestimmte Vorlesungen zu besuchen, liegt für dieselben nicht vor.

Studien-Plan

für die

Studirenden der Medicin.

A. Für Diejenigen, welche ihr Studium mit dem Sommer-Semester beginnen:

I. Semester (Sommer). Physik. Unorganische Chemie. Botanik. Osteologie und Syndesmologie Encyclopaedie der medicinischen Wissenschaften. Mathematische Vorlesungen. Logik, Psychologie. Mineralogie und Geologie.	II. Semester (Winter). Organische Chemie. Zoologie. Menschliche Anatomie. Secir-Uebungen. Antropologie. Physicalische Geographie. Meteorologie. Medicinische Naturgeschichte.	Chemische, histologische, botanische Uebungen.
III. Semester (Sommer). Microscopische Anatomie. Entwickelungsgeschichte. Physiologie (allgem. Theil). Vergleichende Anatomie.	IV. Semester (Winter). Secir-Uebungen. Physiologie (spec. Theil). Allgemeine Pathologie und Therapie. Pharmacie.	
V. Semester (Sommer). Pathologische Anatomie. Specielle Patholog. u. Therapie. Chirurgie. Augenheilkunde. Arzneimittel-Lehre. Physiologische und pathologische Chemie, Toxicologie.	VI. Semester (Winter). Specielle Pathologie u. Therapie. Gynaekologie u. Geburtshilfe. Psychiatrie. Akiurgie. Besuch der medicinisch - propädeutischen Klinik mit Auscultations- u. Percussions-Uebungen, Besuch der chirurgischen Klinik als Auscultant. Formulare. Theoretische Vorträge über Syphilis, Haut- u. Nervenkrankheiten.	Chirurgischer und ophthalmologischer Operations-Cursus. Pathologisch-histologische Uebungen. Ohren- und Zahn-Heilkunde. Laryngoscopie. Electrotherapie. Balneologie.
VII. Semester (Sommer). Patholog. anatomischer Cursus. Verband-Lehre. Geburtshilfliche Operationen und Uebungen am Phantom. Besuch der medicinischen, chirurgischen und geburtshilflichen Klinik als Practikant. Ophthalmologische und psychiatrische Klinik. Special-Kliniken f. Kinderkrankheiten, Syphilis u. Hautkrankheiten.	VIII. Semester (Winter). Geschichte der Medicin und der Volkskrankheiten. Gerichtliche Medicin und öffentliche Gesundheitspflege. Besuch der medicinischen, chirurgischen, geburtshilflichen u. gynäcologischen Klinik u. der medicinischen Poliklinik als Practikant.	

B. Für Diejenigen, welche ihr Studium mit dem Winter-Semester beginnen:

I. Semester (Winter). Unorganische Chemie. Osteologie und Syndesmologie. Menschliche Anatomie. Secirübungen. Encyclopädie der medicinischen Wissenschaften. Mathematische Vorlesungen Logik, Psychologie. Mineralogie und Geologie.	**II. Semester (Sommer).** Physik. Organische Chemie. Botanik. Zoologie. Vergleichende Anatomie. Anthropologie. Physicalische Geographie. Meteorologie. Medicinische Naturgeschichte.	Anthropologie. Chemische, histologische, physiologische, botanische Uebungen.
III. Semester (Winter). Physiologie (spec. Theil). Secirübungen. Microscopische Anatomie.	**IV. Semester (Sommer).** Physiologie (allgem. Theil). Entwickelungs-Geschichte. Pathologische Anatomie. Pharmacie.	
V. Semester (Winter). Allgemeine Pathologie. Arzneimittellehre. Specielle Pathologie u. Therapie. Chirurgie. Gynaekologie und Geburtshilfe. Physiologische und pathologische Chemie. Toxicologie.	**VI. Semester (Sommer).** Specielle Pathologie u. Therapie. Akiurgie. Augenheilkunde. Besuch der medicinisch-propädeutischen Klinik mit Auscultations- u. Percussions-Uebungen: Besuch der chirurgischen Klinik als Auscultant. Geburtshilfliche Operationen u. Uebungen am Phantom. Formulare. Theoretische Vorträge über Syphilis, Haut- und Nervenkrankheiten. Psychiatrie.	Chirurgischer und ophthalmologischer Operations-Cursus. Pathologisch-histologische Uebungen. Ohren- und Zahn-Heilkunde. Laryngoscopie. Electrotherapie. Balneologie.
VII. Semester (Winter). Akiurgie. Verband-Lehre. Besuch der medicinischen, chirurgischen und geburtshilflichen Klinik als Practikant. Ophthalmologische und psychiatrische Klinik. Special-Kliniken für Kinderkrankheiten, Syphilis u. Hautkrankheiten.	**VIII. Semester (Sommer)** Geschichte der Medicin. Geschichte und Geographie der Krankheiten. Gerichtliche Medicin und öffentliche Gesundheitspflege. Besuch der medicinischen, chirurgischen, geburtshilflichen und gynäcologischen Klinik und der medicinischen Poliklinik als Practikant.	

Reglement über die Meldung der Studirenden zu den Vorlesungen, so wie über die Entrichtung, die Stundung und den Erlass der Honorare vom 16. März 1844 (Eichhorn).

In Gemässheit des §. 12. Abschnitt VIII. der Statuten der hiesigen Königlichen Friedrich-Wilhelm-Universität setzt der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten in Betreff der Meldung der Studirenden zu den Vorlesungen, der Entrichtung, der Stundung und des Erlasses der Honorare für dieselben, unter Aufhebung des hierüber unterm 12. April 1831 erlassenen Reglements, hierdurch Folgendes fest:

I. Von der Meldung zu den Vorlesungen.

§. 1. Jeder Studirende ist verpflichtet, sich wegen der öffentlichen, Gratis- und Privat-Vorlesungen, die er zu besuchen gedenkt, zuerst an die Quästur zu wenden und daselbst die anzunehmenden Vorlesungen, gegen Entrichtung des zur Universitäts-Casse einzuzahlenden Auditoriengeldes, in seinem bei der Immatriculation erhaltenen Anmeldungsbogen verzeichnen zu lassen.

§. 2. Vor der persönlichen Meldung auf der Quästur hat der Studirende den Anmeldungs-Bogen in der Art auszufüllen, dass er seinen vollständigen Vor- und Zunamen, Vaterland und die Facultät, bei welcher er inscribirt ist, eigenhändig einträgt und unter Ueberschrift des Semesters alle diejenigen Vorlesungen einschreibt, welche er während des laufenden Semesters zu hören wünscht. Die zweite, dritte und fünfte Columne werden von den Docenten, bei welchen der Studirende die Vorlesung hört, und welchen er den Anmeldungsbogen nebst der Quittung der Quästur vorlegt, die vierte Columne betreffend die Erlegung, Stundung oder Erlassung des Honorars, wird von dem Quästor ausgefüllt.

§. 3. Bei dieser Meldung findet, was unten wegen der Bezahlung, Stundung oder des Erlasses der Honorare bestimmt ist, seine Anwendung.

§. 4. Kein Lehrer ist befugt, die Meldung der Studirenden anzunehmen, seinen Namen in den Anmeldungsbogen einzuzeichnen und einen Platz für die Vorlesung anzuweisen, bevor nicht der §. 2. erwähnte gesetzmässige Vermerk des Quästors in der vierten Columne des Anmeldungsbogens erfolgt ist. Jeder Studirende, der sich zuerst beim Lehrer melden sollte, ist sofort an die Quästur zu verweisen.

§. 5. Fehlt der Lehrer gegen die obige Bestimmung, so hat er eine Ordnungs-Strafe zu erlegen, welche die Hälfte des für die Vorlesung angesetzten Honorars beträgt, und welche der Quästor, wo möglich, von dem für den Lehrer erhobenen Honorar abzieht.

§. 6. Diese Ordnungsstrafe ist zur Hälfte der Universitäts-Wittwen-Casse, zur Hälfte dem Universitäts-Kranken-Verein verfallen.

§. 7. Einem Studirenden, der mit Umgehung der Quästur eine Vorlesung bei dem Lehrer direct angenommen hat, soll dieselbe im Abgangszeugnisse nicht eher testirt werden, als bis zuvor die Hälfte des Honorars zur Verwendung nach Vorschrift des §. 6. als Ordnungsstrafe erlegt worden ist.

§. 8. Der Quästor ist verpflichtet, dem Senat Anzeige zu machen, wenn ihm Anmeldungsbogen präsentirt werden, auf welchen der Lehrer sich vor dem auf der Quästur geschehenen Vermerk eingezeichnet hat. In jedem Falle, wo der Quästor diese Anzeige unterlässt, hat er selbst den vierten Theil des Honorars zur Verwendung nach Vorschrift des §. 6. als Ordnungsstrafe zu erlegen.

§. 9. Den Studirenden liegt es bei Privat-Vorlesungen ob, sich nach geschehener Meldung auf der Quästur auch bei dem Lehrer durch Abgabe des auf der Quästur erhaltenen Scheines vorzustellen, und um einen Platz anzuhalten, dessen Nummer auf dem Anmeldungsbogen zu vermerken ist, und nach Gutdünken des Lehrers ausserdem auch auf einer besonderen Karte verzeichnet werden kann.

II. Von der Erlegung des Honorars.

§. 10. Die Bestimmung der Höhe des Honorars für die Vorlesungen hängt von dem Lehrer ab, welcher den Quästor darüber instruirt (Statuten VIII. 12.).

§. 11. Die Einzahlung des Honorars Seitens der Studirenden, und zwar für sämmtliche Lehrer der Universität, erfolgt auf der Quästur pränumerando bei der Anmeldung zu den Vorlesungen (s. §. 3.).

§. 12. Der Quästor ist zu einer statutenmässigen Tantieme von zwei Procent berechtigt, die er abziehen oder sich entrichten lassen kann. Dagegen ist er zur Einziehung und Ablieferung des Honorars so wie zur Rechnungslegung über dasselbe verpflichtet (Statuten V. 8.).

§. 13. Kein Lehrer ist befugt, das Honorar unmittelbar von Studirenden in Empfang zu nehmen: widrigenfalls tritt die im §. 5. bestimmte Ordnungsstrafe ein. Der

Quästor behält in diesem Falle seinen Anspruch auf die Tantième, die von dem Strafgelde in Abzug gebracht wird, welches den §. 6. genannten Anstalten zu gleichen Theilen zufällt.

§. 14. Einmal bezahltes Honorar oder Auditoriengeld wird von der Quästur nur in dem Falle, dass das betreffende Collegium nicht zu Stande gekommen, oder wenn ein Collegium nicht in der angekündigten Stunde zu Stande gekommen, sondern auf eine andere Zeit verlegt ist, zurückgezahlt. In dringenden, zu Anfang des Semesters eintretenden Ausnahmefällen kann der betreffende Docent den Quästor zur Rückzahlung ermächtigen, wenn zuvor Rector und Richter den Fall als dazu geeignet erkannt haben. Doch geschieht dieses nur während des Laufes des Semesters, nach welcher Zeit das nicht zurückgeforderte Honorar dem Universitäts-Kranken-Verein zufällt.

§. 15. Der Quästor ist befugt in Fällen, wo ein vorübergehendes Zahlungs-Unvermögen nach seinem Ermessen hinreichend bescheinigt wird, kurze Fristen zur Bezahlung des Honorars zu gestatten, doch niemals länger als bis zum ersten Julius für das Sommer- und bis zum ersten Januar für das Winter-Semester. Bei dem Lehrer selbst dürfen solche Fristgesuche weder angebracht, noch von demselben berücksichtigt werden.

§. 16. Die auf kurze Zeit gefristeten Honorare ist die Quästur verpflichtet, nach Ablauf der Frist beizutreiben und im Nichtzahlungsfalle die Säumigen dem Universitäts-Gericht anzuzeigen, widrigenfalls sie für das schuldige Honorar verpflichtet bleibt.

§. 17. Wer die zur Zahlung des Honorars gesetzte Frist nicht einhält, muss nach §. 141. Nr. 1. und 3. des Anhangs zum Allgemeinen Landrecht im Laufe des nächsten Vierteljahres gehörig verklagt werden. Zu dem Ende soll der Quästor innerhalb der ersten zehn Tage des Januars für das Winter- und des Julius für das Sommer-Semester dem Universitäts-Richter das Verzeichniss der Restanten übergeben, um das gerichtliche Verfahren hierauf summarisch einzuleiten.

III. Von dem gestundeten oder erlassenen Honorar.

§. 18. Zum freien Besuchen aller Vorlesungen sind absolut berechtigt und ohne dass es dazu einer Einwilligung des Lehrers bedarf:

1) die Söhne und Brüder der noch fungirenden oder emeritirten Professoren der hiesigen Universität;
2) die Söhne und Brüder der verstorbenen Professoren, wenn sie zur Zeit ihres Todes an der hiesigen Universität angestellt oder emeritirt waren;
3) die Söhne und Brüder des Universitäts-Richters, Secretärs und Quästors nach den bei 1. und 2. angegebenen Bestimmungen;
4) die Percipienten des Kurmärkischen Stipendiums.

§. 19. Ob ein Lehrer ausserdem zur Stundung oder zum Erlasse sich verstehen wolle, hängt lediglich von demselben ab; doch darf die Stundung oder der Erlass nur in nachstehend vorgeschriebener Art geschehen. Der Quästor ist verpflichtet, jede den nachfolgenden Bestimmungen zuwiderlaufende Erklärung der Lehrer abzulehnen.

§. 20. Die Lehrer haben ihre Erklärung, ob sie überhaupt die Honorare für ihre Vorlesungen erlassen oder stunden, oder statt der Stundung den zur Stundung Zugelassenen einen Theil des Honorars erlassen wollen, an die Quästur vor Bekanntmachung der halbjährlichen Lections-Verzeichnisse abzugeben. Im Falle eine solche Erklärung nicht erfolgt, wird vermuthet, dass der Lehrer sich zur Stundung verstehe.

§. 21. Die Stundung des Honorars geschieht bis nach erfolgter Anstellung oder Erlangung eines academischen Grades, oder hinreichender Besserung der Vermögensumstände eines Studirenden, oder spätestens bis zum Ablauf des sechsten Jahres nach seinem Abgange. Das Anerbieten der Studirenden auf kürzere Termine muss immer angenommen werden.

§. 22. Die Berechtigung zur Nachsuchung um Stundung oder Erlass wird von dem Rector und dem Universitäts-Richter auf den Grund der einzureichenden und unten näher bestimmten Zeugnisse ertheilt, mit Vorbehalt des Recurses an den Senat im Falle der Verweigerung. Bei Nichtübereinstimmung zwischen dem Rector und dem Universitäts-Richter soll der Decan der betreffenden Facultät als Obmann den Ausschlag geben.

§. 23. Wer die im §. 22. angegebene Berechtigung nicht erlangt hat, darf auf keine Weise um Stundung oder Erlass, sei es des ganzen oder eines Theils des Honorars, bei dem Lehrer anhalten und kein Gesuch der Art berücksichtigt werden.

§. 24. Jedes beim Lehrer selbst angebrachte oder von ihm berücksichtigte Gesuch, mit Ausnahme des §. 25. bezeichneten Falles, soll nach den in §§. 4. bis 7. enthaltenen Bestimmungen beurtheilt werden.

§. 25. Nur in dem einzigen Falle darf sich der Studirende an den Lehrer selbst wenden und ein Erlass von demselben verfügt werden, wenn der erstere eine Vor-

lesung, wofür schon einmal das Honorar bezahlt oder gestundet worden, zum zweiten Male gratis zu hören wünscht.

§. 26. Bei der Nachsuchung um die Berechtigung, den Erlass oder die Stundung fordern zu dürfen, sind einzureichen:

1) von Inländern ein Zeugniss der Reife, von Ausländern ein günstiges Schulzeugniss. Bei solchen In- und Ausländern, die bereits auf anderen Universitäten gewesen sind, wird nächstdem ein günstiges Abgangszeugniss erfordert. Der Mangel dieser Zeugnisse schliesst unbedingt die Ertheilung der Berechtigung aus;
2) ein Zeugniss der Dürftigkeit.

§. 27. In Ansehung der Dürftigkeits-Zeugnisse ist Folgendes festgesetzt:

1) können sie, wenn die Eltern des Studirenden noch am Leben sind, oder wenn derselbe grossjährig ist, von dem Magistrat des Wohnorts, oder den Amts-Vorgesetzten des Vaters ausgestellt sein. Bei Waisen gilt nur das Zeugniss der betreffenden Vormundschafts-Behörde;
2) müssen in dem Zeugnisse folgende Puncte enthalten sein:
   a. Angabe der Vor- und Zunamen und des Alters der Studirenden;
   b. Amt, Stand und Wohnort der Eltern und bei Waisen der Vormünder;
   c. Zahl der etwanigen übrigen versorgten und unversorgten Kinder oder Bemerkung, dass keine vorhanden seien;
   d. Angabe der Lehr-Anstalt, auf welcher der Bittsteller seine Vorbildung erhalten hat;
   e. die von Eltern oder Vormündern zu machende bestimmte Angabe der Unterstützung, von welcher Quelle sie auch kommen und von welcher Art sie auch sein möge, welche dem Studirenden jährlich zugesichert worden;
   f. die bestimmte Versicherung, dass die Eltern oder Vormünder nach ihren, der attestirenden Behörde genau bekannten Vermögensverhältnissen dem studirenden Sohne und Mündel nicht mehr als die unter e. anzugebende Unterstützung gewähren können.

§. 28. Sollte es sich ergeben, dass ein nach den im §. 27. enthaltenen Bestimmungen ausgestellten Bedürftigkeits-Zeugniss wahrheitswidrige Angaben enthält, so soll der Rector und Senat hiervon der vorgesetzten Behörde zur Untersuchung der Sache Anzeige machen.

§. 29. Das Recht der Nachsuchung um die genannte Begünstigung geht für denjenigen Studirenden verloren, welcher in Ansehung des Fleisses oder des sittlichen Betrageus sich den Tadel der Lehrer oder der academischen Behörden zuzieht, sowie für denjenigen, welcher durch seine ganze Lebensweise an den Tag legt, dass er zu anderen nicht nothwendigen Ausgaben die Mittel herbeizuschaffen vermöge.

§. 30. Die von der Behörde ertheilte Genehmigung wird auf dem Anmeldungsbogen vermerkt und in Bezug auf dieselbe von der Quästur die Stundung oder der Erlass, je nach der vom Lehrer gegebenen Erklärung (s. §§. 19., 20.), verfügt. Hat der Lehrer der Quästur die Weisung ertheilt, überhaupt weder zu stunden noch zu erlassen, so wird dies dem Studirenden von der Quästur bekannt gemacht.

§. 31. Wenn es auch jedem Lehrer freisteht, das auf der Quästur für ihn bezahlte Honorar den Studirenden zurückzubezahlen, so darf dies doch weder durch den Quästor geschehen, noch verliert dieser die ihm zukommende Tantième aus dem angeführten Grunde einer geschehenen Zurückbezahlung. Ebensowenig darf der Quästor Anweisungen der einzelnen Lehrer, bestimmten Studirenden Erlass oder Stundung zu gewähren, berücksichtigen, bei Vermeidung der im §. 8. festgesetzten Strafe.

§. 32. Die gestundeten Honorare verpflichtet sich der Studirende in der festgesetzten Frist zu bezahlen und unterzeichnet hierüber einen in folgender Form ausgestellten Revers:

> Für die Vorlesung des Herrn . . . . Dr. N. N. über . . . . ist mir das Honorar mit . . . . Thaler Gold (Courant) gestundet worden; ich verpflichte mich, die Summe gegen Rückgabe dieses Reverses nach meiner Anstellung oder Erlangung eines academischen Grades, oder nach Verbesserung meiner Vermögensumstände, oder, wenn keiner dieser Fälle eintritt, doch mit dem Ablauf des sechsten Jahres nach meinem Abgange an die Quästur zu zahlen.
>
> Berlin, den
>
> N. N., Studiosus . . . .
> aus . . . . .

§. 33. Beim Abgange von der Universität werden die gestundeten Honorare nach Vorschrift §. 141. Nr. 1. des Anhangs zum Allgemeinen Landrecht, gerichtlich registrirt

und in dem Abgangszeugniss vermerkt, indem die Behörden angewiesen sind, mit Rücksicht auf diese Vermerkung von der geschehenen Anstellung eines Candidaten, welcher noch das Honorar schuldig ist, Anzeige zu machen. Zur Einziehung und Einklagung der gestundeten Honorare ist in Gemässheit der Allerhöchsten Ordre vom 5. Februar 1844 nur die Quästur und nicht der stundende Lehrer legitimirt.

§. 34. Für die Einziehung der gestundeten Honorare erhält der Quästor, wenn er sie nach abgelaufener Frist eingetrieben hat, eine Tantième von Zwanzig Procent, wenn sie aber ohne Aufforderung an ihn eingesandt worden, Zwei Procent, wie bei den sogleich bezahlten Honoraren. Falls der Schuldner das Honorar an den Lehrer selbst eingesandt hat, ist dieser verpflichtet, dieselben Tantièmen nach Massgabe der beiden Fälle an den Quästor zugleich mit der erforderlichen Benachrichtigung abzutragen.

IV. Von den Nichtstudirenden und Hospitanten.

§. 35. Alles Vorstehende ist auch für Nichtstudirende, die von den Lehrern zum Besuch der Vorlesungen zugelassen werden, mit folgenden Ausnahmen gültig:

1) Die Genehmigung zur Nachsuchung der Stundung oder des Erlasses muss in einer besonderen Bescheinigung ertheilt werden.
2) Statt der auf dem Anmeldungsbogen der Studirenden vom Quästor zu machenden Vermerke dient blos die von demselben gegebene Bescheinigung über bezahltes, gestundetes oder erlassenes Honorar.
3) Die Anweisung des Platzes von Seiten des Lehrers geschieht nur durch die Karte.
4) Findet der im §. 22. gewährte Recurs an den Senat nicht statt.

§. 36. Diejenigen, deren Immatriculation aus verschiedenen Gründen noch in suspendo ist, denen aber inzwischen von der Behörde der Besuch der Vorlesungen verstattet worden, sind in allem, dies Reglement Betreffenden, den Studirenden gleich zu achten.

§. 37. Es ist keinem Studirenden oder Nichtstudirenden erlaubt, eine Vorlesung, zu welcher er sich nicht auf die im Obigen angeordnete Art gemeldet hat, länger als vierzehn Tage hindurch zu besuchen.

§. 38. Wer überwiesen wird, eine Privat-Vorlesung im Winter-Semester bis Weihnachten und im Sommer-Semester bis zum 1. Juli ohne die vorschriftsmässige Anmeldung besucht zu haben, ist zur Entrichtung der Auditorien-Gelder und des Honorars verpflichtet, welche von ihm eingezogen werden. Ausserdem hat er eine nach Bewandtniss der Umstände bis zur Exclusion zu steigernde Disciplinarstrafe zu erwarten.

Vorstehendes Reglement, wonach sich die Professoren, Privat-Docenten, Lectoren und Studirenden zu richten haben, soll den einen bei ihrer Anstellung und Habilitirung, den anderen bei ihrer Immatriculation eingehändigt und vor Anfang jedes Semesters durch Anschlag am schwarzen Brette darauf hingewiesen werden.

In Betreff des Besuches theoretischer Vorlesungen disponirt die

Verf. an die Königl. Universitäts-Curatoren vom 22. Nov. 1872 (Dr. Falk).

Unter den Studirenden der Medicin ist es, wie dies ihre Abgangszeugnisse von der Universität erweisen, leider üblich geworden, unmittelbar nach Ablegung des Tentamen physicum sofort zum klinischen Unterricht überzugehen, ohne theoretische Vorlesungen über Chirurgie und Medicin zu hören. Die nachtheiligen Folgen dieses irrationellen Verfahrens zeigen sich vielfach bei den Staatsprüfungen durch einen auffallenden Mangel an gründlicher wissenschaftlicher Vorbildung der Candidaten in den betreffenden Disciplinen. Nur auf die am häufigsten vorkommenden klinischen Krankheitsfälle oberflächlich eingeschult und mit den Reminiscenzen aus der Behandlungsweise ihrer jeweiligen klinischen Lehrer dürftig ausgerüstet, gerathen die angehenden Aerzte auf diesem Wege in die Lage, ihre practische Laufbahn ohne sicheren wissenschaftlichen Anhalt lediglich als Routiniers beginnen zu müssen.

Zwangsmittel zur Annahme bestimmter Vorlesungen besitzt die Universität nicht, sie darf aber den Studirenden nicht die Gelegenheit vorenthalten, Vorträge über die wichtigsten Disciplinen zu hören oder durch eine stiefmütterliche Behandlung dieselben auch ihrerseits als überflüssig erscheinen lassen. Die medicinischen Facultäten haben daher die unabweisliche Verpflichtung, in jedem Semester für einen theoretischen Vortrag über Chirurgie und Medicin zu sorgen.

Auf den meisten Universitäten wird der Anforderung in Betreff der Chirurgie schon jetzt dadurch in befriedigender Weise entsprochen, dass der ordentliche Professor

des Fachs, für den unter Umständen auch ein ausserordentlicher Professor eintreten mag, in einem Semester allgemeine Chirurgie, in dem andern Akiurgie oder Operationslehre vorträgt. Dagegen kann ein Operations-Cursus der ohnehin unentbehrlich ist, nicht als ein Ersatz für einen systematischen Vortrag über Akiurgie angesehen werden.

Auch für den Vortrag über allgemeine Pathologie und Therapie wird zwar auf den meisten Universitäten gesorgt, doch ist dies nicht überall der Fall. Die Facultäten haben daher bei Feststellung des Lectionsplans auch diesen Punct im Auge zu behalten.

Ich hege das Vertrauen, dass die Facultäten dem unbestreitbar vorliegenden Bedürfniss gebührende Rechnung tragen und auch die Studirenden der Medicin auf die Nothwendigkeit aufmerksam machen werden, eine strengere wissenschaftliche Ausbildung durch den Besuch theoretischer Vorlesungen zu erwerben.

Durch die Allerh. Ordre vom 26. November 1825 wurde eine vierjährige Studienzeit angeordnet.

Nach Ihrem Antrage vom 7. November d. J. genehmige Ich hierdurch, dass sämmtlichen inländischen Studirenden der Heilwissenschaft, welche in die Classe der promovirten Aerzte aufgenommen zu werden beabsichtigen, statt des bisherigen dreijährigen Universitäts-Studiums, von jetzt an ein vierjähriges zur Pflicht gemacht und Niemand zu dem Facultäts-Examen, behufs der Würde eines Doctors der Medicin und Chirurgie, noch zu den medicinischen Staatsprüfungen, behufs der zu erlangenden Approbation zugelassen werden darf, der nicht zuvor nachgewiesen hat, dass er ausser den übrigen, hinsichtlich der Zulassung zu den medicinischen Promotionsprüfungen von Seiten der Facultäten und zu den medicinischen Staatsprüfungen bereits vorgeschriebenen Leistungen, vier volle Jahre hindurch die Heilwissenschaft und die damit verbundenen Hilfswissenschaften auf einer Universität studirt und das vierte Jahr besonders zur Besuchung der practischen Institute benutzt habe.

Die Verfügung vom 7. Januar 1826 (v. Altenstein) verordnete auf Grund dieser Allerh. Ordre, dass alle Aspiranten des Doctorgrades der medicinischen Facultät noch ein vom Decan der philosophischen Facultät der Universität, auf welcher sie zu promoviren beabsichtigen, ausgestelltes Zeugniss darüber beizubringen hatten, dass sie in den allgemeinen Hülfswissenschaften der Arzneikunde, und namentlich in der Logik und Psychologie, in der Physik und Chemie, so wie in der Botanik, Mineralogie und Zoologie, die für einen Doctor der Medicin erforderlichen Kenntnisse besitzen sollten. Behufs Erlangung dieses Zeugnisses hatten sie sich einem Tentamen zu unterwerfen, über welches ein Protokoll aufgenommen und dessen Ausfall in dem Zeugnisse durch Censuren bezeichnet wurde. Diejenigen, welche nachweisen konnten, dass sie nach Einreichung einer lateinischen Dissertation und nach einer förmlichen mündlichen Prüfung bei der philosophischen Facultät einer inländischen Universität die philosophische Doctor- oder Magisterwürde erlangt hatten, blieben von der Beibringung des Zeugnisses über das bestandene Tentamen philosophicum befreit.

An Stelle dieses Tentamen philosophicum ist seit dem 1. October 1861 das Tentamen physicum getreten. Die organische Verfügung darüber vom 19. Februar 1861 (v. Bethmann-Hollweg) lautet wie folgt:

Die durch Verfügung vom 7. Januar 1826 angeordnete Prüfung der Aspiranten des medicinischen Doctorgrades in den allgemeinen Hülfswissenschaften der Arzneikunde bedarf nach den vorliegenden Erfahrungen eines Menschenalters mit Rücksicht auf den Entwicklungsgang, den die gesammte Arzneiwissenschaft in neueren Zeiten genommen hat, und in Uebereinstimmung mit den eingezogenen Gutachten der medicinischen Facultäten sämmtlicher Landes-Universitäten einer wesentlichen Umgestaltung. Ich habe mich daher bewogen gesehen, nach reiflicher Erwägung aller in Betracht kommenden Umstände, die hierneben in — metallographirten Exemplaren angeschlossene Verfügung (Anlage a.) zu erlassen und veranlasse das Königliche Universitäts-Curatorium der medicinischen und der philosophischen Facultät dortiger Universität, einige Abdrücke zur

Kenntnissnahme und Nachachtung mitzutheilen, auch Sorge zu tragen, dass der Inhalt der Verfügung, so weit es erforderlich ist, zur Kunde der Studirenden der Medicin gebracht werde.

Anlage a.

Mit Rücksicht auf die während eines Zeitraums von mehr als dreissig Jahren gesammelten Erfahrungen und auf den gegenwärtigen Zustand des medicinischen Studiums auf den Königlichen Universitäten ist es nothwendig geworden, der durch Verfügung vom 7. Januar 1826 angeordneten Prüfung der Aspiranten des Doctorgrades in der medicinischen Facultät in den allgemeinen Hülfswissenschaften der Arzneikunde eine veränderte Einrichtung zu geben. Es werden daher nach Anhörung der medicinischen Facultäten sämmtlicher Universitäten, die in der gedachten Verfügung sub 2—6. enthaltenen Bestimmungen hierdurch aufgehoben und an deren Statt folgende Bestimmungen getroffen:

1) Alle Aspiranten des Doctorgrades in der medicinischen Facultät sollen ausser dem Zeugnisse der Reife zu den Universitäts-Studien, mit welchem sie in Folge der Circular-Verfügung vom 23. Juli 1825 versehen sein müssen, noch ein Zeugniss darüber beibringen, dass sie auf einer der Landes-Universitäten ein Tentamen physicum bestanden und in demselben dargethan haben, dass sie in den allgemeinen Vorbereitungs-Wissenschaften des medicinischen Studiums, insbesondere in der Physik und Chemie, in der Anatomie und Physiologie, die für einen Doctor der Medicin erforderlichen Kenntnisse besitzen.
2) Diesem Tentamen physicum haben sich die Aspiranten des medicinischen Doctorgrades frühestens nach dem Schlusse ihres vierten und spätestens vor Beginn ihres siebenten Studien-Semesters zu unterwerfen. Dasselbe wird unter dem Vorsitze des jedesmaligen Decans der medicinischen Facultät gehalten, bei welchem sich die Studirenden wegen Zulassung zur Prüfung zu melden haben.
3) Die Prüfung wird durch eine Commission vollzogen, welche von dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten jedesmal für den Zeitraum eines Jahres ernannt wird. Die Prüfungs-Commission besteht in der Regel aus vier Mitgliedern, je einem für die verschiedenen Hauptfächer der Physik, Chemie, Anatomie und Physiologie; indessen können, wo die Umstände es nöthig machen, zwei Fächer von einem und demselben Mitgliede übernommen werden. Auch kann der den Vorsitz führende zeitige Decan der medicinischen Facultät zugleich mit der Prüfung in dem einen oder dem andern Fache beauftragt werden.
4) Die Mitglieder der Prüfungs-Commission haben die Verpflichtung, bei der Prüfung neben den ihnen speciell übertragenen Fächern auch die beschreibenden Naturwissenschaften in einer dem Zwecke entsprechenden Weise zu berücksichtigen und sich in dieser Hinsicht vorher unter einander zu verständigen.
5) Ueber den Verlauf der Prüfung ist jedesmal ein Protokoll aufzunehmen und der Ausfall derselben, wie in jedem einzelnen Fache, so im Allgemeinen durch die Censuren gut, genügend und ungenügend zu bezeichnen. Wer in dem Tentamen physicum die Schluss-Censur ungenügend erhalten hat, kann zu den medicinischen Promotions-Prüfungen noch nicht zugelassen werden.
6) Für das Tentamen und die Ausstellung des Zeugnisses über dessen Ausfall hat jeder Studirende der Medicin bei der Anmeldung zur Prüfung zehn Thaler in Gold an den Decan der medicinischen Facultät zu entrichten. Der Betrag dieser Gebühren wird unter den Vorsitzenden und die Mitglieder der Commission zu gleichen Theilen vertheilt. Wenn jedoch ein Mitglied mehrere Hauptfächer zu vertreten hat, fällt ihm ein doppelter Antheil zu und ebenso dem Decan, falls er zugleich selbst als Mitglied an der Prüfung Theil nimmt, ein doppelter oder nach Umständen dreifacher Antheil.

Circ.-Verf. vom 20. Juli 1861, betreffend das Tentamen physicum, (v. Bethmann-Hollweg).

Die unter dem 19. Februar d. J. erlassene Verfügung, betreffend eine veränderte Einrichtung der durch Ministerial-Erlass vom 7. Januar 1826 angeordneten Prüfung der Aspiranten des medicinischen Doctorgrades in den allgemeinen Hülfswissenschaften der Arzneikunde hat zu Zweifeln und unrichtigen Auffassungen verschiedener Art Anlass gegeben, welchen zu begegnen der Zweck nachstehender Erläuterungen ist.

Durch die Einführung des Tentamen physicum wurde beabsichtigt, die Studirenden

der Medicin zu einem gründlicheren Studium der für ihre wissenschaftliche Ausbildung mehr oder weniger wichtigen Hülfswissenschaften zu veranlassen. Als solche wurden nicht ohne guten Grund ausser der Logik und Psychologie, deren Kenntniss dem Mediciner nicht weniger nützlich ist, als dem Theologen und Juristen, die sogenannten beschreibenden Naturwissenschaften und besonders die Physik und die Chemie betrachtet. Jedem künftigen Arzte ist anzurathen, sich mit den genannten Disciplinen möglichst vertraut zu machen, so wenig auch der unmittelbare Gewinn in die Augen fallen mag, der aus denselben für die ärztliche Praxis hervorgeht. Kein wissenschaftlich gebildeter Arzt läugnet dieses oder wird es läugnen.

Dennoch sind je länger desto mehr von Seiten der oberen Medicinal-Behörden, wie aus dem Schosse der medicinischen Facultäten, denen hinsichtlich der Regelung des medicinischen Studiums unzweifelhaft die erste Stimme gebührt, ernste Bedenken gegen die Zweckmässigkeit der bestehenden Einrichtung erhoben worden.

Zunächst wurde auf die Thatsache hingewiesen, dass das Studium der hier in Betracht kommenden philosophischen und naturhistorischen Fächer bei den künftigen Aerzten in Folge der eingeführten Prüfung ein ernstes und gründliches in Wahrheit nicht geworden ist. Die Prüfungszeugnisse der philosophischen Facultäten zeigen in den allermeisten Fällen, dass die Kenntnisse der Studirenden in jenen Fächern sehr gering und durchaus oberflächlich sind. Grosse Ansprüche sollen insbesondere in den beschreibenden Naturwissenschaften vorschriftsmässig nicht gemacht und nach solchen Einzelheiten, die dem medicinischen Studium fern liegen, überhaupt nicht gefragt werdon; dennoch sind die Resultate der Prüfung durchschnittlich sehr mässig und in der Schlussprüfung des Staats-Examens giebt sich im Allgemeinen eine bedauerliche Unwissenheit in diesen Disciplinen kund. Der eigentliche Zweck des Tentamen philosophicum ist also nicht erreict worden; er konnte aber auch nicht erreicht werden, weil es in Folge der ausserordentlichen Entwickelung, welche sämmtliche Theile der Naturwissenschaft, wie nicht weniger die Arzneiwissenschaft, gewonnen haben, jetzt wenigstens nicht mehr möglich ist, binnen zweier academischer Studienjahre gründliche Kenntnisse in Zoologie, Botanik und Mineralogie, in Physik und Chemie, ferner in Logik und Psychologie zu erwerben und nebenbei noch die für den künftigen Arzt so ganz unentbehrlichen, schwierigen Gebiete der Anatomie und Physiologie gehörig kennen zu lernen. Was durch das Tentamen erreicht werden sollte, war gut und in hohem Grade wünschenswerth, aber es war bei dem gegenwärtigen Stande des medicinischen Studiums unerreichbar.

Das Tentamen wirkte aber in seiner bisherigen Einrichtung zugleich auch gerade nachtheilig auf das medicinische Studium ein: es beförderte eine Oberflächlichkeit im Studium, die für die gesammte Entwickelung der jungen Leute äusserst gefährlich ist, indem es dieselben zwang, ihre Kräfte auf eine unnatürliche Weise zu zersplittern und es ihnen fast unmöglich machte, sich den für ihre Ausbildung so überaus wichtigen Fächern der Anatomie und Physiologie mit dem Fleisse und der Hingebung zu widmen, ohne welche ein erheblicher Gewinn aus ihrem Studium nicht gezogen wird.

Solche Bedenken sind es, welche meinen verewigten Amtsvorgänger im Jahre 1857 veranlassten, von sämmtlichen medicinischen Facultäten des Landes gutachtliche Aeusserungen über die nothwendigen oder wünschenswerthen Abänderungen des Tentamen philosophicum einzufordern. Die Vota der Facultäten weichen in einzelnen Puncten von einander ab, im Wesentlichen aber stimmten jedesmal fünf unter sechsen in folgenden Puncten überein:

1) das Tentamen müsse — falls es überhaupt beibehalten werden soll — nothwendig auf das Fach der Anatomie ausgedehnt werden;
2) von der Beibehaltung einer Prüfung in Logik und Psychologie könne nach den vorliegenden Erfahrungen ein erkennbarer Einfluss auf das medicinische Studium nicht erwartet werden, so wünschenswerth ein solcher auch sein möge;
3) die Prüfung in den beschreibenden Naturwissenschaften müsse auf die eine oder die andere Weise eingeschränkt, die in der Physik und Chemie verschärft werden. Für die Aufnahme der Physiologie unter die Prüfungs-Gegenstände sprachen sich vier Facultäten aus.

Bei Erwägung der Sache auf den Grund dieser in den Jahren 1857 und 1858 abgegebenen Voten war zunächst die Frage zu entscheiden, ob überhaupt die Beibehaltung eines Tentamen im Laufe der Studienzeit nöthig oder doch räthlich sei oder nicht. Bedenklich ist dieselbe, weil solche Prüfungen die Richtung und den Eifer im wissenschaftlichen Studium abzuschneiden geeignet sind. Auch lassen die in andern deutschen Staaten gemachten Erfahrungen dergleichen keineswegs als nothwendig erscheinen, indem es ihnen an wissenschaftlich tüchtigen und in jeder Hinsicht wohl befähigten Aerzten durchaus nicht fehlt, obgleich der Promotions-, resp. der Staats-Prüfung ein Tentamen nicht vorangeht. Ich habe indessen, da einmal ein solches in Preussen seit längerer

Zeit besteht, Bedenken getragen, mich für die gänzliche Abschaffung desselben zu erklären und geglaubt, lediglich diejenigen Aenderungen in dessen Einrichtungen eintreten lassen zu müssen, welche unter Berücksichtigung der bisherigen Erfahrungen durch das Bedürfniss des medicinischen Studiums in gegenwärtiger Zeit geboten wurden.

Dabei standen in erster Linie die Berücksichtigung der Anatomie und Physiologie und das grössere Gewicht, das auf die Ausbildung in der Physik und Chemie zu legen ist. Es wäre vielleicht möglich gewesen, daneben auch die übrigen bisherigen Prüfungs-Gegenstände beizubehalten, wenn die Studirenden der Medicin gleichzeitig verpflichtet worden wären, ihren Studien-Cursus auf mindestens fünf Jahre auszudehnen. Durch eine solche Anordnung würden jedoch die nicht wenig zahlreichen ärmeren unter ihnen bei der ohnehin verhältnissmässig grossen Kostspieligkeit ihres Studiums in eine so nachtheilige Lage versetzt, dass die Massregel nur durch die Nothwendigkeit gerechtfertigt werden könnte. Da aber nicht behauptet werden kann, dass es, um einen Arzt auf seinen künftigen Beruf gründlich vorzubereiten, erforderlich sei, dass er mit mehr oder minder zweifelhaftem Erfolge eine Prüfung in allen oben aufgezählten Fächern bestanden habe, und da die dem Arzte unentbehrlichen Kenntnisse bei anhaltendem Fleisse und erträglicher Begabung allerdings innerhalb eines Quadriennium erworben werden können, da es endlich Jedem unbenommen ist, sein Studium über das Quadriennium hinaus so lange fortzusetzen, als er will und kann, so habe ich von einer allgemeinen Verlängerung der Studienzeit für Mediciner Abstand nehmen müssen.

Hiernach blieb nur übrig, in der ersten Prüfung der Mediciner die zu ihrer weitern Ausbildung unerlässlichen Disciplinen vorzugsweise zu berücksichtigen, wie dieses ja hinsichtlich der Physik und Chemie im Allgemeinen schon durch die Verfügung vom 7. Januar 1826 vorgeschrieben war; ferner in andern Fächern, die weniger unmittelbar in die künftige Berufsthätigkeit des Arztes eingreifen, die Ansprüche auch ferner, wie bisher, nur auf allgemeine Uebersichten und solche Einzelheiten zu richten, die für das medicinische Studium von besonderer Wichtigkeit sind; die philosophischen Disciplinen endlich, welche diesem Studium nicht näher stehen, als jedem andern wissenschaftlichen Gebiete, von der Prüfung auszuschliessen. Es lässt sich erwarten, dass die Kraft der Studirenden sich künftig mehr concentriren und ihre Leistungsfähigkeit in den wichtigsten Fächern sich steigern werde. Dass die Prüfung in den beschreibenden Naturwissenschaften nicht den Lehrern derselben in der philosophischen Facultät verbleibt, wird aller Wahrscheinlichkeit nach den davon befürchteten nachtheiligen Einfluss nicht haben, da es nicht anzunehmen ist, dass es unter den Examinatoren, welche aus der medicinischen und philosophischen Facultät werden gewählt werden, an Männern fehlen könnte, die befähigt wären, zu ermitteln, ob sich die Studirenden in jenen Fächern die nothwendigen Vorkenntnisse erworben haben oder nicht.

Wenn ich somit von der Einrichtung des Tentamen physicum für das medicinische Studium heilsame Folgen erwarte, so versteht es sich wohl von selbst, dass es nach wie vor höchst wünschenswerth bleibt, dass sich die Studirenden der Medicin nicht auf das Studium der unentbehrlichsten Fächer beschränken, sondern auch solche Disciplinen möglichst gründlich kennen zu lernen suchen, welche, wie die Philosophie, Philologie und Mathematik, für die allgemeine Bildung von grösster Wichtigkeit sind, oder gar wie die naturhistorischen Fächer einen nähern Zusammenhang mit den wichtigsten Vorbereitungs-Wissenschaften haben, welche der Mediciner zu studiren hat. Hierauf werden auch die Studirenden durch einen neuen Studienplan aufmerksam gemacht werden, dessen Beachtung ihnen künftig auf allen Landes-Universitäten empfohlen werden soll. Dagegen kann ich es nicht für angemessen halten, denselben den Besuch von Vorlesungen über die so eben erwähnten Zweige der Wissenschaft zur Pflicht zu machen, indem von einer solchen Anordnung ein wirklicher Gewinn für das Studium erfahrungsmässig nicht zu erwarten ist. Wenn ein Studirender bei der Prüfung darthut, dass er diejenigen Kenntnisse in den naturhistorischen Disciplinen besitzt, welche von ihm verlangt werden müssen, so kommt es nicht darauf an, wo und wie er dieselben erworben hat; bleibt er dagegen in seinen Leistungen unter dem Masse des Erforderlichen, so ist es Sache der Prüfungs-Commission, ihm das Zeugniss der hinreichenden Vorbereitung auf die nachfolgende Promotions-Prüfung zu versagen.

Die von verschiedenen Seiten ausgesprochene Befürchtung, dass das naturwissenschaftliche Studium durch die Einrichtung des Tentamen physicum werde gefährdet werden, muss ich für durchaus unbegründet halten. Ueberhaupt handelt es sich bei dieser Gelegenheit gar nicht um die Regelung jenes Studiums, deren dasselbe auch zur Zeit nicht bedarf. Es werden aber auch den naturhistorischen Disciplinen durch die neue Gestaltung des Tentamen in Wahrheit keine Kräfte entzogen werden, die sich ihnen sonst zugewendet haben würden. Wer für diese Studien Neigung und Talent besitzt, der wird auch ohne Collegienzwang und ohne ausgedehnte Berücksichtigung derselben in einer Prüfung zukünftiger Aerzte den Weg zu ihnen finden, und die

Studirenden der Medicin insbesondere werden noch immer Anregung in Fülle empfangen, die sie einem eingehenderen Studium der Zoologie, Botanik oder Mineralogie zuführen können, wenn sie dafür Sinn haben. Am allerwenigsten aber kann davon die Rede sein, dass durch die Verfügung vom 19. Februar d. J. die Naturwissenschaft wiederum zur blossen Magd der Arzneiwissenschaft herabgewürdigt werde, eine Klage, die mit der ebenfalls vorgebrachten im geraden Widerspruch steht, dass die Medicin ihrer natürlichen Grundlage werde beraubt werden.

Dass freilich die Zahl der Mediciner, welche naturhistorische Vorlesungen hören, sich verringern werde, war vorauszusehen, obgleich sich der Umfang, in welchem dies der Fall sein werde, noch keineswegs ermessen lässt. Darunter aber leidet nicht die Wissenschaft, insofern die ausbleibenden Studirenden nicht die sein werden, welche überhaupt aus dem Besuche der Vorlesungen einen wesentlichen Nutzen gezogen hätten. Nur eine Verringerung der Honorar-Einnahme, die für einzelne Docenten nicht unerheblich sein mag, wird vielleicht eine bedauerliche, aber nicht leicht abwendbare Folge der neuen Einrichtung sein.

Einige der philosophischen Facultäten haben in den Bestimmungen der Verfügung vom 19. Februar d. J. einen Eingriff in das den Facultäten — in diesem Falle der medicinischen Facultät — zustehende selbstständige Promotionsrecht erblickt. Diese Auffassung muss als eine durchaus irrige bezeichnet werden. Eine nicht geringe Einschränkung ihres Promotionsrechts haben allerdings die medicinischen Facultäten erlitten, aber nicht jetzt, sondern schon durch die Einführung des Tentamen philosophicum im Jahre 1826, wodurch die Promotion von der Prüfung in einer andern Facultät abhängig gemacht wurde. Die Verfügung vom 19. Februar d. J. giebt dagegen der medicinischen Facultät den beseitigten oder doch erheblich geschmälerten natürlichen Einfluss auf die erste Prüfung ihrer Candidaten dadurch grösstentheils wieder, dass ihr Decan bei derselben den Vorsitz führt, und dass ein Theil der Examinatoren, wie es die Absicht ist und noch weiter declarirt werden wird, aus ihrem Schosse gewählt werden wird, während Mitglieder der philosophischen Facultät nur in so weit zugezogen werden, wie es der gegenwärtige Stand der Wissenschaft unvermeidlich macht.

Wenn sich ferner einige der philosophischen Facultäten darüber beklagt haben, dass sie nicht vor der Bekanntmachung der Verfügung vom 19. Februar d. J. über deren Gegenstand gehört seien, so kann ich diese Beschwerde nicht für begründet erachten, da es sich lediglich um die Regelung des Studiums innerhalb einer andern Facultät handelte.

Im Uebrigen wird nun zunächst abzuwarten sein, ob in Folge der Einführung des Tentamen physicum Unzuträglichkeiten hervortreten, welche eine Modification der darauf bezüglichen Bestimmungen nöthig oder wünschenswerth erscheinen lassen. Sollte dies wirklich der Fall sein, so werde ich gern bereit sein, auf eine Revision jener Bestimmungen einzugehen.

Zu den das Tentamen physicum betreffenden Verordnungen gehört noch Folgendes:

Unter dem 12. Juli 1862 ist verfügt worden,

1) dass bei dem Tentamen physicum die Schluss-Censur aus den Resultaten der Prüfung nach fünf Rubriken zu ziehen ist, nämlich a. Anatomie, b. Physiologie, c. Physik, d. Chemie, e. sämmtliche beschreibende Naturwissenschaften;
2) dass bei letzteren nur das Gesammtprädicat „ungenügend" das Durchfallen eines Candidaten bedingt;
3) dass dagegen in dem auszustellenden Zeugnisse der Ausfall der Prüfung in jedem einzelnen Fache zu vermerken ist und hier auch die Zoologie, Botanik, und Mineralogie abgesondert aufzuführen sind, obgleich sie bei Bestimmung der Schluss-Censur zusammengefasst werden.

Unter dem 8. September 1862 ist bestimmt worden:
„dass die Hauptcensur „ungenügend" in einem der Fächer Anatomie, Physiologie, Physik, Chemie und den beschreibenden Naturwissenschaften, letztere als ein Ganzes gerechnet, die Wiederholung der Prüfung nach 6 Monaten in dem betreffenden Fache zur Folge haben muss, wovon die medicinische Facultät die Studirenden durch öffentliche Bekanntmachung in Kenntniss zu setzen hat."

Hinsichtlich der Höhe der Gebühren bei etwaiger Nachprüfung in einzelnen Fächern, welche bei dem Tentamen physicum unter Festsetzung einer angemessenen Frist auferlegt werden kann, ist durch Verfügung vom 29. November 1862 festgesetzt, dass der Gebühren-Antheil des Decans bei der Nachprüfung, sei es in einem Fache

oder in mehreren Fächern, aufs Neue zu entrichten ist: desgleichen der Antheil jedes Examinators in den Fächern Anatomie, Physiologie, Physik oder Chemie, falls die Nachprüfung in einem oder mehreren dieser Fächer stattfindet. Falls aber die Nachprüfung sich auf die sogenannten beschreibenden Naturwissenschaften bezieht, ist für jeden der Examinatoren in diesen Fächern, insofern er nicht etwa gleichzeitig als Examinator für eines der vorgenannten Hauptfächer seine volle Rate bezieht, ein Thaler Courant zu entrichten.

Extract einer Verfügung vom 4. April 1864.

In einem Erlasse vom 8. September 1862, — das Tentamen physicum betreffend, ist verfügt worden, dass die Hauptcensur „ungenügend" in einem der Fächer Anatomie, Physiologie, Physik, Chemie und beschreibende Naturwissenschaften, letztere als ein Ganzes gerechnet, die Wiederholung der Prüfung nach 6 Monaten in dem betreffenden Fache zur Folge haben solle. Bisher fehlt es aber noch an jeder Controle über die solchergestalt Zurückgewiesenen und zwischen den einzelnen Prüfungs-Commissionen der Monarchie besteht eine Beziehung nicht. Um diesem Uebelstande abzuhelfen und etwaige Umgehungen der gedachten Bestimmung des Erlasses vom 8. September 1862 zu verhüten, erscheint es zweckmässig, dass in die Abgangszeugnisse derjenigen Studirenden der Medicin, welche sich dem Tentamen physicum unterzogen haben, jedesmal ein Vermerk über den Ausfall der Prüfung aufgenommen und den Decanen der medicinischen Facultäten, welche bei derselben den Vorsitz führen, zur Pflicht gemacht werde, sich die Abgangszeugnisse der sich zu dem Tentamen meldenden Studirenden vorlegen zu lassen.

Extract einer Verfügung vom 14. Juli 1864.

etc. Gleichzeitig bestimme ich nach Ew. Hochwohlgeboren Vorschlage, dass, wenn ein Studirender der Medicin, welcher nicht an der Universität immatriculirt ist, an welcher er sich zum Tentamen physicum meldet, das Prädicat „ungenügend" erhält, der Decan der medicinischen Facultät davon dem Curatorium der Universität eine Anzeige zu machen, und dass letzteres den Curatorien der übrigen Universitäten davon zur Verständigung der Decane der medicinischen Facultäten Mittheilung zu machen hat.

Verf. an sämmtliche Königl. Universitäts-Curatorien vom 30. August 1864, betreffend die Ablegung des Tentamen physicum Seitens derjenigen Aspiranten des medicinischen Doctorgrades, welche bereits die phylosophische Doctor- oder Magisterwürde erlangt haben.

Durch die Verfügung vom 7. Januar 1826 wurde bestimmt, dass diejenigen Aspiranten des medicinischen Doctorgrades, welche nachweisen können, dass sie nach Einreichung der lateinischen Dissertation und nach einer förmlichen mündlichen Prüfung bei der philosophischen Facultät einer inländischen Universität die phylosophische Doctor- oder Magisterwürde erlangt haben, von der Beibringung des Zeugnisses über das bestandene Tentamen philosophicum befreit sein sollen. Diese Bestimmung kann bei der veränderten Einrichtung der ersten medicinischen Prüfung, — des unter dem 10. Februar 1861 eingeführten Tentamen physicum, nicht in ihrem ganzen Umfange aufrecht erhalten werden, weil bei der Erwerbung des philosophischen Doctor- oder Magistergrades eine Prüfung in den Fächern, welche Gegenstand des Tentamen physicum sind, theils gar nicht stattfindet, theils wenigstens nicht unerlässlich ist.

Ich bestimme daher nach Anhörung sämmtlicher medicischen Facultäten der Landes-Universitäten, dass künftig die auf einer inländischen Universität erworbene philosophische Doctorwürde nicht von der Beibringung des Zeugnisses über das bestandene Tentamen physicum befreit, dieses Tentamen aber bei denjenigen Doctoren oder Magistern der Philosophie, welche von einer inländischen Facultät auf Grund ihrer naturwissenschaftlichen Kenntnisse promovirt worden sind, auf die Prüfung in der Anatomie und Physilogie beschränkt werde.

Das etc. ersuche ich ergebenst, der dortigen medicinischen und philosophischen Facultät das hierdurch Erforderliche gefälligst mitzutheilen.

Extract einer Verfügung vom 1. December 1864.

Zugleich bestimme ich, um hinsichtlich etwaiger Gesuche um Nachholung des verspäteten Tentamen physicum eine gleichmässigere Behandlung herbeizuführen, dass solche Gesuche bei der Prüfungs-Behörde, also bei der Commision zur Abhaltung des Tentamen physicum unter Adresse des Decans der medicinischen Facultät einzureichen und von dieser mit einer gutachtlichen Aeusserung dem Universitäts-Curatorium, bei

der Berliner Universität jedoch dem Ministerium zur Beschlussnahme vorzulegen sind. Berücksichtigung werden aber Gesuche dieser Art nur aus besonders triftigen Gründen finden können.

Unter dem 22. December 1865 ist bestimmt worden:
„dass ein Studirender der Medicin, der in dem Tentamen physicum die Gesammtcensur „ungenügend" erhalten, die ganze Prüfung zu wiederholen hat und zwar nicht früher als nach Ablauf von 6 Monaten Bei dem Rescript vom 8. September 1862 war nur auf bestimmte Veranlassung der häufiger vorkommende Fall ins Auge gefasst, dass ein Studirender in einem oder dem anderen Prüfungsfache die Censur „ungenügend" erhalten, das Tentamen jedoch im Ganzen bestanden hat.

Verf. vom 20. Juni 1866 an die Curatoren der Universitäten, betreff. das Tentamen physicum (v. Mühler).

Es sind neuerdings von Studirenden der Medicin auf verschiedenen Universitäten zahlreiche Gesuche um nachträgliche Zulassung zu dem nicht rechtzeitig abgelegten Tentamen physicum eingegangen, zum Theil von solchen, die bereits über das vorgeschriebene Quadriennium hinaus studirt haben. Ich finde mich dadurch veranlasst, da Gesuche dieser Art nicht leicht ohne grosse Härte zurückgewiesen werden können, im Anschlusse an die Verfügung vom 11. December 1863 den Zwischenraum, der zwischen dem Tentamen physicum und der Promotionsprüfung mindestens liegen muss, vom 1. April 1867 ab auf zwei Semester festzusetzen.

Die Studirenden, welche jetzt im 7. Semester stehen, haben dann die Möglichkeit, wenn etwaige Gesuche um nachträgliche Zulassung zum Tentamen physicum sofort von ihnen eingereicht und zur Genehmigung geeignet befunden worden, sich dem Tentamen noch in diesem Semester, der Promotionsprüfung aber am Schlusse des nächsten Winter-Semesters zu unterziehen.

Wer die dazu erforderlichen Schritte jetzt zu thun versäumt, hat es sich selbst zuzuschreiben, wenn er nach dem 1. April nächsten Jahres zu einer Verlängerung seiner Studienzeit gezwungen wird. Auf Nachsicht hat Niemand zu rechnen, es sei denn, dass er gerade jetzt durch Kriegsdienst von der sofortigen Nachholung des verspäteten Tentamen abgehalten wird, oder sich augenblicklich auf einer auswärtigen Universität aufhaltend, von der gegenwärtigen Verfügung, welche unverzüglich zur Kenntniss der Studirenden der Medicin auf den Landes-Universitäten zu bringen ist, nicht rechtzeitig Kunde erhalten hat. In diesen Fällen allein wird eine billige Rücksicht auf die hindernden Umstände genommen werden.

Von Vorstehendem ersuche ich Ew. etc., die dortige medicinische Facultät zur Wahrnehmung des Erforderlichen in Kenntniss zu setzen.

Der Besuch der verschiedenen deutschen Universitäten steht im Belieben der Studirenden. Die Allerhöchste Ordre vom 30. Juni 1840 (G.-S. S. 139) bestimmt zwar, dass Studirende, welche dereinst eine Anstellung im Staatsdienst oder die Approbation als practischer Arzt erhalten wollen, in der Regel mindestens drei Semester auf preussischen Universitäten studirt haben müssen; gegenwärtig sind jedoch auch die Universitäten der verschiedenen zum deutschen Reiche gehörigen Staaten hierher zu rechnen.

Ueber die Studienzeit auf österreichischen Universitäten bestimmt die

Verf. vom 5. März 1861 (v. Bethmann-Hollweg).

Es ist zu meiner Kenntniss gekommen, dass hinsichtlich der Anrechnung der Studienzeit, welche studirende Inländer auf österreichischen Universitäten zugebracht haben, auf das Triennium, resp. Quadriennium academicum nicht überall gleichmässig verfahren worden ist. Um dem für die Zukunft vorzubeugen, mache ich auf den Wunsch der Kaiserlich österreichischen Regierung darauf aufmerksam, dass die über den Besuch ausländischer Universitäten bestehenden Vorschriften auch auf diejenigen österreichischen Hochschulen in den zum deutschen Bunde gehörigen Landestheilen Anwendung finden, welche mit den den deutschen Hochschulen eigenthümlichen Facultäten ausgestattet sind und bei welchen wenigstens den ausländischen Studirenden der Besuch sämmtlicher Vorlesungen, insbesondere auch bei einer anderen Facultät, als bei welcher sie inscribirt sind, freisteht und hinsichtlich der Auswahl der Docenten die Studirenden keinerlei Zwang unterliegen.

Die eingezogenen Erkundigungen haben ergeben, dass die Universitäten zu Wien und Prag vollständig, diejenigen zu Graz und Insbruck mit der Massgabe, dass eine medicinische Facultät daselbst nicht besteht, ganz so wie die übrigen deutschen Universitäten organisirt sind.

Demnach bestimme ich hinsichtlich meines Ressorts, dass unter Aufrechterhaltung der Allerhöchsten Ordre vom 30. Juni 1840 (G.-S. S. 139), nach welcher Studirende, die dereinst eine Anstellung im Staatsdienst oder die Approbation als practischer Arzt erhalten wollen, in der Regel mindestens drei Semester auf preussischen Universitäten studirt haben müssen. die auf den genannten vier österreichischen Universitäten zugebrachte Studienzeit auf das vorschriftsmässige Triennium, resp. Quadriennium anzurechnen ist und dass hiervon nur hinsichtlich der Studirenden der Medicin die Universitäten zu Graz und Insbruck ausgeschlossen sind.

Wenngleich hiernach den Studirenden der Medicin die Zeit des Besuchs der zuletzt genannten beiden Universitäten auf das Quadriennium nicht angerechnet werden kann, so ist von ihnen, falls sie demnächst bei einer preussischen Universität immatriculirt werden, doch nur diejenige Immatriculationsgebühr zu erheben, welche die von nichtösterreichischen deutschen Universitäten kommenden Studirenden reglements- oder statutenmässig zu zahlen haben.

Ew. etc. ersuche ich ergebenst, den Inhalt gegenwärtigen Erlasses zur Kenntniss des Herrn Rectors und des Senats der dortigen Universität zu bringen und den Studirenden bekannt machen zu lassen.

2. Die Staatsprüfungen.

a) Die Prüfung als Arzt.

Studirende der Medicin, welche als Aerzte sich bezeichnen und als solche anerkannt sein wollen, bedürfen einer besonderen Genehmigung dazu.

Die Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 (B.-G.-Bl. S. 245.) bestimmt im §. 29. hierüber Folgendes:

„Einer Approbation, welche auf Grund eines Nachweises der Befähigung ertheilt wird, bedürfen Apotheker und diejenigen Personen, welche sich als Aerzte (Wundärzte, Augenärzte, Geburtshelfer, Zahnärzte und Thierärzte) oder mit gleichbedeutenden Titeln bezeichnen, oder Seitens des Staates oder einer Gemeinde als solche anerkannt oder mit amtlichen Functionen betraut werden sollen. Es darf die Approbation jedoch von der vorherigen academischen Doctorpromotion nicht abhängig gemacht werden.

Der Bundesrath bezeichnet mit Rücksicht auf das vorhandene Bedürfniss in verschiedenen Theilen des Bundesgebiets die Behörden, welche für das ganze Bundesgebiet gültige Approbationen zu ertheilen befugt sind, und erlässt die Vorschriften über den Nachweis der Befähigung. Die Namen der Approbirten werden von der Behörde, welche die Approbation ertheilt, in den vom Bundesrath zu bestimmenden amtlichen Blättern veröffentlicht.

Personen, welche eine solche Approbation erlangt haben, sind innerhalb des Bundesgebietes in der Wahl des Ortes, wo sie ihr Gewerbe betreiben wollen, vorbehaltlich der Bestimmungen über die Errichtung und Verlegung von Apotheken (§. 6.) nicht beschränkt.

Dem Bundesrath bleibt vorbehalten, zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen Personen wegen wissenschaftlich erprobter Leistungen von der vorgeschriebenen Prüfung ausnahmsweise zu entbinden sind.

Personen, welche vor Verkündigung dieses Gesetzes in einem Bundesstaate die Berechtigung zum Gewerbebetriebe als Aerzte, Wundärzte, Zahnärzte, Geburtshelfer, Apotheker oder Thierärzte bereits erlangt haben, gelten als für das ganze Bundesgebiet approbirt.

Die Vorschriften über den Nachweis der Befähigung als Arzt wurden durch die Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker, vom 25. September 1869 (B. G.-Bl. S. 635.) publicirt.

Dieselbe lautet:

Auf Grund der Bestimmung im §. 29. der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni d. J. (Bundes-Gesetzbl. S. 245.) hat der Bundesrath die nachstehenden Beschlüsse gefasst:

1) Zur Ertheilung der Approbationen für Aerzte und Zahnärzte für das ganze Bundesgebiet sind nur die Centralbehörden derjenigen Bundesstaaten befugt, welche eine oder mehrere Landes-Universitäten haben, mithin zur Zeit die zuständigen Ministerien des Königreichs Preussen, des Königreichs Sachsen, des Grossherzogthums Hessen, des Grossherzogthums Mecklenburg-Schwerin und in Gemeinschaft die Ministerien des Grossherzogthums Sachsen-Weimar und der sächsischen Herzogthümer.

Diese Approbationen werden nach den unter A., B. und C. beigefügten Formularen ausgestellt.

2) Zur Ertheilung der Approbationen als Thierärzte für das ganze Bundesgebiet sind nur die Centralbehörden derjenigen Bundesstaaten befugt, welche eine oder mehrere Thierarzneischulen haben, mithin zur Zeit die zuständigen Ministerien des Königreichs Preussen und des Königreichs Sachsen.

Diese Approbationen werden nach dem unter D. beigefügten Formular ausgestellt.

3) Ueber den Nachweis der Befähigung der unter 1. und 2. genannten Medicinal-Personen gelten nachstehende Vorschriften:

I. Vorschriften über die Prüfung der Aerzte.

§. 1. Die Approbation darf nur denjenigen Candidaten ertheilt werden, welche die nachstehend beschriebene ärztliche Prüfung in allen ihren Abschnitten bestanden haben.

Prüfungs-Behörden.

§. 2. Die ärztliche Prüfung kann entweder vor der medicinischen Ober-Examinations-Commission zu Berlin oder vor einer medicinischen Examinations-Commission bei einer Norddeutschen Universität abgelegt werden.

Die Prüfungs-Commissionen, welche aus wissenschaftlich gebildeten Fachmännern aller Zweige der Heilkunde bestehen sollen, werden alljährlich von der zuständigen Centralbehörde zusammengesetzt, von deren Bestimmung es abhängt, ob der Vorsitzende der Commission aus der Zahl der Examinatoren ernannt werden soll.

Zulassungs-Bedingungen.

§. 3. Die Meldung zur Prüfung vor der Ober-Examinations-Commission ist bei dem Minister der Medicinal-Angelegenheiten in Berlin, die Meldung zur Prüfung vor einer academischen Examinations-Commission bei dem betreffenden Universitäts-Curatorium oder, in Ermangelung eines solchen, bei der der Examinations-Commission zunächst vorgesetzten Behörde einzureichen.

Der Meldung sind beizufügen:

1) das Gymnasial-Zeugniss der Reife,
2) die Abgangs-Zeugnisse von der Universität,
3) das Zeugniss über Ablegung der naturwissenschaftlichen Prüfung (tentamen physicum) an einer Universität des Norddeutschen Bundes.
4) der Nachweis, dass der Candidat als Practikant mindestens zwei Semester hindurch sowohl an der chirurgischen, als an der medicinischen Klinik theilgenommen und in einer geburtshülflichen Klinik mindestens vier Geburten selbstständig gehoben hat.

§. 4. Die Prüfungen beginnen alljährlich im November und sollen nicht über die Mitte des Juli folgenden Jahres ausgedehnt werden. Candidaten, welche nicht spätestens bis zum Jahresschluss sich gemeldet und die im §. 3. erwähnten Zeugnisse beigebracht haben, dürfen erst zu der mit dem folgenden November beginnenden Prüfung zugelassen werden. Ausnahmen hiervon können nur unter besonderen, die spätere Meldung rechtfertigenden Umständen gestattet werden.

Mit der Zulassungs-Vorfügung und der Quittung über die eingezahlten Gebühren (§. 43.) haben sich die Candidaten bei dem Vorsitzenden der Prüfungs-Commission zu melden.

Prüfungs-Abschnitte.

§. 5. Die gesammte Prüfung zerfällt in folgende gesonderte Abschnitte:

I. die anatomisch-physiologische und pathologisch-anatomische,
II. die chirurgische und ophthalmiatrische,
III. die medicinische,
IV. die geburtshülfliche und gynäkologische,
V. die mündliche Schlussprüfung.

Diese Prüfungen haben alle Candidaten ohne Ausnahme in der vorgezeichneten Reihenfolge zu bestehen und es darf bei der Prüfung keine Rücksicht darauf genommen werden, welchem Zweige der Heilkunde der Candidat sich künftig vorzugsweise widmen will.

I. Anatomisch-physiologische und pathologisch-anatomische Prüfung.

§. 6. Die anatomisch-physiologische und pathologisch-anatomische Prüfung wird vor drei Mitgliedern der Examinations-Commission abgelegt, welche Anatomie und Physiologie beziehungsweise pathologische Anatomie zu ihrem Specialfach gemacht haben.

§. 7. Die Prüfung zerfällt in drei gesonderte Theile: A. den anatomischen, B. den physiologischen, C. den anatomisch-pathologischen Theil und kann in vier Terminen abgehalten werden, wovon zwei auf den anatomischen, einer auf den physiologischen und einer auf den pathologisch-anatomischen Theil fallen.

In jedem Termine dürfen höchstens vier Candidaten zugleich examinirt werden.

§. 8. A. In dem anatomischen Theile der Prüfung hat der Candidat in einem Termine

a) eine osteologische und eine splanchnologische Aufgabe durchs Loos zu ziehen und sofort ex tempore an ihm zur Demonstration vorgelegten Präparaten abzuhandeln.

Alljährlich bei Beginn der Prüfungsperiode werden behufs der Looziehung durch die Examinations-Commission je 12—15 osteologische und splanchnologische Aufgaben bestimmt.

Ein Candidat legt bei dem einen Examinator das osteologische, bei dem andern Examinator das splanchnologische Extemporale ab, wobei mit den vier zugleich zu Prüfenden alternirend verfahren werden kann.

b) Ausserdem hat der Candidat ein ihm von den Examinatoren nach Massgabe der vorhandenen Leichentheile aufzugebendes Nervenpräparat selbst anzufertigen und dasselbe in einem zweiten Termin vor einem der Examinatoren zu demonstriren.

§. 9. B. In dem physiologischen Theile der Prüfung, welcher unmittelbar nach dem Termin der anatomischen Extemporalien, also vor dem Termin des Nervenpräparates, abgehalten werden kann, hat der Candidat

a) eine histologische Aufgabe,
b) eine physiologische Aufgabe

ex tempore durch mündlichen Vortrag abzuhandeln.

Die Aufgaben sind durch das Loos aus den zu diesem Zwecke von der Examinations-Commission alljährlich zu bestimmenden 10—12 histologischen und 20 physiologischen Aufgaben zu wählen.

Ein Candidat legt bei dem einen Examinator das histologische, bei dem andern das physiologische Extemporale ab. Unter den vier auf einmal zu Prüfenden kann hierin alternirend verfahren werden.

Das histologische Extemporale hat zum Zweck, die Kenntnisse der Candidaten in der mikroskopischen Anatomie und Physiologie zu ermitteln, und ist dabei auch die Kenntniss des Gebrauchs des Mikroskops an einem hierzu geeigneten, vom Candidaten vorzubereitenden Präparat nachzuweisen.

§. 10. Ueber jedes der Extemporale (§§. 8., 9.) wird ein kurzes Protokoll aufgenommen und die dem Candidaten über Lösung der Aufgabe zu ertheilende Censur beigefügt.

§. 11. Das Urtheil über den Ausfall des anatomischen Theiles der Prüfung wird gebildet aus den Censuren über die beiden anatomischen Extemporalia und das Nervenpräparat.

Das Urtheil über den physiologischen Theil der Prüfung wird gebildet aus den Votis über das histologische und physiologische Extemporale.

§. 12. Wenn die Schlusscensur der anatomisch-physiologischen Prüfung dahin ausfällt, dass der Candidat in der Anatomie „gut", in der Physiologie „mittelmässig" bestanden ist, so hat der Candidat den physiologischen Theil der Prüfung nach einiger Zeit, deren Frist durch den Vorsitzenden zu beantragen ist, zu wiederholen, und umgekehrt.

Ist der Candidat in der Anatomie oder in der Physiologie oder in beiden „schlecht" bestanden, so muss er die gesammte anatomisch-physiologische Prüfung wiederholen und kann dazu in der Regel erst im nächstfolgenden Prüfungsjahr zugelassen werden.

§. 13. Nur derjenige, der in der anatomisch-physiologischen Prüfung mindestens die Schlusscensur „gut" erhalten hat, darf von dem Vorsitzenden zu den weiteren Prüfungs-Abschnitten zugelassen werden.

§. 14. C. In dem pathologisch-anatomischen Theile der Prüfung hat der Candidat vor dem dritten Examinator die Section einer Leiche oder mindestens eines Leichentheils zu machen und die Ergebnisse zu Protokoll zu dictiren, und endlich ein pathologisch-anatomisches Präparat, eintretenden Falles mit Beihülfe des Mikroskops, zu demonstriren.

Das Prüfungs-Protokoll nebst der Censur wird den Verhandlungen über den ganzen Prüfungs-Abschnitt I. beigefügt.

Ungenügender Ausfall dieses Theiles der Prüfung bedingt dessen Wiederholung nach Massgabe des §. 12. Alinea 1.

II. Die chirurgische und ophthalmiatrische Prüfung.

§. 15. Die chirurgische Prüfung wird unter der Leitung von drei Mitgliedern der Examinations-Commission vorgenommen, welche die Chirurgie beziehungsweise Augenheilkunde selbst ausüben und als Operateure bekannt sind. Im Falle eine grosse Anzahl von Candidaten (etwa 100 und darüber) zur Prüfung gelangt, können zu derselben sechs Examinatoren bestellt werden, von denen je drei eine Abtheilung der Examinanden in der von dem Director zu bestimmenden Reihenfolge zu übernehmen und zu absolviren haben. Bei etwa eintretenden Behinderungen einzelner Examinatoren wird hierdurch zugleich eine Stellvertretung unter denselben ermöglicht.

Jedem Prüfungstermin sind höchstens drei Examinanden zu überweisen.

Wo ein besonderer Professor der Augenheilkunde nicht fungirt, kann die Prüfung in letzterer dem Examinator für Chirurgie mit übertragen werden.

§. 16. Die chirurgische Prüfung zerfällt in einen klinischen und in einen technischen Abschnitt.

§. 17. Die chirurgisch-klinische Prüfung wird in der chirurgischen Abtheilung eines grösseren Krankenhauses oder eines Universitäts-Klinikums abgehalten. In derselben muss jeder Candidat zwei Kranke acht Tage lang in Behandlung nehmen.

Am ersten Prüfungstage wird einem jeden der (3) Examinanden ein Kranker von einem Examinator, am nächstfolgenden Tage der zweite Kranke von dem anderen Examinator in einer Morgenstunde übergeben und der achttägige Prüfungscursus darauf von beiden Examinatoren alternirend überwacht.

In Gegenwart des Examinators hat der Cursist den Kranken zu examiniren und dabei das ätiologische Verhältniss der vorhandenen Krankheit, die Diagnose, Prognose derselben, sowie den Heilplan festzusetzen. Nach vollendeter Untersuchung werden die Cursisten in ein besonderes Zimmer geführt, um daselbst unter Clausur und ohne fremde Beihülfe das Resultat ihrer Untersuchung in Form einer Krankengeschichte in deutscher Sprache schriftlich zusammenzustellen. Es wird ihnen hierzu bis spät Abends Zeit und während dessen die erforderliche leibliche Nahrung aus der Oeconomie des Hauses gegen billige Vergütung gewährt.

Nach Vollendung der Arbeit haben sie dieselbe, mit ihrer Unterschrift versehen, dem zur Beaufsichtigung der Cursisten bestellten Assistenzarzt der Anstalt zu übergeben, welcher diese am andern Tage den resp. Examinatoren zur Einsicht vorzulegen hat.

§. 18. In den hierauf folgenden sieben Tagen hat der Cursist den ihm überwiesenen Kranken zweimal täglich zu besuchen und dabei die Beschreibung des Verlaufs der Krankheit mit Angabe der Behandlung in Form eines Krankheitsjournals im Verfolg seiner Krankheitsgeschichte (§. 17.) einzutragen. Zu diesem Zweck erhält er die Krankheitsgeschichte bei der ersten Visite von dem Examinator zurück. Beides, Krankheitsgeschichte und Journal, behält der mit der Beaufsichtigung der Cursisten zu beauftragende Assistenzarzt der klinischen Anstalt in Bewahrung.

§. 19. Den Morgenvisiten hat der betreffende Examinator mindestens dreimal in der Woche beizuwohnen. Bei der ersten dieser Visiten hat er die von dem Cursisten eingereichte Krankheitsgeschichte mit demselben kritisch durchzugehen und ihn behufs Verbesserung erheblicher Mängel in der Arbeit event. zur Anfertigung von besonderen Nachträgen zu veranlassen. Während der anderen beiden Visiten hat er den Examinanden auch über andere, als die ihm zur speciellen Beobachtung überwiesenen Krankheitsfälle zu prüfen und sich von der Fähigkeit desselben in der Erkenntniss und richtigen Beurtheilung der chirurgischen Krankheitsformen, sowie von seiner Fertigkeit in Ausführung kleinerer chirurgischer Operationen Ueberzeugung zu verschaffen.

§. 20. Während der klinischen Prüfung wird die chirurgisch-technische Prüfung zur Erforschung der operativen Fertigkeit des Candidaten in einem besonderen Termine abgehalten.

Zu dem Zweck erhält der Examinand zwei durch das Loos zu bestimmende Aufgaben:

1) eine Aufgabe aus dem Bereiche der Akiurgie, nach welcher der Candidat

ex tempore einen Vortrag über die darauf bezüglichen Operationsmethoden und deren specielle Würdigung zu halten, seine Kenntnisse in der Instrumentenlehre nachzuweisen und die Operation selbst, soweit dies im concreten Falle ausführbar ist, am Leichnam zu verrichten hat.

2) eine Aufgabe aus der Lehre über Fracturen und Luxationen, welche ebenfalls durch extemporirten Vortrag zu erörtern und demnächst durch das manuelle Verfahren am Phantom, sowie durch kunstgerechte Anlegung des Verbandes zu demonstriren ist.

Ueber diejenigen Operationen, welche in geeigneter Weise an der Leiche nicht auszuführen sind, hat der Candidat dennoch seine Bekanntschaft mit ihrer Geschichte, ihrem Werth nnd ihren Indicationen nachzuweisen. Dem Examinator aber bleibt überlassen, statt einer derartigen Operation die Ausführung einer andern Operation an der Leiche zu verlangen. Ausserdem erscheint es wünschenswerth, dass der Candidat, welche Aufgabe ihm auch durch das Loos zugefallen sein mag, jedenfalls noch eine Gefässunterbindung und eine andere leichtere Operation an der Leiche vorzunehmen veranlasst wird.

Anch für den Zweck der chirurgischen Prüfungen bestimmt die Commission alljährlich 40—50 Aufgaben akiurgischer Art und 15—20 Aufgaben über Fracturen und Luxationen.

§. 21. Als Vervollständigung der chirurgischen Prüfung hat der Candidat auch noch eine klinisch-technisch-ophthalmiatrische Prüfung abzulegen und zwar, wenn sich in der Examinations-Commission ausser den Examinatoren für Chirurgie ein Mitglied befindet, welches sich besonders der Ophthalmiatrie gewidmet hat, vor diesem. In derselben ist ihm ein Fall einer Augenkrankheit zur Untersuchung und Beobachtung innerhalb dreier Tage nnd zur Anfertigung der darauf bezüglichen Krankheitsgeschichte zu übergeben.

§. 22. Das Urtheil über den Ausfall der chirurgischen Prüfung wird aus den Censuren des klinischen und des technischen Theiles dieses Prüfungs-Abschnittes festgestellt. Da aber beide Theile eine gleiche Wichtigkeit haben, so muss der Examinand, welcher in dem einen oder dem andern Theile den Anforderungen nicht genügt hat, als in der chirurgischen Prüfung überhaupt nicht bestanden erachtet und für denselben die Wiederholung des ganzen Prüfungs-Abschnittes nach einer dem Schlussvotum entsprechenden Frist beantragt werden.

Die Prüfungs-Verhandlungen über sämmtliche Cursisten sind unmittelbar nach ihrer Entlassung aus der Prüfung dem Director einzureichen.

III. Die medicinische Prüfung.

§. 23. Die medicinische Prüfung ist im Wesentlichen eine klinische Prüfung und wird von zweien der für dieses Fach ernannten Examinations-Commissarien abgehalten.

Bei der Prüfung selbst wird nach Analogie der Bestimmungen in den §§. 17,, 18. und 19. verfahren.

§. 24. Ein ganz besonderes Augenmerk müssen die Prüfungs-Commissarien auf die Kenntnisse des Candidaten in der Dosenlehre der Medicamente und im Formuliren von Recepten richten, und denselben daher hierin bei jeder der drei gemeinschaftlichen Wochenvisiten prüfen. Zu demselben Zweck haben sich noch beide Examinatoren an einem bestimmten Tage der Woche zu vereinigen und jedem Candidaten auf einem besonderen Bogen, der am Schluss der Prüfung dem Krankheits-Journal beizufügen ist,

a) einige besondere Aufgaben zur Verschreibung verschiedener Formen von Arzneimitteln (Mixturen, Decocten, Pillen, Latwergen u. s. w.) zu stellen, welche er sogleich in Gegenwart beider Commissarien schriftlich zu lösen hat und

b) mehrere Arzneisubstanzen aufzuzeichnen, zu welchen der Candidat die Minimal- und Maximal-Dosenbestimmung schreiben muss.

Diejenigen Candidaten, welche in diesem Prüfungsgegenstand unkundig befunden worden sind, können, selbst wenn sie genügende wissenschaftliche Kenntnisse nachgewiesen haben, als in der medicinischen Prüfung bestanden nicht erachtet werden.

§. 25. Hinsichtlich des unter der Krankheitsgeschichte zu vermerkenden Urtheils über den Ausfall der medicinisch-klinischen Prüfung eines jeden Candidaten vereinigen sich beide Commissarien am Schluss der Prüfung wie ad §. 22.

§. 26. Die Prüfungs-Verhandlungen sämmtlicher Candidaten werden dem Director der Examinations-Commission zugesendet.

IV. Die geburtshülfliche und gynäkologische Prüfung.

§. 27. Die geburtshülfliche und gynäkologische Prüfung wird zu Berlin in der Gebäranstalt der Charité nnd in der geburtshülflichen Universitäts-Klinik, bei den academischen Examinations-Commissionen in den Gebäranstalten der betreffenden Universitäten von zweien hierzu ernannten Examinatoren vorgenommen.

§. 28. Jedem Candidaten wird abwechselnd von je einem Examinator eine Gebärende zugetheilt. Dieselbe hat er in Gegenwart des Examinators, oder, im Behinderungsfalle des ersten Assistenten oder der Ober-Hebamme der Anstalt zu untersuchen, die Geburtsperiode und Kindeslage, die Prognose und das einzuschlagende geburtshülfliche Verfahren zu bestimmen. Die bei einer normalen Geburt erforderlichen Hülfsleistungen sind von den Candidaten selbst auszuführen. Die Vornahme geburtshülflicher Operationen bei normwidrigen Geburten bleibt dem Director der Gebäranstalt überlassen; der Candidat wird hierbei nur zu etwaniger Assistenz herangezogen.

§. 29. Nach absolvirter Entbindung wird über die dabei gemachten Beobachtungen (§. 28.) eine Geburtsgeschichte in deutscher Sprache von dem Candidaten zu Hause ausgearbeitet und die Versichernng an Eidesstatt hinzugefügt, dass er die vorstehende Arbeit selbst und ohne fremde Hülfe angefertigt habe. Diese Arbeit wird andern Tages dem Examinator vorgetragen und demnächst in den ersten sieben Tagen des Wochenbettes in Beziehung auf Pflege der Wöchnerin und des Kindes event. in Beziehung auf etwanige Krankheiten beider fortgeführt.

§. 30. Ausserdem ist jeder Candidat während dieser sieben Tage von dem Examinator, der ihm die Gebärende zugetheilt hat, hinsichtlich seiner Fertigkeit in der geburtshülflichen Untersuchung an etwa vorhandenen schwangeren, kreissenden, kürzlich entbundenen oder auch nicht schwangeren Personen zu prüfen. In gleicher Weise sollen sonstige pathologische Vorkommnisse in den Wochenzimmern der Gebäranstalt benutzt werden, um die gynäkologischen Kenntnisse des Candidaten im Allgemeinen zu ermitteln.

§. 31. Während oder nach dieser klinischen Prüfung ist der Candidat von beiden Examinatoren einer technischen Prüfung am Phantom zu unterwerfen.

Dieselbe besteht in der Diagnose verschiedener regelwidriger Kindeslagen und Ausführung der Entbindung durch die Wendung, ferner in der Application der Zange sowohl an den vorliegenden, als auch an den nachfolgenden Kopf.

§. 32. Diejenigen Candidaten, welche auch nur in einem Theile der geburtshilflichen Prüfung ungenügend befunden worden sind, dürfen als bestanden nicht erachtet werden, und haben den ganzen Prüfungs-Abschnitt auf Antrag des Vorsitzenden zu wiederholen.

V. Die mündliche Schluss-Prüfung.

§. 33. Die mündliche Schlusprüfung wird unter dem Vorsitz des Vorsitzenden der Examinations-Commission durch mindestens drei, aus der Zahl der für die vorhergegangenen Prüfungs-Abschnitte ernannten Commissarien auszuwählenden Examinatoren und durch einen besonderen Commissarius für die Staatsarzneikunde oder Hygiene öffentlich abgehalten.

§. 34. Zu dieser Prüfung dürfen nur diejenigen Candidaten zugelassen werden, welche in sämmtlichen früheren Prüfungs-Abschnitten mindestens mit dem Prädicat „gut" bestanden sind, und zwar nicht mehr als vier Candidaten in jedem einzelnen Termin.

§. 35. In der mündlichen Schlussprüfung soll der Candidat von dem Standpunct seiner allgemeinen medicinischen Ausbildung öffentliches Zeugniss ablegen.

Die Prüfung erstreckt sich daher vorzugsweise auf solche Gegenstände der allgemeinen und speciellen Pathologie und Therapie, der Chirurgie, der Geburtshülfe, der Pharmakologie und der Staatsarzneikunde oder Hygiene, welche bei einem Arzt, dem die Approbation zur Praxis in allen Fächern der Medicin ertheilt werden soll, als geläufig nothwendig vorausgesetzt werden müssen.

§. 36. Ueber den Verlauf der Prüfung eines jeden Candidaten wird ein vollständiges Protokoll unter Beifügung der Censur für jedes einzelne Prüfungsfach aufgenommen und von dem Vorsitzenden und den Examinatoren vollzogen.

Unter dem Protokoll ist die Gesammt-Censur für die Schlussprüfung zu vermerken. Lautet ein Votum auf „schlecht", oder zwei Vota auf „mittelmässig", so ist der Candidat als nicht bestanden zu erachten. Im Uebrigen entscheidet die Pluralität der Stimmen und bei Stimmengleichheit das Urtheil des Vorsitzenden.

§. 37. Für diejenigen Candidaten, welche in der Schlussprüfung bestanden sind, wird unmittelbar nach Beendigung derselben die Schluss-Censur über den Ausfall der gesammten Prüfung nach Massgabe der Censuren für die fünf einzelnen Prüfungs-Abschnitte bestimmt.

§. 38. Demnächst hat der Vorsitzende die vollständigen Prüfungs-Verhandlungen einschliesslich der die Meldung und Zulassung des Candidaten betreffenden Urkunden der zuständigen Central-Staatsbehörde mittelst Berichts vorzulegen.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 39. Bei Ertheilung der Censuren in sämmtlichen Prüfungs-Abschnitten haben die Examinatoren sich nur der Prädicate „vorzüglich gut", „sehr gut", „gut", „mittelmässig" und „schlecht" zu bedienen.

Die erste Censur „vorzüglich gut“ darf als Schluss-Censur nur dann ertheilt werden, wenn der Candidat in allen Prüfungs-Abschnitten mindestens „sehr gut“, die zweite Censur „sehr gut“ nur dann, wenn der Candidat mindestens in drei Abschnitten „sehr gut“ bestanden ist.

§. 40. Zur Wiederholung einzelner Prüfungs-Abschnitte oder einzelner Theile der letzteren darf ein Candidat, welcher dieselben nicht bestanden hat, nur nach Bestimmung der zuständigen Central-Staatsbehörde zugelassen werden.

Die Censur „schlecht“ hat eine Zurückstellung auf mindestens 6, die Censur „mittelmässig“ eine Zurückstellung auf mindestens 3 Monate zur Folge. Ueber die Wiederholungsfrist hat sich der Director in seinem Bericht gutachtlich zu äussern.

Wer nach zweimaliger Zurückstellung die Prüfung nicht besteht, wird zur weiteren Wiederholung der Prüfung nicht zugelassen.

§. 41. Die einzelnen Prüfungs-Abschnitte sind von den Candidaten ohne Unterbrechung zurückzulegen.

Der Zeitraum zwischen einem Prüfungs-Abschnitt und dem nächstfolgenden darf, falls nicht wichtige Gründe eine Ausnahme rechtfertigen, acht Tage nicht übersteigen. Candidaten, welche diesen, oder den ihnen sonst bekannt gemachten Prüfungstermin nicht inne halten, dürfen zur Fortsetzung der Prüfung erst in dem nächstfolgenden Prüfungsjahre zugelassen werden.

§. 42. Diejenigen Candidaten, welchen in einzelnen Prüfungs-Abschnitten die Censur „schlecht“ oder „mittelmässig“ ertheilt worden ist, haben die Wahl, ob sie sich den noch nicht absolvirten Prüfungs-Abschnitten sogleich oder erst nach der ihnen gestatteten Wiederholung nicht bestandener Abschnitte unterziehen wollen.

§. 43. Die Gebühren für die Prüfung als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer sind auf 68 Thlr. festgesetzt.

Davon ist zu rechnen:

auf die anatomisch-physiologische u. pathologisch-anatomische Prüfung	15 Thlr.	10 Sgr.
„ „ chirurgische und ophthalmiatrische Prüfung	21 „	— „
„ „ medicinische Prüfung	11 „	10 „
„ „ geburtshülfliche und gynäkologische Prüfung	8 „	— „
„ „ Prüfung in der Staatsarzneikunde oder Hygiene	2 „	— „
„ sachliche Ausgaben und Verwaltungskosten	10 „	10 „

Bei Wiederholung des anatomisch-physiologischen und pathologisch-anatomischen Prüfungs-Abschnittes oder eines Theiles desselben ist jedesmal der hierauf fallende sachliche Gebühren-Antheil mit zu entrichten, wogegen derselbe bei Wiederholung eines anderen Prüfungs-Abschnittes nicht wieder in Anrechnung kommt.

§. 44. Candidaten, welche während der Prüfung zurücktreten, erhalten die Gebühren für noch nicht angetretene Prüfungs-Abschnitte zurückerstattet. Für Wiederholung einzelner Prüfungs-Abschnitte sind die für dieselben reglementsmässig festgesetzten Gebühren von Neuem zu zahlen.

Neben den vorstehend bestimmten Gebühren haben die Candidaten weitere Gebühren nicht zu entrichten.

§. 45. Nach dem Schlusse jedes Prüfungsjahres sind die Namen der Approbirten von der betreffenden Centralbehörde dem Bundesrathe des Norddeutschen Bundes anzuzeigen.

II. Vorschriften über die Prüfung der Zahnärzte.

§. 1. Die Approbation darf nur denjenigen Candidaten ertheilt werden, welche die nachstehend beschriebene zahnärztliche Prüfung in allen ihren Abschnitten bestanden haben. Eine Ausnahme findet nur statt für den im §. 6. vorgesehenen Fall.

§. 2. Die zahnärztliche Prüfung ist vor den für die Prüfung der Aerzte bestehenden Commissionen abzulegen, denen für die zahnärztlichen Prüfungen ein practischer Zahnarzt beizuordnen ist.

§. 3. Die Zulassung zur Prüfung ist bedingt:

1) durch die Reife für die Prima eines Norddeutschen Gymnasiums oder einer Norddeutschen Realschule erster Ordnung. Dieselbe ist nachzuweisen entweder durch das Schulzeugniss oder durch das Zeugniss einer besonderen Prüfungs-Commission bei einer der genannten Unterrichts-Anstalten;
2) durch zweijähriges Universitätsstudium;
3) durch den Nachweis practischer Uebung in den technischen zahnärztlichen Arbeiten.

§. 4. Die Prüfung zerfällt in vier Abschnitte.

Im ersten Abschnitt hat der Candidat einen ihm vorgeführten Krankheitsfall, betreffend eine Affection der Zähne oder des Zahnfleisches, des harten Gaumens u. s. w.

zu diagnosticiren, und demnächst ohne Beihülfe unter Clausur eine schriftliche Arbeit über die Natur, Aetiologie und Behandlung des Falles anzufertigen.

Im zweiten Abschnitt hat der Candidat unter specieller Aufsicht eines Mitgliedes der Prüfungs-Commission zehn aus mindestens vierzig durch das Loos zu bestimmende Fragen aus dem Gebiete der Anatomie, Physiologie, allgemeinen Pathologie und Therapie, Heilmittellehre mit Einschluss der Toxikologie und der speciellen chirurgischen und dentistischen Pathologie und Therapie schriftlich und ohne Benutzung von Hülfsmitteln zu beantworten.

Im dritten Abschnitt hat der Candidat seine praktischen Kenntnisse in Anfertigung einzelner künstlichen Zähne und ganzer Zahnreihen, so wie im ganzen technischen Theil der Zahnarzneikunde und in der Anwendung der verschiedenen Zahninstrumente an einer Leiche oder an einem skelettirten Kopfe nachzuweisen.

Im vierten Abschnitt ist derselbe von mindestens drei Examinatoren über die Anatomie, Physiologie, Pathologie und Diätetik der Zähne, über die Krankheiten derselben und des Zahnfleisches, über die Bereitung und Wirkung der Zahnarzneien, und über die Indicationen zur Anwendung der verschiedenen Zahnoperationen mündlich zu prüfen.

§. 5. Hinsichtlich der Meldung zur Prüfung, der Zulassung zu den einzelnen Prüfungs-Abschnitten oder zu Wiederholungen derselben, der Prüfungsprotokolle, der Feststellung der Censuren und der Veröffeutlichung der Namen der Approbirten finden die Vorschriften für die Prüfung der Aerzte analoge Anwendung.

§. 6. Approbirte Aerzte, welche die Approbation als Zahnärzte zu erlangen wünschen, sind der im §. 3. erwähnten Nachweise überhoben und brauchen nur den ersten, dritten und vierten Prüfungs-Abschnitt zu absolviren.

§. 7. Die Gebühren betragen 5 Thaler für jeden Prüfungs-Abschnitt.

III. Vorschriften über die Prüfung der Thierärzte.

§. 1. Die Approbation darf nur denjenigen Candidaten ertheilt werden, welche die nachstehend beschriebene thierärztliche Prüfung in allen ihren Abschnitten bestanden haben.

§. 2. Die thierärztliche Prüfung ist bei einer Norddeutschen Thierarzneischule abzulegen. Die Prüfungsbehörde besteht aus dem Director und dem Lehrercollegium der betreffenden Thierarzneischule. Der zuständigen Centralbehörde bleibt vorbehalten, die Prüfungsbehörde durch geeignete Thierärzte zu ergänzen.

§. 3. Die Zulassuug zur Prüfung ist bedingt durch die Reife für Secunda eines Norddeutschen Gymnasiums oder einer Norddeutschen Realschule und durch den Nachweis, dass während eines mindestens dreijährigen Besuches Norddeutscher Thierarzneischulen sämmtliche Disciplinen des thierärztlichen Studiums absolvirt worden sind.

§. 4. Die Candidaten haben sich unter Vorlegung des Abgangszeugnisses von der Thierarzneischule, der Nachweise über die gehörten Vorlesuugen und eines Lebenslaufes, in der Zeit vom 1. April bis spätestens 1. Juli jeden Jahres bei der zuständigen Behörde zu melden, welche über ihre Zulassung zur Prüfung entscheidet.

§. 5. Die Prüfung zerfällt in drei selbstständige Prüfungsabschnitte, nämlich die klinische, die technisch-operative und dio Schlussprüfung.

§. 6. In der kliuischen Prüfung sind jedem Caudidaten zwei kranke Thiere zur Untersuchung, Feststellung der Diagnose und Behaudlung auf mindestens drei Tage zu überweisen. Ueber jeden der beideu Fälle hat der Candidat, nach Untersuchung und Feststelluug der Krankheit, eine Krankheitsgeschichte in wissenschaftlicher Form unter Clausur auszuarbeiten und ein ordnungsmässiges Krankeujournal zu führen. Die mündliche Prüfung über beide Fälle findet erst nach der schriftlichen Bearbeitung statt.

Die angewendeten Arzneien hat der Candidat selbst anzufertigen. Durch den Lehrer der Pharmacie ist der Caudidat besonders in der Waarenkunde, so wie iu der pharmaceutischen Chemie und Technik zu prüfen.

Die Commission besteht aus drei Examinatoren.

§. 7. Der zweite Prüfungsabschnitt erstreckt sich auf Anatomie, Akiurgie und Hufbeschlag und umfassst

1) in der Anatomie:
   a) Lage der Theile (Situs),
   b) Anfertigung eines Präparats,
   c) Erläuterung eines oder mehrerer Präparate ex tempore,
   d) Nachweis erlangter Uebung im Gebrauche des Mikroskops;
2) in der Akiurgie:
   drei verschiedene Operationen, nach der Demonstration praktisch auszuführen;

3) im Hufbeschlag;
   a) practische Ausführung eines Beschlages,
   b) Beschlag kranker Hufe.

Die Prüfungs-Commission besteht auch hier aus drei Examinatoren für jede Unter-Abtheilung.

§. 8. Gegenstand der Schlussprüfung sind alle thierärztlichen Fächer, soweit sie nicht schon in den beiden früheren Prüfungsabschnitten specieller Gegenstand der Prüfung gewesen sind.

Die Prüfung wird in Gegenwart der ganzen Commission von vier Mitgliedern derselben abgehalten. Mehr als vier Candidaten dürfen zu einem Termine nicht zugelassen werden.

§. 9. Zu einem folgenden Prüfungsabschnitt darf nur derjenige Candidat zugelassen werden, welcher den vorhergehenden Prüfungsabschnitt bestanden hat.

§. 10. Die Censuren sind je nach dem Ausfall „vorzüglich gut“, „sehr gut“, „gut“, „mittelmässig“, „schlecht“. Die drei ersten erklären den Candidaten für bestanden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Die Schlusscensur wird aus den Censuren der drei Prüfungsabschnitte gezogen. Die Schlusscensur „vorzüglich gut“ darf nur ertheilt werden, wenn der Candidat sich in allen einzelnen Gegenständen der Prüfung eine höhere Censur als „gut“ erworben hat.

§. 11. Die protokollarischen Verhandlungen über jeden Candidaten sind der zuständigen Centralbehörde behufs Ertheilung der Approbation oder behufs Zulassung zur Wiederholung der nicht bestandenen Prüfung vorzulegen.

Der Verhandlung über den ersten Abschnitt sind die vom Candidaten ausgearbeiteten Krankheitsgeschichten in Urschrift, und der Bericht über die bei Gelegenheit der klinischen Prüfung abgehaltene practisch-pharmaceutische Prüfung beizulegen.

In dem Protokoll über den zweiten Abschnitt sind die in den einzelnen Unterabtheilungen gestellten oder durch das Loos gezogenen Aufgaben namhaft zu machen, desgleichen in dem Protokoll über den dritten Abschnitt die von jedem Examinator herangezogenen Prüfungsgegenstände anzugeben.

§. 12. Die beiden ersten Prüfungsabschnitte sind im Laufe des Sommersemesters abzuhalten, so dass die Schlussprüfungen mit dem Schluss des Unterrichtsjahres ihren Anfang nehmen können.

§. 13. Die Prüfungsgebühren werden von der zuständigen Centralbehörde bestimmt.

§. 14. Nach dem Schlusse jedes Prüfungsjahres sind die Namen der Approbirten von der betreffenden Centralbehörde dem Bundesrathe des Norddeutschen Bundes anzuzeigen.

§. 15. Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung auf die Prüfung der lediglich für den Dienst in der Bundesarmee bestimmten Rossärzte.

IV. Vorschriften über die Prüfung der Apotheker.

§. 1. Der selbstständige Betrieb einer Apotheke im Gebiet des Norddeutschen Bundes erfordert — unbeschadet der Bestimmung im letzten Satze des §. 29. der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund — eine Approbation Seitens einer der vorstehend unter Ziffer 1. genannten Behörden. Dieselbe darf nur denjenigen Candidaten ertheilt werden, welche die nachstehend beschriebene pharmaceutische Prüfung in allen ihren Abschnitten bestanden haben.

§. 2. Die pharmaceutische Prüfung kann entweder vor der pharmaceutischen Ober-Examinations-Commission zu Berlin oder vor einer pharmaceutischen Examinations-Commission bei einer Norddeutschen Universität abgelegt werden. Die Prüfungs-Commissionen, welche aus einem Lehrer der Physik, einem Lehrer der Chemie, einem Lehrer der Botanik und zwei wissenschaftlich gebildeten Pharmaceuten oder Apothekenbesitzern bestehen sollen, werden alljährlich von der zuständigen Centralbehörde berufen, welche zugleich den Vorsitzenden der Commission ernennt. An Stelle eines der beiden Pharmaceuten kann auch ein Lehrer der materia medica berufen werden.

Zulassungs-Bedingungen.

§. 3. Die Meldung zur Prüfung vor der Ober-Examinations-Commission ist bei dem Minister der Medicinal-Angelegenheiten in Berlin, die Meldung zur Prüfung vor einer academischen Examinations-Commission bei dem betreffenden Universitäts-Curatorium oder, in Ermangelung eines solchen bei der der Examinations-Commission zunächst vorgesetzten Behörde einzureichen. Die Meldung zur Prüfung im Sommersemester muss spätestens im April, die Meldung zur Prüfung im Wintersemester spätestens im No-

vember des betreffenden Jahres eingehen. Wer sich später meldet, wird zur Prüfung im folgenden Semester verwiesen.

Der Meldung hat der Candidat beizufügen:

1) einen kurzen Lebenslauf,
2) seine Lehr- und Servirzeugnisse,
3) das über den Besuch der Universität ihm ausgestellte Zeugniss.
   Beides in beglaubter Form.

Mit der Zulassungs-Verfügung und der Quittung über die eingezahlten Gebühren (§. 17.) hat der Candidat sich bei dem Vorsitzenden der Prüfungs-Commission zu melden.

§. 4. Die Prüfung zerfällt in zwei Abschnitte:

1) die Cursusprüfung,
2) die Schlussprüfung.

Zur Schlussprüfung darf nur derjenige Candidat zugelassen werden, welcher die Cursusprüfung wohl bestanden hat.

Cursusprüfung.

§. 5. Die Cursusprüfung zerfällt in einen schriftlichen, einen practischen und einen mündlichen Theil.

§. 6. Behufs der schriftlichen Cursusprüfung erhält der Candidat drei Fragen aus der allgemeinen und aus der analytischen Chemie zur Ausarbeitung in Clausur ohne Benutzung von Hülfsmitteln.

Die Fragen können aus einer hierzu angelegten Sammlung durch das Loos gezogen oder von der Prüfungs-Commission gegeben werden.

§. 7. Nach Einreichung der Clausur-Arbeiten hat der Candidat für den practischen Prüfungsabschnitt des pharmaceutischen Cursus:

1) zwei Abschnitte der Pharmakopöe aus dem Lateinischen ins Deutsche vor einem Commissarius zu übersetzen;
2) zwei schwer zu bereitende Arzneiformen, wozu die Recepte aus einer Urne zu ziehen sind, unter der Aufsicht eines der pharmaceutischen Mitglieder der Commission ex tempore zu dispensiren;
3) zwei durch das Loos zu bestimmende Aufgaben zu chemisch-pharmaceutischen Präparaten unter specieller Aufsicht Eines der pharmaceutischen Mitglieder der Commission in dem hierzu bestimmten Laboratorium anzufertigen;
4) zwei ebenfalls durch das Loos zu bestimmende Aufgaben in der chemischen Analyse unter der Aufsicht je eines der Mitglieder der Commission zu lösen, und zwar:
   a) entweder ein natürliches, seinen Bestandtheilen nach bekanntes Gemisch, oder eine künstliche zu diesem Zweck besonders zusammengesetzte Mischung qualitativ und quantitativ zu zergliedern:
   b) eine vergiftete organische oder anorganische Substanz, ein Nahrungsmittel oder eine Arzneimischung einer gerichtlich-chemischen Untersuchung in qualitativer und quantitativer Beziehung zu unterwerfen.

Ueber die Ausführung der practischen Arbeiten zu 2., 3., 4. hat der Candidat schriftliche Berichte abzufassen.

Bei der Censur der Berichte über die analytischen Arbeiten zu 4a. und b hat das Mitglied der Commission, von welchem die Aufgabe gestellt worden war, dieselbe namhaft zu machen.

Ueber die practischen Arbeiten zu 3. und 4. ist ein Laborationsjournal zu führen, in welchem das betreffende Mitglied der Commission die Art und Weise der Ausführung der practischen Leistung zu bezeugen hat.

§. 8. In der mündlichen Cursusprüfung, welche in Gegenwart zweier Commissarien in einem besondern Termin abzuhalten ist, hat der Candidat

a) mindestens zehn ihm vorzulegende frische oder getrocknete officinelle oder solche Pflanzen, welche mit den officinellen verwechselt werden können, zu demonstriren,
b) ferner mindestens zehn rohe Droguen nach ihrer Abstammung, Verfälschung und Anwendung zu pharmaceutischen Zwecken zu erläutern, und
c) mehrere ihm vorzulegende chemisch-pharmaceutische Präparate nach Bestandtheilen, Darstellung, Verfälschungen u. s. w. zu erklären.

§. 9. Nach Absolvirung der schriftlichen, practischen und mündlichen Cursusprüfung (§§. 6—8.) werden die dem Candidaten für jeden einzelnen Abschnitt dieser Prüfung ertheilten Censuren in einem besonderen Protokollschema nach beiliegendem Muster (Anlage a.) zusammengestellt.

§. 10. Diejenigen Theile der Cursusprüfung, in denen der Candidat nicht besteht, hat er in einer von der zuständigen Centralbehörde zu bestimmenden Frist zu wiederholen.

Schlussprüfung.

§. 11. Die Schlussprüfung ist von dem Vorsitzenden und drei Mitgliedern der Prüfungs-Commission mündlich und öffentlich abzuhalten. Mehr als vier Candidaten dürfen zu einem Prüfungstermin nicht zugelassen werden.

§. 12. Diese Schlussprüfung hat sich auf die Erforschung der chemischen, physikalischen und naturhistorischen Ausbildung der Candidaten im Allgemeinen, und im Besonderen noch auf deren Bekanntschaft mit der Giftlehre und mit den das Apothekerwesen betreffenden Bestimmungen zu erstrecken.

§. 13. Ueber den Verlauf der Prüfung eines jeden Candidaten wird ein vollständiges Protokoll unter Beifügung der Censur für jedes einzelne Prüfungsfach aufgenommen und von dem Vorsitzenden sowie von den übrigen Examinatoren vollzogen.

Unter dem Protokoll ist die Gesammt-Censur für die Schlussprüfung zu vermerken. Lautet ein Votum auf „schlecht“, oder zwei Vota auf „mittelmässig“, so ist der Candidat für nicht bestanden zu erachten. Im Uebrigen entscheidet die Pluralität der Stimmen, und bei Stimmengleichheit das Urtheil des Vorsitzenden.

Schlusscensur.

§. 14. Für diejenigen Candidaten, welche in der Schlussprüfung bestanden sind, wird unmittelbar nach Beendigung derselben die Schlusscensur über den Ausfall der gesammten pharmaceutischen Staatsprüfung nach Massgabe der Censuren für die früheren Prüfungsabschnitte (§. 7.) bestimmt.

Demnächst hat der Vorsitzende die vollständigen Prüfungsverhandlungen, einschliesslich der die Meldung und Zulassung des Candidaten betreffenden Urkunden, der zuständigen Central-Staatsbehörde mittelst Berichts vorzulegen.

§. 15. Bei Ertheilung der Censuren in sämmtlichen Prüfungsabschnitten haben die Examinatoren sich nur der Prädicate „vorzüglich gut“, „sehr gut“, „gut“, „mittelmässig“ und „schlecht“ zu bedienen.

Die erste Censur „vorzüglich gut“ darf als Schlusscensur (§. 14.) nur dann ertheilt werden, wenn der Candidat in allen Prüfungsabschnitten mindestens „sehr gut“, die zweite Censur „sehr gut“ nur dann, wenn der Candidat in der Pluralität der Special-Censuren das Prädicat „sehr gut“ erhalten hat.

Wiederholung der Prüfung.

§. 16. Zur Wiederholung einzelner Prüfungsabschnitte darf ein Candidat, welcher dieselben nicht bestanden hat, nur nach Bestimmung der zuständigen Centralbehörde zugelassen werden.

Die Censnr „schlecht“ hat eine Zurückstellung auf mindestens 6, die Censur „mittelmässig“ eine Zurückstellung auf mindestens 3 Monate zur Folge.

Wer nach zweimaliger Zurückstellung die Prüfung nicht besteht, wird zu weiterer Wiederholung der Prüfung nicht zugelassen.

Prüfungs-Gebühren.

§. 17. Die Gebühren für die Staatsprüfung als Apotheker sind auf 46 Thlr. festgesetzt und in der Art zu vertheilen, dass

für die schriftliche, practische und mündliche Cursusprüfung	22 Thlr.	20 Sgr.
für die mündliche Schlussprüfung	8 „	5 „
für Verwaltungskosten, Anschaffnng von Prüfungs-Gegenständen u. s. w.	15 „	5 „

in Anrechnnng kommen.

§. 18. Candidaten, welche während der Prüfung zurücktreten, erhalten die Gebühren für noch nicht angetretene Prüfungsabschnitte zurückerstattet.

Für Wiederholung einzelner Prüfungsabschnitte sind die für diese Prüfungsabschnitte regelmässig festgesetzten Gebühren von Neuem zu zahlen.

Neben den vorstehend bestimmten Gebühren haben die Candidaten weitere Gebühren nicht zu entrichten.

§. 19. Nach dem Schlusse jedes Prüfungssemesters sind die Namen der Approbirten von der betreffenden Centralbehörde dem Bundesrath anzuzeigen.

Anlage a.

Verhandelt Berlin, den 18 .

Gegenwärtig

Herr

Es vereinigten sich heut die sämmtlichen Mitglieder der pharmaceutischen Ober-Examinations-Commission, um sowohl die sämmtlichen von dem Candidaten der Pharmacie gelieferten Arbeiten einzusehen und zu censiren, als auch die noch mit demselben anzustellenden Prüfungen vorzunehmen.

Die Einsicht in die schriftlichen Arbeiten ergab, dass der Candidat

1) über die Präparate die Arbeit,
2) die über die chemische Analyse,
3) die über die gerichtlich chemische Untersuchung,
4) die chemisch-pharmaceutische Abhandlung,

abgefasst hatte.

In Betreff der Präparate, welche zur Stelle gebracht worden waren. und des Votums des Commissarius, welcher die Aufsicht geführt hatte. ertheilten die Unterzeichneten dem Candidaten rücksichtlich der practischen Fertigkeit die Censur:

Hinsichtlich der bei der Analyse bewiesenen practischen Fertigkeit wurde dem Candidaten auf den Grund des Votums des Commissarius, welcher ihn beaufsichtigt hatte, und des Inhalts des dem Herrn Vorsitzenden versiegelt übergebenen Zettels, die Censur zu Theil; in Rücksicht der gerichtlich-chemischen Analyse aber die Censur zuerkannt.

Die Art der Beaufsichtigung ergiebt sich aus dem anliegend beigefügten Extract aus dem Arbeitsjournal.

Der Candidat musste hierauf mehrere Pflanzen demonstriren.

Solches erfolgte

Hiernächst musste derselbe von einer Anzahl zur Stelle gebrachten Droguen Namen, Abkunft, Verfälschung, Verwechselung, Prüfungsart und alles übrigens Wissenswürdige angeben.

Solches erfolgte

Endlich wurden dem Candidaten verschiedene chemisch-pharmaceutische Präparate zur Angabe ihrer Bestandtheile, ihrer Darstellung, ihrer Verfälschung u. s. w. vorgelegt.

Dies erfolgte

Da nun der Candidat laut Protokolles vom als Receptarius die Censur erhalten hatte, und ihm hinsichtlich der übrigen Prüfungen die Censur zuerkannt worden war, so vereinigten sich die Commissarien in Betreff sämmtlicher practischen Prüfungen zu der Schlusscensur womit diese Verhandlung geschlossen wurde.

a. u. s.

4) Diejenigen ärztlichen oder zahnärztlichen Candidaten. welche vor dem 1. October 1871 und diejenigen pharmaceutischen Candidaten. welche vor dem 1. April 1871 zur Prüfung sich melden. haben nur diejenigen Nachweise beizubringen, welche nach den Gesetzen ihrer Heimath behufs Zulassung zur ärztlichen oder zahnärztlichen, beziehungsweise pharmaceutischen Staatsprüfung erfordert werden.

Berlin, den 25. September 1869.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.
I. V. Delbrück,

Aerztlicher Approbtionsschein. A.

Nachdem Herr

aus

die ärztliche Prüfung vor der Examinations-Commission zu

bestanden hat, wird ihm hierdurch

die Approbation als Arzt

für das Gebiet des Norddeutschen Bundes

in Gemässheit von §. 29. der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund ertheilt.

Zahnärztlicher Approbationsschein. B.

Nachdem Herr

aus

die zahnärztliche Prüfung vor der Examinations-Commission zu

bestanden hat, wird ihm hierdurch

die Approbation als Zahnarzt

für das Gebiet des Norddeutschen Bundes

in Gemässheit von §. 29. der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund ertheilt.

Pharmaceutischer Approbationsschein. C.

Nachdem Herr

aus

die pharmaceutische Prüfung vor der Examinations-Commission zu

bestanden hat, wird ihm hierdurch

die Approbation zum selbstständigen Betriebe einer Apotheke

im Gebiete des Norddeutschen Bundes

in Gemässheit von §. 29. der Gewerbe-Ordnung des Norddeutschen Bundes ertheilt.

Thierärztlicher Approbationsschein. D.

Nachdem Herr

aus

die thierärztliche Prüfung vor der Examinations-Commission zu

bestanden hat, wird ihm hierdurch

die Approbation als Thierarzt

im Gebiete des Norddeutschen Bundes

in Gemässheit des §. 29. der Gewerbe-Ordnung des Norddeutschen Bundes ertheilt.

Das Formular zu den Zulassungen zur Prüfung als Arzt vor der Ober-Examinations-Commission lautet:

Berlin, den

Auf das Gesuch vom werden Sie hiermit zu der Prüfung als Arzt nach Vorschrift des Prüfungs-Reglements vom 25. September 1869 vor der hiesigen medicinischen Ober-Examinations-Commission zugelassen.

Sie haben an Prüfungs-Gebühren 68 Thlr. an die General-Casse des Ministeriums (unter den Linden No. 4) zu entrichten und sich demnächst unter Vorzeigung der Quittung und dieses Erlasses bei dem Herrn Vorsitzenden der Commission persönlich zu melden.

Der Minister der geistlichen Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Formular.

Der Herr ist zugelassen:

1) zu der anatomisch-physiologischen Prüfung.

Berlin, den ten 187..

a) Tag der Meldung.
b) Anfang der Prüfung.
c) Ende der Prüfung.

2) zu der pathologisch-anatomischen Prüfung.

Berlin, den ten 187 . .

a, b, c wie oben.

3) zu der chirurgischen Prüfung.

Berlin, den ten 187.

a, b, c wie oben.

4) zu der ophthalmiatrischen Prüfung.

Berlin, den ten 187. .

a, b, c wie oben.

5) zu der medicinischen Prüfung.

Berlin, den ten 187. .

a, b, c wie oben.

6) zu der geburtshilflichen und gynäkologischen Prüfung.

Berlin, den ten 187. .

a, b, c wie oben.

Dieser Bogen ist heute an den Vorsitzenden der medicinischen Ober-Examinations-Commission abgeliefert worden.

Berlin, den ten 187. .

Das Formular zum Transmissoriale lautet:

Berlin, den

In der Anlage erhalten Sie die Approbation als Arzt, welche ich für Sie auf Grund der von Ihnen zurückgelegten Prüfung habe ausfertigen lassen und für welche die Stempelgebühr mit 15 Sgr. zu entrichten ist.

Von der Wahl des Orts Ihrer Niederlassung und der jedesmaligen Veränderung desselben haben Sie unter Vorzeigung dieser Approbation den betreffenden Kreisphysikern Anzeige zu machen.

Die eingereichten Original-Zeugnisse erfolgen hierbei zurück.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Die neuere Gesetzgebung hat in der Dauer der Studien keine Aenderung gebracht. Die Candidaten der Medicin müssen ein wenigstens vierjähriges Universitätsstudium durch Zeugnisse nachweisen, ehe sie zur Staatsprüfung zugelassen werden.

Verfügung vom 13. Mai 1870 an die Königl. Universitäts-Curatoren, betreffend die Studienzeit (v. Mühler).

Mehrere Herren Universitäts-Curatoren haben in Beziehung auf die Zulassung von Studirenden zu der medicinischen Staatsprüfung Zweifel über die Auslegung des Prüfungs-Reglements vom 25. September v. Js. gehegt und zu meiner Entscheidung vorgetragen.

Diese Berichte geben mir Veranlassung, darauf aufmerksam zu machen,

1) dass, wie bisher, so auch ferner durch die beizubringenden Zeugnisse ein wenigstens vierjähriges Universitätsstudium nachzuweisen ist,
2) dass diejenigen Studirenden, welche ihr Quadriennium zu Ostern beendigen, der Regel nach erst zu der im November desselben Jahres beginnenden Prüfungs-Periode zugelassen werden dürfen,
3) dass in analoger Anwendung der Verfügung vom 20. Juni 1866 die Zwischenzeit zwischen der Ablegung des Tentamen physicum und der Zulassung zur medicinischen Staatsprüfung mindestens zwei Semester beträgt.

Von früheren Bestimmungen bezüglich der Staatsprüfung sind ceteris paribus noch die folgenden Regulative massgebend.

Regulativ für den chirurgisch- und medicinisch-klinischen Cursus vom 19. November 1859 (v. Raumer).

§ 1. Jeder Prüfungs-Candidat hat sich Behufs der chirurgisch- und medicinisch-klinischen Prüfungen mit dem von dem Director der medicinischen Ober-Examinations-Commission unterzeichneten Admissoriale bei den betreffenden Examinatoren, und sodann bei dem mit den Prüfungsgeschäften in dem Königlichen Charité-Krankenhause beauftragten Assistenzarzte zu melden. Dieser nimmt die Namen der sich Anmeldenden nach der Reihenfolge der ihnen in der Zulassung bestimmten Termine in ein Ver-

zeichniss auf, und legt dasselbe den Examinatoren zur Kenntnissnahme vor. Bei diesen Anmeldungen hat der Assistenzarzt darauf zu halten, dass sich die Candidaten mit den während der klinischen Prüfungen zu beobachtenden Vorschriften bekannt machen. Zu diesem Ende ist im Versammlungszimmer der Cursirenden ein Exemplar des Prüfungs-Reglements und der Zusätze zu demselben, ein Exemplar des gegenwärtigen Regulativs und ein Exemplar des Beköstigungs-Etats im Königlichen Charité-Krankenhause ausgelegt.

§. 2. Mit der Uebernahme eines chirurgischen Kranken beginnt die klinische Prüfung.

§. 3. Die Candidaten der klinisch-chirurgischen Prüfung, welche den Cursus beginnen, finden sich zu der von dem Examinator zu bestimmenden Zeit in dem Versammlungszimmer für Cursirende ein, von wo sie durch den mit den Cursusgeschäften betrauten Assistenzarzt abgerufen werden. Dieser geht mit ihnen auf das Zimmer, wo die zu dem chirurgisch-klinischen Cursus bestimmten Kranken sich befinden, und wo ihnen durch den Examinator die Kranken übergeben werden, die sie sofort zu untersuchen haben. Bei dieser Untersuchung, welche in einer Stunde beendigt sein muss, hat der betreffende Charité-Hausvater dafür zu sorgen, dass den Curisten keine fremde Hülfe gewährt werde und unmittelbar nach derselben geleitet er die Examinanden in das zur Ausarbeitung der Krankengeschichte eingerichtete Clausurzimmer.

Mit den übrigen Cursisten begiebt sich der Examinator gleich nach erfolgter Uebergabe dieser zum ersten Male zu untersuchenden Kranken zur Krankenvisite.

§. 4. Die Cursisten, welche nach Abgabe der Clausur-Arbeit sich bereits im Cursus befinden, müssen täglich des Morgens um 8 Uhr im Versammlungs-Zimmer erscheinen.

§. 5. Die Candidaten der medicinisch-klinischen Prüfung finden sich zu der von dem Examinator zu bestimmenden Zeit, jedoch jedenfalls spätestens Mittags $11^1/_2$ Uhr im Versammlungszimmer ein. Sie folgen dem betreffenden Examinator nach dem Krankenzimmer, erhalten durch das Loos den Kranken, stellen im Beisein des Examinators die Untersuchung an, bestimmen Diagnose, Prognose und Cur, und werden zur schriftlichen Abfassung der Krankheitsgeschichte, wie die Candidaten der chirurgisch-klinischen Prüfung, durch den Hausvater in die Clausur geführt.

§. 6. Die in dem verschlossenen Zimmer befindlichen Candidaten dürfen dasselbe vor völlig beendigter Arbeit, ohne Zustimmung des Assistenzarztes, nicht verlassen, auch nicht ohne diese Zustimmung dahin wieder zurückkehren, widrigenfalls die Ueberweisung des Kranken als nichtig und die etwa angefangene Arbeit als ungültig betrachtet wird. Dasselbe ist der Fall, wenn die Arbeit bis 10 Uhr Abends nicht vollendet sein sollte, da spätestens zu dieser Stunde jeder Candidat das Arbeitszimmer verlassen muss.

§. 7. Hat der Candidat seine Arbeit in der Clausur vollendet, so wird dieselbe mit einem Vermerk des Hausvaters, wenn der Candidat sie vollendet hat, dem Assistenzarzte übergeben, welcher die Zeit der Beendigung in die Arbeit einschreibt, seinen Namen daruntersetzt und dieselbe in Kreuzband versiegelt und mit der Aufschrift:

An den Herrn (Charakter und Name des Examinators) etc.

in's Bureau zur weiteren Beförderung übergiebt.

Die Candidaten haben ihrer Namens-Unterschrift unter der Arbeit die Angabe ihrer Wohnung hinzuzufügen.

§. 8. Der Assistenzarzt nimmt, Falls der Examinator nicht zugleich dirigirender Arzt der betreffenden Abtheilung ist, die dem Candidaten überwiesenen Kranken so lange in alleinige Behandlung, bis solche der Examinator dem Candidaten am Krankenbette übergeben hat.

§. 9. Da kein Candidat, während er im verschlossenen Zimmer arbeitet, dasselbe verlassen darf, so fällt an jedem solchen Tage der Besuch des Candidaten bei dem früher übernommenen klinischen Kranken aus. Die Behandlung übernimmt an solchem Tage der Assistenzarzt.

§. 10. Während der Candidat mit der schriftlichen Bearbeitung des Falles beschäftigt ist, hat der Assistenzarzt die Befugniss, das Arbeitszimmer zu besuchen, um sich von der Selbstständigkeit der Arbeit zu überzeugen, auch ist er verpflichtet, Besuche, Briefwechsel etc. abzuweisen. In das verschlossene Arbeitszimmer darf für die Cursisten ausser den erforderlichen Nahrungsmitteln, überhaupt nichts ohne Genehmigung des Assistenzarztes eingebracht werden.

§. 11. Die Cursisten sind zu genauer Beobachtung der hauspolizeilichen Vorschriften der Anstalt verpflichtet.

Das Tabakrauchen auf den Höfen, so wie in allen Räumen des Krankenhauses, also auch in den Clausurzimmern, ist verboten. Zuwiderhandelnde haben Zurückstellung

im Cursus und event. augenblickliche Ausweisung aus der Charité, unter Umständen auch gänzliche Zurückweisung von der Prüfung zu gewärtigen.

§. 12. Mäntel, Hüte, Regenschirme etc. werden nicht in das verschlossene Zimmer mitgenommen, sondern im Versammlungszimmer vom Cursuswärter aufbewahrt.

§. 13. Behufs Anfertigung der Clausur-Arbeit dürfen die Cursisten Schreibmaterialien nicht mitbringen. Die dazu nöthigen Hefte haben sie von dem Cursuswärter gegen Bezahlung von 4 Sgr. für das Heft zu entnehmen.

§. 14. Das Mittag- und Abendessen und das erforderliche Getränk erhalten die Candidaten durch den Cursuswärter aus der Anstaltsküche gegen eine Geldvergütigung von 20 Sgr. pro Tag und Person.

§. 15 Die Candidaten müssen sich pünktlich zu der Stunde der Uebernahme eines Kranken in dem Charité-Krankenhause, so wie zu den Morgen- und Abendvisiten der von ihnen bereits übernommenen Kranken einfinden. Die Zeit der Visiten sowohl bei den innerlich als bei den äusserlich Kranken bestimmt der mit den Cursusgeschäften betraute Assistenzarzt.

§. 16. Nach Beendigung der Visite begeben sich die Candidaten in das Versammlungszimmer, um den Krankengeschichten die Tages-Bemerkungen hinzuzufügen. die Arznei-Verordnungen in die betreffenden Defectbücher einzutragen und überhaupt Alles das anzugeben, was bis zur nächsten Visite der Kranken nothwendig ist.

§. 17. Da der klinische Kranke den Einrichtungen des Krankenhauses unterworfen ist, so hat der Candidat nach Massgabe des Beköstigungs-Etats des Hauses seine diätetischen Verordnungen einzurichten. Die Diäten-Verordnungen werden in das Diätbuch für den klinisch-chirurgischen oder klinisch-medicinischen Cursus, mit dem Namen des Kranken und der Nummer des Krankenzimmers versehen, eingetragen und dem Assistenzarzt zur weiteren Veranlassung übergeben.

§. 18. Arznei-Verordnungen werden von dem Candidaten in die betreffenden Defectbücher nach §. 16. eingetragen und unterzeichnet und dem Assistenzarzt zur Vollziehung vorgelegt. Der Cursuswärter befördert die Defectbücher sodann nach der Apotheke, holt aus derselben die Arzneien und vertheilt solche an die betreffenden Kranken nach der ihm von dem Candidaten zu ertheilenden Instruction.

Die für die Kranken erforderlichen Bandagen und Apparate erhält der Candidat durch den Assistenzarzt, dem er sie nach gemachtem Gebrauch zurückgiebt. Von den Krankenwärtern darf keine Dienstleistung verlangt werden, wozu sie nicht vermöge ihrer Instruction verpflichtet sind. Denselben eine Bezahlung anzubieten oder zu gewähren, ist, bei Vermeidung der im §. 11. angegebenen Rügen, untersagt.

§. 19. Treten während der Abwesenheit des Candidaten bei dessen Kranken unerwartete Krankheits-Erscheinungen ein, so trifft der Assistenzarzt die nöthigen Anordnungen. Beobachtet der Candidat auffallende Veränderungen an dem Kranken, so hat er sogleich dem Assistenzarzt, oder, in dessen Abwesenheit, dem Assistenzarzt du jour hiervon Anzeige zu machen.

§. 20. Arzenei- und Diätverordnungen müssen Morgens um 10 Uhr und Abends um 6 Uhr in den betreffenden Defect- und Diätbüchern eingetragen sein.

§. 21. Die Versäumung der vorstehenden Bestimmung (§. 20.), oder das Ausbleiben bei der Krankenvisite ist von dem Assistenzarzt jedesmal in dem Buch zu notiren und dem Examinator zu melden, welcher hierauf eine Verlängerung des betreffenden Prüfungsabschnittes oder die Zurückverlegung des Kranken auf die Station anzuordnen befugt ist.

§. 22. Da die klinische Ausarbeitung ein zu den Prüfungsacten gehöriges Document ist, so hat der Candidat sie nach jeder Tagesbemerkung, eben so wie nach der Beendigung (§. 7.), dem Assistenzarzt zur weiteren Veranlassung zu übergeben.

§. 23. Wenn der Candidat einen Kranken übernommen hat, so wird unter der Kopftafel desselben am Curzettel ein farbiger Zettel befestigt, auf welchem der Candidat nach Anweisung des Assistenzarztes seinen Namen, so wie den Anfang und das Ende der Prüfung einträgt.

§. 24. Nach der Prüfung des Candidaten am Krankenbette des ersten Kranken kann ihm sogleich der zweite Kranke zu derselben Prüfung überwiesen werden.

§. 25. Stirbt ein Kranker vor Beendigung der gesetzlichen Prüfungszeit oder wird dessen Entlassung oder Verlegung auf eine andere Abtheilung angeordnet, so wird dem Candidaten sogleich ein anderer Kranker zur Behandlung in der angegebenen Weise bis zur Beendigung der festgesetzten Prüfungszeit überwiesen. Wenn die Obduction des Verstorbenen zulässig ist, so verrichtet dieselbe der Candidat in Gegenwart des betreffenden Examinators und des Assistenzarztes. Der Candidat setzt den Obductions-Bericht, so wie eine aus dem Ganzen abgeleitete Epicrise auf, und übergiebt seine geschlossene Arbeit dem Assistenzarzte.

§. 26. Am zweiten Prüfungstage erhält der Candidat die Clausur-Arbeit von dem Examinator zurück, behandelt den Kranken darauf sieben Tage lang und fügt Morgens und Abends seine Bemerkungen successive der Arbeit hinzu. Am Schlusstage giebt der Candidat eine Epicrise des Falles und der Assistenzarzt sendet sie wieder unter Kreuzband zu dem Examinator, welcher sein motivirtes Urtheil in dieselbe hineinschreibt. Gleichzeitig mit der Arbeit schickt der Assistenzarzt ein Buch an den Examinator, in welchem Name, Alter, Geburtsort und die Wohnung des Candidaten, Name, Alter und Stand des Kranken, so wie die Diagnose seiner Krankheit einzutragen sind; diesem Buch wird der von dem Candidaten eingehändigte Anmeldebogen beigelegt, mit folgendem von den Examinatoren zu vollziehenden Vermerk:

dass der Candidat N. N. seine chirurgische, resp medicinische Prüfung am . . . ten . . . . 18 . . angefangen und am . . . ten . . . . ejusd. a. beendigt hat, bescheinigen

die Examinatoren.

In das Buch wird die Censur von den Examinatoren eingetragen. Hiernach werden die Arbeiten, das Buch und der Anmeldebogen dem Assistenzarzt zurückgeschickt, von welchem die Cursisten sich den Anmeldebogen abholen. Die Arbeiten sendet der Assistenzarzt demnächst versiegelt an den Director der Examinations-Commission. Bei der chirurgisch-klinischen Prüfung besorgen dieses letztere Geschäft die Examinatoren selbst. Hierauf haben sich die Candidaten bei dem Director der Examinations-Commission behufs der geburtshülflichen Prüfung zu melden.

§. 27. Der mit der Beaufsichtigung der Examinanden im medicinischen und chirurgischen Cursus und den anderweitigen hierauf bezüglichen Geschäften beauftragte Assistenzarzt hat sich vor Beginn des Cursus dem Director der medicinischen Ober-Examinations-Commission vorzustellen und ist mittelst Handschlags zur gewissenhaften Ausführung seiner in diesem Reglement angegebenen Obliegenheiten zu verpflichten.

Desgl. für den geburtshülflichen Cursus vom 19. November 1857 (v. Raumer).

§. 1. Die mit der Zulassung zum geburtshülflichen Cursus versehenen Candidaten haben ihren Anmeldebogen den Examinatoren dieses Prüfungs-Abschnittes einzureichen, welche denselben bis zum Schluss des Cursus asserviren.

§. 2. Hierauf begeben sich die Cursisten nach der Gebäranstalt der Charité, um ihren Namen und ihre Wohnung in ein daselbst bereit liegendes Buch einzutragen.

§. 3. Nach der Reihenfolge dieser Eintragung werden die Cursisten von dem dazu bestimmten Beamten der Charité zu den vorkommenden Entbindungen gerufen.

§. 4. Die Cursisten haben die Einrichtung zu treffen, dass diese Abrufung, sei es bei Tage oder in der Nacht, ohne Aufenthalt zu ihrer Kenntniss kommen kann, und müssen derselben sofort Folge leisten.

Versäumen sie dies, gleichviel aus welcher Ursache, so verlieren sie ihre bisherige Nummer der Reihenfolge und werden in derselben zurückgestellt.

§. 5. Bei jeder einem Cursisten übertragenen Entbindung muss der Assistenzarzt der Gebäranstalt zugegen sein, um die Ausführung der erforderlichen Hülfeleistungen Seitens des Examinanden zu controliren.

§. 6. Das Ergebniss der Untersuchung der Gebärenden und die über den Verlauf des Gebäractes gemachten Beobachtungen, sowie die Relation über die Beschaffenheit des Neugebornen etc. haben die Cursisten in einer ausführlichen Geburtsgeschichte zusammenzufassen, welche sie in ihrer Wohnung anfertigen dürfen.

Dem Schlusse derselben ist die Versicherung an Eides Statt hinzuzufügen, dass sie sich hierbei fremder Hülfe nicht bedient haben.

Die zu dieser Arbeit nöthigen gebundenen Hefte werden von dem Cursuswärter gegen Bezahlung von 4 Sgr. geliefert werden.

§. 7. Die Geburtsgeschichte muss, wenn die Entbindung bei Tage beendet war, am nächsten Morgen, dagegen, wenn dieselbe in der Nacht stattfand, erst am zweiten Morgen dem Assistenzarzt übergeben werden, welcher sie dem betreffenden Examinator zur Censur vorlegt.

§. 8. Am Tage nach der Entbindung beginnen die Wochenvisiten, welche von den Cursisten sieben Tage hindurch jeden Morgen zu der von dem betreffenden Examinator zu bestimmenden Stunde, unter dessen Leitung regelmässig fortgesetzt werden müssen.

Ausbleiben von der Visite hat Verlängerung der Prüfungszeit, oder event. die Uebergabe einer neuen Entbindung zur Folge.

§. 9. Nach der Visite haben die Cursisten die Tagesbemerkungen über den Verlauf des Wochenbettes und das Befinden des Kindes in ihr Arbeitsheft einzutragen und dieses dem Assistenzarzt wieder abzuliefern.

§. 10. Vorschläge zur diätetischen und arzneilichen Behandlung der ihnen zugetheilten Wöchnerinnen, sowie des Kindes derselben werden die Cursisten ihren Tagesbemerkungen zwar beizufügen haben, die Angabe aber der nöthigen Verordnungen und die eigentliche Leitung der Behandlung stehen nur dem dirigirenden Arzte der Gebäranstalt zu.

§. 11. Nach Absolvirung der Wochenvisiten treten die Prüfungen in der geburtshülflichen Exploration ein.

§. 12. Hierbei haben die Cursisten in Gegenwart des betreffenden Examinators mehrere Schwangere, welche von der ältesten Hebamme der Anstalt hierzu designirt sind, geburtshülflich zu untersuchen und über den Befund mündlich zu referiren.

§. 13. Ohne besondere Bestimmung des Examinators dürfen Schwangere von Cursisten nicht explorirt werden.

§. 14. Der Eintritt in die Zimmer der Schwangern ist den Cursisten streng verboten, und im Uebrigen sind auch für das Verhalten im Gebärhaus die Bestimmungen des §. 11. des Regulativs für den chirurgischen und medicinischen klinischen Cursus massgebend.

§. 15. Den Schluss des geburtshülflichen Cursus bilden die Prüfungen am Phantom, welche in dem klinischen Institut für Geburtshülfe der Universität (Dorotheenstrasse Nr. 5.) im Beisein beider Examinatoren abgehalten werden.

§. 16. Hierauf wird die Censur über den klinischen und den technischen Abschnitt des geburtshülflichen Cursus von den Examinatoren gemeinschaftlich berathen und in das Arbeitsbuch der Cursisten eingetragen.

§. 17. Die mit der Censur versehenen Bücher nebst den betreffenden Anmeldebogen der Cursisten werden demnächst in versiegeltem Convolut durch die Examinatoren dem Director der medicinischen Ober-Examinations-Commission zur weiteren Veranlassung eingereicht.

Die Erlaubniss zur Zulassung zu den Prüfungen vor den Examinations-Commissionen in den Provinzen ertheilte früher der Minister der etc. Medicinal-Angelegenheiten. Dies wurde durch die Circular-Verfügung vom 7. Juni 1870 (v. Mühler) an die Königl. Universitats-Curatorien aufgehoben.

Unter Aufhebung der Bestimmung in dem Erlass vom 14. October v. J., nach welcher ich mir die Zulassung der Candidaten zur Prüfung vor den Examinations-Commissionen einstweilen vorbehalten hatte, will ich den Herren Universitäts-Curatoren, resp. den Universitäts-Curatorien ausser den in Gemässheit der §. 3. Abschnitt I., II. und IV. des Prüfungs-Reglements vom 25. September v. J., entgegen zu nehmenden Meldungen der Candidaten der Medicin, der Zahnheilkunde und der Pharmacie vom nächsten Prüfungs-Semester ab nunmehr auch die Zulassungen zu den Prüfungen vor der betreffenden Examinations-Commission übertragen.

Hinsichtlich der Zulassungs-Bedingungen nehme ich Bezug auf die declarirenden Verfügungen vom 11. November v. J. und vom 13. Mai d. J. Dispensationen hiervon sind bei mir zu beantragen. Zu der Zulassungs-Verfügung ist ein Stempel von 15 Sgr. zu verwenden, die Meldungen unterliegen dem tarifmässigen Stempel von 5 Sgr.*)

Meldung und vollständige Zeugnisse sind dem Vorsitzenden der Examinations-Commission zuzufertigen und von diesem demnächst bei Vorlage der Prüfungs-Verhandlungen, resp. eines Theiles derselben mir einzureichen. Candidaten der Medicin, welche erst nach der Zulassung promoviren, haben demnächst ebenfalls Diplom und 12 Exemplare der Dissertation an den Vorsitzenden einzureichen. Die Zeugnisse erhalten die Candidaten von hier aus zurück.

In Betreff der Einsendung der Prüfungs-Verhandlungen, sowie in Betreff der Zulassung zu den Wiederholungen einzelner Prüfungs-Abschnitte verbleibt es bei den Bestimmungen der §§. 38. und 40. Abschnitt I., §. 5. Abschnitt II. und §§. 14. und 16. Abschnitt IV. des Reglements vom 25. September v. J. (B.-G.-Bl. S. 635.).

Zu den Berichten hierüber sind, so weit es nicht schon bereits geschehen, lediglich Formulare anzuwenden.

In Bezug auf die Ausführung des Prüfungs-Reglements vom 25. September 1869 erging die ergänzende Verfügung vom 14. October 1869 an die Königlichen Univertäts-Curatoren (v. Mühler).

*) Nach dem Gesetz vom 26. März 1873 (G.-S. S. 131.) nicht mehr stempelpflichtig.

Mit der durch die Nr. 34. des diesjährigen Bundes-Gesetzblattes publicirten Bekanntmachung des Kanzlers des Norddeutschen Bundes, betreffend die Prüfung der Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker vom 25. September d. J., sind die hinsichtlich der Prüfung der genannten Medicinalpersonen bisher bestandenen Reglements ausser Kraft getreten. Nur insoweit kommen die letzteren vorübergehend noch zur Anwendung, als nach ihnen gemäss der Schlussbestimmung der Bekanntmachung vom 25. v. M. die Bedingungen für die Zulassung derjenigen Prüfungs-Candidaten zu beurtheilen sind, welche sich vor dem 1. October, resp. 1. April 1871 zur Prüfung melden.

Obwohl die bisherigen Prüfungs-Reglements vom 18. September 1867 im Grossen und Ganzen die Grundlage der neuen Einrichtung bilden, so hat doch die letztere in einigen Puncten Veränderungen aufgenommen. Insonderheit ist, abgesehen von dem bereits in der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vorgeschriebenen Wegfall der Doctorpromotion als Bedingung für die Zulassung zur Prüfung, der anatomisch-physiologischen Prüfung eine pathologisch-anatomische und der chirurgischen Prüfung eine ophthalmiatrische hinzugetreten; desgleichen in der mündlichen Schlussprüfung die Prüfung in den medicinischen Naturwissenschaften durch eine Prüfung in der Staatsarzneikunde oder Hygiene ersetzt. Diese Abweichungen bedingen zum Theil eine Veränderung in der Zusammensetzung der academischen Prüfungs-Commissionen, deren fortan je drei bei jeder Universität einzurichten sind, nämlich eine für Aerzte, eine für Zahnärzte und eine für Apotheker.

Wegen der Zusammensetzung der ärztlichen und der pharmaceutischen Commission bei der dortigen Universität für das Prüfungsjahr 1869—70 werden alsbald besondere Verfügungen ergehen, und bemerke ich hier nur zu I. §. 43. der Bekanntmachung, dass den bisherigen Gebührensätzen von 11 Thlr 10 Sgr. für die anatomisch-physiologische Prüfung und von 17 Thlr. für die chirurgische Prüfung je 4 Thlr. für die Examinatoren in der pathologisch-anatomischen und der ophthalmiatrischen Prüfung hinzugetreten sind.

Die Composition der zahnärztlichen Prüfungs-Commission, welche nach II. §. 2. 4. der Bekanntmachung aus drei Mitgliedern der ärztlichen Commission unter Zuziehung eines practischen Zahnarztes zu bilden ist, kann vorläufig ausgesetzt bleiben Nach Zusammensetzung der ärztlichen Commission wollen Ew. . . . . diesen Gegenstand mit dem ernannten Vorsitzenden der letzteren berathen und mir dann geeignete Vorschläge sowohl über die Personen, welche in die zahnärztliche Commission zu berufen sind, als auch über die Vertheilung der Gebühren, welche nach II. §. 7. a. a. O. im Ganzen 20 Thlr. betragen, unterbreiten.

Im Allgemeinen bemerke ich noch, dass ich über die bei Ew. . . . . eingehenden Meldungen zur Prüfung vorerst von hier aus zu befinden wünsche und mir die Entschliessung darüber, ob die Zulassung zur Prüfung künftig von den Universitäts-Curatorien ausgehen soll, bis auf Weiteres vorbehalte. Ich sehe demnach der Vorlegung der eingehenden Meldungen wie bisher entgegen.

Wo nach der Bekanntmachung, wie unter I. §§. 8., 9., 20., II. §. 4., IV. §§. 6., 7. vorgeschrieben, bestimmte Fragen oder Aufgaben für den Zweck der Prüfungen zu formuliren sind, bleibt dies der betreffenden Commission überlassen.

Ew. . . . . ersuche ich ergebenst, die Commissionen, sobald sie gebildet sein werden, auf diejenigen Puncte der Bekanntmachung, welche behufs ihrer Anwendung einer näheren Erläuterung bedürftig erscheinen, unter Benutzung der vorstehenden Andeutungen gefälligst aufmerksam zu machen.

Zur Erläuterung einzelner Paragraphen des Prüfungs-Reglements ergingen nachstehende Verfügungen:

Verf. an den Vorsitzenden der medicinischen Examinations-Commission, Herrn N., betreffend die §§. 13. und 14. des Prüfungs-Reglements, vom 16. Februar 1870 (I. V. Lehnert).

Ew. etc erwiedere ich auf den Bericht vom . . . . aus Anlass der Vorlegung der Prüfungs-Verhandlungen des Dr. N., dass gegen Ihr Verfahren bei Zulassung zur pathologisch-anatomischen Prüfung kein Bedenken obwaltet.

Der §. 13. des Reglements hat nach späterer Einfügung des §. 14., die pathologisch-anatomische Prüfung betreffend, nicht mehr die richtige Stelle. Der Zweck dieser aus dem alten Reglement herübergenommenen Bestimmung war, dass Cursisten, welche in der anatomisch-physiologischen Prüfung, d. h. im Ersten Prüfungs-Abschnitt, gefallen waren, nicht zur chirurgischen Prüfung übergehen durften. Da nun die pathologisch-anatomische Prüfung als 3. Theil des Ersten Prüfungs-Abschnitts behandelt wird, so hätte, um jene Bestimmung aufrecht zu halten, §. 13. mit der entsprechen-

den Fassungsänderung hinter §. 14. gestellt werden sollen, was versäumt ist. Innerhalb des Ersten Prüfungs-Abschnitts hat daher die Bestimmung des §. 13. keine Geltung und es können auch diejenigen Cursisten, die im anatomischen Theil oder im physiologischen Theil gefallen, sofort in den pathologischen Theil übergehen.

Min.-Verf., betreffend die Prüfung in der pathologischen Anatomie. vom 11. April 1870 (I. V. Lehnert).

Auf Ew. etc. Bericht vom .... über die pathologisch-anatomische Prüfung der DDr. N. will ich, da es auch mit dem §. 14. des Reglements für die Prüfungen der Aerzte vom 25. September 1869 vereinbar ist, hiermit genehmigen, dass die pathologisch-anatomische Prüfung oder die Wiederholung derselben so lange ausgesetzt werden darf, bis das erforderliche Material dazu vorhanden ist. Jedenfalls aber muss diese Prüfung vor der Zulassung zur mündlichen Schlussprüfung absolvirt sein. Es können daher fortan Cursisten, deren Zulassung zu der genannten Prüfung wegen Mangels an Material in der gewöhnlichen Reihenfolge nicht erfolgen kann, oder die in derselben nicht bestanden sind, zu den folgenden Prüfungs-Abschnitten zugelassen werden: es ist aber über den ungünstigen Ausfall der Prüfung unter Einreichung der Verhandlungen nach wie vor zu berichten und die Bestimmung wegen Wiederholung und des Termins derselben abzuwarten.

In Beziehung auf Ihre weiteren Anführungen bemerke ich noch, dass wie bei jeder anderen Prüfung, so auch bei der pathologisch-anatomischen Prüfung nicht das ganze Gebiet der Wissenschaft Gegenstand der Besprechung sein kann und dass stets ein gewisser Grad von Glück dazu gehören wird, wenn bei der Prüfung nicht solche Capitel in Erörterung gezogen werden, in denen der Candidat weniger bekannt ist und seine mangelhaften Kenntnisse nicht zur Sprache kommen.

Die Art und Weise, wie der Examinator die pathologisch-anatomische Prüfung abhält, geht weiter, als das Reglement vorschreibt. Als schriftliche Arbeit wird nur das von dem Candidaten zu dictirende Protokoll über die Ergebnisse der Section einer Leiche oder eines Leichentheils verlangt. Sollte in Ermangelung einer Leiche an Stelle des Sections-Protokolls die Beschreibung eines pathologisch-anatomischen Präparats für zulässig erachtet werden können, so wäre hierbei eben nur die Beschreibung schriftlich zu geben gewesen, wogegen die schriftliche Erörterung über die Pathogenese der betreffenden pathologischen Veränderung über die Anforderungen des Reglements hinausgeht.

Sodann soll ein pathologisch-anatomisches Präparat unter event. Beihülfe des Mikroskops demonstrirt werden. Im vorliegenden Fall aber ist die Demonstration von je vier Präparaten gefordert worden, über die Anwendung des Mikroskops aber nichts gesagt. Dass der Examinator bei Gelegenheit dieser Prüfung von dem Umfang der Kenntnisse des Candidaten in der pathologischen Anatomie durch Nebenfragen nach seinem Ermessen Ueberzeugung zu erlangen sucht, ist an sich in der Ordnung: derselbe wird sich jedoch zu hüten haben, bei der Prüfung in diesem Abschnitt, sei es durch die Wahl des Gegenstandes oder durch zu tiefes Eingehen auf denselben, zu weit in das Gebiet der Medicin und Chirurgie hinüber zu greifen. Auch erscheint es nicht angemessen, auf den pathologisch-anatomischen Theil des ersten Prüfungs-Abschnittes eine verhältnissmässig zu lange Zeit zu verwenden.

Min.-Verf., betr. die Reihenfolge der einzelnen klinischen Abschnitte. vom 23. Mai 1870 (I. V. Lehnert).

Auf Ew. etc. Bericht vom .... will ich hiermit genehmigen, dass bei dringenden Verhältnissen von der im Prüfungs-Reglement vom 25. September v. J. festgesetzten Reihenfolge der einzelnen klinischen Prüfungs-Abschnitte abgewichen werden kann. Hinsichtlich der anatomisch-physiologischen und pathologisch-anatomischen Prüfung und der mündlichen Schlussprüfung muss es jedoch unbedingt bei der bestehenden Vorschrift verbleiben.

Min.-Verf., betr. die practische anatomische Prüfung. vom 11. Jan. 1872 (v. Mühler).

Auf den Bericht vom .... erwiedere ich Ew. etc., dass der Candidat N., da er wegen ungenügender Abhandlung der histologischen und der physiologischen Aufgabe in der anatomisch-physiologischen Prüfung für den physiologischen Theil derselben die Censur „mittelmässig“ erhalten hat, diesen Prüfungstheil nach 1½ Monaten zu wiederholen hat.

Hinsichtlich der practischen anatomischen Prüfung des etc. N. muss ich jedoch bemerken, dass die bei derselben aufgegebene „Anfertigung eines Präparats der Harncanälchen" keineswegs dem Sinn der Bestimmung des Prüfungs-Reglements vom 25. September 1869 (ad I. §. 8 b.) entspricht, woselbst als Gegenstand der betreffenden Aufgabe vorzugsweise ein „Nervenpräparat" und überhaupt nur ein Object der gröberen Anatomie zum Präpariren bezeichnet wird, während die Prüfung der Kenntniss im Gebrauch des Mikroskops nicht zur anatomisch-physiologischen Prüfung gehört, sondern nach §. 14. a. a. O. dem pathologisch-anatomischen Theile der Prüfung zugewiesen bleiben muss. Ew. etc. wollen hierauf in Zukunft bei Bestimmung der Aufgaben zur Ermittelung der practischen anatomischen Fertigkeit der Candidaten achten.

Verfügung vom 23. Novbr. 1871 an den Vorsitzenden der medicinischen Examinations-Commission, Herrn N., betreffend die mündliche Schlussprüfung (v. Mühler).

Ew. etc. erwiedere ich auf den Bericht vom . . . ., dass die Auffassung der Professoren N. und N. in dem abschriftlich mitgetheilten Schreiben vom . . . . allerdings den Bestimmungen des durch die Bekanntmachung vom 25. September 1869 vorgeschriebenen und zur Zeit allein massgebenden Prüfungs-Reglements entspricht.

Nachdem in der mündlichen Schlussprüfung an Stelle der früher so genannten medicinischen Naturwissenschaften die Staatsarzneikunde oder Hygiene als Prüfungsgegenstand getreten und dafür die Heranziehung eines besonderen Examinators vorgeschrieben ist, hat selbstredend die Prüfung in der Anatomie und Physiologie bei der Schlussprüfung in Wegfall kommen müssen, zumal nach §. 13. des Prüfungs-Reglements die Zulassung der Candidaten zu den weiteren Prüfungs-Abschnitten von ihrem Bestehen in der anatomisch-physiologischen Prüfung überhaupt abhängig gemacht wird. Hiernach ist auch die Theilnahme eines der Examinatoren für die Fächer des ersten Prüfungs-Abschnittes an der mündlichen Schlussprüfung nicht mehr erforderlich. Nach §. 33. l. c. haben vielmehr nur vier Commissarien und zwar je einer für die Chirurgie, die Medicin und die Geburtshülfe, sowie für die Staatsarzneikunde oder Hygiene unter dem Vorsitzenden als Examinatoren zu fungiren.

Wenn ein hiervon abweichendes Verfahren bei der dortigen Examinations-Commission bisher meinerseits ungerügt geblieben ist, so spricht dies nicht für die Richtigkeit desselben und es hat nur dieser Anregung bedurft, um für die Folge die Einhaltung des dem Reglement entsprechenden und bei sämmtlichen übrigen Examinations-Commissionen beobachteten Prüfungsmodus dringend zu empfehlen.

In Beziehung auf die Zulassung der Ausländer zu den medicinischen Staatsprüfungen erging die

Verf. vom 6. December 1872 (I. V. Dr. Achenbach).

Auf den Bericht vom . . . . erwiedere ich ergebenst, dass einem Ausländer die nach §. 29. der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juli 1869 erforderliche Approbation nicht vorenthalten werden kann, falls er den Nachweis der Befähigung nach Massgabe des Prüfungs-Reglements vom 25. September 1869 zu führen im Stande ist. Hierbei kann es auch nicht zweifelhaft sein, dass „unter Gymnasialzeugniss der Reife" das Zeugniss eines deutschen Gymnasiums und unter „Universität" eine deutsche Universität zu verstehen sind.

Es unterliegt daher keinem Bedenken, Ausländern die Zulassung zur Prüfung zu gestatten, da die Gewerbe-Ordnung, resp. das Prüfungs-Reglement, was die Aerzte betrifft, einen Unterschied zwischen Bundesangehörigen und Ausländern nicht macht.

Auf den Antrag Bayerns resp. zufolge Anregung des Königl. preussischen Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat der Bundesrath in der Sitzung vom 24. Mai 1872 nach Anhörung des Ausschusses für Handel und Gewerbe beschlossen, die Bekanntmachung vom 25. September 1869 zu ergänzen resp. abzuändern.

Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Prüfung der Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker, vom 28. Juni 1872 (I. V. Delbrück). R.-G.-Bl. S. 243.

Auf Grund der Bestimmung im §. 29. der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 (B.-G.-Bl. S. 245.) hat der Bundesrath beschlossen, die Bekanntmachung vom 25. Sep-

tember 1869, betreffend die Prüfung der Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker (B.-G.-Bl. S. 635.), wie folgt zu ergänzen, beziehungsweise abzuändern:

1) Zur Ertheilung der Approbationen für Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte, Apotheker ist auch das zuständige Ministerium des Königreichs Bayern befugt.
2) Der im §. 3. Ziffer 1. unter II. „Vorschriften über die Prüfung der Zahnärzte" vorgeschriebenen Schulbildung ist die Reife für die Gymnasialclasse eines bayerischen Gymnasiums oder für den dritten Curs eines bayerischen Realgymnasiums, und der im §. 3. unter III. „Vorschriften über die Prüfung der Thierärzte" vorgeschriebenen Schulbildung die Reife für die erste Gymnasialclasse eines bayerischen Gymnasiums oder dem ersten Curs eines bayerischen Realgymnasiums gleich zu achten.
3) In den vier der Bekanntmachung vom 25. September 1869 unter A., B., C. und D. beigefügten Formularen zu Approbationsscheinen ist zu setzen statt: „für das Gebiet des Norddeutschen Bundes":
für das Gebiet des Deutschen Reiches,
und statt §. 29. der Gewerbe-Ordnung „für den Norddeutschen Bund":
§. 29. der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869.

Ueber die Bedingungen, unter denen die Entbindung von den im §. 29. der Gewerbe-Ordnung vorgeschriebenen ärztlichen Prüfungen stattfinden kann, handelt die Bekanntmachung des Kanzlers des Norddeutschen Bundes vom 9. December 1869 (I. V. Delbrück).

Auf Grund der Bestimmung im §. 29. der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni d. J. (Bundesgesetzblatt S. 245) hat der Bundesrath die nachstehenden Beschlüsse gefasst:

1) Die Entbindung von den im §. 28. der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vorgeschriebenen ärztlichen Prüfungen auf Grund wissenschaftlich erprobter Leistungen ist nur dann zulässig, wenn der Nachsuchende nachweist, dass ihm von Seiten eines Staates oder einer Gemeinde amtliche Functionen übertragen werden sollen.
2) Ueber Gesuche um Entbindung von der vorgeschriebenen Prüfung entscheiden die in der Bekanntmachung vom 25. September d. J., betreffend die Prüfung der Aerzte etc. (Bundesgesetzblatt S. 635), unter Nr. 1. und 2. genannten Centralbehörden.
3) Diese Entscheidung erfolgt ohne vorgängiges Gutachten der in der Bekanntmachung vom 25. September d. J. angeordneten Prüfungs-Behörde, wenn es sich um Dispensation eines als Lehrer an eine Norddeutsche Universität zu berufenden Gelehrten handelt. In allen anderen Fällen wird zuvor ein Gutachten der gedachten Prüfungs-Behörden eingeholt. Den Letzteren bleibt es überlassen, ihre Information für das Gutachten durch ein mit dem Nachsuchenden abzuhaltendes Colloquium zu ergänzen.
4) Die Central-Behörde stellt über die Ertheilung der Dispensation eine Bescheinigung aus und zeigt den Namen des Dispensirten dem Bundesrathe des Norddeutschen Bundes zum Zweck der Veröffentlichung an.

Seit der Emanation der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 ist die Promotion nicht mehr obligatorisch, um zur Staatsprüfung zugelassen zu werden. Es ergingen hierüber folgende Verfügungen:

Circ.-Verf. an sämmtliche Königl. Universitäts-Curatorien (excl. Berlin) vom 11. November 1869, die Zulassung der Candidaten der Medicin zu den Prüfungen vor der Examinations-Commission betreffend. (I. V. Lehnert).

Nachdem in Folge der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni d. Js. die Promotion für die Aerzte nicht mehr obligatorisch ist, hat auch die Beibringung des Diploms und der Dissertation bei der Meldung zur Prüfung in der Bekanntmachung vom 25. September d. J. nicht mehr allgemein gefordert werden können. Dies schliesst jedoch nicht aus, dass die Candidaten für den Fall der erlangten Promotion sich über dieselbe bei der Meldung auszuweisen haben.

Ich bestimme daher hiermit, dass

Candidaten, welche promovirt sind, bei der Meldung zur Prüfung als Arzt neben den anderen vorgeschriebenen Zeugnissen einen Abdruck ihres Diploms und 12 Exemplare ihrer Dissertation beizubringen, und dass

Candidaten, welche nicht promovirt sind, ausser den vorgeschriebenen Zeugnissen einen Lebenslauf einzureichen haben, welcher enthalten muss:

Vor- und Zuname, Ort und Datum der Geburt, Namen und Stand der Eltern, Religion, Schulbildung unter Angabe der besuchten Anstalten und des Maturitäts-Zeugnisses, Studiengang nach Ort und Zeit, Ablegung des Tentamen physicum und Angabe der gehörten Vorlesungen und besuchten Kliniken.

Ew. etc. ersuche ich, vorstehende Bestimmungen durch Anschlag an das schwarze Brett zur Kenntnissnahme der Studirenden bringen zu lassen nnd der dortigen medicinischen Facultät davon mit dem Bemerken Mittheilung zu machen, dass den Anforderungen hinsichtlich der Vollständigkeit der Vita auch von den zur Staatsprüfung zuzulassenden Doctoren der Medicin genügt werden muss.

Verfügung vom 25. Mai 1871 an das Königl. Universitäts-Curatorium zu N., abschriftlich an die übrigen Curatorien, betreffend die nachträgliche Einreichung der Dissertationen Seitens der Candidaten der Medicin (I. V. Lehnert).

Auf die Anfrage vom 2. d. Mts. erwiedere ich dem Königlichen Universitäts-Curatorium, dass über den Zeitpunct zur nachträglichen Einreichung der Dissertationen in solchen Fällen, in denen Candidaten der Medicin ohne solche promovirt sind, eine allgemeine Bestimmung nicht getroffen, auch davon eben so wenig die Zulassung zur Staatsprüfung abhängig gemacht werden kann, nachdem die Promotion überhaupt nicht mehr behufs der Zulassung zur medicinischen Staatsprüfung gefordert werden darf. Nur darauf kann und muss bestanden werden, dass, wenn in der Approbation der Approbirte als Doctor der Medicin bezeichnet werden soll, was in allen Fällen vorauszusetzen ist, in denen er sich Doctor nennt, derselbe sich über die vorschriftsmässige Erwerbung dieses Titels urkundlich ausweise. Ausserdem hat jeder Examinand, welcher eine Dissertation nicht vorlegt, vor der Zulassung zur Prüfung ein vollständiges Curriculum vitae einzureichen.

Min.-Verf. vom 9. Mai 1873 an den Universitäts-Curator zu N., betreffend die Vorschriften über die Promotion (Falk).

In der von Ew. etc. unter dem 7. Januar d. J. gefälligst eingereichten Eingabe der dortigen medicinischen Facultät vom 30. December v. J. führt dieselbe ganz richtig aus, dass die Bedeutung der Promotion durch die Gewerbe-Ordnung des Reichs eine ganz andere geworden ist, als bisher, und dass die Promotion mit der Staatsprüfung gar nicht mehr in Verbindung steht. Dass in Folge dessen die Vorschriften über die Promotion, die jetzt lediglich die Verleihung einer academischen Würde ist, gewisser Modificationen fähig, resp. bedürftig sind, muss anerkannt werden; der Gegenstand wird daher in weitere Erwägung gezogen werden. Den Antrag der Facultät aber, ihr das Recht zuzuerkennen, die Zulassung zur Promotionsprüfung für Inländer von der vorgängigen Approbation als Arzt abhängig zu machen, kann ich zur Genehmigung geeignet nicht halten.

Beide Prüfungen haben ganz verschiedene Zwecke und der jetzt aufgehobene Zusammenhang beider darf nicht in anderer Gestalt wieder hergestellt werden. Die Facultät hat sich, wenn der Candidat nach den bestehenden Vorschriften zur Promotionsprüfung überhaupt zugelassen werden darf, durch die Prüfung selbst von dessen wissenschaftlicher Dignität zu überzeugen und es ist dabei gleichgültig, ob derselbe die Staatsprüfung bestanden hat oder nicht, ob er sich ihr unterziehen will oder nicht; die Ziele sind eben bei beiden Prüfungen ganz verschiedene.

In einem Puncte will ich übrigens die Facultät schon jetzt ermächtigen, von den bisherigen Vorschriften abzugehen, nämlich in den Bestimmungen über den Zeitraum, der zwischen dem Bestehen des Tentamen physicum und der Promotionsprüfung liegen soll. Insoweit ein bestimmter Zeitraum zwischen dem tentamen physicum und der Staatsprüfung erforderlich erscheint, wird die Einhaltung desselben von der Staatsprüfungsbehörde zu controliren sein.

Ew. etc. ersuche ich ergebenst, der medicinischen Facultät hiernach das Erforderliche gefälligst zu eröffnen.

Die Vereidigung der Aerzte und Zahnärzte findet nicht mehr statt.

Circ.-Verf. v. 23. December 1869 (v. Mühler).

Die Königl. Regierung, benachrichtige ich hierdurch, dass ich nach stattgehabtem Benehmen mit dem Herrn Kanzler des Norddeutschen Bundes beschlossen habe, von einer Vereidigung der nach §. 29. der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund zu approbirenden Aerzte und Zahnärzte abzusehen.

Hinsichtlich der Vereidigung der Apotheker und der Hebammen bewendet es bei den bestehenden Bestimmungen.

b) Die Prüfung behufs Erlangung der Befugniss zum Selbstdispensiren homöopathischer Arzneimittel.

Diese Prüfung findet nur in Berlin vor der dazu bestellten Prüfungs-Commission Statt.

Reglement über die Befugniss der approbirten Medicinal-Personen zum Selbstdispensiren der nach homöopathischen Grundsätzen bereiteten Arzneimittel vom 20. Juni 1843 (Mühler. Eichhorn. v. Arnim). (G.-S. S. 305.)

Da in Bezug auf das Heilverfahren nach homöopathischen Grundsätzen eine Modification der Vorschrift, nach welcher Aerzte etc. die von ihnen verordneten Arzneien in der Regel nicht selbst dispensiren dürfen, angemessen befunden worden ist, so werden über die Befugniss der Medicinal-Personen zum Selbstdispensiren der nach homöopathischer Weise bereiteten Arzneien für den ganzen Umfang der Monarchie nachstehende Vorschriften gegeben:

§. 1. Einer jeden Medicinal-Person soll, so weit sie nach Inhalt ihrer Approbation zur Civilpraxis berechtigt ist, künftig nach Massgabe der nachfolgenden näheren Bestimmungen gestattet sein, nach homöopathischen Grundsätzen bereitete Arzneimittel selbst zu dispensiren.

§. 2. Wer von dieser Befugniss (§. 1.) Gebrauch machen will, muss hierzu die Erlaubniss des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten einholen.

§. 3. Da die durch das Prüfungs-Reglement vom 1. December 1825 angeordneten Staatsprüfungen der Aerzte und Wundärzte auf Erforschung der pharmacologischen Kenntnisse und der pharmaceutisch-technischen Ausbildung der Candidaten nicht mit gerichtet sind, bei dem Heilverfahren nach homöopathischen Grundsätzen auch mehrere in die Landes-Pharmacopöe nicht aufgenommene Arzneistoffe angewendet werden, so kann die Erlaubniss zum Selbstdispensiren der erwähnten Mittel nur denjenigen Medicinal-Personen ertheilt werden, welche in einer besonderen Prüfung nachgewiesen haben, dass sie die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzen, um die verschiedenen Arzneimittel von einander unterscheiden, die verschiedenen Qualitäten derselben genügend bestimmen und Arzneimittel gehörig bereiten zu können.

Diese Prüfung soll vor einer Commission erfolgen, welche der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten aus dazu qualificirten, und insbesondere mit der Botanik, Chemie und Pharmacologie, so wie mit den Grundsätzen des homöopathischen Heilverfahrens practisch vertrauten Männern bestellen wird. Diese Commission hat ihren Sitz in Berlin. Dem genannten Minister bleibt es indess vorbehalten, bei eintretender besonderer Veranlassung die erwähnte Prüfung auch anderswo, durch dazu besonders bestellte Commissarien abhalten zu lassen.

§. 4. Die Einrichtungen, welche zur Bereitung und Dispensation der Arzneien von den dazu für befugt erklärten Medicinal-Personen getroffen worden sind, unterliegen in gleicher Art, wie es bei den Hausapotheken stattfindet, welche ausnahmsweise einzelnen Aerzten gestattet sind, zeitweisen Visitationen durch die Medicinalpolizei-Behörde.

Bei diesen Visitationen müssen die betreffenden Medicinal-Personen sich darüber ausweisen:

a) dass sie zur Bereitung und Dispensation der Arzneien ein nach den Grundsätzen des homöopathischen Heilverfahrens zweckmässig eingerichtetes besonderes Local besitzen;
b) dass die vorhandenen Arzneistoffe und Droguen von untadelhafter Beschaffenheit sind;
c) dass die wichtigsten Arzneistoffe, deren namentliche Bezeichnung erfolgen wird, in der ersten Verdünnung angetroffen werden, damit die erforderliche che-

mische Prüfung derselben in Bezug auf ihre Reinheit angestellt werden könne; und

d) dass ein Tagebuch geführt wird, in welches die ausgegebenen Arzneien nach ihrer Beschaffenheit und Dosis, unter genauer Bezeichnung des betreffenden Patienten und des Datums der Verabreichung eingetragen werden.

§. 5. Es ist allen Medicinal-Personen untersagt, zubereitete homöopathische Arzneien zum Behufe des Selbstdispensirens, sei es in grösseren oder geringeren Quantitäten, direct oder indirect aus ausländischen Apotheken oder Fabriken zu entnehmen.

§. 6. Wer homöopathische Arzneien selbst dispensirt, ist nur befugt, dieselben an diejenigen Kranken zu verabreichen, welche er selbst behandelt.

§. 7. Denjenigen Medicinalpersonen, welche die Genehmigung zum Selbstdispensiren homöopathischer Arzneimittel erhalten haben, bleibt es untersagt, unter dem Vorwande homöopathischer Behandlung nach den Grundsätzen der sogenannten allopathischen Methode bereitete Arzneimittel selbst zu dispensiren.

§. 8. Wer ohne die im §. 2. vorgeschriebene Genehmigung sogenannte homöopathische Arzneimittel selbst dispensirt, soll von der Befugniss hierzu für immer ausgeschlossen bleiben und ausserdem nach den allgemeinen Vorschriften über den unbefugten Verkauf von Arzneien bestraft werden.

§. 9. Eben diese Strafe (§. 8.) und zugleich der Verlust der Befugniss zum Selbstdispensiren soll denjenigen treffen, welcher sich einer Ueberschreitung der Vorschriften der §§. 6. und 7. schuldig macht.

§. 10. Uebertretungen der §§. 4. und 5. sind mit einer Geldbusse bis zu 50 Thalern zu ahnden und können, bei Wiederholung des Vergehens, nach vorangeganger zweimaliger Bestrafung, mit der Entziehung der Befugniss zum Selbstdispensiren bestraft werden.

§. 11. Die Untersuchung und Bestrafung der Vergehen gegen die Bestimmungen dieses Reglements erfolgt nach den allgemeinen Vorschriften über das Strafverfahren gegen Medicinal-Personen wegen Verletzung ihrer Berufspflichten.

§. 12. Auf die sogenannten isopathischen Arzneimittel findet gegenwärtiges Reglement keine Anwendung.

Allerh. Ordre vom 4. Juni 1844 an den Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten.

Auf Ihren Bericht vom .... will Ich nach Ihrem Antrage genehmigen, dass die durch das Reglement vom 20. Juni v. J. §. 3. vorgeschriebene Prüfung zwar unter Festhaltung ihres pharmacologischen Characters, jedoch unter Gestattung eines möglichst weiten Spielraums für das homöopathische Mitglied, auch zur Erforschung der Kenntnisse des Candidaten in den Grundsätzen der Homöopathie benutzt und letzterem, wenn er hierin nicht gehörig unterrichtet befunden wird, die Erlaubniss zum Selbstdispensiren homöopathischer Arzneien auch dann versagt werde, wenn die Prüfung im Uebrigen befriedigend ausfällt. Ich überlasse Ihnen, hiernach das Weitere zu verfügen.

Circ.-Verf. vom 23. September 1844 (Eichhorn).

Durch das mittelst Allerhöchster Ordre Sr. Majestät des Königs vom 11. Juli 1843 genehmigte Reglement vom 20. Juni desselben Jahres bin ich ermächtigt, approbirten Medicinal-Personen die Erlaubniss zum Selbstdispensiren nach homöopathischen Grundsätzen bereiteter Arzneien zu ertheilen, jedoch ist diese Erlaubniss im §. 3. des Reglements an die Bedingung eines Examens geknüpft. Um letzteres den Candidaten nach Möglichkeit zu erleichtern, habe ich ausser der in Berlin niedergesetzten besonderen Prüfungs-Commission mit Berücksichtigung derjenigen Provinzen, in denen das homöopathische Heilverfahren bis jetzt Eingang gefunden hat, delegirte Commissionen, und zwar vorläufig in Breslau und Magdeburg, angeordnet, und alle drei Commissionen über die Art der Prüfung, welche eine auf das homöopathische Heilverfahren angewandte pharmacologische sein wird, mit näherer Instruction versehen.

Durch eine spätere Allerhöchste Bestimmung bin ich noch in Rücksicht auf die Beschwerde, welche die nachträgliche Ablegung eines Examens bereits längere Zeit practisirenden Aerzten bei unzweifelhafter materieller Qualification veranlasst, ermächtigt, bewährten Homöopathen unter gewissen Bedingungen das Selbstdispensiren auch ohne besondere Prüfung zu gestatten. Es wird jedoch diese Ausnahme von der durch das Reglement feststehenden Regel nur bei solchen approbirten Aerzten stattfinden, welche sich entweder als Schriftsteller über Homöopathie ausgezeichnet, oder diese Heilmethode erweislich seit mindestens fünf Jahren vom 8. März d. J. als dem Tage der allegirten Allerhöchsten Bestimmung rückwärts gerechnet, ausgeübt haben.

Alle übrigen, das homöopathische Heilverfahren anwendenden Aerzte haben sich entweder der Prüfung zu unterwerfen oder des Selbstdispensirens zu enthalten, und ist mit Strenge die Beachtung dieser Alternative zu überwachen.

Die Königliche Regierung beauftrage ich hierdurch den Inhalt dieser Verfügung den Aerzten ihres Departements durch die Amtsblätter bekannt zu machen und diejenigen, welche zur Kategorie der eventuell zum Examen verpflichteten Aerzte gehören, aufzufordern, nunmehr ihre Meldungen bei mir ungesäumt einzureichen, damit mit Berücksichtigung ihres desfallsigen Wunsches Ort und Zeit der Prüfung bestimmt werden kann, alle übrigen aber, welche aus einem der beiden oder aus beiden angegebenen Gründen vom Examen dispensirt zu sein wünschen, anzuweisen, dass sie unter Beibringung eines Zeugnisses des Kreisphysikus über die Dauer ihrer Praxis nach homöopathischen Grundsätzen oder unter Vorlegung ihrer Schriften über diese Heilmethode meine Genehmigung nachsuchen. In beiden Fällen sind die Gesuche durch die Königliche Regierung an mich zu richten.

Diejenigen Candidaten, welche künftig gleich nach beendigtem Cursus auch diese in Rede stehende Befugniss sich erwerben wollen, haben ihre diesfälligen Anträge wie bei der Meldung zu den Staatsprüfungen zu machen.

Instruction für die Prüfung approbirter Aerzte, welche die Erlaubniss zum Selbstdispensiren homöopathischer Arzneien erhalten wollen. vom 23. September 1844 (Eichhorn).

§. 1. Die Prüfung approbirter Medicinalpersonen, welche zum Selbstdispensiren homöopathischer Arzneimittel die Befugniss erhalten wollen, hat zum Zweck, zu ermitteln, ob die Candidaten neben dem, dass sie mit den Grundsätzen des homöopathischen Heilverfahrens betraut sind, auch die gehörige Kenntniss der vorzüglichsten, bei dem homöopathischen Heilverfahren in Anwendung kommenden Arzneimittel und von der Wirkung derselben nach den Grundsätzen der Homöopathie besitzen, imgleichen auch mit dieser Kenntniss die nöthige Fertigkeit im Bereiten jener Arzneimittel verbinden.

§. 2. Die Prüfungs-Commission wird unter Leitung des Directors der medicinischen (Central- oder delegirten) Ober-Examinations-Commission aus Männern bestehen, welche theils mit der Pharmacologie und ihren Hülfswissenschaften, der Botanik und Chemie, theils mit den Grundsätzen des homöopathischen Heilverfahrens practisch vertraut sind.

§. 3. Der Antrag zur Prüfung zugelassen zu werden, ist bei mir einzureichen und kann nur von mir die Erlaubniss ertheilt werden. — Den Termin zur Prüfung bestimmt jedesmal der Director der Examinations-Commission.

§. 4. Die Zahl der Examinatoren ist auf drei festgesetzt. Die Zahl der Examinanden soll drei nicht überschreiten.

§. 5. Sämmtliche Examinatoren, mit Einschluss desjenigen, welcher die Prüfung leitet, sollen während der ganzen Prüfung gegenwärtig sein. — Die Dauer der Prüfung und Prüfungs-Abschnitte ist von dem Resultate abhängig, welches jeder einzelne Examinator über die Kenntnisse und Fertigkeiten jedes einzelnen Examinanden gewonnen hat.

§. 6. Das Prüfungsgeschäft wird in der Art vertheilt, dass der eine Examinator die Prüfung über den zoologischen und botanischen Theil der Pharmacologie, der zweite die Prüfung über chemische Präparate, der dritte die Prüfung über die Anwendung und das Dispensiren der Arzneien nach homöopathischen Grundsätzen übernimmt, wobei es sich von selbst versteht, dass die Kenntniss des Examinanden in Beziehung auf das homöopathische Heilverfahren selbst von dem Examinator in angemessener Weise erforscht wird.

§. 7. Die Examinanden sind daher

1) unter Vorlegung einer hinreichenden Anzahl frischer und getrockneter Pflanzen und Roharzneien, gebräuchlicher sowohl als solcher, die mit ihnen leicht verwechselt werden können, über die Unterscheidungsmerkmale derselben;
2) in gleicher Art über die Bestandtheile, Aechtheit, Verfälschungen und Verunreinigungen vorgelegter chemischer Präparate; endlich
3) darüber zu prüfen, ob sie neben den Prinzipien des homöopathischen Heilverfahrens im Allgemeinen
   a) mit dem Verfahren des Dispensirens,
   b) mit der Wirkungsweise

   dieser Arzneien nach homöopathischen Grundsätzen vertraut sind.

§. 8. Die Arzneistoffe, welche in diesen verschiedenen Beziehungen vorzugsweise Berücksichtigung finden sollen, sind in der Anlage a. angegeben.

§. 9. Nach beendigter Prüfung giebt jeder Examinator sein Votum schriftlich ab. Nur wenn wenigstens zwei derselben sich über den Geprüften günstig geäussert haben,

ist er für bestanden, dagegen aber dann, wenn nur ein Votum günstig ist, für nicht bestanden zu erklären. Sollte indess der Candidat bei zwei günstigen Censuren auch nur in einem der drei Fächer, aus welchen er geprüft worden, namentlich in den Grundsätzen des homöopathischen Verfahrens, sich ganz unwissend gezeigt haben, so ist er ebenfalls als nicht bestanden anzusehen. — Es giebt keine Verschiedenheit der Censuren und ist nur zwischen „bestanden“ und „nicht bestanden“ zu unterscheiden.

§. 10. Ueber jede Prüfung ist ein Protokoll aufzunehmen und unter Einsendung desselben über den Ausfall der Prüfung an mich zu berichten. Bei den nicht bestandenen Candidaten ist die Zeit vorzuschlagen, innerhalb welcher eine Wiederholung der Prüfung zu gestatten sein dürfte.

§. 11. Die Prüfungsgebühren werden für jeden Candidaten auf zwölf Thaler festgesetzt und zwischen den Examinatoren dergestalt vertheilt, dass dem mit der Leitung der Prüfung Beauftragten $^2/_5$, jedem der übrigen $^1/_5$ zukomme.

Anlage a.

Verzeichniss derjenigen Arzneistoffe, welche bei der Prüfung behufs Erlangung der Erlaubniss zum Selbstdispensiren nach homöopathischen Grundsätzen bereiteter Arzneien den Examinanden zur Unterscheidung vorzulegen sind.

I. Arzneistoffe aus dem Thierreich.

1) Ambra.
2) Canthariden.
3) Lachesis.
4) Moschus.
5) Phosphor.

II. Pflanzliche Arzneistoffe.

1) Arnicae montanae radix.
2) Agaricus muscarius.
3) Anacardium orientale.
4) Angusturae cortex.
5) Asa foetida.
6) Belladonnae herba.
7) Bovista.
8) Bryoniae albae radix.
9) Caspicnm annum.
10) Chamomillae vulgaris flores.
11) Chelidonium majus.
12) Chinae rubrae cortex.
13) Cinae semen.
14) Cocculi semen.
15) Colchicum auctumnale.
16) Colocynthis.
17) Digitalis purpurea.
18) Drosera rotundifolia.
19) Dulcamara.
20) Euphrasia officinalis.
21) Hyoscyamus niger.
22) Ignatiae amarae faba.
23) Ipecacuanhae radix.
24) Lycopodii clavati semen.
25) Mezereum.
26) Nux moschato.
27) Nux vomica.
28) Oleander.
29) Opium.
30) Petroleum.
31) Rheum.
32) Ruta graveolens.
33) Sarsaparilla.
34) Secale cornutum.
35) Squilla maritima.
36) Strammonium.
37) Thuja occidentalis.

III. Mineralische Arzneistoffe.

1) Antimonium crudum.
2) Antimonium tartaricum.
3) Argentum nitricum crystallisatum.
4) Argentum nitricum fusum.
5) Borax.
6) Calcaria.
7) Cinnabaris.
8) Cuprum metallicum.
9) Cuprum aceticum.
10) Ferrum metallicum.
11) Ferrum aceticum.
12) Hepar sulphuris calcareum.
13) Kali carbonicum.
14) Mercurius vivus.
15) Mercurius solubilis Hahnemanni.
16) Mercurius sublimatus corrosivus.
17) Nitri acidum.
18) Silicium.
19) Stannum.
20) Sulphur.
21) Zincum.

Min.-Verf. vom 30. Mai 1856 (v. Raumer).

Ew. etc. ersuche ich hierdurch, die Leitung der Commission zur Prüfung derjenigen practischen Aerzte, welche die Befugniss zum Selbstdispensiren der nach homöopathischen Grundsätzen bereiteten Arzneimittel erlangen wollen, zu übernehmen. In der Anlage fertige ich Ihnen Abschrift der Instruction vom 23. September 1844 zur Kenntnissnahme mit dem Bemerken zu, dass, wie hiermit geschieht, der §. 11. dahin modificirt wird, dass von jetzt ab 17 Thaler an Prüfungsgebühren zu entrichten sind.

Nach bestandener Prüfung wird ein Qualifications-Zeugniss ausgestellt.

Qualifications-Zeugniss
für den practischen Arzt
zum Selbstdispensiren der nach homöopathischen Grundsätzen zubereiteten Arzneien.

Dem practischen Arzt zu
wird hierdurch bezeugt, dass derselbe in der durch das Reglement vom 20. Juni 1843 vorgeschriebenen Prüfung behufs Erlangung der Befugniss zum Selbstdispensiren der nach homöopathischen Grundsätzen zubereiteten Arzneien bestanden ist.

Der etc. hat dieses Zeugniss der betreffenden Königlichen Regierung vorzulegen.

Berlin, den

(L. S.)

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Circ.-Verf. vom 21. Januar 1870, die Zusendnng der Approbationen betreffend (I. V. Lehnert).

In Ausführung des Regulativs über die geschäftliche Behandlung der Postsendungen vom 15. v. M. und J. habe ich angeordnet, dass sämmtliche Qualifications-Zeugnisse der Medicinal-Personen fortan ebenso wie die Approbationen den Betreffenden direct zugefertigt werden.

Die Gesuche um Zulassung zu den bezüglichen Prüfungen sind nach wie vor an die Königliche Regierung etc. zu richten. Die Zulassungen werden aber künftig ohne weitere Vermittelung direct erfolgen.

Am Jahresschluss wird der Königlichen Regierung etc. ein Verzeichniss der bestandenen Candidaten, so weit sie in ihrem Verwaltungsbezirk domiciliren, zur Kenntnissnahme mitgetheilt werden.

Zu dem Reglement vom 20. Juni 1843 (S. 332.) sind ergangen:

Circ.-Verf. vom 28. Februar 1846 (Eichhorn).

In dem Allerhöchst bestätigten Reglement vom 20. Juni 1843, das Selbstdispensiren der nach homöopathischen Grundsätzen bereiteten Arzneimittel Seitens approbirter Medicinalpersonen betreffend, ist die namentliche Bezeichnung der wichtigsten Arzneimittel vorbehalten, welche bei denjenigen homöopathischen Aerzten, die selbst dispensiren wollen, stets in der ersten Verdünnung vorräthig gehalten werden müssen.

Dieses Verzeichniss (Anlage a.) wird der Königlichen Regierung umstehend zur Mittheilung an diejenigen Medicinalpersonen ihres Departements, denen die Erlaubniss zum Selbstdispensiren homöopathischer Arzneien ertheilt worden ist, sowie zur Beachtung bei den Revisionen der fraglichen Haus-Apotheken übersendet.

Hinsichtlich der Zeit der Revisionen der homöopathischen Haus-Apotheken ist nach Analogie der wegen der Apotheken-Visitationen überhaupt bestehenden Bestimmungen zu verfahren, und können beide Geschäfte, sowie die darüber zu erstattenden Berichte füglich miteinander verbunden werden.

Anlage a.

Verzeichniss der wichtigsten Arzneistoffe, welche von homöopathischen Aerzten gebraucht werden und von denjenigen, welche selbst dispensiren wollen, in der ersten Verdünnung vorräthig gehalten werden sollen.

1) Aconitum Napellus.
2) Alumina.
3) Antimonium crudum.
4) Antimonium tartaricum.
5) Arnica montana.
6) Arsenicum album.
7) Aurum foliatum.
8) Belladonna (Atropa).
9) Bryonia alba.
10) Calcarea carbonica.
11) Cantharides.
12) Carbo vegetabilis.
13) Chamomilla (Matricaria).
14) China (regia et fusca).
15) Cina (Cinae semen).
16) Cocculus.
17) Coffea arabica.
18) Crocus sativus.
19) Cuprum (metallicum).
20) Digitalis purpurea.
21) Drosera rotundifolia.
22) Dulcamara (Solanum).
23) Euphrasia (officinalis).
24) Graphites.

25) Hepar sulphuris calcareum.
26) Hyoscyamus niger.
27) Ignatia amara.
28) Ipecacuanha (Cephaelis).
29) Kali carbonicum.
30) Lycopodium clavatum.
31) Magnesia carbonica.
32) Mercurius solubilis.
33) Natrum muriaticum.
34) Nitri acidum.
35) Nux vomica (Strychnos).
36) Opium.
37) Petroleum.
38) Phosphorus.
39) Pulsatilla pratensis.
40) Rhus toxicodendron.
41) Sabina (Juniperus).
42) Secale cornutum.
43) Sepiae succus.
44) Silicea.
45) Spigelia anthelmia.
46) Spongia marina tosta.
47) Stannum metallicum.
48) Staphysa gria (Delphinium).
49) Stramonium (Datura).
50) Sulphur.
51) Thuya occidentalis.
52) Veratrum album.

Verf. an die Königl. Regierung zu N. vom 14. Januar 1862, betreffend die Visitation der homöopathischen Apotheken der Aerzte (I. V. Lehnert).

Die von der Königlichen Regierung hinsichtlich der Visitationen der homöopathischen Apotheken erhobenen Bedenken finden durch die Bestimmungen des Reglements vom 20. Juni 1843 ihre Erledigung.

Aus der Bestimmung des §. 6. a. a. O., nach welcher „wer homöopathische Arzneien selbst dispensirt, nur befugt ist, dieselben an Kranke seiner eigenen Praxis zu verabreichen“, folgt von selbst, dass ein Austausch in Abgabe und Abnahme derartiger Mittel, mögen dieselben in Urtincturen oder Verdünnungen bestehen, zwischen homöopathischen Aerzten untereinander nicht betrieben werden darf.

Da ferner nach §. 4. b. a. a. O. das Vorhandenseiu von Arzneistoffen und Droguen, welche eben nur zur Anfertigung von Urtincturen dienen können, in den homöopathischen Dispensir-Anstalten vorausgesetzt wird, so ist es nicht minder zweifelhaft, dass die zum Selbstdispensiren befugten Homöopathen auch berechtigt sind, Urtincturen, aus welchen sie die Verdünnung anfertigen, selbst zu bereiten.

Die Bestimmung in §. 10. a. a. O. endlich ermächtigt die Königliche Regierung, gegen Vorschriftswidrigkeiten, wie dieselben bei der Revision der beiden homöopathischen Haus-Apotheken des Dr. N. und Wundarztes N. an den Tag getreten sind, sofort mit ernsteren Massregeln, als lediglich mit einer gelegentlichen Controle durch den Kreisphysicus einzuschreiten.

Verf. an die Königliche Regierung zu N. vom 21. December 1863, betr. das Selbstdispensiren und die Bereitung homöopathischer Arzneimittel (v. Mühler).

Auf den Bericht vom . . . . erwiedere ich der Königlichen Regierung, dass ich mich durch die Ausführungen derselben nicht bestimmt finden kann, dem bereits früher gestellten Antrag auf Abänderung der das Selbstdispensiren und die Bereitung homöopathischer Arzneien betreffenden Bestimmungen, resp. Aufhebung des Reglements vom 20. Juni 1843 (G.-S. S. 305. ff.) zu entsprechen.

Wenngleich ich im Einverständniss mit der Ansicht der Königlichen Regierung nicht verkenne, dass durch die vorgeschriebenen Visitationen der Haus-Apotheken der homöopathischen Aerzte, bei der Natur der nach homöopathischen Grundsätzen bereiteten Heilmittel und des hierauf basirten Heilverfahrens, eine sichere Controle über die genaue Beachtung der betreffenden Bestimmungen Seitens der zum Selbstdispensiren befugten Aerzte im Allgemeinen kaum ausgeführt werden kann, so muss ich doch darauf hinweisen, dass die Bestimmungen des Reglements vom 20. Juni 1843 genügenden Anhalt darbieten, die in concreten Fällen vorgefundenen Abweichungen von demselben nicht allein zu erinnern, sondern auch zu bestrafen.

Was in dieser Beziehung das Resultat der Visitationen der homöopathischen Haus-Apotheken der Dr. Dr. N. N. anbetrifft, so ergeben die eingereichten Verhandlungen, dass es keiner besonderen Declaration der bestehenden Bestimmungen des Reglements bedarf, um in Gemässheit der letzteren das Geeignete verfügen zu können.

Als eine Contravention gegen die Bestimmungen des §. 4a. l. c. ist es anzusehen, wenn das zur Dispensation der Arzneien besonders eingerichtete Local noch zu anderen Zwecken, z. B. zur Untersuchung der Kranken u. s. w, benutzt wird, und wenn die Geräthschaften zur Bereitung und Dispensation der Arzneimittel gar nicht oder in einem mangelhaften Zustande vorhanden sind.

Wenn die Revisoren eine annähernde Ueberzeugung davon erlangen sollen, dass nach Vorschrift des §. 4. b. l. c. die vorhandenen Arzneistoffe und Droguen von untadelhafter Beschaffenheit sind, so dürfen dieselben dies nicht blos aus der nicht immer zuverlässigen Untersuchung der vorhandenen sogenannten Urtincturen entnehmen, sondern dürfen auch unbedenklich von dem betreffenden homöopathischen Arzt auf den von ihm geleisteten Berufseid die Versicherung fordern, dass er alle Verreibungen und Verdünnungen selbst bereitet habe.

Wenn §. 5. l. c. ausdrücklich untersagt, zubereitete homöopathische Arzneien weder direct noch indirect aus ausländischen Apotheken oder Fabriken zu entnehmen, wie der Dr. N. seine Medicamente aus einer Apotheke in Leipzig bezogen hat, so bezieht sich dieses Verbot mehr noch auf das Entnehmen derartiger Arzneien von Nichtapothekern, wie z. B. von dem etc. M. in N., der als Apothekenbesitzer nicht concessionirt ist.

Hinsichtlich der Aufbewahrung der giftigen Arzneisubstanzen sind die allgemein vorgeschriebenen gesetzlichen Bestimmungen auch für die homöopathischen Haus-Apotheken gültig. Es ist daher unzulässig, dass die arsenikhaltigen Mittel unter den indifferenten Lösungen aufgestellt werden.

Auf die ordnungsmässige Führung des im §. 4. d. l. c. vorgeschriebenen Tagebuchs muss um so strenger gehalten werden, als es nicht ausführbar erscheint, den homöopathischen Aerzten die Verpflichtung aufzuerlegen, jede ihrer Arzneigaben mit einem beschriebenen Recept zu belegen.

Alle diese, sowie andere Contraventionen gegen das Reglement vom 20. Juni 1843 sind gemäss der §§ 10. und 11. desselben zu untersuchen und zu bestrafen, und es muss daher der Königlichen Regierung überlassen bleiben, zu dem Behuf das Erforderliche in Betreff des Ergebnisses der abgehaltenen Visitationen homöopathischer Haus-Apotheken zu verfügen.

Verfügung an die Königl. Regierung zu N. vom 14. Januar 1868, betreffend das Selbstdispensiren homöopathischer Arzneien durch Aerzte (I. V. Lehnert).

Unter den im Bericht vom ..... angezeigten Umständen will ich im Einverständniss mit der etc. zwar davon absehen, dass gegen den Dr. N. zu N. wegen angeblicher Ueberschreitung des §. 7. des Reglements vom 20. Juni 1843, das Selbstdispensiren homöopathischer Arzneimittel durch die Aerzte betreffend, nach Massgabe der §§. 8. und 9. ibid. verfahren werde. Ich muss jedoch der (Tit.) bemerklich machen, dass die Art und Weise, wie der Dr. N. seiner Angabe nach das Hydrargyrum oxydatum rubrum dispensirt hat, lediglich vom rein medicinalpolizeilichen Standpuncte aus als so unzulässig erscheint, dass ihm die Berufung auf homöopathische Observanz hierbei nicht zur Entschuldigung dienen kann.

Als approbirten practischen Arzt muss dem Dr. N. bekannt sein, dass das rothe Quecksilberoxyd zu den directen Giften gehört und in den kleinsten Gaben nur sehr vorsichtig steigernd gegeben werden darf. Wenngleich nun die von demselben zur Anwendung in einem Falle von secundärer Syphilis beabsichtigte Dosis von $^1/_{10}$ Gran dieses Präparats 6stündlich gereicht nicht das Mass der zulässigen Gaben überschreitet, so war es doch in hohem Grade unvorsichtig, dass er, um diese Dosis für jedes Pulver zu gewinnen, die Theilung seiner Gesammtverreibung in 12 gleiche Theile nur nach dem Augenmass vornahm und dadurch den Uebelstand herbeiführte, dass der Gehalt der einzelnen Pulver zwischen $^1/_{10}$, $^1/_9$, $^1/_8$ Gran des wirkenden Mittels schwankte. Ich ermächtige die etc. daher, dem Dr. N. wegen dieser nicht zu rechtfertigenden Unvorsichtigkeit meine Missbilligung auszusprechen und ihn ernstlich dahin zu verwarnen, in Zukunft bei Dispensation der auch nach homöopathischen Vorschriften zu verordnenden Gifte die Gesammtverreibung jedesmal durch genaues Abwägen in die angemessenen Einzeldosen zu theilen, widrigenfalls nicht allein der §. 8. und 9. des Reglements vom 20. Juni 1843 gegen ihn in Anwendung gebracht, sondern auch im Disciplinarwege gegen ihn eingeschritten werden muss.

Für die etc. aber wird es hiernach einer besonderen Anweisung darüber, was unter einem nach homöopathischen Grundsätzen bereiteten Mittel zu verstehen ist, um so weniger bedürfen, als Derselben nach eigener Ausführung nicht fremd ist, dass diesen sogenannten Grundsätzen keine Beständigkeit beiwohnt. Es wird vielmehr das Richtige sein, jeden etwa vorkommenden analogen Streitfall unter Berücksichtigung der individuellen Sachlage nach den hierfür massgebenden Bestimmungen und nach zweifellosen Grundsätzen der Medicinalpolizei zu beurtheilen.

Ebenso finde ich mich nicht bewogen, aus Veranlassung des beregten Falles der Aufhebung des Reglements vom 20. Juni 1843 näher zu treten. Gegenüber einer Heilmethode, welche noch bei einem grossen Theile des Publicums Anklang findet, wird

sich die Aufgabe der Staats-Regierung darauf beschränken müssen, für die wissenschaftliche Befähigung der ärztlichen Vertreter Sorge zu tragen und das Allgemeinwohl gegen Ueberschreitungen der Befugniss derselben möglichst zu schützen. Zu diesem Zwecke hat das gedachte Reglement bei angemessener Ausführung desselben bisher noch genügenden Anhalt geboten. Es liegt mithin kein Grund vor, diese, wenn auch nur in gewisser Beziehung überwachende Massnahme aufzugeben, so lange die Unsicherheit der theoretischen Grundlage dieser Methode noch zu Besorgnissen für die unbeschränkte practische Anwendung derselben Anlass giebt.

Allgemeine Verfügung vom 13. April 1869, betreffend die Berechtigung der Aerzte zum Selbstdispensiren homöopathischer Arzneien (v. Mühler).

Im Anschluss an die Verfügungen vom 6. Juni und 18. Juli 1867*) die Befugniss zur Ausübung der ärztlichen Praxis betreffend, bestimme ich kraft der mir durch die Allerhöchste Verordnung vom 13. Mai 1867 — G.-S. S. 667. — ertheilten Ermächtigung für den Umfang der Preussischen Monarchie, unter Aufhebung aller entgegenstehenden Vorschriften,

dass das Reglement über die Befugniss der approbirten Medicinal-Personen zum Selbstdispensiren der nach homöopathischen Grundsätzen bereiteten Arzneimittel vom 20. Juni 1843 — G.-S. S. 305. — nebst den dasselbe ergänzenden, erläuternden und abändernden Vorschriften hinfort für die Medicinal-Personen im ganzen Staatsgebiet Geltung erlangt, und die nach Massgabe jener Bestimmungen erlangte Befugniss im ganzen Staatsgebiet geübt werden darf, soweit der Inhaber derselben nach Inhalt seiner Approbation zur ärztlichen Praxis berechtigt ist.

An die Königl. Regierungen und Landdrosteien in den neuen Landestheilen erging wegen der Berechtigung der dortigen Aerzte zum Selbstdispensiren homöopathischer Arzneien die Verf. vom 11. December 1869.

Auf den Bericht vom 11. v. Mts. erwiedere ich der Königl. Regierung, dass für Beurtheilung der Berechtigung practischer Aerzte zum Selbstdispensiren homöopathischer Arzneimittel allerdings die Bestimmungen der Circularverfügung vom 23. September 1844 (S. 333). massgebend sind.

Hiernach müssen diejenigen Aerzte, welche notorisch noch nicht 5 Jahre, von dem Tage des Erlasses vom 13. April d. J. ab rückwärts gerechnet, die homöopathische Heilmethode ausüben und die Befugniss zum Selbstdispensiren homöopathischer Arzneien erlangen wollen, die vorgeschriebene Prüfung absolviren.

Denjenigen Aerzten dagegen, welche sich entweder als Schriftseller über Homöopathie ausgezeichnet, oder diese Heilmethode nachweislich schon länger als 5 Jahre ausgeübt haben, kann die Befugniss zum Selbstdispensiren homöopathischer Arzneien ohne Prüfung ertheilt werden.

Die K. Regierung wolle diese Bestimmungen durch Ihr Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniss bringen, zugleich aber auch auf die Strafbestimmungen in den §§. 9. und 10. des Reglements vom 20. Juni 1843 aufmerksam machen.

Auf Grund dieser Bestimmungen ermächtige ich die Königl. Regierung hiermit, den practischen Arzt Dr. N., die Befugniss zum Selbstdispensiren homöopathischer Arzneien nach Vorschrift des Reglements vom 20. Juni 1843 zu ertheilen; die DDr. N. N. aber mit ihren Anträgen zurückzuweisen, da von dem ersteren nicht nachgewiesen ist, dass er die homöopathische Heilmethode ausschliesslich anwendet, der etc. N. aber erst seit 1866 approbirt ist.

Ueber die Beilegung des Titels: „Homöopath“, erging folgendes Erkenntniss des Obertribunals vom 19. October 1871.

Der Apothekergehülfe E. L. hatte sich im Badeorte Oeynhausen als Homöopath niedergelassen und ein mit dieser Titulatur versehenes Aushängeschild an seiner Woh-

---

*) Beide Verfügungen beziehen sich auf die Berechtigung der nach den Bestimmungen ihrer Heimath zur Ausübung der Praxis befähigten inländischen Aerzte, in gleichem Masse wie die Aerzte in den alten Theilen der Monarchie die Praxis innerhalb des gesammten Staatsgebietes ausüben zu dürfen, ohne dass es dazu besonderer behördlicher Concession bedarf.

nung angebracht, demnächst seine Niederlassung im Kreisblatte noch weiter verkündet und bereits mehrere Patienten, denen er selbstdispensirte Arzneien verordnete, gewonnen.

Auf die Anklage des Staatsanwaltes wegen unbefugten Selbstdispensirens und Führung des Titels Homöopath verurtheilte ihn das Kreisgericht zu Minden ausschliesslich wegen der letztgenannten Uebertretung zu 25 Thlr. Geldbusse event. zu 10 Tagen Gefängniss, indem es ausführte, dass der §. 147, Nr. 3. der Gewerbe-Ordnung jeder nicht approbirten Person die Beilegung der Bezeichnung Arzt oder eines ähnlichen, den Glauben erweckenden Titels, Inhaber sei eine geprüfte Medicinalperson, untersage und die Bezeichnung „Homöopath" unter letztgedachte Kategorie falle. Bezüglich des ersten Theils der Anklage nahm der Richter dagegen an, dass nicht ein nach §. 147, Nr. 1. der Gewerbe-Ordnung ohne Concession erfolgter strafbarer selbstständiger Betrieb des Apothekergewerbes vorliege, weshalb auch nicht das Reglement vom 20. Juni 1843, noch der §. 367, Nr. 3. des Reichsstrafgesetzes Anwendung finden könne, denn es sei nicht erwiesen, dass Angeklagter nach homöopathischen Grundsätzen bereitete Arzneimittel verabreicht habe.

Auf die hiergegen eingelegte Appellation der Staatsanwaltschaft bestätigte das Appellationsgericht zu Paderborn das erstrichterliche Erkenntniss, indem es den Einwand des Angeklagten, der Titel Homöopath werde weder von einer Behörde noch von einer Universität verliehen, verwarf und ihn ausserdem noch wegen Zuwiderhandlung gegen den §. 367, Nr. 3. des Strafgesetzbuches zu 5 Thlr. Geldbusse verurtheilte, da als Arzneien alle diejenigen Stoffe zu betrachten seien, welche nach dem Reglement vom 16. September 1836 und der Bekanntmachung vom 29. Juni 1857 als solche bezeichnet seien. Hierzu gehöre nun auch der vom Angeklagten angewendete Milchzucker.

In der vom Angeklagten gegen diese Entscheidung eingebrachten Nichtigkeitsbeschwerde suchte derselbe auszuführen, dass die Erwägungen des Vorderrichters ebenso gut auch auf die Bezeichnung „Baumscheidtist" passen dürften und dass nicht genügend festgestellt sei, ob Milchzucker zu den im §. 367. des Strafgesetzbuches vorgesehenen Arzneien gehöre.

Das Obertribunal erkannte den letzteren Angriff für zutreffend und wies den betreffenden Theil der Sache zur nochmaligen Verhandlung in die zweite Instanz zurück, bestätigte indessen die dahin ergangene Vorentscheidung, dass

> die von unapprobirten Personen erfolgte Annahme der Bezeichnung „Homöopath" strafbar sei.

Gründe:

Nach §. 29. der Norddeutschen Gewerbe-Ordnung ist die Ausübung der Heilkunde nicht mehr von einer Approbation abhängig, sondern grundsätzlich freigegeben, wie dies auch durch eine Reihe von Entscheidungen des Königl. Ober-Tribunals bereits anerkannt worden ist. (Vergl. Erkenntniss vom 9. Februar 1871.)

Einer auf Grund des Nachweises der Befähigung ertheilten Approbation bedürfen seit Verkündigung der Gewerbe-Ordnung nur diejenigen Personen, welche sich als Aerzte oder mit gleichbedeutenden Titeln bezeichnen oder welche Seitens des Staates oder einer Gemeinde als solche anerkannt oder mit amtlichen Functionen betraut werden sollen (§. 29. a. a. O.). Den in §. 147 ad 3. a. a O. angedrohten Strafen verfallen folgeweise diejenigen, welche sich, ohne hierzu approbirt zu sein, als Aerzte bezeichnen oder sich einen ähnlichen Titel beilegen, durch welchen der Glaube erweckt wird, der Inhaber desselben sei eine geprüfte Medicinalperson.

Darnach erschöpft die thatsächliche Feststellung der Instanzrichter, auf welche die Verurtheilung des Imploranten gegründet ist,

> „dass nämlich der Angeklagte, ohne hierzu approbirt zu sein, sich einen dem ärztlichen ähnlichen Titel, durch welchen der Glaube erweckt worden, der Inhaber sei eine geprüfte Medicinalperson, nämlich den Titel „Homöopath" beigelegt hatte",

die Erfordernisse des im §. 147 ad 3. a. a. O. mit Strafe bedrohten Vergehens.

Es ist aber auch nicht anzuerkennen, dass die gedachte Feststellung — wie die Nichtigkeitsbeschwerde auszuführen versucht — Seitens des Appellationsrichters auf rechtsirrthümlicher Anschauung beruhe. Denn es ist zwar richtig, dass aus der nach dem Gesetze nicht mehr strafbaren, sondern für zulässig erklärten Ausübung der Heilkunde durch eine dazu nicht approbirte Person an sich Schlüsse auf die Strafbarkeit des im §. 147. ad 3. a. a. O. vorgesehenen Vergehens nicht gezogen werden dürfen, und dass dieselbe vielmehr nur nach den in §. 147. ad 3. a. a. O. gegebenen Voraussetzungen beurtheilt werden darf. Dagegen ist die Behauptung der Nichtigkeitsbeschwerde nicht richtig, dass es in Beziehung auf das Vorhandensein jener Voraussetzungen lediglich auf die abstracte Bedeutung des gebrauchten Titels sowie darauf ankomme, ob durch

diesen Titel, objectiv angesehen, der Glaube erweckt werde, der Inhaber sei eine geprüfte Medicinalperson. Eine solche Annahme findet in dem Wortlaute des Gesetzes keine Unterstützung: es steht derselben vielmehr entgegen, dass die Bedeutung des gebrauchten Titels und die Wirkung desselben auf den Glauben Anderer durch die nach Art und Umständen verschiedene Auffassung mit bestimmt werden.

Die Strafvorschrift des §. 147. ad 3. a. a. O. ist ihrem inneren Grunde nach bestimmt, die die Heilung einer Krankheit suchenden Personen vor der Täuschung zu bewahren, es sei derjenige, welcher sich, ohne approbirt zu sein, mit der Ausübung der Heilkunde beschäftigt, eine geprüfte Medicinalperson. Sie umfasst daher alle diejenigen Fälle, in welchen der von einer nicht zur Heilkunde approbirten Person angenommene, dem ärztlichen ähnliche Titel sich geeignet erwiesen hat, jene Täuschung herbeizuführen. Darnach erscheint die Erwägung des Appellationsrichters, von welcher er bei Prüfung des Beweises ausgegangen ist, dass immerhin unter der Bezeichnung „Homöopath" nicht nur ein homöopathischer Arzt, sondern auch ein Anhänger der homöopathischen Heilweise überhaupt verstanden werden möge, dass aber aus den begleitenden Umständen, deren Ausserachtlassung der Angeklagte mit Unrecht verlange, zu entnehmen sei, welche Bedeutung im gegebenen Falle der Beides bezeichnende Ausdruck gehabt habe, vollkommen zutreffend und es ist ein Rechtsirrthum insbesondere nicht darin zu erkennen, wenn der Appellationsrichter unter Mitberücksichtigung des Verhaltens und Auftretens des Imploranten, sofern derselbe namentlich unter dem Titel „Homöopath" den Heilung suchenden Personen vermittelst eines Aushängeschildes Sprechstunden bekannt machte, zu dem Schlusse gelangt ist, dass darnach durch den gedachten, einem ärztlichen ähnlichen Titel der Glaube erweckt sei, der Inhaber sei eine geprüfte Medicinalperson.

Alle diese Erwägungen bewegen sich auf dem Gebiete der den Instanzrichtern vorbehaltenen und in der Nichtigkeitsinstanz nicht angreifbaren thatsächlichen Feststellung.

Eine Verletzung des §. 147. ad 3. a. a. O. liegt mithin nicht vor.

c) Die Physikats-Prüfung.

Seit dem 20. Februar 1863 ist unter Aufhebung fast aller früheren Bestimmungen ein neues Prüfungs-Reglement in Kraft getreten. Die Circ.-Verf. vom 20. Februar 1863 (v. Mühler) lautet:

Es hat sich das Bedürfniss herausgestellt, die Bestimmungen des Reglements vom 1. December 1825 über die Physikats-Prüfung in mehreren Puncten abzuändern und zu ergänzen. Die diesfälligen Anordnungen sind in einem besondern Reglement (Anl. a.) zusammengefasst, welches ich der Königl. Regierung hierbei in ... Exemplaren zur Nachachtung und schleunigen Veröffentlichung durch Ihr Amtsblatt übersende.

In Beziehung auf die Prüfungs-Gebühren verbleibt es bei der Verfügung vom 8. Februar 1856.

Anlage a.

Reglement für die Prüfung behufs Erlangung der Qualification als Kreisphysikus.

§. 1. Diejenigen practischen Aerzte, welche in ihrer Approbation als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer das Prädicat „vorzüglich gut" erhalten haben, können zwei Jahre, diejenigen, welche das Prädicat „sehr gut" erhalten haben, drei Jahre, die übrigen fünf Jahre nach erlangter Approbation zu der Physikatsprüfung zugelassen werden.

§. 2. Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind unter Beifügung der Approbation als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer an die betreffende Königliche Regierung zu richten, welche demnächst an den Minister der Medicinal-Angelegenheiten gutachtlich berichtet und sich hierbei insbesondere darüber zu äussern hat, ob der Candidat als wissenschaftlich gebildeter Arzt einen guten Ruf, das Vertrauen seiner Kranken und die Achtung seiner Collegen erworben, und sonst sich so geführt habe, dass ihm ein öffentliches Amt ohne Bedenken anvertraut werden kann. Militärärzte haben hierüber ein Zeugniss des vorgesetzten Generalarztes beizubringen.

§. 3. Die Prüfung wird vor der wissenschaftlichen Deputation für das Medicinal-Wesen abgelegt und besteht in einer schriftlichen, practischen und mündlichen Prüfung.

§. 4. Für die schriftliche Prüfung werden zwei wissenschaftliche Ausarbeitungen geliefert, zu welchen die Aufgaben aus dem Gebiet der gerichtlichen Medicin und der Sanitäts-Polizei oder anstatt der letzteren aus dem Gebiet der medicinischen Statistik, der Kriegs-Arzneikunde oder der Hygiene entnommen werden.

Die Aufgaben werden von der wissenschaftlichen Deputation für das Medicinal-Wesen gestellt und dem Minister der Medicinal-Angelegenheiten eingereicht, welcher dieselben durch die betreffende Königliche Regierung dem Candidaten zufertigen lässt.

§. 5. Die Ausarbeitungen sind spätestens sechs Monate nach Empfang der Aufgaben dem Minister der Medicinal-Angelegenheiten mit der an Eidesstatt abzugebenden Versicherung, dass sie, abgesehen von den dabei benutzten literarischen Hülfsmitteln, ohne anderweitige fremde Hülfe von dem Candidaten selbst angefertigt worden, einzureichen. Dieselben müssen geheftet und paginirt, auch gut und deutlich geschrieben sein und eine vollständige specielle Angabe der benutzten literarischen Hülfsmittel enthalten.

§. 6. Nach Ablauf der sechsmonatlichen Frist werden die Ausarbeitungen nicht mehr zur Censur angenommen, es sei denn auf besonderen Antrag der betreffenden Königlichen Regierung ausnahmsweise eine Nachfrist bewilligt worden, was jedoch unbedingt nur einmal zulässig ist.

Unmittelbar an den Minister gerichtete Gesuche der Candidaten um Nachfrist werden nicht berücksichtigt.

Wer die sechsmonatliche Frist, resp. die bewilligte Nachfrist nicht inne gehalten hat, darf frühestens erst ein Jahr nach Ablauf derselben neue Aufgaben erhalten. Wer auch dann die Arbeiten nicht rechtzeitig abliefert, wird überall nicht mehr zur Prüfung zugelassen.

§. 7. Die rechtzeitig eingereichten Probearbeiten werden der wissenschaftlichen Deputation für das Medicinal-Wesen vorgelegt und von derselben mit der schriftlichen Censur dem Minister der Medicinal-Angelegenheiten zurückgereicht.

Genügen die Arbeiten den Anforderungen, so wird der Candidat unmittelbar durch den Minister davon benachrichtigt und zu den übrigen Prüfungs-Abschnitten zugelassen. Wird eine der Arbeiten „mittelmässig" oder „schlecht" befunden, so ist die ganze schriftliche Prüfung zu wiederholen und der Candidat kann je nach dem Ausfall der Censur nach Ablauf von 3 Monaten bis 2 Jahren sich neue Aufgaben durch die betreffende Königliche Regierung erbitten. Eine zweite Wiederholung findet nicht statt.

§. 8. Die practische und mündliche Prüfung muss spätestens sechs Monate nach Mittheilung des Ausfalls der schriftlichen Prüfung absolvirt werden, widrigenfalls zunächst die schriftliche Prüfung wiederholt werden muss.

Die Prüfung wird im Charité-Krankenhause zu Berlin von Mitgliedern der wissenschaftlichen Deputation für das Medicinal-Wesen möglichst in zwei auf einander folgenden Tagen abgehalten.

Während der Zeit vom 15. August bis 15. October finden keine Prüfungen statt.

§. 9. In der practischen Prüfung hat der Candidat

a) am ersten Tage in Gegenwart eines Mitgliedes der Deputation den Zustand eines Geisteskranken oder eines Verletzten zu untersuchen und sofort unter Clausur einen Fundbericht mit gutachtlicher Aeusserung über den Fall unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen abzufassen;

b) am folgenden Tage an einer Leiche eine ihm aufgegebene Obduction zu verrichten und den Sectionsbericht vorschriftsmässig zum Protokoll zu dictiren.

§. 10. Die mündliche Prüfung wird gleichzeitig mit der §. 9. Lit. b. erwähnten practischen Prüfung von drei Mitgliedern der wissenschaftlichen Deputation abgehalten, denen die Auswahl der aus dem ganzen Gebiet der Staatsarzneikunde, einschliesslich der Veterinär-Polizei zu entnehmenden Prüfungs-Gegenstände überlassen bleibt.

Mehr als drei Candidaten zugleich dürfen zu der practischen oder mündlichen Prüfung nicht zugelassen werden.

§. 11. Ueber beide Prüfungen wird ein Protokoll aufgenommen, welches die Gegenstände der Prüfung, das Urtheil der Examinatoren über das Ergebniss jeder einzelnen Prüfung und die Schlusscensur über das Gesammt-Ergebniss der Prüfung enthalten muss. Dasselbe wird dem Minister dem Medicinal-Angelegenheiten eingereicht.

§. 12. Im Fall eines ungenügenden Ergebnisses der practischen und der mündlichen Prüfung ist dieselbe je nach der Censur nach drei bis sechs Monaten zu wiederholen.

Eine zweite Wiederholung findet auch hier nicht statt.

§. 13. Die für die medicinischen Prüfungen überhaupt vorgeschriebenen Censuren „vorzüglich gut", „sehr gut", „gut", „mittelmässig" und „schlecht" kommen auch bei der Physikats-Prüfung in Anwendung. Auf Grund der drei ersten Censuren wird das Fähigkeits-Zeugniss zur Verwaltung einer Physikatsstelle ertheilt. Die beiden letzten Censuren haben die Abweisung des Candidaten zur Folge.

§. 14. Das gegenwärtige Reglement tritt sofort in Kraft, so dass auch diejenigen Candidaten, welche die nach den Bestimmungen des Reglements vom 1. December 182[illegible]

anzufertigenden schriftlichen Probearbeiten bereits abgeliefert haben, practisch und mündlich nach Vorschrift des neuen Reglements zu prüfen sind.

Denjenigen Candidaten, welche die nach jenen Bestimmungen anzufertigenden Probearbeiten noch nicht abgeliefert haben, wird auf ihren bei dem Minister der Medicinal-Angelegenheiten unmittelbar zu stellenden Antrag die Bearbeitung derjenigen Aufgaben erlassen werden, welche nicht unter die Kategorie der im §. 4. erwähnten Aufgaben fallen.

§. 15. Die §§. 75., 76. und 77. des Reglements für die Staatsprüfungen der Medicinal-Personen vom 1. December 1825 werden hiermit aufgehoben.

Den Probe-Aufgaben für die Candidaten zur Physikats-Prüfung werden die nachfolgenden Vorschriften zur Nachachtung beigefügt.

Vorschriften für die Candidaten zum Physikats-Examen in Beziehung auf die von ihnen zu fertigenden schriftlichen Arbeiten.

Die unterzeichnete wissenschaftliche Deputation für das Medicinalwesen findet sich durch die bei der Prüfung der Probearbeiten der Candidaten zum Physikats-Examen vielfach wahrgenommenen Unzuträglichkeiten bewogen, nachstehende Vorschriften für die Anfertigung dieser Arbeiten zu ertheilen.

§. 1. Die Arbeiten müssen sauber und leserlich geschrieben sein. Lassen die Candidaten die Reinschrift durch einen Dritten schreiben, so bleiben sie doch verantwortlich für Schreibfehler. Unleserlich geschriebene, oder sei es wegen schlechter Handschrift, sei es wegen Verwendung blasser Dinte schwer leserliche Arbeiten werden ohne Weiteres dem Candidaten auf seine Kosten zurückgesandt, und erst, wenn sie leicht leserlich geschrieben wieder eingereicht sind, der Prüfung unterzogen. Die Wiedereinsendung der Arbeiten muss in diesem Fall binnen längstens vier Wochen erfolgen, widrigenfalls dieselben nicht mehr zur Censur gelangen.

§. 2. Die Probearbeiten werden nicht nach ihrem äusseren Umfang, sondern nach ihrem Inhalt beurtheilt. Die Candidaten haben sich daher einer gedrängten Kürze zu befleissigen, ohne Wesentliches zu übergehen. Unter Arbeiten von ungleichem Umfang, jedoch im Wesentlichen gleichem Inhalt wird stets der kürzeren Arbeit der Vorzug ertheilt werden, während überdies eine ungewöhnliche, über das Thema hinausgehende Ausdehnung der Arbeit leicht eine Verzögerung der Censur zur Folge haben kann.

§. 3. Die Candidaten haben sich streng an das Thema zu halten. Alle mit letzterem nicht zusammenhängende Ausführungen in den Arbeiten werden als nicht vorhanden, oder auch als Fehler angesehen.

§. 4. Längere Einleitungen zu der Bearbeitung des Thema sind als überflüssig zu vermeiden, da es sich nur darum handelt, die wissenschaftliche Selbstständigkeit des Candidaten und seine Befähigung zu dem ihm dereinst zu übertragenden Amte nachzuweisen.

§. 5. Die Haupt-Ergebnisse der Arbeit sind am Schluss in einen oder mehrere möglichst scharf formulirte Sätze oder in ein kurzes Resumé zusammenzufassen.

§. 6. Jeder Arbeit ist ein vollständiges Verzeichniss der von dem Candidaten selbst benutzten literarischen Hülfsmittel voranzustellen.

§. 7. Der Namensunterschrift ist die eidesstattliche Versicherung voranzuschicken, dass Candidat die Arbeit ohne irgend welche andere als die im Text selbst angeführte Hülfe angefertigt hat.

§. 8. Jede Ausarbeitung ist in einem steifen Deckel geheftet oder gebunden und vollständig paginirt einzureichen.

§. 9. Wird eine oder die andere der Vorschriften §§. 5. bis 8. nicht beachtet gefunden, so wird die Arbeit dem Candidaten auf seine Kosten, zur Ergänzung des Fehlenden binnen längstens vierzehn Tagen zurückgesandt und nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist nicht mehr zur Censur angenommen.

Berlin, den 17. October 1868.

Königliche wissenschaftliche Deputation für das Medicinal-Wesen.

Das Formular zu den Admissions-Verfügungen zur schriftlichen Prüfung lautet:

Berlin, den

Auf den Antrag der Königlichen Regierung zu   habe ich Sie zur Physikats-Prüfung zugelassen. Sie erhalten umstehend die von der Königlichen wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen aufgegebenen themata medico legalia, um solche nach den beigefügten „Vorschriften“, zu bearbeiten und die Ausarbeitungen

binnen sechs Monaten zur Censur portofrei hierher einzusenden. Halten Sie diese Frist nicht inne, so dürfen Sie sich erst nach Ablauf eines Jahres neue Themata durch die Königliche Regierung erbitten. Die hierunter liquidirten Stempel- und Censur-Gebühren sind durch Postvorschuss eingezogen.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Bezüglich der Gebühren für diese Prüfung ist es bei der Verfügung vom 8. Februar 1856 geblieben (v. Raumer).

Die durch die Erlasse vom 1. December 1825 und 31. Juli 1839 auf 15 Thlr. festgesetzten Gebühren für die Physikats-Prüfungen, von denen 5 Thlr. für die sehr zeitraubenden schriftlichen und 10 Thlr. für die practische und mündliche Prüfung berechnet werden, stehen nicht mehr im richtigen Verhältniss zu der durch den Andrang zu dieser Prüfung und den oft ansehnlichen Umfang der Probearbeiten in neuerer Zeit erheblich gesteigerten Mühwaltung der Examinatoren. Ich habe daher beschlossen, diese Gebühren fortan auf 26 Thlr. zu erhöhen, wovon 14 Thlr. gleich bei Zufertigung der Themata medico-legalia werden eingezogen werden und 12 Thlr. bei der Meldung zur practischen und mündlichen Prüfung an die Generalcasse des Ministeriums zu entrichten sind. Diejenigen Candidaten, welche gegenwärtig nur noch die practische und mündliche Prüfung zu absolviren haben, zahlen für diese 14 Thlr. Die Königl. Regierung hat diese Bestimmung durch das Amtsblatt zur Kenntniss der practischen Aerzte zu bringen, die Gebühren mit dem in Anschlag kommenden Stempelbetrag bei Zufertigung der Themata von dem Candidaten einziehen und am Schlusse des Quartals mittelst doppelten Lieferzettels, wenn der Postschein nicht genügen sollte, an die Geheime Kanzlei meines Ministeriums abführen zu lassen.

Das Formular zur Zulassung zur practischen und mündlichen Physikats-Prüfung lautet:

Berlin, den

Ew. etc. unterm . . . . ten . . . . eingereichten gerichtlich-medicinischen Probe-Arbeiten sind von der Königlichen wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen für probemässig erachtet worden. Sie werden daher hiermit zur practischen und mündlichen Physikats-Prüfung zugelassen und demgemäss aufgefordert, der genannten Deputation hierselbst binnen acht Wochen anzuzeigen, zu welcher Zeit innerhalb der nächsten 6 Monate nach Empfang dieses Erlasses Sie dieser Prüfung sich zu unterwerfen wünschen. Hiernächst wird der Prüfungstermin unter Berücksichtigung Ihrer Wünsche bestimmt und Ihnen etwa 14 Tage vorher mitgetheilt werden. Geht eine solche Anzeige nicht ein, so werden bei der Ansetzung des Prüfungs-Termins Ihre Wünsche nicht berücksichtigt.

Den Termin haben Sie pünktlich wahrzunehmen und spätestens 24 Stunden vorher dem Herrn Director der Deputation unter Vorzeigung dieses Erlasses und der Quittung über die mit 12 Thlrn. Courant an die Generalcasse des Ministeriums zu entrichtenden Prüfungsgebühren, sowie den Ihnen alsdann namhaft zu machenden Herren Examinatoren sich persönlich vorzustellen. Etwaige Prorogations-Gesuche müssen durch obrigkeitliche Bescheinigung der obwaltenden Hinderungsgründe unterstützt sein, widrigenfalls darauf keine Rücksicht genommen wird.

Wenn Sie nicht spätestens 6 Monate nach Empfang dieses Erlasses, ungeachtet der Vorladung, die Prüfung absolvirt haben, so wird, falls Ihnen nicht etwa von mir eine längere Frist ausdrücklich sollte bewilligt sein, auch die schriftliche Physicats-Prüfung nicht mehr als geltend betrachtet und muss Ihnen alsdann eventuell überlassen bleiben, sich neue Themata medico legalia auf dem vorgeschriebenen Wege zu erbitten.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Das Fähigkeitszeugniss zur Verwaltung einer Physikatsstelle lautet:

Dem practischen Arzte etc. Dr. N. zu N. wird hierdurch bezeugt, dass derselbe in der für Kreisphysiker vorgeschriebenen Staatsprüfung „. . . . . . .“ bestanden und daher zur Verwaltung einer Kreis-Physikats-Stelle qualificirt ist.

Berlin, den

(L. S.)

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Wegen Zusendung des Fähigkeits-Zeugnisses vergleiche Circ.-Verf. vom 21. Januar 1870 (S. 336.).

Behufs Erlangung der Qualification als Kreisphysikus in den neuen Provinzen erging die Verf. vom 8. October 1868 (v. Mühler).

Kraft der mir durch die Allerhöchste Verordnung vom 13. November v. J. (G.-S. S. 667.) ertheilten Ermächtigung bestimme ich hierdurch, unter Aufhebung der entgegenstehenden Vorschriften, für die Regierungsbezirke Cassel und Wiesbaden und für die Provinzen Hannover und Schleswig-Holstein was folgt:

§. 1. Die Prüfung behufs Erlangung der Qualification als Kreisphysikus ist von jetzt ab ausschliesslich nach Massgabe des beiliegenden Reglements vom 20. Februar 1863 zu bewirken.

§. 2. Die in den Eingangs genannten Landestheilen bestehenden Behörden für die Physikats-Prüfung treten ausser Thätigkeit und haben nur die etwa bereits begonnenen Prüfungen nach den bisherigen Vorschriften fortzusetzen und zum Abschluss zu bringen.

2. Ausübung der Praxis.

1. Die Niederlassung.

Hierüber bestimmt die Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 (B.-G.-Bl. S. 245.):

Tit. I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Der Betrieb eines Gewerbes ist Jedermann gestattet, so weit nicht durch dieses Gesetz Ausnahmen oder Beschränkungen vorgeschrieben oder zugelassen sind.

§. 6. Das gegenwärtige Gesetz findet keine Anwendung auf die Ausübung der Heilkunde (vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§. 29., 30., 53., 80. und 144.) etc.

Tit. II. Stehender Gewerbebetrieb.

I. Allgemeine Erfordernisse.

§. 14. Wer den selbstständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes anfängt, muss der für den Ort, wo solches geschieht, nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde gleichzeitig Anzeige davon machen.

II. Erforderniss besonderer Genehmigung.

2. Gewerbetreibende, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen.

§. 29. Einer Approbation, welche auf Grund eines Nachweises der Befähigung ertheilt wird, bedürfen Apotheker und diejenigen Personen, welche sich als Aerzte (Wundärzte, Augenärzte, Geburtshelfer, Zahnärzte und Thierärzte) oder mit gleichbedeutenden Titeln bezeichnen oder Seitens des Staats oder einer Gemeinde als solche anerkannt oder mit amtlichen Functionen betraut werden sollen. Es darf die Approbation jedoch von der vorherigen academischen Doctorpromotion nicht abhängig gemacht werden.

Der Bundesrath bezeichnet, mit Rücksicht auf das vorhandene Bedürfniss, in verschiedenen Theilen des Bundesgebietes die Behörden, welche für das ganze Bundesgebiet gültige Approbationen zu ertheilen befugt sind und erlässt die Vorschriften über den Nachweis der Befähigung. Die Namen der Approbirten werden von der Behörde, welche die Approbation ertheilt, in den vom Bundesrathe zu bestimmenden amtlichen Blättern veröffentlicht.

Personen, welche eine solche Approbation erlangt haben, sind innerhalb des Bundesgebietes in der Wahl des Ortes, wo sie ihr Gewerbe betreiben wollen, vorbehaltlich der Bestimmungen über die Errichtung und Verlegung von Apotheken (§. 6.), nicht beschränkt.

Dem Bundesrathe bleibt vorbehalten, zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen Personen wegen wissenschaftlich erprobter Leistungen von der vorgeschriebenen Prüfung ausnahmsweise zu entbinden sind.

Personen, welche vor Verkündigung dieses Gesetzes in einem Bundesstaate die Berechtigung zum Gewerbebetrieb als Aerzte, Wundärzte, Zahnärzte, Geburtshelfer, Apotheker oder Thierärzte bereits erlangt haben, gelten als für das ganze Bundesgebiet approbirt.

§. 40. Die in den §§. 29. bis 34. erwähnten Approbationen und Genehmigungen

dürfen weder auf Zeit ertheilt, noch, vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§. 53. und 143., widerrufen werden.

Tit. III. Umfang, Ausübung und Verlust der Gewerbebefugnisse.

§. 53. Die in dem §. 29. bezeichneten Approbationen können von der Verwaltungs-Behörde nur dann zurückgenommen werden, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf deren Grund solche ertheilt worden sind etc.

§. 54. Wegen des Verfahrens und der Behörden, welche in Bezug auf die Zurücknahme einer Approbation etc. (§. 53.) massgebend sind, gelten die Vorschriften der §§. 20. und 21.

Tit. X. Strafbestimmungen.

§. 143. Die Berechtigung zum Gewerbebetriebe kann, abgesehen von Concessions-Entziehungen und den in diesem Gesetze gestatteten Untersagungen des Gewerbebetriebes (§. 15. Absatz 2. und §. 35.) weder durch richterliche noch administrative Entscheidung entzogen werden.

§. 144. Inwiefern, abgesehen von den Vorschriften über die Entziehung des Gewerbebetriebes (§. 143.), Zuwiderhandlungen der Gewerbetreibenden gegen ihre Berufspflichten ausser den in diesem Gesetze erwähnten Fällen einer Strafe unterliegen, ist nach den darüber bestehenden Gesetzen zu beurtheilen.

Jedoch werden aufgehoben die für Medicinalpersonen bestehenden besonderen Bestimmungen, welche ihnen unter Androhung von Strafen einen Zwang zu ärztlicher Hülfe auferlegen.

§. 147. Mit Geldbusse bis zu Einhundert Thalern und im Unvermögensfalle mit verhältnissmässiger Gefängnissstrafe bis zu sechs Wochen wird bestraft:

1) wer den selbstständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes, zu dessen Beginne eine besondere polizeiliche Genehmigung (Concession, Approbation, Bestallung) erforderlich ist, ohne die vorschriftsmässige Genehmigung unternimmt oder fortsetzt, oder von den in der Genehmigung festgesetzten Bedingungen abweicht,

3) wer, ohne hierzu approbirt zu sein, sich als Arzt (Wundarzt, Augenarzt, Geburtshelfer, Zahnarzt, Thierarzt) bezeichnet oder sich einen ähnlichen Titel beilegt, durch den der Glaube erweckt wird, der Inhaber desselben sei eine geprüfte Medicinalperson.

2. Umfang der Praxis.

Der approbirte Arzt ist in seiner Thätigkeit als solcher unbeschränkt.

In Betreff der Berechtigung der Aerzte zur Praxis in den neuen Provinzen ergingen die Verfügungen vom 6. Juni und 18. Juli 1867.

Verf. vom 6. Juni 1867 (v. Mühler).

Nachdem durch die in Folge der Gesetze vom 20. September und 24. December 1866 — G.-S. S. 555., 875., 876. — eingetretene Vergrösserung des Staatsgebiets das Bedürfniss einer neuen Anordnung über die Befugniss zur Ausübung der ärztlichen Praxis herbeigeführt ist, bestimme ich kraft der mir durch die Allerhöchste Verordnung vom 13. Mai d. J. — G.-S. S. 667. — ertheilten Ermächtigung für den Umfang der preussischen Monarchie, jedoch mit vorläufigem Ausschluss des vormaligen Herzogthums Nassau, unter Aufhebung der entgegenstehenden Vorschriften,

dass die nach den Bestimmungen ihrer Heimath zur Ausübung der Praxis befähigten inländischen Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer und Thierärzte ohne Rücksicht auf die zur Zeit noch bestehenden Verschiedenheiten in den Anforderungen an ihre wissenschaftliche und practische Vorbildung fortan in gleichem Masse wie die Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer und Thierärzte in den älteren Theilen der Monarchie, zur Ausübung ihrer Praxis innerhalb des gesammten Staatsgebiets, jedoch mit Ausschluss des ehemaligen Herzogthums Nassau, zuzulassen sind, ohne dass es dazu besonderer behördlicher Concession bedarf.

Für das Gebiet des ehemaligen Herzogthums Nassau bleibt weitere Verfügung vorbehalten.

Verf. vom 18. Juli 1867 (v. Mühler).

Behufs Erledigung des in der allgemeinen Verfügung vom 6. v. M. gemachten Vorbehalts bestimme ich kraft der mir durch die Allerhöchste Verordnung vom 13. Mai

d. J. — G.-S. S. 667. — ertheilten Ermächtigung für den Umfang der preussischen Monarchie, unter Aufhebung der entgegenstehenden Vorschriften:

dass die allgemeine Verfügung über die Befugnisse der inländischen Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer und Thierärzte zur Ausübung ihrer Praxis vom 6. v. M. mit dem 1. September d. J. auch für das ehemalige Herzogthum Nassau und für die diesem Landestheil angehörigen Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer und Thierärzte in Kraft tritt.

Was die Wundärzte I. Classe bezüglich des Umfanges ihrer Praxis und der Führung des Titels „Aerzte" betrifft, so bestimmt hierüber die

Circ.-Verf. vom 24. Februar 1872 (Dr. Falk).

Die Wundärzte I. Classe haben wiederholt darüber Klage geführt, dass die ihnen durch ihre Approbation beigelegte Berufsbezeichnung hinsichtlich ihrer Berechtigung zur Ausübung der ärztlichen Praxis eine Beschränkung andeute, welcher sie nach Publication der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 nicht mehr unterliegen, und dass hieraus für sie vielfach eine nicht gerechtfertigte Beschränkung ihres Gewerbebetriebes erwachse.

Mit Rücksicht auf die von den Wundärzten I. Classe bei ihrer Prüfung nachgewiesene Befähigung für den ärztlichen Beruf, sowie ihre auf Grund dieses Nachweises vor Verkündigung der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 erlangte Berechtigung zum Gewerbebetriebe als Aerzte, in Verbindung mit den Vorschriften dieser Gewerbe-Ordnung über die Berechtigung zur Ausübung ärztlicher Praxis, nehme ich keinen Anstand, anzuerkennen, dass die preussischen Wundärzte I. Classe innerhalb des Geltungsbereiches der gedachten Gewerbe-Ordnung zur Ausübung der vollen ärztlichen Praxis befähigt und berechtigt sind und sich als „Aerzte" bezeichnen dürfen. Die Königliche Regierung ermächtige ich, denjenigen Wundärzten I. Classe, welche dies bei Ihr beantragen sollten, eine amtliche Bescheinigung darüber zu gewähren, dass die gegenwärtige, der Bescheinigung in beglaubigter Abschrift beizufügende Verfügung auf sie Anwendung finde.

Wegen Zuziehung der Wundärzte erster Classe als Sachverständige bei Gemüthszustands-Untersuchungen conf. Verf. vom 27. December 1872 (S. 283.).

Den Aerzten ist das Dispensiren von Arzneien nicht gestattet.

Nach §. 367. des Strafgesetzbuches vom 31. Mai 1870 wird mit Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern oder mit Haft bestraft:

3) wer ohne polizeiliche Erlaubniss Gift oder Arzneien, soweit der Handel mit denselben nicht freigegeben ist, zubereitet, feilhält, verkauft oder sonst an Andere überlässt;

5) wer bei der Aufbewahrung oder bei der Beförderung von Giftwaaren etc., sowie der Arzneien die deshalb ergangenen Vorschriften nicht befolgt.

Dagegen gestattet die Apotheker-Ordnung vom 11. October 1801 im §. 14. den Aerzten das Halten einer Haus-Apotheke unter gewissen Bedingungen. Der §. 14. lautet:

§. 14. Dagegen erfordert aber auch das allgemeine Beste, dass Aerzte und zur innerlichen Praxis autorisirte Wundärzte an solchen Orten, wo keine öffentliche Apotheke vorhanden, oder in der Nähe befindlich ist, eine mit den nothwendigsten Arzneimitteln versehene kleine Haus-Apotheke sich halten können, jedoch lediglich nur zum Gebrauch in ihrer Praxis, nicht aber zum Wiederverkauf an andere Personen. Auch müssen diese Mittel, besonders die Präparata und Composita, von einem approbirten Apotheker im Lande, welcher für deren Güte verantwortlich sein kann, nicht aber von auswärtigen Laboranten und Krämern entnommen werden. Imgleichen müssen dieselben davon keinen übermässigen Vortheil verlangen, und in den Preisen dafür die Patienten nicht übertheuern, sondern ihre Arznei-Rechnungen ganz nach der bestehenden Taxe einrichten, indem sie für die Mühe des einzelnen Dispensirens hinlänglich durch den Rabatt entschädigt werden, den Apotheker, von welchen sie sich die Arzneimittel undispensirt liefern lassen, zu geben pflegen.

Das Allgemeine Landrecht bestimmt Thl. II. Tit. 8.:

§. 460. Aerzte und Wundärzte müssen sich der eigenen Zubereitung der den Kranken zu reichenden Arzneien an Orten, wo Apotheken sind, der Regel nach enthalten.

§. 461. Auch sogenannte Arcane darf Niemand ohne besondere Erlaubniss der dem Medicinalwesen in der Provinz vorgesetzten Behörde zum Verkauf verfertigen.

Min.-Verf. vom 14. Januar 1861, betreffend die Anzahl der Mittel in Haus-Apotheken (I. V. Lehnert).

Hinsichtlich der Haus-Apotheken practischer Aerzte muss bemerkt werden, dass ein Hauptgrund der in denselben vorgefundenen Mängel darin zu liegen scheint, dass die betreffenden Aerzte eine zu grosse Anzahl von Arzneimitteln halten, von denen viele wegen Nichtgebrauchs verderben müssen. Es ist daher darauf zu halten, dass in den Haus-Apotheken practischer Aerzte nur eine gewisse Zahl, nach einem von der Königlichen Regierung zu revidirenden Verzeichnisse der für die dringendsten Fälle der Praxis erforderlichen Medicamente geführt werde, wie dies in der Haus-Apotheke des Dr. N. zu N. bereits beachtet zu sein scheint. Völlig unstatthaft ist es, dass in der Dispensir-Anstalt des Dr. B. zu B. Arsenicalia, wie Solutio arsenicalis, Auripigmentum und Pulvis Cosmi vorräthig gehalten werden. Die Königliche Regierung hat nachträglich die unverzügliche Entfernung der Gifte der Tabula B. aus der Haus-Apotheke des Dr. B. anzuordnen, resp. zu controliren.

Verf. vom 29. August 1864 an die Regierung zu N., betr. die Vorräthe in Haus-Apotheken (I. V. Lehnert).

Was die Bedenken der Königl. Regierung hinsichtlich der Haus-Apotheke des Krankenhauses zu N. betrifft, so kann ich dieselben für begründet nicht erachten. Wenn im Allgemeinen schon die für Haus-Apotheken einzelner Aerzte massgebenden Bestimmungen auf die in allen grösseren Krankenhäusern für den täglichen Gebrauch zu haltenden Vorräthe von Medicamenten in undispensirtem oder rohem Zustande, mag denselben der Name Haus-Apotheke oder Dispensir-Anstalt beigelegt werden, keine Anwendung finden können, so wird die Königliche Regierung schon aus den, dem Bürgermeister zu N. ertheilten Weisungen, welche mit den in Folge der neuen Ausgabe der Pharmacopöe modificirten diesfälligen Bestimmungen in Einklang stehen, ermessen, dass die von der Königl. Regierung erlassene Verordnung vom 22. Mai 1856, die Haus-Apotheken der Kranken-Anstalten betreffend, nicht mehr in allen Puncten aufrecht erhalten werden kann. Abgesehen davon, dass es den Directionen der Krankenhäuser nicht versagt werden kann, nach Massgabe des Verzeichnisses B. der Bekanntmachung vom 29. Juli 1857 viele einfache Arzneistoffe und chemische Präparate in Quantitäten von mehr als einem Civil-Pfunde aus Droguerie-Handlungen, also von Nichtapothekern zu entnehmen, so ist es auch nicht gerechtfertigt, den dirigirenden Arzt einer Kranken-anstalt auf eine bestimmte von der Aufsichtsbehörde zu controlirende Auswahl und Zahl der zu haltenden, unzusammengesetzten und undispensirten Arzneimittel zu beschränken. Es muss demselben vielmehr überlassen bleiben, sich hierin lediglich an das durch das Bedürfniss der Anstalt bedingte Mass zu halten, zumal derselbe die Arzneien aus der Hausapotheke nicht an Kranke ausserhalb des Hauses verabreichen darf.

Demgemäss muss ich die von dem Arzt des Krankenhauses zu N. Dr. N. gegen die Revisionsbemerkungen des Kreis-Physikus erhobenen Einwendungen für begründet erachten. Da der genannte Arzt sich überdies dahin erklärt hat, dass er auf eine Bereitung resp. Dispensation componirter Arzneiformen sich nicht einlasse, sondern nur die Vertheilung der einfachen Präparate in den geeigneten Gewichtsgrössen an die einzelnen Kranken selbst bewirke, so kann ihm auch die Verpflichtung einen approbirten Apothekergehülfen oder eine Diaconissin zum Dispensiren der Medicamente anzunehmen, nicht auferlegt werden.

Die Königl. Regierung wolle hiernach das Erforderliche zur Regulirung der Angelegenheit anordnen und bei der künftigen Visitation der Hausapotheke des N.'schen Krankenhauses und anderer Krankenanstalten demgemäss verfahren.

Die Uebernahme einer Krankenbehandlung ist in Folge der Bestimmung des §. 144. Abs. 2. der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 (conf. S. 346.) nicht mehr obligatorisch.

In Fällen dringender Gefahr findet §. 366. des Strafgesetzbuches vom 31. Mai 1870 auch auf die Aerzte Anwendung.

§. 366. 10) Wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Noth von der Polizeibehörde oder deren Stellvertreter zur Hülfe aufgefordert, keine Folge leistet, obgleich er der Aufforderung ohne erhebliche eigene Gefahr genügen konnte, wird mit Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern oder mit Haft bestraft.

Die nachstehenden Paragraphen des Strafgesetzbuches vom 15. Mai 1871 (R.-G.-Bl. S. 127.) berühren verschiedene Verhältnisse der ärztlichen Praxis.

§. 168. Wer unbefugt eine Leiche aus dem Gewahrsam der dazu berechtigten Person wegnimmt, ingleichen wer unbefugt ein Grab zerstört oder beschädigt, wird mit Gefängniss bis zu zwei Jahren bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§. 174. Mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren werden bestraft:

3) Beamte, Aerzte oder andere Medicinalpersonen, welche in Gefängnissen oder in öffentlichen, zur Pflege von Kranken, Armen oder anderen Hülflosen bestimmten Anstalten beschäftigt oder angestellt sind, wenn sie mit den in das Gefängniss oder in die Anstalt aufgenommenen Personen unzüchtige Handlungen vornehmen.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnissstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

§. 209. Kartellträger, welche ernstlich bemüht gewesen sind, den Zweikampf zu verhindern, Secundanten, so wie zum Zweikampf zugezogene Zeugen, Aerzte und Wundärzte sind straflos.

§. 222. Wer durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht, wird mit Gefängniss bis zu drei Jahren bestraft.

Wenn der Thäter zu der Aufmerksamkeit, welche er aus den Augen setzte, vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet war, so kann die Strafe bis auf 5 Jahre Gefängniss erhöht werden.

§. 230. Wer durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung eines Anderen verursacht, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Thalern oder mit Gefängniss bis zu zwei Jahren bestraft.

War der Thäter zu der Aufmerksamkeit, die er aus den Augen setzte, vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet, so kann die Strafe auf drei Jahre Gefängniss erhöht werden.

§. 231. In allen Fällen der Körperverletzung kann auf Verlangen des Verletzten neben der Strafe auf eine an denselben zu erlegende Busse bis zum Betrage von zweitausend Thalern erkannt werden.

Eine erkannte Busse schliesst die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruches aus.

Für diese Busse haften die zu derselben Verurtheilten als Gesammtschuldner.

§. 232. Die Verfolgung etc. aller durch Fahrlässigkeit verursachten Körperverletzungen (§. 230.) tritt nur auf Antrag ein, in so fern nicht die Körperverletzung mit Uebertretung einer Amts-, Berufs- oder Gewerbspflicht begangen worden ist.

Die in den §§. 185., 196. und 198 enthaltenen Vorschriften finden auch hier Anwendung.

§. 277. Wer unter der ihm nicht zustehenden Bezeichnung als Arzt oder als eine andere approbirte Medicinalperson oder unberechtigt unter dem Namen solcher Personen ein Zeugniss über seinen oder eines Andern Gesundheitszustand ausstellt, oder ein derartiges echtes Zeugniss verfälscht, und davon zur Täuschung von Behörden oder Versicherungsgesellschaften Gebrauch macht, wird mit Gefängniss bis zu Einem Jahr bestraft.

§. 278. Aerzte und andere approbirte Medicinalpersonen, welche ein unrichtiges Zeugniss über den Gesundheitszustand eines Menschen zum Gebrauche bei einer Behörde oder Versicherungsgesellschaft wider besseres Wissen ausstellen, werden mit Gefängniss von einem Monat bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 280. Neben einer nach Vorschrift der §§. 277. 278. erkannten Gefängnissstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§. 300. etc. Aerzte, Wundärzte, Hebammen, Apotheker, sowie die Gehülfen dieser Personen, werden, wenn sie unbefugt Privatgeheimnisse offenbaren, die ihnen kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes anvertraut sind, mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Thalern oder mit Gefängniss bis zu drei Monaten bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§. 367. Mit Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern oder mit Haft wird bestraft:
1) Wer ohne Vorwissen der Behörde einen Leichnam beerdigt oder bei Seite schafft, oder wer unbefugt einen Theil einer Leiche aus dem Gewahrsam der dazu berechtigten Personen wegnimmt; oder an einem Grabe beschimpfenden Unfug verübt.

Hinsichtlich der Anzeige von verdächtigen Todesfällen erging speciell die

Circ.-Verf. vom 26. August 1841 (Eichhorn).

Es ist wiederholt vorgekommen, dass Aerzte bei verdächtigen Todesfällen nicht nur die sofortige Anzeige bei der Obrigkeit unterlassen, sondern selbst willkürlich die Oeffnung der Leiche vorgenommen haben. Durch dieses ungesetzliche Verfahren kann die später etwa erforderte gerichtliche Erhebung des Thatbestandes erschwert, ja unmöglich gemacht werden.

Die Königliche Regierung wird deshalb hierdurch aufgefordert, den Medicinal-Personen die §§. 149. ff. der Criminal-Ordnung in Erinnerung zu bringen, und dieselben zugleich anzuweisen, in jedem Falle welcher möglicherweise zu einer gerichtlichen Leichenöffnung Veranlassung geben könnte, aller ungehörigen, den bisherigen Zustand der Leiche verändernden Eingriffe zumal der vorschnellen Oeffnung derselben, sich zu enthalten.

Hiernach hat die Königliche Regierung das Geeignete zu veranlassen.

Die Paragraphen lauten:

§. 149. Der Körper eines Menschen, dessen Tod nicht unter den Augen seiner Hausgenossen, oder anderer unbescholtenen Personen natürlicherweise erfolgt, sondern durch Gewalt, Zufall, Selbstmord, oder eine bis dahin unbekannte Ursache bewirkt ist, darf niemals eigenmächtig beerdigt, sondern es muss solcher Vorfall von denjenigen, die ihn entdecken, sogleich, und zwar auf den Dörfern der Gerichtsobrigkeit, oder denjenigen, welche ihre Stelle vertreten, in den Städten aber der Stadtobrigkeit gemeldet werden.

§. 150. Eben diese Anzeige muss besonders alsdann geschehen, wenn ein uneheliches Kind todt zur Welt gekommen, oder binnen 24 Stunden nach der Geburt verstorben, und bei der Entbindung weder eine Hebamme noch eine andere ehrbare Frau gegenwärtig gewesen ist.

Auf die Arznei-Verordnung, das Recept, muss der Arzt nach §. 2. a. der Apotheker-Ordnung vom 11. October 1801 das Datum, die Jahreszahl, den Namen des Patienten und, wenn dem Apotheker die Handschrift des Arztes nicht bekannt ist, seinen eigenen Namen angeben.

3. Die Ausstellung von Attesten.

Ueber die Ausstellung von Attesten in gerichtlich-medicinischen Fällen ist S. 268 ff. das Erforderliche angegeben.

Die Vorschriften der Circular-Verfügung vom 20. Januar 1853 finden auf Atteste nicht beamteter Aerzte keine Anwendung.

Min.-Verf. vom 11. Februar 1856 (v. Raumer).

Die Königliche Regierung befürwortet in dem Berichte vom . . . . die in der Circular-Verfügung vom 20. Januar 1853 für die Atteste der Medicinal-Beamten vorgeschriebenen Formen auf die zum Gebrauch vor Behörden, insbesondere vor Gerichts-Behörden bestimmten Atteste der nicht beamteten Aerzte auszudehnen. Aus der, der Königlichen Regierung zugegangenen Circular-Verfügung vom heutigen Tage (S. 270.) wird Dieselbe ersehen, dass ich auf diesen Vorschlag in Uebereinstimmung mit dem Herrn Justiz-Minister nicht eingegangen bin. Die dagegen obwaltenden Bedenken sind folgende:

Zunächst bedarf es einer solchen, das Publicum möglicher Weise sehr belästigenden Massregel nicht, da den Behörden freisteht, in allen Fällen das Attest eines Medicinal-Beamten zu erfordern, in welchen sie, sei es wegen der Persönlichkeit des Ausstellers, sei es wegen des Widerspruchs des Attestes mit anderweit bekannten Thatsachen oder aus irgend einer anderen Veranlassung, die Richtigkeit des ärztlichen Attestes be-

zweifeln. Sodann hat sich die Circular-Verfügung vom 20. Januar 1853 nach dem Urtheil der überwiegenden Mehrzahl der Königlichen Regierungen practisch bewährt, insbesondere eine grössere Genauigkeit der Atteste der Medicinal-Beamten und eine wesentliche Verminderung der Zahl der zum Gebrauche vor Gericht bestimmten Atteste nicht beamteter Aerzte zur Folge gehabt. Dazu kömmt, dass es nicht unbedenklich erscheint, die Atteste aller Aerzte bloss deshalb, weil sie der durch die Verfügung vom 20. Januar 1853 vorgeschriebenen Form genügen, den Attesten der Medicinal-Beamten hinsichtlich des öffentlichen Glaubens gleich zu stellen. Das könnte leicht zu einer Ueberschätzung der Form, zu einer Erhebung derselben über das Wesen eines Attestes führen. Ueberdies verdienen auch nicht alle Aerzte als solche das Vertrauen strenger Wahrheitsliebe und Gewissenhaftigkeit bei der Ausstellung von Attesten für ihre Patienten.

Dem Uebelstande, welcher hauptsächlich den Antrag auf Generalisirung der Verfügung vom 20. Januar 1853 veranlasst zu haben scheint, dass nämlich in manchen Gegenden und unter gewissen Umständen es sehr schwierig, vielleicht unmöglich ist, das Attest eines Medicinal-Beamten rechtzeitig herbeizuschaffen — scheint auf andere zweckmässigere Weise begegnet werden zu können. Es würden in solchen Gegenden resp. für solche Fälle, in denen die Beschaffung des Attestes eines Medicinal-Beamten erheblichen Schwierigkeiten unterliegt, den betreffenden Gerichts-Behörden ein für allemal von der Königlichen Regierung einzelne Aerzte, welche sich des Rufes besonderer Zuverlässigkeit und Gewissenhaftigkeit erfreuen, als solche bezeichnet werden können, deren Atteste hinsichtlich des öffentlichen Glaubens denen der Medicinal-Beamten gleichzustellen wären, und demnach von den Gerichten auch zum Zwecke eines Aufschubes in der Vollstreckung der Freiheitsstrafen oder Schuldhaft, falls sie nach Massgabe der Verfügung vom 20. Januar 1853 ausgestellt worden, als genügend angenommen werden könnten. Die Gerichte würden dadurch der Nothwendigkeit überhoben, in dringenden Fällen das Attest jedes beliebigen Arztes zuzulassen, und die Königliche Regierung in den Stand gesetzt, auf die Zuverlässigkeit nicht beamteter Aerzte bei Ausstellung von Attesten indirect einzuwirken, indem namentlich die Aerzte auf dem Lande und in den kleinen Städten sich voraussichtlich bemühen würden, ihren Attesten den angedeuteten Vorzug zu verschaffen. Den Gerichten bliebe überlassen, die bezeichneten Aerzte in den betreffenden Bezirken zur Kenntniss des Publicums zu bringen, was ohne Beeinträchtigung des Rufes der übrigen Aerzte sich in der Art dürfte bewerkstelligen lassen, dass jene als Substituten der Kreis-Medicinal-Beamten für den angegebenen Zweck und für Nothfälle namhaft gemacht werden.

Die Königliche Regierung veranlasse ich, sich hierüber gutachtlich zu äussern und zugleich diejenigen Aerzte namhaft zu machen, welchen Sie in der angegebenen Beziehung besonderes Vertrauen schenken zu können glaubt.

Atteste, auch der Medicinal-Beamten, wenn sie dieselben in ihrer Eigenschaft als practische Aerzte u. s. w. ausstellen und unterzeichnen, sind stempelfrei.

Hinsichtlich der ärztlichen Atteste bei der Anmeldung des Beitritts zur allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt ist der §. 9. des Reglements vom 28. December 1775 auch nach Erlass des Gesetzes vom 17. Mai 1856 über die anderweite Organisation dieser Anstalt massgebend geblieben. Derselbe lautet:

Endlich muss der Recipiendus ein Attest eines approbirten Medici practici beibringen, worin letzterer auf seine Pflicht und an Eidesstatt versichert, dass nach seiner besten Wissenschaft der Recipiendus weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einem andern morbo chronico, so ein baldiges Absterben befürchten liesse, behaftet, auch überhaupt zur Zeit nicht krank noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältniss seines Alters bei Kräften, und fähig sei, seine Geschäfte zu verrichten. — Dieses Attest des Medici muss von vier Mitgliedern der Wittwen-Societät, oder wenn solche nicht zu haben sind, von vier anderen redlichen Männern unterschrieben werden, welche bezeugen, dass ihnen der Recipiendus bekannt sei und sie das Gegentheil von dem, was der Medicus attestirt, nicht wissen. — Wohnt der Recipiendus ausserhalb Berlin, so ist noch ausserdem ein gerichtliches oder von einem Notario und Zeugen auszufertigendes Certificat hinzuzufügen, dass sowohl der Medicus als die vier Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von denselben ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Recipiendi oder seiner Frau sei, indem dergleichen nahe Verwandte als Zeugen nicht zugelassen werden können.

Die strafrechtlichen Bestimmungen in Beziehung auf die Ausstellung falscher Gesundheits-Atteste finden sich in den §§. 277. und 278. des Strafgesetzbuches vom 15. Mai 1871.

4. Die ärztlichen Gebühren.

Die Vergütung für die Verrichtungen der Medicinalpersonen bleibt der freien Vereinbarung der Betheiligten überlassen und erfolgt, wenn eine solche nicht stattgefunden hat, nach den Bestimmungen der Taxe für die Medicinalpersonen.

Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869.

§. 80. Die Bezahlung der approbirten Aerzte (§. 29. Absatz 1.) bleibt der Vereinbarung überlassen. Als Norm für streitige Fälle im Mangel einer Vereinbarung können jedoch für dieselben Taxen von den Centralbehörden festgestellt werden.

Mit der sich hieraus ergebenden Massgabe gilt in dem grössten Theil der Preussischen Monarchie, nämlich in den älteren Provinzen mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande und in dem ehemaligen Herzogthum Nassau die Taxe vom 21. Juni 1815, während für die Hohenzollernschen Lande die Taxe vom 1. Juli 1828 (G.-S, für Hohenzollern S. 80.), für die Provinz Hannover die Taxe vom 21. Januar 1835 (Hannoversche Gesetzgebung über das Medicinalwesen S. 19.). für das ehemalige Kurfürstenthum Hessen das in besonderem officiellen Abdruck erschienene Regulativ zur Feststellung der Gebühren-Rechnungen der Aerzte etc. vom 23. Mai 1866, für die Provinz Schleswig-Holstein das Patent vom 1. Decbr. 1820 (Chronologische Sammlung der Verordnungen für die Herzogthümer Schleswig und Holstein de 1820 S. 164.) in Kraft geblieben sind.

Durch die Verordnung vom 2. Juli 1867 (G.-S. S. 1119) wurde die Preussische Medicinaltaxe in Nassau eingeführt.

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen etc. verordnen auf Antrag unseres Staatsministeriums was folgt:

Die Taxe für die Medicinalpersonen vom 21. Juni 1815 (G.-S. S. 109.) nebst den dazu ergangenen Abänderungen, Ergänzungen und Erläuterungen tritt mit dem 1. September d. J. für das Gebiet des ehemaligen Herzogthums Nassau in Kraft. Von demselben Zeitpunkt ab sind alle entgegenstehenden Vorschriften aufgehoben.

Die vorstehende Verordnung ist durch die Gesetzsammlung zu publiciren.

Urkundlich etc.

Dass die Medicinal-Taxe vom 21. Juni 1815 noch in Kraft besteht, bespricht die Verf. vom 11. Januar 1873 (I. V. Dr. Achenbach).

Die in dem Bericht vom . . . entwickelte Auffassung, dass die Taxe für die Medicinalpersonen vom 21. Juni 1815 durch §. 80. der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 ausser Kraft gesetzt sei, kann ich nicht theilen. Eine Bestimmung, welche jene Taxe ausdrücklich aufhebt, ist in der Gewerbe-Ordnung nicht enthalten. Dass die erstere durch die letztere implicite aufgehoben sei, würde sich nur dann behaupten lassen, wenn der §. 80. l. c. als eine der Taxe von 1815 entgegenstehende Bestimmung anzusehen wäre. Das ist aber nicht der Fall, denn schon vor Erlass der Gewerbe-Ordnung war eine Vereinbarung der Interessenten über eine andere als die taxmässige Honorirung der ärztlichen Bemühungen nicht ausgeschlossen und vielfach in Uebung. (Resc. vom 23. Mai 1860). Hieraus ergiebt sich, dass die Bestimmung im §. 80. der Gewerbe-Ordnung, welche die Bezahlung der Aerzte etc. der Vereinbarung überlässt, der Anwendbarkeit der Taxe von 1815 als subsidiarische Rechtsform nicht entgegensteht und dieselbe mithin nicht aufgehoben ist.

Ein Ober-Tribunals-Beschluss vom 11. März 1873 hat festgestellt, dass die Medicinal-Taxe vom 21. Juni 1815 noch gültig sei und die Normalsätze für die Honorirung solcher Aerzte enthalte, deren Behandlung nicht am gewöhnlichen Aufenthaltsorte des Patienten, sondern mit Rücksicht auf die besondere Cur-

und Heilart am Wohnorte des behandelnden Arztes in Anspruch genommen werde.

Im Namen des Königs.

In Sachen des Dr. med. R. in W., Klägers und Imploranten,
wider
die Wittwe des Rittergutsbesitzers K. in B., Verklagte, und Imploratin,
hat der vierte Senat des Königlichen Ober-Tribunals in der Sitzung vom 11. März 1873, an welcher Theil genommen haben:
der Vice-Präsident, etc. etc.
für Recht erkannt:
dass die gegen das Erkenntniss des Königl. Appellations-Gerichts zu N. vom 12. October 1872 eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde, unter Verurtheilung des Imploranten in die Kosten des Rechtsmittels zurückzuweisen.

Von Rechts Wegen

Gründe.

Die Parteien sind darüber einig, dass, abgesehen von der Vorschrift des §. 80. der Reichs-Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetz-Blatt de 1869, pag. 245.) die, durch die Verordnung vom 2. Juli 1867 (Gesetz-Sammlung für Preussen de 1867, pag. 1119.) auch für das vormalige Herzogthum Nassau publicirte Preussische „Neu revidirte Taxe" für die Medicinal-Personen vom 21. Juni 1815 (Gesetz-Samml. de 1815, pag. 109.) dort Gültigkeit haben würde.

Ihre Ansichten weichen nur darin von einander ab, dass der Kläger diese Taxe durch den §. 80. jener Gewerbe-Ordnung für aufgehoben, und deshalb beim Mangel einer über die Höhe der ihm für seine der Verklagten geleistete ärztliche Hülfe zu gewährenden Vergütung getroffenen Vereinbarung, ausschliesslich das Gutachten von Sachverständigen für massgebend erachtet, während die Verklagte die Vorschriften der Taxe noch für fortbestehend hält.

Hierin ist ihr der Appellationsrichter mit Recht beigetreten.

Nach Artikel 2. der Verfassung des Deutschen Reichs gehen die Reichsgesetze den Landesgesetzen vor. An sich würde daher die Reichsgewerbe-Ordnung, als das neuere Gesetz zur Aufhebung der Preussischen Medicinal-Taxe geeignet gewesen sein.

Ob für die Frage, in wie weit ein preussisches Gesetz durch ein Reichsgesetz aufgehoben sei, die Vorschrift des §. 59. der Einleitung zum Allgemeinen Landrecht, nach welcher Gesetze so lange ihre Kraft behalten, bis sie vom Gesetzgeber ausdrücklich wieder aufgehoben sind, massgebend sei, kann dahin gestellt bleiben. Denn das Wort „ausdrücklich" hat, — wie auch Foerster meint (Theorie und Praxis Bd. 1. pag. 35) auch dort nicht die Bedeutung, dass in dem neuen Gesetz wörtlich gesagt sein müsse, das ältere Gesetz sei aufgehoben; vielmehr genügt es, zur Ausserkraftsetzung des letzteren, wenn entweder die Vorschriften des neueren Gesetzes mit dem älteren unvereinbar sind, oder doch aus seinem Inhalte die Absicht, das ältere nicht fortbestehen zu lassen, klar erhellt. So aufgefasst, enthält aber der §. 59. cit. keine dem Preussischen Allgemeinen Landrecht eigenthümliche Bestimmung, vielmehr nur ein in der allgemeinen Rechtstheorie wurzelndes Princip. In Uebereinstimmung mit den vorstehend aufgestellten Bedingungen der Aufhebung eines älteren Gesetzes durch ein neueres, sagt Puchta (Pandekten 9. Auflage §. 17):

eine Rechtsvorschrift werde dadurch aufgehoben, dass sie in Collision mit einer anderen neueren trete, der diese Wirkung zukomme; der neuere Rechtssatz müsse dazu bestimmt sein, den anderen aufzuheben.

Aehnlich äussert sich Unger (Oesterreichisches Privat-Recht Bd. 1. pag. 103.):

die gänzliche oder theilweise Aufhebung eines Gesetzes könne eine ausdrückliche, indem das bisherige Gesetz geradezu für aufgehoben erklärt werde, oder eine stillschweigende sein, wenn das spätere Gesetz über denselben Gegenstand eine neue Bestimmung enthalte, welche der im älteren enthaltenen widerspreche.

Von diesen Voraussetzungen der Beseitigung einer gesetzlichen Vorschrift ausgegangen, kann die Preussische Medicinal-Taxe vom Jahre 1815 durch den §. 80. der Reichs - Gewerbe - Ordnung für aufgehoben nicht erachtet werden. Dieser Paragraph schreibt vor:

Die Bezahlung der approbirten Aerzte u. s. w. (§. 29. Abs. 1.) bleibt der Vereinbarung überlassen. Als Norm für streitige Fälle im Mangel einer Vereinbarung können jedoch für dieselben Taxen von den Centralbehörden festgesetzt werden.

Dass hierin nicht eine ausdrückliche Aufhebung der vorerwähnten Taxe zu finden

ist, leuchtet ein; es geschieht derselben so wenig, als der für andere Länder des deutschen Reichs bestehenden Medicinal-Taxen Erwähnung.

Es ist aber auch weder aus seinem Inhalte die Absicht, jene Taxe aufzuheben, erkennbar, noch ist derselbe mit dem Fortbestehen der Taxe unvereinbar. Die Worte:

„Als Norm etc. können für dieselben (die Aerzte) etc. Taxen festgesetzt werden“

bestimmen ihrem zunächst massgebendem Wortsinne nach, nur: dass es nicht unzulässig sein soll, den Liquidationen der Aerzte im Interesse des Publicums Schranken zu setzen.

Dass dies auch in der That die Bedeutung des Paragraphen hat sein sollen, ergiebt sich aus dem vorangehenden §. 72., welcher bestimmt:

Polizeiliche Taxen sollen, so weit nicht ein Anderes nachstehend angeordnet worden, künftig nicht vorgeschrieben werden: da wo sie gegenwärtig bestehen, sind sie in einer von der Orts-Polizei-Behörde zu bestimmenden höchstens einjährigen Frist aufzuheben.

Nach diesem Paragraphen bildet die Unzulässigkeit von Taxen für Gewerbtreibende die Regel, von der die darin in Bezug genommenen Paragraphen, zu denen der hier in Rede stehende §. 80. gehört, die Ausnahme statuiren, d. h. verordnen, dass für die darin behandelten Kategorien von Gewerbetreibenden — hier Aerzte — Taxen statthaft sein sollen. Dagegen ist davon, dass, wo in einzelnen Ländern Taxen für Aerzte bereits bestehen, diese ausser Kraft treten sollen, nirgend auch nur andeutungsweise die Rede. Es sind selbst Gesichtspuncte, welche bei der Festsetzung der im §. 80. nachgelassenen Taxen ins Auge zu fassen wären, nicht angegeben, den Centralbehörden der einzelnen Bundesstaaten würde daher unverwehrt sein, zu bestimmen, dass die neue Taxe mit der älteren — durch den §. 80. aufgehobenen — durchweg von gleichem Inhalte sein solle. Hiervon ausgegangen, würde aber die, die Aufhebung bestehender Taxen betreffende Vorschrift des §. 80. illusorisch und somit zwecklos sein. Ausser der Bestimmung über die Zulässigkeit ärztlicher Taxen überhaupt beabsichtigte der Paragraph aber zugleich eine Beschränkung in Betreff der Competenz zum Erlass solcher Taxen dadurch anzuordnen, dass er hierzu nur die Centralbehörden, im Gegensatz zu den Provinzial-Bezirks- und Orts-Verwaltungs-Behörden für befugt erklärt.

Mit der, der Ansicht des Appellationsrichters entsprechenden Auslegung des §. 80. welcher im Entwurfe der Gewerbe-Ordnung lautete (Drucksachen de 1869, Bd. 1. Nr. 13. pag. 19):

Taxen für die Medicinal-Personen und Apotheker können von den Centralbehörden festgestellt werden,

stehen auch die Motive zu demselben im Einklange (ibid. pag. 80). Nachdem dort Eingangs des, den §. 80. in sich schliessenden Titel V. des Entwurfs mit der Ueberschrift: „Taxen“ bemerkt worden, dass die Ausschliessung polizeilicher Taxen eine nothwendige Consequenz der Gewerbefreiheit sei, heisst es bei der Besprechung der Ausnahmen von dieser Regel in Bezug auf Aerzte (ibid.):

„Die Taxen für Aerzte, welche nach dem überall bestehenden Gebrauch nur in Streitfällen eintreten, haben den Vortheil, Streitigkeiten über den Preis für Leistungen vorzubeugen, welche sich eigentlich nicht abschätzen lassen. Auch würde die nach manchen Landesgesetzen den Aerzten obliegende Pflicht, ihre Hülfe nicht zu versagen, illusorisch sein, wenn ihren Honorar-Forderungen nicht Maximum gesetzt wäre. Die Fassung des §. schliesst übrigens jeden Zwang zur Einführung von Taxen für Medicinal-Personen aus.“

Diese Bemerkungen geben zu erkennen, dass es sich ausschliesslich um die Frage handelte, ob es überhaupt gerechtfertigt sei, als Ausnahme von der vorangehend aufgestellten allgemeinen Regel, die ärztlichen Liquidationen für Fälle mangelnder Uebereinkunft durch Taxen zu beschränken, dass dagegen die Frage, ob in Ländern, wo solche bereits beständen, diese ferner Geltung behalten, oder — etwa behufs Einführung auf gleichmässigen Prinzipien für die Reichsländer beruhender Taxen — aufzuheben seien, gänzlich ausschied.

Dass auch aus der Wortfassung: „Taxen — können festgesetzt werden“ nicht zu folgern ist, dass nur die künftig emanirten Taxen für die Aerzte bindend sein sollten, ergiebt sich deutlich aus einer Vergleichung des §. 80. mit dem §. 76. (im Entwurf §. 77) nebst Motiven. Derselbe bestimmt:

Die Ortspolizei-Behörde ist befugt für Lohnbediente pp. Taxen festzusetzen.

Auch hier würde, da die Fassung im Wesentlichen mit der des §. 80. übereinstimmt, von der Auslegung des Imploranten ausgegangen, angenommen werden müssen, dass sich die Befugniss der Behörden zur Feststellung von Taxen nur auf die Zukunft beziehe, die schon bestehenden Taxen mithin ausser Kraft treten sollten. Dass dies aber

nicht in der Absicht des Gesetzes gelegen hat, ergeben die Motive zu diesem Paragraphen unzweideutig. Denn mit der darauf bezüglichen Bemerkung derselben (ibid.)

> „Taxen für die im §. 77. (des Entwurfs) bezeichneten Personen bestehen in allen grösseren Orten, und es liegt kein Bedürfniss vor, hierin etwas zu ändern“

ist die Annahme, dass die schon bestehenden Taxen in Fortfall kommen sollten, nicht vereinbar.

In gleicher Weise, wie die Motive, stehen auch die Reichstags-Verhandlungen der Ansicht des Appellationsrichters zur Seite. Es war in Bezug auf den §. 80. von einem Abgeordneten beantragt worden, die Bestimmung über ärztliche Taxen ganz fortfallen zu lassen; von zwei anderen — für Osnabrück und Berlin — war vorgeschlagen, demselben die Fassung zu geben, welche er demnächst in der Gewerbe-Ordnung erhalten hat (Band 14 der vorbezeichneten Sammlung Nr. 83. und 109, 12). Bei der Berathung über diese Anträge in der Sitzung vom 20. April 1869 (Stenographische Berichte Bd. I., pag. 481 seq.) blieb wiederum die Frage, ob sich Taxen für Aerzte empfählen und wie der Paragraph zu fassen sei, alleiniger Gegenstand der Verhandlung, während so wenig über die bei der Feststellung solcher Taxen zu beobachtenden Prinzipien, als über die Frage des Fortbestehens oder der Aufhebung schon bestehender Taxen gesprochen wurde. Dass eine solche Aufhebung auch von keiner Seite beabsichtigt worden ist, ergiebt sich auch daraus, dass, nachdem der Abgeordnete für Osnabrück sein oben erwähntes Amendement näher motivirt hatte, der Präsident des Bundes-Kanzler-Amts, ohne Widerspruch zu erfahren, bemerkt (pag. 483 ibid.)

> das Amendement, gegen welches er nichts einzuwenden habe, drücke in Betreff der Aerzte, wie der Abgeordnete für Osnabrück ausgeführt habe, nur denjenigen Zustand aus, welcher in Preussen bestehe und dass eine solche subsidiäre Taxe im Interesse aller Theile bestehen müsse, sei von dem Abgeordneten überzeugend dargelegt,

eine Aeusserung, die darauf hindeutet, dass das Fortbestehen der preussischen Medicinal-Taxe für selbstverständlich erachtet worden ist.

Hiernach steht dem Appellationsrichter in gleicher Weise der Inhalt des §. 80. als die Geschichte seiner Entstehung zur Seite. Dem gegenüber kann dem Argument des Imploranten:

> dass, wenn der §. 80 das Fortbestehen schon vorhandener Taxen hätte zulassen wollen, ihm eine dem §. 78 entsprechende Fassung hätte gegeben werden müssen,

Gewicht nicht beigelegt werden. Dieser §. bestimmt:

> Hinsichtlich der Taxen für solche gewerbtreibende Personen, welche nach den Bestimmungen im §. 36 von den Behörden zu beeiden und anzustellen sind, wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert. Die nach §. 36. zuständigen Behörden sind befugt, für diese Personen auch da Taxen einzuführen, wo dergleichen bisher nicht bestanden.

In den Motiven zu diesem §. (im Entwurfe §. 79) wird nur gesagt: dass Gewerbetreibende, welche in beschränkter Zahl angestellt seien (Feldmesser, Markscheider etc.) einer Taxe für ihre Leistungen unterworfen werden müssten, bedürfe keiner besonderen Begründung; und bei der Berathung in der Sitzung vom 20 April 1869 (Stenograph. Berichte de 1869, Band I. pag. 481) ist, ohne jede Andeutung, dass bezüglich des Fortbestehens schon vorhandener Taxen in diesem Paragraph etwas Singuläres bestimmt werden solle, lediglich die demselben zu gebende Fassung besprochen worden.

Es kann daher daraus allein, dass dieser §. 78. den Passus enthält: „es werde hinsichtlich der Taxen für die dort bezeichneten gewerbetreibenden Personen durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert“ nicht gefolgert werden, dass die zur Zeit der Emanation der Gewerbe-Ordnung für die in den §§. 76., 77. und 80. aufgeführten Personen in den einzelnen Reichsländern etwa vorhandenen Taxen aufgehoben sein sollten.

Hiernach erscheint die Beschwerde über Verletzung des Artikel 2. der Verfassung des Deutschen Bundes und des §. 80 der Reichs-Gewerbeordnung hinfällig.

Dasselbe gilt von der Rüge eines Verstosses gegen die erwähnte preussische Medicinal-Taxe vom 21. Juni 1815, insbesondere sub Nr. I. 1. bis 4., von welcher Implorant behauptet, dass sie nach ihrem ganzen Zwecke nicht die Bedeutung habe, Normal-Sätze für die Honorirung solcher Aerzte zu schaffen, deren Behandlung nicht am gewöhnlichen Aufenthaltsorte des Patienten, sondern mit Rücksicht auf die besondere Cur- und Heilart am Wohnorte des behandelnden Arztes in Anspruch genommen werde. Diese Ansicht findet in den Vorschriften der Medicinal-Taxe keine Unterstützung; auch haben die Vorderrichter nicht festgestellt, dass die Verklagte einer besonderen Cur- und Heilart vom Kläger unterworfen worden sei. Hierin findet zugleich die, durch eine nähere Begründung nicht unterstützte Beschwerde über Verletzung der Verordnung vom 2. Juli 1867,

betreffend die Einführung jener Medicinal-Taxe in das vormalige Herzogthum Nassau, ihre Widerlegung.

Hiernach hat die Nichtigkeitsbeschwerde zurückgewiesen werden müssen.

Ausgefertigt pp.

Edict, betreffend die Einführung einer neu revidirten Taxe für die Medicinalpersonen, vom 21. Juni 1815 (G. S. S. 109).

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc. etc. In Erwägung, dass die bisherigen Taxen für die Medicinalpersonen unvollständig, und in vielen Punkten zweifelhaft waren, haben Wir die nachstehende Taxe zusammentragen lassen und genehmigen und bestätigen Wir dieselbe dergestalt und also, dass sie in Unsern sämmtlichen Staaten, mit Aufhebung aller bisherigen hiervon abweichenden provinziellen Verordnungen, Gesetzeskraft erhalten, und was insbesondere die Remunerationen der gerichtlichen Medicinalpersonen betrifft, solche sowohl aus Staatskassen, als von den Patrimonialgerichts-Inhabern darnach geleistet werden sollen.

Wenn jedoch einzelne Stadtgemeinden bei Anstellung der von ihnen besoldeten gerichtlichen Aerzte und Wundärzte mit denselben über die für einzelne Geschäfte zu zahlenden Gebühren besondere Verabredungen getroffen haben, so muss es dabei verbleiben.

Gegeben Berlin, den 21. Juni 1815.

Friedrich Wilhelm.

I.

Taxe für die practischen Aerzte.

1) Für den ersten Besuch innerhalb der Städte und Vorstädte von 16 gGr. bis 1 Thlr. 8 gGr.

Anmerk. Welcher von den verschiedenen möglichen Sätzen innerhalb des gegebenen Spielraums hier und in den unten weiter folgenden Positionen jedesmal anzuwenden? hängt, vornehmlich nach dem Vermögenszustande der Zahlungspflichtigen, von dem Gutachten der festsetzenden Behörde ab. In grossen Städten, d. i. solchen, die mindestens 10,000 Einwohner zählen, ist im Allgemeinen eine grössere Wohlhabenheit zu vermuthen, und daher sind dort in der Regel die höheren Sätze, in den weniger bevölkerten Städten und auf dem platten Lande aber die niederen Sätze in Anwendung zu bringen. Wenn jedoch an den letztern Orten Leute von bedeutendem Wohlstande wohnen, so können auch von diesen höhere Sätze, und nach Umständen der höchste Satz, gefordert werden; so wie im Gegentheil auch in grossen Städten bei Leuten von bekanntlich geringen Vermögens-Umständen. z. B. unteren Officianten, geringen Handarbeitern, desgleichen, wenn ein Concurs-Liquidationsverfahren stattfindet oder ein Nachlass zur standesmässigen Erziehung der Kinder nicht hinreichend ist. der niedere Satz anzuwenden ist.

2) Für jeden der folgenden Besuche mit Inbegriff der zu verschreibenden Recepte . . . . 8—16 „

Für etwanige Fuhrkosten kann hierbei nichts angesetzt werden.

3) Für den ersten Besuch, wenn der Kranke über eine Viertelmeile von der Stadt oder Vorstadt entfernt ist . . . . 1—2 Thlr.

4) Für jeden der folgenden Besuche in solcher Entfernung . . 16 gGr. bis 1 „

Bei Entfernungen über eine Viertelmeile von der Vorstadt steht dem Arzt auch das Recht zu, freie Fuhren zu verlangen.

Bei allgemein anerkannt contagiösen Fiebern, durch deren Behandlung das Leben des Arztes selbst gefährdet wird, findet eine Verdoppelung der hier von 1. bis 4. angenommenen Sätze Statt.

5) Wenn der Arzt mehrere zu einer Familie gehörende und in einem Hause wohnende Kranke zu besuchen hat, darf er für den zweiten und dritten u. s. w. nur die Hälfte des bestimmten Satzes fordern. Eben dies gilt auch bei Pensions- und ähnlichen Anstalten.

6) Wenn aber mehrere Familien in einem Hause wohnen, die denselben Arzt gebrauchen, so kann er dann von jeder Familie das volle Sostrum fordern.

7) Für jeden nächtlichen Besuch innerhalb der Stadt und Vorstädte, wenn er der erste Besuch des Kranken ist . . . . 2—3 „

8) Für denselben, wenn er zu den nachfolgenden Besuchen gehört . . . 1—2 „

9) Für einen nächtlichen Besuch des Kranken, der über eine Viertelmeile von der Stadt oder den Vorstädten entfernt wohnt, wenn der Besuch der erste überhaupt ist . . . . 3—4 „

10) Für denselben, wenn er zu den nachfolgenden Besuchen gehört 1 Thlr. 12 gGr. bis 3 „

11) Für einen nächtlichen Besuch gilt ein jeder, der von 10 Uhr Abends bis des Morgens um 6 Uhr gefordert wird.
12) Auch bei den wichtigsten Krankheiten darf der Arzt dem Kranken nur zwei Besuche täglich anrechnen, wenn er nicht zu mehreren besonders aufgefordert wird. Bei chronischen Krankheiten muss er noch näher nachweisen, dass täglich zwei Besuche nöthig waren, als worüber dann die sachkundige Behörde entscheiden wird.
13) Wenn der Arzt stundenlang bei dem Kranken zu bleiben ausdrücklich aufgefordert ist, so muss dies besonders honorirt werden. Doch können einem Arzte für die einem Kranken in einem Zeitraum von 24 Stunden gewidmeten Besuche incl. des ad 13 gedachten auf Verlangen erfolgten stundenlangen Bleibens überhaupt nie über 3 Thlr. zugebilligt werden.
14) Für ein aus dem Hause abgeholtes Recept . . . . 3— 6 gGr.
15) Für ein dergleichen in der Nacht . . . . 6—12 „
16) Für die erste Consultation mehrerer Aerzte, jedem derselben 1 Thlr. 12 gGr. bis 3 Thlr.
17) Für jede der folgenden Consultationen . . . . 18 gGr. bis 1 „
18) Für den Beistand eines Arztes bei einer Operation . . . . 1—3 „
19) Für den Beistand eines Arztes bei einer Niederkunft . . . . . . 3—4 „
20) Für die Ausfertigung eines Gesundheits- oder Krankheitsscheines 8 gGr. bis 1 „
21) Für ein geschriebenes mit wissenschaftlichen Gründen unterstütztes Consilium, nachdem solches mühsam und weitläufig ist . . . . . . 3—6 „
22) Für jeden zur Heilung des Kranken nothwendigen Brief . . 16 gGr. bis 1 „
23) Bei einer Reise über Land erhält der Arzt bei freier Fuhre täglich bis zu seiner Zurückkunft an Diäten . . . . 3 „

Dies findet auch am Tage der Hin- und Rückreise, wenn die Reise nur 1—3 Meilen beträgt, Statt.

Ausser diesen Diäten darf nichts für die einzelnen ärztlichen Bemühungen liquidirt werden.

24) Meilengeld erhält der Arzt nur dann für jede Meile, sowohl hin und zurück, wenn seine Reise über drei Meilen beträgt, pro Meile . . . 1 „ wogegen er aber am Tage der Hin- und Rückreise keine Diäten bekommt.
25) Ein Hospitalarzt darf von den Personen, welche gegen Bezahlung im Lazareth verpflegt werden, nie ein Sostrum fordern, und mit Hinsicht auf das Allgemeine Landrecht II. 20. §. 360. ohne Genehmigung der Regierung auch nicht annehmen.
26) Für eine von Privatpersonen verlangte Oeffnung eines todten Körpers 3—6 „

II.

Taxe für die Wundärzte.

1) Für jede Operation selbst wird ein eigenes Sostrum bezahlt, die nachfolgenden Besuche werden besonders honorirt. Das Sostrum für den Besuch, bei welchem eine Operation gemacht, oder eine Wunde zum ersten Mal verbunden wird, ist in dem Sostrum für die Operation oder den Verband mit inbegriffen.
2) Wundärzte, die sich zugleich als Aerzte qualificirt haben, erhalten auch für ihre wundärztliche Besuche das Sostrum der Aerzte.
3) Für die Trepanation mit einer oder mehreren Kronen . . . . 8—12 „
4) Für die Operation einer Thränenfistel . . . . 6—10 „
5) Für die Operation des grauen Staars an einem Auge . . . . 8—15 „

An beiden Augen die Hälfte mehr.

6) Für die Exstirpation eines Auges . . . . 8—12 „
7) Für die Exstirpation des Lippenkrebses . . . . 4— 8 „

Bei nöthiger Wiederholung der Operation die Hälfte des Satzes.

8) Für die Operation der Haasenscharte . . . . 4— 8 „

Wenn die Haasenscharte aber den höhern Grad eines Wolfsrachens erreicht hat, so wird die Hälfte mehr bezahlt.

9) Für die Operation einer Speichelfistel . . . . 4— 6 „
10) Für die Exstirpation der Mandeln . . . . 3— 6 „
11) Für die Ausrottung eines Rachen- oder Nasenpolypen durch die Zange oder Ligatur . . . . 4— 6 „

12) Für die Entfernung eines in der Speiseröhre steckenden fremden Körpers . . . . . 2— 4 Thlr.
13) Für die Tracheotomie . . . . . 6—12 „
14) Für die Pharyngotomie . . . . . 6—12 „
15) Für das Abnehmen einer Brust . . . . . 8—15 „
16) Für die Paracentesis thoracis . . . . . 5—10 „
17) Für die Paracentesis abdominis . . . . . 2— 5 „
18) Für die Punction der Hydrocele . . . . . 1— 2 „
19) Für die zur Radicalkur der Hydrocele erforderliche Operation . . . 6—10 „
20) Für die Punction der Harnblase . . . . . 6—10 „
21) Für die Application des Katheters bei Männern . . . . . 1— 2 „
22) Für die Application des Katheters bei Weibern . . . . . 12 gGr. bis 1 „

NB. Wenn diese Application binnen 24 Stunden mehrere Male geschicht, so wird alsdann nur die Hälfte der vorstehenden Sätze gerechnet.

23) Für die Circumcision . . . . . 2— 4 „
24) Für die Castration . . . . . 10—20 „
25) Für die Reposition eines Darm- oder Netzbruches . . . . . 3— 5 „
26) Für die Operation eines eingeklemmten Bruches . . . . . 10—20 „
27) Für den Steinschnitt . . . . . 20—50 „
28) Für die Zurückbringung eines Mutterscheiden- oder Mastdarm-Vorfalls . . . . . 12 gGr. bis 1 „
29) Für die Einbringung eines Mutterkranzes, welcher besonders bezahlt wird . . . . . 12 gGr. bis 1 „
30) Für die Unterbindung eines Mutterpolypen . . . . . 5— 8 „
31) Für die Unterbindung eines Mastdarmpolypen . . . . . 2— 4 „
32) Für die Operation der Mastdarmfistel . . . . . 5—10 „
33) Für die Auslösung des Arms aus dem Schultergelenk . . . . . 10—20 „
34) Für die Amputation des Oberarsm und Oberschenkels . . . . . 8—15 „
35) Für die Amputation des Vorderarms und Unterschenkels . . . . . 10—20 „
36) Für die Exstirpation eines oder mehrerer Finger oder Zehen . . . . 2— 4 „
37) Für die Reposition des verrenkten Unterkiefers . . . . . 2— 5 „
38) Für die Reposition des verrenkten Oberarms . . . . . 2— 6 „
39) Für die Reposition des verrenkten Vorderarms . . . . . 5—10 „
40) Für die Reposition der verrenkten Hand . . . . . 4— 8 „
41) Für die Reposition des verrenkten Oberschenkels aus der Pfanne . . 10—20 „
42) Für die Reposition der verrenkten Kniescheibe . . . . . 3— 5 „
43) Für die Reposition des verrenkten Fusses . . . . . 4— 8 „
44) Bei nicht mehr frischen Verrenkungen gilt immer der höchste Satz der obigen Angaben.
45) Für die Reposition und den ersten Verband eines gebrochenen Gesichtsknochens . . . . . 1—2 „
46) Für die Reposition und den ersten Verband eines oder mehrerer gebrochenen Rippen . . . . . 3—6 „
47) Für die Reposition und den ersten Verband eines Beckenknochens . . 2—3 „
48) Für die Reposition des gebrochenen Schlüsselbeines . . . . . 3—6 „
49) Für die Reposition des gebrochenen Schulterblattes . . . . . 1—2 „
50) Für die Reposition der gebrochenen Knochen der Handwurzel. der Mittelhand, so wie auch der Knochen des Fusses . . . . . 1—3 „
51) Für die Reposition eines oder mehrerer gebrochenen Finger oder Zehen . . . . . 16 gGr. bis 1 „
52) Für die Reposition des gebrochenen Halses des Oberschenkels . . . 8—15 „
53) Für die Reposition des gebrochenen Oberschenkels . . . . . 4— 8 „
54) Für die Reposition der gebrochenen Kniescheibe . . . . . 4— 8 „
55) Für die Reposition eines oder beider Knochen des Unterschenkels . . 3— 6 „
56) Für den ersten Verband des zerrissenen Tendinis Achillis . . . . . 4— 8 „
57) Für die Operation einer Pulsadergeschwulst . . . . . 6—12 „
58) Für das Setzen einer Fontanelle oder eines Haarseils . . . . 12 gGr. bis 1 „
59) Für die Oeffnung eines Abscesses . . . . . 12 „ „ 1 „
60) Für die Ausrottung kleiner oder leicht zu operirender Balggeschwülste oder Scirrhen . . . . . 1— 3 „
61) Für die Ausrottung grösserer oder complicirter Balggeschwülste oder Scirrhen . . . . . 4—10 „
62) Für jede Application der Schröpfmaschine . . . . . 4 gGr.
63) Für jede Application eines trockenen Schröpfkopfes . . . . . 2 „

64) Für einen Aderlass im Hause des Kranken am Arm oder Fuss . . . 8—12 gGr.
65) Für einen Aderlass in der Wohnung des Chirurgen . . . . 5 „
66) Für einen Aderlass am Halse oder Kopf . . . . 16 gGr. bis 1 Thlr.
67) Für das Setzen mehrerer Blutegel . . . . 1— 2 „
68) Für das Setzen eines Klystiers . . . . 8—12 gGr.
69) Für das Setzen eines Tabakrauch-Klystiers . . . . 16 gGr. bis 1 Thlr.
70) Für das Ausschneiden eines Leichdorns oder sogenannten Hühnerauges 6— 8 gGr.
Wenn mehrere vorhanden sind, so wird für die Wegnahme eines jeden der übrigen nur die Hälfte des vorstehenden Satzes gerechnet.
71) Für das Legen eines Blasenpflasters . . . . 8—16 „
72) Für einen jeden der nachfolgenden Besuche . . . . 6— 8 „
73) Für einen Besuch zur Nachtzeit . . . . 12—16 „
74) Für den ersten Verband einer einfachen Wunde, den Besuch mit einbegriffen . . . . 8—16 „
75) Für den ersten Verband einer complicirten Wunde mit Knochenfrass oder Brand, den Besuch mit inbegriffen . . . . 12 gGr. bis 1 Thlr.
76) Für ein Recept, das aus dem Hause abgeholt wird . . . . 2— 4 gGr.
77) Für die Beiwohnung eines Consilii erhält der Wundarzt, der nicht zugleich als Arzt approbirt ist . . . . 12 gGr. bis 1 Thlr.
78) Jeder bei einer Operation assistirende Chirurgus erhält . . . . . . 1— 3 „
79) Wenn der assistirende Wundarzt blos Gehülfe und nicht approbirt ist, so erhält er . . . . 8—16 gGr.
80) Der approbirte Chirurgus erhält für eine Nachtwache . . . . 1— 2 Thlr.
81) Ein Gehülfe . . . . 16 gGr. bis 1 „
82) Für das Impfen der Schutzblattern werden blos die Besuche, für die Operation des Impfens aber nichts bezahlt.

Note. Unter vorstehenden Sätzen sind die Anschaffungskosten der Verbandstücke und derjenigen Instrumente, welche entweder nur einen einmaligen Gebrauch erlauben, oder welche der Kranke zu seinem ferneren Gebrauch behält, nicht begriffen und müssen diese von dem Kranken geliefert oder dem Wundarzt besonders vergütet werden. Alle Instrumente, welche bei der Behandlung eines von einem tollen Hunde gebissenen Menschen gebraucht worden, sind zu allem ferneren Gebrauch untüchtig und müssen vernichtet werden. Jeder Chirurgus, welcher diesen Gebrauch und die Vernichtung der Instrumente nachweist, ist berechtigt, die Erstattung des Werths derselben von dem Kranken zu verlangen.

Bei allen chirurgischen Hülfsleistungen, die in wirklich anerkannt contagiösen Krankheiten vorfallen, wird der sonst bewilligte Satz um die Hälfte erhöht.

Bei Besuchen ausserhalb der Stadt und bei Reisen über Land erhält der Wundarzt die Hälfte von den den Aerzten zugebilligten Sätzen.

III.

Taxe für die Geburtshelfer.

1) Für eine leichte natürliche Entbindung . . . . 2— 5 Thlr.
2) Für eine Zwillings-Entbindung . . . . 3 — 8 „
3) Für eine natürliche und sich verzögernde Entbindung, wobei Tag und Nacht zugebracht worden ist . . . . 4—10 „
4) Für eine Fussgeburt, oder für eine gedoppelte Geburt, welche in eine Fussgeburt verwandelt wurde . . . . 4—10 „
5) Für eine widernatürliche Geburt, welche durch die Wendung bewirkt worden ist, mit oder ohne Anlegung der Zange . . . . 4—12 „
6) Für die Zangengeburt . . . . 4—10 „
7) Für die Entbindung mittelst Perforation . . . . 4—10 „
8) Für den Kaiserschnitt an einer lebenden Person, ohne Unterschied, ob das Kind noch lebe oder nicht . . . . 10—20 „
9) Für dieselbe Operation an einer Verstorbenen . . . . 4— 8 „
10) Für die mit Schwierigkeit verbundene Abnehmung der Nachgeburt mehrere Stunden nach der Entbindung (die gewöhnliche gehört zur Entbindung) . . . . 2— 6 „
11) Für die Abnehmung eines unreifen Ovuli oder einer Mola . . . . . 1— 3 „
12) Für die Untersuchung einer Schwangern . . . . 12 gGr. bis 2 „
13) Für die Abfassung eines verlangten Berichtes . . . . 12 „ „ 1 „

Note. In Ansehung der Belohnung der Hebammen bei der Entbindung und nachheriger Behandlung der Mutter und des Kindes, so weit solche ihres Amts ist, hat es bei der Verfassung jedes Orts sein Bewenden. Sollte aber über das Honorarium ein Streit entstehen, welcher weder aus der Localobservanz, noch

aus einer anderen Localnorm entschieden werden kann, so giebt die vorstehende Taxe, in so fern sie auf die den Hebammen zukommende Verrichtung passt, den Massstab für sie, jedoch in der Art, ab, dass ihnen in der Regel nur ein Viertheil des Satzes für den Geburtshelfer gebührt und dieser nur, wenn es die Vermögensumstände der Entbundenen erlauben, bis auf ein Drittheil erhöht werden kann.

Bei chirurgischen Verrichtungen, die von Hebammen zuweilen verrichtet werden, als Blutegel, Schröpfköpfe und Klystiere setzen, erhalten sie den vierten Theil bis die Hälfte von den den Wundärzten zugebilligten Sätzen.

IV.

Taxe für die Zahnärzte.

1) Für das Ausziehen eines Zahnes im Hause des Zahnarztes . . . . . 8—16 gGr.
2) Wenn das Ausziehen eines Zahnes oder eine andere Operation in der Wohnung des Patienten vorgenommen wird, so erhält er ausser dem gewöhnlichen Sostrum noch . . . . 8 „
3) Für das Ausziehen eines Stifts oder einer Wurzel . . . . 8—16 „
4) Wenn mehrere Stifte zugleich ausgezogen werden, für jedes . . . . 6— 8 „
5) Für das Ausbrennen eines Zahnes . . . . 12—20 „
6) Für die Ausfüllung eines Zahnes . . . . 12—16 „

Note. Das Ausfüllen mit Blei ist untersagt.

7) Wenn mehrere Zähne zugleich ausgebrannt oder ausgefüllt werden, so erhält der Zahnarzt für den ersten Zahn jenen Satz, für die folgenden aber nur die Hälfte bezahlt.
8) Für das Anbohren oder Einbohren eines Zahnes bis zum Nerven . . 12—16 „
9) Für die Durchbohrung einer Wurzel, um künstliche Zähne daran zu befestigen . . . . 12—16 „
10) Für das Reinigen sämmtlicher Zähne . . . . 1— 3 Thlr.
11) Für das Stumpffeilen eines scharfen Zahnes . . . . 8—16 gGr.
Sind mehrere stumpf zu feilen, so wird für jeden folgenden nur die Hälfte bezahlt.
12) Für das Abfeilen eines cariösen Zahnes . . . . 8—16 „
Wenn mehrere zugleich abgefeilt werden, für jeden nachfolgenden die Hälfte.
13) Für das Durchfeilen neben einander stehender cariöser Zähne 16 gGr. bis 1 Thlr.
14) Für das Scarificiren des Zahnfleisches . . . . 16 gGr. bis 1 „
15) Für leichte Operationen am Zahnfleisch . . . . 12 „ „ 1 „
16) Für den ersten Besuch in Zahnkrankheiten . . . . 8—12 gGr.
17) Für jeden nachfolgenden Besuch . . . . 6— 8 „
18) Für jede erste Untersuchung und Berathung einer Zahnkrankheit im Hause des Zahnarztes . . . . 4— 8 „
19) Für jede folgende Untersuchung und Berathung . . . . 2— 4 „
20) Für die Richtung eines krumm gewachsenen Zahnes bei Kindern . . 12—16 „
21) Für die Richtung eines zweiten oder dritten krumm gewachsenen Zahnes wird nur der geringste Satz für jeden bezahlt.
22) Für die Anfertigung und Einsetzung eines künstlichen Zahnes . . . 2— 3 Thlr.
23) Werden mehrere Zähne zugleich angefertigt und eingesetzt, so wird immer nur der geringste Satz für jeden Zahn gerechnet.

Note. Das Abfeilen oder Absägen eines Zahnes bis zu seiner Wurzel, wenn ein künstlicher Zahn dafür eingesetzt werden soll, gehört zum Einsetzen.

24) Bei der Anfertigung eines ganzen Gebisses von 28 Zähnen mit Federn wird, incl. des dazu erforderlichen Goldes, das erste Mal für jeden Zahn der höchste, das zweite und dritte Mal aber nur der geringste Satz angenommen.
25) Für eine neue Befestigung eines künstlichen Zahnes, sie geschehe, womit sie wolle . . . . 8—12 gGr.
26) Für die Befestigung eines losen Zahnes, sie geschehe, womit sie wolle 8—12 „
27) Wird Gold zur Ausfüllung oder zur Befestigung eines Zahnes, oder bei der Richtung krumm gewachsener Zähne gebraucht, so muss der Werth desselben besonders bezahlt werden.
28) Der Besuch, bei welchem eine Operation gemacht wird, wird den Zahnärzten aber so wenig als den Wundärzten besonders bezahlt.

V.

Taxe für die gerichtlichen Aerzte und Wundärzte.

In Stelle derselben ist das Gesetz vom 9. März 1872, betreffend die den Medicinal-Beamten für die Besorgung gerichtsärztlicher, medicinal- oder sanitätspolizeilicher Geschäfte zu gewährenden Vergütungen, getreten.

Für die Honorirung solcher ärztlichen Verrichtungen, die in der Taxe nicht vorgesehen sind, geben die folgenden Verordnungen u. s. w. den nöthigen Anhalt.

Zu 1. Taxe für die practischen Aerzte.

Min.-Verf. vom 17. August 1825 (v. Altenstein).

Der Königlichen Regierung werden in der Anlage die in Ihrem Berichte vom . . . erbetenen 15 Exemplare der gedruckten Declaration der Medicinal-Personen-Taxe vom 21. Juni 1815 (Anlage a.) zu dem beabsichtigten Gebrauche übersendet. Uebrigens wird Derselben auf Ihre in diesem Berichte enthaltenen Anfragen wegen Erläuterung einiger Punkte der erwähnten Taxe Folgendes eröffnet:

1) ad Nr. 26. Tit. I. der Taxe, für die blosse Besichtigung einer Leiche ist dem Arzte 1 bis 2 Thaler zu fordern zu gestatten.
2) ad Nr. 1. und 74. Tit. II. Von dem Satze, welchen die Taxe dem Wundarzte für Verbände in der Wohnung des Kranken aussetzt, stehen demselben nach Analogie der Circ.-Verf. vom 16. Februar v. J. zwei Drittheile zu, wenn er diese Manualhülfe in seiner Wohnung vornimmt.
3) Für Ausfertigung eines Krankheitsattestes kann der Wundarzt 10 bis 20 Sgr. liquidiren.
4) Für die Reposition und den ersten Verband eines gebrochenen Ober- und Unterarmes dürfen 2 bis 4 Thaler in Ansatz gebracht, und
5) für die Section einer Leiche, wenn Privatpersonen dieselbe verlangen, 2 bis 4 Thaler angerechnet werden.
6) Den Thierärzten zweiter Classe oder den Kreis-Thierärzten stehen für Abwartung eines gerichtlichen Termins, für das Verschreiben eines Receptes in eigener Wohnung u. s. w. dieselben Sätze zu, welche die Medicinaltaxe in gleichen Verhältnissen den Wundärzten dafür aussetzt.

Nach diesen Bestimmungen ist bei Festsetzung vorkommender Liquidationen zu verfahren.

Anlage a.

Declaration der Medicinal-Personen-Taxe vom 21. Juni 1815.

ad I.

Rescript vom 18. Februar 1820 an das Königliche Medicinal-Collegium zu Magdeburg.

Practische Aerzte, welche zur Zeit ihrer Approbation nicht promovirte Doctoren gewesen sind, können für ärztliche Bemühungen nach der Taxe für Aerzte, für wundärztliche und geburtshülfliche Bemühungen aber nur nach der Taxe für Wundärzte und Geburtshelfer, liquidiren.

Rescript an sämmtliche Regierungen vom 11. November 1820.

Des Königs Majestät haben auf den Antrag des Ministerii mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 2. d. M. zu genehmigen geruht:

dass für die Bemühungen zur Wiederbelebung scheintodter oder verunglückter Personen mit Ausschluss der nach der Wiederbelebung fortzusetzenden ärztlichen Behandlung von promovirten Aerzten, zwei bis vier Thaler von nicht promovirten und Wundärzten aber 1 Thaler 12 Groschen bis 3 Thaler liquidirt werden kann.

Indem die Medicinal-Taxe vom 21. Juni 1815 hiernach vervollständigt und der Königlichen Regierung hiervon Mittheilung gemacht wird, erhält dieselbe zugleich den Auftrag: diese Allerhöchste Festsetzung durch die Amtsblätter bekannt machen zu lassen.

Rescript vom 5. Januar 1822 an die Königliche Regierung zu N.

Die Königliche Regierung hat in dem Berichte vom 3. v. M. u. J. mehrere Anfragen in Hinsicht der Festsetzung der Taxen für Wundärzte bei Behandlung auswärtiger Patienten zur Entscheidung des Ministerii gestellt. In Rücksicht des ersten Punktes, ob nämlich aus der Bestimmung, dass bei Reisen über Land den Wundärzten die Hälfte der den Aerzten zugebilligten Sätze zukommen, nicht auch die Folge, dass er anstatt zwei Pferden nur ein Pferd zum Reiten, und mithin auch keine Wagenmiethe und sonstige bei der Extrapost vorkommende Auslagen berechnen dürfe, scheint ein Irrthum obzuwalten. Auch der Arzt kann in seiner Praxis, sobald nicht von Geschäften im Auftrage des Staats die Rede ist, als auf welche allein das Diäten- und Fuhrkosten-Reglement anwendbar ist, nicht unbedingt Extrapost liquidiren. Die Taxe vom 21. Juni 1815 hat keinesweges den Aerzten nachlassen wollen, in der Liquidation der Fuhrkosten eine, die wirklichen Auslagen übersteigende Remuneration zu suchen. Aerzte und Wundärzte müssen also, wenn sie in ihrer gewöhnlichen Praxis Fuhrkosten liquidiren wollen, die wirklich gehabten Auslagen nachweisen. Wo ein solcher Nachweis, weil der Arzt oder Wundarzt sich eigenen Gespannes bedient hat, nicht geführt werden kann, wird die Gebühren-Taxe für die Gerichtshöfe sub rubro Reisekosten der Parteien und Zeugen eine brauchbare Analogie an die Hand geben.

2. Diäten können, wie sich aus Vergleichung der Nummer 23. mit Nummer 3. und 4. I. der Taxe ergiebt, nur liquidirt werden, wenn die Entfernung eine Meile beträgt und fallen dann die Sätze für den Besuch fort.

3. Hat der Wundarzt keineswegs die Verbindlichkeit, in seinem Wirkungskreise für die Mittel zu seinem Weiterkommen selbst Sorge zu tragen, wie dies eben daraus hervorgeht, dass die Taxe für die Wundärzte auf die Taxe für die Aerzte Bezug nimmt und den letzteren freie Fuhre gestellt werden soll.

Wenn diese Liquidationen, wie die Königliche Regierung anführt, sich häufig sehr hoch im Betrage belaufen, so wird es nicht unzweckmässig sein, die Communen hierauf aufmerksam zu machen und sie zu veranlassen, contractmässig besoldete Communal-Aerzte anzunehmen.

Rescript an sämmtliche Königliche Regierungen vom 16. Februar 1824.

Da in der Taxe für die Medicinalpersonen vom 21. Juni 1815 die Remuneration nicht bestimmt ist, welche der Arzt oder Wundarzt in dem Falle zu fordern berechtigt sein soll, wenn der Kranke selbst sich in der Wohnung des Arztes oder Wundarztes Raths erholt, so haben des Königs Majestät, auf den deshalb erstatteten Bericht, durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 10. d. M. festzusetzen geruht, dass von den Sätzen, welche die Taxe für die Medicinalpersonen vom 21. Juni 1815 den Aerzten und Wundärzten als Remuneration für die Besuche in den Wohnungen der Kranken aussetzt, zwei Drittheile passiren sollen, wenn der Kranke unter gleichen Zeitverhältnissen in der Wohnung des Arztes oder Wundarztes sich Raths erholt.

ad II.

Extract aus dem durch die Verfügung an das Polizei-Präsidium zu Berlin vom 27. October 1815 genehmigten Gutachten der wissenschaftlichen Medicinal-Deputation vom 2. August 1815.

„Was die Einwickelung eines Kranken betrifft, so giebt es darüber in der Taxe für Wundärzte keine besondere Vorschrift und der Satz von 12 Groschen Courant würde für die kunstmässige Anwendung der Thedenschen Einwickelung beider Füsse, Ober- und Unterschenkel, unseres Erachtens für billig gelten können".

Rescript vom 16. Januar 1822 an die Magdeburgische Regierung.

Die bei anerkannt contagiösen Krankheiten in der Taxe nachgelassene Erhöhung kann bei der Behandlung von einem tollen Hunde gebissener Menschen nicht in Anwendung gebracht werden, da nur bei dem Ausschneiden der Wunden eine solche Gefährlichkeit anerkannt werden kann, wie bei contagiösen Krankheiten stattfindet.

Für die ganze vorerwähnte Operation des Ausschneidens und die sonstige gleichzeitige Behandlung der Bisswunde, deren Cauterisation, Scarification u. s. w., kann nur eben so viel liquidirt werden als Abschnitt II. der Taxe sub Pos. 60. und 61. für die Ausrottung von Balggeschwülsten oder Scirrhen festgesetzt worden — als womit das Ausschneiden der Bisswunden am passendsten in eine Kategorie zu stellen ist.

Wenn jede Wunde einen eigenen Verband erfordert hat, kann auch für jeden besonders liquidirt werden, wogegen, wenn sie alle unter einen Verband gelegt sind —

natürlich auch nur ein Verband in Ansatz kommen kann. Dieser Grundsatz kann jedoch gar nicht zur Sprache kommen, wenn Diäten liquidirt worden sind.

ad IV.

Rescript vom 22. September 1821, betreffend die Taxe für Zahnärzte.

1. Wenn in den §§. 22, und 23. der Taxe der Zahnärzte vom 21. Juni 1815 bestimmt worden ist. dass für die Einsetzung eines Zahns Zwei bis Drei Thaler, und wenn mehrere Zähne zugleich eingesetzt werden, für jeden der geringste Preis von Zwei Thalern gezahlt werden soll, so sind hierunter ebensowohl wirkliche Menschenzähne, als Zähne vom Wallross verstanden.

2. Wenn nicht ein ganzes Gebiss von 28 Zähnen verfertigt wird und nur mehrere eingesetzt werden, so ist nicht nach Nr. 24., welche sich auf die Einsetzung eines ganzen Gebisses bezieht, sondern nach Nr. 23. zu liquidiren.

3. Da nur bei Nr. 24. erwähnt wird, dass unter dem Remunerations-Satz auch das zur Einsetzung erforderliche Gold mit inbegriffen ist, so wird bei Nr. 22. und 23. dasselbe noch besonders liquidirt werden können.

4. Wenn die Nr. 2. für eine Operation in der Wohnung des Patienten ausser dem gewöhnlichen Sostrum noch 8 Groschen Courant zu liquidiren verstattet, die Nr. 28. aber festsetzt, dass der Besuch des Arztes, sobald er mit einer Operation verknüpft ist, nicht besonders bezahlt wird, so ist der Widerspruch zwischen diesen beiden Nummern nur scheinbar vorhanden. Denn die Nr. 2. spricht nur von einzelnen Besuchen und Operationen, die Nr. 28. gilt aber von Zahnkrankheiten, zu deren Behandlung der Zahnarzt seinen Patienten in einer gewissen Zeitfolge besucht, wo alsdann für die bei diesen Besuchen vorgenommenen Operationen nur der für die Operation festgesetzte Satz liquidirt werden soll.

5. Wenn der Zahnarzt sich zur Untersuchung und Berathung einer Zahnkrankheit in die Wohnung des Patienten verfügen muss, so liquidirt er nach Nr. 16. und 17., hat aber die Untersuchung im Hause des Zahnarztes stattgefunden, so liquidirt er für dieselbe nach Nr. 18. und für die Besuche, die er etwa demnächst bei dem Patienten erstattet, nach Nr. 17.

6. Bei Einsetzung künstlicher Zähne wird nach Nr. 24. der höchste Satz angenommen, wenn der Patient vormals noch kein künstliches Gebiss getragen, andernfalls kann nur der niedrigste Satz liquidirt werden, und es ist ganz gleichgültig, ob derselbe Zahnarzt das zweite Gebiss anfertigt, der das erste angefertigt hat, oder ein anderer; denn die Zurichtung des Mundes bei dem Patienten, welcher noch kein künstliches Gebiss gehabt hat, erfordert in der Regel sehr bedeutende Mühe und Zeit, ist die Zurichtung aber einmal getroffen, so darf der Zahnarzt die Zähne nur sofort erneuern.

7. Wenn der Patient natürliche Menschenzähne verlangt und es können dieselben nicht für den taxmässigen Preis beschafft werden, so steht es dem Zahnarzt frei, sich mit ihm zuvörderst schriftlich oder contractmässig zu einigen.

Von späteren Verfügungen sind hier noch zu beachten:

Min.-Verf. vom 3. November 1832 (v. Altenstein).

Das Ministerium bemerkt übrigens hierbei, dass von der Königlichen Regierung mit der Ablehnung eines Festsetzungs-Decrets hinsichtlich derjenigen Gebühren, welche von dem Dr. N. für die in seinem eigenen Hause stattgefundene ärztliche Pflege des Patienten liquidirt worden sind, durch ihre Verfügung vom 4. Juni d. J. insofern nicht richtig resolvirt worden ist, als sich zur ausschliesslich contractmässigen Bestimmung nur die Vergütigung der Kosten und Mühwaltungen für die augenärztliche Verpflegung des Kranken als Kostgängers des Liquidanten verweisen liess, hingegen für die hier neben demselben gewährten wirklich ärztlichen Dienstleistungen die Gebühr nach der Medicinal-Taxe allerdings bestimmt werden kann und muss. Es wird zum Anhalte hierbei namentlich bei vorausgesetzter factischer Richtigkeit der auf den Kranken angegebenermassen gewendeten fortwährenden Beobachtung, die Position sub Nr. 13. der Medicinal-Taxe zu nehmen sein, mit einer angemessenen Ermässigung der hiernach zu arbitrirenden Gebühr aus Rücksicht auf den niederen Grad von Beschwerde für den Liquidanten und Abbruch von seinem übrigen Geschäftserwerbe bei dem Aufenthalte des Kranken in seinem eigenen Hause, worauf übrigens auch schon von ihm selbst, durch Berechnung der Gebühr auf täglich 2 Thlr. eine nicht ungenügende Rücksicht genommen worden zu sein scheint.

Circ.-Verf. vom 30. Mai 1862 (Lehnert).

Auf den Bericht vom . . . . erwiedere ich der Königlichen Regierung, dass bei Curen mittelst des electrischen Inductions-Apparats dem Arzte für jede Sitzung

in der Wohnung des Kranken 1 Thlr. und für jede Sitzung in der Behausung des Arztes selbst ein Sostrum von 15 Sgr. zuzugestehen ist.

Min.-Verf. vom 22. September 1868 (Lehnert).

Auf die in der Bagatell-Processsache des Dr. N. contra V. unterm 3. d. M. gestellte Frage eröffne ich dem Königlichen Stadtgericht, dass für den Gebrauch des constanten galvanischen Stromes, welcher grösserer Vorrichtung bedarf und deshalb vorzugsweise nur in der Behausung des Arztes applicirt werden kann, der Billigkeit entsprechend, der höchste der qu. Sätze, resp. der von 1 Thlr. zugestanden werden muss.

Zu II. Taxe für die Wundärzte.

Ausser den in der oben angeführten Verfügung vom 17. August 1825 und der „Declaration" (S. 361/2.) enthaltenen Bestimmungen sind hier noch zu bemerken:

Verf. des Ministeriums des Innern vom 27. Mai 1817 (Koehler).

Was aber die zugleich von der Königlichen Regierung in Abschrift eingereichte Liquidation des Wundarztes N. für seine Bemühungen bei dem Banquier N. und dessen Familie und namentlich die von ihm eingerichteten Bäder und dabei gehabten besonderen Mühwaltungen anbetrifft, so müssen dergleichen Forderungen analogisch nach Nr. 13. der Taxe für practische Aerzte abgeschätzt werden, wonach der Satz von 1 Thlr. 8 gGr. der Sache angemessen ist, welcher deshalb auch in Zukunft zugebilligt werden kann.

Min.-Verf. vom 26. Januar 1819 (v. Altenstein).

Der Königlichen Regierung wird auf den Bericht vom . . . . über die Beschwerde des etc. N. hierdurch zur Resolution ertheilt, dass, da die Taxordnung weder für die Aerzte, noch für die Wundärzte einen Gebührensatz für das Touchiren einer Kranken enthält, sondern blos dem Geburtshelfer für die Untersuchung einer Schwangeren 12 gGr. bis 2 Thlr. zugebilligt sind, auch für das von dem etc. Dr. N. bei der verstorbenen N. vorgenommene Touchiren nicht besondere Gebühren liquidirt werden dürfen.

Min.-Verf. vom 9. April 1838 (v. Altenstein).

Der practische Arzt Dr. N. hat dem Ministerio angezeigt, dass er in den letztverflossenen Jahren sehr häufig Veranlassung gehabt habe, bei der Behandlung wichtiger Ohrenkrankheiten manuelle Hülfsleistungen zu verrichten, für welche in der bestehenden Medicinalpersonen-Taxe ein Sostrum nicht festgestellt sei. Er rechnet hierbei namentlich die Application des Katheters in die Eustachische Trompete und die Anwendung der Luftpresse nach vorgängiger Application des Katheters in die Eustachische Trompete. Damit es nun vorkommenden Falls bei der Feststellung von dergleichen Liquidationen nicht an dem erforderlichen Anhalte fehle, setzt das Ministerium nach Analogie der Positionen 21. und 22. Tit. II. der Medicinalpersonen-Taxe vom 21. Juni 1815 hiermit das Sostrum

1) für die einfache Application des Katheters in die Eustachische Trompete auf 15 Sgr. bis 1 Thlr. und
2) für die Anwendung der Luftpresse nach vorgängiger Application des Katheters in die Eustachische Trompete auf 1 Thlr. bis 2 Thlr.

mit der Bestimmung fest, dass, wenn eine dieser Applicationen binnen 24 Stunden mehrere Male geschehen, alsdann nur die Hälfte der vorstehenden Sätze gerechnet werden kann.

Min.-Verf. vom 15. April 1858 (Lehnert).

Dem Königlichen Stadtgericht wird auf die Anfrage vom . . . . erwiedert, dass das Wort „einfach" in dem Satze:

für die einfache Application des Katheters in die Eustachische Trompete

in dem Rescript vom 9. April 1838 so zu verstehen ist, dass die Application des Katheters in das andere Ohr als eine zweite, für sich bestehende, selbstständige Operation gilt, die nicht als eine Wiederholung der Application in das erste Ohr anzusehen und daher mit dem vollen Sostrum und nicht mit der Hälfte desselben zu honoriren ist.

Min.-Verf. vom 23. Juni 1843 (v. Ladenberg).

Das Ministerium erwiedert der Königlichen Regierung auf den Bericht vom . . . ., dass nach Massgabe analoger Bestimmungen in der Medicinal-Taxe vom 21. Juni 1815

a) für die Durchschneidung einer jeden einzelnen Sehne 1 Thlr. bis 3 Thlr. und
b) für die nachherige Anlegung des ersten Verbandes zur etwa nöthig werdenden Fixirung des Gliedes 3 Thlr. bis 6 Thlr.

in Rechnung zu stellen sind, für die Wiederholung der Verbände dagegen das diesfällige Sostrum in dem des Besuches mit einbegriffen ist.

Die Gebührensätze für die Application des Glüheisens sind mit dem Sostrum für das Setzen einer Fontanelle oder eines Haarseils gleichzustellen, und daher

für jede einzelne Application eines Glüheisens 15 Sgr. bis 1 Thlr.

zu berechnen.

Min.-Verf. vom 28. Mai 1824 (v. Altenstein).

Die von der Königlichen Regierung in der Anfrage vom . . . . wegen richtiger Anwendung der Medicinal-Taxe in Bezug genommene Bestimmung Abschnitt I. Nr. 5., dass der Arzt, wenn er mehrere zu einer Familie gehörende und in einem Hause wohnende Kranke zu besuchen hat, für den zweiten und dritten u. s. w. nur die Hälfte des bestimmten Satzes fordern darf, findet sich lediglich in der Taxe für die Aerzte und kann daher auf den das Sostrum der Wundärzte betreffenden Abschnitt nicht ausgedehnt werden. Wäre eine solche Ausdehnung beabsichtigt worden, so würde dieselbe ebenso ausdrücklich festgesetzt sein, wie die Anwendbarkeit der Anmerkung 1. zu Nr. 1. des ersten Abschnitts auf alle folgende Positionen der ganzen Taxe. Ueberdies hat die Taxe für die Wundärzte deren Sostrum principaliter, nach den vorgenommenen Operationen festgesetzt und auch bei nachfolgenden Besuchen die Belohnung für den Verband unter dem Sostro für den Besuch mit inbegriffen, weshalb auch die vorgedachte, wegen der Aerzte getroffene Bestimmung auf die Wundärzte, die in der Regel jedem einzelnen Kranken besondere manuelle Hülfe gewähren müssen, nicht füglich anwendbar ist.

Was die Frage betrifft, wie Wundärzte für die auf den ersten Verband folgenden Besuche zu remuneriren seien, so ergiebt eine Vergleichung der Nr. 1. und 72. des Abschnitts 2. der Taxe, dass der Wundarzt für jeden nachfolgenden Besuch, ohne Unterschied, ob dabei ein Verband angelegt worden ist oder nicht, nach Nr. 72. remunerirt werden muss.

Für den gewiss seltenen Fall endlich, wo Wundärzte, die nicht zugleich Aerzte sind, vollständige Krankheitsgeschichten mit Gutachten, die einem Consilio gleich zu achten sind, angefertigt haben, ergiebt sich der Betrag des zu bewilligenden Honorarii aus einer Vergleichung der Nr. 77. Abschnitt 2. mit Nr. 16. Abschnitt 1. der Taxe. Da nämlich hiernach der Wundarzt für die Beiwohnung eines Consilii den dritten Theil desjenigen erhält, was bei der ersten Consultation mehrerer Aerzte jeder derselben zu fordern hat, so kann dem Wundarzt auch für ein schriftliches Gutachten der oben erwähnten Art nur $^1/_3$ der dem Arzte für ein schriftliches Consilium zukommenden Gebühren bewilligt werden, mithin 1 Thlr. bis 2 Thlr.

Min.-Verf. vom 15. August 1856 (v. Raumer).

Auf Ihre Vorstellung vom . . . . eröffne ich Ihnen, dass die von der Königlichen Regierung zu N. vorgenommene Ermässigung Ihrer Liquidation vom . . . . gerechtfertigt ist, da das Rescript vom 28. Mai 1824 auf innere Curen der Wundärzte nicht Anwendung findet und auf der hier nicht zutreffenden Voraussetzung beruht, dass bei den Besuchen Seitens des Wundarztes besondere manuelle Hülfe geleistet worden. Sie selbst haben auch die Anwendbarkeit der Nr. 5. der Taxe für practische Aerzte auf den vorliegenden Fall anerkannt, indem sie ursprünglich 10 Sgr. für den Besuch des ersten und nur die Hälfte für den des zweiten und folgenden Kranken liquidirt haben.

Desgl. vom 26. October 1860 (Lehnert).

Auf die Anfrage in dem Bericht vom . . . . erwiedere ich der Königl. Regierung, dass die Operation der Circumcisio totalis conjunctivae so einfach und wenig erheblich ist, dass sie mit den übrigen in der Taxe für Wundärzte namhaft gemachten Augenoperationen pos. 4., 5. und 6. in keinem Verhältniss steht und reichlich honorirt erscheint, wenn für dieselbe ein Drittheil des niedrigsten Satzes für die Operation einer Thränenfistel analogisch zugelassen wird. Es können daher für die bezeichnete Operation nur 2 Thlr. und für die Wiederholung nur 1 Thlr. passiren.

Desgl. vom 17. November 1860 (v. Bethmann-Hollweg).

Auf den Bericht vom . . . erwiedere ich der Königlichen Regierung, dass das Honorar für die Resection des Unterkiefers vorläufig nach Analogie der pos. 23. Abschnitt II. der Taxe vom 21. Juni 1815 auf 10—20 Thlr. festzusetzen sein wird.

Desgl vom 27. December 1861 (Lehnert).

Auf den Bericht vom . . . erwiedere ich der Königlichen Regierung in Uebereinstimmung mit der Ansicht Derselben, dass das Honorar für die Resection eines 1½ Zoll langen brandig gewordenen Stücks der tibia nach pos. 35., Abschnitt II. der Taxe vom 21. Juni 1815 „für die Amputation des Vorderarms und Unterschenkels" festzusetzen ist.

Wundärzte I. Classe sind berechtigt, nach den für Aerzte erlassenen Taxen zu liquidiren.

Circ.-Verf. vom 7. Juni 1872 an sämmtliche Königl. Regierungen (Dr. Falk).

Nachdem durch den Circ.-Erlass vom 24. Februar d. J. anerkannt worden ist, dass die preussischen Wundärzte I. Classe innerhalb des Geltungsbereichs der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 zur Ausübung der vollen ärztlichen Praxis berechtigt sind und sich als „Aerzte" bezeichnen dürfen, bestimme ich auf Grund des §. 80. der gedachten Gewerbe-Ordnung für den Umfang der Monarchie unter Aufhebung der entgegenstehenden Bestimmungen, dass die Wundärzte erster Classe für ihre Bemühungen, in Ermangelung einer Verabredung, nach den für Aerzte erlassenen Taxen zu liquidiren befugt sein sollen. Die Königl. Regierung hat diesen Erlass durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniss zu bringen.

Min.-Verf. vom 18. März 1872 (Dr. Achenbach).

Auf den Bericht vom . . . . erwiedere ich der Königlichen Regierung, dass dem Wortlaut des Erlasses vom 7. Juni v. J. gemäss fortan den Wundärzten I. Classe, d. h. den Aerzten nach der Medicinal-Taxe vom 21. Juni 1815 Abschnitt I. für den ersten Besuch, gleichviel ob in Gefängnissen oder nicht, der Gebührensatz von 20 Sgr. und für die folgenden Besuche ein solcher von 10 Sgr. in minimo zuzubilligen ist.

Zu IV. Taxe für Zahnärzte.

Die „Declaration" enthält bereits die Verfügung vom 22. September 1821 (S. 363).

Die einzelnen Positionen der Taxe werden erläutert durch nachfolgende Verfügungen:

I. Taxe für die practischen Aerzte.

Zu Pos. 1.

Min.-Verf. vom 3. April 1824 (Hufeland).

Im Uebrigen hat die Königliche Regierung vollkommen Recht, wenn Sie Ihnen, der Sie zur inneren ärztlichen Praxis nicht berechtigt sind, auch für dergleichen hiernach unbefugt von Ihnen übernommene Curen keine Liquidation gestatten will, sowie denn auch ferner selbst in dem Falle, wenn Sie in anerkannt contagiösen Krankheiten, unter welche aber das Scharlachfieber in dieser Beziehung nicht zu rechnen ist, chirurgische Hülfe geleistet hätten, Sie doch, nach der Anmerkung zu Nr. 1. der Taxe für die practischen Aerzte, welche auf alle andere Abschnitte der Taxe, wo in derselben Position eine Wahl zwischen mehreren Sätzen nachgelassen ist, volle Anwendung findet, nicht den höchsten Satz zum Grunde zu legen, und dessen Erhöhung um die Hälfte zu verlangen befugt sind.

Min.-Verf. vom 18. Juni 1859 (Lehnert).

Auf den Bericht vom 4. v. M. eröffne ich der Königlichen Regierung zur Nachachtung für künftige Fälle Folgendes:

Es ist nicht zulässig, bei der Festsetzung ärztlicher Honorar-Liquidationen hinsichtlich solcher Positionen, für welche nach der Ansicht der festsetzenden Behörde die Taxe für die Medicinalpersonen nicht zweifelsfreie Bestimmungen enthält, den landesüblichen Gebrauch als massgebend zu betrachten. Die festsetzende Behörde hat vielmehr über solche Zweifel, welche ihr weder durch Interpretation, noch auf dem Wege

der Analogie beseitigt werden zu können scheinen, an die vorgesetzte Behörde zu berichten und deren Entscheidung, resp. eine Declaration der zweifelhaften gesetzlichen Bestimmung zu erbitten.

Was sodann den Zweifel in Betreff des „ersten Besuchs" Pos. 1. I. der Taxe anbetrifft, so erscheint derselbe ebensowenig begründet, als die Annahme, dass unter dem ersten Besuch desselben Kranken nur der erste Besuch innerhalb eines Kalenderjahres zu verstehen sei. Als erster Besuch im Sinne der Taxe ist unzweifelhaft der erste Besuch desselben Kranken während einer und derselben Krankheit zu verstehen, so dass, wenn der Kranke nach eingetretener Genesung wieder erkrankt, der erste Besuch während dieser neuen Krankheit auch als solcher nach Pos. 1. I. der Taxe zu honoriren ist. Der Nachweis dass ein mehrmals als solcher liquidirter erster Besuch bei einer wiederholten Erkrankung desselben Patienten stattgefunden, kann in der Regel dem Arzt, bis der Patient solchen Nachweis verlangt und zweifelsohne stets dann erlassen werden, wenn zwischen dem zweiten und den folgenden Besuchen einerseits und dem hiernächst liquidirten ersten Besuch andererseits ein solcher Zwischenraum liegt, dass bei der stets zu vermuthenden Sorgfalt des behandelnden Arztes nicht füglich anzunehmen ist, der zuletzt erwähnte erste Besuch habe noch der früheren Krankheit gegolten. Darin wird auch durch das Verhältniss des Hausarztes nichts geändert, wenn nicht etwa mit diesem ein festes Jahres-Honorar verabredet ist. Die Annahme aber, dass der erste Besuch nur mit Rücksicht auf die Schwierigkeit einer näheren Kenntniss von der Individualität des Kranken höher, als die folgenden zu honoriren sei, ist nicht geeignet, die Ansicht zu unterstützen, dass als erster Besuch nur der erste Besuch desselben Kranken innerhalb eines Kalenderjahres zu liquidiren sei, da alsdann in den folgenden Jahren ein erster Besuch bei demselben, dem Arzt schon bekannten Kranken gar nicht dürfte als solcher liquidirt werden. Der erste Besuch soll offenbar mit Rücksicht auf die Schwierigkeit der Diagnose höher als die folgenden honorirt werden.

Hiernach war in dem vorliegendem Falle kein Grund vorhanden, in der Liquidation des Dr. N. zu B. die Besuche am 22. Februar, 11. Mai, 16. Juli, 1. August, 8. November und 20. December etc. nicht als erste Besuche passiren zu lassen.

Es liegt kein Grund vor, für eine Consultation des Arztes in dessen Wohnung, wenn sie die erste ist, nur $^{2}/_{3}$ des Satzes für die zweiten und folgenden Besuche passiren zu lassen. Die erste Consultation des Arztes in dessen Wohnung muss vielmehr mit $^{2}/_{3}$ des Satzes für den ersten Besuch in der Wohnung des Patienten honorirt werden, und kann es hierbei auf den landesüblichen Gebrauch eines niedrigeren Honorars, sobald es sich um einen Rechtsanspruch des Arztes handelt, nicht ankommen.

Schliesslich bemerke ich in Betreff der Pos. 32. der Liquidation des Dr. N. angesetzten drei Besuche an Einem Tage, dass, insofern es sich nur um Festsetzung der Liquidation handelt, von der festzusetzenden Behörde die Frage, ob der dritte Besuch nöthig gewesen, nicht zu entscheiden, sondern die Liquidation mit der Massgabe festzusetzen ist, dass dem Arzt nach Pos. 12. I. der Taxe der Nachweis der Nothwendigkeit des dritten Besuchs, resp. der Aufforderung zu demselben, obliege. Ob dieser Nachweis geführt ist, ob insbesondere über die Nothwendigkeit des dritten Besuchs eine Entscheidung der sachkundigen Behörde, d. h. in diesem Falle des Medicinal-Collegiums, einzuholen sei, bleibt dem Ermessen des Gerichts überlassen. Nur wenn aus Staatsfonds das Honorar zu zahlen ist, hat die festsetzende Aufsichts-Behörde von Amtswegen jenen Nachweis zu fordern, resp. das Gutachten des Medicinal-Collegiums einzuholen.

Zu Pos. 2.

Min.-Verf. vom 16. Februar 1824 (cf. die „Declaration" S. 362).

Zu Pos. 3.

Verf. des Justiz-Min. vom 29. April 1861 (v. Bernuth).

Dem Königlichen Appellations-Gericht wird auf den Bericht vom . . eröffnet, dass der Justiz-Minister der darin ausgeführten Ansicht in Betreff der dem Wundarzt N. zu N. in der Untersuchungssache wider N. zu bewilligenden Gebühren nicht beitreten kann.

Der N. ist in der gedachten Untersuchungssache bei dem dortigen Kreisgericht als Sachverständiger vernommen worden und hat zu diesem Zweck die Reise von N. nach N. machen müssen. Es ist kein Zweifel darüber, dass er seine Gebühren für die Reise und die Wahrnehmung des Termins nicht nach dem Abschnitt V., sondern nach dem Abschnitt II. der Medicinal-Gebühren-Taxe vom 21. Juni 1815 liquidiren kann, und danach bei einer Reise über Land die Hälfte von den den Aerzten im Abschnitt I. der

Taxe zugebilligten Sätzen zu fordern hat; die Frage ist nur, ob hierbei der unter No. 3. oder der unter No. 23. bestimmte Satz zum Grunde zu legen sei. Ersteres nimmt das Königliche Appellations-Gericht, Letzteres die Königliche Regierung zu N. an.

Dieser Annahme muss sich der Justiz-Minister anschliessen. Der Satz No. 3. wird bewilligt für den ersten Besuch, wenn der Kranke über eine Viertelmeile von der Stadt oder Vorstadt entfernt ist. Der Satz No. 23. kommt zur Anwendung bei Reisen über Land. Der Arzt erhält in diesem Falle bei freier Fuhre täglich bis zu seiner Rückkunft an Diäten 3 Thaler. Dies findet, wie dabei hinzugefügt wird, auch am Tage der Hin- und Rückreise Statt, wenn die Reise nur 1 bis 3 Meilen beträgt. Der Satz No. 24. endlich setzt voraus, dass die Reise des Arztes über 3 Meilen beträgt. Dass der Satz No. 3. lediglich dann anwendbar sei, wenn die Entfernung nicht über eine Meile beträgt, ist allerdings nicht ausdrücklich ausgesprochen, bei einer Vergleichung der drei Sätze No. 3., 23. und 24. ergiebt sich jedoch, dass dieselben nur unter jener Voraussetzung mit einander zu vereinigen sind, und da im vorliegenden Falle die Entfernung $2^1/_2$ Meilen beträgt, so war die Liquidation nach No. 23. des Abschnitts I. festzusetzen, und dem N. hiernach an Diäten der Betrag von 1 Thlr. 15 Sgr. nebst dem Ersatze der Auslage für die Fuhre zu bewilligen.

Hiernach hat das Collegium das Erforderliche zu veranlassen.

Zu Pos. 4.

Min.-Verf. vom 5. Januar 1822 (conf. die „Declaration" S. 362.).

In Betreff der Anmerkung zu Pos. 4., welche sich übrigens nur auf Pos. 1—4. und nicht auf die nachfolgenden, z. B. nicht auf die Pos. 16. und 17. bezieht, vergleiche die Verf. vom 3. April 1824 wegen des Scharlachfiebers.

Wegen der Cholera:

Min.-Verf. vom 15. Febr. 1855 (Lehnert).

Auf den Bericht vom .... eröffne ich der Königlichen Regierung, dass da die Cholera zu den contagiösen Fiebern nicht gezählt werden kann, und nur bei diesen eine Verdoppelung des Sostrums bei den Positionen 1.—4. der Taxe für Medicinalpersonen Nr. I. statthaft ist, das doppelte Sostrum für die Behandlung cholerakranker Gefangenen nicht passiren darf.

Zu Pos. 5.

Min.-Verf. vom 6. November 1841 (v. Düesberg).

Die von der Königlichen Regierung in dem Bericht vom .... in Frage gestellte Bestimmung der Taxe für die Medicinal-Personen vom 21. Juni 1815, welche bestimmt, dass der Arzt, wenn derselbe mehrere zu einer Familie gehörende und in einem Hause wohnende Kranke zu besuchen hat, für den zweiten, dritten Besuch etc. nur die Hälfte des bestimmten Satzes fordern darf, ist allerdings auf den gleichzeitigen ärztlichen Besuch mehrerer Kranken in Gefängnissen ebenfalls für anwendbar zu erachten, indem dort in gleicher Art, wie bei Besuchen in derselben Familie, oder in Pensions-Anstalten, dem Arzte diejenige Ersparniss an Zeitaufwand zu gute kommt, in deren Berücksichtigung die erwähnte Vorschrift der Taxe hauptsächlich ihren Grund hat. Das Bedenken, welches die Königliche Regierung wegen der, nach ihrer Meinung obwaltenden Schwierigkeit für die Kostenverrechnung unter den einzelnen ärztlich Behandelten äussert, erledigt sich dadurch, dass die Ersparniss am Satze des Honorars für den zweiten und die übrigen gleichzeitig besuchten Patienten, in gleicher Weise wie bei Familien, oder Pensions-Anstalten den behandelten Personen als ein Gesammtvortheil zu Gute kommt.

Min.-Verf. vom 17. März 1854 (v. Raumer).

Auf den Bericht vom ... erwiedere ich der Königlichen Regierung, dass die Verfügung vom 6. November 1841 nur die Ausdehnung der Pos. 5. der Medicinal-Taxe vom 21. Juni 1815 auf Gefängnisse, nicht aber eine Aenderung oder Declaration dieser Bestimmung der Taxe beabsichtigt. Unter dem zweiten, dritten Besuch sind daher, wie sich auch aus dem am Schluss der gedachten Verfügung gebrauchten Ausdruck: „für den zweiten und die übrigen gleichzeitig besuchten Patienten" ergiebt, nicht die Besuche an dem zweiten, dritten Tage, sondern die an demselben Tage in ununterbrochener Reihenfolge bei dem zweiten, dritten Patienten abgestatteten Besuche zu verstehen. Der erste Besuch, d. h. der erste Krankenbesuch im Gefängniss, wird stets, auch an folgenden Tagen, mit den vollen Sätzen der Pos. 1. und 2. der Medicinal-Taxe honorirt.

Nach der Auslegung der Königlichen Regierung würde der Arzt an dem ersten Tage für den Besuch bei dem ersten Gefangenen 20 Sgr., für den Besuch bei dem zweiten 10 Sgr., an dem folgenden Tage aber, auch wenn er nur Einen Gefangenen besucht, nur 5 Sgr. erhalten. Dies wäre gegen die Absicht des Gesetzes, welches dahin geht, dem Arzt die Zeitersparniss, welche ihm aus mehreren, gleichzeitigen Besuchen in demselben Hause erwächst, auf das Sostrum anzurechnen. Diese Zeitersparniss tritt aber nicht bei dem ersten, sondern erst bei dem zweiten Patienten ein.

Hiernach hat der Dr. N. zu N. richtig liquidirt. Die Königliche Regierung erhält daher die Vorstellung desselben nebst zwei Anlagen mit dem Auftrage zurück, die Liquidation nach der obigen Ausführung anderweit festzustellen, sich deshalb mit dem Königlichen Kreisgericht zu N. zu benehmen und den Dr. N., an welchen von hier aus nicht verfügt ist, einstweilen zu bescheiden.

Min.-Verf. vom 30. November 1859 (Lehnert).

Auf das Schreiben vom 19. d. M. erwiedere ich dem Königlichen Kreisgericht unter Rücksendung der Anlagen, dass der practische Arzt Dr. N. daselbst, da die von ihm behandelten gerichtlichen Gefangenen nicht die einzigen, damals in dem dortigen Stadt-Lazareth befindlichen Kranken waren, nicht befugt gewesen ist, für die einzelnen Besuche bei diesen in Gemeinschaft mit andern Kranken in demselben Lazareth behandelten Gefangenen den vollen Gebührensatz zu liquidiren.

Dem Königlichen Kreisgericht gebe ich anheim, hiernach die Liquidation des Dr. N. anderweitig festzusetzen.

Min.-Verf. vom 12. Januar 1861 (v. Bethmann-Hollweg).

Auf den Bericht vom ..... erwiedere ich der Königlichen Regierung, dass, mit Rücksicht darauf, dass die Verhältnisse der Schuldgefangenen wesentlich andere sind, als die der Criminal- und Polizei-Gefangenen, und der Grad der Leistung des Arztes für die Bestimmung des Honorars hier nur allein als massgebend zu erachten ist, das Rescript vom 6. November 1841 auf die Liquidationen der Aerzte für die Behandlung kranker Schuldgefangenen keine Anwendung finden kann, das ärztliche Honorar für die letzteren vielmehr in Ermangelung entgegenstehender Verträge nach dem vollen Satz der Taxe für jeden einzelnen Kranken zu berechnen ist.

Zu Pos. 12.

Min.-Verf. vom 10. September 1858 (Lehnert).

Auf die Eingabe vom .... erwiedere ich Ihnen, dass ein vier Wochen hindurch abgestatteter täglicher Besuch der Gefangenen, Auguste N., welche an secundärer Syphilis und Krätze von Ihnen ärztlich behandelt worden ist, nur dann für gerechtfertigt würde angenommen werden können, wenn besondere Krankheitsverhältnisse einen so häufigen Besuch erforderlich gemacht hätten. Um diese Verhältnisse übersehen und demgemäss die Nothwendigkeit der täglichen Besuche beurtheilen zu können, sind Sie von der Königlichen Regierung zu N. aufgefordert worden, die Krankheitsgeschichte einzureichen.

Zu dieser Anordnung ist die Königl. Regierung ebenso berechtigt, wie verpflichtet.

Wenn Sie dagegen auf Grund der Pos. 12. Abschn. I. der Medicinal-Personen-Taxe vom 21. Juni 1815 behaupten, dass der Arzt die Nothwendigkeit seiner Besuche in chronischen Krankheiten nur dann nachzuweisen verpflichtet sei, wenn er täglich zwei Besuche gemacht habe, so ist das nicht richtig. Aus der angeführten Vorschrift folgt keineswegs, dass in allen chronischen Krankheiten Ein täglicher Besuch ohne weitere, von der vorgesetzten Behörde etwa verlangte Begründung der Nothwendigkeit liquidirt werden kann.

Hiernach kann ich Ihre Beschwerde gegen die Königliche Regierung, wie hiermit geschieht, nur als unbegründet zurückweisen.

Min.-Verf. vom 18. Juni 1859 (S. 366.)

Zu Pos. 17.

Min.-Verf. vom 21. Juli 1836 (v. Altenstein).

Das Ministerium setzt — um allen ferneren Zweifeln über die von dem Königlichen Medicinal-Collegium in dem Bericht vom ...... zur Sprache gebrachte Remuneration für ärztliche Consultationen zu heben — hierdurch fest, dass für das Zusammentreffen zweier oder mehrerer Medicinalpersonen bei einem Kranken zu einer

bestimmten Stunde, behufs Berathung über die fernere Behandlung desselben, das in der Taxe vom 21. Juni 1815 für eine Consultation festgesetzte Sostrum jedesmal in Anrechnung gebracht werden darf, wenn ein solcher gemeinschaftlicher Besuch zu dem genannten Zweck von dem Kranken oder dessen Angehörigen gefordert worden ist.

Min.-Verf. vom 29. Mai 1845 (v. Ladenberg).

Auf Ihre Vorstellung vom .... eröffnet Ihnen das Ministerium, dass es nicht im Sinne der Medicinal-Taxe vom 21. Juni 1815 ist, bei ärztlichen Consultationen ausser den, für diese aufgestellten Taxsätzen noch diejenigen für die ärztlichen Besuche als solche passiren zu lassen.

Zu Pos, 20.

Verf. der Min. der geistl. Angel. und des Innern vom 31. Januar 1844 (Eichhorn. v. Arnim).

Der Königlichen Regierung erwiedern wir auf den Bericht vom 3. November v. J., dass es angemessen erscheint, hinsichtlich der Gebühren der Aerzte und Wundärzte für Untersuchung erkrankter Transportaten und für Ausstellung desfallsiger Atteste. die nämlichen allgemeinen Grundsätze in Anwendung zu bringen, welche in der Circular-Verfügung des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 21. November 1837 (Anlage a.) in Beziehung auf die Entschädigung der Civil-Medicinal-Personen für die Untersuchung und Behandlung von Militär-Personen, die auf dem Marsche erkranken, ausgesprochen worden sind.

Die von der Königlichen Regierung aufgestellten Fragen erledigen sich hiernach in folgender Weise:

1) Die Kreis-Physiker und Kreis-Chirurgen sind an ihrem Wohnorte zur Untersuchung des Gesundheitszustandes eines Transportaten und erforderlichen Falles zur Ausstellung eines Attestes darüber ex officio verpflichtet.

   Wenn der Kreis-Physikus und Kreis-Chirurgus genöthigt ist, zu dem fraglichen Behufe eine Reise zu unternehmen, so ist derselbe berechtigt, dafür die ihm reglementsmässig zugebilligten Diäten und Transportkosten zu fordern; doch darf er auch in diesem Falle für die Ausstellung des Attestes nicht besonders liquidiren.

2) In Beziehung auf die nicht im Staatsdienste stehenden Medicinal-Personen:

   a) der promovirte Arzt sowohl, wie der Wundarzt erster und zweiter Klasse erhält, wenn die Untersuchung in seiner eignen Wohnung geschieht, für die Ausstellung des Attestes eine Remuneration von 10 Sgr.;

   b) befindet sich der Transportat an demselben Orte, die Untersuchung geschieht aber ausserhalb der Wohnung der requirirten Medicinal-Person, so ist ausserdem

      der promovirte Arzt . . . . 20 Sgr. und
      der Wundarzt erster oder zweiter Klasse 10 Sgr.

   für den Besuch zu liquidiren berechtigt;

   c) ist die requirirte Medicinal-Person genöthigt, behufs der Untersuchung des Transportaten eine Reise zu unternehmen, so hat dieselbe ausser der Gebühr für das ausgestellte Attest, die taxmässig festgestellten Diäten und Transportkosten zu liquidiren.

Da es übrigens unter Umständen zur Ersparung von Kosten dienen kann, in zweifelhaften Fällen einen Wagen-Transport bis zum Wohnsitze der nächsten Medicinal-Personen anzuordnen, statt die letztere nach dem Orte hinreisen zu lassen, von welchem der Transport abgefertigt wird, so machen wir die Königliche Regierung auch hierauf, jedoch mit dem Bemerken, aufmerksam, dass dieses Verfahren in sonst dazu geeigneten Fällen nur dann einzuschlagen ist, wenn der Zustand des zu untersuchenden Kranken es gestattet.

Wenn sich endlich bei der Untersuchung eines Transportaten die Nothwendigkeit einer gleichzeitig einzuleitenden, curativen Behandlung herausstellt, so finden hinsichtlich der dafür zu gewährenden Remuneration in allen Fällen die in der Medicinal-Taxe für die verschiedenen Klassen des Heilpersonals festgesetzten Bestimmungen Anwendung.

Indem wir die Königliche Regierung ermächtigen, nach diesen Bestimmungen zu verfahren, bemerken wir noch, dass ein nach §. 9. Nr. 11. zu 2. und §. 16. der General-Transport-Instruction vom 16. September 1816 erforderliches Gutachten von Wundärzten zweiter Klasse nur nach Massgabe ihrer Befähigung, also lediglich dann eingeholt werden darf, wenn es sich um einen rein chirurgischen Fall handelt.

(Anlage a.)

Circ.-Verf. vom 21. November 1837 (v. Altenstein).

Nach der Anzeige des Chefs des Militär-Medicinal-Wesens, General-Stabs-Arztes Dr. v. Wiebel, gehen bei demselben häufig von Civilärzten ausgestellte Liquidationen über Ertheilung von Attesten hinsichtlich der Marschunfähigkeit von Soldaten ein, welche nach den höchsten Sätzen der Medicinal-Taxe berechnet sind. Das Ministerium sieht sich daher veranlasst, hierdurch auf den Grund der Bestimmungen der Medicinal-Personen-Taxe vom 21. Juni 1815 No. I. pos. 20. und No. V. pos. 8. festzustellen, dass der Civilarzt für die Ausstellung eines, keine weitere Auseinandersetzung und gründlichere Motivirung erheischenden Attestes über die Marschunfähigkeit von Militärpersonen, welche sich krank melden, wenn die Untersuchung in der Behausung des Arztes stattgefunden hat, 10 Sgr., wenn der Arzt aber behufs der Untersuchung sich zu dem Kranken zu begeben genöthigt ist, die dafür nach den diesfälligen Bestimmungen der Taxe ihm gebührende Entschädigung, ausser der für die Ausstellung des Attestes selbst ihm zustehenden Gebühr von 10 Sgr., zu fordern berechtigt sein soll.

Circ.-Verf. vom 16. Februar 1844 (Eichhorn).

Das Königliche Staats-Ministerium hat beschlossen, dass die künftig anzustellenden Kreis-Medicinal-Beamten bei der Einführung in ihr Amt zur unentgeltlichen Bewirkung der von Staats-Behörden im Interesse des Dienstes ihnen aufgetragenen Untersuchung des Gesundheitszustandes Königlicher Beamten, so wie zur unentgeltlichen Ausstellung der Befundsatteste ausdrücklich verpflichtet werden sollen. Den jetzt bereits im Amte befindlichen Kreis-Medicinal-Beamten können die taxmässigen Gebühren für dergleichen Untersuchungen und Atteste, wie es bisher geschehen, so auch ferner auf ihr Verlangen bewilligt werden. Indem ich die Königliche Regierung von diesem Beschlusse in Kenntniss setze, veranlasse ich Dieselbe, die Anordnung zu treffen, dass die von jetzt an neu angestellten Kreis-Medicinal-Beamten bei Gelegenheit ihrer Vereidigung zu Protokoll verpflichtet werden, die von Staats-Behörden im Interesse des Dienstes ihnen aufgetragenen Untersuchungen der erwähnten Art, sowie die Ausstellung der Befunds-Atteste unentgeltlich zu bewirken.

Circ.-Verf. vom 26. November 1844 (Eichhorn).

Auf Veranlassung des Königl. Kriegs-Ministeriums bestimme ich mit Bezug auf die von mir unterm 16. Februar c. erlassene Circular-Verfügung, dass in Fällen, bei welchen es darauf ankommt, die Nothwendigkeit einer Vorspanngestellung für marschunfähig gewordene Soldaten zu constatiren und das Befundsattest zur Justificirung der Vorspannkosten-Liquidation im Interesse der betheiligten Communen zu verwenden, die neu anzustellenden Kreis-Medicinal-Beamten bei Gelegenheit ihrer Vereidigung auch dahin zu Protokoll verpflichtet werden, sich da, wo dies ohne besondere Reisen geschehen kann, diesem Geschäft, auf diesfällige Requisition der betreffenden Behörden ebenfalls unentgeltlich zu unterziehen. Nach der Mittheilung des Königlichen Kriegs-Ministeriums werden übrigens dergleichen Untersuchungen nur in einzelnen seltenen Fällen auf Requisition der Ortsbehörden vorkommen, indem grössere Transporte von einem Militärarzte begleitet werden etc.

Min.-Verf. vom 23. Mai 1854 (v. Raumer).

Nach der Circular-Verfügung vom 31. Januar 1844 sub 1. sind die Kreis-Physiker und Kreis-Chirurgen an ihrem Wohnort zur Untersuchung des Gesundheitszustandes eines Transportaten und erforderlichen Falls zur Ausstellung eines Attestes darüber von Amtswegen verpflichtet und dürfen für die Ausstellung des Attestes auch dann nicht besonders liquidiren, wenn sie behufs der Untersuchung des Transportaten eine Reise unternehmen müssen. Sie erhalten vielmehr in diesem Fall nur die reglementsmässigen Diäten und Reisekosten.

Da diese Bestimmung in mehreren Fällen unbeachtet geblieben ist, so mache ich die Königlichen Regierungen auf dieselbe aufmerksam und veranlasse Sie, auch die Kreis-Medicinal-Beamten Ihrer resp. Bezirke wiederholt zur Beachtung derselben anzuweisen.

Ich bemerke dabei, dass einerseits die Circular-Verfügung nur auf Transportaten im eigentlichen Sinne, d. h. auf solche unter obrigkeitlichem Geleit fortzuschaffende Individuen, welche sich bereits auf dem Transport befinden, und nicht auf solche, welche erst auf den Transport gesetzt werden sollen, Anwendung findet, dass aber andererseits hinsichtlich der in Rede stehenden Verpflichtung zur unentgeltlichen Untersuchung von Transportaten ein Unterschied zwischen den vor und den nach Erlass der Verfügung vom 31. Januar 1844 angestellten Kreis-Medicinal-Beamten nicht gemacht werden darf.

Dieser Unterschied findet nur Statt bei Anwendung der Circular-Rescripte vom 16. Februar 1844, und vom 26. November 1844, betreffend die Untersuchung des Gesundheitszustandes Königlicher Beamten im Interesse des Dienstes, und die Untersuchung des Gesundheitszustandes marschunfähig gewordener Soldaten behufs der Gestellung von Vorspann.

Die Kreis-Medicinal-Beamten sind hierauf ebenfalls aufmerksam zu machen.

Min.-Verf. vom 9. Februar 1857 (Lehnert).

Mit der im Bericht vom . . . entwickelten Ansicht über die Beschwerde des Kreisphysikus Dr. N. kann ich mich nicht einverstanden erklären.*)

Die zunächst nur auf Marschfähigkeit gerichtete Untersuchung eines Transportaten und die dabei sich als nothwendig ergebende ärztliche Behandlung desselben sind in der der Beurtheilung des Falles zum Grunde liegenden Circular-Verfügung vom 31. Januar 1844 als zwei wesentlich von einander verschiedene Functionen des untersuchenden Arztes gedacht. Bei der ersten kommt die Beamten-Qualität, bei der zweiten lediglich der Arzt als solcher in Betracht.

Der Beamte soll die erste Function unentgeltlich vornehmen, der Privatarzt wird für beide Functionen, aber für jede besonders, remunerirt. Seine Remuneration für die erste Function, für die Untersuchung des Transportaten auf Marschfähigkeit, giebt zugleich den Werth derjenigen Leistungen zu erkennen, welche der Beamte unentgeltlich übernehmen muss.

Der Privatarzt erhält aber für die Untersuchung in seiner Wohnung und für die Ausstellung des Attestes 10 Sgr., und für die Untersuchung ausserhalb seiner Wohnung ausserdem 20 Sgr., also zusammen 1 Thlr. für eine ausserhalb seiner Wohnung vorgenommene Untersuchung und für Ausstellung des Attestes. Das also ist es, worauf der beamtete Arzt verzichten muss. Hinsichtlich der ärztlichen Behandlung aber steht er dem Privatarzte gleich und so wie dieser unzweifelhaft hierfür die vollen Taxsätze neben jenen 10 und 20 Sgr. liquidiren darf, eben so darf dem beamteten Arzt auf Grund seiner amtlichen Verpflichtung nichts an seinem ärztlichen Sostrum gekürzt werden. Dazu kommt, dass der erste Krankenbesuch nicht des Ganges wegen, sondern wegen der Schwierigkeit des ersten Kranken-Examens und der dadurch bedingten Diagnose höher remunerirt wird, als der zweite und die folgenden, während nach der Ansicht der Königlichen Regierung dies Verhältniss sich umkehren würde. Daraus ergiebt sich zugleich, dass es aus inneren Gründen unstatthaft ist, einen ersten Krankenbesuch im Sinne der Taxe für die Medicinalpersonen nach Analogie der Position für ein aus der Wohnung des Arztes abgeholtes Recept auszutaxiren.

Mit dieser Ansicht hat sich auch der Herr Minister des Innern einverstanden erklärt.

Die Königliche Regierung wird daher veranlasst, demgemäss den vorliegenden Fall zu erledigen und für die Zukunft die vorentwickelten Grundsätze Sich zur Richtschnur dienen zu lassen.

---

*) Nach Inhalt der Circular-Verfügung vom 31. Januar 1844 sind die Kreis-Medicinal-Beamten verpflichtet, an ihrem Wohnorte der Untersuchung des Gesundheitszustandes eines Transportaten und der Ausstellung eines Attestes darüber unentgeltlich sich zu unterziehen. Wenn aber bei solcher Untersuchung die Nothwendigkeit einer gleichzeitig einzuleitenden curativen Behandlung des Transportaten sich herausstellt, so sollen hinsichtlich der dafür zu gewährenden Remuneration in allen Fällen, d. h. sowohl für beamtete als auch für nicht angestellte Aerzte, die Bestimmungen der Medicinal-Personen-Taxe Anwendung finden.

Auf Grund dieser Vorschrift hat der Kreisphysikus N. für die bei der Untersuchung eines Transportaten eingeleitete ärztliche Behandlung desselben nach Nr. 1. der Taxe für Aerzte als für den ersten ärztlichen Besuch 20 Sgr., für die folgenden Besuche nach Nr. 2. a. a. O. 10 Sgr. Honorar liquidirt. Die Königliche Regierung zu N. hat jedoch nur $7^1/_2$ Sgr. passiren lassen, indem sie annimmt, aus der Verpflichtung zur unentgeltlichen Untersuchung des Transportaten folge, dass der betreffende Beamte für die gleichzeitige curative Behandlung nur so liquidiren dürfe, als wenn eine ärztliche Verordnung aus der Wohnung des Arztes abgeholt werde, da sonst der auch ausserhalb seiner Privatwohnung zur unentgeltlichen Untersuchung des Transportaten verpflichtete Medicinal-Beamte gegen die Intention der angeführten Circular-Verfügung für den ersten Gang zum Transportaten würde bezahlt werden. Diese Ansicht der Königlichen Regierung wird in der vorstehenden Verfügung vom 9. Februar 1857 reprobirt.

Verf. des Justizministers vom 27. Juli 1859 (Simons).

Nach einer Mittheilung des Herrn Ministers der geistlichen etc. Angelegenheiten ist dem Kreisphysikus Dr. N. zu N. von dem Kreis-Gericht daselbst und dem Königl. Appellations-Gericht der Anspruch auf Gebühren für die Untersuchnng der Transportfähigkeit von zwei Gefangenen, welche aus dem Gefängnisse zu N. nach demjenigen zu N. verlegt werden sollten, bestritten worden, weil er als Gefängnissarzt zu solchen Untersuchungen gegen die ihm in dieser Eigenschaft bewilligte jährliche Remuneration, ohne besondere Gebühren dafür verlangen zu können, verpflichtet sei.

Nach dem, dem Justizminister abschriftlich vorliegenden, mit dem Dr. N. geschlossenen Contract hat jedoch derselbe sich nur zur ärztlichen Behandlung kranker Gefangenen gegen das stipulirte Honorar verpflichtet, nicht auch zur Untersuchung der Transportfähigkeit und zur Ausstellung von Attesten darüber.

Als Kreisphysikus ist der Dr. N, nach Inhalt der Circular-Verfügung des Herrn Ministers der geistlichen etc. Angelegenheiten vom 23. Mai 1854, mit welcher der Justizminister sich einverstanden erklärt hat, zur unentgeltlichen Untersuchung von Transportanden und zur Ausstellung eines Attestes darüber in Fällen, wie der vorliegende, wo es sich nicht um Personen handelt, die bereits auf dem Transport begriffen sind, ebenfalls nicht verbunden.

Das Collegium hat daher das Kreisgericht zu N. anzuweisen, dem Dr. N. die für die gedachte Untersuchung des Gesundheitszustandes der beiden Gefangenen und Ausstellung des Attestes darüber liquidirten Gebühren aus dem Criminalfonds des Kreisgerichts zahlen zu lassen.

M.-Verf. vom 28. Februar 1861 (v. Bethmann-Hollweg).

Auf die Anfrage in dem Bericht vom . . . erwiedere ich der Königlichen Regierung, dass das Circular-Rescript vom 16.t Februar 1844, demzufolge die nach Erlass desselben angestellten Kreisphysiker verpflichtet sind, die von Staatsbehörden im Interesse des Dienstes ihnen aufgetragene Unersuchung des Gesundheitszustandes Königlicher Beamten an ihrem Wohnort unentgeltlich vorzunehmen und die Befunds-Atteste darüber unentgeltlich auszustellen, auf derartige Untersuchungen des Gesundheitszustandes nicht Königlicher, d. h. mittelbarer Staatsbeamten keine Anwendung findet. Das Rescript begründet eine Ausnahme von der Regel, dass zu den Officialarbeiten der Kreisphysiker, welche sie an ihrem Wohnort unentgeltlich zu übernehmen haben, nur diejenigen gehören, welche ihnen im Interesse der Sanitätspolizei obliegen oder aufgetragen werden, muss mithin nach allgemeinen Auslegungsregeln auf den ausdrücklich darin vorgesehenen Fall beschränkt und darf nicht analog angewendet werden.

Die eingereichte Liquidation des Kreisphysikus Dr. N. zu N. über die Untersuchung des Gesundheitszustandes des Lehrers N. erfolgt hiermit zurück.

M.-Verf. vom 24. Juli 1852 (Lehnert).

Auf den Antrag des Herrn Kriegsministers übersende ich der Königlichen Regierung hierbei Abschrift von dem Passus 4. des Kriegs-Ministerialschreibens Nr. 143. vom 16. April 1845,

> betreffend die ärztliche Untersuchung marschunfähig gewordener Soldaten und die Ausstellung der Befundatteste behufs der Vorspann-Gestellung,

mit der Veranlassung, diese Bestimmung zur Nachachtung durch das Amtsblatt zu veröffentlichen.

Anlage a.

Auszug aus dem monatlichen Circular-Schreiben Nr. 143.

Aerztliche Untersuchung marschunfähig gewordener Soldaten und Ausstellung der Befundsatteste zum Behuf der Vorspann-Gestellung.

4) Das Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat in diesseitigem Einverständnisse die Regierungen unterm 26. November 1844 zur weitern Verfügung veranlasst:

> dass in Fällen, wo behufs der Gestellung von Vorspannfuhren für marschunfähig gewordene Soldaten und zur Begründung der Vorspannkosten-Liquidationen der betheiligten Communen ein ärztliches Befundsattest erforderlich sei, die neu anzustellenden Kreis-Medicinal-Beamten verpflichtet würden, sich diesem Geschäfte auf Requisition der betreffenden Behörden am Orte selbst unentgeltlich zu unterziehen.

Dies wird unter Bezugnahme auf den Passus 1. des Monats-Circulars Nr. 138. mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniss gebracht, dass solche Untersuchungen nur da vorkommen können, wo marschirende Truppentheile nicht von Militärärzten begleitet sind.

In allen Fällen, wo die Ausfertigung dieser Atteste hiernach nicht ohne Kosten oder bei nothwendiger Requirirung eines am Orte befindlichen Civilarztes und bei Gestellung des Kranken in des Arztes Behausung nicht für die Entschädigung von 10 Sgr. erfolgen kann, genügen die pflichtmässigen Bescheinigungen der Commandoführer oder bei einzeln marschirenden Soldaten der Ortsvorstände über die Nothwendigkeit der Vorspannentnahmè zum Fortschaffen marschunfähig gewordener Soldaten entweder bis in das nächste Militär-Lazareth oder bis zu demjenigen Orte auf der Marschtour, auf welchem sich ein oberer Militärarzt befindet, welcher der weiteren Untersuchung des Krankheitszustandes sich zu unterziehen hat.

Berlin, den 16. April 1845.

(gez.) von Boyen.

Auszug aus dem monatlichen Circular-Schreiben Nr. 138.

Betrifft die von den Kreisphysikern über den Gesundheitszustand von Staats-Beamten auszustellenden Atteste.

1) Das Königliche Staatsministerium hat den Beschluss gefasst:
die Regierungen durch eine von dem Ministerium der Medicinal-Angelegenheiten zu erlassende Verfügung anzuweisen, dass sie die künftig anzustellenden Kreis-Medicinal-Beamten bei der Einführung in ihr Amt zur unentgeltlichen Bewirkung der von den Staats-Behörden im Interesse des Dienstes ihnen aufgetragenen Untersuchung des Gesundheitszustandes von Königlichen Beamten, sowie zur unentgeltlichen Ausstellung der Befundatteste ausdrücklich verpflichten, dabei aber dieselben zu ermächtigen, den jetzt bereits im Amte befindlichen Kreis-Medicinalpersonen die taxmässigen Gebühren für dergleichen Untersuchungen und Atteste auf Verlangen wie bisher, so auch ferner zu bewilligen.

Dieser Beschluss wird den Militär-Behörden hierdurch nachrichtlich bekannt gemacht.

Berlin, den 6. Januar 1844.

(gez.) von Boyen.

M.-Verf. vom 28. Januar 1862 (v. Bethmann-Hollweg).

Ew. etc. erwiedere ich auf das Schreiben vom ... ergebenst, dass mit Rücksicht auf die Bestimmung der Pos. 20. Abschn. I. der Medicinal-Taxe vom 21. Juni 1815 und in Gemässheit der Verfügung vom 31. Januar 1844 Nr. 2. der practische Arzt Dr. N. zu N. für berechtigt erachtet werden muss, für die Untersuchung eines jeden der ihm zu dem Behuf überwiesenen 64 Rekruten, einschliesslich der Ausfertigung des Attestes über die Marschfähigkeit 10 Sgr. zu liquidiren. Dieser Satz ist auch bei Feststellung der Liquidation des etc. N. für die Untersuchung einzelner Individuen als gerechtfertigt anerkannt worden.

Min.-Verf. vom 10. Februar 1862, betreffend die Auslegung der Pos. 20. und 21. Abschnitt I. der Taxe. (I. V. Lehnert).

Unter den in dem Bericht vom ... vorgetragenen Verhältnissen kann ich die zurückfolgende Beschwerde des practischen Arztes Dr. N. zu N. nicht für ungegründet erachten. Es ist zwar richtig, dass die Circular-Verfügung vom 20. Januar 1853 nur von Attesten der Medicinal-Beamten handelt und demzufolge im vorliegenden Fall der Abschnitt V. der Taxe vom 21. Juni 1815 keine Anwendung findet. Die Position 20. Abschnitt I. der Taxe bezieht sich jedoch nur auf solche Bescheinigungen, wodurch ohne weitere Motivirung die Thatsache festgestellt wird, dass eine Person krank oder gesund sei. Durch eine solche Bescheinigung würde die Requisition, welche der Landrath an den Beschwerdeführer gerichtet hat, ihre Erledigung nicht gefunden haben. Es war vielmehr in der Ordnung, dass der Dr. N. ein ausführliches Gutachten erstattet hat, für welches nicht der höchste Satz der Position 20., sondern der niedrigste Satz der Position 21. Abschnitt I. der Taxe zur Anwendung zu bringen ist.

Ich veranlasse demnach die Königl. Regierung, die nachträgliche Zahlung der defectirten 2 Thaler anzuordnen und den Beschwerdeführer mit entsprechendem Bescheid zu versehen.

Zu Pos. 21.

Min.-Verf. vom 12. April 1860 (Lehnert).

Der in dem Bericht der Königlichen Regierung vom . . . entwickelten Ansicht, dass der practische Arzt Dr. N. zu N., dessen Beschwerde vom . . . hiermit zurückfolgt, für das von ihm auf Requisition der Kreisgerichts-Commission daselbst in der Untersuchungssache wider den Eigenthümer N. nach Inhalt der hier wieder beigefügten Acten unterm 27. Juli v. J. abgegebene Gutachten über den Gesundheitszustand der Verletzten und über die Folgen der Verletzung nur nach Pos. 20. Abschn. I. der Taxe für die Medicinal-Personen vom 21. Juni 1815 zu liquidiren befugt sei, kann ich nicht beipflichten. Die Bezeichung in der Pos. 20. cit. „Ausfertigung eines Gesundheits- oder Krankheits-Scheines" kann dem Wortlaut gemäss nur auf solche Bescheinigungen sich beziehen, wodurch einfach und ohne weitere Motive die Thatsache, dass die betreffende Person krank resp. gesund sei, festgestellt wird.

Im vorliegenden Fall kann ferner kein Zweifel darüber obwalten, dass die Gerichts-Commission sich mit einer solchen Bescheinigung nicht hat begnügen wollen. Ihre Requisition geht ausdrücklich auf Erstattung eines Gutachtens über den Gesundheitszustand der Verletzten und über die Folgen der Verletzung. Dass dieser Requisition nicht durch Ausstellung eines blossen Attestes, einer auf das Thatsächliche sich beschränkenden Bescheinigung über den Zustand der Kranken und die bereits in die Erscheinung getretenen Folgen der Verletzung genügt werden konnte, bedarf keiner Ausführung. Der etc. Dr. N. hat daher mit Recht — nicht, wie die Königliche Regierung annimmt, in missverständlicher Ausführung der Requisition — ein gründliches Gutachten erstattet und sich nicht mit der Ausstellung eines Attestes begnügt.

Es fragt sich nun, ob die Ansicht des Sportelrevisors, welcher für dieses Gutachten nach Pos. 7 Abschnitt V. Lit. A. der Taxe vom 21. Juni 1815 und dem Rescripte vom 13. December 1854 nur 20 Sgr. an Gebühren passiren lassen will, richtig ist. Diese Frage ist zu verneinen. Das Rescript vom 13. December 1854 findet seinem unzweifelhaften Wortinhalte nach nur auf gerichtliche Aerzte und Wundärzte, d. h. also auf besoldete Medicinal-Beamte resp. auf deren ausdrücklich bestellte Vertreter Anwendung. Zu dieser Kategorie gehört der Dr. N. nicht; er ist vielmehr lediglich als Sachverständiger requirirt und diese Eigenschaft wird dadurch, dass er zugleich die Verletzte ärztlich behandelte, dem Gericht gegenüber nicht alterirt, so wie dem etc. Dr. N. andererseits durch die Requisition an ihn der Charakter eines gerichtlichen Arztes nicht beigelegt worden ist. Es bleibt daher nur übrig, das Gutachten nach Pos. 21. Nr. 1. der Taxe für die practischen Aerzte zu honoriren und danach würde der Dr. N. mindestens 3 Thlr. an Gebühren zu liquidiren berechtigt gewesen sein. Hiernach erscheint eine Ermässigung seiner mit 2 Thlr. abschliessenden Liquidation nicht gerechtfertigt.

Die Königliche Regierung veranlasse ich, Sich in diesem Sinne gegen das Königliche Appellationsgericht zu äussern und die vollständige Berichtigung der Liquidation des Dr. N. zu beantragen, auch letzteren demgemäss zu bescheiden.

Verfügung an die Königl. Regierung zu N. vom 22. Mai 1865, betreffend die Zahlung der Gebühren für ein gemeinschaftliches Gutachten an die beiden requirirten Aerzte (v. Mühler und Graf zur Lippe).

Nach einem Berichte der dortigen Königl. Regierung sind den practischen Aerzten Dr. N. und Dr. N. zu N. für einen auf Requisition des Ober-Prokurators erstatteten gemeinschaftlichen Bericht nebst Gutachten über die Verletzungen und den Tod des am . . . im dortigen Hospital verstorbenen Küfers N. von dem dortigen Landgericht die in der Medicinal-Taxe von 1815 festgesetzten Gebühren von 3 Thlrn. nur einmal für beide Aerzte zusammen angewiesen und die desfallsige Reclamation von dem Kammer-Präsidenten N. aus dem Grunde zurückgewiesen, weil für ein Gutachten auch nur einmal die für ein solches zugebilligte Gebühr angewiesen werden könne, so dass mehreren Aerzten, welche dasselbe unterzeichnet, diese Gebühr zusammen und pro rata zustehe.

Diese Ansicht kann der Justiz-Minister nicht für richtig erachten, da das Gesetz dem Physikus oder Arzte für die Besichtigung eines Leichnams ohne Section 2 Thlr. und für den Bericht darüber 1 Thlr. zubilligt, und es nicht zweifelhaft sein kann, dass bei einem gemeinschaftlichen Berichte jedenfalls die Besichtigung von jedem Einzelnen vollständig vorgenommen wird, aber auch nicht unterschieden wird, ob der von mehreren Aerzten, welche die Besichtigung vorzunehmen hatten, zu erstattende Bericht in einem gemeinschaftlichen oder in besonderen Schriftstücken abgefasst wurde. Sie haben

daher zu veranlassen, dass in diesem und in künftigen ähnlichen Fällen jedem der concurrirenden Aerzte der volle Gebührensatz angewiesen werde.

Zu Pos. 23.

Verf. vom 5. Januar 1822 (cf. die „Declaration“ S. 362).

In Stelle der in obiger Verfügung erwähnten Gebührentaxe tritt die Gebührentaxe für die Gerichte vom 29. März 1844 (G.-S. S. 73), welche Folgendes bestimmt:

§. 1. Die Sachverständigen erhalten, sofern nicht für gewisse Klassen derselben, als Medicinalpersonen, Vermessungsbeamte, Oeconomie-Commissarien u. s. w. die Gebühren durch besondere Verordnungen festgesetzt sind, bei gerichtlichen Geschäften für jeden Tag 15 Sgr. bis 2 Thlr. Gebühren, sie haben jedoch nur auf drei Fünftel dieses Gebührensatzes Anspruch, wenn das Geschäft nicht über sechs Stunden gedauert hat.

Die Höhe der Gebühren ist in jedem einzelnen Falle mit Rücksicht auf die Erwerbs- und die übrigen Verhältnisse des Sachverständigen und die örtlichen Preise der Lebensbedürfnisse zu ermessen.

§. 2. Werden Sachverständige zu einem Geschäfte ausserhalb ihres Wohnorts an einem von letzterem mehr als eine Viertelmeile entfernten Orte zugezogen, so erhalten sie, statt der Gebühren, Diäten und Reisekosten nach folgenden Sätzen:

1) Die Diäten werden auf 20 Sgr. bis 3 Thlr. für jeden Tag bestimmt, in den Fällen aber, wenn das Geschäft mit Einschluss der Reise nicht über sechs Stunden gedauert hat, auf drei Fünftel dieses Satzes ermässigt.
2) An Reisekosten werden 5 Sgr. bis 1 Thlr. für jede Meile vergütet.
3) Die Reisekosten werden für die Hin- und Rückreise besonders berechnet.
   Beträgt die Entfernung weniger als eine Meile, so wird diese für voll angenommen; bei grösseren Entfernungen werden die Reisekosten nach Viertelmeilen vergütigt.
4) Die Höhe der Diäten und Reisekosten ist in jedem einzelnen Falle mit Rücksicht auf die Erwerbs- und die übrigen Verhältnisse der Sachverständigen und die örtlichen Preise der Lebensbedürfnisse und der Transportmittel zu ermessen.
5) Neben der zu 1—4 bestimmten Vergütigung findet ein Ersatz der Kosten für Wohnung, Bedienung, Wagenmiethe, Trink-, Wege- und Brückengelder und andere Auslagen nicht Statt; sollte jedoch der Sachverständige in besonderen Fällen nachzuweisen im Stande sein, dass ihm durch die Reise grössere Kosten verursacht worden und diese wirklich nothwendig geworden sind, so müssen ihm solche vollständig vergütigt werden.
6) Werden Staatsbeamte als Sachverständige zugezogen, so erhalten sie diejenige Vergütigung an Diäten und Reisekosten, welche ihnen bei Reisen in Dienstangelegenheiten reglementsmässig zukommt.

§. 3. Erfolgt die Zuziehung eines Sachverständigen bei einem Geschäfte ausserhalb seines Wohnorts, jedoch an einem von letzterem nicht über eine Viertelmeile entfernten Orte, so finden keine Diäten und Reisekosten, sondern nur die im §. 1. bestimmten Gebühren Statt.

Doch können Sachverständige, wenn sie in einem solchen Falle sich eines Fuhrwerks zu bedienen, durch Krankheit, Gebrechen oder andere Umstände genöthigt sind, oder auf dem Wege zu dem Orte ihrer Vernehmung Brücken- und Fährgelder zu zahlen oder andere Auslagen zu machen haben, die Erstattung dieser Kosten verlangen; sie müssen aber die Verwendung und die Nothwendigkeit derselben nachweisen.

§. 4. Für schriftliche Gutachten, Pläne, Zeichnungen und ähnliche Ausarbeitungen mit Einschluss der etwanigen Reinschriften sind den Sachverständigen 20 Sgr. bis 2 Thlr. zu vergütigen.

Für weitläufige oder schwierige Arbeiten ist diese Vergütigung nach Verhältniss der zur Anfertigung erforderlichen Zeit angemessen zu erhöhen.

§. 7. Zeugen, welche an ihrem Wohnorte oder an einem von demselben nicht über eine Viertelmeile entfernten Orte bei gerichtlichen Geschäften zugezogen oder vernommen werden, können dafür keine Vergütigung verlangen.

Doch findet die Vorschrift des §. 3. auch bei Zeugen Anwendung.

§. 9. Erfolgt die Zuziehung oder Vernehmung der Zeugen an einem mehr als eine Viertelmeile von ihrem Wohnorte entfernten Orte, so sind ihnen an Reisekosten mit Einschluss der Versäumniss- und Zehrungskosten 3 Sgr. bis 1 Thlr. für jede Meile zu vergütigen.

Bei Berechnung der Reisekosten finden die für die Sachverständigen im §. 2. Nr. 3. bis 6. gegebenen Bestimmungen Anwendung.

§. 10. Nach den Bestimmungen der §§. 7. und 9. sind auch die Reise- und Versäumnisskosten der Parteien zu liquidiren.

etc. etc.

Min.-Verf. vom 27. December 1858 (Lohnert).

Bei Rücksendung der Anlagen Ihrer Vorstellung vom . . . . erwiedere ich Ihnen, dass die Verfügung der Kreisgerichts-Commission zu N. vom . . . . in Ihrer Prozesssache wider den Mühlenbesitzer N. völlig sachgemäss ist, da in der That das Rescript vom 5. Januar 1822, auf welches Sie den Anspruch gründen, die Auslagen für Ihr eigenes Fuhrwerk nach den Sätzen der gerichtlichen Gebührentaxe berechnen zu dürfen, auf letztere nur als auf eine brauchbare Analogie hinweist, aber keine Vorschrift hierüber enthält und hiervon abgesehen, die ortsüblichen Preise für Lohnfuhrwerk, die an allen Orten, wo Gespann gehalten wird, ermittelt und festgestellt werden können, einen weit angemesseneren Anhalt für jene Auslagen des Arztes gewähren.

Es liegt somit kein Grund vor, hierüber besondere Anordnung zu treffen.

Verf. des Min. der Justiz vom 29. April 1861 (S. 367).

Die Ortsentfernungen können bei Aufstellung der Reisekosten-Liquidationen nach dem von Zeit zu Zeit in einer neuen Auflage erscheinenden Eisenbahn-, Post- und Dampfschiff-Coursbuch angegeben werden. (Verf. der Minister für Handel etc. des Innern und der Finanzen vom 24. Mai 1856). Die directe gradlinige Entfernung von einem Ort zum andern ist nicht massgebend.

Zu Pos. 24.

Verf. an die Königl. Regierung zu N. vom 3. März 1863 (Lehnert).

Da nach dem Bericht der Königl. Regierung vom . . . . die Entfernung zwischen A. und B. mehr als 3 Meilen beträgt, so können bei Anwendung des Rescripts vom 25. Juni 1847 dem Dr. N. zu A. bei Festsetzung seiner Liquidation in der P.'schen Blödsinnigkeits-Untersuchung Meilengelder nach Pos. 24. der Taxe I. vom 21. Juni 1815 nicht vorenthalten werden. Auch sind ihm, da die Positionen 23. und 24. l. c. genau zusammenhängen, die nachweislich verwendeten Fuhrkosten zu erstatten. Aus demselben Grunde ist es aber unzulässig, neben den Meilengeldern, welche die Stelle der Diäten vertreten, und den Fuhrkosten noch Gebühren für den gerichtlichen Termin oder für das zu Protokoll gegebene Gutachten nach Abschnitt V. der Taxe zu bewilligen. Käme dieser Abschnitt der Taxe hier überhaupt zur Anwendung, so müsste auch die Entschädigung für die Reise und die Diäten hiernach und nicht nach Abschnitt I. der Taxe festgesetzt werden. Wird aber der letztere Abschnitt angewandt, so findet das Alinea 3. von Position 23. analoge Anwendung, d. h. der Arzt empfängt in den Diäten oder Meilengeldern zugleich die Vergütung für alle Verrichtungen, die er in Erledigung des die Reise veranlassenden Geschäftes vorgenommen hat. Hierzu gehört im vorliegenden Fall auch die Abhaltung des gerichtlichen Termins und die Abgabe eines protokollarischen Gutachtens, wofür demnach besondere Gebühren neben den Meilengeldern und Fuhrkosten nicht bewilligt werden können.

Zu Pos. 25.

Nachdem der Tit. 20. Th. II. des Allgemeinen Landrechts ausser Kraft getreten, kommt §. 331. des Strafgesetzbuchs vom 31. Mai 1870 in Anwendung.

§. 360. Ein Beamter, welcher für eine in sein Amt einschlagende, an sich nicht pflichtwidrige Handlung Geschenke oder andere Vortheile annimmt, fordert oder sich versprechen lässt, wird mit Geldbusse bis zu 100 Thlrn. oder mit Gefängniss bis zu 6 Monaten bestraft.

Zur Declaration vom 17. August 1825 zu Pos. 26. (S. 361).

Min.-Verf. vom 8. December 1860 (Lehnert).

Dem Königl. Appellations-Gericht erwiedere ich auf den Bericht vom 17. v. M., dass Pos. 2. und 3. Abschnitt V. der Taxe vom 21. Juni 1815 auf den vorliegenden Fall,

wo der Dr. N. nur zu attestiren hatte, dass die Leiche des von ihm ärztlich behandelten N. vor der gesetzlichen Zeit beerdigt werden dürfte, keine Anwendung finden.

Für eine derartige Bescheinigung kann höchstens nach der Bestimmung ad 1. der Verfügung vom 17. August 1825 1 Thlr. incl. Besichtigung passiren.

II. Taxe für die Wundärzte.

Zu Pos. 1.

Verf. vom 25. September 1872 an den practischen Arzt Herrn N. zu N., betreffend die Berechnung des Sostrums für Operationen. (Dr. Achenbach).

Auf das Gesuch vom 28. v. Mts. erwiedere ich Ihnen, dass nach II. 1. der Taxe vom 21. Juni 1815 das Sostrum für den Besuch, bei welchem eine Operation gemacht wird, in dem Sostrum für die Operation mit einbegriffen ist. Sie können daher nicht für Beides liquidiren. Dagegen steht Ihnen nach I. 4. l. c. bei Entfernungen über eine Viertelmeile freie Fuhre zu, event. haben Sie die Vergütung der gehabten baaren Auslagen für die Reise zu fordern.

Zu Pos. 2.

Min.-Verf. vom 21. September 1818 (v. Altenstein).

Im Allgemeinen können — da die Taxe für die Wundärzte vom 21. Juni 1815 sub Nr. 2. nur der Wundärzte erwähnt, die sich zugleich als Aerzte qualificirt haben und diejenigen ganz mit Stillschweigen übergeht, denen innere Curen nur deshalb verstattet worden, weil es an ihrem Wohnorte an einem practischen Arzte fehlt, da ferner nicht abzusehen ist, warum die letzteren für ihre Besuche verschiedene Sätze erhalten sollen; je nachdem sie zu ärztlichen oder wundärztlichen Curen berufen werden, vielmehr schon die Instruction vom 23. Februar 1771 beide gleich behandelt — bei Festsetzung der Liquidationen solcher Wundärzte für innerliche Curen die Nummern 72., 73., 76. und 77. der Taxe für die Wundärzte vom 21. Juni 1815 zum Grunde gelegt werden.

Min.-Verf. vom 21. Mai 1829 (v. Altenstein).

Der Königl. Regierung wird auf die in den Berichten vom . . gehaltene Anfrage: nach welchen Sätzen die nicht promovirten Medico-Chirurgen oder Wundärzte erster Classe für ihre ärztlichen und wundärztlichen Besuche zu liquidiren befugt seien?
hiermit Folgendes zu erkennen gegeben:

Die Pos. 2. des Abschnitts II. der Medicinaltaxe vom 21. Juni 1815, wonach Wundärzte, die sich zugleich als Aerzte qualificirt haben, auch für ihre wundärztlichen Besuche das Sostrum der Aerzte erhalten sollen, kann für die heutigen promovirten practischen Aerzte oder Wundärzte erster Classe nicht zur Anwendung kommen, da die damalige Qualification der Wundärzte als Aerzte durch die Promotion erfolgte, und ihre Stellung dann ganz die der jetzigen promovirten Medico-Chirurgen war, nicht promovirte practische Aerzte auch vor dem Erlass der Allerh. Bestimmungen vom 28. Juni 1825 als eine besondere Classe des Heilpersonals nicht anerkannt gewesen, sondern unter practischen Aerzten in der Regel promovirte Doctoren verstanden worden sind, für welche letztere daher auch eigentlich nur der Abschnitt I. der Taxe abgefasst ist. Es tritt vielmehr hier das Rescript vom 21. September 1818 in Anwendung, in so fern dort von Wundärzten die Rede ist, denen innere Curen nur da verstattet worden sind, wo es an ihrem Wohnorte an einem practischen Arzte fehlte, wie dies ganz der Fall mit den jetzigen Wundärzten erster Classe ist, die, wenn sie nicht zugleich als Kreiswundärzte angestellt sind, unter denselben Bedingungen nur die innere Heilkunde ausüben dürfen. Wo diese sich mit der innern Praxis befassen können, sind ihren diesfallsigen Liquidationen eben so die Sätze 72., 73., 76. und 77. des Abschnitts II. der Taxe zum Grunde zu legen. In der Medicinaltaxe ist nur auf die Qualification des Arztes Rücksicht genommen worden. Wenn hiernach die Besuche der promovirten Chirurgen, die in allen Stücken die Qualification der Aerzte erlangt haben, gleichviel, ob jene bei äusserlichen oder innern Krankheiten abgestattet worden sind, nach der Taxe für die promovirten practischen Aerzte honorirt werden sollen, so gilt auch dabei kein Unterschied, ob die Besuche der Chirurgen in dem einen oder andern Falle gemacht worden, und es sind solche immer nur nach der Taxe für Wundärzte in Rechnung und fest zu stellen.

Conf. die Circ.-Verf. vom 7. Juni 1872. (S. 366).

Zu Pos. 60 und 61.

Min.-Verf. vom 16. Januar 1825 (cf. die „Declaration“ S. 362).

Zu Pos. 72.

Min.-Verf. vom 28. Mai 1824 (S. 365).

Zu Pos. 74.

Min.-Verf. vom 17. August 1825 (S. 361).

Zu Pos. 75.

Min.-Verf. vom 18. September 1840 (v. Ladenberg).

Auf den Bericht der Königlichen Regierung vom . . . . ist das Ministerium darin mit derselben einverstanden, dass das wundärztliche Sostrum für die Behandlung mehrfacher, durch einen und denselben verwundenden Körper an denselben Körpertheilen hervorgebrachten Wunden, nach der Position 75. der Taxe für Wundärzte zu beurtheilen ist und daher in diesem Falle nur das Sostrum für den Verband einer complicirten Wunde liquidirt werden kann.

Die von der Königlichen Regierung veranlasste Herabsetzung der anliegend zurückerfolgenden Liquidation des Wundarztes N. über die Behandlung des vermittelst eines Schusses einer Büchsenkugel durch beide Waden verwundeten Oberjägers N. wird demnach hierdurch bestätigt.

Zu Pos. 82.

Min.-Verf. vom 1. December 1821 (v. Altenstein).

Das Ministerium eröffnet der Königlichen Regierung auf die Anfrage vom . . . ., dass bei vermögenden Familien der Arzt sowohl, als der Wundarzt für die Impfung eines Kindes den niedrigsten Satz für zwei Besuche in Rechnung bringen kann, den ersten nämlich für die verrichtete Impfung und den zweiten für die Revision des Geimpften. Für das Impfattest ist aber der Impfarzt etwas zu fordern nicht berechtigt.

V. Taxe für gerichtsärztliche Geschäfte.

Die Taxe für gerichtsärztliche Geschäfte ist durch das Gesetz vom 9. März 1872, betreffend die den Medicinalbeamten für die Besorgung gerichtsärztlicher, medicinal- oder sanitätspolizeilicher Geschäfte zu gewährenden Vergütungen, geregelt worden.

Gesetz vom 9. März 1872 (G.-S. S. 265).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, für den Umfang der letzteren, mit Einschluss des Jadegebiets, was folgt:

§. 1. Die Medicinalbeamten erhalten für medicinal- oder sanitätspolizeiliche Verrichtungen, welche sie im allgemeinen staatlichen Interesse an ihrem Wohnorte oder innerhalb einer Viertelmeile von demselben zu vollziehen haben, ausser ihrer etatsmässigen Besoldung keine andere Vergütung aus der Staatskasse, als eine Entschädigung von 15 Sgr. für Fuhrkosten bei jeder einzelnen Amtsverrichtung.

Ist die Verrichtung durch ein Privatinteresse veranlasst, so haben sie von den Betheiligten, ausser den etwaigen Fuhrkosten, eine Gebühr bis zu 5 Rthlrn. für den Tag zu beanspruchen, wobei sie berechtigt sind, die Zeit in Ansatz zu bringen, welche auf das zu erstattende Gutachten nothwendig verwendet werden musste.

Das Gleiche gilt gegenüber den Gemeinden, wenn die Thätigkeit der Medicinalbeamten für solche ortspolizeilichen Interessen in Anspruch genommen wird, deren Befriedigung den Gemeinden gesetzlich obliegt.

§. 2. Sind die im §. 1. bezeichneten Verrichtungen ausserhalb des Wohnortes, und zwar mehr als eine Viertelmeile davon entfernt, vorzunehmen, so erhalten die Medicinalbeamten folgende Sätze:

1. Kreisphysiker, Kreiswundärzte und Departements-Thierärzte, letztere indessen nur bei Reisen, welche sie nach einem ausserhalb ihres engeren kreisthierärztlichen Bezirks gelegenen Orte hin vornehmen:
   a) an Tagegeldern . . . . 2 Rthlr. 15 Sgr.
   für jeden Tag, welcher auf das Geschäft, einschliesslich der Reise, verwendet werden musste;

b) an Reisekosten:
für jede Meile auf dem Landwege . . . . 1 Rthlr. — Sgr.
für jede Meile, die auf der Eisenbahn oder dem Dampfschiffe zurückgelegt werden kann . . . . — „ 10 „
c) bei Reisen auf der Eisenbahn oder dem Dampfschiffe für Ab- und Zugang zusammen . . . . — „ 20 „

Die Reisekosten, einschliesslich der Nebenkosten, werden für die Hin- und die Rückreise besonders berechnet.

Beträgt die Entfernung weniger als eine Meile, so wird diese für voll angenommen; bei grösseren Entfernungen wird das Meilengeld nach Viertelmeilen vergütet und eine angefangene Viertelmeile für voll angenommen.

Haben in besonderen Fällen für die ganze Reise nachweislich höhere Fuhrkosten als die vorstehend bestimmten aufgewendet werden müssen, so sind dieselben zu vergüten.

II. Kreisthierärzte und Departements-Thierärzte, sofern letztere Reisen innerhalb ihres kreisthierärztlichen Bezirks zu machen haben, erhalten:
a) an Tagegeldern . . . . 1 Rthlr. 15 Sgr.
b) an Reisekosten:
für jede Meile auf dem Landwege . . . . — „ 25 „
für jede Meile, welche auf der Eisenbahn oder auf dem Dampfschiffe zurückgelegt werden kann . . — „ 7½ „
c) auf Nebenkosten . . . . — „ 15 „

Im Uebrigen finden die Bestimmungen sub I. Anwendung.

§. 3. Für alle von Gerichten oder anderen Behörden ihnen aufgetragenen Geschäfte haben die Medicinalbeamten, soweit sie nicht gemäss §. 1. oder durch bereits bestehende besondere Bestimmungen, oder vermöge privatrechtlichen Titels zu unentgeltlicher Dienstleistung verpflichtet sind, nach folgenden Sätzen zu liquidiren:

1) für Abwartung eines Termins . . . . 2 Rthlr.
und insofern der Termin über drei Stunden dauert, für jede folgende ganze oder angefangene Stunde . . . . 15 Sgr.
Diese Sätze finden auch Anwendung für die Zuziehung zur mündlichen Hauptverhandlung in Untersuchungssachen, und zwar werden dieselben, wenn die Zuziehung an mehreren Verhandlungstagen stattgefunden hat, für jeden Tag besonders berechnet.
2) Für die Besichtigung eines Leichnams ohne Obduction (einschliesslich der Terminsgebühr) . . . . 2 Rthlr.
3) Für den Bericht hierüber (zu 2.), falls derselbe nicht sogleich zu Protokoll gegeben wird . . . . 1 „
4) Für die Besichtigung und Obduction eines Leichnams (einschliesslich der Terminsgebühr) . . . . 4 „
War der Leichnam bereits 6 Wochen oder länger begraben oder hatte derselbe 14 Tage oder länger im Wasser gelegen, so sind für die Besichtigung und Obduction einschliesslich der Terminsgebühr 8 Rthlr. zu bewilligen.
5) Für den vollständigen Obductionsbericht . . . . 2—6 Rthlr.
6) Für jedes andere mit wissenschaftlichen Gründen unterstützte, nicht bereits im Termin zu Protokoll gegebene Gutachten, es mag dasselbe den körperlichen oder geistigen Zustand einer Person oder eine Sache betreffen . . . . 2—8 „
Die höheren Sätze sind insbesondere dann zu bewilligen, wenn eine zeitraubende Einsicht der Acten nothwendig war oder die Untersuchung die Anwendung des Mikroskops oder anderer Instrumente oder Apparate erforderte, deren Handhabung mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist.
7) Für die Ausstellung eines Befundscheins ohne nähere gutachtliche Ausführung 1 Rthlr.
Wenn Medicinalbeamte sich zur Reinschrift ihrer Berichte oder Gutachten (Nr. 3., 5., 6.) fremder Hülfe bedienen, sind ihnen Copialien zum Satze von 2 Sgr. 6 Pf. für den Bogen zu bewilligen.

§. 4. Der bei der Besichtigung oder Obduction eines Leichnams zugezogene zweite Medicinalbeamte erhält für den Bericht 1—3 Rthlr.

Sind zwei Medicinalbeamte zu einem gemeinschaftlichen Gutachten über den Gemüthszustand eines Menschen aufgefordert, so erhält jeder derselben die Gebühr (§. 3. Nr. 6.).

§. 5. Werden die im §. 3. erwähnten Verrichtungen in einer eine Viertelmeile übersteigenden Entfernung vom Wohnort des Medicinalbeamten vorgenommen, so hat

dieser die Reisekosten (§. 2. b.) und nach seiner Wahl entweder die Gebühren (§. 3.) oder die Tagegelder (§. 2. a.) zu liquidiren.

Diese Bestimmung findet auch dann Anwendung, wenn die Verrichtung an und für sich gemäss §. 3. unentgeltlich vorzunehmen ist.

§. 6. Sind zu der verlangten sachkundigen Ermittelung besondere Vorbesuche nöthig, so ist, falls nicht die Voraussetzungen vorliegen, unter denen Tagegelder und Reisekosten liquidirt werden dürfen, für jeden Vorbesuch eine Gebühr von 1 Thaler zu bewilligen.

Für mehr als drei Vorbesuche passirt die Gebühr nur insoweit, als die Vorbesuche auf ausdrückliches Verlangen der requirirenden Behörde gemacht sind.

§. 7. Nichtbeamtete Aerzte und Thierärzte erhalten, wenn sie zu vorstehend (§§. 1—6.) bezeichneten Verrichtungen amtlich aufgefordert werden, in Ermangelung anderweiter Verabredung, dieselben Gebühren, Tagegelder und Reisekosten, welche den beamteten Aerzten oder Thierärzten zustehen.

§. 8. Macht eine gerichtliche oder medicinalpolizeiliche Feststellung die Zuziehung eines Chemikers nothwendig, so erhält derselbe für seine Arbeit, einschliesslich des Berichts, eine Gebühr von 4 bis 25 Thalern.

Die verwendeten Reagentien und verbrauchten Apparate, sowie etwaige Auslagen für Benutzung eines besonderen Locals, sind ihm neben der Gebühr zu vergüten.

§. 9. Bei Apothekenvisitationen erhält der medicinische Commissarius an seinem Wohnort 2 Thaler Tagegelder, ausserhalb desselben reglementsmässige Reisekosten und Tagegelder.

Der pharmaceutische Commissarius erhält Reisekosten und Tagegelder nach dem den Kreisphysikern zustehenden Satze; ausserdem 15 Silbergroschen für jede revidirte Apotheke als Ersatz für verbrauchte Reagentien.

§. 10. Insoweit die Gebühren vorstehend nicht nach festbestimmten Sätzen geregelt sind, ist der im einzelnen Falle anzuweisende Betrag nach der Schwierigkeit des Geschäfts und dem zur Ausrichtung desselben erforderlich gewesenen Zeitaufwande festzusetzen. Diese Festsetzung hat, wenn sich Bedenken gegen die Angemessenheit des liquidirten Betrages ergeben, die zuständige Regierung oder Landdrostei endgültig zu bewirken.

§. 11. Das vorstehende Gesetz tritt mit dem 1. April 1872 in Kraft.

Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen werden hierdurch aufgehoben.

Gemäss §. 12. des Gesetzes vom 24. März 1873 (G.-S. S. 122.), betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten, ist das Gesetz vom 9. Mai 1872, betreffend die den Medicinalbeamten zu gewährenden Vergütungen, im Allgemeinen in Kraft geblieben. Nur findet die Vorschrift in al. 4. §. 12. des Gesetzes vom 24. März 1873 wegen Berechnung einer Fünftelmeile für die Berechtigung auf Tagegelder und Reisekosten auch auf die unter das Gesetz vom 9. Mai 1872 gehörigen Fälle entsprechende Anwendung.

Die §§. 6. und 7. des Gesetzes vom 24. März 1873 lauten wie folgt:

§. 6. Für Geschäfte am Wohnorte des Beamten werden weder Tagegelder noch Reisekosten gezahlt; dasselbe gilt von Geschäften ausserhalb des Wohnorts in einer Entfernung von nicht mehr als $1/5$ Meile von demselben. War der Beamte durch aussergewöhnliche Umstände genöthigt, sich eines Fuhrwerks zu bedienen, oder waren sonstige nothwendige Unkosten, wie Brücken- oder Fährgeld aufzuwenden, so sind die Auslagen zu erstatten.

Für einzelne Ortschaften kann durch den Verwaltungs-Chef in Gemeinschaft mit dem Finanzminister bestimmt werden, dass den Beamten bei den ausserhalb des Dienstgebäudes vorzunehmenden Geschäften die verauslagten Fuhrkosten zu erstatten sind.

§. 7. Bei Berechnung der Entfernungen wird jede angefangene Fünftelmeile für eine volle Fünftelmeile gerechnet.

Bei Reisen von mehr als einer Fünftelmeile, aber weniger als einer ganzen Meile, sind die Fuhrkosten für eine volle Meile zu gewähren.

Was den Ausdruck: am Wohnort oder „innerhalb einer Fünftelmeile“ betrifft, so hat schon eine Verfügung des Justiz-Ministeriums vom 10. April 1862 bestimmt, dass das ganze Weichbild als zur Stadt gehörig zu betrachten und die nächste Viertel- oder Fünftelmeile von der Stadt von der Grenze des Weichbildes an zu rechnen ist.

Ueber die Interpretation der verschiedenen Paragraphen des Gesetzes vom 9. März 1872 ergingen folgende Verfügungen.

Zu Pos. 1. und 3.:

Bei Berechnung der Fuhrkosten-Entschädigung von 15 Silbergroschen bei jeder einzelnen Amtsverrichtung nach Alinea 1. §. 1. des Gesetzes vom 9. März 1872 kommt es nicht darauf an, ob Fuhrkosten aufgewendet sind oder nicht.

Verf. der Minister der Finanzen und der geistlichen etc. Angelegenheiten vom 7. April 1873, betreffend Fuhrkosten-Entschädigung (I. A. Meinecke. I. V. Sydow).

Die in dem Berichte vom 23. v. M. vertretene Auslegung des Alinea 1. des Gesetzes vom 9. März v. J. findet in der Entstehungsgeschichte desselben keine Unterstützung.

Die Bestimmung wegen der Fuhrkosten war in der Regierungs-Vorlage nicht enthalten. Sie ward bei der Berathung in der Commission des Abgeordnetenhauses vorgeschlagen. Nach §. 2. des Commissionsberichts wandte der Vertreter der Staatsregierung unter Anderem ein,

es bleibe zweifelhaft, ob die Fuhrkosten auch dann vergütet werden sollen, wenn der betreffende Medicinalbeamte zu Fuss gegangen sei.

Hierauf ward aus der Commission entgegnet: es komme nicht in Betracht, ob die Fuhrkosten wirklich aufgewendet seien oder nicht, ebensowenig wie bei den sonst von der Regierung festgesetzten Liquidationen, ob Jemand die Ansätze wirklich verbrauchen, also z. B. auf der Eisenbahn in der ersten Classe fahren wolle. Wer Zeit und Gesundheit habe, der möge die für jede Amtsverrichtung festgestellte Fuhrkosten-Entschädigung von 15 Sgr. sich mit Aufwand seiner Kräfte verdienen dürfen.

Dieselben Auffassungen haben sich in der Plenarberathung geltend gemacht und deutlich gezeigt, dass der Vorschlag allerseits in dem Sinne aufgefasst worden ist, dass es nicht darauf ankommen solle, ob Fuhrkosten aufgewendet worden sind oder nicht. Auch die Fassung der Vorschrift selbst giebt für eine solche Unterscheidung keinen Anhalt.

Demgemäss sind die Fuhrkosten ohne Rücksicht auf diese Unterscheidung in allen durch das Gesetz bezeichneten Fällen zu bewilligen und auf den Diäten- und Fuhrkosten-Fonds anzuweisen.

Min.-Verf. vom 24. December 1872, betreffend die Auslegung des §. 1. al. 2. und §. 3. des Gesetzes vom 9. März 1872 (Dr. Achenbach).

Auf den Bericht vom .... erwiedere ich der Königlichen Regierung, dass die Bestimmung im §. 1. al. 2. des Gesetzes vom 9. März d. J. nur für solche durch ein Privat-Interesse veranlasste medicinal- oder sanitäts-polizeiliche Geschäfte gegeben ist, welche die Medicinalbeamten an ihrem Wohnort oder innerhalb einer Viertelmeile von demselben verrichten. Eine Anwendung des daselbst vorgesehenen Gebührensatzes von 5 Thalern für den Tag auf Geschäfte, welche sie anderwärts vornehmen, ist nicht zulässig.

Dagegen hat es kein Bedenken, auf Geschäfte der letzteren Art, sofern sie im behördlichen Auftrage vorgenommen werden, den §. 3. des Gesetzes anzuwenden und demzufolge den Medicinalbeamten auch in diesem Falle die im §. 5. gestattete Wahl zu lassen, ob sie neben den Reisekosten Gebühren nach §. 3. oder Tagegelder nach §. 2. a. liquidiren wollen.

Circ.-Verf. der Minister der Finanzen und der geistlichen etc. Angelegenheiten, betreffend die Verrechnung der Gebühren an Medicinalbeamte, vom 12. September 1872 (I. A. Elwanger. I. V. Dr. Achenbach).

Der Königlichen Regierung eröffnen wir auf den Bericht vom ...., dass die von den Medicinalbeamten auf Grund des §. 5. des Gesetzes vom 9. März cr. statt der Tagegelder (§. 2. a) event. zu liquidirenden Gebühren (§. 3.), soweit solche nicht Privatpersonen oder den Fonds der Justiz-Verwaltung zur Last fallen, bei dem Diätenfonds der Königlichen Regierung Titel V. Pos 1. des Etats von den Besoldungen und allgemeinen Verwaltungskosten, und zwar so weit als nöthig als Mehrausgabe zu verrechnen sind.

Die betreffenden Reisekosten sind bei dem Fuhrkostenfonds Titel V. Pos. 2. des gedachten Etats zu verausgaben.

Unter Medicinalbeamte sind die im §. 2. genannten Medicinalpersonen zu verstehen. Zwischen Kreis-Physikern und Kreis-Wundärzten giebt es hinsichtlich der Gebühren keinen Unterschied mehr.

Die besonderen Bestimmungen, welche zu unentgeltlicher Dienstleistung verpflichten, beziehen sich auf die Untersuchung von Gefangenen auf dem Transport, sowie auf die ärztliche Begutachtung des Gesundheitszustandes Königlicher Beamten.

Verf. des Justiz-Ministeriums, betreffend die Interpretation des §. 3. des Gesetzes vom 9. März 1872, an das Königl. Appellationsgericht zu N. vom 14. Februar 1873 (I. V. de Rège).

Das Königl. Appellationsgericht erhält hierbei die an den Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten gerichtete, von diesem dem Justizminister zur ressortmässigen Verfügung mitgetheilte Beschwerde des Kreisphysikus, Sanitätsraths Dr. N. in N., vom 29. Januar d. J. über die Festsetzung seiner Gebühren für die am 5. Juni v. J. in N. vorgenommene Section der N.'schen Kindesleiche nebst Anlagen mit dem Bemerken, dass die Beschwerde für begründet erachtet werden muss.

Nach §. 5. des Gesetzes vom 9. März 1872 (G.-S. S. 265.) ist dem Medicinalbeamten, welcher eine der im §. 3. ibd. bezeichneten Verrichtungen in einer, eine Viertelmeile von seinem Wohnorte übersteigenden Entfernung vorgenommen hat, die Wahl gelassen, neben den Reisekosten (§. 2. b.) entweder die Gebühren nach §. 3. oder die Tagegelder nach §. 2. a. zu liquidiren. Das Collegium legt diese Bestimmung dahin aus, dass auch bei einer mehrtägigen Abwesenheit des Medicinalbeamten entweder nur die Diäten für die mehreren Tage oder die Gebühren für das Geschäft nach §. 3. liquidirt werden dürfen. Dies entspricht aber nicht der Absicht des Gesetzes, welches der bisherigen, auf die Bestimmung der Medicinaltaxe vom 21. Juni 1815 V. b. sich gründenden Praxis gemäss den Medicinalbeamten die höheren Gebühren für das von ihnen ausgeführte Geschäft (§. 8.) auch dann hat zuwenden wollen, wenn dasselbe nicht an ihrem Wohnorte selbst oder innerhalb $1/4$ Meile von demselben vorgenommen ist, und welcher nur die gleichzeitige Liquidation der Tagegelder und der Gebühr für das Geschäft ausschliesst. Es kann deshalb nur der Betrag der auf den Tag der Ausführung des Geschäfts fallenden Diäten durch die Gebühr des §. 5. für absorbirt erachtet werden. Wenn der Beschwerdeführer also die Section am 5. Juni v. J. vorgenommen und die Rückreise erst am folgenden Tage ausgeführt hat, so können ihm neben den Gebühren für das Geschäft selbst die Diäten für den ganzen Tag der Rückreise nicht versagt werden.

Das Collegium hat hiernach dem Bittsteller den von ihm liquidirten Betrag zu bewilligen und die Kreisgerichts-Deputation in N. demgemäss mit Anweisung zu versehen.

Zu Pos. 8.

Circular-Verf. vom 11. November 1872 betreffend die Auslegung des §. 8. des Gesetzes vom 9. März 1872 (Dr. Achenbach).

Auf den Bericht vom 4. September d. J. empfängt die Königliche Regierung anbei Abschrift der Verfügung vom 5. d. Mts., welche der Herr Justiz-Minister wegen Auslegung des §. 8. des Gesetzes vom 9. März d. J. an das Königliche Appellationsgericht in N. erlassen hat, zur Kenntnissnahme und weiteren Veranlassung.

Anlage.

Das Königliche Appellationsgericht erhält hierneben Abschrift eines an den Herrn Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten erstatteten, von diesem dem Justiz-Minister mitgetheilten Berichts der Regierung zu M. vom 4. September c., die Festsetzung einer Liquidation des Chemikers N. hierselbst betreffend.

Der Justiz-Minister erachtet es in Uebereinstimmung mit dem Herrn Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten nicht für statthaft, den §. 8. des Gesetzes vom 9. März d. J. (G.-S. S. 265.) dahin auszulegen, dass die daselbst bestimmte Gebühr für jedes einzelne körperliche Object, auf welches die chemische Untersuchung zu richten ist, besonders zu berechnen sei. Es kann nicht füglich darauf ankommen, ob der Gegenstand der Untersuchung in mehrere körperlich getrennte Objecte zerfällt, oder sich in einer körperlich ungetrennten Sache darstellt. Der Wortlaut des Gesetzes und die Natur der Sache weist vielmehr darauf hin, dass eine mehrfache Ansetzung der in Rede

stehenden Gebühr nur dann statthaft ist, wenn die vorzunehmenden Feststellungen ihrem Zwecke nach sich als verschiedene darstellen, d. h. wenn sie auf verschiedene Beweisthatsachen gerichtet sind.

Wenn sich nun das Sachverhältniss, welches zu den jetzt in Frage stehenden chemischen Analysen Veranlassung gegeben hat, aus dem Berichte der Regierung nicht vollständig ergiebt, so ist doch als wahrscheinlich vorauszusetzen, dass es sich nur um zwei Feststellungen, nämlich darum, ob in der Leiche Gift vorhanden war, und ob der Verdächtige sich im Besitze von Giftstoffen befand, gehandelt hat.

Ist diese Voraussetzung richtig, so würde man zu dem Ergebniss gelangen, dass dem N. ein Gebührenbetrag bis zu 50 Thlrn. angewiesen werden kann.

Das Kreisgericht zu D. ist anzuweisen, nach den vorstehenden Gesichtspunkten anderweit über die Frage zu befinden, ob die Gebühr des §. 8. ein- oder wie vielfach in Ansatz zu bringen ist und sich hiernächst wegen Arbitrirung des angemessenen Gebührenbetrages mit der Regierung zu M. wieder in Verbindung zu setzen.

Zu Pos. 9.

Min.-Verf. vom 23. December 1872, betreffend die Auslegung des §. 9. des Gesetzes vom 9. März 1872 (Dr. Achenbach).

Die Voraussetzung, von welcher der Bericht der K. Regierung vom . . . . und dessen Anlage ausgeht, dass der Regierungs-Medicinalrath, wenn er ausserhalb seines Wohnortes Apotheken revidirt, Diäten und Reisekosten in anderem Betrage, als wenn er gewöhnliche Dienstreisen macht, zu liquidiren habe, findet in dem Gesetz vom 9. März d. J. keine Unterstützung. Wenn der §. 9. dieses Gesetzes dem medicinischen Commissarius bei Visitationen auswärtiger Apotheken reglementsmässige Reisekosten und Tagegelder zuweist, so sind hierunter diejenigen Sätze zu verstehen, auf welche der betreffende Commissarius vermöge seiner dienstlichen Stellung Anspruch hat, also für den Regierungs-Medicinal-Rath diejenigen der Beamten der vierten Rangklasse.

Min.-Verf. vom 28. März 1873, betreffend die Kosten für die Nachrevision von Apotheken (Sydow).

Der Königl. Regierung erwiedere ich auf den Bericht vom 10. d. Mts., dass die angezogenen Rescripte vom 14. September 1821 und 4. August 1840 den Zweck verfolgen, den Apothekern hinsichtlich der Controle und Remedur bei den in ihren Officinen vorgefundenen minder erheblichen Mängeln besondere Kosten zu ersparen, indem für solche Fälle den Kreis-Physikern die bezügliche Controle bei gelegentlicher Anwesenheit in den resp. Orten übertragen wird. In der fortdauernden Geltung dieser Bestimmung hat durch das Gesetz vom 9. März v. Js. nichts geändert werden sollen, da es sich bei letzterem um die Erfüllung besonders ertheilter medicinal-polizeilicher etc. Aufträge handelt, welche stricte und ohne Zeitverlust auszuführen sind und wofür als solche die bestimmungsmässigen Vergütungen gewährt werden.

Bei Aufträgen, wie den in dem Bericht bezeichneten, welche von den Kreis-Physikern innerhalb ihres Ressorts bei gelegentlicher Anwesenheit am Ort erledigt werden, findet demnach das allegirte Gesetz keine Anwendung, auch nicht in Ansehung der am Schlusse des Berichtes erwähnten Fuhrkosten-Entschädigung von 15 Sgr.

Wegen Aufstellung der Liquidationen gilt noch nachfolgende

Cir.-Verf. der Königl. Ober-Rechnungskammer vom 31. März 1851.

Da in den über die Tagegelder- und Fuhrkosten-Entschädigungen bei Dienstreisen der Staatsbeamten ergangenen neuen Bestimmungen die Grundsätze, nach welchen die Reisekosten-Entschädigungen früher gewährt wurden, eine Abänderung erlitten haben, so ist es von uns für nothwendig erachtet, das den früheren Vorschriften entsprechende Schema zu den Diäten- und Fuhrkosten-Liquidationen einer Revision und Vereinfachung zu unterwerfen.

Der Königlichen Regierung fertigen wir anliegend . . Exemplare des neuen Schema's (Anlage a.) zu, mit der Aufforderung, sich desselben in Zukunft bei den Liquidationen der Diäten- und Reisekosten-Entschädigungen zu bedienen, auch die ihr untergebenen Behörden zu dessen Gebrauch anzuweisen.

Anlage a.

Liquidation

über Reisekosten und Tagegelder für nachbezeichnete, behufs (summarische Angabe des Zwecks) in der Zeit vom . . ten bis . . ten (Monat), auf Grund der Verfügung der (Königlichen Behörde) vom (Datum) von dem Unterzeichneten ausgeführten Dienstreise.

Zeit der Ausführung. Monat.	Tag.	Zahl der Tage.	Reiseweg und Angabe der dienstlichen Verrichtungen.	Meilen: zu Eisenbahn oder Dampfschiff.	Meilen: nach dem Landwege.	Zu- und Abgänge bei der Benutzung der Eisenbahnen oder Dampfschiffe.	Geld-Betrag. Thl.	Sgr.	Pf.
			(Beispielsweise.)						
August	10	1	Reise von Berlin nach Stettin . . .	17¾	—	1			
	11	1	in Stettin (summarische Angabe der Amtsverrichtung)	—					
	12	1	von Stettin nach Swinemünde	10	—	1			
	13	1	in Swinemünde (summarische Angabe der Dienstverrichtung) . . .	—	—	—			
	14	1	von Swinemünde nach Anklam (Angabe der Dienstverrichtung)	—	6¼	—			
	15	1	von Anklam nach Pasewalk (Angabe der Dienstverrichtung) . . .	—	6¼	—			
	16	1	Rückreise von Pasewalk nach Berlin, und zwar:						
			von Pasewalk nach Passow . .	—	5¾	—			
			von Passow nach Berlin	11¾		1			
		7	Zusammen . .	39½	18¼	3			

Berechnung der Reisekosten und Tagegelder.

A. 39½ Meilen zu Eisenbahn und Dampfschiff à 10 Sgr. pro Meile	13 Thlr.	5 Sgr.	— Pf.
18¼ Meilen nach dem Landwege à 1 Thlr. pro Meile . . .	18 „	7 „	6 „
Nebenkosten 3 Mal à 20 Sgr.	2 „	— „	— „
Für die Mitnahme eines Dieners auf . . Meilen à 5 Sgr. pr. M.			
Für das Mitnehmen eines Wagens, und zwar:			
a) für den Transport desselben nach den Sätzen des betreffenden Eisenbahn-Tarifs	— „	— „	— „
b) für Hin- und Zurückschaffen des Wagens à 1 Thlr. 15 Sgr.	— „	— „	— „
Summa der Reisekosten	33 Thlr.	12 Sgr.	6 Pf.
B. Tagegelder für 7 Tage 2½ Thlr pro Tag (nach Abzug von ⅓ wegen Wohnung in Königlichen Gebäuden)	17 „	15 „	— „
Zusammen	50 Thlr.	27 Sgr.	6 Pf.

N., den . . ten . . . . . . 18 . .

(Namen und Charakter des Liquidanten.)

Die Nothwendigkeit der vorbezeichneten Reise, die geschehene Ausführung der diesfälligen Geschäfte und die Richtigkeit der angegebenen Dauer wird bescheinigt.

N., den . . ten . . . . . . 186 .

(Namen der vorgesetzten Behörde und Unterschrift.)

Nach den Entfernungen, den Sätzen und in calculo geprüft und richtig befunden (oder berichtigt).

N. N.

(Charakter des Calculatur-Beamten.)

Beim Concurs- event. beim erbschaftlichen Liquidations-Verfahren kommen die Medicinalkosten nach §§. 72. und 76. der Concurs-Ordnung vom 8. Mai 1855 (G.-S. S. 321 ff.) in die IV. Classe der Massegläubiger.

Die Paragraphen lauten:

§. 72. Die Ansprüche der Concursgläubiger kommen in nachstehender Reihenfolge zur Hebung:

§. 76. IV. Die rückständigen Medicinalkosten seit dem Beginn des der Concurseröffnung oder dem Ableben des Gemeinschuldners zunächst vorhergegangenen Kalenderjahres.

Als Medicinalkosten sind anzusehen: alle den Aerzten, Wundärzten, Apothekern, Hebammen und Krankenpflegern gegen den Gemeinschuldner zustehenden Forderungen wegen ihrer Gebührnisse.

Die Forderungen müssen mit Angabe und Berechnung der einzelnen Dienstleistungen nach den zulässigen Sätzen aufgestellt werden. War mit dem Gemeinschuldner ein Honorar in Pausch und Bogen verabredet, so tritt der Betrag desselben an die Stelle der einzelnen Gebührnisse, geniesst aber deren Vorrecht nur insoweit, als es den Betrag derselben nicht übersteigt.

Den Medicinalkosten gehen vor:

I. Rückstände von directen oder indirecten Staatssteuern,
II. Abgaben etc. aus dem Gemeinde-, Kreis- und Provincial-Verbande,
III. Begräbnisskosten.

Mit der Capitalsforderung kommen an gleicher Stelle zum Ansatz die Kosten, welche dem Gläubiger bereits vor der Concurs-Eröffnung erwachsen und dem Gemeinschuldner zur Last gelegt sind, die Conventionalstrafen, ingleichen die sämmtlichen rückständigen noch nicht verjährten Zinsen bis zum Tage der Concurs-Eröffnung.

Hierbei können nach der Anmerkung zu Pos. 1. der Medicinaltaxe vom 21. Juni 1815 nur die niedrigsten Sätze liquidirt werden.

Die Gebühren-Forderungen der Medicinalpersonen verjähren mit dem Ablauf von vier Jahren, die Forderungen der Apotheker für gelieferte Arzneien mit dem Ablauf von zwei Jahren. Die Verjährung fängt an mit dem letzten December desjenigen Jahres, in welchem die Forderung entstanden ist. (§. 1. Nr. 1., §. 2. Nr. 1. und §. 3. Nr. 3. Gesetz vom 31. März 1838. G.-S. S. 249 ff.)

3. Staatsbürgerliches Verhältniss.

1. Zur Commune und Gemeinde.

a) Als Mitglied.

Alle Einwohner eines Stadt- oder Gemeinde-Bezirks sind zur Mitbenutzung der öffentlichen Gemeinde-Anstalten berechtigt und zur Theilnahme an den Gemeindelasten nach den Vorschriften des Gesetzes verpflichtet.

Das Bürgerrecht in den Städten besteht in dem Recht zur Theilnahme an den Wahlen, so wie in der Befugniss zur Uebernahme unbesoldeter Aemter in der Gemeinde-Verwaltung und zur Gemeinde-Vertretung.

Hinsichtlich der Aerzte findet in Bezug hierauf die Ausnahme Statt, dass sie wegen ihrer ärztlichen und wundärztlichen Praxis zur Ablehnung oder früheren Niederlegung einer unbesoldeten Stelle in der Gemeinde-Vertretung berechtigt sind, vgl. die §§. 74. Nr. 6 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 und 19. März 1856 und §. 79. Nr. 7. der Städte-Ordnung vom 15. Mai 1856.

Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 (B.-G.-Bl. S. 245).

§. 13. Von dem Besitze des Bürgerrechtes soll die Zulassung zum Gewerbebetriebe in keiner Gemeinde und bei keinem Gewerbe abhängig sein.

Nach dem begonnenen Gewerbebetriebe ist, soweit dies in der bestehenden Gemeindeverfassung begründet ist, der Gewerbetreibende auf Verlangen der Gemeinde-Behörde nach Ablauf von drei Jahren verpflichtet, das Bürgerrecht zu erwerben. Es darf jedoch in diesem Falle von ihm das sonst vorgeschriebene oder übliche Bürgerrechtsgeld nicht gefordert und ebenso nicht verlangt werden, dass er sein anderweit erworbenes Bürgerrecht aufgebe.

b) Als Armenarzt.

Die Armenärzte sind Gemeinde-Beamten und werden von dem Gemeinde-Vorstand (Magistrat), nachdem die Gemeinde-Vertretung (Stadtverordneten-Versammlung) darüber vernommen worden, angestellt. Der Umfang ihrer Pflichten wird durch einen auf eine bestimmte Zeit und Widerruf geschlossenen Contract bestimmt.

In Betreff der Bestätigung der angestellten Armenärzte spricht sich aus die

Verf. des Min. des Innern vom 9. Mai 1837 (Koehler).

Auf den Bericht der Königlichen Regierung vom . . . ., die Beschwerde des Armenverbandes zu N. über die Ihrerseits geschehene Uebertragung der Stelle des Armenarztes daselbst an den Kreis-Chirurgus N betreffend, kann es nicht gebilligt werden, dass Dieselbe über die Mittel der Gemeinde disponirt, um solche Aerzte oder Wundärzte zu besolden, zu welchen die Gemeinden kein Vertrauen haben. Im vorliegenden Fall ist der Vorzug, welchen die Königliche Regierung dem etc. N. vor dem Chirurgus H. ertheilt, um so weniger zu billigen, als der erstere nur provisorisch als Kreis-Chirurgus angestellt ist und die Prüfung als Geburtshelfer noch nicht bestanden hat, mithin in dieser Hinsicht noch gar nicht behauptet werden kann, dass er dem etc. H. vorzuziehen sei. Die Königliche Regierung möge daher, der Andeutung im Decrete vom 8. v. M. gemäss, die hier wieder beigefügte Beschwerde des Armenverbandes selbst erledigen, auch in künftigen Fällen dieser Art auf die Wünsche der Gemeinde-Behörden, so weit es thunlich, um so mehr Rücksicht nehmen, als Sie, wenn ein von Ihr auf solche Weise begünstigter Arzt oder Wundarzt dem Vertrauen, welches Sie in denselben gesetzt hatte, nicht entspräche und dem Publicum zu Beschwerden Veranlassung gäbe, die Verantwortlichkeit dafür übernehmen würde.

Min.-Verf. vom 9. November 1848 (v. Ladenberg).

In dem Bericht vom . . . . hat die Königliche Regierung hinsichtlich der Frage: ob dem Wundarzte zweiter Classe zu N. die ärztliche Armenpraxis ferner zu gestatten sei, auf das Rescript des Königlichen Ministeriums des Innern vom 9. Mai 1837 Bezug genommen und in demselben die Bestimmung gefunden, dass, wenn ein Wundarzt von der Gemeinde aus besonderem Vertrauen zur ärztlichen Krankenbehandlung der Ortsarmen erwählt und angestellt sei, es dabei auch verbleiben solle, wenn sich ein Wundarzt erster Classe späterhin in demselben niederlässt.

So bestimmt drückt sich aber jenes Rescript nicht aus. Es heisst darin nur, die Königliche Regierung solle auf die Wünsche der Gemeinde-Behörden, so weit thunlich, Rücksicht nehmen. Es ist aber durchaus nicht thunlich, dass einem Nichtqualificirten, welchem die Behandlung innerer Krankheiten bei solchen Personen, die nicht zu den Ortsarmen gehören, von der Königlichen Regierung bereits untersagt ist, die innerlich kranken Armen preisgegeben werden, wenn ein vorschriftsmässig befähigter Art da ist. Die Armen stehen ohnedem schon in so fern im Nachtheile, als sie, wenn sie Anspruch auf freie Arznei machen, sich nicht den Arzt ihres Vertrauens wählen können, sondern mit dem zufrieden sein müssen, den ihnen die Gemeinde stellt. Der Mangel an Berechtigung, innere Krankheiten zu behandeln, bleibt sich gleich, der Kranke mag zur Kategorie der Armen oder der Wohlhabenderen gehören.

Ich kann hiernach dem etc. N. die innere Praxis weder bei den armen noch bei den wohlhabenden Einwohnern seines Wohnorts gestatten und veranlasse die Königliche Regierung, demgemäss den Magistrat zu N., so wie den dortigen Wundarzt erster Classe N. zu bescheiden.

Ueber die Verpflichtungen zur Armenkrankenpflege vergl. S. 49 ff.

Die Bedingungen, unter welchen die Aerzte zur Uebernahme der Behandlung armer Kranken verpflichtet sind, werden angedeutet durch die

Circ.-Verf. der Minist. der geistl. etc. Angel. und des Innern vom 10. April 1821 (v. Altenstein. v. Schuckmann).

Ueber die von der Königlichen Regierung darüber erbetene Bestimmung.
in welchen Fällen die Aerzte die Cur armer Kranken unentgeltlich verrichten, und in welchen anderen Fällen die Gemeinden ihnen dafür Vergütung leisten müssen,

haben die unterzeichneten Ministerien sich dahin geeinigt:

1) an solchen Orten, wo besoldete Armenärzte von der Commune angestellt worden, ist jeder andere Arzt die zur unentgeltlichen Behandlung bei ihm sich meldenden Kranken dieser Commune in der Regel an den besoldeten Armenarzt zu verweisen befugt, mithin auch, wenn er sich freiwillig, den Anforderungen der Menschlichkeit gemäss, der Cur eines Armen unterzogen hat, zu einem Anspruche an die Commune nicht berechtigt.

2) Hiervon ist jedoch der Fall dringender Gefahr und der Nothwendigkeit schleuniger Hülfe ausgenommen. In diesem Falle, so wie

3) überall, wo ein besoldeter Armenarzt nicht existirt, liegt es in dem Berufe, so wie dem Doctor-Eide des Arztes, dem Kranken, der seine Hülfe anruft, dieselbe ohne Anstand zu gewähren; wenn er aber demnächst wegen seiner Remuneration Anspruch an die Commune machen will, so muss er

4) dieser sofort von dem Falle Anzeige machen, und ihr überlassen, ob und welche andere Vorkehrungen sie zur Heilung des ihrer Sorge anheimfallenden Armen treffen will und nur in dem Falle, wenn die Gemeinde von dem Arzte die Fortsetzung der Cur verlangt, oder in gefährlichen Fällen keine anderweitige Anstalten dazu trifft und den Arzt also in die Nothwendigkeit setzt, mit seinen Hülfsleistungen zur Rettung des Lebens und der Gesundheit des armen Kranken fortzufahren, so ist derselbe von der betreffenden Gemeinde die Bezahlung seines tarifmässigen Honorars zu fordern befugt.

5) Die Verpflichtungen der besoldeten Armenärzte gegen die Communen, so wie überall, so insbesondere auch Rücksichts der Frage, in wie fern sie zur Behandlung solcher kranken Armen verpflichtet sind, die einer anderen als derjenigen Orts-Gemeinde angehören, von welcher sie als Armenärzte angenommen worden, sind zunächst und hauptsächlich nach dem Seitens der Communen mit ihnen abgeschlossenen Vertrage oder der dessen Stelle vertretenden Instruction zu beurtheilen.

6) Wo aber diese nicht entscheiden, ist der besoldete Armenarzt verbunden, die ärztliche Behandlung auch derjenigen Kranken unentgeltlich zu übernehmen, welcher sich anzunehmen die besoldende Gemeinde gesetzlich verpflichtet ist, obgleich sie zu ihr nicht gehören und deshalb die besoldende Gemeinde Ersatz ihrer Auslagen von einer anderen Behörde zu fordern berechtigt ist.

Nr. 3. dieser Circ.-Verf. erleidet durch Al. 1. des §. 144. der Gewerbe-Ordnung eine Modification:

„Jedoch werden aufgehoben die für Medicinalpersonen bestehenden besonderen Bestimmungen, welche ihnen unter Androhung von Strafen einen Zwang zu ärztlicher Hülfe auferlegen."

Dagegen findet Nr. 10. des §. 360. des Strafgesetzbuches vom 31. Mai 1870 auch auf Aerzte Anwendung.

„Mit Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern oder mit Haft wird bestraft:
Wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Noth von der Polizeibehörde oder deren Stellvertreter zur Hülfe aufgefordert, keine Folge leistet, obgleich er der Aufforderung ohne erhebliche eigene Gefahr genügen konnte.

Min.-Verf. vom 22. April 1839, betreffend die Gebühren für geburtshülfliche Dienstleistung bei armen Personen (v. Altenstein).

Auf die Berichtsanträge, welche von der Königlichen Regierung an das unterzeichnete Ministerium bei Veranlassung der Beschwerdesache des Kreischirurgus N., wegen

nicht erhaltener Zahlung seiner Gebühr für geburtshülfliche Dienstleistung bei armen Personen, erstattet worden sind, ist das Ministerium nicht abgeneigt, die Einleitung zur Extrahirung einer gesetzlichen Bestimmung des von der Königlichen Regierung befürworteten Inhalts zu treffen, wenn das practische Erforderniss einer solchen, durch bestimmte diesfällige Nachweisungen, in einem Masse dargethan wird, wonach sich die Beseitigung der in einigem Betrachte doch auch dabei vorauszusehenden Bedenkens-Einwände erwarten lässt.

Der vorliegende Specialfall allein würde hierzu nicht füglich ausreichen, und steht vielmehr zu erwarten, dass den Beschwerden des etc. N. eine genügende Abhülfe wohl durch eine zweckgemässe Sachbehandlung schon nach den gegenwärtig bestehenden Verordnungen wird verschafft werden können.

Ausser den Fällen der amtlichen Requisition eines Arztes zur Hülfsleistung bei armen Patienten, wo die gleichermassen von amtlicher Seite ihm zu gewährende Anweisung seiner Gebühr überall keinem Zweifel unterliegen kann, steht durch die Circ.-Verf. vom 10. April 1821 die Verbindlichkeit der Communen zur Honorirung auch derjenigen an Arme geschehenen ärztlichen Dienstleistungen allemal fest, welche unter Umständen des Nothbedürfnisses, bei Ermangelung eines besonders angestellten Armen-Arztes überhaupt, oder bei einem Hindernisse seiner rechtzeitigen Herbeischaffung stattgefunden haben, mit Einschluss der Gebühr auch für die auf die erste Hülfsleistung folgende weitere Curbehandlung, in so fern dieserhalb von der Communal-Behörde auf die Anmeldung des Falles keine anderweite Veranstaltung getroffen worden ist. Dass die Kunsthülfe bei Entbindungen allemal zu den schleunigen Nothfällen im Sinne des §. 2. der Circ.-Verf. vom 10. April 1821 gerechnet werden müsse, lässt sich in solcher unbedingten Allgemeinheit nicht behaupten, und kann vielmehr in solchen Orten, wo ein eigener Communal-Armen-Arzt auch für die Geburtshülfe angestellt ist, die zunächst an diesen zu richtende Requisition ebenfalls von der Commune als Regel verlangt werden. Andererseits unterliegt es aber keinem Bedenken, dass bei Nichtexistenz eines im Communaldienste stehenden Geburtshelfers, oder bei dessen augenblicklich nicht erreichbarer Dienstleistung, die Requisition zur Hülfsleistung bei Armen allerdings auch von jedem anderen Geburtshelfer, als ein unter solchen Umständen in der That dringender Nothfall angenommen werden muss und darf, ohne dass solchen Falles die Verbindlichkeit der Commune zur Remunerationsleistung noch von einer besonderen Anmeldung und Abwartung eines Auftrages der Communal-Behörde abhängig ist.

Hiernach kann namentlich im vorliegenden Falle die Gebühren-Berechtigung des etc. N. für seine geburtshülflichen Dienste, welche er den Armen angezeigtermassen bei Nichtexistens eines von der Commune angestellten Geburtshelfers geleistet hat, keinem gegründeten Einwande unterliegen. Es ist ihm auch von dem Königlichen Ministerium des Innern und der Polizei, laut Anzeige der Königlichen Regierung, nicht diese Berechtigung gegen die Commune an und für sich abgesprochen, sondern nur bei dem Widerspruche des Magistrats die Weisung in den Rechtsweg ertheilt worden. Hiergegen lässt sich bei dermaligem Stande der Gesetze nichts erinnern, und eine besondere Beschwerniss daraus für den etc. N. ebenfalls nicht gerade absehen, da den ärztlichen Honorarforderungen durch die Allerh. Cab.-Ordre vom 19. Juni 1836 das Vorrecht des Mandatprocesses beigelegt ist, und es voraussichtlich nur der Anstellung eines oder doch weniger solcher Processe bedürfen wird, um bei erfolgender Verurtheilung des Magistrats denselben zur Zahlung der Gebühr für andere Fälle ohne weiteren Streit zu bestimmen. Ausserdem hat der etc. N. in einer neueren an das Ministerium gerichteten Eingabe auch seine Bereitwilligkeit erklärt, sich der geburtshülflichen Armenpraxis gegen Bewilligung einer jährlichen angemessenen Remuneration in einem Pauschquanto unterziehen zu wollen, und da von der Gommune die Verbindlichkeit zur Versehung ihres Armen-Krankenwesens auch in diesem Puncte keinenfalls in Abrede gestellt werden kann, so dürfte sich ein billig angemessenes Abkommen zwischen dem etc. N. und der städtischen Behörde wohl um so mehr hierin vermitteln lassen, als äussersten Falles dem etc. N. die eventuell beabsichtigte gänzliche Niederlegung der geburtshülflichen Praxis, wenn er mit Ablehnung ihrer Pflichten sich auch des künftigen Rechtes ihrer Ausübung begeben will, nicht würde gehindert werden können.

Das Ministerium empfiehlt deshalb der Königlichen Regierung, sich einer solchen Vermittelung unter Verständigung des Magistrats nach vorstehenden Bemerkungen möglichst anzunehmen, eventuell aber den etc. N., wegen des von ihm einzuschlagenden Verfahrens, eben diesen Andeutungen gemäss, unter Rückfertigung der wieder angeschlossenen Beilagen seiner Beschwerde-Eingabe, zu bescheiden. Sollte aber eine allgemeinere Wahrnehmung von Inconvenienzen in Betreff dieses Gegenstandes, die Königliche Regierung zu der Ueberzeugung eines wirklichen Bedürfnisses legislatorischer Abhülfe führen, so will das Ministerium Ihrer ferneren Anzeige und gutachtlichen Aeusserung darüber entgegensehen, wobei insbesondere auf eine Beseitigung derjenigen

Bedenken Rücksicht zu nehmen sein wird, welche sich der Anordnung eines administrativen Executions-Verfahrens in Bezug auf die factische jedesmalige Constatirung der an Arme ausser dem Falle einer dienstlichen Requisition geschehenen ärztlichen Dienstleistungen ausserhalb des Weges der processualischen Verhandlung entgegenstellen möchten.

Circ.-Verf. der Min. der geistl. Angel. und des Innern vom 10. Aug. 1842, betr. Remuneration für ärztliche Dienstleistung Seitens der Communen. (Eichhorn. v. Bernuth.)

Obwohl bereits in der Circ.-Verf. vom 10. April 1821 die Bedingungen angedeutet worden sind, von denen die Verbindlichkeit der Communen zur Remuneration für die ärztliche Dienstleistung bei der Cur erkrankter Armen abhängig ist, so gehen doch noch öfters Beschwerden von Medicinal-Personen über Verweigerung ihrer Gebühr Seitens der Communen ein, bei deren näherer Prüfung sich ergiebt, dass die Beschwerdeführer nicht die erforderliche Aufmerksamkeit auf die Erfüllung der obigen Bedingungen gewendet haben. Wir weisen deshalb die Königliche Regierung hierdurch an, den Medicinal-Personen Ihres Verwaltungs-Bezirks von Neuem die Bestimmungen der obigen Circ.-Verf. vom 10. April 1821 durch eine diesfällige Bekanntmachung in Erinnerung zu bringen. Insbesondere sind hierbei die Medicinalpersonen wiederholt darauf hinzuweisen, dass sie für ihre Dienstleistung bei armen Kranken einen Anspruch auf Remuneration an die betreffende Commune der Regel nach nur in dem Falle richten können, wo sie von Seiten der Communalbehörde durch ihre Anstellung für die Armen-Krankenpflege, bei welcher sich alsdann die Art und Höhe der Remuneration nach dem diesfälligen Uebereinkommen bestimmt, oder durch besonderen Auftrag für den betreffenden Curfall ausdrücklich zur Behandlung des Kranken für Rechnung der Commune autorisirt worden sind. Ausser solchem Falle kann die Commune wegen der ärztlichen Gebühr und Auslagen nur für Dienstleistungen in Anspruch genommen werden, denen sich die betreffende Medicinal-Person bei einem armen Kranken in Ermangelung eines angestellten Armen-Arztes oder bei augenblicklich nicht erreichbarer Hülfe desselben unter solchen Umständen dringender Noth unterzogen hat, welche die vorgängige Einholung eines Auftrages der Communal-Behörde nicht gestatteten. Auch in einem solchen Falle beschränkt sich aber der Anspruch an die Commune zunächst nur auf die Gebühr und Kostenauslagen des ersten ärztlichen Besuches oder der einmaligen Dienstleistung bei geburtshülflichen und sonstigen derartigen Fällen, welche dem Armen gewährt worden ist. Bedarf er hiernächst für denselben noch einer fortgesetzten Curbehandlung, und ist diesem Erfordernisse nicht durch die eintretende Hülfe eines angestellten Armen-Arztes bereits vorgesehen, so hat der zugezogene Arzt eine sofortige Anzeige des Falles, nach Vorschrift des Circulars vom 10. April 1821, an die Communal-Behörde zu erstatten, damit diese den Auftrag zur weiteren Curbehandlung ihm selbst ertheile, oder die sonstigen geeigneten Veranstaltungen dazu treffe. Nur alsdann, wenn die Communalbehörde auf die eben gedachte Anzeige sich weder in einer noch der andern Weise ihrer Obliegenheit der Fürsorge für den armen Kranken annimmt und dadurch den Arzt in die Nothwendigkeit setzt, seiner Berufspflicht gemäss sich auch der weiteren, noch nöthigen Curbehandlung ohne ihren Auftrag zu unterziehen, steht ihm das Recht zu, für diese fortgesetzten Dienstleistungen seine Gebühr ebenfalls von der betreffenden Commune zu verlangen. Von derartigen Fällen der Säumigkeit einer Commune in ihrer pflichtmässigen Sorge für erkrankte Arme hat der betheiligte Arzt zugleich eine Anzeige an die vorgesetzte polizeiliche Behörde zu erstatten, von welcher auf begründete Anzeigen solcher Art die säumige Commune sofort und mit Nachdruck zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten anzuhalten ist. Letzteres gilt vornämlich auch in Bezug auf die etwanige Säumigkeit in Beschaffung der nöthigen Transportmittel zur Herbeiholung ärztlicher Hülfe für einen Armen, wodurch, wenn solchergestalt die zeitige Gewährung dieser Hülfe vereitelt und dem Kranken ein erweislich verschuldeter Schaden an seiner nachmaligen Gesundheit oder seinem Leben verursacht wird, selbst eine criminalrechtliche Verantwortlichkeit für den wirklich Schuldigen entstehen kann.

Die betreffenden Gemeinden können zur Zahlung der Arztkosten im Verwaltungswege nicht angehalten werden.

Hierbei kommen in Betracht:

Verf. des Ministers des Innern vom 21. Mai 1842 (v. Bernuth).

Ueber Forderungen des Arztes an den Armenverband für den einem Armen geleisteten ärztlichen Beistand kann, gleichwie über dergleichen Forderungen an Privatpersonen nur der Richter, nicht aber die Verwaltungsbehörde befinden, deren Competenz

zur Entscheidung solcher Rechtsstreitigkeiten und zur Befriedigung des Gläubigers im Verwaltungswege durch kein Gesetz begründet ist.

Verf. der Minist der geistl. etc. Angelegenheiten und des Innern vom 23. April 1847, betr. Verpflichtung der Gemeinde zur Zahlung ärztlicher Gebühren (v. Ladenberg. Mathis).

In Erwiederung auf den Bericht vom 21. Februar cr. geben wir der Königlichen Regierung zu erkennen, wie der in unserer Verfügung vom 28. December v. J. ausgesprochene Grundsatz:

> dass die Gemeinden zur Bezahlung der Gebühren der Aerzte und Wundärzte für die Behandlung von armen Kranken im Wege administrativer Execution nicht angehalten werden können, dass die gedachten Medicinalpersonen vielmehr mit ihren gegen einen Armenverband gerichteten derartigen Forderungen zum Rechtswege gewiesen werden müssen,

in allen Fällen in Anwendung zu bringen ist.

Die von der Königlichen Regierung gegen diesen Grundsatz vorgetragenen Bedenken können nicht für durchgreifend erachtet werden. Das angezogene Circ.-Rescript der Ministerien der Medicinal-Angelegenheiten und des Innern vom 10. August 1842 steht demselben keineswegs entgegen. Dasselbe bezweckt und enthält nur eine Belehrung der Aerzte über den Umfang ihrer Verpflichtungen in Beziehung auf ihre Armenpraxis und über das Verfahren, welches sie nach Massgabe der bestehenden rechtlichen Grundsätze zur Sicherung ihres Anspruchs auf Remuneration gegen die Communen zu beobachten haben, bestimmt aber nichts über das Verfahren, in welchem dergleichen Ansprüche geltend zu machen sind.

Dieses Verfahren ist durch die Allerh. Cabinets-Ordre vom 19. Juni 1836., betreffend die Einziehung der Kirchenabgaben, imgleichen der Forderungen der Medicinalpersonen (G.-S. S. 198.) vorgeschrieben, nach welcher diesen Forderungen das Vorrecht der Einklagung im Wege des Mandatprocesses eingeräumt worden ist.

Auch das Rescript vom 14. Juni 1843 steht der Ansicht der Königlichen Regierung nicht zur Seite. Wenn ein Armenverband in der pflichtmässigen Sorge für erkrankte Arme säumig ist, so hat die angesetzte Polizeibehörde denselben, worauf auch das Circ.-Rescript vom 10. August 1842 aufmerksam macht, zur Erfüllung seiner Obliegenheiten anzuhalten und kann zu diesem Behufe die Gewährung ärztlicher Hülfe nach Befinden selbst anordnen.

Das erstgedachte Rescript erkennt nun das Recht der Polizeibehörde an, die Kosten des von ihr für nothwendig erachteten Einschreitens und insbesondere die Forderung des zu diesem Zwecke von ihr beauftragten Arztes im Verwaltungswege einzuziehen, hat aber keineswegs den Letzteren für befugt erachtet, die Befriedigung seiner Forderung auf diesem Wege mit Umgehung des Richters zu fordern.

Min.-Verf. vom 17. August 1849, betreffend ärztliches Honorar für Behandlung armer Kranken (Lehnert).

In Verfolg der vorläufigen Bescheidung vom .... eröffne ich Ihnen auf Ihre Beschwerde wegen verzögerter Auszahlung der Gebühren für ärztliche Bemühungen bei Personen, welche bei dem Transport durch sogenannten Schub erkrankt sind, im Einverständniss mit dem Herrn Minister des Innern und unter Rückgabe der Anlagen Ihrer Vorstellung vom .... Folgendes:

Jede Gemeinde ist gesetzlich verpflichtet, sich auch der fremden, am Orte erkrankenden Armen anzunehmen, und die zu ihrer ärztlichen Behandlung erforderlichen Veranstaltungen zu treffen. Sie hat das Recht, Erstattung der Kur- und Verpflegungskosten zu fordern, darf aber keine Arztgebühren liquidiren, sondern muss den Arzt oder Wundarzt aus eigenen Mitteln bezahlen. (§§. 29. und 30. des Gesetzes über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. December 1842.)

Es mögen allerdings nicht selten Fälle vorkommen, dass Dorfgemeinden sich der Erfüllung dieser Pflicht entziehen und arme erkrankte Personen der nächsten Stadtgemeinde zuführen. In einem solchen Falle, und wenn von der Zurückweisung des Kranken Nachtheile für dessen Gesundheit zu befürchten sind, liegt der Stadtgemeinde ob, sich des Kranken eben so anzunehmen, als wenn derselbe am Orte selbst erkrankt wäre. Hierbei ist aber Seitens des Ministeriums des Innern bisher der Grundsatz befolgt worden, dass die betreffende Stadtgemeinde von der Gemeinde, welche ihr den Kranken widerrechtlich zugeführt hat, vollständige Schadloshaltung, mithin auch die Erstattung der ihr etwa erwachsenden Arztgebühren zu fordern berechtigt sei. Der Ersatz der hiernach von einem Armenverbande an den andern zu zahlenden Kurkosten und Verpflegungsgelder kann im Verwaltungswege erzwungen werden (§. 34. l. c.). Die Frage, von welcher Gemeinde Sie die Bezahlung der verdienten Gebühren, beson-

ders in Fällen der letztgedachten Art zu fordern haben, kann nur dahin beantwortet werden, dass Sie Ihre Forderung an diejenige Gemeinde richten müssen, von welcher Sie mit der Cur beauftragt worden sind.

Wenn nun Ihre Hülfe für fremde Arme in der Stadt N. in Anspruch genommen wird, mögen diese dort erkrankt, oder von einem andern Orte krank dorthin geschafft sein, so werden Sie nur dafür Sorge zu tragen haben, dass Sie zur Behandlung derselben vom Magistrate daselbst, welchem die Fürsorge obliegt, Auftrag erhalten, mag dieser Auftrag nun generell oder in jedem einzelnen Falle ertheilt werden. Ist letzteres geschehen, so ist nicht ersichtlich, aus welchem Grunde der dortige Magistrat Sie wegen Ihres Sostrums an einen andern Armenverband zu verweisen befugt wäre. Wenn aber der Magistrat auf Grund eines getroffenen Abkommens behauptet, dass Sie für die Ihnen gewährte fixirte Remuneration nicht blos die einheimischen, sondern auch die fremden Kranken ohne Anspruch auf besondere Remuneration zu behandeln verpflichtet sind, so kann Ihnen nur überlassen werden, diese Streitfrage im Wege des Rechtes zur Entscheidung zu bringen.

Wie letztere aber auch ausfallen mag, gegen den fremden Armenverband, dessen Angehörige Sie in N., zufolge Auftrages der städtischen Behörden, behandelt haben, steht Ihnen kein Anspruch zu, sondern es ist immer nur Sache des Magistrats, wegen derjenigen Arztgebühren, die dieser für die Behandlung eines fremden Armen am Orte gezahlt oder zu fordern hat, an den verpflichteten Armenverband sich zu regressiren.

Wenn Sie in dieser Weise das Rechtsverhältniss richtig festzustellen sich bemühen, so kann es Ihnen nicht schwer werden, diejenigen Ansprüche, welche Ihnen wirklich zustehen, alsbald nach geschehener Leistung gehörig zu begründen.

Im Verwaltungswege kann, wenn zwischen Ihnen und der Gemeinde Streit obwaltet, über Ihre Ansprüche nicht entschieden werden.

Min.-Verf. vom 19. Juni 1860, betreffend denselben Gegenstand. (Lehnert).

Ew. etc. erwiedere ich auf das Gesuch vom ...., dass ärztliches Honorar für den Armen geleisteten ärztlichen oder geburtshülflichen Beistand von den betreffenden Armenverbänden im Verwaltungswege den betreffenden Bestimmungen gemäss allerdings nur dann eingezogen werden darf, wenn die Requisition an den Arzt oder Geburtshelfer von dem Armenverbande resp. seinem Vertreter ausgegangen ist. Fehlt es an einer solchen Requisition und behauptet der Arzt, dass er seiner Pflicht gemäss wegen obwaltender Gefahr im Verzuge die Requisition des Armenverbandes nicht erst habe abwarten dürfen, so kann, wenn letzterer dies bestreitet, oder aus andern Gründen die Zahlungspflicht ablehnt, die Verwaltungsbehörde mit Untersuchung der dabei concurrirenden und für die Entscheidung über den streitigen Anspruch mehr oder minder erheblichen thatsächlichen Momente sich nicht befassen, muss vielmehr in Gemässheit der allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über die Realisirung streitiger privatrechtlicher Ansprüche den Gerichten überlassen, auf Anrufen des Arztes die Entscheidung zu treffen. Hiermit steht auch das von Ihnen allegirte Rescript vom 10. Aug. 1842 nicht im Widerspruch, da es über die Art der Einziehung des Honorars keine Bestimmungen enthält.

Min.-Verf. vom 7. Febr. 1861, betreffend denselben Gegenstand. (Lehnert).

Auf das Gesuch vom ...... eröffne ich Ihnen, dass die Circular-Rescripte vom 10. April 1821 und 10. August 1842 sich nur auf solche Fälle beziehen, in denen wirklich Armen im gesetzlichen Sinne des Worts, d. h. solchen Personen, welche bereits der öffentlichen Armenpflege anheimgefallen sind, ärztlicher oder geburtshülflicher Beistand geleistet worden ist, dass aber nur zahlungsunfähige Personen nicht zu dieser Kategorie gehören und den Communen resp. den Armenverbänden eine gesetzliche Vertretungspflicht für die Forderungen an solche Personen überhaupt nicht obliegt. Da nun in den Fällen, in denen die Einziehung Ihres Sostrums von den Communen im Verwaltungswege abgelehnt worden ist, die betreffenden Personen nicht zu den Armen im gesetzlichen Sinne des Worts gehören, so kann Ihre Beschwerde über diese Ablehnung nicht für begründet angesehen, Ihnen vielmehr nur überlassen werden, Ihre Ansprüche gegen die betheiligten Communen, falls Sie damit durchzudringen sich getrauen, im Wege des Processes geltend zu machen.

Min.-Verf., betreffend die Entschädigung für Schutzpocken-Impfung, vom 2. October 1872 (Dr. Achenbach).

Auf die Beschwerde vom .... eröffne ich Ihnen, dass nur für commissarische Geschäfte in Königlichen Dienst-Angelegenheiten d. h. in Fällen, wo die Staatscasse

zur Zahlung verpflichtet ist, die reglementsmässigen Diätensätze etc. nach der Taxe vom 9. März d. Js. liquidirt werden dürfen. Diese letzteren finden auf die Entschädigungen für Schutzpocken-Impfung keine Anwendung, für letztere ist vielmehr die für den dortigen Regierungsbezirk genehmigte Vaccinations-Ordnung allein massgebend, welche dafür an Diäten 1 Thlr. und an Wagenmiethe 10 Sgr. für jeden auswärtigen Termin zusichert.

Wegen der von den Armenärzten nicht zu erstattenden Quartal-Sanitätsberichte

Min.-Verf. vom 8. October 1858 (v. Raumer).

Der Königlichen Regierung erwiedere ich auf den Bericht vom . . . ., dass die Districtsärzte in der Rheinprovinz kraft ihrer Dienstinstruction zur Erstattung der Quartal-Sanitätsberichte verpflichtet sind und dass es mit Rücksicht hierauf beim Erlass der Circular-Verfügung vom 1. Juli 1848, durch welche die nicht im Staatsdienste angestellten Aerzte von der Erstattung jener Berichte entbunden werden, nicht für erforderlich erachtet wurde, diese Dispensation auf die gedachten Districtsärzte auszudehnen. Dem Antrage aber, die Verpflichtung zur Erstattung der Sanitätsberichte den Communal-Armenärzten im dortigen Regierungs-Bezirk resp. in den übrigen Landestheilen von Neuem aufzulegen, treten diejenigen Momente entgegen, welche die Aufhebung dieser Verpflichtung veranlasst haben und durch die Ausführung in dem Berichte der Königlichen Regierung nicht entkräftet werden. Ich muss mir daher versagen, dem Antrage der Königlichen Regierung zu willfahren.

2. Zur Staats-Verwaltung.

Die practischen Aerzte etc. sind der Gewerbesteuer nicht unterworfen. In Beziehung auf diejenigen Aerzte, welchen die Selbstdispensirung homöopathischer Arzneien gestattet ist, spricht sich aus die

Verf. der Minister der geistlichen etc. Angel. und der Finanzen vom 14. November 1852 (v. Raumer. v. Bodelschwingh).

Auf den Bericht vom . . . . wird der Königlichen Regierung eröffnet, dass Aerzte, welche sich auf Grund der ihnen ertheilten Erlaubniss mit dem Selbstdispensiren homöopathischer Arzneien befassen, deshalb nicht zur Gewerbesteuer heranzuziehen sind, da es sich in der Hauptsache nur um die Ausübung der ärztlichen Kunst, keines Gewerbes handelt, und die Bereitung und der Verkauf der verordneten Mittel nur als Nebensache in Betracht kommen, überdies der verhältnissmässig geringe Werth derselben und der Umstand, dass sie sonst nicht zu haben sind, zu berücksichtigen ist. Aus diesen Gründen erscheint auch für solche Aerzte, die bei Gelegenheit ihrer ärztlichen Praxis ausserhalb des Polizei-Bezirkes ihres Wohnorts selbstdispensirte Arzneien ihren Kranken verabreichen, ein Gewerbeschein nicht nöthig.

Zur Classen- oder classificirten Einkommensteuer sind dagegen die practischen Aerzte etc. nach dem Gesetz vom 1. Mai 1851 (G.-S. S. 193.) §§. 6. und 30. heranzuziehen.

Die einer Auszeichnung für würdig befundenen practischen Aerzte werden mit dem Titel: „Sanitätsrath“ resp. „Geheimer Sanitätsrath“ begnadigt.

Allerh. Ordre vom 22. August 1840 an das Ministerium der geistl. etc. Angelegenheiten.

Einverstanden mit den in dem Bericht vom . . . . vorgetragenen Ansichten will Ich dem Kreisphysikus Dr. N. zu N. den Titel: Sanitätsrath verleihen und diesen Titel künftig auch bei anderen der Auszeichnung würdig befundenen und zur Kategorie der promovirten Aerzte gehörigen Medicinalpersonen statt des bisher dazu benutzten Hofraths-Titels zur Anwendung kommen lassen. Zugleich ermächtige Ich das Ministerium der geistlichen etc. Angelegenheiten, den zuvor mit dem Hofraths-Character begnadigten Aerzten die Vertauschung desselben gegen den Sanitätsraths-Titel zu gestatten, wenn sie selbst darum ansuchen.

Die Befugniss zur Führung fremdländischer Titel und zur Anlegung fremdländischer Orden und Ehrenzeichen ist von der Genehmigung des Königs abhängig.

Behufs Anstellung im Staatsdienste muss Seitens der Aerzte der Nachweis einer besonderen Qualification durch Ablegung der Physikatsprüfung (vergl. S. 341.) resp. durch die Docentenlaufbahn zur Anstellung als ordentlicher oder ausserordentlicher Lehrer bei den Universitäten geführt werden.

Gewöhnlich wird auch dieser Nachweis verlangt, wenn einem practischen Arzte die interimistische Verwaltung einer Medicinal-Beamtenstelle übertragen wird. In einem solchen Falle liegen dem Stellvertreter alle Pflichten und Rechte des betreffenden Beamten ob und er ist für die Wahrnehmung des Amts in vollem Masse verantwortlich.

Der Eintritt in fremde Staatsdienste ist in Gemässheit der Bestimmung im §. 24. des Gesetzes vom 31. December 1842, betreffend die Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft als Preussischer Unterthan etc. (G.-S. de 1843 S. 15 ff.) erst nach erfolgter Entlassung aus dem diesseitigen Unterthanen-Verbande gestattet (§§. 15—21. a. a. O.). Bei Beamten muss die Entlassung aus dem Staatsdienste vorangehen. Wünscht der Arzt bei seinem Uebertritt in fremde Staatsdienste die Eigenschaft als Preusse sich zu erhalten, so bedarf es zum Uebertritt nach §. 25. des gedachten Gesetzes der Genehmigung des Königs, deren Einholung durch Vermittelung der betreffenden Regierung bei dem Minister nachzusuchen ist. Die Beibehaltung der Eigenschaft als Preusse bedingt zugleich die Erfüllung aller den Preussen obliegenden staatsbürgerlichen Pflichten, namentlich der Wehrpflicht und der Entrichtung der Einkommensteuer.

3. Zur Justiz-Verwaltung.

Die Aerzte sind seit Aufhebung des eximirten Gerichtsstandes durch die Verordnung vom 2. Januar 1849 (G.-S. S. 1.) ohne Ausnahme der gewöhnlichen Gerichtsbarkeit ihres Wohnorts unterworfen.

Ueber das Verhältniss der practischen Aerzte zu den Gerichts-Behörden als Sachverständige, Zeugen etc. vergl. S. 256. ff.

Von dem Amte eines Geschworenen ist der practische Arzt nicht entbunden und kann nur in Gemässheit des §. 72. der Verordnung vom 3. Januar 1843 seine Dispensation beim Schwurgerichte nachsuchen.

Jeder Arzt ist verpflichtet, vorkommenden Falles vor Gericht als Sachverständiger zu erscheinen. Hierüber bestimmt §. 138. des Strafgesetzbuches vom 31. Mai 1870.

Wer als Zeuge, Geschworener oder Schöppe berufen, eine unwahre Thatsache als Entschuldigung vorschützt, wird mit Gefängniss bis zu 2 Monaten bestraft.

Dasselbe gilt von einem Sachverständigen, welcher zum Erscheinen gesetzlich verpflichtet ist. Die auf das Nichterscheinen gesetzten Ordnungsstrafen werden durch vorstehende Strafbestimmung nicht ausgeschlossen.

Bei Vollstreckung der Execution wegen Schulden bleiben die zur Ausübung der Praxis nothwendig erforderlichen Instrumente, Geräthschaften und Bücher von der Beschlagnahme ausgeschlossen. (§. 12. der Verordnung vom 30. Juli 1853. G.-S. S. 913.)

4. Ableistung der Militärpflicht.

Den practischen Aerzten und Wundärzten wurde mittelst Allerh. Ordre vom 7. August 1820 gestattet, ihrer Militärdienstpflicht durch freiwilligen einjährigen oder dreijährigen Dienst als Compagnie- oder Escadron-Chirurgus zu genügen.

Gegenwärtig gilt die durch Allerhöchsten Erlass vom 6. Februar

1873 genehmigte Verordnung über die Organisation des Sanitätscorps (Armee-Verordnungsblatt Nr. 11., 1873).

Dieselbe lautet wie folgt:

Erster Abschnitt.

Formation des Sanitäts-Corps.

§. 1. Die Militär-Aerzte des activen Dienststandes und des Beurlaubtenstandes der Armee und Flotte bilden mit den Lazarethgehülfen und militärischen Krankenwärtern das Sanitäts-Corps.

Dasselbe besteht demnach:

a) aus den im Officierrange stehenden Militär-Aerzten — dem Sanitäts-Officiercorps —

b) den im Unterofficierrange stehenden Militär-Aerzten, den Lazarethgehülfen und militärischen Krankenwärtern.

Das Sanitäts-Officiercorps steht in Betracht seiner Rechte und Pflichten neben dem Officiercorps der Armee resp. der Marine. Innerhalb des Sanitäts-Officiercorps finden die für die speciellen Rang- und Dienstverhältnisse der Officiere gültigen Vorschriften etc. eine entsprechende Anwendung, nicht aber hinsichtlich des zu den Officieren der Armee resp. der Marine bestehenden dienstlichen Verhältnisses.

Die Chargen- und Stellenbezeichnungen der Militär-Aerzte bleiben unverändert wie bisher.

An der Spitze des Sanitäts-Corps steht der General-Stabsarzt der Armee als Chef desselben.

§. 2. Der General-Arzt eines Armee-Corps leitet den Verband, welchen die Militär-Aerzte seines Corpsbereiches, ohne Rücksicht auf ihre Verwendung bei den Truppen, in den Garnisonen oder bei militärischen Instituten, bilden. Für die Ergänzung dieses Theiles des Sanitäts-Corps hat der Corps-General-Arzt besonders zu wirken.

Der älteste im Stabsquartier garnisonirende Ober-Stabsarzt jeder Division fungirt als Divisions-Arzt. Derselbe ist der technische Rathgeber des Divisions-Commandeurs und leitet den Sanitätsdienst in der Division nach Massgabe der Seitens des Kriegsministers zu erlassenden Instruction. Er verbleibt gleichzeitig in seinen regimentsärztlichen etc. Functionen.

Die Divisions-Aerzte sind aus der Classe der Ober-Stabsärzte mit Majorsrang zu entnehmen.

Die Zahl der Letzteren ist zu vermehren, sobald dies die Etats- etc. Verhältnisse gestatten.

In der Marine übt der General-Arzt der Marine die in dieser Verordnung für die Corps-General-Aerzte vorgesehenen Functionen, während die Marine-Stations-Aerzte eine den Divisions-Aerzten analoge Stellung haben.

Zweiter Abschnitt.

Ergänzung des Sanitäts-Officiercorps.

§. 3. Das Sanitäts-Officiercorps ergänzt sich:

1) durch Mediciner, welche in den militärärztlichen Bildungs-Anstalten ausgebildet worden sind;

2) durch Mediciner, die in der Erfüllung ihrer allgemeinen Dienstpflicht begriffen sind;

3) durch solche, welche ihre ärztliche Qualification auf Universitäten erlangt haben und zum Dienst auf Beförderung eintreten.

1. Dienstverhältnisse der Zöglinge der militärärztlichen Bildungs-Anstalten.

§. 4. Die jungen Leute, welche in die militärärztlichen Bildungs-Anstalten aufgenommen werden, dienen im 1. Sommer-Semester ihres Studiums (1. April bis 1. October) 6 Monate mit der Waffe. Sie haben nach Ablauf dieser Dienstzeit ein von den militärischen Vorgesetzten ausgestelltes Dienstzeugniss beizubringen, in welchem ausgesprochen wird, dass sie nach ihrer Führung, Dienst-Application, Character und Gesinnung für würdig, sowie auch nach dem Grade der erworbenen Dienstkenntnisse für qualificirt erachtet werden, dereinst die Stellung eines militärischen Vorgesetzten im Sanitätsdienst zu bekleiden. Diejenigen Studirenden, welche das Dienstzeugniss nicht erlangen, können aus der Anstalt entlassen werden.

Nach Beendigung der Studien werden die Zöglinge der militärärztlichen Bildungs-Anstalten durch den General-Stabsarzt der Armee, behufs Ableistung des Restes ihrer allgemeinen Dienstpflicht, als Unter-Aerzte bei einem Truppentheile angestellt. An die Ableistung der allgemeinen Dienstpflicht schliesst sich für genossene Ausbildung auf den militärärztlichen Bildungs-Anstalten eine besondere Dienstpflicht an.

Nachdem diese Mediciner die Staatsprüfungen bestanden haben, wird halbjährlich eine gewisse, dem Bedürfniss und dem Raume entsprechende Anzahl von ihnen in das Charité-Krankenhaus zu Berlin commandirt, um dort die für ihre erhöhte Ausbildung als Militär-Aerzte reservirten Stellen wahrzunehmen. Die Auswahl für dies, ein Jahr andauernde, Commando trifft der Chef des Militär-Medicinalwesens.

2. Dienstverhältnisse der auf Universitäten ausgebildeten Mediciner.

§. 5. Mediciner, welche ihre Studien auf Universitäten zurücklegen, können ihrer Dienstpflicht bei einem selbstgewählten Truppentheil entweder ganz mit der Waffe oder während der ersten 6 Monate mit der Waffe und nach Absolvirung der Staatsprüfungen während der übrigen 6 Monate als Arzt genügen.

Die sechsmonatliche Dienstzeit mit der Waffe kann von ihnen in jedem Semester ihres Studiums absolvirt werden; diejenigen, welche die übrigen 6 Monate nach erlangter Approbation als Arzt abzudienen sich verpflichten, haben hierzu einen Ausstand über das 23. Lebensjahr hinaus zu erhalten.

Mediciner, welche diesen Ausstand erhalten haben, melden sich nach erlangter Approbation zur Einstellung als einjährig freiwilliger Arzt bei dem General-Arzt des Armee-Corps, in dessen Dienstbereich sie einzutreten wünschen. Sie haben zwar nicht die unbedingt freie Wahl der Garnison und des Truppentheils, es soll jedoch ihren Wünschen in Beziehung auf die Garnison möglichste Berücksichtigung durch den ihre Einstellung bewirkenden Corps-General-Arzt zu Theil werden.

Bei der Entlassung aus dem activen Militärdienst wird den einjährig freiwilligen Aerzten ein Zeugniss des Corps-General-Arztes ausgestellt, welches sich darüber ausspricht, ob der Betreffende während seiner Dienstzeit zur Beförderung im Sanitäts-Corps sich geeignet gezeigt hat (Qualifications-Attest).

Mediciner, welche ihre allgemeine Dienstverpflichtung als einjährig Freiwillige mit der Waffe abgeleistet haben und in den Beurlaubtenstand übergetreten sind, können nach Absolvirung der Staatsprüfungen jederzeit bei dem General-Arzt des betreffenden Armee-Corps ihre Ernennung zum Unter-Arzt des Beurlaubtenstandes in Antrag bringen. Ob diesem Antrage stattzugeben, wird sich wesentlich nach den Zeugnissen richten, welche der betreffende Mediciner in seinem activen Militärverhältniss erworben hat.

3. Dienstverhältnisse der auf Universitäten ausgebildeten und auf Beförderung eintretenden Mediciner.

§. 6. Einjährig freiwillige Aerzte, welche auf Beförderung im Sanitäts-Corps dienen wollen, können, wenn sie das Dienstzeugniss (cfr. §. 4.) erworben haben, nach vierwöchentlicher Dienstzeit von dem betreffenden Corps-General-Arzt zur Anstellung als Unter-Arzt bei dem General-Stabsarzt der Armee in Vorschlag gebracht werden. Durch diese Anstellung erwächst dem betreffenden Arzte ein Anspruch auf das Gehalt etc. seiner Charge; mit Rücksicht hierauf hat derselbe, bevor seine definitive Anstellung erfolgt, sich in einem Capitulations-Protokoll zu verpflichten, ausser seiner allgemeinen einjährigen Dienstpflicht noch mindestens ein Jahr im stehenden Heere als Arzt zu dienen.

Nach erfolgter Anstellung können die Unter-Aerzte überall verwandt werden, wo der Bedarf an Aerzten sich geltend macht.

4. Die Wahl zum Assistenz-Arzte.

a. Unter-Aerzte des activen Dienststandes.

§. 7. Die Unter-Aerzte des activen Dienststandes können, sofern sie die Staatsprüfungen absolvirt haben, nach dreimonatlicher Dienstleistung bei der Truppe, auf Antrag des rangältesten ärztlichen Vorgesetzten und nach eingeholter schriftlicher Genehmigung des Commandeurs des Truppentheils durch den betreffenden Divisions-Arzt (§. 2.) durch Wahl zum Assistenz-Arzte vorgeschlagen werden.

Wird der seiner Anciennetät nach älteste Unter-Arzt von dem Commandeur oder dem Arzte des Truppentheiles nicht für geeignet zur Beförderung erachtet, so wird der nächstfolgende zur Wahl gestellt und bei dem, durch den General-Stabsarzt Allerhöchsten Orts zu machenden Vorschlage, alsdann das Sachverhältniss auseinandergesetzt.

§. 8. Die Wahl erfolgt in einer durch den Divisions-Arzt anzuberaumenden Versammlung der in seiner Garnison befindlichen, im Officierrange stehenden Militär-Aerzte der Division, sowie der Aerzte der nicht im Divisions-Verbande stehenden Truppentheile, Behörden etc. Letztere Aerzte werden zu diesem Zwecke durch die Corps-General-Aerzte ein für allemal den Divisionen zugetheilt. Ueber den Verlauf der Wahlverhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen. In der Marine bilden die Aerzte beider Marine-Stationen einen gemeinsamen Wahlverband. Der älteste Marine-Stationsarzt leitet die Wahl. Zur Grundlage für die Beurtheilung der Würdigkeit des zu Wählenden dient neben der Erklärung des Truppen-Commandeurs (§. 7.) ein Zeugniss des Regiments- etc. Arztes, welches auszusprechen hat:

> dass der Vorgeschlagene sowohl seiner Führung und Dienst-Application, als auch seiner, den Ansichten der Standesgenossen entsprechenden moralischen Eigenschaften halber, zur Beförderung pflichtmässig empfohlen werde.

Die ausserhalb des Wahlortes garnisonirenden Aerzte der Division haben ihre Stimme schriftlich, zustimmenden Falles durch Vollziehung des Wahlprotokolls abzugeben.

§. 9. Durch die Wahl erklären die Aerzte der Division, dass sie den Vorgeschlagenen für würdig erachten, in ihre Mitte zu treten.

Findet sich in dem Wahlkörper eine Meinungsverschiedenheit, so sind folgende Fälle zu unterscheiden.

a) Ist die Majorität gegen die Beförderung des Vorgeschlagenen, so wird der betreffende Unter-Arzt ohne Weiteres zurückgestellt;
b) ist dagegen die Minorität, oder selbst nur einzelne Mitglieder gegen die Wahl, so haben die betreffenden Aerzte ihre abweichende Ansicht zu motiviren, und der Corps-General-Arzt befindet, ob dieselbe zu berücksichtigen ist. Demgemäss formulirt er den Beförderungsvorschlag unter Darlegung der Gründe der Minorität.

§. 10. Die zur Wahl nicht Vorgeschlagenen oder in der Wahl nicht Bestehenden dienen nach Massgabe ihrer Dienstverpflichtung in der erdienten Charge weiter.

Es ist jedoch gestattet, derartige Aspiranten zur Wahl zu stellen, sobald sie dazu für geeignet gehalten werden.

§. 11. Die Anciennetät der Vorzuschlagenden wird durch die Anstellung als Unter-Arzt, bei gleichzeitiger Anstellung mehrerer Individuen in dieser Charge, durch das Datum des Zeugnisses über die Ablegung der Staatsprüfung, bei gleichem Datum dieses Zeugnisses durch das Lebensalter bestimmt, dergestalt, dass das ältere Datum, resp. das höhere Lebensalter die ältere Anciennetät verleiht.

b. Unterärzte des Beurlaubtenstandes.

§. 12. Die Unterärzte des Beurlaubtenstandes können das für die Wahl zum Assistenz-Arzt erforderliche Zeugniss des Regiments- etc. Arztes (§. 8.) entweder durch eine freiwillige sechswöchentliche Dienstleistung als Unterarzt mit Gehalt bei einem Truppentheile erwerben oder bei einer, in Folge der Dienstverpflichtung stattgehabten Einziehung. Sobald sie im Besitze dieses Zeugnisses sich befinden, erfolgt die Präsentation zur Wahl nach den Bestimmungen des §. 7.

Aerzte, welche ihrer Dienstpflicht mit der Waffe genügt haben, und dem Beurlaubtenstande als Officiere angehören, sind — im Falle eines gewünschten Uebertritts in das Sanitäts-Corps — der Wahl zum Assistenz-Arzt nicht unterworfen; es ist für sie deshalb auch das Zeugniss des Regiments-Arztes (§. 8.) entbehrlich.

Unmittelbar nach erfolgter Aufnahme in das Sanitäts-Corps müssen sie jedoch vier Wochen in einem, von dem betreffenden Corps-General-Arzt zu bestimmenden Lazarethe Dienste leisten (§. 24.).

Dritter Abschnitt.

Rang- und Dienstverhältnisse der Mitglieder des Sanitätscorps.

1. Rangverhältnisse und Competenzen.

§. 13. Die Militär-Aerzte sind Personen des Soldatenstandes:

der einjährig freiwillige Arzt,
der Unterarzt

stehen im Range des Portepee-Unterofficiers;

der Assistenz-Arzt 2. Classe im Range des Seconde-Lieutenants,
der Assistenz-Arzt 1. Classe im Range des Premier-Lieutenants.

der Stabsarzt,
der Ober-Stabsarzt 2. Classe
im Range des Hauptmanns; letzterer mit dem Pensionsanspruch eines Hauptmanns 1. Classe;
der Ober-Stabsarzt 1. Classe,
der Lazareth-Director,
der Divisions-Arzt
im Range des Majors;
der General-Arzt 2. Classe im Range des Oberst-Lieutenants:
von diesen haben die der mittleren Gehaltsclasse den Servis-, Reisekosten-, Tagegelder-, Pensions- etc. Anspruch eines Regiments-Commandeurs;
der General-Arzt 1. Classe im Range des Obersten:
der General-Stabsarzt der Armee im Range eines Generalmajors.

Der militärische Rang begründet für die Militär-Aerzte den Anspruch auf die Pensionssätze, den Servis, die Reisekosten, Tagegelder und Umzugsentschädigung, sowie die Commando-Zulage der correspondirenden Militär-Charge, damit aber gleichzeitig die Verpflichtung, Gehaltsabzüge (auch zur Kleidercasse) event. nach den Sätzen zu leisten, wie sie von den entsprechenden Chargen entrichtet werden. (cfr. Reglement über die Geldverpflegung der Truppen im Frieden.)

Die Unterärzte, welche durch den General-Stabsarzt mit der Wahrnehmung vacanter Assistenz-Arzt-Stellen beauftragt werden, erhalten das Gehalt dieser Stellen. Für Vertretung manquirender Assistenz-Aerzte wird den einjährig freiwilligen Aerzten das Gehalt der Unterärzte gewährt, wenn sie zu diesem dienstlichen Zweck ausserhalb der Garnison ihrer Wahl eingestellt oder verwendet werden.

2. Die Dienstverhältnisse.

Burschen.

§. 14. Den Militär-Aerzten mit Officiersrang werden Soldaten aus Reih und Glied, nach Massgabe des §. 6. des II. Abschnitts der Instruction, betreffend den Garnisondienst, vom 9. Juni 1870 als Burschen gestellt.

Disciplin.

§. 15. Die Sanitäts-Officiere sind Vorgesetzte der Unterofficiere und Soldaten, sowie in den Lazarethen Vorgesetzte des pharmaceutischen, des Wärter- und Beamtenpersonals.

Sobald ein Unterarzt in unmittelbare dienstliche Beziehung zu den vorgenannten Militärpersonen etc. gesetzt wird, tritt auch er zu denselben in ein Vorgesetztenverhältniss.

Den Sanitäts-Officieren gebühren, sobald sie in Uniform erscheinen, von einzelnen Mannschaften, Posten und deren Ablösungen dieselben militärischen Ehrenbezeugungen wie den Officieren des entsprechenden Ranges.

§. 16. Behufs Aufrechthaltung der Disciplin in ihrem Dienstbereiche wird:
1) dem General-Stabsarzt der Armee,
2) den Corps- und Etappen-General-Aerzten und dem Subdirector des medicinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Instituts, sowie
3) den Divisions-Aerzten und den Marine-Stations-Aerzten,
4) den Chef-Aerzten der Kriegs- und Friedens-Lazarethe und den Stabs-Aerzten der Sanitäts-Detachements,

die Disciplinar-Strafgewalt
ad 1) eines Divisions-,
ad 2) eines Regiments-,
ad 3) eines nichtselbstständigen Bataillons-Commandeurs,
ad 4) eines nicht detachirten Compagnie-Chefs
beigelegt.

Für die Ausübung dieser Strafgewalt ist die Allerhöchste Disciplinar-Strafordnung für das Heer vom 31. October 1872, resp. für die Marine vom 23. November 1872 und das Gesetz vom 21. Juli 1852 auch in Bezug auf die zu verhängenden Disciplinarstrafen massgebend.

§. 17. Der Disciplinar-Strafgewalt der genannten ärztlichen Vorgesetzten innerhalb ihres Dienstbereichs sind unterworfen:
die Militär-Aerzte im Officier-Range, die Unterärzte, einjährig-freiwilligen Aerzte, die Eleven der militärärztlichen Bildungs-Anstalten, die Lazareth-Gehülfen, die militärischen Krankenwärter, die Pharmaceuten und das Beamtenpersonal der Lazarethe.

Die Chef-Aerzte der Feld-Lazarethe haben auch über die zum Dienste bei den Feld-Lazarethen bestimmten und in denselben befindlichen Unterofficiere und Mannschaften Disciplinar-Strafgewalt.

§. 18. Sämmtliche Militär-Aerzte sind der Disciplinargewalt ihrer unmittelbaren Militär-Vorgesetzten im gleichen Masse unterstellt, wie die Officiere, resp. Portepee-Unterofficiere.

§. 19. Es fallen zunächst unter die Disciplinar-Strafgewalt der ärztlichen Vorgesetzten: alle gegen ihre Autorität begangenen Vergehen, ingleichen die Verstösse gegen Vorschriften, welche für den Dienst der Krankenpflege gegeben sind, wenn sie von einem der im §. 17. bezeichneten Untergebenen begangen werden.

Alle anderen Disciplinarvergehen vorerwähnter Personen unterliegen grundsätzlich der Bestrafung durch den Militär-Vorgesetzten; hierdurch soll jedoch die Aufsicht der ärztlichen Instanzen über die sittliche Führung aller Mitglieder des Sanitäts-Corps keineswegs ausgeschlossen, vielmehr ihnen ausdrücklich die Befugniss beigelegt werden, auch in dieser Beziehung event. im Disciplinarwege einzuschreiten.

§. 20. Die militärischen und die ärztlichen Vorgesetzten haben von jeder gegen einen ihrer gemeinschaftlichen Untergebenen verhängten Disciplinar-Bestrafung sich gegenseitig Mittheilung zu machen, insofern die Strafe nicht blos in einem Verweise besteht.

Beförderung und Versetzung.

Im Allgemeinen.

§. 21. Die Anstellung als Unterarzt (§. 6.) und erforderlichenfalls die Versetzung dieser Aerzte geschieht auf den Antrag des Corps-General-Arztes durch den General-Stabsarzt der Armee.

Beförderungen von Militär-Aerzten und Versetzungen der im Officier-Range stehenden Aerzte erfolgen, auf den Vorschlag des General-Stabsarztes der Armee, durch Se. Majestät den Kaiser und König. Gleich den correspondirenden Militär-Chargen erhalten auch die Militär-Aerzte Patente als Ausweis der stattgehabten Beförderung.

Versetzungen, mit denen eine Beförderung nicht verbunden ist, treten nur ausnahmsweise in besonders motivirten Fällen ein, um der Entwickelung naher Beziehungen der Aerzte zu ihren Truppentheilen nicht hinderlich zu sein.

Die Aerzte des activen Dienststandes.

§. 22. Bei den Vorschlägen zum Aufrücken der Militär-Aerzte in höhere Chargen und Dienststellungen ist möglichst die Ancieunetät zu berücksichtigen.

Für die Ernennung zum Ober-Stabsarzt ist die Ablegung eines specifisch militärärztlichen Examens Bedingung; dagegen soll die Ableistung des Physikats-Examens für diese Beförderung weder geboten sein, noch einen Vorzug begründen. Für diejenigen Aerzte jedoch, welche die Physikats-Prüfung bis zu dem in der Verordnung vom 20. Februar 1868 festgesetzten Termin abgeleistet haben, dient dieselbe als Nachweis der wissenschaftlichen Qualification zum Ober-Stabsarzt. Der Zeitpunct, zu welchem die obenerwähnte militärärztliche oder die Physikats-Prüfung absolvirt worden ist, hat auf die Anciennetät, also auf die Beförderung zum Ober-Stabsarzt, keinen Einfluss.

Aerzte, welche der vorstehend bezeichneten Anforderung nicht entsprechen, verzichten dadurch auf ihre Beförderung zum Ober-Stabsarzt.

Das Avancement ausser der Tour ist nur für Aerzte des Dienststandes und nur in besonders begründeten Fällen in Antrag zu bringen.

§. 23. Die Militär-Aerzte werden in den Ranglisten derjenigen Stäbe und Truppentheile etc. geführt, bei denen sie Dienste leisten.

Die Aerzte des Beurlaubtenstandes.

§. 24. Zu dem Uebertritt in den activen Sanitätsdienst bedürfen die oberen und Assistenz-Aerzte, sowie event. die Officiere (§. 12.) des Beurlaubtenstandes der Allerhöchsten Genehmigung. Bei Ertheilung derselben wird ihre Anciennetät mit Berücksichtigung der activen Dienstzeit, der Qualification und des Lebensalters, nach Anhörung des General-Stabsarztes der Armee festgestellt.

Die Assistenz- und Stabsärzte des Beurlaubtenstandes werden, in den Grenzen des Etats der mobilen Armee, zur Beförderung gleichzeitig mit ihrem im activen Dienste befindlichen Hintermanne vorgeschlagen, vorausgesetzt, dass sie den Bedingungen entsprechen, an deren Erfüllung das Avancement geknüpft ist.

Assistenz-Aerzte des Beurlaubtenstandes dürfen nur dann zur Beförderung in Vorschlag gebracht werden, wenn sie vorher freiwillig einen vierwöchentlichen Cursus in der chirurgischen Anatomie und in den Operations-Uebungen durchgemacht haben.

Bis die Einführung solcher Curse bewirkt sein wird, soll die vierwöchentliche freiwillige Dienstleistung bei einem Lazarethe oder Truppentheile gleiche Berechtigung gewähren.

Die Corps-General-Aerzte werden auf bezügliche Meldungen der Assistenz-Aerzte deren Zutheilung an Lazarethe oder Truppen anordnen.

Während der hierdurch bedingten Activität erhalten die qu. Aerzte die Competenzen ihrer Charge. Ueber das Resultat dieser von den Einzelnen abgeleisteten Uebungen haben die Corps-General-Aerzte vierteljährlich an den General-Stabsarzt der Armee zu berichten.

Die Beförderung zum Ober-Stabsarzte ist auch für die Aerzte des Beurlaubtenstandes von der Ableistung der militärärztlichen, resp. Physikats-Prüfung (§. 22.) abhängig.

Die resp. Aerzte des Beurlaubtenstandes finden Aufnahme in die Rangliste des Landwehr-Bataillons, in dessen Bezirk sie ihren Wohnsitz haben.

Meldungen.

§. 25. Die Militär-Aerzte sind verpflichtet, ihren im Garnisonorte befindlichen militärischen und ärztlichen directen Vorgesetzten alle ihre Person betreffenden dienstlichen Meldungen mündlich abzustatten.

Schriftliche Meldungen in persönlichen Angelegenheiten sind untersagt.

Verleihung von Auszeichnungen.

§. 26. Nach 25jähriger vorwurfsfreier Dienstzeit sind die im Officier-Range stehenden Aerzte des activen Dienststandes zur Verleihung des goldenen Dienstkreuzes in Vorschlag zu bringen. Diese Vorschläge sind mit denen für die Officiere zusammen an das Kriegsministerium, resp. an die Admiralität zu richten. Die Anträge anf Gewährung aller anderen Auszeichnungen werden auf dem militärischen Instanzenwege dem General-Stabsarzt der Armee übermittelt.

Entlassung und Verabschiedung.

§. 27. Die Entlassung, resp. Ausfertigung der Entlassungspapiere der einjährig freiwilligen Aerzte verfügen fortan die Corps-Generalärzte; die Entlassung, resp. Verabschiedung der Unterärzte des activen Dienststandes ordnet nach Massgabe ihrer Dienstverpflichtung, resp. ihrer Pensions- und Versorgungsansprüche der General-Stabsarzt der Armee an.

Zu der Entlassung der Militär-Aerzte im Officier-Range ist die Allerhöchste Genehmigung erforderlich, welche mittelst Gesuchsliste durch den General-Stabsarzt der Armee zu beantragen ist. Die Feststellung der Invalidität und der Versorgungs-Ansprüche erfolgt nach Massgabe des Gesetzes vom 27. Juni 1871.

Es sind die Invaliditäts-Atteste zu unterzeichnen:

1) von dem Regiments- etc. Commaudeur,
2) von dem Regiments- etc. Arzt,
3) von zwei activen Militär-Aerzten der Divisiou, welche Vorderleute des qn. zn Invalidisirenden sind.

Bei Regiments- etc. Aerzten, welche die Pensionirnng beantragen, tritt bei Unterzeichnung des qu. Attestes die Mitwirkung des Corps-General-Arztes ein.

Invaliditäts-Atteste der General-Aerzte versehen der Militär-Vorgesetzte und der General-Stabsarzt der Armee mit ihrer Unterschrift als Zeichen des Einverständnisses.

Die vorgedachten, zur Unterschrift der Invaliditäts-Atteste verpflichteten Vorgesetzten und Kameraden bilden gleichzeitig die Commission, welche auf Anordnungen des betreffenden Militär-Vorgesetzten zusammentreten muss, wenn in analoger Anwendung der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 7. Juli 1828 über die unfreiwillige Dienstentlassung eines Militär-Arztes zu berathen ist.

Uniform der Mitglieder des Sanitätscorps.

§. 28. Die bestehende Uniform der einjährig-freiwilligen Aerzte und der Unterärzte bleibt im Allgemeinen unverändert, jedoch legen dieselben Achselklappen mit silberner Einfassungs-Tresse und einem goldenen Aesculapstabe nach besonderer Probe, sowie den Degen der Infanterie-Officiere mit silbernem Officier-Portepee an.

Sämmtliche oberen und Assistenz-Aerzte tragen den Waffenrock nach der für die Ober-Stabsärzte massgebenden Vorschrift. Auf dem Epaulettenfelde von dunkelblauem Sammet und auf dem Feld-Achselstück wird der goldene Aesculapstab angebracht. Die Monde der Epaulettes sind glatt und, wie die Candillen etc. derselben, golden.

Der Helm entspricht der für die Infanterie gegebenen Vorschrift. Der General-Stabsarzt der Armee trägt den Helm, sowie das Beinkleid der Generale.

In Bezug auf die Uniform, welche den Verabschiedeten in geeignet erscheinenden Fällen aus Gnaden gewährt werden soll, finden die bezüglichen Allerhöchsten Cabinets-Ordres vom 25. Juni 1859 und 3. April 1860 analoge Anwendung.

Die Aerzte des Beurlaubtenstandes legen nach Analogie der für Officiere desselben gültigen Bestimmungen am Helm und an der Mütze das Landwehrkreuz an. In Bezug auf die Uniform der Marine-Aerzte, bleiben die bisherigen Bestimmungen in Gültigkeit.

§. 29. Die Militär-Aerzte erscheinen im Dienst stets in Uniform und zwar richtet sich der Anzug derselben für die einzelnen Dienstverrichtungen nach den für die Officiere maassgebenden Bestimmungen.

Ausser dem Dienst dürfen die Militär-Aerzte der Civilkleidung sich bedienen, um in der Ausübung der Civilpraxis weniger beschränkt zu sein.

Beurlaubungen der Militär-Aerzte.

§. 30. Sämmtliche Militär-Aerzte aller Grade können nur mit Genehmigung ihrer Militär-Vorgesetzten beurlaubt werden. Unter Festhaltung dieses Grundsatzes ist:

der Regiments- etc. Arzt befugt, den ihm untergebenen Mitgliedern des Sanitätscorps Urlaub bis zu 14 Tagen,

der Corps-Generalarzt und

der Subdirector des medicinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Instituts desgleichen bis zu 4 Wochen zu ertheilen.

Gesuche um längeren Urlaub bis zur Dauer von 3 Monaten unterliegen der Entscheidung des General-Stabsarztes der Armee. Zu einem Urlaube mit ganzem Gehalt auf längere Zeit, als derselbe nach dem Reglement für die Geldverpflegung der Truppen im Frieden zulässig, bedürfen die im Officier-Range stehenden Militär-Aerzte des Dienststandes der Allerhöchsten Genehmigung, welche durch den General-Stabsarzt der Armee eingeholt wird

Hinsichtlich der Befugniss zur Bewilligung von Urlaub nach dem Auslande finden die Allerhöchsten Bestimmungen vom 16. Januar 1873 auch auf die militärärztlichen Instanzen analoge Anwendung.

Den Stabsärzten detachirter Bataillone wird die Befugniss ertheilt, die untergebenen Aerzte in dringenden Fällen auf 3 Tage zu beurlauben.

In Betreff der Gehaltscompetenzen bei Beurlaubungen zur Ablegung der Staatsprüfungen bleibt der Erlass des Kriegsministeriums vom 30. April 1854 in Kraft.

§. 31. Die Urlaubsgesuche sind an den nächsten militärärztlichen Vorgesetzten zu richten und haben die Angabe zu enthalten, dass der Militär-Vorgesetzte keine Bedenken gegen das Gesuch erhoben habe, bei oberen Militär-Aerzten auch die Anzeige, in welcher Weise sie für ihre Vertretung gesorgt haben.

Gesuche.

§. 32. Kein Militär-Arzt darf dienstliche Gesuche mit Umgehung seiner nächsten ärztlichen Vorgesetzten an eine höhere Behörde oder gar an des Kaisers und Königs Majestät zu richten.

Dienstlich unzulässige Gesuche muss der Vorgesetzte zurückweisen.

Die Gesuche der Aerzte finden event. Aufnahme in der Seiner Majestät dem Kaiser und Könige durch den General-Stabsarzt der Armee vorzulegenden Gesuchs-Liste.

Zu Privatgesuchen bedarf es zwar der Genehmigung des betreffenden Vorgesetzten nicht, diesem ist jedoch von dem Vorhaben Meldung zu machen.

Beschwerden.

§. 33. Bezüglich der Vorschriften über den Dienstweg und die Behandluug von Beschwerden sind die besonderen Allerhöchsten Anordnungen auch für die Militär-Aerzte massgebend.

Krankheitsfälle.

§. 34. Die Unterärzte der Armee haben denselben Anspruch auf die Aufnahme und die damit verbundene kostenfreie Behandlung und Verpflegung in die Militär-Friedens-Lazarethe, wie die in §. 143. des Reglements für die Friedens-Lazarethe ad a. benannten Militärpersonen. Der §. 144. a. a. O. wird ad a. dem entsprechend geändert. Die Berücksichtigung der Bataillons- und Garnison-Aerzte (§. 145. ad d. a. a. O.) zur Aufnahme in die Lazarethe erlischt, da diese Stabsärzte in den Rang der Hauptleute getreten sind.

§. 35. Erkrankt ein Militär-Arzt, so veranlasst der hiervon benachrichtigte Feldwebel, resp. der Adjutant des Truppentheils den Rapportvermerk der Erkrankung.

Der Militär-Vorgesetzte ist berechtigt, die Aufnahme der einjährig freiwilligen Aerzte und der Unterärzte in das Lazareth zu verlangen, die Aerzte im Officier-Range

aber durch den ihm beigegebenen Militärarzt besuchen zu lassen, um stets von dem Krankheitszustande derselben Kenntniss zu haben. Hierdurch wird jedoch diesen erkrankten Militärärzten die freie Wahl des sie behandelnden Arztes nicht beschränkt.

Todesfälle.

§. 36. Von dem Ableben eines Arztes im Officier-Range hat der betreffende Militär-Befehlshaber auf dem Instanzenwege dem General-Commando, der vorgesetzte Arzt dem Corps-General-Arzt, dieser dem General-Stabsarzt der Armee Meldung zu machen und zwar unter Angabe der näheren Umstände.

Bei dem Tode eines einjährig-freiwilligen Arztes oder eines Unterarztes genügt die Anzeige an die ärztlichen höheren Vorgesetzten.

Wegen der Sicherstellung des Nachlasses muss der Militär-Vorgesetzte dem zuständigen Civilgericht von dem Tode eines Arztes ungesäumt Kenntniss geben, sofern es der gerichtlichen Versiegelung des Nachlasses von Amtswegen bedarf (confr. Allgem. Ger.-Ordnung II. 5., §. 4. et seq.*) Auch hat der Commandeur des Truppentheils etc. für die Benachrichtigung der Eltern oder nächsten Angehörigen des Verstorbenen Sorge zu tragen.

§. 37. In Betreff der Versiegelung des Nachlasses treten event. die für Officiere gegebenen Festsetzungeu der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 23. April 1818 in analoge Anwendung.

Hinsichtlich der Nachlassgelder eines im Lazareth gestorbenen Arztes ist nach §. 177. des Reglements für die Friedens-Lazarethe zu verfahren.

Heirathen der Aerzte.

§. 38. Zur Verheirathung bedürfen die im activen Dienst befindlichen oberen und Assistenz-Aerzte der Genehmigung Seiner Majestät des Kaisers und Königs, welche durch den General-Stabsarzt der Armee auf Antrag des militärärztlichen Vorgesetzten nachzusuchen ist.

Unter-Aerzten des Dienststandes darf der General-Stabsarzt der Armee den Heiraths-Consens ertheilen.

Dem militärischen Vorgesetzten hat der betreffende Arzt von der Einreichung seines Gesuches Meldung zu macheu, um diesem die Möglichkeit zu eröffnen, etwaige Bedeuken gegen die beabsichtigte Verbindung bei den ärztlichen Instanzen zur Sprache zu bringen.

Die Ertheilung des Consenses ist abhängig von der Erklärung des betreffenden Militär-Arztes, seine künftige Gattin mit einer bestimmten Summe iu dem nächsten Receptions-Termine bei der Königlich Preussischen Militär-Wittwen-Pensions-Anstalt einkaufen zu wollen.

---

*) Allgemeine Gerichts-Orduung II. Theil, Titel V.

§. 4. Von Amtswegen muss der Richter die Siegelung veranlassen:

1) Wenn die vermuthlichen nächsten Intestaterben unbekannt, ungewiss oder sämmtlich von dem Orte, wo der Erblasser verstorben, abwesend sind;
2) wenn die vermuthlichen nächsten Erben sämmtlich Fremde und nicht Königliche Unterthanen sind;
3) wenn unter den vermuthlichen nächsteu Erben Minderjährige, Wahn- oder Blödsinnige, oder gerichtlich erklärte Verschwender sich befinden, und der Verstorbene keinen Ehegatten hinterlassen hat.

§. 5. Auch in anderen Fällen ist der Richter befugt, die Siegelung von Amtswegen zu veranlassen, wenn besondere Zeit- oder andere Umstände es nothwendig machen, mit vorzüglicher Sorgfalt zu verhindern, dass nichts aus dem Nachlasse weggebracht, vielmehr in dem Stande, worin es sich zur Zeit des Todes befunden hat, erhalten werde.

Anhang §. 432. Baare Gelder, geldwerthe Papiere uud Pretiosen sind in der Regel zum gerichtlichen Deposito zu nehmen.

§. 7. Inwiefern auch in Fällen, wo die Siegelung von Amtswegen zu verfügen wäre, dieselbe wegen eines von dem Erblasser geschehenen Verbots unterbleiben müsse, ist in den Gesetzen bestimmt (Allg. L.-R. Th. II. Tit. XVIII. §. 372—375.), wobei sich jedoch von selbst versteht, dass auch ein solches Verbot den Richter nicht hindern könne, mit der Siegelung zu verfahren, wenn es die Sicherheit des Staats oder die Erhaltung der zu dem Amte des Verstorbenen gehörenden Gelder und Briefschaften erfordern.

§. 39. Die Stabsärzte haben, wie die Assistenz- und Unter-Aerzte bei Extrahirung des Consenses den Nachweis zu führen, dass sie neben ihrer Besoldung aus ihrem oder der Braut eigenem Vermögen ein jährliches Einkommen von mindestens 250 Thalern besitzen.

Hinsichtlich derjenigen Unter-Aerzte, welche auf Beförderung verzichten, wird jedoch festgesetzt, dass der Nachweis eines festen Nebeneinkommens von 100 Thalern genügt, um den Heiraths-Consens nachzusuchen.

§. 40. Aerzte des Beurlaubtenstandes bedürfen zu ihrer Verheirathung eines Consenses nicht.

Es ist indess in Beziehung auf die von im Offizier-Range stehenden Militär-Aerzten beurlaubten Standes eingegangenen Ehen Seitens der militärärztlichen Vorgesetzten darauf zu achten, dass nicht durch die Verehelichung die Würde des Standes herabgesetzt werde, wie es beispielsweise geschieht durch die Verbindung mit einer Person, der mit Achtung zu begegnen von den übrigen Standesgenossen nicht verlangt werden kann.

Eine Verpflichtung, der Militär-Wittwenkasse beizutreten, wird den Aerzten des Beurlaubtenstandes nicht auferlegt, der Beitritt ist ihnen jedoch, ebenso wie den betreffenden Officieren gestattet.

Aerztliche Behandlung der Officiere etc.

§. 41. Die oberen Truppen-Aerzte sind auf Verlangen verbunden, sich unentgeltlich der ärztlichen Behandlung aller bei ihrer resp. Truppen-Abtheilung (Bataillon, Regiment, Atheilung) befindlichen Officiere und Militär-Beamten zu unterziehen.

Unterstützungsfonds.

§. 42. Assistenz-Aerzte und Stabs-Aerzte haben Anspruch auf Theilnahme an dem Officier-Unterstützungsfonds ihres Truppentheils.

Die Anträge auf Unterstützungen für die Militär-Aerzte des Beurlaubtenstandes, sowie für Aerzte des stehenden Heeres, welche nach Obigem auf den Fonds eines Truppentheils kein Anrecht haben, gelangen durch den betreffenden Corps-General-Arzt zur Entscheidung des Kriegs-Ministeriums.

Bei dem Medicinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Institut besteht ein besonderer, nach den Vorschriften der bezüglichen allgemeinen Instruction vom Jahre 1845 zu verwaltender Unterstützungsfonds.

Berlin, den 31. December 1872.

Der Kriegs-Minister.	Der Chef der Admiralität.
Gr. v. Roon.	v. Stosch.

Ausführungs-Bestimmungen zur Allerhöchsten Verordnung über die Organisation des Sanitäts-Corps vom 6. Februar 1873.

ad §. 2. Die Uebertragung der divisionsärztlichen Functionen resp. der Functionen des Marine-Stationsarztes an den betreffenden Ober-Stabsarzt I. Classe erfolgt auf Vorschlag des General-Stabsarztes der Armee durch Allerhöchste Genehmigung.

Den Divisions-Aerzten als Zwischen-Instanz zwischen den Regiments- etc. Aerzten und den Corps-General-Aerzten werden folgende Functionen übertragen:

1) Sie sind die ärztlich-technischen Referenten der Divisions-Commandeure und in entsprechenden Fällen deren ausführende Organe; sie können auch von denselben in besonderen Fällen mit Inspicirungen beauftragt werden.
2) Sie leiten den Sanitätsdienst innerhalb der zur Division gehörigen und der im Bezirk der letzteren dislocirten Truppentheile des Armee-Corps, sowie derjenigen Truppentheile, für welche sonst ihnen diese Befugniss ausdrücklich übertragen wird.
3) Die Divisions-Aerzte übernehmen die Sammlung, Controle und Zusammenstellung der bisher direct an den General-Arzt einzureichenden Eingaben excl. der Rapport- und Berichterstattung, sowie die Aufstellung der Gesuchslisten. Die Marine-Stationsärzte behalten jedoch, wie bisher auch die Rapport- und Berichterstattung, sowie die Vorrevision der Unbrauchbarkeits- resp. Invaliditäts-Atteste und der Rechnungslegung über die Medicinal-Ausrüstung der Schiffe.
4) Sie leiten die Wahlen zum Assistenz-Arzt in dem Divisionsbereich resp. Wahlverbande (cf. §§. 7. u. 8).
5) Sie sind Vorsitzende der wissenschaftlichen Prüfungs-Commission für die Aspiranten der militärärztlichen Bildungs-Anstalten.

Als Hülfe bei der Erledigung der hierbei in Betracht kommenden schriftlichen Arbeiten bedient sich der Divisions-Arzt eines ihm beim Regiment unterstellten Assistenz-Arztes und der Lazarethgehülfen.

Die Divisions-Aerzte sind weder zum Lazareth-Stationsdienst, noch zu den Ersatzgeschäften heranzuziehen.

ad §§. 4. u. 5. Mit Publication dieser Verordnung hat die den Medicinern bisher gewährte Erlaubniss, ihrer einjährigen activen Dienstpflicht ganz als Arzt zu genügen, ohne Ausnahme aufgehört.

Die allgemeine active Dienstverpflichtung der Studirenden der militärztlichen Bildungs-Anstalten ist, wie bisher, die einjährige. Beregte Anstalten überweisen die betreffenden Studirenden behufs halbjähriger Ausbildung mit der Waffe dem General-Commando des Garde-Corps.

Den zum einjährig freiwilligen Militärdienst berechtigten Medicinern, welche auf Grund des §. 159. der Militär-Ersatz-Instruction behufs Absolvirung ihrer Studien Ausstand zum Dienstantritt erhalten haben, bleibt es überlassen, nach Ablauf des qu. Ausstandes ihrer einjährigen Dienstpflicht entweder ganz mit der Waffe oder, wenn sie die Staatsprüfungen absolvirt, sechs Monate mit der Waffe und in unmittelbarem Anschluss daran sechs Monate als einjährig freiwilliger Arzt zu genügen.

Zum Dienst als einjährig freiwilliger Arzt dürfen überhaupt nur diejenigen Individuen zugelassen werden, welche nach sechsmonatlicher Dienstzeit mit der Waffe das im §. 4. beregte Dienstzeugniss beizubringen im Stande sind. Ist letzteres nicht der Fall, so dienen sie sogleich die übrigen sechs Monate ihrer activen Dienstzeit mit der Waffe weiter.

Einjährig freiwillige Aerzte treten nach Vollendung ihrer activen Dienstzeit als Unterärzte in den Beurlaubtenstand über.

Wenn approbirte Aerzte ihre gesammte einjährige Dienstzeit mit der Waffe absolvirt haben, ist dies in dem Militärpass speciell anzugeben.

Mediciner, welche vor erlangter Approbation ihrer Dienstpflicht mit der Waffe genügt haben, jedoch während ihres Verhältnisses im Beurlaubtenstande die Staatsprüfungen bestehen, haben hiervon dem Bezirks-Commando, in dessen Controle sie stehen, behufs Berichtigung der Stammlisten, sogleich Meldung zu erstatten.

Die Landwehr-Bezirks-Commandos reichen zum 1. December jeden Jahres bei Gelegenheit der Vorlage der Rapporte von den Officieren und Mannschaften des Beurlaubtenstandes an die Linien-Infanterie-Brigade-Commandos eine namentliche Liste derjenigen approbirten, aber dem Sanitäts-Corps nicht zugehörigen Aerzte ein, welche sich in ihrer Controle befinden. Beregte Listen gehen zum 15. December jeden Jahres originaliter an die betreffenden General-Commandos.

ad §. 6. Für die mit einjährig freiwilligen Aerzten aufzunehmende Capitulations-Verhandlnng ist das unterm 19. Juni 1862 Seitens des Kriegs-Ministeriums festgesetzte Schema anzuwenden, mit den geringfügigen Abänderungen, welche aus dem Dienstverhältniss sich ergeben.

ad §. 7. Als der „rangälteste ärztliche Vorgesetzte“ im Truppentheil wird der Regiments- resp. Bataillons-Arzt selbstständiger Bataillone bezeichnet, bei der Marine der älteste Ober-Arzt des Marinetheils.

ad §. 9. Der Corps-General-Arzt hat den Beförderungs-Vorschlag für einen Unter-Arzt einzureichen, auch wenn er der bei der Assistenz-Arztwahl ausgesprochenen Ansicht der Minorität beitritt.

ad §§. 12. u. 24. Hinsichtlich der Competenzen wird auf die Bestimmungen der bezüglichen Reglements etc. Bezug genommen.

ad §. 13. Die Bezeichnung als Assistenz-, Oberstabs- und General-Aerzte I. und II. Classe tritt mit Publication dieser Verordnung in Kraft. Für Reisen behufs Ablegung von Prüfungen werden den Militär-Aerzten Vergütigungen nach Massgabe der betreffenden, für die Militär-Chargen gegebenen Bestimmungen gewährt.

ad §. 15. Den nicht speciell erwähnten oberen Beamten der Lazarethe steht nur der Chef-Arzt oder dessen Vertreter als Vorgesetzter gegenüber.

ad §. 26. Vorschläge zu Auszeichnungen und zu Veränderungen in dem ärztlichen Personal der Marine erfolgen unter Mitwirkung des Chefs der Admiralität.

ad §. 27. Die Versorgungs- und Pensions-Ansprüche der einjährig freiwilligen Aerzte und der Unter-Aerzte werden auf Grund von Invalidenlisten durch die General-Commandos festgestellt und demnächst wird der General-Stabsarzt von dem Resultat dieser Feststellung benachrichtigt. Für das ärztliche Personal der Marine sind die Invaliditäts-Atteste zu unterzeichnen:

1) von dem Commandeur des Marinetheils,
2) von dem Marine-Stationsarzt,

3) von zwei activen, im Stationsbereich befindlichen Aerzten der Kriegs-Marine, welche möglichst Vorderleute des zu Invalidisirenden sind.

Bei Pensionirung eines Marine-Stationsarztes tritt bei Unterzeichnung des qu. Attestes die Mitwirkung des General-Arztes der Marine ein.

ad §. 28. Auch auf dem Paletot tragen die einjährig freiwilligen Aerzte und die Unterärzte Achselklappen.

ad §. 29. Die Aerzte des Beurlaubtenstandes, soweit sie nicht bereits vor Publication der Verordnung, betreffend die Dienstverhältnisse der Officiere des Beurlaubtenstandes vom 4. Juli 1868, in das Sanitäts-Corps eingetreten sind, sind zur Haltung der Uniform im Frieden verpflichtet.

ad §. 30. Die Genehmigung zur Nachsuchung eines Urlaubs haben die Militär-Aerzte bei dem nächsten militärischen Vorgesetzten einzuholen. Dieser kann bei grösserer Entfernung des militärztlichen Vorgesetzten und in dringenden Fällen dem untergebenen Militär-Arzt auch den Antritt des nachgesuchten Urlaubs auf eigene Verantwortung gestatten.

ad §. 31. Bezüglich des Urlaubs für Aerzte des Beurlaubtenstandes finden die Bestimmungen der Verordnung, betreffend die Dienstverhältnisse der Officiere des Beurlaubtenstandes vom 4. Juli 1868, analoge Anwendung.

ad §. 41. Zur unentgeltlichen Behandlung der Officiere etc. seines Truppentheils ist der betreffende Militär-Arzt stets verpflichtet, sobald der Officier etc. überhaupt das Verlangen stellt, von dem Arzt der Truppen-Abtheilung ärztlich behandelt zu werden.

Diese Verpflichtung bezieht sich auf die Familien der Officiere und Beamten nicht.

Alle der „Verordnung" entgegenstehenden früheren Bestimmungen sind aufgehoben.

Zusammenstellung der Bestimmungen über die Dienstpflicht der Mediciner und Aerzte. (Armee-Verordnungsblatt No. 12. 1873.)

Berlin, den 12. April 1873.

In Folge der Allerhöchsten Verordnung über die Organisation des Sanitäts-Corps vom 6. Februar 1873 wird in Betreff der Dienstpflicht der Mediciner und Aerzte Nachstehendes bestimmt:

1) Die Festsetzungen des §. 172. der Militär-Ersatz-Instruction erleiden insofern eine Abänderung, als sämmtliche Mediciner und Aerzte während der ersten Hälfte ihrer activen Dienstzeit zum Dienst mit der Waffe herangezogen werden. Es bleibt jedem Einzelnen freigestellt, seiner Dienstverpflichtung ganz mit der Waffe zu genügen, ohne der Berechtigung zum einjährigen Dienst verlustig zu gehen.

   Sämmtliche Mediciner, beziehungsweise Aerzte, welche dem activen Dienststande oder dem Beurlaubtenstande angehören, finden im Mobilmachungsfalle event. für den Sanitätsdienst Verwendung.

2) Mediciner und Aerzte, welche vor beendeter Dienstzeit zur Disposition der Ersatzbehörden entlassen werden, dürfen, wenn sie bereits sechs Monate gedient haben, der Reserve resp. Landwehr des Sanitäts-Corps überwiesen werden.

   Im Uebrigen finden auf sie die Bestimmungen der §§. 50. und 51. der Militär-Ersatz-Instruction Anwendung.

3) Die mit Ausstand zum Dienstantritt versehenen Mediciner haben sich im Mobilmachungsfalle laut §. 160. a. a. O. bei der Kreis-Ersatz-Commission, in deren Bezirk sie gestellungspflichtig sind, sogleich zu melden.

   Diejenigen, welche bereits sechs Semester studirt haben, sind, ohne weitere Bestimmungen abzuwarten, auszuheben und je nach Anordnung des betreffenden General-Commandos einem Infanterie-Ersatz-Truppentheil des Armee-Corps zur Ausbildung zu überweisen.

   Ihre weitere Verwendung im Sanitätsdienst hängt von dem Bedarf und dem Grade ihrer Befähigung ab.

   Diejenigen, welche in ihren Studien noch nicht so weit vorgeschritten sind, werden vorläufig bis zur Beendigung des sechsten Semesters von der Aushebung zurückgestellt. Nach diesem Termin ist ihre Einstellung in gleicher Weise zu veranlassen.

4) Die der Ersatz-Reserve 1. Classe angehörigen Mediciner und Aerzte sind bei eintretender Mobilmachung einzubeordern und vorläufig demselben Ersatz-Truppentheil zu überweisen, wie die unter Nr. 3. bezeichneten Individuen.

5) Mediciner und Aerzte, welche in Kriegszeiten aus der Ersatz-Reserve eingezogen gewesen sind und im Sanitätsdienst Verwendung gefunden haben, treten, wenn die Zeit ihrer Dienstleistung drei Monate übersteigt, zur Reserve be-

ziehungsweise Landwehr des Sanitäts-Corps über, und zwar in der Regel die approbirten Aerzte als Unterärzte, die übrigen als Lazarethgehülfen.

6) Diejenigen Mediciner welche nach sechsmonatlicher activer Dienstzeit seitens der Truppentheile entlassen werden, nachdem sie das vorgeschriebene Dienstzeugniss erlangt haben, treten unter Vorbehalt der Ableistung des Restes ihrer activen Dienstverpflichtung zur Reserve des Sanitäts-Corps über.

In ihre Militärpässe und Ueberweisungs-Nationale ist unter der Rubrik „Versetzungen" einzutragen: „Zum Sanitäts-Corps."

Die Rubrik: „Zur Disposition beurlaubt etc." ist zu durchstreichen.

Die Rubrik: „Zur Reserve entlassen etc." ist auszufüllen und am Schluss durch die Worte zu vervollständigen: „unter Vorbehalt der Ableistung des Restes der activen Dienstverpflichtung."

Ein Führungs-Attest bedürfen beregte Mannschaften nicht, vielmehr vertritt das Dienstzeugniss die Stelle desselben.

Das für das Führungs-Attest vorgeschriebene Schema darf mit den entsprechenden Modificationen zur Ausstellung des Dienstzeugnisses benutzt werden.

7) Die nach vorstehenden Bestimmungen zur Reserve des Sanitäts-Corps entlassenen Mediciner gehören zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes und sind in den Listen und Rapporten als Lazarethgehülfen zu führen.

Nach Beendigung des sechsten Semesters ihrer Studien dürfen dieselben durch Vermittelung des Landwehr-Bezirks-Commandos, in dessen Controle sie stehen, bei dem Corps-General-Arzt unter Einreichung eines Lebenslaufes, sowie der bezüglichen Universitäts-Zeugnisse den Antrag stellen, ihnen für den Mobilmachungsfall die Qualification eines Unterarztes beizulegen.

Wird der Antrag genehmigt, so ist seitens des Landwehr-Bezirks-Commandos ein entsprechender Zusatz zu den Militärpapieren zu machen und der Betreffende in den Listen und Rapporten unter Vorbehalt seiner späteren Ernennung nunmehr als Unterarzt zu führen.

8) Was die Ableistung des Restes der activen Dienstverpflichtung anbetrifft, so darf der Dienstantritt ein für alle Mal bis zum 1. October desjenigen Jahres ausgesetzt werden, in welchem der Betreffende das 26. Lebensjahr vollendet.

Ein weiterer Ausstand und zwar höchstens auf ein ferneres Jahr darf seitens des General-Commandos bewilligt werden.

Das Gesuch ist rechtzeitig durch Vermittelung des Landwehr-Bezirks-Commandos dem Corps-General-Arzt vorzulegen.

9) Spätestens vierzehn Tage vor Ablauf des Ausstandes haben sich die in Rede stehenden Mannschaften bei dem Landwehr-Bezirks-Commando, in dessen Controle sie stehen, abzumelden und dasjenige Armee-Corps zu bezeichnen, in dessen Bereich sie den Rest ihrer activen Dienstverpflichtung zu absolviren wünschen. Das Landwehr-Bezirks-Commando veranlasst nach Analogie des §. 58. 5. der Allerhöchsten Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden etc., vom 5. September 1867 die Ueberweisung an den betreffenden Corps-General-Arzt, welcher demnächst die Ueberweisungs-Liste remittirt.

Die Einstellungs-Termine sind in der Regel der 1. April und der 1. October jeden Jahres. Gesuche um ausserterminliche Einstellung unterliegen der Entscheidung des General-Commandos.

10) Unterlassen die in Rede stehenden Individuen die rechtzeitige Anmeldung zur Absolvirung des Restes ihrer activen Dienstpflicht, so sind sie durch das Landwehr-Bezirks-Commando, in dessen Controle sie stehen, einzubeordern und ohne Rücksicht auf etwaige persönliche Wünsche, sowie ohne Anspruch auf eine eventuelle Vergütigung zur Dienstleistung bei demjenigen Armee-Corps heranzuziehen, zu dessen Bezirk das betreffende Landwehr-Bataillon gehört.

Ungehorsam gegen die Einberufungs-Ordre wird auf Grund der bestehenden Bestimmungen bestraft.

11) Haben Mediciner während der Dauer ihres Ausstandes die Staatsprüfungen nicht absolvirt oder das Studium der Medicin aufgegeben, so haben sie den Rest ihrer activen Dienstverpflichtung mit der Waffe abzuleisten und sind demnächst zum Beurlaubtenstande ihrer Waffengattung überzuführen.

12) Die einjährig freiwilligen Aerzte treten nach absolvirter activer Dienstzeit vorläufig als Unterärzte in den Beurlaubtenstand zurück.

13) Wenn Officiere oder Mannschaften des Beurlaubtenstandes, ohne dem Sanitäts-Corps anzugehören, die Approbation als Arzt besitzen, so ist dies in den Personal-Papieren, Stammlisten etc. besonders anzumerken.

Genügen approbirte Aerzte ihrer activen Dienstpflicht ganz mit der Waffe, so ist bei ihrer Entlassung ein bezüglicher Vermerk in die Militär-Papiere aufzunehmen.

Erlangen Mediciner, welche dem Sanitäts-Corps nicht angehören, erst während ihres Verhältnisses im Beurlaubtenstande die Approbation als Arzt, so haben sie dem Landwehr-Bezirks-Commando, in dessen Controle sie stehen, unverzüglich hiervon Meldung zu erstatten.

14) Die Landwehr-Bezirks-Commandos reichen zum 1. December jeden Jahres bei Gelegenheit der Vorlage der Rapporte von den Officieren und Mannschaften des Beurlaubtenstandes an die Linien-Infanterie-Brigade-Commandos eine namentliche Liste derjenigen approbirten, aber dem Sanitäts-Corps nicht zugehörigen Aerzte ein, welche sich in ihrer Controle befinden. Beregte Listen gehen zum 15. December jeden Jahres originaliter an die betreffenden General-Commandos.

15) Alle Gesuche von Officieren und Mannschaften des Beurlaubtenstandes um Anstellung oder Beförderung etc. im Sanitäts-Corps gehen durch das Landwehr-Bezirks-Commando an den Corps-General-Arzt, welcher dieselben eventl. dem General-Stabs-Arzt vorlegt.

Vorstehend vorgeschriebener Geschäftsweg erhält die Bezeichnung: „Sanitäts-Instanzenweg."

16) Behufs möglichster Rücksichtnahme auf das Studium der unter Vorbehalt der Ableistung des Restes in activer Dienstverpflichtung zur Reserve des Sanitäts-Corps entlassenen Mediciner kann die zeit- und bedingungsweise Zurückstellung derselben für den Fall einer Mobilmachung oder ausserordentlichen Verstärkung des Heeres verfügt werden.

Es darf erfolgen

die Zurückstellung der im 5. und 6. Universitäts-Semester befindlichen Mediciner bis zur Beendigung des 6 Semesters, die Zurückstellung der im Staats-Examen begriffenen Mediciner bis zur Beendigung desselben.

Die bezüglichen Gesuche sind unter ausreichender Motivirung, sowie unter Beifügung des Dienstzeugnisses und der Universitäts-Zeugnisse auf dem Sanitäts-Instanzenwege zum 1. Juni und 1. December jeden Jahres dem Corps-General-Arzt vorzulegen, welcher dieselben nach Vortrag bei dem General-Commando eventl. genehmigt.

Die verfügte Zurückstellung bleibt auch beim Verziehen in andere Bezirke gültig und ist demgemäss in die Ueberweisungs-Nationale aufzunehmen.

IV. Unterstützungen.

Allgemeine Verordnungen wegen einer Fürsorge des Staats für altersschwache zur Ausübung ihres Berufs nicht mehr fähige und nothleidende Aerzte oder für die Familien der in ihrem Beruf gestorbenen Aerzte bestehen nicht.

Als in Folge der Kriege von 1813/15 Gesuche um Unterstützung der hinterbliebenen Wittwen der in den Lazarethen gestorbenen Militärärzte sehr häufig wurden, haben des hochseligen Königs Majestät untern 2. Mai 1814 die Vorschläge in dem nachfolgenden Bericht des Finanz-Ministers zu genehmigen geruht.

Bei Gelegenheit des der Wittwe des Doctors med. N. zu N. bewilligten Geschenks haben Ew. Königliche Majestät mir zugleich die Aufstellung eines allgemeinen Princips wegen Pensionirung der Wittwen solcher Aerzte, die sich während des Krieges, ohne Rücksicht auf persönliche Gefahr, dem Beistande der Kranken und Verwundeten unterziehen, aufzugeben geruht. Diesem gemäss schlage ich folgende Grundsätze der Behandlung einzelner dergleichen Unterstützungsgesuche allergehorsamst vor:

1) Muss von dem Verstorbenen nachgewiesen werden, dass er sich entweder der Krankenpflege in einem Lazarethe oder ausser demselben der Behandlung kranker oder verwundeter Militärpersonen unentgeltlich gewidmet habe.

2) Muss das Bedürfniss der hinterbliebenen Familie erwiesen sein und

3) nicht allein den Wittwen eine fortlaufende jährliche Unterstützung, sondern auch auf jedes der hinterbliebenen Kinder eine extraordinäre Beihülfe bewilligt werden.

4) Darf die Unterstützung für die Wittwe nur so lange gezahlt werden, als sie sich nicht wieder verheirathet. Für die Kinder kann solche jedoch auch nach der Verheirathung der Mutter bis zum zurückgelegten 15 Jahre fortdauern.

5) Wenn die Wittwen bei der allgemeinen Wittwenkasse versichert sind und zur Hebung gelangen, so geht so viel, als sie aus der Wittwenkasse empfangen, von der aus Staatskassen bewilligten Unterstützung wiederum ab.

6) Für die Wittwen höherer Medicinal-Beamten können 200 bis 300 Thlr., für die Wittwen der subalternen Medicinal-Bedienten können 100 bis 200 Thlr. gezahlt werden. Auf jedes Kind werden noch besonders 30 bis 50 Thlr. bewilligt.

7) Die Unterstützung kann sogleich von dem Todestage des Mannes oder Vaters, einstweilen aus dem Dispositions-Fonds des Finanzministers, gezahlt werden, und wird hiernächst in dem halbjährigen Pensions-Berichte noch zur besonderen Allerhöchsten Genehmigung mit aufgenommen.

8) Die Anwendung der vorgeschlagenen Unterstützungssätze findet Ermässigung, wenn die angestellte Untersuchung Abweichung rechtfertigt.

9) In Fällen, wo das Bedürfniss der Unterstützung nicht vorhanden ist, kann irgend eine andere öffentliche Anerkennung des Verdienstes des Verstorbenen oder ein Geschenk ein für allemal in Vorschlag gebracht werden.

Troyes, den 19. Februar 1814.

v. Bülow.

Diese Grundsätze sind den Regierungen durch die Min.-Verf. vom 26. Juli 1814 (v. Schuckmann) zur Nachachtung mitgetheilt.

Beim ersten Auftreten der Cholera in den preussischen Staaten wurden diese Grundsätze mittelst Allerh. Ordre vom 10. November 1831 auch auf die Hinterbliebenen derjenigen Aerzte ausgedehnt, welche durch Ansteckung in einem Cholera-Lazareth an dieser Krankheit verstarben.

C.-Verf. der Minist. der geistl. Angel. u. d. Finanzen vom 18. Februar 1832 (v. Altenstein. v. Maassen).

Des Königs Majestät haben mittelst Allerh. Cabinets-Ordre vom 10. November v. J. zu bestimmen geruht,

> dass auf Wittwen und Kinder von Aerzten und Chirurgen, die bei den Cholera-Lazarethen sich haben anstellen lassen und an dieser Krankheit verstorben sind, dieselben Pensions-Grundsätze angewendet werden sollen, welche im Jahre 1814 für Wittwen und Waisen solcher Aerzte und Chirurgen festgesetzt worden, die in den Militär-Lazarethen thätig waren und am Typhus durch Ansteckung starben.

Demzufolge wird die Königliche Regierung aufgefordert, von allen in ihrem Verwaltungs-Bezirk vorgekommenen derartigen Todesfällen Kenntniss zu nehmen und, wenn die Verstorbenen Wittwen und Kinder in hülfsbedürftigen Umständen hinterlassen haben, Vorschläge wegen angemessener Unterstützung derselben einzureichen.

Hierbei wird jedoch noch ausdrücklich bemerklich gemacht, dass nur die Hinterbliebenen solcher Aerzte und Chirurgen zu berücksichtigen sind, welche bei wirklichen Cholera-Lazarethen angestellt gewesen, mithin nicht blos bei Ausübung ihrer gewöhnlichen Praxis erkrankt und gestorben sind.

Unter den Privatvereinen zur Unterstützung nothleidender Aerzte nimmt die Hufeland'sche Stiftung die erste Stelle ein.

Der verewigte Staatsrath Dr. Hufeland gründete im Jahre 1830 einen Hülfsverein für nothleidende Aerzte und kurze Zeit vor seinem Ableben eine Unterstützungskasse für Wittwen von Aerzten.

Beide Anstalten haben seit ihrem Bestehen eine rege Theilnahme bei den Medicinal-Personen gefunden und eine wohlthätige Wirkung entfaltet.

Das Statut der Hufeland'schen Stiftung wurde durch die Allerh. Ordre vom 21. November 1830 genehmigt und lautet wie folgt:

§. 1. Es wird eine Noth- und Hülfskasse zur Unterstützung durch Alter, Krankheit oder unverschuldete Unglücksfälle in Noth und Dürftigkeit gerathener Aerzte durch freiwillige jährliche Beiträge, Geschenke, Vermächtnisse gestiftet.

§. 2. Jeder practische Arzt der Monarchie (Doctoren und Chirurgen erster Classe, sowohl vom Militär- als Civilstande, auch Kreischirurgen) macht sich verbindlich, jährlich nach Verhältniss seines Einkommens einen kleinen Beitrag in die Casse zu legen, der als Tantieme seines Einkommens nach Verschiedenheit des letzteren auch jedes Jahr verschieden sein kann. Das Minimum ist ein Thaler. In der Folge, wenn das Capital hinreichend angewachsen ist, können auch die Wittwen hülfsbedürftiger Aerzte unterstützt werden.

§ 3. Die Herren Kreisphysiker übernehmen die Einsammlung bei den Aerzten ihres Physikats und senden die gesammelten Gelder jährlich an den Regierungs-Medicinalrath ihres Regierungs-Districts.

§. 4. Die Herren Regierungsräthe übersenden jährlich die gesammelten Summen an das Directorium zu Berlin.

§. 5. Die eingegangenen Gelder werden zur Hälfte zu Unterstützungen angewendet, die andere Hälfte wird gegen pupillarische Sicherheit untergebracht und die Zinsen zu dem Capital geschlagen, so lange, bis nach dem Gutdünken des Directoriums der Fonds so angewachsen ist, dass die Zinsen ebenfalls zu Unterstützungen oder Pensionen angewendet werden können. Ist das Capital sehr bedeutend angewachsen und die Zahl der Hülfsbedürftigen gross, so kann alsdann auch die andere Hälfte der jährlichen Beiträge zu den Unterstützungen benutzt werden. Die über die untergebrachten Gelder erhaltenen Documente werden bei einer sicheren Behörde niedergelegt und reservirt.

§. 6. Das Directorium besteht aus fünf Mitgliedern und wird aus den Mitgliedern des Vereins zu Berlin durch Stimmenmehrheit ernannt. Seine Befugniss ist, die Gesuche um Unterstützung anzunehmen, die Qualification der Bittsteller zu prüfen, die Unterstützungen oder Pensionen zu bestimmen und die Oberaufsicht über die Casse zu führen. Geht ein Mitglied ab, so wählt das Directorium ein neues, welches aber, so wie das anfangs zusammentretende Personal, von dem Ministerium der Medicinal-Angelegenheiten bestätigt wird.

§. 7. Das Directorium ernennt einen Geschäftsführer, der zugleich Rendant ist und die Correspondenz, so wie die Geld-Angelegenheiten, Einnahme und Auszahlung besorgt, Rechnung ablegt und der Controle des Directoriums unterworfen ist.

§. 8. Der Geschäftsführer kann nicht willkührlich, sondern nur, wenn er sich Vernachlässigungen oder Veruntreuungen zu Schulden kommen lässt, von seinem Amte entfernt werden. Will er freiwillig ausscheiden, so hat er es ein halbes Jahr vorher dem Directorium anzuzeigen.

§. 9. Der Geschäftsführer stellt nach Ermessen des Directoriums Caution, welche bei einer Behörde niedergelegt wird und wovon er die Zinsen bezieht.

§. 10. Jeder approbirte Arzt oder Wundarzt erster Classe oder Kreischirurgus, der ein Mitglied des Vereins war, hat das Recht, im Falle der Noth, welche aber unverschuldet und durch ein Zeugniss des Physikus und Magistrats oder des Landraths bescheinigt sein muss, sich an den Geschäftsführer in portofreien Briefen zu wenden, und um Unterstützung oder nach dem sechzigsten Jahre um Pension zu bitten, worüber der Geschäftsführer sich an das Directorium wendet und den Supplicanten von der Entscheidung benachrichtigt.

§. 11. Das Directorium bestimmt nach den Zeugnissen und dem Bedürfnisse des Supplicanten, nach der Zahl der Hülfsbedürftigen und nach den Kräften des Instituts die zu bewilligende Summe, wobei die Mehrheit der Stimmen entscheidet.

§. 12. Das Directorium giebt jährlich öffentlich Nachricht von dem Stande der Anstalt und legt Rechnung ab über den Bestand der Casse, Einnahme und Ausgabe.

§. 13. Die Auslage für die Correspondenz, auch eine billige Remuneration für den Geschäftsführer werden aus der Casse bestritten.

§. 14. Die Unterstützungen werden auf geeigneten Wegen den Hülfsbedürftigen zugefertigt. Die Pensionen zahlt der Geschäftsführer in halbjährigen Raten, nachdem ihm die gehörige Quittung, wobei jedoch vom Physikus oder Magistrat die fortdauernde Hülfsbedürftigkeit bescheinigt worden, zugesandt worden ist.

Die Statuten der Wittwen-Unterstützungscasse vom Jahre 1836 wurden 1847 dahin abgeändert, dass die Hälfte der eingehenden Beiträge zu temporären Unterstützungen bestimmt wurde. Die grosse Zahl hülfsbedürftiger Wittwen hat gegenwärtig räthlich erscheinen lassen, diese Unterstützungen auf zwei Drittel der eingehenden Beträge auszudehnen.

Das hiernach abgeänderte Statut erhielt unterm 7. Juli 1857 die Allerh. Genehmigung und lautet wie folgt:

Der allgemein ausgesprochene Wunsch und das wirklich dringende Bedürfniss einer Wittwen-Unterstützungscasse für Aerzte im preussischen Staate hat den Stifter des ärztlichen Hülfsvereins bewogen, ebenfalls eine Anstalt zur Unterstützung der von preussischen Aerzten hinterlassenen dürftigen Wittwen zu begründen und dazu den Ertrag seines neuesten Werkes, bestehend in einem Capital von dreitausend Thalern, zu bestimmen. Die Grundsätze, nach welchen gedachtes Institut einzurichten und zu verwalten wäre, dürften folgende sein:

§. 1. Mit der Hufeland'schen Stiftung zur Unterstützung nothleidender Aerzte im preussischen Staate wird eine Wittwen-Unterstützungscasse verbunden, aus der so viele notorisch dürftige Wittwen von Mitgliedern des ärztlichen Hülfsvereins, welche pünktlich und ununterbrochen zu letzterem beigetragen haben, eine Unterstützung erhalten, als es die Mittel der Anstalt gestatten. Die Unterstützungen sind fortlaufend oder temporär.

§. 2. Die fortlaufende Unterstützung, welche eine Wittwe aus der gedachten Casse erhält, wird vorläufig auf den Ertrag der Zinsen eines Capitals von Eintausend Thalern jährlich festgestellt, gleichviel, ob es die Wittwe eines promovirten Arztes oder Wundarztes erster Classe oder eines als Kreischirurgus angestellten Wundarztes zweiter Classe ist, und wird in halbjährlichen Raten so lange gezahlt, als die Wittwe sich nicht wieder verheirathet, oder ihre Umstände sich nicht günstiger gestaltet haben, oder sich nicht durch ihre moralische Führung der Unterstützung unwürdig macht. Hierüber muss die Wittwe jährlich ein Zeugniss der Ortsobrigkeit beibringen.

Die temporäre Unterstützung ist verschieden nach den zu Gebote stehenden Mitteln, nach der Zahl der zu berücksichtigenden Exspectanten und nach der Dürftigkeit derselben.

§. 3. Die Einnahmen der Wittwen-Unterstützungscasse bilden die freiwilligen Beiträge der Mitglieder des ärztlichen Hülfsvereins, deren Höhe von dem freien Willen der Contribuenten abhängt, aber nicht unter Einem Thaler jährlich betragen darf. Die Beiträge sammeln die Herren Kreisphysiker im Januar jeden Jahres gleichzeitig mit denen zum ärztlichen Hülfsverein ein und übersenden dieselben an den Herrn Regierungs-Medicinalrath ihres Departements, welcher sie an das Directorium der Hufeland'schen Stiftung gelangen lässt.

§. 4. Die eingegangenen Beiträge werden zu einem Drittel capitalisirt und sobald ein Capital von Eintausend Thalern vorhanden ist, bestimmt das Directorium der Hufeland'schen Stiftung von den Exspectanten diejenige Wittwe, welche zum Genuss der Zinsen des gedachten Capitals als Pension gelangen soll. Die übrigen zwei Drittel werden zu temporären Unterstützungen und zur Bestreitung der Verwaltungskosten verwendet. Die Casse erhält alljährlich im Januar, nachdem der Rendant für das verflossene Jahr Rechnung gelegt und dieselbe verificirt worden ist, die Anweisung des zu capitalisirenden und des zu temporären Unterstützungen zu verausgabenden Betrages.

§. 5. Dasjenige Mitglied des ärztlichen Hülfsvereins, welches seinen Beitritt zur Wittwen-Unterstützungscasse erklärt hat, ist gehalten, alljährlich seinen Beitrag pünktlich zu leisten; unterlässt er dies, wenn auch nur einmal, so verliert die von ihm hinterlassene Wittwe all' und jede Ansprüche auf Unterstützung, mag auch der Beitrag bereits noch so lange geleistet sein. Treten Fälle ein, welche eine Ausnahme hiervon als billig ersehen lassen, so behält sich das Directorium die Entscheidung vor.

§. 6. Dasjenige Mitglied, welches seine Beiträge zum ärztlichen Hülfsverein nicht pünktlich entrichtet, verliert sein Anrecht an die Wittwen-Unterstützungscasse, wenn es auch in Betreff der letzteren sich keiner Unpünktlichkeit im Zahlen der Beiträge schuldig gemacht hat.

§. 7. Die Wittwen derjenigen Aerzte, welche der Wittwen-Unterstützungscasse ein Capital von mindestens einhundert Thalern schenken, sollen bei übrigens gleichen Umständen eine vorzüglichere Berücksichtigung finden.

§. 8. Die Aufsicht über die Wittwen-Unterstützungscasse übernimmt das Directorium der Hufeland'schen Stiftung. Dasselbe untersucht die Ansprüche der angemeldeten Wittwen und bestimmt, ob dieselben zum Genuss einer Pension oder temporären Unterstützung gelangen können, so wie gleichermassen nach seinem alleinigen Urtheile die Wiedereinziehung der Pension in den im §. 2. bezeichneten Fällen erfolgt. Jährlich giebt das Directorium öffentlich einen kurzen Bericht über den Zustand der Anstalt.

§. 9. Die Verwaltung der Casse, so wie überhaupt die Leitung des Geschäftsganges, findet nach den Principien, welche in dieser Hinsicht bei der Hufeland'schen Stiftung obwalten, Statt.

§. 10. Die Wittwen, welche Ansprüche auf eine Unterstützung machen zu können glauben, wenden sich an das Directorium der Hufeland'schen Stiftung unter genauem, amtlich zu bescheinigendem Ausweis ihrer Vermögensverhältnisse, ihrer sonstigen Um-

stände, der Grösse ihrer Familie, des Todestages des Mannes, ihrer moralischen Führung, und gewärtigen den Bescheid des genannten Directoriums.

§. 11. Das Directorium hält ein genaues Verzeichniss der Wittwen, welche zur Perception einer Unterstützung berechtigt sind, und soll dasselbe mit Angabe des Todestages des Mannes, des Datums der Anmeldung, der Vermögensverhältnisse u. s. w., aus welchen Momenten das Prioritätsrecht hervorgeht, versehen sein.

Berlin, den 18. Juni 1857.

Das Directorium der Hufeland'schen Stiftung zur Unterstützung nothleidender Aerzte.

Nach dem Rechenschafts-Bericht für das Jahr 1872 betrug der Cassenbestand der Hufeland'schen Stiftung zur Unterstützung nothleidender Aerzte am letzten December 1872 85,796 Thlr., und zwar in zinstragenden Papieren 27,260 Thlr., in Hypotheken 57,000 Thlr. und in baar 1536 Thlr.

Ausgegeben wurden: 3305 Thlr. zur Unterstützung von 47 nothleidenden Aerzten, 511 Thlr. 13 Sgr. 3 Pf. Verwaltungskosten und 1500 Thlr. Zuschuss zu der Wittwenkasse.

Den Cassenbestand der ärztlichen Wittwen-Unterstützungs-Anstalt am letzten December 1872 bildeten: 20,000 Thlr. in Hypotheken, 10,000 Thlr. in zinstragenden Papieren und 897 Thlr. in Courant, zusammen 30,897 Thlr.

Ausgegeben sind: 5226 Thlr. 15 Sgr. für 183 dürftige Wittwen, 12 Thlr. 13 Sgr. Verwaltungskosten.

Ausser diesem Institut besteht in Berlin noch eine ärztliche Unterstützungscasse für daselbst anwesende Aerzte, Wundärzte oder deren Hinterbliebene; in Breslau eine Wittwencasse für Breslauer Aerzte und Wundärzte; in Bonn die Nasse-Stiftung zum Besten nothleidender Aerzte und deren Hinterbliebenen u. s. w.

II. Der Zahnarzt.

1. Die Staatsprüfung.

Die unter dem 25. September 1869 erlassene Bekanntmachung (B.-G.-Bl. S. 635.) giebt die Bedingungen an, unter denen die Zulassung zur Prüfung als Zahnarzt erfolgen kann.

Vorschriften über die Prüfung der Zahnärzte.

§. 1. Die Approbation darf nur denjenigen Candidaten ertheilt werden, welche die nachstehend beschriebene zahnärztliche Prüfung in allen ihren Abschnitten bestanden haben. Eine Ausnahme findet nur statt für den im §. 6. vorgesehenen Fall.

§. 2. Die zahnärztliche Prüfung ist vor den für die Prüfungen der Aerzte bestehenden Commissionen abzulegen, denen für die zahnärztlichen Prüfungen ein practischer Zahnarzt beizuordnen ist.

§. 3. Die Zulassung zur Prüfung ist bedingt:

1) durch die Reife für die Prima eines norddeutschen Gymnasiums oder einer norddeutschen Realschule erster Ordnung. Dieselbe ist nachzuweisen entweder durch das Schulzeugniss oder durch das Zeugniss einer besonderen Prüfungs-Commission bei einer der genannten Unterrichts-Anstalten;
2) durch zweijähriges Universitätsstudium;
3) durch den Nachweis practischer Uebung in den technischen zahnärztlichen Arbeiten.

§. 4. Die Prüfung zerfällt in vier Abschnitte.

Im ersten Abschnitt hat der Candidat einen ihm vorgeführten Krankheitsfall, betreffend eine Affection der Zähne oder des Zahnfleisches, des harten Gaumens u. s. w. zu diagnosticiren und demnächst ohne Beihülfe unter Clausur eine schriftliche Arbeit über die Natur, Aetiologie und Behandlung des Falles anzufertigen.

Im zweiten Abschnitt hat der Candidat unter specieller Aufsicht eines Mitgliedes der Prüfungs-Commission zehn aus mindestens vierzig durch das Loos zu bestimmenden Fragen aus dem Gebiete der Anatomie, Physiologie, allgemeinen Pathologie und The-

rapie, Heilmittellehre mit Einschluss der Toxikologie und der speciellen chirurgischen und dentistischen Pathologie und Therapie und ohne Benutzung von Hülfsmitteln zu beantworten.

Im dritten Abschnitt hat der Candidat seine practischen Kenntnisse in Anfertigung einzelner künstlichen Zähne und ganzer Zahnreihen, sowie im ganzen technischen Theil der Zahnarzneikunde und in der Anwendung der verschiedenen Zahninstrumente an einer Leiche oder an einem skelettirten Kopfe nachzuweisen.

Im vierten Abschnitt ist derselbe von wenigstens drei Examinatoren über die Anatomie, Physiologie, Pathologie und Diätetik der Zähne, über die Krankheiten derselben und des Zahnfleisches, über die Bereitung und Wirkung der Zahnarzneien und über die Indicationen zur Anwendung der verschiedenen Zahnoperationen mündlich zu prüfen.

§. 5. Hinsichtlich der Meldung zur Prüfung, der Zulassung zu den einzelnen Prüfungs-Abschnitten oder zu Wiederholungen derselben, der Prüfungsprotokolle, der Feststellung der Censuren und der Veröffentlichung der Namen der Approbirten finden die Vorschriften für die Prüfung der Aerzte analoge Anwendung.

§. 6. Approbirte Aerzte, welche die Approbation als Zahnärzte zu erlangen wünschen, sind der im §. 3. erwähnten Nachweise überhoben und brauchen nur den ersten, dritten und vierten Prüfungs-Abschnitt zu absolviren.

§. 7. Die Gebühren betragen 5 Thlr. für jeden Prüfungs-Abschnitt.

---

4) Diejenigen etc. zahnärztlichen Candidaten, welche vor dem 1. October 1871 zur Prüfung sich melden, haben nur diejenigen Nachweise beizubringen, welche nach den Gesetzen ihrer Heimath behufs Zulassung zur etc. zahnärztlichen etc. Staatsprüfung erfordert wurden.

Berlin, den 25. September 1869.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.
In Vertretung:
Delbrück.

Zahnärztlicher Approbationsschein.

Nachdem Herr aus die zahnärztliche Prüfung vor der Examinations-Commission zu bestanden hat, wird ihm hierdurch

die Approbation als Zahnarzt
für das Gebiet des Deutschen Reiches

in Gemässheit von §. 29. der Gewerbe-Ordung vom 21. Juni 1869 ertheilt.

Berlin, den

(L. S.)

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

2. Umfang der Praxis.

Innerhalb ihrer Praxis ist den Zahnärzten das Bereiten und Dispensiren der Zahnarzneien gestattet, das Verordnen innerer Mittel ist ihnen untersagt.

Verf. des Chefs des Departements der allgemeinen Polizei im Ministerium des Innern vom 11. Februar 1812 (Sack).

Um allen Ausnahmen, welche durch die zu Gunsten der Hofzahnärzte N. und O. erlassenen Königlichen Cabinets-Ordres stattfinden müssten, zu begegnen, hat das allgemeine Polizei-Departement folgende Bestimmungen in Hinsicht der sämmtlichen hiesigen Zahnärzte zu treffen für nöthig erachtet:

Es steht hinführo den Zahnärzten frei, ihre Zahnpulver, Zahnlatwergen und Zahntincturen oder sogenannte Mundwasser zur Conservation der Zähne und des Zahnfleisches, da dies mehr Gegenstände des Luxus sind, nicht nur zu dispensiren, sondern auch selbst zu bereiten; dagegen sind sie aber verbunden, dem Polizei-Physikus auf sein Verlangen, jedoch unter der Verbindlichkeit der Verschwiegenheit, die Ingredienzien dazu bekannt zu machen.

Alle übrigen wirklichen Arzneimittel, deren sie sich zur Heilung der Zahnkrankheiten bedienen wollen und welche niemals innerliche sein dürfen, müssen sie in der Regel den Patienten nach Recepten aus der Apotheke verordnen, können aber zum Gebrauch in dringenden und schleunigen Fällen kleine Vorräthe davon bei sich führen, die sie aber aus einer Apotheke entnehmen müssen. Die Zusammensetzung derselben ist der Apotheker, der unumgänglichen Controle wegen, dem Polizei-Physikus, wenn es von ihm verlangt wird, gleichfalls nachzuweisen verpflichtet.

Was endlich das Opium und dessen Präparate, deren sich die Zahnärzte zur Linderung der Schmerzen häufig bedienen und die sie daher augenblicklich zur Hand haben müssen, betrifft, so muss ihnen die Gefahr, welche mit dem Missbrauch dieser Mittel verbunden ist, bemerklich gemacht und ihnen daher bei dem Empfang derselben aus der Apotheke, sowie bei ihrer Aufbewahrung und Dispensation die grösste Vorsicht und Genauigkeit empfohlen, auch müssen sie für alle durch den Missbrauch oder aus Nachlässigkeit entstehende Gefahr verantwortlich gemacht werden. Ew. etc. beauftrage ich daher auf Ihre Berichte vom . . . . unter Zufertigung der dem etc. N. zugehörigen Anlage vom . . . ., das Nöthige an den Polizei-Physikus, wie auch an die sämmtlichen approbirten wirklichen Zahnärzte hiernach zu erlassen.

Die Anwendung des Chloroforms ist den approbirten Zahnärzten gestattet.

Min.-Verf. vom 29. November 1860 (Lehnert).

Dem Königlichen Kreisgericht erwiedere ich auf den Bericht vom . . . ., dass es nicht ausführbar erscheint, die Anwendung des Chloroforms als Anästheticum nur approbirten Aerzten zu gestatten, da nach der Circular-Verfügung vom 31. August 1850 die Verordnung des Chloroforms zu ärztlichen Zwecken den Apothekern auf schriftliche Verordnung einer approbirten Medicinalperson erlaubt ist und daher den approbirten Zahnärzten die Anwendung dieses Mittels nicht untersagt werden kann.

Niederlagen von Zahnarzneien zu errichten ist den Zahnärzten nicht erlaubt.

Min.-Verf. vom 7. October 1820 (v. Altenstein).

Wenngleich die Verordnung vom 11. Februar 1812 ausdrücklich bestimmt: dass es den Zahnärzten nur nachgegeben werden soll, ihre Zahnpulver, Tincturen und Mundwasser selbst zu bereiten und zu dispensiren, so gehen dennoch bei dem Ministerium häufig Anfragen und Gesuche über die Zulässigkeit besonderer Niederlagen dieser Zahnmittel ein. Das Ministerium bestimmt daher, zur Vermeidung von ähnlichen Anträgen, in Bezug auf obige Verordnung hierdurch nochmals: dass Niederlagen von diesen Gegenständen um so weniger gestattet werden können, als die Physici die beständige Aufsicht darüber führen sollen, die Zahnärzte auch verpflichtet sind, ihnen auf Verlangen die Ingredienzien, deren sie sich dazu bedienen, namhaft zu machen, welches nicht geschehen kann, wenn dergleichen Mittel ausser dem Wohnorte des Zahnarztes verkauft werden.

Min.-Verf. vom 20. Juni 1821 (v. Altenstein).

Die in dem 41. Stück des Berliner Amtsblattes enthaltene Bekanntmachung vom 10. November a. pr., wonach es den hiesigen Zahnärzten untersagt ist, Niederlagen von Zahnarzneien ausserhalb Berlin zu halten, soll auch auf alle aus der Fremde eingehenden Zahnarzneien ausgedehnt werden. Die Königliche Regierung hat daher dies zur Kenntniss des Publicums zu bringen und dahin zu sehen, dass Niederlagen von fremden Zahnarzneien in Ihrem Departement nicht ferner stattfinden.

Die Reichs-Verordnung vom 25. März 1872, betreffend den Verkehr mit Arzneiwaaren (R.-G.-Bl. S. 85.), schliesst unter A. Zubereitungen zu Heilzwecken von dem Verbot des Feilhaltens und Verkaufs aus: Zahn- und kosmetische Pulver, kosmetische Pomaden.

In Betreff der Anfertigung künstlicher Zähne und des Einsetzens derselben erging die

Verf. vom 16. April 1870, betr. die sogenannten Zahnkünstler (Lehnert).

Auf den Bericht vom . . . . erwiedere ich Ew. Hochwohlgeboren, dass die Zulassung des früheren Zinkgiessers N. zu dem von ihm beabsichtigten Gewerbebetrieb an den Nachweis der zahnärztlichen Approbation ebenso wenig geknüpft werden kann, wie die Zulassung eines Naturarztes zur gewerbsmässigen Heilung von Kranken an den Nachweis der ärztlichen Approbation. Nach der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund darf der etc. N. ohne Zweifel künstliche Zähne und Gebisse anfertigen und auch einsetzen, sobald er Leute findet, die sich dazu hergeben.

Zweifelhaft kann nur sein, ob er sich Zahnkünstler nennen darf. Hierüber hat nicht die Verwaltungsbehörde, sondern der Richter zu befinden. Eben deshalb aber und weil bereits das Rescript vom 6. September 1847 ausspricht, dass die Bezeichnung als Zahnkünstler oder Zahntechniker geeignet ist, den Glauben zu erwecken, ihr Inhaber sei eine geprüfte Medicinalperson (§. 147, Al. 3. der Gewerbe-Ordnung), wird

die Verwaltungsbehörde wohl thun, diese Bezeichnungen zu vermeiden, weil der officielle Gebrauch derselben geeignet sein würde, eine Einrede zu begründen, falls die Staatsanwaltschaft oder die Gerichte in diesen Bezeichnungen einen Verstoss gegen die Vorschriften der Gewerbe-Ordnung erblicken sollten.

Hiernach gebe ich Ew. Hochwohlgeboren die Bescheidung des etc. N. anheim.

3. Die zahnärztlichen Gebühren.

Vergleiche Abschnitt IV. der Taxe vom 21. Juni 1815 (S. 356.) und Rescript vom 22. September 1821 (S. 363).

In allen übrigen, die Ausübung der zahnärztlichen Praxis betreffenden Puncten sind die für die Praxis der Medicinalpersonen erlassenen allgemeinen Bestimmungen massgebend.

4. Staatsbürgerliches Verhältniss.

Zum Staat und zur Commune steht der Zahnarzt in demselben Verhältniss wie der Arzt und Wundarzt.

Bei der durch die Städte-Ordnungen ausgesprochenen Exemtion der Aerzte und Wundärzte von der Verpflichtung zur Uebernahme städtischer Aemter ist der Zahnärzte nicht ausdrücklich Erwähnung gethan.

Zahnärzte sind nicht gewerbesteuerpflichtig, auch wenn sie selbst bereitete Zahnarzneien innerhalb ihrer Praxis debitiren.

Verf. des Minist. des Inn. und der Fin. vom 25. December 1841 (v. Rochow. v. Alvensleben).

Der Königlichen Regierung wird auf den Bericht vom . . . erwiedert, dass Zahnärzte, welche ausserhalb des Polizei-Bezirks ihres Wohnorts ihre Kunst ausüben, auch dann keines Gewerbescheines bedürfen, wenn sie von ihnen selbst verfertigte Zahnpulver, Tincturen, Kitte u. dergl., auch Zahnbürsten an Patienten, die sich deshalb an sie wenden und bei ihnen ärztliche Hülfe suchen, verkaufen.

Treiben die Zahnärzte aber einen offenen Handel mit Zahn-Medicamenten, so sind sie der Gewerbesteuer unterworfen.

Verf. des Minist. des Innern vom 29. Juni 1842 (v. Bernuth).

Der Magistrat zu N. hat sich in einem Berichte vom . . . bei dem unterzeichneten Ministerium darüber beschwert, dass die Königliche Regierung ihn hindern wolle, den Zahnarzt N. hierselbst, welcher mit Zahn-Medicamenten und Utensilien (Zahnbürsten u. dgl.) einen offenen Handel treibe, zur Gewinnung des Bürgerrechts anzuhalten. Nun kann zwar ein Zahnarzt, wenn er bei Ausübung seiner Kunst blos denjenigen Patienten, welche sich um persönlich zu leistende Hülfe an ihn wenden, zugleich die weiter nöthigen Mittel selbst verabreicht, um deshalb als einer, der ein bürgerliches Gewerbe betreibt, nicht angesehen werden. Sehr verschieden hiervon ist aber der offene Handel, welchen hiesige Zahnärzte mit dergleichen Mitteln und Utensilien zu treiben pflegen, indem sie von diesen Gegenständen grosse Vorräthe halten und davon für bestimmte Preise Jedem, der auch ihre sonstige Hülfe nicht in Anspruch nimmt, das Verlangte verabfolgen oder durch ihre Leute verabfolgen lassen. Diese sind daher als Handeltreibende zu betrachten, und werden auch nach einer Mittheilung des Königlichen Finanz-Ministeriums der Gewerbesteuer vom Handel unterworfen.

Wie dieselben hiernach als bürgerliche Gewerbtreibende behandelt werden, so kann es keinem Bedenken unterliegen, sie auch hinsichtlich der Gewinnung des Bürgerrechts gleichmässig zu behandeln, und daher die Verpflichtung, Gewerbesteuer zu zahlen, als ein Zeichen der Verpflichtung, das Bürgerrecht zu gewinnen, anzunehmen. Die Königliche Regierung hat diesem gemäss, wenn Ihr nicht gegen Obiges besondere — zuvörderst anzuzeigende — Bedenken beigehen, das Erforderliche zu verfügen, auch den Magistrat zu bescheiden, über den Erfolg aber binnen 14 Tagen zu berichten.

Die Vergünstigung einer Ableistung der Militärpflicht als Nichtcombattanten st den Zahnärzten nicht gewährt.

III. Die Hebamme.

1. Erlangung der Qualification.

1. Die Hebammen-Lehranstalten.

Für einen jeden Regierungs-Bezirk oder auch für mehrere Bezirke, resp. für bestimmte Theile derselben besteht eine Hebammen-Lehranstalt. Es giebt zur Zeit 22 solcher Anstalten, nämlich in Königsberg, Gumbinnen, Danzig mit zwei Cursen, in Berlin für Berlin und den Potsdamer Regierungsbezirk, in Frankfurt für den Frankfurter Bezirk und einen Theil des Liegnitzer Bezirks, in Lübben für die Nieder-Lausitz, in Stettin zugleich für das Cösliner Departement, in Greifswald für Neu-Vorpommern, in Posen für die ganze Provinz, in Breslau mit zwei Cursen, zugleich für einen Theil des Liegnitzer Bezirks, in Oppeln für Ober-Schlesien, in Magdeburg, in Wittenberg für den Regierungs-Bezirk Merseburg, in Erfurt zugleich für einige Kreise des Merseburger Bezirkes, in Kiel für die Provinz Schleswig-Holstein, in Aurich, Celle, Hannover und Osnabrück für die Provinz Hannover, in Marburg für die Provinz Hessen-Nassau, in Paderborn mit zwei Cursen für die Provinz Westfalen und in Cöln mit zwei Cursen für die Rheinprovinz.

Die meisten Hebammen-Lehranstalten sind aus Staats-Mitteln dotirt. Die zu Lübben und Cöln sind ständische Anstalten.

Unter dem 31. October 1872 ging bei der Hebammen-Lehranstalt zu Cöln die Thätigkeit der bisherigen Verwaltungs-Commission in die ständische Verwaltung über.

Die specielle Leitung und Verwaltung der Anstalt stimmt in ihren wesentlichen Grundzügen mit den übrigen Lehr-Anstalten überein.

Reglement über die Leitung und Verwaltung der Hebammen-Lehranstalt zu Cöln.

Zur Ordnung des Ueberganges der Provinzial-Hebammen-Lehr-Anstalt zu Cöln in die ständische Verwaltung, so wie der künftigen Leitung und Verwaltung derselben wird auf Grund des §. 10. des Allerhöchst genehmigten Regulativs für die Organisation der Verwaltung des provincialständischen Vermögens und der provincialständischen Anstalten in der Rheinprovinz vom 21. September 1871 (G.-S. S. 469) folgendes Reglement erlassen:

§. 1. Die Hebammen-Lehr-Anstalt zu Cöln ist Provinzial-Anstalt und zur Bildung von Hebammen aus der Rheinprovinz bestimmt. Zur Erreichung des Zweckes werden Schwangere den Raumverhältnissen der Anstalt entsprechend zur Pflege aufgenommen. Die Feststellung der Zahl der etatsmässig aufzunehmenden Hebammen-Schülerinnen, die Vertheilung derselben auf die einzelnen Regierungsbezirke, endlich die etatsmässige Feststellung der Zahl der unentgeltlich aufzunehmenden armen, so wie die Pensionssätze der zahlenden Schwangeren unterliegt der Beschlussfassung des Provinzial-Landtages bei Feststellung des periodischen Anstalts-Etats. Soweit etatsmässige Stellen frei sind, findet die Aufnahme der Hebammen-Schülerinnen und armer Schwangeren ohne Rücksicht auf die betheiligten Regierungsbezirke und Kreise statt. Im Uebrigen werden die Erfordernisse der Aufnahme besonders bestimmt.

§. 2. Hebammen und Schülerinnen aus anderen Provinzen des preussischen Staates oder aus dem Auslande können nur insofern zugelassen werden, als dadurch die etatsmässige Zahl nicht überschritten wird und durch sie die Aufnahme von Schülerinnen aus der Rheinprovinz in keiner Weise beschränkt wird.

§. 3. Für jede nicht aus der Provinz aufgenommene Schülerin, so wie für jede aus der Provinz über die etatsmässige Zahl nach Massgabe des vorhandenen Raumes aufgenommene Schülerin wird ein vom Provinzial-Landtage zu normirender Pensionssatz gezahlt, der vorläufig auf 100 Thlr. per Cursus festgesetzt ist.

§. 4. Die obere Leitung und Verwaltung der Hebammen-Lehr-Anstalt geht vom 1. Januar 1873 ab auf den Provinzial-Verwaltungsrath und seine Organe nach Mass-

gabe der Bestimmungen des Eingangs erwähnten Regulativs, so wie der auf Grund derselben ergehenden Geschäfts-Instruction über.

§. 5. Zur Geschäftsthätigkeit des Provinzial-Verwaltungsrathes und seiner Organe gehören hauptsächlich folgende Gegenstände:

a) Die Entwerfung der Etats über die Einnahmen und Ausgaben der Anstalt unter Mitwirkung des Directors. Die Feststellung bleibt dem Provinzial-Landtage vorbehalten.

b) Die Vorrevision und Prüfung der Jahresrechnungen und der über das Inventar geführten Listen behufs Ertheilung der Decharge.

c) Der Umtausch von Grundstücken, die Ausleihung und Kündigung von Capitalien, Cessionen, Pfand-Entsagungen, Anstellung von Processen, der Abschluss von Vergleichen, die Bestimmung über die Art der Beschaffung von Verpflegungs-Bedürfnissen, Genehmigung von Verträgen über dauernde Verpflichtungen der Anstalt, über Verpachtung von Grundstücken und über einmalige Lieferungen und Leistungen, die den Betrag von 100 Thaler übersteigen, so wie die Bestimmung über alle Neu- und Reparaturbauten und deren Ausführung mit Ausnahme kleinerer Reparaturen bis zu 20 Thlr., ferner die directe Verwaltung der Anstaltsfonds. Contracte über einmalige Lieferungen und Leistungen an die Anstalt innerhalb der Grenzen des Etats und bis zu 100 Thlr., so wie über kleinere Baureparaturen bis zu 20 Thlr. kann der Director selbstständig abschliessen.

d) Die Bearbeitung der allgemeinen Angelegenheiten des Instituts, neuer Anordnungen und Reformen, sowie Veränderungen in den Dienst-Instructionen für das Anstaltspersonal.

e) Die Anstellung des Beamtenpersonals der Anstalt, mit Ausnahme des Anstalt-Directors und der Ober-Hebamme, die Gewährung von Remunerationen an die Angestellten und deren Pensionen nach den bestehenden Pensions-Grundsätzen, die Bestimmung über die Aufnahme von Hebammen-Schülerinnen und die definitive Aufnahme von armen Schwangeren.

f) Die Feststellung des Jahresberichtes nach Anhörung des Anstalts-Directors.

§. 6. Die specielle Leitung und Verwaltung der Anstalt in den Grenzen der einzelnen Positionen des Etats ist dem Anstalts-Director anvertraut. Zur Ueberschreitung einer Etatsposition ist unter allen Umständen die Genehmigung des Provinzial-Verwaltungsrathes erforderlich.

§. 7. Alles, was auf den Unterricht der Hebammen-Schülerinnen, so wie auf die ärztliche und diätetische Behandlung der Schwangeren, Wöchnerinnen und Neugeborenen Bezug hat, wird unter Aufsicht des Provinzial-Verwaltungsraths ausschliesslich durch den Director der Anstalt bestimmt.

§. 8. Der Anstalts-Director hat die Verpflichtung, die bei ihrem Eintritt in die Lehr-Anstalt oder im Laufe des Unterrichts unqualificirt befundenen Schülerinnen zurückzuschicken und von dem Geschehenen dem Provinzial-Verwaltungsrath ungesäumt Anzeige zu machen. Die schwächeren Schülerinnen haben in der Regel zwei Lehrcursen beizuwohnen. Die Entscheidung hierüber gebührt dem Anstalts-Director.

§. 9. Zur Bestreitung der kleinen laufenden Ausgaben erhält der Anstalts-Director einen permanenten Cassen-Vorschuss nach Bedürfniss, bei dessen Verwaltung er sich des Anstaltspersonals nach näherer Anleitung der Dienst-Instructionen bedienen kann. Der Anstalts-Director hat die Verpflichtung darauf zu sehen, dass die Verwaltung des Cassenvorschusses in geordneter Weise erfolgt; er leitet und überwacht die Anstalt in öconomischer Beziehung.

§. 10. Die Ernennung des Anstalts-Directors erfolgt durch den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, diejenige der Ober-Hebamme durch den Anstalts-Director, in beiden Fällen nach Anhörung des Provinzial-Verwaltungsrathes.

§. 11. Die Zahl und Gehälter des bei der Anstalt anzustellenden Personals werden durch den Anstalts-Etat bestimmt. Ausser dem Director fungiren wenigstens bei der Anstalt:

1) Die Ober-Hebamme und
2) eine Wirthschafterin.

Bei hervortretendem Bedürfnisse kann von dem Anstalts-Director nach eingeholter Zustimmung des Provinzial-Verwaltungsrathes ein besonderer Schreiblehrer auf monatliche Kündigung angenommen werden.

§. 12. Die Functionen des Anstaltspersonals werden im Einzelnen durch besondere Dienst-Instructionen, das Verhalten der Schülerinnen und Pfleglinge durch die Haus-Ordnung geregelt. Die bestehenden Instructionen und die Haus-Ordnung bleiben bis auf Weiteres, so weit sie den Bestimmungen des gegenwärtigen Reglements nicht ent-

gegenstehen, in Kraft. Die in denselben dem Ober-Präsidium der Rheinprovinz und den Königlichen Regierungen zugewiesenen Functionen werden durch den Provinzial-Verwaltungsrath geübt.

§. 13. Das Anstaltspersonal wird, so weit erforderlich, vom Director vereidigt und in seine Functionen eingewiesen. Hinsichtlich der Dienstvergehen der Anstaltsbeamten und deren Bestrafung findet das Gesetz über die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten vom 21. Juli 1852 (G.-S. S. 465) Anwendung. Zu den Dienstvorgesetzten, welche zu Warnungen und Verweisen, so wie zur vorläufigen Untersagung der Ausübung der Amtsverrichtungen berechtigt sind (§. 18. und 54 des Gesetzes vom 21. Juli 1852) gehört ausser dem Landtags-Marschall, resp. dessen Stellvertreter und dem Provinzial-Verwaltungsrath auch der Anstalts-Director. Bis zur gesetzlichen Regelung der Disciplinarbefugnisse der ständischen Behörden ist den Anstaltsbeamten die vertragsmässige Verpflichtung aufzuerlegen, sich für den Fall der Verletzung ihrer Amtspflichten die Festsetzung von Geldbussen bis zu 10 Thlr. Seitens des Provinzial-Verwaltungsrathes und des Landtags-Marschalls, resp. dessen Stellvertreters und bis zu 3 Thlr. Seitens des Anstalts-Directors und die Einbehaltung solcher Geldbusse aus ihrem Gehalte gefallen zu lassen.

§. 14. Mindestens einmal im Jahre hat der Provinzial-Verwaltungsrath eine ausserordentliche Revision der Anstalt zu veranlassen. Von dem Tage dieser Revision ist dem Ober-Präsidenten der Rheinprovinz behufs Wahrung der staatlichen Ober-Aufsicht zeitige Anzeige zu machen. Bei der Revision der Anstalt ist die Verwaltung in allen ihren Theilen zu untersuchen, das Inventarium und die Casse zu revidiren, und jede die Anstalt betreffende Frage in Erwägung zu ziehen. Das Gesammtresultat dieser ausserordentlichen Revision ist in ein Protokoll niederzulegen.

§. 15. Die ständischen Behörden sind befugt, in Angelegenheiten der Hebammen-Lehranstalt die Kreis- und Ortsbehörden zu requiriren.

§. 16. Mit dem 1. Januar 1873 tritt die seitherige Verwaltungs-Commission der Hebammen-Lehranstalt in Cöln ausser Thätigkeit und gleichzeitig das bisherige Verwaltungs-Regulativ ausser Kraft.

Vorstehendes Reglement wird auf Grund des §. 10. des durch Allerhöchsten Erlass vom 27. September 1871 genehmigten Regulativs für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Rheinprovinz (G.-S. S. 469 u. ff.) von uns hierdurch genehmigt.

Berlin, den 31. October 1872.

Der Minister des Innern.	Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
In Vertretung	In Vertretung
Bitter.	Dr. Achenbach.

2. Das Hebammen-Lehrbuch.

Der **Unterricht** wird in allen Hebammen-Lehranstalten mit Ausnahme der Anstalt in Kiel nach dem „Preussischen Hebammen-Buch", dem Lehrbuch der Geburtskunde für die Hebammen in den Königlich Preussischen Staaten von Dr. J. H. Schmidt, in dritter verbesserter, im amtlichen Auftrage von Dr. C. Kanzow bearbeiteten Ausgabe (Berlin, 1866), ertheilt. Dasselbe wird auch den Nachprüfungen der Bezirkshebammen Seitens der Kreisphysiker zu Grunde gelegt.

Für den in den Anstalten zu Posen und Oppeln abzuhaltenden Lehr-Cursus in polnischer Sprache ist die zweite Ausgabe des Hebammen-Lehr- und Fragebuchs ins Polnische übersetzt, und seit dem Cursus 1855-56 eingeführt worden. Das polnische Lehrbuch wird von der Geheimen Kanzlei des Ministeriums gegen denselben Preis wie das deutsche bezogen.

In Kiel wird der „Unterricht für Hebammen von Professor Michaelis" noch benutzt, von welchem auch eine dänische Uebersetzung im Gebrauch ist.

Circ.-Verf. vom 1. Februar 1866, betreffend die Einführung einer neuen Ausgabe des Hebammen-Lehrbuchs (v. Mühler).

Nachdem das im Jahre 1850 in zweiter Ausgabe erschienene Lehrbuch der Geburtskunde für die Hebammen in den Königl. Preussischen Staaten beinahe vergriffen

war, habe ich mit Rücksicht darauf, dass dasselbe nicht mehr vollständig dem gegenwärtigen Standpunkt der Wissenschaft und Praxis entspricht, den Director der Hebammen-Lehranstalt zu Magdeburg, Dr. Kanzow, mit der Ausarbeitung eines Entwurfs zu einer neuen Ausgabe des Lehrbuchs auf Grund zahlreicher von mir erforderter sachverständigen Gutachten beauftragt und die Arbeit desselben einer eingehenden commissarischen Prüfung und Berathung unterwerfen lassen. Die hieraus hervorgegangene dritte Ausgabe des Hebammenlehrbuchs, dessen zweiter Theil, das Tagebuch, in Wegfall gekommen, ist gegenwärtig mit meiner Genehmigung in Druck und Verlag der hiesigen August Hirschwald'schen Buchhandlung, Unter den Linden Nr. 68., erschienen und wird hiermit bei dem Unterricht in den Hebammen-Lehranstalten von dem Beginn des nächsten Lehrcursus ab als Lehrbuch eingeführt. Auch bestimme ich, dass die mit den Hebammen abzuhaltenden Repetitionen so bald als möglich, jedenfalls aber nach Jahresfrist nach dem neuen Lehrbuch vorgenommen werden. Die Regierung hat daher nach Möglichkeit dafür Sorge zu tragen, dass auch die bereits approbirten Hebammen des Bezirks mit der dritten Ausgabe des Lehrbuchs versehen werden und empfehle ich Derselben, wie es 1850 geschehen ist, bedürftigen Hebammen das Buch auf Kosten des Hebammen-Unterstützungs-Fonds, soweit derselbe diese Ausgabe zu tragen im Stande ist, zu überweisen, sonst aber als Theil der den Hebammen jährlich zu bewilligenden Unterstützung als Geschenk zukommen zu lassen.

Der Preis des Lehrbuchs ist auf 1 Thlr. 20 Sgr. festgestellt und ist dasselbe dafür unter den bisherigen Bedingungen, über deren prompte Erfüllung bis jetzt keine Klagen erhoben sind, von der genannten Buchhandlung zu beziehen.

Indem ich der Königl. Regierung anliegend drei Exemplare des Lehrbuchs übersende, von denen das eine für die Bibliothek der Königl. Regierung, die beiden andern für die beiden dortigen Hebammen-Lehrer bestimmt sind, veranlasse ich dieselbe, das weiter Erforderliche sofort zu verfügen, auch die angeordnete Einführung der dritten Ausgabe des Hebammen-Lehrbuchs durch das Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verfügung, betreffend die Anschaffung des Hebammen-Lehrbuchs Seitens der Kreisphysiker vom 17. März 1866 (Lehnert).

Auf den Bericht vom .... erwiedere ich der Königl. Regierung, dass die Kreis-Physiker, wie alle andern Beamten, sich die zu ihrer Amtsführung erforderlichen Bücher auf eigne Kosten anzuschaffen haben, und in Beziehung auf das neue Hebammenlehrbuch hiervon eine Ausnahme zu statuiren, durchaus kein Grund vorliegt.

Die Königliche Regierung hat daher den Kreis-Physikern zu empfehlen, sich bald in den Besitz des genannten Lehrbuchs zu setzen, und ihnen zur Pflicht zu machen, seiner Zeit die vorgeschriebenen Repetitionen mit den Hebammen nur unter Zugrundelegung der dritten Ausgabe des Lehrbuchs abzuhalten.

Verf., betreff. den Preis des Hebammen-Lehrbuchs vom 19. März 1866 (Lehnert).

Auf die Anfrage in dem Bericht vom ... erwiedere ich der Königl. Regierung, dass der Hirschwald'schen Buchhandlung hierselbst bei Festsetzung des Preises von 1 Thlr. 20 Sgr. für das neue Hebammenlehrbuch eine Verpflichtung zur Bewilligung eines Rabatts auch für den Fall der Bestellung einer grösseren Anzahl von Exemplaren nicht auferlegt worden ist. Auch ist die genannte Buchhandlung zur Lieferung des Lehrbuchs für diesen Preis nur bei unmittelbaren Bestellungen Seitens der Königlichen Regierungen oder der Directoren der Lehranstalten verpflichtet, während bei Bestellungen von Privatpersonen oder bei Sortiments-Buchhandlungen der erhöhte Ladenpreis von 2 Thlr. 15 Sgr. für das Exemplar eintritt.

3. Die Hebammen-Lehrtöchter.

Durch die Circ.-Verf. vom 6. Januar 1841 (Eichhorn) war bestimmt worden, dass keine Lehrtochter zum Hebammen-Unterricht zugelassen werden sollte, welche nicht mit den vorschriftsmässigen, von einer Commune ihr ertheilten Wahl-Atteste versehen war. Die Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 machte die Ausbildung und Niederlassung als Hebamme nicht mehr allein hiervon abhängig und es erging die

Circ.-Verf. vom 2. Juni 1870, betreffend die Stellung der Hebammen. (v. Mühler.)

Indem ich ein Exemplar der Verfügung anschliesse (Anlage a.), welche ich nach Einsicht der zufolge meines Circular-Erlasses vom 27. December v. Js. erstatteten Be-

richte über die künftige Stellung der Hebammen heute erlassen habe, finde ich nöthig, dieselbe mit zwei Bemerkungen zu begleiten.

Es wird voraussichtlich an Gemeinden nicht fehlen, welche ausser Stande sind, die Mittel zur Besoldung einer Bezirks-Hebamme bereit zu stellen. Diesem Uebelstande wird sich theils durch zweckmässige Abgrenzung der Hebammen-Bezirke (§. 5.), theils durch Gewährung von Beihülfen aus dem Hebammen-Unterstützungsfonds (§. 12.) begegnen lassen. Immerhin aber bleibt es wünschenswerth, das Interesse der Kreise und Provinzen, welches sich schon bisher auf diesem Gebiete mehrfach in sehr anerkennenswerther Weise bethätigt hat, da anzuregen, wo die Kräfte der Nächstbetheiligten nicht hinreichen, um die erforderliche Zahl von Hebammen zu gewinnen.

Sodann ist für die Bedingungen des Engagements von Bezirks-Hebammen die Existenz zweckmässiger Taxen von wesentlichem Einfluss. Im Anschluss an den §. 80. der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 wird zwar auch die Bezahlung der Hebammen für ihre Dienstleistungen zunächst der Vereinbarung zu überlassen sein. Gleichwohl aber wird sich die Festsetzung von Taxen empfehlen. Bei der Verschiedenheit der Verhältnisse in den einzelnen Landestheilen ist es nicht ausführbar und auch nicht geboten, eine allgemein gültige Taxe für die Hebammen zu erlassen. Dagegen beauftrage ich die Königl. Regierung, die Angemessenheit der in Ihrem Verwaltungsbezirk hierüber bestehenden Bestimmungen sorgfältig zu prüfen, und sofern ein Bedürfniss, dieselben zu ändern, anzuerkennen ist, mir den Entwurf einer neuen Taxe für die Verrichtungen der Bezirks-Hebammen im dortigen Verwaltungs-Bezirk vorzulegen, um dieselbe auf Grund des §. 80. l. c. festzusetzen.

Hält die Königliche Regierung die bestehenden Taxbestimmungen für ausreichend, so ist mir dies unter Anführung der danach zu entrichtenden Taxsätze anzuzeigen.

Anlage a.

Allgemeine Verfügung, betreffend die künftige Stellung der Hebammen.

In Erwägung, dass die Ausführung des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1 November 1867 — B.-G.-Bl. S. 55. — und der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 — B.-G.-Bl. S. 245. — eine Aenderung und Ergänzung der bisherigen Vorschriften über die Stellung der Hebammen erfordert, bestimme ich nach Einsicht der von den Provinzialbehörden hierüber erstatteten Berichte und auf Grund der Verordnung vom 13. Mai 1867 — G.-S. S. 667. — für den gesammten Umfang des Staatsgebietes, was folgt:

§. 1. Norddeutsche Hebammen, welche ein Prüfungszeugniss einer nach den Gesetzen ihrer Heimath zuständigen Behörde erworben haben, sind innerhalb des preussischen Staatsgebiets zum Gewerbebetrieb als Hebammen zuzulassen.

§. 2. Zur Prüfung als Hebammen dürfen in Preussen nur solche Personen zugelassen werden, welche entweder in einer preussischen Hebammen-Lehr-Anstalt oder mit Genehmigung der Regierung in einer auswärtigen Hebammen-Lehr-Anstalt einen vollständigen Cursus durchgemacht haben.

Die Prüfung selbst erfolgt nach Massgabe der §§. 82—85. des Reglements vom 1. December 1825.

§. 3. Alle Anträge auf Zulassung zu den inländischen Hebammen-Lehr-Anstalten sind an die zuständige Provinzial-Verwaltungs-Behörde zu richten.

In die inländischen Hebammen-Lehr-Anstalten werden vorzugsweise solche Personen als Schülerinnen aufgenommen, welche hierzu von Gemeinden oder Hebammenbezirken präsentirt werden. Ausserdem dürfen, soweit die Verhältnisse des einzelnen Instituts es gestatten, Schülerinnen auf eigene Meldung und auf eigene Kosten, deren Festsetzung den Provinzial-Verwaltungs-Behörden überlassen bleibt, aufgenommen werden. Die auf eigene Meldung aufgenommenen Personen haben sich aber bei Vermeidung sofortiger Entlassung allen für die Schülerinnen der Hebammen-Lehr-Institute bestehenden Anordnungen zu fügen.

In beiden Fällen ist die Zulassung abhängig von der Beibringung

1) eines Kreis-Physikats-Attestes über die körperliche und geistige Befähigung der Schülerin. Dieses Attest darf nur solchen Schülerinnen ertheilt werden, welche des Lesens und Schreibens kundig sind;
2) eines ortspolizeilichen Attestes über ihren unbescholtenen Ruf;
3) eines Tauf- oder Geburtsscheins.

Personen, welche jünger als 20 oder älter als 35 Jahre sind, dürfen als Hebammen-Schülerinnen nicht aufgenommen werden.

Schülerinnen, welche kostenfreie Ausbildung im Institut genossen haben, sind bei

Vermeidung der Erstattung der auf ihre Ausbildung verwendeten Kosten gehalten, eine ihnen von der Provinzial-Verwaltungs-Behörde angewiesene Stelle als Bezirks-Hebamme mindestens drei Jahre lang zu verwalten.

§. 4. Schülerinnen, welche die Prüfung bestanden haben, erhalten hierüber ein Zeugniss und unterliegen hinsichtlich ihrer Befugniss zur Niederlassung und zum Gewerbebetrieb als Hebammen innerhalb des preussischen Staatsgebietes keiner gesetzlichen Beschränkung.

§. 5. Um das Land mit der für Leben und Gesundheit der Bevölkerung nothwendigen Zahl von Hebammen zu versorgen, haben die Provinzial-Verwaltungsbehörden, soweit es noch nicht geschehen, bestimmte Hebammenbezirke abzugrenzen und auf Grund des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 — G.-S. S. 265. — und der Verordnung vom 20. September 1867 — G.-S. S. 1529. — anzuordnen, wie viele Bezirks-Hebammen mit Rücksicht auf den Umfang des Hebammenbezirks im öffentlichen Interesse anzustellen sind.

§. 6. Zu Bezirks-Hebammen dürfen nur solche Hebammen bestellt werden, welche ein von einer preussischen Prüfungsbehörde über die bestandene Prüfung ausgestelltes Zeugniss besitzen. Sie haben, sofern es nicht bereits früher geschehen, vor dem Antritt der Stelle den Hebammeneid zu leisten und sind vermöge ihrer Anstellung mit festem Einkommen verpflichtet, die Entbindung zahlungsunfähiger Personen ihres Bezirks, sowie die erforderliche Pflege derselben und ihrer neugebornen Kinder unentgeltlich zu besorgen.

§. 7. Die Bezirks-Hebammen stehen unter der Aufsicht der Kreisphysiker, haben ein Tagebuch zu führen, von 3 zu 3 Jahren eine Nachprüfung abzulegen und sich bei Ausübung ihres Berufs genau nach dem Hebammen-Lehrbuch zu richten.

§. 8. Die Anstellung der Bezirks-Hebammen steht den, den Hebammenbezirk bildenden oder zu einem solchen vereinigten Gemeinden und Gutsbezirken zu. Das Nähere hierüber haben die Provinzial-Verwaltungsbehörden unter thunlichster Berücksichtigung des Herkommens zu bestimmen.

§. 9. Die Festsetzung der Annahmebedingungen, sowie die Aufbringung und Vertheilung der zur Besoldung der Bezirks-Hebammen erforderlichen Mittel bleibt der Einigung der Betheiligten überlassen.

Verabredungen, welche den Gewerbebetrieb frei practicirender Hebammen beeinträchtigen, sind unstatthaft.

Erfolgt die Annahme auf Kündigung, so ist auf Verabredung einer geräumigen Kündigungsfrist Bedacht zu nehmen, um bei dem Eintritt der Kündignng die rechtzeitige Wiederbesetzung des Bezirks sicher zu stellen.

§. 10. Ist eine erledigte Stelle drei Monate nach eingetretener Vacanz nicht wieder besetzt, so ist die Provinzial-Verwaltungsbehörde berechtigt, die Stelle unter den von ihr zu bestimmenden Bedingungen zu besetzen und die Aufbringung und Vertheilung der erforderlichen Kosten anzuordnen.

§. 11. Bezirks-Hebammen, welche sich eines unordentlichen Lebenswandels schuldig machen, die Pflichten ihres Berufs verletzen oder bei den Nachprüfungen erhebliche Mängel an den erforderlichen Kenntnissen oder Fertigkeiten zeigen, können von der Provinzial-Verwaltungsbehörde ohne Rücksicht auf die bei ihrer Annahme getroffenen Verabredungen entlassen werden.

Für das Verfahren sind die Vorschriften der §§. 20., 21. der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 anzuwenden.

§. 12. Die Hebammen-Unterstützungsfonds dürfen nur zur Unterstützung von Bezirks-Hebammen oder zur Unterstützung solcher Hebammenbezirke verwendet werden, welche ausser Stande sind, die Mittel zur Besoldung einer Bezirks-Hebamme aufzubringen.

§. 13. Alle der gegenwärtigen Verfügung entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben.

Berlin, den 2. Juni 1870.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
von Mühler.

Zu §. 2. dieser Verfügung erging folgende erläuternde Bestimmung.

Circ.-Verf. vom 26. October 1870, betreffend die Zulassung zur Hebammen-Prüfung (v. Mühler).

Der §. 2. der allgemeinen Verfügung über die künftige Stellung der Hebammen vom 2. Juni d. J. hat, wie ich der Königlichen Regierung auf den Bericht vom . . . . erwiedere, eine für den beabsichtigten Zweck etwas zu scharfe Fassung erhalten. Es

soll durch denselben dafür gesorgt werden, dass die mit der Prüfung der Hebammen betrauten Behörden nicht von Personen mit völlig ungenügender Vorbildung überlaufen werden und dass solchen Personen nicht ein Anspruch auf Zulassung zur Prüfung zugestanden werde. Dagegen hat es nicht in der Absicht gelegen, Personen, welche sich darüber ausweisen können, dass sie eine geordnete Vorbildung für den Beruf als Hebamme genossen haben, von der Zulassung zur Hebammen-Prüfung und damit zur Betreibung des Hebammengewerbes in Preussen auszuschliessen. Es kommt hierbei auf eine verständige Beurtheilung des concreten Falles an, und ermächtige ich die Königliche Regierung hierdurch, zur Prüfung als Hebamme ausnahmsweise auch solche Personen zuzulassen, welche durch ihre Vorbildung, auch wenn dieselbe nicht gemäss §. 2. der allgemeinen Verfügung vom 2. Juni d. J. erfolgt ist, hinreichende Gewähr dafür bieten, dass sie den in der Prüfung an sie zu stellenden Anforderungen entsprechen werden.

Bezüglich der von **Gemeinden** zu wählenden Hebammen-Schülerinnen sind noch folgende Verfügungen massgebend.

Min.-Verf. vom 31. Mai 1862 (Lehnert).

Ew. Excellenz erwiedere ich auf den gefälligen Bericht vom . . . . ergebenst, dass, da die Hebammen keine Gemeinde-Beamten sind, der §. 56. Nr. 6. der Städte-Ordnung für Westfalen vom 19. März 1859 (G.-S. S. 237*) auf die Wahl derselben nicht Anwendung finden kann. Die Wahl gebührt vielmehr auf Grund der Nr. 8. l. c. dem **Magistrat** als Vertreter der Stadtgemeinde, wobei die Mitwirkung der Stadtverordneten-Versammlung entbehrlich ist. Hiernach wollen Ew. Excellenz gefälligst in dem gegenwärtig vorliegenden Falle, event. in künftigen Fällen Entscheidung treffen.

In einigen Gegenden von Westfalen wählen die Frauen die zu Bezirks-Hebammen bestimmten Frauenspersonen. Als Regel gilt aber, dass der Gemeindevorstand, resp. die Polizei-Behörde die Wahl in die Hand nimmt.

Min.-Verf. vom 30. December 1867 (Lehnert).

Auf den Antrag der Königlichen Regierung vom . . . ., den Kreis-Physikern einen grösseren Einfluss bei der Wahl der **Hebammen-Schülerinnen** einzuräumen, vermag ich nicht einzugehen. Die Bestimmung der Circular-Verfügung vom 6. Januar 1841 zu 1. a.*), wonach jede Hebammen-Schülerin ein Physikatszeugniss beizubringen hat, gewährt den Kreis-Physikern einen vollkommen ausreichenden Einfluss auf die Auswahl der Lehrtöchter. Wenn dieselben in dieser Hinsicht streng verfahren und nicht zu nachsichtig oder oberflächlich zu Werke gehen, so können Fälle, wie die gerügten kaum vorkommen, zumal auch als Correctiv den Anstalts-Directoren die Befugniss zusteht, Schülerinnen, welche ihnen geistig oder körperlich zum Unterricht nicht geeignet scheinen, sofort zu entlassen.

Indem ich mich hiernach nicht bewogen finde, in den nun schon seit 25 Jahren bei pflichtmässiger Handhabung Seitens der Kreis-Physiker bewährten Einrichtungen behufs der Auswahl der Hebammen-Schülerinnen eine Modification eintreten zu lassen, empfehle ich der etc., es den Kreis-Physikern zur besonderen Pflicht zu machen, dass sie mit Gründlichkeit und Gewissenhaftigkeit bei der Prüfung der zum Hebammen-Unterricht sich meldenden Frauenzimmer zu Werke gehen und dabei die Bestimmungen der §§. 3. und 4. des Hebammen-Lehrbuchs zum Grunde legen.

Die von den Kreis-Physikern über die **Eigenschaften** der Hebammen-**Lehrtöchter** auszustellenden Bescheinigungen sind stempelfrei.

Verfügung an die Königl. Regierung zu N. vom 11. December 1861 (Lehnert).

Auf den Bericht vom . . . . erwiedere ich der Königlichen Regierung, dass, da nach dem Rescript vom 30. Juli 1831 die zur Aufnahme der Lehrtöchter in die Hebammen-Anstalt erforderlichen Eigenschaften nicht durch Atteste, sondern durch Berichte, welche die Königlichen Regierungen von den ihnen untergeordneten Behörden zu erfordern haben, festgestellt werden sollen, die Frage gar nicht entstehen kann, ob der-

*) Die Circ.-Verf. vom 2. Juni 1870 hat hierin nichts geändert.

gleichen Atteste stempelpflichtig sind. Gerade der Umstand, dass sie stempelpflichtig sein würden, hat zu der in dem Rescript vom 30. Juli 1831 getroffenen Anordnung Veranlassung gegeben.

Durch die eben erwähnte Verfügung vom 30. Juli 1831 (Altenstein) wurden die Königl. Regierungen angewiesen, diejenigen Eigenschaften der sich zur Aufnahme in ein Hebammen-Lehr-Institut meldenden Frauenspersonen, welche bisher durch Atteste hatten nachgewiesen werden müssen, künftig durch amtlich zu erfordernde Berichte der resp. Unter-Behörden feststellen zu lassen.

Hinsichtlich des Alters der Hebammen-Schülerinnen gilt ceteris paribus noch die Circ.-Verf. vom 29. September 1869 (Lehnert).

Nach der Verfügung vom 2. Juni 1853 muss meine Entscheidung darüber eingeholt werden, ob Frauen, welche das 30ste Lebensjahr bereits überschritten, in Ausnahmefällen zum Hebammen-Unterricht zugelassen werden können. Ich will diese Bestimmung dahin modificiren, dass die diesseitige Genehmigung fortan nur einzuholen ist, wenn es sich in solchen Ausnahmefällen um Frauen handelt, die das 35ste Lebensjahr bereits überschritten haben. In solchen Fällen hat die Königl. Regierung unter genauer Darlegung der Gründe darüber zu berichten, nicht aber die betreffende Person anzuweisen, die Genehmigung zur Zulassung selbst zu beantragen.

Wenn ich der Königl. Regierung nunmehr überlasse, ausnahmsweise auch Frauen zwischen dem 30sten und 35sten Lebensjahr als Hebammen-Schülerinnen zuzulassen, so setze ich hierbei ausdrücklich voraus, dass die Königl. Regierung unter strenger Festhaltung des in der Circ.-Verf. vom 6. Januar 1841 ausgesprochenen Grundsatzes, wonach Frauen über 30 Jahre in der Regel nicht zum Hebammen-Unterricht zuzulassen sind, die Dispensation vom vorschriftsmässigen Alter auf solche Fälle beschränken wird, in denen eine jüngere gleich qualificirte und mit einem Wahlattest versehene Person unter keinen Umständen zu ermitteln ist.

Zu den nothwendigsten Eigenschaften der Lehrtöchter gehört die Unbescholtenheit des Rufs und Lebenswandels, weshalb nach der Min.-Verf. vom 25. Mai 1839 (v. Altenstein) die Zulassung gefallener Mädchen zum Hebammen-Unterricht für die Zukunft um so weniger zu gestatten ist, als bei der immer zunehmenden Zahl zum Hebammen-Unterricht sich meldender, wohlgeeigneter Persönlichkeiten die Möglichkeit eines Falles, in welchem durch ganz besondere Umstände eine hierbei zu machende Ausnahme gerechtfertigt werden würde, gegenwärtig wohl selten eintreten dürfte.

Eine Ausnahme von der Regel ist daher nur unter ganz besonderen Umständen zulässig.

Min.-Verf. vom 31. Mai 1872 (Falk).

Auf den Bericht vom 16. v. M., die Nichtzulassung gefallener Mädchen zum Hebammen-Unterricht betreffend, erwiedere ich der Königl. Regierung, dass die diesseitige Verfügung vom 25. Mai 1839 noch in Kraft besteht.

Die Regel, gefallene Mädchen vom Hebammen-Unterricht auszuschliessen, muss im Allgemeinen massgebend bleiben. Eine Ausnahme darin darf nur unter besonderen Umständen eintreten. Vorkommenden Falles ist über die Gründe, aus welchen die Zulassung eines gefallenen Mädchens zum Hebammen-Unterricht beantragt wird, jedesmal ausführlich zu berichten, bevor die Aufnahme in eine Hebammen-Anstalt stattfindet.

Was die M. B. betrifft, so liefert ihr bisheriger Lebenswandel den Beweis, dass ihr die Sittlichkeit und Unbescholtenheit mangelt, welche man unter allen Umständen bei einer Hebamme voraussetzen muss.

Die Königl. Regierung veranlasse ich daher, gegen die etc. B. auf Grund des §. 53. der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 das Verfahren wegen Zurücknahme ihres Prüfungs-Zeugnisses einzuleiten und über die stattgefundenen Verhandlungen seiner Zeit zu berichten.

2. Die Prüfung.

Prüfungs-Reglement vom 1. December 1825.

Von der Prüfung der Hebammen.

Bildung der Prüfungs-Commission.

§. 82. Die Prüfung der Hebammen-Schülerinnen behufs ihrer Approbation wird am Ende eines jeden Hebammen-Lehrcursus und wo möglich im Locale des Königlichen Hebammen-Lehrinstituts vorgenommen. Die Veranstaltung zur Prüfung geht, wenn die Anstalt nur für einen Regierungs-Bezirk die Hebammen zu bilden hat, von der Regierung, im entgegengesetzten Falle von den betreffenden Königlichen Ober-Präsidien aus.

Die Prüfungs-Commission besteht aus drei Personen, nämlich dem Hebammen-Lehrer, dem Regierungs-Medicinalrath, wenn das Institut auf ein Regierungs-Departement sich beschränkt, und aus einem hierzu geeigneten Mitgliede des im Orte befindlichen Medicinal-Collegii oder aus einem qualificirten Kreisphysikus des Departements. Umfasst das Institut mehrere Regierungs-Bezirke, so bestimmen die Königlichen Ober-Präsidien die Reihenfolge, in welcher die verschiedenen Regierungs-Medicinalräthe mit dem Hebammen-Lehrer die Prüfungs-Commission bilden sollen; es ist alsdann nur darauf zu sehen, dass einerseits den Medicinal-Regierungsräthen die Gelegenheit verschafft werde, sich von Zeit zu Zeit von der Lehrmethode im Institut und der Ausbildung der für ihren Bezirk bestimmten Hebammen selbst zu überzeugen, andererseits aber auch dadurch nicht zu unnöthigen und häufigen Entfernungen von ihrem Dienstposten und kostspieligen Dienstreisen Gelegenheit gegeben werde.

Gegenstand und Art der Prüfung.

§. 83. Der Hebammen-Lehrer übernimmt besonders den practischen Theil der Prüfung und lässt namentlich die Schülerinnen im Zufühlen an den nachgebildeten Scheiden-Portionen sich versuchen, sowie die Untersuchungen in den Kindeslagen und die Wendungsversuche am Phantom vornehmen.

§. 84. Der übrige Theil der Prüfung ist vorzüglich Sache der übrigen Examinatoren und sie haben namentlich die Lehrtöchter über das, was die Hebammen von dem Bau und den Verhältnissen des weiblichen Beckens wissen müssen, sowie über die Zeichen und Perioden der Schwangerschaft, über Gefahr drohende Erscheinungen und Zufälle, über die wichtigsten Geburtsfälle, die herrschenden Vorurtheile, die Behandlung der Wöchnerinnen und neugebornen Kinder u. s. w., und zwar genau nach Anleitung des Hebammen-Lehrbuchs ausführlich zu prüfen. Endlich muss auch jeder Lehrtochter aufgegeben werden, eine ihr zu bestimmende Stelle im Hebammenbuche vorzulesen, wobei zu erforschen ist, ob sie das Gelesene auch gehörig verstanden habe.

§. 85. Ueber die Prüfung ist ein Protokoll aufzunehmen und darin zu bemerken, über welche Gegenstände sich dieselbe erstreckt hat und welche Manual-Uebungen vorgenommen worden sind. Das Resultat der Prüfung ist am Schlusse zu bemerken. Diese Protokolle werden sodann mit den sonstigen Belägen den betreffenden Regierungen zugesandt, damit in Folge des Rescripts vom 24. September v. J. diejenigen Lehrtöchter, welche die Prüfungen zur Zufriedenheit bestanden haben, von den gedachten Behörden ihre Approbation und Anstellung erhalten können.

Das Prüfungszeugniss wird von der Prüfungs-Commission ausgestellt.

Nach §. 30. der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 bedürfen Hebammen eines Prüfungszeugnisses der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde.

Min.-Verf. vom 30. Mai 1872, betreffend das Prüfungszeugniss der Hebammen (I. V. Sydow).

Dem etc. N. erwiedere ich auf den Bericht vom . . . ., dass nach §. 30. Alin. 2. der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 die Hebammen eines Prüfungszeugnisses der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde bedürfen. Diese Bestimmung hat in §. 2. der allgemeinen Verfügung vom 2. Juni 1870, betreffend die künftige Stellung der Hebammen, Ausdruck gefunden. Hiernach erhalten die letzteren nicht mehr eine Approbation, sondern ein Prüfungszeugniss, welches von der Prüfungs-Commission für Hebammen auszustellen und zu dessen Beglaubigung die Beschaffung eines Siegels durch die allegirte Verfügung vom 15. Juni 1871 genehmigt worden ist. Diese Verfügung ist nur an diejenigen Regierungen ergangen, zu deren Verwaltung eine Hebammen-Lehranstalt gehört, und wird in einem Druckexemplar (Anlage a.) nachrichtlich mitgetheilt.

Das qu. hat sich daher für die Folge der Ertheilung von Approbationen an Hebammen zu enthalten

Anlage a.

Min.-Verf. vom 15. Juni 1871 (I. A. Knerk).

Auf den Bericht vom 9. v. M. ermächtige ich hiermit die Königliche Regierung, ein Siegel für die Prüfungs-Commission für Hebammen und Formulare zu Prüfungszeugnissen anfertigen zu lassen.

3) Die Vereidigung.

Hinsichtlich der Vereidigung der Bezirks-Hebammen vergleiche §. 6. der Allgemeinen Verfügung vom 2. Juni 1870. Frei practicirende Hebammen sind nicht zu vereidigen. Nach der Circ.-Verf. vom 29. December 1869 (S. 332*) bewendet es hinsichtlich der Vereidigung der Hebammen bei den bestehenden Bestimmungen.

Diese Bestimmungen sind in den nachstehenden Verfügungen normirt.

Circ.-Verf. vom 9. Juli 1849 (v. Ladenberg).

Durch Circular-Verfügung vom 18. Juli 1840 ist bestimmt worden, dass für die Vereidigung sämmtlicher Classen der Medicinal-Personen die in dem Allerhöchsten Erlass vom 5. November 1833 vorgeschriebene Form des Dienst-Eides anzuwenden sei. Demgemäss ist seitdem auch in den meisten Regierungs-Bezirken bei Vereidigung der Hebammen verfahren. Es ist jedoch seitdem mehrfach und neuerdings aus Veranlassung der jetzt veranstalteten Revision des Lehrbuches der Geburtskunde für die Hebammen in den preussischen Staaten der Wunsch ausgesprochen, dass die Hebammen fortan wieder nach der früher üblich gewesenen Norm, wie solche §. 400. S. 212 und 213 des gedachten Lehrbuches abgedruckt ist, möchten vereidigt werden. Dafür wird insbesondere geltend gemacht, dass für die Fassungskraft und die Bildungsstufe der Hebammen die allgemein gehaltene Form des Dienst-Eides nicht genüge, es vielmehr rathsam sei, den Hebammen durch den von ihnen zu leistenden Eid die Hauptpflichten ihres Berufes zu vergegenwärtigen und ihr Gefühl mehr, als es durch den allgemeinen Dienst-Eid geschehen kann, in Anspruch zu nehmen. Auch wird darauf Gewicht gelegt, dass die Hebamme durch einen speciellen Eid, wenn derselbe im Lehrbuch Aufnahme gefunden, wiederholt an die Verantwortlichkeit, welche ihr obliegt, und an das vor Gott abgelegte Gelübde erinnert wird.

In Anerkennung der Erheblichkeit dieser Motive bestimme ich hierdurch, dass fortan die Hebammen nicht nach der für Dienst-Eide vorgeschriebenen, sondern nach der Seite 212 und 213 des Lehrbuchs quaest. angeführten Eidesnorm vereidigt werden, und veranlasse die Königlichen Regierungen, hiernach künftighin zu verfahren.

Dieselbe lautet:

Ich N. N. schwöre hiermit zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen wahren körperlichen Eid, dass ich meine Pflichten und Handlungen in dem mir anvertrauten Hebammendienste als eine gewissenhafte Christin bei allen dahin gehörigen Vorfällen treu und sorgfältig verrichten, ohne alle Nebenabsichten handeln, und Niemandem vorsätzlich nachtheilig sein will: vielmehr gelobe ich, durch meinen Beistand den Gebärerinnen alle mögliche Hülfe zu leisten, sie nicht zur Arbeit vor der Zeit anzustrengen, sondern behutsam mit denselben zu verfahren und sie nebst ihren jungen Kindern so lange bestens zu verpflegen, als es mir zukommt, insonderheit allen Fleiss, alle Sorgfalt, Mühe und Arbeit, so viel möglich, zur Erhaltung sowohl der Mutter als des Kindes anzuwenden, dabei den Armen so gut als Reichen, wenn ich gefordert werde, gleich willfährig und nicht säumig zu sein, und keine in der Arbeit begriffene Frau zu verlassen oder zu versäumen, weshalb ich mich auch den von Sr. Königlichen Majestät von Preussen etc., meinem allergnädigsten König und Herrn, in der Hebammen-Instruction vorgeschriebenen Verhaltungsregeln willig zu unterwerfen und dieselben jederzeit festzuhalten verspreche, wie es einer getreuen, sorgfältigen und gewissenhaften Hebamme ziemet und gebühret. So wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum (und sein heiliges Evangelium). Amen.

In Beziehung auf die hierin erwähnte Instruction erging die

Circ.-Verf. vom 6. März 1856 (v. Raumer).

Der Königlichen Regierung eröffne ich auf den Bericht vom . . . . dass eine Allerhöchst genehmigte, für alle Provinzen erlassene Instruction für die Hebammen auch in

*) S. 332 ist 23. Decbr. ein Druckfehler.

den Acten des Ministeriums nicht enthalten ist, auch, wenn sie vorhanden wäre, als durch die allgemeine Einführung des Hebammenbuches ausser Kraft gesetzt zu betrachten sein würde. Da dies bei der Redaction der zweiten Ausgabe des gedachten Hebammenbuchs übersehen worden und in Folge dessen die Hinweisung auf eine solche Instruction in den Hebammen-Eid aufgenommen ist, so wird bei einer neuen Ausgabe für eine Berichtigung dieses Irrthums gesorgt werden. Einstweilen sind bei der Vereidigung der Hebammen aus der Seite 180*) des Lehrbuches vorgeschriebenen Eidesnorm die Worte:

„weshalb ich mich auch den von Sr. Königlichen Majestät von Preussen etc., meinem allergnädigsten König und Herrn, in der Hebammen-Instruction vorgeschriebenen Verhaltungsregeln willig zu unterwerfen und dieselben jederzeit festzuhalten verspreche.“

wegzulassen und demgemäss die betreffenden Behörden mit Anweisung zu versehen.

Das Vereidigungs-Protokoll unterliegt dem tarifmässigen Stempel von 15 Sgr.

Den Unterschied zwischen frei practicirenden und Bezirkshebammen hebt besonders hervor die

Min.-Verf. vom 21. Februar 1871 (I. V. Lehnert).

Für die Beantwortung der in dem Bericht vom . . . . aufgeworfenen Fragen ist die Unterscheidung zwischen frei practicirenden Hebammen und Bezirks-Hebammen von wesentlicher Bedeutung.

Das Verhältniss der ersteren ist in der Hauptsache vom Standpuncte des erlaubten Gewerbebetriebes zu beurtheilen. Sie haben, wie aus den §§. 1. und 6. der allgemeinen Verfügung vom 2. Juni v. J. zu entnehmen, keinen Eid zu leisten und haben keinerlei Verpflichtung, den an sie ergehenden Aufforderungen zur Hülfeleistung bei Entbindungen zu folgen.

Anders stehen die Bezirkshebammen.

Zwar ist auch für sie die Strafbestimmung im §. 200. des früheren Strafgesetzbuches durch §. 144. Abth. 2. der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 aufgehoben worden. Die besondere Stellung aber, welche den Bezirkshebammen durch die allgemeine Verfügung vom 2. Juni v. J. angewiesen worden ist und die namentlich in den §§. 5., 6., 7., 11. dieser Verfügung Ausdruck gefunden hat, begründet für sie besondere Rechte und besondere Pflichten. Für die Ausübung ihrer berufsmässigen Thätigkeit sind die Verpflichtungen des Hebammen-Lehrbuches bindend, vermöge dessen sie die Verpflichtung haben, ihre Hülfe zu leisten, wo dieselbe begehrt wird. Die Verweigerung dieser Hülfe wäre eine Verletzung der Berufspflicht, welche nach §. 11. der Verfügung vom 2. Juni v. J. die Entlassung aus der Stellung als Bezirkshebamme zur Folge haben könnte.

Dieser besonderen Stellung der Bezirkshebammen entspricht auch die im §. 6 l. c. vorgeschriebene Vereidigung. Die Bedenken, welche der Bericht gegen die übliche Fassung des von den Bezirkshebammen zu leistenden Eides erhebt, theile ich nicht, da der durchgängig geringe Bildungsstand der Hebammen eine gewisse Specialisirung der durch den Eid übernommenen Pflichten rechtfertigt.

Ich finde hiernach keine Veranlassung, die Eidesnorm für die Bezirkshebammen zu ändern.

4. Die Ausübung der Praxis.

Die für die nicht beamteten Medicinal-Personen hinsichtlich der Ausübung der Praxis bestehenden allgemeinen Vorschriften und Bestimmungen sind ceteris paribus auch für die Hebammen massgebend.

1. Die Niederlassung.

Hebammen, welche auf eigene Kosten und eigene Meldung ausgebildet worden sind, sind in der Wahl des Ortes ihrer Niederlassung unbeschränkt. Vor der Niederlassung haben die Hebammen nach §. 14. der Gewerbe-Ordnung der Gemeinde-Behörde des betreffenden Ortes und der zuständigen Polizeibehörde

*) In der dritten Ausgabe des Lehrbuchs S. 297.

(resp. dem Kreisphysikus) davon Anzeige zu machen und ihre Qualification durch das Prüfungszeugniss nachzuweisen.

Schülerinnen, welche auf Kosten einer Gemeinde unterrichtet worden sind, sind nach §. 3. der Circ.-Verf. vom 2. Juni 1870 verpflichtet, die von der Provinzial-Behörde ihnen angewiesene Stelle als Bezirkshebamme mindestens 3 Jahre lang zu verwalten.

Ihre Anstellung steht nach §. 8. der genannten Circ.-Verf. den den Hebammenbezirk bildenden oder zu einem solchen vereinigten Gemeinden und Gutsbezirken zu. Das Nähere hierüber haben die Provinzial-Verwaltungs-Behörden unter thunlichster Berücksichtigung des Herkommens zu bestimmen. Sie haben über die Ausführung ihres Berufes ein Tagebuch zu führen und stehen unter Aufsicht des Kreisphysikus. Von 3 zu 3 Jahren haben sie eine Nachprüfung abzulegen, welche nach der Verf. vom 17. März 1866 (S. 418.) unter Zugrundelegung der dritten Ausgabe des Hebammen-Lehrbuches zu bewirken ist.

Das Tagebuch enthält folgende Rubriken:

1) laufende Nummer.
2) Jahr und Tag der Geburt.
3) Name, Alter Stand und Wohnort der Gebärenden.
4) Die wievielste Niederkunft der Entbundenen.
5) Geschlecht des oder der Kinder.
6) War die Geburt unzeitig, frühzeitig, zeitig oder überzeitig.
7) Art der Entbindung.
   a) Lage des Kindes (und der Nachgeburtstheile).
   b) Ob und welche besondere Zufälle vor, während und nach der Geburt stattgehabt.
   c) Ob und welche Kunsthülfe und von wem dieselbe geleistet wurde.
8) Erfolg.
   a) Für die Mutter.
   b) Für das Kind.
9) Besondere Bemerkungen der Hebamme.
10) Bemerkungen des bei der Geburt anwesenden Geburtshelfers.
   a) Ueber den Geburtsverlauf.
   b) Ueber das Benehmen der Hebamme.

Der §. 53. der Gewerbe-Ordnung und namentlich Absatz 2. desselben ist auch für Hebammen massgebend.

§. 53. Die in dem §. 29. bezeichneten Approbationen können von der Verwaltungs-Behörde nur dann zurückgenommen werden, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf deren Grund solche ertheilt worden sind.

Ausser aus diesem Grunde können die im §. 30. bezeichneten Genehmigungen und Bestallungen in gleicher Weise zurückgenommen werden, wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers der Mangel derjenigen Eigenschaften, welche bei der Ertheilung der Genehmigung oder Bestallung nach der Vorschrift dieses Gesetzes vorausgesetzt werden mussten, klar erhellt. Inwiefern durch die Handlungen oder Unterlassungen eine Strafe verwirkt ist, bleibt der richterlichen Entscheidung vorbehalten.

Min.-Verf. vom 8. Juli 1873 (I. A. Greif).

Der Königl. Landdrostei zu N. eröffne ich auf die Anfrage in dem Berichte vom ..., dass bei der Entlassung von Bezirkshebammen nach den Vorschriften der §§. 20. und 21. der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 ebenso zu verfahren ist, wie es sub Nr. 60 pp. der Ausführungsanweisung über das Verfahren bei Entziehung einer ertheilten Approbation, Concession, Erlaubniss, Genehmigung oder Bestallung vorgeschrieben ist.

Aus dem Strafgesetzbuch kommen für die Hebammen dieselben Bestimmungen in Betracht, wie für den Arzt und sind daher die S. 349. bereits mit-

getheilten §§. 168., 367. Nr. 1., 174. Nr. 3., 222., 230., 231., 332. und 360. hier nur zu erwähnen.

Jede Frauensperson, welche gewerbmässig die Geschäfte einer Hebamme verrichtet, ohne im Besitze des gemäss §. 30. der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 erforderlichen Prüfungszeugnisses zu sein, ist nach §. 147. Nr. 1. l. c. straffällig.

Circ.-Verf. vom 20. Februar 1871 an sämmtliche Königl. Regierungen etc., betreffend die Befugniss zur gewerbsmässigen Betreibung der Geschäfte einer Hebamme. (l. V. Lehnert.)

Die Königliche Regierung erhält in der Anlage eine Abschrift der Entscheidung des Königl. Obertribunals, vereinigte Abtheilungen des Senats für Strafsachen vom 9. v. Mts.,

wonach eine Frauensperson, welche gewerbsmässig die Geschäfte einer Hebamme ohne das hierzu erforderliche Prüfungszeugniss verrichtet, nach §. 147. Nr. 1. der Bundes-Gewerbeordnung zu bestrafen ist,

zur Beachtung dieses Grundsatzes und mit dem Anheimgeben, den letzteren in geeigneter Weise zur öffentlichen Kenntniss zu bringen.

Anlage.

Im Namen des Königs!

In der Untersuchung wider die Wittwe B. zu Abbau-T. auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Königlichen Ober-Staatsanwalts zu Cöslin hat das Königl. Obertribunal in den vereinigten Abtheilungen des Senats für Strafsachen in der Sitzung vom 9. Januar 1871, an welcher Theil genommen haben als Richter etc....., nach vorgängiger mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

dass das Erkenntniss des Criminalsenats des Königlichen Appellationsgerichts zu Cöslin vom 18. Juni 1870 zu vernichten und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an dasselbe zurück zu verweisen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Beide Vorderrichter haben auf Grund des Geständnisses der Angeklagten Wittwe B. thatsächlich festgestellt:

dass dieselbe, ohne approbirt zu sein und eine polizeiliche Concession zu besitzen, seit Weihnachten 1869 in mehreren Fällen Hebammenpfuscherei betrieben und dafür Geschenke als Belohnung angenommen hat.

Der Polizeirichter zu B. hat sie deshalb wegen Gewerbecontravention aus den §§. 30. und 147. der Bundes-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 zu 4 Wochen Gefängniss verurtheilt, das Appellationsgericht zu Cöslin aber auf ihren Recurs freigesprochen. Gegen dieses Erkenntniss hat der Oberstaatsanwalt mit Ermächtigung des Herrn Justizministers die Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt und der Herr General-Staatsanwalt mit gleicher Ermächtigung die Entscheidung darüber durch die vereinigten Abtheilungen des Senats für Strafsachen beantragt.

Der Oberstaatsanwalt zu Cöslin sucht die Verletzung des §. 147. der Gewerbeordnung vom 21. Juni folgendermassen auszuführen:

mit Rücksicht auf die Ueberschrift zu §§. 29. ff. sei nach §. 30. Alin. 3. daselbst anzunehmen, dass Hebammen zu denjenigen Gewerbetreibenden gehören, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen und der Strafvorschrift des §. 147. Nr. 1. somit unterliegen. Hätte sich der §. 30. nur auf Hebammen beziehen sollen, welche sich als approbirte Hebammen bezeichnen wollten, so wäre §. 29. der Ort dazu gewesen, und insbesondere würde es nahe gelegen haben, solches wie bei den Aerzten auszudrücken. Dagegen finde sich die betreffende Vorschrift in einem neuen Paragraphen mit denjenigen über die Privat-Kranken- und Entbindungsanstalten zusammengestellt und es spreche schon diese Absonderung von den Vorschriften über die Aerzte dafür, dass das Gesetz die durch Frauenspersonen gewerbsmässig betriebene Geburtshülfe anders und ständig habe normiren wollen. Ebenso aber auch die Entstehungsgeschichte der §§. 29., 30. Nach §. 29. des Entwurfs hätten Aerzte etc. einer Approbation bedurft, nach §. 30. desselben Heilgehülfen und Heb-

ammen eines Prüfungszeugnisses. Bei der zweiten Berathung habe §. 30. seine jetzige Fassung erhalten und sei das Erforderniss des Prüfungszeugnisses nur der Heilgehülfen weggefallen. Hieraus gehe klar hervor, dass die Bestimmungen in Betreff der Aerzte im weiteren Sinne einerseits und diejenigen in Betreff der Heilgehülfen und Hebammen andererseits aus einer völlig verschiedenen Beurtheilung entstanden und die Vorschriften über die Geburtshelfer in §. 29. auf die Leistung der Geburtshülfe durch Frauenspersonen unanwendbar seien. Insbesondere habe die Bestimmung in Betreff der Hebamme im Entwurfe gerade so, wie jetzt im Gesetze, gelautet, obwohl die jetzige Bestimmung in Betreff der Aerzte im Entwurfe sich nicht vorgefunden, und es sei hiernach nicht anzunehmen, dass sich §. 30. auf diejenigen Frauenspersonen beziehen solle, welche sich für Hebammen ausgeben. Endlich liessen sich auch innere Gründe für die Verschiedenheit der Behandlung der Geburtshülfe durch Männer oder Frauen anführen; denn Männer, welche nicht eine Approbation als Geburtshelfer besitzen, nähmen höchst selten, Frauen häufig geburtshülfliche Handlungen vor.

Die Nichtigkeitsbeschwerde ist der Angeklagten mitgetheilt und eine Beantwortung derselben mit dem Antrage, sie zu verwerfen, erfolgt. Die wiederholte Prüfung des Unterschiedes, welchen die Gewerbegesetzgebung in Preussen stets zwischen Aerzten und Hebammen gemacht und in die §§. 29. und 30. der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 übertragen hat, führt jedoch zu der Ueberzeugung, dass die Anwendung der Bestimmungen über die Aerzte in §. 29. auf die Hebammen unzulässig ist.

Schon das Edict vom 28. October 1810 §. 21. hielt in der Aufzählung der Gewerbe, zu deren Ausübung ein Nachweis über den Besitz der erforderlichen Eigenschaften geboten war, die Aerzte und Wundärzte aller Art (Nr. 2.) und die Hebammen (Nr. 10.) weit auseinander. Das Gesetz vom 7. September 1811 erforderte in §. 89. als Bedingung der Ausübung des Geschäftes von „Aerzten und Wundärzten aller Art", Apothekern etc. ein Zeugniss der Provinzial-Regierung, liess aber in §. 90. den Hebammen einen Gewerbeschein auf Grund eines Erlaubnissscheins des Kreisphysikus ertheilen und verlangte in §. 91. für Privat-Irren- und Krankenhäuser die Genehmigung des Allgemeinen Polizei-Departements.

Nach §. 42. der Allgem. Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 bedurften Aerzte, Wundärzte etc., Geburtshelfer, Apotheker und Unternehmer von Privat-Kranken-Anstalten eine ministerielle Approbation und erst nach Behandlung der Erziehungs-Anstalten und Baumeister (§§. 43., 44.) werden in §. 45. hinter den Seeschiffern, Bauhandwerkern etc. die Hebammen in einem Satze mit den Bandagisten und Verfertigern chirurgischer Instrumente zusammengestellt und für Alle ein Befähigungszeugniss der Regierung erfordert. §. 46. daselbst ertheilt den Ministerien die Befugniss, die in §§. 44. und 45. genannten Gewerbetreibenden auch ungeprüft zu Gewerbehandlungen zuzulassen oder von der vorgeschriebenen Prüfung zu entbinden. Der §. 2. des sogenannten Nothgewerbegesetzes für den Norddeutschen Bund vom 8. Juli 1868 ist hinsichtlich des Unterschiedes zwischen Aerzten und Hebammen zwar von keiner besonderen Bedeutung, hält ihr Gewerbe aber doch auch auseinander unter den Ausnahmen von der Regel, dass es keines Befähigungsnachweises mehr für den Betrieb eines Gewerbes bedürfen solle. Wie dieser Paragraph auszuführen, blieb der neuen Gewerbe-Ordnung vorbehalten und ist in den §§. 29. und ff. derselben bestimmt. Aus derselben und ihrer unmittelbaren Entstehung erhellet nun unzweifelhaft, dass hier so wenig, wie in allen früheren Gewerbegesetzen, Aerzte, einschliesslich der Geburtshelfer einerseits und Hebammen andererseits, unter einen und den nämlichen Begriff gebracht, mit anderen Worten, dass die Hebammen den in §. 29. gedachten Medicinal-Personen keineswegs gleich behandelt sind.

Der §. 29. des von der Bundes-Regierung vorgelegten Entwurfs unterschied sich am Eingange von §. 42. der Gewerbe-Ordnung von 1845 dadurch, dass er die Wundärzte, Augenärzte und Geburtshelfer gar nicht besonders erwähnte, und zwar, weil man beabsichtigte, Approbationen für Special-Aerzte nicht zu ertheilen. (Motive Seite 117). Die Geburtshelfer wurden also stillschweigend den „Aerzten" beigezählt und sollen einer Approbation auf Grund eines Nachweises ihrer Befähigung bedürfen.

Dagegen wurden die Hebammen und die im Entwurfe daneben genannten Heilgehülfen, gleichwie die zuerst hinter §. 29. genannten Unternehmer von Kranken-Anstalten nicht zu den Aerzten gezählt, was in den Motiven zu §. 30. des Entwurfs ausdrücklich gesagt ist, und für sie erforderte man nur ein Prüfungs-Zeugniss der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde.

Die Verrichtungen der Hebammen und Heilgehülfen werden in den Motiven als einander ähnliche „Dienstleistungen" untergeordneter Art betrachtet, und von dem Be-

griffe der Geburtshelfer als Aerzte ausgeschlossen. Sie erfuhren, wie von jeher, eine andere Behandlung in der Gewerbe-Ordnung; sie blieben Gewerbetreibende ausser den in §. 29. bezeichneten Medicinalpersonen, welche die Geburtshelfer in einem engern technischen Sinne umfasste. Hieran hat auch das Gesetz, indem es die Heilgehülfen strich, hinsichtlich der Hebammen nichts geändert. Das Amendement, woraus der jetzige §. 29. entstanden ist (Actenstück Nr. 86.), kennzeichnete durch seine Parenthese die Geburtshelfer noch deutlicher, wie der Entwurf, als Aerzte, und die ganze Discussion im Reichstage bewegte sich um diese allein zu den §§. 29 und 30.; der Hebammen wurde dabei gar nicht gedacht, und es fiel keinem der Redner ein, dieselben dem ärztlichen Stande beizuzählen, für welchen der eben gedachte Abänderungsantrag die Approbation in Wegfall bringen wollte, in so fern die betreffenden Personen bei Ausübung der Heilkunde sich nicht als „Aerzte" (Wundärzte, Geburtshelfer etc.) oder mit gleichbedeutenden Titeln bezeichneten, oder amtlich anerkannt werden sollten. Unter den „gleichbedeutenden Titeln" konnte man aber nicht die Bezeichnung „Hebamme" verstehen, da der Abänderungsvorschlag lediglich den Artikel 29. betraf, von den Hebammen aber erst in Art. 30. und erst hinter den Unternehmern von Kranken-Anstalten etc. die Rede war und dessen Bestimmung über die Hebammen mit keiner Silbe bemängelt wurde (Actenstück 86. und stenographischer Bericht Seite 346).

Die Frage, ob man nach Abänderung des §. 29. des Entwurfs nicht auch den §. 30. desselben hinsichtlich der Hebammen folgerichtig hätte ändern sollen, hat das Richteramt nicht zu untersuchen: genug, dass letzterer (abgesehen von der Auslassung der Heilgehülfen) nicht abgeändert worden und keine Andeutung darüber zu finden ist, dass die Factoren der Gesetzgebung denselben ändern wollten. Die Folgerung, weil nach §. 29. die Heilkunde durch Aerzte einschliesslich der Geburtshelfer ohne Approbation ausgeübt werden kann, wenn sie sich den Titel „Arzt" nur nicht beilegen, so muss auch das Gewerbe der Hebammen ohne Prüfungszeugniss nach §. 30. ausgeübt werden dürfen, ist vom Gesetzgeber nicht gezogen worden und beruht keineswegs auf logischer Nothwendigkeit.

Denn es lassen sich sehr wohl Gründe denken, weshalb das Gesetz keinen Unterschied zwischen Frauen macht, welche gewerbsmässig Hebammendienste verrichten, d. i. thatsächlich Hebammen sind und sich nur nicht selbst geradezu so nennen, gleichwohl die Bestimmung des §. 29. hinsichtlich der Aerzte getroffen hat.

Da die ganze Geschichte der Gewerbegesetzgebung die Gleichstellung der Aerzte und Hebammen von sich gewiesen hat, so lässt sie sich aus §. 29. der Norddeutschen Gewerbe-Ordnung unmöglich in den §. 30. hineintragen. Schlechterdings unstatthaft ist die Annahme, als hätten Bundes-Regierung und Reichstag bei der Discussion und Sanction des §. 30. unabsichtlich vergessen, die beschlossene Aenderung des §. 29. auf die Hebammen auszudehnen, während doch beide Paragraphen speciell in's Auge gefasst und die Heilgehülfen aus §. 30. entfernt wurden.

Das Belassen des Wortlauts und des damit verbundenen Sinnes des Entwurfs hinsichtlich der Hebammen darf nur als ein von den Gesetzgebern gewolltes angesehen werden, wobei von den Betheiligten alle Consequenzen für und wider wohl erwogen wurden, keinesfalls aber dem Richteramte das Ermessen übrig blieb, ob der §. 30. nach Abänderung des §. 29. auch abzuändern oder daran festzuhalten sei, wie der Gesetzgeber daran festgehalten hat.

Der Vorderrichter bezieht sich zwar auch auf §. 11., allein der hier ausgesprochene, den Bestimmungen des Allgemeinen Deutschen Handels-Gesetzbuches nachgebildete (Motive Seite 114) allgemeine Satz: das Geschlecht begründe in Beziehung auf die Befugniss zum selbstständigen Betriebe eines Gewerbes keinen Unterschied, würde durch die speciellen Vorschriften der §§. 29. und 30. eine Beschränkung erleiden, wenn er nicht schon gemäss §. 6. auf die Ausübung der Heilkunde unanwendbar wäre. Das Nämliche gilt von der Regel der Gewerbefreiheit, welche §. 1. aufstellt.

Wie nach der bisherigen Ausführung in §. 29., so können auch in §. 147. Nr. 3. unter den „Aerzten" (etc. Geburtshelfern) die Hebammen nicht mit verstanden sein, und schon bei Vergleichung des Wortlauts der §§. 29. und 147. Nr. 3. ergiebt sich, dass diese Strafbestimmung nur dem §. 29., nicht auch dem §. 30. entsprechen soll, wie sie auch erst und nur in Folge der Abänderung des Entwurfs des §. 29. entstanden ist. (Vgl. §. 163. des Entwurfs.)

Dagegen sind unter den Genehmigungen oder Bestallungen in §. 147. Nr. 1. allerdings auch die Prüfungszeugnisse der Hebammen in §. 30. nach wie vor der Abänderung des §. 29. des Entwurfes begriffen. Dass sie gemäss dem Entwurfe (§. 163. Nr. 1.) dazu gehörten, ist nicht zu bezweifeln, wie auch die Anwendbarkeit des §. 177. der Gewerbe-Ordnung von 1845 auf die in §. 45. daselbst genannten Gewerbe, einschliesslich der Hebammen, in Concurrenz mit dem für Norddeutschland nunmehr aufgehobenen §. 199. des preussischen Strafgesetzbuchs, nicht zweifelhaft war; die Abänderungen

der §§. 29. und 163. des Entwurfs im Reichstage (§§. 29. und 147. des Gesetzes) berührten aber, wie gezeigt worden, den §. 30. ebensowenig in Betreff der Hebammen, wie der Unternehmer von Privat-Krankenanstalten.

Nur die Aerzte, welche nach §. 163. Nr. 1. des Entwurfs bestraft werden sollten, wenn sie die in §. 29. des Entwurfs vorgeschriebene Approbation nicht erworben hätten, erforderten nach Abänderung des entworfenen §. 29. die neue Strafandrohung in §. 147. Nr. 3. des Gesetzes. Denn ungestraft dürfte Niemand bleiben, der eine der unter Nr. 2. Thl. II. Tit. II. (§§. 29. ff.) der Gewerbe-Ordnung vorgeschriebenen Genehmigungen nicht erlangt hatte, da die Strafbestimmungen in Titel X. selbstverständlich zur Perfection und Sicherstellung der vorhergeschickten Vorschriften gehörten und deshalb auch in §. 6. nicht ausdrücklich erwähnt worden sind.

Sich Hebamme zu nennen, wenn man thatsächlich das Hebammengeschäft besorgt, wurde nirgends verboten und die Urheber der Abänderung des §. 29. des Entwurfs mochten es gar nicht angemessen finden, die Bezeichnung „Hebamme“ als einen Titel in Parallele mit dem Titel „Arzt“ zu stellen; was §. 30. gebietet, ist die Erlangung eines Prüfungszeugnisses für diejenigen Frauen, welche aus der beschränkten Hülfeleistung bei normalen Geburten, wobei es der Kunst und Wissenschaft eines Arztes nicht bedurfte, ein Gewerbe machen wollten, was §. 163. Nr. 1. des Entwurfs unter das Verbot stellte und §. 147. Nr. 1. des Gesetzes verbietet, ist unter Anderem eben die Ausübung dieses Gewerbes ohne Prüfungszeugniss.

Die Zurechnung der Prüfungszeugnisse der Hebammen zu den „Genehmigungen“ oder „Bestallungen“ erhellet übrigens auch aus den §§. 53. und 54. daselbst.

Der Vorderrichter hat also die §§. 30. und 147. Nr. 1. der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 unrichtig ausgelegt und sein Erkenntniss unterliegt daher der Vernichtung.

In der Sache selbst konnte noch nicht erkannt werden, da es vorerst noch der thatsächlichen Prüfung bedarf, ob die Angeklagte gewerbemässig Geschäfte der Hebamme verrichtet habe.

Denn andernfalls würden die Bestimmungen der §§. 30. und 147. der Gewerbe-Ordnung ausser Betracht bleiben.

Ausgefertigt unter Siegel und Unterschrift des Königl. Ober-Tribunals.

Berlin, den 9. Januar 1871.

Bezüglich der Abgabefreiheit der Hebammen erging die Verf. der Minist. der geistlichen etc. Angelegenheiten und des Innern vom 6. Juli 1868 an die Königl. Regierungen der alten Landestheile (I. V. Lehnert. I. A. v. Klützow).

Auf den Bericht vom 24. Mai d. J. nehmen wir, nachdem in der Abänderung des §. 534. des Hebammen-Lehrbuchs, welche ich, der Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten, nach der Verfügung vom 2. April c. bei den aus dem Buchhandel in den Gebrauch gelangenden Exemplaren des Lehrbuchs habe eintreten lassen, der ganze Passus wegen der Abgabenfreiheit, also auch wegen der Freiheit der Hebammen von Communal-Abgaben, in Wegfall gekommen ist, keinen Anstand, die Königliche Regierung zu ermächtigen, den in den Städten Ihres Bezirks wohnenden Hebammen zu eröffnen:

> dass ihnen eine Befreiung von den städtischen persönlichen directen Abgaben, sowie von Personalleistungen für die Gemeinde, soweit die letzteren von Frauen etwa gefordert werden sollten, nicht zustehen, und dass die diesfällige Mittheilung im §. 534. der dritten Ausgabe des Hebammen-Lehrbuchs auf einem Redactionsfehler beruht.

Für die ländlichen Ortschaften, sowie für die Kreis-Communalsteuern und für die vermöge des Provinzial-Verbandes zu entrichtenden Abgaben oder zu übernehmenden Personalleistungen mag die Frage wegen Befreiung der Hebammen von denselben für jetzt unberührt bleiben.

2. Die Gebühren der Hebammen.

Gemäss der Circ.-Verf. vom 2. Juni 1870 wird die Festsetzung von Taxen empfohlen. Da aber bei der Verschiedenheit der localen Verhältnisse der Erlass einer allgemein gültigen Taxe für die Hebammen nicht ausführbar ist, so wurde den Provinzial-Regierungen der Entwurf einer neuen Taxe für die Verrichtungen der Bezirks-Hebammen überlassen, um denselben eventuell auf Grund des §. 80. der Gewerbe-Ordnung Seitens des Königl. Ministeriums festsetzen zu lassen.

In Folge dessen sind für die einzelnen Verwaltungsbezirke besondere Taxen erlassen.

Mit Bezug auf die frei practicirenden Hebammen erging die

Verfügung vom 11. October 1871 (l. V. Lehnert).

Auf den Bericht vom . . . . erwiedere ich der Königlichen Regierung, dass es durchaus gegen die Tendenz der Gewerbe-Ordnung wäre (§§. 36., 72., 78.), die Taxe für die Bezirks-Hebammen auch für frei practicirende Hebammen als massgebend zu erklären. Die Königliche Regierung hat aber auch zu einer Festsetzung der Liquidationen solcher Hebammen keinen Beruf und würde, von den Gerichten über die Angemessenheit der Liquidationen befragt, nur auf die Taxe der Bezirks-Hebammen als Anhalt für die den Gerichten zufallende selbstständige Beurtheilung hinzuweisen haben.

Der Stand der Hebammen-Gebührensache ist demnach gegenwärtig der, dass in Ermangelung besonderer Vereinbarung (§. 80. der Gewerbe-Ordn.) die Bezirks-Hebammen für ihre Dienstleistungen nach Massgabe der in den verschiedenen Regierungsbezirken normirten Taxe zu bezahlen sind, die frei practicirenden Hebammen bei nicht erfolgter Verabredung des Honorars beliebig liquidiren können, jedoch im Streit- und Processfalle eine richterliche Festsetzung des Honorars nach Analogie der Taxe für Bezirks-Hebammen event. sich werden gefallen lassen müssen.

5. Unterstützungen.

Durch die Allerhöchste Ordre vom 16. Januar 1817 (S. 425.) wurde zur Verbesserung der Lage der Hebammen auf dem Lande ein Hebammen-Unterstützungsfonds aus den Abgaben bei Trauungen und Taufen begründet.

Circ.-Verf. der Minister der Finanzen und des Innern vom 28. Jan. 1817 (v. Bülow. v. Schuckmann).

Der Königlichen Regierung wird eine Abschrift von der besonders zur Verbesserung des Looses der Hebammen auf dem platten Lande ergangenen Cabinets-Ordre vom 16. d. M. mit dem Auftrage übersandt, das Nöthige zur Ausführung der darin enthaltenen Allerhöchsten Bestimmungen sogleich einzuleiten und bekannt zu machen.

Die nach dieser Cabinets-Ordre ad 1. zu erhebenden Gelder von Trauungen und Kindtaufen sollen in der Art verwendet werden, dass davon in jedem Kreise einer jeden der zehn ärmsten unterrichteten und approbirten Landhebammen ein Fixum von zehn Thalern jährlich bewilligt werde. Die Königliche Regierung hat sich daher hiernach bei Regulirung dieser Angelegenheit gleichfalls zu achten und dafür zu sorgen, dass die Geistlichen zur Erhebung dieser Abgabe von Kindtaufen und Trauungen mit ihren Stolgebühren und zur Einsendung des Geldes an die Regierungs-Hauptcasse, wie auch zur regelmässigen Verrechnung desselben angewiesen werden.

Uebrigens bedürfen Hebammen in Städten wegen ihres besseren Einkommens keiner Unterstützung durch ein jährliches Fixum, und ist es mithin hinreichend, wenn sie künftig zu ihrer Aufmunterung mit der Entrichtung der Personal-Abgaben geschont werden.

Als Declaration dazu ergingen:

Circ.-Verf. des Ministers des Innern vom 5. März 1817 (Köhler).

Da bei dem unterzeichneten Ministerio darüber Zweifel erhoben worden ist, ob die in der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 16. Januar d. J. zu Gunsten der Land-Hebamme festgesetzte Abgabe von Kindtaufen und Trauungen auch in den Städten erhoben werden solle, so wird der Königlichen Regierung zur Nachachtung bekannt gemacht, dass dies allerdings geschehen müsse, indem es nicht darauf ankommt, dass die Abgabe zunächst armen Land-Hebammen zu Gute kommt, zumal dagegen die Bewohner der Städte auch den Nutzen von manchen Abgaben des platten Landes theilen, auch wenn in kleinen Städten ebenso arme Hebammen vorkommen sollten, wie auf dem Lande, sie nicht von dieser Unterstützung ausgeschlossen sein sollen.

In Städten, wo mehrere Hebammen sind, muss aber für ihren hinlänglichen Unterhalt in der Art gesorgt werden, dass nicht mehr als nöthig sind angestellt werden.

Circ.-Verf. des Ministers des Innern vom 2. Juni 1817 (Köhler).

Es ist der Zweifel entstanden, ob auch die Juden die mittelst Königlicher Cabinets-Ordre vom 16. Januar d. J. behufs der Unterstützung der Land-Hebammen angeordnete Abgabe von Geburten und Trauungen entrichten müssen. Die Juden nehmen an der Verbesserung des Hebammenwesens so gut wie die Christen Theil, sind also auch zu jener Leistung gleich diesen verbunden. Solches wird der Königlichen Regierung zur Kenntnissnahme und Nachachtung nachrichtlich bekannt gemacht.

Die aus Anlass der anderweiten Münz-Eintheilung zur Abrundung der Abgabe nachgelassene Erhöhung auf resp. 4 Sgr. und 2 Sgr. genehmigt die

Min.-Verf. vom 29. December 1822 (v. Altenstein), abschriftlich allen Regierungen mitgetheilt.

Das Ministerium genehmigt auf den Antrag des Königlichen Polizei-Präsidiums vom . . . ., dass die zu dem Hebammen-Fonds fliessenden Trau- und Taufgebühren behufs der gleichförmigen Erhebung und zur Erleichterung der Berechnung dieser Gelder statt der bisherigen Sätze von 3 Gr. Court. für jede Trauung und 1 Gr. 6 Pf. Court. für jede Taufe, künftig mit 4 Sgr. für die Trauung und 2 Sgr. für die Taufe erhoben werden können, und hat das Königliche Polizei-Präsidium die weitere Bekanntmachung dieser Bestimmung zu veranlassen.

Wegen der Beitragspflichtigkeit der Officiere und Militär-Beamten erging die

Circ.-Verf. vom 6. Juli 1839 (v. Altenstein).

Des Königs Majestät haben durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 12. Mai 1838 zu bestimmen geruht:

> dass auch die Officiere der Armee und die in gleichem Rangverhältnisse stehenden Militärbeamten bei Trauungen und Taufen verpflichtet werden sollen, die in der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Januar 1817 allgemein festgesetzten Beiträge für die Hebammen-Institute mit beziehungsweise 3 Gr. 9 Pf. und 1 Gr. $10^1/_2$ Pf. zu entrichten; dass dagegen die Militärpersonen vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts von jener Abgabe befreit bleiben.

Die Königliche Regierung wird hiervon in Kenntniss gesetzt mit dem Auftrage, hiernach sämmtliche Geistliche Ihres Geschäftskreises anzuweisen, dass sie die in Rede stehenden Beiträge einziehen und dieselben mittelst specificirter Nachweisung an die Regierungs-Hauptcasse halbjährlich abführen.

und die

Min.-Verf. vom 18. September 1839 (v. Ladenberg).

Auf den Antrag der Königlichen Regierung vom . . . . genehmigt das Ministerium hierdurch, dass die in Folge der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 12. Mai v. J. auch von den Officieren der Armee und den mit ihnen in gleichem Rangverhältniss stehenden Militärbeamten bei Taufen und Trauungen zu entrichtenden Abgaben für den Hebammen-Unterstützungsfonds, ebenso, wie dieses nach der Verfügung vom 29. December 1827 bei Civilpersonen bereits geschieht, mit resp. 2 Sgr. und 4 Sgr. erhoben werden können. Der Königlichen Regierung wird überlassen, hiernach die weitere Anordnung zu treffen.

In den Regierungs-Bezirken Gumbinnen, Danzig, Marienwerder und Düsseldorf werden die Trauungen und Taufen zu Gunsten des Hebammen-Unterstützungsfonds nicht besteuert, sondern die Mittel zur Unterstützung der Hebammen als eine Kreislast betrachtet und durch Zuschläge zu den Kreissteuern aufgebracht. In den Regierungs-Bezirken Cöln, Aachen, Trier und in den auf dem linken Rheinufer belegenen Theilen des Regierungs-Bezirks Coblenz sind die Trauungen und Taufen besteuert, die Erhebung der Abgabe erfolgt aber durch die Communal-Behörden auf Grund periodischer Nachweisungen der Geistlichen.

In den übrigen älteren Landestheilen erfolgt die Einziehung und Abführung

der Abgabe durch die Geistlichen. In den neueren Provinzen besteht die Abgabe nicht.

In Betreff der Juden und Dissidenten ist massgebend die

Circ.-Verf. vom 17. Februar 1851 (v. Raumer).

Der Herr Justizminister hat sich auf meinen Antrag, jedoch unter dem Vorbehalte diese Massregel wieder aufzuheben, sobald den Gerichten eine erhebliche Mehrarbeit dadurch entstehen sollte, bereit erklärt, an die Gerichts-Behörden eine allgemeine Verfügung zu erlassen, durch welche dieselben angewiesen werden, aus den bei ihnen geführten Registern über die Trauungen und Geburten der Juden und Dissidenten vierteljährlich einen Extract anzufertigen und diesen den betreffenden Polizei-Behörden zum Behuf der Einziehung der Beiträge für den Hebammenfonds mitzutheilen.

Die Königliche Regierung hat hiernach die Polizei-Behörden mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Eine Erweiterung der ursprünglichen Bestimmung der Allerhöchsten Ordre vom 16. Januar 1817 erfolgte durch die

Allerhöchste Ordre an den Minister der geistlichen Angelegenheiten vom 1. Januar 1861.

Auf Ihren Bericht vom 31. December v. J. will Ich in Erweiterung der Bestimmung der Cabinets-Ordre vom 16. Januar 1817 hierdurch genehmigen, dass auch den Hebammen in den Städten, insoweit es ohne Beeinträchtigung der Land-Hebammen geschehen kann, Unterstützungen aus den Hebammen-Unterstützungsfonds gewährt werden können. Ich überlasse Ihnen hiernach die weiteren Verfügungen.

und auf deren Grund durch

Circ.-Verf. vom 5. Februar 1861 (v. Bethmann-Hollweg).

Aus den nunmehr vollständig vorliegenden Berichten der Königlichen Regierungen über die Verwaltung und den Stand der aus den Abgaben bei Trauungen und Taufen auf Grund der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 16. Januar 1817 gebildeten Hebammen-Unterstützungsfonds habe ich ersehen, dass in mehreren Regierungs-Bezirken zum Theil sehr bedeutende, zinsbar angelegte Capitalbestände bei diesen Fonds angesammelt worden sind. Dies entspricht nicht der Absicht der Allerhöchsten Ordre und hat seinen Grund hauptsächlich in dem, den gegenwärtigen Verhältnissen nicht mehr entsprechenden, durch die Circular-Verfügung vom 28. Januar 1817 angeordneten Vertheilungsmodus. Nach der ursprünglichen Bestimmung waren die Stadt-Hebammen von der Theilnahme an den Wohlthaten des Unterstützungsfonds ausgeschlossen. Die Lage derselben, besonders in den kleinen Städten, ist aber im Allgemeinen eine eben so bedrängte, wie die der Hebammen auf dem Lande, und es erscheint nicht mehr als billig, die Stadt-Hebammen an den Unterstützungen Theil nehmen zu lassen, da die Fonds zu einem nicht geringen Theil durch die in den Städten erhobenen Abgaben sich bilden.

Des jetzt regierenden Königs Majestät haben daher auf meinen Antrag mittelst der abschriftlich anliegenden Allerhöchsten Ordre vom 1. Januar 1861 zu genehmigen geruht, dass auch den Hebammen in den Städten, insoweit es ohne Beeinträchtigung der Land-Hebammen geschehen kann, Unterstützungen aus dem Hebammen-Unterstützungsfonds gewährt werden können.

Indem ich diese Erweiterung der ursprünglichen Bestimmung der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 16. Januar 1817 der Königlichen Regierung zur Kenntnissnahme und Nachachtung mittheile, finde ich mich veranlasst, die Circular-Verfügung vom 28. Januar 1817 hinsichtlich der Beschränkung der zu gewährenden Unterstützungen resp. auf 10 Thlr. und auf die einzelnen Kreise hierdurch aufzuheben.

Die im Regierungs-Bezirk eingehenden Abgaben sind fortan, wo es noch nicht geschehen ist, zu einem gemeinsamen Fonds zu vereinigen, aus welchem bedürftigen und — worauf es hauptsächlich ankommt — durch Eifer, Geschicklichkeit und sittlichen Wandel ausgezeichneten Hebammen des ganzen Bezirks und, so weit es thunlich ist, auch den Stadt-Hebammen Unterstützungen, resp. Gratificationen gewährt werden, welche sowohl nach der Zahl der Hebammen, als auch der Höhe nach zu bestimmen der Königlichen Regierung nach Anhörung der Kreis-, resp. Stadt-Behörden überlassen bleibt. Hierbei ist, was auch schon die Circular-Verfügung vom 18. Februar 1820 bestimmt, die Vertheilung so einzurichten, dass von den eingegangenen Geldern noch

eine mässige Summe verbleibt, um verdienten Hebammen eine durch besondere Umstände motivirte ausserordentliche Unterstützung bewilligen zu können.

Diese ausserordentlichen Unterstützungen werden, sofern es die verfügbaren Mittel gestatten, nach Befinden der Umstände so abzumessen sein, dass davon wo möglich eine dauernde Abhülfe und Verbesserung der Lage der Hebammen zu erwarten ist.

Dieselben werden unter Umständen bis zu 40 Thalern bewilligt werden können. Besonders empfiehlt es sich, da, wo die Mittel es gestatten und nicht bereits anderweit hierfür gesorgt ist, die ärmeren Hebammen mit einem vollständigen Apparat und dem Hebammen-Lehrbuch zu versehen, die als Inventarienstücke dem Bezirk verbleiben und der Nachfolgerin überliefert werden müssen.

Eine Capitalisirung dieses Reservefonds darf nur ausnahmsweise unter ganz besonderen Umständen erfolgen, auch sind die in mehreren Regierungs-Bezirken angesammelten Bestände nach Massgabe des Bedürfnisses allmählich zu verwenden.

Auf diese Weise wird es möglich sein, dem oft sehr grossen Nothstande der Hebammen in den ärmeren Gegenden des Staates, namentlich im Gebirge, wirksamer zu Hülfe zu kommen, zugleich besonders verdiente Hebammen zu belohnen und so der wohlthätigen Absicht, welche der Allerhöchsten Ordre vom 16. Januar 1817 zum Grunde liegt, mehr und mehr zu entsprechen.

Die Königliche Regierung veranlasse ich, fortan nach den vorstehend angedeuteten Grundsätzen die Verwaltung des Hebammen-Unterstützungsfonds zu regeln und über den Erfolg nach Ablauf des Jahres 1862 eingehend zu berichten.

Verf., betreffend das Porto für die Einsendung der Beiträge zu den Hebammen-Unterstützungs-Fonds, vom 28. März 1872 (I. A. Knerk).

Auf den Bericht vom 6. v. Mts. eröffne ich der Königlichen Regierung im Einverständniss mit dem Herrn Finanzminister, dass das Porto für die Einsendung der Beiträge zu den Hebammen-Unterstützungs-Fonds an die Staatscasse von der letzteren zu tragen ist, da die Erhebung dieser Abgabe auf Anordnung des Staates im öffentlichen Interesse erfolgt.

IV. Das ärztliche Hülfspersonal.

1. Die Heildiener.

Zur Ausübung der sogenannten kleinen chirurgischen Verrichtungen haben an einzelnen Orten, an welchen es an Chirurgen mangelt, schon seit längerer Zeit nichtapprobirte Personen eine polizeiliche Erlaubniss erhalten.

Zur Befriedigung eines nach Aufhebung der chirurgischen Lehr-Anstalten mehr und mehr sich herausstellenden Bedürfnisses wurde im Jahre 1851 das Institut der ärztlichen Gehülfen, Chirurgen-Gehülfen, Heildiener eingeführt.

Ueber die Ausbildung, Prüfung, Concessionirung und Beschäftigung der Heildiener sind folgende Verfügungen erlassen worden:

Circ.-Verf. vom 13. October 1851 (v. Raumer).

Bereits vor Aufhebung der medicinisch-chirurgischen Lehr-Anstalten ist in Folge der abnehmenden Zahl der Wundärzte zweiter Classe nach localem Bedürfniss auf den besonderen Antrag der betreffenden Königlichen Regierung die Erlaubniss zur Ausübung der sogenannten kleinen Chirurgie an einzelne Personen ertheilt worden, welche über ihre Befähigung zu den in Rede stehenden Verrichtungen auf eine befriedigende Art sich auszuweisen im Stande waren.

Voraussichtlich wird dieses Bedürfniss sich noch dringender herausstellen, nachdem eine weitere Ausbildung von Wundärzten erster und zweiter Classe nicht stattfindet. Deshalb finde ich den Vorschlag der Königlichen Regierung in dem Bericht vom . . ., in den Krankenhäusern des dortigen Departements geeignete Individuen in den kleineren chirurgischen Verrichtungen und Hülfsleistungen der Krankenwartung practisch ausbilden zu lassen und nach gewonnener Ueberzeugung von ihrer Befähigung mit einer Concession zu versehen, ganz angemessen. Die Vereinigung dieser Functionen mit einem verwandten Gewerbe ist zur Sicherung des Bestehens dieser Personen nothwendig, und es erscheint für die männliche Hälfte dieses Hülfspersonals das Barbier-Geschäft wohl am geeignetsten, wie von der anderen Seite durch den Umstand, dass auch die

Hebammen schon bisher in der kleinen Chirurgie unterrichtet wurden, den Bedürfnissen des weiblichen Publikums genügt wird. Nach Analogie der Hebammen-Approbation kann die Concessionirung dieses Personals füglich nicht von mir, sondern von der Königlichen Regierung ausgehen, welcher es überlassen bleibt, sich die Ueberzeugung der practischen Befähigung entweder durch ihren Medicinal-Rath oder, dem Vorschlage in dem vorliegenden Berichte gemäss, durch den Kreis-Physikus zu verschaffen. Nähere Bestimmungen hierüber behalte ich mir bis zum Erlass des neuen Prüfungs-Reglements vor, ohne jedoch hierdurch den thatsächlichen Anfang nach Massgabe des provinciellen Bedürfnisses aufhalten zu wollen.

Den zunächst nur für ihren zeitigen Wohnort und widerruflich zu concessionirenden Individuen ist zur Bedingung zu machen, dass sie die kleinen chirurgischen Operationen nur auf jedesmalige Anordnung eines approbirten Arztes unternehmen, und dabei zu eröffnen, dass eine Ueberschreitung der Grenzen des bezeichneten Wirkungskreises die Zurücknahme der Concession und unter Umständen eine gerichtliche Verfolgung zur Folge haben werde. — Um jedoch dem Institut einen festeren Bestand zu gewähren, ist, falls zur Realisirung des Vorbehalts des Widerrufs begründeter Anlass gegeben sein sollte, das in der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 §§. 11. ff. vorgeschriebene Verfahren analogisch zur Anwendung zu bringen.

Min.-Verf. vom 27. März 1852 (v. Raumer).

Der Königlichen Regierung eröffne ich auf den Bericht vom . . . ., dass ich den vorgelegten Entwurf einer Amtsblatts-Bekanntmachung in Betreff der Ausübung der sogenannten kleinen Chirurgie (Anlage a.) zweckmässig finde. Ich genehmige daher dieselbe, jedoch mit der Bedingung, dass die Anlegung des Katheters bei Männern, welche Operation grosse Vorsicht und Geschicklichkeit erfordert, von der Wirksamkeit der ärztlichen Gehülfen ausgeschlossen wird.

Gegen die in die Bekanntmachung aufgenommene Taxe finde ich unter der Bedingung, dass die Position 1. — Application des Katheters bei Männern — wegfällt, ebenfalls nichts zu erinnern. Damit die Befolgung dieser Taxe Seitens der concessionirenden ärztlichen Gehülfen vollständig gesichert werde, ist es zweckmässig, denselben die Verpflichtung hierzu ausdrücklich in der Concession aufzulegen und der letzteren ein Exemplar der Taxe anzuschliessen.

Die Königliche Regierung hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Anlage a.

Nachdem in Folge der im Jahre 1825 stattgehabten Veränderungen in der Medicinal-Gesetzgebung die Ausübung der höheren Chirurgie fast ganz auf die promovirten Medico-Chirurgen übergegangen ist, hat die Zahl der nicht promovirten Chirurgen und insbesondere der Wundärzte zweiter Classe in unserem Verwaltungs-Bezirk so abgenommen, dass dieselbe in Bezug auf die Ausübung der sogenannten kleinen Chirurgie schon längst dem Bedürfnisse nicht mehr entspricht, und wir uns zur einstweiligen Befriedigung desselben genöthigt gesehen haben, anderen befähigten Personen die jederzeit widerrufliche Erlaubniss zu den chirurgischen Hülfsleistungen zu ertheilen.

Gegenwärtig, wo die medicinisch-chirurgischen Lehranstalten aufgehoben sind und eine weitere Ausbildung von Wundärzten erster und zweiter Classe nicht mehr stattfindet. stellt sich die vorläufige Regulirung dieses Gegenstandes bis zum Erlass einer neuen Medicinal-Ordnung und eines neuen Prüfungs-Reglements noch dringender heraus, und verordnen wir daher mit höherer Genehmigung, wie folgt:

§. 1. Die Concession zur Ausübung der kleinen Chirurgie soll künftig nur Personen ertheilt werden, welche in Civil- oder Militär-Krankenhäusern practisch dazu ausgebildet worden sind und sich über ihre erlangte Befähigung ausweisen können.

§. 2. Die Zeugnisse darüber, in welchen die Operationen, worin sie sich die erforderliche Fertigkeit erworben, namentlich aufgeführt sein müssen, so wie über ihr Alter, ihre Religion, ihr Gewerbe und ihre sittliche Führung haben sie den an den Landrath zu richtenden Concessions-Gesuchen beizufügen. Der Landrath befördert die Gesuche mit den einzuholenden Gutachten des Kreis-Physikus und des Bürgermeisters und seinem eigenen Gutachten über die Nützlichkeit solcher Personen an dem bestimmten Orte, wo sie wohnen oder sich niederlassen wollen, an uns weiter.

§, 3. Zur Erlernung der chirurgischen Hülfsleistung und zur Betreibung derselben als Nebengeschäft (ihre Ausübung allein kann das Bestehen nicht sichern) eignen sich für das männliche Geschlecht vorzüglich die Barbiere; dem Bedürfniss des weiblichen Publikums wird grösstentheils durch die Hebammen genügt, welche in der Hebammen-Lehranstalt auch in der kleinen Chirurgie unterrichtet werden und dieselbe innerhalb der

ihnen in unserer Verordnung vom 31. Juli d. J. gezogenen Gränzen ohne besondere Erlaubniss auszuüben befugt sind.

§. 4. Alle Concessionen zur Ausübung der kleinen Chirurgie sind wiederruflich und werden von selbst ungültig, wenn die concessionirten Individuen ihren Wohnort verändern. Dieselben dürfen die Operationen, für welche sie concessionirt sind, nur auf jedesmalige Anordnung eines approbirten Arztes unternehmen, und hat jede Ueberschreitung der Gränzen des ihnen bezeichneten Wirkungskreises die Zurücknahme der Concession und nach Umständen Bestrafung auf gerichtlichem Wege zur Folge, worauf sie bei der Uebergabe der Concession durch den damit beauftragten Kreis-Physikus in einem mit ihnen vorzunehmenden und demnächst einzureichenden Protokoll aufmerksam zu machen sind.

§. 5. Jährlich haben die Chirurgengehülfen die Instrumente zu den Operationen, deren Ausübung ihnen gestattet worden ist, dem betreffenden Kreis-Physikus in einem von demselben zu bestimmenden Termine vorzuzeigen und sich über die Anwendung derselben einer Prüfung zu unterwerfen. Ueber den Befund der Instrumente und den Ausfall der Prüfung ist ein Protokoll aufzunehmen und uns gleichzeitig mit demjenigen über die jährliche Prüfung der bereits approbirten Hebammen einzusenden.

§. 6. An Gebühren erhalten die Chirurgengehülfen die folgenden Sätze, von welchen die höheren in Städten mit einer Bevölkerung von mehr als 10.000 Einwohnern und ausserdem bei notorisch wohlhabenden Leuten, die niederen in weniger bevölkerten Städten und auf dem platten Lande, so wie bei Leuten von bekanntlich geringem Vermögen und in allen Fällen, wo die Kosten aus öffentlichen Fonds bestritten werden, zur Anwendung kommen.

1. Für die Application des Katheters bei Weibern 7½ bis 15 Sgr. Wenn die Application binnen 24 Stunden mehrere Male geschieht, so wird für jedes Mal nur die Hälfte der vorstehenden Sätze gerechnet.
2. Für die Zurückbringung eines Mutterscheiden- oder Mastdarm-Vorfalls 7½ bis 15 Sgr.
3. Für die Einbringung eines Mutterkranzes, welcher besonders bezahlt wird, 7½ bis 15 Sgr.
4. Für das Setzen einer Fontanelle oder eines Haarseils 7½ bis 15 Sgr.
5. Für die Oeffnung eines Abscesses 7½ bis 15 Sgr.
6. Für jede Application der Schröpfmaschine 1 bis 2 Sgr.
7. Für jede Application eines trockenen Schröpfkopfes ½ bis 1 Sgr.
8. Für einen Aderlass im Hause des Kranken am Arm oder Fuss 5 bis 7½ Sgr.
9. Für einen Aderlass in der Wohnung des Chirurgengehülfen 2½ Sgr.
10. Für das Setzen eines Blutegels 2 Sgr. Sollen mehrere gleichzeitig angesetzt werden, für jeden ferneren 1 Sgr. Die Blutegel werden besonders taxmässig bezahlt.
11. Für das Setzen eines Klystiers 5 bis 7½ Sgr.
12. Für das Setzen eines Tabakrauch-Klystiers 10 bis 15 Sgr.
13. Für das Legen eines Blasenpflasters 5 bis 10 Sgr.
14. Für den Verband einer einfachen Wunde 5 bis 10 Sgr.
15. Für die kunstmässige Einwickelung beider Füsse, Unter- und Oberschenkel, 7½ bis 10 Sgr.
16. Für die Assistenz bei einer Operation 10 bis 20 Sgr.
17. Für eine Nachtwache 20 Sgr. bis 1 Thlr.
18. Das Sostrum für den Besuch, bei welchem eine Operation gemacht wird, ist in dem Sostrum für die Operation oder den Verband mitbegriffen. Für jeden nachfolgenden Besuch 3 bis 5 Sgr.
19. Für einen Besuch zur Nachtzeit, d. h. von 10 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens, 5 bis 10 Sgr.
20. Wohnt der Kranke über eine Viertelmeile von dem Wohnorte des Chirurgen-Gehülfen entfernt, so hat er das Recht, freie Fuhre oder statt derselben 5 Sgr. und den doppelten Satz für den Besuch zu verlangen, in so weit das Sostrum für die etwa zu machenden Operationen nicht höher ist, in welchem Falle der Besuch nicht besonders honorirt wird.
21. Bei einer Reise über Land, welche über eine Meile beträgt, bei freier Fuhre oder 5 Sgr. per Meile für Fuhrkosten, an Diäten 15 Sgr. bis 1 Thlr., ausserdem aber nichts für die einzelnen Bemühungen.

N., den ten December 1851.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Min.-Verf. vom 17. Mai 1852 (v. Raumer),

Der Königlichen Regierung eröffne ich auf den Bericht vom . . . . ., dass der von der Königlichen Regierung zu N. vorgelegte Entwurf einer Amtsblatts-Bekanntmachung in Betreff der Ausübung der kleinen Chirurgie den übrigen Königlichen Regierungen nicht zur unveränderten Annahme zugewiesen worden ist. Die Mittheilung ist vielmehr nur in der Absicht erfolgt, den Königlichen Regierungen, in deren Bezirk sich ein ähnliches Bedürfniss ergiebt, Anhaltepunkte für eine ähnliche Verordnung an die Hand zu geben. Dies gilt namentlich in Beziehung auf den beigefügten Taxentwurf, welchen mit Rücksicht auf die Observanz der einzelnen Departements angemessen zu modificiren den Königlichen Regierungen überlassen bleibt, und zwar nicht blos in Beziehung auf die Preissätze, sondern auch hinsichtlich der Aufnahme oder vorläufigen Ausschliessung einzelner Functionen. In letzterer Beziehung muss ich indess bei dem stehen bleiben, was ich in der Verfügung vom 17. März d. J. über die Anlegung des Katheters bei Männern bemerkt habe, wodurch übrigens nicht ausgeschlossen ist, dass in Fällen, wo die fortgesetzte tägliche Einlegung nöthig wird, der betreffende Arzt seinen Gehülfen für ein bestimmtes Individuum practisch unterrichtet und in diesem Falle auch die Vergütung verabredet.

Wenn der Entwurf der Königlichen Regierung zu N. es zweckmässig findet, die ärztlichen Gehülfen in Civil- oder Militär-Hospitälern practisch ausbilden zu lassen, so wird, zumal für solche Regierungs-Bezirke, welche minder reich an Krankenhäusern sind, jeder andere angemessene Weg der Ausbildung dadurch nicht ausgeschlossen. Die Hauptsache bleibt, dass die Königliche Regierung sich auf geeignete Weise die Gewissheit verschafft, ob das zu concessionirende Individuum wirklich die nöthige Fertigkeit in den in Rede stehenden Operationen besitzt.

Das Geschäft des Zahnausziehens auf ärztliche Verordnung wurde den Heildienern gestattet durch

Circ.-Verf. vom 27. Januar 1860 (v. Bethmann-Hollweg).

In Folge mehrfacher Anträge bestimme ich hierdurch im Anschluss an die Circular-Verfügungen vom 27. März und 17. Mai 1852, dass fortan auch das Geschäft des Zahnausziehens, jedoch nur auf jedesmalige ärztliche Verordnung, den concessionirten Heilgehülfen zu gestatten ist. Die Vergütung dafür ist in derselben Weise zu bestimmen, in welcher die Taxe für die übrigen Functionen der Heilgehülfen nach dem Verhältniss der Medicinalpersonen-Taxe vom 21. Juni 1815 im dortigen Verwaltungs-Bezirk festgestellt worden ist.

Die Königliche Regierung hat hiernach das Erforderliche auch wegen der Prüfung der Heilgehülfen im Zahnausziehen zu verfügen.

Min.-Verf. vom 24. Februar 1860 (Lehnert).

Auf den Bericht vom . . . . . eröffne ich dem Königlichen Polizei-Präsidium, dass eine practische Prüfung der Heildiener im Zahnausziehen nicht nöthig erscheint, die desfallsige Prüfung sich vielmehr lediglich auf die Kenntniss der erforderlichen Instrumente und auf die Handgriffe beim Gebrauch derselben zu beschränken hat. Die Benutzung von Leichen ist daher bei dieser Prüfung nicht erforderlich.

Den Heildienern ist bei Wiederbelebungsversuchen ein Anspruch auf die Prämie zugebilligt.

In Betreff der Gebühren für die von den Kreisphysikern abzuhaltenden Prüfungen der Heildiener erging die

Circ.-Verf. vom 18. Juli 1852 (v. Raumer).

Mit Rücksicht darauf, dass die Prüfung eines ärztlichen Gehülfen, wenn sie in einer dem Zweck entsprechenden Weise ausgeführt wird, eine nicht unerhebliche Mühwaltung erfordert, habe ich mich auf den Antrag einiger Regierungen bewogen gefunden, unter Aufhebung der Bestimmung in der an die Königliche Regierung zu Liegnitz erlassenen und sämmtlichen Königlichen Regierungen zur Nachachtung mitgetheilten Verfügung vom 27. Mai d. J. nach Analogie des Erlasses vom 28. Februar 1847, welcher den Kreisphysikern für die Abhaltung der Prüfung eines Bandagisten oder Instrumentenmachers zwei Thaler zubilligt, die Gebühr für die Prüfung eines ärztlichen Gehülfen auf zwei Thaler festzusetzen.

Der Königlichen Regierung überlasse ich, diese Bestimmung zur Kenntniss der Kreisphysiker zu bringen.

Zur Ausübung der kleinen Chirurgie beim weiblichen Geschlecht sind die Hebammen befugt. Cf. Circ.-Verf. vom 15. Juni 1850 (v. Ladenberg).

Es sind Zweifel darüber entstanden, ob und unter welchen Massgaben den Hebammen erlaubt ist, Schröpfköpfe zu appliciren, indem die Circ.-Verfügung vom 20. März 1828 nur „Blutegel- und Klystier-Setzen, ausser bei Wöchnerinnen, auch bei anderen Kranken in Fällen der Noth und des besonderen Vertrauens oder da, wo das allenthalben zu achtende Schamgefühl die Hülfeleistung einer weiblichen Person in Anspruch nimmt, gestattet, aber keinesweges das Aderlassen oder die Verrichtung anderer chirurgischer Operationen".

Das Hebammen-Lehrbuch für die preussischen Staaten erlaubt im §. 789. den Hebammen die Application der Schröpfköpfe unter zwei Einschränkungen: 1) nur bei weiblichen Personen und 2) nur auf ärztliche Verordnung. In allen Lehranstalten werden demzufolge die Hebammen in dieser chirurgischen Verrichtung auch practisch unterrichtet und bei einigen Lehranstalten bei ihrer Entlassung auch mit einem Schröpfapparate versehen. Die Verwaltung würde sich also im Widerspruche mit der Lehre befinden, wenn die Hebammen von jener Fertigkeit und diesem Apparate keinen Gebrauch machen dürften. Ueberdies hat die Erfahrung die Nützlichkeit dieser bedingten Erlaubniss, bei welcher weniger die geringen financiellen Vortheile für die ohnehin meist sehr schlecht gestellten Hebammen, als das dringende Bedürfniss des weiblichen Publicums leitend gewesen sind, überall hinreichend dargethan.

Zur Beseitigung aller Zweifel aber erkläre ich hiermit ausdrücklich, dass die durch die Circ.-Verf. vom 20. März 1828 den Hebammen in Beziehung auf die sogenannte kleine Chirurgie beigelegten Befugnisse durch die spätere Circular-Verfügung, mittelst welcher das neue Hebammen-Lehrbuch als technisches Gesetzbuch für die preussischen Hebammen, zugleich auch als technische Richtschnur in zweifelhaften gerichtlichen Fällen eingeführt ist, implicite nicht auf das Aderlassen, wohl aber unter den oben bemerkten Einschränkungen auf das Schröpfen ausgedehnt ist.

In wie weit noch andere Frauen dazu concessionirt werden können, bestimmt die

Circ.-Verf. vom 10. November 1854 (v. Raumer).

Unter den in dem Bericht vom . . angeführten Umständen will ich gestatten, dass ausnahmsweise auch Krankenwärterinnen und andere in Krankenhäusern ausgebildete Frauen zur Ausübung der sogenannten kleinen Chirurgie bei dem weiblichen Geschlecht concessionirt werden. Diese Concessionen sind jedoch auf das unabweisbare Bedürfniss zu beschränken und in der Regel nur für solche Orte zu ertheilen, in welchen es an Hebammen fehlt oder die Hebammen sich mit der kleinen Chirurgie nicht befassen wollen, resp. dazu nicht geeignet oder zu stark mit der Geburtshülfe und Pflege der Wöchnerinnen beschäftigt sind.

Die Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 veränderte auch die Stellung der Heildiener. Mit Bezug hierauf erging die Circ.-Verf. vom 27. December 1869 (v. Mühler).

Der Umstand, dass die Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund das Institut der Heildiener und Chirurgen-Gehülfen nicht erwähnt, enthält, wie ich der Königl. Regierung auf den Bericht vom 9. October d. J. erwiedere, keine Nöthigung, dieses nützliche Institut fallen zu lassen, zumal die Gewerbe-Ordnung nach § 6. auf die Ausübung der Heilkunde überhaupt nur soweit Anwendung findet, als es in den dort allegirten Paragraphen ausdrücklich bestimmt ist. Es kommt nur darauf an, das Institut der veränderten Gesetzgebung anzupassen.

Aus der Freigebung der ärztlichen Praxis folgt, dass auch die Ausübung der kleinen Chirurgie Niemandem verwehrt werden kann. Da aber, wie die Königl. Regierung richtig bemerkt, es nicht nur für Aerzte und Localbehörden, sondern auch für das Publicum von Wichtigkeit ist, zu wissen, ob derjenige, der sich mit kleinen chirurgischen Operationen, Desinfectionen etc. beschäftigen will, auch die hierzu erforderliche Befähigung besitzt, so steht Nichts entgegen, diejenigen Personen, welche sich über ihre Befähigung ausweisen wollen, nach Massgabe der bisherigen Bestimmungen zu prüfen und ihnen, falls sie die Prüfungen bestehen, ein Befähigungzeugniss auszufertigen, durch welche sie das Recht gewinnen, sich als geprüfte Heildiener zu bezeichnen.

Von Ertheilung einer Concession und von der Prüfung eines localen Bedürfnisses für die Ansetzung von Heilgehülfen ist dabei abzusehen. Dagegen ist in dem Befähigungszeugniss der Umfang der Befähigung genau zu bezeichnen und die ausdrückliche Voraussetzung, dass der Inhaber sich bei Ausübung seines Gewerbes streng innerhalb der Grenzen dieser Befähigung halten werde, mit dem Zusatze auszusprechen, dass ihm bei Ueberschreitung der Grenzen das Befähigungszeugniss und damit das Recht, sich als geprüfter Heildiener zu bezeichnen, nach §. 50. alin. 2. der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund aberkannt werden würde."

Ferner die Circular-Verfügung an sämmtliche Königliche Regierungen vom 9. Mai 1870 (v. Mühler).

„Im Anschluss an die Circ.-Verf. vom 27. December v. J. — die geprüften Heildiener betreffend — hat der Herr Kriegs- und Marine-Minister gegen mich den Wunsch ausgesprochen, dass diejenigen Lazareth-Gehülfen, denen in dem Erlass vom 7. Dec. 1863 die Berechtigung zugestanden ist, auf Grund ihrer Zeugnisse als formell qualificirte Bewerber um eine Concession als Heildiener aufzutreten, nach der durch die neuere Gewerbegesetzgebung bedingten Umgestaltung des Instituts der Heildiener bei einer beabsichtigten Niederlassung, sich auf Grund ihrer Zeugnisse als geprüfte Heildiener bezeichnen dürfen.

In Betracht des Umstandes, dass nach den bestehenden Bestimmungen die Lazareth-Lehrlinge erst nach Absolvirung eines mindestens einjährigen theoretischen und practischen Unterrichts und nach Ablegung einer Prüfung in das Verhältniss der Lazarethgehülfen übertreten, demnächst aber noch eine weitere vierjährige Ausbildung in Theorie und Praxis geniessen und somit eine gute Vorbildung für den Beruf der Heildiener mitbringen, erachte ich jenen Wunsch für gerechtfertigt und bestimme demgemäss, dass diejenigen Lazarethgehülfen, welche sich durch ein Zeugniss der betreffenden Ober-Militär-Aerzte darüber ausweisen, dass sie als solche fünf Jahre vorzüglich gut gedient haben, das in dem Circular-Erlass vom 27. December pr. erwähnte Befähigungs-Zeugniss als geprüfte Heildiener, bei welchem für den Umfang der Befähigung der Inhalt des beigebrachten obermilitärärztlichen Zeugnisses massgebend ist, mit den in dem Circular-Erlasse bezeichneten Wirkungen ertheilt werde, ohne dass es der wiederholten Ablegung einer Prüfung bedarf.

Nach der Verfügung des Kriegs- und Marine-Ministeriums vom 9. Juni 1870 ist sämmtlichen activen Militär-Lazarethgehülfen die Ausübung der kleinen Chirurgie ausser dem Dienst (also bei Civilpersonen) nur ausnahmsweise in denjenigen einzelnen Fällen gestattet, für die sie sich die Genehmigung ihres vorgesetzten Ober-Militärarztes erwirkt haben.

2. Diaconissen, barmherzige Schwestern und barmherzige Brüder.

Die Krankenpflege wird in vielen Anstalten von Diaconissen, resp. barmherzigen Schwestern und Brüdern ausgeübt.

Dieselben unterziehen sich zugleich den kleinen chirurgischen Verrichtungen, sowie der Führung der Hausapotheken.

Hierüber erging die

Circ.-Verf. vom 2. Juli 1853 (v. Raumer).

Der Königlichen Regierung übersende ich hierbei Abschrift (Anlage a.) der in Betreff der Befähigung und Prüfung der Diaconissen zur Führung einer Haus-Apotheke, resp. zur Ausübung der niederen Chirurgie unterm 21. April d. J. an die Königliche Regierung zu Düsseldorf erlassenen Verfügung zur Kenntnissnahme und gleichmässigen Nachachtung mit dem Eröffnen, dass die Bestimmungen dieser Verfügung sowohl auf die von evangelischen Diaconissen, als von katholischen barmherzigen Schwestern geleiteten Anstalten anzuwenden sind.

Anlage a.

Der Königlichen Regierung übersende ich hierbei Abschrift einer Vorstellung der Direction des Rheinisch-Westfälischen Diaconissen-Vereins vom 28. Februar d. J., indem ich zur Erledigung der darin gemachten Anträge Folgendes anordne:

I. In Betreff des Umfanges der Kenntnisse, welche von den Diaconissen, die zu Apothekerinnen in der Dispensir-Anstalt eines Krankenhauses bestimmt sind.

Diese Diaconissen müssen sich aneignen:

a) ausreichende Kenntnisse der äusseren Merkmale, so wie der Echtheit und Güte der rohen und der zusammengesetzten, gewöhnlich gebrauchten Arzneistoffe;

b) Kenntniss der chemischen Präparate nach ihrem äusseren Aussehen und ihrer Zusammensetzung, ihrer am häufigsten vorkommenden Verfälschungen und Verunreinigungen und der Methode, letztere zu entdecken;

c) Kenntniss der giftigen und heftig wirkenden Mittel, insbesondere der sogenannten directen Gifte und der gesetzlichen Bestimmungen über die Aufbewahrung derselben;

d) Kenntniss der Art und Weise, wie die einzelnen Arzneistoffe aufzubewahren sind, um sie vor dem Verderben zu schützen;

e) Kenntniss der verschiedenen Formen, unter denen die Arzneien dispensirt werden (Pulver, Pillen, Aufgüsse, Abkochungen u. s. w.), und Fertigkeit in Bereitung derselben. Dagegen können von den Diaconissen nicht auch solche Kenntnisse und Fertigkeiten gefordert werden, wie sie zur Anfertigung der in den Apotheken vorräthig zu haltenden Mittel nöthig sind, z. B. der Destillation von Wässern und Spiritus, der Bereitung von Extracten, Tincturen, chemischer Präparate, Salben, Pflaster u. s. w., weil hierzu nicht allein Vorkenntnisse gehören, welche auch bei sonst gebildeten Diaconissen nicht vorausgesetzt werden dürfen, sondern auch mechanische und chemische Apparate erforderlich sind, die in den Dispensir-Anstalten nicht eingerichtet werden können.

Durch diese Bestimmung findet der Antrag der Direction des Rheinisch-Westfälischen Diaconissen-Vereins wegen der Erlaubniss zur Bereitung gewisser Arzneien in den Dispensir-Anstalten seine Erledigung.

II. In Betreff des Unterrichts der zu Apothekerinnen bestimmten Diaconissen setze ich Folgendes fest:

Der Unterricht in den ad I. genannten Gegenständen ist durch einen approbirten und dazu geeigneten Apotheker in seiner Officin zu ertheilen.

Die Wahl dieses Apothekers bleibt der Direction überlassen, doch hat dieselbe vor dem Anfange des Unterrichts von der getroffenen Wahl der für die Prüfung der Diaconissen zu bestellenden Prüfungs-Commission Anzeige zu machen und deren Genehmigung einzuholen.

Nach beendigtem Unterrichte in der Apotheke übt die Diaconisse noch einige Zeit hindurch die erlangten Fertigkeiten in der Dispensir-Anstalt des Krankenhauses, unter Aufsicht und Anleitung der Apothekerin.

III. In Betreff der Prüfung der Apothekerinnen bestimme ich:

Für diese Prüfung wird eine besondere, aus einem Kreis-Physikus und einem Apotheker bestehende Commission in Düsseldorf niedergesetzt.

Bei dieser Commission ist die zu prüfende Diaconisse unter Einreichung ihres Lehrzeugnisses anzumelden und die Bestimmung wegen des Prüfungs-Termins einzuholen.

Die Gebühren für diese Prüfung setze ich auf 2 Thaler hierdurch fest.

IV. Was den Antrag wegen der den Diaconissen zu ertheilenden Erlaubniss zur Ausübung der sogenannten kleinen Chirurgie betrifft,

so unterliegt die Genehmigung derselben an sich keinem Bedenken, jedoch haben die Diaconissen, welche diese Verrichtungen ausserhalb des Krankenhauses auszuüben beabsichtigen, sich, wie die Heildiener, einer Prüfung über ihre Geschicklichkeit vor einer aus dem ärztlichen Mitgliede der pharmaceutischen Prüfungs-Commission und dem Arzte der Diaconissen-Anstalt bestehenden Commission zu unterziehen. Für diese Prüfung sind ebenfalls 2 Thaler an Gebühren zu entrichten.

Die Königliche Regierung hat hiernach die Direction des Rheinisch-Westfälischen Diaconissen-Vereins zu Händen des Pfarrers Fliedner zu Kaiserswerth zu bescheiden, nach Massgabe der gegebenen Bestimmungen eine Prüfungs-Commission für die Apothekerinnen und eine Prüfungs-Commission für die Befähigung zu chirurgischen Verrichtungen zu ernennen und über den Ausfall der in jedem Jahre vorgenommenen Prüfungen im Monat Januar des folgenden Jahres Bericht zu erstatten.

Die für die angeordneten Prüfungen zu entrichtenden Gebühren sind von dem Vorsteher des Krankenhauses einzuziehen. Sollte die Königliche Regierung hinsichtlich der einen oder andern der vorstehenden Bestimmungen besondere Bedenken haben, so erwarte ich binnen vier Wochen darüber Bericht.

Diese Bestimmungen wurden theilweise modificirt in Ansehung der barmherzigen Schwestern durch die

Min.-Verf. vom 21. März 1854 (v. Raumer).

Unter den im Berichte vom .... vorgetragenen Umständen habe ich nichts dagegen, dass es bei der bisherigen Praxis, den barmherzigen Schwestern Verrichtungen in der niederen Chirurgie ausserhalb des Krankenhauses in den ihnen zugewiesenen Gränzen zu gestatten, fernerhin sein Bewenden behält.

in Ansehung der Diaconissen durch die

Min.-Verf. vom 4. October 1854 (v. Raumer).

Der Königlichen Regierung eröffne ich auf den Bericht vom ..., dass ich mit Rücksicht auf die Begünstigungen, welche in mehreren Fällen den barmherzigen Schwestern sowohl in Betreff ihrer Zulassung zur Ausübung der kleinen Chirurgie, als auch in Betreff ihrer Ausbildung zur Verwaltung von Dispensir-Anstalten zu Theil geworden sind, es für eben so gerechtfertigt als unbedenklich erachte, den Anträgen in der abschriftlich angeschlossenen Eingabe der Direction des Rheinisch-Westfälischen Diaconissen-Vereins vom .... hinsichtlich der in den Anstalten zu Kaiserswerth gebildeten Diaconissen stattzugeben.

Ich modificire daher hinsichtlich dieser Diaconissen meinen Erlass vom 21. April v. J. dahin, dass es zu II. einer Genehmigung der Wahl des Apothekers, bei welchem eine Diaconisse die Apothekerkunst erlernen soll, Seitens der Prüfungs-Commission nicht bedarf, dass vielmehr die Anzeige von dieser Wahl genügt und der Prüfungs-Commission überlassen bleibt, die Angemessenheit der Wahl zu prüfen und, falls Bedenken sich dagegen ergeben, die Anstalts-Direction zu einer andern Wahl zu veranlassen.

Zu IV. genügt fortan, dass die Prüfung der Diaconissen in der kleinen Chirurgie von dem Anstalts-Arzt allein vorgenommen werde, welcher aber Gebühren dafür nicht bezieht. Ist der Anstalts-Arzt behindert, so ist die Prüfung von dem ärztlichen Mitgliede der bei II. erwähnten pharmaceutischen Commission gegen Bezug der festgesetzten Gebühren vorzunehmen.

Die Beschränkung der Wirksamkeit der Concession einer Diaconisse zur Ausübung der kleinen Chirurgie auf die Zeit der Zugehörigkeit zum Diaconissen-Verbande unterliegt keinem Bedenken.

In Beziehung auf das Dispensiren von Medicamenten Seitens der barmherzigen Brüder bestimmt die

Min.-Verf. vom 7. November 1859 (Lehnert).

Unter den in dem Bericht der Königlichen Regierung vom .... angezeigten Umständen nehme ich keinen Anstand, dem Gesuche des Visitator provincialis der Klöster der barmherzigen Brüder in Schlesien um Uebertragung des Dispensirens der Medicamente in der Dispensir-Anstalt des Hospitals bei dem Convente zu N. an ein hierzu qualificirtes Mitglied des Ordens der barmherzigen Brüder, meine Genehmigung zu ertheilen. Was den Seitens des betreffenden barmherzigen Bruders zu führenden Nachweis seiner Qualification zum Dispensiren von Arzneien betrifft, so erscheint es gerechtfertigt, dass derselbe mindestens den Anforderungen der dieserhalb in Beziehung auf die Nonnenklöster und evangelischen Diaconissen-Anstalten erlassenen Instruction vom 21. April 1853 entspreche, wogegen an einen in einer öffentlichen Apotheke zum Pharmaceuten vollständig ausgebildeten barmherzigen Bruder allerdings höhere Ansprüche zu stellen sein würden.

Der Königlichen Regierung überlasse ich hiernach, hinsichtlich der Prüfung des Frater N. zu N. mit Anhalt an die Bestimmungen der genannten Instruction das Erforderliche anzuordnen.

Verf. vom 3. Februar 1870 (Lehnert).

Auf den Bericht vom 3. d. Mts. erwiedere ich der Königl. Regierung, dass die durch die Erlasse vom 21. April, resp. 2. Juli 1853 angeordneten Berichte über die im Laufe des Jahres zur Prüfung als Apothekerinnen gelangten barmherzigen Schwestern und Diaconissen fortan nicht mehr zu erstatten sind.

3) Die Krankenwärter und Krankenwärterinnen.

Im Jahre 1832 wurde bei dem Charité-Krankenhause in Berlin eine besondere Krankenwärterschule errichtet. Neuere Vorschläge, selbstständige Krankenwärter-

schulen in sehr vielen Städten zu errichten, sind in Folge der letzten Kriege gemacht worden, aber noch nicht zur Ausführung gekommen.

Personen, welche sich diesem Berufe widmen wollen, finden in den grösseren Kranken-Anstalten hinreichende Gelegenheit zur Ausbildung.

Nach dem Staats-Ministerialbeschlusse vom 12. October 1837 sollte bei Anstellung von Krankenwärtern in öffentlichen Kranken-Anstalten vorzugsweise auf Militär-Invaliden gerücksichtigt werden. Diese Bestimmung wurde durch die Allerh. Ordre vom 23. Juni 1851 dahin modificirt, dass die Krankenwärterstellen in den zum Ressort des Ministeriums der geistlichen etc. Angelegenheiten gehörenden Kranken-Anstalten, in so fern ein Militär-Invalide dazu nicht geeignet befunden wird, durch andere taugliche Personen besetzt werden dürfen.

Dieselbe lautet:

Auf Ihren Antrag vom 17. d. Mts. will Ich hiermit genehmigen, dass die Krankenwärter- und andere Unterbedienten-Stellen bei den zu Ihrem Ressort gehörenden Kranken-Anstalten, wissenschaftlichen und Kunst-Instituten, zu welchen eine technische Fertigkeit gehört, insofern ein Militär-Invalide dazu nicht geeignet befunden wird, durch andere taugliche Personen besetzt werden dürfen.

Den ehemaligen Militärpersonen kann nach der Allerh. Ordre vom 9. October 1844 bei ihrem unverschuldeten Ausscheiden aus dem Dienst eines Krankenwärters ein ihren früheren Militärverhältnissen entsprechendes Gnadengehalt bis zur Höhe des nach dem Civil-Pensionsreglement berechneten Betrages gewährt werden.

Eine gleiche Begünstigung wird auch den Krankenwärtern aus dem Civilstande in den meisten Fällen zugebilligt, wenn sie durch treue, mehrjährige Dienste invalide geworden sind.

Die Vorschriften über die Prüfungen der Bandagisten und den Handel mit Bandagen sind durch die Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 in Wegfall gekommen.

Min.-Verf. vom 15. November 1869, betreffend den Handel mit Bandagen (Lehnert).

Ew. Wohlgeboren erwiedere ich auf die Vorstellung vom 29. v. Mts., dass, da die Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni d. J. im §. 1. den Betrieb eines Gewerbes Jedermann gestattet, soweit nicht durch dieses Gesetz Ausnahmen oder Beschränkungen vorgeschrieben oder zugelassen sind, da ferner die Anfertigung und der Handel mit Bandagen weder einen Theil der Ausübung der Heilkunde, welche durch §. 6. l. c. von der Anwendbarkeit der Gewerbe-Ordnung ausgeschlossen ist, bildet, noch auch im Gesetz an Beschränkungen gebunden ist, hiernach die älteren Vorschriften über die Prüfungen der Bandagisten und derjenigen, welche mit Bandagen oder chirurgischen Instrumenten Handel treiben, aufgehoben sind.

Min.-Verf. vom 20. Juli 1870, betreffend die Prüfung der Hühneraugen-Operateure (Lehnert).*)

In Erwiederung auf den Bericht vom 11. d. Mts. finde ich nichts dagegen zu erinnern, dass Personen, welche als Hühneraugen-Operateure geprüft zu werden wünschen, zu einer solchen, nach Massgabe der Verfügung vom 25. August 1845 (Anlage a) vorzunehmenden Prüfung mit dem Bemerken zugelassen werden, dass sie durch Ablegung dieser Prüfung nur das Recht erlangen, sich als geprüfte Hühneraugen-Operateure zu bezeichnen, und dass ihnen das Prüfungszeugniss mit dem daraus hervorgehenden Rechte nach Massgabe des §. 53. al. 2. der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 entzogen werden würde, wenn aus ihren Handlungen oder Unterlassungen ein Mangel derjenigen Eigenschaften erhelle, welche bei Ertheilung des Prüfungszeugnisses vorausgesetzt werden mussten.

Diese Bemerkung ist in das Prüfungszeugniss selbst aufzunehmen. Die Anlage des Berichtes folgt zurück.

---

*) Dieser Erlass ist durch Circ.-Verf. vom 2. August cj. a. allen Regierungen etc. mitgetheilt.

Anlage a.

Der Königlichen Regierung wird auf die Anfrage vom 15. v. Mts. wegen der Prüfung der Hühneraugen-Operateure unter Rücksendung der Beilage eröffnet, dass zwar diese Gewerbetreibenden in der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar d. J. §. 45. unter denjenigen nicht aufgeführt sind, welche sich über den Besitz der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten durch ein Befähigungszeugniss der Regierung ausweisen müssen. Da jedoch die Erfahrung festgestellt hat, dass durch ungeschickte Verrichtung von Hühneraugen-Operationen bedeutender und unter besonderen Umständen selbst lebensgefährlicher Schaden zugefügt werden kann, so ist nach §. 26. der Gewerbe-Ordnung zum Betriebe dieses Gewerbes eine besondere polizeiliche Genehmigung erforderlich und diese nur dann zu ertheilen, wenn die Königliche Regierung sich von der Geschicklichkeit desjenigen, welcher die Erlaubniss zum Operiren der Hühneraugen nachsucht, die nöthige Ueberzeugung verschafft, entweder durch Einsicht glaubhafter Zeugnisse oder dadurch, dass Sie einen Medicinal-Beamten (Kreis-Physikus) beauftragt, die technische Fertigkeit des Nachsuchenden durch die ihm in geeigneten Fällen aufzugebende Verrichtung der fraglichen Operation genau zu prüfen.

Dass approbirte Aerzte und Wundärzte, wenn sie sich mit dem Operiren der Hühneraugen befassen wollen, hierzu keiner besonderen Erlaubniss bedürfen, versteht sich von selbst.

Beabsichtigt ein Hühneraugen-Operateur sein Gewerbe im Umherziehen zu betreiben, so finden die hierauf Bezug habenden gesetzlichen Bestimmungen Anwendung.

Was aber den Gebrauch und Verkauf von Pflastern zur Vertilgung der Hühneraugen betrifft, so kann denjenigen Personen, welche mit polizeilicher Genehmigung das Operiren und Vertilgen der Hühneraugen ausüben, sowohl der Gebrauch als der Verkauf der zur Vertreibung der Hühneraugen bestimmten Pflaster gestattet werden, sofern die Königliche Regierung durch nähere Untersuchung die Ueberzeugung von der völligen Unschädlichkeit ihrer Bestandtheile gewonnen hat.

Hiernach ist in vorkommenden Fällen zu verfahren.

V. Der Apotheker.

Das Apothekergewerbe war im preussischen Staate schon früh einer sorgfältigen und eingehenden Beaufsichtigung durch die Behörden unterworfen. Das Medicinal-Edict vom 27. September 1725 stellte in einem besonderen Abschnitt „von denen Apothekern“ das Wesentliche aus den früheren Edicten vom 12. November 1685 und 30. August 1693 zusammen. Im Allgemeinen Landrecht handelt der Abschnitt 6., Thl. II., Tit. 8. „von Apothekern“.

Erst die revidirte Apotheker-Ordnung vom 11. October 1801 regelte als allgemeines Landesgesetz das Apothekerwesen und besteht in ihren Grundzügen bis jetzt noch in Kraft.

Sie lautet:

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden etc. etc. thun kund und fügen hiermit öffentlich zu wissen:

Bei der unermüdeten Sorgfalt, welche Wir auf alle Zweige Unserer Staats-Verwaltung richten, ist es Uns nicht entgangen, wie sehr das Wohl Unserer getreuen Unterthanen von einer zweckmässigen Einrichtung der Apotheken in Unseren Landen und von einer sicheren Ausübung der Apothekerkunst selbst abhänge. Unsere Durchlauchtigste Vorfahren in der Regierung haben zwar bereits im Jahre 1693 eine Ordnung, nach welcher sich die Apotheker in Unseren Landen richten sollen, abfassen und das Wesentlichste daraus in die Medicinal-Ordnung vom 27. September 1725 aufnehmen lassen; auch sind seit dieser Zeit mehrere heilsame Verordnungen ergangen und im Jahre 1795 von Unserem Ober-Collegio-Medico et Sanitatis in eine besondere gedruckte Sammlung gebracht, auch bei der Approbation der Apotheker ihnen zur Nachachtung mitgegeben worden. Da indess theils die Fortschritte in der Pharmacie und Chemie, theils der überall eingeführte ordnungsmässigere Betrieb aller mit der Staats-Administration verwandten Gegenstände eine Revision und Vervollkommnung der bisherigen Gesetze und Verordnungen, welche sich auf das Kunstgewerbe der Apotheker beziehen, nöthig gemacht haben, so ist von Uns beschlossen worden, die gegenwärtige

revidirte Ordnung, nach welcher die Apotheker in Unsern Landen ihr Kunstgewerbe betreiben sollen,

in Kraft eines Landesgesetzes abfassen zu lassen und zur allgemeinen Richtschnur vorzuschreiben.

Titel I.

Von den Apothekern überhaupt.

§. 1. Zur Ausübung der Apothekerkunst an einem Orte berechtigt nur

1) ein landesherrliches Privilegium,

2) das Approbations-Patent.

Das erstere wird von Unserm General-Directorio, das letztere von Unserm Ober-Collegio-Medico et Sanitatis ertheilt.

§. 2. Die Apotheken-Privilegia, welche einmal in einem Orte fundirt sind, sind sowohl erblich, als überhaupt veräusserlich, es wäre denn, dass sie nur dem Besitzer für seine Person verliehen worden; doch gehört zur Besitzfähigkeit des Erwerbers, dass er selbst ein gelernter Apotheker sei und als solcher von der Medicinal-Behörde approbirt werde.

§. 3. Fällt daher eine Apotheke einem nicht gelernten Apotheker, es sei durch Erbgangsrecht oder durch andere zum Erwerb eines Eigenthums geschickte Titel zu, so muss er solche binnen Jahresfrist, welche jedoch bei erheblichen Umständen von der Medicinal-Behörde auf Sechs Monat erweitert werden kann, auf einen qualificirten Besitzer bringen, bis dahin aber solche durch einen vom Ober-Collegio-Medico et Sanitatis approbirten und vereideten Provisor verwalten lassen.

§. 4. Nur den Wittwen eines privilegirten Apothekers, während ihres Wittwenstandes, und den minorennen Kindern desselben bis zu ihrer Grossjährigkeit, soll es nach wie vor vergönnt sein, die Apotheke durch einen qualificirten Provisor verwalten zu lassen.

§. 5. Sobald indess ein Sohn, welcher die Apothekerkunst gelernt hat, solche annehmen, oder eine Tochter an solchen sich verheirathen will, so hört die Administration derselben auf, und der Annehmer muss die Miterben nach einer billigmässigen Taxe abfinden, da dem Staat daran gelegen ist, dass die Apotheken sich in den Händen gelernter Apotheker befinden und nicht durch den Weg der Versteigerung zu gar zu hohen Preisen getrieben werden.

§. 6. Wenn an einem Orte, wo bereits privilegirte Apotheken vorhanden, neue Apotheken-Privilegia gesucht werden, so wird das Finanz-Departement zuvor mit dem Medicinal-Departement darüber concertiren, weil die zu grosse Concurrenz derselben der treuen Ausübung der Kunst schädlich ist, doch müssen sich die Apotheker eines solchen Ortes den gemeinschaftlichen Beschluss dieser Behörden gefallen lassen.

§. 7. Zur Qualification eines Apothekers in Hinsicht auf die Kunst nach §. 1. gehört, dass er, unter Beibringung des Privilegii und des Attestes der Obrigkeit des Orts seines Etablissements, welchergestalt er die Apotheke rechtsgültig erworben, auch, falls er cantonpflichtig ist, eines Losscheines von Seiten der competenten Canton-Behörde, den Lehrbrief, auch die erforderlichen Zeugnisse über die gesetzliche Servirzeit beibringe. Alle diese Zeugnisse reicht er bei dem Provinzial-Collegio-Medico et Sanitatis ein, welches sodann seine theoretische und practische Prüfung veranlasst, auch davon, unter Einsendung des Prüfungs-Protokolls sammt Beilagen, nach Tit. II. §. 2. der Instruction vom 21. April 1800, berichtet.

§. 8. Nur diejenigen Candidaten, die sich in Städten etabliren wollen, welche cursirte Medicinalpersonen erfordern, müssen sich selbst unter Beilegung der obigen Documente und Zeugnisse bei Unserm Ober-Collegio-Medico et Sanitatis melden und antragen, dass sie zum grossen pharmaceutischen Cursu und grossen Examen, nach Anleitung des Reglements vom 1. Februar 1798, verstattet werden, da sie denn auf den Bericht der Immediat-Commission ihr Approbations-Patent erhalten.

§. 9. Dieser Qualification müssen sich auch die bereits auf kleinere Städte approbirten Apotheker unterwerfen, wenn sie aus diesen in die obigen grösseren Städte übergehen, ausser, dass sie von dem Examine rigoroso frei sind, falls sie von dem Collegio-Medico der Provinz unmittelbar, und nicht blos durch einen Physikum examinirt worden.

§. 10. Zu den Städten, welche cursirte Apotheker und Chirurgen erfordern, gehören:

Aurich, Berlin, Brandenburg, Bialystock, Bromberg, Cleve, Crossen, Cüstrin, Culm, Danzig, Duisburg, Elbing, Emden, Frankfurt, Graudenz, Halberstadt, Halle, Hamm, Kalisch, Königsberg i. Pr., Lissa, Magdeburg, Marienburg, Marienwerder, Minden, Plock, Posen, Potsdam, Stargard in P., Stettin, Thorn, Tilsit, Warschau, Wesel, Züllichau.

Die in den Vorstädten solcher grossen Städte sich etablirenden Apotheker sind zwar nur eben so als die in den kleineren Städten sich etablirenden Medicinalpersonen zu prüfen, sie müssen sich aber alsdann alles Gewerbes in der Stadt selbst enthalten, oder cursiren.

§. 11. Den in einigen Provinzen aus älterer Zeit entstandenen Missbrauch, dass die Collegia-Medica auch mit solchen Personen, die sich in den vorbeschriebenen Städten etabliren wollen, Präliminar-Prüfungen unter dem Titel von Tentamen veranstalten, schaffen Wir als unnütze hiermit ganz ab.

§. 12. Dagegen verbleibt den Provinzial-Collegiis-Medicis et Sanitatis die Prüfung aller Provisoren, sie mögen Apotheken in grossen oder kleinen Städten vorstehen; jedoch müssen sie davon eben so als von der Prüfung der Apotheker behufs der zu ertheilenden Approbation an das Ober-Collegium-Medicum et Sanitatis berichten.

§. 13. Der solchergestalt privilegirte und approbirte Apotheker eines Orts ist nicht allein berechtigt, darin seine Apothekerkunst ungehindert auszuüben, sondern er ist auch, gleich jedem Materialisten, dem Apotheker-Privilegio gemäss, zum Verkauf aller Materialwaaren und Speecereien befugt; dagegen steht dem Materialisten kein Debit der präparirten Arzneimittel zu. Damit auch der, zwischen den Apothekern und Materialisten über den privativen und culminativen Debit der rohen Arzneiwaaren, seit vielen Jahren bestandene Streit für die Zukunft aufhören möge, haben Wir dieser revidirten Ordnung ein besonderes Verzeichniss der rohen Arzneiwaaren beifügen lassen, womit die Droguisten und Materialisten in der dort vorgeschriebenen Quantität handeln und den Debit exerciren können; und werden die Apotheker, Droguisten und Materialisten hierüber aus Unserem Finanz- und Medicinal-Departement durch ein besonderes Reglement noch instruirt werden.

§. 14. Die Ausübung der Apothekerkunst erstreckt sich aber weder auf ärztliche noch chirurgische Verrichtungen. Sollte jedoch an einem Orte oder dessen Nähe bis auf zwei Meilen sich kein Arzt etablirt haben, so soll der Apotheker, in so fern nicht etwa der dortige Chirurgus auf innere Curen bereits examinirt ist und von Unserem Ober-Collegio-Medico et Sanitatis approbirt worden, befugt sein, auf seine Prüfung zur Verrichtung gewöhnlicher leichter innerer Curen bei dem Collegio-Medico der Provinz anzutragen, welches alsdann darüber an Unser Ober-Collegium-Medicum et Sanitatis zur Approbation berichten muss. Dagegen erfordert aber auch das allgemeine Beste, dass Aerzte und zur innerlichen Praxis autorisirte Wundärzte an solchen Orten, wo keine öffentliche Apotheke vorhanden, oder in der Nähe befindlich ist, eine mit den nothwendigsten Arzneimitteln versehene kleine Hausapotheke sich halten können, jedoch lediglich nur zum Gebrauch in ihrer Praxi, nicht aber zum Wiederverkauf an andere Personen. Auch müssen diese Mittel, besonders die Praeparata und Composita, von einem approbirten Apotheker im Lande, welcher für deren Güte verantwortlich sein kann, nicht aber von auswärtigen Laboranten und Krämern entnommen werden. Imgleichen müssen dieselben davon keinen übermässigen Vortheil verlangen, und in den Preisen dafür die Patienten nicht übertheuern, sondern ihre Arznei-Rechnungen ganz nach der bestehenden Taxe einrichten, indem sie für die Mühe des einzelnen Dispensirens hinlänglich durch den Rabatt entschädigt werden, den Apotheker, von welchen sie sich die Arzneimittel undispensirt liefern lassen, zu geben pflegen.

Von den Lehrlingen.

§. 15. Jeder gelernte, privilegirte und approbirte Apotheker ist Lehrlinge anzunehmen und Gehülfen zu halten befugt. Die Erfahrung hat aber gelehrt, dass die Apotheker bei Annahme der Lehrlinge zum Oefteren ohne die nöthige Auswahl und genugsame Rücksicht auf die Tauglichkeit verfahren, blos ihren Privatnutzen beabsichtigen und ihrer Verbindlichkeit, aus selbigen tüchtige und brauchbare Subjecte zu bilden, zu wenig Genüge leisten.

Es wird daher den Apothekern Folgendes zur Pflicht gemacht:

a) Sollen sie so viel möglich dahin sehen, dass sie nur solche Lehrlinge annehmen, die, bei einem von der Natur nicht vernachlässigten Kopfe, durch eine einigermassen wissenschaftliche Ausbildung und durch eine gute sittliche Erziehung zur Erlernung dieser Kunst hinlänglich vorbereitet sind. Damit auch der zur Apothekerkunst bestimmte Jüngling dem ihm nöthigen Schulunterricht nicht zu früh entzogen werde, so wird den Apothekern hiermit anbefohlen, keinen Lehrling jünger als zu vollen 14 Jahren anzunehmen.

Da auch insbesondere die Kenntniss der lateinischen Sprache zum richtigen Verstehen der Recepte und der in den Dispensatorien enthaltenen Vorschriften ganz unentbehrlich ist, so sollen die Apotheker fernerhin keine Lehrlinge annehmen, die von der lateinischen Sprache nicht wenigstens so viel erlernt

haben, dass sie leichte Stellen aus einem lateinischen Autor fertig übersetzen können.

Diese Beurtheilung soll aber in Zukunft nicht den Lehrherren allein überlassen sein, sondern es wird ihnen hiermit zur Pflicht gemacht, ihre anzunehmenden Lehrlinge in dieser Hinsicht durch den Physikum des Orts zuvor prüfen zu lassen.

Die Apotheker haben ferner dahin zu sehen, ob auch der anzunehmende Lehrling eine fertige und gehörig deutliche Hand schreibe. Dieses ist besonders deshalb nothwendig, um zu verhüten, dass durch ihn keine aus unleserlich geschriebenen Signaturen leicht entspringende Zweifel und Irrthümer auf Seiten des Patienten veranlasst werden.

b) Da auch vielfältig wahrgenommen wird, dass Lehrherren ihre Zöglinge als blosse Arbeitsleute behandeln, hingegen um deren Bildung zu brauchbaren Apothekern unbekümmert sind und genug gethan zu haben glauben, wenn sie selbige nach verflossenen Lehrjahren mit einem Lehrbrief entlassen, so werden sie hiermit ernstlich erinnert, die ihnen gegen ihre Lehrlinge obliegenden Pflichten nicht ausser Acht zu lassen, sondern selbige durch treue Anweisung und gründlichen Unterricht sowohl im theoretischen, als practischen Theile der Pharmacie, verbunden mit Darreichung guter Bücher und Ueberlassung der nöthigen Zeit zu deren Benutzung, zu geschickten und in ihrem Fache tüchtigen Staatsbürgern zu erziehen.

c) Ist vielfältig der Missbrauch eingerissen, dass die Apotheker vornämlich an solchen Orten, wo sie neben ihrem Hauptgeschäft noch andere Gewerbe treiben, gar keine Gehülfen, dagegen aber zwei bis drei Lehrlinge halten, auch hierzu sogar am liebsten rohe, unwissende, schlecht erzogene Knaben von noch unreifem Alter auswählen, weil sie diese am besten zu ihren oft mit niedrigen Arbeiten verknüpften Nebengewerben zuziehen und gebrauchen zu können glauben. Da aber hierdurch die Zahl unwissender und höchstens nur zu einigen mechanischen Arbeiten brauchbarer Apothekergehülfen jährlich vergrössert wird, so wird hiermit verordnet, dass die Apotheker nur so viel Discipel halten dürfen, als sie ausgelernte Gehülfen haben. Haben sie nur Einen Gehülfen, so dürfen sie auch nur Einen Lehrling annehmen. Sind aber ihre Geschäfte so unbeträchtlich, dass sie solche überhaupt nur mit Einem Menschen bestreiten können, so dürfen sie gar keinen Lehrling, sondern blos einen Gehülfen halten, es sei denn, dass sie erweisen können, keinen Gehülfen bekommen zu können, oder dass sie als geschickte und ihr Hauptwerk selbst mit Thätigkeit abwartende Männer bekannt sind.

d) Um überhaupt dem Anwachse schlecht erzogener, unwissender und untauglicher Apothekergehülfen um so mehr vorzubeugen, so wird hiermit festgesetzt: dass hinführo kein Lehrherr befugt sein soll, seinen Lehrlingen den Lehrbrief oder das Attest wohl überstandener Lehrjahre zu ertheilen, bevor nicht dieser durch eine von dem Physikus des Orts im Beisein des Lehrherrn zu veranstaltende Prüfung, welche dem, was man von einem solchen jungen Menschen billigerweise fordern kann, angemessen sein muss, als tüchtig befunden worden. Bei dieser Prüfung ist besonders darauf zu sehen, ob der Ausgelernte sich practische Kenntnisse der Pharmacie und eine hinlängliche Fertigkeit in kunstmässigen Arbeiten erworben habe, da solches bei einem guten Apotheker der Theorie vorangehen muss. Findet es sich, dass er noch nicht reif genug ist, um als ein brauchbarer Apothekergehülfe anerkannt zu werden, so hat der Physikus ihm anzudeuten, dass er noch nicht entlassen werden könne, sondern so lange noch in der Lehre bleiben müsse, bis er sich hinlänglich qualificirt habe. Ergäbe es sich aber, dass die Schuld der Versäumniss in den Lehrjahren weniger am Lehrling, als vielmehr am Lehrherrn selbst liege, sie bestehe nun in vorsätzlicher Vernachlässigung des Lehrlings oder in erwiesener Unfähigkeit, brauchbare Subjecte zu bilden, so soll einem solchen Apotheker die weitere Befugniss, Lehrlinge zu halten, gänzlich untersagt werden. Der Lehrling aber soll verpflichtet sein, so lange bei einem anderen Apotheker in die Lehre zu treten, bis er sich die erforderliche Kenntniss und Geschicklichkeit erworben hat.

§. 16. Was die Dauer der Lehrjahre und die sonstigen Bedingungen der Reception eines Lehrlings betrifft, so hängt dies zwar von der Bestimmung des mit den Eltern, Vormündern oder Verwandten desselben zu errichtenden schriftlichen Contracts ab; doch soll die Lehrzeit nie unter vier Jahre bestimmt, auch von dem Lehrherrn dem Lehrling nur in so weit ein Nachlass auf etwa sechs Monate bewilligt werden, als der

Physikus des Orts nach genugsamer Prüfung von der Reife des Lehrlings sich überzeugt und solches schriftlich attestirt hat.

§. 17. Kein Lehrherr soll daher dem Lehrling den Lehr- oder Gesellenbrief eher ertheilen, bis der Physikus des Orts demselben das Fähigkeitszeugniss dazu gegeben hat, wofür er, sowie für das Attest bei der Reception des Lehrlings, ausser dem Stempelpapier, am Gelde mehr nicht als Einen Thaler erhält.

Von den Apothekergehülfen.

§. 18. Der solchergestalt mit dem Lehrbriefe versehene Lehrling wird nun ein Apothekergehülfe. Als solcher übernimmt er in der Apotheke, bei welcher er sich engagirt hat, eben die allgemeinen Verpflichtungen, unter welchen der Principal, dem er sich zugesellt, zur öffentlichen Ausübung dieses Kunstgewerbes von Seiten des Staats autorisirt ist. Er muss sich daher sogleich mit denjenigen landesherrlichen Medicinal-Gesetzen und Verordnungen, welche das pharmaceutische Fach betreffen, bekannt machen, damit er in Beobachtung derselben, so weit sie auf ihn Bezug haben, sich nichts zu Schulden kommen lassen möge. Hat selbiger seine Lehrjahre in einer inländischen Apotheke zugebracht, so ist zu erwarten, dass er mit den Vorschriften der Pharmacopoea Borussica und mit der Arzneitaxe schon bekannt sei; ist er aber ein Ausländer, so muss er sich angelegen sein lassen, diese zu studiren, um sich nach Anleitung derselben der Anfertigung, Dispensirung und Taxirung der Arzneimittel unterziehen zu können.

Bei der Receptur hat er alle Behutsamkeit und Genauigkeit in Dispensirung der verschriebenen Arzneimittel anzuwenden. Zu dem Ende muss er die Vorschrift des Recepts nicht nur zuvor mit Aufmerksamkeit überlesen, sondern auch das angefertigte Medicament nicht eher aus der Hand stellen, bevor er nicht das Recept nochmals mit Bedacht gelesen und von der geschehenen richtigen Anfertigung und Signatur sich überzeugt hat. Im Laboratorio muss er die Composita und Praeparata, nach Vorschrift der Pharmacopoea Borussica, reinlich, ordentlich und gewissenhaft bereiten und wohl bezeichnet aufbewahren.

Uebrigens wird von einem jeden conditionirenden Apotheker vorausgesetzt, dass er den Inbegriff seiner Obliegenheiten kenne und stets vor Augen habe; dass er dem zufolge als ein rechtschaffener Gehülfe und Mitarbeiter seines Principals die ihm anvertrauten Geschäfte mit Treue und Fleiss abwarte, ohne dabei die wissenschaftlichen Kenntnisse seines Faches zu versäumen; dass er sich vorzüglich auch eines guten moralischen Wandels befleissige, gegen Jedermann höflich und bescheiden sei, aller ausschweifenden und verführerischen Gesellschaften sich enthalte, keine unnöthige und unanständige Besuche in der Officin annehme und überall in Erfüllung seiner Pflichten den ihm untergeordneten Lehrlingen mit musterhaftem Beispiele vorangehe.

§. 19. Die Bestimmung des Gehalts und der sonstigen Emolumente eines Gehülfen hängt von dem schriftlichen Verein beider Theile ab. Wäre dergleichen Contract nicht gemacht, so muss sich der Gehülfe in einer der §. 10. benannten Städte, neben freier Station, exclusive Kleidung, jährlich mit demjenigen Gehalt begnügen, welches ein Apothekergehülfe dieses Orts gewöhnlich erhält.

§. 20. Die Servirzeit eines Gehülfen wird auf fünf Jahre festgesetzt. Sollte aber derselbe in Berlin oder auf Akademien Gelegenheit gehabt haben, Vorlesungen in der Chemie, Pharmacie, Botanik u. s. w. zu hören und er darüber gute Zeugnisse der Lehrer beibringen, auch bei der Prüfung zum Apotheker die nöthige Geschicklichkeit beweisen, so soll Unser Ober-Collegium-Medicum et Sanitatis befugt sein, ihm Ein, höchstens Zwei Jahre zu erlassen, weil nicht blos Theorie, sondern mehrjährige Ausübung der Apothekerkunst zur Bildung eines guten practischen Apothekers erfordert wird und keine andere als die Medicinal-Behörde fähig ist, zu beurtheilen:

> ob einem Candidaten der Pharmacie die Ausübung der Apothekerkunst mit Sicherheit anvertraut werden kann.

Von den Provisoren.

§. 21. Ein Candidat der Pharmacie, wenn ihm die Direction einer Apotheke übertragen wird, führt den Namen Provisor.

§. 22. Niemand kann zum Provisor angenommen werden, der nicht die Lehr- und wenigstens Drei Servirjahre überstanden, auch bei dem Collegio-Medico et Sanitatis der Provinz die geordnete Prüfung ausgehalten hat.

§. 23. Er ist an alle den Betrieb der Apothekerkunst betreffende Gesetze und Verordnungen gebunden und besonders dafür verantwortlich, dass in der Apotheke, welcher er vorsteht, das Kunstgewerbe im ganzen Umfange vorschriftsmässig ausgeübt werde, zu welchem Ende er von dem Ober-Collegio-Medico et Sanitatis approbirt und dessen Vereidigung verfügt werden muss.

§. 24. Seine Verhältnisse gegen den Eigenthumsherrn der Apotheke bestimmt der mit ihm schriftlich zu errichtende Contract.

Titel II.

Von der Ober-Aufsicht über die Apotheken.

§. 1. Die pharmaceutische Praxis gehört ihrer Natur nach zu denjenigen Gegenständen, welche die strengste Aufsicht Unseres Ober-Collegii-Medici et Sanitatis und der von selbigem abhängenden Provinzial-Collegiorum erheischen. Aus dieser Ursache sind, ausser der den Medicinal-Behörden obliegenden allgemeinen Wachsamkeit über die Apotheken, noch insbesondere die Visitationen eingeführt. Zu den gewöhnlichen Visitationen ist ein Zeitraum von Drei Jahren festgesetzt: bei dringenden Veranlassungen aber finden auch ausserordentliche Visitationen zu unbestimmten Zeiten Statt.

§. 2. Bei gewöhnlichen Visitationen hat der Apotheker den dazu ernannten Commissarien vorzulegen:

1) das Privilegium und die auf dessen Besitz sich beziehenden Documente:
2) die Approbation Unseres Ober-Collegii-Medici et Sanitatis, oder, wenn die Apotheke durch einen Provisor verwaltet wird, dessen Confirmation:
3) die Pharmacopoea Borussica, die Arzneitaxe, das Medicinal-Edict, die gegenwärtige revidirte Ordnung für die Apotheker und die etwa in der Folge dazu nöthig gefundenen Verordnungen;
4) das Elaborations-Buch;
5) die Giftscheine mit der darüber geführten Controle:
6) das in den Officinen vorräthig zu haltende Herbarium vivum einheimischer officineller Pflanzen;
7) einige Packete taxirter Recepte.

§. 3. Die Gehülfen haben ihren Lehrbrief und Testimonia vorzuzeigen, einige zur Prüfung ihrer Fähigkeit ihnen vorzulegende Fragen aus der Materia pharmaceutica und der Chemie zu beantworten, ein Pensum aus der Pharmacopoea Borussica ins Deutsche zu übersetzen, auch eine Probe ihrer Handschrift ad Acta zu geben.

§. 4. Auf ähnliche Art werden auch die Lehrlinge in Rücksicht ihrer Fähigkeiten und Fortschritte nach Verhältniss ihrer zurückgelegten Lehrzeit geprüft.

§. 5. Die Apotheker nebst ihren Gehülfen und Lehrlingen sind verpflichtet, den Commissarien weder bei genereller Besichtigung der Officin, des Laboratorii, der Material-Kammern, Kräuter-Böden, Keller u. s. w., noch bei specieller Prüfung der Arzneimittel nach dem vorgeschriebenen Verzeichnisse irgend Hindernisse in den Weg zu legen, vielmehr selbigen mit Achtung und Bereitwilligkeit entgegen zu kommen, die von selbigen geschehenen Erinnerungen und Belehrungen bescheiden anzunehmen und den von selbigen etwa für nöthig erachteten Anordnungen willige Folge zu leisten. In streitigen Fällen aber haben sie ihre Gegenerinnerungen bescheiden zu Protokoll zu geben und die Entscheidung von der Behörde zu erwarten.

§. 6. Die auf die gewöhnlichen Visitationen gehenden Gebühren und Kosten, wie solche in der Medicinal-Ordnung Seite 72. und dem hier beiliegenden Circulari Unseres General-Directorii vom 6. Februar 1798 bestimmt sind, tragen die Stadt-Kämmerei und die Apotheker zu gleichen Theilen.

§. 7. Ausserdem stehen die Apotheken immerwährend unter der unmittelbaren Aufsicht der Physiker oder derjenigen Personen, denen sonst die Aufsicht von der oberen Behörde übertragen worden, als deren Pflicht es ist, die Apotheken von Zeit zu Zeit zu besuchen und Acht zu geben, ob darin alles wohl hergehe und in gutem Stande gehalten werde; daher dann auch ein Apotheker, wenn er auf mehrere Tage oder Wochen verreisen will, verbunden ist, die Aufsicht über seine Officin einer dazu qualificirten Person, die während seiner Abwesenheit nöthigenfalls die Verantwortlichkeit übernimmt, zu übertragen und solches dem Physikus des Orts anzuzeigen.

Titel III.

Von der Ausübung der pharmaceutischen Kunst selbst.

§. 1. Von den Pflichten der Apotheker in Anschaffung, Bereitung und Aufbewahrung der Medicamente überhaupt.

a) Ein jeder Apotheker in Unsern Landen ist schon durch seinen geleisteten Eid verpflichtet, stets dafür zu sorgen, dass seine Apotheke diejenigen, sowohl rohen als zubereiteten Arzneimittel, welche in der nach Massgabe für grössere und kleinere Städte entworfenen Designation specificirt sind, in bestmöglichster Beschaffenheit und Güte und in einer den Bedürfnissen des Orts angemessenen Menge vorräthig enthalte.

Die einfachen Arzneimittel aus dem Thier- und Pflanzenreiche muss er im Durchschnitt alle zwei Jahre, die gebräuchlichsten aber, oder die durch die Zeit leicht an der Kraft verlieren, alle Jahre frisch und in gehöriger Güte und Menge anschaffen, zur rechten Zeit einsammeln, säubern, mit allem Fleisse trocknen und in sauberen dichten Gefässen unter richtiger Bezeichnung aufbewahren.

Gleichergestalt muss er auf die kunstmässige Bereitung der pharmaceutischen und chemischen Praeparata alle Aufmerksamkeit und Sorgfalt richten. Bei Anfertigung derselben hat er sich genau an die Vorschriften der Pharmacopoea Borussica zu halten, und darf er sich dabei keine willkürlichen Abweichungen erlauben. Jedoch ist es ihm unverwehrt, neben den nach der Pharmacopoea Borussica angefertigten Praeparatis und Compositis, dergleichen auch nach anderweitigen Dispensatoriis oder besonderen Vorschriften, vorräthig zu halten, wenn dergleichen von den Aerzten verlangt werden.

b) Die Apotheker sind zwar überhaupt angewiesen, die chemischen Arzneimittel selbst zu bereiten. In dem Falle aber, dass sie an der eigenen Anfertigung gehindert sind oder ihre bedürfende Menge dazu zu gering ist, müssen sie sich damit aus einer anderen guten inländischen Apotheke versorgen, dürfen aber dergleichen nicht von gemeinen Laboranten oder ausländischen Droguisten kaufen.

c) Es ist die Pflicht eines jeden Apothekers, dass er seine sämmtlichen Waaren und Medicinalien oft und fleissig revidire, um sowohl die abgängig gewordenen, als durch Alter oder Zufall verdorbenen Mittel sogleich ergänzen zu können, damit er stets von der Güte und tadellosen Beschaffenheit jedes einzelnen Artikels seines Vorraths überzeugt sein und dafür die Gewähr leisten könne.

§. 2. Von dem besonderen Verhalten bei Anfertigung der Recepte.

a) Sobald ein Recept zur Bereitung in die Apotheke gebracht wird, auf welches der Arzt das Datum, die Jahreszahl, den Namen des Patienten und, wenn dem Apotheker dessen Hand nicht bekannt ist, auch seinen eigenen Namen geschrieben haben muss, so ist der Apotheker verpflichtet, es entweder selbst zu verfertigen oder einem tüchtigen Gehülfen, allenfalls auch einem Lehrlinge, welcher aber wenigstens drei Jahre in der Lehre gestanden und sich wohl applicirt haben muss, zur Bereitung zuzustellen. Sowohl die Apotheker, als deren Gehülfen und Lehrlinge, sind verbunden, die Arzneimittel auf einem mit Gittern umgebenen Receptirtische nach Vorschrift der Recepte, ohne Aufschub, vorsichtig und pünctlich zu bereiten, die angefertigten Medicamente daselbst bis zur Abholung zu bewahren und solche nebst den Recepten so wenig während der Anfertigung, als nachher Jemanden vorzuzeigen, noch weniger Abschriften davon zu geben oder nehmen zu lassen. Damit auch derjenige, welcher am Receptirtische die Medicamente zusammenmischt, nicht gestört werde, so soll ausser den in die Officin gehörigen Personen Niemand zu solchen zugelassen werden.

b) Bei der Receptur muss die strengste Genauigkeit, Ordnung und Reinlichkeit herrschen. Sämmtliche Gefässe und Instrumente müssen stets rein und sauber, auch Waagen und Gewichte im accuraten Zustande gehalten werden. Auch das Reinhalten der Seihetücher zu Decocten und Infusionen ist nicht zu vernachlässigen.

Mixturen, Pulver, Pillenmassen u. s. w., zu denen salinische und metallische Praeparata kommen, dürfen in keinem metallischen, sondern sollen in steinernen, gläsernen oder porcellanenen Mörsern bereitet werden.

Zu scharfen, heftig wirkenden Mitteln, als Quecksilber-Sublimat, imgleichen zu stark riechenden, als Moschus, Asa foetida, sollen besondere Mörser und Waageschalen gehalten werden.

Der in einigen Apotheken noch übliche Gebrauch, Pulver- und Pillen-Schachteln mit Goldpapier auszufuttern, wovon die darin aufbewahrten Arzneimittel leicht mit Kupfertheilchen verunreinigt werden, wird hiermit untersagt.

c) Bei Dispensirung der Arzneimittel soll nichts gemessen, viel weniger nach dem blossen Augenmasse genommen, sondern alles ordentlich und genau abgewogen werden. Bei den Wässern kann jedoch das Abmessen statthaben, nur müssen die eigens dazu bestimmten Mensuren nach dem absoluten Gewicht des Wassers richtig abgetheilt sein. Sollten auch noch Aerzte im Gebrauch haben, Vegetabilien manipulweise zu verschreiben, so sollen

diese dennoch gewogen, und statt eines Manipuls bei Kräutern eine halbe Unze, und bei Blumen drei Drachmen nach Gewicht genommen werden.

d) Zu mehrerer Verhütung, dass keine Verwechselung der Medicamente sich zutragen möge, soll in der Apotheke jedesmal der Name des Patienten, welcher auf dem Recepte steht, ingleichen der Name des Apothekers, bei welchem das Recept verfertigt worden, nebst dem Dato auf der Signatur bemerkt werden.

Auch soll auf der Signatur die auf dem Recept bestimmte Gabe und Zeit des Einnehmens nicht mit Ziffern bezeichnet, sondern jedesmal mit Buchstaben deutlich und leserlich geschrieben werden.

Eben so muss die Taxe der Medicamente auf den Recepten, wenn sie bei erfolgender Bezahlung zurückgegeben werden, mit deutlichen Ziffern bemerkt sein.

e) Da noch die Erfahrung gelehrt, dass öfters diejenigen Arzneien, welche die Patienten auf Verordnung ihres Arztes zum zweiten oder öfteren Male machen lassen, nicht vollkommen gleich, sondern in Farbe, Quantität, Geschmack und Geruch verschieden sind, und hierdurck den Patienten verdächtig werden, so soll derjenige Apotheker, in dessen Officin dergleichen Nachlässigkeit erweislich gemacht worden, in Fünf Thaler Strafe verfallen. Damit man aber wisse, wer den Fehler bei der Reïteratur begangen, so soll derjenige, der solche verfertigt, jedesmal seinen Namen auf die Signatur schreiben.

f) In gleiche Strafe soll derjenige Apotheker genommen werden, welcher die ihm zugeschickten Recepte, es sei bei Tage oder bei Nacht, nicht sogleich ohne Aufhaltung verfertigt, den Handkauf vorzieht und die Patienten ohne Noth auf die Medicin warten lässt. Besonders sollen diejenigen Recepte, die mit cito bezeichnet worden, sogleich bereitet, und die Arzneien den Boten, welche die Recepte einhändigen, mitgegeben werden.

g) Uebrigens sollen solche von approbirten Aerzten und Wundärzten einmal verschriebene und verfertigte Recepte, welche Drastica, Vomitoria, Menses et Urinam moventia, Opiata und andere dergleichen stark wirkende Medicamente enthalten, ohne Vorwissen und Bewilligung des Arztes zum andern Male nicht wieder gemacht werden, weil dergleichen Mittel, die zur rechten Zeit verordnet von guter Wirkung gewesen, dem Kranken, wenn er solche zur Unzeit nimmt, den Tod zuwege bringen können.

h) Wenn dem Apotheker in den verschriebenen Recepten ein Irrthum oder Verstoss von der Art, dass davon ein Nachtheil für den Patienten zu besorgen sei, bemerklich werden sollte, so hat er sogleich dem Arzte, welcher das Recept verschrieben, seine Bedenklichkeit und seinen Zweifel bescheiden zu eröffnen. Wenn der Arzt den Verstoss nicht anerkennt, und auf die Anfertigung des Recepts nach seiner Vorschrift besteht, so kann es der Apotheker zwar auf dessen Verantwortung verfertigen, doch hat er zu seiner eigenen Rechtfertigung den Fall sogleich dem Physikus, oder wenn dieser das verdächtige Recept verschrieben hätte, dem competenten Collegio-Medico anzuzeigen.

i) Sollte es sich zutragen, dass ein verschriebenes Ingredienz nicht vorräthig oder sogleich nicht anzuschaffen sei, so darf der Apotheker nicht willkürlich ein anderes dafür substituiren oder etwas hinweglassen, sondern er hat solches sofort dem Arzte anzuzeigen und es diesem zu überlassen, an dessen Statt ein anderes Mittel von gleicher Eigenschaft zu verordnen.

k) Da auch verlauten will, dass noch hier und da unbefugte Personen sich mit innerlichen und äusserlichen Curen befassen, so wird den Apothekern hiermit anbefohlen, sich der Verfertigung solcher Recepte, die von dazu nicht qualificirten Personen verschrieben worden, zu enthalten, und sich hierunter lediglich nach dem §. 5. Seite 28. Unsers Medicinal-Edicts vom Jahre 1725 zu achten, am wenigsten aber Medicamente von heftiger und bedenklicher Wirkung als: Drastica, Vomitoria, Mercurialia, Narcotica, Emmenagoga, namentlich auch Resina und Tinctura Jalappae, von der Hand, ohne ein von einem approbirten Arzte verschriebenes Recept, verabfolgen zu lassen.

l) Es haben demnach alle und jede Apotheker in Unsern Landen, bei Vermeidung von Fünf bis zwanzig Thalern Strafe auf jeden Contraventionsfall und bei wiederholter Contravention bei noch höherer Geldstrafe, sich nach diesen Verordnungen zu achten, auch bei Vermeidung gleicher Strafe dafür zu sorgen, dass von ihren Gehülfen und Lehrlingen dieselben auf das Genaueste befolgt werden, gleichwie sie für das, was ihre Gehülfen oder andere zu ihrem

Hause gehörige Personen hierin zuwider handeln, schlechterdings einstehen müssen, obschon ihnen das Recht vorbehalten bleibt, ihren Regress an gedachte Personen zu nehmen.

Uebrigens haben Wir, um dieser revidirten Ordnung desto mehr Vollständigkeit zu geben, eine Revision der hauptsächlichsten Verordnungen und Gesetze für die Apotheker veranstalten und sie derselben im Anhange beifügen lassen.

So geschehen Berlin, den 11. October 1801.

Anhang der vorzüglichsten Verordnungen für die Apotheker nach ihrer Revision betreffend.

1.

Wegen sorgfältiger Aufbewahrung und vorsichtiger Verabfolgung der Giftwaaren.

Da Wir missfällig vernommen, dass den emanirten Verordnungen wegen sorgfältiger Aufbewahrung und vorsichtiger Verabfolgung der Giftwaaren nicht überall die strengste Folge geleistet wird, so haben Wir aus landesväterlicher Fürsorge nöthig gefunden, die in Unserm allgemeinen Medicinal-Edict vom Jahre 1725 Seite 27. §. 4., ingleichen die in der Verordnung an sämmtliche Apotheker vom Jahre 1758 enthaltenen Gesetze und Verordnungen, insbesondere bei denjenigen Giftwaaren, welche im Nachstehenden mit dem Namen directe Gifte bezeichnet sind, folgendergestalt zu bestimmen und zu erweitern.

a) Unter der Rubrik: directe Gifte, sind folgende namentlich begriffen: Alle Arsenicalia, als: weisser Arsenik, Operment, Rauschgelb, Fliegenstein, oder der uneigentlich sogenannte Kobalt; ferner: Mercurius sublimatus corrosivus, Mercurius praecipitatus ruber, ingleichen Euphorbium und weisse Niesewurz.

b) Zu diesen directen Giften sind besondere, von den übrigen Waaren und Medicinalien entfernte Behältnisse und Verschläge zu bestimmen. Besonders darf auch die hier und da angetroffene Unordnung, Arsenicalia und Mercurialia unter und neben einander zu stellen, hinfüro nicht weiter stattfinden, sondern es müssen beide nebst ihren besonders dazu zu bestimmenden und stets reinlich zu haltenden Geräthschaften, als Waageschaalen, Mörser, hölzerne oder knöcherne Löffel u. s. w. in abgesonderten verschlossenen Räumen verwahrt werden. Die Schlüssel zu diesen Behältnissen nimmt der Apotheker selbst oder in dessen Abwesenheit der älteste Gehülfe in Verwahrung.

c) Ausser den Fällen, dass einer oder der andere Artikel nach Recepten, wenn solche von approbirten Aerzten und Wundärzten verschrieben worden, zu dispensiren ist, darf der Apotheker solche im Handverkauf nur allein zur Anwendung der Vieharzneimittel, zum technischen Gebrauch für Maler, Färber und andere Künstler und Handwerker, die deren zu ihren Arbeiten bedürfen, ingleichen zu Tilgung schädlicher Thiere, verkaufen. Diese Verabfolgung darf aber nur gegen gültige Scheine und blos an sichere, unverdächtige und gesetzmässig dazu qualificirte Personen geschehen. Hierunter sind zu verstehen: Personen aus der Classe der Honoratioren, Königliche Bediente vom Militär- und Civilstande, Gutsbesitzer, Prediger, ansässige Bürger und Eigenthümer, auch Landwirthe, wenn sie vom Apotheker gekannt sind. In den Scheinen ist ausdrücklich anzugeben, zu welchem Gebrauch das Gift bestimmt ist. Die Scheine selbst müssen von denjenigen Personen, welche die Giftwaaren verlangen, eigenhändig geschrieben und mit ihrem Pettschaft besiegelt sein, auch nicht etwa von verdächtigen Personen, von Kindern oder unsichern Dienstboten überbracht werden.

Landwirthe und andere zum Empfange benöthigter Giftwaaren qualificirte, dem Apotheker aber nicht persönlich bekannte Personen haben sich durch ein von der Obrigkeit oder den Predigern des Orts beizubringendes Attest zu legitimiren.

d) Die Giftscheine sind in den Apotheken zu numeriren und sorgfältig aufzubewahren, auch ist zu deren Controlirung ein besonderes Giftbuch zu führen. Dieses Buch enthält in sechs Columnen: 1) die Nummer des Giftzettels, 2) das Datum desselben, 3) den Namen des Empfängers, 4) ob dieser es in Person empfangen oder durch wen? 5) die Art des Giftes, 6) das Quantum desselben.

e) Da auch die Erfahrung gelehrt hat, wie nöthig es sei, dass das verabfolgte Gift für Jedermann als solches bezeichnet und kenntlich gemacht werde, so sollen

1) die Giftwaaren nicht in blossen Papierhüllen, sondern in Behältnissen von dichtem Holze oder von Steingut verabreicht, und
2) solche Behältnisse sorgfältig und fest verbunden, versiegelt, oder sonst wohl verwahrt werden; auch ist
3) die Art des darin enthaltenen Giftes, und überdies noch das Wort Gift in deutscher, und nach Local-Umständen auch in lateinischer, französischer, polnischer, wendischer Sprache, besonders deutlich auf die Signatur zu schreiben. Nicht minder sind
4) zu noch mehrerer Bezeichnung für Personen, die des Lesens ganz unerfahren sind, diese Behältnisse mit drei in die Augen fallenden schwarzen Kreuzen von der zu Bezeichnung der Grabmäler gebräuchlichen Gestalt oder mit der Figur eines Todtenkopfes festhaltend zu bezeichnen.

f) Ausser dieser strengen Verfügung über Aufbewahrung und Verabfolgung der vorgenannten directen Gifte wird den Apothekern in Ansehung sämmtlicher übrigen heftig wirkenden Mittel die Beobachtung der grössten Vorsicht hiermit wiederholentlich empfohlen. Des Endes sollen: Aqua Lauro-Cerasi, Opium und dessen Praeparata, Aconitum, Belladonna, Cicuta virosa, Conium maculatum und andere Mittel dieser Art, ebenfalls in eignen, abgesonderten und verschlagenen Behältnissen aufbewahrt werden. Da auch Mittel dieser Art nur allein nach gesetzlich autorisirten Recepten zu dispensiren sind, und gar nicht zu technischen und ökonomischen Bedürfnissen des Publicums gehören, so wird deren Debit im Handverkaufe, es sei mit oder ohne Schein, hiermit gänzlich verboten.

g) Sämmtliche Apotheker in Unsern Landen haben sich mit dem Inhalt dieser erweiterten Verordnung bekannt zu machen, und aufs Genaueste danach zu achten, mit der Verwarnung, dass der- oder diejenige unter ihnen, welche solcher nicht in allen Stücken nachleben, ohnfehlbar nachdrückliche fiskalische Geld- oder Gefängnissstrafen zu erwarten haben, welche Strafen nach Befinden der Umstände verstärkt werden sollen, wenn sie bei etwa sich ereignenden Unglücksfällen durch Missbrauch der Giftwaaren überführt werden, durch Nachlässigkeit und Unvorsichtigkeit in Aufbewahrung und Verabfolgung derselben dazu beigetragen zu haben.

II.

Wegen Abschaffung der mit Blei versetzten zinnernen Gefässe.

Wegen der durch traurige Erfahrung bestätigten höchst nachtheiligen Wirkung des Blei's auf die menschliche Gesundheit haben Wir aus landesväterlicher Fürsorge für die Gesundheit Unserer Unterthanen bereits vor mehreren Jahren die Verfügung getroffen, dass die ehedem übliche Verzinnung mit einem Zusatze von Blei in Unsern Landen gänzlich abgeschafft sein und dagegen nicht anders, als mit reinem englischen Blockzinn und Salmiak verzinnt werden solle. Da aber die Erfahrung lehrt, dass die Verzinnung sehr leicht abnutzt und die Wiederherstellung derselben nicht immer zeitig genug besorgt wird, und daher die Pflanzen-Extracte, Sauerhonige, Syrupe u. s. w. oft kupferhaltig angetroffen worden sind, so sollen verzinnte kupferne Kessel, Helme, Abkühlungsröhren u. s. w., selbst wenn sie mit reinem englischen Zinn verzinnt worden, künftig nicht weiter in den Apotheken verstattet werden.

Ferner befehlen Wir sämmtlichen Apothekern, in ihren Officinen alle Gefässe von bleihaltigem Zinn, sie bestehen in Mensuren, Schaalen, Pfannen, Kesseln, Blasenhelmen, mit ihren Abkühlungsröhren, Digerirflaschen oder Standgefässen, gänzlich abzuschaffen, und an deren Stelle andere, entweder aus dem reinsten Zinn oder aus Porzellan, Steingut und dergleichen anfertigen zu lassen.

III.

Wegen Anschaffung der Magnesia Nitri.

Da die vormals in den Apotheken gebräuchlich gewesene Magnesia alba oder Magnesia Nitri als ein unsicheres und öfters mit Kalkerde, Kieselerde und Gyps verfälschtes Medicament befunden worden, so haben wir resolvirt, selbiges aus den Apotheken gänzlich abzuschaffen, und befehlen Euch hiermit, solche als Arzneimittel zu cassiren und an deren Stelle die nach Vorschrift der Pharmacopoea Borussica angefertigte Magnesia salis amari, oder Magnesia carbonica vorräthig zu halten und zu dispensiren, wenn sie auch noch unter dem Namen Magnesia Nitri verschrieben werden sollte.

IV.

Wegen Nichtanwendung der Sapo hispanicus oder Sapo venetus zum innerlichen Gebrauche.

Da zu den in den französischen, spanischen und andern auswärtigen Fabriken aus Baumöl und Soda gekochten Seifen gewöhnlich nur die schlechtesten Sorten des Baumöls verbraucht werden, auch bei deren Siedung, welche in kupfernen Kesseln angestellt wird, nicht die sorgfältigste und reinlichste Behandlung stattzufinden scheint, diese Rücksichten aber dem innerlichen Gebrauche solcher Seifen keine Empfehlung gewähren, so verordnen Wir hiermit, dass in den Apotheken, wenn Oelseife zu dem innerlichen Gebrauche verschrieben wird, keine dergleichen Fabrikseifen, sondern nur allein die nach Vorschrift der Pharmacopoea Borussica aus reinen Ingredienzen kunstmässig angefertigte Sapo medicatus angewendet und dispensirt werden soll, wenn auch gleich auf den Recepten nur Sapo hispanicus oder venetus benannt worden. Zum äussern Gebrauch kann deren Anwendung hingegen nach wie vor stattfinden.

V.

Wegen Anschaffung und Haltung eines Herbarii vivi plantarum officinalium.

Da zum Oeftern in Erfahrung gebracht ist, dass viele Apothekergehülfen und Discipel in der Botanik nur eine sehr mangelhafte Kenntniss besitzen, so dass ihnen oft selbst die officinellen Kräuter unbekannt sind, dieser Mangel einer hinlänglichen Kräuterkunde aber bei Einsammlung und Dispensirung vegetabilischer Arzneimittel zu schädlichen Irrthümern und Verwechslungen führt, so wird sämmtlichen Apothekern Unsere schon bestehende Verordnung hiermit auf's Neue in Erinnerung gebracht, nicht allein für sich ein Herbarium vivum von officinellen Pflanzen anzuschaffen, sondern auch dafür zu sorgen, dass ihre Gehülfen und Lehrlinge sich daraus eine anschauliche nähere Kenntniss der officinellen Vegetabilien verschaffen, auch mit der Zeit sich selbst eines dergleichen sammeln und anfertigen mögen.

Die Verordnungen, welche die Apotheker-Ordnung abgeändert haben, finden sich bei den betreffenden einzelnen Abschnitten.

Die Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869, welche in dem Apotheker-Gewerbebetriebe und bei der Errichtung von Apotheken keine Abänderung hervorgerufen hat, handelt von den auf Apotheker bezüglichen Verhältnissen in folgenden Paragraphen:

Tit. I.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 6. Das gegenwärtige Gesetz findet keine Anwendung auf die Errichtung und Verlegung von Apotheken und den Verkauf der Arzneimittel (vorbehaltlich der Bestimmung in §. 80.).

§. 10. Real-Gewerbeberechtigungen dürfen fortan nicht mehr begründet werden.

Tit. II.

Stehender Gewerbebetrieb.

I. Allgemeine Erfordernisse.

§. 14. Wer den selbstständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes anfängt, muss den für den Ort, wo solches geschieht, nach den Landesgesetzen zuständigen Behörden gleichzeitig Anzeige davon machen.

§. 15. Die Fortsetzung des Betriebes kann polizeilich verhindert werden, wenn ein Gewerbe, zu dessen Beginn eine besondere Genehmigung erforderlich ist, ohne diese Genehmigung begonnen wird.

II. Erforderniss besonderer Genehmigung.

2. Gewerbetreibende, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen.

§. 29. Einer Approbation, welche auf Grund eines Nachweises der Befähigung ertheilt wird, bedürfen Apotheker.

Personen, welche eine solche Approbation erlangt haben, sind innerhalb des Bundesgebietes in der Wahl des Ortes, wo sie ihr Gewerbe betreiben wollen, vorbehalt-

lich der Bestimmungen über die Errichtung und Verlegung von Apotheken §. 6., nicht beschränkt.

Personen, welche vor Verkündigung dieses Gesetzes in einem Bundesstaate die Berechtigung als Apotheker bereits erlangt haben, gelten als für das ganze Bundesgebiet approbirt.

§. 34. Die Landesgesetze können vorschreiben, dass zum Handeln mit Giften besondere Genehmigung erforderlich ist.

III. Umfang, Ausübung und Verlust der Gewerbebefugnisse.

§. 41. In Betreff der Berechtigung, Apotheker-Gehülfen und Lehrlinge anzunehmen, bewendet es bei den Bestimmungen der Landesgesetze.

§. 45. Die Befugnisse zum stehenden Gewerbe können durch Stellvertreter ausgeübt werden; diese müssen jedoch den für das in Rede stehende Gewerbe insbesondere vorgeschriebenen Erfordernissen genügen.

§. 46. Nach dem Tode eines Gewerbetreibenden darf das Gewerbe für Rechnung der Wittwe während des Wittwenstandes, oder wenn minderjährige Erben vorhanden sind, für deren Rechnung durch einen nach §. 45. qualificirten Stellvertreter betrieben werden, insofern die über den Betrieb einzelner Gewerbe bestehenden besonderen Vorschriften nicht ein Anderes verordnen. Dasselbe gilt während einer Curatel oder Nachlass-Regulirung.

§. 47. Inwiefern für die nach dem §. 34. concessionirten Personen eine Stellvertretung zulässig ist, hat in jedem einzelnen Falle die Behörde zu bestimmen, welcher die Concessionirung zusteht.

§. 48. Realgewerbe-Berechtigungen können auf jede, nach den Vorschriften dieses Gesetzes zum Betriebe des Gewerbes befähigte Person in der Art übertragen werden, dass der Erwerber die Gewerbeberechtigung für eigene Rechnung ausüben darf.

Tit. III.

Gewerbebetrieb im Umherziehen.

§. 56. Ausgeschlossen vom An- und Verkauf im Umherziehen sind:

5. Arzneimittel, Gifte und giftige Stoffe.

Tit. IV.

Taxen.

§. 80. Die Taxen für die Apotheker können durch die Centralbehörde festgestellt werden. Ermässigungen derselben durch freie Vereinbarungen sind jedoch zulässig etc.

Tit. VII.

Gewerbegehülfen, Gesellen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter.

§. 126. Die Bestimmungen der §§. 105. bis 115. und 118. bis 125. finden, jedoch soviel die Lehrlinge betrifft mit Ausnahme des §. 106. Absatz 2., auf die Gehülfen und Lehrlinge der Apotheker etc. keine Anwendung. Die Verhältnisse derselben zu ihren Lehrherren und Arbeitgebern sind fernerhin nach den bisherigen Vorschriften zu beurtheilen.

Tit. X.

Strafbestimmungen.

§. 143. Die Berechtigung zum Gewerbebetriebe kann, abgesehen von Concessions-Entziehungen und den in diesem Gesetze gestatteten Untersagungen des Gewerbebetriebes (§. 15., Absatz 2. und §. 35.), weder durch richterliche noch durch administrative Entscheidung entzogen werden.

§. 144. Inwiefern, abgesehen von den Vorschriften über die Entziehung des Gewerbebetriebes (§. 143.), Zuwiderhandlungen der Gewerbetreibenden gegen ihre Berufspflichten ausser den in diesem Gesetze erwähnten Fällen einer Strafe unterliegen, ist nach den darüber bestehenden Gesetzen zu beurtheilen.

§. 147. Mit Geldbusse bis zu 100 Thlrn. und im Unvermögensfalle mit verhältnissmässiger Gefängnissstrafe bis zu sechs Wochen wird bestraft:

1) wer den selbstständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes, zu dessen Beginne eine besondere polizeiliche Genehmigung (Concession, Approbation, Bestallung) erforderlich ist, ohne die vorschriftsmässige Genehmigung unternimmt, oder fortsetzt oder von den in der Genehmigung festgesetzten Bedingungen abweicht.

§. 148. Mit Geldbusse bis zu 50 Thlrn., oder im Falle des Unvermögens mit Gefängnissstrafe bis zu 4 Wochen wird bestraft:

8) wer bei dem Betriebe seines Gewerbes die von der Obrigkeit vorgeschriebenen oder genehmigten Taxen überschreitet.

§. 151. Sind polizeiliche Vorschriften von dem Stellvertreter eines Gewerbetreibenden bei Ausübung des Gewerbes übertreten worden, so trifft die Strafe den Stellvertreter; ist die Uebertretung mit Vorwissen der verfügungsfähigen Vertretenen begangen worden, so verfallen beide der gesetzlichen Strafe.

Ist an eine solche Uebertretung der Verlust der Concession, Approbation oder Bestallung geknüpft, so findet dieselbe auch als Folge der von dem Stellvertreter begangenen Uebertretung statt, wenn diese mit Vorwissen des verfügungsfähigen Vertretenen begangen worden. Ist dies nicht der Fall, so ist der Vertretene bei Verlust der Concession, Approbation etc. verpflichtet, den Stellvertreter zu entlassen.

§. 152. Alle Verbote und Strafbestimmungen gegen Gewerbetreibende, gewerbliche Gehülfen, Gesellen oder Fabrikarbeiter wegen Verabredungen und Vereinigungen zum Behuf der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittelst Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter werden aufgehoben.

Jedem Theilnehmer steht der Rücktritt von solchen Vereinigungen und Verabredungen frei und es findet aus letzteren weder Klage noch Einrede statt.

I. Erlangung der Qualification.

Die Qualification als Apotheker wird durch das Erlernen der Apothekerkunst, das Serviren als Apothekergehülfe, resp. das Studium der pharmaceutischen Wissenschaften auf einer Universität, die Ablegung der Staatsprüfung, die Approbation und Vereidigung erlangt.

1. Der Apotheker-Lehrling und Gehülfe.

Die revidirte Apotheker-Ordnung vom 11. October 1801 handelt Tit. 1., §. 15.—17. von den Lehrlingen und §. 18.—21. von den Gehülfen. Nach §. 126. der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 sind die Verhältnisse der Apotheker-Gehülfen und Lehrlinge zu ihren Lehrherren und Arbeitgebern fernerhin nach den bisherigen Vorschriften zu beurtheilen.

Ueber die Ausbildung, die Lehr- und Servirzeit, sowie über die Prüfung der Apotheker-Lehrlinge und Gehülfen bestimmt unter Aufhebung der betreffenden Paragraphen der Apotheker-Ordnung vom 11. October 1801 die

Circ.-Verf. vom 11. August 1864 (v. Mühler).

Die Bestimmungen der §§. 15.—20. Tit. I. der revidirten Apotheker-Ordnung vom 11. October 1801, die Lehrlinge und Apotheker-Gehülfen betreffend, haben bisher für die Regelung des Verhältnisses der Apothekenbesitzer zu den für das Studium der Pharmacie sich vorbereitenden, als Hülfspersonal in die Apotheken aufgenommenen jungen Männer als Norm gedient. Seit längerer Zeit aber hat sich eine Erweiterung der nach denselben an die wissenschaftliche Befähigung der Lehrlinge und an ihre fernere Ausbildung zu stellenden Anforderungen, gegenüber der rasch vorschreitenden Entwickelung der pharmaceutischen Hülfs- und Fachwissenschaften, als ein unabweisliches Bedürfniss herausgestellt.

In Erkennung dieser Nothwendigkeit ist daher überall bereits bei der Ausführung der hierauf bezüglichen Bestimmungen auf den Nachweis eines höheren, als des zur Zeit des Erlasses der Apothekerordnung vorgesehenen Grades von Schulbildung der Lehrlinge vor ihrem Eintritt in die Apotheke gehalten worden. Da im Einklange hiermit ein grösserer Umfang von theoretischen Kenntnissen nach vollendeter Lehrzeit bei den Lernenden vorausgesetzt und gefordert werden konnte, ist die Gehülfen-Prüfung gleichfalls fast in allen Kreisen der Monarchie nach einem, mit den ursprünglichen Bestimmungen zwar nicht im Widerspruch stehenden, aber verschärften Modus, welchen einzelne Regierungen durch besondere reglementarische Verordnung für ihren Verwaltungsbezirk festzustellen sich veranlasst gefunden haben, abgehalten worden.

Wenn hiermit der Erledigung des in dieser Beziehung dringend gefühlten Bedürfnisses im Allgemeinen bereits näher getreten, so hat doch die modificirte Auffassung der in Rede stehenden Bestimmungen Seitens der verschiedenen Medicinalbehörden eine Ungleichheit in der practischen Ausführung derselben zur Folge gehabt, welche im Interesse der Betheiligten und der Sache selbst einer definitiven Abhülfe bedarf.

Unter diesen Umständen und mit Berücksichtigung der hierüber von mehreren Apothekenbesitzern und wissenschaftlichen Autoritäten erforderten gutachtlichen Aeusserungen habe ich ein „Reglement über die Lehr- und Servirzeit, sowie über die Prüfung

der Apothekerlehrlinge und Apothekergehülfen“ ausarbeiten lassen, welches basirt auf die Hauptbestimmungen der §§. 15.–20. der revidirten Apotheker-Ordnung, als eine durch die Anforderungen der Zeit und der Wissenschaft gebotene erweiterte Ausführung derselben anzusehen und fortan zu befolgen ist.

Indem ich der Königlichen Regierung ein Exemplar dieses Reglements in der Anlage zur Nachachtung zugehen lasse, bestimme ich behufs Ausführung desselben Folgendes:

1) Die Vorschriften über die wissenschaftliche Vorbildung der Lehrlinge, (§§. 3. und 4 des Reglements), treten für die Annahme neuer Lehrlinge sofort in Kraft.

2) Für die bereits angenommenen Lehrlinge verbleibt es hinsichtlich der Dauer der Lehrzeit bei den mit dem Principal abgeschlossenen Verträgen. In Betreff der nach ihrem gegenwärtigen Contract zu vierjähriger Lehrzeit verpflichteten Lehrlinge ist es für den Fall, dass der Lehrling das jetzt verlangte Vorbildungsziel erreicht hat, den Lehrherren gestattet, den Lehrling auch schon nach drei- resp. drittehalbjähriger Lehrzeit zur Gehülfenprüfung zu präsentiren.

3) Die Bestimmungen der §§. 7–15. des Reglements treten am 1. Januar 18[illegible], die Bestimmungen der §§. 18 und 19. ibid. vom 1. October 1865 ab in Kraft, sodass alsdann nur Gehülfen, welche den daselbst vorgeschriebenen Bedingungen genügt haben, zur Staatsprüfung werden zugelassen werden.

Die Königliche Regierung veranlasse ich, hiernach das Erforderliche zur Bekanntmachung im Amtsblatt und zur Ausführung des Reglements anzuordnen und namentlich die Kreisphysiker mit eingehender Anweisung zur Beachtung der dieselben besonders betreffenden Bestimmungen zu versehen.

Reglement
über die Lehr- und Servirzeit, sowie über die Prüfung der Apotheker-Lehrlinge und Apothekergehülfen.

Von den Lehrlingen.

§. 1. Jeder Apothekenbesitzer ist befugt, Lehrlinge und Gehülfen anzunehmen.

§. 2. In der Regel darf ein Apotheker nur so viel Lehrlinge annehmen, als er Gehülfen hat. Neben einem Gehülfen zwei Lehrlinge oder neben zwei Gehülfen drei Lehrlinge u. s. f. anzunehmen, ist in keinem Fall gestattet.

Ausnahmsweise kann einem Apotheker, dessen Geschäftsumfang so gering ist, dass er einen Gehülfen nicht zu salariren vermag, und der als ein geschickter, wissenschaftlich gebildeter und thätiger Mann bekannt ist, von der betreffenden Königlichen Regierung gestattet werden, einen Lehrling auch ohne einen Gehülfen zu halten.

§. 3. Wer die Apothekerkunst erlernen will, muss die wissenschaftliche Befähigung eines Schülers der Secunda eines Gymnasiums oder einer Realschule I. Ordnung oder der Prima einer Realschule II. Ordnung oder das Abgangszeugniss der Reife von einer höheren Bürgerschule besitzen und den Nachweis dieser Befähigung durch ein Zeugniss darüber, dass er mindestens ein halbes Jahr den Unterricht in einer der genannten Schulclassen mit Erfolg genossen hat, zu führen im Stande sein.

Für den Fall, dass der Aspirant bisher eine öffentliche Schule nicht besucht hat, muss er sich durch den Director eines Gymnasiums oder durch eine Gymnasial-Prüfungs-Commission in Bezug auf die bezeichnete wissenschaftliche Qualification prüfen und das betreffende Zeugniss ausstellen lassen.

§. 4. Vor Eintritt in eine Apotheke als Lehrling hat sich der qualificirte Aspirant bei dem betreffenden Kreisphysikus unter Vorlage:

a) eines Schulzeugnisses (§. 3.),
b) des von ihm selbst geschriebenen Lebenslaufs, und
c) seines Vaccinations- und Revaccinations-Scheins

persönlich zu melden. Nach Prüfung dieser Atteste ist der Kreisphysikus ermächtigt, dem Aspiranten das Befähigungs-Zeugniss zum Lehrling der Apothekerkunst auszufertigen.

Ohne dies amtliche Zeugniss darf kein Lehrling in einer Apotheke angenommen werden.

§. 5. Die Dauer der Lehrzeit wird auf drei Jahre festgesetzt.

Nur denjenigen Lehrlingen, welche vor ihrem Eintritt in die Lehre den Nachweis geführt haben, dass sie ein ganzes Jahr den Unterricht der Prima eines Gymnasiums oder einer Realschule I. Ordnung genossen, oder welche bereits die Reife zum Abgang auf die Universität erlangt haben, wird auf den Antrag ihres Lehrherrn ausnahmsweise ein Nachlass von einem halben Jahre der Lehrzeit Seitens der Königlichen Regierung bewilligt werden.

§. 6. Der Lehrherr ist verpflichtet, für die Ausbildung der Lehrlinge durch practische Anweisung und Uebung in der pharmaceutischen Technik, sowie durch gründ-

lichen theoretischen Unterricht in der Pharmacie und deren Hülfswissenschaften Sorge zu tragen. Zu diesem Zweck muss derselbe mit den, dem Stande der Wissenschaft entsprechenden Lehrmitteln versehen sein.

Zu Dienstleistungen und Arbeiten, welche mit dem Apothekergeschäft nicht in Beziehung stehen, dürfen Lehrlinge nicht verwendet werden. Es muss denselben ausser den täglichen Arbeitsstunden geeignete Zeit zum Privatstudium und im Sommer zu botanischen Excursionen vergönnt bleiben. Der Lehrherr hat darauf zu halten, dass jeder Lehrling sich ein systematisch geordnetes Herbarium der von ihm gesammelten Pflanzen anlegt.

Ueber die im Laboratorium unter Aufsicht des Lehrherrn oder Gehülfen ausgeführten pharmaceutischen Arbeiten, zu welchen dem Lehrling, unter Umständen auch nur des Unterrichts wegen, besondere Gelegenheit gegeben werden muss, hat derselbe ein Journal mit kurzer Beschreibung der vorgenommenen Operationen und der Theorie des betreffenden chemischen Processes anzulegen und aufzubewahren.

§. 7. Die Aufsicht auf den Gang der Bildung der Lehrlinge liegt dem Kreisphysikus ob. Um diese wirksam zu führen, hat der Kreisphysikus die Lehrlinge in den Apotheken seines Kreises wenigstens einmal jeden Jahres im Beisein und unter Beistand des Lehrherrn über ihre Kenntnisse und Fortschritte in der Botanik, Physik, Chemie und pharmaceutischen Technik zu prüfen und sich davon zu überzeugen, ob dieselben mit dem Verständniss der lateinischen Sprache genügend vertraut geblieben sind, ihr Herbarium in Ordnung gehalten und ihr Laborations-Journal (§. 6.) vorschriftsmässig geführt haben.

Ueber den Ausfall der Prüfung wird von dem Kreisphysikus ein bei den Physikats-Acten verbleibendes kurzes, von dem Lehrherrn mit zu unterschreibendes Protokoll aufgenommen. Der Kreisphysikus hat hierbei sowohl den Lehrherrn, als auch den Lehrling auf die der Förderung und Nachhülfe besonders bedürftigen Unterrichts-Gegenstände aufmerksam zu machen und, wie dies geschehen, im Protokoll zu vermerken.

Sollte sich bei wiederholter derartiger Prüfung eine auffallende Untüchtigkeit des Lehrlings oder eine Vernachlässigung desselben Seitens des Lehrherrn herausstellen, so hat der Kreisphysikus hierüber an die vorgesetzte Königl. Regierung zur weiteren Veranlassung zu berichten.

§. 8. Wenn der Lehrling die festgesetzte Lehrzeit zur Zufriedenheit seines Principals zurückgelegt hat, so ist er von Letzterem bei dem Kreisphysikus zur Prüfung als Gehülfe anzumelden.

§. 9. Die Gehülfen-Prüfung wird vor einer Commission abgelegt, welche aus dem Kreisphysikus als Vorsitzendem, dem Lehrherrn und einem zweiten Apotheker, der selbst Lehrlinge oder Gehülfen ausgebildet hat, besteht.

Den hinzuzuziehenden Apotheker wählt der Kreisphysikus, vorbehaltlich der Genehmigung der vorgesetzten Königlichen Regierung.

§. 10. Ueber den Gang der Prüfung nimmt der Kreisphysikus ein Protokoll auf. Derselbe ist berechtigt, über die Auswahl der einzelnen Prüfungsgegenstände zu entscheiden und auch, soweit es ihm von seinem Standpunct geeignet erscheint, mitzuprüfen.

Der Lehrherr des Examinanden hat nur in den Gegenständen zu prüfen, welche ihm durch den Kreisphysikus, im Einvernehmen mit dem hinzugezogenen Apotheker, bezeichnet werden.

§. 11. Die Gehülfen-Prüfung zerfällt in einen practischen und in einen mündlichen Abschnitt.

a) der Hauptzweck des practischen Prüfungs-Abschnittes ist, zu ermitteln, ob dem Examinanden die Function eines Receptarius anvertraut werden darf. Zu dem Ende hat der Lehrling drei Recepte zu verschiedenen Arzneiformen zu lesen, regelrecht anzufertigen (resp. zu dispensiren) und zu taxiren.

Wo es die Umstände gestatten, bleibt es der Commission überlassen, den Examinanden ausserdem noch ein leicht darzustellendes pharmaceutisches Präparat (in mässigem Umfange) bereiten zu lassen.

b) Die mündliche Prüfung wird mit der Vorlage einiger Droguen und chemischen Präparate zur pharmacologischen Bestimmung, und einer Anzahl frischer oder eingelegter Pflanzen zur Erkennung und terminologischen Demonstration eingeleitet. Demnächst hat Examinand mindestens zwei Artikel aus der lateinischen Landes-Pharmacopöe zu übersetzen. Hieran ist in angemessener Weise die Prüfung in den Grundlehren der Botanik, Physik und pharmaceutischen Chemie anzuknüpfen. Schliesslich hat sich der Examinand über seine Bekanntschaft mit den Bestimmungen, welche für das Verhalten und die Wirksamkeit des Gehülfen in einer Apotheke massgebend sind, auszuweisen.

§. 12. Der ganze Prüfungs-Act ist während eines Tages zu absolviren. Die mündliche Prüfung darf in der Regel die Zeit von 3 Stunden nicht überschreiten.

§. 13. Im Fall die Commission die Leistungen des Geprüften für genügend erklärt hat, ist der Kreisphysikus ermächtigt, dem Lehrling das Zeugniss als Apotheker-Gehülfe auszustellen, worauf der Lehrherr demselben das übliche Dimissions-Attest zu ertheilen hat.

Die von den Mitgliedern der Commission unterschriebene Prüfungs-Verhandlung wird zu den Physikats-Acten genommen.

Können sich der Kreisphysikus und der als Examinator zugezogene Apotheker für den Ausfall der Prüfung nicht einigen, so ist mittelst gemeinschaftlichen Berichtes unter Vorlegung der Prüfungs-Verhandlung und der schriftlichen Arbeiten die Entscheidung der vorgesetzten Königl. Regierung einzuholen.

§. 14. Das Nichtbestehen der Prüfung hat die Verlängerung der Lehrzeit um ein halbes Jahr zur Folge, nach welcher Frist die Gehülfenprüfung wiederholt werden muss. Wer auch nach der zweiten Wiederholung nicht besteht, wird zur Prüfung nicht wieder zugelassen.

§. 15. Die aus der Prüfung entstandenen Kosten fallen dem Examinanden zur Last. Der Kreisphysikus und der als Examinator zugezogene Apotheker erhalten ausser den etwaigen reglementsmässigen Reisekosten jeder drei Thaler an Gebühren.

Von den Apotheker-Gehülfen.

§. 16. Der Gehülfe steht zu dem Apothekenbesitzer, seinem Principal, in dem persönlichen Vertrags-Verhältniss eines ihm für den Geschäftsbetrieb Dienenden und ist dessen Anordnung pünctlichen Gehorsam schuldig.

Der Apothekenbesitzer darf dem Gehülfen das Dispensiren von Arzneimitteln in der Officin (das Receptiren) und die Anfertigung von pharmaceutischen Präparaten im Laboratorium (das Defectiren) selbstständig überlassen, ist aber für die Arbeit der Gehülfen verantwortlich.

Während kurzer zufälliger Abwesenheit des Apothekenbesitzers ist der Gehülfe dessen Stellvertreter. Bei längerer Entfernung vom Geschäft (Reisen) aber ist der Apotheker, falls sein Gehülfe nicht bereits die Approbation als Apotheker erlangt haben sollte, verpflichtet, einen approbirten Apotheker als seinen Stellvertreter anzunehmen und dies dem Kreisphysikus anzuzeigen.

§. 17. Der Gehülfe, welcher die Approbation als Apotheker noch nicht erlangt hat, ist verpflichtet, die als Lehrling erworbene pharmaceutische Ausbildung durch Uebung und Privatstudien zu vervollständigen. Hierzu ist er von dem Principal anzuhalten und mit Anweisung zu versehen. Das während der Lehrzeit begonnene Laborations-Journal (§. 6.) hat er ordnungsmässig fortzusetzen, mit Erlaubniss des Principals botanische Excursionen zu machen und sein Herbarium zu erweitern.

Der Gehülfe muss den Lehrlingen in allen Beziehungen mit gutem Beispiel vorangehen und in der Unterweisung derselben den Principal gewissenhaft unterstützen.

§. 18. Die Servirzeit eines Gehülfen wird auf drei Jahre festgesetzt, von welcher Zeit ein Nachlass nicht stattfindet.

Das Militär-Dienstjahr als einjähriger freiwilliger Pharmaceut in einer Militär-Dispensir-Anstalt wird dem Gehülfen als ein halbes Jahr auf die Servirzeit in einer Civil-Apotheke in Anrechnung gebracht.

§. 19. Behufs Zulassung zur Ablegung der pharmaceutischen Staatsprüfung haben die Gehülfen nach Absolvirung der dreijährigen Servirzeit (§. 18.) noch drei Semester hindurch dem Studium der pharmaceutischen Wissenschaften an einer der preussischen Universitäten obzuliegen.

Bei länger als drei Jahre fortgesetzter Servirzeit ist für jedes überzählige Servirjahr der Erlass eines Studien-Semesters gestattet. Es sind folglich nach vier Servirjahren mindestens noch zwei Semester, nach fünf Servirjahren noch ein Semester des pharmaceutischen Studiums erforderlich, wogegen Gehülfen, welche sechs Jahre oder darüber vorwurfsfrei conditionirt haben und sich über ein fleissiges Privatstudium genügend ausweisen, ohne vorgängiges Universitäts-Studium zur Staats-Prüfung werden zugelassen werden.

Berlin, den 11. August 1864.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
von Mühler.

Der §. 3 des Reglements vom 11. August 1864 hat in so fern eine Abänderung erfahren, als die wissenschaftliche Befähigung für das Apothekerfach nun-

mehr durch den erfolgreichen Besuch der Secunda einer höheren Schule während eines Jahres, resp. durch die Kenntnisse eines solchen Schülers nachgewiesen werden muss. Hierüber disponirt die

Minist.-Verf. vom 28. December 1870.

Das Reglement vom 11. August 1864 bestimmt im §. 3.: Wer die Apothekerkunst erlernen will, muss die wissenschaftliche Befähigung eines Schülers der Secunda eines Gymnasiums oder einer Realschule I. Ordnung oder der Prima einer Realschule II. Ordnung oder das Abgangszeugniss der Reife an einer höheren Bürgerschule besitzen und den Nachweis dieser Befähigung durch das Zeugniss darüber, dass er mindestens ein halbes Jahr den Unterricht in den genannten Schulclassen mit Erfolg genossen hat, zu führen im Stande sein.

Dieser Bestimmung lag neben der Fürsorge für eine als mindestens nothwendig zu fordernde Schulbildung der Apotheker-Lehrlinge die Absicht zu Grunde, nur solche Lehrlinge zuzulassen, welche zugleich den Anspruch auf das Beneficium des einjährig-freiwilligen Dienstes in der Armee erworben haben. Dazu genügte nach der Militär-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 der Nachweis eines halbjährigen Besuchs der im Reglement vom 11. August 1864 bezeichneten Classen der daselbst genannten Lehranstalten.

Nachdem nun aber durch §. 154 b. bis f. der Militär-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868 ein mindestens einjähriger Besuch der oben gedachten Classen als Bedingung für die Erlangung jenes Beneficiums vorgeschrieben worden ist, so erachte ich für nothwendig, hiermit die Anforderungen an die wissenschaftliche Befähigung der Apotheker-Lehrlinge wiederum in Einklang zu bringen. Demzufolge wird der §. 3. des Reglements vom 11. August 1864 hiermit, wie folgt, abgeändert:

Wer die Apothekerkunst erlernen will, muss die wissenschaftliche Befähigung eines Schülers der Secunda eines Gymnasiums oder einer Realschule I. Ordnung oder der Prima einer Realschule II. Ordnung oder das Abgangszeugniss der Reife von einer höheren Bürgerschule besitzen und den Nachweis dieser Befähigung durch ein Zeugniss darüber, dass er mindestens ein Jahr hindurch den Unterricht in den genannten Schulclassen mit Erfolg genossen hat, zu führen im Stande sein.

Zu §. 7 des Reglements vom 11. August 1864 erging die

Min.-Verf. vom 14. Januar 1865, betreffend die Prüfung der Apotheker-Lehrlinge (Lehnert).

Von einigen Königlichen Regierungen sind Anfragen über die Ausführung des §. 7. des Reglements vom 11. August v. J., betreffend die alljährliche Prüfung der Apotheker-Lehrlinge, gestellt worden. Zur Hebung derartiger weiterer Bedenken bestimme ich hiermit, dass die in dem gedachten Paragraphen vorgeschriebenen periodischen Prüfungen der Lehrlinge in den Apotheken ausserhalb des Wohnortes des Kreisphysikus in der Regel bei gelegentlicher Anwesenheit des letzteren an den betreffenden Orten vorzunehmen sind, und nur in den Fällen, wo eine solche Gelegenheit im laufenden Jahre nicht eingetreten, den Kreisphysikern zu gestatten ist, nach hierzu für jeden einzelnen Fall vorher eingeholter Genehmigung zu dem gedachten Zwecke eine besondere Dienstreise zu unternehmen. Hierbei sind die Kreisphysiker zu verpflichten, diese Gelegenheit zugleich zu einer unvermeidlichen Inspection der betreffenden Apotheken ihres Kreises ausserhalb der regelmässigen Visitationszeit zu benutzen.

Die daraus erwachsenden Kosten sind auf den Diäten- und Fuhrkosten-Fonds der Königlichen Regierung anzuweisen. Neben den Diäten sind für die Prüfung selbst keine Remunerationen zu bewilligen. Auch für die vom Kreisphysikus an seinem Wohnorte vorzunehmenden Prüfungen bezieht derselbe keine Gebühren.

Was die Gehülfen-Prüfungen anbelangt, so ist nichts dagegen zu erinnern, dass in den hierzu geeignet erscheinenden Fällen ausnahmsweise die Genehmigung zur Ausführung derselben am Wohnorte des Kreisphysikus, jedoch mit Anhalt an die wesentlicheren Bestimmungen des §. 11. des Reglements vom 11. August v. J. ertheilt werde.

Bezüglich der Annahme ausländischer Gehülfen in inländischen Apotheken erging die

Min.-Verf. vom 30. Mai 1865 (Lehnert).

Auf den Antrag der Königlichen Regierung vom . . . . genehmige ich mit Rücksicht auf die eigenthümliche Lage der Apothekenbesitzer im dortigen Regierungsbezirk hierdurch bis auf Weiteres, dass vorläufig bei der Aufnahme ausländischer Gehülfen in die dortigen Apotheken von im §. 9. ff des Reglements vom 11. August v. J. vorgeschriebenen Verfahren der Prüfung derselben Abstand genommen werde, jedoch mit der ausdrücklichen Massgabe, dass die Apothekenbesitzer verpflichtet werden, bei der Annahme eines ausländischen Gehülfen das Qualificationsattest desselben zuvörderst der Königlichen Regierung zur Beurtheilung einzureichen. Wenn der Inhalt eines derartigen ausländischen Zeugnisses nicht etwa an sich schon zu Bedenken gegen die Zulassung des Inhabers als Gehülfe in einer inländischen Apotheke Anlass giebt, so hat die Königliche Regierung in jedem einzelnen Falle die vorschriftsmässige Nachprüfung nach dem bisher üblichen Verfahren vor einem diesseitigen Kreisphysikus anzuordnen, über den Ausfall der Prüfung Bericht zu erfordern und nach Massgabe desselben über die Zulassung oder Zurückweisung zu entscheiden.

Der Grundsatz der gewerblichen Freizügigkeit findet gegenwärtig auf alle diejenigen Apothekergehülfen Anwendung, welche in einem der deutschen Bundesstaaten die Gehülfenprüfung mit Erfolg abgelegt haben.

In Betreff der Erlernung der Apothekerkunst im Auslande bestimmt die

Min.-Verfügung vom 11. September 1849 (v. Ladenberg).

Der Königlichen Regierung eröffne ich auf den Bericht vom . . . . . unter Bezugnahme auf meine Circular-Verfügung vom 8. v Mts., dass ein im Inlande geborner Apothekerlehrling, welcher die Apothekerkunst im Auslande ohne meine besondere Erlaubniss erlernt hat, zur Prüfung als Gehülfe vor einem inländischen Physikus nicht ohne Weiteres zugelassen werden darf, in solchen Fällen vielmehr zuvörderst unter Darlegung der in Betracht kommenden Verhältnisse an mich zu berichten ist. Ausländische Pharmaceuten aber, welche auch auswärts gelernt und nach den in ihrer Heimath bestehenden gesetzlichen Bestimmungen das Examen als Gehülfen bestanden haben, müssen, wenn dieselben in eine preussische Apotheke einzutreten beabsichtigen, vor einem inländischen Kreisphysikus sich der Gehülfenprüfung unterziehen, und dürfen, bevor sie letztere bestanden haben, als Gehülfen in inländischen Apotheken nicht fungiren.

Der Königlichen Regierung bleibt überlassen, diese Bestimmungen zur Kenntniss des Publicums zu bringen.

Bezüglich der Servirzeit der Apothekergehülfen im Auslande erging die

Min.-Verfügung vom 18. Januar 1869 (Lehnert).

Der Königl. Regierung eröffne ich, dass die Bestimmung der Verfügung vom 13. August 1852, nach welcher die in ausländischen Apotheken zugebrachte Conditionszeit der Candidaten der Pharmacie auf die gesetzliche Servirzeit zwar in Anrechnung gebracht, dieselben aber in der Regel mindestens $1\frac{1}{2}$ Jahre in preussischen, resp. deutschen Officinen servirt haben müssen, auch fernerhin aufrecht erhalten werden muss.

Hierbei wird jedoch selbstredend vorausgesetzt, dass die Gehülfen auch über ihre ausländische Servirzeit mit solchen Zeugnissen versehen sind, durch welche sie hinsichtlich ihrer Beschäftigung und ihrer Leistungen in den betreffenden Apotheken befriedigenden Nachweis zu führen im Stande sind. Die Pharmaceuten werden daher Sorge zu tragen haben, sich glaubwürdige Servirzeugnisse auch in den Ländern ausstellen zu lassen, wo sonst die Ausfertigung derartiger Atteste nicht üblich ist.

Die nicht genügend bezeichnete pharmaceutische Thätigkeit in einer Apotheke des Auslandes wird dem Candidaten auf die diesseitge qu. gesetzliche Servirzeit nicht in Anrechnung gebracht werden können.

Jeder Lehrling und Gehülfe muss im eigenen Besitze eines Exemplars der neuesten Ausgabe der Pharmacopöe sein.

Min.-Verfügung vom 21. Januar 1850 (Lehnert).

Es ist sowohl bei Apotheken-Revisionen, als auch später bei dem, den pharmaceutischen Staatsprüfungen vorangehenden Tentamen nicht selten Unkenntniss der

Pharmacopöe und der lateinischen Sprache, in welcher dieselbe abgefasst ist, bei den Candidaten bemerkt worden. Um diesem Uebelstande für die Zukunft vorzubeugen, bestimme ich hierdurch, dass vom 1. April d. J. an jeder Gehülfe und Lehrling, eben so wie der Apothekenbesitzer, im eigenen Besitze eines Exemplars der neuesten Ausgabe der Pharmacopoea borussica (jetzt germanica) sich befinden und sich hierüber bei den Apotheken-Revisionen oder sonst ausweisen muss. Die Königliche Regierung hat hiernach das Erforderliche schleunigst bekannt zu machen, die Apotheken-Revisoren mit der erforderlichen Anweisung zu versehen und nach Befinden der Umstände die geeignete Controle für die Befolgung obiger Bestimmung durch die Kreisphysiker einzuleiten.

Die strenge Ausführung obiger Verfügung wurde den Königl. Regierungen durch Min.-Verfügung vom 20. Februar 1851 (Lehnert) dringend empfohlen. Dass dieselbe auch bei den examinirten Gehülfen zur Anwendung kommt, bestimmt die

Min.-Verfügung vom 23. Februar 1859 (Lehnert).

Der Pharmaceut N. daselbst hat unterm . . d. Mts. die Anfrage an mich gerichtet, ob die Verfügung vom 21. Januar 1850, betreffend den Nachweis des Besitzes eines Exemplars der Landespharmacopöe Seitens der Gehülfen und Lehrlinge in den Apotheken, auch auf bereits approbirte Pharmaceuten Anwendung finde.

Obwohl der Wortlaut der genannten Verfügung über den Sinn derselben keinen Zweifel aufkommen lässt, so erkläre ich doch ausdrücklich, dass auch diejenigen Gehülfen, welche die Staatsprüfung bereits zurückgelegt haben, sowie die Provisoren der Apotheken sich im eignen Besitze eines Exemplars der neuesten Ausgabe der Pharmacopoea borussica (jetzt germanica) befinden müssen.

Die Königliche Regierung veranlasse ich, den etc. N. hiernach zu bescheiden und die Apotheken-Revisoren mit der erforderlichen Anweisung zu versehen.

Ueber die Stempelpflichtigkeit der Serviralteste der Apotheker-Gehülfen bestimmt die

Min.-Verfügung vom 28. December 1859 (Lehnert).

Der Königlichen Regierung übersende ich die Vorstellung des Apothekergehülfen N. zu N. mit dem Bemerken, dass ich die Beschwerde desselben über die Verfügung der Königlichen Regierung für begründet erachten muss.

Nach dem Stempelgesetz vom 7. März 1822 sind die Entlassungs-Atteste, welche Meister und Brodherren ihren Gehülfen, Gesellen und Lehrlingen ausstellen, stempelfrei. Zu dieser Kategorie gehören auch die Servirzeugnisse der Apothekergehülfen. Da dieselben aber nach Vorschrift der Circular-Verfügung vom 14. April 1823 von dem betreffenden Kreisphysikus amtlich beglaubigt werden sollen, so werden sie, wie dies durch die Circular-Verfügung vom 14. Juni 1858 ausdrücklich festgestellt worden ist, nur durch diese ihnen beizufügende amtliche Bescheinigung stempelpflichtig. Es ist mithin für ein durch den Kreisphysikus beglaubigtes Serviraltest eines Apothekergehülfen der Stempel von 15 Sgr. nur einmal erforderlich.

Hiernach hat die Königliche Regierung den Kreisphysikus Dr. N. zu N. zu veranlassen, das mit dem gesetzlichen Stempel bereits versehene, für den Gehülfen N. ausgestellte Attest ohne Weiteres amtlich zu beglaubigen.

2) Das pharmaceutische Studium.

Die bei den Universitäten bisher bestandenen Directionen des pharmaceutischen Studiums sind aufgehoben.

Circ.-Verf. vom 4. August 1873, betreffend die Aufhebung der pharmaceutischen Studien-Directionen (Sydow).

Ew. etc. erhalten in der Anlage Abschrift meiner heutigen Verfügung, betreffend die Aufhebung der pharmaceutischen Studien-Directionen, zur Kenntnissnahme auf Ihren Bericht vom . . . . Ich will Sie demnach mit dem Ende dieses Sommer-Semesters unter Anerkennung der Sorgfalt und des Eifers, mit welchem Sie die Functionen des pharmaceutischen Studien-Directors für die dortige Universität ausgeübt haben, dieses Amtes entheben und sehe seiner Zeit dem Berichte über den Stand der von Ihnen verwalteten Studiencasse entgegen, über deren etwaige Ueberschüsse ich mir weitere Entschliessung vorbehalte.

Anlage a.

Nachdem mit den durch das Reglement über die Lehr- und Servirzeit, sowie über die Prüfung der Apothekerlehrlinge und Gehülfen vom 11. August 1864 erhöhten und durch die Circular-Verfügung vom 28. December 1870 noch gesteigerten Ansprüchen an die wissenschaftliche Vorbildung der Pharmaceuten der Hauptgrund für die Einrichtung der pharmaceutischen Studien-Directionen an den Universitäten, bei welchen sie noch gegenwärtig bestehen, in Wegfall gekommen ist, so sehe ich mich veranlasst, diese Studien-Directionen hierdurch mit dem Schlusse des laufenden Semesters aufzuheben. Bis dahin verbleiben die gegenwärtigen Studien-Directionen in ihrer Thätigkeit und sind auch denjenigen studirenden Pharmaceuten und Studirenden der Zahnheilkunde, welche nach Ablauf des laufenden Sommer-Semesters die Universität zu verlassen beabsichtigen, die Abgangszeugnisse in der bisher üblichen Form unter Anrechnung des bisherigen Betrages auszustellen, sowie es den mit einem Inscriptionsattest der Direction bereits versehenden Studirenden dieser Kategorie gestattet ist, auf Grund dieses Attestes die Vorlesungen ihrer Wahl bis zum Schluss der ihnen vorgeschriebenen Studienzeit zu belegen.

Dagegen bestimme ich, dass mit dem Beginn des nächsten Universitäts-Semesters die Immatriculation der ohne das Zeugniss der Reife die Universität besuchenden Studirenden der Pharmacie und Zahnheilkunde nach Massgabe des §. 36. des Prüfungs-Reglements vom 4. Juni 1834 und den dazu erlassenen modificirenden Verfügungen vom 25. April 1855, vom 2. Juli 1855 und 13. Januar 1863 stattfinde, wie dieses bisher schon bei den Universitäten zu Göttingen, Marburg und Kiel üblich gewesen ist.

Berlin, den 4. August 1873.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
In Vertretung:
Sydow.

Circ.-Verf. vom 27. September 1873 (Dr. Falk).

Da es den Studirenden der Pharmacie und Zahnheilkunde, welche bereits von der durch die Verfügung vom 4. v. M. aufgehobenen Studien-Direction inscribirt und das begonnene Studium noch für ein oder zwei Semester auf der dortigen Universität fortzusetzen genöthigt sind, gestattet ist, auf Grund des ihnen von der qu. Direction ausgestellten Inscriptions-Zeugnisses die Vorlesungen ihrer Wahl bis zum Schlusse ihrer Studienzeit zu belegen, so bedarf es nunmehr noch der Regelung der Disciplin und Gerichtsbarkeit dieser Studirenden, sowie der Feststellung des Modus, nach welchem ihnen bei ihrem Abgange von der Universität das zur Staatsprüfung nach §. 3. Nr. 3. des Prüfungs-Reglements für die Apotheker vom 25. September 1869 erforderliche Zeugniss über den Besuch der Universität auszustellen ist. Zu diesem Behufe erachte ich es für zweckmässig, diese Studirenden der akademischen Disciplin und Gerichtsbarkeit durch nachträgliche Immatriculation zu unterwerfen und ihnen alsdann bei ihrem dereinstigen Abgange von der Universität die Exmatrikel in der üblichen Form, jedoch mit der Modification auszustellen, dass darin nicht nur die nach der Immatriculation, sondern auch die noch unter der Studien-Direction gehörten Vorlesungen bescheinigt werden.

Mit Rücksicht auf die von ihnen bereits an die Studien-Direction entrichteten Inscriptions-Gebühren und die kurze Zeit, welche ihnen die mit der Immatriculation verbundenen Beneficien zu geniessen vergönnt ist, erscheint es indessen billig, dass diese nachträgliche Immatriculation kostenfrei geschieht. Demgemäss ersuche ich Ew. etc. ergebenst, sich mit dem Rector und Senat der Universität wegen des Erlasses der qu. Immatriculations-Gebühren benehmen und mir thunlichst bald von dem Veranlassten Mittheilung machen zu wollen.

3) Die Staatsprüfung.

Das Reglement für die Prüfung der Apotheker ist in der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 25. September 1869 unter IV. enthalten und lautet:

Auf Grund der Bestimmung im §. 29. der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni d. J. (B.-G.-Bl. S. 245.) hat der Bundesrath die nachstehenden Beschlüsse gefasst:

1) Zur Ertheilung der Approbationen für Apotheker für das ganze Bundesgebiet sind nur die Centralbehörden derjenigen Bundesstaaten befugt, welche eine oder mehrere Landes-Universitäten haben, mithin zur Zeit die zuständigen Ministerien des Königreichs Preussen, des Königsreichs Sachsen, des Gross-

herzogthums Hessen, des Grossherzogthums Mecklenburg-Schwerin und in Gemeinschaft die Ministerien des Grossherzogthums Sachsen-Weimar und der Sächsischen Herzogthümer.

Diese Approbationen werden nach dem unter A. beigefügten Formular ausgestellt.

2) . . . . . .

3) Ueber den Nachweis der Befähigung der unter 1. genannten Medicinalpersonen gelten nachstehende Vorschriften:

IV. Vorschriften über die Prüfung der Apotheker.

§. 1. Der selbstständige Betrieb einer Apotheke im Gebiet des Norddeutschen Bundes erfordert — unbeschadet der Bestimmung im letzten Satze des §. 29. der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund — eine Approbation einer der vorstehend unter Ziffer 1. genannten Behörden. Dieselbe darf nur denjenigen Candidaten ertheilt werden, welche die nachstehend beschriebene pharmaceutische Prüfung in allen ihren Abschnitten bestanden haben.

§. 2. Die pharmaceutische Prüfung kann entweder vor der pharmaceutischen Ober-Examinations-Commission zu Berlin oder vor einer pharmaceutischen Examinations-Commission bei einer Norddeutschen Universität abgelegt werden. Die Prüfungs-Commissionen, welche aus einem Lehrer der Physik, einem Lehrer der Chemie, einem Lehrer der Botanik und zwei wissenschaftlich gebildeten Pharmaceuten oder Apothekenbesitzern bestehen sollen, werden alljährlich von der zuständigen Centralbehörde berufen, welche zugleich den Vorsitzenden der Commission ernennt. An Stelle eines der beiden Pharmaceuten kann auch ein Lehrer der materia medica berufen werden.

Zulassungs-Bedingungen.

§. 3. Die Meldung zur Prüfung vor der Ober-Examinations-Commission ist bei dem Minister der Medicinal-Angelegenheiten in Berlin, die Meldung zur Prüfung vor einer akademischen Examinations-Commission bei dem betreffenden Universitäts-Curatorium oder, in Ermangelung eines solchen, bei der der Examinations-Commission zunächst vorgesetzten Behörde einzureichen. Die Meldung zur Prüfung im Sommer-Semester muss spätestens im April, die Meldung zur Prüfung im Winter-Semester spätestens im November des betreffenden Jahres eingehen. Wer sich später meldet, wird zur Prüfung im folgenden Semester verwiesen.

Der Meldung hat der Candidat beizufügen:

1) einen kurzen Lebenslauf,
2) seine Lehr- und Servirzeugnisse,
3) das über den Besuch der Universität ihm ausgestellte Zeugniss;

beides in beglaubigter Form.

Mit der Zulassungs-Verfügung und der Quittung über die eingezahlten Gebühren (§. 17.) hat der Candidat sich bei dem Vorsitzenden der Prüfungs-Commission zu melden.

§. 4. Die Prüfung zerfällt in zwei Abschnitte:

1) die Cursusprüfung,
2) die Schlussprüfung.

Zur Schlussprüfung darf nur derjenige Candidat zugelassen werden, welcher die Cursusprüfung wohl bestanden hat.

Cursusprüfung.

§. 5. Die Cursusprüfung zerfällt in einen schriftlichen, einen praktischen und einen mündlichen Theil.

§. 6. Behufs der schriftlichen Cursusprüfung erhält der Candidat

drei Fragen aus der allgemeinen und aus der analytischen Chemie zur Ausarbeitung in Clausur ohne Benutzung von Hülfsmitteln.

Die Fragen können aus einer hierzu angelegten Sammlung durch das Loos gezogen oder von der Prüfungs-Commission gegeben werden.

§. 7. Nach Einreichung der Clausurarbeiten hat der Candidat für den practischen Prüfungsabschnitt des pharmaceutischen Cursus:

1) zwei Abschnitte der Pharmacopöe aus dem Lateinischen ins Deutsche vor einem Commissarius zu übersetzen;
2) zwei schwer zu bereitende Arzneiformen, wozu die Recepte aus einer Urne zu ziehen sind, unter der Aufsicht eines der pharmaceutischen Mitglieder der Commission ex tempore zu dispensiren;
3) zwei durch das Loos zu bestimmende Aufgaben zu chemisch-pharmaceutischen Präparaten unter specieller Aufsicht Eines der pharmaceuti-

schen Mitglieder der Commission in dem hierzu bestimmten Laboratorium anzufertigen;

4) zwei ebenfalls durch das Loos zu bestimmende Aufgaben in der chemischen Analyse unter der Aufsicht je Eines der Mitglieder der Commission zu lösen, und zwar:
   a) entweder ein natürliches, seinen Bestandtheilen nach bekanntes Gemisch oder eine künstliche, zu diesem Zweck besonders zusammengesetzte Mischung qualitativ und quantitativ zu zergliedern;
   b) eine vergiftete organische oder anorganische Substanz, ein Nahrungsmittel oder eine Arzneimischung einer gerichtlich-chemischen Untersuchung in qualitativer und quantitativer Beziehung zu unterwerfen.

Ueber die Ausführung der practischen Arbeiten zu 2., 3., 4. hat der Candidat schriftliche Berichte abzufassen.

Bei der Censur der Berichte über die analytischen Arbeiten zu 4. a. und b. hat das Mitglied der Commission, von welchem die Aufgabe gestellt worden war, dieselbe namhaft zu machen.

Ueber die practischen Arbeiten zu 3. und 4. ist ein Laborations-Journal zu führen, in welchem das betreffende Mitglied der Commission die Art und Weise der Ausführung der praktischen Leistung zu bezeugen hat.

§. 8. In der mündlichen Cursusprüfung, welche in Gegenwart zweier Commissarien in einem besonderen Termin abzuhalten ist, hat der Candidat
   a) mindestens zehn ihm vorzulegende frische oder getrocknete officinelle oder solche Pflanzen, welche mit den officinellen verwechselt werden können, zu demonstriren,
   b) ferner mindestens zehn rohe Droguen nach ihrer Abstammung, Verfälschung und Anwendung zu pharmaceutischen Zwecken zu erläutern, und
   c) mehrere ihm vorzulegende chemisch-pharmaceutische Präparate nach Bestandtheilen, Darstellung, Verfälschungen u. s. w. zu erklären.

§. 9. Nach Absolvirung der schriftlichen, practischen und mündlichen Cursusprüfung (§§. 6—8.) werden die dem Candidaten für jeden einzelnen Abschnitt dieser Prüfung ertheilten Censuren in einem besonderen Protokoll-Schema nach beiliegendem Muster (Anlage a.) zusammengestellt.

§. 10. Diejenigen Theile der Cursusprüfung, in denen der Candidat nicht besteht, hat er in einer von der zuständigen Centralbehörde zu bestimmenden Frist zu wiederholen.

Schlussprüfung.

§. 11. Die Schlussprüfung ist von dem Vorsitzenden und drei Mitgliedern der Prüfungs-Commission mündlich und öffentlich abzuhalten. Mehr als vier Candidaten dürfen zu Einem Prüfungstermin nicht zugelassen werden.

§. 12. Diese Schlussprüfung hat sich auf die Erforschung der chemischen, physikalischen und naturhistorischen Ausbildung der Candidaten im Allgemeinen und im Besonderen noch auf deren Bekanntschaft mit der Giftlehre und mit den das Apothekerwesen betreffenden gesetzlichen Bestimmungen zu erstrecken.

§. 13. Ueber den Verlauf der Prüfung eines jeden Candidaten wird ein vollständiges Protokoll unter Beifügung der Censur für jedes einzelne Prüfungsfach aufgenommen und von dem Vorsitzenden, sowie von den übrigen Examinatoren vollzogen.

Unter dem Protokoll ist die Gesammtcensur für die Schlussprüfung zu vermerken. Lautet ein Votum auf „schlecht“ oder zwei Vota auf „mittelmässig“, so ist der Candidat für nicht bestanden zu erachten. Im Uebrigen entscheidet die Pluralität der Stimmen und bei Stimmengleichheit das Urtheil des Vorsitzenden.

Schlusscensur.

§. 14. Für diejenigen Candidaten, welche in der Schlussprüfung bestanden sind, wird unmittelbar nach Beendigung derselben die Schlusscensur über den Ausfall der gesammten pharmaceutischen Staatsprüfung nach Massgabe der Censuren für die früheren Prüfungsabschnitte (§. 7.) bestimmt.

Demnächst hat der Vorsitzende die vollständigen Prüfungsverhandlungen, einschliesslich der die Meldung und Zulassung des Candidaten betreffenden Urkunden, der zuständigen Central-Staatsbehörde mittelst Berichts vorzulegen.

§. 15. Bei Ertheilung der Censuren in sämmtlichen Prüfungsabschnitten haben die Examinatoren sich nur der Prädicate „vorzüglich gut“, „sehr gut“, „gut“, „mittelmässig“ und „schlecht“ zu bedienen.

Die erste Censur „vorzüglich gut“ darf als Schlusscensur (§. 14.) nur dann ertheilt werden, wenn der Candidat in allen Prüfungsabschnitten mindestens „sehr

gut", die zweite Censur „sehr gut" nur dann, wenn der Candidat in der Pluralität der Special-Censuren das Prädicat „sehr gut" erhalten hat.

Wiederholung der Prüfung.

§. 16. Zur Wiederholung einzelner Prüfungsabschnitte darf ein Candidat, welcher dieselben nicht bestanden hat, nur nach Bestimmung der zuständigen Centralbehörde zugelassen werden.

Die Censur „schlecht" hat eine Zurückstellung auf mindestens 6, die Censur „mittelmässig" eine Zurückstellung auf mindestens 3 Monate zur Folge.

Wer nach zweimaliger Zurückstellung die Prüfung nicht besteht, wird zu weiterer Wiederholung der Prüfung nicht zugelassen.

Prüfungs-Gebühren.

§. 17. Die Gebühren für die Staatsprüfung als Apotheker sind auf 46 Thaler festgesetzt und in der Art zu vertheilen, dass

für die schriftliche, practische und mündliche Cursusprüfung	22	Thlr.	20 Sgr.
für die mündliche Schlussprüfung	8	„	5 „
für Verwaltungskosten, Anschaffung von Prüfungsgegenständen u. s. w	15	„	5 „

in Anrechnung kommen.

§. 18. Candidaten, welche während der Prüfung zurücktreten, erhalten die Gebühren für noch nicht angetretene Prüfungsabschnitte zurückerstattet.

Für Wiederholung einzelner Prüfungsabschnitte sind die für diese Prüfungsabschnitte reglementsmässig festgesetzten Gebühren von Neuem zu zahlen.

Neben den vorstehend bestimmten Gebühren haben die Candidaten weitere Gebühren nicht zu entrichten.

§. 19. Nach dem Schlusse jedes Prüfungssemesters sind die Namen der Approbirten von der betreffenden Centralbehörde dem Bundesrath anzuzeigen.

Anlage a.

Verhandelt Berlin, den 18

Gegenwärtig

Herr

Es vereinigten sich heute die sämmtlichen Mitglieder der pharmaceutischen Ober-Examinations-Commission, um sowohl die sämmtlichen von dem Candidaten der Pharmacie

gelieferten Arbeiten einzusehen und zu censiren, als auch die noch mit demselben anzustellenden Prüfungen vorzunehmen.

Die Einsicht der schriftlichen Arbeiten ergab, dass der Candidat

1) über die Präparate die Arbeit,
2) die über die chemische Analyse,
3) die über die gerichtlich chemische Untersuchung,
4) die chemisch-pharmaceutische Abhandlung,

abgefasst hatte.

In Betreff der Präparate, welche zur Stelle gebracht worden waren, und des Votums des Commissarius, welcher die Aufsicht geführt hatte, ertheilten die Unterzeichneten dem Candidaten rücksichtlich der practischen Fertigkeit die Censur:

Hinsichtlich der bei der Analyse bewiesenen practischen Fertigkeit wurde dem Candidaten auf den Grund des Votums des Commissarius, welcher ihn beaufsichtigt hatte, und des Inhalts des dem Herrn Vorsitzenden versiegelt übergebenen Zettels die Censur zu Theil;
in Rücksicht der gerichtlich-chemischen Analyse aber die Censur
zuerkannt.

Die Art der Beaufsichtigung ergiebt sich aus dem anliegend beigefügten Extract aus dem Arbeits-Journal.

Der Candidat musste hierauf mehrere Pflanzen demonstiren.

Solches erfolgte

Hiernächst musste derselbe von einer Anzahl zur Stelle gebrachten Droguen Namen, Abkunft, Verfälschung, Verwechselung, Prüfungsart und alles übrigens Wissenswürdige angeben.

Solches erfolgte

Endlich wurden dem Candidaten verschiedene chemisch-pharmaceutische Präparate zur Angabe ihrer Bestandtheile, ihrer Darstellung, ihrer Verfälschung u. s. w. vorgelegt.

Dies erfolgte

Da nun der Candidat, laut Protokolls, vom

als Receptarius die Censur

erhalten hatte, und ihm hinsichtlich der übrigen Prüfungen die Censur zuerkannt worden war, so vereinigten sich die Commissarien in Betreff sämmtlicher practischen Prüfungen zu der Schluss-Censur

womit diese Verhandlung geschlossen wurde.

a. u. s.

---

4) Diejenigen pharmaceutischen Candidaten, welche vor dem 1. April 1871 zur Prüfung sich melden, haben nur diejenigen Nachweise beizubringen, welche nach den Gesetzen ihrer Heimath behufs Zulassung zur pharmaceutischen Staatsprüfung erfordert wurden.

Berlin, den 25. September 1869.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.
In Vertretung:
Delbrück.

A.

Pharmaceutischer Approbationsschein.

Nachdem Herr aus

die pharmaceutische Prüfung vor der Examinations-Commission zu bestanden hat, wird ihm hierdurch

die Approbation zum selbstständigen Betriebe einer Apotheke
im Gebiete des Norddeutschen Bundes

in Gemässheit von §. 29. der Gewerbe-Ordnung des Norddeutschen Bundes ertheilt.

Bei der pharmaceutischen Ober-Examinatons-Commission zu Berlin sind in Stelle der oben abgedruckten Anlage a. die nachfolgenden Formulare bei den Prüfungs-Verhandlungen im Gebrauch.

Geschehen Berlin, den 187

Gegenwärtig

Herr . . . . . .

Heute erschien der Candidat der Pharmacie

. . . .

gebürtig aus , alt . . Jahr, um nach Vorlegung des an ihn erlassenen und von ihm vorgezeigten hohen Ministerial-Rescripts vom . . . . . . die vorgeschriebenen schriftlichen Clausurarbeiten anzufertigen.

Die durch das Loos ihm zugefallenen drei Aufgaben hat der Candidat ohne Benutzung von Hülfsmitteln bearbeitet, welches die unterzeichneten Commissarien hiermit bezeugen.

Nach Beendigung und Ablieferung dieser Arbeiten wurde dem Candidaten der Termin angegeben, an welchem er sich zum Beginn des practischen Theils der Cursusprüfung wieder einzufinden habe.

Hierauf wurde die Verhandlung geschlossen.

a. u. s.

Verhandelt Berlin, den 187

Gegenwärtig

Herr . . . . .

Der Candidat der Pharmacie

. . . .

hatte sich heute in der Königlichen Hofapotheke eingefunden, um den practischen Theil der pharmaceutischen Cursusprüfung zu beginnen.

Zuerst wurden dem Candidaten zur Beurtheilung seiner Kenntniss der lateinischen Sprache zwei Artikel aus der Pharmacopöe zum Uebersetzen vorgelegt.

Derselbe übersetzte solche nach Wort und Sinn richtig und in einer Weise, dass in seine genügende Kenntniss der lateinischen Sprache ein gegründeter Zweifel nicht gesetzt werden kann.

Hierauf musste der Candidat aus einer Urne, welche die Nummern zu den Receptformeln enthält, zwei Nummern ziehen und die den Formeln entsprechenden Arzneimittel unter Aufsicht eines der unterzeichneten pharmaceutischen Commissarien auf der Stelle bereiten.

Die dabei vom Candidaten entwickelten Kenntnisse und Fertigkeiten bestimmen die Commissarien, demselben als Receptarius die Censur

. . . .

zu ertheilen.

Alsdann wurde dem Candidaten mitgetheilt, dass er zwei durch das Loos zu bestimmende chemisch-pharmaceutische Präparate in einem besonderen Termine unter Aufsicht des Herrn

. . . .

anzufertigen habe, dass er, nachdem dies geschehen, die Substanz zur chemischen Analyse von dem Herrn

. . . .

den Gegenstand zur gerichtlich-chemischen Untersuchung dagegen von dem Herrn

. . . .

erhalten werde und dass letztere Commissarien ihn bei Ausführung der betreffenden Arbeiten beaufsichtigen würden.

Hierauf wurde die Verhandlung geschlossen.

a. n. s.

Verhandelt Berlin, den 187

Gegenwärtig

Herr . . . .

Es vereinigten sich heute die nebengenannten Mitglieder der pharmaceutischen Ober-Examinations-Commission, um über die bereits censirten schriftlichen Arbeiten des Candidaten der Pharmacie

. . . .

in Berathung zu treten und die mit demselben noch anzustellenden mündlichen Cursus-Prüfungen vorzunehmen.

Die Einsicht der Arbeiten ergab, dass der Candidat:

1) die Clausurarbeiten

a. über die Frage aus der allgemeinen Chemie

. . . .

b. über die Frage aus der pharmaceutischen Chemie

. . . .

c. über die Frage aus der analytischen Chemie

. . . .

im Allgemeinen daher

. . . .

abgefasst hatte;

2) ferner, dass derselbe die schriftlichen Berichte

a. über die pharmaceutischen Präparate

. . . .

b über die chemische Analyse

. . . .

c. über die gerichtlich-chemische Analyse

. . . .

im Allgemeinen daher

. . . .

abgefasst hatte.

In Betreff der Präparate, welche zur Stelle gebracht worden waren und des Votums des Commissarius, welcher die Aufsicht geführt hatte, ertheilten die Unterzeichneten dem Candidaten rücksichtlich der practischen Fertigkeit die Censur:

. . . .

Hinsichtlich der bei der Analyse bewiesenen practischen Fertigkeit wurde dem Candidaten auf den Grund des Votums des Commissarius, welcher ihn beaufsichtigt hatte, die Censur:

. . . .

zu Theil; in Rücksicht der gerichtlich-chemischen Analyse aber die Censur:

. . . .

zuerkannt.

Die Art der Beaufsichtigung ergiebt sich aus dem Arbeitsjournal.

Hierauf musste der Candidat zehn Pflanzen demonstriren. Solches erfolgte:

. . . .

Alsdann musste der Candidat von zehn Droguen: Namen, Abkunft, Verfälschung, Verwechselung, Prüfungsart und alles übrige Wissenswürdige angeben. Solches erfolgte:

. . . .

Endlich musste der Candidat von mehreren chemisch-pharmaceutischen Präparaten: Namen, Bestandtheile, Darstellung, Verfälschung u. s. w. angeben. Dies erfolgte:

. . . .

Da nun der Candidat, laut Protokolls, vom . . . . als Receptarius die Censur: . . . .
erhalten hatte, so ergab die Zusammenstellung sämmtlicher Censuren, dass dem Candidaten

. . . .

. . . .

. . . .

zuerkannt worden war.

Hiernach einigten sich die Commissarien dahin, dem Candidaten in Betreff sämmtlicher Abschnitte der Cursusprüfung die Schlusscensur:

. . . .

zu ertheilen.

Damit wurde die Verhandlung geschlossen.

a. u. s.

4. Die Militärpflicht.

Durch die Allerhöchste Ordre vom 18. November 1830 ist den Apothekergehülfen die Vergünstigung gewährt worden, die Militärdienstpflicht in den Dispensiranstalten der Militär-Lazarethe, resp. des Charité-Krankenhauses und der Thierarzneischule durch einjährigen freiwilligen Dienst abzuleisten.

Die Allerh. Ordre lautet:

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom . . . genehmige Ich, dass die zum einjährigen freiwilligen Dienst eintretenden jungen Pharmaceuten, insofern von ihnen Gebrauch gemacht werden kann, ihre Militärpflicht in den Militär-Apotheken unter folgenden Bedingungen ableisten dürfen:

1) Es wird dazu nur den nach den allgemeinen Bestimmungen zum einjährigen freiwilligen Dienste überhaupt berechtigten jungen Leuten die Annahme gestattet und diese Massregel nicht auf die zum dreijährigen Dienst eintretenden Freiwilligen ausgedehnt.
2) Der pharmaceutische Freiwillige hat sich neben dem Nachweise, dass er zum einjährigen freiwilligen Dienst berechtigt ist, noch durch genügende Zeugnisse darüber auszuweisen, dass er nach vorschriftsmässiger Lehrzeit bereits zwei Jahre als Gehülfe in einer Apotheke conditionirt hat und während dessen wenigstens ein Jahr hindurch bei der Receptur beschäftigt, auch von untadelhafter Führung gewesen ist.
3) Bei diesen pharmaceutischen Freiwilligen kommen alle für Ableistung der Militärpflicht durch den freiwilligen chirurgischen Dienst gegebenen Bestimmungen zur Anwendung, und das Verhältniss derselben während ihrer Dienstzeit wird dahin festgestellt, dass sie in der Eigenschaft als Gehülfen bei den Arznei-Dispensiranstalten der Militär-Lazarethe eintreten, in gleicher Kategorie mit den in denselben beschäftigten Compagnie-Chirurgen stehen und der speciellen Aufsicht und Leitung des der Dispensiranstalt vorstehenden oberen Militärarztes untergeordnet werden. Die Annahme dieser pharmaceutischen Freiwilligen findet nur in den grösseren Garnisonen, welche in dem anliegenden Verzeichniss aufgeführt sind, Statt. Ich trage Ihnen auf, hiernach die weiter erforderlichen Verfügungen zu treffen.

Zur Ausführung dieser A. O. wurden Instructionen erlassen. Die neueste datirt aus dem Jahre 1868.

Die Militär-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868.

§. 173. Der einjährig freiwillige Dienst als Pharmaceut.

1) Junge Pharmaceuten, welche ihrer Militärdienstpflicht unter den, den einjährig Freiwilligen gestellten Bedingungen der Selbstbekleidung und Selbstverpflegung

als Pharmaceuten in einem Militär-Lazareth genügen wollen, haben den allgemeinen Bestimmungen gemäss (§. 148. u. folg.) die Berechtigung zum einjährigen Dienst nachzusuchen*) und die damit verbundenen Verpflichtungen zu erfüllen, so weit in Nachstehendem nicht besondere Vorschriften für sie gegeben sind.

2) Die Erlaubniss, ihre Dienstpflicht statt mit der Waffe als einjährig freiwillige Pharmaceuten in einer Militär-Apotheke ableisten zu dürfen, wird erst dann ertheilt, wenn nachgewiesen ist, dass der Betreffende die landesgesetzlichen Staatsprüfungen absolvirt hat. Bezüglich der Bewilligung eines Ausstandes zum Dienstantritt gelten die in §. 172., 4. für die einjährig freiwilligen Aerzte gegebenen Bestimmungen.**)

3) Wer den vorstehenden Bestimmungen gemäss sich für berechtigt hält, als einjährig freiwilliger Pharmaceut zu dienen, hat sich mit den über seine pharmaceutischen Kenntnisse sprechenden Zeugnissen und mit dem Berechtigungsschein zum einjährigen Dienst an der im §. 172. ad 7. angegebenen Stelle zu melden.***)

Wenn die vorgelegten Zeugnisse genügend befunden worden, so ist der Freiwillige mit möglichster Berücksichtigung seiner Wünsche, einer der in der Anlage (2.) genannten Militär-Apotheken zu überweisen und der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Commission, in dessen Bezirk der Betheiligte sein Domicil hat, hiervon zu benachrichtigen.

4) Individuen, welche ihrer activen Dienstpflicht als einjährig freiwillige Pharmaceuten genügt haben, können auch eintretenden Falls aus dem Beurlaubtenstande nur zum Dienst als Pharmaceuten eingezogen werden. Bei eintretender Mobilmachung können auch die dem Beurlaubtenstande angehörenden Pharmaceuten, welche ihrer activen Dienstpflicht mit der Waffe genügt haben, nach Massgabe des Bedarfs zum Dienst als Apotheker verwandt werden.

Verzeichniss

der Garnison-Orte, bez. der Dispensir-Anstalten, an welchen nach Massgabe der Garnisonstärke die Anstellung von einjährig freiwilligen Pharmaceuten stattzufinden hat, nebst Angabe der Zahl der anzustellenden Pharmaceuten.

Garnison-Orte.	Zahl der anzustellenden Pharmaceuten.	Garnison-Orte.	Zahl der anzustellenden Pharmaceuten.
Garde-Corps.			
Berlin.		Kaiser-Franz-Lazareth	1
Garnison-Lazareth	3	Kürassier- und Dragoner-Lazareth	1
Charité	1	Garde-Schützen-Lazareth . . .	1
Invalidenhaus	1	Thierarzneischule	1
Kaiser-Alexander-Lazareth . . .	1	Latus:	10

*) Wer die Berechtigung nicht hat, als einjährig Freiwilliger zu dienen, kann auch nicht als freiwilliger Militär-Pharmaceut angenommen werden, selbst wenn er die ad 2. gestellten Bedingungen erfüllt.

**) Hiernach kann von den Ersatz-Behörden dritter Instanz ein Ausstand bis zum 27. Lebensjahr ertheilt werden. Ein weiterer Ausstand in ganz besonders motivirten Fällen ist bei der Ministerial-Instanz nachzusuchen.

***) Der §. 172. 7. lautet: Wer berechtigt resp. verpflichtet ist, als einjährig freiwilliger Arzt zu dienen, hat sich an einen Corps-General-Arzt oder, wenn er bei einem selbstständigen Bundes-Contingente einzutreten wünscht, an die oberste Behörde für die Militär-Medicinal-Angelegenheiten des letzteren zu melden.

Eine unbedingt freie Wahl des Truppentheils und der Garnison ist dem einjährig freiwilligen Arzt nur gestattet, wenn er zum Dienst auf Beförderung eintritt; jedoch sollen die Anträge auch den anderen betreffenden Individuen in Beziehung auf die Garnison, in welcher sie ihre Einstellung wünschen, möglichst berücksichtigt und ihnen die Competenzen der Unter-Aerzte bewilligt werden, wenn sie ausserhalb der Garnison ihrer Wahl in vacanten Stellen verwandt werden. (Dagegen bleiben dieselben selbstverständlich verpflichtet, ihrem Truppentheil zu folgen, wenn derselbe die Garnison verlässt.)

Garnison-Orte.	Zahl der anzustellenden Pharmaceuten
Transport:	10
Potsdam.	
Garde-Schützen-Lazareth	2
Gardes du Corps- und Husaren-Lazareth	1
Spandau	2
	15
1. Armee-Corps.	
Königsberg	3
Danzig	3
Graudenz	1
Thorn	1
	8
2. Armee-Corps.	
Stettin	2
Colberg	1
Stralsund	1
Bromberg	1
Stargard	1
Gnesen	1
	7
3. Armee-Corps.	
Brandenburg	1
Frankfurt a./O.	1
Cüstrin	1
Neu-Ruppin	1
Prenzlau	1
	5
4. Armee-Corps.	
Erfurt	2
Halle	1
Magdeburg	3
Torgau	2
Wittenberg	1
	9
5. Armee-Corps.	
Glogau	2
Görlitz	1
Liegnitz	1
Posen	3
	7
6. Armee-Corps.	
Breslau	2
Cosel	1
Glatz	1
Neisse	2
Schweidnitz	1
Brieg	1
	8

Garnison-Orte.	Zahl der anzustellenden Pharmaceuten.
7. Armee-Corps.	
Düsseldorf	1
Minden	2
Münster	2
Wesel	2
	7
8. Armee-Corps.	
Aachen	1
Coblenz	3
Cöln	3
Jülich	1
Saarlouis	2
Trier	1
Saarbrücken	1
	12
9. Armee-Corps.	
Hamburg	1
Stade	1
Schwerin	1
Rostock	1
Flensburg	1
Sonderburg	1
Schleswig	1
Altona	1
Rendsburg	1
Kiel	1
	10
10. Armee-Corps.	
Hannover	3
Oldenburg	1
Osnabrück	1
Celle	1
Hildesheim	1
Lüneburg	1
Braunschweig	1
	9
11. Armee-Corps.	
Mainz	3
Frankfurt a. M.	1
Cassel	2
Wiesbaden	1
Hanau	1
Fulda	1
Meiningen	1
Giessen	1
Darmstadt und Bessungen	2
	13
12. Armee-Corps.	
Dresden	3
Bautzen	1
Leipzig	1
Chemnitz	1
	6

Garnison-Orte.	Zahl der anzustellenden Pharmaceuten	Garnison-Orte.	Zahl der anzustellenden Pharmaceuten.
14. Armee-Corps.		15. Armee-Corps.	
Carlsruhe	2	Strassburg	3
Rastatt	2	Metz	3
Mannheim	1	Diedenhofen	1
Constanz	1	Pfalzburg	1
Freiburg	1	Colmar	1
	7	Mühlhausen	1
			10

Anmerkung. Für die Anstellung von einjährig freiwilligen Pharmaceuten ist die Garnisonstärke massgebend, und wird solche dahin normirt, dass bei den Dispensir-Anstalten eine Garnisonstärke von:

2—5 Bataillonen . . . . 1 Pharmaceut,
über 5 bis incl. 10 Bataillonen . . . . 2 Pharmaceuten,
über 10 Bataillonen . . . . 3 „

anzustellen sind.

In einer Garnison von geringerer Stärke als 2 Bataillonen finden Anstellungen freiwilliger Pharmaceuten nicht Statt.

Verordnung
zur Ausführung der Ersatz-Instruction.

§. 15. Die auf Grund der bisherigen Bestimmungen in Preussen zur Anstellung als Pharmaceuten bis zum Jahre 1870 bereits notirten Militärpflichtigen können ihren Dienstpflichten in den ihnen bewilligten Stellen genügen, auch wenn sie die Staatsprüfungen nicht absolvirt haben. Auch können im Bedarfsfalle noch bis zum Jahre 1872 Pharmaceuten ohne vorgängige Absolvirung der Staatsprüfungen zum Dienst in Militär-Apotheken zugelassen werden, sofern sie nachweisen, dass sie nach vorschriftsmässiger Lehrzeit zwei Jahre als Gehülfen in einer Apotheke conditionirt haben, während dessen wenigstens ein Jahr hindurch bei der Receptur beschäftigt gewesen und von untadelhafter Führung sind.

Die Zulassungs-Bedingungen sind modificirt, resp. ergänzt durch die mittelst Circ.-Verf. vom 15. August 1873 den Behörden mitgetheilte Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 18. Juli 1873 (I. A. Eck).

Auf Grund der Bestimmung im §. 29. der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzblatt S. 245) hat der Bundesrath beschlossen, die Bekanntmachung vom 25. September 1869, betreffend die Prüfung der Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker (B.-G.-Bl. S. 635) dahin zu ändern, dass das zweite Alinea des §. 3. der Vorschriften über die Prüfung der Apotheker (Abschnitt IV. der Bekanntmachung) folgende Fassung erhält:

Die Zulassung zur Prüfung ist bedingt:

1) durch den Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung eines Schülers der Secunda eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung, in Bayern der ersten Gymnasialclasse oder des ersten Cursus eines Real-Gymnasiums.

Dieser Nachweis ist zu führen durch ein Zeugniss über den in der genannten Classe mindestens ein Jahr hindurch mit Erfolg genossenen Unterricht oder durch das Befähigungszeugniss zum Eintritt als einjährig Freiwilliger in die Armee:

2) durch eine dreijährige Lehr- und eine dreijährige Servirzeit, von welcher letzterer jedoch mindestens die Hälfte in einer inländischen Apotheke zugebracht sein muss:

3) durch ein mindestens einjähriges Universitätsstudium. Dem Besuche einer Universität ist der Besuch der pharmaceutischen Fachschule bei der Herzoglich braunschweigischen polytechnischen Schule (Collegium Carolinum), sowie der Besuch der polytechnischen Schule zu Stuttgart oder derjenigen zu Carlsruhe gleichzuachten.

Die Erfüllung der unter 2. und 3. erwähnten Vorbedingungen ist durch Zeugnisse in beglaubigter Form nachzuweisen.

Vorstehende Bestimmungen treten am 1. Januar 1874 in Kraft.

Diejenigen Candidaten der Pharmacie, welche bereits vor diesem Zeitpunct in die Lehre getreten waren, sind zur Prüfung auch dann zuzulassen, wenn sie die Erfüllung der nach den bisherigen Vorschriften hierfür erforderlichen Vorbedingungen nachweisen; jedoch haben die am 1. Januar 1874 noch in der Lehre befindlichen Candidaten eine dreijährige Lehr- und eine dreijährige Servirzeit, und die am genannten Tage noch in der Servirzeit Begriffenen eine dreijährige Servirzeit darzuthun.

4. Die Approbation.

Nach bestandener Prüfung wird der pharmaceutische Approbationsschein (S. 321.) ausgestellt.

Derselbe lautet gegenwärtig:

Approbation
für Herrn N. N. zum selbstständigen Betriebe einer Apotheke.

Nachdem Herr
die pharmaceutische Prüfung vor der pharmaceutischen Examinations-Commission bestanden hat, wird ihm hierdurch
die Approbation zum selbstständigen Betriebe einer Apotheke
im Gebiete des Deutschen Reiches in Gemässheit des §. 29. der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 ertheilt.

Berlin. w. o.

(L. S.) Der Minister etc.

Die Approbation wird mittelst des nachstehenden Transmissoreale zugefertigt.

An den Candidaten der Pharmacie Herrn N. zu

In der Anlage erhalten Sie die Approbation als Apotheker, welche ich für Sie auf Grund der von Ihnen zurückgelegten Prüfung habe ausfertigen lassen und für welche die Stempelgebühr mit 15 Sgr. zu entrichten ist. Bei Uebernahme einer von Ihnen erworbenen Apotheke haben Sie diese Approbation der betreffenden Königlichen Regierung vorzulegen und Ihre Vereidigung nachzusuchen.

Die eingereichten Original-Zeugnisse erfolgen hierbei zurück.

Berlin, den

Der Minister etc.

5. Die Vereidigung.

Die Vereidigung der Apotheker kann nach bestandener Prüfung stattfinden. In der Regel geschieht dies erst, wenn die Verwaltung einer Apotheke als Eigenthümer oder Verwalter übernommen wird.

Conf. Circ.-Verf. vom 29. December 1869 (S. 332.).

Die Eidesformel findet sich in der

Min.-Verf. vom 18. Juli 1840 (v. Ladenberg).

Nach Massgabe derjenigen Bestimmung, welche in der Allerh. Cabinets-Ordre vom 5. November 1833 (Gesetz-Sammlung S. 291) wegen einer allgemeinen und einfacheren Form für die Diensteide der Beamten ertheilt worden ist, wird die Königliche Regierung hierdurch angewiesen, von jetzt an eine gleichermassen allgemeine Form des Eides auch für sämmtliche Classen der Medicinalpersonen in nachstehender Fassung:

„Ich etc. schwöre zu Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, dass, nachdem ich als (Arzt, Wundarzt, Apotheker u. s. w.) in den Königlichen Landen approbirt worden, Sr. Königlichen Majestät von Preussen, meinem Allergnädigsten Herrn, ich unterthänig, treu und gehorsam sein, und alle mir vermöge meines Berufes obliegende Pflichten, nach den darüber bestehenden oder noch ergehenden Verordnungen, auch sonst nach meinem besten Wissen und Gewissen, genau erfüllen will, so wahr mir Gott helfe u. s. w."

mit der nach Verschiedenheit der christlichen Confession üblichen Schlussformel, und mit der entsprechenden Modification für die jüdischen Glaubensgenossen, in Anwendung treten zu lassen.

II. Die Ausübung des Apothekergewerbes.

1. Die Gewerbeberechtigung.

Da die Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 nach §. 6. derselben keine Anwendung auf die Errichtung und Verlegung von Apotheken findet, so sind die früheren Bestimmungen hierüber massgebend geblieben.

Die Allgemeine Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 bestimmt im §. 54., dass die Apotheker, welche sich nicht im Besitze eines Realprivilegiums befinden, einer Concession des Ober-Präsidenten bedürfen, in welcher der Ort und das Grundstück, wo das Gewerbe betrieben werden soll, bestimmt sein muss.

Der rechtliche Fortbestand der schon vor oder auf Grund der revidirten Apotheker-Ordnung vom 11. October 1801 §§. 1—6. (S. 292 und 293) bis zum Erlass des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 2. November 1810 bestandenen Apotheken-Privilegien ist demnach auch durch die Einführung der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung nicht alterirt. Neue Real-Gewerbeberechtigungen durften jedoch nach Erlass des Edicts vom 2. November 1810 nicht mehr ertheilt und dürfen nach §. 54. der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 fortan nicht mehr begründet werden.

Die Verschiedenartigkeit der Gesetzgebung in den alten und in den seit 1814 neu oder wieder erworbenen Provinzen des Staates war auf die rechtlichen Verhältnisse der Apotheken von Einfluss und gab bereits vor Erlass der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 zu vielfachen Erörterungen Anlass, deren Ergebniss im Allgemeinen folgendes war:

In sämmtlichen altpreussischen Landestheilen diesseits der Elbe, so wie in dem der fremdherrlichen Gesetzgebung nicht unterworfen gewesenen Fürstenthum Erfurt, dauern die vor dem Edict vom 2. November 1810 bestandenen Apotheker-Privilegien, wenn sie nicht ausdrücklich nur auf eine bestimmte Person lauten, fort und können als selbstständige Realgerechtigkeiten ins Hypothekenbuch eingetragen, verpfändet, vererbt und an qualificirte Pharmaceuten veräussert werden.

Dasselbe gilt von den neupreussischen Landestheilen, in welchen früher das Gemeine Recht galt (Ost-Rhein, Herzogthum Westfalen, Herzogthum Sachsen, Neuvorpommern) mit der Massgabe, dass hier die aus der Apotheker-Ordnung hergeleitete Vermuthung für die Realqualität der Regel nach nicht angewendet, vielmehr die Privilegien strictissime interpretirt werden.

In den Landestheilen unter vormals französischer, bergischer oder westfälischer Herrschaft sind die Real-Apothekenprivilegien durch das Gesetz vom 21. Germinal XI., resp. durch die Patentsteuer-Gesetze, nämlich das bergische Decret vom 31. März 1809 und das westfälische Gesetz vom 5. August 1808 aufgehoben.

Hinsichtlich aller Apotheken, welche hiernach kein Real-Privilegium haben, beruht die Befugniss zum Betriebe des Gewerbes lediglich auf einer an die Person geknüpften Concession, welche erlischt, wenn der, welchem sie ertheilt ist, aufhört das Geschäft selbst zu betreiben.

Hiernach stehen sich also privilegirte und concessionirte Apotheken als zwei rechtlich verschiedene Classen von gewerblichen Etablissements gegenüber.

Die privilegirte Apotheke bildet ein selbstständiges, dauerndes, vom Staat in seiner Totalität anerkanntes Rechtsobject, welches von der Person des jedesmaligen Besitzers, von den Vorräthen, Geräthschaften und Einrichtungen in so fern unabhängig ist, als es durch eine hierin eintretende Veränderung rechtlich gar nicht berührt wird.

Die concessionirte Apotheke dagegen erscheint vom rein juristischen Standpuncte aus nicht als ein Ganzes, nicht als ein Etablissement, sondern nur als ein Aggregat von Vorräthen, Geräthschaften und Einrichtungen, welche objectiv keinen rechtlichen Zusammenhang haben, sondern nur dadurch in Verbindung mit einander stehen, dass sie von einer zum Betriebe des Apothekengewerbes berechtigten Person zusammen für diesen Zweck gebraucht werden. In dem Augenblicke, wo diese Person durch Tod oder sonst ausscheidet, hört die Apotheke auf zu existiren, und Niemand hat das Recht, diese Apotheke weiter, auch nur kurze Zeit, zu betreiben. Von dem Augenblicke des Abganges des Apothekers an existirt, diesem Grundsatze gemäss, keine Apotheke mehr. Es sind nur noch Droguen, Gefässe und Apparate vorhanden. Eine Apotheke entsteht erst wieder, wenn der neue Concessionär sich etablirt, was mit Benutzung der vorhandenen Einrichtungen oder auch ohne dieselben geschehen kann. Vom rein juristischen Standpuncte aus ist demnach ein Unterschied zwischen der Concession zur Uebernahme einer bereits bestandenen nicht privilegirten Apotheke und der Concession zur Gründung einer neuen Apotheke nicht anzuerkennen.

Diese scharfe Unterscheidung zwischen den privilegirten und den concessionirten Apotheken hat jedoch bisher nur eine geringe, fast keine practische Anwendung gefunden.

Zunächst hat man stets als sich von selbst verstehend die durch das Bedürfniss gebotene Ausnahme anerkannt, dass das Geschäft nach dem Abgange des Concessionirten so lange, bis einem Andern die Concession ertheilt worden, auf Rechnung des bisherigen Besitzers oder seiner Erben durch einen qualificirten Provisor fortgesetzt werden könne.

Eine zweite, practisch wichtige Ausnahme von dem Princip der Personal-Concessionen war die, dass die §§. 4. und 5. der revidirten Apotheker-Ordnung vom 11. October 1801, wonach es der Wittwe eines privilegirten Apothekers während ihres Wittwenstandes und den minorennen Kindern bis zu ihrer Grossjährigkeit vergönnt ist, die Apotheke durch einen qualificirten Apotheker verwalten zu lassen, und qualificirte Söhne und Schwiegersöhne das Recht haben, dieselbe gegen eine billig mässige Taxe zu übernehmen, auch auf concessionirte Apotheker angewendet wurde. Dies wurde durch die Ministerial-Verfügung vom 18. December 1824 (Hufeland) anerkannt und durch die Allerhöchste Ordre an das Staats-Ministerium vom 9. December 1827, welche durch die Circular-Verfügung vom 23. Juni 1832 (v. Altenstein) veröffentlicht ist, genehmigt.

Diese Bestimmung ist sodann in allen derartigen Fällen angewendet und dadurch in einem gewissen Umfange die Vererblichkeit der concessionirten Apotheken auf Wittwen und Descendenten thatsächlich zur Ausführung gekommen. Es blieb nur noch die Veräusserlichkeit der concessionirten Apotheken im Gegensatz zu den privilegirten übrig.

Es hat ferner eine ganz freie Auswahl des neu zu concessionirenden Apo-

thekers Seitens der Regierung niemals stattgefunden, vielmehr in der Praxis als dritte Ausnahme von der juristisch zu abstrahirenden Regel sich der Grundsatz gebildet, dass dem persönlich qualificirten Bewerber, mit welchem der Eigenthümer einer concessionirten Apotheke bei beabsichtigter Geschäftsaufgabe sich wegen Ueberlassung der Etablissements-Einrichtungen geeinigt hat, eine vorzugsweise Berücksichtigung bei Verleihung der erledigten Concession zu Theil wird.

Die einzige thatsächliche Beschränkung hierbei bestand darin, dass nur die materiellen Einrichtungsgegenstände der Apotheke, nicht aber die Concession als Gegenstand der Veräusserung gelten und der Kaufpreis mit dem Werth dieser Gegenstände einigermassen in Verhältniss stehen musste, und deshalb Vorlegung des Kaufcontracts vor Uebertragung der Concession verlangt werden sollte.

In der Praxis verwischte sich jedoch der Unterschied zwischen privilegirten und concessionirten Apotheken immer mehr, so dass bald die Preise der privilegirten und concessionirten Apotheken ziemlich gleich standen und für beide Classen sich unter den Apothekern ein und derselbe Schätzungsmassstab gebildet hatte. Bei kleineren Apotheken wurde das Fünffache, bei grösseren das Sechs- bis Siebenfache des jährlichen Umschlages als der Werth der Apotheke angesehen und hiernach in der Regel der Kaufpreis der Apotheken sowohl, als der den Apothekern zu gewährende Credit bemessen.

Die freie Verfügung des Staats über die Apotheken-Concessionen wieder herzustellen war die Absicht der Allerh. Ordre vom 8. März 1842 (G.-S. S. 111.).

In Folge derselben erging die

Circ.-Verf. vom 13. August 1842 (Eichhorn).

Durch die Allerh. Cabinets-Ordre vom 8. März d. J. sind die Grundsätze bestimmt, nach denen bei Aufgebung einer von dem bisherigen Besitzer auf Grund einer blos persönlichen Concession geführten Apotheke dem nachfolgenden Concessionserwerber die Uebernahme der Officin-Einrichtung seines Vorgängers für einen taxmässigen Preis zur Bedingung der Concessions-Ertheilung gestellt werden darf.

Nachdem hierdurch dem billigen Interesse der abgehenden Besitzer concessionirter Apotheken oder ihrer Erben in demjenigen Masse vorgesehen ist, wie die Qualität der Apotheken-Concessionen als blos persönlicher Gewerbsberechtigungen es gestattet, ist es dagegen um so nothwendiger, in allen sonstigen Beziehungen bei der Verleihung erledigter Apotheken-Concessionen ausschliesslich die Rücksicht auf die allgemeinen Interessen des Sanitätswesens walten zu lassen und darnach insbesondere die Auswahl des Erwerbers der neuen Concession zu treffen. Die Königliche Regierung hat deshalb in künftigen Fällen der Concessions-Erledigung nicht ferner, wie bisher öfters geschehen, dem abgehenden Apotheker oder dessen Erben den Vorschlag des Nachfolgers in der Concession zu gestatten, sondern die Auswahl des letzteren unter Beachtung der in der Circular-Verfügung vom 13. Juli 1840, betreffend die Ertheilung der Concession zur Anlegung neuer Apotheken, desfalls ertheilten Vorschriften nach Ihrem eigenen, pflichtmässigen Ermessen mit vorzugsweiser Rücksicht darauf zu treffen, dass die Verleihung der erledigten Concession an einen solchen Pharmaceuten geschehe, der sich dazu durch den Grad seiner in der Staatsprüfung bewiesenen Ausbildung, durch die verlaufene längere Zeit seiner erhaltenen Approbation, durch bewährte Tüchtigkeit seiner Dienstleistungen im pharmaceutischen Geschäfte und die sonstige Art seines Verhaltens am vorzüglichsten eignet. Zu diesem Zwecke hat die Königliche Regierung die vorkommenden Concessions-Erledigungen ohne Rücksicht darauf, ob der Königlichen Regierung vielleicht schon Bewerber bekannt sind, welche Sie für vorzugsweise berücksichtigungswerth hält, jedes Mal in Ihrem Amtsblatte zu publiciren, mit Bestimmung einer angemessenen Frist, in der Regel von sechs Wochen, binnen deren die Anmeldungen befähigter Bewerber um die neue Concession bei Ihr einzureichen sind.

Diese Bestimmungen riefen von Seiten der concessionirten Apotheker zahlreiche Beschwerden hervor.

Die Ermächtigung, welche der Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten durch die Allerh. Ordre vom 23. December 1843 erhielt, die Concession zur Fortführung einer Apotheke auf den qualificirten Sohn oder Enkel des Apothekers bei Lebzeiten des letzteren zu übertragen, half diesen Beschwerden eben so wenig ab, als die mittelst Allerh. Ordre vom 21. October 1844 ertheilte Ermächtigung, die Concession zur Fortführung der Apotheke in dem Fall ohne Concurrenz zu ertheilen, wo die Wittwe des früheren Concessionärs mit einem qualificirten Pharmaceuten sich wieder verheirathet.

Eine Abänderung der Ordre vom 8. März 1842 musste je länger je mehr als ein dringendes Bedürfniss anerkannt werden.

Der Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten wurde demnach bis zum Erlass eines entsprechenden Gesetzes durch die Allerh. Ordre vom 5. October 1846 ermächtigt, zu der vor Erlass der Ordre vom 8. März 1842 bestandenen Praxis zurückzukehren und unter Aufhebung der Circular-Verfügung vom 13. August 1842 und des darin angeordneten Concurrenz-Verfahrens die Regierungen dahin anzuweisen, dass sie beim Abgange eines nicht privilegirten Apothekers die Concession dem von letzterem, resp. von dessen Erben präsentirten Geschäftsnachfolger, falls derselbe vorschriftsmässig qualificirt sei, jedoch mit Vorbehalt der Wiedereinziehung bei dem dereinstigen Abgange des neu concessionirten, zu verleihen haben.

Die hierauf erlassene Circ.-Verfügung vom 21. October 1846 (Eichhorn) lautet wie folgt:

Nach der Allerhöchsten Ordre vom 8. März 1842 und der sich derselben anschliessenden Circular-Verfügung vom 13. August desselben Jahres soll einem abgehenden, nicht privilegirten Apotheker, resp. dessen Erben fernerhin nicht die Wahl und Präsentation des Nachfolgers in die Concession, mithin nicht mehr der Verkauf der Apotheke einschliesslich des Rechts zum Gewerbebetrieb an einen qualificirten Apotheker gestattet, der neue Concessionär vielmehr von der betreffenden Königlichen Regierung nach freiem Ermessen lediglich mit Rücksicht auf den Grad seiner Qualification und die Anciennität seiner Approbation ausgewählt und nur verpflichtet werden, die für sein Geschäft erforderlichen, noch brauchbaren Geräthschaften, Gefässe und Waarenvorräthe des abgehenden Apothekers für den Taxpreis zu übernehmen. Diese Bestimmungen beruhten auf der, durch die bestehende Gesetzgebung gerechtfertigten Voraussetzung, dass die mit einem Realprivilegium nicht, resp. nicht mehr versehenen Apotheken, d. h. die seit Einführung der Gewerbefreiheit in den damaligen Landestheilen der Monarchie neu errichteten, sowie die früher auf Grund persönlicher Privilegien entstandenen, imgleichen alle Apotheken in den vormals französischen, bergischen und westfälischen Landestheilen, als mit einer blos persönlichen Concession versehen zu betrachten seien, welche nach dem Abgange des Concessionärs zur weitern freien Verfügung der Regierung zurückfalle, so dass mit dem Ausscheiden des Concessionärs aus seinem Geschäft die Apotheke als solche zu bestehen aufhöre und dem abgehenden Apotheker die freie Disposition nur über die zur Apotheke gehörig gewesenen Einrichtungsgegenstände und Waarenvorräthe zustehe. Um ihm, resp. seinen Erben die Verwerthung dieser meist nur für Apotheker brauchbaren Gegenstände zu erleichtern und ihn möglichst vor dem mit einer Verschleuderung derselben verbundenen Verlust zu bewahren, wurde der neue Concessionär für verpflichtet erklärt, dieselben für den Taxpreis zu übernehmen. Von diesem Standpuncte aus beabsichtigte also die Allerhöchste Ordre vom 8. März 1842 eine Begünstigung der nicht privilegirten Apotheker, resp. ihrer Erben. Eine solche ist jedoch von den Apothekern in derselben nicht erkannt worden und hat auch nach den gemachten Erfahrungen in der Anwendung nicht gefunden werden können, da sich nach einiger Zeit herausstellte, dass die an sich und im Allgemeinen richtige Voraussetzung, von welcher die gedachte Allerhöchste Cabinets-Ordre ausging, wirklich nicht im Leben sich bestätiget, dass vielmehr die nicht privilegirten Apotheker, welche ihr Geschäft aufgeben wollten, so wie ihre Erben vor Emanation der Allerhöchsten Ordre vom 8. März 1842 fast immer factisch an einen

Besitznachfolger ihrer Wahl ihre Apotheke, einschliesslich des Gebrauchsrechts unter den von ihnen gestellten Bedingungen mit Zulassung der ihnen die neue Concession ertheilenden Behörde, übertragen haben.

Hieraus hat sich ein Zustand entwickelt, der eine neue Anordnung nöthig macht. Es handelt sich auch theilweise um Fälle, welche in Erwartung einer abändernden gesetzlichen Bestimmung bisher haben unentschieden gelassen werden müssen. Nach mehreren Mittheilungen aus den Provinzen ist selbst anzunehmen, dass eine nicht geringe Anzahl von Fällen, von den Interessenten einstweilen nur in sicherer Hoffnung auf legislative Abhülfe, noch nicht zu meiner Kenntniss gebracht worden sind.

Bei dieser Lage der Sache habe ich mich verpflichtet gehalten, eine sorgfältige und umfassende Prüfung des Gegenstandes zu veranlassen. Zu diesem Zweck sind zuvörderst mit Allerhöchster Genehmigung aus allen Provinzen der Monarchie besonders tüchtige von den Herren Ober-Präsidenten empfohlene Apotheker hierher berufen und in gemeinsamer Berathung mit ihrem Gutachten gehört worden. Demnächst habe ich meine Vorschläge behufs einer anderweitigen legislativen Regulirung der in Rede stehenden Angelegenheit dem Königlichen Staats-Ministerium zur Berathung vorgelegt. Dasselbe hat das Bedürfniss einer durchgreifenden legislativen Abhülfe anerkannt und Sr. Maj. dem Könige den Entwurf einer Verordnung überreicht, von welcher eine gründliche Beseitigung der jetzt obwaltenden Uebelstände, sowie eine den Interessen der Medicinal-Verwaltung und der Apotheker gleichmässig entsprechende, auf einfachen Principien beruhende Regulirung der ganzen Angelegenheit erwartet werden darf.

Des Königs Majestät haben jedoch für angemessen zu erachten geruht, dass die Verordnung, welche in einigen Beziehungen als eine Ergänzung der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar v. J. anzusehen ist, zunächst den Provinzial-Landtagen zur Begutachtung vorgelegt werde.

Da die Beseitigung der oben angedeuteten Nachtheile dem Wesen nach nicht länger verschoben werden kann, so haben Seine Majestät mittelst Allerhöchster Ordre vom 5. d. M. mich zugleich zu ermächtigen geruht, einstweilen und bis zur definitiven gesetzlichen Regulirung dieses Gegenstandes zu der vor Erlass der Allerhöchsten Ordre vom 8. März 1842 stattgefundenen Praxis zurückzukehren und demgemäss, unter Aufhebung der Circular-Verfügung vom 13. August 1842 und des darin angeordneten Concurrenz-Verfahrens, die Königlichen Regierungen anzuweisen:

> beim Ausscheiden eines nicht privilegirten Apothekers aus seinem Geschäft die Concession dem von dem abgehenden Apotheker oder dessen Erben präsentirten Geschäftsnachfolger, sofern derselbe vorschriftsmässig qualificirt ist, jedoch immer nur für seine Person und unter ausdrücklichem Vorbehalt der Wiedereinziehung der Concession bei seinem dereinstigen Abgange, zu ertheilen.

Auf Grund dieser Allerhöchsten Ermächtigung wird die Königliche Regierung mit Vorbehalt weiterer legislativer Bestimmung veranlasst, bei vorkommendem Wechsel in dem Besitz nicht privilegirter Apotheken die Concession dem neuen Erwerber der Apotheke nach Massgabe der vorstehend extrahirten Allerhöchsten Ordre vom 5. d. M. zu verleihen, demgemäss auch in den bisher etwa noch unerledigt gebliebenen früheren Fällen zu verfahren und den Inhalt dieser Verfügung in angemessener Weise durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniss zu bringen.

In dieser Lage befindet sich die Sache auch jetzt noch. Als Erläuterungen ergingen mehrere Ministerial-Verfügungen, von denen die hauptsächlichsten hier folgen.

Min.-Verf. vom 8. Juli 1851 (Lehnert).

Die Bestimmung des §. 4. der revidirten Apotheker-Ordnung vom 11. October 1801, wonach der Wittwe eines privilegirten Apothekers während ihres Wittwenstandes und den minorennen Kindern desselben bis zu ihrer Grossjährigkeit gestattet ist, die Apotheke durch einen qualificirten Provisor verwalten zu lassen, so wie die Allerh. Ordre vom 9. December 1827, welche die Anwendung dieser Bestimmung auch auf Wittwen und minorenne Kinder concessionirter Apotheker nachlässt, können, wie ich der Königl. Regierung auf die Berichte vom .... hiermit eröffne, für das Verfahren bei Wiederverleihung der N.'schen Apotheken-Concession zu N. nicht massgebend sein. Denn die Concession war bereits der Wittwe des Apothekers N. verliehen und ist in deren Händen bis zu ihrem Ableben geblieben, auch sind weder Seitens der Wittwe N., noch Seitens des verstorbenen Ehegatten minorenne Kinder nachgelassen, für deren Rechnung die Apotheke auf Grund des angeführten §. 4. und der Allerh. Ordre vom 9. December

1827 durch einen Provisor könnte verwaltet werden. Die Lage der Sache ist vielmehr so, dass die durch das Ableben der Wittwe N. zur Erledigung gekommene Apotheken-Concession nach Massgabe der Allerh. Ordre vom 5. October 1846 und der Circular-Verfügung vom 21. October desselben Jahres anderweit zu verleihen, d. h. dem von den Erben der Wittwe N. zu präsentirenden Geschäftsnachfolger zu übertragen ist. Die Königliche Regierung hat die Sache in diese Wege zu leiten und den Erben der Wittwe N. eine angemessene, jedoch einen anderthalbjährigen Zeitraum nicht übersteigende Frist zu stellen, um einen qualificirten Geschäftsnachfolger zu präsentiren: bis dahin kann die Apotheke für Rechnung der Erben verwaltet werden.

Dagegen ist es nicht zulässig, die Apotheke lediglich für Rechnung der minorennen Kinder des verstorbenen ältesten Sohnes der Wittwe N. verwalten zu lassen, da dieser Sohn eben nicht im Besitz der Apotheke gewesen ist.

Was das Verhältniss der auf die Allerh. Ordre vom 9. December 1827 bezüglichen Circular-Verfügung vom 23. Juni 1832 zu der Circular-Verfügung vom 21. October 1846 anbetrifft, so ergiebt sich das von selbst aus der Verschiedenheit derjenigen Fälle, auf welche sich diese Verfügungen beziehen. Diejenige vom 23. Juni 1832 betrifft den Fall, wo es sich um Anwendung des §. 4. der revidirten Apotheker-Ordnung vom 11. October 1801 auf concessionirte Apotheker handelt, wo also eine solche Apotheke für Rechnung der Wittwe, resp. der minorennen Kinder des verstorbenen Besitzers durch einen Provisor bis zur Wiederverheirathung der Wittwe, resp. bis zur Grossjährigkeit der Kinder verwaltet werden soll. Die Circ.-Verf. vom 21. October 1846 dagegen bezieht sich auf den Fall, wo eine solche Verwaltung der Apotheke nicht stattfinden, sondern die Concession anderweit an einen qualificirten Besitzer, mag dieser nun einer der Miterben oder ein Dritter sein, verliehen werden soll. In diesem Falle bedarf es keiner besonderen Genehmigung des Departements-Chefs zu der Uebertragung der Concession, wogegen dieselbe in dem ersten Falle behufs der länger dauernden Verwaltung einer concessionirten Apotheke einzuholen ist.

Min.-Verf. vom 24. Januar 1852 (Lehnert).

Auf den in dem Berichte vom .., gestellten Antrag: dem Apotheker N. auf Grund der Allerh. Ordre vom 21. October 1844 die Concession zur Uebernahme der für Rechnung der jetzt mit dem etc. N. verheiratheten Wittwe M. durch einen Provisor verwalteten Apotheke zu N. zu verleihen, kann ich nicht eingehen.

Die dem Ministerium der Medicinal-Angelegenheiten durch die Allerh. Ordre vom 21. October 1844 nach Inhalt des Circular-Rescripts vom 16. November 1844 ertheilte Ermächtigung, in Fällen, wo die Wittwe eines concessionirten Apothekers mit einem vorschriftsmässig qualificirten Apotheker sich wieder verehelicht, letzterem ohne weitere öffentliche Concurrenz die Concession zur Fortführung der bis dahin für Rechnung der Wittwe durch einen Provisor verwalteten Apotheke zu verleihen, stellt sich als eine Ausnahme dar von den Vorschriften der Allerh. Ordre vom 8. März 1842 und des darauf beruhenden Circular-Rescripts vom 13. August 1842, wonach jede erledigte Apotheken-Concession nur im Wege öffentlicher Concurrenz an den würdigsten Bewerber, ohne Rücksicht auf das Interesse des abgehenden Apothekers oder seiner Hinterbliebenen an der Auswahl eines bestimmten Bewerbers, verliehen werden sollte.

Diese Vorschriften sind aber durch die den Königlichen Regierungen mittelst Circular-Erlass vom 21. October 1846 zur Nachachtung bekannt gemachte Allerh. Ordre vom 5. October 1846 aufgehoben. Die Königlichen Regierungen sind demgemäss allgemein ermächtigt, bei Erledigung einer Apotheken-Concession von der Eröffnung eines Concurrenz-Verfahrens abzusehen und beim Ausscheiden eines nicht privilegirten Apothekers aus seinem Geschäft die Concession dem von dem abgehenden Apotheker oder dessen Erben präsentirten Geschäfts-Nachfolger, sofern dieser vorschriftsmässig qualificirt ist, zu verleihen. — Hiernach kann die Concession zur Uebernahme der in Rede stehenden Apotheke, da sie einen Theil des Nachlasses des etc. M. bildet, nur dann dem etc. N. verliehen werden, wenn derselbe nicht blos von der Wittwe, sondern auch von den übrigen Erben des etc. M. als Geschäfts-Nachfolger präsentirt wird. Da nun der etc. M. ausser seiner Wittwe noch einen minderjährigen Sohn hinterlassen hat, so muss die Präsentation des etc. N. zu der Concession auch noch von dem Vormunde des minorennen M. und dem betreffenden Vormundschafts-Gerichte erfolgen, bevor demselben die Concession auf Grund der obigen Verfügung vom 21. October 1846 ertheilt werden darf.

Indessen scheint es überhaupt einer Uebertragung der Concession auf den etc N. nicht zu bedürfen, da die Ehefrau desselben nach der Anzeige der Königlichen Regierung mit ihm N. zu verlassen und die Apotheke zu verkaufen beabsichtigt, sie aber

diese Absicht unter Zustimmung des Vormundschaftsgerichts und unter Bevollmächtigung ihres Ehegatten unbehindert realisiren kann. Dem Käufer der Apotheke wird dann, falls er vorschriftsmässig qualificirt ist, die Concession von der Königlichen Regierung auf Grund des Erlasses vom 21. October 1846 zu verleihen sein.

Min.-Verf. vom 15. Juli 1857 (Lehnert).

Der Königlichen Regierung eröffne ich auf den Bericht vom . . . dass die Verfügung vom 21. October 1846 hinsichtlich der Uebertragung nicht privilegirter Apotheken auf den von dem zeitigen Inhaber präsentirten Geschäfts-Nachfolger, wie der Wortlaut deutlich ergiebt, zwischen den damaligen und den späteren Besitzern keinen Unterschied macht. Der Vorbehalt der Wiedereinziehung der Concession bei dem dereinstigen Abgange des Concessionärs hat nur die Bedeutung, dass durch die Verfügung vom 21. October 1846 der definitiven legislatorischen Regulirung der Angelegenheit nicht präjudicirt werde, nicht aber hat dadurch der Aufsichts-Behörde die Befugniss beigelegt werden sollen, beim Verkaufe dem Käufer die Concession deshalb zu versagen, weil derselbe nach der Meinung der Behörde zu theuer gekauft hat.

Min.-Verf., betreff. den Verkauf concessionirter Apotheken, vom 10. August 1871 (Lehnert).

Die Königliche Regierung geht in dem Bericht vom 10. Juni d. J. mit Recht davon aus, dass in dem nach der Circular-Verfügung vom 21. October 1846 zu beobachtenden Verfahren bei dem Verkauf concessionirter Apotheken durch die Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 keine Aenderung eingetreten ist. Die Existenz einer concessionirten Apotheke, im Gegensatz zu einer privilegirten, beruht auf der ihrem Inhaber für seine Person ertheilten Concession. Die letztere ist kein Gegenstand privatrechtlicher Uebertragung und der Käufer einer concessionirten Apotheke erlangt die Concession nicht durch Succession in die Rechte seines Verkäufers, sondern kraft einer neuen staatlichen Verleihung, ohne welche die Apotheke die Bedingung ihrer Existenz einbüssen würde. Vom rechtlichen Gesichtspuncte betrachtet enthält der Uebergang einer blos concessionirten Apotheke an einen Andern allemal die Errichtung einer neuen Apotheke, weil die Concession des Verkäufers durch den Verkauf erlischt. An diesem Verhältniss hat die Gewerbe-Ordnung nichts geändert und ist somit der Gegenstand auch ferner in derselben Weise wie früher zu behandeln.

Ueber das Hypothekenwesen der Apothekenberechtigungen spricht sich das Justiz-Ministerial-Rescript vom 19. März 1840 (Mühler) wie folgt aus:

Auf den Bericht vom . . . . wird dem Königlichen Ober-Landesgericht über die Frage:

> inwiefern Apotheken-Privilegien auch als Realrecht fortbestehen, sich zur Eintragung in das Hypothekenbuch eignen und rechtsgültig verpfändet werden können?

die Aeusserung der Herren Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und des Innern vom 10. d. M. (Anlage a.), womit der Justiz-Minister sich einverstanden erklärt, abschriftlich mitgetheilt. Das Königliche Ober-Landesgericht wird autorisirt, danach ferner zu verfahren.

Anlage a.

Die vererb- und veräusserlichen Privilegien älterer Apotheken sind aber nicht aufgehoben, da die im §. 17. des Edicts vom 2. November 1810 angeordnete Ablösung der Gewerbe-Gerechtigkeiten älterer Verfassung in Hinsicht auf die Apotheker zu keiner allgemeinen Ausführung gekommen, sondern in der Verordnung vom 24. October 1811, auf welche der §. 89. des Gesetzes vom 7. September desselben Jahres verweist, nur auf die Fälle einer mit dem Privilegium noch etwa besonders verbundenen Exclusiv-Berechtigung, und nur bei eintretendem Falle einer wirklichen Apotheken-Anlage an dem betreffenden Orte beschränkt ist.

Die Eintragung der solchergestalt noch fortdauernden älteren Apotheken-Privilegien in das Hypothekenbuch unterliegt nach Tit. I. §. 14. der Hypotheken-Ordnung an und für sich überall keinem Bedenken. Eben so ist auch ihre Verbindung mit einem bestimmten Grundstücke als Realpertinenz und die diesfällige Eintragung nach Vorschrift der Hypotheken-Ordnung Tit. I. §§. 12. und 35, wenn zwar dadurch nach §. 4. des Edicts vom 9. October 1807 und §. 33. des Gesetzes vom 7. September 1811 keine untrennbare Zubehörigkeit entsteht, doch für überhaupt unstatthaft um so weniger zu achten, als es dem allgemeinen Interesse des Sanitätswesens in der Regel nur zuträg-

lich sein kann, wenn die Apotheken bei den für ihr Geschäft einmal zweckmässig eingerichteten Grundstücken verbleiben, aus welchen sie ohnehin nicht anders, als nach einer von der Medicinal-Behörde ertheilten, von Zweckmässigkeit der Lage und der sonstigen Beschaffenheit wiederum abhängigen Genehmigung des neuen Locales verlegt werden können.

Der Verkauf einer solchen im Hypothekenbuch eingetragenen Apotheken-Berechtigung unterliegt dem Immobiliar-Werthstempel.

Verf. des Finanz-Ministers vom 18. Februar 1825 (v. Klewitz).

Wenngleich das Allgemeine Landrecht §§. 12. und 13. Tit. 22. Thl. I. unter Grundgerechtigkeiten allerdings die Realservituten versteht, so ist es dem Finanz-Minister doch nicht zweifelhaft, dass der Stempeltarif darunter solche Realberechtigungen und Gerechtigkeiten verstanden wissen will, welche nach den §§. 14. ff. Tit. I. der Hypotheken-Ordnung unter besondern Nummern im Hypothekenbuche eingetragen werden können und daher allerdings Gegenstand des Kaufvertrages sein können, während die Abtretung von Rechten, also auch von Servituten, nur als Concession zu betrachten ist. Die Apotheker-Berechtigungen haben übrigens durch die neue Gesetzgebung zwar in so weit ihre Exclusivität verloren, dass die Anlegung neuer Apotheken, wenn dieselbe nach medicinisch-polizeilichen Gründen gerechtfertigt erscheint, durch die Privilegien der schon vorhandenen Apotheken nicht verhindert werden kann; dagegen ist denjenigen Apotheker-Berechtigungen, die früher schon wirkliche Realgerechtigkeiten gewesen sind, diese ihre Eigenschaft durch die Gesetzgebung keineswegs entzogen worden. Solche Apotheken-Berechtigungen können also noch gegenwärtig, für sich bestehend, Gegenstand eines besondern Kaufgeschäfts sein, müssen aber in diesem Falle wie eine Immobilie angesehen und beim Verkaufe mit einer Stempelsteuer von 1 Procent belegt werden. Es muss daher auch von der nach Anzeige der Königlichen Regierung vom .... zu N. für 15,000 Thlr. verkauften Apotheker-Gerechtigkeit dieser Werthstempel entrichtet werden.

Für den Fall der Subhastation einer nicht privilegirten Apotheke ist das Verhalten der Verwaltungs-Behörden den Gerichten gegenüber in folgenden Verfügungen vorgezeichnet:

Min.-Verf. vom 9. Mai 1851 (Lehnert).

Auf den Bericht der Königl. Regierung vom ..... erkläre ich mich zwar damit einverstanden, dass den Gläubigern des verstorbenen Apothekers N. als solchen der Verkauf der Apotheke in N. nicht gestattet werden kann. Für den Fall aber, dass, wie es den Anschein hat, die Subhastation der zur N.'schen Masse gehörigen Grundstücke, in welchen die Apotheke betrieben wird, eingeleitet werden sollte, mache ich der Königlichen Regierung Nachstehendes bemerklich:

Bei der Extrahirung und dem Erlass der Allerh. Ordre vom 5. October 1846, so wie bei der darauf sich gründenden Circular-Verfügung vom 21. desselben Monats und Jahres, hat hauptsächlich die Absicht vorgewaltet, den Besitzern concessionirter Apotheken die freie Veräusserung derselben, so weit als dies, ohne der künftigen Gesetzgebung vorzugreifen, geschehen kann, möglich zu machen, so wie diejenigen, welche dem Besitzer einer concessionirten Apotheke im Vertrauen auf deren Veräusserlichkeit Geld geliehen haben, vor Verlusten zu schützen, so dass bei einer Schulden halber veranlassten Subhastation das dieselbe leitende Gericht den Schuldner in allen den Verkauf eingehenden Beziehungen zu vertreten hat. Jene Absicht würde in dem vorliegenden Falle vereitelt werden, wenn nach erfolgter Subhastation des N.'schen Grundstücks die dadurch zur Erledigung gekommene Concession erst im Wege des öffentlichen Concurrenzverfahrens, wenn auch mit möglichster Berücksichtigung des Adjudicators, sollte vergeben werden. Es würde unter solchen den Erfolg einer Bewerbung um die erledigte Concession in keiner Weise sicherstellenden Umständen schwerlich ein qualificirter Apotheker geneigt sein, auf das Grundstück mitzubieten.

Mit demselben Rechte nun, mit welchem die Erben des etc. N. auf Grund der Allerhöchsten Ordre vom 5. October 1846 befugt sein würden, das Grundstück mit der Apotheke zu verkaufen und den Käufer, falls er sonst qualificirt ist, zur Verleihung der Concession zu präsentiren, mit demselben Rechte ist auch das die Subhastation leitende Gericht befugt, qualificirte Apotheker zum Mitbieten auf das Grundstück und Apotheke zu veranlassen, dass es denselben zusichert, den Meistbietenden unter ihnen der Königl. Regierung zur Verleihung der Concession zu präsentiren, und die Königl. Regierung ist dem Gerichte ebensowohl wie den Erben des etc. N. gegenüber verpflichtet,

dem zu Präsentirenden, seine formelle Qualification vorausgesetzt, die Concession zu verleihen. Die Eigenthümlichkeit des Subhastations-Verfahrens macht es aber zugleich auch nothwendig, dem Gericht vorweg darüber Gewissheit zu geben, dass im Falle der Adjudication des Grundstücks an einen qualificirten Apotheker diesem die Concession zur Fortführung der N.'schen Apotheke werde verliehen werden, damit hierüber das Erforderliche in den Kaufbedingungen festgestellt werde.

Die Königliche Regierung veranlasse ich, demgemäss die Angelegenheit weiter zu behandeln und insbesondere, falls es zur Subhastation der N.'schen Grundstücke kommen oder bereits gekommen sein sollte, dem betreffenden Gerichte mitzutheilen, dass dem Adjudicator der N.'schen Grundstücke, falls derselbe ein qualificirter Apotheker sein sollte, die Concession zur Fortführung der in dem Grundstücke seither betriebenen Apotheke werde verliehen werden, und dass der Aufnahme dieser Zusicherung in die Kaufbedingungen kein Bedenken entgegenstehe.

Min.-Verf. vom 19. März 1852 (v. Raumer).

Nach Inhalt des abschriftlich anliegenden Gesuchs des N. zu M. vom . . . ist das Grundstück, in welchem der Sohn des Bittstellers, der Apotheker N. zu M., sein Apothekergeschäft betreibt, Schulden halber zur Subhastation gestellt. Der N. sen., dessen Ehefrau, die Stiefmutter seines Sohnes, hypothekarische Gläubigerin des letzteren ist, trägt darauf an, zu bestimmen, dass das Grundstück seines Sohnes als Apotheke gleich einer privilegirten bei der Subhastation verkauft werde. Diesem Antrage kann, so wie er gestellt worden, nicht deferirt werden. Es würde dadurch die Apotheke, welche nur auf Grund einer Concession angelegt ist, zu einer privilegirten erhoben und das Mitbieten solcher Kauflustigen, welche nicht Apotheker sind, ausgeschlossen werden, was beides nicht zulässig ist. Dagegen wird das Interesse der Gläubigerin des Apothekers N. in Gemässheit der Allerh. Ordre vom 5. October 1846 in anderer Weise und wahrscheinlich mit dem gewöhnlichen Erfolge gewahrt werden können.

Durch diese Allerh. Ordre und die darauf sich gründende Circular-Verfügung vom 21. October 1846 sind nämlich die Königlichen Regierungen angewiesen, bei Erledigung einer Apotheken-Concession diese dem von dem abgehenden Apotheker oder dessen Rechtsnachfolger präsentirten Besitznachfolger, falls derselbe ein qualificirter Apotheker ist, ohne weiteres Concurrenzverfahren zu ertheilen. Bei dem Erlasse dieser Bestimmungen hat hauptsächlich die Absicht obgewaltet, den Besitzern concessionirter Apotheken die freie Veräusserlichkeit derselben, so weit als dies, ohne der künftigen Gesetzgebung vorzugreifen, irgend geschehen kann, möglich zu machen, so wie diejenigen, welche dem Besitzer einer concessionirten Apotheke im Vertrauen auf deren Veräusserlichkeit Geld geliehen haben, vor Verlusten zu schützen, so dass bei einer Schulden halber veranlassten Subhastation das dieselbe leitende Gericht die Schuldner in allen den Verkauf angehenden Beziehungen zu vertreten hat. Jene Absicht würde in dem vorliegenden Falle vereitelt werden, wenn etwa erst nach erfolgter Subhastation des N.'schen Grundstückes die dadurch zur Erledigung gekommene Concession im Wege des öffentlichen Concurrenzverfahrens, wenn auch mit möglichster Berücksichtigung des Adjudicators, sollte vergeben werden. Es würde unter solchen den Erfolg einer Bewerbung um die erledigte Concession in keiner Weise sicher stellenden Umständen schwerlich ein qualificirter Apotheker geneigt sein, auf das Grundstück mitzubieten.

Mit demselben Rechte nun, mit welchem der Apotheker N. auf Grund der Allerh. Ordre vom 5. October 1846 befugt sein würde, das Grundstück mit der Apotheke zu verkaufen und den Käufer, falls er sonst qualificirt ist, zur Verleihung der Concession zu präsentiren, mit demselben Rechte ist auch das die Subhastation leitende Gericht befugt, qualificirte Apotheker zum Mitbieten auf das Grundstück und die Apotheke dadurch zu veranlassen, dass es denselben zusichert, den Meistbietenden unter ihnen der Königlichen Regierung zur Verleihung der Concession zu präsentiren, und die Königliche Regierung ist sowohl dem Gerichte, als auch dem etc. N. gegenüber verpflichtet, dem zu Präsentirenden, seine formelle Qualification vorausgesetzt, die Concession zu verleihen. Die Eigenthümlichkeit des Subhastations-Verfahrens macht es zugleich aber auch nothwendig, dem Gerichte vorweg Gewissheit zu geben, dass im Falle der Adjudication des Grundstückes an einen qualificirten Apotheker diesem die Concession zur Fortsetzung der N.'schen Apotheke werde verliehen werden, damit hierüber das Erforderliche in den Kaufbedingungen festgestellt werde.

Die Königliche Regierung veranlasse ich, demgemäss die Angelegenheit weiter zu behandeln und dem betreffenden Gerichte mitzutheilen, dass dem Adjudicator der N.'schen Grundstücke, falls derselbe ein qualificirter Apotheker sein sollte, die Concession zur Fortführung der in dem Grundstücke zeither betriebenen Apotheke werde verliehen werden, und dass der Aufnahme dieser Zusicherung in die Kaufbedingungen kein Bedenken entgegenstehe.

Ich bemerke schliesslich, dass es zu jener Mittheilung an das subhastirende Gericht auch einer besonderen Zustimmung des Apothekers N. nicht bedarf. Denn sollte dieser etwa die Absicht haben, sein Apothekergeschäft nach erfolgter Subhastation des Grundstücks, in welchem er dasselbe jetzt betreibt, in ein anderes, vielleicht gemiethetes Haus zu verlegen und auf Grund dieser Concession fortzusetzen, so würde ein solches in fraudem creditorum beabsichtigtes Unternehmen nicht geduldet werden dürfen und die Erlaubniss dazu versagt werden müssen. Meldet sich aber unter den Bietenden ein qualificirter Apotheker nicht, oder gelingt es einem solchen nicht, den Zuschlag zu erhalten, so bleibt es dann dem Ermessen der Königlichen Regierung vorbehalten, ob dem etc. N. jene Verlegung des Geschäftes in ein anderes Haus zu gestatten oder die Concession als erledigt zu betrachten und anderweit zu vergeben sei.

Die Verpachtung einer Apotheke ist zulässig. (Conf. §§. 45., 47., 151., der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869.)

Verfügung vom 28. Februar 1870 (v. Mühler).

Auf den Bericht vom . . ., die Zulässigkeit der Verpachtung von Apotheken betreffend, erkläre ich mich damit einverstanden, dass kein Grund vorliegt, die in dieser Beziehung früher angeordneten Beschräukungen, insonderheit die Verfügung vom 19. Mai 1821 noch ferner aufrecht zu erhalten.

Die Zulässigkeit einer Stellvertretung im Betriebe von Apotheken ist nach den Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund, namentlich nach den §§. 45. und 151. derselben zu beurtheilen; der privatrechtliche Titel aber, auf Grund dessen die Stellvertretung stattfindet, ist einer amtlichen Cognition nicht zu unterwerfen.

Anders verhält es sich mit der Verpachtung der Filial-Apotheken.

Min.-Verf. vom 18. October 1872, betreffend die Verpachtung von Filial-Apotheken (Dr. Achenbach).

Auf das Gesuch vom . . ., erwiedere ich Ihnen, dass die nach den Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 für zulässig erachtete Verpachtung von Apotheken nur auf selbstständige Apotheken sich bezieht, auf Filial-Apotheken aber keine Anwendung finden kann.

Die Erlaubniss zur Anlage einer Filial-Apotheke in einer Ortschaft, die kein ausreichendes Absatzfeld für die Bestandsfähigkeit einer selbstständigen Apotheke bietet, wird einem benachbarten Apotheker zur Sicherung seiner eigenen Subsistenz ertheilt und zwar nur auf eine beschränkte Zeitfrist und mit dem Vorbehalt, die Filiale in eine volle Apotheke für einen neuen Concessionär umzuwandeln, sobald ihr Ertrag bis zu der Höhe steigen sollte, die zur Subsistenz einer Familie und zur ordnungsmässigen Führung des Geschäfts hinreichend ist.

Die Filial-Apotheke als solche ist daher stets als ein integrirender Theil der Mutterapotheke zu betrachten, von welcher aus sie mit dem erforderlichen Arzneivorrath versehen wird; sie steht unter der Verantwortlichkeit des Besitzers der Mutterapotheke, welcher nicht befugt ist, die ihm allein ertheilte Concession in der Art zu spalten, dass er im Besitz und Genuss der Filiale bleibt und die Verantwortung für die Filiale auf den Provisor überträgt.

Hiernach kann ich der von Ihnen am 1. April d. J. ohne Wissen der Königl. Regierung vollzogene Verpachtung der Filial-Apotheke zu N. meine Genehmigung nachträglich nicht ertheilen. Es muss vielmehr bei der Bestimmung bewenden, welche die Königl. Regierung bei Gelegenheit der am 15. Juli d. J. vorgenommenen Visitation der Filialapotheke dahin getroffen hat, dass der gegenwärtige Verwalter der Filialapotheke lediglich als Ihr Provisor zu betrachten ist.

2. Die Anlage neuer Apotheken.

Die Anlage neuer Apotheken wird durch die Verordnung vom 24. October 1811 (G.-S. S. 359) geregelt.

Dieselbe lautet:

Wir Friedrich Wilhelm, König von Preussen etc., haben, da die bisherigen polizeilichen Gesetze darüber,

unter welchen Umständen die Anlegung neuer Apotheken zu gestatten oder zu versagen sei,

unzulänglich und mangelhaft befunden worden, Folgendes zu beschliessen geruht:

§. 1. In Absicht der vorschriftsmässigen Prüfung und Qualification der Apotheker, so wie ihrer Legitimation, um den Gewerbeschein zum Betriebe ihres Gewerbes lösen zu können, behält es bei den schon bestehenden Gesetzen sein Bewenden, und versteht es sich von selbst, dass auch, wer eine neue Apotheke anlegen will, allen desfallsigen Forderungen zu genügen hat.

§. 2. Die Anlage neuer Apotheken findet wie in Städten, so in Flecken und Dörfern nur Statt, wenn das Bedürfniss einer Vermehrung derselben erwiesen ist.

§. 3. Wenn der Kreisphysikus im Einverständniss mit der Polizei-Behörde (in den grösseren Städten sind es die Magistrate oder Polizei-Präsidien, in den kleinern Städten oder in Flecken, die unter der Kreis-Polizei stehen, ist es diese) die Anlage einer neuen Apotheke aus Gründen nöthig finden, so suchen sie von der Medicinal-Deputation der Provinzial-Regierung die Erlaubniss nach.

§. 4. Für zureichende Gründe werden angenommen:
eine bedeutende Vermehrung der Volksmenge,
bedeutende Erhöhung ihres Wohlstandes.

§. 5. Findet die Medicinal-Deputation die angegebenen Gründe hinreichend und klar, so ertheilt sie die Erlaubniss zur Anlage einer neuen Apotheke, wenn
entweder noch gar keine Apotheke an dem Orte vorhanden ist, oder wenn der oder die schon vorhandenen Apotheker nach vorhergegangener Aufforderung der Ansetzung einer neuen nicht widersprechen oder ihren Widerspruch nicht begründen können.

§. 6. Ist die Medicinal-Deputation der Meinung, dass ein solches Widerspruchsrecht begründet sei, so überlässt sie nach der genauesten Ausmittelung aller Umstände die Sache dem allgemeinen Polizei-Departement zur Entscheidung.

§. 7. In den drei grossen Städten Berlin, Königsberg und Breslau wird die Entscheidung der Frage über die Anlegung neuer Apotheken vom Polizei-Präsidio im Einverständniss mit dem Stadtphysikus allemal unmittelbar von dem allgemeinen Polizei-Departement nachgesucht.

§. 8. Dieses bestimmt, wenn der Vortheil des Ganzen die Anlegung neuer Apotheken erfordert, die Entschädigung der bis dahin bestandenen, nach den Grundsätzen des über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe erschienenen Gesetzes vom 7. September d. J.

§. 9. Die Bestimmung, in wie fern mit den Apotheken der kleineren Städte Gewürzkram oder Materialhandel verbunden sein dürfe, gebührt allemal den Polizei- und Medicinal-Deputationen der Provinzial-Regierungen.

Dazu erging

Circ.-Verf. vom 13. Juli 1840 (v. Ladenberg).

Es sind in der letzteren Zeit Anträge auf die Ertheilung der Concession zur Anlegung einer neuen Apotheke so häufig gemacht und in einem Wege verfolgt worden, welcher mit den desfalls erlassenen Anordnungen durchaus nicht im Einklange steht, dass es für nothwendig erachtet werden muss, die hierüber festgestellten, in jedem einzelnen Falle ohne Ausnahme strenge zu beachtenden Vorschriften zur allgemeinen Kenntniss gelangen zu lassen.

In Gemässheit der Allerh. Verordnung vom 24. October 1811 müssen die Anträge wegen Errichtung einer neuen Apotheke an einem Orte von der betreffenden Orts-Behörde und dem Kreisphysikus ausgehen. Wird von diesen beiden im Einverständnisse die Anlegung einer neuen Apotheke für nothwendig erachtet, so beantragen sie dieselbe bei der Königlichen Regierung unter ausführlicher Erörterung der dafür sprechenden Gründe. Für zureichende Gründe werden angenommen: eine bedeutende Vermehrung der Volksmenge, bedeutende Erhöhung des Wohlstandes. Hierüber muss eine genaue auf specielle Angaben gestützte Nachweisung geliefert werden, und in einzelnen vorkommenden Fällen ist den oben aufgestellten Bestimmungsgründen nur noch die Berücksichtigung der Hindernisse beizufügen, welche etwa aus besonderen obwaltenden Localverhältnissen hinsichtlich der Communication mit dem Orte, an welchem sich bereits eine Apotheke befindet, für die auf dieselbe angewiesene Umgebung sich herausstellen sollten. Befinden sich an dem Orte, für welchen die Errichtung einer neuen Apotheke in Antrag gebracht werden soll, bereits eine oder mehrere Apotheken, so sind resp. der oder die vorhandenen Apotheker zuvörderst mit ihren etwa dagegen zu machenden Widersprüchen zu hören und letztere, von einem gründlichen Gutachten darüber begleitet, in den an die Königliche Regierung zu erstattenden Bericht mit aufzu-

nehmen. Die letztgenannten Behörden haben nunmehr, event. durch veranlasste Rückfragen zur näheren Aufklärung der obwaltenden, hierbei als massgebend zu betrachtenden Verhältnisse, den an dieselbe dem Obigen gemäss gerichteten Antrag einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen und entweder den nicht für gehörig begründet erachteten Antrag, unter Angabe der Gründe, zurückzuweisen, oder im entgegengesetzten Falle darüber einen gehörig motivirten gutachtlichen Bericht an das betreffende Königliche Ober-Präsidium zu erstatten. Von diesem ressortirt demnächst die definitive Entscheidung, mit Ausnahme der Stadt Berlin, in welcher dieselbe dem Königlichen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vorbehalten und also von dem Königlichen Polizei-Präsidium auch an dieses zu berichten bleibt.

Aus der obigen Feststellung des hierbei überall strenge zu beachtenden Instanzenzuges leuchtet zugleich ein, dass alle und jede Gesuche, welche sich auf die Errichtung einer neuen Apotheke an einem Orte beziehen, zuvörderst an die betreffende Orts-Behörde und den betreffenden Kreisphysikus gerichtet werden müssen. Was nun, für den Fall, dass die Anlegung einer neuen Apotheke an einem Orte als statthaft anerkannt sei und um die Verleihung der Concession dazu sich mehrere Apotheker beworben haben sollten, die Entscheidung der Frage betrifft, welchem von den Bewerbern die in Rede stehende Concession zu ertheilen sei, so ist hierbei ein ähnliches Verfahren zu beobachten. Es haben daher die betreffende Orts-Behörde und der Kreisphysikus in dem von ihnen an die betreffende Königliche Regierung wegen Anlegung einer neuen Apotheke zu richtenden Antrage zugleich diejenigen Apotheker namhaft zu machen, welche sich um die Ertheilung der fraglichen Concession beworben haben, und demnächst unter ausführlicher Erörterung der Gründe sich gutachtlich darüber zu äussern, welchem von den Bewerbern der Vorzug einzuräumen sein möchte. Die Königliche Regierung und resp. das Königliche Polizei-Präsidium in Berlin prüfen die gemachten Vorschläge und legen dieselben in einem darüber zu erstattenden gutachtlich motivirten Berichte dem betreffenden Königlichen Ober-Präsidium (für Berlin dem Königlichen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten) zur Entscheidung vor. Um nun den Behörden für die hierzu erforderliche Beurtheilung einen Massstab an die Hand zu geben, hat ein jeder Apotheker, welcher sich um die Ertheilung der Concession zur Anlegung einer neuen Apotheke an einem Orte bewirbt, mit seinem desfallsigen Gesuche zugleich ein vollständiges Curriculum vitae einzureichen, welchem die Zeugnisse über seine Führung während der Lehr- und Servirjahre, die durch Ablegung der Staatsprüfung erworbene Approbation, ein Nachweis über seine Beschäftigung und über seine Führung nach erlangter Approbation, der genügende Ausweis darüber, ob er auch die zur Etablirung einer Apotheke und die zum Betriebe des Geschäftes erforderlichen Mittel besitze, die Angabe, ob er bereits eine Apotheke besessen habe und wodurch er den Besitz derselben aufzugeben veranlasst worden sei, und die nähere Anführung der Umstände beizufügen sind, auf welche einen besonderen Anspruch zu begründen er sich glaube berechtigt halten zu dürfen.

Indem das Ministerium die Königliche Regierung auffordert, obige Vorschriften durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniss zu bringen, theilt solches derselben zugleich zur besonderen Richtschnur hinsichtlich der zu treffenden Wahl unter den verschiedenen Bewerbern um die Concession zur Anlegung einer neuen Apotheke an einem Orte die hierbei zum Grunde zu legenden Principien mit, welche nach dem Sr. Majestät dem Könige hierüber gehaltenen Vortrage von Allerhöchstdenenselben durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 30. Juni v. J. genehmigt worden sind und strenge befolgt werden müssen, wenn bei den bedeutenden Vortheilen, die der Gewählte erlangt, und bei dem mithin hierunter auf das Wesentlichste betheiligten Interesse der einzelnen Bewerber nicht zu begründeten Beschwerden über den einem der Bewerber gewährten unverdienten Vorzug Veranlassung gegeben werden soll.

Die hierbei zu berücksichtigenden Puncte sind:

1) Die Führung und Application des Bewerbers während seiner Lehr- und Servirjahre, die von ihm bei der abgelegten Staatsprüfung gezeigte geringere oder höhere Qualification.

2) Das frühere oder spätere Datum der Approbation als Provisor, welche ihm auf den Grund des bestandenen Staats-Examens ertheilt worden ist.

3) Die Führung und Leistungen nach empfangener Approbation, ob derselbe sich ununterbrochen dem Apothekergeschäft gewidmet hat und dabei eine immer höhere Ausbildung in seinem Fache sich zu erwerben bemüht gewesen ist, dadurch also auch zu desto besseren Erwartungen hinsichtlich der künftigen Verwaltung seiner eigenen Apotheke berechtigt oder ob dieses nicht der Fall ist, ob er vielleicht durch die Uebernahme anderweitiger

Geschäfte auf einige Zeit seinem eigentlichen Berufe mehr oder weniger sich entfremdet hat.

4) Die frühere oder spätere Meldung zur Concessions-Ertheilung zur Anlegung der Apotheke, und

5) der nachzuweisende Besitz der zum Betriebe seines Geschäfts erforderlichen Mittel.

6) Anderweitige Verhältnisse, welche zu Gunsten des einen oder andern Bewerbers sprechen, z. B. unter Voraussetzung übrigens ganz gleicher Qualification, die Anerkennung von Verdiensten, welche der Bewerber durch vorzügliche Leistungen irgend einer Art sich erworben hat etc.

Es bedarf wohl keiner Befürwortung, dass nicht ein einzelner dieser Puncte als der allein bestimmende betrachtet werden kann; denn wollte man als solchen z. B. die früher oder später stattgefundene Meldung gelten lassen, so dürfte nur jeder Apotheker unmittelbar nach erhaltener Approbation mit den Anmeldungen für verschiedene Orte, in welchen die früher oder später eintretende Statthaftigkeit der Anlegung einer neuen Apotheke vorauszusehen ist, sich beeilen, um vor allen späteren, in jeder andern Hinsicht vielleicht bei weitem vorzüglicheren Bewerbern den Vorzug zu erlangen. Nur die unparteiische Berücksichtigung aller dieser Momente und das Resultat der sorgfältigen Abwägung der einzelnen gegen einander darf daher die zu treffende Wahl begründen.

Schliesslich bemerkt das Ministerium nur noch, dass einem Apotheker, welcher bereits eine Apotheke besessen hat, die Concession zur Anlegung einer neuen Apotheke nicht zu ertheilen ist, wenn nicht besondere Umstände obwalten, durch welche eine hierunter zu machende Ausnahme gerechtfertigt erscheinen dürfe, in welchem Falle jedoch jedesmal die Genehmigung des Ministeriums dazu einzuholen ist.

Circ.-Verf. an sämmtliche Königliche Ober-Präsidenten vom 25. Sept. 1866, betr. die Rücksichten, welche bei Ausschreibung von Concessionen zur Anlage neuer Apotheken zu nehmen sind (Lehnert).

Ew. Excellenz haben den Bericht der Regierung zu N. über den Verkauf der Apotheke in N. mit der Bemerkung begleitet, wie es nöthig erscheine, dass den ersten Erwerbern einer Apotheken-Concession die Genehmigung zur Veräusserung des Geschäfts an einen qualificirten Nachfolger nur dann ertheilt werde, wenn der erste Erwerber nicht mehr im Stande sei, der Officin ordnungsmässig vorzustehen.

Da ein solcher Grundsatz zur Zeit nicht besteht, so habe ich davon selbstverständlich bei Entscheidung des vorliegenden Specialfalles keinen Gebrauch machen können, vielmehr die Regierung in N. angewiesen, dem qualificirten Erwerber der Apotheke in N. die Concession zur Fortsetzung des Geschäftsbetriebes zu ertheilen. Aber auch abgesehen von dem Specialfall kann ich den von Ew. Excellenz empfohlenen Grundsatz nicht billigen, weil er auf dem Gebiet des Gewerbebetriebs keine innere Berechtigung hat und den Zweck, die Ausbeutung der unentgeltlich verliehenen Concession zu einer blossen Geldspeculation zu verhindern, nur sehr unvollkommen erreicht. Das wirksamste und nach Lage der Gesetzgebung über die Apotheken-Concessionen allein zulässige Mittel, diesem auch von mir anerkannten Uebelstand entgegenzuwirken, liegt in Ew. Excellenz Hand und besteht darin, dass bei Behandlung der Anträge auf Verleihung neuer Apotheken-Concessionen weniger auf die Interessen der bestehenden Apotheken und mehr auf das Bedürfniss der Bevölkerung Rücksicht genommen wird. Wenn bei dem Verkauf einer erst seit zwei Jahren im Betrieb befindlichen Apotheke ein solcher Gewinn gemacht wird wie bei der Apotheke in N., so zeigt dies, dass das Bedürfniss ihrer Anlegung nicht rechtzeitig erkannt worden ist.

Ich kann daher nur wiederholt ganz ergebenst empfehlen, die Anlegung neuer Apotheken, wo sich ein Bedürfniss dazu fühlbar macht, thunlichst zu fördern.

Circ.-Verf. vom 21. September 1870, betreffend die Anlage von neuen Apotheken in den Grenzdistricten der Provinzen (v. Mühler).

Est ist wiederholt vorgekommen, dass in einigen Regierungsbezirken unmittelbar an der Grenze eines anderen Bezirks selbstständige oder Filial-Apotheken errichtet worden sind, ohne dass bei solcher Gelegenheit auf die Apotheken-Verhältnisse in den Regierungsbezirken der benachbarten Provinzen Rücksicht genommen ist.

Um den hieraus entspringenden Uebelständen für die Zukunft entgegenzutreten, bestimme ich hierdurch, dass in solchen Fällen vor Ausschreibung, resp. Ertheilung der Concession zur betreffenden Neuanlage die benachbarten Regierungen, resp. Oberpräsidien mit einander in Verbindung zu treten und, im Fall eine Vereinigung über die Zweckmässigkeit der Anlage nicht zu erzielen ist, an mich zu berichten haben.

Ew. Excellenz ersuche ich ergebenst, hiernach bei vorkommender Gelegenheit gefälligst verfahren, auch die Königlichen Regierungen der dortigen Provinz mit entsprechender Anweisung versehen zu wollen.

Wegen Einziehung überflüssiger Apotheken, resp. deren Verlegung disponirt die

Min.-Verf. vom 23. August 1859 (Lehnert).

In Erwiederung auf Ew. etc. gefälligen Bericht vom . . . . erkläre ich mich in Betracht der in der Rheinprovinz obwaltenden besonderen Verhältnisse damit einverstanden, dass diejenigen Fälle, in welchen die Einziehung einer Apotheke wegen mangelnder Subsistenzfähigkeit und die gleichzeitige Verlegung derselben an einen andern Ort im öffentlichen Interesse für nothwendig erachtet wird, eine andere Behandlung erfordern, als die in der Circular-Verfügung vom 13. Juli 1840 vorgesehenen Fälle von wiederholter Concessionirung nach vortheilhafter Veräusserung einer Apotheke.

Indem ich daher genehmige, dass in Fällen der in Rede stehenden Art dem Besitzer der einzuziehenden Apotheke die bis dahin besessene Concession behufs Anlegung einer neuen Apotheke für einen andern Ort erneuert werden dürfe, ohne zuvor meine specielle Genehmigung dazu einzuholen, stelle ich Ew. etc. ergebenst anheim, in diesem Sinne hinsichtlich der Besitzer der aus N. und event. aus O. zu verlegenden Apotheken zu verfahren.

In Beziehung auf die Verlegung bestehender Apotheken in andere Locale u. s. w. gelten die nämlichen Bestimmungen, wie bei der Anlage neuer Apotheken.

Ueber die Concessionirung von Filial-Apotheken, sowie hinsichtlich der Dispensir-Anstalten sprechen sich aus:

Min.-Verf. vom 7. Februar 1848 (Eichhorn).

Auf den Bericht vom . . . . eröffne ich der Königlichen Regierung, dass die Concessionirung von Filial-Apotheken im Ganzen unstatthaft ist, der Ertheilung von Concessionen zu neuen Apotheken-Anlagen, wenn auch nicht sogleich, doch später hinderlich werden und das Fortkommen befähigter Apotheker mehr noch, als ohnehin schon der Fall ist, erschweren und beeinträchtigen kann. Nur in Rücksicht darauf, dass die Concessionen zu den Filial-Apotheken in N. und N. durch den Herrn Ober-Präsidenten oder doch mit dessen Genehmigung bereits ertheilt worden sind, will ich meine Zustimmung dazu nicht versagen.

In der revidirten Apotheker-Ordnung vom Jahre 1801 ist der Fall der Concessionirung von Filial-Apotheken überhaupt gar nicht vorgesehen, wohl aber Tit. I. §. 14. der Haus-Apotheken der Aerzte und Wundärzte erwähnt. Mögen diese auch nur eine unvollkommene Abhülfe des Bedürfnisses gewähren, so ist doch, was die von der Königlichen Regierung geschilderten Nachtheile der Haus-Apotheken betrifft, nicht zu verkennen, dass diese Schilderung von der irrigen Voraussetzung ausgeht, als finde auf solche Apotheken keine Aufsicht statt, wobei die betreffenden Bestimmungen des genannten Paragraphen der Apotheker-Ordnung sowohl, als die späteren diesfälligen Anordnungen ausser Acht gelassen sind.

Filial-Apotheken sind zu keiner Zeit bleibende, vielmehr von Zeit und Umständen abhängige, vorübergehende Einrichtungen gewesen und daher besonders für Badeorte während der Badezeit passend erachtet und gestattet worden. Hiernach richtet sich auch der Vortheil, der aus einer solchen Anlage zu ziehen ist. Das Geschäft muss so viel abwerfen, dass mit der Leitung desselben ein examinirter und vereideter Gehülfe beauftragt werden kann. Sobald der Gewinn so hoch steigt, dass auch nur mit mässigen Ansprüchen während des ganzen Jahres eine Haushaltung dabei bestehen kann, so steht der Ertheilung der Concession zu einer neuen eigenen Apotheken-Anlage nichts weiter im Wege. Es könnte sonst leicht dahin kommen, dass zwei Apotheken nur einen Besitzer haben. Daher können auch die in N. und N. eingerichteten Filial-Apotheken nicht für dauernd angesehen werden. Hierauf hat die Königl Regierung die betreffenden Apothekenbesitzer sowohl, als die mit der Leitung des Geschäfts von ihnen beauftragten Gehülfen noch besonders aufmerksam zu machen, letzteren auch zu eröffnen, dass selbst aus einer längeren Verwaltung der Filial-Apotheke ihnen kein Anspruch auf die Verleihung der Concession erwachse, wenn die Errichtung selbstständiger Apotheken in den genannten Orten für nöthig erachtet werden sollte.

Dass die Königliche Regierung die Concessionen zu den Filial-Apotheken nur auf Kündigung ertheilen will, stimmt ganz mit dem Vorstehenden überein und wird gebilligt. Indess dürfte es noch angemessener sein, dieselben immer nur für einen bestimmten, etwa dreijährigen Zeitraum zu ertheilen.

Für jetzt hat die Königliche Regierung der ferneren Concessionirung von Filial-Apotheken Anstand zu geben und in besonderen Fällen, die etwa eine Ausnahme nothwendig erscheinen lassen möchten, jedesmal vorher an mich zu berichten.

Min.-Verf., betr. die Anlage von Filial-Apotheken, vom 29. Juni 1854 (v. Raumer).

Dem Königl. Ober-Präsidium erwiedere ich auf den gefälligen Bericht vom . . . ., dass die Errichtung von Filial-Apotheken aus entscheidenden Gründen nicht rathsam ist und daher auch für N. nicht genehmigt werden kann.

Wenn die Verhältnisse in N. die Anlage einer Apotheke so dringend wünschenswerth machen, wie die Regierung in dem Berichte vom . . . . angiebt, so wird auch eine selbstständige Apotheke daselbst bestehen können. Ist die Anlage einer solchen Apotheke aber zur Zeit noch nicht gerechtfertigt, so muss gewartet werden, bis die Verhältnisse sich dem entsprechend entwickelt haben.

Min.-Verf., betreffend die Beschaffung von Arzneien für Dispensiranstalten, vom 22. August 1860 (v. Bethmann-Hollweg).

Auf Ihre Vorstellung vom . . . . eröffne ich Ihnen, dass ich nach Einsicht des von der Königlichen Regierung zu N. erforderten Berichts Ihre Beschwerde wegen der Dispensiranstalt des Knappschafts-Lazareths zu N. für begründet nicht erachten kann. Die gedachte Dispensiranstalt besteht schon seit vielen Jahren ähnlich wie an andern grösseren Krankenanstalten, ohne dass eine höhere Genehmigung zu derselben erforderlich gewesen ist, in der Voraussetzung, dass der Arzneidebit derselben sich auf das Bedürfniss des Lazareths beschränkt und nicht nach aussen hin erstreckt. Für den Fall, dass diese Voraussetzung nicht zutrifft, ist die Königliche Regierung veranlasst worden, derartige Ausschreitungen zu inhibiren. Ihre Ansicht jedoch, dass die gedachte Dispensiranstalt gehalten sein soll, ihren Bedarf an Arzneien aus der zunächst gelegenen Apotheke, resp. der Ihrigen zu entnehmen, wird durch gesetzliche Bestimmungen nicht unterstützt. Die von Ihnen allegirte Verfügung der Kurmärkischen Regierung vom 23. Mai 1811 kann hier um so weniger Anwendung finden, als dieselbe sich auf einen Specialfall bezieht und keine allgemeine Geltung hat.

Min.-Verf., betreffend den Unterschied zwischen einer Dispensiranstalt und Filial-Apotheke, vom 20. December 1861 (Lehnert).

Auf Ew. etc. gefälligen Bericht vom . . . . erkläre ich mich damit einverstanden, dass der Königlichen Regierung zu N. die Befugniss, dem Apotheker N. zu N. die Concession zur Errichtung einer irrthümlich „Dispensiranstalt“ genannten Apotheke in O. zu errichten, nicht zusteht.

Zwischen einer Dispensiranstalt und einer Filial-Apotheke besteht eine feste Grenze: der Unterschied zwischen beiden liegt aber nicht in den von der Königlichen Regierung angeführten Kriterien. Die Dispensiranstalt gehört lediglich in die Kategorie der Hausapotheken. Mit dem Namen Dispensiranstalt werden nämlich ausschliesslich die Hausapotheken bei grösseren Krankenhäusern, resp. Militär-Lazarethen zum Unterschiede von den Hausapotheken einzelner Privatärzte bezeichnet. Während in den Dispensiranstalten zwar ein umfangreicherer, dem andauernden Bedürfniss der Krankenanstalt entsprechender Arzneivorrath, in den Hausapotheken dagegen nur eine für den Bedarf in der Praxis des betreffenden Arztes bestimmte, in jedem einzelnen Falle von der Regierung besonders zu genehmigende Reihe der unentbehrlichsten Mittel gehalten werden darf, sind doch beide hinsichtlich des Dispensirens der nämlichen Beschränkung unterworfen, dass die Arzneien aus der Dispensiranstalt nicht an Kranke ausserhalb des Hauses und aus der Hausapotheke nicht ausserhalb der Privatpraxis des Arztes verkauft werden dürfen. Es giebt im preussischen Staate nur drei Dispensiranstalten, welche von dieser sonst überall festzuhaltenden Regel eine Ausnahme machen, nämlich die Dispensiranstalten an den grossen städtischen Krankenhäusern zu Cöln, Breslau und Danzig. Jede andere von einer Mutter-Apotheke abgezweigte Apotheke aber, welcher freistehen soll, ihre Medicamente beliebig an Jedermann abzugeben, ist immer als eine Filial-Apotheke anzusehen und nach den für Institute der Art bestehenden Vorschriften in administrativer Beziehung zu behandeln. Auf den Umstand, ob darin pharmaceutische Präparate selbst bereitet oder aus der Mutter-Apotheke fertig entnommen werden, kommt es hierbei nicht an.

3) Die Aufbewahrung, Bereitung und Verabfolgung der Arzneiwaaren.

Die Vorschriften über die Aufbewahrung, Bereitung und Verabfolgung der Arzneiwaaren und Medicamente sind im Tit. III. der revidirten Apotheker-Ordnung vom 11. October 1801 enthalten. Speciell auf die sorgfältige Aufbewahrung und vorsichtige Verabfolgung der Giftwaaren bezieht sich der Anhang I. der revidirten Apotheker-Ordnung.

Die ergänzenden Verfügungen hierüber sind folgende:

Circ.-Verf., betreffend den Verkehr mit Kali hydrocyanicum, vom 14. April 1859 (Lehnert).

Auf den Bericht vom . . . . genehmige ich, dass die Königliche Regierung aus Veranlassung eines im Departement derselben vorgekommenen Falles von Selbstvergiftung mit Kali hydrocyanicum (blausaurem Kali) und mit Rücksicht auf die vielfache Benutzung dieses Giftes zu gewerblichen Zwecken in Erweiterung der Circular-Verordnung vom 10. März 1844 durch die Verfügung vom 16. Februar d. J. angeordnet hat, dass das im Handverkaufe verlangte Kali hydrocyanicum nur gegen vorschriftsmässig beglaubigte Giftscheine verabfolgt, auch Seitens der Kaufleute, Droguisten und chemischen Fabriken bei der Aufbewahrung und bei dem Verkehr mit dieser Substanz mit den nämlichen Vorsichtsmassregeln verfahren werden soll, welche in dem Anhange zu der Apotheker-Ordnung vom 11. October 1801 wegen der Aufbewahrung und Verabfolgung der directen Gifte vorgeschrieben sind.

Circ.-Verf. vom 6. Juni 1866, betreffend das Verbot des Vorräthighaltens von abgewogenen Morphium-Pulvern (Lehnert).

Vor einiger Zeit ist ein Fall zur strafrechtlichen Verfolgung gelangt, in welchem ein Apothekergehülfe in Folge fahrlässiger Verwechselung eines in einem sogenannten Receptbuche früherhin für einen Erwachsenen verschriebenen Recepts mit einem auf derselben Seite des Buches unter späterem Datum für ein Kind verordneten statt Pulver mit $^1/_6$ Gran Calomel Pulver mit $^1/_6$ Gran Morphium hydrochloratum verabfolgt hat, durch deren Gebrauch der Tod des Kindes herbeigeführt worden ist. Dass ein solches Vergehen begangen werden konnte, ist hauptsächlich dadurch möglich geworden, dass in der betreffenden Apotheke missbräuchlich dispensirte Pulver mit $^1/_6$ Gran Morphium hydrochloratum vorräthig gehalten wurden. Denn dieser Umstand gestattete dem Gehülfen, die gewünschten 6 Pulver, ohne die Verordnung wiederholt und sorgfältig anzusehen, aus dem Vorrath zu entnehmen, dieselben zu signiren, auszutaxiren und zu verabfolgen. Wäre er genöthigt gewesen, die Verordnung vorschriftsmässig vor sich auf den Receptirtisch zu legen und nach derselben die Ingredienzien zu den Pulvern zuvor abzuwägen, zusammen zu reiben und zu dividiren, so würde die dabei nothwendige wiederholte Betrachtung der Vorschrift ihn wahrscheinlich zur Erkenntniss des in der ersten Uebereilung begangenen Versehens geführt haben.

Indem ich diesen Fall zur Kenntniss der Königlichen Regierungen und des hiesigen Königlichen Polizei-Präsidiums bringe, veranlasse ich Dieselben, den Apothekenbesitzern Ihres Departements unter Bezugnahme auf die Bestimmungen im §. 2. Litt. a., c., d. und e. Tit. III. der revidirten Apotheker-Ordnung vom 11. October 1801 das Vorräthighalten von abgewogenen Pulvern mit einer bestimmten Menge eines Opiumpräparats oder eines anderen narkotischen Mittels, unter Androhung einer angemessenen Ordnungsstrafe für Contraventionsfälle, zu untersagen und die Befolgung dieses Verbots bei den Apotheken-Visitationen genau controliren zu lassen.

Min.-Verf. vom 2. August 1866, betreffend denselben Gegenstand (Lehnert).

Die in dem Berichte der Königlichen Regierung vom . . . . vorgetragenen Bedenken gegen das unter dem 6. Juni c. erlassene Verbot, abgewogene Pulver mit einer bestimmten Menge eines Opium-Präparates etc. in den Apotheken vorräthig zu halten, sind für begründet nicht zu erachten.

Die Berechtigung der Ober-Aufsichtsbehörde, die pharmaceutische Praxis und den Geschäftsbetrieb in den Apotheken zu überwachen und Anordnungen zur Abstellung von hierbei wahrgenommenen Ungehörigkeiten unter Androhung von Ordnungsstrafen im Uebertretungsfalle zu treffen, steht unzweifelhaft fest und kommt auch bei den ge-

wöhnlichen Apotheken-Visitationen alljährlich zur Geltung. Da nun die Erfahrung gelehrt hat, dass das in einigen Apotheken übliche Vorräthighalten von bereits dispensirten Pulvern mit 1/6 Gran Morphium hydrochloratum durch fahrlässige Verwechslung sogar zur Tödtung eines Menschen geführt hat, so muss hierin ein Missbrauch erkannt werden, dessen Beseitigung im sanitäts- und medicinal-polizeilichen Interesse dringend geboten war. Zur Begründung des zu dem Ende erforderlichen Verbots eines derartigen Vorräthighaltens bedurfte es aber keines besonderen Rechtstitels, sondern nur der Hinweisung auf die in dem §. 2. Tit. III. der revidirten Apotheker-Ordnung vom 11. October 1801 enthaltenen Bestimmungen über das Verhalten bei Anfertigung der Recepte. Nach denselben soll ein jedes ordnungsmässig verschriebene Recept, sobald dasselbe zur Bereitung in die Apotheke gebracht wird, unter ordentlicher und genauer Abwägung aller darin angegebenen Ingredienzien verfertigt werden, wogegen das Vorräthighalten bereits früher aus Bequemlichkeit abgewogener und nach beliebiger Formel dispensirter Arzneimittel nirgends in diesen Bestimmungen gestattet ist. Wenn daher genügende Veranlassung vorliegt, ein derartiges Verfahren im Wege der Oberaufsicht zu untersagen, so muss auf Uebertretung dieses Verbots selbstredend die Ordnungsstrafe Anwendung finden, welche gegen Nichtbeachtung der die Anfertigung der Recepte betreffenden Vorsichtsmassregeln in der Apotheker-Ordnung angedroht ist.

Der Einwand, dass das in Rede stehende Verbot zu Zeiten grosser und gefährlicher Seuchen die erforderliche Schnelligkeit der Hülfe beeinträchtige und zu Ungelegenheiten für den Patienten und für den Apotheker führen kann, ist zur Unterstützung des hieraus von der Königl. Regierung hergeleiteten Antrages, das Verbot da, wo bestimmte narkotische Pulver gegen eine herrschende Seuche häufig verordnet werden, nicht in Geltung treten zu lassen, nicht für zutreffend zu erachten. Es steht vielmehr erfahrungsmässig fest, dass durch das Bereithalten von dispensirten Morphium- oder Opiumpulvern gerade zu Zeiten der erwähnten Calamität am leichtesten Gelegenheit zur missbräuchlichen Verfolgung derselben geboten wird. Als einzige Ausnahme beim Herrschen grösserer Epidemien wird höchstens das Verfahren zulässig erscheinen, dass etwa viel beschäftigte Aerzte bestimmte von ihnen erprobte Magistralformeln auf ihren Namen in den Apotheken niederlegen, um hiernach die für den einzelnen Patienten sub nomine gemachte Verordnung mit der gewünschten Schnelligkeit dispensiren lassen zu können.

Es muss hiernach bei der Verfügung vom 6. Juni c., welche die Königl. Regierung wie jede andere das Apothekenwesen betreffende Bestimmung durch das Amtsblatt zur Kenntniss der Apotheker zu bringen hat, sein Bewenden haben.

Min.-Verf., betreffend das Vorräthighalten von Extractlösungen, vom 29. März 1866 (Lehnert).

Bei der Visitation der Apotheken im Regierungsbezirk Arnsberg ist mehrfach bemerkt worden, dass wässrige Lösungen von narkotischen und anderen Extracten zum Gebrauch bei der Receptur in den Apotheken vorräthig gehalten werden.

Dieses Verfahren ist nach §. 2 sub e. Tit. III. der revidirten Apothekerordnung vom 11. October 1801, nach welcher bei Dispensirung der Arzneimittel pp. „alles ordentlich und genau abgewogen werden soll“ an und für sich unstatthaft. Es hat sich aber auch herausgestellt, dass vorräthig gehaltene Extractlösungen schnell durch Schimmelbildung oder andere Zersetzung verderben. Da ausserdem auch ein Theil des Extracts sich bald zu Boden setzt, ohne beim Aufschütteln des Gefässes bei der Dispensation sich wieder ganz oder gleichmässig in der Flüssigkeit zu vertheilen, so ist keine Sicherheit dafür vorhanden, dass eine bestimmte Gewichtsmenge der Mischung oder eine bestimmte Tropfenzahl immer eine und dieselbe Menge des Extracts enthalte.

In der Voraussetzung, dass auch in den übrigen Regierungsbezirken in ähnlicher Weise Extractlösungen zur Verwendung bei der Receptur in einzelnen Apotheken vorräthig gehalten werden, veranlasse ich die Königl. Regierungen, in Zukunft bei den Apotheken-Revisionen hierauf zu achten und das Vorräthighalten solcher Lösungen zu untersagen

Circ.-Verf. vom 9. Juli 1867, betreffend die Aufbewahrung des Chloroforms in den Apotheken (Lehnert).

Zufolge wiederholter in einigen Apotheken des Regierungs-Bezirks Erfurt gemachten Beobachtungen und Erfahrungen, dass das vorschriftsmässig bereitetete Chloroform unter Umständen eine Zersetzung erleidet, welche die Anwendung desselben als betäubendes und schmerzlinderndes Mittel (Anaestheticum) bedenklich macht, hat sich nach den hierüber von der technischen Commission für pharmaceutische Angelegenheiten angestellten Versuchen ergeben, dass diese Zersetzung durch die Einwirkung

des directen Sonnenlichts sowohl, als auch des zerstreuten Tageslichts auf die zur Aufbewahrung des Chloroforms verwendeten weissen Glasflaschen herbeigeführt wird.

Zur Vermeidung der hieraus zu befürchtenden Uebelstände ändere ich daher die Vorschrift für die Aufbewahrung des Chloroforms in der Pharmacopoea borussica Ed. VII. p. 37 lin. 3., welche lautet:

„In vasis bene clausis caute servetur"

dahin ab:

„In vasis denigratis, bene clausis et loco obscuro caute servetur."

Die Königl. Regierung hat diese Bestimmung in dem nächsten Stück Ihres Amtsblattes zu veröffentlichen*).

Mit dem 1. November 1872 ist die „Pharmacopoea germanica" in Kraft getreten.

Die Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Pharmacopoea germanica, vom 1. Juni 1872 (I. V. Delbrück) lautet:

Auf Grund eines vom Bundesrathe in seiner Sitzung vom 22. Mai dieses J.Jahres gefassten Beschlusses wird hierdurch bekannt gemacht, dass das Arzneibuch, welches unter dem Titel „Pharmacopoea germanica" von einer durch den Bundesrath eingesetzten Commission festgestellt und in dem Verlage der Königl. Preuss. Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. von Decker) zu Berlin erschienen ist, mit dem 1. November dieses Jahres an die Stelle der in den einzelnen Bundesstaaten geltenden Pharmacopöen tritt.

Verf., betreffend die Einführung der Pharmacopoea germanica, vom 21. September 1872 (Dr. Falk).

Die Königliche Regierung erhält beikommend die allgemeine Verfügung vom heutigen Tage, betreffend die Einführung der Pharmacopoea germanica, zur Kenntnissnahme und Beachtung mit der Veranlassung, dieselbe schleunigst durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniss zu bringen.

Zugleich übersende ich der Königlichen Regierung . . . Exemplare der Pharmacopöe und des Arznei-Verzeichnisses, von denen je eins für die Bibliothek des Collegiums, die übrigen für die Registraturen der Kreisphysiker des Departements bestimmt sind.

Die zu den Apotheken-Visitationen erforderlichen Exemplare des Arznei-Verzeichnisses werden von hier kostenfrei geliefert und sind in der bisherigen Weise zu requiriren. Der Ladenpreis eines Exemplars beträgt 7 Sgr. 6 Pf.

Allgemeine Verfügung,
betreffend die Einführung der Pharmacopoea germanica.

Da die von einer durch den Bundesrath des Deutschen Reichs eingesetzten Commission festgestellte und im Verlage der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker) hierselbst erschienene „Pharmacopoea germanica" zufolge Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 1. Juni d. J. (Reichs-Gesetz-Blatt S. 172) mit dem 1. November d. J. an die Stelle der in den einzelnen Bundes-Staaten geltenden Pharmacopöen tritt, so wird unter Hinweis auf §. 367. Nr. 5. des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich und unter Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen hierdurch verordnet:

1) Nach Massgabe des in der A. Hirschwald'schen Verlagshandlung hierselbst erschienenen amtlich aufgestellten Arznei-Verzeichnisses, welches bei den Apotheken-Visitationen zur Notirung der betreffenden Revisionsbemerkungen zu verwenden ist, sind die mit einem Stern (*) bezeichneten Arzneimittel in sämmtlichen Apotheken jederzeit vorräthig zu halten.
2) Die Apotheker sind für die Güte und Reinheit sämmtlicher in ihren Vorräthen befindlichen Arzneimittel und Präparate, und zwar sowohl der selbstbereiteten, als auch der aus chemischen Fabriken oder Droguenhandlungen entnommenen, unbedingt verantwortlich.
3) Wenn von den in der Tabula A. der Pharmacopöe aufgeführten Arzneimitteln zum innern Gebrauch eine grössere Dosis verordnet werden sollte, als daselbst

*) In der Pharmacopoea germanica lautet dieser Satz:
„In vasis denigratis optime clausis caute servetur."

angegeben ist, so darf der Apotheker die Verordnung nicht dispensiren, es sei denn, dass der betreffende Arzt der überschrittenen Dosis ein Ausrufungszeichen (!) beigefügt habe. Entstehen dem Apotheker auch dann noch Zweifel wegen der Angemessenheit der verordneten Dosis, so hat er vor Verabreichung der Arznei mit dem betreffenden Arzt Rücksprache zu nehmen.

4) Die in der Tabula B. zusammengestellten Arzneimittel — directen Gifte — sind in einem verschlossenen Behältniss (Giftschrank) an einem von allen übrigen Medicinal-Vorräthen abgesonderten Ort nach den für die Aufbewahrung der Gifte bestehenden medicinal-polizeilichen Bestimmungen zu bewahren.

5) Die in der Tabula C. aufgeführten Arzneimittel sind zwar innerhalb der Vorrathsräume, aber auf besondern Repositorien, getrennt von den übrigen Arzneimitteln, zusammenzustellen.

6) Zur Verhütung von Verwechselungen beim Geschäftsbetrieb in den Apotheken sind die Gefässe und Behältnisse für die Arzneimittel der Tabula B. und der Tabula C. mit Signaturen zu versehen, die eine besondere, für jede dieser beiden Kategorien gleichmässige, dieselben aber sowohl untereinander, als auch von den Signaturen der übrigen (indifferenten) Arzneimittel auffallend unterscheidende Farbe haben.

7) Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. November d. J. in Kraft.

Berlin, den 21. September 1872.

Der Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten.
Falk.

Die Vorrede zur Pharmacopoea germanica lautet in deutscher Sprache wie folgt:

Da sich schon längst das Bedürfniss nach einer Pharmacopöe, welche für ganz Deutschland Geltung hätte, herausgestellt hat, so haben auf Anregung vieler Apotheker die Apotheker-Vereine von Nord- und Süddeutschland eine Pharmakopöe veranstaltet, welche im Jahre 1867 unter dem Titel: „Pharmacopoea germanica“ in verbesserter Ausgabe erschien und den hohen Ministerien der deutschen Staaten übergeben wurde, um sie zu prüfen und, wenn es zweckmässig erscheinen sollte, zur öffentlichen Geltung zu bringen.

Als hierauf nach Gründung des Norddeutschen Bundes die Behörden in Mecklenburg-Schwerin die Herstellung einer gemeinschaftlichen Pharmacopöe bei dem Bundesrathe beantragt hatten, wurde die Sache in Berathung gezogen und am 19. December 1868 beschlossen, behufs Abfassung einer Pharmacopöe einen Ausschuss von Aerzten und Apothekern zu wählen.

Als dieser am 28. Mai 1869 zusammengetreten war, glaubte er sowohl der preussischen, als auch der deutschen Pharmacopöe Rechnung tragen und in Betreff der etwa in die Pharmacopöe aufzunehmenden Arzneimittel im ganzen Gebiete des Norddeutschen Bundes die Ansichten aller Aerzte und Apotheker von Ruf einholen zu müssen. Das Unternehmen wurde wegen der kriegerischen Ereignisse unterbrochen, jedoch nach Herstellung des Deutschen Reiches aufs Neue wieder aufgenommen.

Es wurden daher nach einer am 29. April 1871 erlassenen Verfügung des Bundesrathes aufs Neue Männer zur Abfassung einer Pharmacopöe gewählt, mit welchen sich Männer aus Süddeutschland, die mit demselben Auftrage betraut worden, vereinigten. Sie traten im Monat September 1871 dieser Angelegenheit näher, zogen aus allen Theilen Deutschlands kenntnissreiche und erfahrene Fachmänner hinzu und führten im Monat December desselben Jahres den Auftrag aus.

Es leuchtet daher ein, dass diese revidirte Pharmacopöe im eigentlichen Sinne des Wortes eine neue nicht ist; auch wurde dies überhaupt nicht beabsichtigt. Es handelte sich vielmehr darum, die Vorschriften der Pharmacopöen mit der gehörigen Auswahl zu sammeln und die preussische und deutsche Pharmacopöe umzuarbeiten, ohne jedoch die in Süddeutschland geltenden Pharmacopöen unberücksichtigt zu lassen. Ausserdem aber ist sie durch die Beschreibung vieler Arzneimittel und Präparate, welche die neuere Medicin als bewährte Heilmittel anerkannt hat, bereichert worden. Die lateinische Sprache glaubte man beibehalten zu müssen, weil sie überall verstanden wird und die Aerzte ihre Verordnungen lateinisch zu verschreiben pflegen.

Da auch darüber eine Beschlussfassung nöthig war, welche Heilmittel überhaupt in die Pharmacopöe aufzunehmen sind, so hat man auf alle Erinnerungen und Anforderungen, welche in den verschiedenen Theilen Deutschlands sich kund gaben, so viel als möglich Rücksicht genommen.

Alles, was in dieser Pharmacopöe enthalten ist, wird als ein Erforderniss der Gegenwart den deutschen Apothekern geboten. Da es aber so viele und so mannigfaltige Arzneimittel giebt, so war es unthunlich, die Apotheker zum Halten aller einfachen Heilmittel oder Präparate, welche in der Pharmacopöe aufgeführt werden, zu zwingen. Es kann daher nicht bestimmt abgegrenzt werden, welche verschiedene Mittel von den Apothekern gehalten werden müssen: es wird vielmehr Sache der einzelnen Staaten sein, nach den verschiedenen localen Bedürfnissen hierüber Entscheidung zu treffen.

Was Form und Anordnung dieser Pharmacopöe betrifft, so haben die Verfasser, wie es auch schon früher geschehen ist, die alphabetische Ordnung, meistentheils auch die gewöhnlichen Namen derjenigen Heilmittel, welche aus Pflanzen bereitet werden, beibehalten. Was dagegen die einfachen Mittel und die Präparate, welche auf chemischem Wege dargestellt werden, betrifft, so schien es angemessen, vorzüglich die Namen zu gebrauchen, welche schon längst sowohl bei den Aerzten und Apothekern, als auch in Werken über Heilkunde und Arzneimittellehre gebräuchlich sind.

Die Ueberschriften der einzelnen Capitel enthalten ausser der deutschen Benennung eines jeden Heilmittels auch diejenigen Synonyme, welche von einiger Wichtigkeit zu sein schienen.

Wo von den einfachen Heilmitteln die Rede ist, welche dem Pflanzen- oder Thierreich entnommen werden, ist zwar nur kurz, aber möglichst genau Alles angegeben worden, was ihre charakteristischen Merkmale betrifft, und zu welcher Jahreszeit die für die Apotheker nothwendigen einheimischen Pflanzen eingesammelt werden müssen. Da die meisten chemischen Präparate besser und kunstgerechter in den grösseren chemischen Fabriken hergestellt werden und es den Apothekern frei steht, solche entweder von dort her zu beziehen oder bei Kaufleuten zu kaufen, so sind in unserer Pharmacopöe nur über die Bereitungsart gewisser chemischer Präparate Vorschriften gegeben, ganz besonders derjenigen, deren chemische Zusammensetzung bei verschiedener Bereitungsart eine verschiedene ist. Da aber die Apotheker für die Güte und Reinheit aller Heilmittel, welche sie aufbewahren, auf eigene Gefahr einstehen müssen, so werden diejenigen Methoden kurz angegeben, mittelst welcher die einzelnen Chemikalien auf ihre Reinheit und gute Beschaffenheit zu prüfen sind.

Zu diesem Zwecke ist der Pharmacopöe ein Verzeichniss der Reagentien beigegeben und zugleich bemerkt worden, wie stark die Concentration der einzelnen Reagentien behufs Anstellung der Prüfungen sein muss.

Am Ende des Werkes findet man endlich noch folgende Tabellen:

I. Tabelle A. führt von den Heilmitteln, welche von einer grösseren Kraft und Wirkung sind, die grösste Einzelgabe und diejenige Gabe an, welche überhaupt innerhalb 24 Stunden zur Anwendung komme darf.

II. In den Tabellen B. und C. werden die Heilmittel aufgezählt, welche den übrigen gegenüber vorsichtig aufzubewahren und unter Verschluss zu halten sind, ganz besonders diejenigen, welche gewöhnlich Gifte genannt werden und eine grössere Kraft und Wirkung haben.

III. Die folgende Tabelle giebt die specifischen Gewichte der flüssigen Heilmittel an. Man hat aber die Temperatur, bei welcher jene Gewichte zu bestimmen sind, auf 15 Grad des Thermometers von Celsius festgesetzt, da zu jeder Jahreszeit alle zu untersuchenden Flüssigkeiten sehr leicht auf jenen Wärmegrad gebracht werden können.

IV. Es werden die specifischen Gewichte des Weingeistes angegeben und ist zugleich vermerkt, wie viel Grade bei der Untersuchung ein Aräometer anzeigen müsse.

Die im Anfange des Werkes gedruckte Tabelle weist die sogenannten Atomgewichte derjenigen Elemente auf, welche sich in der Pharmacopöe selbst durch chemische Formeln verzeichnet vorfinden.

Eine besondere Tabelle von den Gewichten, welche in den Apotheken zu benutzen sind, noch beizufügen, wurde nicht für nothwendig erachtet, da dieselben im ganzen Deutschen Reiche gesetzlich eingeführt sind.

Um die einzelnen Gegenstände, welche in diesem Werke behandelt sind, leichter aufzufinden, werden schliesslich zwei genaue Register beigegeben, von denen das eine die deutschen, das andere die lateinischen Namen der Heilmittel enthält.

Berlin, im Monat Mai 1872.

Die der Pharmacopöe beigegebenen Verzeichnisse sind folgende:

Reagentien

Acidum aceticum dilutum, verdünnte Essigsäure.
Acidum hydrochloricum, reine Salzsäure.
Acidum nitricum, reine Salpetersäure.
Acidum oxalicum, Oxalsäure, gelöst in zwanzig Theilen destillirtem Wasser.
Acidum sulfuricum dilutum, verdünnte Schwefelsäure.
Acidum tannicum, Gerbsäure, gelöst in neun Theilen destillirtem Wasser und in einem Theile Weingeist.
Acidum tartaricum, Weinsteinsäure, gelöst in fünf Theilen destillirtem Wasser, wenn sie gebraucht wird.
Aether, Aether.
Ammonium carbonicum, flüchtiges Laugensalz, gelöst in fünf Theilen destillirtem Wasser.
Ammonium chloratum, Salmiak, gelöst in zehn Theilen, destillirtem Wasser.
Ammonium oxalicum, oxalsaures Ammon, gelöst in zwanzig Theilen destillirtem Wasser.
Amylum, Stärkemehl.
Aqua bromata, Bromwasser; Brom in vierzig Theilen destillirtem Wasser gelöst.
Aqua calcariae, Kalkwasser.
Aqua chlorata, Chlorwasser.
Aqua hydrosulfurata, Schwefelwasserstoffwasser.
Argentum nitricum, salpetersaures Silberoxyd, gelöst in zwanzig Theilen destillirtem Wasser.
Argentum sulfuricum, schwefelsaures Silberoxyd, gelöst in hundert Theilen destillirtem Wasser.
Baryum chloratum, Chlorbaryum, gelöst in zehn Theilen destillirtem Wasser.
Baryta nitrica, salpetersaurer Baryt, gelöst in zwanzig Theilen destillirtem Wasser.
Benzolum, Benzol.
Calcaria sulfurica, schwefelsaurer Kalk, in einer so viel als möglich gesättigten wässrigen Lösung.
Carboneum sulfuratum, Schwefelkohlenstoff.
Charta exploratoria caerula, blaues Reagenspapier.
Charta exploratoria lutea, gelbes Reagenspapier.
Charta exploratoric rubra, rothes Reagenspapier.
Chloroformium, Chloroform.
Cuprum metallicum, metallisches Kupfer.
Cuprum sulfuricum, schwefelsaures Kupferoxyd, gelöst in zehn Theilen destillirtem Wasser.
Ferrum sulfuricum crystallisatum, krystallisirtes schwefelsaures Eisenoxydul, durch Weingeist gefällt.
Ferrum sulfuratum, Schwefeleisen.
Hydrargyrum bichloratum, Quecksilberchlorid, in zwanzig Theilen destillirtem Wasser gelöst.
Kali aceticum, essigsaures Kali, gelöst in fünf Theilen destillirtem Wasser.
Kali bichromicum, doppelchromsaures Kali, gelöst in zehn Theilen destillirtem Wasser.
Kali hypermanganicum, übermangansaures Kali, gelöst in zehntausend Theilen destillirtem Wasser.
Kali sulfuricum, schwefelsaures Kali, gelöst in fünfzehn Theilen destillirtem Wasser.
Kalium ferricyanatum, Ferridcyankalium, gelöst in zehn Theilen destillirtem Wasser, wenn es gebraucht wird.
Kalium ferrocyanatum, Ferrocyankalium, gelöst in zehn Theilen destillirtem Wasser.
Kalium iodatum, Jodkalium, gelöst in zwanzig Theilen destillirtem Wasser.
Kalium sulfocyanatum, Schwefelcyankalium, gelöst in zwanzig Theilen destillirtem Wasser.
Liquor Ammonii caustici, Salmiakgeist.
Liquor Ammonii sulfurati, Schwefelammoniumflüssigkeit.
Liquor Ferri sesquichlorati, flüssiges Eisenchlorid, verdünnt mit fünf Theilen destillirtem Wasser.
Liquor Natri caustici, Aetzkalilauge, verdünnt mit zwei Theilen destillirtem Wasser.
Magnesia sulfurica, Bittersalz, gelöst in zehn Theilen destillirtem Wasser.
Natrum carbonicum, kohlensaures Natron, gelöst in zehn Theilen destillirtem Wasser.
Natrum phosphoricum, phosphorsaures Natron, gelöst in zehn Theilen destillirtem Wasser.
Natrum subsulfurosum, unterschwefligsaures Natron, gelöst in zehn Theilen destillirtem Wasser.
Platinum bichloratum, Platinchlorid, gelöst in zwanzig Theilen destillirtem Wasser.
Plumbum aceticum, essigsaures Bleioxyd, gelöst in zehn Theilen destillirtem Wasser.

Solutio Indici, Indigolösung.
Spiritus, Weingeist.
Spiritus absolutus, wasserfreier Weingeist.
Stannum chloratum, Zinnchlorür, gelöst in zehn Theilen destillirtem Wasser, welchem eine geringe Menge Salzsäure zugemischt ist.
Tinctura Iodi, Jodtinktur.
Zincum metallicum purissimum, reinstes Zinkmetall.

Tabelle A.

Sie giebt die stärksten Dosen (Maximal-Dosen) der Arzneimittel für einen erwachsenen Menschen an, welche der Arzt beim Verschreiben zum innerlichen Gebrauch nicht überschreiten darf; es sei denn, dass er ein Ausrufungszeichen (!) hinzufügt.

	Gramme. Einzelgabe.	Gramme. Gesammtgabe auf einen Tag.
Acidum arsenicum, arsenige Säure	0,005	0,01
Acidum carbolicum cryst., Carbolsäure	0,05	0.15
Aconitinum, Aconitin	0,004	0,03
Aqua Amygdalarum amararum, Bittermandelwasser	2,0	7,0
Aqua Lauro-Cerasi, Kirschlorbeerwasser	2,0	7.0
Argentum nitricum, salpetersaures Silberoxyd	0,03	0,2
Atropinum, Atropin	0,001	0,003
Atropinum sulfuricum, schwefelsaures Atropin	0,001	0,003
Auro-Natrium chloratum, Chlorgoldnatrium	0,06	0,2
Baryum chloratum, Chlorbaryum	0.12	1,5
Cantharides, Spanische Fliegen	0,05	0,15
Codeinum, Codeïn	0,05	0,1
Coniinum, Coniin	0,001	0,003
Cuprum sulfuricum, schwefelsaures Kupferoxyd	0,1	0,4
Cuprum sulfuricum, pro emetico refracta dosi, schwefelsaures Kupferoxyd, als Brechmittel in gebrochener Dosis	1,0	—
Cuprum sulfuricum ammoniatum, schwefelsaures Kupferoxyd-Ammoniak	0.1	0.4
Extractum Aconiti, Eisenhutextract	0.025	0.1
Extractum Belladonnae, Tollkirschenextract	0,1	0.4
Extractum Cannabis Indicae, Indischer Hanfextract	0,1	0.3
Extractum Colocynthidis, Coloquintenextract	0,06	0.4
Extractum Conii, Schierlingsextract	0,18	0.6
Extractum Digitalis, Fingerhutextract	0.2	0.8
Extractum Fabae Calabaricae, Calabarbohnenextract	0,02	0,06
Extractum Hyoscyami, Bilsenkrautextract	0.2	1.0
Extractum Lactucae, Giftlattichextract	0.6	2.5
Extractum Opii, Opiumextract	0,1	0.4
Extractum Pulsatillae, Küchenschellenextract	0,2	1.0
Extractum Sabinae, Sadebaumextract	0.2	1,0
Extractum Stramonii, Stechapfelkrautextract	0.1	0.4
Extractum Strychni aquosum, wässeriges Krähenaugenextract	0,2	0.6
Extractum Strychni spirituosum, weingeistiges Krähenaugenextract	0.05	0.15
Folia Belladonnae, Tollkirschenblätter	0.2	0,6
Folia Digitalis, Fingerhutkraut	0,3	1,0
Folia Hyoscyami, Bilsenkraut	0.3	1.0
Folia Stramonii, Stechapfelblätter	0,25	1.0
Folia Toxicodendri, Giftsumachblätter	0.4	1,2
Fructus Colocynthidis praeparati, präparirte Coloquinten	0.3	1.0
Fructus Sabadillae, Sabadillsamen	0,25	1,0
Gutti, Gutti	0,3	1,0
Herba Conii, Schierlingskraut	0.3	2,0

	Gramme.	
	Einzelgabe.	Gesammtgabe auf einen Tag.
Hydrargyrum bichloratum corrosivum, ätzendes Quecksilberchlorid	0,03	0,1
Hydrargyrum biidatum rubrum, rothes Quecksilberjodid	0,03	0,1
Hydrargyrum iodatum flavum, Quecksilberjodür	0,06	0,4
Hydrargyrum nitricum oxydulatum, salpetersaures Quecksilberoxydul	0,015	0,06
Hydrargyrum oxydatum rubrum, rothes Quecksilberoxyd	0,03	0,1
Kreosotum, Kreosot	0,05	0,2
Lactucarium, Giftlattichsaft	0,3	1,2
Liquor Hydrargyri nitrici oxydulati, flüssiges salpetersaures Quecksilberoxydul	0,1	0,5
Liquor Kali arsenicosi, Fowlersche Tropfen	0,4	2,0
Morphinum, Morphin	0,03	0,12
Morphinum aceticum, essigsaures Morphin	0,03	0,12
Morphinum hydrochloricum, salzsaures Morphin	0,03	0,12
Morphinum sulfuricum, schwefelsaures Morphin	0,03	0,12
Oleum Crotonis, Krotonöl	0,06	0,3
Opium, Opium	0,15	0,5
Phosphorus, Phosphor	0,015	0,06
Plumbum aceticum, essigsaures Bleioxyd	0,06	0,4
Radix Belladonnae, Belladonnawurzel	0,1	0,4
Radix Hellebori viridis, grüne Nieswurzel	0,3	1,2
Rhizoma Veratri, weisse Nieswurzel	0,3	1,2
Santoninum, Santonin	0,1	0,5
Semen Strychni, Krähenaugen	0,1	0,3
Strychniuum, Strychnin	0,01	0,03
Strychninum nitricum, salpetersaures Strychnin	0,01	0,03
Tartarus stibiatus, Brechweinstein	0,2	1,0
Tinctura Aconiti, Eisenhuttinctur	1,0	4,0
Tinctura Belladonnae, Belladonnatinctur	1,0	4,0
Tinctura Cantharidum, Spanischfliegentinctur	0,5	1,5
Tinctura Colchici, Zeitlosentinctur	2,0	6,0
Tinctura Colocynthidis, Koloquintentinctur	1,0	3,0
Tinctura Digitalis, Fingerhuttinctur	2,0	6,0
Tinctura Digitalis aetherea, ätherische Fingerhuttinctur	1,0	3,0
Tinctura Iodi, Jodtinctur	0,3	1,2
Tinctura Opii crocata, saffranhaltige Opiumtinctur	1,5	5,0
Tinctura Opii simplex, einfache Opiumtinctur	1,5	5,0
Tinctura Stramonii, Stechapfelsamentinctur	1,0	3,0
Tinctura Strychni, Krähenaugentinctur	0,5	1,5
Tinctura Toxicodendri, Giftsumachtinctur	1,0	3,0
Tubera Aconiti, Eisenhutknollen	0,15	0,6
Veratrinum, Veratrin	0,005	0,03
Vinum Colchici, Zeitlosensamenwein	2,0	6,0
Zincum chloratum, Chlorzink	0,015	0,1
Zincum lacticum, milchsaures Zinkoxyd	0,06	0,3
Zincum sulfuricum, schwefelsaures Zinkoxyd	0,06	0,3
Zincum sulfuricum, pro emetico refracta dosi, schwefelsaures Zinkoxyd, als Brechmittel in gebrochener Dosis	1,2	—
Zincum valerianicum, baldriansaures Zinkoxyd	0,06	0,3

Tabelle B.

Arzneimittel enthaltend, welche gewöhnlich Gifte genannt werden und in abgeschlossenen Räumen sehr vorsichtig aufbewahrt werden müssen.

Acidum arsenicosum, arsenige Säure.
Aconitinum, Aconitin.
Atropinum, Atropin.

Atropinum sulfuricum, schwefelsaures Atropin.
Coniinum, Coniin.
Hydrargyrum bichloratum corrosivum, ätzendes Quecksilberchlorid.
Hydrargyrum biiodatum rubrum, rothes Quecksilberjodid.
Hydrargyrum jodatum flavum, Quecksilberjodür.
Hydrargyrum nitricum oxydulatum, salpetersaures Quecksilberoxydul.
Hydrargyrum oxydatum rubrum, rothes Quecksilberoxyd.
Hydrargyrum praecipitatum album, weisser Quecksilberpraecipitat.
Liquor Hydrargyri nitrici oxydulati, flüssiges salpetersaures Quecksilberoxydul.
Liquor Kali arsenicosi, Fowlersche Tropfen.
Phosphorus, Phosphor.
Pulvis arsenicalis Cosmi, Cosmisches Pulver.
Strychninum, Strychnin.
Strychninum nitricum, salpetersaures Strychnin.
Veratrinum, Veratrin.

Andere in den Apotheken vorkommende Arzneistoffe, welche fast von derselben Wirkung sind als die oben benannten Gifte, sind gleichfalls in denselben abgeschlossenen Räumen nach der für die Aufbewahrung der Gifte gegebenen gesetzlichen Bestimmung zu verwahren.

Tabelle C.

Arzneimittel enthaltend, welche von den übrigen zu trennen und vorsichtig aufzubewahren sind.

Acetum Colchici, Zeitlosenessig.
Acetum Digitalis, Fingerhutessig.
Acidum carbolicum crystallisatum, Carbolsäure.
Acidum chromicum, Chromsäure.
Acidum hydrochloricum, reine Salzsäure.
Acidum hydrochoricum crudum, rohe Salzsäure.
Acidum nitricum, reine Salpetersäure.
Acidum nitricum crudum, Scheidewasser.
Acidum nitricum fumans, rauchende Salpetersäure.
Acidum sulfuricum, reine Schwefelsäure.
Acidum sulfuricum crudum, rohe Schwefelsäure.
Acidum sulfuricum fumans, rauchende Schwefelsäure.
Aerugo, Grünspan.
Aqua Amygdalarum amararum, Bittermandelwasser.
Aqua Lauro-Cerasi, Kirschlorbeerwasser.
Argentum nitricum crystallisatum, crystallisirtes salpetersaures Silberoxyd.
Argentum nitricum fusum, geschmolzenes salpetersaures Silberoxyd.
Argentum nitricum fusum cum Kali nitrico, salpeterhaltiger Höllenstein.
Auro-Natrium chloratum, Chlorgoldnatrium.
Bromum, Brom.
Cadmium sulfuricum, schwefelsaures Cadmiumoxyd.
Cantharides, Spanische Fliegen.
Cerussa, Bleiweiss.
Chloroformium, Chloroform.
Codeinum, Codeïn.
Cuprum aceticum, crystallisirter Grünspan.
Cuprum aluminatum.
Cuprum oxydatum, Kupferoxyd.
Cuprum sulfuricum ammoniatum, schwefelsaures Kupferoxyd-Ammoniak.
Cuprum sulfuricum crudum, roher Kupfervitriol.
Cuprum sulfuricum purum, reiner Kupfervitriol.
Euphorbium, Euphorbium.
Extractum Aconiti, Eisenhutextract.
Extractum Belladonnae, Tollkirschenextract.
Extractum Cannabis Indicae, Indischer-Hanfextract.
Extractum Colocynthidis, Coloquintenextract.
Extractum Colocynthidis compositum, zusammengesetztes Coloquintenextract.
Extractum Conii, Schierlingsextract.
Extractum Digitalis, Fingerhutextract.
Extractum Fabae Calabaricae, Calabarbohnenextract.
Extractum Gratiolae, Gottesgnadenkrautextract.

Extractum Hyoscyami, Bilsenkrautextract.
Extractum Lactucae, Giftlattichextract.
Extractum Mezerei, Seidelbastextract.
Extractum Opii, Opiumextract.
Extractum Pulsatillae, Küchenschellenextract.
Extractum Sabinae, Seidelbaumextract.
Extractum Stramonii, Stechapfelkrautextract,
Extractum Strychni aquosum, wässriges Krähenaugenextract.
Extractum Strychni spirituosum, weingeistiges Krähenaugenextract.
Faba Calabarica, Calabarbohne.
Ferrum iodatum saccharatum, zuckerhaltiges Jodeisen.
Folia Belladonnae, Tollkirschenblätter.
Folia Digitalis, Fingerhutkraut.
Folia Hyoscyami, Bilsenkraut.
Folia Stramonii, Stechapfelblätter.
Folia Toxicodendri, Giftsumachblätter.
Fructus Colocynthidis, Coloquinten.
Fructus Colocynthidis praeparati, präparirte Coloquinten.
Fructus Sabadillae, Sabadillsamen.
Gutti, Gutti.
Herba Conii, Schierlingskraut.
Herba Gratiolae, Gottesgnadenkraut.
Hydrargyrum chloratum mite, Quecksilberchlorür.
Iodoformium, Jodoform.
Iodum, Jod.
Kali causticum fusum, Aetzkali.
Kreosotum, Kreosot.
Lactucarium, Giftlattichsaft.
Liquor Kali caustici, Aetzkalilauge.
Liquor Natri caustici, Aetznatronlauge.
Liquor Plumbi subacetici, Bleiessig.
Liquor Stibii chlorati, Spiessglanzbutter.
Lithargyrum, Bleiglätte.
Morphinum, Morphin.
Morphinum aceticum, essigsaures Morphin.
Morphinum hydrochloricum, salzsaures Morphin.
Morphinum sulfuricum, schwefelsaures Morphin.
Natrum santonicum, santonsaures Natron.
Oleum Crotonis, Crotonöl.
Oleum Sabinae, Sadebaumöl.
Oleum Sinapis, ätherisches Senföl.
Opium, Opium.
Plumbum aceticum, essigsaures Bleioxyd.
Plumbum iodatum, Jodblei.
Pulvis Ipecacuanhae opiatus, Dowersches Pulver.
Radix Belladonnae, Belladonnawurzel.
Radix Hellebori viridis, grüne Nieswurzel.
Radix Ipecacuanhae, Brechwurzel.
Resina Jalapae, Jalapenharz.
Resina Scammoniae, Scammoniaharz.
Rhizoma Veratri, weisse Nieswurzel.
Santoninum, Santonin.
Semen Colchici, Zeitlosensamen.
Semen Hyoscyami, Bilsensamen.
Semen Stramonii, Stechapfelsamen.
Semen Strychni, Krähenaugen.
Spiritus Sinapis, Senfspiritus.
Sulfur iodatum, Jodschwefel.
Summitates Sabinae, Sadebaumspitzen.
Tartarus stibiatus, Brechweinstein.
Tinctura Aconiti, Eisenhuttinctur.
Tinctura Belladonnae, Belladonnatinctur.
Tinctura Cannabis Indicae, Indischhanftinctur.
Tinctura Cantharidum, Spanischfliegentinctur.
Tinctura Capsici, Spanischpfeffertinctur.

Tinctura Colchici, Zeitlosentinctur.
Tinctura Colocynthidis, Coloquintentinctur.
Tinctura Digitalis, Fingerhuttinctur.
Tinctura Digitalis aetherea, ätherische Fingerhuttinctur.
Tinctura Euphorbii, Euphorbiumtinctur.
Tinctura Hellebori viridis, Nieswurzeltinctur.
Tinctura Iodi, Jodtinctur.
Tinctura Iodi decolorata, farblose Jodtinctur.
Tinctura Ipecacuanhae, Ipecacuanhatinctur.
Tinctura Opii benzoïca, benzoësäurehaltige Opiumtinctur.
Tinctura Opii crocata, safranhaltige Opiumtinctur.
Tinctura Opii simplex, einfache Opiumtinctur.
Tinctura Resinae Jalapae, Jalapenharztinctur.
Tinctura Stramonii, Stechapfelsamentinctur.
Tinctura Strychni, Krähenaugentinctur.
Tinctura Strychni aetherea, ätherische Krähenaugentinctur.
Tinctura Toxicodendri, Giftsumachtinctur.
Tubera Aconiti, Eisenhutknollen.
Tubera Jalapae, Jalapenknollen.
Vinum Colchici, Zeitlosensamenwein.
Vinum Ipecacuanhae, Brechwurzelwein.
Vinum stibiatum, Brechwein.
Zincum aceticum, essigsaures Zinkoxyd.
Zincum chloratum, Chlorzink.
Zincum lacticum, milchsaures Zinkoxyd.
Zincum sulfocarbolicum, carbolschwefelsaures Zinkoxyd.
Zincum sulfuricum, schwefelsaures Zinkoxyd.
Zincum valerianicum, baldriansaures Zinkoxyd.

Andere in den Apotheken vorkommende Arzneistoffe, welche eine ähnliche Wirkung haben, wie die oben aufgeführten, sind gleichfalls von den übrigen Arzneistoffen zu trennen und an den in der Tabelle C. bemerkten Orten aufzubewahren.

Specifische Gewichte

der flüssigen Arzneistoffe, welche bei den Apotheken-Revisionen bei einer Temperatur von + 15° zu ermitteln sind.

Acidum aceticum dilutum, verdünnte Essigsäure	1.040
Acidum hydrochloricum purum, reine Salzsäure	1.124
Acidum nitricum purum, reine Salpetersäure	1.185
Acidum phosphoricum, Phosphorsäure	1.120
Acidum sulfuricum, reine Schwefelsäure	1.840
Acidum sulfuricum dilutum, verdünnte Schwefelsäure . . .	1.113—1.117
Aether, Schwefeläther	0.728
Aether aceticus, Essigäther	0.900—0.904
Chloroformium, Chloroform	1.492—1.496
Glycerinum, Glycerin	1.230—1,250
Liquor Ammonii acetici, essigsaure Ammoniumflüssigkeit . .	1.028—1.032
Liquor Ammonii caustici, Salmiakgeist	0.960
Liquor Ammonii succini, bernsteinsaure Ammoniumflüssigkeit	1.050—1.054
Liquor Ferri acetici, essigsaure Eisenflüssigkeit	1.134—1.138
Liquor Ferri sesquichlorati, flüssiges Eisenchlorid	1.480—1.484
Liquor Ferri sulfurici oxydati, flüssiges schwefelsaures Eisenoxyd	1.317—1.319
Liquor Kali acetici, essigsaure Kaliauflösung	1.176—1.180
Liquor Plumbi subacetici, Bleiessig	1,235—1,240
Liquor Stibii chlorati, Spiessglanzbutter	1,340—1,360
Mixtura sulfurica acida, Hallersches Sauer	0.998—1.002
Spiritus, Weingeist	0.830—0.834
Spiritus aethereus, Aetherweingeist	0,808—0,812
Spiritus Aetheris chlorati, versüsster Salzgeist	0,838—0,842
Spiritus Aetheris nitrosi, versüsster Salpetergeist	0,840—0,850
Spiritus dilutus, verdünnter Weingeist	0,892—0,893
Tinctura Opii simplex, einfache Opiumtinctur	0,978—0,982

Vergleichende Tabelle,

welche den Gehalt an wasserfreiem Weingeist sowohl dem Gewichte als auch dem Volumen nach in hundert Theilen Weingeist von bestimmtem specifischen Gewicht angiebt.

Spec. Gewicht. 15° C.	100 Vol. Theile enthalten		100 Gewichtstheile enthalten Weingeist	Spec. Gewicht 15° C.	100 Vol. Theile enthalten		100 Gewichtstheile enthalten Weingeist.
	Weingeist.	Wasser.			Weingeist.	Wasser.	
1,0000	0	100	0	0,9328	51	52,73	43,47
0,9985	1	99,05	0,80	0,9308	52	51,74	44,41
0,9970	2	98,11	1,60	0,9288	53	50,74	45,37
0,9956	3	97,17	2,40	0,9267	54	49,74	46,33
0,9942	4	96,24	3,20	0,9247	55	48,74	47,29
0,9928	5	95,30	4,00	0,9226	56	47,73	48,26
0,9915	6	94,38	4,81	0,9205	57	46,73	49,24
0,9902	7	93,45	5,62	0,9183	58	45,72	50,21
0,9890	8	92,54	6,43	0,9161	59	44,70	51,20
0,9878	9	91,62	7,24	0,9139	60	43,68	52,20
0,9867	10	90,72	8,06	0,9117	61	42,67	53,19
0,9855	11	89,80	8,87	0,9095	62	41,65	54,20
0,9844	12	88,90	9,69	0,9072	63	40,63	55,21
0,9833	13	88,00	10,51	0,9049	64	39,60	56,23
0,9822	14	87,09	11,33	0,9026	65	38,58	57,35
0,9812	15	86,19	12,15	0,9002	66	37,54	58,29
0,9801	16	85,29	12,98	0,8978	61	36,51	59,33
0,9791	17	84,39	13,80	0,8954	68	35,47	60,38
0,9781	18	83,50	14,63	0,8930	69	34,44	61,43
0,9771	19	82,60	15,46	0,8905	70	33,39	62,50
0,9761	20	81,71	16,29	0,8880	71	32,35	63,58
0,9751	21	80,81	17,12	0,8855	72	31,30	64,64
0,9741	22	79,92	17,96	0,8830	73	30,26	65,72
0,9731	23	79,09	18,79	0,8804	74	29,20	66,82
0,9721	24	78,13	19,63	0,8768	75	28,15	67,95
0,9711	25	77,23	20,47	0,8752	76	27,09	69,04
0,9700	26	76,33	21,31	0,8725	77	26,03	70,16
0,9690	27	75,43	22,16	0,8698	78	24,96	71,30
0,9679	28	74,53	23,00	0,8671	79	23,90	72,43
0,9668	29	73,62	23,85	0,8644	80	22,83	73,59
0,9657	30	72,72	24,70	0,8616	81	21,76	74,75
0,9645	31	71,80	25,56	0,8588	82	20,68	75,91
0,9633	32	70,89	26,41	0,8559	83	19,61	77,09
0,9620	33	69,96	27,27	0,8530	84	18,52	78,29
0,9607	34	69,04	28,14	0,8500	85	17,42	79,56
0,9595	35	68,12	29,01	0,8470	86	16,32	80,72
0,9582	36	67,20	29,88	0,8440	87	15,23	81,96
0,9568	37	66,26	30,75	0,8409	88	14,12	83,21
0,9553	38	65,32	31,63	0,8377	89	13,01	84,47
0,9538	39	64,37	32,52	0,8344	90	11,88	85,74
0,9522	40	63,42	33,40	0,8311	91	10,76	87,04
0,9506	41	62,46	34,30	0,8277	92	9,62	88,37
0,9490	42	61,50	35,18	0,8242	93	8,48	89,72
0,9473	43	60,58	36,09	0,8206	94	7,32	91,08
0,9456	44	59,54	37,00	0,8169	95	6,16	92,45
0,9439	45	58,61	37,90	0,8130	96	4,97	93,89
0,9421	46	57,64	38,82	0,8089	97	3,77	95,35
0,9403	47	56,66	39,74	0,8046	98	2,54	96,83
0,9385	48	55,68	40,66	0,8000	99	1,28	98,38
0,9366	49	54,70	41,59	0,7951	100	0,00	100,00
0,9348	50	53,72	42,53				

Bezüglich der Aufbewahrung der Arzneien schreibt die Pharmacopöe noch Folgendes vor.

1) Vor der Einwirkung des Lichtes sind folgende Medicamente zu schützen:

Ammonium chloratum ferratum,
Aqua chlorata,
Argentum nitricum crystillisatum,
Argentum nitricum fusum,
Argentum nitricum cum kali nitrico,
Calcaria chlorata,
Chloroformium,
Coniinum,
Crocus,
Flores Kosso,
Folia Belladonnae pulverata,
Folia digitalis,
Herba Conii pulverata,
Hydrargyrum chloratum mite,
Hydrargyrum chloratum mite vapore parat.,
Hydrargyrum jodatum flavum,
Hydrargyrum oxydatum rubrum,
Hydrargyrum oxydatum via humida parat.,
Hydrargyrum praecipitatum album,
Liquor Ammonii carbonici pyro-oleosi,
Liquor ferri sesquichlorati,
Liquor ferri sulfurici oxydati,
Olea aetherea,
Santoninum,
Stibium sulfuratum aurantiacum et rubrum,
Tincturae.

2) Mit Glasstöpsel-Verschluss sind aufzubewahren:

Acidum aceticum,
Acidum chromicum,
Acidum hydrochloricum,
Acidum hydrochloricum dilutum,
Acidum nitricum,
Acidum nitricum dilutum,
Acidum nitricum fumans,
Acidum sulfuricum,
Acidum sulfuricum crudum,
Acidum sulfuricum fumans,
Acidum valerianicum,
Aqua chlorata,
Auro-Natrium chloratum,
Bromum,
Ferrum sesquichloratum,
Jodoformium,
Jodum,
Kali hypergermanicum crystallisatum,
Liquor Ammonii carbonici,
Liquor Ammonii caustici,
Liquor Ammonii caustici spirituosus,
Liquor ferri sesquichlorati,
Liquor Kali caustici,
Liquor Natri caustici,
Liquor Stibii chlorati,
Mixtura sulfurica acida,
Tinctura ferri chlorati aetherea,
Tinctura Jodi.

3) Mit Korkstöpsel-Verschluss in Glasgefässen sind aufzubewahren:

a. Die dünnen Extracte:

Ext. Cinae,
„ Cubebarum,
Ext. Filicis,
„ Mezerei.

b. Die trocknen Extracte:

Ext. Aloës,
„ Aloës acid. sulf. correct.,
„ Colocynthid.,
„ Colocynth. comp.,
„ Colombo,
„ Ligni campech.,
„ Myrrhae,
Ext. Opii,
„ Ratanh.,
„ Rhei comp.,
„ Senegae,
„ Strych. aquos.,
„ Strych. spirit.

4) Gut verschlossene Gefässe sind besonders vorgeschrieben für:

Acetum pyrolignosum rectificatum,
Acetum scillae,
Acidum benzoicum,
Aether,
Aether aceticus,
Aether Petrolei,
Aethylenum chloratum,
Ammonium carbonicum,
Ammonium carbonicum pyro-oleosum,
Ammonium chloratum ferratum,
Aqua Amygdalarum amararum,
Aqua Calcariae,
Aqua Chamomillae concentrata,
Aqua Lauro-Cerasi,
Aqua Picis,
Aqua Rubi Idaei concentrata,
Argentum nitricum crystallisatum,
Bismuthum subnitricum,
Cadmium sulfuricum,
Calcaria chlorata,
Calcaria sulfurica usta,
Calcaria usta,
Camphora,
Cantharides,
Carbo animalis,
Carbo pulveratus,

Carboneum sulfuratum,
Chininum sulfuricum,
Chininum valerianicum,
Chloratum hydratum crystallisatum,
Chloroformium,
Codeinum,
Collodium,
Collodium cantharidatum,
Coniinum,
Cuprum aceticum,
Cuprum aluminatum,
Cuprum sulfuricum ammoniatum,
Dextrinum,
Elixir Aurantii compositum,
Elixir e Succo Liquiritiae,
Emplastrum aromaticum,
Extracta tenuiora et sicca,
Fel. Tauri depuratum siccum,
Ferrum carbonicum saccharatum,
Ferrum chloratum,
Ferrum citricum oxydatum,
Ferrum iodatum saccharatum,
Ferrum oxydatum fuscum,
Ferrum oxydatum saccharatum solubile,
Ferrum phosphoricum,
Ferrum pulveratum,
Ferrum pyrophosphor. cum Ammonio citri.,
Ferrum sulfuricum oxydatum ammoniatum,
Ferrum sulfuricum purum,
Ferrum sulfuricum siccum,
Flores Kosso,
Flores Tiliae,
Flores Verbasci,
Folia Belladonnae,
Folia Belladonnae pulverata,
Fructus Colocynthidis praeparati,
Herba Conii pulverata,
Hydrargyrum bichloratum corrosivum,
Hydrargyrum biiodatum rubrum,
Hydrargyrum nitricum oxydulatum,
Hydrargyrum praecipitatum album,
Kali aceticum,
Kali carbonicum depuratum,
Kali carbonicum purum,
Kali tartaricum,
Kalium iodatum,
Kalium sulfuratum,
Kalium sulfuratum ad balneum,
Linimentum saponato-ammoniatum,
Linimentum saponato-camphoratum,
Liquor Ammonii anisatus,
Liquor Ammonii carbonici pyro-oleosi,
Liquor Ammonii succinici,
Liquor Ferri acetici,
Liquor Ferri chlorati,
Liquor Ferri sulfurici oxydati,
Liquor Plumbi subacetici,
Magnesia citrica effervescens,
Magnesia sulfurica sicca,
Magnesia usta,
Mixtura oleoso-balsamica,
Morphium aceticum,
Natrum carbonicum purum,
Natrum carbonicum siccum,
Natrum phosphoricum,
Natrum pyrophosphoricum ferratum,
Natrum subsulfurosum,
Natrum sulfuricum siccum,
Olea aetherea,
Oleum Amygdalarum,
Oleum animale aethereum,
Oleum camphoratum,
Oleum Sinapis,
Pasta Liquiritiae,
Pilulae odontalgicae,
Plumbum aceticum,
Pulvis aërophorus,
Pulvis Ipecacuanhae opiatus,
Pulvis Magnesiae cum Rheo,
Radix Angelicae,
Radix Artemisiae,
Radix Rhei pulver.,
Radix Serpentariae,
Radix Valerianae,
Rhizoma Filicis pulver.,
Rotulae Menthae piperitae,
Secale cornutum,
Species aromaticae,
Spiritus aethereus,
Spiritus Aetheris nitrosi,
Spiritus Sinapis,
Stibium sulfuratum aurantiacum,
Stibium sulfuratum rubeum,
Sulfur depuratum,
Sulfur jodatum,
Sulfur praecipitatum,
Syrupi,
Tartarus boraxatus,
Tincturae,
Tincturae Ferri chlorati,
Turiones Pini,
Unguent oxygenatum,
Vanilla saccharata,
Vinum Colchici,
Vinum Ipecacuanhae,
Vinum stibiatum,
Zincum chloratum,
Zincum ferrocyanatum,
Zincum lacticum,
Zincum oxydatum venale,
Zincum sulfocarbolicum,
Zincum sulfuricum,
Zincum valerianicum.

5) In kleinen Gefässen sind aufzubewahren:

Aether, s. aether sulfuricus,
Aqua chlorata,
Ferrum chloratum,
Ferrum jodatum saccharatum,
Ferrum sulfuricum purum,
Linimentum saponato-camphoratum,
Liquor ferri chlorati,
Oleum animale aethereum,
Spiritus Aetheris nitrosi,
Syrupus Ferri jodati,
Tinctura Ferri chlorati.

6) An einem kalten Orte sollen stehen:

Aether,
Aether aceticus,
Aether Petrolei,
Aquae destillatae,
Carboneum sulfuratum,
Electuarium Theriaca,
Flores Rosae (und zwar die eingesalzenen),
Mel. depuratum,
Mel. rosatum.
Olea aetherea.
Oxymel. Colchic.
Oxymel Scillae.
Spiritus aetheris nitrosi.
Syrupi,
Unguent. Plumbi tannic.

7) An einem kalten und trocknen Orte sind aufzubewahren:

Electuarium e Senna,
Extracta,
Pulpa Tamarindorum depur.

8) An einem nicht zu kalten Orte:

Spiritus saponatus,

9) An einem schattigen Orte v. cc. 15° C.

Tincturae.

10) An einem trocknen Orte sind aufzubewahren:

Emplastrum adhaes. anglic.,
Emplastr. Bellad.,
Farina Hordei praepar.,
Pasta gummosa,
Past. Liquir.,
Flores Kosso.

Was die Bereitung der pharmaceutischen Präparate und einzelnen Chemicalien betrifft, so ist in der Pharmacopöe die specielle Anweisung dazu enthalten.

Bezüglich der Anfertigung der destillirten Wässer, der Extracte, der Syrupe, Tincturen und ätherischen Oele gilt folgende allgemeine Anweisung.

Destillirte Wässer.

Die destillirten Wässer sollen mit Ausnahme von Opiumwasser den Geruch und den eigenthümlichen Geschmack der Substanzen, aus welchen sie bereitet werden, besitzen. Sie dürfen ungelöstes ätherisches Oel nicht enthalten; schleimige und farbige Wässer sind zu verwerfen. Sie müssen an einem kühlen Orte aufbewahrt werden.

Extracte.

Bei der Bereitung der Extracte werden die betreffenden Substanzen zerkleinert oder zerstossen; wenn nicht ausdrücklich der Gebrauch von destillirtem Wasser vorgeschrieben worden, so soll ein solches zur Anwendung kommen, welches möglichst frei von kohlensaurem Kalk ist. Die Maceration geschehe bei einer Wärme von 10—20° und die Digestion bei einer solchen von 35—40° unter häufigem Umrühren. Die wässerigen Flüssigkeiten werden sofort auf den dritten Theil ihres Volumens eingedampft, dann einige Tage an einem kühlen Orte stehen gelassen und vom Bodensatze befreit. Die spirituösen oder ätherischen Flüssigkeiten werden klar abgegossen, filtrirt und unter beständigem Umrühren im Dampfbade bis zur Extractdicke eingedampft. Den gebrauchten Aether oder Spiritus kann man vorher durch Destillation wieder gewinnen.

Das Dampfbad muss so eingerichtet sein, dass die abzudampfenden Flüssigkeiten eine stärkere Hitze als die des kochenden Wassers nicht annehmen. Bei den ätherischen Flüssigkeiten darf die Wärme 50° nicht übersteigen.

Die Extracte werden in Betreff ihrer Consistenz in drei Abstufungen bereitet, nämlich als:

1) dünne, von der Consistenz des frischen Honigs;
2) dicke, wenn sie erkaltet nicht ausgegossen werden können, sondern sich mit einem Spatel in Fäden ziehen lassen;
3) trockene, wenn sie sich zerreiben lassen; diese bereitet man in der Weise, dass man die Extracte in Porcellangefässen abdampft, bis sie eine zähe und nach dem Erkalten zerreibliche Masse darstellen, welche man noch warm mit einem Spatel aus dem Gefässe herausnimmt, in dünne Bänder auszieht, auf Papier legt, bei gelinder Wärme trocknet und dann in ein grobes Pulver verwandelt, welches sofort in ein erwärmtes Gefäss einzuschütten ist.

Die dickeren Extracte werden in thönernen glasirten oder in porcellanenen,

gut zugedeckten Gefässen, die dünneren und trockenen in mit Korkstopfen geschlossenenen Gläsern, alle Extracte aber an einem trockenen und kalten Orte aufbewahrt.

Die Extracte müssen den Geruch und Geschmack der Substanzen haben, aus denen sie bereitet werden, und frei von Kupfer und Zinn sein.

Von den dickeren narcotischen Extracten empfiehlt sich die Bereithaltung einer klaren, mit Dextrin gemischten Menge zur Darstellung gemischter Pulver. Die Darstellung ist folgende: Zu zehn Theilen gepulvertem Dextrin werde in einer erwärmten porcellanenen Schale allmählich eine gleich grosse Menge Extract zugemischt und bei einer Wärme von 40—50° getrocknet, bis sich das Gewicht nicht mehr verändert. Die trockene noch warme Masse wird zerrieben und mit so viel gepulvertem Dextrin gemischt, dass sie die doppelte Menge des verwendeten Extracts ausmacht. Von diesem Pulver werde eine doppelt so grosse Menge abgewogen, als von dem dicken Extracte im Recepte vorgeschrieben worden ist.

Syrupe.

Bei der Bereitung der Syrupe wird der Zucker warm gelöst, die Lösung darf aber nur einmal aufwallen.

Die durchgeseihten und völlig erkalteten Syrupe bewahre man in völlig ausgetrockneten und gut verstopften Gefässen an einem kühlen Orte.

Alle Syrupe müssen mit Ausnahme des Syrupus amygdalarum ein klares Aussehen haben, dürfen keinen Bodensatz geben und auch nicht gähren.

Tincturen.

Die Tincturen werden, wenn nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist, in der Weise bereitet, dass man die Species entweder grob gepulvert oder klein geschnitten mit der zu verwendenden Extractionsflüssigkeit übergossen in einer nur zum Theil anzufüllenden Flasche an einem schattigen Orte acht Tage lang je nach Vorschrift macerirt oder digerirt und während dieser Zeit täglich einige Male umrührt.

Die Maceration geschieht in gut verschlossenen Gefässen bei einer Wärme von 15—20°, die Digestion jedoch in nur halb gefüllten Gefässen, welche mit einer Blase, die mittelst einer Nadel durchstochen ist, geschlossen sind, bei einer Wärme von 35—40°.

Nach geschehener Maceration oder Digestion werde die kalte Flüssigkeit klar abgegossen, der Rückstand, wenn es nöthig ist, mit der Presse ausgepresst und, nachdem die Flüssigkeit vierundzwanzig Stunden an dem Orte gestanden hat, wo man die Tincturen aufzubewahren pflegt, werde sie auch hier in einem mit einer Glasplatte bedeckten Trichter filtrirt. Die während der Bereitung der Tinctur etwa durch Verdunstung verloren gegangene Flüssigkeit zu ersetzen ist nicht erlaubt.

Die Tincturen müssen klar und von Bodensatz frei sein und den besonderen Geruch derjenigen Substanzen haben, aus welchen sie bereitet sind. Man bewahre sie in gut verschlossenen Gefässen an einem schattigen Orte, dessen Temperatur beinahe 15° erreicht, auf.

Aetherische Oele.

Die ätherischen Oele werden meist durch Destillation, seltener durch Auspressen bereitet. Sie müssen klar sein und den starken Geruch derjenigen Substanzen besitzen, aus welchen sie bereitet sein sollen; in der Wärme müssen sie sich gänzlich verflüchtigen. Sie müssen sich mit jedweder Menge fetter Oele oder absoluten Weingeistes mischen lassen und damit klare Lösungen geben. In Wasser müssen sie meist so schwer löslich sein, dass irgend ein Volum, mit einem vielfachen Volumen Wasser gut durchgeschüttelt, kaum etwas verringert werde. Die meisten ätherischen Oele sind leichter als Wasser.

Sie müssen in wohl verschlossenen Gefässen, vor Licht geschützt, an einem kalten Orte aufbewahrt werden.

Zur Bereitung von Decocten und Infusen sind specielle Anweisungen gegeben worden.

Abkochungen.

Abkochungen, zu welchen die zu verwendende Menge Substanz nicht vorgeschrieben ist, werden in der Weise bereitet, dass man aus einem Theile der Substanz zehn Theile Colatur gewinnt. Zur Bereitung von zehn Theilen Colatur einer concentrirten Abkochung sind ein und ein halber Theil der Substanz zu verwenden, und zur Bereitung von zehn Theilen Colatur einer höchst concentrirten Abkochung müssen zwei Theile der Substanz genommen werden.

Die Mengen von stark wirkenden Substanzen müssen stets vom Arzte angegeben werden.

Die Substanz, aus welcher die Abkochung zu bereiten ist, werde in einem passenden Gefäss mit kaltem Wasser übergossen und eine halbe Stunde hindurch im Wasserdampfbade unter bisweiligem Umrühren gehalten, alsdann werde die noch warme Flüssigkeit unter Auspressen durchgeseiht.

Aufgüsse.

Aufgüsse, zu welchen die Menge der zu verwendenden Substanzen nicht vorgeschrieben ist, bereite man so, dass aus einem Theile der Substanz zehn Theile Colatur gewonnen werden. Zur Bereitung von zehn Theilen Colatur eines concentrirten Aufgusses wende man ein und einen halben Theil der Substanz an, und zu zehn Theilen Colatur eines höchst concentrirten Aufgusses nehme man zwei Theile der Substanz.

Die Menge von stärker wirkenden Substanzen muss vom Arzte bestimmt werden.

Die Substanz, aus welcher der Aufguss zu bereiten ist, werde in einem passenden Gefässe mit kochendem Wasser übergossen und fünf Minuten lang, und zwar bei verschlossenem Gefässe, in das Wasserdampfbad gestellt. Alsdann, nachdem man das Gefäss zum Erkalten bei Seite gesetzt hat, seihe man die kalte Flüssigkeit unter Ausdrücken durch.

Manche Präparate der Pharmacopoea germanica werden auf eine andere Art als früher bereitet und unterscheiden sich auch durch ihre Stärke und Form.

Es sind in dieser Beziehung vorzugsweise hervorzuheben: Acetum, Acet. aromaticum, Rubi Idaei, Scillae, Colchicum, Acet. purum, Aq. Amygd. amararum, Aq. Rubi Idaei concentrata, Aq. chamomill. concentr., Ceratum Cetacei, Cuprum aluminatum, Decoct. Sassaparillae fortius und mitius (ohne Calomel und Zinnober), Elaeosacchara, Emplastrum adhaesivum, Empl. Cantharid. perpetuum, Cerussae, foetidum, fuscum, de Galbano crocatum, Mezerei cantharidatum, saponatum (Zusatz von Campher), Ext. Absinthii (mit Spiritus behandelt), Extr. Chinae fuscae und Rhei (Extractconsistenz), Ext. Cinae aether. und Cubebarum aeth. (Spiritus und Aether werden āā genommen), Ext. Valerian. (Extractconsistenz), Ferr. carbon. saccharat., Linim. ammoniat. camphorat., Linim. saponat. camphor., Liq. Ammon. anis., succinici, Mel depur., Mucil. Gummi arabici, Pilulae aloeticae ferratae, Jalapae, odontalgicae, Pulv. aerophorus, Sapo medicatus, Species aromaticae, emollientes, Spir. Aetheris nitrosi, Angelic. comp., Spirit. camphor., saponat., Sinapis, Syr. ferri jodati, Ipecac., Mannae, opiatus, Tartar. borax., Tinct. Aconiti, Aloës, Belladonnae, Cannabis Indicae, Cantharidum, Cast. Sibiric. und Canad., Digitalis, Tinct. Rhei aq., Strychni, Valerian. aeth., Vinum Colchici, stibiatum.

Bekanntmachung des Bundesraths, betreffend die Veränderungen der Pharmacopoea germanica, vom 4. Juli 1873 (I. V. Delbrück).

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 2. d. M. Veränderungen der Pharmacopoea germanica (Bekanntmachung vom 1. Juni 1872, R.-G.-Bl. S. 172.) beschlossen. Das Verzeichniss dieser Veränderungen, welche mit dem 1. Juli d. J. in Kraft treten, wird durch das Centralblatt des Deutschen Reichs veröffentlicht werden.

Es erging dieserhalb die

Circ.-Verf. vom 29. Juli 1873 (Sydow).

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 2. d. M. beschlossen, dass die in nachstehendem Verzeichnisse enthaltenen veränderten Bestimmungen der Pharmacopoea germanica (Bekanntmachung vom 1. Juni 1872 R.-G.-Bl. S. 172.) als nachträgliche Emendationen derselben mit dem 1. August d. J. in Kraft treten:

Verzeichniss

der veränderten Bestimmungen, welche für nachstehende starkwirkende, von den übrigen Medicamenten zu trennende Arzneimittel der Pharmacopoea germanica zu beachten sind.

1) Acidum carbolicum crudum:
   a) im Texte pag. 7. lin. 7. hinzuzufügen: Caute servetur:
   b) in der Tabula C. pag. 395. mit aufzuführen.
2) Aqua Plumbi } pag. 38.
3) Aqua Plumbi Goulardi }
   Beide in der Tabula C. pag. 395. mit aufzuführen.
4) Cadmium sulfuricum:
   im Texte pag. 52. linea 8. von unten: hinter clausis caute einzufügen.

5) Chloralum hydratum crystallisatum:
a) der Uebersehrift pag. 69. als Synonym hinzuzufügen: Hydras chlorali crystallisatus;
b) im Texte ult. lin. von unten hinter clausis zu setzen: Caute;
c) in der Tab. C. pag. 396. mit aufzuführen;
d) in der Tab. A. pag. 391. aufzunehmen, mit pro Dosi 4,0—pro die 8,0.
6) Collodium cantharidatum:
a) im Texte pag. 74. lin. 11. von oben hinzuzusetzen: Caute servetur;
b) in der Tab. C. pag. 396. mit aufzuführen.
7) Electuarium Theriaca:
a) im Texte pag. 89. am Schluss hinzuzufügen: Caute servetur;
b) in der Tab. C. pag. 396. mit aufzuführen.
8) Extractum Cannabis Indicae:
im Texte pag. 111. am Schluss hinzuzufügen: Caute servetur.
9) Hydrargyrum chloratum mite vapore paratum (pag. 187.):
in der Tab. C. pag. 397 mit aufzuführen.
10) Hydrargyrum oxydatum via humida paratum (pag. 189.):
in der Tab. B. pag. 394. mit aufzuführen.
11) Kalium bromatum:
a) im Texte pag. 198. am Schlusse hinzuzufügen: Caute servetur;
b) in der Tab. C. pag. 397. mit aufzuführen.
12) Kalium jodatum:
in der Tab. C. pag. 397. mit aufzuführen.
13) Liquor Hydrargyri nitrici oxydulati (p. 214):
aus der Tab. B. pag. 394. zu streichen, weil es nicht fertig vorräthig gehalten werden soll.
14) Minium:
a) im Texte pag. 227. am Schlusse des Artikels hinzuzufügen: Caute servetur;
b) in der Tab. C. pag. 397 mit aufzuführen.
15) Natrum santonicum:
im Texte pag. 238. am Schlusse des Artikels hinzuzufügen: Caute servetur.
16) Pilulae odontalgicae:
a) im Texte pag. 260. am Schlusse des Artikels hinter clauso zu setzen: Caute;
b) in der Tab. C. pag. 398 mit aufzuführen.
17) Santoninum:
im Texte pag. 294. am Schlusse des Artikels hinter remotum zu setzen: Caute.
18) Tinctura capsici (pag. 343.):
aus der Tab. C. pag. 398. zu streichen.
19) Tinctura Jodi decolorata:
im Texte pag. 350 am Schlusse des Artikels hinzuzufügen: Caute servetur.

Vorstehenden Beschluss des Bundesraths erhält die Königliche Regierung etc. zur Kenntnissnahme und Nachachtung, sowie zur Mittheilung an die Apotheker und Kreisphysiker des dortigen Bezirks.

4) Verkauf der Arzneimittel.

Die Apotheker sind nach Thl. II. Tit. 8. §. 456. des Allgem. Landrechts zum Verkauf von Arzneimitteln ausschliesslich berechtigt. Das Gleiche bestimmt §. 13. der revidirten Apotheker-Ordnung vom 11. October 1801. Die Uebertretungen fallen unter §. 367. No. 3. des Strafgesetzbuches vom 11. Mai 1871.

§. 367. Mit Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern oder mit Haft wird bestraft:
3) wer ohne polizeiliche Erlaubniss Gift oder Arzneien, soweit der Handel mit denselben nicht freigegeben ist, zubereitet, feilhält, verkauft oder sonst an Andere überlässt.
5) Wer bei der Aufbewahrung oder bei der Beförderung von Giftwaaren oder bei der Ausübung der Befugniss zur Zubereitung oder Feilhaltung der Arzneien die deshalb ergangenen Verordnungen nicht befolgt.

Im Bereich des Rheinischen Appellationsgerichts sind bezüglich des Verkaufs der Arzneien Art. 32., 33., 34., 35., 36. des Gesetzes vom 21. Germinal XI. Jahres (11. April 1803) massgebend.

Art. 32. Die Apotheker dürfen kein Arzneipräparat oder irgend eine andere zusammengesetzte Arznei anders verkaufen und abgeben, als auf ein mit der Unterschrift eines Doctors der Medicin oder Chirurgie, oder eines Gesundheitsbeamten versehenes Recept. Auch kein geheimes Mittel können sie verkaufen. Sie haben sich bei Bereitung und Zusammensetzung der Arzneimittel, welche sie vornehmen und in ihren Apotheken vorräthig halten, an die in den Dispensationen ausgedrückten Formeln, welche von den medicinischen Schulen abgefasst wurden oder noch abgefasst werden, zu halten. Sie dürfen auch in ihren Apotheken mit keinem andern Gegenstand, als mit Materialwaaren und Arzneipräparaten Handel treiben.

Art. 33. Die Spezereikrämer und Materialisten können keine zusammengesetzten Arzneien oder ein Arzneipräparat bei einer Strafe von 500 Franken verkaufen. Sie können zwar fortfahren, mit einfachen Materialwaaren im Grossen zu handeln, ohne jedoch irgend etwas im Arzneigewicht verkaufen zu dürfen.

Art. 34. Giftige Substanzen, und namentlich Arsenik, Realgar und ätzender Sublimat, müssen in den Läden der Apotheker und Spezereikrämer an sicheren Orten besonders verwahrt werden, wozu der Apotheker und Gewürzkrämer allein den Schlüssel haben soll, ohne dass irgend Jemand ausser ihnen dazu kommen kann. Diese Substanzen können auch nur an bekannte und angesessene Personen, die zu ihrem Geschäft oder aus einer besondern Ursache derselben bedürfen, verkauft werden, unter einer Strafe von 3000 Franken.

Art. 35. Die Apotheker und Gewürzkrämer sollen ein von dem Bürgermeister oder Polizei-Commissär mit Seitenzahl und Handzügen versehenes Register führen, in welches die, welche giftige Substanzen zu kaufen genöthigt sind, sogleich und ohne einen Raum zu lassen, ihren Namen, Stand und ihre Wohnung, so wie die Gattung und Menge der ihnen überlassenen Waaren nebst dem Gebrauch, den sie davon machen wollen, mit der genauen Angabe des Tages, an welchem sie selbige kaufen, einschreiben; alles dieses bei Strafe von 3000 Franken bei Zuwiderhandlungen. Die Apotheker und Gewürzkrämer sind gehalten, dieses alles selbst einzuschreiben, wenn sie diese Substanzen an Personen verkaufen, welche nicht schreiben können und von denen sie wissen, dass sie derselben bedürfen.

Art. 36. Jeder Verkauf nach dem Apothekergewichte, jedes Feilbieten von Materialwaaren und Arzneipräparaten auf Theatern und in Marktschreierbuden, auf öffentlichen Plätzen, Märkten und Jahrmärkten, jede Ankündigung und jeder gedruckte Anschlagzettel, welcher geheime Mittel, unter welchem Namen es immer sei, empfiehlt, ist auf das Strengste verboten. Diejenigen, welche sich dieses Vergehens schuldig machen, werden durch zuchtpolizeiliche Massregeln verfolgt und nach dem 83. Art. des Gesetzbuches über Verbrechen und Strafen behandelt.

Nach dem Decrete vom 29. Pluviose XIII. Jahres (18. Februar 1805) sollen diejenigen, welche der Verfügung des 36. Artikels vom 21. Germinal zuwiderhandeln, in eine Geldstrafe von 25 bis 600 Franken, ausserdem aber noch bei wiederholtem Vergehen in eine Gefängnissstrafe, welche wenigstens drei und zehn Tage dauern soll, verfallen.

Die Arzneimittel werden Seitens der Apotheker entweder auf ärztliche Verordnung, auf Recepte oder auch im Handverkauf verabreicht.

Für einzelne Medicamente wurde der Handverkauf durch specielle Verfügungen untersagt, resp. gestattet.

Verf. des Min. des Inn. vom 28 October 1810 (v. Dohna).

Friedrich Wilhelm etc. Um den Nachtheilen, welche bei dem gegenwärtigen häufigen Gebrauche des Arseniks gegen Wechselfieber leicht entstehen können, möglichst vorzubeugen, hat Unsere Section im Ministerio des Innern für das Medicinalwesen auf Euren in dieser Angelegenheit erstatteten Bericht vom . . . nachstehende Verfügung getroffen, welche Ihr den hiesigen Aerzten und Apothekern zur Nachricht und pünctlichen Befolgung bekannt zu machen habt:

1) Es ist eine Auflösung unter dem Namen Solutio arsenicalis und nach der beiliegenden Vorschrift in sämmtlichen Apotheken vorräthig zu halten.

2) Sie darf nur auf ein von einem approbirten Arzte verschriebenes, mit dem Datum und der Namensunterschrift desselben versehenes Recept versiegelt verabfolgt werden.

3) Es darf keine Reïteratur stattfinden, vielmehr muss das Mittel jedesmal von dem Arzte auf's Neue verordnet werden.
4) Die Recepte dürfen nie zurückgegeben werden, sondern sind von den Apothekern gleich den Giftscheinen aufzubewahren.
5) Die Aerzte haben dafür zu sorgen, dass dieses Mittel immer nur durch zuverlässige Leute aus den Apotheken abgeholt werde; ferner müssen sie die Kranken auf den Nachtheil, welcher bei dem Gebrauche dieses Mittels aus Unvorsichtigkeit leicht entstehen kann, aufmerksam machen, und endlich die Vernichtung des vielleicht nach dem Gebrauche noch übrig gebliebenen Mittels bewirken.
6) Die Apotheker dürfen dieses Mittel in keinen grösseren Portionen, als in zwei Drachmen dispensiren.

Verf. des Minist. des Innern, betreffend den Verkauf von Mohnköpfen, vom 21. Januar 1817 (Köhler).

Auf den von der Königlichen Regierung unterm . . . gemachten Antrag genehmigt das unterzeichnete Ministerium, dass zur Verhütung ferneren Missbrauchs den Apothekern der unbedingte Verkauf der Mohnköpfe an Jeden untersagt und nur auf Verordnung der Aerzte gestattet werde.

Verf. der Min. der geistl. Angel. u. des Inn., betreffend den Verkauf von Arsenik, vom 4. Januar 1834 (v. Altenstein. v. Brenn).

In den älteren Provinzen ist, wie wir Ew. etc. mit Bezugnahme auf Ihre Anfrage vom . . . wegen des Verkaufs von Arsenik zur Vertilgung der Feldmäuse, auf Ihren anderweitigen Bericht vom . . . . . hierdurch eröffnen, die Anwendung arsenikalischer Mittel gegen das Ungeziefer, namentlich Ratten und Mäuse, bisher nicht verboten gewesen, sondern nur der Verkauf solcher Mittel in der Art beschränkt, wie solches die Verordnung vom 30. April 1812 näher ergiebt, welche späterhin blos in Ansehung der darin angegebenen Mischung abgeändert worden etc.

Nach der in der Rheinprovinz gültigen Gesetzgebung würde ein unbedingtes Verbot der Anwendung arsenikalischer Mittel zur Vertilgung des Ungeziefers sich ebenfalls nicht rechtfertigen lassen, auch schon um deswillen nicht zweckmässig sein, weil dergleichen Mittel unter Umständen als die einzig wirksamen zu betrachten sind.

Die Anordnung ähnlicher Normen aber, wie für den Verkauf solcher Mittel in den älteren Provinzen festgesetzt sind, erscheint in der Rheinprovinz nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Germinal XI. Art. 34. und 35. nicht bedenklich; und wenn solche erfolgt und auch darauf gehalten wird, dass die Arsenikalien nur an solche Personen, welche das Bedürfniss durch ein beizubringendes Zeugniss nachweisen, verkauft und hinsichtlich des Gebrauchs die von dem dortigen Medicinal-Collegium vorgeschlagenen Vorsichtsmassregeln beobachtet werden, so ist auch in der Rheinprovinz der Verkauf und die Anwendung arsenikalischer Mittel sowohl überhaupt, als namentlich zur Vertilgung der Feldmäuse zu gestatten, insofern andere minder gefährliche und deshalb vorzuziehende Mittel fruchtlos bleiben oder unanwendbar sind.

Verf. der Minist. der geistl. Angelegenh. und des Innern, betreffend die Anwendung des Arseniks zur Vertilgung der Feldmäuse, vom 17. April 1835 (v. Altenstein. v. Rochow).

Die Bedingungen, von denen die Königliche Regierung zu Aachen die Anwendung des Arseniks zur Vertilgung der Feldmäuse in ihrer Amtsblatt-Verordnung vom 1. December v. J. (Anlage a.) abhängig gemacht hat, entfernen die Gefahr des Missbrauchs und die Besorgniss von Unglücksfällen, so weit es irgend möglich ist. Wir haben daher, wie der Königlichen Regierung auf Ihren, diesen Gegenstand betreffenden Bericht vom . . . erwiedert wird, keinen Anstand finden können, diese Anwendung zu genehmigen, besonders da sie auf den Fall der dringendsten Noth zur Abwendung einer Calamität für die eine oder andere ganze Feldmark beschränkt bleiben soll. In dieser Beschränkung kann auch die Anwendung an anderen Orten und im dortigen Regierungs-Bezirk stattfinden; denn es wird davon immer bei Weitem weniger Nachtheil zu befürchten sein, als wenn es dem Einzelnen überlassen bleibt, zum Schutze seiner Aecker Giftkugeln oder vergiftete Fruchtkörner in die Mäuselöcher zu werfen, was man bei den jetzigen Bestimmungen über den Giftdebit zu hindern nicht wohl im Stande ist.

Anlage a.

Publicandum der Königlichen Regierung zu Aachen vom 1. December 1834.

Da bei der erkannten Unzulänglichkeit der gegen die Feldmäuse gebräuchlichen Mittel zuletzt zum Arsenik, als dem bis jetzt bewährtesten Vertilgungsmittel, gegriffen wird, die Anwendung desselben aber, zumal wenn dieselbe von ganzen Gemeinden geschieht, bei mangelnder oder unvollständiger Vorsicht höchst schädliche Folgen haben kann, so wird hiermit Folgendes verfügt:

§. 1. Der Verkauf des Arseniks ist nur an bekannte und zuverlässige Personen, unter Beobachtung aller beim Giftverkauf gesetzlichen Vorschriften, gestattet.

§. 2. Ackerwirthe, die sich dieses Mittels bedienen wollen, haben dieses den betreffenden Bürgermeistern zu erklären. Dieser Erklärung ist beizufügen eine wenigstens ungefähre Angabe der Grösse ihrer Grundstücke im Ganzen, der ihnen dafür erforderlich scheinenden Quantität und die Angabe der Zeit, die ihnen zur Ausführung dieser Massregel die zweckmässigste zu sein scheint.

§. 3. Sobald mehrere Gemeinden oder die Ackerwirthe einer Gemeinde oder auch eine Anzahl derselben, welche wenigstens die Hälfte der Flur bewirthschaftet, sich in der vorgedachten Erklärung geeinigt haben, ertheilt der betreffende Bürgermeister die Erlaubniss zur allgemeinen Anwendung des Giftes und bestimmt dann:

a) die Zeit, innerhalb welcher die Vergiftung der Feldmäuse als allgemeine Massregel vorgenommen werden soll;
b) die Quantität des anzuschaffenden Giftes;
c) den Apotheker oder Materialisten, von welchem das Gift zu beziehen ist;
d) die Person, welche den Auftrag erhält, dasselbe abzuholen;
e) denjenigen oder diejenigen, welche die Controle für die richtige Anwendung und den gänzlichen Verbrauch des angeschafften Giftes führen sollen.

Von der also ertheilten Erlaubniss hat der Bürgermeister dem betreffenden Landrathe jedesmal sofort Anzeige zu machen und dieser darüber der unterzeichneten Königlichen Regierung bei Gelegenheit periodischer Rapporte Bericht zu erstatten.

§. 4. Nur an dem Tage des von dem Gifte zu machenden Gebrauches darf dasselbe aus der Verpackung, in welcher es geholt wurde, genommen werden; sollte durch irgend einen nicht vorhergesehenen Zufall das einmal angebrochene Packet des Giftes nicht an demselben Tage verbraucht werden, so muss das Uebrigbleibende von dem mit der Controle des Verbrauchs Beauftragten mit der unverletzten oder neu hinzuzufügenden Ueberschrift „Gift“ versiegelt und in Verschluss gegeben werden.

§. 5. Der mit der Controle Beauftragte hat darauf zu sehen, dass das Gift nicht frei auf der Erde, sondern in die Mäuselöcher gelegt werde.

§. 7. Das Gift wird am besten mit verschiedenen Wurzeln, als weissen, gelben, rothen Rüben, Kartoffeln etc. den Mäusen vorgelegt. Man spaltet entweder die Wurzeln von oben nach unten zu $^3/_4$ ihrer Länge, streuet das Gift auf die inneren Flächen und steckt sie in die Erde, oder man schneidet die Wurzeln in ganz kleine Würfel und legt diese, nachdem sie mit Gift bestreut sind, in die Mäuselöcher. Das Auslegen des Giftes auf Speck, Butterschnitten u. s. w. ist durchaus untersagt.

§. 8. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit einer Strafe von 1—5 Thalern belegt.

Circ.-Rescr., betreffend den Verkauf von Phosphor etc., vom 21. März 1845 (Eichhorn).

Da nach dem Berichte der Königlichen Regierung vom . . . in dem Departement derselben ein Fall von Vergiftung durch Phosphorkleister vorgekommen ist, und ähnliche Fälle auch in anderen Regierungsbezirken zur Cognition der Behörden gelangt sind, so genehmige ich, dass die Königliche Regierung die Apotheker ihres Departements angewiesen hat, den Phosphor und den Phosphorkleister nur gegen Giftscheine zu verabfolgen und bei der Aufbewahrung und Verabreichung die nämlichen Vorsichts-Massregeln zu beobachten, welche im Anhange zu der Apotheker-Ordnung vom 11. October 1801 wegen sorgfältiger Aufbewahrung und vorsichtiger Verabfolgung der directen Gifte vorgeschrieben sind.

Die übrigen Königlichen Regierungen sind veranlasst worden, die Apotheker ihrer Bezirke in gleicher Weise zu instruiren.

Circ.-Verf., betreffend den Verkauf von Fliegenpapier, vom 27. October 1851 (v. Raumer).

In Berücksichtigung der in dem Bericht der Königlichen Regierung vom . . . angezeigten Verhältnisse genehmige ich unter Aufhebung der Circular-Verordnung vom

26. December 1837 und 26. März 1838, dass der Verkauf des sogenannten Fliegenpapiers, sowie einer Kobalt- und Fliegenstein-Auflösung als Fliegen-Vertilgungsmittel den Apotheken-Besitzern unter den beim Giftverkauf geltenden Bestimmungen gestattet werde, setze dabei jedoch fest, dass das in Rede stehende Fliegenpapier mittelst eines aufgedruckten Stempels als giftig bezeichnet werden muss

Den Kaufleuten und allen anderen Gewerbetreibenden, ausser den Apothekern, bleibt der Debit des Fliegenpapiers und der genannten arsenikhaltigen Wässer untersagt.

Der Königlichen Regierung wird überlassen, hiernach das Erforderliche durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniss zu bringen.

Min.-Verf. betreffend die Bezeichnung der äusserlichen Mittel, vom 26. Juli 1855 (v. Raumer).

Die dortige Königliche Regierung hat aus Veranlassung eines Specialfalles und um den Gefahren möglichst Schranken zu setzen, welche namentlich in der dortigen Provinz durch die häufige Anwendung verschiedener, oft ganz sinnlos benannter Volksheilmittel entstehen, die mittelst Handverkaufs aus den Apotheken entnommen werden, in dem Bericht vom . . . den Vorschlag gemacht, die Apotheker zu verpflichten, jene theils differenten, theils aber auch geradezu giftig wirkenden Stoffe, welche zum inneren Gebrauch sich nicht eignen, als äusserliche Arzneien dadurch kenntlich zu machen, dass sie in blaue Etikette, auf denen das Wort „äusserlich" gedruckt ist, eingehüllt oder mit solchen bezeichnet werden, wie dies schon hie und da in Apotheken vorgeschrieben ist.

Ich bin mit diesem Vorschlage einverstanden und ersuche Ew. etc. ergebenst, gefälligst hieraus Veranlassung zu nehmen, die anderen Königl. Regierungen der Provinz Schlesien über diesen Gegenstand zum Bericht anzufordern und für die etwa dort abweichend benannten und in Aufnahme gekommenen Volksheilmittel die vorgeschriebene Einrichtung ebenso wie im Regierungs-Bezirk Breslau anordnen zu wollen.

Verfügung an das Königl. Polizei-Präsidium in Berlin, vom 8. April 1870, betreffend den Verkauf des Chloralhydrates (Lehnert).

Dem Königlichen Polizei-Präsidium eröffne ich auf den Bericht vom 15. v. Mts., dass es vorläufig genügen wird, das Publicum durch öffentliche Bekanntmachung über die gefährliche Wirkung des Chloralhydrats zu belehren. Die Apotheker sind, mit Rücksicht auf die Wirkung dieses Mittels, in Gemässheit der Bestimmung zu Tab. C. der Pharmacopöe ed. VII., nach welcher alle andere in den Apotheken vorkommende Substanzen, welche eine ähnliche Wirkung wie die in Tab. C. genannten haben, gleichfalls getrennt und vorsichtig aufzubewahren sind, ohnehin schon verpflichtet, das Chloralhydrat im Handverkauf nicht abzugeben.

Hinsichtlich des Debits dieses Mittels Seitens der Droguenhandlungen wird durch eine Seitens des Bundesrathes des Norddeutschen Bundes zu erlassende Verordnung über den Verkehr mit Arzneiwaaren Bestimmung getroffen werden *)

Schreiben vom 25. Juni 1870, betreffend den Verkauf und Gebrauch des 1 Procent Alkohol enthaltenden Chloroform (Lehnert).

Das im Handel und daher auch in den Apotheken zur Zeit vorhandene, den Ansprüchen der Pharmacopöe genügende Chloroform enthält meistens Alkohol und zwar $^1/_2$ pCt., wenn sein specifisches Gewicht bei 15° C. = 1,493 ist, also innerhalb der erlaubten Abweichung sich bewegt.

Ein Chloroform, welches 1 pCt. Alkohol enthält, hat bei 15° C. nur ein specifisches Gewicht von 1,485 und genügt daher den Forderungen der Pharmacopöe nicht. Dagegen ist ein solches Chloroform den gemachten Beobachtungen zufolge im Lichte weniger leicht zersetzbar und nach den in den chirurgischen Kliniken hierselbst gemachten Erfahrungen zur Anästhesirung ebenso gut verwendbar, als das genau nach der Bestimmung der Pharmacopöe bereitete Chloroform.

Der arzneilichen Verwendung eines Chloroforms, welches 1 pCt. Alkohol enthält, im Uebrigen aber rein ist, steht daher ein Bedenken nicht entgegen.

Recepte ärztlich nicht approbirter Personen darf der Apotheker anfertigen, wenn in denselben solche Arzneien verzeichnet sind, welche in den Apotheken im Handverkauf abgegeben werden dürfen.

---

*) Conf. die Verordnung vom 25. März 1872. S. 510.

Circ.-Verf. vom 8. März 1870, betreff. die Anfertigung von Arzneien nach Recepten nicht approbirter Medicinalpersonen (v. Mühler).

Auf den Bericht vom 24. Januar cr., die Befugniss der Apotheker zur Anfertigung von Recepten betreffend, welche nicht von approbirten Medicinalpersonen verschrieben sind, erwiedere ich der Königlichen Regierung, dass eine Nöthigung, hierin etwas Neues zu verordnen, nicht besteht, weil die Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund gemäss §. 6. derselben auf den Verkauf von Arzneimitteln keine Anwendung findet. Auch können Abänderungen des bestehenden Rechts durch blosse Verfügung nicht getroffen werden, weil sich dasselbe auf Gesetze gründet.

Um aber bei den Apothekern in diesem Puncte keine Zweifel über ihre Pflichten aufkommen zu lassen, bestimme ich hierdurch, dass Apotheker Recepte, welche nicht von approbirten Aerzten oder Wundärzten verschrieben sind, nur dann anzufertigen berechtigt und verpflichtet sind, wenn die verschriebene Arznei lediglich aus solchen Mitteln besteht, welche auch im Handverkauf abgegeben werden dürfen. Ausgeschlossen hiervon sind insbesondere die in den Tabellen B. und C. zur Pharmacopöe aufgeführten Medicamente und Gifte.

Die Verabfolgung der letzteren auf Giftscheine wird hierdurch nicht berührt.

Die Königliche Regierung veranlasse ich, die vorstehende Verfügung den Apothekern des dortigen Bezirks zur Kenntnissnahme und Nachachtung mitzutheilen.

Der Debit der Apothekerwaaren ist durch die Allerhöchste Verordnung vom 25. März 1872 geregelt worden. Obgleich in derselben diejenigen Apothekerwaaren, welche dem freien Verkehr überlassen sind, nicht direct bezeichnet worden, so lässt sich doch aus ihr folgern, dass Nicht-Apotheker nur diejenigen Droguen und chemischen Präparate feilhalten und verkaufen dürfen, welche in dem der Verordnung beigefügten Verzeichnisse B. nicht aufgeführt sind.

Verordnung, betr. den Verkehr mit Apothekerwaaren, vom 25. März 1872 (R.-G.-Bl. S. 85).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, auf Grund der Bestimmungen am Schlusse des §. 6. der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 (Bundesgesetzblatt S. 245), was folgt:

§. 1. Das Feilhalten und der Verkauf der in dem anliegenden Verzeichnisse A. aufgeführten Zubereitungen zu Heilzwecken ist ausschliesslich in Apotheken gestattet.

§. 2. Der Verkauf der in dem anliegenden Verzeichnisse B. aufgeführten Droguen und chemischen Präparate an das Publicum ist ausschliesslich in Apotheken gestattet.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

A. Zubereitungen zu Heilzwecken.

Gemischte Arznei-Balsame.	Balsama medicinalia mixta.
Mit Arzneien gefüllte Gallertkapseln.	Capsulae gelatinosae medicamentis repletae.
Arznei-Abkochungen.	Decocta medicinalia.
„ Latwergen.	Electuaria medicinalia.
„ Elixire.	Electuaria medicinalia.
„ Pflaster.	Elexiria medicinalia.
„ Extracte.	Emplastra medicinalia.
„ Aufgüsse.	Extracta medicinalia.
„ Linimente.	Infusa medicinalia.
Flüssige Arzneimischungen für den innerlichen und für den äusserlichen Gebrauch.	Liuimenta medicinulia. Mixturae medicinales in usum internum et externum.
Arznei-Pastillen (Zeltchen), mit Ausnahme der aus Mineral-Quellen bereiteten Pillen.	Pastilli et trochisci medicinales exceptis pastillis ex aquis mineralibus paratis.
Arznei-Pulver, mit Ausnahme von Zahn- und kosmetischen Pulvern.	Pulveres medicinales, exceptis pulveribus dentrificiis et cosmeticis.
Mengungen von gröblich zerkleinerten Arznei-Substanzen.	Species medicinales.
Arznei-Syrupe.	Syrupi medicinales.
Aetherische, wässrige, spirituöse und weinige Arznei-Auszüge.	Tincturae aethereae, aquosae sprituosae et vinosae medicinales.
Arznei-Salben und Wachs-Salben mit Ausnahme der kosmetischen Pomaden.	Unguenta et cerata medicinalia exceptis cosmeticis.
Arznei-Weine.	Viua medicinalia.

B. Droguen und chemische Praeparate.

Aconitin und dessen Salze.	Aconitinum et ejus salia.
Aloe.	Aloë.
Amygdalin.	Amygdalinum.
Bittermandelwasser.	Aqua amygdalarum amararum.
Kirschlorbeerwasser.	„ Lauro-Cerasi.
Atropin und dessen Salze.	Atropinum et ejus salia.
Basisch salpetersaures Wismuthoxyd.	Bismuthum hydrico-nitricum.
Baldriansaures Wismuthoxyd.	„ valerianicum.
Lärchenschwamm.	Boletus Laricis.
Meerzwiebel.	Bulbus Scillae.
Spanische Fliegen.	Cantharides.
Cantharidin.	Cantharidinum.
Canadisches Bibergeil.	Castoreum canadense.
Sibirisches Bibergeil.	„ sibiricum.
Chinioidin.	Chinioidinum.
Chinin und dessen Salze.	Chininum et ejus salia,
Chloralhydrat.	Chloralum hydratum.
Reines Chloroform.	Chloroformium purum.
Cinchonin und dessen Salze.	Cinchoninum et ejus salia.
Coffeïn.	Coffeïnum.
Cantharidinhaltiges Kollodium.	Collodium cantharidatum.
Coniin und dessen Salze.	Coniinum et ejus salia.
Faulbaumrinde.	Cortex Frangulae.
Seidelbastrinde.	„ Mezerei.
Granatwurzelrinde.	„ Radicis Granati.
Chinarinde.	Corticis Chinae.
Kupferalaun.	Cuprum aluminatum.
Digitalin.	Digitalinum.
Euphorbium.	Euphorbium.
Trockene gereinigte Ochsengalle.	Fel tauri depuratum siccum.
Eingedickte Ochsengalle.	„ inspissatum.
Zuckerhaltiges kohlensaures Eisenoxydul.	Ferrum carbonicum saccharatum.
Eisenchlorür.	„ chloratum.
Eisenchlorürlösung.	„ „ solutum.
Eisenoxydhydrat.	„ hydricum.
Durch Wasserstoff reducirtes Eisen.	„ hydrogenio reductum.
Jodeisen.	„ jodatum.
Milchsaures Eisenoxydul.	„ lacticum oxydulatum.
Eisenchlorydlösung.	„ sesquichloratum solutum.
Arnikablüthen.	Flores Arnicae.
Zittwerblüthen (al. Saamen).	„ Cinae.
Koussoblüthen.	„ Kousso.
Tollkirschenblätter.	Folia Belladonnae.
Buccoblätter.	„ Bucco
Fingerhutblätter.	„ Digitalis.
Bilsenkrautblätter.	„ Hyoscyami.
Sennesblätter.	„ Sennae.
do. mit Weingeist ausgezogen	„ „ spiritu vini extracta.
Stechapfelblätter.	„ Stramonii.
Coloquinten.	Fructus Colocynthidis.
Cubeben.	„ Cubebae.
Wasserfenchel.	„ Phellandrii.
Sabatillsaamen.	„ Sabatillae.
Lupulin.	Glandulae lupuli.
Kamala.	„ Rottlerae.
Ammoniacum.	Gummi Resina ammoniacum.
Stinkasaat.	„ „ Asa foetida.
Mutterharz.	„ „ Galbanum.
Myrrhe.	„ „ Myrrhae.
Skammonium.	„ „ Scammonium.
Indischer Hanf.	Herba Cannabis Indicae.
Schierlingskraut.	„ Conii.
Gottesgnadenkraut	„ Gratiolae.

Lobelienkraut.	Herba Lobeliae.
Weisses Quecksilberpräzipitat.	Hydrargyrum amidato-bichloratum.
Quecksilber-Jodid.	„ jodatum.
„ Chlorür (Calomel).	„ chloratum mite.
„ Jodür.	„ jodatum.
Salpetersaure Quecksilber-Oxydullösung.	„ nitricum oxydulatum solutum.
Boraxhaltiges weinsaures Kali.	Kali tartaricum boraxatum.
Reines Kreosot.	Kreosotum purum.
Lactucarium.	Lactucarium.
Guajakholz.	Lignum Guajaci.
Quassiaholz.	„ Quassiae.
Sassafrasholz.	„ Sassafras.
Gereinigte schwefelsaure Magnesia.	Magnesia sulphurica depurata.
Gebrannte Magnesia.	„ usta.
Manna.	Manna.
Morphium und dessen Salze und die anderen Alkaloide des Opiums.	Morphium et ejus salia et alia Opii alcaloidea scilicet.
Codeïn.	Codeïnum.
Narceïn.	Narceïnum.
Narcotin u. s. w.	Narcotinum et al.
Gereinigtes phosphorsaures Natron.	Natrum phosphoricum depuratum.
„ schwefelsaures Natron.	„ sulphuricum depuratum.
„ weinsaures Natron.	„ tartaricum depuratum.
„ salpetersaures Natron.	„ nitricum depuratum.
Kajeputöl.	Oleum Cajeputi.
Aetherisches Kamillenöl.	„ Chamomillae aethereum.
Citronölhaltiges Camillenöl.	„ „ citratum.
Crotonöl.	„ Crotonis.
Cubebenöl.	„ Cubebarum.
Muskatöl oder Balsam.	„ Nucistae.
Ricinusöl.	„ Ricini.
Sadebaumöl.	„ Sabinae.
Baldrianöl.	„ Valerianae.
Opium.	Opium.
Bleiessig.	Plumbum hydrico-aceticum solutum.
Jodblei.	„ jodatum.
Eibischwurzel.	Radix Althaeae.
Angelikawurzel.	„ Angelicae.
Tollkirschenwurzel.	„ Belladonnae.
Colombowurzel.	„ Colombo.
Süssholzwurzel.	„ Glycyrrhizae.
Alantwurzel.	„ Helenii.
Grüne Nieswurzel.	„ Hellebori viridis.
Brechwurzel.	„ Ipecacuanhae.
Liebstöckelwurzel.	„ Levistici.
Bertramwurzel.	„ Pyrethri.
Rhabarberwurzel.	„ Rhei.
Sarsaparillawurzel.	„ Sarsaparillae.
Senegawurzel.	„ Senegae.
Schlangenwurzel.	„ Serpentariae.
Baldrianwurzel.	„ Valerianae.
Guajakharz.	Resina Guajaci.
Jalapenharz.	„ Jalapae.
Farrenkrautwurzel.	Rhizoma Filicis.
Weisse Niesswurzel.	„ Veratri albi.
Santonin.	Santoninum.
Mutterkorn.	Secale cornutum.
Calabarbohnen.	Semen Calabar s. Physostichmatis.
Zeitlosensaamen.	„ Colchici.
Bilsenkrautsaamen.	„ Hyoscyami.
Stechapfelsaamen.	„ Stramonii.
Brechnüsse (Krähenaugen).	„ Strychni.
Senfspiritus.	Spiritus Sinapis.
Salzäther-Weingeist.	„ aetheris chlorati.

Salpeteräther-Weingeist.	Spiritus aetheris nitrosi.
Brechweinstein.	Stibio-Kali tartaricum purum.
Goldschwefel.	Stibium sulphuratum aurantiacum.
Bittersüssstengel.	Stipites Dulcamarae.
Strychnin und dessen Salze.	Strychninum et ejus salia.
Präcipitirter Schwefel (Schwefelmilch).	Sulphur praecipitatum.
Sadebaum.	Summitates Sabinae.
Sturmhutknollen.	Tubera aconiti.
Jalapenknollen.	„ jalapae.
Veratrin.	Veratrium.
Essigsaures Zinkoxyd.	Zincum aceticum.
Reines Chlorzink.	„ chloratum purum.
Milchsaures Zinkoxyd.	„ lacticum.
Reines schwefelsaures Zinkoxyd.	„ sulphuricum purum.
Baldriansaures Zinkoxyd.	„ valerianicum.

Berichtigung (R.-G.-Bl. de 1872 S. 136.).

In der im 11. Stück des Reichs-Gesetz-Blattes für 1872 Seite 85. bis 89. abgedruckten Verordnung, betreffend den Verkehr mit Apothekerwaaren, vom 25. März d. J., ist Seite 86. Zeile 14. von oben statt:

Arznei-Pastillen (Zeltchen), mit Ausnahme der aus Mineralquellen bereiteten Pillen.	Pastilli et trochisi medicinales exceptis pastillis ex aquis mineralibus paratis.

zu lesen;

Arznei-Pastillen (Zeltchen), mit Ausnahme der aus Mineralquellen bereiteten.	Pastilli et trochisci medicinales exceptis pastillis ex aquis mineralibus paratis.
Pillen.	Pilulae.

Ferner ist in demselben Stück des Reichs-Gesetz-Blatts Seite 88. Zeile 12. von oben statt:

Quecksilber-Jodid.	— jodatum

zu lesen:

Quecksilber-Jodid.	— bijodatum.

Für den Grosshandel mit Arzneisubstanzen zwischen Producenten, Fabrikanten, Kaufleuten und Apothekern ist der Verkehr auch fernerhin frei geblieben.

Hierüber, sowie als Erläuterung zu der Verordnung vom 25. März 1872 erging die

Circ.-Verf. vom 4. November 1872, betreffend den Debit der Arzneiwaaren (Dr. Achenbach).

Der Königlichen Regierung erwiedere ich auf den Bericht vom 12. v. Mts., dass der §. 1. der Reichs-Verordnung vom 25. März d. J., betreffend den Verkehr mit Apothekerwaaren (R.-G.-Bl. S. 85.) allerdings, wie die Königliche Regierung voraussetzt, auf das Feilhalten und den Verkauf von Geheimmitteln, welche zu Heilzwecken in irgend einer der im Verzeichniss A. genannten Arzneiformen angepriesen werden, Anwendung findet Es wird dies auch durch eine die Motive für die Aufstellung der beiden Verzeichnisse A. und B. erläuternde Erklärung des Reichskanzler-Amts vom 24. August 1871 bestätigt, von deren Inhalt die Königliche Regierung zugleich zur Erledigung der über die Tendenz der Verordnung anderweit angeregten Zweifel in Nachstehendem Kenntniss nehmen wolle:

1. Die anzuordnenden Beschränkungen des Verkehrs mit Apothekerwaaren sollen nur für den Detailhandel Geltung haben. Für den Grosshandel mit Arzneisubstanzen zwischen Producenten, Fabrikanten, Kaufleuten und Apothekern, welcher in Preussen von jeher frei gewesen ist, soll der Verkehr auch fernerhin frei bleiben.

2. Es ist die Frage erwogen worden, ob es sich nicht empfehle, von der Aufstellung zweier Verzeichnisse Abstand zu nehmen und sich auf die Aufstellung eines einzigen Verzeichnisses zu beschränken, in welchem ohne Rücksicht darauf, ob es sich um eigentliche Arzneiformen, Drognen oder chemische Präparate handelt, alle diejenigen Zubereitungen zu Arzneizwecken Aufnahme zu finden hätten, welche aus den, dem freien Verkehr entzogenen Stoffen hergestellt sind und deshalb nur durch die Apotheker bezogen werden dürfen. Für die Bejahung dieser Frage wurde insbesondere geltend gemacht, dass es bedenklich sei, die Arzneiformen an und für sich zum Kriterium für den Ausschluss von Apothekerwaaren aus dem freien Verkehr zu machen, da bekanntlich pharmaceutische Präparate und Mischungen allerlei Art von Parfümerie-Händlern,

Haarkünstlern und anderen Gewerbetreibenden feilgehalten würden und es der Absicht der Gesetzgebung nicht entsprechen werde, einen derartigen Handel künftighin zu beschränken. Hiergegen wurde angeführt, dass auch die in dem Verzeichniss A. aufgeführten Zubereitungen nur unter der Voraussetzung von dem freien Verkehr ausgeschlossen sein sollten, dass sie als Heilmittel feilgehalten und verkauft würden. Im Uebrigen entschied für die Beibehaltung des Verzeichnisses A. insbesondere die Erwägung, dass bekanntlich Salben, Mixturen, Tincturen etc. häufig aus den indifferentesten, an und für sich zum medicinischen Gebrauch niemals dienenden Substanzen bereitet, in der ihnen gegebenen Arzneiform aber als souveräne Heilmittel für die verschiedensten Krankheiten angepriesen würden, und dass, um diesem sich mehr und mehr steigernden betrügerischen Unwesen einigermassen entgegentreten zu können, nicht darauf verzichtet werden dürfe, bestimmte Zubereitungen zu Heilzwecken als solche für die gesetzlich anerkannten Apotheken ausschliesslich vorzubehalten.

3. Bei Festellung der in dem Verzeichniss B. aufgeführten Gegenstände ist in der Weise verfahren worden, dass in dasselbe aufgenommen worden sind:

a) die ausschliesslich zu Heilzwecken dienenden Droguen und chemischen Präparate, mit Ausnahme jedoch derjenigen Apothekerwaaren dieser Kategorie, welche als absolut nur in sehr seltenen Fällen von Aerzten verordnet, vom Publicum aber der Erfahrung nach niemals verlangt werden, sowie derjenigen, welche ohnehin Jedermann leicht zugänglich sind;

b) die vorzugsweise nur zu Heilzwecken dienenden Apothekerwaaren, welche ausserdem zwar auch in einzelnen Industriezweigen technisch verwerthet werden, hierbei aber der Wohlfeilheit wegen nur im nicht gereinigten Zustande zum Gebrauch gelangen, während sie zur medicinischen Verwendung chemisch rein sein müssen, so dass sie in dieser gereinigten Beschaffenheit den ausschliesslich zu Heilzwecken dienenden Präparaten beizuzählen sind;

c) diejenigen im Inlande wachsenden vegetabilischen Heilmittel, welche zwar von Jedermann leicht gesammelt und beschafft werden können, die jedoch der Verwechselung mit anderen völlig indifferenten oder mit scharf wirkenden giftigen Kräutern leicht ausgesetzt sind und daher als Heilmittel nicht unbedenklich dem freien Verkehr überlassen werden dürfen.

Wenngleich ich nicht verkenne, dass die Durchführung der Reichs-Verordnung bei der herrschenden Neigung zum Gebrauch von Geheimmitteln, die in der Presse eine bereite Unterstützung findet, mit vielen Schwierigkeiten verbunden sein wird, so kann ich in dieser Beziehung doch nur auf das der gegenwärtigen Lage der Gesetzgebung allein entsprechende Verfahren hinweisen, wonach gegen Zuwiderhandelnde die Untersuchung auf Grund des §. 367. Nr. 3. des Strafgesetzbuches bei der Polizei-, resp. Staats-Anwaltschaft zu beantragen ist.

Da jedoch das demgemäss vollkommen gerechtfertigte Vorgehen des Polizei-Amts und des Kreis-Physikats zu Altona gegen das Feilhalten von Geheimmitteln Seitens verschiedener Kaufleute daselbst auch in weiteren Kreisen noch wegen unrichtiger Auffassung des Sinnes der betreffenden Bestimmungen zu Zweifeln über deren allgemeine Geltung Anlass gegeben hat, so bin ich damit einverstanden, dass die Königliche Regierung in geeigneter Weise eine Belehrung des Publicums über die Tragweite der Verordnung vom 25. März d. J. in Beziehung auf die Geheimmittel herbeizuführen sucht, zugleich aber die Kreisphysiker und die Polizeibehörden dahin anweise, auf das Feilbieten derjenigen Arzneiformen des Verzeichnisses A. der Verordnung, welche als Heilmittel von Nichtapothekern angekündigt werden, aufmerksam zu sein und dergleichen Uebertretungen sofort zur Rüge zu bringen.

Der Königlichen Regierung überlasse ich, hiervon dem Senat der freien Stadt Hamburg seiner Zeit Mittheilung zu machen und zugleich die Altonaer Kaufleute auf ihre mit den übrigen Anlagen zurückfolgenden Vorstellungen demgemäss mit Bescheid zu versehen.

Verf. der Minister für Handel (Moser), der Finanzen (Schuckmann) und der geistlichen etc. Angelegenheiten (Dr. Falk), betreffend das Verschreiben von Hausmitteln, vom 6. September 1872.

Die Recursbeschwerde des Schuhmachers S. zu Fr. gegen die Verfügung der Königl. Regierung vom 8. Mai d. J., durch welche ihm ein Legitimationsschein,

um Kranken im Umherziehen zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit Rath zu ertheilen und Hausmittel zu verschreiben,

versagt wurde, ist als begründet zu erachten.

Nachdem Recurrent erklärt hat, dass er den hausirmässigen Verkauf von Arzneimitteln nicht beabsichtigt, ist zunächst der (auch aus §. 56. zu 5. der Gewerbe-Ordnung

herzuleitende) Grund fortgefallen, welchen die Königliche Regierung für die Versagung des Legitimationsscheins angeführt hatte.

Nach dem §. 20. l. c. ist aber die Ausübung der Heilkunde, sobald der Ausübende sich nicht als Arzt oder mit gleichlautenden Titeln bezeichnet, von dem vorgängigen Nachweise der Befähigung nicht mehr abhängig: sie kann unter dieser Voraussetzung in dem Umfange und in den Formen betrieben werden, welchen die Gewerbe-Ordnung allgemein für den Betrieb von Gewerben zugelassen hat.

Namentlich sind für den hausirmässigen Betrieb des hier fraglichen Gewerbes keine engeren Schranken gezogen, vielmehr gehört nach §. 56. a. a. O. zu den Arten des Gewerbebetriebes im Umherziehen das Feilbieten gewerblicher oder künstlicher Leistungen ohne Einschränkung. Sofern daher keiner der im §. 57. aufgeführten Gründe vorliegt, darf der Legitimationsschein nicht versagt werden.

Die Königl. Regierung wolle hiernach dem etc. S. den Legitimationsschein seinem Antrage gemäss ertheilen. Gegen die Ausstellung solcher Legitimationsscheine mögen die von der Königlichen Regierung erörterten practischen Bedenken obwalten, nachdem jedoch einmal die Ausübung der Heilkunde auch nicht geprüften Personen gestattet ist, hat die Thätigkeit der Polizeibehörden sich darauf zu beschränken, dass sie etwaigen Ueberschreitungen der gesetzlich erlaubten Grenzen des Gewerbebetriebes durch sorgfältige Ueberwachung zu verhindern sucht, event. aber deren Bestrafung herbeiführt.

Verf. an die Königliche Regierung zu N., betreffend den Debit der Arzneiwaaren in Droguerie-Handlungen, vom 22. Februar 1873 (Dr. Achenbach).

Der Königlichen Regierung lasse ich auf den Bericht vom . . . . die eingereichten Verhandlungen über die im vergangenen Jahre bei Gelegenheit der Apothekenvisitationen mit löblicher Sorgfalt ausgeführten Revisionen mehrerer dortiger Droguen- und Farbewaaren-Handlungen mit dem Bemerken wieder zugehen, dass die hinsichtlich des Debits der Arzneiwaaren in diesen Handlungen erhobenen Bedenken auf einer missverständlichen Auffassung der hierauf bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen beruhen.

Nachdem das Reglement vom 16. September 1836 und die hierzu erschienene declarirende Bekanntmachung vom 29. Juli 1857 in Folge der Reichs-Verordnung vom 25. März 1872, betreffend den Verkehr mit Apothekerwaaren, aufgehoben sind, können auch die auf jene sich beziehenden Bestimmungen der Verfügungen vom 25. März 1848 Anlage A. sub 3. und vom 26. März 1852 nicht mehr Anwendung finden. Dass übrigens auch die Reichs-Verordnung vom 25. März 1872 den Grosshandel mit Arzneisubstanzen aller Art zwischen Producenten, Fabrikanten, Kaufleuten und Apothekern nicht tangirt, ist in dem Circular-Erlass vom 4. November v. J. ausführlich erläutert worden.

Da nun den Apothekern bereits durch die Allerhöchste Einführungs-Ordre zur Pharmacopoea borussica vom 10. November 1862 gestattet ist, chemische und pharmaceutische Präparate, jedoch mit der Verantwortlichkeit für die Reinheit und Güte derselben, auch aus Droguenhandlungen zu entnehmen, und diese Bestimmung in Nr. 2. der allgemeinen Verfügung zur Einführung der Pharmacopoea germanica vom 21. November v. J. gleichfalls Ausdruck gefunden hat, dem Umstande aber, dass in der Vorrede dieser Pharmacopöe bei einem hierauf bezüglichen Passus zufällig nur der chemischen Präparate gedacht ist, durchaus keine maasgebende Bedeutung beiliegt, so kann auch den Droguisten nicht verboten werden, pharmaceutische Präparate, als Tincturen, Extracte u. s. w., an Apotheker, sei es nach dem In- oder Auslande, zu verkaufen, resp. diese Artikel in ihren Preislisten aufzunehmen. Straffällig werden Droguisten hierbei nur, wenn sie solche Präparate oder andere Arzneiwaaren den Bestimmungen der Reichs-Verordnung vom 25. März v. J. zuwider zu Heilzwecken im Detail an das Publicum abgegeben haben.

Was schliesslich das Anpreisen von Geheimmitteln in öffentlichen Blättern betrifft, so kann demselben nach Lage der Pressgesetzgebung durch Polizei-Verordnungen nicht entgegengetreten werden. Durch welche Massnahmen jedoch auf die Durchführung der mehrgedachten Reichs-Verordnung zur Verminderung des Vertriebs von Geheimmitteln hinzuwirken ist, wolle die Königl. Regierung aus der oben allegirten Circular-Verfügung vom 4. November v. J. ersehen.

5. Die Arzneitaxe.

Die Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 bestimmt bezüglich der Taxe Folgendes:

§. 80. Die Taxen für die Apothekerwaaren können durch die Centralbehörden festgesetzt werden, Ermässigungen durch freie Vereinbarung sind jedoch zulässig.

§. 148. Mit Geldbusse bis zu 50 Thalern und im Falle des Unvermögens mit Gefängnissstrafe bis zu 4 Wochen wird bestraft:

8) wer bei dem Betriebe seines Gewerbes die von der Obrigkeit vorgeschriebenen oder genehmigten Taxen überschreitet.

Die Preussische Arzneitaxe und damit die ihr vorgedruckten allgemeinen Bedingungen sind publici juris.

Allgemeine Bestimmungen.

1) Die in der Taxe festgesetzten Preise finden für jede Menge einer verabreichten Arznei unabänderlich ihre Anwendung, wenn nur ein Preis normirt worden ist. Die bei mehreren, häufig in verschiedenen Quantitäten verlangten Arzneimitteln festgesetzten ermässigten Preise treten erst bei Verabreichung der namhaft gemachten grösseren Gewichtsmenge ein. Wenn jedoch durch die Vervielfältigung des Taxpreises der kleineren Gewichtsmenge der für die grössere Menge angesetzte Taxpreis überschritten wird, so kommt stets dieser ermässigte Preis zur Anwendung, so dass also z. B. 9 Decigramm Argentum nitricum fusum nicht mit 3 Silbergroschen, sondern nur mit 2 Silbergroschen und 8 Pfennigen zu taxiren sind.

2) Das Minimum eines Preises ist 3 Pfennige. Pfennig-Brüche werden in jeder Position zu einem vollen Pfennig berechnet.

3) Ueberschreitung der Taxe ist verboten und wird vorkommenden Falls gemäss §. 148. Nr. 8. der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 bestraft.

4) Bei dem Taxiren aller Recepte, mit alleiniger Ausnahme derjenigen, deren Kosten aus Staats- und Communalfonds oder von Corporationen gezahlt werden, welche die öffentliche Armenpflege zu ersetzen oder zu erleichtern bezwecken, ist der aus dem Summiren der einzelnen Positionen sich ergebende Taxpreis — wenn derselbe 10 Silbergroschen nicht übersteigt — auf die Weise abzurunden, dass 1 bis 5 Pfennige auf 6 Pfennige und 7 bis 11 Pfennige auf den vollen Groschen erhöht werden.

Wenn jedoch der Taxpreis des Receptes 10 Silbergroschen übersteigt, fallen die Abrundungs-Pfennige weg, so dass z. B. 10 Silbergroschen 1 bis 5 Pfennige auf 10 Silbergroschen und 10 Silbergroschen 7 bis 11 Pfennige auf 10 Silbergroschen 6 Pfennige zu reduciren sind.

5) Von den fetten und den specifisch schweren ätherischen Oelen und von den Tincturen werden 20 Tropfen, von den übrigen ätherischen Oelen, dem Chloroform, dem Essigäther, dem Aether-Weingeist und von wässrigen Flüssigkeiten 25 Tropfen, vom Aether 50 Tropfen auf 1 Gramm berechnet.

6) Der in der Taxe für Aqua communis filtrata festgesetzte Preis findet keine Anwendung, wenn Aqua communis oder Aqua communis filtrata zur Bereitung von Decoctionen, Infusionen, Salzauflösungen, Macerationen, Samen-Emulsionen oder in der Veterinärpraxis verordnet worden ist. In allen übrigen Fällen wird der für Aqua communis filtrata ausgeworfene Preis in Anwendung gebracht.

7) In allen Fällen, wo auf dem Recepte bestimmte, auf die Taxe Bezug habende Angaben fehlen, müssen diese durch eine Bemerkung des Apothekers ergänzt werden. Wenn daher z. B. zu einem geistigen Infusum zu 60 Gramm Colatur 80 Gramm Wein oder Weingeist genommen sind, oder bei einer Pillen-Masse eine dem Apotheker anheimgestellte Menge irgend eines Mittels zugesetzt worden ist, so muss dies auf dem Recepte bemerkt werden.

8) Bei allen auf Recepten vorkommenden, in der Taxe nicht befindlichen Arzneimitteln wird, wenn diese Arzneimittel Droguen oder käufliche chemische Präparate sind, der Preis ähnlicher Droguen und Präparate nach Anleitung eines Preiscourantes von Drogueriewaaren zur Norm genommen; wenn es sich aber um nicht käufliche pharmaceutische Präparate handelt, so wird aus der Reihe derartiger in die Taxe aufgenommenen Präparate ein in der Zusammensetzung und Bereitung ähnliches ausgewählt und nach diesem der Taxpreis für das verordnete Medicament festgestellt, in beiden Fällen aber das als Norm genommene Arzneimittel auf dem Recepte bemerkt.

Berlin, den 1. October 1872.

In Betreff der Normen zur Berechnung der preussischen Arzneitaxe für das Jahr 1872 erging die

Min.-Verf. vom 17. Februar 1872 (Lehnert).

Auf den Bericht der pp. erkläre ich mich damit einverstanden, dass die in der am 1. Januar 1872 in Kraft tretenden Mass- und Gewichts-Ordnung des Norddeutschen Bundes vom 17. August 1868 vorgeschriebene Gewichtseintheilung, nachdem dieselbe in den Preislisten der Droguisten bereits adoptirt worden ist, nunmehr auch der nach den Einkaufspreisen der Arzneiwaaren zu bewirkenden Berechnung der Arzneitaxe zu Grunde gelegt werde.

Demgemäss habe ich gegen die durch Einführung des Neu-Loths von 10 Gramme an Stelle des Zoll-Loths von 16⅔ Gramme als Gewichtseinheit bedingte und von der pp. vorgeschlagene Abänderung mehrerer Positionen der bisher zum Anhalt bei der Berechnung der Arzneitaxe gestatteten Normen, so wie gegen die hieraus resultirende Theilung der Gewichtsgrössen der Taxe selbst in 1, 10, 100 und 200 Gramme unter der Voraussetzung, dass hiermit eine Erhöhung der Taxpreise nicht herbeigeführt wird, nichts zu erinnern.

Indem ich daher dem mir vorgelegten Entwurf der hiernach modificirten Normen für die Berechnung der Arzneitaxe für 1872 meine Genehmigung ertheile, ermächtige ich die pp., mit der beabsichtigten Umrechnung sämmtlicher Taxansätze für das nächstfolgende Jahr in Zeiten vorzugehen.

An die technische Commission für die pharmaceutischen Angelegenheiten.

Normen
zur Berechnung der Königlichen Arznei-Taxe für 1872.

I. Das allgemeine Verhältniss für die Erhöhung der Droguenpreise ist 4 : 9.

Bis zum Einkaufspreise von 5 Thlrn. pro Pfund wird der Pfundpreis, über 5 Thlr. kann der Lothpreis (10,0) der Droguen als Norm genommen werden.

Die Arbeitspreise werden besonders berechnet.

II. Bei der Berechnung der Preise wird die beiliegende Scala zu Grunde gelegt.

III. Zur Ermittelung der durchschnittlichen Droguenpreise werden aus jeder Provinz der Monarchie 1 bis 2 mit lateinischen Namen gedruckte Preislisten der renommirtesten Droguen-Handlungen (wo solche existiren) ausgewählt, aus diesen die Durchschnittspreise für die Provinz berechnet und zur Zusammenstellung der Provinzpreise die Durchschnittspreise für die Monarchie ermittelt.

Es dürfen nur solche Preise aus den Preislisten entnommen werden, die der Güte und Beschaffenheit der Waaren entsprechen, welche die Pharmacie verlangt.

Die sogenannten chemischen Präparate werden ebenfalls nach ihren Einkaufspreisen berechnet und aus den Verkaufslisten diejenigen Preise ausgewählt, welche solchen Präparaten entsprechen, wie sie die Pharmacopöe hinsichtlich ihrer Reinheit verlangt

Zur Berechnung des Einkaufspreises des reinen Spiritus Vini rectificatissimus wird das Liter zu 2 Pfund angenommen.

IV. Fracht und Emballage. Der Preis für die Fracht ist pro Pfund 8 Pfennige; für die Emballage wird bei Kruken pro Pfund 1 bis 1¼ Sgr., bei Flaschen 2 bis 2½ Sgr. berechnet. Bei den nach den Droguenpreislisten nur in den kleineren Gewichtsgrössen des Neuloths und Grammen käuflichen Stoffen wird für Fracht, Gefäss und Emballage 1 Sgr. zugerechnet.

Fracht und Emballage werden überall erst nach der stattgefundenen Erhöhung der Droguenpreise hinzugerechnet. Doch wird bei solchen Artikeln, die überall zu haben sind, als Milch, Galle, Mehl, Eier, Butter und bei den frischen Vegetabilien weder Fracht noch Emballage berechnet.

V. Gewichtsgrössen für die Arzneitaxe. Die Gewichtsgrössen, zu welchen Preise in der Arzneitaxe anzusetzen sind, sollen Folgende sein: 200 Gramm, 100 Gramm, 10 Gramm, 1 Gramm, 1 Decigramm und 1 Centigramm.

Nur für das zusammengesetzte Sarsaparill-Decot und für die Molken sind Pfundpreise in die Taxe aufzunehmen.

Bei denjenigen Arzneimitteln, welche häufig in verschiedenen Quantitäten verlangt werden, tritt für grössere Menge ein im Verhältniss zur kleineren Einheit ermässigter Preis ein. Wo dies geschehen ist, kommt der ermässigte Preis erst bei der Verabreichung der namhaft gemachten höheren Gewichtsmenge in Anwendung.

Wenn jedoch durch die Vervielfältigung des Taxpreises der kleinen Gewichtsmenge der für die grössere Menge angesetzte Preis überschritten wird, so kommt stets dieser ermässigte Preis zur Anwendung. (Siehe das Beispiel in Nr. 1 der allgemeinen Bestimmungen der Taxe). Ist dagegen nur ein Preis normirt, so findet derselbe für jede Menge der verabfolgten Arznei unabänderlich seine Anwendung.

VI. Berechnung des 200 Grammen-Preises. Der Taxpreis für 200 Gramm eines Arzneimittels wird gefunden:

1) durch Multiplication des 100 Grammenpreises mit $1\frac{1}{2}$, wenn die Erhöhungszahl der Drogue oder der Bestandtheile des zusammengesetzten Arzneimittels bis 40 Sgr. beträgt;
2) durch Multiplication des 100 Grammenpreises mit $1\frac{3}{4}$, wenn jene Erhöhungszahl über 40 Sgr. beträgt.

VII. Dispensations-Verlust. Behufs der Entschädigung für den unvermeidlichen Dispensations-Verlust bei dem Abwägen der Arzneimittel wird Folgendes festgestellt.

1) Bei Zugrundelegung des Pfundpreises.
   a. Der Preis für 100 Gramm wird gefunden durch Division des erhöhten pp. Pfundpreises durch $4\frac{1}{2}$;
      Anmerkung. 1) Bei dickflüssigen, salbenartigen und flüchtigen Substanzen geschieht die Division durch $4\frac{1}{4}$.
      Anmerkung. 2) Bei solchen chemischen Präparaten, die bei längerem Aufbewahren durch Eintrocknen erheblich am Gewicht verlieren, z. B. bei Chinium sulphuricum pp. ist dieser Verlust durch Verkleinerung des Divisors erfahrungsmässig auszugleichen.
   b. Der Preis für 10 Gramm wird gefunden durch Division des 100 Grammenpreises durch 8.
   c. Der Preis für 1 Gramm wird gefunden durch Division des 10 Grammenpreises durch 8.
2) Bei Zugrundelegung des (Neu-) Lothpreises.
   a. Der Preis für 1 Gramm wird gefunden durch Division des Lothpreises durch 9. Siehe die Anmerkungen oben ad 1. und 2.
   b. Der Preis für 1 Decigramm wird gefunden durch Division des Grammenpreises durch 8.
   c. Der Preis für 1 Centigramm wird gefunden durch Division des Decigrammenpreises durch 8.

VIII. Ausbeute. Die Ausbeuten bei den einzelnen galenischen Präparaten werden nach den bereits gemachten Erfahrungen in Ansatz gebracht. Bei dem Schneiden, resp. Zerstossen der Substanzen, incl. des Abschlagens des feinen Pulvers und des Dispensationsverlustes, wird die Ausbeute durch Division des Pfnndpreises durch 4 gefunden, um den Preis für 100 Gramm zu berechnen.

Für grobe Pulver gilt dasselbe.

Für feine Pulver wird die Ausbeute, incl. des Dispensationsverlustes, durch Division des Pfundpreises durch $3\frac{1}{2}$ gefunden.

Bei Salzen, die blos zerrieben werden und nicht durch ein Sieb geschlagen zu werden brauchen, ist der Divisor 4 anzuwenden.

Wenn der Lothpreis bei der Berechnung zu Grunde gelegt ist, so ist zur Berechnung der Ausbeute bei geschnittenen Substanzen der Lothpreis durch 8, bei feinen Pulvern durch 7 zu dividiren, um den Grammenpreis festzusetzen.

Diese Ausbeuten gelten jedoch nur für die bereits gereinigten Waaren, daher muss für die Reinigung gewisser Droguen auch ein Reinigungsverlust berechnet werden. Diese Bestimmung bezieht sich z. B. auf die Absonderung der Stiele und Hülsen bei den Sennesblättern, den Stengeln beim Wermuth, den Blättern bei der radix Hellebori, bei den Kapseln der Cordamomen, den Saamen der Coloquintenäpfel, der Beutelsubstanz beim Moschus und Castoreum u. s. w. Der hierbei stattfindende Verlust wird nach den bereits gemachten Erfahrungen besonders in Rechnung gebracht.

Bei solchen Substanzen, die durch das vor dem Pulvern nöthige Trocknen oder durch die vorschriftsmässig zurückzulassende Remanenz eine besonders geringe Ausbeute geben, z. B. Opium, Crocus, Castoreum, Radix Ipecacuanhae pp. sind, um die richtige Ausbeute zu berechnen, die Divisionen erfahrungsmässig zu verkleinern.

IX. Besondere Bestimmungen.

1) Der Taxpreis der Blutegel wird halbjährlich auf Grund der von den einzelnen Königlichen Regierungen einzusendenden durchschnittlichen Einkaufspreise des Schockes auf die Weise bestimmt, dass diese Durchschnittspreise wie 4 : 6 erhöht, Fracht und Kruke zugerechnet und die Summe für das Sommerhalbjahr durch 50, für das Winterhalbjahr durch 55 dividirt wird.
2) Für den frischen Citronensaft wird der Taxpreis auf die Weise gefunden, dass der Einkaufspreis der Citronen pro Stück nach 4 : 9 erhöht und für das Auspressen und Coliren des Saftes pro Citrone 8 Pfennige zugerechnet werden.
3) Zur Berechnung des Taxpreises der frischen Kräutersäfte wird der Einkaufspreis des Pfundes des frischen Krautes zu Grunde gelegt. Beträgt derselbe 3 Pf., so kosten 100 Gramm des frischen Saftes 4 Sgr. Jede Zunahme

von 3 Pf. beim Einkaufspreise des frischen Krautes erhöht den 100-Grammenpreis des Saftes um 6 Pfennige.

4) Bei der Bestimmung des Taxpreises für frische Ochsengalle wird für jede Menge bis 120 Gramm der nach der Scala erhöhte Preis einer ganzen Ochsengalle berechnet.

5) Bei der Berechnung der Präparate wird für die dazu verwendeten Substanzen bei Quantitäten bis zu 250 Grm. incl. der 100-Grammenpreis, über 250 Grm. der Pfundpreis zu Grunde gelegt.

6) Behufs der leichteren Theilbarkeit des Taxpreises sind bei den Preisbestimmungen für 100 und 10 Gramm Zahlen, welche zum Decimalsystem nicht passen, für die Pfennige zu vermeiden. Es ist daher die aus der Berechnung resultirende nicht passende Zahl in die höhere oder mindere zum Decimalsystem passende Zahl umzusetzen. Bei den Preisbestimmungen für 1 Grm., 1 Decigramm und 1 Centigramm fällt diese Preisveränderung fort.

X. Arbeitspreise.

1. Für die Arbeiten im Laboratorium.

	Sgr.	Pf.
Abdampfen.		
a) auf offenem Feuer bis 10 Pfd. pro Pfd.	1	—
über 10 Pfd. pro Pfd.	—	8
b) im Sandbade bis 250,0	3	—
über 250,0 pro Pfd.	4	—
c) im Wasserbade	2	—
d) im Wasser- oder Sandbade bei bestimmter Temperatur oder mit besonderer Vorsicht pro Pfd.	5	—
Abgiessen (Dekantiren)		
einer Menge bis 1 Pfd.	—	6
über 1 Pd. pro Pfd.	—	4
Abschaben des Labmagens à 25,0	2	—
Auflösen der Salze und Extracte, incl. des erforderlichen Lösungsmittels		
a) in der Wärme, bis 1 Pfd.	1	—
über 1 Pfd. pro Pfd.	—	9
b) ohne Wärme, bis 1 Pfd.	—	8
über 1 Pfd. pro Pfd.	—	6
Auspressen frischer Kräuter, der Species u. s. w.	2	—
Austrocknen von Präparaten aller Art pro Pfd.	2	—
Auswaschen des Jalapenharzes pro Pfd.	10	—
des Schwefels pro Pfd.	4	—
Brennen in der Trommel pro Pfd.	2	6
Coliren von wässrigen Flüssigkeiten bis 1 Pfd.	—	6
über 1 Pfd. pro Pfd.	—	4
von Salben etc.	1	6
Destilliren.		
1) aus der Blase:		
a) Wässer pro Pfd.	2	—
b) spirituöse Wässer pro Pfd.	3	—
c) Spiritus	5	—
2) Aus Retorten oder Kolben.		
a) Wasser, Steinöl etc. mit Wasser pro Pfd.	5	—
b) geistige Wässer pro Pfd.	6	—
3) Durch Dampf.		
Wasser oder Spiritus pro Pfd.	5	—
Digeriren geistiger Flüssigkeiten pro Tag und Pfund	5	—
Enthülsen der Mandeln. pro Pfd.	2	6
Extract-Bereitung.		
Diese ist nach folgenden Kategorien der Extracte zu berechnen, und zwar stets pro Pfund der zu verarbeitenden Substanz.		
1) flüssige Extracte aus frischen Kräutern, z. B. Extr. Tararxi liquidum	5	—
2) Extracte aus frischen Früchten, z. B. Extr. Juniperi, auch Extr. Glycyrrh. dep.	10	—
3) Extract aus frischen narkotischen Kräutern	10	—
4) flüssige Extracte aus trockenen Substanzen, z. B. Extr. Gram. liquid.	15	—
5) Extr. Ferri pomatum	15	—

	Sgr.	Pf.
6) Dicke wässrige Extracte aus trockenen Kräutern, z. B. Extr. Absinth.	30	—
7) Extracte aus Rinden, Wurzeln mit Wasser zu bereiten, z. B. Extr. Cascarill.	30	—
8) flüssige kalt zu bereitende Extracte, z. B. Extr. Chin. fr. par., Valerianae	40	—
9) Extracte aus Gummiharzen etc., z. B. Extr. Myrrhae, auch Aloes	40	—
10) Spirituöse Extracte aus trockenen Substanzen, z. B. Extr. Aconiti	90	—
11) Extracte aus trockenen Substanzen durch Ausziehen zuerst mittelst Spiritus, dann mit Spir. und Wasser, z. B. Extr. Colocynth	100	—
12) Aetherische Extracte, z. B. Extr. Filicis	100	—
Filtriren durch Papier bis 5 Pfd. pro Pfd.	1	—
über 5 Pfd. pro Pfd.	—	9
Gas-Entwicklung pro Liter	5	—
Infundiren bis 2 Pfd. pro Pfd.	1	4
über 2 Pfd. pro Pfd.	1	—
Kochen,		
1) eines Bleipflasters pro Pfund	12	—
2) von Oel oder Fett pro Pfd.	5	—
3) von Syrup, incl. Coliren pro Pfd.	2	6
4) von Wasser, Essig und ähnlichen Flüssigkeiten bis 2 Pfd. pro Pfd.	1	—
bis 5 Pfd. pro Pfd.	—	6
über 5 Pfd. pro Pfd.	—	4
5) längeres auch durch Dampf		
bis 5 Pfund während einer Stunde pro Pfd.	1	—
über 5 Pfund wärend einer Stunde pro Pfd.	—	9
Latwergen-Bereitung pro. Pfd.	2	6
Maceriren:		
1) wässriger Flüssigkeiten		
bis 5 Pfd. pro Tag und Pfd.	1	—
über 5 Pfd. pro Tag und Pfd.	—	6
2) geistiger Flüssigkeiten pro Tag und Pfd.	2	6
Mengen:		
1) feiner Pulver incl. Durchschlagen durch einen Sieb bis 125,0	1	—
über 125,0 pro Pfd.	3	—
2) grober Pulver und Species incl. Durchschlagen bis 125,0	—	8
über 125,0 pro Pfd.	2	—
Mischen:		
1) von Flüssigkeiten bis 5 Pfd. pro Pfd.	—	6
über 5 Pfd. pro Pfd.	—	4
2) von Flüssigkeiten, wobei besondere Vorsicht anzuwenden, z. B. Säuren mit Wasser oder Spiritus pro Pfd.	2	6
Morsellenbereitung pro Pfd.	5	—
Neutralisiren von Flüssigkeiten etc. bis 1 Pfd., pro Pfd.	1	—
über 1 Pfd. pro Pfd.	—	9
Oele,		
1) fette, zu pressen, incl. alle Nebenarbeiten, pro Pfd. der Substanz	7	6
2) aetherische, zu destilliren, incl. alle Nebenarbeiten, pro Pfd. der Substanz	2	6
Pasten zu bereiten, z. B. Colocynth. praep., pro Pfd.	8	—
Pflaster:		
1) Durch Schmelzen zu bereiten (siehe oben Pflasterkochen) pro Pfd.	8	—
2) englisches pro 2700 □ C.-M.	20	—
3) Drouotti'sches pro 2700 □ C.-M.	10	—
Pressschwamm zu bereiten:		
mit Wachs pro Pfd.	5	—
ohne Wachs pro Pfd.	2	6
Pulpen durchzureiben:		
pro Pfd. der angewendeten Substanz	1	—
Pulver zu bereiten:		
1) grobe, je nach der Schwierigkeit, event. Anwendung besonderer Geräthe, pro Pfd. . . . 3 Sgr. 9 Pf. bis	7	6
2) feine bis 1 Lth	1	—
bei grösseren Mengen je nach der Schwierigkeit, event. Anwendung besonderer Geräthe, pro Pfd. . . . von 5 Sgr. bis	10	—

	Sgr.	Pf.
Reiben, anhaltendes, z. B. bei der Bereitung von Empl. und Ung. Hydrargyri, pro Pfd.	30	—
Salben zu bereiten,		
1) durch blosses Schmelzen:		
a) auf freiem Feuer pro Pfund	5	—
b) im Wasserbade pro Pfd	7	6
2) durch Schmelzen und Agitiren:		
a) auf freiem Feuer pro Pfd.	7	6
b) im Wasserbade pro Pfd.	10	—
3) durch blosses Agitiren pro Pfd.	3	—
Schneiden von trockenen Vegetabilien pro Pfd. der Substanz	2	6
2) desgleichen, wenn das feine Pulver davon zu trennen ist, pro Pfd. der Substanz	3	9
Schneiden und Quetschen frischer Kräuter pro Pfd.	3	—
Seifen, zusammengesetzte zu bereiten pro 25,0	1	—
Tincturen zu bereiten, incl. alle Nebenarbeiten:		
1) geistige und aetherische pro Pfd. der Substanzen	20	—
2) wässrige pro Pfd. der Substanz	5	—
Alle geringfügigen Arbeiten, die sich hier nicht unterbringen liessen, werden berechnet mit 4 Pf. bis	—	6
Zusatz. Vergütung für die bei den Arbeiten im Laboratorium anzuwendenden Geräthschaften, resp. Gefässe, als Retorten Kolben, Tiegel, Schaalen etc. Wenn die Bereitung den Verlust der Gefässe durchaus nach sich zieht, wird der volle Werth des Gefässes in Rechnung gebracht. Wenn dagegen das Geräth mehrere Male zu verwenden ist, darf nur der halbe Werth desselben in Ansatz kommen.		

2. Arbeitspreise für die Arbeiten bei der Receptur. Sie finden sich speciell in der Arzneitaxe aufgeführt.

Scala
zur Erhöhung der Droguenpreise für die Königl. Preussische Arzneitaxe 1872.

Wenn das Pfund im Einkauf kostet von					so beträgt die Erhöhungszahl			Wenn das Pfund im Einkauf kostet von					so beträgt die Erhöhungszahl		
Sgr.	Pf.		Sgr.	Pf.		Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.		Sgr.	Pf.		Sgr.	Pf.
—	3	bis	—	6	4 : 12	1	6	9	7	bis	10	—	4 : 11	28	6
—	7	"	—	9	"	2	3	10	1	"	10	6	"	30	—
—	10	"	1	—	"	3	—	10	7	"	11	—	"	31	—
1	1	"	1	3	"	3	9	11	1	"	11	6	"	32	—
1	4	"	1	6	"	4	6	11	7	"	12	—	"	33	—
1	7	"	1	9	"	5	3	12	1	"	12	6	"	34	—
1	10	"	2	—	"	6	—	12	7	"	13	—	"	35	—
2	1	"	2	6	"	7	6	13	1	"	13	6	"	36	—
2	7	"	3	—	"	9	—	13	7	"	14	—	"	37	—
3	1	"	3	6	"	10	6	14	1	"	14	6	"	38	—
3	7	"	4	—	"	12	—	14	7	"	15	—	"	39	—
4	1	"	4	6	"	13	—	15	1	"	16	—	4 : 10	40	—
4	7	"	5	—	"	14	—	16	1	"	17	—	"	42	6
5	1	"	5	6	"	15	—	17	1	"	18	—	"	45	—
5	7	"	6	—	"	16	6	18	1	"	19	—	"	47	6
6	1	"	6	6	"	18	—	19	1	"	20	—	"	49	6
6	7	"	7		"	19	6	20	1	"	21	—	"	51	6
7	1	"	7	6	"	21		21	1	"	22	—	"	52	6
7	7	"	8	—	4 : 11	22	6	22	1	"	23	—	"	53	6
8	1	"	8	6	"	24	—	23	1	"	24	—	"	54	6
8	7	"	9	—	"	25	6	24	1	"	25	—	4 : 9	55	6
9	1	"	9	6	"	27	—	25	1	"	26	—	"	56	6

Wenn das Pfund im Einkauf kostet von					so beträgt die Erhöhungszahl			Wenn das Pfund im Einkauf kostet von					so beträgt die Erhöhungszahl		
Sgr.	Pf.		Sgr.	Pf.		Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.		Sgr.	Pf.		Sgr.	Pf.
26	1	bis	27	—	4 : 9	58	—	78	1	bis	81	—	4 : 7	126	—
27	1	„	28	—	„	60	—	81	1	„	84	—	„	130	—
28	1	„	29	—	„	62	—	84	1	„	87	—	„	134	—
29	1	„	30	—	„	64	—	87	1	„	90	—	„	138	—
30	1	„	32	—	„	66	—	90	1	„	94	—	„	142	—
32	1	„	34	—	„	68	—	94	1	„	98	—	4 : 6	147	—
34	1	„	36	—	4 : 8	70	—	98	1	„	102	—	„	153	—
36	1	„	38	—	„	72	—	102	1	„	106	—	„	159	—
38	1	„	40	—	„	74	—	106	1	„	110	—	„	165	—
40	1	„	42	—	„	76	—	110	1	„	114	—	„	171	—
42	1	„	44	—	„	78	—	114	1	„	118	—	„	177	—
44	1	„	46	—	„	81	—	118	1	„	122	—	„	183	—
46	1	„	48	—	„	84	—	122	1	„	126	—	„	189	—
48	1	„	50	—	„	87	—	126	1	„	130	—	„	195	—
50	1	„	52	—	„	90	—	130	1	„	134	—	„	201	—
52	1	„	54	—	„	93	—	134	1	„	138	—	„	207	—
54	1	„	56	—	„	96	—	138	1	„	142	—	„	213	—
56	1	„	58	—	4 : 7	99	—	142	1	„	146	—	„	219	—
58	1	„	60	—	„	102	—	146	1	„	150	—	„	225	—
60	1	„	63	—	„	105	—	150	1	„	154	—	„	231	—
63	1	„	66	—	„	108	—	154	1	„	158	—	„	237	—
66	1	„	69	—	„	111	—	158	1	„	162	—	„	243	—
69	1	„	72	—	„	114	—	162	1	„	166	—	„	249	—
72	1	„	75	—	„	118	—	166	1	„	170	—	„	255	—
75	1	„	78	—	„	122	—	u. s. w. um 4 Sgr. steigend.					u. s. w. um 6 Sgr. steigend.		

Wenn das Neuloth (10,0) im Einkauf kostet von					so beträgt die Erhöhungszahl			Wenn das Neuloth (10,0) im Einkauf kostet von					so beträgt die Erhöhungszahl		
Sgr.	Pf.		Sgr.	Pf.		Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.		Sgr.	Pf.		Sgr.	Pf.
3	—	bis	3	6	4 : 6	5	3	9	1	bis	9	—	4 : 6	14	3
3	7	„	4	—	„	6	—	9	7	„	10	6	„	15	—
4	1	„	4	6	„	6	9	10	1	„	10	6	„	15	9
4	7	„	5	—	„	7	6	10	7	„	11	—	„	16	6
5	1	„	5	6	„	8	3	11	1	„	11	6	„	17	3
5	7	„	6	—	„	9	—	11	7	„	12	—	„	18	—
6	1	„	6	6	„	9	9	12	1	„	12	6	„	18	9
6	7	„	7	—	„	10	6	12	7	„	13	—	„	19	6
7	1	„	7	6	„	11	3	13	1	„	13	6	„	20	3
7	7	„	8		„	12	—	13	7	„	14	—	„	21	—
8	1	„	8	6	„	12	9	14	1	„	14	6	„	21	9
8	7	„	9	—	„	13	6	14	7	„	15	—	„	22	6
								u. s. w. um 6 Pf. steigend.					u. s. w. um 9 Pf. steigend.		

Die Berechnung des Grammenpreises geschieht in derselben Weise.

Schon die revidirte Apotheker-Ordnung vom 11. October 1861 schreibt (Tit. III. §. 2. d.) vor, dass die Taxe der Medicamente auf den Recepten, wenn sie bei erfolgender Bezahlung zurückgegeben werden, mit deutlichen Ziffern bemerkt sei.

Auch soll der Name des Apothekers, bei welchem das Recept verfertigt worden, nebst dem Datum auf der Signatur bemerkt werden. Weiterhin bestimmt hierüber die

Circ.-Verf. vom 2. August 1872 (Dr. Achenbach).

Die revidirte Apotheker-Ordnung vom 11. October 1801 schreibt unter Titel III. §. 2. c. vor, dass bei Wiederholungen von Arzneien derjenige, welcher solche anfertigt, seinen Namen auf die Signatur schreiben soll, damit man wisse, wer einen etwaigen Fehler bei der Reïteratur begangen hat.

Um überhaupt den Receptarius bei der Anfertigung von Recepten an seine Verantwortlichkeit zu erinnern und event. bei vorgekommenen Irrthümern den Namen desjenigen, welcher die Arznei angefertigt, resp. den Fehler begangen hat, zu erfahren, bestimme ich hierdurch, dass der Receptarius stets seinen Namen deutlich und leserlich auf dem Recept vermerkt, gleichviel, ob es sich um eine einmalige Dispensation oder die wiederholte Anfertigung einer Arznei handelt.

Den Apotheken-Revisoren wird es gleichzeitig zur Pflicht gemacht, bei Gelegenheit der Visitation der Apotheken hierauf zu achten und im Revisions-Protokoll jedesmal zu bemerken, ob dieser Bestimmung Folge gegeben worden.

Verf. vom 13. Juli 1864, betr. die Feststellung von Arznei-Rechnungen (Lehnert).

Der Königl. Regierung erwiedere ich auf den Bericht vom . . . ., dass ich mich mit den in demselben angeführten Gründen, aus welchen die Beschwerde des Apothekers N. zu N. wegen Reduction einer Arzneirechnung zurückzuweisen sei, nicht einverstanden erklären kann. Die Königliche Regierung geht von einer irrthümlichen Auffassung aus, wenn dieselbe der Ansicht ist, dass bei Feststellung einer Liquidation über die für einen Armenkranken gelieferten Arzneien zunächst die Art der Arznei-Verordnung in Betracht zu ziehen sei.

Da jeder Apotheker verpflichtet ist, die Arzneien den ärztlichen Vorschriften gemäss, ohne sich ein Urtheil über deren Angemessenheit zu erlauben, genau anzufertigen und zu dispensiren, so steht es ihm auch unzweifelhaft zu, die Kosten für dieselben auf Grund der vorschriftsmässig austaxirten Recepte zu berechnen. Die Feststellung einer zweifelhaften Arznei-Rechnung hat sich daher nicht auf eine Kritik des ärztlichen Verfahrens auszudehnen, sondern nur die einzelnen Preisansätze in Vergleich zu den vorliegenden Receptbelägen zu prüfen, resp. nach den Bestimmungen der Arznei-Taxe zu berichtigen. Die Sorge dagegen für Beschränkung des unnöthigen und zu theuren Arzneiverbrauchs bei der Cur von Armenkranken kann in zweiter Linie erst durch geeignete Massnahmen gegen die ordinirenden Armenärzte selbst in Wirksamkeit treten.

Wenn folglich dem Apotheker N. in N. Recepte zur Anfertigung des Decoctum Zittmanni in einzelnen Pfunden bis zu 3 Pfund excl. vorgelegen haben, so ist derselbe auch befugt gewesen, diese Recepte nach dem ausgeworfenen Preise des Pfundes (conf. die Anmerkung zu D. S. 15. der Arznei-Taxe für 1861) zu taxiren und einzeln in Rechnung zu stellen. Für die Annahme der Königl. Regierung aber, dass der Kostenpunct erst nach Zusammenrechnung der Gesammtzahl der innerhalb zwei Monaten successive dispensirten Pfunde nach dem in der Arznei-Taxe für 24 Pfund ausgeworfenen Sostrum festzustellen sei, fehlt es an jedem gesetzlichen Anhalte.

Was ferner die Höhe des zu gewährenden Rabatts anbetrifft, so steht es der Königl. Regierung als der die Liquidation festsetzenden Behörde zwar zu, dieselbe in Gemässheit der allgemeinen Bestimmungen Nr. 1. zur Arznei-Taxe für 1861 nach Massgabe der obwaltenden Localverhältnisse, der Grösse der Lieferung und der sonst von Einfluss erscheinenden Umstände auch in diesem Falle zu normiren; die Behauptung derselben jedoch, dass die Bewilligung eines Rabatts von 20 pCt. „von alter Zeit her bei allen Arzneilieferungen für öffentliche Cassen feststehe“, widerspricht den für die Verpflichtung der Apotheker zur Rabattgewährung bis zum Jahre 1863 massgebend gewesenen Bestimmungen und kann daher auch im vorliegenden Falle als ein zutreffendes Motiv für die verfügte Erhöhung des Rabatts nicht erachtet werden.

Ich veranlasse daher die Königl. Regierung, die Liquidation des N. im Sinne der vorstehenden Eröffnung einer nochmaligen Prüfung, resp. Feststellung zu unterziehen und das weiter Erforderliche zur Erledigung der Beschwerde anzuordnen.

Circ.-Verf., betreffend das Tariren der Gefässe, vom 5. Mai 1873 (Dr. Achenbach).

Der Apotheker N. zu N. hat in einer zur Casse des dortigen Königl. Landwehr-Bezirkscommandos eingereichten Arzneirechnung die in der Arzneitaxe für Wägungen ausgesetzte Vergütung auch für das Tariren der Gefässe in Ansatz gebracht.

Dies Verfahren widerspricht dem Sinne der betreffenden Bestimmung und kann daher nicht gebilligt werden.

Die Königl. Regierung veranlasse ich, die Apotheker Ihres Verwaltungsbezirks darauf aufmerksam zu machen, dass das Tariren der Gefässe nur als eine der Dispensation von Arzneien nothwendig vorhergehende Vorbereitung, nicht aber als ein integrirender Theil der Anfertigung selbst anzusehen ist und daher nicht besonders vergütet werden darf.

Verf. an die Königliche Regierung zu N., betreffend die Taxe für die Bereitung von Decocten, vom 28. April 1871 (Lehnert).

Der Königl. Regierung eröffne ich auf den Bericht vom . . . ., dass, wenn der Artikel „Decocta et infusa" in der Arzneitaxe pro 1871 (Taxe der Arbeiten Seite 48.) keinen Zweifel darüber lässt, dass in dem für die Bereitung dieser Arzneiformen normirten Preise von 2 Sgr. 6 Pf. die Wägung der Colatur mit eingeschlossen ist, hieraus selbstredend folgt, dass ausserdem nicht besonders noch eine Wägung des dabei zu infundirenden Wassers berechnet werden darf, weil die Quantität desselben sich nach Massgabe des verordneten Colaturgewichts ex usu bestimmen lässt und eine zweimalige Wägung derselben Flüssigkeit während des Verlaufs einer Arbeit nicht wohl in Anrechnung gebracht werden darf. Dagegen ist eine genaue Abwägung der zum Decoct oder Infusum zu verwendenden Species erforderlich und deshalb auch besonders zu berechnen.

Die Rabattfrage ist durch den §. 80. der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 erledigt worden.

Zur unentgeltlichen Verabreichung oder zum Creditiren der Arzneien sind die Apotheker nicht verpflichtet.

Min.-Verf. vom 18. Mai 1821 (v. Altenstein).

Es ist ganz unbedenklich, dass nach den bestehenden Gesetzen die Apotheker Credit zu geben so wenig genöthigt werden können, wie jeder Handeltreibende, und dass sie keine grössere Verpflichtung haben, Unvermögenden unentgeltlich Arzneien verabfolgen zu lassen, als jeder Dritte, den Unvermögenden das zur Bezahlung der Arznei nöthige Geld vorzuschiessen.

Auch in dieser Beziehung kann die Fürsorge für die Unvermögenden nicht einzelnen Individuen aufgebürdet werden; sie bleibt vielmehr auch hier Gegenstand der Armenpflege. Indem das Ministerium der Königlichen Regierung dieses auf die Anfrage vom . . . eröffnet, um darnach zu verfahren, wird derselben u. s. w.

Die Taxe für homöopathische Arzneiverordnungen wurde durch die Circ.-Verf. vom 5. August 1869 (v. Mühler) geregelt.

Um den hin und wieder entstandenen Zweifeln wegen der Preisbestimmungen der in öffentlichen Apotheken nach homöopathischen Grundsätzen bereiteten Arzneimittel und Arzneiformen zu begegnen und um in dieser Beziehung eine Gleichmässigkeit in allen Theilen des Landes herbeizuführen, habe ich auf den Antrag der technischen Commission für die pharmaceutischen Angelegenheiten eine Taxe für homöopathische Arzneiverordnungen ausarbeiten lassen, welche vom Tage der Verkündigung an in Kraft treten soll.

Der Königlichen Regierung lasse ich ein Exemplar dieser Taxbestimmungen in der Anlage mit der Veranlassung zugehen, dieselben durch Veröffentlichung in Ihrem Amtsblatte zur Kenntniss der Apotheken Ihres Verwaltungsbezirks zu bringen.

Anlage.

Taxe für homöopathische Arzneiverordnungen.

1) Urtincturen oder Essenzen zum äusserlichen Gebrauch aus wild wachsenden oder angebauten Pflanzen bereitet, als: Arnica, Calendula, Helianthus, Symphytum, Thuja, Urtica etc.:

30 Gramm (30,0) 4 Sgr.
60 „ (60,0) 7 „ 6 Pf.
90 „ (90,0) 10 „

2) Urtincturen zum innerlichen Gebrauch, mit Ausnahme der aus besonders theuren Droguen, z. B. Ambra, Castoreum, Moschus etc. bereiteten:

5 Gramm (5,0) 1 Sgr. 8 Pf.
15 „ (15,0) 5 „
30 „ (30,0) 8 „

3) Verdünnungen, ohne Rücksicht auf die Potenzirung derselben, mit Ausnahme der aus theuren Droguen bereiteten:

bis incl.	4	Gramm	(4,0)	2 Sgr.	6 Pf.
„	6	„	(6,0)	3 „	
„	10	„	(10,0)	4 „	
„	15	„	(15,0)	5 „	
„	30	„	(30,0)	7 „	6 „
„	60	„	(60,0)	10 „	

4) Verreibungen, ohne Rücksicht auf die Potenzirung derselben, mit Ausnahme der aus theuren Droguen bereiteten:

bis incl.	2	Gramm	(2,0)	1 Sgr.	6 Pf.
„	4	„	(4,0)	3 „	
„	6	„	(6,0)	4 „	
„	8	„	(8,0)	5 „	
„	15	„	(15,0)	7 „	6 „
„	30	„	(30,0)	10 „	
„	60	„	(60,0)	17 „	6 „

5) Streukügelchen werden wie Verreibungen berechnet.

Anmerkung. Wenn zur Anfertigung der Arzneiformen ad 2. bis 5. Rohstoffe angewendet werden sollen, deren Einkaufspreis pro Gramm 5 Silbergroschen überschreitet, so werden die betreffenden Taxpositionen, bei den Verdünnungen und Verreibungen jedoch nur bis zur 3. Potenzirung incl., um die Hälfte höher angesetzt.

6) Solutionen, aus Urtincturen oder Verdünnungen und einem Vehikel bereitet:

bis	30,	3 Sgr.	6 Pf.
„	120,0	5 „	
„	180,0	6 „	

7) Gemengte, nicht dividirte oder dispensirte Pulver werden auf die Weise taxirt, dass die dazu verwendeten Pulverpotenzen nach den oben genannten Preisen, der Milchzucker und das Mengen nach den weiter unten bestimmten Preisen berechnet wird.

8) Dispensirte oder dividirte Pulver:

1	Pulver	1	Sgr.
2	„	1½	„
3	„	2	„

u. s. w. jedes Stück um 6 Pf. mehr.

9)

Aqua destillata,	methodo homöopathica	parata	30 Grm.	8 Pf.
Saccharum	„ „	praeparatum	30 „	4 Sgr.
Spiritus Vini	„ „	paratus	30 „	2 „

10) Arbeiten: Mengen von nicht dividirten oder dispensirten Pulvern:
Bei Quantitäten bis 30 Gramm 8 Pf.
Für jede weitere 30 Gramm . 4 „
Dispensiren von einzelnen Pulvern (sogenannte Scheinpulver) für jedes Pulver incl. Papierkapsel 6 Pf.

11) Gefässe:

a) Convolute bis zu 12 Stück incl. . . . . . 1 Sgr.
„ über 12 Stück bis 24 Stück incl. . 1½ „
„ über 24 Stück . . . . 2½ „

b) starke weisse Gläser

bis zu einem Inhalt von	15	Gramm incl.	1 Sgr.	6 Pf.
„ „ „	100	„ „	1 „	9 „
„ „ „	200	„ „	2 „	3 „
„ „ „	300	„ „	3 „	

c) Cylindergläschen pro Stück 2½ Sgr.

Circ.-Verf. vom 16. März 1871, betreffend die Taxe für homöopathische Arznei-Verordnungen (v. Mühler).

Es sind über die Anwendung der Taxe für homöopathische Arznei-Verordnungen vom 5. August 1869 Zweifel entstanden, welche mich veranlasst haben, die gutachtliche Aeusserung der technischen Commission für pharmaceutische Angelegenheiten zu erfordern. Ich lasse der Königlichen Regierung dieses Gutachten abschriftlich (Anlage a.) zugehen mit der Veranlassung, die darin abgegebenen Erklärungen zur Erledigung von dort etwa ebenfalls obwaltenden Zweifeln hinsichtlich der Auslegung der gedachten Taxbestimmungen zu beachten.

Anlage a.

Berlin, den 3. Februar 1871

Die verschiedene Auslegung, welche die Taxe für homöopathische Arznei-Verordnungen vom 5. August 1869 erfahren hat, beruht lediglich auf einer nicht genauen Beachtung des Wortlautes der einzelnen Positionen derselben.

Im Allgemeinen ist zu beachten, dass die Taxe in ihren Positionen 1–8. incl. nur Preise für gewisse Quantitäten fertiger homöopathischer Präparate feststellt, hierbei jedoch von Droguenpreisen oder sonstigen Bestimmungen der allopathischen Arzneitaxe vollständig absieht.

Die bei den Positionen 1–5. ausgeworfenen Preise kommen nur dann zur Anwendung, wenn die betreffenden Arzneiformen an und für sich, d. h. einfach und ohne weitere Beimischung verordnet sind.

Die Position 6. aber, welche zu den in Frage stehenden Differenzen vorzugsweise Anlass gegeben hat, lautet:

„Solutionen, aus Urtincturen oder Verdünnungen und einem Vehikel bereitet", d. h. welche . . . bereitet worden sind.

Es handelt sich hierbei folglich nicht um den Ansatz eines Preises für die Bereitung oder für die einzelnen Bestandtheile solcher Solutionen oder Mixturen, ebenso wenig wie um etwaige Mischungs- oder andere Arbeitspreise. Es sollen diese Solutionen oder Mixturen der Position 6. vielmehr nur nach dem absoluten Gewicht der ganzen verordneten Quantität berechnet werden.

Dasselbe gilt für die Position 8. hinsichtlich der Anzahl der Pulver und für die Scheinpulver im 2. Alinea der Position 10., bei welchen ohne Rücksicht auf den Inhalt an Milchzucker oder des homöopathischen Ingredienz nur die fertige Pulverzahl zu berechnen ist.

Wir glauben, dass es nach dieser Declaration einer etwaigen Abänderung der Bestimmungen der homöopathischen Arzneitaxe vom 5. August 1869, welche zu Zweifeln anderweit bisher nicht Anlass gegeben hat, nicht bedürfen wird.

Die technische Commission für die pharmaceutischen Angelegenheiten.

5. Die Beaufsichtigung der Apotheken, Filial-, Hausapotheken und Droguen-Handlungen Seitens der Verwaltungs-Behörden.

a) Generalia. Die Commissarien, das Hülfspersonal der Apotheker etc.

Von der Ober-Aufsicht über die Apotheken handelt Tit. II. der revidirten Apotheker-Ordnung vom 11. October 1801 (S. 448)*).

Hiernach stehen die Apotheken fortwährend unter der unmittelbaren Aufsicht der Physiker und sind einer periodischen Visitation unterworfen.

Specielle Anweisung zu der Revision giebt die

Instruction für das Verfahren bei Apotheken-Revisionen vom 21. October 1819 (v. Altenstein).

Bei der Visitation einer jeden Apotheke muss von den ernannten Commissarien ein Deputirter des Magistrats oder der Polizei-Behörde des Orts requirirt, auch, wenn der Kreis- oder Stadtphysikus nicht Mitglied der Commission ist, dieser ebenfalls dazu eingeladen werden.

2) Es ist über die ganze Verhandlung ein Protokoll von den Commissarien nach Wahrheit, Pflicht und Gewissen aufzunehmen, in welchem das dazu erhaltene Commissorium anzuführen ist.

3) Es muss darin bemerkt werden, wer der Besitzer der Apotheke sei? wie er sie erworben habe? ob er ein Privilegium darüber oder eine Concession besitzt, ob, wann und von welcher Behörde er approbirt sei? Wenn die Apotheke von einem Provisor verwaltet wird, so muss dieser seine Confirmation vorlegen. Auch sind die

---

*) Die revidirte Apotheker-Ordnung vom 12. Oct. 1801 ist nicht in allen Provinzen der Monarchie publicirt worden. Abgesehen von den neuen Landestheilen besteht in einigen Kreisen der Regierungs-Bezirke Cöln und Düsseldorf, welche früher zu den Herzogthümern Jülich-Cleve-Berg gehörten, die Bergische Medicinal-Ordnung vom 8. Juni 1773 noch in Kraft.

Medicinalbücher, nämlich das Medicinal-Edict, die neueste Ausgabe der Pharmacopoea borussica, die revidirte Apotheker-Ordnung und die Arzneitaxe mit ihrer jährlichen Abänderung, so wie auch das Elaborationsbuch und das Giftbuch mit seinen Belägen vorzuzeigen, und ist bei den beiden letzteren nachzusehen, ob sie bisher gehörig geführt worden sind.

4) Da nach der am 26. September 1782 ergangenen Verordnung des Ober-Collegii-Medici an die Apotheker ein jeder zur Instruction seiner Lehrlinge ein Herbarium vivum sich halten und zugleich diese dazu anhalten soll, sich ein solches nach und nach selbst zu sammeln, so muss hiernach auch darauf gesehen werden, ob und in wie weit dieser Verordnung nachgekommen sei. Es wird übrigens bei dem Herbario nur eine möglichst vollständige systematische Sammlung aller, vorzüglich einheimischer officinellen, so wie auch derjenigen Pflanzen, welche ihrer Aehnlichkeit wegen leicht mit jenen verwechselt werden können, beabsichtigt, wodurch die Gehülfen und Lehrlinge in den Stand gesetzt werden, sich in der Pflanzenkunde beständig zu üben und bei vorkommenden Zweifeln sich sogleich von der Richtigkeit zu überzeugen.

5) Haben die Commissarien sich die während der letzten Monate verschriebenen Recepte vorzeigen zu lassen, und nachzusehen, ob selbige gehörig taxirt und die Arzneitaxe dabei genau befolgt worden.

6) Die in der Apotheke befindlichen Gehülfen und Lehrlinge müssen nach ihrem Vor- und Zunamen und Alter aufgeführt werden: auch muss aus den vorzulegenden Zeugnissen bemerkt werden, bei wem erstere gelernt und bisher servirt haben. Letztere müssen ihr von dem Physikus erhaltenes Prüfungs-Attest vorzeigen. Die Gehülfen und Lehrlinge müssen in der pharmaceutischen Chemie und Botanik geprüft werden, und von ihrer Handschrift eine Probe zu den Acten geben, da es unumgänglich nothwendig ist, dass der Apotheker eine leserliche Hand schreibt; auch muss ein jeder, von den Gehülfen sowohl als Lehrlingen, eine oder ein Paar Vorschriften aus der Pharmacopöe mündlich ins Deutsche übersetzen, und wenn sie nicht die erforderliche Kenntniss in der lateinischen Sprache besitzen, so muss ihnen die mehrere Vervollkommnung in derselben von den Commissarien zur strengsten Pflicht gemacht werden.

7) Es muss auch bemerkt werden, wie die Officin nach ihrem äusserlichen Zustande in Ansehung des Raumes und wie selbige eingerichtet sei? auch wie die darin vorhandenen Vasa befunden worden, wobei besonders darauf zu sehen ist, dass die zinnernen Gefässe, wie auch die zinnernen und messingenen Deckel auf denselben abgeschafft, und an deren Stelle andere von Fayence oder Porcellan angeschafft und gebraucht werden; ferner, ob die Vasa und Kasten auch gehörig und mit leserlichen Oelfarben signirt, und ob nicht mehrere Arzneimittel in einem Kasten befindlich sind, damit keine Verwechselung geschehen könne; ob der Receptirtisch von dem Handverkauftisch gehörig getrennt und ersterer mit richtigen kleinen und grossen Waagen, mit den nach dem Edict vom 16. Mai 1810 gestempelten Gewichten, mit den erforderlichen Mensuren von englischem Zinn, mit den nöthigen Pulverkapseln, Waageschalen, Spateln und Löffeln von Horn, mit einer hölzernen Pillenmaschine zu Mercurialpillen, und mit den erforderlichen Mörsern zu einzelnen stark riechenden Arzneimitteln, als Moschus, Asand u. s. w. versehen ist; endlich, ob die Arzneimittel gehörig geordnet, besonders die Gifte und alle diesen ähnlich heftig wirkende Arzneien auch nicht unter die anderen täglich vorkommenden gestellt, sondern gehörig von ihnen getrennt sind.

8) Eben hiernach ist auch auf der Materialkammer und in dem Keller zu sehen.

9) Ist das Laboratorium nebst allem Zubehör in Augenschein zu nehmen und zu beschreiben, wie auch, was für ein Vorrath von Medicinalwaaren im Keller, in der Materialkammer und auf dem Boden vorhanden, und ob selbiger hinlänglich ist.

10) Beim Laboratorium ist noch zu bemerken, ob solches feuerfest angelegt, und mit den nöthigen Oefen, Zügen und Geräthschaften versehen, ob die nöthigen Gefässe und Utensilien nicht aus Kupfer oder Messing, sondern, wie es der Anhang zur Apotheker-Ordnung zur Pflicht macht, aus Porcellan, Steingut oder reinem englischen Zinn bestehen.

11) So ist auch sowohl auf der Materialkammer als auf dem Kräuterboden, nachzusehen, ob alles reinlich und so eingerichtet sei, dass kein Staub oder andere Unreinigkeiten in die Waaren kommen können.

12) Vorzüglich ist die in dem Anhange zur revidirten Apotheker-Ordnung aufgenommene Verordnung wegen Aufbewahrung der Gifte genau zu berücksichtigen und zu sehen, ob dieselbe auf das Strengste, wie es das Wohl des Publicums erfordere, befolgt werde, und muss, wie alles dies gefunden worden, im Protokolle bemerkt werden.

13) In grossen Städten ist nach der Pharmacopoea borussica ein genaues Verzeichniss über die Güte und Beschaffenheit aller und jeder in der Officin vorhandenen Arzneien anzufertigen und dem Protokolle beizufügen, wozu die zu diesem Zwecke angefertigte Series medicaminum etc. die beste Anleitung giebt und benutzt werden kann. In kleinen Städten und auf dem Lande wird zwar in der Regel nur nach der Series medicaminum pro urbibus minoribus visitirt und diese dabei zu Grunde gelegt; wenn aber in einer solchen Apotheke mehrere als die in dieser Series vorgeschriebenen Mittel vorgefunden werden, so sind sie ebenfalls zu untersuchen und deren Befund zu bemerken. Sollte aber, wie es öfters gefunden wird, eine Apotheke in einer kleinen Stadt ganz nach der Series für grosse Städte eingerichtet sein, so ist dieses mit besonderem Beifall anzuerkennen und die Visitation nach dieser Series anzustellen. Diejenigen Präparate, deren Güte sich nicht durch die Sinne wahrnehmen lässt, müssen mit Reagentien geprüft werden, welche Prüfung aber nicht auf einzelne kleine Proben beschränkt, sondern auf die in den Standgefässen oder Waarenlagern enthaltenen Vorräthe ausgedehnt werden muss. Sollten sich verfälschte oder verdorbene Medicamente oder Waaren vorfinden, so sind selbige von den guten zu trennen, sogleich zu cassiren und wegzuwerfen. Wenn aber der Apotheker dergleichen Arzneien, gegen die Meinung der Commissarien, für gut und ächt halten sollte, so müssen sie sofort eingepackt und mit dem Siegel der Commissarien sowohl, als des Apothekers versehen an die Regierung zur Entscheidung eingesendet werden. In allen übrigen streitigen Fällen wird dem Apotheker gestattet, seine Einwendungen zu Protokoll zu geben und die Entscheidung darüber von der oberen Behörde zu erwarten. Wenn bei Apothekern, die zugleich mit Arzneiwaaren Handel im Grossen treiben, schlechte oder verfälschte Arzneimittel in ihren Waarenlagern vorgefunden werden, so ist die gewöhnliche Entschuldigung, „dass diese Mittel nur für den Handel bestimmt wären", nicht als gültig zu betrachten, indem der mit Droguen handelnde Apotheker auch nur tadelfreie Waaren zu halten verpflichtet ist. Die verfälschten oder schlechten und verdorbenen Arzneien müssen daher ebenfalls sogleich cassirt oder, wenn deren Quantität zu bedeutend sein sollte, unter Siegel gelegt und wenigstens ausser Landes geschafft werden: und ob und wie letzteres geschehen, davon haben sich die Commissarien die nöthige Ueberzeugung zu verschaffen.

14) Bei einzelnen Präparaten, die durch die Aufbewahrung verlieren, ist es hinreichend, wenn sie auch nicht vorräthig sind, dass nur die Ingredienzien dazu in der erforderlichen Qualität vorgefunden werden.

Nach diesen Vorschriften nun haben die Commissarien die Visitation einer Apotheke vorzunehmen und nach deren Endigung das darüber aufgenommene Protokoll deutlich vorzulesen und, wenn es von den Commissarien, so wie von dem Deputirten des Magistrats oder der Polizei-Behörde und dem Besitzer der Apotheke oder dem derselben vorstehenden Provisor genehmigt und unterschrieben worden ist, an die Behörde einzuschicken. Sollte der Besitzer oder Provisor einer Apotheke die Unterschrift verweigern, so müssen die von ihm für die Verweigerung angeführten Gründe dem Protokoll beigefügt, und dieser Beisatz muss von ihm, so wie von den Visitatoren unterzeichnet werden. In der Regel muss die Visitation einer Apotheke in kleinen Städten in einem Tage, in grossen hingegen in zwei Tagen beendigt werden, nur in ausserordentlichen Fällen, wo aber die Commissarien die Gründe namhaft zu machen haben, wird noch ein Tag zugegeben. Die bei den Apotheken-Visitationen vorfallenden Kosten werden aus öffentlichen Fonds bezahlt, in allen denjenigen Fällen aber, wo bedeutende Mängel und Fehler, die mehr eine Folge grober Vernachlässigung sind, und eine förmliche Nachrevision nöthig machen, müssen die Kosten für diese dem Apotheker zur Last fallen.

so wie die

Circ.-Verf. vom 13. März 1820 (v. Altenstein).

Das unterzeichnete Ministerium hat durch die Wahrnehmung, dass das wichtige Geschäft der Apotheker-Visitationen nicht in sämmtlichen Provinzen der Monarchie nach gleichen Grundsätzen und mit gleicher Sorgfalt geleitet wird, sich veranlasst gefunden, durch die gegenwärtige Circular-Verordnung das dabei allgemein zu beachtende Verfahren näher zu bestimmen und festzustellen.

§. 1. Die Königlichen Regierungen müssen dafür sorgen, dass die Visitationen aller in ihrem Bezirke befindlichen Apotheken regelmässig in einem Zeitraume von drei auf einander folgenden Jahren stattfinden, jedoch nie zu einer im Voraus bestimmten Zeit, sondern unvermuthet und auch nur theilweise in den einzelnen Districten, damit nicht der eine oder der andere unzuverlässige Apotheker durch die in seiner Nähe stattfindende Visitation Veranlassung bekomme, diese nun auch in seiner

Apotheke zu erwarten, und durch eine vorübergehende Verbesserung in derselben die Visitatoren wenigstens einigermassen täuschen könne. Ferner ist dabei vorzüglich dahin zu sehen, dass die früher schlecht oder fehlerhaft befundenen Apotheken immer wieder zuerst, sodann die zweifelhaft gebliebenen und zuletzt die gut befundenen an die Reihe kommen, so dass im Laufe des dritten Jahres die Visitation sämmtlicher Apotheken beendigt sei.

§. 2. Eine Anweisung, wie die Commissarien bei der Visitation zu verfahren, enthält die Instruction vom 21. October 1819.

§. 3. Die Visitation muss von dem Regierungs-Medicinalrath oder von einem Physikus und einem practischen Apotheker verrichtet werden. Die Wichtigkeit der Sache muss dem Regierungs-Medicinalrath zur Veranlassung dienen, wenn und wo es sein kann, besonders aber in den ihm noch wenig bekannten Gegenden, und wo es an Physikern mangelt, denen man die nöthige Kenntniss und Uebung in diesem Geschäfte zutrauen kann, die Visitation selbst vorzunehmen, wodurch er die so nützliche Gelegenheit erhält, sich von dem Zustande nicht nur der Apotheken, sondern auch des Medicinalwesens im Allgemeinen in seinem Regierungs-Bezirke durch eigene Ansicht zu überzeugen. Ausserdem muss dieses Geschäft dem Kreis- und Königlichen Stadt-Physikus übertragen werden, jedoch so, dass ein Physikus nie die Apotheken seines Wohnorts visitire, sondern diese von einem anderen Physikus visitirt werden.

§. 4. Wenn der Regierungs-Medicinalrath Apotheken visitirt, so müssen immer die competenten Kreis- und Königlichen Stadt-Physici zugezogen werden, damit sie mit diesem Geschäfte nach und nach, wenn sie es noch nicht sind, mehr bekannt werden, auch von dem Zustande der in ihrem Bezirke befindlichen Apotheken eine genaue Kenntniss erhalten, und damit ihnen die Nachrevision, wenn sie nöthig erachtet wird, mit desto grösserer Zuversicht übertragen werden kann. Ein Gleiches muss auch geschehen, wenn ein fremder Physikus in dem Wohnorte des competenten Kreis- oder Stadt-Physikus visitirt.

§. 5. Was die practischen Apotheker betrifft, so können nicht nur die bei den Medicinal-Collegien und Sanitäts-Commissionen angestellten Assessores Pharmaciae, sondern auch alle als rechtlich und geschickt anerkannte, wo möglich cursirte Apotheker, deren Officinen sich in einem tadellosen Zustande befinden, zu diesem Geschäfte zugezogen werden.

§. 6. Die belobenden Bescheide an die Apotheker, deren Officinen sich in einem fehlerfreien, so wie die tadelnden Verfügungen und Zurechtweisungen, nebst Bestimmungen der verwirkten Strafen für diejenigen, deren Officinen in einem fehlerhaften oder schlechten Zustande gefunden worden sind, müssen nach Eingang der Protokolle von der Königlichen Regierung selbst verfügt und erlassen, auch, wo es nöthig ist, die Nachrevision, welche aber innerhalb eines Zeitraums von sechs Wochen bis drei Monaten stattfinden muss, angeordnet werden; jedoch ist von dem, was geschehen, in dem an das Ministerium einzusendenden Bericht Nachricht zu geben, damit dieses, wo es erforderlich erachtet werden sollte, noch strengere Massregeln gegen die Säumigen anordnen könne. Die Apotheker sind zugleich angewiesen, die erwähnten, an sie erlassenen Bescheide und Verfügungen in jedem Falle aufzubewahren, und solche bei der nächsten Visitation den Commissarien vorzulegen, damit diese die nöthige Kenntniss erhalten, wann die Apotheke zum letzten Male visitirt und in welchem Zustande sie befunden worden sei. Streitigkeiten, die zwischen den Visitatoren und den Apothekern über das Visitationsgeschäft selbst entstanden, müssen, wenn sie erheblich sind, dem Collegio-Medico der Provinz zur Entscheidung vorgelegt werden.

§. 7. Am Schlusse eines jeden Jahres sendet die Königliche Regierung von den, während des Laufes desselben visitirten Apotheken die dabei aufgenommenen Protokolle mittelst gutachtlichen Berichtes urschriftlich ein, und am Ende des dritten Jahres, wo die Apotheken revidirt sein müssen, wird den Protokollen eine allgemeine Uebersicht von dem Zustande sämmtlicher Apotheken des Regierungs-Bezirks nach anliegendem Schema beigefügt.

§. 8. Die Nachrevision einer schlecht befundenen Apotheke muss so lange wiederholt werden, bis sämmtlichen Erfordernissen genügt sein wird.

§. 9. Den zu Nachrevisionen einer Apotheke beauftragten Commissarien müssen die früheren Visitations-Protokolle mitgetheilt werden, damit sie bei der Nachrevision hauptsächlich dasjenige berücksichtigen, was früher tadelnswerth gefunden worden ist, wodurch nicht nur Zeit, sondern auch oft unnöthige Kosten erspart werden.

§. 10. Die Visitationskosten müssen, wo die ganze Sache ein rein polizeilicher Gegenstand ist, nach der Verordnung vom 20. Mai 1812 auf den Diätenfonds der Königlichen Regierung gebracht, die Besitzer der Apotheken aber damit gänzlich verschont werden. Nur wenn bedeutende Mängel, die eine Folge der Nachlässigkeit des

Apothekers sind, eine Nachrevision nöthig machen, ist der Besitzer verbunden, die Kosten zu tragen.

§. 11. In Hinsicht der Kosten ist noch zu bemerken, dass nur Diäten und Reisekosten für die Visitatoren, und zwar für die Aerzte nach dem Regulativ vom 28. Februar 1816, und für die Apotheker nach der Taxe der Medicinalpersonen vom 21. Juni 1815, stattfinden können, alle übrigen Kosten aber wegfallen müssen. Nur dem pharmaceutischen Mitgliede der Commission sind noch für die in Gebrauch zu ziehenden Reagentien, welche er zu diesem Zwecke mit sich führen muss, für eine jede visitirte Apotheke 12 gGr. zu vergütigen.

§. 12. Ausserdem aber müssen die Physiker die Apotheken ihres Bezirks, wenn sich die Gelegenheit darbietet, auch öfters, jedoch nur im Allgemeinen ausserordentlich visitiren, und von jeder gefundenen Unordnung, wenn derselben nicht abgeholfen wird oder werden kann, der Königlichen Regierung die nöthige Anzeige machen.

§. 13. Bei Gelegenheit der Visitation der Apotheken müssen auch die mit Arzneien handelnden sogenannten Droguerie- oder Materialhandlungen, so wie die chemischen Fabriken visitirt werden, als wozu die Commissarien besonders zu beauftragen sind. Es muss dabei aber möglichst dahin gesehen werden, dass nicht ein im Orte wohnender, sondern vielmehr ein fremder Apotheker diese Visitation verrichten helfe. Die Commissarien haben dabei auf die Güte und Aechtheit der vorhandenen Arzneimittel und chemisch-pharmaceutischen Präparate Rücksicht zu nehmen, auch ob den hierüber bestehenden Gesetzen, so wie den Verordnungen über die Aufbewahrung und Verabfolgung der Gifte überall strenge Folge geleistet werde. Ueber diese Gegenstände sind kurze Protokolle aufzunehmen und der Befund darin zu bemerken, sodann aber ebenfalls an die Regierung einzuschicken, welche dieselben den Visitations-Protokollen der Apotheker beizufügen hat.

§. 14. Die Kosten für diese Untersuchung fallen nach der Verordnung vom 27. November 1819 ebenfalls dem Diätenfonds der Königlichen Regierung anheim: es können auch hier nur Diäten stattfinden, wenn nämlich das Geschäft mehrere Zeit erfordert und nicht an demselben Orte, wo die Revision der Apotheken verrichtet wird, mit abgemacht werden kann.

Schema zu §. 7.

1) Kreis und Ort, mit Angabe der Seelenzahl des letzteren.
2) Namen der Commissarien.
3) Namen, Alter und Religion des Apothekers oder des die Apotheke verwaltenden Provisors.
4) Approbation und Confirmation desselben.
5) Ob ein Privilegium oder eine Concession vorhanden.
6) Namen und Alter der Gehülfen und Lehrlinge, nebst kurzer Bemerkung über ihre Fähigkeiten und Kenntnisse.
7) Beschaffenheit des Elaborations- und Giftbuches und des Herbarii.
8) Allgemeiner Zustand
   a. der Officin und des Giftschrankes.
   b. der Materialkammer und des Kräuterbodens.
   c. des Laboratoriums und des Kellers.
9) Allgemeine Beschaffenheit der Arzneimittel.
10) Ob und was verfügt worden.

In Beziehung auf einzelne Bestimmungen dieser Instructionen ergingen folgende declarirende Ministerial-Verfügungen.

Min.-Verf., betreffend die Nachrevisionen der Apotheken, vom 14. September 1821 (v. Altenstein).

Die in den Apotheken vorgefundenen Mängel können zuweilen auch weniger aus Nachlässigkeit, als durch Unvermögen des Besitzers und zu geringem Absatz entstanden sein, weshalb dann für einen solchen Fall die verfügten Nachrevisionen den Kreisphysikern übertragen werden müssen, um solche bei Gelegenheit vorzunehmen. Das Ministerium kann jedoch über diesen Punct nur die grösste Behutsamkeit empfehlen, um nicht Fehler, die blos in der Unordnung und Trägheit der Besitzer ihren Grund haben, dem Mangel an Vermögen und Absatz zur Last zu legen.

Vor der Eröffnung einer neu angelegten Apotheke ist eine förmliche Revision derselben zu veranlassen.

Circ.-Verf. vom 10. Juli 1840 (v. Ladenberg).

Auf die Anfrage in dem Bericht vom . . . . wird der Königlichen Regierung hierdurch eröffnet, dass vor der Eröffnung einer neu angelegten Apotheke jedesmal eine förmliche Revision derselben von Seiten der Königlichen Regierung zu veranlassen ist. Die Kosten für diese Visitation müssen in Gemässheit der Circular-Verordnung vom 20. Mai 1812 und des §. 10. der Verordnung vom 13. März 1820, das Verfahren bei Visitationen der Apotheken betreffend, allgemein aus dem Diätenfonds der Königlichen Regierung bestritten werden, und die Besitzer der Apotheken davon gänzlich verschont bleiben. Von letzteren werden die fraglichen Kosten nur dann getragen, wenn bei der ordentlichen Revision so bedeutende Mängel wahrgenommen worden sind, dass eine Nachrevision nothwendig ist. Dieser Fall kann aber bei der Visitation einer neu angelegten Officin nicht eintreten.

Nach vorstehenden Grundsätzen ist bisher überall gleichmässig verfahren und bei entstandenem Zweifel und stattgehabten Anfragen hiernach entschieden worden.

Bezüglich der Commissarien disponiren folgende Verfügungen:

Min.-Verfügung vom 20. Juni 1825 (v. Altenstein).

Uebrigens kann nach dem §. 3. der Verordnung vom 13. März 1820 dem Kreisphysikus allerdings die Revision der in seinem Kreise befindlichen Apotheken, nur nicht die der an seinem Wohnorte befindlichen Apotheke, übertragen werden, weil im letztern Falle zu nahe und persönliche Berührungen und Rücksichten eintreten, welche nur zu zahlreichen Reclamationen und fernerweiten, mit Kosten verknüpften Untersuchungen Veranlassung geben würden.

Jene Verordnung bemerkt auch bereits, in welchen Fällen es besonders wünschenswerth ist, dass diese Revisionen von dem Königl. Regierungs-Medicinalrathe besorgt werden, welcher, durch vielseitige Vergleichungen in den Stand gesetzt, zur guten Ausführung dieses Geschäftes vorzugsweise geeignet ist; auch haben die durch Zuziehung des Regierungs-Medicinalraths entstandenen Kosten nur an circa 100 Thaler betragen.

Auch der pharmaceutische Commissarius darf bei der Visitation einer Apotheke in seinem Wohnorte nicht zugezogen werden.

Min.-Verf. vom 18. Februar 1861 (Lehnert).

Aus denselben Gründen, welche für die Bestimmung in der Verfügung vom 20. Juni 1825 massgebend gewesen sind, nach welcher Kreisphysikern die Revision der an ihrem Wohnort befindlichen Apotheken nicht übertragen werden darf, ist es noch weniger zu billigen, dass ein Apotheker als Revisions-Commissarius bei der Visitation einer Apotheke in seinem eigenen Wohnort zugezogen wird. Die Königliche Regierung hat bei der Wahl des pharmaceutischen Revisions-Commissarius ein ähnliches Missverhältniss künftighin zu vermeiden.

Min.-Verf., betreffend die Zuziehung der Kreisphysiker zu Apotheken-Revisionen, vom 20. Januar 1854 (v. Raumer).

Auf den Bericht vom . . . . eröffne ich der Königl. Regierung, dass durch die Circ.-Verf. vom 17. November v. J. die Verordnung der Kosten für Reisen zu medicinal-polizeilichen Zwecken betreffend, die Circ.-Verf. vom 13. März 1820, wornach der Regierungs-Medicinalrath vorzugsweise selbst die Apotheken-Revisionen vorzunehmen hat, nicht ausser Kraft gesetzt ist.

Es hat vielmehr bei derselben sein Bewenden und werden demnach nur ausnahmsweise Kreisphysiker, zu denen die Königl. Regierung volles Vertrauen hegt, mit Apotheken-Revisionen zu beauftragen sein.

Der Regel nach ist zur Ausführung der Apotheken-Revisionen ein Commissarius genügend, und nur wo überwiegende Gründe amtlicher Nothwendigkeit dafür sprechen, kann die Königl. Regierung dem Regierungs-Medicinalrath einen Kreisphysikus als Assistenten zuordnen.

In Fällen der Art sind dem assistirenden Kreisphysikus für Geschäfte ausserhalb seines Wohnortes die reglementsmässigen Diäten und Reisekosten zu gewähren, wie hiermit, unter Aufhebung der Verfügung vom 17. Juli 1820, bestimmt wird.

Für eine Theilnahme an dem Revisionsgeschäft, der sich ein Kreisphysikus zur eignen Ausbildung unterzieht, hat derselbe auf Diäten und Reisekosten keinen Anspruch.

Min.-Verf., betreffend denselben Gegenstand, vom 11. Juli 1856 (Lehnert).

Auf den Bericht vom . . . . ., betreffend die Zuziehung der Kreisphysiker zu den Apotheken-Visitationen, eröffne ich der Königlichen Regierung, dass durch die Circular-Verfügung vom 20. Januar 1854 das Nähere hierüber festgestellt ist. Da durch diese die freiwillige Betheiligung der Kreisphysiker an den Revisionen der Apotheken in ihrem Kreise nicht ausgeschlossen ist, so setze ich voraus, dass den Kreisphysikern vor Beginn der Revision von dem Eintreffen des Commissarius in Gemässheit Pos. 1. der Instruction vom 21. October 1819 rechtzeitig Nachricht gegeben werde, damit sie auch ohne besonderen Auftrag diesem Geschäfte zu ihrer eigenen Ausbildung beiwohnen können.

Auch Nicht-Apothekenbesitzer können als pharmaceutische Commissarien zu Apotheken-Revisionen zugezogen werden.

Min.-Verf. vom 5. Januar 1853 (I. V. Lehnert).

Auf den Bericht vom . . . eröffne ich der Königl. Regierung, dass die Befähigung an Apotheken-Revisionen als pharmaceutischer Commissarius Theil zu nehmen, nicht nothwendig von dem eignen Besitz einer Apotheke abhängig ist. In den hier massgebenden §§. 3. und 5. des Circ.-Rescripts vom 13. März 1820 ist nur von einem practischen, d. h. einem practisch ausgebildeten Apotheker, der wo möglich cursirt haben soll, die Rede, ohne dass der Apothekenbesitzer erwähnt wird. Nicht alle pharmaceutischen Assessoren, welche besonders zu Apotheken-Visitationen zugezogen werden sollen, sind im Besitze eigener Apotheken. Es ist daher unbedenklich, zu diesem Geschäfte im dortigen Regierungsbezirke den Apotheker N., obschon derselbe im vorigen Sommer seine Apotheke verkauft hat, auch ferner zu verwenden.

Die Regierungs-Medicinalräthe sollen die Apotheken-Visitationen an ihrem Wohnorte selbst vornehmen.

Min.-Verf. vom 23. Mai 1851 (Lehnert).

Auf den Bericht vom . . . eröffne ich der Königl. Regierung, dass so wenig der §. 100. der Geschäfts-Instruction für die Königl. Regierungen vom 26. November 1808, als der §. 3. des Circ.-Rescripts vom 13. März 1820 die Theilnahme des Regierungs-Medicinalraths an den Apotheken-Visitationen seines Wohnortes verbietet. Dieselbe wird vielmehr im Allgemeinen und ohne alle Beschränkung gewünscht. Dies liegt in den Worten des genannten Paragraphen: „Die Wichtigkeit der Sache muss dem Regierungs-Medicinalrathe zur Veranlassung dienen, wann und wo es sein kann, die Visitation selbst vorzunehmen.“ Nur ausserdem soll dieses Geschäft dem Kreisphysikus übertragen werden und zwar so, dass ein Physikus nie die Apotheken seines Wohnortes visitirt. Es ist deutlich genug in dieser letztern Bestimmung nur von dem Kreisphysikus die Rede und kann dieselbe auf den Medicinalrath der Königl. Regierung nicht bezogen werden.

Nach der Min.-Verf. vom 28. Februar 1852 (Lehnert) wird es aber für wünschenswerth erklärt, die als tüchtig anerkannten Physiker immer mehr mit den Apotheken-Visitationen vertraut zu machen, um den Regierungs-Medicinal-Rath namentlich dann zu vertreten, wenn eine grosse Anzahl der Apotheken zur Revision gelangen sollte.

Circ.-Verf. vom 10. April 1858, Streitigkeiten bei Apotheken-Visitationen betreffend (v. Raumer).

Die an die Königlichen Regierungen unterm 13. März 1820 erlassene, die Apotheken-Visitationen betreffende Circular-Verfügung bestimmt am Schluss des §. 6., dass Streitigkeiten zwischen den Apotheken-Visitatoren und den Apothekern über das Visitations-Geschäft, wenn sie erheblich sind, dem Medicinal-Collegium der Provinz zur Entscheidung vorgelegt werden sollen. Diese Bestimmung ist in einigen Fällen dahin aufgefasst, dass die Königlichen Medicinal-Collegien in Betreff der Apotheken-Visitationen hinsichtlich der von den Visitatoren erhobenen Monita und der von den Königlichen Regierungen erlassenen Visitations-Bescheide eine Beschwerde-Instanz bilden, demgemäss über derartige von den Apothekern bei ihnen oder dem betreffenden Herrn Ober-Präsidenten angebrachte Beschwerden Entscheidungen zu treffen und die etwa erforderliche Ausführung der letzteren dem Herrn Ober-Präsidenten zu überlassen haben.

Um dieser den bestehenden Ressortverhältnissen nicht entsprechenden Auffassung für die Zukunft vorzubeugen, erläutere ich die gedachte Bestimmung dahin, dass die Königlichen Medicinal-Collegien Beschwerden über Apotheken-Visitationen nicht anzunehmen, sondern, wenn sie gegen das Verfahren bei der Visitation gerichtet sind, an die betreffende Königliche Regierung, und wenn sie deren Visitations-Bescheide angehen, an mich abzugeben und Entscheidung darüber nur dann zu treffen haben, wenn sie dazu von mir aufgefordert werden. Ew. etc. ersuche ich ergebenst, gefälligst hiernach bei dem dortigen Königl. Medicinal-Collegium in vorkommenden Fällen verfahren und die Königl. Regierungen der Provinz, so wie das hiesige Königl. Polizei-Präsidium von diesem Erlass in Kenntniss setzen zu wollen.

Min.-Verf. vom 17. Mai 1858, die Vorlegung der Handels-Facturen-Bücher bei Apotheken-Visitationen betreffend (Lehnert).

Der Königl. Regierung erwiedere ich auf den Bericht vom . . , dass ich das von derselben eingeführte Verfahren, bei den Apotheken-Revisionen die Handels- und Facturen-Bücher der Apotheker behufs Beurtheilung der Bezugsquellen und der Einkaufspreise der Waaren, so wie des Laufes der Geschäftsführung, durch die Revisoren einsehen zu lassen, für angemessen nicht erachten kann.

Es ist Aufgabe der Revisoren, durch eigene Anschauung und sachgemässe Prüfung aller Waarenbestände zu ermitteln, ob der Apotheker seiner Pflicht, sowohl rohe als auch zubereitete Arzneimittel nur in möglich bester Beschaffenheit und Güte vorräthig zu halten, gewissenhaft nachgekommen ist. Hierbei wird das etwanige Vorfinden unzulässiger geringerer Sorten von Droguen, sei es im ganzen oder im verkleinerten Zustande, die Absicht des Apothekers, aus dem Debit wohlfeiler Arzneien unerlaubten Gewinn zu ziehen, mit mehr Sicherheit sich erkennen lassen, als das zeitraubende Durchmustern von Jahre hindurch aufgesammelten Rechnungen. Ueber den ordnungsmässigen Geschäftsbetrieb aber können die Revisoren schon aus der Beschaffenheit sämmtlicher innern Einrichtungen einer Apotheke hinlänglichen Aufschluss erlangen, da die Art der Verwaltung den wesentlichsten Einfluss auf den allgemeinen Zustand der Apotheke ausüben muss. Der Einsicht in die Handelsbücher der Apotheken-Besitzer bedarf es hierzu nicht und kann die Gestattung derselben den Apothekern im Interesse der Medicinal-Polizei nicht zugemuthet werden.

Demgemäss kann ich dem Antrage der Königlichen Regierung, den Apothekern die Vorlegung der Facturen-Bücher nebst den Original-Waarenrechnungen bei den Apotheken-Revisionen aufzugeben, und der eventuellen Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchführung dieser Massregel meine Zustimmung nicht ertheilen.

Min.-Verf. vom 12. December 1863, betreffend die Benutzung der Series medicaminum bei Apotheken-Visitationen (l. V. Lehnert).

Was die Principienfrage betrifft: „ob die Visitation des Arzneischatzes in den Apotheken sich auf sämmtliche in den Räumen derselben vorhandenen Arzneisubstanzen zu erstrecken oder nur auf die in der Pharmacopöe und in der Series medicaminum aufgeführten Droguen und Präparate sich zu beschränken habe?“ so ist in den bisherigen hierauf bezüglichen Bestimmungen durch die siebente Ausgabe der Pharmacopöe und der neuen Series medicaminum nichts geändert worden. Es sind auch früher stets eine Menge von Arzneimitteln, welche weder in der Pharmacopöe noch in der Series Aufnahme gefunden, in den Apotheken gehalten worden; hinsichtlich der Nothwendigkeit, dieselben bei den Revisionen auf ihre Reinheit und Güte ebenfalls zu prüfen, hat niemals ein Zweifel obgewaltet, und kann ein solcher bei unbefangener Erwägung des Zwecks der Apotheken-Revisionen auch kaum gehegt werden.

Die Series medicaminum ist nur als das Verzeichniss derjenigen Arznei-Substanzen anzusehen, welche im Arzneischatz der Apotheken unter allen Umständen vorhanden sein müssen, und nur in dieser Beziehung ist sie als Leitfaden für die Revisoren aufgestellt. Wenn hierüber durch die von den früheren Series zufällig und ohne weitere Absicht auf die neu übertragene Ueberschrift Zweifel zu befürchten sein sollten, so ermächtige ich die Königliche Regierung, auf den zu Visitationen fernerhin zu verwendenden Exemplaren die Ueberschrift dahin abzuändern, dass „die Series alle diejenigen Arzneimittel umfasse, welche in den Apotheken vorräthig gehalten werden müssen“. Bei der nächsten Auflage der Series medicaminum wird auf eine Abänderung der Ueberschrift im Druck Bedacht genommen werden.

Bei Apotheken-Visitationen muss ein Herbarium vivum vom Apothekenbesitzer vorgelegt werden.

Min.-Verf. vom 12. September 1863 (Lehnert).

Auf die Vorstellung vom ...., eröffne ich Ihnen, dass es meiner Entscheidung darüber, ob sie zum Halten, resp. zur Anschaffung eines Herbarii vivi für Ihre Apotheke verpflichtet sind, nicht bedarf, da den bestehenden Bestimmungen nach ein wohlgeordnetes und gut erhaltenes Herbarium zu den Requisiten einer jeden Apotheke gehört. Die von Ihnen gegen diese Bestimmung erhobenen Einwendungen, dass Sie zur Zeit keinen Lehrling, sondern nur einen examinirten Gehülfen halten und dass Sie sich im Besitz von botanischen Kupferwerken befinden, sind für durchaus unzutreffend zu erachten. Die Königl. Regierung ist daher vollständig im Recht gewesen, Sie wegen Ihrer den wiederholten desfallsigen Verfügungen entgegengestellten unbegründeten Weigerung in Ordnungsstrafe zu nehmen.

Bezüglich der Lehrlinge und Gehülfen disponiren folgende Verfügungen:

Circ.-Verf., betr. das Laborations-Journal der Lehrlinge und Gehülfen, vom 15. Februar 1866 (Lehnert).

Den Königlichen Regierungen lasse ich hierbei Abschrift (Anlage a.) der sehr zweckmässigen Circ.-Verf. der Königl. Regierung zu Frankfurt vom 2. Decbr. v. Js., betreffend die Anlage und Fortführung der im §. 6. des Reglements vom 11. Aug. 1864 vorgeschriebenen Journals über die von den Apothekerlehrlingen und nicht approbirten Gehülfen im Laboratorium vorgenommenen Operationen, zur Kenntnissnahme und mit dem Anheimstellen zugehen, eine gleiche Anweisung an die Kreisphysiker zu erlassen.

Anlage a.

Nach §. 6. des Reglements über die Lehr- und Servirzeit der Apotheker-Lehrlinge und Gehülfen vom 11. August v. Js. soll jeder Apotheker-Lehrling über die im Laboratorium unter Aufsicht des Lehrherrn oder Gehülfen ausgeführten pharmaceutischen Arbeiten, zu welchen dem Lehrling unter Umständen auch nur des Unterrichts wegen besondere Gelegenheit gegeben werden muss, ein Journal mit kurzer Beschreibung der vorgenommenen Operationen und der Theorie des betreffenden chemischen Processes anlegen und aufbewahren, so wie auch nach §. 17. a. g. O. derjenige Gehülfe, welcher die Approbation als Apotheker nicht erlangt hat, verpflichtet ist, das während der Lehrzeit begonnene Laborations-Journal (§. 6.) ordnungsmässig forzusetzen.

Diese Vorschriften sind, wie die diesjährigen ordentlichen und ausserordentlichen Apotheken-Visitationen ergeben haben, von mehreren Apotheken-Besitzern ganz unbeachtet geblieben.

Die Herren Kreisphysiker veranlassen wir daher, den Apothekern ihres Geschäftskreises unter Mittheilung eines Exemplars dieser Circular-Verfügung in unserm Namen aufzugeben, für die genaue Befolgung dieser Vorschriften Sorge zu tragen, auch die Art ihrer Ausführung bei den Apotheken-Revisionen und bei den jährlichen Prüfungen der Lehrlinge (§. 7. des Reglements) genau zu controliren. Von der Berufs- und Pflichttreue der Apotheken-Besitzer aber erwarten wir, dass sie es sich werden angelegen sein lassen, dieser für die practische Ausbildung der Lehrlinge und Gehülfen so nützlichen und fruchtbringenden Einrichtung ihre besondere Sorgfalt zu widmen.

Die erforderliche Zahl von Exemplaren dieses Circulars ist hier beigefügt.

Verf., betreffend die Aufnahme der Personalia der Lehrlinge in die Revisions-Verhandlungen, vom 23. Januar 1867 (I. V. Lehnert).

Hinsichtlich der Aufnahme der Personalia der Lehrlinge in die Revisions-Verhandlungen der Apotheken wolle die Königl. Regierung in Zukunft darauf halten, dass nicht lediglich die vor dem betreffenden Kreisphysikus stattgehabte Qualifications-Prüfung registrirt, sondern auch angegeben werde, ob die Lehrlinge beim Eintritt in die Lehre den Nachweis des nach §. 3. des Reglements vom 11. August 1864 vorgeschriebenen Schulzeugnisses zu führen im Stande gewesen sind*).

Was die Dauer der Visitationen betrifft, so bestimmt Folgendes die

Circ.-Verf. vom 24. Januar 1867 (Lehnert).

Mit Rücksicht darauf, dass die Bestimmung ad Nr. 14. der Instruction für das Verfahren bei Apotheken-Revisionen vom 21. October 1819, nach welcher die Visitation einer Apotheke in kleinen Städten in der Regel in einem, in grös-

*) Conf. die durch die Circular-Verfügung vom 28. December 1870 (S. 459) gebotene Abänderung des qu. §. 3.

teren in 2 Tagen beendigt werden muss, das geringste Zeitmass bezeichnet, dessen Verwendung zur genauen Ausführung dieses Geschäftes für erforderlich zu erachten ist, kann ich es nicht billigen, dass die Revisoren im verflossenen Jahre es sich fast zur Regel gemacht zu haben scheinen, innerhalb eines Tages zwei Revisionen und zwar in verschiedenen Städten zu absolviren. Da zu befürchten steht, dass der hiermit etwa beabsichtigte Vortheil der Kostenersparung im Interesse der Gründlichkeit der Untersuchung für die Sache selbst zum Nachtheile ausschlagen dürfte, so ist dies Verfahren künftig abzustellen, die Revisoren aber haben die bei den Visitationen etwa erübrigte Zeit zur Inspection der an den betreffenden Orten befindlichen Droguen- und Materialwaaren-Handlungen zu benutzen, deren in den Berichten der Königl. Regierung bisher nicht Erwähnung geschehen ist.

Ferner mache ich wiederholt darauf aufmerksam, dass es nicht genügt, vorgefundene Mängel in den Verhandlungen zu bezeichnen, sondern dass auch die Abstellung derselben in den betreffenden Revisionsbescheiden ausdrücklich in Erinnerung gebracht, angeordnet und demnächst controlirt werden muss. etc.

Die Einreichung der dreijährigen Uebersicht von dem Zustande der Apotheken ist nicht mehr erforderlich.

Circ.-Verf. vom 27. April 1868 (Lehnert).

Zur Verminderung des Schreibwerkes habe ich beschlossen, die auf Grund des §. 7. der Circ.-Verf. vom 13. März 1820 alle drei Jahre einzureichende allgemeine Uebersicht von dem Zustande aller Apotheken des Regierungs-Bezirks nach dem gleichzeitig vorgeschriebenen Schema künftig fortfallen zu lassen.

Indem ich die Königl. Regierung daher von der ferneren Einreichung dieser Uebersicht hiermit entbinde, bestimme ich, dass in dem über die Apotheken-Visitationen während des letzten Jahres des dreijährigen Turnus zu erstattendem Berichte jedesmal anzuzeigen ist, ob während der drei abgelaufenen Jahre alle Apotheken des Bezirks revidirt sind und aus welchen Gründen die Revision der einzelnen namhaft zu machenden Apotheken unterblieben ist.

Bei den Apotheken-Revisionen haben beide Commissarien gleiche Verantwortlichkeit.

Verfügung an die Königl. Regierung zu N., vom 5. Februar 1869 (Lehnert).

P. P. Es muss jedoch bemerkt werden, dass die Revisoren bei der Visitation der Apotheken zu N. ihre Aufgabe nicht correct aufgefasst zu haben scheinen, wenn der administrative Revisor die Bemerkungen zum Revisions-Protokoll im Singular mit „ich" einführt, die Zeichnung der Series medicaminum aber dem pharmaceutischen Revisor allein überlässt. Das Visitationsgeschäft ist von beiden Commissarien gemeinschaftlich und mit gleicher Verantwortlichkeit für alle Befunde auszuführen und als solches durch das Protokoll zu constatiren.

In Betreff der Nachrevisionen ergingen folgende Verfügungen:

Min.-Verf. vom 14. September 1821 (v. Altenstein).

Die in den Apotheken vorkommenden Mängel können zuweilen auch weniger aus Nachlässigkeit, als durch Unvermögen des Besitzers und zu geringen Absatz entstanden sein, weshalb dann für einen solchen Fall die verfügten Nachrevisionen den Kreisphysikern übertragen werden müssen, um solche bei Gelegenheit vorzunehmen. Das Ministerium kann jedoch über diesen Punct nur die grösste Behutsamkeit empfehlen, um nicht Fehler, die blos in der Unordnung und Trägheit der Besitzer ihren Grund haben, dem Mangel an Vermögen und Absatz zur Last zu legen.

Min.-Verf. vom 4. August 1840, die Kosten der Nachrevisionen betreffend (v. Ladenberg).

Das Ministerium kann sich durch den Bericht der Königlichen Regierung vom ... nicht veranlasst finden, von den Bestimmungen der Circular-Verordnung vom 13. März 1820 abzugehen, denen zufolge die Kosten für die Nachrevisionen von Apotheken, wenn solche wegen bedeutender Mängel, die als Folge der Nachlässigkeit der Apotheker betrachtet werden müssen, angeordnet worden sind, von den betreffenden Apothekern getragen werden müssen; die Beaufsichtigung und Beseitigung kleinerer unbedeutender Mängel aber, die sich bei der Visitation einer Apotheke herausgestellt haben, der Re-

cherche der Physiker bei ihrer gelegentlichen Anwesenheit an dem betreffenden Orte vorbehalten bleiben soll. Es muss bei der hierüber bestehenden Anordnung um so mehr sein Bewenden behalten, als durch die Verfügung vom 6. Juni d. J. der Königlichen Regierung nachgegeben worden ist, sich ferner durch die in den Städten ansässigen Aerzte die erforderliche Auskunft darüber, ob die Abstellung der in den Apotheken vorgefundenen weniger erheblichen Mängel in der vorgeschriebenen Zeit erfolgt ist, für solche Fälle zu verschaffen, wo zu bezweifeln steht, dass eine gelegentliche Anwesenheit des Kreisphysikus an dem betreffenden Orte für den gedachten Zweck wird mit benutzt werden können. Auf keinen Fall wird es zu rechtfertigen sein, wenn wegen kleiner und weniger erheblicher Mängel, die bei der Visitation einer Apotheke sich ergeben haben, ein damit gar nicht im Verhältniss stehender Aufwand von Kosten veranlasst werden sollte.

Bezüglich der Kosten für Nachrevisionen vergl. man noch die Min.-Verf. vom 28. März 1873 (S. 384).

Die Gebühren der Commissarien bei den Apotheken-Visitationen sind bereits bei dem Gesetz vom 9. März 1872 (S. 379. ff.) besprochen.

Bei der Revision der Recepte ist darauf zu achten, ob Nr. 3. der Min.-Verf. vom 21. September 1872, betreffend die Einführung der Pharmacopöa germanica (S. 490), die gehörige Berücksichtigung gefunden hat. Man vergl. auch noch die Circ.-Verf. vom 2. August 1872 (S. 523 Arzneitaxe).

Die Aufbewahrung sämmtlicher Recepte in den Officinen ist nicht erforderlich.

Min.-Verf. vom 15. Juli 1820 (v. Altenstein).

Das Ministerium kann sich von der Zweckmässigkeit der Aufbewahrung sämmtlicher Recepte in den Officinen, worüber sich die Königl. Regierung vom . . . . ausgesprochen hat, nicht überzeugen. Ueberdies ist:

1) das von einem Arzte für einen Patienten verschriebene Recept Eigenthum des letzteren und steht es ihm daher frei, nach Belieben damit zu schalten, und ist der Apotheker auch aus diesem Grunde verpflichtet, solches, sobald es bezahlt ist, dem Eigenthümer um so mehr zurückzugeben, als nach einem alten Herkommen ein in der Apotheke zurückgebliebenes Recept als nicht bezahlt angenommen wird;
2) ist der Vortheil, der von dem Zurückhalten sämmtlicher Recepte in den Apotheken in medicinisch-gerichtlicher Hinsicht zu erwarten sein dürfte, viel zu selten und viel zu geringe, um das Publicum und die Apotheken einer ebenso unbilligen als lästigen Anordnung zu unterwerfen;
3) befinden sich in einer Apotheke — um bei der Apotheken-Revision die Arzneitaxe gehörig controliren zu können — immerhin eine hinlängliche Anzahl von unbezahlten Recepten;
4) bedarf es des in medicinisch-polizeilicher Hinsicht zu erwartenden Vortheils, um nämlich durch die Aufbewahrung der Recepte die Medicinalpfuscherei und andere Abweichungen von den Gesetzen wahrnehmen zu können, ebenfalls nicht, weil sich ohnedies dem Physikus hinlängliche Gelegenheit darbietet, jenen Zweck zu erreichen, wenn er nur mit seinen Geschäften und Pflichten hinlänglich bekannt ist, auch die erforderliche Thätigkeit und guten Willen an den Tag legt;
5) beruht grösstentheils der für die Apothekenbesitzer daraus gehoffte Nutzen auf Einbildung und steht mit der für sie damit verbundenen Last in gar keinem Verhältniss.

b) Specialia. **Die Einrichtung der Localien, die Signaturen, die Aufstellung und Einrichtung des Giftschranks, die verschiedenen Utensilien etc.**

Nach dem Umfang des Geschäfts aus dem vorhandenen Bedürfnisse müssen sich die Einrichtungen in der Officin und in den Localien richten. Die hierbei leitenden Grundsätze finden sich im Allgemeinen im Tit. III. §. 2. der revidirten

Apotheker-Ordnung vom 11. October 1801 und im Anhang I. derselben, sowie in der Instruction zur Revision der Apotheken vom 21. October 1819.

Folgende erläuternde Verfügungen ergingen hierüber:

Min.-Verf., betr. die Einrichtung des Laboratoriums, vom 6. Febr. 1818 (v. Altenstein).

Wenn die Apotheken-Visitations-Commissarien bei der Revision einer Apotheke finden, dass das Laboratorium eine nicht nur dem Besitzer, sondern auch dem Publicum Feuergefahr drohende Einrichtung hat, so haben sie nicht nur den Besitzer darauf aufmerksam zu machen und ihn zu warnen, sondern auch den Magistrat oder die Polizeibehörde des Ortes davon zu benachrichtigen, damit diese durch ihre Feuer-Commissarien die Sache näher untersuchen und dem zu befürchtenden Uebel auf dem gerichtlichen Wege vorbeugen lassen können.

Min.-Verf. vom 22 August 1837 (v. Altenstein).

Das Ministerium eröffnet der Königl. Regierung auf den Bericht vom . . . ., die neue bauliche Einrichtung der Apotheke des N. zu N. betreffend, dass die Anlage des Laboratoriums, sowie der Stoss- und Schneidekammer im Souterrain durch kein Gesetz verboten ist, hierselbst bei mehreren Apothekern stattfindet und noch nie zu einer besonderen Erinnerung Veranlassung gegeben hat. Die Anlage des N. ist daher unbedenklich zu genehmigen.

Min.-Verf., betreffend die Schilder und Aufschriften der Gefässe in den Officinen, vom 2. September 1847 (v. Ladenberg).

Auf den Bericht vom . . . . wird der Königlichen Regierung nach Eingang der gutachtlichen Aeusserung der Commission zur Bearbeitung der Arzneitaxe hierdurch eröffnet, dass das Ministerium es nicht für nothwendig erachtet, den Apothekern die sofortige Umänderung der seitherigen Schilder der Gefässe in den Officinen, insofern solche den Inhalt deutlich bezeichnen, zur Pflicht zu machen. Dagegen haben die Apotheker, wenn eine Erneuerung der Schilder und Aufschriften nöthig wird, sich überall der durch die sechste Aufgabe der Pharmacopöe eingeführten Namen zu bedienen. In gleicher Weise sind bei neu anzulegenden Apotheken oder neuer Einrichtung schon bestehender nur die in der gegenwärtigen Pharmacopöe gebrauchten Namen in Anwendung zu bringen.

Min.-Verf. vom 30. December 1868, betreffend die Bezeichnung der Standgefässe in den Apotheken (Lehnert).

Auf den Bericht über die Apotheken-Visitationen vom 25. v. M. erwiedere ich der etc.: Um die Verwechselung der Standgefässe der drei bekannten Kategorien der Medicamente beim Geschäftsbetriebe in den Apotheken möglichst zu verhüten, reicht die allgemein gebräuchliche unterscheidende Bezeichnung derselben, nach welcher die Gefässe der indifferenten Mittel mit schwarzer Schrift auf weissem oder gelbem Grunde, resp. Schilde, die caute servanda mit rother Schrift auf weissem Grunde, und die cautissime servanda mit weisser Schrift auf schwarzem Grunde signirt werden, vollkommen aus. Nach diesem Modus werden gegenwärtig die zur Ausrüstung von Apotheken käuflichen Glas- und Porcellangefässe, sowie auch die Schilde zu Kästen und Behältnissen schon in den Fabriken mit den betreffenden Signaturen durch Einätzen und Einbrennen versehen. Es wäre daher eine kaum zu rechtfertigende Last für die Apotheker, wenn dieselben genöthigt werden sollten, diese an sich hinlänglich unterscheidenden Bezeichnungen ausserdem noch mit einem zinnoberrothen Rande zu umgeben, resp. mit einem rothen Kreuz in Oelfarbe äusserlich auffallender zu machen. Da es sich überdies nicht empfiehlt, eine nicht gerade unerlässlich gebotene reglementarische Bestimmung für einen Regierungsbezirk ausschliesslich zu erlassen, zu deren allgemeineren Anordnung kein dringender Grund vorliegt, so veranlasse ich die etc., die gedachte specielle Vorschrift in Betreff der Hinzufügung neuer Unterscheidungszeichen auf den Arzneigefässen nicht in Kraft treten zu lassen, dagegen um so strenger auf die vorschriftsmässige Anwendung der bisher üblichen Farbendifferenz bei den Signaturen für die ihrer verschiedenen Wirkung nach von einander in den Geschäftsräumen zu trennenden Medicamente zu halten etc.

Behufs schnellerer Bereitung der Infuse und Decocte zur Nachtzeit oder zu eventueller Ersparung der Heizung des Dampfapparats im Laboratorium empfiehlt es sich, in den Officinen einen kleinen tragbaren Dampfkochapparat zur Hand zu halten. Eine

sehr zweckmässige Einrichtung der Art ist zwar schon in der neu hergestellten Apotheke des etc. befunden worden, es wird zu diesem Zweck aber die einfachere Vorrichtung einer in ein cylindrisches kupfernes Wassergefäss fest einzusetzenden Porcellan-Infundirbüchse über einer Berzeliuslampe genügen, für deren Einführung in den dortigen Officinen die etc. Sorge tragen wolle etc.

In den Vorrathsräumen sind gemäss der Min.-Verf. vom 5. November 1868 Lackschilder, resp. lackirte Papierschilder auf den Standgefässen gestattet.

Min.-Verf. vom 5. November 1868 (Lehnert).

Auf die Vorstellung vom . . . gereicht Ihnen zum Bescheide, dass ich Lackschilder, resp. lackirte Papierschilder auf den Standgefässen in den Vorrathsräumen Ihrer Officin von der zur Ansicht eingereichten Beschaffenheit nach der in vielen anderen Apotheken gewonnenen Erfahrung, namentlich im Vergleich zu den Signaturen aus Oelfarbe, für ausreichend dauerhaft und daher zum Gebrauch für zulässig erachte.

Der Königlichen Regierung habe ich von diesem Bescheide Kenntniss gegeben.

Ueber die Einrichtung, Aufstellung des Giftschrankes und Aufbewahrung der Gifte bestimmen folgende Verfügungen:

Min.-Verf., betreffend die Aufbewahrung kleiner Quantitäten der Gifte in der Officin, vom 15. December 1857 (Lehnert).

Die von der Königlichen Regierung in dem Bericht vom . . . . vorgetragenen Bedenken gegen die Durchführung der für die Aufbewahrung der directen Gifte bestehenden gesetzlichen Bestimmungen in den Apotheken des dortigen Verwaltungsbezirks kann ich für begründet nicht erachten.

Dass kleine Quantitäten der in der Tabelle B. der Pharmacopöe verzeichneten Gifte behufs des prompten Gebrauchs bei der Receptur in Bereitschaft gehalten werden, ist als zulässig immer gestattet worden. Gegen das Vorhandensein von kleinen, verschlossenen Schränkchen zur gesonderten Aufstellung solcher kleinen Quantitäten in den Officinen ist auch diesseits nichts erinnert worden.

Der in der Verfügung vom 14. v. M. erhobene Tadel bezieht sich vielmehr darauf, dass der ganze Vorrath der directen Gifte in den meisten Apotheken im dortigen Regierungsbezirk allein in der Officin und nicht in von den übrigen Waaren und Medicinalien entfernten Behältnissen und Verschlägen, wie dies vorgeschrieben ist, aufbewahrt wird. Die Annahme, dass in der Mehrzahl der Apotheken nur eine dem Gebrauch bei der Receptur entsprechende Quantität von directen Giften vorräthig sei, erscheint nicht gerechtfertigt. Namentlich erfordert schon der weisse Arsenik, welcher zu medicinischen Zwecken fast niemals verwendet wird, in keiner Apotheke aber fehlt, die Herrichtung eines besonderen Giftschranks.

Da nun auch in den beschränkteren Localitäten immer noch eine Räumlichkeit, sei es auf dem Boden, in der Glaskammer, oder auch nur in einer entlegenen, durch einen verschliessbaren Gitterverschlag abgetheilten Ecke der Materialstube u. s. w., sich wird ermitteln lassen, welche zur Aufstellung eines Giftschranks geeignet ist, so kann eine erhebliche Schwierigkeit, den gesetzlichen Bestimmungen in dieser Beziehung Folge zu geben, in den dortigen Apotheken nicht obwalten.

Die Königliche Regierung veranlasse ich demnach, in der Zukunft dafür Sorge zu tragen, dass ausser einem kleinen zum Recepturbedarf in der Officin zulässigen Verschluss für die Separanda der Tabula B. in jeder Apotheke noch ein eigentlicher Giftschrank für die grösseren Vorräthe dieser Kategorie an einer von den übrigen Medicinalien entfernten Stelle angelegt werde.

Min.-Verf., betreffend denselben Gegenstand, vom 6. April 1858 (Lehnert).

Der Königlichen Regierung erwiedere ich etc.

Dass aber die Apotheker ausserdem in den Officinen kleine Quantitäten der Medicamente dieser Kategorie (Tabula B.), welche bei der Receptur täglich gebraucht werden, wie z. B. Hydrargyrum bichloratum corrosivum, Hydrargyrum oxydatum rubrum, Liquor Hydrargyri bichlorati corrosivi, Liquor Hydrargyri nitrici, Strychninum nitricum, Veratrinum etc., innerhalb besonderer Schränkchen sorgfältig eingeschlossen halten, ist im Allgemeinen für zulässig zu erachten.

Min. Verf., betreffend die Einrichtung des Giftschranks, vom 27. Sept. 1859 (Lehnert).

Hinsichtlich der Aufbewahrung der in der Tabula B. der Pharmacopöe aufgeführten Mittel muss jedoch Folgendes bemerkt werden:

Den bestehenden Vorschriften nach wird der isolirten Aufbewahrung sämmtlicher Gifte dieser Kategorie, mit alleiniger Ausnahme der in der Officin zu haltenden kleineren Quantitäten, durch Aufstellung eines mit gesonderten Abtheilungen wohl eingerichteten Giftschranks an einem von allen übrigen Medicinalien getrennten Orte vollkommen genügt. Es hat nun zwar etwas für sich, wenn mehrerer Sicherheit wegen vorzugsweise darauf gehalten wird, dass für die Arsenikalien ein eigenes und für die übrigen Medicamente der Tabula B. noch ein besonderes Giftspinde bestehe. Dass dann aber die Aufstellung des Schranks für die letztere Abtheilung in der Materialienkammer oder in der sogenannten „narcotischen Kammer", die ausschliesslich für die Mittel der Tabula C. bestimmt sein soll, nicht allein gestattet, sondern theilweise selbst angeordnet worden ist, kann als den bestehenden Vorschriften widersprechend nicht gebilligt werden. Die Königliche Regierung hat hierauf für die Zukunft zu achten.

Min.-Verf., betreffend die Aufbewahrung der Gifte, vom 25. Januar 1861 (Lehnert).

Aus den mit dem Bericht vom . . . . eingereichten hierbei zurückerfolgenden Verhandlungen habe ich gern ersehen, dass die im vorigen Jahre revidirten Apotheken in einem guten Zustande befunden worden sind.

Bei dem hiernach mit dem Jahre 1861 beginnenden neuen dreijährigen Visitations-Cyclus wolle die Königliche Regierung darauf achten, dass innerhalb desselben wiederum sämmtliche Apotheken einmal, jedoch nicht in einer sich regelmässig wiederholenden Reihefolge, zur Revision kommen.

Die tabellarische Uebersicht über das Resultat der Visitationen ist erst nach Beendigung des dreijährigen Cyclus einzusenden.

Hinsichtlich des bei den Revisionen beobachteten Verfahrens, welches im Allgemeinen gebilligt wird, hat sich Folgendes zu bemerken gefunden:

Aus der detaillirten Beschreibung der Aufbewahrung der Gifte ergiebt sich, dass dieselbe in sämmtlichen dort revidirten Apotheken, mit alleiniger Ausnahme einer, nicht genau den gesetzlichen Bestimmungen entspricht. Es findet sich nämlich zwar fast überall eine sogenannte Giftkammer, in derselben werden aber die Arzneimittel der Tabula B. der Pharmacopöe, wenngleich in besonderen verschlossenen Behältnissen, doch unmittelbar neben den Repositorien für die Droguen der Tabula C. oder gar vielfach mit diesen zusammen innerhalb verschiedener Abtheilungen nur Eines Schrankes aufbewahrt. Dies ist unzulässig. In Gemässheit des Anhangs 1. zur revidirten Apotheker-Ordnung vom 11. October 1801 müssen vielmehr zur Aufbewahrung der directen Gifte, welche in der Tabula B. verzeichnet sind, besondere, von den übrigen Waaren und Medicinalien entfernte Behältnisse und Verschläge benutzt werden. Hiernach muss der die Droguen etc. dieser Kategorie ausschliesslich enthaltende Giftschrank entweder aus dem für die Aufstellung der Droguen der Tabula C. designirten Raum, resp. aus der Materialienkammer gänzlich entfernt, oder wenn dies die Localität einer Apotheke durchaus nicht gestattet, wenigstens mit einem besonderen verschliessbaren Verschlage für sich umgeben sein. In der Officin selbst aber dürfen nur kleinere, für die tägliche Receptur unentbehrliche Quantitäten der Medicamente der Tabula B. — mit Ausschluss aller Arsenikalien — in einem eigenen verschlossenen und signirten Schränkchen gehalten werden. Die Königliche Regierung wolle dafür sorgen, dass in Zukunft bei den Revisionen hierauf geachtet werde.

Obwohl es den Bestimmungen der revidirten Apotheker-Ordnung gemäss gestattet ist, dass einzelnen bewährten Apothekern unter Umständen die Erlaubniss ertheilt werden kann, ausnahmsweise einen Lehrling ohne Gehülfen zu halten, so findet sich dafür, dass neben nur einem Gehülfen zwei Lehrlinge angenommen werden, kein gesetzlicher Anhalt. Es bedarf daher dies in der Apotheke zu N. N. bestehende vorschriftswidrige Verhältniss einer Remedur, welche die Königliche Regierung unfehlbar herbeizuführen hat.

Schliesslich ist noch zu bemerken, dass die im Protokoll aufgeführten Motive am Schluss desselben nicht resümirt zu werden brauchen, diese Zusammenstellung vielmehr in den Revisionsbescheid gehört.

Min.-Verf., betr. die Aufbewahrung des Phosphors, vom 27. Februar 1864 (Lehnert).

Hinsichtlich des Phosphors wird zur Vermeidung künftiger Differenzen darauf aufmerksam gemacht, dass, nachdem in Betreff der Aufbewahrung und Verabreichung

dasselbe bereits mittelst Verfügung vom 21. März 1845 die nämlichen Vorsichtsmassregeln wie für die directen Gifte angeordnet worden sind, durch die in der Edit. VII. der Pharmacopöe erfolgte Aufnahme des Phosphors in die Tabula B. eine Aenderung der Bestimmungen über die Aufbewahrung desselben in keiner Weise beabsichtigt worden. Demgemäss ist darauf zu halten, dass der Phosphor unter den bisher beobachteten Cautelen seiner Feuergefährlichkeit wegen im Keller innerhalb eines besonderen, verschlossenen Schränkchens aufbewahrt werde.

Es kann daher nicht für statthaft erachtet werden, dass in der Apotheke des N. zu N. der Phosphor seine Stelle in dem Giftschränkchen der Officin gefunden hat.

Min.-Verf. vom 29. Januar 1869, betreffend die Aufstellung des Giftschrankes (Lehnert).

Um allmählich mehr Gleichmässigkeit in Aufbewahrung der Gifte in den Apotheken herbeizuführen, wolle die Königl. Regierung darauf halten, dass namentlich bei den dort beabsichtigten Neuanlagen hierin nach folgenden einfachen Grundsätzen verfahren werde.

Die Vorräthe sämmtlicher Medicamente der Tabula B. der Pharmacopöe, mit Ausnahme des im Keller vorschriftsmässig zu verwahrenden Phosphors, gehören in den Giftschrank. Der Giftschrank ist in einem von den übrigen Waaren und Medicinalien getrennten Raum, resp. hinter einem eigenen Verschlage isolirt aufzustellen und innerlich so einzurichten, dass darin die drei Kategorien der Medicamente der Tab. B., bezw. die Arsenicalia, die Mercurialia und die Alkaloide, jede ihr besonderes verschliessbares Behältniss (Fach), in welches zugleich die betreffenden signirten Dispensirgeräthe aufzunehmen sind, erhalten. Jede dieser Abtheilungen ist für sich, sowie der ganze Giftschrank aussen mit der erforderlichen Signatur zu versehen. — In der Officin ist ausserdem ein kleines Giftschränkchen nach denselben Principien (jedoch ohne äussere Umgitterung) für die zur Receptur erforderlichen kleinen Quantitäten der Medicamente der Tab. B. (excl. der Arsenikalien) herzurichten.

Für die Separation der Medicamente der Tabula C. genügt deren Aufstellung in abgesonderten Schränken oder Behältnissen innerhalb der einzelnen Vorrathsräume. Hiernach bedarf es der Einrichtung einer sogenannten Giftkammer zur Aufbewahrung der Vorräthe der Tabula C. an und für sich ebensowenig, als der Herrichtung zweier besonderer Giftschränke, von denen der eine für Arsenikalien allein und der andere für Mercurialien bestimmt ist.

Die Pharmacopoea germanica hat hinsichtlich der Aufbewahrung der Gifte und Separanda die bestehenden Bestimmungen unverändert gelassen.

Was die Utensilien und Geräthschaften betrifft, so sind gleichfalls die oben angeführten allgemeinen Gesetze und Verordnungen massgebend, namentlich Tit. III. §. 2b. und c. der Apotheker-Ordnung (S. 449.) und Anhang II, sowie die später publicirte Instruction vom 21. October 1819. Ausserdem sind noch folgende Verfügungen zu beachten:

Min.-Verf., betreffend die anzuschaffenden Utensilien, vom 19. Mai 1821 (v. Altenstein).

Das Ministerium hält es nicht für ausführbar, rücksichts der anzuschaffenden Utensilien eine alle Apotheken verpflichtende, allgemeine Regel aufzustellen, da das Bedürfniss sich mehr oder weniger nach den Localverhältnissen und nach dem Umfange des Gewerbes richten muss. Die Instruction vom 21. October 1819 hat zwar die Visitatoren der Apotheken angewiesen, auf die nothwendigen Utensilien der Apotheken Rücksicht zu nehmen, es kann ihnen dabei aber eine allgemein gültige Regel nicht an die Hand gegeben, sondern es muss solches ihrem billigen Ermessen nach den besonderen Verhältnissen jeder einzelnen Apotheke überlassen werden. Glaubt der Apotheker vorkommenden Falles, dass er weniger Geräthschaften bedürfe, als die Visitatoren von ihm verlangen, so bleibt der Regierung die Entscheidung, behufs welcher sie, wenn sie es für nöthig hält, in jedem besonderen Falle sich das Gutachten der Medicinal-Collegien erbitten mag.

Min.-Verf., betreffend den Gebrauch von verzinnten oder kupfernen Gefässen, vom 21. September 1837 (v. Altenstein).

Das Ministerium hat über den von der Königlichen Regierung in dem Bericht vom . . . . gemachten Vorschlag, den Gebrauch von verzinnten kupfernen Gefässen nicht

nur den Apothekern, sondern auch dem Publicum zu verbieten, zuvörderst die gutachtliche Aeusserung der Königlichen wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen erfordert und aus dem nunmehr eingegangenen Bericht derselben ersehen, dass dem Antrage der Königlichen Regierung weitere Folge zu geben keine auf wissenschaftlichen Principien begründete Veranlassung vorhanden ist.

Zinn wird zwar ebenso wie Kupfer, wenn es mit Säuren und der Luft in Berührung kommt, oxydirt, aber viel langsamer und unbedeutender, da die Oxyde des Zinns nur geringe Verwandtschaft zu den Säuren haben. Die Zinnverbindungen, welche durch Unachtsamkeit und Unreinlichkeit entstehen können, sind ausserdem auch weniger schädlich, als die Kupferverbindungen.

Der galvanische Process kann bei verzinnten kupfernen Gefässen nur dann eine bemerkbare Wirkung ausüben, wenn beide Metalle mit der Flüssigkeit in Berührung kommen: dabei wird aber die Löslichkeit des einen Metalls stets vermindert, indem die des andern gesteigert wird. Aus diesem Grunde werden Schiffe mit Kupfer und Zink beschlagen, um die Oxydation des Kupfers zu verhindern. Ebenso wird auch in dem in Rede stehenden Falle die Lösbarkeit des Kupfers, als des schädlicheren Metalles, vermindert, die des Zinns, als unschädlicheren dagegen, wenn auch nur in geringem Grade, jedesmal vermehrt.

Der Grund, weshalb die Pharmacopöe, welche als spätere Verordnung die frühere Instruction für Apotheken-Visitationen in einzelnen Puncten aufhebt, verzinnte Gefässe in manchen Fällen verwirft und gegen die früheren Ausgaben der Pharmacopöe kupferne wieder einführt, liegt darin, dass verzinnte Gefässe schwer rein zu halten sind. Starkes und öfteres Scheuern reibt den Zinnüberzug hier und da ab, das Kupfer wird entblösst und giebt an diesen Stellen um so mehr zum Ansetzen des auflöslichen Grünspans Veranlassung, als gewöhnlich verzinnte Gefässe mehr geschont, beim Reinigen weniger angegriffen zu werden pflegen.

Es muss daher bei der bestehenden Einrichtung, dass dem Apotheker für die Fälle, wo das Gefäss von Wichtigkeit ist, durch die Pharmacopöe vorgeschrieben wird, ob er ein verzinntes oder kupfernes Gefäss anzuwenden hat, und dass da, wo das Gefäss bei der Bereitung eines Arzneimittels gleichgültig ist oder gar mit dem letzteren nicht in Berührung kommt, wie z. B. beim Wasserbade, dem Apotheker überlassen bleibt, von welchem Metalle er das Gefäss verfertigen lassen will, sein Verbleiben behalten.

Ein Verbot der verzinnten Gefässe für Jedermann aber ist aus den oben erörterten Gründen nicht erforderlich.

Verf., betreffend die Aufstellung der Destillir-Apparate zu technischen Zwecken in den Laboratorien, vom 1. Juli 1842 (v. Ladenberg).

Auf Ihre Eingabe vom . . . wird Ihnen hierdurch eröffnet, dass Ihnen die darin nachgesuchte Erlaubniss, in Ihrem Laboratorium neben den zu pharmaceutischen Zwecken befindlichen beiden Apparaten mit zinnernem Helm und Kühlröhren noch einen dritten kupfernen Destillir-Apparat allein zu technischen Zwecken, wie zur Reinigung und Verstärkung von Spiritus und zur Bereitung von doppelten Branntweinen aufstellen zu dürfen, nicht nachgegeben werden kann, weil dergleichen Nebengeschäfte von den Apothekern in abgesonderten Localen betrieben werden müssen.

Verfügung an den Medicinal-Assesor N und abschriftlich an sämmtliche Königl. Regierungen vom 21. October 1863, betreffend die Anwendung von Porzellan- und Steinzeug-Gefässen. (Lehnert).

Ew. Wohlgeboren sind in Ihrer Vorstellung vom 6. d. Mts. von einer sachlich richtigen Auffassung ausgegangen, wenn Sie annehmen, dass der Ausdruck: „in vasis porcellanicis" Seite 58 Zeile 19 der 7. Ausgabe der Pharmacopoea borussica nicht dahin zu verstehen sei, dass die dicken Extracte ausschliesslich in Gefässen von reinem Porcellan aufbewahrt werden sollen.

In dem ersten Entwurf der Pharmacopöe hat die betreffende Stelle gelautet: „in vasis porcellanicis aut fictilibus, Steinzeug dictis." Bei der Revision wurde an den Worten: „fictilibus, Steinzeug dictis" Anstoss genommen, und da in lateinischen Schriften Bezeichnungen für die verschiedenen Arten von Thonwaaren nicht aufzufinden sind, so hat man beschlossen die Worte: „aut fictilibus, Steinzeug dictis" ganz zu eliminiren, in der Voraussetzung, dass unter der Bezeichnung: „vasa porcellanica" der Analogie nach von den Betheiligten Gefässe aus allen denjenigen Materialien verstanden werden würden, welche hinsichtlich der Widerstandsfähigkeit gegen die Einwirkung von Säuren und anderer chemischen Agentien mit dem ächten Porcellan auf gleicher Linie stehen.

Hierbei haben die Verfasser der Pharmacopöe hauptsächlich das sog. Steingut im Sinne gehabt, das Fayence aber wegen seiner sehr leicht springenden und zerbrechlichen Glasur als nicht tauglich zur Aufbewahrung chemisch differenter Stoffe erachtet.

Bei der Bestimmung S. 58, Z. 19. der Pharmacopöe ist übrigens ausserdem noch vorausgesetzt worden, dass in den Officinen selbst überall nur Gefässe von Porcellan zur Aufbewahrung der dicken Extracte angewendet werden würden.

Hiernach gebe ich die von Ihnen beantragte Erklärung dahin ab, dass unter: „vasa porcellanica“ S. 58, Z. 19. der 7. Ausgabe der Pharmacopoea borussica in Beziehung auf die Aufbewahrung der dicken Extracte in den Officinen wörtlich Gefässe von Porcellan zu verstehen sind, den Apothekarn aber zur Aufbewahrung der Vorräthe von dicken Extracten in andern Geschäftsräumen auch die Verwendung von Gefässen aus Steinzeug mit bleifreier Glasur gestattet ist.

Circ.-Verf. vom 3. Juli 1863, betreffend die Dampfapparate in den Apotheken. (Lehnert).

Auf den Bericht vom . . . . eröffne ich der Königl. Regierung, dass die Bestimmungen der Circular-Verfügung vom 6. Mai 1847 (Anlage A.), die Dampfapparate in den Apotheken betreffend, obwohl dieser Verfügung in der zweiten Auflage des Horn'schen Werkes keine Erwähnung geschehen ist, um so weniger als aufgehoben betrachtet werden kann, als in der mit dem 1. d. M. in Kraft getretenen Arzneitaxe die für Decocte, Gelatinen und Infusionen ausgeworfenen Arbeitspreise mit Rücksicht auf die Bereitung in dem Dampfapparat berechnet worden sind.

Die Königl. Regierung hat daher wie bisher darauf zu halten, dass sämmtliche Apotheken-Besitzer mit den erforderlichen Damfvorrichtungen, auf welche in der zweiten Auflage des genannten Werks Theil II. S. 362, hinsichtlich der Bereitung der Extracte und ätherischen Oele hingewiesen ist, versehen sind, und dass dieselben bei der Bereitung der Decocte, Decocta-Infusa und Infusa nach der in der Anlage a. der Circular-Verfügung vom 6. Mai 1847 gegebenen Instruction verfahren.

Zur Verhütung etwaniger Zweifel wolle die Königl. Regierung die erwähnte Instruction durch Bekanntmachung derselben in dem Amtsblatt in Erinnerung bringen.

Anlage A.

Nach der Vorschrift der 6. Ausgabe der Landes-Pharmacopöe sollen viele Präparate, z. B. alle Extracte und ätherischen Oele, die meisten Salben und Pflaster u. s. w. mit Hülfe eines Dampfapparats oder eines Wasserbades bereitet werden, auch sind in der seit dem 1. April d. J. geltenden Arzneitaxe bestimmte Preise für die Dampf-Decocte etc. ausgeworfen worden.

Damit aber obigen Vorschriften, welche den Zweck haben, die durch Infusion und Decoction zu bereitenden Arzneien gleichförmiger und wirksamer darzustellen, überall auf die entsprechende Weise nachgekommen werde, sind die Apotheker angehalten, sich mit den erforderlichen Dampfvorrichtungen zu versehen und bei der Bereitung der Decocte, Decocta-Infusa und Infusa nach der beiliegenden Instruction (Anlage a.) zu verfahren.

Die Königl. Regierung hat diese Instruction durch Bekanntmachung derselben in dem Amtsblatt oder auf sonst geeignete Weise zur allgemeinen Kenntniss der Aerzte und Apotheker zu bringen und über die Beachtung der darin enthaltenen Vorschriften pflichtmässig zu wachen.

Berlin, den 6. Mai 1847.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts u. Medicinal-Angelegenheiten
(gez.) v. Ladenberg.

Anlage a.

Die zinnernen oder porcellanenen Decoctbüchsen müssen so eingerichtet sein, dass sie bis wenigstens zu drei Viertel ihrer Höhe den Wasserdämpfen ausgesetzt sind, welche die Temperatur des kochenden Wassers haben müssen. Ein Theil der Büchse kann auch mit dem kochenden Wasser selbst unmittelbar in Berührung sein. Werden die Wasserdämpfe aus einem Dampfkessel entwickelt, so darf ihre Temperatur nie so hoch sein, dass sie die Flüssigkeit in den Büchsen bis zum Kochen erhitzt. Die Decoctbüchsen müssen mit gut schliessendem Deckel von demselben Material versehen sein.

Die gut zerkleinerte Substanz, deren Gewichtsmenge vom Arzt vorgeschrieben ist, wird mit so viel kaltem Wasser, als erfahrungsmässig hinreichend ist, um die von dem

Arzt vorgeschriebene Quantität Flüssigkeit zu erhalten, in der Decoctbüchse angerührt, die Büchse verschlossen und eine halbe Stunde lang der Einwirkung der Wasserdämpfe ausgesetzt. Während dieser Zeit wird der Inhalt der Büchse mehrere Male gut durcheinander gerührt und dann gleich heiss colirt. Schreibt der Arzt vor, dass gegen das Ende der Operation noch eine andere Substanz zugesetzt werden soll, so geschieht dies, nachdem die Büchse 25 Minuten den Dämpfen ausgesetzt gewesen ist.

Decocto-Infusa bereitet man, indem man, nachdem das Decoct die vorgeschriebene Zeit hindurch den Wasserdämpfen ausgesetzt gewesen ist, zum heissen Inhalt der Büchse die zu infundirende Substanz zusetzt, sorgfältig umrührt, die Büchse wiederum verschliesst und zum Abkühlen zur Seite stellt. Wenn der Inhalt derselben völlig erkaltet ist, wird colirt.

Die Infusa werden auf die gewöhnliche Weise, nämlich durch Uebergiessen der gut zerkleinerten Substanz mit kochendem Wasser, Umrühren des Inhalts der Büchse, Verschliessen und Hinstellen derselben bis zum völligen Erkalten und Coliren des Inhalts bereitet.

Will der Apotheker zu den Infusis Wasser verwenden, welches in einem Kessel, der in den Dampfapparat hineingestellt zu werden pflegt, durch die Wasserdämpfe des Apparats bis nahe zur Temperatur des kochenden Wassers erhitzt worden ist, so muss er die Büchse noch während fünf Minuten den Wasserdämpfen aussetzen und dann erst zum Abkühlen bei Seite setzen.

Zu jedem Infusum und Decoctum ist eigentlich eine Vorschrift eines Arztes nothwendig, wodurch die Menge der anzuwendenden Substanzen und die Menge der Flüssigkeit, die damit erhalten werden soll, angegeben wird. Sollte jedoch der Fall vorkommen, dass der Arzt eine solche Bestimmung zu geben unterlassen hätte, so wird zu 1 Unze des Decocts oder Infusums 1 Drachme der Substanz genommen. Sollte ein Arzt ein Decoctum concentratum oder concentratissimum noch verschreiben, so lässt man, um das erstere zu bereiten, die Büchse ¾ Stunden und, um letzteres zu bereiten, eine Stunde den Wasserdämpfen ausgesetzt, ohne dass die zu kochende Substanz vermehrt wird. Verschreibt er ein Infusum concentratum, so wird die zu infundirende Substanz um die Hälfte und beim Infusum concentratissimum um das Doppelte vermehrt. Bei stark wirkenden Arzneimitteln muss stets durch den Apotheker vom Arzt die genauere Bestimmung eingeholt werden. Ebenfalls muss, wenn ein Decoctum oder Infusum saturatum verschrieben worden ist, die genauere Bestimmung eingeholt werden.

Circ.-Verf. an sämmtliche Herren Provinzial-Steuer-Directoren vom 29. April 1864, betr. die Controle der Blasen in den Laboratorien der Apotheken (v. Pommer-Esche).

Auf die Blasen bis zu 15 Quart Rauminhalt für die Laboratorien der Apotheker, deren steuerfreie Benutzung der §. 7. des Gesetzes wegen Besteuerung des inländischen Branntweins vom 8. Februar 1819 gestattet, sind Seitens der Steuerbehörden die Vorschriften in den §§. 16. — 18. der Steuerordnung vom 8. Februar 1819, die steuerliche Controle der Brennerei- und Destillirgeräthe betreffend, theils zur Anwendung gebracht worden, theils aber auch nicht. Nach dem Ergebniss der deshalb veranlassten Ermittelungen erscheint es zulässig, die steuerliche Controle über die vorerwähnten Blasen künftig ganz aufhören zu lassen. Ew. Hochwohlgeboren wollen hiernach das Weitere und insbesondere auch anordnen, dass in den Brennerei-Inventarien, in welche diese Blasen aufgenommen werden, dieselben in Abgang kommen. Den Königlichen Regierungen dortiger Provinz haben Sie hiervon Mittheilung zu machen.

Min.-Verf. vom 22. September 1869, betr. die Verwendung des Dampf-Destillations-Apparates zur Gewinnung der ätherischen Oele (Lehnert).

Auf den Bericht vom . . . eröffne ich der Königlichen Regierung, dass ich die in demselben ausgeführte Widerlegung der Beschwerde des Apotheker N. zu N. vom . . . . für begründet nicht erachten kann.

Wenn die Verwendung des Wasserdampfes mittelst des Dampf-Destillations-Apparates, in Gemässheit der Vorschrift der Pharmacopoë (Pharm. Boruss. Edit. VII. Pag. 137.) als das zweckmässigste Verfahren zur Gewinnung der „ätherischen Oele“ selbst hat festgestellt werden können, so folgt hieraus, der bewährtesten pharmaceutischen Erfahrung und den Lehren der Physik entsprechend, dass auf demselben Wege viel leichter noch die destillirten Wässer in der kräftigsten Weise von den flüchtigen Oelen, welche darin aufgelöst sein sollen, durchdrungen sich werden herstellen lassen.

Der Grund, weshalb in der Pharmacopoë in diesem Sinne bindende Vorschriften zur Bereitung destillirter Wässer nicht enthalten sind, ist lediglich darin zu suchen,

dass es den Apothekern, welche zur Zeit der Emanation derselben noch nicht im Besitz eines Dampfapparates sich befanden, gestattet bleiben sollte, einstweilen noch die destillirten Wässer aus der gewöhnlichen Destillirblase bei directer Feuerung mit der nöthigen Vorsicht abzuziehen. Es ist hierbei vorausgesetzt worden, dass diejenigen Apotheker, deren Laboratorium mit einem wohl construirten Dampfapparat ausgerüstet ist, den Werth dieses Besitzes erkennend, desselben sich auch ohne Anweisung zu allen Destillationsarbeiten bedienen werden.

Der Apotheker N. hat folglich den in dieser Beziehung an ihn zu stellenden Anforderungen durch Herstellung eines vollständigen Dampfapparates ausreichend entsprochen, so dass ihm neben demselben die Verwendung des gewöhnlichen Destillirgrapens zu pharmaceutischen Zwecken entbehrlich geworden ist.

Demgemäss ermächtige ich die Königliche Regierung, den etc. N. auf seine hierbei nebst den Anlagen zurückerfolgende Vorstellung vom .... dahin zu bescheiden, dass derselbe unter den angezeigten Umständen von der Wiederanschaffung einer gewöhnlichen Destillirblase über directem Feuer behufs Bereitung der destillirten Wässer mit meiner Genehmigung dispensirt werde.

Verfügung, betr. die Dampf-Destillations-Apparate in den Laboratorien vom 22. Februar 1873 (Dr. Achenbach).

Auf den Bericht vom 5. d. Mts. erkläre ich mich mit der Auffassung der Königl. Regierung einverstanden, dass, obwohl die Beschreibung der zur Bereitung der ätherischen Oele nach der Pharmacopoea borussica Ed. VII. erforderten Dampf-Destillation in die Pharmacopoea germanica nicht Aufnahme gefunden hat, die Circular-Verfügung vom 3. Juli 1863 (S. 512.) hierdurch nicht für aufgehoben zu erachten ist. Die Königliche Regierung wolle daher auch fernerhin darauf halten, dass in den Apotheken ein kleiner Dampf-Destillations-Apparat im Laboratorium vorhanden ist.

Es werden gegenwärtig sehr compendiöse Apparate der Art zu einem verhältnissmässig geringen Preise gefertigt, deren Einrichtung noch mehrere andere pharmaceutische Arbeiten ausser der Destillation so sehr erleichtert, dass durch zweckmässige Benutzung derselben die Anlagekosten sehr bald gedeckt werden.

c. Die Gewichte und Waagen.

Das Grammengewicht wurde durch die Mass- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868 (B.-G.-Bl. S. 474.) eingeführt.

Dieselbe lautet:

Mass- und Gewichts-Ordnung für den Norddeutschen Bund. Vom 17. August 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc., verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstages, was folgt:

Art. 1. Die Grundlage des Masses und Gewichtes ist das Meter oder der Stab mit decimaler Theilung und Vervielfachung.

Art. 2. Als Urmass gilt derjenige Platinstab, welcher im Besitze der Königl. preussischen Regierung sich befindet, im Jahre 1863 durch eine von dieser und der Kaiserlich französischen Regierung bestellte Commission mit dem in dem Kaiserlichen Archive zu Paris aufbewahrten Mètres des Archives verglichen und bei der Temperatur des schmelzenden Eises gleich 1,00000301 Meter befunden worden ist.

Art. 3. Es gelten folgende Masse: A. Längenmasse. Die Einheit bildet das Meter oder der Stab. Der hundertste Theil des Meters heisst das Centimeter oder der Neu-Zoll. Der tausendste Theil des Meters heisst das Millimeter oder der Strich. Zehn Meter heissen das Decameter oder die Kette. Tausend Meter heissen das Kilometer. B. Flächenmasse. Die Einheit bildet das Quadratmeter oder der Quadratstab. Hundert Quadratmeter heissen das Ar. Zehntausend Quadratmeter heissen das Hectar. C. Körpermasse. Die Grundlage bildet das Cubikmeter oder der Cubikstab. Die Einheit ist der tausendste Theil des Cubikmeters und heisst das Liter oder die Kanne. Das halbe Liter heisst der Schoppen. Hundert Liter oder der zehnte Theil des Cubikmeters heisst das Hectoliter oder das Fass. Fünfzig Liter sind ein Scheffel.

Art. 4. Als Entfernungsmass dient die Meile von 7500 Metern.

Art. 5. Als Urgewicht gilt das im Besitze der Königlich preussischen Regierung befindliche Platinkilogramm, welches mit Nr. 1. bezeichnet und im Jahre 1860 durch eine von der Königlich preussischen Regierung und der Kaiserlich französischen Re-

gierung niedergesetzte Commission mit dem in dem Kaiserlichen Archive zu Paris aufbewahrten Kilogramme prototype verglichen und gleich 0,999999812 Kilogramm befunden worden ist.

Art. 6. Die Einheit des Gewichts bildet das Kilogramm (gleich zwei Pfund). Es ist das Gewicht eines Liters destillirten Wassers bei + 4 Gr. des hunderttheiligen Thermometers.

Das Kilogramm wird in 1000 Gramme getheilt, mit decimalen Unterabtheilungen

Zehn Gramme heissen das Decagramm oder das Neu-Loth.

Der zehnte Theil eines Gramms heisst das Decigramm, der hundertste das Centigramm, der tausendste das Milligramm.

Ein halbes Kilogramm heisst das Pfund.

50 Kilogramm oder 100 Pfund heissen der Centner.

1000 Kilogramm oder 2000 Pfund heissen die Tonne.

Art. 7. Ein von diesem Gewichte (Art. 6.) abweichendes Medicinalgewicht findet nicht statt.

Art. 8. In Betreff des Münzgewichts verbleibt es bei den im Art. 1. des Münzvertrages vom 24. Januar 1857 gegebenen Bestimmungen.

Art. 9. Nach beglaubigten Copieu des Urmasses (Art. 2.) und des Urgewichts (Art. 5.) werden die Normalmasse und Normalgewichte hergestellt und richtig erhalten.

Art. 10. Zum Zumessen und Zuwägen im öffentlichen Verkehre dürfen nur in Gemässheit dieser Mass- und Gewichts-Ordnung gehörig gestempelte Masse, Gewichte und Waagen angewendet werden.

Der Gebrauch unrichtiger Masse, Gewichte und Waagen ist untersagt, auch wenn dieselben im Uebrigen den Bestimmungen dieser Mass- und Gewichts-Ordnung entsprechen. Die näheren Bestimmungen über die äussersten Grenzen der im öffentlichen Verkehr noch zu duldenden Abweichungen von der absoluten Richtigkeit erfolgen nach Vernehmung der im Art. 18. bezeichneten technischen Behörde durch den Bundesrath.

Art. 11. Bei dem Verkaufe weingeistiger Flüssigkeiten nach Stärkegraden dürfen zur Ermittelung des Alkoholgehaltes nur gehörig gestempelte Alkoholometer und Thermometer angewendet werden.

Art. 12. Der in Fässern zum Verkauf kommende Wein darf dem Käufer nur in solchen Fässern, auf welchen die den Raumgehalt bildende Zahl der Liter durch Stempelung beglaubigt ist, überliefert werden

Eine Ausnahme hiervon findet nur bezüglich desjenigen ausländischen Weines statt, welcher in den Originalgebinden weiter verkauft wird.

Art. 13. Gasmesser, nach welchen die Vergütung für den Verbrauch von Leuchtgas bestimmt wird, sollen gehörig gestempelt sein.

Art. 14. Zur Eichung und Stempelung sind nur diejenigen Masse und Gewichte zuzulassen, welche den in Art. 3. und 6. dieser Mass- und Gewichtsordnung benannten Grössen, oder ihrer Hälfte, sowie ihrem Zwei-, Fünf-, Zehn- und Zwanzigfachen entsprechen. Zulässig ist ferner die Eichung und Stempelung des Viertel-Hectoliter, sowie fortgesetzter Halbirungen des Liter.

Art. 15. Das Geschäft der Eichung und Stempelung wird ausschliesslich durch Eichungsämter ausgeübt, deren Personal von der Obrigkeit bestellt wird. Diese Aemter werden mit den erforderlichen, nach den Normalmassen und Gewichten (Art. 9.) hergestellten Eichungsnormalen, beziehungsweise mit den erforderlichen Normalapparaten versehen. Die für die Eichung und Stempelung erforderlichen Gebühren werden durch eine allgemeine Taxe geregelt (Art. 18.).

Art. 16. Die Errichtung der Eichungsämter (Art. 15.). steht den Bundesregierungen zu und erfolgt nach den Landesgesetzen. Dieselben können auf einen einzelnen Zweig des Eichungsgeschäfts beschränkt sein, oder mehrere Zweige desselben umfassen.

Art. 17. Die Bundesregierungen haben, jede für sich oder mehrere gemeinschaftlich, zum Zweck der Aufsicht über die Geschäftsführung und die ordnungsmässige Unterhaltung der Eichungsämter die erforderlichen Anordnungen zu treffen. In gleicher Weise liegt ihnen die Fürsorge für eine periodisch wiederkehrende Vergleichung der im Gebrauche der Eichungsämter befindlichen Eichungsnormale (Art. 15.) mit den Normalmassen und Gewichten ob.

Art. 18. Es wird eine Normal-Eichungscommission vom Bunde bestellt und unterhalten. Dieselbe hat ihren Sitz in Berlin.

Die Normal-Eichungs-Commission hat darüber zu wachen, dass im gesammten Bundesgebiete das Eichungswesen nach übereinstimmenden Regeln und dem Interesse des Verkehrs entsprechend gehandhabt werde. Ihr liegt die Anfertigung und Verabfolgung der Normale (Art. 9.), so weit nöthig auch der Eichungsnormale (Art. 15.) an die Eichungsstellen des Bundes ob, und ist sie daher mit den für ihren Geschäftsbetrieb nöthigen Instrumenten und Apparaten auszurüsten.

Die Normal-Eichungs-Commission hat die nöthigen Vorschriften über Material, Gestalt, Bezeichnung und sonstige Beschaffenheit der Masse und Gewichte, ferner über die von Seiten der Eichungsstellen innezuhaltenden Fehlergrenzen zu erlassen. Sie bestimmt, welche Arten von Waagen in dem öffentlichen Verkehr oder nur zu besonderen gewerblichen Zwecken angewendet werden dürfen und setzt die Bedingungen ihrer Stempelfähigkeit fest. Sie hat ferner das Erforderliche über die Einrichtung der sonst in dieser Mass- und Gewichts-Ordnung aufgestellten Messwerkzeuge vorzuschreiben, so wie über die Zulassung anderweiter Geräthschaften zur Eichung und Stempelung zu entscheiden. Der Normal-Eichungscommission liegt es ob, das bei der Eichung und Stempelung zu beobachtende Verfahren und die Taxen für die von den Eichungsstellen zu erhebenden Gebühren (Art. 15.) festzusetzen und überhaupt alle die technische Seite des Eichungswesens betreffenden Gegenstände zu regeln.

Art. 19. Sämmtliche Eichungsstellen des Bundesgebiets haben sich neben dem jeder Stelle eigenthümlichen Zeichen eines übereinstimmenden Stempelzeichens zur Beglaubigung der von ihnen geeichten Gegenstände zu bedienen.

Diese Stempelzeichen werden von der Normal-Eichungs-Commission bestimmt.

Art. 20. Masse, Gewichte und Messwerkzeuge, welche von einer Eichungsstelle des Bundesgebiets geeicht und mit dem vorschriftsmässigen Stempelzeichen beglaubigt sind, dürfen im ganzen Umfange des Bundesgebiets im öffentlichen Verkehr angewendet werden.

Art. 21. Diese Mass- und Gewichts-Ordnung tritt mit dem 1. Januar 1872 in Kraft.

Die Landesregierungen haben die Verhältnisszahlen für die Umrechnung der bisherigen Landesmasse und Gewichte in die neuen festzustellen und bekannt zu machen. und sonst alle Anordnungen zu treffen, welche ausser den nach Art. 18. der technischen Bundes-Centralbehörde vorbehaltenen Vorschriften zur Sicherung der Ein- und Durchführung der in dieser Mass- und Gewichtsordnung, namentlich in Art. 10., 11., 12. und 18. enthaltenen Bestimmungen erforderlich sind.

Art. 22. Die Anwendung der dieser Mass- und Gewichtsordnung entsprechenden Masse und Gewichte ist bereits vom 1. Januar 1870 an gestattet, insofern die Betheiligten hierüber einig sind.

Art. 23. Die Normal-Eichungs-Commission (Art. 18.) tritt alsbald nach Verkündung der Mass- und Gewichtsordnung in Thätigkeit, um die Eichungsbehörden bis zu dem im Art. 22. angegebenen Zeitpunct zur Eichung und Stempelung der ihnen vorgelegten Masse und Gewichte in den Stand zu setzen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Homburg v. d. Höhe, den 17. August 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Bismarck-Schönhausen.

Als Erläuterung hierzu erschien die

Denkschrift,
die Medicinal-Gewichte betreffend.

Obgleich Artikel 7. und Artikel 18. der Mass- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868 der Normal-Eichungs-Commission die Befugniss verliehen, auch die Bestimmungen bezüglich der Eichung von Medicinal-Gewichten, sowohl in Betreff von Material, Gestalt, Bezeichnung und sonstiger Beschaffenheit, als auch in Betreff der Fehlergrenzen bei der Eichung zu ordnen, so ist doch bisher von dieser Befugniss noch kein Gebrauch gemacht worden. §. 30. der Eichordnung vom 16. Juli 1869 bestimmt lediglich:

„In Beziehung auf die Medicinal-Gewichte bleibt weitere Anweisung vorbehalten".

Bei dieser dilatorischen Fassung des §. 30. der Eichordnung hat die Ansicht vorgewaltet, dass es zweckmässig sein dürfte, jene technischen Bestimmungen für Medicinal-Gewichte nicht ohne gutachtliche Mitwirkung der Landes-Medicinal-Behörden definitiv festzustellen.

Inzwischen ist in der Bekanntmachung des Bundesrathes vom 6. December 1869 bereits die Entscheidung getroffen worden, dass die Medicinal-Gewichte in Betreff der im öffentlichen Verkehr zulässigen Fehlergrenzen völlig ebenso behandelt werden sollen, wie Präcisions-Gewichte überhaupt, und es kann hiernach nicht zweifelhaft sein, dass auch die in der Eichordnung noch vorbehaltenen Bestimmungen bezüglich der Fehlergrenzen bei der Eichung von Medicinal-Gewichten ganz entsprechend den in §. 28. der

Eichordnung für Präcisions-Gewichte überhaupt erlassenen Bestimmungen getroffen werden müssen. Auch dürften sich bezüglich der Zahlenwerthe der hiernach bei der Eichung von Medicinal-Gewichten zu statuirenden Fehlergrenzen voraussichtlich keine nachträglichen Einsprüche der Medicinal-Behörden ergeben, da jene Zahlenwerthe mit unerheblichen Abweichungen sich den bisher in den meisten Bundesländern geltenden Bestimmungen anschliessen, wie folgende Tabelle zeigt:

Vergleichende Uebersicht

der bei der Eichung von Medicinal-Gewichten nach den bisherigen Bestimmungen und der bei der Eichung von Präcisions-Gewichten nach den Bestimmungen der Eichordnung vom 16. Juli 1869 zugelassenen Fehlergrenzen.

Bei Stücken von	Bisherige Bestimmung bei Medicinal-Gewichten.	Neue Bestimmung bei Präcisions-Gewichten.
200 Gr.	30 Milligramm.	50 Milligramm.
100 „	25 „	30 „
50 „	20 „	25 „
20 „	15 „	15 „
10 „	10 „	10 „
5 „	6 „	6 „
2 „	3 „	3 „
1 „	2 „	2 „
0,5 „	1 „	1 „
0,2 „	1 „	1 „
01, „	1 „	1 „
	Bezüglich der Centigramm-Stücke darf 1 Fünf-, 2 Zwei- und 1 Eincentigrammstück zusammen genommen, die Fehlergrenze 1 Milligramm nicht überschreiten.	Bei Präcisions-Gewichten von 5 Centigramm bis 1 Milligramm, die einzeln möglichst genau herzustellen sind, ist für je 4 Stück zusammen, welche die nächst höher stehende Einheit bilden, eine Abweichung bis zu $^{1}/_{100}$ der Sollschwere dieser Einheit gestattet.

Dagegen hat die angezogene Bekanntmachung des Bundesrathes die Fehlergrenzen auch für Medicinal-Gewichte sowohl im Sinne des „Zuviel“, als im Sinne des „Zuwenig“ zugelassen, während nach den bisherigen Vorschriften alle Medicinal-Gewichte, welche schwerer als die Normal-Gewichte befunden wurden, von der Eichung und Stempelung ausgeschlossen werden mussten.

Die Commission kann jedoch nicht glauben, dass die obige nunmehr auch in den Eichungsvorschriften einzuführende Abweichung von den bisherigen Bestimmungen ernstlicheren Bedenken bei den Medicinal-Behörden begegnen könnte; denn bei der Kleinheit der überhaupt zugelassenen Fehler der Gewichte wird, wenn man die unvermeidlichen und viel grösseren Unsicherheiten der Waagen und der Wägungen (siehe hierüber die in der Anlage beigefügten Bemerkungen über die für die Eichung und für den Verkehr in Bezug auf Genauigkeit getroffenen Bestimmungen vorletztes und letztes Alinea) gehörig berücksichtigt, das Verbot der Gewichtsfehler in dem einen Sinne durchaus keine Sicherung gegen noch grössere zufällige Abweichungen der Wägungs-Resultate in demselben, nicht erwünschten Sinne gewähren; dagegen würde die Ausschliessung aller zu schweren Medicinal-Gewichte unvermeidlich eine durchschnittliche Verminderung der Gewichtswerthe auf diesem besonderen Gebiete des Verkehres bewirken, welche aus allgemeinen Gründen und gegenüber der ausdrücklichen Bestimmung des Artikel 7. der Mass- und Gewichts-Ordnung nicht ferner haltbar ist. Nur durch die ausnahmslose Zulassung von Fehlern in beiden Richtungen werden durchschnittliche Abweichungen dieser Art, welche trotz ihrer Kleinheit durch ihre Beständigkeit merkliche technische und wirthschaftliche Bedeutung erlangen können, thunlichst vermieden.

Auch noch in einer anderen technischen Hinsicht dürfte die fernere Ausschliessung aller zu schweren Medicinal-Gewichte von schädlicher Wirkung sein. Sie würde die Solidität und Beständigkeit der Gewichtsstücke zu verringern beitragen, dadurch dass sie in einer grösseren Anzahl von Fällen künstlichere Justirungen der zur Eichung gebrachten Stücke (etwa mit Pfropfen) erforderlich machen würde, weil durch die in Rede stehende Bestimmung in Verbindung mit der neuen Gebühren-Taxe die Anzahl

der Fälle vermehrt werden würde, in welchen die zur Eichung gebrachten Stücke über die Fehlergrenze hinaus zu leicht gemacht sind.

Besondere Bestimmungen von der in Rede stehenden Art bezüglich der Medicinal-Gewichte würden übrigens nur dann durchführbar sein, wenn die letzteren entweder, wie bisher aus anderen Gründen geboten war, nach Gestalt und sonstiger Beschaffenheit sich von allen anderen Gewichten auch ferner unterschieden, oder wenn sie in besonderer Weise gestempelt würden.

In ersterer Beziehung dürfte es durchaus anzuerkennen sein, dass die Vorschriften für Gestalt und sonstige Beschaffenheit der bisher innerhalb des Bundesgebietes giltigen Medicinal-Gewichte, mit Rücksicht auf die gebotene auffällige Unterscheidung derselben von den bisherigen Landesgewichten, zweckmässig getroffen waren; aber eben so nachweisbar dürfte es sein, dass nicht nur die bisherige Beschaffenheit der Medicinal-Gewichte nach dem Wegfalle des erwähnten grösseren Uebelstandes durch die Einführung der genau entsprechenden Verkehrsgewichts-Werthe an sich als eine überwiegend unvortheilhafte, besonders eine für die Beständigkeit jener Gewichte im Allgemeinen ungünstigere hervortritt, sondern auch dass die Beibehaltung von abweichend geformten Gewichten, welche künftig demselben Werthsysteme wie die Verkehrsgewichte angehören werden, als eine Trübung der so wichtigen Einfachheit und Conformität der Einrichtungen gelten müsste, selbst wenn jene Gewichte an sich ebenso vortheilhaft geformt wären, wie die Verkehrsgewichte.

Wenn hiernach künftig die besonderen Formen der Medicinal-Gewichte aufzugeben sind, so würde es also, falls man aus medicinalen Gesichtspuncten, welche uns bisher entgangen und in dem Obigen nicht bereits mittelbar entkräftet sind, an der Besonderheit der anderweitigen Eichungs-Vorschriften festhalten wollte, erforderlich sein, die Medicinal-Gewichte in besonderer Weise zu stempeln. Aber auch hierdurch würde, zumal da in der Eichordnung bereits eine Besonderheit der Stempelung von Gewichten, nämlich die Stempelung der Präcisions-Gewichte mit dem sechsstrahligen Stern hat angeordnet werden müssen, die Complication der Einrichtungen in unerwünschter Weise erhöht werden.

Die Normal-Eichungs-Commission hält es zunächst aus allen oben dargelegten Gründen für allein zweckmässig, die in §. 30. der Eichordnung in Aussicht gestellte nähere Anweisung bezüglich der Medicinal-Gewichte in aller Kürze folgendermassen zu fassen:

> „Medicinal-Gewichte werden als Präcisions-Gewichte im Sinne der Eichordnung vom 16. Juli 1869 angesehen und fallen in jeder Beziehung unter die bezüglich letzterer Gewichte in der Eichordnung und der Gebührentaxe erlassenen Bestimmungen“.

Die in §. 89. der Eichordnung erlassenen Uebergangsbestimmungen gewähren für alle gegenwärtig vorhandenen älteren Gewichtssätze abweichender Form hinreichende Schonung. Innerhalb der Landesgrenzen, in welchen ihr bisheriger Stempel bis zum 1. Januar 1872 Gültigkeit hat, bleiben sie ohne Weiteres zulässig, so lange sie innerhalb der Bestimmungen der Bekanntmachung vom 6. December 186) genügend richtig sind. Sodann wird ihnen vor dem 1. Januar 1872 auch trotz abweichender Form die Revision und die fernere Beglaubigung für das gesammte Bundesgebiet durch den Bundes-Eichungs-Stempel gewährt und dadurch, aber auch dadurch allein, nach diesem Termine die Zulässigkeit zu erneuerter Berichtigung und Beglaubigung durch denselben Stempel gesichert.

Berlin, den 15. Februar 1871.

Normal-Eichungs-Commission des deutschen Bundes.
Foerster.

Bezüglich der im Verkehr noch zu duldenden Abweichungen der Masse und Gewichte von der absoluten Richtigkeit sind folgende Bemerkungen beachtungswerth:

Bemerkungen über die für die Eichung und für den Verkehr in Bezug auf Genauigkeit getroffenen Bestimmungen.

Den Bestimmungen über die Toleranz, d. h. über die äussersten Grenzen der im öffentlichen Verkehre noch zu duldenden Abweichungen der Masse und Gewichte von der absoluten Richtigkeit haben im Wesentlichen die Betrachtungen zu Grunde gelegen, welche in dem Gutachten über Einführung gleichen Masses und Gewichtes in den deutschen Bundesstaaten von der Frankfurter Sachverständigen-Commission des Jahres 1861 (pag. 53 und folgende der amtlichen Ausgabe) aufgestellt worden sind. Es

sind die daselbst auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen in mehreren Ländern gemachten Vorschläge theils unmittelbar, theils mit einigen als zweckmässig betrachteten Abänderungen angenommen worden.

Mit dieser Toleranz stehen die Bestimmungen

über die von den Eichungsstellen inne zu haltende Genauigkeit und

über die zulässige Fehlergrenze der bei den Eichungsarbeiten zu benutzenden Normale

im engsten Zusammenhange.

Es musste dafür gesorgt werden, dass, obschon der Eichmeister das für den Verkehr bestimmte Mass und Gewicht in der Regel mit einem an sich nicht vollkommen richtigen Normale vergleicht, doch bei Befolgung der getroffenen Vorschriften niemals ein Mass oder Gewicht aus der Hand des Eichmeisters in den Verkehr übergehen kann, welches bereits mit dem durch die Toleranz nachgelassenen Fehler behaftet ist; vielmehr waren die Bestimmungen so zu treffen, dass für jedes neu geeichte Mass und Gewicht selbst im ungünstigsten Falle noch ein entsprechender Spielraum der Veränderung übrig bleibt, bevor es die durch die Toleranz vorgeschriebene Abweichung von der Sollgrösse überschreitet und daher im Verkehre unzulässig wird.

Die in diesem Sinne festzustellenden Bestimmungen werden noch complicirter dadurch, dass bei der grossen Zahl von Eichungsstellen die Unmöglichkeit vorliegt, jedes in der Hand des ausführenden Eichmeisters befindliche Gebrauchsnormal direct mit dem Urmass oder Urgewicht zu vergleichen, vielmehr diese Vergleichung erst durch die Mittelstufen

des Controlnormals, welches sich zur Richtighaltung des Gebrauchsnormals an jeder Eichungsstelle befindet, und

des Hauptnormals, welches sich in der Hand der Aufsichtsbehörden befindet und für die Richtigstellung der Controlnormale dient, selbst aber erst wieder durch

eine Copie des Urmasses oder Urgewichtes richtig gestellt wird, erfolgen kann, und bei jeder dieser verschiedenen erforderlichen Vergleichungen nicht eine absolute Uebereinstimmung zu erzielen ist, sondern vielmehr jedesmal eine Abweichung verbleibt.

Es mussten daher die zulässigen Abweichungen bei den höher stehenden Normalen in immer engere und engere Grenzen eingeschlossen werden, so dass selbst bei einer unwahrscheinlichen aber doch möglichen Anhäufung aller Fehler immer noch vermieden wird, dass bei einem für den Verkehr bestimmten Gebrauchsstücke ein Fehler entstehen kann, welcher bei einer Untersuchung mit solchen Normalen, die im entgegengesetzten Sinne als die bei der Eichung benutzten von der Sollgrösse abweichen, die Toleranz zu überschreiten scheinen könnte.

Durch das Mitgetheilte motiviren sich die nachfolgend angegebenen Bestimmungen:

a) Bei den Copien des Urmasses und Urgewichtes sind die noch vorhandenen Abweichungen gegen die Originale angegeben; es lassen sich also bei allen mit diesen Copien verglichenen Grössen auch die Abweichungen von dem Urmasse oder Urpfunde bestimmen.

b) Für jedes Hauptnormal ist die noch vorhandene Abweichung von der Sollgrösse (d. h. von dem Urmasse oder Urgewichte) anzugeben, und es darf diese Abweichung nicht grösser sein, als die, welche für das gehörige Controlnormal gestattet ist.

c) Bei jedem Controlnormal ist zwar der Fehler selbst seiner absoluten Grösse nach nicht anzugeben, aber es ist bei demselben zu bescheinigen, dass der Fehler die Grenze nicht übersteigt, welche fast durchgehends auf $^1/_{20}$ der Toleranz bestimmt ist

d) An jedem von dem Eichmeister direct zur Richtigstellung der Gebrauchsgegenstände verwendeten Gebrauchsnormal darf nur ein Fehler haften, welcher höchstens $^1/_5$ der Toleranz beträgt.

e) Die Vergleichung des in den Verkehr übergehenden Masses oder Gewichtes mit dem Gebrauchsnormal muss von dem Eichmeister vor der Beglaubigung durch den Stempel bis zu dem Grade der Genauigkeit geführt werden, dass höchstens eine Abweichung vorhanden ist, welche der Hälfte der Toleranz im Verkehre entspricht.

Nach diesen Bestimmungen ergiebt sich bei den meisten der zu eichenden Gegenstände die grösste bei Anhäufung aller zulässigen Fehler zu erwartende Abweichung von der Sollgrösse zu $^3/_4$ der Toleranz; es lässt sich aber voraussetzen, dass nur in seltenen Fällen alle Fehler gleichzeitig den Gegenstand zu gross oder zu klein machen werden, weshalb auch in den meisten Fällen für den geeichten Gegenstand ein viel grösserer Veränderungsspielraum als $^1/_4$ der Toleranz vorhanden sein wird.

Noch grösser ist dieser Spielraum bei den Handelsgewichten und bei den höl-

zernen Hohlmassen, da bei den ersteren die Controlnormale mit derselben Genauigkeit angenommen sind, wie für Präcisionsgewichte, und bei den letzteren sowohl die Control- als die Gebrauchsnormale die grössere Genauigkeit der für metallene Hohlmasse bestimmten Normale besitzen.

Ferner macht der Umstand, dass die Fehlersumme der Gebrauchs- und Controlnormale höchstens ¼ der Toleranz betragen kann, unmöglich, dass ein neu geeichter Gegenstand selbst bei dem Zusammentreffen der ungünstigsten Verhältnisse durch eine anderwärts mit demselben vorgenommene Prüfung als die Toleranz überschreitend befunden werden kann, und es ist, um hier noch eine grössere Sicherheit hervorzubringen, für die Eichungsstellen in den Instructionen die Anweisung enthalten, bei derartigen Untersuchungen zu berücksichtigen, in welchem Sinne ihre Gebrauchsnormale von der Sollgrösse abweichen.

In Bezug auf die Waagen ist zu bemerken, dass eine Durchführung des Princips, für diese dieselbe Genauigkeit vorzuschreiben, wie bei den auf den Waagen benutzten Gewichten, sich als unausführbar erweist, weil die Waagen im Verkehre weit leichter und schneller in ihrer Richtigkeit beeinträchtigt werden, als die Gewichte; hierin liegt der Grund, dass bei Präcisionswaagen die Toleranz nahezu doppelt so gross angenommen ist, als bei den Gewichten, bei den für den Handelsverkehr bestimmten Waagen verhältnissmässig noch wesentlich grösser.

Wollte man aus dem angedeuteten Verhältnisse schliessen, dass die Genauigkeit in den Gewichten zu gross angenommen sei, da die zugehörigen Waagen nur eine mindere Genauigkeit besitzen, so ist einestheils zu beachten, dass sich die Gewichtsfehler bei Brückenwaagen etc. natürlich vervielfachen und anderntheils, dass der Fehler einer Wägung von dem Zusammenwirken des Fehlers der Waage und des Gewichtes abhängt, und dass sich hieraus, um der Wägung die grösste Sicherheit zuzuführen, von selbst die Nothwendigkeit ergiebt, jede der beiden Fehlerquellen bis zu dem Grade zu vermindern und in dem Grade thunlichst zu erhalten, welcher mit ihrer Natur verträglich und ohne zu grosse Belästigung des Verkehrs noch erreichbar ist.

Die Normal-Eichungs-Comimssion des Norddeutschen Bundes.

Hinsichtlich der **Eichung** der gleicharmigen Balkenwaagen mit Vorrichtungen behufs Correctur der Hebelarme bestimmt das

Circular der Kaiserl. Normal-Eichungs-Commission vom 16. Decbr. 1871 (Foerster).

Aus Anlass von Anfragen hat die Commission nachstehende Entscheidungen getroffen, welche den Aufsichtsbehörden hiermit zur Kenntnissnahme und Beachtung mitgetheilt werden:

a) Gleicharmige Balkenwaagen mit solchen Vorrichtungen, welche ausdrücklich zur bequemen Correctur der Hebelarme und der Empfindlichkeit bestimmt sind und vermöge deren Veränderungen dieser Waagen, sei es aus Unachtsamkeit, sei es absichtlich, leicht und schnell ausgeführt und wieder beseitigt werden können, sind zur Eichung nicht zuzulassen.

Circ.-Verf der Minister für Handel und der geistlichen etc. Angelegenheiten, betreffend die Anwendung des Medicinal-Gewichts- und der Medicinal-Waagen in den Officinen, vom 12. Jan. 1872 (I. A. Moser. v. Mühler).

Der Bericht der Königlichen Regierung vom . . . . ist der Kaiserlichen Normal-Eichungs-Commission zur gutachtlichen Aeusserung über die darin aufgeworfenen, die Anwendung des Medicinal-Gewichts und der Medicinal-Waagen betreffenden Fragen mitgetheilt worden. Das Gutachten derselben (Anlage a.), mit welchem wir einverstanden sind, lassen wir der Königlichen Regierung abschriftlich zur Kenntnissnahme und mit der Veranlassung hierneben zugehen, danach das Erforderliche in dem dortigen Verwaltungsbezirk anzuordnen.

Anlage a.

Auf das hohe Schreiben vom . . . ., betreffend einen von der Königlichen Regierung zu N. erstatteten Bericht über die ausschliessliche Anwendung von Medicinal-Gewichten und Waagen innerhalb der Officinen der Apotheker, beehrt sich die Commission unter Zurückreichung der Anlage hiermit ganz ergebenst Folgendes zu erwiedern:

1) Unter den in den Officinen der Apotheker im Gebrauch befindlichen Gewichten und Waagen, und zwar nicht nur den für die Receptur, d. h. für das eigentliche Medicinal-Geschäft dienenden, sondern auch den dem sogenanntem Handverkauf dienenden — wenngleich letztere auf einem separaten Handverkaufstische aufgestellt sind — müssen alle diejenigen als Präcisionsgegenstände

Von Ertheilung einer Concession und von der Prüfung eines localen Bedürfnisses für die Ansetzung von Heilgehülfen ist dabei abzusehen. Dagegen ist in dem Befähigungszeugniss der Umfang der Befähigung genau zu bezeichnen und die ausdrückliche Voraussetzung, dass der Inhaber sich bei Ausübung seines Gewerbes streng innerhalb der Grenzen dieser Befähigung halten werde, mit dem Zusatze auszusprechen, dass ihm bei Ueberschreitung der Grenzen das Befähigungszeugniss und damit das Recht, sich als geprüfter Heildiener zu bezeichnen, nach §. 50. alin. 2. der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund aberkannt werden würde."

Ferner die Circular-Verfügung an sämmtliche Königliche Regierungen vom 9. Mai 1870 (v. Mühler).

„Im Anschluss an die Circ.-Verf. vom 27. December v. J. — die geprüften Heildiener betreffend — hat der Herr Kriegs- und Marine-Minister gegen mich den Wunsch ausgesprochen, dass diejenigen Lazareth-Gehülfen, denen in dem Erlass vom 7. Dec. 1863 die Berechtigung zugestanden ist, auf Grund ihrer Zeugnisse als formell qualificirte Bewerber um eine Concession als Heildiener aufzutreten, nach der durch die neuere Gewerbegesetzgebung bedingten Umgestaltung des Instituts der Heildiener bei einer beabsichtigten Niederlassung, sich auf Grund ihrer Zeugnisse als geprüfte Heildiener bezeichnen dürfen.

In Betracht des Umstandes, dass nach den bestehenden Bestimmungen die Lazareth-Lehrlinge erst nach Absolvirung eines mindestens einjährigen theoretischen und practischen Unterrichts und nach Ablegung einer Prüfung in das Verhältniss der Lazarethgehülfen übertreten, demnächst aber noch eine weitere vierjährige Ausbildung in Theorie und Praxis geniessen und somit eine gute Vorbildung für den Beruf der Heildiener mitbringen, erachte ich jenen Wunsch für gerechtfertigt und bestimme demgemäss, dass diejenigen Lazarethgehülfen, welche sich durch ein Zeugniss der betreffenden Ober-Militär-Aerzte darüber ausweisen, dass sie als solche fünf Jahre vorzüglich gut gedient haben, das in dem Circular-Erlass vom 27. December pr. erwähnte Befähigungs-Zeugniss als geprüfte Heildiener, bei welchem für den Umfang der Befähigung der Inhalt des beigebrachten obermilitärärztlichen Zeugnisses massgebend ist, mit den in dem Circular-Erlasse bezeichneten Wirkungen ertheilt werde, ohne dass es der wiederholten Ablegung einer Prüfung bedarf.

Nach der Verfügung des Kriegs- und Marine-Ministeriums vom 9. Juni 1870 ist sämmtlichen activen Militär-Lazarethgehülfen die Ausübung der kleinen Chirurgie ausser dem Dienst (also bei Civilpersonen) nur ausnahmsweise in denjenigen einzelnen Fällen gestattet, für die sie sich die Genehmigung ihres vorgesetzten Ober-Militärarztes erwirkt haben.

2. Diaconissen, barmherzige Schwestern und barmherzige Brüder.

Die Krankenpflege wird in vielen Anstalten von Diaconissen, resp. barmherzigen Schwestern und Brüdern ausgeübt.

Dieselben unterziehen sich zugleich den kleinen chirurgischen Verrichtungen, sowie der Führung der Hausapotheken.

Hierüber erging die

Circ.-Verf. vom 2. Juli 1853 (v. Raumer).

Der Königlichen Regierung übersende ich hierbei Abschrift (Anlage a.) der
in Betreff der Befähigung und Prüfung der Diaconissen zur Führung einer Haus-Apotheke, resp. zur Ausübung der niederen Chirurgie
unterm 21. April d. J. an die Königliche Regierung zu Düsseldorf erlassenen Verfügung zur Kenntnissnahme und gleichmässigen Nachachtung mit dem Eröffnen, dass die Bestimmungen dieser Verfügung sowohl auf die von evangelischen Diaconissen, als von katholischen barmherzigen Schwestern geleiteten Anstalten anzuwenden sind.

Anlage a.

Der Königlichen Regierung übersende ich hierbei Abschrift einer Vorstellung der Direction des Rheinisch-Westfälischen Diaconissen-Vereins vom 28. Februar d. J., indem ich zur Erledigung der darin gemachten Anträge Folgendes anordne:

I. In Betreff des Umfanges der Kenntnisse, welche von den Diaconissen, die zu Apothekerinnen in der Dispensir-Anstalt eines Krankenhauses bestimmt sind.

Diese Diaconissen müssen sich aneignen:

a) ausreichende Kenntnisse der äusseren Merkmale, so wie der Echtheit und Güte der rohen und der zusammengesetzten, gewöhnlich gebrauchten Arzneistoffe;
b) Kenntniss der chemischen Präparate nach ihrem äusseren Aussehen und ihrer Zusammensetzung, ihrer am häufigsten vorkommenden Verfälschungen und Verunreinigungen und der Methode, letztere zu entdecken;
c) Kenntniss der giftigen und heftig wirkenden Mittel, insbesondere der sogenannten directen Gifte und der gesetzlichen Bestimmungen über die Aufbewahrung derselben;
d) Kenntniss der Art und Weise, wie die einzelnen Arzneistoffe aufzubewahren sind, um sie vor dem Verderben zu schützen;
e) Kenntniss der verschiedenen Formen, unter denen die Arzneien dispensirt werden (Pulver, Pillen, Aufgüsse, Abkochungen u. s. w.), und Fertigkeit in Bereitung derselben. Dagegen können von den Diaconissen nicht auch solche Kenntnisse und Fertigkeiten gefordert werden, wie sie zur Anfertigung der in den Apotheken vorräthig zu haltenden Mittel nöthig sind, z. B. der Destillation von Wässern und Spiritus, der Bereitung von Extracten, Tincturen, chemischer Präparate, Salben, Pflaster u. s. w., weil hierzu nicht allein Vorkenntnisse gehören, welche auch bei sonst gebildeten Diaconissen nicht vorausgesetzt werden dürfen, sondern auch mechanische und chemische Apparate erforderlich sind, die in den Dispensir-Anstalten nicht eingerichtet werden können.

Durch diese Bestimmung findet der Antrag der Direction des Rheinisch-Westfälischen Diaconissen-Vereins wegen der Erlaubniss zur Bereitung gewisser Arzneien in den Dispensir-Anstalten seine Erledigung.

II. In Betreff des Unterrichts der zu Apothekerinnen bestimmten Diaconissen setze ich Folgendes fest:

Der Unterricht in den ad I. genannten Gegenständen ist durch einen approbirten und dazu geeigneten Apotheker in seiner Officin zu ertheilen.

Die Wahl dieses Apothekers bleibt der Direction überlassen, doch hat dieselbe vor dem Anfange des Unterrichts von der getroffenen Wahl der für die Prüfung der Diaconissen zu bestellenden Prüfungs-Commission Anzeige zu machen und deren Genehmigung einzuholen.

Nach beendigtem Unterrichte in der Apotheke übt die Diaconisse noch einige Zeit hindurch die erlangten Fertigkeiten in der Dispensir-Anstalt des Krankenhauses, unter Aufsicht und Anleitung der Apothekerin.

III. In Betreff der Prüfung der Apothekerinnen bestimme ich:

Für diese Prüfung wird eine besondere, aus einem Kreis-Physikus und einem Apotheker bestehende Commission in Düsseldorf niedergesetzt.

Bei dieser Commission ist die zu prüfende Diaconisse unter Einreichung ihres Lehrzeugnisses anzumelden und die Bestimmung wegen des Prüfungs-Termins einzuholen.

Die Gebühren für diese Prüfung setze ich auf 2 Thaler hierdurch fest.

IV. Was den Antrag wegen der den Diaconissen zu ertheilenden Erlaubniss zur Ausübung der sogenannten kleinen Chirurgie betrifft,

so unterliegt die Genehmigung derselben an sich keinem Bedenken, jedoch haben die Diaconissen, welche diese Verrichtungen ausserhalb des Krankenhauses auszuüben beabsichtigen, sich, wie die Heildiener, einer Prüfung über ihre Geschicklichkeit vor einer aus dem ärztlichen Mitgliede der pharmaceutischen Prüfungs-Commission und dem Arzte der Diaconissen-Anstalt bestehenden Commission zu unterziehen. Für diese Prüfung sind ebenfalls 2 Thaler an Gebühren zu entrichten.

Die Königliche Regierung hat hiernach die Direction des Rheinisch-Westfälischen Diaconissen-Vereins zu Händen des Pfarrers Fliedner zu Kaiserswerth zu bescheiden, nach Massgabe der gegebenen Bestimmungen eine Prüfungs-Commission für die Apothekerinnen und eine Prüfungs-Commission für die Befähigung zu chirurgischen Verrichtungen zu ernennen und über den Ausfall der in jedem Jahre vorgenommenen Prüfungen im Monat Januar des folgenden Jahres Bericht zu erstatten.

Die für die angeordneten Prüfungen zu entrichtenden Gebühren sind von dem Vorsteher des Krankenhauses einzuziehen. Sollte die Königliche Regierung hinsichtlich der einen oder andern der vorstehenden Bestimmungen besondere Bedenken haben, so erwarte ich binnen vier Wochen darüber Bericht.

Diese Bestimmungen wurden theilweise modificirt in Ansehung der barmherzigen Schwestern durch die

Min.-Verf. vom 21. März 1854 (v. Raumer).

Unter den im Berichte vom .... vorgetragenen Umständen habe ich nichts dagegen, dass es bei der bisherigen Praxis, den barmherzigen Schwestern Verrichtungen in der niederen Chirurgie ausserhalb des Krankenhauses in den ihnen zugewiesenen Gränzen zu gestatten, fernerhin sein Bewenden behält.

in Ansehung der Diaconissen durch die

Min.-Verf. vom 4. October 1854 (v. Raumer).

Der Königlichen Regierung eröffne ich auf den Bericht vom ..., dass ich mit Rücksicht auf die Begünstigungen, welche in mehreren Fällen den barmherzigen Schwestern sowohl in Betreff ihrer Zulassung zur Ausübung der kleinen Chirurgie, als auch in Betreff ihrer Ausbildung zur Verwaltung von Dispensir-Anstalten zu Theil geworden sind, es für eben so gerechtfertigt als unbedenklich erachte, den Anträgen in der abschriftlich angeschlossenen Eingabe der Direction des Rheinisch-Westfälischen Diaconissen-Vereins vom .... hinsichtlich der in den Anstalten zu Kaiserswerth gebildeten Diaconissen stattzugeben.

Ich modificire daher hinsichtlich dieser Diaconissen meinen Erlass vom 21. April v. J. dahin, dass es zu II. einer Genehmigung der Wahl des Apothekers, bei welchem eine Diaconisse die Apothekerkunst erlernen soll, Seitens der Prüfungs-Commission nicht bedarf, dass vielmehr die Anzeige von dieser Wahl genügt und der Prüfungs-Commission überlassen bleibt, die Angemessenheit der Wahl zu prüfen und, falls Bedenken sich dagegen ergeben, die Anstalts-Direction zu einer andern Wahl zu veranlassen.

Zu IV. genügt fortan, dass die Prüfung der Diaconissen in der kleinen Chirurgie von dem Anstalts-Arzt allein vorgenommen werde, welcher aber Gebühren dafür nicht bezieht. Ist der Anstalts-Arzt behindert, so ist die Prüfung von dem ärztlichen Mitgliede der bei II. erwähnten pharmaceutischen Commission gegen Bezug der festgesetzten Gebühren vorzunehmen.

Die Beschränkung der Wirksamkeit der Concession einer Diaconisse zur Ausübung der kleinen Chirurgie auf die Zeit der Zugehörigkeit zum Diaconissen-Verbande unterliegt keinem Bedenken.

In Beziehung auf das Dispensiren von Medicamenten Seitens der barmherzigen Brüder bestimmt die

Min.-Verf. vom 7. November 1859 (Lehnert).

Unter den in dem Bericht der Königlichen Regierung vom .... angezeigten Umständen nehme ich keinen Anstand, dem Gesuche des Visitator provincialis der Klöster der barmherzigen Brüder in Schlesien um Uebertragung des Dispensirens der Medicamente in der Dispensir-Anstalt des Hospitals bei dem Convente zu N. an ein hierzu qualificirtes Mitglied des Ordens der barmherzigen Brüder, meine Genehmigung zu ertheilen. Was den Seitens des betreffenden barmherzigen Bruders zu führenden Nachweis seiner Qualification zum Dispensiren von Arzneien betrifft, so erscheint es gerechtfertigt, dass derselbe mindestens den Anforderungen der dieserhalb in Beziehung auf die Nonnenklöster und evangelischen Diaconissen-Anstalten erlassenen Instruction vom 21. April 1853 entspreche, wogegen an einen in einer öffentlichen Apotheke zum Pharmaceuten vollständig ausgebildeten barmherzigen Bruder allerdings höhere Ansprüche zu stellen sein würden.

Der Königlichen Regierung überlasse ich hiernach, hinsichtlich der Prüfung des Frater N. zu N. mit Anhalt an die Bestimmungen der genannten Instruction das Erforderliche anzuordnen.

Verf. vom 3. Februar 1870 (Lehnert).

Auf den Bericht vom 3. d. Mts. erwiedere ich der Königl. Regierung, dass die durch die Erlasse vom 21. April, resp. 2. Juli 1853 angeordneten Berichte über die im Laufe des Jahres zur Prüfung als Apothekerinnen gelangten barmherzigen Schwestern und Diaconissen fortan nicht mehr zu erstatten sind.

3) Die Krankenwärter und Krankenwärterinnen.

Im Jahre 1832 wurde bei dem Charité-Krankenhause in Berlin eine besondere Krankenwärterschule errichtet. Neuere Vorschläge, selbstständige Krankenwärter-

schulen in sehr vielen Städten zu errichten, sind in Folge der letzten Kriege gemacht worden, aber noch nicht zur Ausführung gekommen.

Personen, welche sich diesem Berufe widmen wollen, finden in den grösseren Kranken-Anstalten hinreichende Gelegenheit zur Ausbildung.

Nach dem Staats-Ministerialbeschlusse vom 12. October 1837 sollte bei Anstellung von Krankenwärtern in öffentlichen Kranken-Anstalten vorzugsweise auf Militär-Invaliden gerücksichtigt werden. Diese Bestimmung wurde durch die Allerh. Ordre vom 23. Juni 1851 dahin modificirt, dass die Krankenwärterstellen in den zum Ressort des Ministeriums der geistlichen etc. Angelegenheiten gehörenden Kranken-Anstalten, in so fern ein Militär-Invalide dazu nicht geeignet befunden wird, durch andere taugliche Personen besetzt werden dürfen.

Dieselbe lautet:

Auf Ihren Antrag vom 17. d. Mts. will Ich hiermit genehmigen, dass die Krankenwärter- und andere Unterbedienten-Stellen bei den zu Ihrem Ressort gehörenden Kranken-Anstalten, wissenschaftlichen und Kunst-Instituten, zu welchen eine technische Fertigkeit gehört, insofern ein Militär-Invalide dazu nicht geeignet befunden wird, durch andere taugliche Personen besetzt werden dürfen.

Den ehemaligen Militärpersonen kann nach der Allerh. Ordre vom 9. October 1844 bei ihrem unverschuldeten Ausscheiden aus dem Dienst eines Krankenwärters ein ihren früheren Militärverhältnissen entsprechendes Gnadengehalt bis zur Höhe des nach dem Civil-Pensionsreglement berechneten Betrages gewährt werden.

Eine gleiche Begünstigung wird auch den Krankenwärtern aus dem Civilstande in den meisten Fällen zugebilligt, wenn sie durch treue, mehrjährige Dienste invalide geworden sind.

Die Vorschriften über die Prüfungen der Bandagisten und den Handel mit Bandagen sind durch die Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 in Wegfall gekommen.

Min.-Verf. vom 15. November 1869, betreffend den Handel mit Bandagen (Lehnert).

Ew. Wohlgeboren erwiedere ich auf die Vorstellung vom 29. v. Mts., dass, da die Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni d. J. im §. 1. den Betrieb eines Gewerbes Jedermann gestattet, soweit nicht durch dieses Gesetz Ausnahmen oder Beschränkungen vorgeschrieben oder zugelassen sind, da ferner die Anfertigung und der Handel mit Bandagen weder einen Theil der Ausübung der Heilkunde, welche durch §. 6. l. c. von der Anwendbarkeit der Gewerbe-Ordnung ausgeschlossen ist, bildet, noch auch im Gesetz an Beschränkungen gebunden ist, hiernach die älteren Vorschriften über die Prüfungen der Bandagisten und derjenigen, welche mit Bandagen oder chirurgischen Instrumenten Handel treiben, aufgehoben sind.

Min.-Verf. vom 20. Juli 1870, betreffend die Prüfung der Hühneraugen-Operateure (Lehnert).*)

In Erwiederung auf den Bericht vom 11. d. Mts. finde ich nichts dagegen zu erinnern, dass Personen, welche als Hühneraugen-Operateure geprüft zu werden wünschen, zu einer solchen, nach Massgabe der Verfügung vom 25. August 1845 (Anlage a) vorzunehmenden Prüfung mit dem Bemerken zugelassen werden, dass sie durch Ablegung dieser Prüfung nur das Recht erlangen, sich als geprüfte Hühneraugen-Operateure zu bezeichnen, und dass ihnen das Prüfungszeugniss mit dem daraus hervorgehenden Rechte nach Massgabe des §. 53. al. 2. der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 entzogen werden würde, wenn aus ihren Handlungen oder Unterlassungen ein Mangel derjenigen Eigenschaften erhelle, welche bei Ertheilung des Prüfungszeugnisses vorausgesetzt werden mussten.

Diese Bemerkung ist in das Prüfungszeugniss selbst aufzunehmen. Die Anlage des Berichtes folgt zurück.

*) Dieser Erlass ist durch Circ.-Verf. vom 2. August ej. a. allen Regierungen etc. mitgetheilt.

Anlage a.

Der Königlichen Regierung wird auf die Anfrage vom 15. v. Mts. wegen der Prüfung der Hühneraugen-Operateure unter Rücksendung der Beilage eröffnet, dass zwar diese Gewerbetreibenden in der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar d. J. §. 45. unter denjenigen nicht aufgeführt sind, welche sich über den Besitz der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten durch ein Befähigungszeugniss der Regierung ausweisen müssen. Da jedoch die Erfahrung festgestellt hat, dass durch ungeschickte Verrichtung von Hühneraugen-Operationen bedeutender und unter besonderen Umständen selbst lebensgefährlicher Schaden zugefügt werden kann, so ist nach §. 26. der Gewerbe-Ordnung zum Betriebe dieses Gewerbes eine besondere polizeiliche Genehmigung erforderlich und diese nur dann zu ertheilen, wenn die Königliche Regierung sich von der Geschicklichkeit desjenigen, welcher die Erlaubniss zum Operiren der Hühneraugen nachsucht, die nöthige Ueberzeugung verschafft, entweder durch Einsicht glaubhafter Zeugnisse oder dadurch, dass Sie einen Medicinal-Beamten (Kreis-Physikus) beauftragt, die technische Fertigkeit des Nachsuchenden durch die ihm in geeigneten Fällen aufzugebende Verrichtung der fraglichen Operation genau zu prüfen.

Dass approbirte Aerzte und Wundärzte, wenn sie sich mit dem Operiren der Hühneraugen befassen wollen, hierzu keiner besonderen Erlaubniss bedürfen, versteht sich von selbst.

Beabsichtigt ein Hühneraugen-Operateur sein Gewerbe im Umherziehen zu betreiben, so finden die hierauf Bezug habenden gesetzlichen Bestimmungen Anwendung.

Was aber den Gebrauch und Verkauf von Pflastern zur Vertilgung der Hühneraugen betrifft, so kann denjenigen Personen, welche mit polizeilicher Genehmigung das Operiren und Vertilgen der Hühneraugen ausüben, sowohl der Gebrauch als der Verkauf der zur Vertreibung der Hühneraugen bestimmten Pflaster gestattet werden, sofern die Königliche Regierung durch nähere Untersuchung die Ueberzeugung von der völligen Unschädlichkeit ihrer Bestandtheile gewonnen hat.

Hiernach ist in vorkommenden Fällen zu verfahren.

V. Der Apotheker.

Das Apothekergewerbe war im preussischen Staate schon früh einer sorgfältigen und eingehenden Beaufsichtigung durch die Behörden unterworfen. Das Medicinal-Edict vom 27. September 1725 stellte in einem besonderen Abschnitt „von denen Apothekern“ das Wesentliche aus den früheren Edicten vom 12. November 1685 und 30. August 1693 zusammen. Im Allgemeinen Landrecht handelt der Abschnitt 6., Thl. II., Tit. 8. „von Apothekern“.

Erst die revidirte Apotheker-Ordnung vom 11. October 1801 regelte als allgemeines Landesgesetz das Apothekerwesen und besteht in ihren Grundzügen bis jetzt noch in Kraft.

Sie lautet:

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden etc. etc. thun kund und fügen hiermit öffentlich zu wissen:

Bei der unermüdeten Sorgfalt, welche Wir auf alle Zweige Unserer Staats-Verwaltung richten, ist es Uns nicht entgangen, wie sehr das Wohl Unserer getreuen Unterthanen von einer zweckmässigen Einrichtung der Apotheken in Unseren Landen und von einer sicheren Ausübung der Apothekerkunst selbst abhänge. Unsere Durchlauchtigste Vorfahren in der Regierung haben zwar bereits im Jahre 1693 eine Ordnung, nach welcher sich die Apotheker in Unseren Landen richten sollen, abfassen und das Wesentlichste daraus in die Medicinal-Ordnung vom 27. September 1725 aufnehmen lassen; auch sind seit dieser Zeit mehrere heilsame Verordnungen ergangen und im Jahre 1795 von Unserem Ober-Collegio-Medico et Sanitatis in eine besondere gedruckte Sammlung gebracht, auch bei der Approbation der Apotheker ihnen zur Nachachtung mitgegeben worden. Da indess theils die Fortschritte in der Pharmacie und Chemie, theils der überall eingeführte ordnungsmässigere Betrieb aller mit der Staats-Administration verwandten Gegenstände eine Revision und Vervollkommnung der bisherigen Gesetze und Verordnungen, welche sich auf das Kunstgewerbe der Apotheker beziehen, nöthig gemacht haben, so ist von Uns beschlossen worden, die gegenwärtige

revidirte Ordnung, nach welcher die Apotheker in Unsern Landen ihr Kunstgewerbe betreiben sollen,

in Kraft eines Landesgesetzes abfassen zu lassen und zur allgemeinen Richtschnur vorzuschreiben.

Titel I.

Von den Apothekern überhaupt.

§. 1. Zur Ausübung der Apothekerkunst an einem Orte berechtigt nur
1) ein landesherrliches Privileginm,
2) das Approbations-Pateut.

Das erstere wird von Unserm General-Directorio, das letztere von Unserm Ober-Collegio-Medico et Sanitatis ertheilt.

§. 2. Die Apotheken-Privilegia, welche einmal in einem Orte fundirt sind, sind sowohl erblich, als überhaupt veräusserlich, es wäre denn, dass sie nur dem Besitzer für seine Person verliehen worden; doch gehört zur Besitzfähigkeit des Erwerbers, dass er selbst ein gelernter Apotheker sei und als solcher von der Medicinal-Behörde approbirt werde.

§. 3. Fällt daher eine Apotheke einem nicht gelernten Apotheker, es sei durch Erbgangsrecht oder durch andere zum Erwerb eines Eigenthums geschickte Titel, zu, so muss er solche binnen Jahresfrist, welche jedoch bei erheblichen Umständen von der Medicinal-Behörde auf Sechs Monat erweitert werden kann, auf einen qualificirten Besitzer bringen, bis dahin aber solche durch einen vom Ober-Collegio-Medico et Sanitatis approbirten und vereideten Provisor verwalten lassen.

§. 4. Nur den Wittwen eines privilegirten Apothekers, während ihres Wittwenstandes, und den minorennen Kindern desselben bis zu ihrer Grossjährigkeit, soll es nach wie vor vergönnt sein, die Apotheke durch einen qualificirten Provisor verwalten zu lassen.

§. 5. Sobald indess ein Sohn, welcher die Apothekerkunst gelernt hat, solche annehmen, oder eine Tochter an solchen sich verheirathen will, so hört die Administration derselben auf, und der Annehmer muss die Miterben nach einer billigmässigen Taxe abfinden, da dem Staat daran gelegen ist, dass die Apotheken sich in den Händen gelernter Apotheker befinden und nicht durch den Weg der Versteigerung zu gar zu hohen Preisen getrieben werden.

§. 6. Wenn an einem Orte, wo bereits privilegirte Apotheken vorhanden, neue Apotheken-Privilegia gesucht werden, so wird das Finanz-Departement zuvor mit dem Medicinal-Departement darüber concertiren, weil die zu grosse Concurrenz derselben der treuen Ausübung der Kunst schädlich ist, doch müssen sich die Apotheker eines solchen Ortes den gemeinschaftlichen Beschluss dieser Behörden gefallen lassen.

§. 7. Zur Qualification eines Apothekers in Hinsicht auf die Kunst nach §. 1. gehört, dass er, unter Beibringung des Privilegii und des Attestes der Obrigkeit des Orts seines Etablissements, welchergestalt er die Apotheke rechtsgültig erworben, auch, falls er cantonpflichtig ist, eines Losscheines von Seiten der competenten Canton-Behörde, den Lehrbrief, auch die erforderlichen Zeugnisse über die gesetzliche Servirzeit beibringe. Alle diese Zeugnisse reicht er bei dem Provinzial-Collegio-Medico et Sanitatis ein, welches sodann seine theoretische und practische Prüfung veranlasst, auch davon, unter Einsendung des Prüfungs-Protokolls sammt Beilagen, nach Tit. II. §. 2. der Instruction vom 21. April 1800, berichtet.

§. 8. Nur diejenigen Candidaten, die sich in Städten etabliren wollen, welche cursirte Medicinalpersonen erfordern, müssen sich selbst unter Beilegung der obigen Documente und Zeugnisse bei Unserm Ober-Collegio-Medico et Sanitatis melden und antragen, dass sie zum grossen pharmaceutischen Cursu und grossen Examen, nach Anleitung des Reglements vom 1. Februar 1798, verstattet werden, da sie denn auf den Bericht der Immediat-Commission ihr Approbations-Patent erhalten.

§. 9. Dieser Qualification müssen sich auch die bereits auf kleinere Städte approbirten Apotheker unterwerfen, wenn sie aus diesen in die obigen grösseren Städte übergehen, ausser, dass sie von dem Examine rigoroso frei sind, falls sie von dem Collegio-Medico der Provinz unmittelbar, und nicht blos durch einen Physikum examinirt worden.

§. 10. Zu den Städten, welche cursirte Apotheker und Chirurgen erfordern, gehören:

Aurich, Berlin, Brandenburg, Bialystock, Bromberg, Cleve, Crossen, Cüstrin, Culm, Danzig, Duisburg, Elbing, Emden, Frankfurt, Graudenz, Halberstadt, Halle, Hamm, Kalisch, Königsberg i. Pr., Lissa, Magdeburg, Marienburg, Marienwerder, Minden, Plock, Posen, Potsdam, Stargard in P., Stettin, Thorn, Tilsit, Warschau, Wesel, Züllichau.

Die in den Vorstädten solcher grossen Städte sich etablirenden Apotheker sind zwar nur eben so als die in den kleineren Städten sich etablirenden Medicinalpersonen zu prüfen, sie müssen sich aber alsdann alles Gewerbes in der Stadt selbst enthalten, oder cursiren.

§. 11. Den in einigen Provinzen aus älterer Zeit entstandenen Missbrauch, dass die Collegia-Medica auch mit solchen Personen, die sich in den vorbeschriebenen Städten etabliren wollen, Präliminar-Prüfungen unter dem Titel von Tentamen veranstalten, schaffen Wir als unnütze hiermit ganz ab.

§. 12. Dagegen verbleibt den Provinzial-Collegiis-Medicis et Sanitatis die Prüfung aller Provisoren, sie mögen Apotheken in grossen oder kleinen Städten vorstehen; jedoch müssen sie davon eben so als von der Prüfung der Apotheker behufs der zu ertheilenden Approbation an das Ober-Collegium-Medicum et Sanitatis berichten.

§. 13. Der solchergestalt privilegirte und approbirte Apotheker eines Orts ist nicht allein berechtigt, darin seine Apothekerkunst ungehindert anszuüben, sondern er ist auch, gleich jedem Materialisten, dem Apotheker-Privilegio gemäss, zum Verkauf aller Materialwaaren und Specereien befugt; dagegen steht dem Materialisten kein Debit der präparirten Arzneimittel zu. Damit auch der, zwischen den Apothekern und Materialisten über den privativen und culminativen Debit der rohen Arzneiwaaren, seit vielen Jahren bestandene Streit für die Zukunft aufhören möge, haben Wir dieser revidirten Ordnung ein besonderes Verzeichniss der rohen Arzneiwaaren beifügen lassen, womit die Droguisten und Materialisten in der dort vorgeschriebenen Quantität handeln und den Debit exerciren können; und werden die Apotheker, Droguisten und Materialisten hierüber aus Unserem Finanz- und Medicinal-Departement durch ein besonderes Reglement noch instruirt werden.

§. 14. Die Ausübung der Apothekerkunst erstreckt sich aber weder auf ärztliche noch chirurgische Verrichtungen. Sollte jedoch an einem Orte oder dessen Nähe bis auf zwei Meilen sich kein Arzt etablirt haben, so soll der Apotheker, in so fern nicht etwa der dortige Chirurgus auf innere Curen bereits examinirt ist und von Unserem Ober-Collegio-Medico et Sanitatis approbirt worden, befugt sein, auf seine Prüfung zur Verrichtung gewöhnlicher leichter innerer Curen bei dem Collegio-Medico der Provinz anzutragen, welches alsdann darüber an Unser Ober-Collegium-Medicum et Sanitatis zur Approbation berichten muss. Dagegen erfordert aber auch das allgemeine Beste, dass Aerzte und zur innerlichen Praxis autorisirte Wundärzte an solchen Orten, wo keine öffentliche Apotheke vorhanden, oder in der Nähe befindlich ist, eine mit den nothwendigsten Arzneimitteln versehene kleine Hausapotheke sich halten können, jedoch lediglich nur zum Gebrauch in ihrer Praxi, nicht aber zum Wiederverkauf an andere Personen. Auch müssen diese Mittel, besonders die Praeparata und Composita, von einem approbirten Apotheker im Lande, welcher für deren Güte verantwortlich sein kann, nicht aber von auswärtigen Laboranten und Krämern entnommen werden. Imgleichen müssen dieselben davon keinen übermässigen Vortheil verlangen, und in den Preisen dafür die Patienten nicht übertheuern, sondern ihre Arznei-Rechnungen ganz nach der bestehenden Taxe einrichten, indem sie für die Mühe des einzelnen Dispensirens hinlänglich durch den Rabatt entschädigt werden, den Apotheker, von welchen sie sich die Arzneimittel undispensirt liefern lassen, zu geben pflegen.

Von den Lehrlingen.

§. 15. Jeder gelernte, privilegirte und approbirte Apotheker ist Lehrlinge anzunehmen und Gehülfen zu halten befugt. Die Erfahrung hat aber gelehrt, dass die Apotheker bei Annahme der Lehrlinge zum Oefteren ohne die nöthige Auswahl und genugsame Rücksicht auf die Tanglichkeit verfahren, blos ihren Privatnutzen beabsichtigen und ihrer Verbindlichkeit, aus selbigen tüchtige und brauchbare Subjecte zu bilden, zu wenig Genüge leisten.

Es wird daher den Apothekern Folgendes zur Pflicht gemacht:

a) Sollen sie so viel möglich dahin sehen, dass sie nur solche Lehrlinge annehmen, die, bei einem von der Natur nicht vernachlässigten Kopfe, durch eine einigermassen wissenschaftliche Ausbildung und durch eine gute sittliche Erziehung zur Erlernung dieser Kunst hinlänglich vorbereitet sind. Damit auch der zur Apothekerkunst bestimmte Jüngling dem ihm nöthigen Schulunterricht nicht zu früh entzogen werde, so wird den Apothekern hiermit anbefohlen, keinen Lehrling jünger als zu vollen 14 Jahren anzunehmen.

Da auch insbesondere die Kenntniss der lateinischen Sprache zum richtigen Verstehen der Recepte und der in den Dispensatorien enthaltenen Vorschriften ganz unentbehrlich ist, so sollen die Apotheker fernerhin keine Lehrlinge annehmen, die von der lateinischen Sprache nicht wenigstens so viel erlernt

haben, dass sie leichte Stellen aus einem lateinischen Autor fertig übersetzen können.

Diese Beurtheilung soll aber in Zukunft nicht den Lehrherren allein überlassen sein, sondern es wird ihnen hiermit zur Pflicht gemacht, ihre anzunehmenden Lehrlinge in dieser Hinsicht durch den Physikum des Orts zuvor prüfen zu lassen.

Die Apotheker haben ferner dahin zu sehen, ob auch der anzunehmende Lehrling eine fertige und gehörig deutliche Hand schreibe. Dieses ist besonders deshalb nothwendig, um zu verhüten, dass durch ihn keine aus unleserlich geschriebenen Signaturen leicht entspringende Zweifel und Irrthümer auf Seiten des Patienten veranlasst werden.

b) Da auch vielfältig wahrgenommen wird, dass Lehrherren ihre Zöglinge als blosse Arbeitsleute behandeln, hingegen um deren Bildung zu brauchbaren Apothekern unbekümmert sind und genug gethan zu haben glauben, wenn sie selbige nach verflossenen Lehrjahren mit einem Lehrbrief entlassen, so werden sie hiermit ernstlich erinnert, die ihnen gegen ihre Lehrlinge obliegenden Pflichten nicht ausser Acht zu lassen, sondern selbige durch treue Anweisung und gründlichen Unterricht sowohl im theoretischen, als practischen Theile der Pharmacie, verbunden mit Darreichung guter Bücher und Ueberlassung der nöthigen Zeit zu deren Benutzung, zu geschickten und in ihrem Fache tüchtigen Staatsbürgern zu erziehen.

c) Ist vielfältig der Missbrauch eingerissen, dass die Apotheker vornämlich an solchen Orten, wo sie neben ihrem Hauptgeschäft noch andere Gewerbe treiben, gar keine Gehülfen, dagegen aber zwei bis drei Lehrlinge halten, auch hierzu sogar am liebsten rohe, unwissende, schlecht erzogene Knaben von noch unreifem Alter auswählen, weil sie diese am besten zu ihren oft mit niedrigen Arbeiten verknüpften Nebengewerben zuziehen und gebrauchen zu können glauben. Da aber hierdurch die Zahl unwissender und höchstens nur zu einigen mechanischen Arbeiten brauchbarer Apothekergehülfen jährlich vergrössert wird, so wird hiermit verordnet, dass die Apotheker nur so viel Discipel halten dürfen, als sie ausgelernte Gehülfen haben. Haben sie nur Einen Gehülfen, so dürfen sie auch nur Einen Lehrling annehmen. Sind aber ihre Geschäfte so unbeträchtlich, dass sie solche überhaupt nur mit Einem Menschen bestreiten können, so dürfen sie gar keinen Lehrling, sondern blos einen Gehülfen halten, es sei denn, dass sie erweisen können, keinen Gehülfen bekommen zu können, oder dass sie als geschickte und ihr Hauptwerk selbst mit Thätigkeit abwartende Männer bekannt sind.

d) Um überhaupt dem Anwachse schlecht erzogener, unwissender und untauglicher Apothekergehülfen um so mehr vorzubeugen, so wird hiermit festgesetzt: dass hinführo kein Lehrherr befugt sein soll, seinen Lehrlingen den Lehrbrief oder das Attest wohl überstandener Lehrjahre zu ertheilen, bevor nicht dieser durch eine von dem Physikus des Orts im Beisein des Lehrherrn zu veranstaltende Prüfung, welche dem, was man von einem solchen jungen Menschen billigerweise fordern kann, angemessen sein muss, als tüchtig befunden worden. Bei dieser Prüfung ist besonders darauf zu sehen, ob der Ausgelernte sich practische Kenntnisse der Pharmacie und eine hinlängliche Fertigkeit in kunstmässigen Arbeiten erworben habe, da solches bei einem guten Apotheker der Theorie vorangehen muss. Findet es sich, dass er noch nicht reif genug ist, um als ein brauchbarer Apothekergehülfe anerkannt zu werden, so hat der Physikus ihm anzudeuten, dass er noch nicht entlassen werden könne, sondern so lange noch in der Lehre bleiben müsse, bis er sich hinlänglich qualificirt habe. Ergäbe es sich aber, dass die Schuld der Versäumniss in den Lehrjahren weniger am Lehrling, als vielmehr am Lehrherrn selbst liege, sie bestehe nun in vorsätzlicher Vernachlässigung des Lehrlings oder in erwiesener Unfähigkeit, brauchbare Subjecte zu bilden, so soll einem solchen Apotheker die weitere Befugniss, Lehrlinge zu halten, gänzlich untersagt werden. Der Lehrling aber soll verpflichtet sein, so lange bei einem anderen Apotheker in die Lehre zu treten, bis er sich die erforderliche Kenntniss und Geschicklichkeit erworben hat.

§. 16. Was die Dauer der Lehrjahre und die sonstigen Bedingungen der Reception eines Lehrlings betrifft, so hängt dies zwar von der Bestimmung des mit den Eltern, Vormündern oder Verwandten desselben zu errichtenden schriftlichen Contracts ab; doch soll die Lehrzeit nie unter vier Jahre bestimmt, auch von dem Lehrherrn dem Lehrling nur in so weit ein Nachlass auf etwa sechs Monate bewilligt werden, als der

Physikus des Orts nach genugsamer Prüfung von der Reife des Lehrlings sich überzeugt und solches schriftlich attestirt hat.

§. 17. Kein Lehrherr soll daher dem Lehrling den Lehr- oder Gesellenbrief eher ertheilen, bis der Physikus des Orts demselben das Fähigkeitszeugniss dazu gegeben hat, wofür er, sowie für das Attest bei der Reception des Lehrlings, ausser dem Stempelpapier, am Gelde mehr nicht als Einen Thaler erhält.

Von den Apothekergehülfen.

§. 18. Der solchergestalt mit dem Lehrbriefe versehene Lehrling wird nun ein Apothekergehülfe. Als solcher übernimmt er in der Apotheke, bei welcher er sich engagirt hat, eben die allgemeinen Verpflichtungen, unter welchen der Principal, dem er sich zugesellt, zur öffentlichen Ausübung dieses Kunstgewerbes von Seiten des Staats autorisirt ist. Er muss sich daher sogleich mit denjenigen landesherrlichen Medicinal-Gesetzen und Verordnungen, welche das pharmaceutische Fach betreffen, bekannt machen, damit er in Beobachtung derselben, so weit sie auf ihn Bezug haben, sich nichts zu Schulden kommen lassen möge. Hat selbiger seine Lehrjahre in einer inländischen Apotheke zugebracht, so ist zu erwarten, dass er mit den Vorschriften der Pharmacopoea Borussica und mit der Arzneitaxe schon bekannt sei; ist er aber ein Ausländer, so muss er sich angelegen sein lassen, diese zu studiren, um sich nach Anleitung derselben der Anfertigung, Dispensirung und Taxirung der Arzneimittel unterziehen zu können.

Bei der Receptur hat er alle Behutsamkeit und Genauigkeit in Dispensirung der verschriebenen Arzneimittel anzuwenden. Zu dem Ende muss er die Vorschrift des Recepts nicht nur zuvor mit Aufmerksamkeit überlesen, sondern auch das angefertigte Medicament nicht eher aus der Hand stellen, bevor er nicht das Recept nochmals mit Bedacht gelesen und von der geschehenen richtigen Anfertigung und Signatur sich überzeugt hat. Im Laboratorio muss er die Composita und Praeparata, nach Vorschrift der Pharmacopoea Borussica, reinlich, ordentlich und gewissenhaft bereiten und wohl bezeichnet aufbewahren.

Uebrigens wird von einem jeden conditionirenden Apotheker vorausgesetzt, dass er den Inbegriff seiner Obliegenheiten kenne und stets vor Augen habe; dass er dem zufolge als ein rechtschaffener Gehülfe und Mitarbeiter seines Principals die ihm anvertrauten Geschäfte mit Treue und Fleiss abwarte, ohne dabei die wissenschaftlichen Kenntnisse seines Faches zu versäumen; dass er sich vorzüglich auch eines guten moralischen Wandels befleissige, gegen Jedermann höflich und bescheiden sei, aller ausschweifenden und verführerischen Gesellschaften sich enthalte, keine unnöthige und unanständige Besuche in der Officin annehme und überall in Erfüllung seiner Pflichten den ihm untergeordneten Lehrlingen mit musterhaftem Beispiele vorangehe.

§. 19. Die Bestimmung des Gehalts und der sonstigen Emolumente eines Gehülfen hängt von dem schriftlichen Verein beider Theile ab. Wäre dergleichen Contract nicht gemacht, so muss sich der Gehülfe in einer der §. 10. benannten Städte, neben freier Station, exclusive Kleidung, jährlich mit demjenigen Gehalt begnügen, welches ein Apothekergehülfe dieses Orts gewöhnlich erhält.

§. 20. Die Servirzeit eines Gehülfen wird auf fünf Jahre festgesetzt. Sollte aber derselbe in Berlin oder auf Akademien Gelegenheit gehabt haben, Vorlesungen in der Chemie, Pharmacie, Botanik u. s. w. zu hören und er darüber gute Zeugnisse der Lehrer beibringen, auch bei der Prüfung zum Apotheker die nöthige Geschicklichkeit beweisen, so soll Unser Ober-Collegium-Medicum et Sanitatis befugt sein, ihm Ein, höchstens Zwei Jahre zu erlassen, weil nicht blos Theorie, sondern mehrjährige Ausübung der Apothekerkunst zur Bildung eines guten practischen Apothekers erfordert wird und keine andere als die Medicinal-Behörde fähig ist, zu beurtheilen:

ob einem Candidaten der Pharmacie die Ausübung der Apothekerkunst mit Sicherheit anvertraut werden kann.

Von den Provisoren.

§. 21. Ein Candidat der Pharmacie, wenn ihm die Direction einer Apotheke übertragen wird, führt den Namen Provisor.

§. 22. Niemand kann zum Provisor angenommen werden, der nicht die Lehr- und wenigstens Drei Servirjahre überstanden, auch bei dem Collegio-Medico et Sanitatis der Provinz die geordnete Prüfung ausgehalten hat.

§. 23. Er ist an alle den Betrieb der Apothekerkunst betreffende Gesetze und Verordnungen gebunden und besonders dafür verantwortlich, dass in der Apotheke, welcher er vorsteht, das Kunstgewerbe im ganzen Umfange vorschriftsmässig ausgeübt werde, zu welchem Ende er von dem Ober-Collegio-Medico et Sanitatis approbirt und dessen Vereidigung verfügt werden muss.

§. 24. Seine Verhältnisse gegen den Eigenthumsherrn der Apotheke bestimmt der mit ihm schriftlich zu errichtende Contract.

Titel II.

Von der Ober-Aufsicht über die Apotheken.

§. 1. Die pharmaceutische Praxis gehört ihrer Natur nach zu denjenigen Gegenständen, welche die strengste Aufsicht Unseres Ober-Collegii-Medici et Sanitatis und der von selbigem abhängenden Provinzial-Collegiorum erheischen. Aus dieser Ursache sind, ausser der den Medicinal-Behörden obliegenden allgemeinen Wachsamkeit über die Apotheken, noch insbesondere die Visitationen eingeführt. Zu den gewöhnlichen Visitationen ist ein Zeitraum von Drei Jahren festgesetzt; bei dringenden Veranlassungen aber finden auch ausserordentliche Visitationen zu unbestimmten Zeiten Statt.

§. 2. Bei gewöhnlichen Visitationen hat der Apotheker den dazu ernannten Commissarien vorzulegen:

1) das Privilegium und die auf dessen Besitz sich beziehenden Documente;
2) die Approbation Unseres Ober-Collegii-Medici et Sanitatis, oder, wenn die Apotheke durch einen Provisor verwaltet wird, dessen Confirmation;
3) die Pharmacopoea Borussica, die Arzneitaxe, das Medicinal-Edict, die gegenwärtige revidirte Ordnung für die Apotheker und die etwa in der Folge dazu nöthig gefundenen Verordnungen;
4) das Elaborations-Buch;
5) die Giftscheine mit der darüber geführten Controle;
6) das in den Officinen vorräthig zu haltende Herbarium vivum einheimischer officineller Pflanzen;
7) einige Packete taxirter Recepte.

§. 3. Die Gehülfen haben ihren Lehrbrief und Testimonia vorzuzeigen, einige zur Prüfung ihrer Fähigkeit ihnen vorzulegende Fragen aus der Materia pharmaceutica und der Chemie zu beantworten, ein Pensum aus der Pharmacopoea Borussica ins Deutsche zu übersetzen, auch eine Probe ihrer Handschrift ad Acta zu geben.

§. 4. Auf ähnliche Art werden auch die Lehrlinge in Rücksicht ihrer Fähigkeiten und Fortschritte nach Verhältniss ihrer zurückgelegten Lehrzeit geprüft.

§. 5. Die Apotheker nebst ihren Gehülfen und Lehrlingen sind verpflichtet, den Commissarien weder bei genereller Besichtigung der Officin, des Laboratorii, der Material-Kammern, Kräuter-Böden, Keller u. s. w., noch bei specieller Prüfung der Arzneimittel nach dem vorgeschriebenen Verzeichnisse irgend Hindernisse in den Weg zu legen, vielmehr selbigen mit Achtung und Bereitwilligkeit entgegen zu kommen, die von selbigen geschehenen Erinnerungen und Belehrungen bescheiden anzunehmen und den von selbigen etwa für nöthig erachteten Anordnungen willige Folge zu leisten. In streitigen Fällen aber haben sie ihre Gegenerinnerungen bescheiden zu Protokoll zu geben und die Entscheidung von der Behörde zu erwarten.

§. 6. Die auf die gewöhnlichen Visitationen gehenden Gebühren und Kosten, wie solche in der Medicinal-Ordnung Seite 72. und dem hier beiliegenden Circulari Unseres General-Directorii vom 6. Februar 1798 bestimmt sind, tragen die Stadt-Kämmerei und die Apotheker zu gleichen Theilen.

§. 7. Ausserdem stehen die Apotheken immerwährend unter der unmittelbaren Aufsicht der Physiker oder derjenigen Personen, denen sonst die Aufsicht von der oberen Behörde übertragen worden, als deren Pflicht es ist, die Apotheken von Zeit zu Zeit zu besuchen und Acht zu geben, ob darin alles wohl hergehe und in gutem Stande gehalten werde; daher dann auch ein Apotheker, wenn er auf mehrere Tage oder Wochen verreisen will, verbunden ist, die Aufsicht über seine Officin einer dazu qualificirten Person, die während seiner Abwesenheit nöthigenfalls die Verantwortlichkeit übernimmt, zu übertragen und solches dem Physikus des Orts anzuzeigen.

Titel III.

Von der Ausübung der pharmaceutischen Kunst selbst.

§. 1. Von den Pflichten der Apotheker in Anschaffung, Bereitung und Aufbewahrung der Medicamente überhaupt.

a) Ein jeder Apotheker in Unsern Landen ist schon durch seinen geleisteten Eid verpflichtet, stets dafür zu sorgen, dass seine Apotheke diejenigen, sowohl rohen als zubereiteten Arzneimittel, welche in der nach Massgabe für grössere und kleinere Städte entworfenen Designation specificirt sind, in bestmöglichster Beschaffenheit und Güte und in einer den Bedürfnissen des Orts angemessenen Menge vorräthig enthalte.

Die einfachen Arzneimittel aus dem Thier- und Pflanzenreiche muss er im Durchschnitt alle zwei Jahre, die gebräuchlichsten aber, oder die durch die Zeit leicht an der Kraft verlieren, alle Jahre frisch und in gehöriger Güte und Menge anschaffen, zur rechten Zeit einsammeln, säubern, mit allem Fleisse trocknen und in sauberen dichten Gefässen unter richtiger Bezeichnung aufbewahren.

Gleichergestalt muss er auf die kunstmässige Bereitung der pharmaceutischen und chemischen Praeparata alle Aufmerksamkeit und Sorgfalt richten. Bei Anfertigung derselben hat er sich genau an die Vorschriften der Pharmacopoea Borussica zu halten, und darf er sich dabei keine willkürlichen Abweichungen erlauben. Jedoch ist es ihm unverwehrt, neben den nach der Pharmacopoea Borussica angefertigten Praeparatis und Compositis, dergleichen auch nach anderweitigen Dispensatoriis oder besonderen Vorschriften, vorräthig zu halten, wenn dergleichen von den Aerzten verlangt werden.

b) Die Apotheker sind zwar überhaupt angewiesen, die chemischen Arzneimittel selbst zu bereiten. In dem Falle aber, dass sie an der eigenen Anfertigung gehindert sind oder ihre bedürfende Menge dazu zu gering ist, müssen sie sich damit aus einer anderen guten inländischen Apotheke versorgen, dürfen aber dergleichen nicht von gemeinen Laboranten oder ausländischen Droguisten kaufen.

c) Es ist die Pflicht eines jeden Apothekers, dass er seine sämmtlichen Waaren und Medicinalien oft und fleissig revidire, um sowohl die abgängig gewordenen, als durch Alter oder Zufall verdorbenen Mittel sogleich ergänzen zu können, damit er stets von der Güte und tadellosen Beschaffenheit jedes einzelnen Artikels seines Vorraths überzeugt sein und dafür die Gewähr leisten könne.

§. 2. Von dem besonderen Verhalten bei Anfertigung der Recepte.

a) Sobald ein Recept zur Bereitung in die Apotheke gebracht wird, auf welches der Arzt das Datum, die Jahreszahl, den Namen des Patienten und, wenn dem Apotheker dessen Hand nicht bekannt ist, auch seinen eigenen Namen geschrieben haben muss, so ist der Apotheker verpflichtet, es entweder selbst zu verfertigen oder einem tüchtigen Gehülfen, allenfalls auch einem Lehrlinge, welcher aber wenigstens drei Jahre in der Lehre gestanden und sich wohl applicirt haben muss, zur Bereitung zuzustellen. Sowohl die Apotheker, als deren Gehülfen und Lehrlinge, sind verbunden, die Arzneimittel auf einem mit Gittern umgebenen Receptirtische nach Vorschrift der Recepte, ohne Aufschub, vorsichtig und pünctlich zu bereiten, die angefertigten Medicamente daselbst bis zur Abholung zu bewahren und solche nebst den Recepten so wenig während der Anfertigung, als nachher Jemanden vorzuzeigen, noch weniger Abschriften davon zu geben oder nehmen zu lassen. Damit auch derjenige, welcher am Receptirtische die Medicamente zusammenmischt, nicht gestört werde, so soll ausser den in die Officin gehörigen Personen Niemand zu solchen zugelassen werden.

b) Bei der Receptur muss die strengste Genauigkeit, Ordnung und Reinlichkeit herrschen. Sämmtliche Gefässe und Instrumente müssen stets rein und sauber, auch Waagen und Gewichte im accuraten Zustande gehalten werden. Auch das Reinhalten der Seihetücher zu Decocten und Infusionen ist nicht zu vernachlässigen.

Mixturen, Pulver, Pillenmassen u. s. w., zu denen salinische und metallische Praeparata kommen, dürfen in keinem metallischen, sondern sollen in steinernen, gläsernen oder porcellanenen Mörsern bereitet werden.

Zu scharfen, heftig wirkenden Mitteln, als Quecksilber-Sublimat, imgleichen zu stark riechenden, als Moschus, Asa foetida, sollen besondere Mörser und Waageschalen gehalten werden.

Der in einigen Apotheken noch übliche Gebrauch, Pulver- und Pillen-Schachteln mit Goldpapier auszufuttern, wovon die darin aufbewahrten Arzneimittel leicht mit Kupfertheilchen verunreinigt werden, wird hiermit untersagt.

c) Bei Dispensirung der Arzneimittel soll nichts gemessen, viel weniger nach dem blossen Augenmasse genommen, sondern alles ordentlich und genau abgewogen werden. Bei den Wässern kann jedoch das Abmessen statthaben, nur müssen die eigens dazu bestimmten Mensuren nach dem absoluten Gewicht des Wassers richtig abgetheilt sein. Sollten auch noch Aerzte im Gebrauch haben, Vegetabilien manipulweise zu verschreiben, so sollen

diese dennoch gewogen, und statt eines Manipuls bei Kräutern eine halbe Unze, und bei Blumen drei Drachmen nach Gewicht genommen werden.

d) Zu mehrerer Verhütung, dass keine Verwechselung der Medicamente sich zutragen möge, soll in der Apotheke jedesmal der Name des Patienten, welcher auf dem Recepte steht, ingleichen der Name des Apothekers, bei welchem das Recept verfertigt worden, nebst dem Dato auf der Signatur bemerkt werden.

Auch soll auf der Signatur die auf dem Recept bestimmte Gabe und Zeit des Einnehmens nicht mit Ziffern bezeichnet, sondern jedesmal mit Buchstaben deutlich und leserlich geschrieben werden.

Eben so muss die Taxe der Medicamente auf den Recepten, wenn sie bei erfolgender Bezahlung zurückgegeben werden, mit deutlichen Ziffern bemerkt sein.

e) Da noch die Erfahrung gelehrt, dass öfters diejenigen Arzneien, welche die Patienten auf Verordnung ihres Arztes zum zweiten oder öfteren Male machen lassen, nicht vollkommen gleich, sondern in Farbe, Quantität, Geschmack und Geruch verschieden sind, und hierdurch den Patienten verdächtig werden, so soll derjenige Apotheker, in dessen Officin dergleichen Nachlässigkeit erweislich gemacht worden, in Fünf Thaler Strafe verfallen. Damit man aber wisse, wer den Fehler bei der Reïteratur begangen, so soll derjenige, der solche verfertigt, jedesmal seinen Namen auf die Signatur schreiben.

f) In gleiche Strafe soll derjenige Apotheker genommen werden, welcher die ihm zugeschickten Recepte, es sei bei Tage oder bei Nacht, nicht sogleich ohne Aufhaltung verfertigt, den Handkauf vorzieht und die Patienten ohne Noth auf die Medicin warten lässt. Besonders sollen diejenigen Recepte, die mit cito bezeichnet worden, sogleich bereitet, und die Arzneien den Boten, welche die Recepte einhändigen, mitgegeben werden.

g) Uebrigens sollen solche von approbirten Aerzten und Wundärzten einmal verschriebene und verfertigte Recepte, welche Drastica, Vomitoria, Menses et Urinam moventia, Opiata und andere dergleichen stark wirkende Medicamente enthalten, ohne Vorwissen und Bewilligung des Arztes zum andern Male nicht wieder gemacht werden, weil dergleichen Mittel, die zur rechten Zeit verordnet von guter Wirkung gewesen, dem Kranken, wenn er solche zur Unzeit nimmt, den Tod zuwege bringen können.

h) Wenn dem Apotheker in den verschriebenen Recepten ein Irrthum oder Verstoss von der Art, dass davon ein Nachtheil für den Patienten zu besorgen sei, bemerklich werden sollte, so hat er sogleich dem Arzte, welcher das Recept verschrieben, seine Bedenklichkeit und seinen Zweifel bescheiden zu eröffnen. Wenn der Arzt den Verstoss nicht anerkennt, und auf die Anfertigung des Recepts nach seiner Vorschrift besteht, so kann es der Apotheker zwar auf dessen Verantwortung verfertigen, doch hat er zu seiner eigenen Rechtfertigung den Fall sogleich dem Physikus, oder wenn dieser das verdächtige Recept verschrieben hätte, dem competenten Collegio-Medico anzuzeigen.

i) Sollte es sich zutragen, dass ein verschriebenes Ingredienz nicht vorräthig oder sogleich nicht anzuschaffen sei, so darf der Apotheker nicht willkürlich ein anderes dafür substituiren oder etwas hinweglassen, sondern er hat solches sofort dem Arzte anzuzeigen und es diesem zu überlassen, an dessen Statt ein anderes Mittel von gleicher Eigenschaft zu verordnen.

k) Da auch verlauten will, dass noch hier und da unbefugte Personen sich mit innerlichen und äusserlichen Curen befassen, so wird den Apothekern hiermit anbefohlen, sich der Verfertigung solcher Recepte, die von dazu nicht qualificirten Personen verschrieben worden, zu enthalten, und sich hierunter lediglich nach dem §. 5. Seite 28. Unsers Medicinal-Edicts vom Jahre 1725 zu achten, am wenigsten aber Medicamente von heftiger und bedenklicher Wirkung als: Drastica, Vomitoria, Mercurialia, Narcotica, Emmenagoga, namentlich auch Resina und Tinctura Jalappae, von der Hand, ohne ein von einem approbirten Arzte verschriebenes Recept, verabfolgen zu lassen.

l) Es haben demnach alle und jede Apotheker in Unsern Landen, bei Vermeidung von Fünf bis zwanzig Thalern Strafe auf jeden Contraventionsfall und bei wiederholter Contravention bei noch höherer Geldstrafe, sich nach diesen Verordnungen zu achten, auch bei Vermeidung gleicher Strafe dafür zu sorgen, dass von ihren Gehülfen und Lehrlingen dieselben auf das Genaueste befolgt werden, gleichwie sie für das, was ihre Gehülfen oder andere zu ihrem

Hause gehörige Personen hierin zuwider handeln, schlechterdings einstehen müssen, obschon ihnen das Recht vorbehalten bleibt, ihren Regress an gedachte Personen zu nehmen.

Uebrigens haben Wir, um dieser revidirten Ordnung desto mehr Vollständigkeit zu geben, eine Revision der hauptsächlichsten Verordnungen und Gesetze für die Apotheker veranstalten und sie derselben im Anhange beifügen lassen.

So geschehen Berlin, den 11. October 1801.

Anhang

der vorzüglichsten Verordnungen für die Apotheker nach ihrer Revision betreffend.

1.

Wegen sorgfältiger Aufbewahrung und vorsichtiger Verabfolgung der Giftwaaren.

Da Wir missfällig vernommen, dass den emanirten Verordnungen wegen sorgfältiger Aufbewahrung und vorsichtiger Verabfolgung der Giftwaaren nicht überall die strengste Folge geleistet wird, so haben Wir aus landesväterlicher Fürsorge nöthig gefunden, die in Unserm allgemeinen Medicinal-Edict vom Jahre 1725 Seite 27. §. 4., imgleichen die in der Verordnung an sämmtliche Apotheker vom Jahre 1758 enthaltenen Gesetze und Verordnungen, insbesondere bei denjenigen Giftwaaren, welche im Nachstehenden mit dem Namen directe Gifte bezeichnet sind, folgendergestalt zu bestimmen und zu erweitern.

a) Unter der Rubrik: directe Gifte, sind folgende namentlich begriffen: Alle Arsenicalia, als: weisser Arsenik, Operment, Rauschgelb, Fliegenstein, oder der uneigentlich sogenannte Kobalt; ferner: Mercurius sublimatus corrosivus, Mercurius praecipitatus ruber, imgleichen Euphorbium und weisse Niesewurz.

b) Zu diesen directen Giften sind besondere, von den übrigen Waaren und Medicinalien entfernte Behältnisse und Verschläge zu bestimmen. Besonders darf auch die hier und da angetroffene Unordnung, Arsenicalia und Mercurialia unter und neben einander zu stellen, hinfüro nicht weiter stattfinden, sondern es müssen beide nebst ihren besonders dazu zu bestimmenden und stets reinlich zu haltenden Geräthschaften, als Waageschaalen, Mörser, hölzerne oder knöcherne Löffel u. s. w. in abgesonderten verschlossenen Räumen verwahrt werden. Die Schlüssel zu diesen Behältnissen nimmt der Apotheker selbst oder in dessen Abwesenheit der älteste Gehülfe in Verwahrung.

c) Ausser den Fällen, dass einer oder der andere Artikel nach Recepten, wenn solche von approbirten Aerzten und Wundärzten verschrieben worden, zu dispensiren ist, darf der Apotheker solche im Handverkauf nur allein zur Anwendung der Vieharzneimittel, zum technischen Gebrauch für Maler, Färber und andere Künstler und Handwerker, die deren zu ihren Arbeiten bedürfen, imgleichen zu Tilgung schädlicher Thiere, verkaufen. Diese Verabfolgung darf aber nur gegen gültige Scheine und blos an sichere, unverdächtige und gesetzmässig dazu qualificirte Personen geschehen. Hierunter sind zu verstehen: Personen aus der Classe der Honoratioren, Königliche Bediente vom Militär- und Civilstande, Gutsbesitzer, Prediger, ansässige Bürger und Eigenthümer, auch Landwirthe, wenn sie vom Apotheker gekannt sind. In den Scheinen ist ausdrücklich anzugeben, zu welchem Gebrauch das Gift bestimmt ist. Die Scheine selbst müssen von denjenigen Personen, welche die Giftwaaren verlangen, eigenhändig geschrieben und mit ihrem Pettschaft besiegelt sein, auch nicht etwa von verdächtigen Personen, von Kindern oder unsichern Dienstboten überbracht werden.

Landwirthe und andere zum Empfange benöthigter Giftwaaren qualificirte, dem Apotheker aber nicht persönlich bekannte Personen haben sich durch ein von der Obrigkeit oder den Predigern des Orts beizubringendes Attest zu legitimiren.

d) Die Giftscheine sind in den Apotheken zu numeriren und sorgfältig aufzubewahren, auch ist zu deren Controlirung ein besonderes Giftbuch zu führen. Dieses Buch enthält in sechs Columnen: 1) die Nummer des Giftzettels, 2) das Datum desselben, 3) den Namen des Empfängers, 4) ob dieser es in Person empfangen oder durch wen? 5) die Art des Giftes, 6) das Quantum desselben.

e) Da auch die Erfahrung gelehrt hat, wie nöthig es sei, dass das verabfolgte Gift für Jedermann als solches bezeichnet und kenntlich gemacht werde, so sollen

1) die Giftwaaren nicht in blossen Papierhüllen, sondern in Behältnissen von dichtem Holze oder von Steingut verabreicht, und
2) solche Behältnisse sorgfältig und fest verbunden, versiegelt, oder sonst wohl verwahrt werden; auch ist
3) die Art des darin enthaltenen Giftes, und überdies noch das Wort Gift in deutscher, und nach Local-Umständen auch in lateinischer, französischer, polnischer, wendischer Sprache, besonders deutlich auf die Signatur zu schreiben. Nicht minder sind
4) zu noch mehrerer Bezeichnung für Personen, die des Lesens ganz unerfahren sind, diese Behältnisse mit drei in die Augen fallenden schwarzen Kreuzen von der zu Bezeichnung der Grabmäler gebräuchlichen Gestalt oder mit der Figur eines Todtenkopfes festhaltend zu bezeichnen.

f) Ausser dieser strengen Verfügung über Aufbewahrung und Verabfolgung der vorgenannten directen Gifte wird den Apothekern in Ansehung sämmtlicher übrigen heftig wirkenden Mittel die Beobachtung der grössten Vorsicht hiermit wiederholentlich empfohlen. Des Endes sollen: Aqua Lauro-Cerasi, Opium und dessen Praeparata, Aconitum, Belladonna, Cicuta virosa, Conium maculatum und andere Mittel dieser Art, ebenfalls in eignen, abgesonderten und verschlagenen Behältnissen aufbewahrt werden. Da auch Mittel dieser Art nur allein nach gesetzlich autorisirten Recepten zu dispensiren sind, und gar nicht zu technischen und ökonomischen Bedürfnissen des Publicums gehören, so wird deren Debit im Handverkaufe, es sei mit oder ohne Schein, hiermit gänzlich verboten.

g) Sämmtliche Apotheker in Unsern Landen haben sich mit dem Inhalt dieser erweiterten Verordnung bekannt zu machen, und aufs Genaueste danach zu achten, mit der Verwarnung, dass der- oder diejenige unter ihnen, welche solcher nicht in allen Stücken nachleben, ohnfehlbar nachdrückliche fiskalische Geld- oder Gefängnissstrafen zu erwarten haben, welche Strafen nach Befinden der Umstände verstärkt werden sollen, wenn sie bei etwa sich ereignenden Unglücksfällen durch Missbrauch der Giftwaaren überführt werden, durch Nachlässigkeit und Unvorsichtigkeit in Aufbewahrung und Verabfolgung derselben dazu beigetragen zu haben.

II.

Wegen Abschaffung der mit Blei versetzten zinnernen Gefässe.

Wegen der durch traurige Erfahrung bestätigten höchst nachtheiligen Wirkung des Blei's auf die menschliche Gesundheit haben Wir aus landesväterlicher Fürsorge für die Gesundheit Unserer Unterthanen bereits vor mehreren Jahren die Verfügung getroffen, dass die ehedem übliche Verzinnung mit einem Zusatze von Blei in Unsern Landen gänzlich abgeschafft sein und dagegen nicht anders, als mit reinem englischen Blockzinn und Salmiak verzinnt werden solle. Da aber die Erfahrung lehrt, dass die Verzinnung sehr leicht abnutzt und die Wiederherstellung derselben nicht immer zeitig genug besorgt wird, und daher die Pflanzen-Extracte, Sauerhonige, Syrupe u. s. w. oft kupferhaltig angetroffen worden sind, so sollen verzinnte kupferne Kessel, Helme, Abkühlungsröhren u. s. w., selbst wenn sie mit reinem englischen Zinn verzinnt worden, künftig nicht weiter in den Apotheken verstattet werden.

Ferner befehlen Wir sämmtlichen Apothekern, in ihren Officinen alle Gefässe von bleihaltigem Zinn, sie bestehen in Mensuren, Schaalen, Pfannen, Kesseln, Blasenhelmen, mit ihren Abkühlungsröhren, Digerirflaschen oder Standgefässen, gänzlich abzuschaffen, und an deren Stelle andere, entweder aus dem reinsten Zinn oder aus Porzellan, Steingut und dergleichen anfertigen zu lassen.

III.

Wegen Anschaffung der Magnesia Nitri.

Da die vormals in den Apotheken gebräuchlich gewesene Magnesia alba oder Magnesia Nitri als ein unsicheres und öfters mit Kalkerde, Kieselerde und Gyps verfälschtes Medicament befunden worden, so haben wir resolvirt, selbiges aus den Apotheken gänzlich abzuschaffen, und befehlen Euch hiermit, solche als Arzneimittel zu cassiren und an deren Stelle die nach Vorschrift der Pharmacopoea Borussica angefertigte Magnesia salis amari, oder Magnesia carbonica vorräthig zu halten und zu dispensiren, wenn sie auch noch unter dem Namen Magnesia Nitri verschrieben werden sollte.

IV.

Wegen Nichtanwendung der Sapo hispanicus oder Sapo venetus zum innerlichen Gebrauche.

Da zu den in den französischen, spanischen und andern auswärtigen Fabriken aus Baumöl und Soda gekochten Seifen gewöhnlich nur die schlechtesten Sorten des Baumöls verbraucht werden, auch bei deren Siedung, welche in kupfernen Kesseln angestellt wird, nicht die sorgfältigste und reinlichste Behandlung stattzufinden scheint, diese Rücksichten aber dem innerlichen Gebrauche solcher Seifen keine Empfehlung gewähren, so verordnen Wir hiermit, dass in den Apotheken, wenn Oelseife zu dem innerlichen Gebrauche verschrieben wird, keine dergleichen Fabrikseifen, sondern nur allein die nach Vorschrift der Pharmacopoea Borussica aus reinen Ingredienzen kunstmässig angefertigte Sapo medicatus angewendet und dispensirt werden soll, wenn auch gleich auf den Recepten nur Sapo hispanicus oder venetus benannt worden. Zum äussern Gebrauch kann deren Anwendung hingegen nach wie vor stattfinden.

V.

Wegen Anschaffung und Haltung eines Herbarii vivi plantarum officinalium.

Da zum Oeftern in Erfahrung gebracht ist, dass viele Apothekergehülfen und Discipel in der Botanik nur eine sehr mangelhafte Kenntniss besitzen, so dass ihnen oft selbst die officinellen Kräuter unbekannt sind, dieser Mangel einer hinlänglichen Kräuterkunde aber bei Einsammlung und Dispensirung vegetabilischer Arzneimittel zu schädlichen Irrthümern und Verwechslungen führt, so wird sämmtlichen Apothekern Unsere schon bestehende Verordnung hiermit auf's Neue in Erinnerung gebracht, nicht allein für sich ein Herbarium vivum von officinellen Pflanzen anzuschaffen, sondern auch dafür zu sorgen, dass ihre Gehülfen und Lehrlinge sich daraus eine anschauliche nähere Kenntniss der officinellen Vegetabilien verschaffen, auch mit der Zeit sich selbst eines dergleichen sammeln und anfertigen mögen.

Die Verordnungen, welche die Apotheker-Ordnung abgeändert haben, finden sich bei den betreffenden einzelnen Abschnitten.

Die Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869, welche in dem Apotheker-Gewerbebetriebe und bei der Errichtung von Apotheken keine Abänderung hervorgerufen hat, handelt von den auf Apotheker bezüglichen Verhältnissen in folgenden Paragraphen:

Tit. I.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 6. Das gegenwärtige Gesetz findet keine Anwendung auf die Errichtung und Verlegung von Apotheken und den Verkauf der Arzneimittel (vorbehaltlich der Bestimmung in §. 80.).

§. 10. Real-Gewerbeberechtigungen dürfen fortan nicht mehr begründet werden.

Tit. II.

Stehender Gewerbebetrieb.

I. Allgemeine Erfordernisse.

§. 14. Wer den selbstständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes anfängt, muss den für den Ort, wo solches geschieht, nach den Landesgesetzen zuständigen Behörden gleichzeitig Anzeige davon machen.

§. 15. Die Fortsetzung des Betriebes kann polizeilich verhindert werden, wenn ein Gewerbe, zu dessen Beginn eine besondere Genehmigung erforderlich ist, ohne diese Genehmigung begonnen wird.

II. Erforderniss besonderer Genehmigung.

2. Gewerbetreibende, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen.

§. 29. Einer Approbation, welche auf Grund eines Nachweises der Befähigung ertheilt wird, bedürfen Apotheker.

Personen, welche eine solche Approbation erlangt haben, sind innerhalb des Bundesgebietes in der Wahl des Ortes, wo sie ihr Gewerbe betreiben wollen, vorbehalt-

lich der Bestimmungen über die Errichtung und Verlegung von Apotheken (§. 6.), nicht beschränkt.

Personen, welche vor Verkündigung dieses Gesetzes in einem Bundesstaate die Berechtigung als Apotheker bereits erlangt haben, gelten als für das ganze Bundesgebiet approbirt.

§. 34. Die Landesgesetze können vorschreiben, dass zum Handeln mit Giften besondere Genehmigung erforderlich ist.

III. Umfang, Ausübung und Verlust der Gewerbebefugnisse.

§. 41. In Betreff der Berechtigung, Apotheker-Gehülfen und Lehrlinge anzunehmen, bewendet es bei den Bestimmungen der Landesgesetze.

§. 45. Die Befugnisse zum stehenden Gewerbe können durch Stellvertreter ausgeübt werden; diese müssen jedoch den für das in Rede stehende Gewerbe insbesondere vorgeschriebenen Erfordernissen genügen.

§. 46. Nach dem Tode eines Gewerbetreibenden darf das Gewerbe für Rechnung der Wittwe während des Wittwenstandes, oder wenn minderjährige Erben vorhanden sind, für deren Rechnung durch einen nach §. 45. qualificirten Stellvertreter betrieben werden, insofern die über den Betrieb einzelner Gewerbe bestehenden besonderen Vorschriften nicht ein Anderes verordnen. Dasselbe gilt während einer Curatel oder Nachlass-Regulirung.

§. 47. Inwiefern für die nach dem §. 34. concessionirten Personen eine Stellvertretung zulässig ist, hat in jedem einzelnen Falle die Behörde zu bestimmen, welcher die Concessionirung zusteht.

§. 48. Realgewerbe-Berechtigungen können auf jede, nach den Vorschriften dieses Gesetzes zum Betriebe des Gewerbes befähigte Person in der Art übertragen werden, dass der Erwerber die Gewerbeberechtigung für eigene Rechnung ausüben darf.

Tit. III.

Gewerbebetrieb im Umherziehen.

§. 56. Ausgeschlossen vom An- und Verkauf im Umherziehen sind:

5. Arzneimittel, Gifte und giftige Stoffe.

Tit. IV.

Taxen.

§. 80. Die Taxen für die Apotheker können durch die Centralbehörde festgestellt werden. Ermässigungen derselben durch freie Vereinbarungen sind jedoch zulässig etc.

Tit. VII.

Gewerbegehülfen, Gesellen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter.

§. 126. Die Bestimmungen der §§. 105. bis 115. und 118. bis 125. finden, jedoch soviel die Lehrlinge betrifft mit Ausnahme des §. 106. Absatz 2., auf die Gehülfen und Lehrlinge der Apotheker etc. keine Anwendung. Die Verhältnisse derselben zu ihren Lehrherren und Arbeitgebern sind fernerhin nach den bisherigen Vorschriften zu beurtheilen.

Tit. X.

Strafbestimmungen.

§. 143. Die Berechtigung zum Gewerbebetriebe kann, abgesehen von Concessions-Entziehungen und den in diesem Gesetze gestatteten Untersagungen des Gewerbebetriebes (§. 15., Absatz 2. und §. 35.), weder durch richterliche noch durch administrative Entscheidung entzogen werden.

§. 144. Inwiefern, abgesehen von den Vorschriften über die Entziehung des Gewerbebetriebes (§. 143.), Zuwiderhandlungen der Gewerbetreibenden gegen ihre Berufspflichten ausser den in diesem Gesetze erwähnten Fällen einer Strafe unterliegen, ist nach den darüber bestehenden Gesetzen zu beurtheilen.

§. 147. Mit Geldbusse bis zu 100 Thlrn. und im Unvermögensfalle mit verhältnissmässiger Gefängnissstrafe bis zu sechs Wochen wird bestraft:

1) wer den selbstständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes, zu dessen Beginne eine besondere polizeiliche Genehmigung (Concession, Approbation, Bestallung) erforderlich ist, ohne die vorschriftsmässige Genehmigung unternimmt, oder fortsetzt oder von den in der Genehmigung festgesetzten Bedingungen abweicht.

§. 148. Mit Geldbusse bis zu 50 Thlrn., oder im Falle des Unvermögens mit Gefängnissstrafe bis zu 4 Wochen wird bestraft:

8) wer bei dem Betriebe seines Gewerbes die von der Obrigkeit vorgeschriebenen oder genehmigten Taxen überschreitet.

sionsfond freiwillig zu zahlen, eventuell selbst für denselben zu zahlen. Der betreffende Kreis-Director ist berechtigt, die Zahlung zu controliren und einzufordern, nach Ablauf eines Vierteljahres durch Entnahme von Postvorschuss, dessen etwaige Nichtrealisirung dem Cassen-Director zu melden ist und dem Directorium die Competenz verleiht, die 2 Thaler gerichtlich einzuziehen.

§. 15. Mitglieder, welche den Verein benachtheiligen oder die Standesehre verletzt haben, können aus dem Vereine ausgeschlossen werden. Darauf zielende Anträge gehen zuerst an das Directorium. Wenn dieses sie unterstützt, so entscheidet darüber die Generalversammlung mit Zweidrittel Majorität der Anwesenden.

Der Ausgeschlossene begiebt sich in jedem Falle der Injurienklage.

Insbesondere wird hier erwähut, dass kein Mitglied bei kaufmännischen Speculationen, Anzeigen und Anpreisungen sich seiner Mitgliedschaft als Empfehlung bedienen darf.

§. 16. Freiwilliger Austritt aus dem Verein muss vor dem 1. December des laufenden Jahres schriftlich dem betreffenden Kreis-Director angezeigt werden, widrigenfalls der Beitrag noch für das folgende Jahr zu entrichten ist.

§. 17. Das Aufhören der Mitgliedschaft:

a) wegen Nichtzahlung von Beiträgen (§. 13.);
b) durch Ausschliessung (§. 15.);
c) durch freiwilligen Austritt (§. 16.)

muss dem Ausscheidenden Seitens des Directoriums schriftlich mitgetheilt werden. Mit dem freiwilligen oder erzwungenen Austritt hören alle Rechte der Mitgliedschaft, insbesondere alle Anrechte auf das Vereinsvermögen auf.

§. 18. Alle Briefe uud Sendungen in Vereinsangelegenheiten an Vereinsbeamte müssen franco erfolgen.

Cap. IV. Organisation und Verwaltung des Vereins.

A. Das Directorium.

§. 19. An der Spitze des Vereins steht als ausübende Behörde ein Directorium, welchem die Leitung der Vereins-Angelegenheiten im Sinne der im §. 1. gedachten Vereinszwecke obliegt. Es hat für einen geregelten Geschäftsgang Sorge zu tragen und dieserhalb insbesondere alle Vereinsbeamten mit genauer Instruction zu versehen und deren Befolgung im Auge zu behalten. Ferner hat das Directorium seine eigenen, sowie die Beschlüsse der Generalversammlung auszuführen (vgl. §. 44.).

Insbesondere liegt dem Directorium die Verwaltung des Vereinsvermögens ob, in erster Linie die sichere Anlegung der Capitalien in zinstragenden Papieren oder Hypotheken. Es hat jährlich einen Etat zu entwerfen und denselben dem Ausschuss zur Prüfung, der Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Für Innehaltung des genehmigten Etats, wie für seine Verwaltungsthätigkeit überhaupt ist das Directorium der Generalversammlung, resp. dem Ausschuss verantwortlich.

Das Capitalvermögen des Vereins und der einzelnen Fonds darf nicht angegriffen werden, ohne dass der förmlich dieserhalb von dem Directorium zu stellende Antrag von der Generalversammlung berathen und genehmigt ist.

§. 20. Ausserdem bildet das Directorium die ständige Repräsentation des Vereins nach aussen, insbesondere Behörden und anderen Vereinen gegenüber. In dieser Eigenschaft ist das Directorium besonders auch befugt, Kauf- und Verkaufs-, Tausch-, Pacht- und Miethsverträge über bewegliche und unbewegliche Sachen, Anleihen und sonstige Verträge aller Art im Namen des Vereins abzuschliessen, den Verein bei allen gerichtlichen Verhandlungen zu vertreten, Pfandrechte zu bestellen, Eintragungen jeder Art in die Hypothekenbücher und Löschungen in denselben zu bewilligen, Entsagungen und Verzichte zu erklären, Cessionen und Quittungen zu leisten, Gelder und Werthpapiere aller Art, auch aus gerichtlichen Depositorien in Empfang zu nehmen und solche zu übergeben, Vergleiche zu schliessen und Streitigkeiten schiedsrichterlicher Entscheidung zu unterwerfen, Zahlungen zu stunden, Processe zu führen, Executionen aller Art und Grade zu beantragen, namentlich Administrationen und Subhastationen von Grundstücken auszubringen und den Verein in diesen Processen zu vertreten, auch bei Auctionen und Subhastationen mitzubieten. Das Directorium ist auch ermächtigt zur Ausübung dieser Befugnisse einen oder mehrere Bevollmächtigte zu bestellen. Durch kein Rechtsgeschäft kann aber mehr als das Vereinsvermögen verpflichtet werden, indem kein Mitglied mit seinem sonstigen Vermögen für die Verpflichtungen des Vereins haftet.

§. 21. Das Directorium besteht aus sieben ordentlichen Mitgliedern, welche den Titel „Directoren" führen und von welchen mindestens fünf besitzende Apotheker sein müssen.

§. 22. Die Directoren werden in der Generalversammlung auf sieben Jahre gewählt. Die Wahl erfolgt mittelst Stimmzettel durch absolute Majorität der Anwesenden. In jedem Jahre scheidet ein Director aus. Der Ausscheidende ist wieder wählbar.

Die Reihenfolge der in den ersten 6 Jahren ausscheidenden Directoren wird durch das Loos bestimmt.

Entstehende Vacanzen durch den Tod oder freiwilligen Rücktritt beeinflussen den regelmässigen Turnus nicht. In solchen Fällen wird auf der nächsten Generalversammlung ausser den ordnungsmässigen Wahlen noch eine Ersatzwahl veranstaltet und zwar zunächst nur für die Zeit bis zum ordnungsmässigen Ausscheiden des zu ersetzenden Directors.

Ein- und Austritt der Directoren findet ordnungsmässig mit dem 1. Januar nach erfolgter Wahl statt; bei Ersatzwahl beginnt das Amt mit dem Tage der Neuwahl.

§. 23. Die Directoren wählen unter sich durch absolute Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden auf die Dauer seiner Amtsthätigkeit als Director, welcher das grosse Vereinssigel mit der Inschrift:

„Hora ruit"

und der Umschrift:

„Directorium des Deutschen Apotheker-Vereins"

führt. Der Abgehende ist wieder wählbar.

Der Vorsitzende hat das Recht, sich einen Secretär beizuordnen, für welchen das Directorium ein etatsmässiges Jahrgehalt bestimmt.

Der Vorsitzende vollzieht die Beschlüsse des Directoriums und unterzeichnet die amtlichen Erlasse im Namen desselben. Er beruft die Directorial-Conferenzen und Generalversammlungen und hat in beiden den Vorsitz. Er hat die officielle Correspondenz des Vereins mit Behörden, mit anderen Vereinen und mit Einzelnen, sowie die des Directoriums mit dem Ausschusse, den Vereinsbeamten, den Redactionen der Vereins-Zeitschrift und der Vereins-Zeitung zu besorgen. Er sorgt für rechtzeitige Mittheilung aller öffentlichen Bekanntmachungen des Vereins in der Vereins-Zeitung, versieht die Vereinsbeamten mit Instructionen und fertigt die Mitgliedschafts- und Ehrendiplome aus.

§. 24. Ferner erwählt das Directorium aus der Zahl der übrigen Directoren zunächst einen Stellvertreter des Vorsitzenden, welcher in Behinderungsfällen dessen sämmtliche Functionen übernimmt. Demselben liegt zugleich in den Directorial-Conferenzen und den Generalversammlungen das Referat über die eingegangenen Anträge ob.

§. 25. Demnächst erwählt das Gesammt-Directorium ein anderes Mitglied aus seiner Mitte zum Cassen-Director. Dieser hat für die regelmässige Einziehung der Eintrittsgelder und Beiträge zu sorgen und bezahlt die vorkommenden Rechnungen und Anweisungen, nachdem dieselben durch Unterschrift des Vorsitzenden, resp. des betreffenden Verwalters einer der Unterstützungscassen des Vereins beglaubigt sind. Der Cassen-Director führt Buch und Rechnung über die Einnahme und Ausgabe des Vereins, sowie über die seiner Unterstützungs-Anstalten: er besorgt nach Beschluss des Gesammt-Directoriums die Anlegung der Capitalien in depositalmässig sicheren zinstragenden Papieren oder Hypotheken, sowie die sichere Aufbewahrung der baaren Gelder und Documente. Alljährlich vor der Generalversammlung reicht der Cassen-Director seine specielle Rechnungslegung für das verflossene Kalenderjahr dem Ausschusse zur Prüfung ein. In der Generalversammlung berichtet der Cassen-Director über die Rechnungslegung und den Etat.

Der Cassen-Director hat das Recht, sich einen Assistenten beizuordnen, für welchen das Directorium ein etatsmässiges Jahrgehalt bestimmt.

§. 26. Die übrigen Directorial-Aemter, nämlich:

1) Verwaltung des Apotheker-Unterstützungs-Fonds;
2) Verwaltung des Apothekergehülfen-Unterstützungs- und Pensions-Fonds;
3) Verwaltung des Stipendien-Fonds;
4) Redaction des Archivs

vertheilt der Vorsitzende unter die übrigen Mitglieder des Directoriums.

§. 27. Jeder Director wird beim Amtsantritt durch den derzeitigen Vorsitzenden mit einer speciellen Instruction versehen, nach welcher er die Angelegenheiten seiner Abtheilung selbständig zu verwalten hat; er führt ein besonderes Siegel seiner Branche.

Bei Competenzconflicten zwischen den Directoren entscheidet das Directorium durch Stimmenmehrheit.

B. Der Ausschuss.

§. 28. Neben dem Directorium, dasselbe controlirend, steht als ständige Repräsentation der Generalversammlung ein aus fünf ordentlichen Mitgliedern bestehender

Ausschuss. Derselbe wird auf jeder Generalversammlung neu gewählt; die Abgehenden sind wieder wählbar. Der Wahlmodus ist derselbe, wie bei den Directorialwahlen.

Die Amtsthätigkeit der Ausschuss-Mitglieder beginnt unmittelbar nach der Wahl und schliesst mit der nächsten Generalversammlung.

§. 29. Der Ausschuss prüft den nächsten Etat, die Rechnungslegung des vergangenen Jahres, sowie die Cassenbestände, legt die gezogenen Notaten sowohl dem Directorium als der Generalversammlung vor, und beantragt nach Befinden bei der letzteren Decharge. Ferner hat er die eingehenden Anträge und Vorlagen für die Generalversammlung zu prüfen und vorzubereiten, sowie auch für die Wahlen Vorschläge zu machen, resp. entgegenzunehmen.

Ueber sämmtliche Arbeiten erstattet der Ausschuss auf der Generalversammlung durch Referenten Bericht.

§. 30. Die neugewählten Ausschussmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, welchem die Leitung und Vertheilung seiner Conferenzen und der Vorsitz in denselben, die Correspondenz mit dem Directorium, und in der Generalversammlung das Referat über die allgemeine Thätigkeit des Ausschusses während seiner Amtsdauer obliegt.

C. Die Directorial- und Ausschuss-Conferenzen.

§. 31. Einmal jährlich treten am Orte der Generalversammlung, spätestens am Tage vorher, Directorium und Ausschuss zuerst zu gesonderten Conferenzen zusammen, in welchen die laufenden Geschäfte jedes der beiden Factoren zum Abschluss gebracht werden.

Zur Beschlussfähigkeit des Directoriums ist die Gegenwart von mindestens 5 Mitgliedern erforderlich. Sind 6 zugegen, so entscheidet bei Stimmengleichheit der Vorsitzende. Alle Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefasst.

Zur Beschlussfähigkeit des Ausschusses ist die Gegenwart aller 5 Mitglieder erforderlich. Der Ausschuss ist verpflichtet, sich im Falle der Unvollzähligkeit aus den am Orte der Generalversammlung gegenwärtigen Mitgliedern durch Cooptation zu ergänzen. Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefasst.

Die geführten Protokolle werden von sämmtlichen anwesenden Mitgliedern des Directoriums, resp. des Ausschusses unterzeichnet und nachher durch die Vereinszeitung veröffentlicht.

§. 32. Im Anschlusse an diese Special-Conferenzen findet dann vor Eröffnung der Generalversammlung noch eine gemeinschaftliche Conferenz von Directorium und Ausschuss statt, in welcher der Vorsitzende des Directoriums, resp. dessen Stellvertreter, präsidirt.

In derselben wird die Tagesordnung für die Generalversammlung festgestellt; darauf werden die von dem Ausschusse etwa gezogenen Notaten zur Kenntniss des Directoriums gebracht und möglichst erledigt.

§. 33. Die Mitglieder des Directoriums, sowie des Ausschusses sind im Allgemeinen verpflichtet, sowohl bei der gesonderten, wie bei der gemeinschaftlichen Conferenz zu erscheinen. Dringende Abhaltung muss dem betreffenden Vorsitzenden vorher unter Angabe der Gründe schriftlich angezeigt werden.

Der Vorsitzende des Ausschusses hat im eigenen Behinderungsfalle rechtzeitig vorher ein anderes Ausschussmitglied zu seinem Stellvertreter zu ernennen und zu instruiren, sowie den vorsitzenden Director und die übrigen Ausschussmitglieder hiervon in Kenntniss zu setzen.

§. 34. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende oder er muss auf Antrag von mindestens 3 Directoren, ausser der einen regelmässigen, jährlich noch eine ausserordentliche Directorial-Conferenz berufen, zu welcher der Vorsitzende des Ausschusses, resp. der Ausschuss in corpore, jedoch ohne Stimmrecht hinzugezogen werden kann.

In Bezug auf die Verpflichtung zum Erscheinen, sowie auf Beschlussfähigkeit etc. gilt dasselbe wie bei den ordentlichen Jahresconferenzen.

§. 35. Bei schleunigen allgemeinen Angelegenheiten hat der Vorsitzende allein zu entscheiden, unter Uebernahme persönlicher Verantwortlichkeit und Regresspflichtigkeit.

§. 36. Die Directoren und Ausschussmitglieder erhalten für den Besuch der Conferenzen und Generalversammlung die baaren Reisekosten (Eisenbahn zweiter Classe) vergütet.

Die betreffenden specificirten Liquidationen bedürfen der Beglaubigung durch den vorsitzenden Director.

D. Die Generalversammlung.

§. 37. Alljährlich einmal, in der Regel in der ersten Hälfte des Septembers, findet an dem im vorigen Jahre bestimmten Orte eine Generalversammlung statt, welche der

vorsitzende Director durch Veröffentlichung von Ort und Zeit in der Vereinszeitung im Namen des Directoriums beruft, und in welcher er den Vorsitz führt.

§. 38. Regelmässige Gegenstände der Tagesordnung auf jeder Generalversammlung sind:

1) Allgemeiner Jahresbericht des vorsitzenden Directors über den Verein; Verlesung des Protokolls der letzten Generalversammlung.
2) Specialbericht der einzelnen Directoren über ihre Verwaltungszweige.
3) Vorlegung der letztjährigen Abrechnung und des nächsten Etats durch den Cassen-Director.
4) Allgemeiner Bericht des Ausschuss-Vorsitzenden über die Thätigkeit des Ausschusses, Referat über die unerledigten Notaten.
5) Specialbericht der Ausschuss-Referenten über eingegangene Anträge und Vorlagen.
6) Neuwahl für die ausscheidenden Directoren und Ersatzwahl für entstandene Vacanzen.
7) Wahl des nächsten Versammlungsortes.
8) Wahl des neuen Ausschusses.
9) Wissenschaftliche Vorträge.

Im Allgemeinen ist bei Aufstellung der Tagesordnung auch diese Reihenfolge innezuhalten.

§. 39. Anträge und Vorlagen für die Generalversammlung sind den Vorsitzenden des Directoriums und des Ausschusses mindestens 8 Tage vorher einzureichen und müssen dann auf die Tagesordnung kommen.

In der Generalversammlung gestellte Anträge, welche von mindestens 15 Mitgliedern unterstützt werden, müssen gleichfalls auf die Tagesordnnng gesetzt werden. Darüber, ob die Generalversammlung über Anträge und Vorlagen unmittelbar in Berathung treten, oder dieselben einer Commission übergeben will, beschliesst die Versammlung selbst.

§. 40. Statuten-Veränderungen können nur berathen werden, wenn die betreffenden Anträge spätestens 4 Wochen vor der Generalversammlung dem Directorium und dem Ausschuss, jedem einzeln, schriftlich mitgetheilt, nnd eine gleiche Zeit vorher durch die Vereinszeitung veröffentlicht sind. Das Directorium ist verpflichtet, sofort zu den beschlossenen Statuten-Veränderungen die Genehmigung der Regierung nachzusuchen.

§. 41. Zum Besuche der Generalversammlung sind sämmtliche Mitglieder berechtigt, zur Theilnahme an den Abstimmungen und Wahlen nur die ordentlichen und Ehrenmitglieder. Vertretung durch Bevollmächtigte ist unzulässig. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 ordentliche Mitglieder zugegen sind.

§. 42. Die Verhandlungen in der Generalversammlung werden von dem Vorsitzenden in parlamentarischer Ordnung geleitet.

Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Nur zu den Beschlüssen über Exclusion sind zwei Drittheile Stimmenmehrheit erforderlich.

Bei allen Wahlen ist absolute Majorität der Anwesenden erforderlich; bis diese erreicht ist, werden engere Wahlen vorgenommen.

Die Wahl geschieht durch Stimmzettel. Zu Statuten-Veränderungen ist die Zustimmung von Dreiviertel der anwesenden ordentlichen Mitglieder nöthig.

§. 43. Fällt in Folge unabwendbarer Ereignisse (Krieg, Epidemien und dergleichen) eine Generalversammlung aus, so wird dadurch die Amtsdauer jedes Directors stillschweigend um ein Jahr verlängert.

§. 44. Die regelrecht gefassten Beschlüsse der Generalversammlung stehen über allen Anordnungen der Vereinsbeamten und sind für alle Mitglieder des Vereins bindend. Das Directorium hat dieselben sofort zur Ausführung zu bringen.

Jedoch kann ein solcher Beschluss, wenn in einer vom Vorsitzenden vor Schluss der Generalversammlung berufenen Sitzung des Directoriums die Majorität desselben es für nöthig erachtet, durch Proclamation des Vorsitzenden in der Generalversammlung unter Angabe der Gründe auf ein Jahr suspendirt werden. Das Directorium ist aber dann verpflichtet, denselben der nächsten Generalversammlung wieder vorzulegen. Wiederholt diese den Beschluss, so hat ihn das Directorium unbedingt auszuführen.

§. 45. Ueber die Verhandlungen jeder Generalversammlung wird ein Protokoll geführt.

Den Protokollführer bestimmt der vorsitzende Director aus der Zahl der anwesenden Mitglieder.

Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden des Directoriums und des Ausschusses,

sowie von drei ordentlichen Mitgliedern nach geschehener Prüfung und Feststellung zu unterzeichnen und erhält dadurch Beweiskraft. Das Protokoll wird durch die Vereinszeitung veröffentlicht. Bei Beginn jeder Generalversammlung wird das Protokoll der vorigen Generalversammlung verlesen.

§. 46. Die Mitglieder des Directoriums und Ausschusses sind zum Besuch der Generalversammlung verpflichtet. Bei dringender Abhaltung gelten dieselben Bestimmungen wie in §. 33.

Cap. V. Auflösung des Vereins

§. 47. Die Auflösung des Deutschen Apotheker-Vereins kann nur dann erfolgen, wenn eine regelmässige Generalversammlung dieselbe mit Stimmenmehrheit beantragt und in einer alsdann ausschliesslich zu diesem Zweck 4 Wochen vorher zusammenberufenen ausserordentlichen Generalversammlung die Auflösung von Dreiviertel der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen wird.

Auch die Beschlüsse über die fernere Verwendung des Vereinsvermögens können erst in der ausserordentlichen Generalversammlung gefasst werden.

Beide Beschlüsse, sowohl der über Auflösung des Vereins, sowie über Verwendung des Vermögens, bedürfen der Allerhöchsten Genehmigung Sr. Majestät des Königs von Preussen.

Cap. VI. Bekanntmachungen in Vereins-Angelegenheiten.

§. 48. Alle officiellen Bekanntmachungen in Vereins-Angelegenheiten, namentlich alle Einladungen zur Generalversammlung, die Protokolle derselben, sowie die der Directorial- und Ausschuss-Conferenzen, die Erlasse der Verwaltungsbeamten u. s. w. erfolgen in der Vereinszeitung.

Nach Veröffentlichung in derselben werden sie bei allen Mitgliedern als bekannt angenommen.

Geschehen in Frankfurt a. M., den 3. September 1872.

Das Directorium des Vereins.

W. Danckwortt (Magdeburg), Dr. C. Herzog (Braunschweig), Dr. Wilms (Münster), A. Marggraff (Berlin), A. Kobligk (Berlin), Dr. R. Mirus (Jena).

Nachdem durch die Allerhöchste Ordre vom 5. Mai d. J. zu der von dem Norddeutschen Apotheker-Verein zu Berlin, nach dessen Vereinigung mit dem Süddeutschen Apotheker-Verein, beschlossenen Aenderung seiner Firma in: „Der Deutsche Apotheker-Verein" die landesherrliche Genehmigung ertheilt worden ist, wird das vorstehende Statut des Deutschen Apotheker-Vereins vom 3. September 1872 hierdurch bestätigt.

Potsdam, den 10. Juni 1873.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg, Wirkliche Geheime Rath
v. Jagow.

Instruction für die Verwaltung der Casse des Apotheker-Unterstützungs-Fonds des Deutschen Apotheker-Vereins.

I. Zweck der Casse ist, würdige, durch Alter, Krankheit oder Unglücksfälle erwerbsunfähig gewordene, unbemittelte, frühere Apothekenbesitzer, deren Wittwen und Waisen zu unterstützen. Die Unterstützungen erfolgen entweder zeitweise oder fortlaufend als Pension.

II. Mitglieder der Casse sind sämmtliche Mitglieder des Deutschen Apotheker-Vereins, von deren Beitrag jährlich 1 Thlr. an die Casse abgeführt wird, so wie diejenigen Apothekenbesitzer, welche einen jährlichen Beitrag von 2 Thlrn. an die Casse zahlen.

III. In die Casse fliessen 1) der statutenmässige (§. 12. der Statuten) Antheil des Jahresbeitrages der Mitglieder; 2) die Zinsen des Apotheker-Unterstützungs-Fonds; 3) freiwillige Beiträge, Geschenke und Legate; 4) die Beiträge der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft und ähnlicher.

IV. Sämmtliche Einnahmen, wenn nicht von den Gebern unter III. 3. andere Bestimmungen getroffen sind, werden jährlich zu Unterstützungen bis zu der Höhe verwendet, dass nicht über $^1/_5$ der Gesammteinnahme capitalisirt werden darf.

V. Die Casse wird von einem Director des deutschen Apotheker-Vereins verwaltet. Derselbe ist verpflichtet, alle eingehenden Gesuche zu prüfen, die nöthigen Ausweise von den Petenten, Vereinsbeamten oder Mitgliedern einzufordern und die Vorschläge für Bewilligungen mit dem Namen der Empfänger jährlich vier Wochen vor der Generalversammlung durch das Vereinsorgan zu veröffentlichen.

VI. Die Mitglieder, die mindestens fünf Jahre lang ihren Beitrag an die Casse gezahlt haben, erlangen das Recht, unter Berücksichtigung von VII. dieser Instruction, für sich, resp. ihre Wittwen oder Waisen, eine Unterstützung zu verlangen. Nichtmitglieder oder Solche, die noch nicht fünf Jahre ihren Beitrag gezahlt haben, können nur ausserordentliche Unterstützungen bis 25 Thlr. jährlich erhalten.

VII. Die Bewerbungen um eine Unterstützung müssen von zwei Vereinsmitgliedern unterstützt, von einem beglaubigten Armuthszeugniss begleitet, an den Director des Apotheker-Unterstützungs-Fonds gerichtet werden. Die Meldungen um weitere Gewährung der Unterstützungen sind ebenfalls vor dem 1. Juli des laufenden Jahres einzureichen.

VIII. Bei plötzlichen Unglücksfällen können von dem Director dieser Casse ausserordentliche Unterstützungen bis zur Höhe von 50 Thlrn. gewährt werden, wenn das Gesuch von zwei Mitgliedern befürwortet und von einem Vereinsbeamten begutachtet ist.

In der jährlichen Generalversammlung des Deutschen Apotheker-Vereins werden die Unterstützungen für das nächstfolgende Jahr bewilligt, nachdem die vorhergehende Directorial-Conferenz die Anträge auf Vorschlag des betreffenden Directors geprüft hat. Fällt eine Generalversammlung aus, so erfolgt die Bewilligung durch das Directorium.

Instruction für die Verwaltung des Gehülfen-Unterstützungs- und Pensions-Fonds des Deutschen Apotheker-Vereins.

I. Zweck der Casse ist, würdige, durch Alter, Krankheit oder Unglücksfälle dienstunfähig gewordene unbemittelte Apothekergehülfen zu unterstützen. Die Unterstützungen erfolgen entweder zeitweise oder fortlaufend als Pension.

II. In die Casse fliessen: 1) der statutenmässige (§. 12. d. Statut.) Antheil des Jahresbeitrages der Mitglieder; 2) die Zinsen des Gehülfen-Unterstützungs- und Pensions-Fonds; 3) die Eintrittsgelder der Lehrlinge (§. 14. d. Statut.); freiwillige Beiträge. Geschenke und Legate.

III. Die vorstehend unter 1, 2 und 4 benannten Einnahmen, wenn nicht von den Gebern ad 4 andere Bestimmungen getroffen sind, werden jährlich zu Unterstützungen und Pensionen bis zu der Höhe verwendet, dass nicht über $^1/_5$ der Gesammteinnahme capitalisirt werden darf. Die Einnahmen sub 3 werden dem Capitale zugefügt.

IV. Die Casse wird von einem Director des Deutschen Apotheker-Vereins verwaltet. Derselbe ist verpflichtet, alle eingehenden Gesuche zu prüfen, die nöthigen Ausweise von den Petenten, Vereinsbeamten, oder Mitgliedern einzufordern und die Vorschläge für Bewilligungen mit dem Namen der Empfänger jährlich vier Wochen vor der General-Versammlung durch das Vereinsorgan zu veröffentlichen.

V. Gehülfen, die mindestens fünf Jahre lang zwei Thaler Beitrag an die Casse gezahlt haben, erlangen unter Berücksichtigung von VI. dieser Instruction ein Recht auf Unterstützung. Solche, die gar nicht oder noch nicht fünf Jahre diesen Beitrag gezahlt haben können fernerhin nur ausserordentliche Unterstützungen von höchstens 50 Thlrn. jährlich erhalten.

VI. Die Bewerbungen um eine Pension oder Unterstützung müssen von zwei Vereinsmitgliedern unterztützt, von sämmtlichen Führungszeugnissen in beglaubigter Abschrift, so wie von einem Armuthszeugniss und ärztlichen Attest begleitet, vor dem 1. Juli jeden Jahres an den Director des Gehülfen-Unterstützungs- und Pensions-Fonds gerichtet werden. Die Meldungen um weitere Gewährung einer Pension sind ebenfalls vor dem 1. Juli einzureichen.

VII. Bei plötzlichen Unglücksfällen oder besonderen Ereignissen, z. B. Jubiläen, können von dem Director dieser Casse ausserordentliche Unterstützungen bis zur Höhe von 50 Thlr. gewährt werden, wenn das Gesuch von zwei Mitgliedern befürwortet und von einem Vereinsbeamten begutachtet ist.

VIII. In der jährlichen Generalversammlung des Deutschen Apothekervereins werden die Unterstützungen und Pensionen für das nächstfolgende Jahr bewilligt, nachdem die vorhergehende Directorial-Conferenz die Anträge auf Vortrag des betreffenden Directors geprüft hat. Fällt eine General-Versammlung aus, so erfolgt die Bewilligung durch das Directorium.

Instruction für die Verwaltung der Casse der Brandes-Wackenroder Stiftung und des Stipendien-Fonds des Deutschen Apotheker-Vereins.

I. Zweck der Casse ist mittellose und talentvolle, junge Pharmaceuten behufs ihrer wissenschaftlichen Ausbildung auf der Universität zu unterstützen.

II. In die Casse fliessen: 1) die Zinsen des Capitals der zum Ehrengedächtnisse des weiland Stifters und ersten Oberdirectors Hof- und Medicinalraths Dr. Brandes in Salzuffeln im J. 1843 in Blankenburg gegründeten Stiftung, sowie die Zinsen des Capitals der zum Ehrengedächtniss des weiland Geheimen Hofraths Prof. Dr. Waekenroder in Jena im J. 1855 in Bonn gegründeten Stftung; 2) die Zinsen der vom Dr. J. Müller, früher Apotheker in Berlin, überwiesenen 1000 Thlr.; 3) der statutenmässige (§. 12. der Statuten) Antheil der Beiträge der Mitglieder; 4) die freiwilligen Beiträge, Geschenke und Legate.

III. Sämmtliche Einnahmen, wenn nicht von den Gebern ad 4 andere Bestimmungen getroffen sind, werden zu Stipendien verwendet. Auf Capitalisirung wird vor der Hand kein besonderes Gewicht gelegt.

IV. Die Casse wird von einem Director des Deutschen Apotheker-Vereins verwaltet, welcher die eingehenden Gesuche zu prüfen und die Vorschläge für Bewilligung mit den Namen der Empfänger jährlich vier Wochen vor der Generalversammlung durch das Vereinsorgan zu veröffentlichen hat. Mittellosigkeit und Alter sind dabei massgebend.

V. Gesuche um Stipendien sind unter Beifügung eines curriculum vitae, eines testimonium paupertatis und sämmtlicher Zeugnisse in beglaubigter Abschrift an den Director des Stipendienfonds vor dem 1. Juli jeden Jahres einzureichen.

VI. In der jährlichen Generalversammluug des Deutschen Apotheker-Vereins werden die Stipendien für das nächstfolgende Jahr bewilligt, nachdem in der vorausgehenden Directorialconferenz die Vorschläge des betreffenden Directors geprüft sind. Fällt eine Generalversammlung aus, so erfolgt die Bewilligung durch das Directorium.

Geschäfts-Ordnung für die General-Versammlung des Deutschen Apotheker-Vereins.

I. Vor Eintritt in die Tagesordnung.

§. 1. Der Vorsitzende eröffnet die Versammlung.

§. 2. Der Vorsitzende giebt einem Mitgliede des Local-Comité's das Wort behufs Begrüssung der Versammlung.

§. 3. Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest.

§. 4. Der Vorsitzende constatirt die Anwesenheit von Zeitungs-Referenten und Stenographen und weist den betreffenden Herren Plätze an.

§. 5. Der Vorsitzende ernennt einen Protokollführer und einen Führer der Rednerliste.

§. 6. Der Vorsitzende ernennt drei ordentliche Mitglieder der Versammlung zur Unterzeichnung des Protokolls.

§. 7. Der Vorsitzende constatirt die geschehene Vertheilung folgender Drucksachen an jedes anwesende Mitglied:

a) des Protokolls der letzten Generalversammlung,
b) der rechtzeitig eingegangenen Anträge und Vorlagen,
c) der Geschäftsordnung,
d) der Vorschläge für die Unterstützungs-Cassen.

§. 8. Der Vorsitzende stellt die Dauer der Sitzung, resp. eine event. Unterbrechung derselben fest.

§. 9. Der Vorsitzende trägt den Wortlaut der §§. 12., 15., 16. und 23. der Geschäftsordnung der Versammlung vor.

§. 10. Der Vorsitzende tritt in die Tagesordnung ein, welche mit der event. Verlesung des Protokolls der letzten Generalversammlung beginnt.

II. Während der Tagesordnung.

§. 11. Abänderungen in der Reihenfolge der Tagesordnung können vom Vorsitzenden jeder Zeit der Versammlung vorgelegt werden und beschliesst die Versammlung darüber ohne Debatte.

§. 12. Die Verlesung des Protokolls kann unterbleiben, wenn ein nach §. 39. der Statuten von 15 Mitgliedern unterstützter Antrag dieserhalb aus der Versammlung eingebracht und angenommen wird. Eine Discussion über den Antrag findet nicht statt.

§. 13. Die Specialberichterstatter des Directoriums haben das Recht, ihre resp. Berichte durch den Hinweis auf etwaige vorher in dem amtlichen Theile der Vereinszeitung bewirkte Veröffentlichung abzukürzen.

§. 14. Bei jeder Nummer der Tagesordnung erhält zunächst der Referent des Directoriums, darauf der Referent des Ausschusses das Wort. Hiernach eröffnet der Vorsitzende die Discussion mit der Ertheilung des Wortes an den Antragsteller.

§. 15. Für die Discussion hat sich jeder Redner persönlich am Tische des Directoriums bei dem Rednerlisten-Führer unter Nennung seines Namens und Wohnorts, sowie unter Angabe, ob er für oder wider die Vorlage sprechen will, zu melden.

§. 16. Der Vorsitzende ertheilt das Wort nach der Reihenfolge der Rednerliste abwechselnd für oder wider die Vorlage. Ohne dass das Wort ertheilt ist, hat Niemand zu sprechen. Kein Redner darf ohne Genehmigung der Generalversammlung länger als fünf (5) Minuten sprechen.

§. 17. Der Referent des Directoriums darf als solcher ohne Einzeichnung in die Rednerliste jederzeit das Wort verlangen, jedoch ohne den dermaligen Redner zu unterbrechen. Zur Aeusserung eines Separatvotums bedürfen die Referenten des Directoriums und des Ausschusses der Einzeichnung in die Rednerliste wie jedes andere Mitglied.

§. 18. Der Vorsitzende darf sich, falls er nicht als Referent des Directoriums fungirt, an der Discussion nur nach vorgängiger Abgabe des Vorsitzes an seinen Stellvertreter und Einzeichnung in die Rednerliste betheiligen.

§. 19. Sofortige Zulassung zum Wort können Redner nur verlangen, jedoch ohne Unterbrechung des gerade Redenden, wenn sie zur Geschäftsordnung oder zu factischen Berichtigungen sprechen wollen. Persönliche Bemerkungen sind erst nach Schluss der Discussion oder, im Falle der Vertagung derselben, am Schluss der Sitzung gestattet.

§. 20. Der Vorsitzende ist berechtigt, die Redner auf den Gegenstand der Verhandlungen zurückzuweisen und zur Ordnung zu rufen. Ist das letztere in der nämlichen Rede zweimal ohne Erfolg geschehen, so kann die Versammlung auf die Anfrage der Vorsitzenden ohne Debatte beschliessen, dass dem Redner das Wort über den vorliegenden Gegenstand genommen werden soll.

§. 21. Wenn Niemand mehr das Wort verlangt, so erklärt der Vorsitzende die Discussion für geschlossen. Ausserdem ist jedes Mitglied der Versammlung berechtigt, während der Discussion auf Schluss derselben anzutragen. Geschieht dies, so nennt der Vorsitzende die noch zum Wort Gemeldeten, und die Generalversammlung entscheidet über den Schluss durch einfache Majorität.

§. 22. Ist der Antrag auf Schluss angenommen, so dürfen nur noch die Referenten des Ausschusses, des Directoriums und der Antragsteller, wenn sie es wünschen, und zwar in der vorstehenden Reihenfolge, gehört werden.

§. 23. Alle während der Generalversammlung eingebrachten Anträge und Abänderungsvorschläge (Amendements) müssen vor oder wenigstens am Schluss der betreffenden Discussion vollständig formulirt und schriftlich dem Vorsitzenden übergeben werden, widrigenfalls sie nicht zur Abstimmung gelangen.

§. 24. Nach Schluss der Debatte schreitet der Vorsitzende, sofern es sich nicht um einfache Annahme oder Ablehnung des Antrages handelt, zur Fragestellung. Zu dieser kann jedes Mitglied das Wort verlangen. Sind mehrere Fragen vorhanden, so hat der Vorsitzende solche sämmtlich der Reihe nach vorzutragen. Die Versammlung kann sowohl über die Fassung wie über die Reihenfolge beschliessen.

§. 25. Die Beschlüsse der Generalversammlung werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Zu den Beschlüssen über Exclusion sind Zweidrittel Stimmenmehrheit erforderlich. Zu Statutenveränderungen ist die Zustimmung von Dreiviertel der anwesenden ordentlichen Mitglieder nöthig.

§. 26. Die Abstimmung geschieht durch Aufstehen oder Sitzenbleiben, nach Befinden des Vorsitzenden auch durch Handaufheben. Ist das Ergebniss nach Ansicht des Vorsitzenden zweifelhaft, so ist Gegenprobe oder Zählung vorzunehmen.

§. 27. Bei allen Wahlen ist absolute Majorität der Anwesenden erforderlich; bis diese erreicht ist, finden engere Wahlen statt.

§. 28. Die Wahlen geschehen durch Stimmzettel, und zwar werden so viel Namen gleichzeitig auf den betreffenden Zettel geschrieben, als Wahlen für den betreffenden Verwaltungskörper nöthig sind. Stimmzettel mit mehr oder weniger Namen sind ungültig.

III. Nach Schluss der Tagesordnung.

§. 29. Der Vorsitzende schliesst die Generalversammlung.

§. 30. Der Vorsitzende lässt das Protokoll durch die Protokoll-Commission (s. §. 45. der Statuten) verlesen, feststellen und unterzeichnen. Das Protokoll muss die sämmtlichen von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse in wörtlicher Anführung enthalten.

Das Vermögen des Norddeutschen Apotheker-Vereins betrug im Jahre 1872 56,475 Thlr., das des Süddeutschen Apotheker-Vereins ca. 24,000 Gulden.

In der ersten Generalversammlung des „Deutschen Apotheker-Vereins" zu Cöln im September 1873 wurden pro 1874 bewilligt:

An Unterstützungen an Wittwen und Waisen von Apothekenbesitzern 2306 Thlr.
An Unterstützungen und Pensionen der Gehülfen . . . . 2105 „
An Stipendien . . . . 1525 „
An Mitgliedern zählte der Verein 2565.

Der Vorstand besteht gegenwärtig aus Dr. Schacht, Vorsitzender (Berlin), Wolfram, Stellvertreter (Augsburg), Dr. Brunnengräber, Cassirer (Rostock), Dr. Wilms, Verwalter des Gehülfen-Unterstützungsfonds (Münster), Dr. Leube, Verwalter des Unterstützungsfonds für Wittwen und Waisen (Ulm), Leiner, Mitredacteur der Zeitschrift (Constanz), Dr. Hartmann (Magdeburg).

Die bis dahin vom Norddeutschen Verein herausgegebene Zeitschrift heisst gegenwärtig: „Archiv für Pharmacie. Eine Zeitschrift des Deutschen Apotheker-Vereins." Herausgeber: E. Reichardt.

B. Die Medicinal-Beamten.

I. Die Kreis-Medicinal-Beamten.

1. Der Kreisphysikus.

In den früheren Zeiten hiessen die Aerzte allgemein Meister der Physik oder Physiker. Späterhin wurde diese Bezeichnung auf solche Aerzte beschränkt, welche als ärztliche Beamte zur speciellen Beaufsichtigung des Medicinalwesens in einem District besonders angestellt waren.

Die Physiker wurden von den Magistraten (Stadtphysiker) oder von der Ritterschaft und den Kreisständen (Kreisphysiker) gewählt; sie waren Communal- resp. ständische Beamte und wurden als solche auch aus Communal- oder ständischen Mitteln besoldet. Der Umfang ihrer Amtsverpflichtungen hing von dem ihnen bei der Anstellung zugewiesenen Geschäftskreise ab. Viele, namentlich Stadtphysiker, waren zugleich als Armenärzte verpflichtet, in welcher Eigenschaft ihnen die unentgeltliche Behandlung der ihnen hierzu von der Ortsbehörde überwiesenen armen Kranken oblag.

Nachdem die Nothwendigkeit erkannt worden war, dass die Physikats-Stellen überall durch gehörig qualificirte Aerzte besetzt würden, ergingen mehrere hierauf bezügliche Verordnungen. Es wurde namentlich durch die Königliche Verordnung vom 5. December 1764 festgesetzt, dass die zur Besetzung der Physikate von den Landständen oder Magistraten gewählten Subjecte nicht eher höheren Orts in Vorschlag gebracht werden sollten, bis ihnen von dem Ober-Collegio medico bezeugt worden, dass sie ausser den übrigen in der Medicinal-Ordnung vorgeschriebenen Praestandis ein Thema medico legale oder physikum mit Approbation ausgearbeitet haben. Sowohl die Kreis-, als die Stadtphysiker erhielten hiernach ihre Bestallung durch die betreffende Kriegs- und Domainenkammer von dem General-Directorio.

In Folge der Regierungs-Instruction vom 26. December 1808 (G.-S. S. 481) und des Edicts vom 30. Juli 1812 (G.-S. S. 141) ist die dienstliche Stellung der Physiker eine wesentlich andere geworden. Sie haben aufgehört, Communal- resp. ständische Beamte zu sein und sind in die Kategorie der unmittelbaren, d. h. der vom Staat angestellten und besoldeten Staatsbeamten getreten.

Sie gehören jedoch nicht zu denjenigen Staatsbeamten, welche dafür, dass der Staat ihnen das volle Auskommen gewährt, verbunden sind, demselben ohne Beschränkung alles das zu leisten, was sie nach ihrer Bildung vermögen und wozu der Staat ihrer bedarf. Sie sind auf den Erwerb aus der ärztlichen Praxis angewiesen und ihre Verpflichtung als Staatsbeamte beschränkt sich nur auf einen bestimmten, durch den Begriff der Staats-Arzneikunde gebildeten Kreis von Geschäften.

Die Staats-Arzneikunde ist diejenige Doctrin, welche die Anwendung medicinischer und naturwissenschaftlicher Kenntnisse zur Erreichung allgemeiner Staatszwecke lehrt. Als solche sind zu erachten:

1) die Förderung der Medicin als Wissenschaft im Allgemeinen.

Die Verpflichtung des Staats, für das Vorhandensein eines tüchtigen Heilpersonals zu sorgen, hängt mit der Sorge für die Beförderung der Medicin als Wissenschaft innig zusammen. Der Physikus wird nach Möglichkeit auf Belebung des wissenschaftlichen Geistes und eines wissenschaftlichen Verkehrs unter den einzelnen Medicinalpersonen seines Amtskreises hinzuwirken haben. Zum Ausdruck des Erfolges seiner diesfälligen Bestrebungen dienen die Sanitätsberichte, welche er zu erstatten hat, und die sich auf Beobachtungen des herrschend gewesenen Krankheitscharakters, auf einzelne interessante Erfahrungen und besondere Abhandlungen über Gegenstände aus dem Gebiete der Medicin beziehen.

Ferner gehören dazu

2) alle diejenigen Zwecke, welche in dem Begriff der Medicinal- und Sanitätspolizei liegen,

mithin die allgemeine Sorge für das Gesundheitswohl der Staatsbürger, die Beachtung aller wohlthätig oder nachtheilig auf die Gesundheit der Bewohner einwirkenden Einflüsse, die Sorge für die gesunde Beschaffenheit der Wohnungen, der Nahrungsmittel, Anordnung und Beaufsichtigung der Massregeln zur Abwendung von Schädlichkeiten, z. B. schädlicher Ausdünstungen, Genuss giftiger Substanzen; Anordnung und Beaufsichtigung der Massregeln zur Verhütung der Entstehung und weiteren Verbreitung epidemischer ansteckender Krankheiten, Leitung des Schutzpocken-Impfungsgeschäfts, Anlegung und Beaufsichtigung öffentlicher Kranken-Anstalten, Sorge für die den armen Kranken zu gewährende ärztliche Hülfe, Aufsicht über das Medicinal-Personal, das Apothekenwesen, die Bäder und Gesundbrunnen.

Einen wichtigen Theil seines Amtes endlich umfassen

3) die durch den Begriff der gerichtlichen Arzneikunde angedeuteten Zwecke, d. h. Anwendung medicinischer Kenntnisse zur Entscheidung zweifelhafter Rechtsfälle.

Die Ausübung der Function ad 2. und 3. erheischt ein fortgesetztes gründliches Studium der Naturkunde, eine genaue Kenntniss der bestehenden Medicinal-Verfassung und der damit in Beziehung stehenden gesetzlichen Bestimmun-

gen, endlich eine innige Vertrautheit mit denjenigen besonderen Kenntnissen, welche zum Gebiet der gerichtlichen Arzneikunde gehören.

Hiernach ist der Physikus das Organ für Ausübung der Staats-Arzneikunde innerhalb des ihm anvertrauten Amtskreises, dessen der Staat sich zur Erreichung der angedeuteten Zwecke bedient; daraus erhellt der wesentliche Unterschied zwischen einem blossen Arzte und einem angestellten Medicinal-Beamten.

Während der Physikus in seiner Eigenschaft als Heilkünstler jedem andern practischen Arzte gleichzustellen ist, da die unentgeltliche ärztliche Behandlung armer Kranken nicht zu seinem Beruf gehört und er in Beziehung hierauf denselben Verbindlichkeiten unterworfen ist, die jeder Arzt mit seinem Beruf übernimmt, können die besondern Geschäfte des Physikus nicht von einem jeden andern Arzte verrichtet werden. Es ist hierzu ein nach dieser besonderen Richtung ausgebildeter Arzt erforderlich und nach den bestehenden Bestimmungen die Erlangung des Amts eines Physikus von einer vorangegangenen besonderen, auf die Ermittelung der erforderlichen Qualification gerichteten Prüfung abhängig, um auf diese Weise so weit als möglich eine Garantie zur sicheren Erreichung der allgemeinen Staatszwecke zu erlangen.

1. Qualification und Anstellung.

Die Qualification zur Anstellung als Physikus wird durch Ablegung der Physikats-Prüfung erlangt. (S. 341.)

Die Bewerbungen um erledigte Physikats-Stellen sind unter Vorlegung der erforderlichen Zeugnisse bei den betreffenden Regierungen anzubringen, die Anstellung erfolgt auf den Vorschlag der Regierung durch den Minister der Medicinal-Angelegenheiten.

Das durch die Geschäftsanweisung vom 31. December 1825 den Regierungen übertragene Recht zur Anstellung der Kreis-Medicinal-Beamten ist aufgehoben durch die

Allerh. Ordre vom 7. December 1828.

Aus den im Berichte des Staats-Ministeriums vom 26. v. M. angeführten erheblichen Gründen will Ich die durch die Geschäftsanweisung vom 31. December 1825 den Regierungen beigelegte Befugniss zur Anstellung der Kreis-Medicinalbeamten wieder aufheben und setze demnach hierdurch fest, dass die definitive Bestimmung über die Besetzung der Kreis-Medicinalstellen wiederum, wie ehemals, dem Minister der Medicinal-Angelegenheiten überlassen werden soll. Ich beauftrage das Staats-Ministerium, die Regierung durch Mittheilung der gegenwärtigen Ordre von dieser Abänderung der Geschäftsanweisung vom 31. December 1825 in Kenntniss zu setzen, welchem nächst Sie, der Minister der Medicinal-Angelegenheiten, wegen Ausführung meines Befehls das weitere Erforderliche zu veranlassen haben.

Circ.-Verf. vom 23. Februar 1829 (v. Altenstein).

Mit Bezug auf die von dem Königlichen Staats-Ministerium an sämmtliche Regierungen erlassene Verfügung vom 12. December v. J., wonach des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 7. dess. M. u. J. die durch die Geschäftsanweisung vom 31. December 1825 den Regierungen beigelegte Befugniss zur Anstellung von Kreis-Medicinalbeamten aufzuheben und die definitive Bestimmung über die Besetzung solcher Stellen wieder dem unterzeichneten Ministerium zu übertragen geruht haben, wird die Königliche Regierung nunmehr hierdurch angewiesen, von jeder eintretenden Erledigung eines Kreisphysikats oder einer Kreis-Chirurgenstelle innerhalb sechs Wochen dem Ministerium zur weiteren Verfügung Anzeige und Vorschläge zu deren Wiederbesetzung zu erstatten. Die Fürsorge für die interimistische Verwaltung solcher erledigten Stellen wird der Königlichen Regierung überlassen. Dieselbe hat sich dabei aber soviel als möglich entweder benachbarter Beamten derselben Kategorie oder solcher Medi-

cinalpersonen zu bedienen, die sich zur Uebernahme von Physikats- und Kreischirurgenstellen bereits qualificirt haben.

Circ.-Verf., betreffend die Vacanz eines Kreisphysikats, vom 29. April 1854 (v. Raumer).

Mit Bezug auf die Circ.-Verf. vom 9. Februar 1852 wird die Königliche Regierung hierdurch veranlasst, von jetzt ab jede eintretende Vacanz einer Kreisphysikats oder Kreischirurgenstelle, neben der Veröffentlichung durch das Amtsblatt und der Anzeige hierher, auch durch den Staatsanzeiger zur allgemeinen Kenntniss zu bringen

Die derartigen Bekanntmachungen sind direct an die Redaction des Staatsanzeigers zur Aufnahme in den Nebentheil zu befördern.

Circ.-Verf., betreffend denselben Gegenstand, vom 30. October 1866 (Lehnert).

Zur Beseitigung der hinsichtlich des Verfahrens bei Anstellung von Medicinalbeamten, beziehungsweise bei Wiederbesetzung von erledigten Medicinalämtern, zuweilen kundgegebenen Zweifel mache ich darauf aufmerksam, dass in Gemässheit der Verfügungen vom 9. Februar 1852 und vom 29. April 1854 nur die Vacanzen von Kreis-Medicinal-Aemtern durch Veröffentlichung in dem Amtsblatt und dem Staats-Anzeiger zur allgemeinen Kenntniss zu bringen und Bewerber nach Anleitung der Verfügung vom 24. Januar 1826 zur Anmeldung binnen einer bestimmten Frist aufzufordern sind.

Die Einleitung eines derartigen Concurrenz-Verfahrens ist aber für die Anstellung von anderen Medicinal-Beamten, wie z. B. von Hebammenlehrern, von Directoren der öffentlichen Irren-Anstalten etc. nicht vorgeschrieben, auch aus naheliegenden Gründen weder nothwendig noch zweckmässig.

Die Königliche Regierung wolle das in vorkommenden Fällen beachten.

Ueber das leitende Princip bei diesen Anstellungen, resp. bei Versetzungen sprechen sich aus:

Circ.-Verf. vom 24. Januar 1826 (v. Altenstein).

Durch die von des Königs Majestät unterm 31. v. Mts. u. J. Allerhöchst vollzogene Geschäftsanweisung ist den Königlichen Regierungen die Anstellung der Kreis-Medicinalbeamten überlassen und zugleich die nähere desfallsige Instruction der unterzeichneten Ministerii vorbehalten worden, welche hiermit ertheilt wird.

1) Die wichtigste Rücksicht bei der Wiederbesetzung erledigter Kreis-Medicinalbeamtenstellen ist die Rücksicht auf die Versetzung der bereits angestellten Officianten. Die Niederlassung des in der Hauptsache auf den Erwerb durch seine Praxis hingewiesenen Kreis-Medicinalbeamten ist theils in mehreren Gegenden der Monarchie, theils hin und wieder in einzelnen Kreisstädten so wenig anziehend, dass sich häufig selbst jüngere Medicinalpersonen nur in der Hoffnung auf eine demnächstige, ihren Wünschen und den gewöhnlichen Lebensverhältnissen entsprechende Versetzung an einen andern Ort entschliessen, einen solchen Posten anzunehmen; überhaupt aber ist es billig, den Wunsch eines gedienten Physikus etc. nach Versetzung zu berücksichtigen und letzterem den Vorzug vor einem zufällig am Orte oder in dessen Nähe befindlichen jungen Arzte, welcher erst in den Königlichen Dienst treten will, zu geben. Auch darf es hierbei unter allen Umständen und bei Vermeidung persönlicher Verantwortung keinen Unterschied machen, ob der die Versetzung wünschende Beamte bisher in einem andern Regierungsbezirke oder einer andern Provinz angestellt war; vielmehr muss ein solcher ebenso gewissenhaft berücksichtigt werden, als ob er bisher schon in dem Bezirke der betreffenden Königlichen Regierung, welche die erledigte Stelle zu besetzen hat, angestellt gewesen wäre. Hieraus folgt, dass die Besetzung der vacant werdenden Stellen, ganz besondere Fälle dringender Gefahr ausgenommen, nicht ungebührlich beschleunigt werden darf, vielmehr muss zur Anbringung etwaiger Versetzungs- und der übrigen Anstellungsgesuche dadurch Gelegenheit gegeben werden, dass eine jede Vacanz sogleich bei ihrem Eintritt durch das Amtsblatt bekannt gemacht und die etwaigen Competenten zur Anmeldung, allenfalls unter Festsetzung eines Termins, aufgefordert werden. Dies kann um so eher geschehen, als in den meisten Fällen die Vacanz durch den Tod herbeigeführt wird und dann ohnehin die Besetzung weniger beeilt zu werden pflegt, um den Hinterbliebenen, so weit es thunlich, den Genuss der Gnadenzeit zu belassen.

2) Die Königlichen Regierungen dürfen nur definitive Anstellungen ohne vorgängige Anfrage bei dem Ministerio verfügen. Die interimistische Versehung eines Kreis-Medicinal-Beamtenpostens durch eine zur definitiven Anstellung nicht qualificirte Person darf nur nach vorher eingeholter Genehmigung des Ministerii verfügt werden; wenn hierzu jedoch eine zur definitiven Anstellung qualificirte Person oder ein benachbarter Beamter derselben Kategorie bestimmt wird, so ist die Einholung der vorgängigen Genehmigung des Ministerii nur dann nöthig, wenn dies Interimisticum länger als 6 Monate dauert.
3) Die Königlichen Regierungen dürfen den neu anzustellenden Kreis-Medicinal-Beamten nur das Normalgehalt der 200 Thaler für den Kreisphysikus und der 100 Thaler für den Kreischirurgus oder den Kreisthierarzt bewilligen; sollte der Amtsvorgänger zufällig einen höheren Gehaltsbetrag bezogen haben, so fällt derselbe entweder heim, oder es muss wegen dessen Wiederbewilligung an das Ministerium berichtet werden.
4) Wenn für die Stelle noch kein Gehalt etatsmässig sein sollte, so kann die Anstellung und Bewilligung des Gehalts nur durch das Ministerium erfolgen; ein Fall, welcher besonders bei den Kreisthierärzten vorkommen wird.
5) Die Königlichen Regierungen dürfen definitiv anstellen:
   a) als Kreisphysiker nur solche promovirte Aerzte, welche vom Ministerio das Fähigkeitszeugniss zur Verwaltung einer Physikatsstelle erhalten haben und von demselben überdies auch als Geburtshelfer approbirt sind;
   b) als Kreis-Chirurgus nur solche nicht promovirte Chirurgen, welche
      α) in sofern sie vor der Emanirung des Prüfungs-Reglements vom 1. v. Mt. und J. geprüft worden sind, die Approbation als Wundärzte grosser Städte und das Fähigkeitszeugniss zur Verrichtung chirurgisch-forensischer Geschäfte besitzen; oder welche
      β) dem genannten Reglement gemäss als Wundärzte erster Classe und als forensische Wundärzte geprüft worden sind. In beiden Fällen müssen sie, ausser der Approbation und dem Fähigkeitszeugniss, auch die Approbation als Geburtshelfer beibringen. Bei ausserdem gleichen Ansprüchen und sonstigen Verdiensten ist immer denjenigen Bewerbern sub a. und b. der Vorzug einzuräumen, welche eine vielseitigere ärztliche Bildung nachzuweisen im Stande sind und in den zurückgelegten medicinisch-chirurgischen und forensischen Staatsprüfungen sehr gute oder selbst vorzügliche Kenntnisse nachgewiesen haben;
   c) als Kreisthierärzte nur solche Personen, welche in der Approbation als Thierärzte zweiter Classe zugleich die Fähigkeit zur Anstellung als Kreisthierarzt bezeugt worden ist. Dieselben müssen jedoch, wenn sie nicht schon als Thierärzte der dritten Classe oder als Curschmiede in der Armee practicirt haben, wenigstens ein Jahr lang nach der Approbation sich durch Praxis Vertrauen im Publicum erworben haben, ehe sie angestellt werden können.
6) In der vorschriftsmässigen Nachweisung der angestellten Medicinalbeamten ist das Datum der vorstehend unter 5. gedachten Approbationen und resp. Fähigkeitszeugnisse genau anzugeben, um die erfolgte Anstellung nach den hier befindlichen Personalacten controlliren zu können. In einer besonderen Colonne sind zugleich die Namen sämmtlicher Mitbewerber zu der fraglichen Stelle zu nennen.
7) Bei der Versetzung eines Kreis-Medicinalbeamten auf einen Posten derselben Kategorie ist der ad 5. vorgeschriebene Nachweis nicht nöthig.
8) Das Ministerium behält sich vor, in den dazu geeigneten Fällen den Königlichen Regierungen die Versetzung schon angestellter Kreis-Medicinalbeamten oder die Anstellung qualificirter Personen bei eintretenden Vacanzen aufzugeben oder nach Befinden zur vorzugsweisen Berücksichtigung zu empfehlen und alsdann zugleich die erforderliche Controle so viel als nöthig anzuordnen.
9) Wenn es zur Besetzung der vacanten Stellen an qualificirten Subjecten fehlt, so wird das Ministerium bemüht sein, auf die Anzeige der betreffenden Königlichen Regierungen geeignete Medicinalpersonen zu ermitteln.

Allerhöchste Ordre vom 29. December 1843.

Da evangelische Beamte in den fast ausschliesslich von katholischen, und katholische Beamte in den fast ausschliesslich von evangelischen Glaubensgenossen bewohnten Landestheilen in Betreff der Seelsorge und der nothwendig werdenden kirchlichen Handlungen, sowie des ihren Kindern zu ertheilenden Religionsunterrichts sich in einer

übler Lage befinden und dadurch schon mehrmals Anträge auf die Dotirung neuer evangelischer oder katholischer Pfarrstellen herbeigeführt worden sind, so veranlasse Ich Sie fortan, so weit dies mit dem Interesse des Dienstes vereinbar ist, die von Ihnen ressortirenden Beamten vorzugsweise nach solchen Orten zu senden oder zu versetzen, wo sie einen Geistlichen ihrer Confession, wo nicht im Orte selbst, doch wenigstens in mässiger Entfernung haben. Ich verkenne nicht, dass Ausgaben unvermeidlich sein werden, glaube aber, dass im Allgemeinen und insbesondere in den untergeordneten Beamten-Kategorien, wie z. B. bei den Gerichtsdienern, Grenz- und Steueraufsehern, Gensdarmen etc., eine grössere Berücksichtigung der confessionellen Verhältnisse als bisher wohl zulässig sein wird.

Um erledigte Kreis-Medicinal-Beamtenstellen können sich auch qualificirte Aerzte, welche den Staaten des norddeutschen, resp. deutschen Bundes angehören, bewerben.

Circ.-Verf. vom 28. August 1868 (Lehnert).

Nachdem durch Art. 3. der Verfassung des Norddeutschen Bundes für den Umfang des Bundesgebiets ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung eingeführt ist, dass der Angehörige (Unterthan, Staatsbürger) eines jeden Bundesstaates in jedem anderen Bundesstaat als Inländer behandelt und demgemäss unter Anderem auch zu öffentlichen Aemtern unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zugelassen werden soll, hat das Königliche Staatsministerium beschlossen, dass es der für Ausländer vorgeschriebenen höheren Genehmigung behufs ihrer Zulassung zu öffentlichen Aemtern ferner nicht bedarf, insoweit es sich um Angehörige der zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten handelt.

Die Bestallung eines Kreisphysikus lautet:

Bestallung für den Arzt Dr. N. als Kreisphysikus des Kreises N.

Da der Arzt Dr. N. zum Kreisphysikus des N.'schen Kreises ausersehen worden ist, so wird derselbe als solcher hierdurch in dem Vertrauen bestellt, dass er Sr. Maj. dem Könige und dem Königlichen Hause jederzeit treu und gewärtig sein und die ihm obliegenden Amtspflichten gewissenhaft erfüllen werde, wie es sich für einen rechtschaffenen Königlichen Diener geziemt. Dafür soll der nunmehrige Kreisphysikus (inser. Vor- und Zuname wie oben) sich auch des Allerhöchsten Königlichen Schutzes und der mit seinem Amte verbundenen Besoldung, Emolumente, Rechte und Prärogative zu erfreuen haben.

Berlin, den . . . . .

(L. S.)

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Die Ausfertigung der Bestallung ist, wie die der Approbation, sportelfrei, nur der tarifmässige Ausfertigungsstempel von 15. Sgr. ist dafür zu entrichten.

Die Vereidigung der Physiker geschieht nach der Eidesformel, welche die Allerhöchste Ordre vom 5. November 1833 für alle Staatsdiener vorschreibt.

Dieselbe lautet:

Auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom . . . . . bestimme Ich, dass der Eid aller unmittelbaren und mittelbaren Civil-Beamten des Staats in Zukunft dahin abgeleistet werden soll:

Ich N. N. schwöre zu Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, dass nachdem ich zum . . . . des . . . . bestellt worden, Sr. Königlichen Majestät von Preussen, meinem Allergnädigsten Herrn, ich unterthänig, treu und gehorsam sein und alle mir vermöge meines Amtes obliegende Pflichten nach meinem besten Wissen und Gewissen genau erfüllen will, so wahr mir Gott helfe u. s. w.

In Beziehung auf die Diensteide der mittelbaren Staatsdiener tritt diesem Formular unabgeändert diejenige Eidesnorm hinzu, mittelst welcher sie sich, den vorgeschriebenen Bestimmungen und den speciellen Verhältnissen gemäss, den unmittelbaren Dienstherren zu verpflichten haben. Zugleich verordne Ich, dass der Bürgereid dahin abgeleistet werden soll:

Ich N. N. schwöre zu Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, dass Sr. Königlichen Majestät von Preussen, meinem Allergnädigsten Herrn, ich

unterthänig, treu und gehorsam sein, meinen Vorgesetzten willige Folge leisten, meine Pflichten als Bürger gewissenhaft erfüllen und zum Wohle des Staates und der Gemeinde, zu der ich gehöre, nach allen meinen Kräften mitwirken will, so wahr mir Gott helfe u. s. w.

Hiernach sind sämmtliche Diensteide, sowie die in der G.-S. für 1831 S. 33. und 1832 S 184. und 187. angegebenen Eidesformulare abzuändern.

Nach dem Staats-Ministerialbeschluss vom 12. Februar 1850 sind in die obige Eidesformel vor dem Worte „will" die Worte: „auch die Verfassung gewissenhaft beobachten" aufzunehmen. Der Diensteid ist, wie bisher, von dem Schwörenden vollständig auszusprechen, auch ist dabei Jedem freizustellen, den Eidesworten am Schlusse die seinem religiösen Bekenntnisse entsprechende Bekräftigungsformel hinzuzufügen.

Ausserdem kommen hier in Betracht die

Allerh. Ordre vom 10. Februar 1835 an das Staats-Ministerium.

Auf die Anfrage des Staats-Ministeriums vom . . . . ., die Diensteide betreffend, setze Ich fest, dass der Beamte, der entweder in seinem bisherigen Ressort eine anderweitige Amtswirksamkeit erhält oder zu einem anderen Verwaltungszweige übergeht, auf den früher von ihm geleisteten Diensteid zu verweisen ist, dabei aber schriftlich oder zum Protokoll zu erklären hat, dass er sich bei Uebernahme des neuen speciell zu benennenden Amtes durch den zuvor abgeleisteten Eid für alle seine neuen Amtsverhältnisse eidlich verpflichtet erachte. Ich überlasse dem Staats-Ministerium, hiernach weiter zu verfügen.

Die amtliche Vereidigung hebt die Verpflichtung der Kreisphysiker, ihre in Civilprocessen abgegebenen ärztlichen Gutachten zu beschwören, nicht auf.

Cir.-Verf. vom 24. December 1847 (v. Ladenberg).

Aus Veranlassuug der Beschwerde eines Kreisphysikus, welcher von einem Gericht zur Beeidigung seines in einem Civilprocess abgegebenen Gutachtens aufgefordert war, ist die Frage näher erörtert worden, ob in Gemässheit der Vorschrift des §. 84. des Anhangs zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung, wonach

> auch öffentliche Beamte, welche in Processen als Sachverständige vernommen werden, die von ihnen abgegebenen Gutachten beschwören müssen, wenn sie nicht ein- für allemal als Sachverständige vereidet sind,

die Kreisphysiker angehalten werden können, die von ihnen in Civilprocessen abgegebenen ärztlichen Gutachten zu beschwören?

Der Herr Justizminister, mit welchem deshalb communicirt worden, hat sich damit einverstanden erklärt, dass diejenigen Kreisphysiker, welche den älteren, durch die Verfügung vom 28. October 1815 eingeführten Diensteid geleistet haben, mit Rücksicht auf die ausdrücklich auch die nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung abzugebenden Gutachten umfassende Norm dieses Eides nicht verpflichtet seien, die von ihnen in Civilprocessen abgegebenen Gutachten zu beschwören, dass dagegen diese Verpflichtung allen denjenigen Kreisphysikern obliege, welche den durch die Allerhöchste Ordre vom 5. November 1833 vorgeschriebenen allgemeinen Diensteid abgeleistet haben.

Hiernach wird es, um eine Vervielfältigung der Eide möglichst zu vermeiden, zweckmässig sein, den neu anzustellenden Kreisphysikern bei der Abnahme des Diensteides unter Hinweisung auf den angeführten §. 84. des Anhanges zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung zu empfehlen, sich bei der betreffenden Gerichtsbehörde ein- für allemal als Sachverständige vereiden und sich hierüber behufs des erforderlichen Ausweises in vorkommenden Fällen eine Bescheinigung, etwa in Form einer beglaubten Abschrift des Vereidigungsprotokolls, ertheilen zu lassen.

Die Königliche Regierung wird veranlasst, demgemäss bei der Vereidigung der Kreisphysiker zu verfahren.

Die bereits angestellten und nach Vorschrift der Allerhöchsten Ordre vom 5. November 1833 auf ihr Amt verpflichteten Kreisphysiker werden es abwarten können, ob sie zur Beeidigung der von ihnen in Civilprocessen abzugebenden Gutachten werden aufgefordert werden und dann zu erwägen haben, ob sie sich zugleich ein- für allemal als Sachverständige wollen vereiden lassen.

Für den Fall, dass dieser Verfügung ungeachtet von denjenigen Kreisphysikern, welche den durch die Verfügung vom 28. October 1815 eingeführten Diensteid geleistet haben, die besondere Beeidigung ihrer Gutachten in Civilprocessen sollte verlangt werden, wird bemerkt, dass die etwaigen Beschwerden über ein solches Ansinnen der Gerichte nach der Ansicht des Herrn Justizministers in Gemässheit des §. 35. der Verordnung über das Verfahren in Civilprocessen vom 21. Juli 1846 bei den Gerichten der höheren Instanzen anzubringen sind.

Nach diesen Grundsätzen ist auch in Betreff der übrigen Kreis-Medicinalbeamten zu verfahren.

Die Königliche Regierung hat diese Verfügung durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

Vereidigung der Medicinal-Beamten als Sachverständige. (S. 258.)

Verf. des Ober-Tribunals vom 3. October 1862.

Ein als Sachverständiger zugezogener Medicinal-Beamter muss die Richtigkeit seiner Angaben auf seinen Diensteid nehmen: der Umstand, dass er als Beamter im Allgemeinen vereidet ist, reicht in dieser Beziehung für sich allein nicht aus.

Verordnung vom 3. Januar 1849 §. 55.
Criminal-Ordnung §. 335. Nr. 2.

Ihre Beschwerde in der Untersuchung wider L. vom 16. September d. J. gegen die Verfügung des Königlichen Ostpreussischen Tribunals zu Königsberg vom 20. August d. J. kann als begründet nicht erachtet werden.

Die Beurtheilung der Frage: ob ein Beamter die Richtigkeit seiner Angaben auf seinen Diensteid zu versichern hat, hängt davon ab, „ob er die betreffende Handlung selbstständig vermöge seines Amts vorgenommen hat oder nicht“.

Diese letztere Voraussetzung muss in dem vorliegenden Falle im Sinne der von Ihnen angefochtenen Verfügung beurtheilt werden.

Nach den §§. 147., 157. der Criminal-Ordnung muss die Besichtigung, resp. Section eines Leichnams im Beisein des Untersuchungsgerichts in der Regel durch den Kreisphysikus und den Kreischirurgus erfolgen.

Die §§. 157., 162., 163., 165., 168., 169., 171., 172. a. a. O. bezeichnen hierbei die Letzteren ausdrücklich als Sachverständige, und nach den §§. 159., 161., 162., 168. a. a. O. ist es der Richter, welcher die Obduction dirigirt und das diesfällige Protokoll aufzunehmen hat. Hiernach ist dieser derjenige Beamte, welcher die diesfällige amtliche Handlung vornimmt, und das dabei gesetzlich zuzuziehende ärztliche Personal fungirt lediglich in der Eigenschaft als Sachverständige, nicht aber als selbstständig auftretende Beamte, wenn sie auch sonst einen derartigen Charakter haben.

Demgemäss ist mit Rücksicht auf den §. 335. Nr. 2. der Criminal-Ordnung mit Recht von Ihnen verlangt worden, dass Sie die Richtigkeit Ihrer Angaben auf Ihren Diensteid versichern, und Ihre Weigerung muss als eine nicht begründete erachtet werden.

Dass in der angefochtenen Verfügung statt der Nr. 2. des §. 335. a. a. O. die Nr. 3. allegirt worden, beruht offenbar auf einem Schreibfehler, und dass Sie bisher niemals zu einer jetzt in Rede stehenden Versicherung aufgefordert worden sind, ist selbstredend für die Entscheidung der zur Sprache gebrachten Frage nicht massgebend.

2. Die amtliche Stellung und Amtsführung.

Die Kreisphysiker gehören nach den über das Tragen der Civil-Uniform ergangenen Bestimmungen zur fünften Rangclasse der durch die Verordnung vom 7. Februar 1817 bestimmten Rangordnung.

Sie sind nicht den Kreis-Landräthen, sondern unmittelbar den Königlichen Regierungen untergeordnet, aber verpflichtet, den Requisitionen der Landräthe in medicinal- und sanitäts-polizeilichen Angelegenheiten nachzukommen und ihnen überhaupt als technisches Organ der Medicinalpolizei Beistand zu leisten.

Zu directen Anordnungen medicinal-polizeilicher Massregeln sind dieselben aber nur in dringenden Fällen, wenn der Landrath nicht sogleich anzutreffen ist, berechtigt; in der Regel haben sie sich auf technischen Beirath zu beschränken.

Extract aus der vorläufigen Instruction für die Landräthe vom 31. December 1816.

§. 40. Er muss ferner auf Alles achten, was auf Leben und Gesundheit an Menschen und Vieh im Kreise Bezug hat, insonderheit die Kreisphysiker und Kreischirur-

gen in ihrer Amtsübung überall unterstützen und controliren, die Schutzblattor-Impfung befördern und durchaus keine Quacksalber im Orte dulden.

§. 41. Bei entstehenden Krankheiten muss der Landrath sich auch selbst darum bekümmern, dass die Kranken Hülfe und Arznei erhalten und dazu, sei es durch ihn unmittelbar oder durch den Kreisphysikus oder durch die Ortsbehörde, die unaufschieblichen Veranstaltungen getroffen und dass die Gesunden möglichst vor Ansteckung gesichert werden: sodann aber muss er unverzüglich darüber an die Regierung berichten.

Auf die der Gesundheit nachtheilige Zubereitung verkäuflicher Lebensmittel muss genau gesehen und von Zeit zu Zeit mit Zuziehung des Kreisphysikus Proben angestellt werden.

Imgleichen muss bei Seuchen und Krankheiten, die unter dem Wirthschaftsvieh im Kreise ausbrechen, der Landrath nicht säumen, sofort mit dem Kreisphysikus an Ort und Stelle nähere Untersuchung anzustellen und nicht allein selbst die Vorschriften, wie beim Viehsterben zu verfahren, aufs Genaueste zu beobachten, sondern dies auch den Kreisinsassen einschärfen und auf deren Beobachtung halten, nicht minder in einem jeden solchen Falle der Regierung ohne allen Aufenthalt darüber Bericht erstatten u. s. w.

Min.-Verf., betreffend die Beurlaubung eines Kreisphysikus, vom 24. Januar 1823 (v. Altenstein).

Die Kreisphysici sind, wie der Königlichen Regierung auf den Bericht vom . . . . eröffnet wird, als Untergebene der Landräthe nicht anzusehen, sondern stehen unter den Regierungen und müssen von den Landräthen zu Amtshandlungen requirirt werden. Hieraus folgt, dass die Beurlaubung eines Kreisphysikus auch nicht Sache des Landraths sein könne, sondern der Königlichen Regierung gebühre. Als practicirenden Aerzten, was die Physici in der Regel sind, kann denselben füglich nicht zugemuthet werden, zu ihren Reisen innerhalb und ausserhalb der Kreise, behufs gewöhnlicher Krankenbesuche, Urlaub einzuholen; vielmehr ist dies nur in Fällen einer längeren Abwesenheit, welche Stellvertretung nothwendig macht, erforderlich. Ganz angemessen aber scheint es, den Kreisphysikus anzuhalten, dass er sich niemals von seinem gewöhnlichen Wohnorte entferne, ohne Nachricht zurückzulassen, wo er anzutreffen sei, damit man ihn bei dringenden Fällen zu finden wisse.

Nicht angestellte Medicinal-Personen stehen zu dem Physikus in keinem Subordinations-Verhältniss, haben aber die vorgeschriebenen Meldungen und Anzeigen an denselben zu erstatten und sich nach den ihnen sonst durch den Physikus zukommenden allgemeinen Regierungs-Verordnungen zu richten.

Dagegen sind die Sanitäts-Anstalten, Apotheken, Kranken-Anstalten u. s. w., unter die Aufsicht und Controle der betreffenden Kreisphysiker gestellt.

Als selbstständigem Beamten steht dem Physikus die Führung eines Königlichen Amtssiegels zu. Die unter Beifügung des Amtscharakters und Amtssiegels abgegebenen Atteste und Gutachten über Angelegenheiten, welche sein Amt unmittelbar betreffen, haben als amtliche Zeugnisse öffentlichen Glauben, sind aber in Privatangelegenheiten stempelpflichtig.

Für die äussere Form der Berichte sind die Regeln des üblichen Geschäftsstyls massgebend.

Publicandum der Regierung zu Königsberg vom 7. Juni 1831.

Sehr oft unterlassen die Behörden, wenn sie zu gesetzten Terminen berichten, unter dem Inhalt der Sache den Termin zu bemerken, was die Folge hat, dass die Termine hier nicht gelöscht werden und Monitorien erlassen werden, nachdem die erforderten Berichte schon eingegangen sind. Um daher Ordnung und Schnelligkeit im Geschäftsgange zu erhalten, finden wir uns mit Bezugnahme auf die im Amtsblatt Jahrgang 1815 S. 99. befindliche Verfügung vom 18. Februar 1815 veranlasst, Nachstehendes wiederholend in Erinnerung zu bringen. In Berichten an die Königliche Regierung und deren Abtheilungen muss oben an der linken Seite des halb gebrochenen Bogens angeführt werden:

1) Ort und Datum;
2) der kurze Inhalt des Berichts, mit Benennung der denselben erstattenden Behörde;

3) der Termin, innerhalb dessen der Bericht erstattet werden soll;
4) die Verfügung, auf welche der Bericht sich bezieht, unter Anführung derjenigen Abtheilung, welche solche erlassen hat, des Datums und der Journalnummer derselben in der Art, wie mit letzterer die ergangene Verfügung von innen und aussen versehen ist, so dass sowohl die Ziffern, als das Monatszeichen und der etwaige Buchstabe angegeben werde; doch kann das auch im Anfange des Contextes des Berichts geschehen.

Eine jede Abweichung von dieser Vorschrift hat die unterm 6. August 1802, 14. Juli 1809 und 25. April 1811 angeordnete Strafe von 1 Thaler und die Kosten einer etwa dadurch verschuldeten Erinnerungs-Verfügung ganz unfehlbar zur Folge.

Die Amtsverschwiegenheit ist durch die Allerh. Ordre vom 21. November 1835 (G.-S. S. 237) allen Beamten wiederholt zur Pflicht gemacht.

In ihrer Amts-Ehre sind die Physiker gegen Beleidigungen und Widersetzlichkeiten durch die §§. 113., 114. und 196. des Strafgesetzbuchs geschützt.

Wird ein Kreisphysikus wegen einer in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung des Amtes vorgenommenen Handlung oder wegen Unterlassung einer Amtshandlung gerichtlich, sei es im Civil- oder Untersuchungsverfahren, verfolgt, so ist die vorgesetzte Provinzial- oder Centralbehörde nach dem Gesetz vom 13. Februar 1854 (G.-S. S. 86. ff.) befugt, den Conflict zu erheben. Es wird alsdann das richterliche Verfahren einstweilen eingestellt und über den Conflict von dem dazu bestellten, aus Mitgliedern des Staatsraths gebildeten Gerichtshofe nach Massgabe des Gesetzes vom 8. April 1847 (G.-S. S. 170 ff.) entschieden. Wird der Conflict für begründet und demgemäss die gerichtliche Verfolgung für unstatthaft erachtet, so kann die vorgesetzte Behörde nach Befinden der Umstände im Wege der Disciplin die etwa erforderliche Rüge eintreten lassen; andernfalls wird das gerichtliche Verfahren wieder aufgenommen und in den gewöhnlichen Formen zu Ende geführt.

Die Kreisphysiker unterliegen, sofern sie die Pflichten, die ihnen ihr Amt auferlegt, vernachlässigen oder sich durch ihr Verhalten in oder ausser dem Amte der Achtung, des Ansehens oder des Vertrauens, die ihr Beruf erfordert, unwürdig zeigen, dem Gesetz über die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten vom 21. Juli 1852 (G.-S. S. 465.).

Zur Annahme eines Nebenamtes, sei es ein ärztliches oder in einer anderen Königlichen oder Gemeinde-Verwaltung, hat auch der Kreisphysikus nach der Allerh. Ordre vom 13. Juli 1839 (G.-S. S. 235) die vorgängige ausdrückliche Genehmigung der Departements-Chefs, welchen das Haupt- und das Nebenamt untergeben ist, einzuholen.

Den Kreis-Medicinalbeamten wird in der Regel die Kreisstadt als Wohnort angewiesen. Zu einer Abweichung von dieser Regel ist die Genehmigung des Ministers der Medicinal-Angelegenheiten erforderlich. In solchem Fall muss der Wohnort bei Ausschreibung der Concurrenz bekannt gemacht werden.

Min.-Verf. vom 26. November 1850 (Lehnert).

Die Königliche Regierung hat in dem Berichte vom . . . . unerwähnt gelassen, ob der für den Kreis N. neu ernannte Kreiswundarzt N. mit der beabsichtigten Anweisung seines Wohnortes in M. zufrieden ist. Darauf kommt es jedoch wesentlich an. Denn, wenn einem Kreiswundarzt ein anderer Wohnort, als in der Kreishauptstadt, angewiesen werden soll, so muss dieses bei Ausschreibung der Concurrenz bekannt gemacht werden, indem sonst jeder Bewerber zu der Vermuthung berechtigt ist, dass er seinen Wohnsitz in der Kreishauptstadt behalten werde, um so mehr, wenn auch der seitherige Inhaber der Stelle ihn daselbst gehabt hat. Nach bereits ausgefertigter, resp. ausgehändigter Bestallung kann dem Angestellten nachträglich eine derartige Bedingung nicht weiter auferlegt werden.

Min.-Verf. vom 30. Mai 1861 (Lehnert).

Wenn gegen die Wohnorts-Verlegung eines Kreis-Medicinalbeamten in dienstlicher Beziehung Bedenken überhaupt nicht vorliegen, so erscheint es auch gerechtfertigt, dass dem Kreisthierarzt N. gestattet werde, die Liquidation der ihm im Kreise aufgetragenen Dienstreisen nach den factisch zurückgelegten Distanzen zu berechnen.

In Bezug auf die Beurlaubung der Physiker vergl. die S. 583. bereits erwähnte Verfügung vom 24. Januar 1823.

Die Gesuche um Urlaub sind bei der Königlichen Regierung anzubringen, welche nach Analogie der Geschäfts-Anweisung vom 31. December 1825, Abschnitt IV., Urlaub zu Reisen innerhalb des Landes auf 6 Wochen, ausserhalb des Landes auf 4 Wochen gewähren kann, wenn damit keine Kosten für die Staatscasse verbunden sind.

Bei Urlaub bis zur Dauer von ein einhalb Monaten, so wie zur Wiederherstellung der Gesundheit ohne Beschränkung auf eine bestimmte Zeitfrist, findet kein Gehaltsabzug statt und die unvermeidlichen Vertretungskosten sind den zu beurlaubenden Beamten nicht zur Last zu stellen. (Staats-Ministerial-Beschluss vom 15. März 1843).

Allerh. Ordre vom 22. December 1869.

Auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 31. v. Mts. will Ich hiermit genehmigen, dass die in der Verfügung des früheren Kriegsministers von Bonin vom 11. September 1853 enthaltenen Bestimmungen wegen Gleichstellung aller etatsmässig Servis beziehenden Militär-Beamten mit den Officieren in Urlaubsfällen auch fernerhin zur Anwendung gebracht, und dass bei Beurlaubungen von Civilbeamten und nicht Servis beziehenden Militär-Beamten fortan folgende Grundsätze befolgt werden:

1) Bei der Beurlaubung eines Beamten wird auf die ersten $1\frac{1}{2}$ Monate des Urlaubs das Gehalt unverkürzt gezahlt, für weitere $4\frac{1}{2}$ Monate tritt ein Gehalts-Abzug zum Betrage der Hälfte des Gehalts des betreffenden Beamten ein, während bei fernerem Urlaube kein Gehalt zu gewähren ist.
2) Bei Beurlaubungen wegen Krankheit und zur Herstellung der Gesundheit findet auch für die über $1\frac{1}{2}$ Monate hinausgehende Zeit der unumgänglich nothwendigen Abwesenheit des Beamten kein Abzug vom Gehalte statt.

Schloss Babelsberg, den 15. Juni 1863. Wilhelm.

Wegen Beschränkung der Urlaubsertheilungen ergingen die nachfolgenden Circ.-Verfügungen vom 13. August 1851 (v. Raumer), resp. vom 11. Juli 1851 (v. Manteuffel. Horn).

Dem Präsidium des Königlichen Medicinal-Collegiums theile ich anliegend Abschrift einer von den Herren Ministern des Innern und der Finanzen unterm 11. v. Mts. an sämmtliche Königliche Regierungs-Präsidien erlassenen Verfügung, in Betreff der bei Beurtheilung von Urlaubsgesuchen festzuhaltenden Grundsätze (Anlage a.), zur gefälligen Kenntnissnahme und mit dem Ersuchen ergebenst mit, darnach in vorkommenden Fällen gleichfalls verfahren zu wollen.

Anlage a.

Durch die Circular-Verfügung vom 31. Mai 1847 ist schon auf die Nothwendigkeit aufmerksam gemacht worden, Beurlaubungen der Beamten auf längere Dauer möglichst zu beschränken. Diese Verfügung hat indess nicht den gewünschten Erfolg gehabt, sondern es haben die Anträge auf Urlaubsertheilungen zur Herstellung der Gesundheit, vornehmlich Linderung chronischer Leiden auf sechswöchentliche Dauer, auf zwei und mehr Monate, ja auf $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{2}$ Jahr, um nicht bloss specifische Brunnen- und Badecuren zu unternehmen, sondern auch zur Nachcur und Erholung auf Wochen und Monate Reisen zu machen, sich seitdem noch vermehrt. Durch dergleichen Beurlaubungen sind bisher jeden Sommer bis spät in den Herbst hinein Beamte in bedeutender Anzahl der Staatsverwaltung entzogen worden. Diese Gewohnheit ist um so nachtheiliger für den Dienst Sr. Majestät des Königs, als ohnehin schon die Theilnahme vieler Beamten an den Kammersitzungen und den Geschäften anderer repräsentativen Corporationen dieselben häufiger als ehemals und auf längere Perioden von ihrer eigentlichen Berufsthätigkeit entfernt.

Einer solchen Benachtheiligung des Dienstes muss mit Entschiedenheit entgegengetreten werden.

Bei Uebernahme eines Amtes im Königlichen Dienste auf Lebenszeit geht der Beamte die Pflicht ein, seine ganze Thätigkeit diesem Berufe zu widmen und nur wirklichen Krankheiten und unvermeidliche Behinderungen können einen Anspruch auf Entbindung vom Dienste begründen, während Beurlaubungen zur Erholung nur aus erheblichen Billigkeitsrücksichten, so weit das Interesse des Dienstes entweder damit übereinstimmt oder wenigstens nicht entgegensteht, zulässig sind, wobei auf die ärztlichen Atteste, wodurch die Nothwendigkeit solcher Beurlaubungen in der Regel nachzuweisen versucht wird, meistens nicht viel gegeben werden kann, indem bekannt ist, wie bereitwillig und leicht dergleichen Atteste ertheilt werden.

Nach unserer Ueberzeugung wird in den meisten Fällen ein Urlaub von vier, höchstens sechs Wochen genügen, um den Zweck zu erreichen, und wir werden bei Beurtheilung der diesfälligen Anträge, so weit dieselben zu unserer Entscheidung kommen, fortan mit der grössten Sorgfalt darauf halten, dass keine Bewilligung das nöthige Mass überschreite. Dispensationen von dem vorschriftsmässigen Gehaltsabzuge, bei Beurlaubungen über vier Wochen hinaus, werden wir aber künftig nur in denjenigen Fällen, wo die Nothwendigkeit eines längeren Urlaubs überzeugend nachgewiesen ist, eintreten lassen.

Dem etc. machen wir zur Pflicht, hiernach bei Urlaubsbewilligungen gleichfalls zu verfahren und hinsichtlich der Anträge auf Fortbewilligung der vollen Besoldung bei Beurlaubungen auf länger als vier Wochen sich auf die gedachten Fälle zu beschränken.

Als Auszeichnung erhalten die Kreisphysiker den Titel: Sanitätsrath, resp. Geheimer Sanitätsrath. Vergl. S. 393.

Eine allgemeine Dienst-Instruction für die Physiker ist nicht erlassen.

Seitens vieler Regierungen sind jedoch Instructionen für die Kreisphysiker und Kreis-Medicinal-Beamten überhaupt erlassen, auf welche die Neuangestellten hingewiesen und verpflichtet werden.

Aus diesen Instructionen ergeben sich die einzelnen Amtsverrichtungen und Geschäfte der Physiker.

Nur die ihnen als Organe der Medicinal- und Sanitätspolizei obliegenden Leistungen haben die Physiker unentgeltlich zu verrichten.

Allerh. Ordre vom 14. April 1832.

Ich habe aus dem Bericht des Staats-Ministeriums . . . . ersehen, dass und welchergestalt die abweichende Meinung, worin der Minister der Medicinal-Angelegenheiten mit den Ministern der Polizei und der Justiz über die unentgeltlichen Leistungen der Kreisphysiker befangen gewesen ist, erledigt worden. Ich bin damit einverstanden, dass von denselben in ihrer Eigenschaft als Kreisphysiker keine unentgeltliche Leistung begehrt werden dürfe, die ihnen nicht als Organen der Medicinal- und Sanitäts-Polizei obliegt, dass sie dagegen in ihrer Eigenschaft als practische Aerzte auch in Beziehung auf die Armencuren denselben Verbindlichkeiten unterworfen sind, die jeder Arzt nach dem bei seiner Promotion und Approbation zu leistenden Eide mit seinem Berufe übernimmt. In Folge des Mir angezeigten Vorbehalts überlasse Ich den betreffenden Ministerien, zur Belehrung sowohl der Behörden als des Publicums, eine angemessene Bekanntmachung über die Grenzen, innerhalb deren die Anforderungen an den Kreisphysikus hinsichtlich der ärztlichen Behandlung gemacht werden können, ergehen zu lassen. Was die Differenz über die Remuneration der Kreisphysiker in ihren medicinisch-gerichtlichen Amtsgeschäften betrifft, so muss es bei den deutlichen Bestimmungen des Gesetzes und der Taxe vom 21. Juni 1815 so lange verbleiben, bis durch die neue Medicinaltaxe, über welche die Berathung gegenwärtig stattfindet, etwas Anderes festgesetzt sein wird.

Circ.-Verf. der Minist. der geistlichen etc. Angelegenheiten, des Innern und der Justiz vom 30. Juni 1832 (v. Altenstein. v. Brenn. v. Kamptz. Mühler).

Des Königs Majestät haben die Frage wegen des Umfanges der amtlichen Verpflichtungen der Kreisphysiker, über welche seit längerer Zeit Verhandlungen zwischen den unterzeichneten Ministern stattgefunden haben, auf den Vortrag des König-

lichen Staats-Ministeriums mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 14. April d. J. dahin zu entscheiden geruht, dass von den Kreisphysikern als solchen keine unentgeltliche Leistung begehrt werden darf, die ihnen nicht als Organen der Medicinal- und Sanitäts-Polizei obliegt, dass sie dagegen in ihrer Eigenschaft als praktische Aerzte auch in Beziehung auf die Armencuren denselben Verbindlichkeiten unterworfen sind, die jeder Arzt nach dem bei seiner Promotion und Approbation zu leistenden Eide mit seinem Berufe übernimmt.

Demgemäss sind die Physiker als solche zu allen ihnen übertragenen, zum Gebiete der Medicinal- und Sanitäts-Polizei gehörenden Geschäften von Amtswegen verpflichtet und haben daher solche ohne Ausnahme an ihrem Wohnorte unentgeltlich, bei damit verknüpften Reisen aber gegen die ihnen dafür bewilligte reglementsmässige Vergütung zu verrichten. Was dagegen die curative Behandlung armer Kranken betrifft, so sind die Kreisphysiker in dieser Beziehung, der obengedachten Allerhöchsten Bestimmung gemäss, allen übrigen praktischen Aerzten ganz gleich gestellt, daher durch ihre Stellung als Physiker von der allen praktischen Aerzten gemeinsam hierunter obliegenden Verpflichtung nicht entbunden; eben so wenig aber auch zur unentgeltlichen Behandlung armer Kranker von Amtswegen verpflichtet. Es finden vielmehr die in Bezug hierauf durch die gemeinschaftliche Circular-Verfügung der Königlichen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und des Innern und der Polizei vom 10. April 1821 erlassenen Bestimmungen auf die Kreisphysiker, so wie auf alle übrigen praktischen Aerzte eine gleiche Anwendung. Dieser Grundsatz ist allgemein gültig und erstreckt sich mithin auch auf die curative Behandlung einzelner Kranken bei ansteckenden Krankheiten, so wie auf die Cur der in gefänglicher Haft befindlichen Personen.

In Betreff der den Kreisphysikern zu übertragenden gerichtlich-medicinischen Verrichtungen verbleibt es übrigens bis auf weitere diesfalls zu erlassende Festsetzungen sowohl für den Fall, dass diese Geschäfte von den Kreisphysikern an ihren Wohnorten ausgeführt werden, als für den Fall einer dadurch erforderlichen Reise, bei den Bestimmungen des Gesetzes und der Taxe vom 21. Juni 1815.

Der Königlichen Regierung werden diese Bestimmungen zur Nachachtung und mit dem Auftrage bekannt gemacht, solche durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniss zu bringen.

Min.-Verf. vom 11. Januar 1861 (v. Bethmann-Hollweg).

Auf den Bericht vom . . erwiedere ich der Königlichen Regierung, dass dieselbe von einer an und für sich nicht zutreffenden Voraussetzung ausgeht, wenn Sie für eine behufs Controlirung sanitätspolizeilicher Verordnungen Seitens der Kreisphyiker ausgeführte chemische oder physikalische Untersuchung eine besondere Vergütung für nothwendig erachtet.

Nach der Circular-Verfügung vom 30. Juni 1832 sind die Physiker als solche zu allen ihnen übertragenen, zum Gebiete der Medicinal- und Sanitätspolizei gehörenden Geschäften von Amtswegen verpflichtet, und haben daher dieselben ohne Ausnahme an ihrem Wohnorte unentgeltlich zu verrichten. Da nun die den Physikern im sanitätspolizeilichen Interesse etwa aufzugebende leicht ausführbare chemische Untersuchung einer Tapetenprobe oder eines anderen derartigen Gegenstandes zu ihren Amtsgeschäften gezählt werden muss, so haben sie ein Honorar dafür nicht zu fordern. Die Bestimmungen des Abschnitts V. der Medicinaltaxe vom 21. Juni 1815 können aber für die in Rede stehenden Fälle weder an sich, noch der Analogie nach Anwendung finden, da dieselben sich lediglich auf die Gebühren der gerichtlich-medicinischen Geschäfte beziehen.

Wenngleich hiernach die von der Königlichen Regierung wegen des Kostenpuncts einer Controlirung sanitätspolizeilicher Verordnungen angeregte Frage ihre Erledigung findet, so kann ich ferner der Ausführung dieser Controle in der von der Königlichen Regierung beabsichtigten Ausdehnung meine Genehmigung nicht ertheilen. Abgesehen davon, dass hieraus eine mit dem zu erwartenden Erfolge nicht im Verhältniss stehende permanente Geschäftsvermehrung für die Kreis-Behörden erwachsen würde, so ist auch die controlirende Ueberwachung der mit chemischen Processen sich befassenden Gewerbe, Fabriken oder metallurgischen Hütten u. s. w. ohne die vorherige Zustimmung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten im Sinne der Königlichen Regierung nicht durchzuführen.

Ich verkenne nicht das löbliche Bestreben der Königlichen Regierung, dem Publicum vor gesundheitsschädlichen Einflüssen aller Art durch möglichst wirksame Massregeln präventiv Schutz zu gewähren, muss aber darauf aufmerksam machen, dass einerseits das Princip der Prävention sich auf dem Gebiete der Sanitätspolizei doch nicht

überall consequent befolgen lässt, andererseits aber immer noch andere, weniger ausserordentliche Mittel und Wege zu diesem Zwecke zu Gebote stehen. Was namentlich die Befolgung der hinsichtlich des Verbots der Verwendung giftiger Farben erlassenen Bestimmungen betrifft, so wird sich dieselbe schon mittelst der bei Gelegenheit der Apotheken-Visitationen zu veranstaltenden Revisionen der Material- und Tapetenhandlungen in ausreichender Weise controliren lassen.

Der Königlichen Regierung kann demnach nur empfohlen werden, derartige Revisionen, wie dieselben auch in anderen Regierungs-Bezirken regelmässig mit gutem Erfolge vorgenommen werden, anzuordnen, wobei es Derselben überlassen bleibt, in einzelnen vorkommenden Fällen ausserdem noch Special-Untersuchungen verdächtiger Stoffe durch die Kreisphysiker oder den Regierungs-Medicinalrath zu veranlassen.

Eine Erweiterung dieser Verpflichtung enthalten die Circ.-Verfügungen vom 31. Januar, 16. Februar und 26. November 1844 (S. 370. 371.) Hierbei ist zu bemerken, dass nur in den beiden letzteren Verfügungen ein Unterchied zwischen den vor und den nach 1844 angestellten Keisphysikern gemacht ist.

Speciell sind hier noch zu erwähnen mit Bezug auf die Verpflichtung der Kreis-Medicinal-Beamten zur unentgeltlichen Untersuchung von Beamten die

Min.-Verf. vom 28. April 1863 (Lehnert).

Die Anfrage der Königl Regierung in dem Berichte vom . . . beantworten sich im Allgemeinen aus der Circular-Verfügung vom 16. Februar 1844. und was speciell die Gensdarmen betrifft, aus der Verfügung vom 22. Juli 1823. In beiden ist die Verpflichtung der Kreis-Medicinal-Beamten von einer amtlichen Requisition abhängig gemacht. Daraus folgt, dass der Kreis-Physikus nicht verpflichtet ist, den Gesundheitszustand eines sich bei ihm aus eigener Bewegung meldenden Beamten oder Gensdarmen unentgeltlich zu untersuchen.

Ob im einzelnen Falle ein ausreichendes dienstliches Interesse vorliegt, um eine Requisition an den Kreis-Medicinal-Beamten wegen unentgeltlicher Untersuchung des Gesundheitszustandes eines Beamten zu erlassen, ist von der Behörde, welche um solche Requisition angegangen wird, selbstständig zu prüfen. Im Allgemeinen bemerke ich, dass der Einkauf von Beamtenfrauen in die Wittwencasse, da derselbe von Amtswegen befördert und controlirt wird, von denjenigen Zwecken nicht auszuschliessen sein wird, welche, wenn die übrigen Voraussetzungen der Erlasse von 1823 und 1844 vorhanden sind, eine amtliche Requisition der Kreis-Medicinal-Beamten rechtfertigen.

Min.- Verf. vom 27. Februar 1872 (Falk).

Auf die Berichte vom . . . . erwiedere ich der Königlichen Regierung, dass die in Preussen beschäftigten Postbeamten, welche zum bei Weitem grössten Theile auch nach dem Uebergange des Postwesens auf das Deutsche Reich Preussische Beamte geblieben sind, nach Massgabe der für die Behandlung der Reichspost-Verwaltung angenommenen allgemeinen Grundsätze zu denjenigen Beamten gerechnet werden müssen, auf welche der Erlass vom 16. Februer 1844 Anwendung findet.

Dagegen wird der in der Allerh. Ordre vom 14. April 1832 ausgesprochene Grundsatz aufrecht erhalten in den nachfolgenden Fällen:

In Betreff der Zuziehung der Physiker zu den ärztlichen Untersuchungen bei den Departements-Ersatz-Commissionen:

Min.-Verf. vom 10. August 1827 (Hufeland).

Ew. etc. erwiedere ich auf den gefälligen Bericht vom . . . ., dass ich mich nicht bewogen finden kann, dem früheren Antrage der dortigen Regierung gemäss, die Zuziehung der Kreisphysiker zu den ärztlichen Untersuchungen der Departements-Ersatz-Commission zu gestatten. Vielmehr muss ich im Allgemeinen bei der Verfügung vom 6. August 1825 stehen bleiben und kann nur in den Fällen, wo die Zuziehung der Kreisärzte von den Militär-Behörden ausdrücklich selbst gewünscht wird und Erstere sich diesem Geschäfte gern unterziehen wollen, eine Ausnahme von der Regel für zulässig erachten, da, abgesehen von der Belästigung und den pecuniären Nachtheilen, welche den Kreisärzten dadurch erwachsen kann, das Untersuchungsgeschäft der Recruten ganz und gar nicht zum Wirkungskreis der Kreisphysiker gehört und zu mannigfachen Reibungen zwischen Militair- und Civilärzten unausweichlich führen würde.

In Betreff der Untersuchung armer Militär-Reclamanten:

Verf. der Minister der geistl. etc. Angel. und des Innern vom 22. September 1860 (v. Bethmann-Hollweg. Sulzer).

Der Königlichen Regierung eröffnen wir auf den Bericht vom . . ., betreffend das Gesuch des Kreisphysikus Dr. N. zu N. um Bewilligung von Gebühren für ärztliche Untersuchung armer Militär-Reclamanten, hierdurch Folgendes:

Da die ärztliche Untersuchung von Militär-Reclamanten behufs Feststellung ihrer Arbeits- oder Aufsichts-Unfähigkeit nicht zu denjenigen Geschäften gehört, deren Wahrnehmung nach der Allerhöchsten Ordre vom 14. April 1832 den Kreisphysikern von Amts wegen, d. h. unentgeltlich obliegt, so sind die für solche Untersuchungen taxmässig zu entrichtenden Gebühren — zu deren Erstattung die Gemeinden oder Armenverbände gesetzlich nicht angehalten werden können — in den Fällen, wo der Reclamant zahlungsunfähig und dies von dem Landrathe bescheinigt ist, auf den Fonds der Regierungen zu allgemeinen polizeilichen Zwecken zu übernehmen.

Hiernach wolle die Königliche Regierung den Dr. M. bescheiden und vorkommenden Falls verfahren.

In Betreff der Erwerbsfähigkeit anziehender Personen:

Min.-Verf. vom 23. August 1855 (v. Raumer).

Der Königlichen Regierung eröffne ich auf den Bericht vom . . . ., dass die ärztliche Untersuchung der Arbeits- und Erwerbsfähigkeit neu anziehender Personen, so wie der Unterstützungs-Bedürftigkeit solcher Individuen, welche wegen körperlicher Leiden die öffentliche Armenpflege in Anspruch nehmen, nicht zu denjenigen Geschäften gehört, welche der Kreisphysikus, als Organ der Medicinal- und Sanitätspolizei nach Vorschrift der Allerhöchsten Ordre vom 14. April 1832 an seinem Wohnort unentgeltlich zu besorgen verpflichtet ist. Eine solche Untersuchung erfolgt lediglich im Interesse der betreffenden Gemeinden und sonstigen Armenverbände, nicht aber im Interesse der Medicinalpolizei. Letztere könnte dabei etwa nur dann concurriren, wenn das zu untersuchende Individuum an einer ansteckenden Krankheit litte, deren Verbreitung Seitens der Medicinalpolizei entgegengetreten werden müsste. Aber selbst in diesem Falle würde diejenige Gemeinde, welche zunächst im Interesse ihrer Armenfonds die Untersuchung extrahirt, zur Zahlung der taxmässigen Gebühren an den Kreisphysikus verpflichtet sein.

Verf. der Minister der geistl. etc. Angel. und des Innern vom 12. Juli 1856 (Lehnert. v. Westphalen).

Auf den Bericht vom . . . . . erwiedern wir der Königlichen Regierung, dass die Gebühren der Kreisphysiker für die im Aufsichtswege von den Landräthen veranlasste ärztliche Untersuchung der Arbeits- und Erwerbsfähigkeit neu anziehender Personen, so wie solcher Individuen, welche die öffentliche Armenpflege in Anspruch nehmen, wenn diese Gebühren von der Gemeinde oder dem betreffenden Armenverbande nicht eingezogen werden können, von der Königlichen Regierung auf den Fonds Ihrer Hauptcasse zu polizeilichen Zwecken übernommen werden müssen.

Die Königliche Regierung veranlassen wir, die vorliegenden Fälle der Art hiernach zu erledigen, resp. künftig danach zu verfahren.

Verf. derselben Minister vom 10. November 1860 (v. Bethmann-Hollweg. Graf v. Schwerin).

Auf den Bericht vom . . . eröffnen wir der Königlichen Regierung, dass die von Ihr in der Beantwortung des bezüglichen Monitums der Königlichen Ober-Rechnungskammer dem diesseitigen Erlasse vom 12. Juli 1856 gegebene Auslegung die richtige ist, und demgemäss die Gebühren der Kreisphysiker für die ärztliche Untersuchung der Arbeits- und Erwerbsfähigkeit neu anziehender Personen, so wie solcher Individuen, welche die öffentliche Armenpflege in Anspruch nehmen, nur in solchen Fällen der betreffenden Gemeinde oder dem Armenverbande zur Last gelegt werden können, in denen die Gemeinde oder der Armenverband die ärztliche Untersuchung entweder unmittelbar oder durch Vermittelung des Kreis-Landraths beantragt und daher als Extrahent zur Tragung der diesfälligen Kosten verpflichtet ist. Dagegen fehlt es für die Verhaftung der Gemeinde oder des Armenverbandes in denjenigen Fällen an einem Rechtsgrunde, wo ein solcher Antrag von der Gemeinde oder dem Armenverbande nicht gestellt, sondern die ärztliche Untersuchung vom Landrathe im Aufsichtswege angeordnet worden

ist. In allen Fällen dieser Art hat die Königliche Regierung die ärztlichen Gebühren vielmehr auf den Fonds Ihrer Hauptcasse zu allgemeinen polizeilichen Zwecken zu übernehmen.

In Betreff der ärztlichen Untersuchung lüderlicher Dirnen:

Verf. des Min. des Inn. vom 15. September 1851 (v. Westphalen).

Auf den Bericht vom . . ., die ärztliche Untersuchung der lüderlichen Dirnen betreffend, eröffne ich der Königlichen Regierung, dass nach der Ansicht des Herrn Ministers der geistlichen etc. Angelegenheiten, mit welchem ich deshalb in Communication getreten bin, die Physikats-Beamten vermöge ihres Amts nicht verpflichtet sind, die Besichtigung und Untersuchung der lüderlichen Dirnen ohne Entschädigung sich zu unterziehen. Dieselben haben in ihrer amtlichen Stellung unbedingt die Verbindlichkeit, die Behörden in allen sanitätspolizeilichen Beziehungen mit ihrem Gutachten zu unterstützen und die Fragen zu beantworten, ob und welche Anordnungen in dieser Rücksicht zu treffen sind, aber es kann nicht von ihnen verlangt werden, dass sie darüber hinaus sich, wie dies hier geschehen sein müsste, auf einzelne Fälle einlassen und also im vorliegenden Falle jede ihnen von der Polizei vorgeführte Dirne untersuchen müssen, ob sie mit der Syphilis behaftet ist oder nicht. Folgt hieraus, dass die ärztliche Thätigkeit besonders remunerirt werden muss, so fragt sich nur, wer die desfallsigen Kosten zu tragen hat. Die dortige Commune lehnt diese Kostenpflicht ab, indem sie sich auf das Gesetz vom 11. März v. J. beruft, und die Königliche Regierung hat im Anschlusse an diese Ansicht beantragt, diese Kosten auf Staatsfonds zu übernehmen und dieselben vorläufig ausserordentlich zahlen zu lassen, demnächst aber den Betrag derselben zum Etat zu bringen. Ich kann indess die Gründe, welche für diese Ansicht geltend gemacht werden, nicht als richtig anerkennen.

Das Gesetz vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung bestimmt im §. 3. wörtlich:

> Die Kosten der Polizei-Verwaltung sind mit Ausnahme der Gehälter der von der Staats-Regierung im Falle der Anwendung des §. 2. angestellten besonderen Beamten von den Gemeinden zu tragen,

und unter den Begriff des Gehaltes fällt die dem ärztlichen Personale zu zahlende Remuneration aus mehrfachen Gründen nicht. Dieselbe ist an sich nichts anderes, als das Sostrum, welches dem Arzte für seine Bemühung gezahlt wird, und in der Natur dieser Zahlung wird dadurch, dass dieselbe auf eine bestimmte Summe für das Jahr gezahlt wird, nichts geändert. Der Arzt tritt hier nicht als Beamter, er tritt in seiner Eigenschaft als Sachverständiger auf, und die Gebühren, welche er hierfür zu fordern hat, gleichviel, ob sie für jeden einzelnen Fall berichtigt, oder nach einem ein- für allemal getroffenenen Abkommen in einer bestimmten Summe für alle vorkommenden Fälle bezahlt werden, sind selbstredend nicht als Gehalt anzusehen. Ist aber vom Gehalte überall nicht die Rede, so ist auch einleuchtend, dass nicht der Staat es ist, der die Kosten zu übernehmen hat, sondern dass diese nach den deutlichen Worten des Gesetzes der Gemeinde zur Last fallen Dass die Polizei-Behörde in Anerkennung der Nothwendigkeit diese Untersuchung anordnet, und dass sie es also ist, durch welche diese Kosten veranlasst werden, ändert in der Auffassung des Rechtsverhältnisses nichts, die gesetzliche Verbindlichkeit der Stadtgemeinde wird hierdurch nicht alterirt, und nur die Frage kann zur Erörterung und Entscheidung gezogen werden, ob die Polizei-Behörde sich bei ihren Anordnungen in den Grenzen der Gesetzlichkeit und Nothwendigkeit gehalten hat. Dieser Punct ist ausser Frage und die Commune wird, abgesehen von den auseinandergesetzten Rechtsgründen, um so bereitwilliger sein, die in Rede stehenden Kosten zu übernehmen, wie sie darauf aufmerksam gemacht wird, dass sie dieselben in der That zu ihrem Vortheile verwendet. Es ist nicht zweifelhaft, dass die Personen, welche sich einem solchen Wandel hingeben, dass ihre ärztliche Untersuchung, um das Dasein einer syphilitischen Krankheit zu constatiren und die erforderliche ärztliche Behandlung einzuleiten, nothwendig wird, mehr oder minder vermögenslos sind, und dass also die Stadtgemeinde ihre Heilung auf ihre Kosten übernehmen muss. Tritt das Heilverfahren, wie dies etwa durch die ärztliche Untersuchung ermöglicht wird, im Beginn der Krankheit ein, so verändern sich dadurch nicht nur die Kosten der Heilung, sondern es werden noch andere nicht unwesentliche Vortheile für die Armen-Verwaltung erzielt. Einmal wird dem vollständigen Siechwerden dieser Personen vorgebeugt, und dann wird der weiteren Ansteckung ein wirksamer Damm entgegengesetzt, wodurch wiederum die Ausgaben für die Armenpflege vermindert werden.

Die Königliche Regierung wolle hiernach den Magistrat bescheiden und übrigens mit Strenge darauf halten, dass die so nothwendige wie zweckmässige Einrichtung so bald wie möglich ins Leben tritt.

Verf. der Minist. des Innern und der geistl. etc. Angelegenheiten vom 11. April 1854 (v. Westphalen. Lehnert).

Das von Ihnen in Folge eines Beschlusses des dortigen Gemeinderaths eingereichte Recursgesuch vom . . . in Betreff der Feststellung der für die Untersuchung der lüderlichen Dirnen, dem damit beauftragten Stadtphysikus Dr. N aus städtischen Mitteln zu gewährenden Vergütung kann für begründet nicht erachtet werden.

Zuvörderst unterliegt es keinem Bedenken, dass im Interesse der allgemeinen Sorge für Gesundheit und Sicherheit der Einwohner die von der dortigen Polizei-Behörde angeordnete Untersuchung aller der Prostitution ergebenen und der Syphilis verdächtigen Dirnen nothwendig ist, und dass daher von einer solchen Massregel nicht Abstand genommen werden kann. Die Physikatsbeamten sind vermöge ihres Amtes nicht verpflichtet, der Untersuchung der lüderlichen Dirnen ohne Vergütigung sich zu unterziehen. Dieselben müssen zwar in ihrer amtlichen Stellung in allen gesundheitspolizeilichen Beziehungen die Behörde mit ihrem Gutachten unterstützen und die Fragen beantworten, ob und welche Anordnungen in dieser Hinsicht zu treffen sind, es kann aber von ihnen nicht verlangt werden, dass sie darüber hinaus auf einzelne Fälle sich einlassen und jede von der Polizei ihnen vorgestellte Dirne untersuchen, ob sie mit der Syphilis behaftet sei oder nicht. Hieraus ergiebt sich von selbst, dass derartige ärztliche Verrichtungen besonders bezahlt werden müssen und es kann nur in Frage kommen, wer die diesfälligen Kosten zu tragen hat. Nach §. 3. des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung fallen den Gemeinden die Kosten der örtlichen Polizei-Verwaltug, mit Ausnahme der Gehälter der nach §. 2. a. a. O. vom Staate angestellten besonderen Beamten, zur Last. Die nach Vorstehendem für die fraglichen ärztlichen Untersuchungen zu gewährende Vergütung fällt indessen keineswegs unter den Begriff des Beamtengehalts. Dieselbe ist an sich nichts anderes als die Belohnung, welche dem Arzt für seine Bemühung gezahlt wird, und in der Natur dieser Vergütung ändert sich dadurch nichts, dass dieselbe auf eine bestimmte Summe für einen Zeitabschnitt festgesetzt wird. Der Arzt tritt hier nicht als Beamter, er tritt in seiner Eigenschaft als Sachverständiger auf und die Gebühren, welche er für seine Bemühungen zu fordern hat, sie mögen nun für jeden einzelnen Fall berichtigt oder nach einem getroffenen Abkommen in einer bestimmten Summe für alle vorkommenden Fälle im Ganzen bezahlt werden, sind selbstredend als ein Gehalt nicht zu betrachten. Hieraus folgt aber nach dem Vorstehendem von selbst, dass die Stadtgemeinde verpflichtet ist, diese Kosten zu bestreiten. In der That geniesst aber auch die Gemeinde die Vortheile der angeordneten Massregel, da diejenigen Personen, welche sich der Prostitution hingeben und hinsichtlich welcher eine ärztliche Behandlung nothwendig wird, mehr oder minder vermögenslos zu sein pflegen, mithin in den meisten Fällen der Gemeinde die Heilung derselben auf ihre Kosten zur Last fallen wird. Tritt das Heilverfahren nun schon, wie dies durch die regelmässigen ärztlichen Untersuchungen möglich gemacht wird, im Beginne der Krankheit ein, so mindern sich dadurch nicht allein die Kosten der Heilung sondern es werden auch noch andere nicht unwesentliche Vortheile für die Armen-Verwaltung erzielt, indem durch die Untersuchungen die weitere Verbreitung der Syphilis verhindert und dem völligen Siechwerden der betreffenden Dirnen vorgebeugt wird.

Wenn hiernach die Verpflichtung der Gemeinde zur Tragung der fraglichen Kosten keinem Zweifel unterliegen kann, auch die dem betreffenden Arzte ausgesetzte Vergütung nach den stattgehabten näheren Erörterungen dem sehr erheblichen Umfange der ihm übertragenen Leistungen entspricht, so erscheint es völlig gerechtfertigt, dass der Herr Regierungs-Präsident, auf Grund des §. 141. der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850, der Weigerung der Gemeinde gegenüber, von seiner Befugniss Gebrauch gemacht hat, den Betrag der von der Gemeinde zu gewährenden Vergütung festzusetzen. Es muss daher bei der diesfälligen Entscheidung desselben vom 16. September v. J. sein Bewenden behalten und es wird auch für die Folge nicht davon abgegangen werden können, die Stadtgemeinde zur fortlaufenden Zahlung der Vergütung für die angeordneten ärztlichen Untersuchungen erforderlichen Falls in gleicher Weise zu nöthigen. Es bleibt Ihnen überlassen, den Gemeinderath von der gegenwärtigen Entscheidung in Kenntniss zu setzen.

Wegen Heranziehung der Physiker zu sanitäts-polizeilichen Geschäften im Allgemeinen sind die zu beobachtenden Vorschriften in nachfolgenden Verfügungen enthalten.

Verf. der Minist. der geistl. etc. Angel, der Finanzen und des Innern vom 16. November 1835 (v. Altenstein. v. Alvensleben. Köhler).

Auf den Bericht der Königlichen Regierung vom . . . . sind die unterzeichneten Ministerien damit einverstanden, dass es allerdings wichtig und erforderlich ist, auf

Ersparungen bei den bedeutenden Kosten, welche aus den Geschäftsreisen der Kreis-Medicinalbeamten für die Staatscasse erwachsen, Bedacht zu nehmen. Bei richtiger Auffassung des Zweckes dieser Reisen und genauer Sonderung in Rücksicht darauf, ob sie zu wirklich polizeilichen Zwecken oder nur in ärztlich curativer Absicht unternommen worden sind, wird indess eine Ersparniss unzweifelhaft herbeigeführt werden können. Wenn die Hauptveranlassung der so häufigen Reisen der Medicinalbeamten die Ausbrüche der Menschenblattern und Varioloiden gewesen sind, so gewährt in dieser Beziehung schon die Verordnung der Königlichen Regierung vom 12. Mai 1824 insofern eine Erleichterung, als dieselbe bestimmt, dass, wo es den Behörden bloss um Auskunft über verdächtige Fälle zu thun ist, diese in Abwesenheit der Medicinalbeamten auch von andern approbirten Aerzten gegeben werden, und dass in dem Falle, wo nach dem hierüber erstatteten ärztlichen Berichte der Verdacht sich nicht bestätigt hat, die Reise des betreffenden Kreis-Medicinalbeamten unterbleiben kann. Ebenso wird es auch in der Regel genügen, dass das Vorhandensein des Krankheitsfalles, als zu der betreffenden Kategorie gehörend, von den Medicinalbeamten festgestellt, zu den polizeilichen Vorkehrungen Anweisung ertheilt und mit den nöthigen Massregeln eingeschritten, so wie später das Reinigungsverfahren gehörig eingeleitet wird. Was die im Verlaufe der Krankheit abgestatteten Besuche und die zu dem Ende gemachten Reisen anlangt, so lässt hinsichtlich der ersteren sich annehmen, dass sie bei den einzelnen Kranken mehr zu curativen als polizeilichen Zwecken unternommen worden, und es wird für die Medicinalbeamten nicht schwierig sein, während des Verlaufs einer Epidemie, bei Gelegenheit der unerlässlichen Reisen, von dem Gange der Krankheit im Allgemeinen, welches zur zweckmässigen Leitung allein erforderlich ist, sich Kenntniss zu verschaffen, wie über dies Alles die Circular-Verfügung der Königlichen Regierung an die Landräthe vom 20. December 1833 (Anlage a.) der Sache ganz angemessen sich auslässt. Die verschiedenen Ansichten der Landräthe hierüber bieten zwar allerdings eine Schwierigkeit dar; sie kann jedoch nicht von so grossem Einfluss sein, dass die Königliche Regierung nicht im Stande sein sollte, durch Erinnerungen und Belehrungen, mit Hinweisung auf die nicht zu weit führende Verordnung vom 12. Mai 1824, das Verfahren derselben so zu lenken, dass ein richtiges Verhältniss beobachtet wird, und so wenig übertriebene Aengstlichkeit zu einer unnöthigen Geschäftigkeit, als zu geringe Besorgniss zur Versäumung nothwendiger Massregeln Anlass giebt. Im Allgemeinen kann nur die Ansicht festgehalten werden und müssen hierin die verschiedenen Meinungen sich vereinigen, dass zur Feststellung der Krankheit, als der Basis alles nachherigen Verfahrens, und zur Anordnung der die Verbreitung derselben hindernden Massregeln sowohl während des Verlaufs, als beim Aufhören der Krankheit die Mitwirkung der Medicinalbeamten unerlässlich, die rein ärztliche Behandlung der Patienten aber ihnen fremd ist, und dass die Sorge für Ersteres der Staat, für Letzteres aber die betheiligten Individuen oder resp. Communen zu tragen haben. Die, wie es scheint, auch von der Königlichen Regierung in Schutz genommene Ansicht, dass die Beseitigung von Ausbrüchen der Menschenblattern auch in polizeilicher Hinsicht, wie bei andern gewöhnlichen Krankheiten, den betreffenden Individuen und in ihrer Vertretung den Ortschaften lediglich überlassen werden müsse, lässt sich nach dem Obigen nicht billigen, sie muss vielmehr als gefährlich und nachtheilig verworfen werden, so lange die Vaccination noch nicht eine allgemein eingeführte Massregel geworden ist.

Aenderungen in den zur Zeit bestehenden Vorschriften vorzunehmen, erscheint aber gegenwärtig nicht passend, da ein Reglement über das Verfahren bei ansteckenden Krankheiten von einer hierzu ernannten Immediat-Commission bereits entworfen ist, dessen Bekanntmachung und allgemeine Einführung wahrscheinlich nahe bevorsteht.

Anlage a.

Die bei uns eingehenden Reise-Diäten und Fuhrkosten-Liquidationen der Kreis-Medicinalbeamten sind bei den häufig unrichtig angewandten Sätzen auf eine solche Höhe gebracht, dass die hiernach gemachten Forderungen mit dem zu deren Befriedigung ausgesetzten Fonds in keinem Verhältniss stehen und eine Remedur nothwendig machen.

Wir finden uns daher veranlasst, mit Bezug auf die dieserhalb erlassenen Verfügungen vom 12. April 1825, 5. Februar 1826, 13. November 1840, 8. November 1818, im Allgemeinen zu bemerken, dass, da jeder Kreis-Medicinalbeamte eigentlich nur als der technische Gehülfe des Kreis-Landraths zu betrachten ist, in der Regel jede mit Kosten verknüpfte commissorialische Dienstreise nur auf dessen Requisition oder auf unmittelbar höhere Anordnung geschehen darf und solche auf die directen Anzeigen der Ortsbehörden in der Regel auch für Rechnung der Communen und nur da, wo besondere Gefahr im Verzuge und ein ganz allgemeines Interesse obwaltet, ausnahmsweise für Rechnung des Staats zulässig erscheint und zwar mit der Bedingung, dass

nur von solchen ohne Vorwissen des Kreis-Landraths gemachten Dienstreisen demselben in möglichst kurzer Frist gehörige Nachricht gegeben und die Nothwendigkeit der Reisen gerechtfertigt werde. Von dem letztern darf bei Anordnung solcher Reisen und bei Prüfung der Liquidationen nicht übersehen werden, dass bei dergleichen Dienstreisen auch in sanitäts-polizeilichen Angelegenheiten, bei Epidemien etc., das Privatinteresse der betreffenden Dominien, Gemeinden und Individuen vorzüglich mit betheiligt ist. In dieser Beziehung darf die Berechtigung wegen der an die Königliche Casse zu liquidirenden Diäten bedingt zugestanden werden.

Der diesfällige Anspruch ist indess für gerechtfertigt anzunehmen, sobald die Wahrnehmung des sanitätspolizeilichen Interesses, unabhängig von der damit zugleich pflichtmässig zu verbindenden Anordnung des nöthigen Heilverfahrens, der Hauptzweck ist, und zu solchen Dienstreisen nicht etwa bloss vermögende Privatpersonen Veranlassung gegeben haben, denen die Uebernahme der Kosten schon allein gesetzlich obliegt.

Soweit aber die Kreisphysiker und Kreischirurgen bezüglich des eigentlichen curativen Verfahrens nur die Functionen der ordentlichen Aerzte vertreten, haben dieselben für diese nothwendige oder zufällige Substitution aus Königlichen Cassen keine besondere Entschädigung zu fordern. Es dürfen also auch für die Folge in der Regel immer nur für die erste Reise, welche zum Zweck hat, die Gattung der Krankheit festzustellen und die in sanitäts-polizeilicher Beziehung erforderliche Vorkehrung abzumessen, besondere Diäten auf öffentliche Fonds liquidirt werden. Bei wirklich als ansteckend anerkanntem Krankheitsübel, wo es auf sachverständige Prüfung über die Unterdrückung des Uebels, Aufhebung des etwa angeordneten Sperrverfahrens etc. und Ausführung der Desinfectionen oder sonstige förmliche Aufhebung der sanitäts-polizeilichen Vorkehrungen wirklich ankommt, dürfen auch diese Reisekosten in Rechnung gebracht werden. Was dagegen die etwanigen Zwischenreisen betrifft, so liegt die nöthige Controle der Aufrechthaltung, Befolgung und Ausführung der vom Kreis-Medicinalbeamten bei seiner ersten Anwesenheit resp. angeordneten oder für nöthig erachteten sanitätspolizeilichen Massregeln hauptsächlich nur den Kreis-Polizeibehörden ob, wogegen die ferneren Besuchsreisen gewöhnlich bloss curative Zwecke haben können, daher aus der Staatsvergeltung ausscheiden, indem es vielmehr Sache der behandelten Kranken und im Unvermögensfalle der dazu gesetzlich verbundenen vermögenden Verwandten oder in deren Ermangelung der Orts-Communen und Dominien ist, nach den bestehenden Grundsätzen deren etwanige Vertretung zu übernehmen.

Wegen der zu liquidirenden Fuhrkosten muss es bei der den betreffenden Dominien und Gemeinden obliegenden allgemeinen Verpflichtung zur Abholung der Kreis-Medicinalbeamten durch eine zu diesem Behuf zu gestellende angemessene Fuhre um so mehr sein Bewenden behalten, als den Interessenten deren Ueberweisung in der Regel nicht schwer oder doch weniger lästig, als die Leistung von Geldbeiträgen fallen dürfte, andererseits aber wegen der ausserordentlichen Höhe vieler solcher Fuhrliquidationen gegen Staatscassen auf deren möglichste Ermässigung vorzüglich Bedacht zu nehmen ist.

Danach ist hier im Allgemeinen wohl zu unterscheiden, ob bei der nothwendigen Dienstreise Gefahr im Verzuge ist oder nicht. Sind im ersten Falle die Umstände von der Art, dass keine Vorausbestellung der Fuhre erfolgen kann, so bleibt es dem Kreis-Medicinalbeamten auch fernerhin überlassen, für sein Fortkommen durch resp. Miethsfuhre, ordinaire oder Extrapost selbst zu sorgen. Waltet aber Gefahr im Verzuge nicht ob, so müssen die betreffenden Orts-Communen oder Dominien für die Abholung der Kreis-Medicinalbeamten unmittelbar Sorge tragen oder sich über die Art des Fortkommens mit ihnen gütlich einigen, und so wie es Sache des Kreislandraths bleibt, dieselben dazu gehörig anzuhalten, so müssen auch für den Nichtgestellungsfall der nöthigen Fuhren die dadurch verursachten Kosten bei zweifelsfreier Verpflichtung von ihnen eingezogen werden, wogegen in zweifelhaften oder nicht polizeilich geeigneten Fällen den Aerzten der Rechtsweg offen zu lassen ist.

Da nun nach diesen Bestimmungen über die Zulässigkeit der Vergütung der Fuhrkosten der Kreis-Medicinalpersonen nur jener Unterschied wegen der keinen Aufschub leidenden oder nicht so eiligen Dienstreisen entscheidet, so kann sich die Berechtigung zur diesseitigen Liquidation nach Lage der Umstände auch nur auf die erste Reise beziehen, während solche für die letzte Reise und die Zwischenreisen im Allgemeinen nicht anerkannt werden darf, vielmehr kann dafür nur die bewilligte Wagenmiethe von resp. 20 und 10 Sgr. passiren, wenn sonst nach obiger Andeutung die Verpflichtung des Staats wirklich eintritt.

Ebenso bleibt es Pflicht der Liquidanten, zur möglichsten Kostenersparung mehrere zu derselben Zeit gleich nothwendige Dienstreisen, so weit es die Lage und die Entfernung der betreffenden Ortschaften zulässt, zweckmässig mit einander zu verbinden

und, wo es nur geschehen kann, das Geschäft an einem Tage, einschliesslich der Hin- und Rückreise, abzumachen.

Wir fordern Sie auf, diese Bestimmungen dem Kreisphysikus und Kreischirurgus zur genauen Beachtung bekannt zu machen. Sie selbst aber weisen wir an, bei der Ihnen übertragenen Prüfung und Attestirung dergleichen Liquidationen mehr auf den materiellen Inhalt einzugehen und die Richtigkeit der diesfälligen Sätze nicht eher zu bescheinigen, bevor Sie sich nicht von der Rechtmässigkeit der Vergütungsansprüche an die Königliche Casse völlig überzeugt haben, und im Fall Ihre mündlichen Ausstellungen dagegen keinen Eingang finden sollten, uns davon pflichtmässige Anzeige zu machen. Da, wo durch einen Zusammentritt besonderer Umstände eine ausgedehntere Verpflichtung der Königlichen Casse eintritt, bedarf es für die Zukunft besondere Rechtfertigung; dergleichen Liquidationen dürfen daher nicht schlechthin auf die monatlichen Designationen gebracht werden, sondern sind uns mittelst besonderer Berichte zur Feststellung und Entscheidung einzureichen.

Auch werden Sie darauf aufmerksam sein, dass die Meilenzahl richtig angegeben und das Datum der Requisition zu Reisen bei jeder derselben in der Liquidation angegeben werde.

Die letzteren selbst sind jedesmal von Ihnen dahin zu bescheinigen, dass die liquidirten Reisen in Ihrem Auftrage oder aus welchen bewegenden Gründen ohne diesen und wirklich in sanitäts-polizeilicher Angelegenheit geschehen, die in Ansatz gebrachte Tagezahl zur Abmachung des Geschäfts einschliesslich der Reisen nothwendig gewesen, die Wagen von den Einsassen aus Mangel an anständigem Fuhrwerk nicht haben gestellt werden können und deshalb die liquidirte Wagenmiethe zulässig gewesen, die Meilenzahl richtig angegeben und eine doppelte Liquidation für Rechnung aus Staatscassen nicht stattgefunden habe.

Man vergleiche bezüglich der sanitäts-polizeilichen Geschäfte noch Circ.-Verf. der Minist. der geistl. etc. Angel., der Finanzen und des Innern vom 26. September 1842 (S. 182.), Circ.-Verf. vom 27. Juli 1846, Min.-Verf. vom 9. April und 24. August 1861, vom 7. August 1862 etc. (S. 184 u. 185.).

In Bezug auf die Ausstellung von Attesten der Kreisphysiker vergl. Circ.-Verfügung vom 20. Januar 1853 etc. (S. 268. ff.).

Circ.-Verf. vom 24. September 1870 (v. Mühler).

Bei der Telegraphen-Verwaltung ist die Bemerkung gemacht worden, dass von denjenigen Personen, welche sich diesem Dienstzweige widmen, verhältnissmässig Viele wegen ihrer körperlichen Constitution den Anstrengungen des Dienstes nicht gewachsen sind.

Die Wahrnehmung desselben erfordert durchaus normale Respirationsorgane und Sinneswerkzeuge. Wo auch nur eine entfernte Anlage zu Krankheiten dieser Organe vorhanden ist, liegt es im Interesse der Verwaltung und noch mehr im Interesse der betreffenden Anwärter, dass sie einen anderen Lebensberuf ergreifen.

Es empfiehlt sich, den Medicinalbeamten, welche in die Lage kommen, Anwärtern für den Telegraphen-Dienst Atteste über ihre Dienstfähigkeit auszustellen, hierauf aufmerksam zu machen, und sind die Medicinal-Beamten von der Königl. Regierung etc. anzuweisen, bei Ausstellung derartiger Atteste sich von der Gesundheit der Respirationsorgane und Sinneswerkzeuge der Anwärter genaue Kenntniss zu verschaffen und das Resultat in den Attesten anzumerken.

Von der Erstattung der vierteljährlichen Sanitätsberichte sind die Kreisphysiker nicht entbunden.

Circ.-Verf. vom 3. Juli 1829 (v. Altenstein).

Das Ministerium beabsichtigt, den von der Königlichen Regierung zu erstattenden Sanitätsberichten für die Folge ein noch allgemeineres Interesse für die Medicinal-Verwaltung zu geben. In dieser Hinsicht ist es nothwendig, den Königlichen Medicinal-Collegien eine grössere Wirksamkeit hierin anzuweisen, dem Ministerium allgemeinere Uebersichten über das Gesundheitswohl der Provinzen, als dies bei der gegenwärtigen Einrichtung möglich war, zu verschaffen, das bestehende Schema zu diesen Berichten nach den jetzigen Ressortverhältnissen des Ministeriums abzukürzen und den ganzen Geschäftsgang bei den Behörden in dieser Beziehung abzuändern und zu vereinfachen.

Das Ministerium verordnet demnach Folgendes:

1) Sollen keine numerischen Angaben von den Medicinalpersonen über die Zahl der von ihnen behandelten Kranken und eben so wenig über den Einfluss der Witterung auf Vermehrung und Verminderung schädlicher Insecten und auf den Garten- und Landbau, sondern lediglich nur hinsichtlich der Krankheitsconstitution künftig erfordert werden. Nicht minder können die Bemerkungen über die Beschaffenheit der Strassen und Wege, der Gefängnisse und alle zum Ressort des unterzeichneten Ministeriums nicht direct gehörigen Artikel wegbleiben.

2) Hinsichtlich der meteorologischen Beobachtungen erwartet das Ministerium zwar, dass die Aerzte und Physiker fortfahren werden, im eigenen Interesse ihrer Wissenschaft und Kunst dergleichen mit Sorgsamkeit und Ausdauer anzustellen, will jedoch fernerhin auf Einsendung der einzelnen Beobachtungen dieser Art für die Sanitätsberichte nicht bestehen, vielmehr den Referenten derselben bei den Königlichen Regierungen die Ausfüllung dieser Rubrik nach den bei den Regierungen anderweitig eingehenden meteorologischen Beobachtungen lediglich übertragen. — Einzelne besonders bemerkenswerthe, hierher gehörige Beobachtungen von Seiten der Medicinalpersonen werden indess nach Verdienst anerkannt werden.

3) Jede Medicinalperson, sie mag als Beamter angestellt sein oder nicht, ist verpflichtet, ihre Beiträge zu den Medicinalberichten vierteljährlich an den Physikus ihres resp. Kreises einzusenden, der dieselben mit seinen eigenen Beiträgen in einem Kreis-Sanitätsbericht zusammengestellt an die vorgesetzte Regierung in der ihm zu setzenden Frist einzureichen hat.

4) Da es erforderlich ist, dass die Regierungen als administrative Behörden möglichst rasch Kenntniss von dem Sanitätszustande ihres Bezirks bekommen und darin fortdauernd erhalten werden, so muss auch die vierteljährliche Einsendung der Berichte Seitens der Physiker an dieselben beibehalten werden. Die Medicinal-Collegien bedürfen dagegen mehr allgemeinere Uebersichten, namentlich über den Gang und Verlauf von Epidemien, über die Erfolge neuer Anordnungen u. s. w., und die Regierungen sollen daher nur halbjährlich aus den bei ihnen eingegangenen Sanitätsberichten einen Departements-Sanitätsbericht zusammenstellen und an das Königliche Medicinal-Collegium ihrer Provinz einzusenden haben, welche Behörden damit weiter nach den ihnen in der abschriftlich anliegenden Verfügung vom heutigen Datum ertheilten Vorschriften verfahren werden. Das Ministerium beabsichtigt nämlich eine grössere Verbreitung der einberichteten Erfahrungen, Beobachtungen, Entdeckungen u. s. w. unter die Medicinalpersonen der Provinzen selbst und hat in dieser Beziehung für zweckmässig erachtet, den Medicinal-Collegien die Anfertigung von Extracten aus sämmtlichen bei ihr eingehenden Regierungs - Departements - Sanitätsberichten, die in gedrängter Kürze die wissenswerthesten Thatsachen daraus enthalten sollen, aufzutragen. Demnach wird

5) die Königliche Regierung, sobald ein Exemplar dieses Extracts bei derselben eingegangen ist, für die ungesäumte Verbreitung derselben unter die Medicinalpersonen ihres Departements, und zwar durch die Physiker, Sorge tragen. Die Art und Weise dieser Verbreitung mittelst circulirender Abschriften, Lithographien u. dergl. wird den Regierungen lediglich überlassen, mit dem Bemerken, dass die Amtsblätter hierzu nicht benutzt werden dürfen.

6) Die sämmtlichen Sanitätsberichte sind nun fortan mit den sich von selbst ergebenden Modificationen für die einzelnen Einsender gleichförmig nach folgendem Schema abzufassen:

I. Witterung:
  a) deren Einfluss auf die Gesundheit der Menschen und Thiere im Allgemeinen;
  b) meteorologische Beobachtungen über den Stand des Barometers, Thermometers und Hygrometers, über herrschende Winde, Zahl der heitern, trüben, trockenen, nassen Tage u. s. w.

II. Allgemeiner Krankheitszustand:
  a) epidemische, endemische, contagiöse Krankheiten, mit monatlicher Angabe der Verbreitung der Pocken, Syphilis und Krätze;
  b) merkwürdige sporadische Krankheiten;
  c) bemerkenswerthe geburtshülfliche Fälle;
  d) bemerkenswerthe chirurgische Fälle;
  e) merkwürdige Verletzungen und Unglücksfälle, mit namentlicher Berücksichtigung der vorgekommenen Fälle vom Biss toller Hunde.

III. Medicinal-Polizeiwesen:
  a) Armen-Krankenpflege, Kranken-Anstalten;
  b) Irrenhäuser;
  c) Bäder und öffentliche Bade-Anstalten;

d) Apothekenwesen;
e) Rettung der Scheintodten;
f) Massregeln, die zur Tilgung oder Minderung allgemeiner Krankheitsursachen oder ausgebrochener Krankheiten ergriffen worden, mit besonderer Angabe der Fortschritte der Schutzpocken-Impfung;
g) Aufsicht auf Getränke, Nahrungsmittel und Materialwaaren.
h) Vergehungen gegen die Medicinalgesetze.

IV. Gerichtlich-medicinische Vorfälle.

V. Verhalten der Medicinalpersonen: Bemerkung des verdienstlichen oder schlechten Benehmens Einzelner, mit Angabe der vorgekommenen Veranlassungen.

VI. Wissenschaftliche Medicinal-Angelegenheiten, betreffend medicinische, naturhistorische, chemische, physikalische Entdeckungen, Versuche und Beobachtungen, die für medicinische Kunst und Wissenschaft ein Interesse haben.

VII. Veterinär-Medicin: Gesammt-Uebersichten des hierher Gehörigen. Die speciellen Nachweisungen bleiben dem besonderen Berichte vorbehalten.

VIII Vorshläge zu Abänderungen und Verbesserungen zu einer der obigen Rubriken.

Die Königliche Regierung hat nun hiernach das Weitere zu veranlassen, mit Einsendungen der halbjährlichen Departements-Sanitäts-Berichte an das Medicinal-Collegium pünctlich zu verfahren und diesen veränderten Geschäftsgang vom 1. Januar 1830 ab in Kraft treten zu lassen.

Min.-Verf. vom 9. August 1848 (v. Ladenberg).

Der Königlichen Regierung eröffne ich auf den Bericht vom . .. dass kein Zweifel darüber obwalten kann, dass die Kreisphysiker auch fernerhin vierteljährlich und in derselben Form, wie bisher, Sanitätsberichte zu erstatten verpflichtet sind, da in der Circular-Verfügung vom 1. Juli d. J. nur von der Aufhebung der Verordnung wegen Erstattung von Sanitätsberichten Seitens der nicht im Staaatsdienste stehenden Medicinalpersonen die Rede ist, die Kreisphysiker aber angestellte Medicinalbeamte sind, demnach also nach wie vor regelmässig die eingeführten Quartal-Sanitätsberichte einzureichen haben. Die Aufhebung der Verpflichtung zu dieser letzteren Berichterstattung, welche den Kreisphysikern von Amtswegen obliegt, ist auch nirgends ausgesprochen; aus der Ermächtigung der Königlichen Regierung, in der zu erlassenden Bekanntmachung das Vertrauen auszusprechen, dass diejenigen Medicinalpersonen, welche seither durch werthvolle Beiträge zu den Sanitätsberichten sich ausgezeichnet haben, aus freiwilligem Antriebe damit fortfahren werden, ergiebt sich vielmehr, dass auch ferner Sanitätsberichte an die Königliche Regierung einzureichen sind, die doch selbstredend keine anderen, als die allein schon behufs der Erstattung der Verwaltungsberichte durchaus erforderlichen von den Kreisphysikern zu erstattenden sein können.

Eben so hat die Circ.-Verfügung vom 1. Juli d. J. die von den Districts-Aerzten bisher erstatteten Quartal-Sanitätsberichte keineswegs aufgehoben. Die Districts-Aerzte sind vielmehr als besoldete Communal-Aerzte in dieser Beziehung den im Staatsdienste angestellten Medicinalpersonen gleich zu achten und in Gemässheit der ihnen bei ihrer Anstellung ertheilten Dienst-Instruction zur regelmässigen Erstattung der Quartal-Sanitätsberichte nach wie vor verpflichtet.

Medicinisch-gerichtliche Geschäfte sind die Kreisphysiker unentgeltlich zu verrichten nicht verpflichtet (vergl. Allerhöchste Ordre vom 14. April 1832 S. 586.).

Dieselben haben zwar kein ausschliessliches Recht, in allen gerichtlich-medicinischen Fällen zugezogen zu werden, jedoch werden sie mit den meisten forensischen Geschäften, besonders wo es auf Ausstellung von Attesten ankommt, betraut (vergl. Verf. vom 3. Februar 1853 S. 270.).

Zu den Gerichten stehen die Kreisphysiker nicht im Subordinations-Verhältniss; sie sind jedoch verpflichtet, in Criminalfällen sowohl, als auch in civilgerichtlichen Angelegenheiten, in welchen ihre Vernehmung als Sachverständige verlangt wird, den Requisitionen der Gerichts-Behörden Folge zu leisten.

Die Kreisphysiker haben ihre amtliche Correspondenz in einer gehörig geordneten Registratur zu verwahren.

Min.-Verf. vom 14. April 1822 (v. Altenstein).

Die Königliche Regierung hat dafür Sorge zu tragen, dass da, wo es noch nicht geschehen sein sollte, die Registratur der vormaligen Amts-Physikatsärzte an die betreffenden jetzigen Physiker befördert und die dadurch entstehenden geringen Kosten aus öffentlichen Fonds erstattet werden.

Es kann dagegen das Ministerium den ferneren Antrag der Königlichen Regierung in dem Berichte vom . . . . nicht genehmigen, und die Ausgaben für die zur Asservation derselben erforderlichen Behältnisse aus dem Extraordinario der Regierungs-Hauptcasse nicht ersetzen lassen, weil diese Asservation lediglich Sache der Physiker ist.

Min.-Verf. vom 23. Mai 1846 (v. Ladenberg).

Auf Ihre Vorstellung vom . . . . eröffnet Ihnen das Ministerium, dass die nothwendige ordnungsmässige Einrichtung und Aufstellung der Registratur zu den Amtsobliegenheiten eines jeden Kreisphysikus gehört und dafür eine besondere Vergütung weder beansprucht, noch gewährt werden kann. Das Ministerium ist daher nicht in der Lage, Ihrem Gesuch um Bewilligung einer Entschädigung für die Kosten der Einrichtung der dortigen Physikats-Registratur entsprechen zu können.

Das Amtsblatt wird den Kreisphysikern für ihre Registratur unentgeltlich verabfolgt; die Gesetz-Sammlung zu halten sind sie nicht verpflichtet. Halten sie dieselbe dennoch auf ihre Kosten, so verbleibt sie ihnen auch bei ihrem etwanigen Ausscheiden aus dem Amte.

Für die amtliche Correspondenz der Kreis-Medicinalbeamten ist die frühere Portofreiheit aufgehoben. Das Regulativ über die geschäftliche Behandlung der Postsendungen in Staats-Angelegenheiten vom 28. November 1869 lautet:

Nachdem durch das Bundesgesetz vom 5. Juni d. J. (Bundes-Gesetzblatt S. 141) die bisher bestandenen Portofreiheiten und Porto-Ermässigungen für Postsendungen in Staatsdienst-Angelegenheiten vom 1. Januar 1870 ab aufgehoben worden sind, treten mit diesem Tage folgende Bestimmungen über die geschäftliche Behandlung der gedachten Sendungen in Kraft:

§. 1. Alle Postsendungen zwischen Königl. Behörden, einschliesslich der einzeln stehenden, eine Behörde repräsentirenden Königlichen Beamten, sind bei der Absendung zu franciren. Ebenso ist hinsichtlich der von Königl. Behörden abzulassenden Postsendungen an andere Empfänger zu verfahren, wenn dieselben entweder a. nicht im Interesse der Empfänger, sondern ausschliesslich im Staatsinteresse erfolgen, oder b. an eine Partei gerichtet sind, welche nach den bisher geltenden Vorschriften auf portofreie Zustellung einen Rechtsanspruch hat, oder c. in einer Process- oder Vormundschaftssache ergehen, für welche einer Partei das Armenrecht bewilligt ist.

Alle sonstigen, von Königlichen Behörden ausgehenden Postsendungen sind unfrancirt abzulassen. Den einzelnen Ministerien bleibt vorbehalten, dies auch in Betreff der von einzeln stehenden Königlichen Beamten ihrer Ressorts ausgehenden Sendungen anzuordnen.

Postanweisungen unterliegen jedoch dem Francirungszwange; der entfallende Francobetrag ist daher durch den Absender erforderlichenfalls von dem Geldbetrage der Ueberweisung vorweg abzuziehen.

§. 2. Die Francirung der gewöhnlichen Briefe und der Postanweisungen, welche nach einem Orte innerhalb des Norddeutschen Postbezirks bestimmt sind, erfolgt Seitens der absendenden Behörden durch Aufkleben von Dienst-Freimarken im Betrage des tarifmässigen Portos.

Die Königlichen Behörden haben ihren Bedarf an Marken gegen baare Entrichtung des Nennwerthes derselben von den Post-Anstalten zu entnehmen.

§. 3. Die Francirung a. derjenigen Briefe, welche entweder mit einer Werthsdeclaration versehen oder nach einem Orte ausserhalb des Norddeutschen Postbezirks bestimmt sind, b. der nach einem solchen Orte adressirten Postanweisungen, c. der Packete erfolgt durch Contirung des Porto und der sonstigen Postgebühren.

Die bezeichneten Sendungen werden von der ablassenden Behörde in ein Porto-Contobuch eingetragen und demnächst mit dem letzteren der Postanstalt übergeben, welche die tarifmässigen Porto- und Gebührenbeträge sowohl in dieses Buch als auch in ihr Gegenbuch einträgt. Ebenso werden das Porto und die Gebühren für sämmtliche

an eine Königliche Behörde gerichtete Sendungen, welche unfrancirt eingehen, bei der Auslieferung Seitens der Postanstalt in den bezeichneten Büchern contirt.

Allmonatlich werden die contirten Gesammtbeträge von den Behörden an die Postanstalten gegen Quittung im Contobuch gezahlt.

§. 4. In Betreff der Wiedereinziehung derjenigen von einer Behörde verauslagten Porto- und Gebührenbeträge, zu deren Erstattung der Absender oder der Empfänger einer Sendung oder ein sonstiger Interessent verpflichtet ist, bewendet es bei den bestehenden Vorschriften.

§. 5. Die nach §. 1. francirt oder unfrancirt abzulassenden, der Portozahlung unterworfenen Sendungen sind auf der Adresse als „portopflichtige Dienstsache" zu bezeichnen und mit dem Dienstsiegel der absendenden Behörde zu versehen. Einzeln stehende Beamte, welche ein solches nicht führen, haben unter dem Vermerk „portopflichtige Dienstsache" die „Ermangelung eines Dienstsiegels" mit Unterschrift des Namens und Beisetzung des Amtscharakters zu bescheinigen.

§. 6. Die Königlichen Behörden haben in ihrem Geschäftsverkehr auf thunlichste Beschränkung der Porto-Ausgaben Bedacht zu nehmen und insbesondere folgende Bestimmungen sorgfältig zu beachten: 1) Sollen mehrere Briefe gleichzeitig an eine Adresse abgesandt werden, so sind dieselben in ein gemeinschaftliches Couvert zu verschliessen. 2) Packete ohne Werthdeclaration, deren Gewicht mehr als zwanzig Pfund beträgt, sind da, wo Eisenbahnverbindungen bestehen, soweit es ohne unverhältnissmässige Verzögerung ihrer Beförderung oder einen sonstigen Nachtheil geschehen kann, als Frachtgut mit der Eisenbahn zu versenden. Dagegen sind Geld- und andere Werthsendungen stets zur Post zu geben. 3) Zu den Reinschriften der Verfügungen an Privatpersonen ist Papier von solcher Beschaffenheit zu verwenden, dass das Gewicht desselben einschliesslich des Couverts das zulässige Maximalgewicht eines einfachen Briefes nicht übersteigt.

§. 7. Bei jeder Königlichen Behörde hat deren Vorstand diejenigen Anordnungen zu treffen, welche erforderlich sind, um eine ausreichende Controle der Verwendung der Dienst-Freimarken und der Eintragungen in das Porto-Contobuch sicher zu stellen, wobei jedoch darauf zu sehen ist, dass die Controle möglichst einfach geführt, und dass dadurch keine grosse Schreiberei verursacht wird.

§. 8. Die Verrechnung der gezahlten Portobeträge erfolgt im Ressort der Justizverwaltung nach Anleitung des Etats bei den darin ausgebrachten betreffenden Titeln, in den übrigen Ressorts dagegen unter einem neu zu bildenden, nach dem Titel „zu sächlichen Ausgaben" einzuschaltenden Titel mit der Bezeichnung: „Porto und sonstige Frachtgebühren für dienstliche Sendungen" und zwar als Mehrausgabe über den Etat.

Denjenigen Königlichen Behörden und einzeln stehenden Königl. Beamten, bei welchen eine selbstständig Rechnung legende Casse nicht vorhanden, ist Seitens der vorgesetzten Provinzialbehörden die Casse zu bezeichnen, von welcher die Porto-Auslagen zu erstatten und zu verrechnen sind.

§. 9. Den einzelnen Ministerien bleibt vorbehalten, die für ihre Ressorts erforderlichen näheren Bestimmungen über die Ausführung dieses Regulativs zu erlassen.

Zu diesem Regulativ ergingen gemäss §. 9. verschiedene erläuternde Vorschriften, welche im Auszuge für die Kreis-Medicinal-Beamten, wie folgt, disponiren:

1) Die Kreis-Physiker, Kreis-Wundärzte und Kreis-Thierärzte haben diejenigen ihrer Postsendungen, welche ausschliesslich im Staatsinteresse erfolgen, mit Dienstmarken zu franciren und das von ihnen auszulegende Porto, so wie das ebenfalls auszulegende Porto für an sie gerichtete, etwa unfrancirt eingehende Postsendungen dieser Art, soweit solches nach den bestehenden Vorschriften nicht vom Absender zu tragen ist, zur Erstattung aus der Staatscasse zu liquidiren.

2) Die Porto-Liquidationen sind speciell auf Grund zu führender Controlen, welche die Journal-Nummer, das Rubrum, die Adresse und den Portobetrag jeder Sendung nachweisen müssen, und in genauer Uebereinstimmung mit denselben aufzustellen und dahin zu bescheinigen, dass die Kreis-Medicinalbeamten das liquidirte Porto wirklich verauslagt, und dass die Sendungen, wofür das Porto ausgegeben ist, ausschliesslich Staatsdienst-Angelegenheiten betroffen haben. Diese Liquidationen sind durch Vermittelung des Kreislandraths bei Beginn jedes Quartals an die betreffende Königl. Regierung einzureichen.

Vom 1. Januar 1872 ab hat das Gesetz über das Posttaxwesen im Gebiete des deutschen Reiches vom 28. October 1871 Gültigkeit. — Die Bekanntmachung des Kai-

serlichen General-Postamtes vom 28. November 1871 befreit portopflichtige Dienstbriefe von dem für unfrancirte Briefe zu erhebenden Zuschlagsporto:

„Nach §. 1. des Gesetzes über das Posttaxwesen im Gebiete des deutschen Reiches vom 28. October 1871 (Reichsgesetzbl. 1871, No. 42.) werden portopflichtige Dienstbriefe mit dem für unfrancirte Briefe festgesetzten Zuschlagsporto von 1 Sgr. nicht belegt, wenn die Eigenschaft derselben als Dienstsache durch eine von der Reichs-Postverwaltung festzustellende Bezeichnung auf dem Couvert vor der Postaufgabe erkennbar gemacht worden ist.

In Ausführung dieser gesetzlichen Bestimmung ist angeordnet worden, dass vom 1. Januar 1872 ab diejenigen portopflichtigen unfrancirten Briefe mit dem Zuschlagsporto von 1 Sgr. nicht zu belegen sind, welche im intimen Verkehre Deutschlands, mit Ausschluss des inneren Verkehrs Bayerns und des inneren Verkehrs Würtembergs,

von öffentlichen Behörden, von Beamten sowie von Geistlichen in Ausübung dienstlicher Functionen abgesandt und vor der Postaufgabe

a. auf der Adresse mit dem Vermerk: „portopflichtige Dienstsache“ versehen,

b. mit öffentlichem Siegel oder Stempel verschlossen werden.

Von dem Erforderniss des Verschlusses mittelst eines amtlichen Siegels oder Stempels (zu b.) wird nur dann abgesehen, wenn der Absender sich nicht im Besitze eines amtlichen Siegels oder Stempels befindet und auf der Adresse unter dem Vermerk zu a. „die Ermangelung eines Dienstsiegels“ mit Unterschrift des Namens und Beisetzung des Amtscharacters bescheinigt.

Damit der Vermerk „portopflichtige Dienstsache“ gleichmässig in die Augen falle, ist derselbe oben links in der Ecke auf der Adressseite der portopflichtigen Dienstbriefe niederzuschreiben.

Milde Stiftungen, Privatvereine, Gesellschaften sind zur Anwendung der Bezeichnung „portopflichtige Dienstsache“ nicht berechtigt.

Bei Briefen nach und aus fremden Ländern findet ein Erlass des Zuschlagsporto's nicht statt.

In Betreff der in Aussicht genommenen anderweitigen Organisation der Kreis-Medicinal-Behörden spricht sich aus die

Circ.-Verf. vom 28. August 1868 (Lehnert).

Bei der Verhandlung über den diesjährigen Staatshaushalts-Etat hat das Haus der Abgeordneten beschlossen, die Königl. Staats-Regierung aufzufordern:

die Organisation der Medicinal-Behörden im ganzen Staate einer Prüfung zu unterwerfen und dabei insbesondere die Frage zu erwägen, ob nicht die Stellen der Kreis-Wundärzte und der Provinzial-Medicinal-Collegien gänzlich aufzuheben und dafür die Gehälter und der Geschäftskreis der Kreis-Physiker und der Regierungs-Medicinalräthe aufzubessern, bezüglich zu erweitern seien.

Die Motivirung dieses Antrages, sowie die Stellung, welche die Staats-Regierung zu demselben im Allgemeinen eingenommen hat, ergeben sich aus dem stenographischen Berichte über die 37. Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 27. Januar d. J. — S. 1173 bis 1181.

Ueber die durch diese Debatte angeregten Fragen, insonderheit über das Bedürfniss einer Umgestaltung der darin erwähnten Einrichtungen der bestehenden Medicinal-Verfassung, sowie über die zweckmässigsten Wege zur Befriedigung des erkannten Bedürfnisses, wünsche ich die auf practische Erfahrung gegründete gutachtliche Aeusserung der Königl. Regierung zu erhalten.

Ohne der freien Begutachtung der Verhältnisse Seitens der Königl. Regierung eine Schranke aufzuerlegen, bemerke ich, dass die Einziehung der Stellen der Kreis-Wundärzte ohne einen anderweiten Ersatz sich nicht als ausführbar erweisen wird.

Soll, was der Antrag bezweckt, eine grössere Thätigkeit der Medicinalbeamten im Gebiete der Medicinal- und Sanitätspolizei erstrebt werden, so wird eher auf eine Vermehrung als auf eine Verminderung der vorhandenen Kräfte Bedacht zu nehmen sein. In dieser Beziehung ist unter Anderem vorgeschlagen worden, jeden Kreis in drei Districte zu theilen, und in jedem derselben einen pro physicatu geprüften Arzt anzustellen, von denen zwei als Medicinal-Assessoren dem dritten, als Kreis-Medicinal-Rath bezeichneten, dienstlich subordinirt wären. Der besonderen Beachtung der Königl. Regierung empfehle ich die Aussonderung aller den Kreis-Medicinal-Behörden nach und nach auferlegten Verrichtungen, welche weder mit ihrer Function als Gerichtsärzte, noch auch mit den Aufgaben der Medicinal- oder Sanitäts-Polizei im Zusammenhange stehen.

Es ist ferner als wünschenswerth bezeichnet worden, den Regierungen für chemische Untersuchungen, Apotheken-Visitationen etc. einen pharmaceutischen Assessor aus der Zahl der approbirten Apotheker beizugeben. Auch hierüber wolle die Königl. Regierung sich äussern.

Was endlich die in Anregung gekommene Aufhebung der Medicinal-Collegien betrifft, deren zweckentsprechende Besetzung an Orten, welche nicht zugleich Sitz einer Universität sind, ihre Schwierigkeit hat, so wird zu erwägen sein, ob die Functionen dieser Behörden auf die medicinischen Facultäten bei den Landes-Universitäten, resp. auf eine aus Mitgliedern dieser Facultäten zu bildende Commission übertragen werden können.

Die Verhandlungen hierüber sind bis jetzt zu einem Abschluss nicht gelangt und wurden wesentlich berührt durch die Verhandlungen im Landtage in Betreff der Kreis-, resp. Provinzial-Ordnung, sowie im Bundesrath und Reichstag in Betreff der Organisation der Gesundheitsämter.

3. Die Amtseinkünfte.

Das Gehalt der Kreisphysiker beträgt 300 Thaler jährlich und wird in monatlichen Raten praenumerando gezahlt. Wohnungsgelderzuschuss erhalten die Kreisphysiker nicht.

Nach dem §. 5. des Pensions-Reglements für die unmittelbaren Staatsbeamten vom 27. März 1872 (G.-S. S. 268.) haben die Kreisphysiker keinen Anspruch auf Pension, da deren Zeit und Kräfte durch die ihnen, wenn auch auf Lebenszeit übertragenen Geschäfte nur nebenbei in Anspruch genommen werden. Darüber, dass eine Dienststellung eine solche ist, dass sie die Zeit und Kräfte eines Beamten nur nebenbei in Anspruch nimmt, entscheidet mit Ausschluss des Rechtsweges die dem Beamten vorgesetzte Dienstbehörde. Demnach ist den Kreisphysikern auch der Beitritt zu der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt nicht gestattet und folgeweise die Einholung des Heiraths-Consenses erlassen.

In Beziehung auf ständische Gehaltszulagen an Kreisphysiker etc. erging die

Circ.-Verf. der Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten und des Innern vom 10. Juli 1847 (Eichhorn. v. Manteuffel).

Die Verordnung über die Befugnisse der Kreisstände im Königreich Preussen, Ausgaben zu beschliessen und die Kreis-Eingesessenen dadurch zu verpflichten, vom 22. Juni 1842, bestimmt im §. 4., in Uebereinstimmung mit dem §. 4. der denselben Gegenstand betreffenden Verordnungen vom 25. März 1841 für die Provinzen Brandenburg, Pommern, Posen, Sachsen und Westphalen, vom 7. Januar 1842 für Schlesien und vom 9. April 1846 für die Rheinprovinz,

> dass Zulagen für das Kreisbeamten-Personal und Zuschüsse zu den Bureaukosten des Landraths von den Kreisständen überall nicht bewilligt werden können.

Diese Bestimmung findet den Worten nach zwar auch auf die Kreis-Medicinal-Beamten Anwendung; nach Ausweis der Materialien jener Verordnungen ist jedoch die Absicht bei Erlass der gedachten Bestimmung unzweifelhaft nur dahin gegangen, zu verhindern, dass die Landräthe und Kreis-Secretäre, welche ein auskömmliches Gehalt erhalten, sich von den Kreisständen Zulagen bewilligen lassen, weil dieselben dadurch in ein abhängiges Verhältniss und in eine ihrer amtlichen Autorität und Wirksamkeit nachtheilige Stellung zu den Kreisständen gerathen würden.

Die Gründe finden auf die Kreis-Medicinal-Beamten keine Anwendung. Dieselben beziehen kein auskömmliches, vielmehr nur ein so geringes Gehalt, dass sie behufs ihrer Subsistenz hauptsächlich auf die ärztliche Praxis angewiesen sind. Ausserdem stehen sie zu den Kreisständen auch überhaupt nicht in einem solchen Amtsverhältniss, dass irgendwie eine Inconvenienz in Beziehung auf ihre amtliche Autorität zu besorgen ist, wenn ihnen von den Kreisständen, um sich ihres Verbleibens im Kreise zu versichern, noch eine Zulage zu dem Gehalte, welches sie aus Staatsfonds beziehen, aus Kreismitteln gewährt wird.

Mit Rücksicht darauf und da es in einzelnen Fällen, selbst im Interesse der Medicinal-Verwaltung, wünschenswerth erscheinen kann, dass den Kreisphysikern, Kreis-

chirurgen und Kreisthierärzten, um sie an den Kreis zu fesseln, resp. um sie zur Niederlassung in demselben zu ermuntern, Zulagen aus Kreis-Communalfonds bewilligt werden, haben Se. Majestät der König auf unsern Antrag mittelst Allerhöchster Ordre vom 3. Mai d. J. anzuerkennen geruht, dass zu dem Kreisbeamten-Personal, für welches nach §. 4. der Eingangs gedachten Verordnungen Zulagen von den Kreisständen nicht bewilligt werden dürfen, die Kreis-Medicinal-Beamten nicht zu rechnen sind. Dabei haben Se. Königliche Majestät jedoch bestimmt, dass in den Fällen, in welchen die Königlichen Regierungen zur Bestätigung eines auf Bewilligung von Gehaltszulagen für Kreis-Medicinal-Beamte gerichteten kreisständischen Beschlusses nach Massgabe des §. 5. a. a. O. befugt sind, diese Bestätigung erst nach vorheriger Einholung unserer Genehmigung ertheilt werden darf.

Wir veranlassen die Königliche Regierung, in vorkommenden Fällen hiernach zu verfahren.

Pensionirte Militär-Aerzte behalten im Fall der Anstellung als Kreisphysiker etc. die ganze Pension.

Allerhöchste Ordre an das Staatsministerium vom 5. December 1857.

Ich bestimme nach dem Antrage des Staatsministerii, dass die von Mir mittelst Ordre vom 4. October 1826 genehmigten, in dem Staatsministerial-Beschluss vom 27. December 1826 zusammengestellten Grundsätze in Betreff der Wiedereinziehung oder Belassung von Pensionen und Wartegeldern der im Civildienste wieder angestellten oder beschäftigten versorgungsberechtigten Officiere und Militär-Beamten dahin abgeändert werden:

ad A 1. dass den im Staats- oder Communaldienste wieder angestellten versorgungsberechtigten Officieren und Militär-Beamten, sofern deren reines Civil-Einkommen den Normalsatz von 250 Thalern jährlich nicht übersteigt, fortan die Militär-Pension unbedingt belassen und nur in demselben Masse gekürzt werden sollen, als das reine Civil-Einkommen über jenen Normalsatz hinausgeht, und

ad A 2. dass bei vorübergehenden Beschäftigungen solcher Militär-Pensionäre gegen Diäten oder eine anderweite Remuneration denselben für die ersten sechs Monate der Beschäftigung die volle Militärpension ohne Weiteres zu belassen, dagegen vom siebenten Monat der Beschäftigung ab ihnen solche nur unter den sub 1. vorgeschriebenen Bedingungen fortzugewähren ist.

Hiernächst bestimme Ich, dass es zur Belassung der Militär-Pension innerhalb der vorangedeuteten Grenzen in der Folge der Einholung Meiner besonderen Genehmigung nicht weiter bedarf, sondern dass der Kriegsminister befugt sein soll, auf den Antrag des betheiligten Verwaltungs-Chefs die Belassung der ganzen Pension, resp. die Fortzahlung des entsprechenden Pensionstheils für die im Civildienst angestellten oder beschäftigten Militär-Pensionäre nach den obigen Grundsätzen zu verfügen. Das Staatsministerium hat hiernach das weiter Erforderliche zu veranlassen.

Für das Gehalt sind die Kreisphysiker nach der Allerhöchsten Ordre vom 14. April 1832 (S. 527.) verpflichtet, die Geschäfte, welche ihnen als Organen der Medicinal- und Sanitätspolizei obliegen, ohne besondere Remuneration zu verrichten. Machen diese Geschäfte aber Reisen nothwendig, so erhalten die Kreisphysiker Diäten und Reisekosten nach dem Gesetz vom 9. März 1872 (S. 379).

Die aus den Gebühren, Diäten und Reisekosten sich bildenden Emolumente der Kreis-Medicinalstellen haben nur den Charakter einer Entschädigung für die durch den Aufenthalt ausser dem Hause entstehenden Auslagen. Es knüpft sich an das Amt nur die Berechtigung, diese Emolumente nach den für die besondere Kategorie der Beamten bestehenden Sätzen zu beziehen, keineswegs aber die Berechtigung, dass der Umfang der bestehenden Dienstverrichtungen unverändert beibehalten werden muss.

Beschluss des Königl. Staatsministeriums vom 20. Juni 1849.

In Sachen der Reclamation des Kreisthierarztes N. zu N., wegen entzogener Dienst-Emolumente betreffend, hat das Königliche Staatsministerium, nach Anhörung der Vorträge der ernannten Referenten und in Erwägung,

dass der N., ungeachtet der aus veterinär-polizeilichen Gründen erfolgten Abzweigung des Kreises M., von dem ihm bei seiner Anstellung überwiesenen kreisthierärztlichen Bezirke und der daraus entstandenen Verminderung seiner Amtsgeschäfte in dem Genuss des ihm durch die Bestallung vom 11. September 1831 zugesicherten Gehalts ungeschmälert belassen worden ist: dass seine Reclamation nur die durch die Verminderung der Dienstreisen sich vermindernden Diäten und Fuhrkosten betrifft, diese aber lediglich eine Entschädigung für die Kosten der Reise und für die durch den Aufenthalt ausser dem Hause entstehenden Auslagen, nicht aber eine besondere Diensteinnahme zu gewähren bestimmt sind, dass der Implorant daher eine Einbusse an seinem bestallungsmässigen Einkommen nicht erlitten hat und der von ihm allegirte Artikel 96. der Verfassungs-Urkunde jeder Anwendung auf den vorliegenden Fall entbehrt,

beschlossen,

dass die Reclamation des Kreisthierarztes N. zu N. wegen entzogener Dienst-Emolumente als unbegründet, wie hierdurch geschieht, zurückzuweisen.

Die Ansprüche auf das Diensteinkommen können nach dem Gesetz vom 24. Mai 1861 (G.-S. S. 241.) im Rechtswege geltend gemacht werden, doch muss der Klage die Entscheidung des Verwaltungschefs oder die Festsetzung der Ober-Rechnungskammer vorhergegangen sein.

5. Die Dienstentlassung.

Die Dienstentlassung kann freiwillig oder unfreiwillig erfolgen. Im erstern Fall ist die Entlassung bei dem Minister der Medicinal- etc. Angelegenheiten nachzusuchen.

Allgemeines Landrecht Thl. II. Tit. 10.

§. 94. Bei derjenigen Instanz, von welcher die Besetzung eines Amtes abhängt, muss auch die Entlassung davon gesucht werden.

§. 95. Die Entlassung soll nur alsdann, wenn daraus ein erheblicher Nachtheil für das gemeine Beste zu besorgen ist, versagt werden.

§. 96. Einem Beamten, dem aus diesem Grunde die Entlassung versagt wird, steht dagegen die Berufung auf die unmittelbare landesherrliche Entscheidung offen.

§. 97. In keinem Falle aber darf der abgehende Beamte seinen Posten eher verlassen, als bis wegen Wiederbesetzung oder einstweiliger Verwaltung desselben Verfügung getroffen ist.

Wird mit der Dienstentlassung die Verleihung eines Titels in Antrag gebracht, so ist bei der Verabschiedung nach der Allerh. Ordre vom 26. September 1840 zu verfahren.

Dieselbe lautet:

Um für die Zukunft ein gleichmässiges Verfahren herzustellen, bestimme Ich, dass in denjenigen Fällen, wo bei Mir darauf angetragen wird, einen aus dem Dienste ausscheidenden Beamten bei dieser Gelegenheit noch mit einem höheren Charakter oder Titel zu begnadigen, keine besondere Bestallung oder kein besonderes Patent darüber ausgefertigt, sondern die Charakter- oder Titelverleihung zugleich mit der Entlassung in dem von Mir zu vollziehenden Dimissoriale ausgesprochen werden soll. Hiernach ist in Zukunft auch bei solchen Beamten, bei deren Verabschiedung ein von Mir zu vollziehendes Dimissoriale grundsätzlich nicht erforderlich ist, ein solches dennoch ausnahmsweise vorzulegen, wenn mit der Verabschiedung eine Charakter- oder Titelverleihung verbunden werden soll, die nur von Mir unmittelbar bewilligt werden kann.

Die unfreiwillige Entfernung aus dem Dienst besteht nach §. 16. des Gesetzes vom 21. Juli 1852, betreffend die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten u. s. w. (G.-S. S. 465.), entweder:

1) in Versetzung in ein anderes Amt von gleichem Range, jedoch mit Verminderung des Diensteinkommens und Verlust des Anspruches auf Umzugskosten, oder mit einem von beiden Nachtheilen, oder
2) in Dienstentlassung.

Der Entfernung aus dem Amte muss nach §. 22. l. c. ein förmliches Disciplinarverfahren vorhergehen. Dasselbe besteht in der von einem Commissarius zu führenden schriftlichen Voruntersuchung und in einer mündlichen Verhandlung. Die Einleitung der Disciplinar-Untersuchung wird von dem Minister der Medicinal-Angelegenheiten verfügt und von demselben der Untersuchungs-Commissar ernannt. Die entscheidende Behörde erster Instanz ist der Disciplinarhof zu Berlin. Gegen die Entscheidung steht die Berufung an das Staatsministerium offen. Die Frist zu dieser Anmeldung ist eine vierwöchentliche von dem Tage ab, an welchem dem Angeklagten die Entscheidung mit Gründen publicirt oder eine mit Gründen versehene Ausfertigung des Urtheils zugestellt wird. Zur schriftlichen Rechtfertigung der Berufung ist eine vom Ablauf der Berufsfrist ab zu berechnende vierzehntägige Frist gestattet, welche auf Antrag auch verlängert werden kann.

Das Staatsministerium beschliesst auf Vortrag zweier von dem Vorsitzenden zu ernennenden Referenten, von denen einer dem Justiz-Ministerium angehören muss.

Die vorläufige Dienstenthebung (Amtssuspension) tritt nach §. 48. l. c. kraft des Gesetzes ein:

1) wenn in dem gerichtlichen Strafverfahren eine Verhaftung des Beamten beschlossen oder gegen ihn ein noch nicht rechtskräftig gewordenes Urtheil erlassen ist, welches auf den Verlust des Amtes lautet oder diesen kraft des Gesetzes nach sich zieht;
2) wenn im Disciplinarverfahren eine noch nicht rechtskräftige Entscheidung ergangen ist, welche auf Dienstentlassung lautet.

Der vorgesetzte Minister kann die Suspension, sobald gegen den Kreisphysikus ein gerichtliches Strafverfahren eingeleitet oder die Einleitung einer Disciplinar-Untersuchung verfügt wird, oder auch im Laufe des Verfahrens bis zur rechtskräftigen Entscheidung verfügen.

Der suspendirte Beamte behält nach §. 51. l. c. während der Suspension die Hälfte seines Diensteinkommens; dieselbe ist zu zahlen vom 1. des auf die Suspension folgenden Monats ab in monatlichen Raten praenumerando und hört mit dem 1. des auf das rechtskräftige Urtheil folgenden Monats auf. Wird der Beamte freigesprochen, so muss ihm der innebehaltene Theil des Diensteinkommens vollständig nachgezahlt werden. Wird er nur mit einer Ordnungsstrafe belegt, so ist ihm das Gehalt so weit nachzuzahlen, als es nicht zur Deckung der Untersuchungs- etc. Kosten erforderlich ist.

Wenn Gefahr im Verzuge ist, kann dem Kreisphysikus auch von der vorgesetzten Provinzial-Behörde die Ausübung der Amtsverrichtungen vorläufig untersagt werden; es ist aber alsdann sofort an den Minister der Medicinal-Angelegenheiten zu berichten.

Im Interesse des Dienstes kann ein Kreisphysikus ohne vorangegangenes Disciplinarverfahren in ein anderes Kreisphysikat, mit Vergütung der reglementsmässigen Umzugskosten, versetzt werden.

Kreisphysiker, welche durch Blindheit, Taubheit oder ein sonstiges körperliches Gebrechen oder wegen Schwäche der körperlichen oder geistigen Kräfte zu der Erfüllung ihrer Amtspflichten dauernd unfähig sind, können, da sie nicht pensionsberechtigt sind, wider ihren Willen und ohne Pension nur unter

Beobachtung der für die Disciplinar-Untersuchung vorgeschriebenen Formen entlassen werden, es sei denn, dass ihnen ausnahmsweise eine Pension nach den Sätzen des für die übrigen unmittelbaren Staatsdiener geltenden Pensions-Reglements bewilligt würde. In diesem Falle findet dasselbe Verfahren statt, wie bei der unfreiwilligen Pensionirung anderer Staatsbeamten (vgl. §§. 88. bis 93. Gesetz vom 21. Juli 1852). Nicht selten wird übrigens in humaner Berücksichtigung langjähriger Dienstzeit und persönlicher Bedrängniss altersschwachen Kreisphysikern ein Substitut gegen Genuss der reglementsmässigen Gebühren bestellt, ihnen aber das Gehalt je nach Umständen ganz oder zum Theil bis zu ihrem Ableben belassen.

Die reglementsmässigen Umzugskosten bei Versetzungen werden nach dem Allerhöchsten Erlass vom 26. März 1855 (G.-S. S. 190.) vergütigt, wenn die Versetzung nicht auf den Antrag des Beamten erfolgt ist.

An Vergütung wird gewährt nach den Sätzen für die Beamten der fünften Rangclasse, zu denen die Kreisphysiker gehören: auf allgemeine Kosten mit 80 Thlrn., auf Transportkosten für je 5 Meilen mit 9 Thlrn. Die Entfernung wird nach dem kürzesten Wege berechnet und die bei der Theilung durch 5 übrig bleibende Strecke für voll angenommen.

Ausser dieser Vergütung erhalten die Kreisphysiker für ihre Person die reglementsmässigen Diäten und Fuhrkosten.

Nach dem Tode eines Kreisphysikus haben die Hinterbliebenen nach der Allerhöchsten Ordre vom 27. April 1816 (G.-S. S. 134.) Anrecht auf die Besoldung für den Sterbe-Monat und für den nächsten (Gnaden-) Monat. Auch darf ein zwei- oder dreimonatliches Gnadengehalt gezahlt werden, wenn die Uebertragung der Stelle des Verstorbenen ohne besonderen Kostenaufwand für die Staatscassen erfolgen kann.

Der hinterbliebenen Wittwe und den Kindern im Dienst verstorbener Kreisphysiker werden ausnahmsweise Pensionen und Unterstützungen aus Staatsmitteln im Wege der Königlichen Gnade bewilligt. Dem Ministerium steht dazu für den ganzen Umfang des Staats der Betrag von 10,630 Thlrn. jährlich zu Gebote, aus welchem Wittwen Pensionen bis zu 100 Thlrn. jährlich und Erziehungsgelder bis zu 5 Thlrn. monatlich für Söhne bis zum 17. Jahre, für Töchter bis zum 15. Jahre gewährt werden. An den Wohlthaten dieses Fonds nehmen auch die Wittwen verstorbener Kreis-Wundärzte Theil.

In Betreff der Unterstützung der Wittwen der in Kriegs- und Cholera-Lazarethen gestorbenen Kreisphysiker gelten die Bestimmungen der Allerhöchsten Ordres vom 2. Mai 1814 und 10. November 1831 (S. 407. u. 408.).

2. Der Kreiswundarzt.

Die Kreiswundärzte gehören, da ihnen die Befugniss zusteht, die Uniform der achten Rangclasse zu tragen, zu dieser Rangclasse und erhalten in Folge der Allerhöchsten Ordre vom 7. December 1828 die Bestallung vom Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten. Sie sind den Physikern subordinirt.

In Beziehung auf die Anstellung pro physicatu geprüfter practischer Aerzte als Kreiswundärzte erging die

Min.-Verf. vom 26. November 1850 (Lehnert).

Auf den Bericht vom . . . ., die Besetzung der Kreischirurgenstelle in N. betreffend, eröffne ich der Königlichen Regierung unter Rücksendung der Anlagen, dass nach

der gegenwärtigen Lage der Gesetzgebung und den seither befolgten Grundsätzen, die forensisch approbirten Wundärzte erster Classe bei Besetzungen von Kreischirurgenstellen allerdings den Vorzug haben vor promovirten Aerzten. Wenn aber keine derartigen, besonders berechtigten Bewerber sich melden, so habe ich schon jetzt keinen Anstand genommen, auch practischen Aerzten Kreischirurgenstellen zu verleihen. Darauf beziehen sich die Ausnahmen, welche die Königliche Regierung in Ihrem vorliegenden Berichte aus der medicinischen Zeitung allegirt hat.

Hiernach würde ich kein Bedenken getragen haben, einem der beiden promovirten Bewerber die Stelle provisorisch oder aber im Falle der Ablegung der forensischen Prüfung auch definitiv zu verleihen, und zwar am liebsten dem Dr. N. als ältesten, zumal er auch durch die interimistische Verwaltung einen Anspruch auf billige Berücksichtigung sich erworben hat. Wenn aber die Königliche Regierung noch einmal ein Concurrenzverfahren ausgeschrieben hat, so ist dieselbe in ihrem vollen Rechte gewesen; jedoch ist es jetzt auch nöthig, das Resultat abzuwarten. In künftigen Fällen ist aber die einmalige Ausschreibung einer Concurrenz völlig genügend und wenn diese von Wundärzten erster Classe nicht berücksichtigt wird, so kann die Königliche Regierung ohne Weiteres, zugleich zur allmählichen Anbahnung eines künftigen besseren Zustandes, promovirte Aerzte, jedoch wo möglich nur solche, welche die Physikatsprüfung zurückgelegt haben, vorschlagen. Gegen die fernere interimistische Verwaltung der in Rede stehenden Stelle durch den Dr. N. habe ich nichts zu erinnern.

Zu den Amtsgeschäften der Kreiswundärzte gehört hauptsächlich die Ausführung gerichtlicher Sectionen in Gegenwart, resp. unter Leitung des Kreisphysikus. M. vergl. Abschnitt V. über gerichtliche Medicin, insbesondere das Reglement vom 15. November 1858 (S. 287) und wegen Haltung der Sections-Instrumente die Verfügung vom 28. Januar 1817 (S. 291); doch steht ihnen auch hierzu ein ausschliessliches Recht nicht zu.

Min.-Verf. vom 21. September 1859 (Lehnert).

Auf die Beschwerde vom . . . . wegen verweigerter Zuziehung zu einer gerichtlichen Section erwiedere ich Ihnen, dass das unter den zurückfolgenden Anlagen befindliche Schreiben der Königlichen Regierung zu N. vom 24. August cr. vollständig begründet ist, da nach §. 160. der Criminal-Ordnung vom 11. December 1805 die Stelle des Wundarztes bei einer Section ein nicht angestellter Arzt vertreten kann.

Wegen Vertretung der Kreiswundärzte erging die

Circ.-Verf. des Justiz-Ministers vom 26. August 1831 (Sack).

Die Königlichen Gerichtsbehörden sind durch die Circ.-Verf. vom 23. Februar v. J. angewiesen worden, zur Verminderung der Reisekosten der Sachverständigen bei gerichtlich-medicinischen Geschäften, statt des Kreischirurgus, wenn derselbe nicht an einem Orte mit dem Kreisphysikus wohnt, einen andern an diesem Orte wohnenden qualificirten Chirurgus zuzuziehen. Zur Verhütung von Missdeutungen dieses Rescripts wird jedoch sämmtlichen Königlichen Gerichtsbehörden, im Einverständniss mit dem Königlichen Ministerium der Medicinal-Angelegenheiten, hierdurch eröffnet, dass nur solche Chirurgen erster Classe, welche zu forensischen Geschäften geprüft und durch ein ihnen darüber ertheiltes Zeugniss für befähigt erklärt sind, als qualificirt betrachtet werden können, die Stelle des Kreischirurgen zu vertreten.

Hinsichtlich der Führung eines Amtssiegels bestimmt die

Min.-Verf. vom 14. Mai 1858 (Lehnert).

Der Königlichen Regierung erwiedere ich auf den Bericht vom . . . . . ., dass es eben so unbedenklich, als zweckmässig ist, den Kreiswundärzten die Führung eines Dienstsiegels zu gestatten.

Die längere Zeit hindurch geführten Verhandlungen über die Entbehrlichkeit oder Beibehaltung der Kreiswundärzte haben vorläufig ihren Abschluss gefunden durch die

Circ.-Verf. vom 20. August 1858 (v. Raumer).

Nach reiflicher Erwägung der von den Königlichen Regierungen in den auf meinen Circular-Erlass vom 8. September v. J. erstatteten Berichten für und wider die Ein-

ziehung der Kreiswundarzt-Stellen geltend gemachten Argumente und der sonst hierbei in Betracht kommenden Verhältnisse habe ich mich für die Beibehaltung dieser Stellen entschieden, zugleich aber beschlossen, die Obliegenheiten der Kreiswundärzte anderweitig zu regeln, höhere Anforderungen an dieselben zu stellen und insbesondere ihren Wirkungskreis in sanitäts- und medicinal-polizeilicher Hinsicht zu erweitern. Ich hoffe, auf diesem Wege eine wirksamere und eingreifendere Wahrnehmung der sanitäts- und medicinal-polizeilichen Interessen zu erzielen, als dies bisher bei nur einem mit der Wahrnehmung dieser Interessen betrauten Beamten in jedem Kreise möglich gewesen ist und behalte mir die nähere Eröffnung hierüber vor.

Inzwischen kann schon jetzt mit Wiederbesetzung der erledigten Stellen vorgegangen werden. Indem ich hierüber die erforderlichen Special-Verfügungen den betreffenden Königlichen Regierungen in Kurzem werde zugehen lassen, bemerke ich im Allgemeinen, dass für jetzt den neu anzustellenden Kreiswundärzten jedesmal ausdrücklich zu eröffnen ist, dass eine anderweitige Regulirung ihrer Dienst-Obliegenheiten, namentlich eine Erweiteruug ihrer bisherigen Theilnahme an sanitäts- und medicinal-polizeilichen Geschäften, vorbehalten bleibe.

Die Vorschläge behufs Wiederbesetzung erledigter Kreiswundarzt-Stellen sind zur Zeit zwar noch auf besonders qualificirte Wundärzte erster Classe, welche die forensische Prüfung bestanden, zugleich aber auch auf pro physicatu geprüfte practische Aerzte zu richten. Sollte es an so qualificirten Bewerbern fehlen, so bin ich nicht abgeneigt, anderen practischen Aerzten unter der Bedingung, dass dieselben binnen längstens 2 Jahren die Zulassung zur Physicats-Prüfung nachsuchen und demnächst in derselben bestehen, die Verwaltung der erledigten Stellen mit einer dem Gehalt gleichkommenden Remuneration commissarisch zu übertragen.

Uebrigens ist es die Absicht, die Kreiswundarzt-Stellen allmählich nur mit practischen Aerzten, welche die Physicats-Prüfung bestanden, zu besetzen. Ich behalte mir deshalb vor, darüber Beschluss zu fassen, ob noch ferner die für Wundärzte erster Classe bestimmte forensische Prüfung beizubehalten sein wird.

Der Kreiswundarzt wird nicht nothwendig an demselben Ort wie der Kreisphysikus zu wohnen haben, vielmehr und nach den localen und sonst in Betracht kommenden Verhältnissen, namentlich auch mit Rücksicht auf die den Kreiswundärzten für die Zukunft zugedachte ausgedehntere Theilnahme an den sanitäts- und medicinal-polizeilichen Geschäften, das Domicil des neu anzustellenden Wundarztes in Vorschlag zu bringen sein.

Min.-Verf. vom 9. Februar 1861 (Lehnert).

Auf den Bericht vom . . . . veranlasse ich die Königliche Regierung, beim Ausschreiben der Concurrenz behufs Wiederbesetzung erledigter Kreiswundarzt-Stellen fortan nicht mehr zuerst qualificirte Wundärzte erster Classe allein, sondern überhaupt qualificirte Medicinalpersonen zur Meldung aufzufordern, da die Circ.-Verfügung vom 20. August 1858 den Regierungen aufgiebt, die betreffenden Vorschläge zugleich auch auf pro physicatu geprüfte practische Aerzte zu richten.

II. Die bei den Regierungen und Medicinal-Collegien fungirenden Medicinalbeamten.

1. Der Regierungs-Medicinalrath.

Nach der Instruction zur Geschäftsführung der Regierungen vom 23. October 1817 ist jeder Regierung ein Medicinalrath zugetheilt, welcher, wie die Regierungsräthe, zur vierten Rangclasse gehört und mit denselben nach dem Datum seiner Bestallung als Regierungs-Medicinalrath, resp. als Medicinalrath rangirt.

Min.-Verf. vom 22. Januar 1828 (v. Altenstein).

Ew. Hochwohlgeboren erwiedere ich auf den gefälligen Bericht vom . . . . ergebenst, dass dem Regierungs-Medicinalrath Dr. N. unbedenklich nach seinem älteren Patent als Medicinalrath des Medicinal-Collegiums auch in dem Regierungs-Collegium der Platz gebührt, da den Medicinalräthen beider Collegien gleicher Rang zusteht und in den Rangverhältnissen der technischen Räthe zu den übrigen Räthen der Regierungen durch die Allerh. Cabinets-Ordre vom 31. December 1825 nichts geändert worden ist.

Zu den Medicinalrathsstellen werden in der Regel Physiker, die sich in ihrem Amte bewähren, befördert. Der Nachweis einer besondern formellen Qualification wird nicht erfordert.

Die Ernennung erfolgt auf den Vorschlag des Ministers der Medicinal-Angelegenheiten durch den König.

Ueber die Geschäftsführung der Regierungs-Medicinalräthe vergl. die Instruction vom 23. October 1817.

§. 42. Die besonderen Rechte und Pflichten der Räthe und Assessoren ergeben sich aus dem Vorstehenden von selbst. Jeder von ihnen muss den ihm angewiesenen Geschäftskreis mit Wärme und innerer Theilnahme auffassen und mit Geist, Würde, Gründlichkeit und Umsicht verfolgen, fern von Leidenschaft und persönlichen oder andern Nebenrücksichten. Es ist nicht genug, wenn sie sich blos auf die ihnen zugeschriebenen Sachen beschränken; sie müssen auch aus einem eigenen Antriebe Gegenstände, welche ihnen nöthig und nützlich scheinen, zur Sprache bringen, Sachen anregen, die in Vergessenheit zu gerathen drohen, säumige Behörden erinnern, für den baldigen Abgang der von ihnen angegebenen Verfügungen sorgen und sich in fortwährender Kenntniss über die örtliche Lage der ihnen zugewiesenen Verwaltungsgegenstände und die Art und Weise, wie die angegebenen Verfügungen ausgeführt werden, zu erhalten suchen; kurz, mit stets regem und treuem Eifer das Beste des Dienstes und das Wohl des Ganzen wahrnehmen und befördern.

Zu diesem Zwecke sind sie befugt, die Geschäftsführung der unter ihnen arbeitenden Beamten zu beobachten und die nachlässigen zurechtzuweisen, und nöthigenfalls unter Mitzeichnung des Directors bis zur Höhe von 5 Thalern in Ordnungsstrafen zu nehmen.

Jeder Rath muss jährlich einen Theil seines Departements, die Domainenräthe aber müssen ihr ganzes Departement bereisen. Sie führen auf der Reise ein vollständiges Tagebuch, welches nach ihrer Rückkehr von dem Correferenten zum Vortrage gebracht und, wenn darauf das Erforderliche verfügt ist, zu den Materialien des jährlichen Haupt-Verwaltungsbericht gesammelt wird.

Jeder Departements-Rath ist befugt und schuldig, schon an Ort und Stelle das Erforderliche zur Abstellung von Mängeln zu verfügen und die Dienstführung der Kreis- und Ortsbehörden in Sachen seines Departements, so wie die Kreis- und Ortscassen, welche von der Regierung ressortiren, zu revidiren.

Letzteres ist insonderheit die Pflicht derjenigen Räthe, zu deren Geschäftskreise die Aufsicht über die betreffende Kreis- oder Ortscasse gehört.

Mängel, deren Rüge ausser ihrem Geschäftskreise liegt, müssen sie gleichwohl nicht unbeachtet lassen, sondern dem Präsidium bei eigner Vertretung anzeigen.

§. 47. Der Medicinalrath bearbeitet bei den Regierungen alle in die Gesundheits- und Medicinal-Polizei einschlagende Sachen und hat in Beziehung darauf alle Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeiten der übrigen Departements-Räthe. Er muss die wichtigern Medicinalanstalten von Zeit zu Zeit revidiren, auch das beachten, was aus der Instruction für die Medicinal-Collegien von heute auf ihn Anwendung findet. Er darf zwar medicinische Praxis treiben, aber nur in so weit, dass seine Amtsgeschäfte dabei nicht leiden.

Der Regierungs-Medicinalrath hat nach der Allerh. Ordre vom 31. December 1825 zu V. im Plenum der Regierung nur in zu seinem Geschäftskreis gehörigen Angelegenheiten ein volles Votum.

Verf. der Minist. der geistl. etc. Angelegenh., des Innern, für Handel etc. und der Finanzen vom 15. August 1855 (v. Raumer. v. Westphalen. v. Pommer-Esche. Kaliski).

Mit dem Königl. Regierungs-Präsidium erklären wir uns auf den Bericht vom . . . in der Auslegung des §. 31. des Disciplinar-Gesetzes vom 21. Juli 1852 (G. S. S. 465) dahin einverstanden, dass nach diesem §. 31. in Verbindung mit der Allerh. Ordre vom 31. December 1825 zu V. (G. S. 1826 S. 5) bei Erledigung aller Disciplinarsachen wider Lehrer den Schulräthen, ohne Unterschied, ob sie als Referenten, beziehentlich als Aufsichtsräthe bei dem zu erledigenden Specialfall betheiligt sind oder nicht, ein volles Votum in den Plenar-Sitzungen der Regierung gebührt und dass eine gleiche Stimmberechtigung, sofern der angeschuldigte Lehrer zugleich als Kirchendiener fungirt, auch dem geistlichen Rath des Collegiums zusteht, wie es denn überhaupt der Absicht

nicht minder als dem Wortlaut der Bestimmung im zweiten Absatz unter V. der Allerhöchsten Ordre vom 31. December 1825 entspricht, dass die technischen Mitglieder der Regierung einschliesslich der Schulräthe bei allen Angelegenheiten ihres Geschäftsbereiches und nicht blos in den Sachen, wo sie gerade als Decernenten betheiligt sind, auf ein volles Votum Anspruch haben.

Mit der Vertretung der Ober-Regierungsräthe werden die Regierungs-Medicinalräthe, eben so wie die Schul- und Bauräthe in der Regel nicht beauftragt.

Die Dienstanweisung für die Medicinal-Collegien vom 23. October 1817 ist in §. 4. in Beziehung auf die Regierungs-Medicinalräthe abgeändert durch die

Allerh. Ordre vom 6. December 1841 an den Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten.

Auf Ihren Bericht vom 9. v. M. will ich die in §. 4. der Dienstanweisung für die Medicinal-Collegien vom 23. October 1817 enthaltene Bestimmung über das Verhältniss des bei der Regierung des Orts, wo sich das Medicinal-Collegium befindet, angestellten Regierungs-Medicinalraths zu dem gedachten Collegium dahin abändern, dass in Fällen der Abwesenheit oder sonstigen Verhinderung des Ober-Präsidenten nicht der Regierungs-Medicinalrath, sondern der jedesmalige Stellvertreter des Ober-Präsidenten den Vorsitz im Medicinal-Collegium führen soll. Der jedesmalige Regierungs-Medicinalrath soll an den Geschäften des Medicinal-Collegiums mit vollem Stimmrecht Theil nehmen, dabei unter den Räthen des Collegiums nach seinem Dienstalter rangiren, übrigens für diese ihm vermöge seines Amtes obliegenden Geschäfte ein besonderes Gehalt nicht beziehen. Ich überlasse Ihnen hiernach, die Behörden mit Anweisung zu versehen.

und die auf Grund derselben erlassene

Circ.-Verf. vom 19. December 1841 (Eichhorn).

Des Königs Majestät haben auf meinen Antrag mittelst der in beglaubigter Abschrift anliegenden Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 6. d. M. die in §. 4. der Dienst-Instruction für die Medicinal-Collegien vom 23. October 1817 enthaltene Bestimmung über das Verhältniss der bei der Regierung des Orts, wo sich das Medicinal-Collegium befindet, angestellten Regierungs-Medicinalraths zu dem genannten Collegium dahin abzuändern geruht, dass in Fällen der Abwesenheit oder sonstigen Verhinderung des Ober-Präsidenten nicht der Regierungs-Medicinalrath, sondern der jedesmalige Stellvertreter des Ober-Präsidenten den Vorsitz im Medicinal-Collegium führen soll. Der jedesmalige Regierungs-Medicinalrath soll dagegen an den Geschäften des Medicinal-Collegiums mit vollem Stimmrecht Theil nehmen, dabei unter den Räthen des Collegiums nach seinem Dienstalter rangiren und für diese ihm vermöge seines Amts obliegenden Geschäfte ein besonderes Gehalt nicht beziehen.

Indem ich Ew. etc. hiervon ergebenst in Kenntniss setze, stelle ich Demselben ebenmässig anheim, wegen des Eintritts des dortigen Regierungs-Medicinalraths in das Provinzial-Medicinal-Collegium gefälligst das Weitere zu verfügen. Hinsichtlich der Theilnahme des Regierungs-Medicinalraths an den Arbeiten des Medicinal-Collegiums bemerke ich ergebenst, dass der getroffenen Anordnung hauptsächlich die Ansicht zum Grunde liegt, die Medicinal-Collegien durch den Regierungs-Medicinalrath, welcher mit dem Stande der Medicinal-Verwaltung näher vertraut ist, mit letzterer im Zusammenhange und in Uebereinstimmung zu erhalten. Dem entsprechend sind dem Regierungs-Medicinalrathe eigentlich forensische Arbeiten nicht zu übertragen, sondern nur solche Sachen, welche entweder ein Verwaltungs-Interesse haben oder bei welchen durch seine Vermittelung ein Schriftwechsel vermieden werden kann, zur speciellen Bearbeitung zuzutheilen. Dass hierbei auch auf den Umfang der von ihm bei der Regierung zu bearbeitenden Geschäfte angemessene Rücksicht zu nehmen sei, darf ich nicht erst in Erinnerung bringen.

Im Gehalt ascendirt der Regierungs-Medicinalrath nicht mit den übrigen Regierungsräthen. Ihre Gehälter sind auf einen besonderen Etat gebracht und werden aus einem besonderen Fonds gezahlt, bei dessen anderweiter Feststellung seit dem 1. Januar 1873 das Durchschnitts-Gehalt auf 1700 Thlr. angenommen worden ist. Das niedrigste Gehalt beträgt 1400 Thlr., das höchste 2000 Thlr.

Wohnungsgeldzuschuss beziehen die Reg.-Med.-Räthe nach Abtheilung III. des Tarifs zum Gesetz vom 12. Mai 1873 (G.-S. S. 209).

Das Gesetz lautet:

Gesetz, betreffend die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen an die unmittelbaren Staatsbeamten, vom 12. Mai 1873.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1. Den unmittelbaren Staatsbeamten, welche eine etatsmässige Stelle bekleiden und ihre Besoldung aus der Staatscasse beziehen, ferner den Lehrern und Beamten der Universitäten und derjenigen Unterrichts- und sonstigen Anstalten, bei welchen die Gewährung der erforderlichen Unterhaltungszuschüsse ausschliesslich dem Staate obliegt, wird vom 1. Januar 1873 ab ein Wohnungsgeldzuschuss nach Massgabe des diesem Gesetze beiliegenden Tarifs gewährt.

Der Wohnungsgeldzuschuss wird auch denjenigen unmittelbaren Staatsbeamten gewährt, welche bei der Umgestaltung der Behörden in den neuen Provinzen etatsmässige Stellen verloren haben und zur Zeit noch ausseretatsmässig im unmittelbaren Staatsdienst beschäftigt werden.

§. 2. Für den zu gewährenden Wohnungsgeldzuschuss ist der mit der Amtsstellung verbundene Dienstrang, nicht der einem Beamten etwa persönlich beigelegte höhere Rang massgebend.

Beamte, welche nach ihrer Dienststellung zwischen den Abtheilungen des Tarifs rangiren, werden der entsprechenden niederen Abtheilung zugerechnet.

Für solche Beamte und Lehrer, welchen ein bestimmter Dienstrang nicht beigelegt ist, wird durch den Ressortchef im Einvernehmen mit dem Finanzminister festgesetzt, welcher der im Tarif bestimmten Beamtenclassen dieselben beizuzählen sind.

Die Stellung der Orte in den verschiedenen Servisclassen bestimmt sich nach der Classeneintheilung, wie sie in Gemässheit des §. 3. des Reichsgesetzes vom 25. Juni 1868, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes (Bundesgesetzbl. S. 523), jeweilig in Geltung ist.

Bei Veränderungen in der Classeneintheilung kommt, von dem auf die Publication der Veränderung folgenden Kalenderquartal an, der danach sich ergebende veränderte Satz des Wohnungsgeldzuschusses in Anwendung.

§. 3. Bei Versetzungen erlischt der Anspruch auf den dem bisherigen amtlichen Wohnorte entsprechenden Satz des Wohnungsgeldzuschusses mit dem Zeitpuncte, zu welchem der Bezug der Besoldung aus der bisherigen Dienststelle aufhört.

Die bei einer Versetzung an einen Ort einer geringeren Servisclasse eintretende Verminderung des Wohnungsgeldzuschusses wird als eine Verkürzung des Diensteinkommens (§. 53. des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der Richter und die unfreiwillige Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand, vom 7. Mai 1851. Gesetz-Samml. S. 218, und §. 87. des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, vom 21. Juli 1852. Gesetz-Samml. S. 465) nicht angesehen.

§. 4. Der Wohnungsgeldzuschuss wird nicht gewährt an Beamte, welche Dienstwohnungen innehaben oder an Statt derselben Miethsentschädigungen beziehen.

Die Miethsvergütigungen, welche Beamte für die ihnen überlassenen Dienstwohnungen zu entrichten haben, werden von dem im §. 1. bestimmten Zeitpuncte ab um den Betrag des Wohnungsgeldzuschusses gekürzt.

§. 5. Beamte, welche mehrere Aemter bekleiden, erhalten den Wohnungsgeldzuschuss nur Ein Mal und zwar für dasjenige Amt, welches auf den höchsten Satz Anspruch giebt.

§. 6. Bei der Feststellung der Umzugskostenvergütungen (§. 4. des Allerhöchsten Erlasses vom 26. März 1855, Gesetz-Samml. S. 190) bleibt der Wohnungsgeldzuschuss ausser Ansatz.

Bei Bemessung der Pension (§. 10. des Gesetzes, betreffend die Pensionirung der unmittelbaren Staatsbeamten etc., vom 27. März 1872. Gesetz-Samml. S. 268) wird der Durchschnittssatz des Wohnungsgeldzuschusses für die Servisclassen I. bis V. in Anrechnung gebracht. Dieser Satz gilt auch für diejenigen Beamten, welche eine Dienstwohnung, beziehungsweise eine Miethsentschädigung erhalten. Im Uebrigen gilt der Wohnungsgeldzuschuss in allen Beziehungen mit der im §. 3. Abs. 2. bestimmten Massgabe als ein Theil der Besoldung.

§. 7. Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf die gesandtschaftlichen Beamten,

sowie auf Beamte in Dienststellungen, wie sie im §. 5. des allegirten Gesetzes vom 27. März 1872 bezeichnet sind.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 12. Mai 1873.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Roon. Fürst v. Bismarck. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen. Falk. v. Kameke. Gr. v. Königsmarck.

Tarif.

Bezeichnung der Beamten.	Jahresbetrag des Wohnungsgeldzuschusses in den Orten der Serviselasse:					
	Berlin. Thlr.	I. Thlr.	II. Thlr.	III. Thlr.	IV. Thlr.	V. Thlr.
I. Beamte der 1. Rangclasse . . .	500	400	300	240	200	200
II. Beamte der 2. und 3. Rangclasse	400	300	240	200	180	180
III. Beamte der 4. und 5. Rangclasse	300	220	180	160	140	120
IV. Beamte, welche zwischen den Beamten der 5. Rangclasse und den Subalternen der Provinzialbehörden rangiren, Subalternbeamte zweiter Classe bei den Centralbehörden, Subalternbeamte bei den Provinzial- und Localbehörden	180	144	120	100	72	60
V. Unterbeamte	80	60	48	36	24	20

Die Regierungs-Medicinalräthe haben Anspruch auf Pension nach Massgabe des Pensions-Reglements und sind receptionsfähig bei der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt. Sie sind deshalb auch vorkommenden Falles zur Einholung des Heiraths-Consenses verpflichtet.

Die Diäten- und Fuhrkosten-Entschädigung der Regierungs-Medicinalräthe richtet sich nach dem Gesetz vom 24. März 1873 (G.-S. S. 122).

Dasselbe lautet:

Gesetz, betreffend die Tagegelder und die Reisekosten der Staatsbeamten, vom 24. März 1873.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1. Die Staatsbeamten erhalten bei Dienstreisen Tagegelder nach den folgenden Sätzen:

I. Active Staatsminister . . . . 10 Thaler,
II. Beamte der ersten Rangclasse . . . . 6 „
III. Beamte der zweiten und dritten Rangclasse . . . . 5 „
IV. Beamte der vierten und fünften Rangclasse . . . . 4 „
V. Beamte, welche nicht zu obigen Classen gehören, soweit sie bisher zu dem Diätensatze von 1 Thlr. 20 Sgr. beziehungsweise 2 Thlr. berechtigt waren . . . . 3 „
VI. Subalternbeamte der Provinzial-, Kreis- und Localbehörden und andere Beamte gleichen Ranges . . . . 2 „
VII. Beamte geringeren Ranges und Unterbeamte . . . . 1 „

§. 2. Erfordert eine Dienstreise einen aussergewöhnlichen Kostenaufwand, so kann der Tagegeldersatz (§. 1.) von dem Verwaltungs-Chef angemessen erhöht werden.

§. 3. Etatsmässig angestellte Beamte, welche vorübergehend ausserhalb ihres Wohnortes bei einer Behörde beschäftigt werden, erhalten für die Dauer dieser Beschäftigung neben ihrer Besoldung die im §. 1. festgesetzten Tagegelder.

Nicht etatsmässig angestellte Beamte haben im gleichen Falle auf die im §. 1. festgesetzten Tagegelder nur für die Dauer der Hin- und Rückreise Anspruch. Für

die Dauer der Beschäftigung werden die denselben zu gewährenden Tagegelder durch die vorgesetzte Behörde bestimmt.

§. 4. An Reisekosten einschliesslich der Kosten für Gepäckbeförderung, erhalten:

I. bei Dienstreisen, welche auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden können:

1) die im §. 1. unter I. bis V. genannten Beamten für die Meile . . 10 Sgr. und 1 Thlr. für jeden Zu- und Abgang.

Hat einer dieser Beamten einen Diener auf die Reise mitgenommen, so kann er für denselben 5 Sgr. für die Meile beanspruchen;

2) die im §. 1. unter VI. genannten Beamten für die Meile 7½ Sgr. und 20 Sgr. für jeden Zu- und Abgang;

3) die im §. 1. unter VII. genannten Beamten 5 Sgr. für die Meile und 10 Sgr. für jeden Zu- und Abgang.

II. Bei Dienstreisen, welche nicht auf Dampfschiffen oder Eisenbahnen zurückgelegt werden können, erhalten:

1) die im §. 1. unter I. bis IV. genannten Beamten . . . 1 Thlr. 15 Sgr.

2) die im §. 1. unter V. und VI. genannten Beamten . . . 1 „ — „

3) die Unterbeamten (§. 1. Nr. VII.) . . . . — „ 20 „

für die Meile.

Haben erweislich höhere Reisekosten als die unter I. und II. festgesetzten aufgewendet werden müssen, so werden diese erstattet.

§. 5. Die Reisekosten werden für die Hin- und Rückreise besonders berechnet. Hat jedoch ein Beamter Dienstgeschäfte an verschiedenen Orten unmittelbar nach einander ausgerichtet, so ist der von Ort zu Ort wirklich zurückgelegte Weg ungetheilt der Berechnung der Reisekosten zu Grunde zu legen.

§. 6. Für Geschäfte am Wohnorte des Beamten werden weder Tagegelder noch Reisekosten gezahlt; dasselbe gilt von Geschäften ausserhalb des Wohnortes in einer Entfernnng von nicht mehr als $1/5$ Meile von demselben. War der Beamte durch aussergewöhnliche Umstände genöthigt, sich eines Fuhrwerks zu bedienen, oder waren sonstige nothwendige Unkosten, wie Brücken- oder Fährgeld aufzuwenden, so sind die Auslagen zu erstatten.

Für einzelne Ortschaften kann durch den Verwaltungs-Chef in Gemeinschaft mit dem Finanzminister bestimmt werden, dass den Beamten bei den ausserhalb des Dienstgebäudes vorzunehmenden Geschäften die verauslagten Fuhrkosten zu erstatten sind.

§. 7. Bei Berechnung der Entfernungen wird jede angefangene Fünftelmeile für eine volle Fünftelmeile gerechnet.

Bei Reisen von mehr als einer Fünftelmeile, aber weniger als einer ganzen Meile, sind die Fuhrkosten für eine volle Meile zu gewähren.

§. 8. Beamte, welche zum Zweck von Reisen innerhalb ihres Amtsbezirks neben oder in ihrem Einkommen eine Pauschsumme für Reisekosten oder Unterhaltung von Fuhrwerk oder Pferden beziehen, erhalten Tagegelder und Reisekosten nach Massgabe dieses Gesetzes nur dann, wenn sie Dienstgeschäfte ausserhalb ihres Amtsbezirks ausgeführt haben.

Werden Beamte, welche eine solche Pauschsumme beziehen, wegen Urlaubs oder sonstiger Verhinderung vertreten, so haben dieselben ihren Stellvertreter angemessen zu entschädigen. Diese Entschädigung und die unter besonderen Umständen zulässigen Ausnahmen bestimmt die vorgesetzte Behörde.

§. 9. Für Dienstreisen von Beamten, welche sich im Vorbereitungsdienst befinden, werden Tagegelder und Reisekosten dann nicht gewährt, wenn die Reisen lediglich zum Zwecke der Ausbildung dieser Beamten erfolgen. Ob letzteres der Fall ist, entscheidet die vorgesetzte Dienstbehörde.

§. 10. Ist der persönliche Rang eines Beamten ein höherer, als der mit dem Amte verbundene, so ist der letztere für die Feststellung der Tagegelder- und Reisekostensätze massgebend. Beamte, welche im Range zwischen zwei Classen stehen, erhalten die für die niedrigere Classe bestimmten Sätze. Für Beamte, denen ein bestimmter Rang nicht verliehen ist, entscheidet der Verwaltungs-Chef in Gemeinschaft mit dem Finanzminister über die denselben nach Massgabe dieses Gesetzes zu gewährenden Sätze.

§. 11. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1873 in Kraft.

Alle demselben entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben, insbesondere: die Verordnung vom 28. Juni 1825 wegen Vergütigung der Diäten und Reisekosten für commissarische Geschäfte in Königlichen Dienstangelegenheiten (Gesetz-Samml. S. 163) und der Erlass vom 10. Juni 1848 über die Tagegelder und Fuhrkosten bei Dienstreisen der Staatsbeamten (Gesetz-Samml. S. 151).

Wo in besonderen Vorschriften auf die hiernach aufgehobenen Bestimmungen Bezug genommen wird, treten die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes an deren Stelle.

§. 12. Die gesetzlichen und Verwaltungs-Vorschriften, welche für einzelne Dienstzweige oder Dienstgeschäfte bezüglich der den Beamten aus der Staatscasse zu gewährenden Tagegelder und Reisekosten ergangen sind, bleiben vorläufig in Kraft. Eine Abänderung derselben kann im Wege Königlicher Verordnung erfolgen. Die in diesem Gesetze bestimmten Sätze dürfen jedoch nicht überschritten werden.

Unter gleicher Beschränkung kann die Gewährung von Tagegeldern und Reisekosten für einzelne Dienstzweige oder Dienstgeschäfte auch fernerhin im Wege Königlicher Verordnung besonders geregelt werden.

Desgleichen können die Sätze von Tagegeldern und Reisekosten, welche den in Angelegenheiten der directen Staatssteuern berufenen Commissionsmitgliedern und Abgeordneten zu gewähren sind, im Wege der Königlichen Verordnung geändert oder neu bestimmt werden.

Die Bestimmung in den §§. 6. und 7. dieses Gesetzes, wonach die Entfernung einer Fünftelmeile für die Berechtigung auf Tagegelder und Reisekosten, sowie deren Berechnung massgebend ist, findet mit der Geltung dieses Gesetzes auch auf die vorerwähnten besonderen Vorschriften entsprechende Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 24. März 1873.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Roon. Fürst v. Bismarck. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen. Falk. v. Kameke. Gr. v. Königsmarck.

Circ.-Verf. des Finanz-Ministers und des Ministers des Innern, vom 28. August 1873 (Camphausen. v. Klützow).

Für die Anwendung des Gesetzes vom 24. März d. J., betreffend die Tagegelder und die Reisekosten der Staatsbeamten (G.-S. S. 122), wird der Königl. Regierung Folgendes eröffnet:

1. Der Anspruch der Staatsbeamten auf Tagegelder und Reisekosten ist in den §§. 1. bezw. 4. des Gesetzes, mit einer im §. 1. Nr. V. enthaltenen Modification, nach dem Dienstrange abgestuft. Bei Aufstellung und Prüfung der Liquidationen bedarf es deshalb zunächst der Feststellung des Dienstranges nach den hierüber gegebenen Bestimmungen. Dabei sind die besonderen Vorschriften des §. 10. zu beachten. Soweit danach der Dienstrang eines Beamten nicht feststeht, ist die Entscheidung über die demselben nach Massgabe des Gesetzes zu gewährenden Sätze, d. h. die Bestimmung darüber, welcher der im §. 1. aufgeführten Classen derselbe, selbstverständlich nicht behufs Feststellung eines bestimmten Dienstranges, sondern lediglich behufs Festsetzung der Tagegelder- und Reisekosten-Sätze — zuzuzählen ist, dem Verwaltungschef in Gemeinschaft mit dem Finanzminister vorbehalten.

   Da das inzwischen publicirte Gesetz, betreffend die Wohnungsgelderzuschüsse der Beamten vom 12. Mai d. J. (G.-S. S. 209.), wesentlich von demselben Princip ausgeht, für dieses Gesetz aber die erforderlichen Festsetzungen bereits getroffen sind, bezw. noch erfolgen werden, so wird hiermit allgemein bestimmt, dass diese Festsetzungen auch für das Gesetz vom 24. März c., vorbehaltlich der für einzelne Fälle getroffenen Anordnungen, nach Massgabe des Nachfolgenden entsprechende Anwendung finden sollen.

   Diejenigen Beamten, welche zu den Rangclassen I., II. und III. des Tarifs zum Gesetz vom 12. Mai c. gehören, sind zu den entsprechenden Classen II., III. und bezw. IV. im §. 1. des Gesetzes vom 24. März c. zu rechnen.

   Dagegen scheiden von der Classe IV. des erstgedachten Tarifs für das Gesetz vom 24. März c. die im §. 1. Nr. V. des letztern bezeichneten Beamten aus.

   Für den Anspruch auf den Tagegeldersatz von 3 Thlrn. ist nämlich nicht der Dienstrang, sondern vorzugsweise der Umstand entscheidend, ob der betreffende Beamte nach den bisherigen Vorschriften zu dem Satze von 1 Thlr. 20 Sgr. oder 2 Thlr. berechtigt war. Hier ist also die Prüfung zunächst auf den letzteren Umstand zu richten.

   Ausserdem sind zu der Classe des §. 1. Nr. V. alle diejenigen Beamten zu zählen, welche nicht zu den ersten fünf Rangclassen gehören, aber im Dienstrange vor den Subaltern-Beamten der Provinzial-Behörden stehen, wie z. B. die Referendarien, soweit dieselben nicht schon nach dem Vorhergehenden zu der gedachten Classe zu rechnen sind. Die bisher gemachte Unterscheidung, ob Referendarien einen Auftrag zur selbstständigen Ausführung erhalten oder nicht, findet künftig nicht mehr Anwendung.

Abgesehen von den vorstehend bezeichneten Beamten, entsprechen die Rangclassen IV. und V. des Tarifs zu dem Gesetz vom 12. Mai c. den Classen VI. bezw. VII. im §. 1. des Gesetzes vom 24. März c. Insbesondere sind alle zu Classe V. des ersteren gehörigen Beamten zu Classe VII. §. 1. des Tagegelder-Gesetzes zu zählen.

Sofern sich hiernach bezüglich einzelner Beamten-Kategorien noch Zweifel ergeben sollten, ist die besondere Entscheidung einzuholen.

2. Nach §. 3. Abs. 1. haben etatsmässig angestellte Beamte, wenn sie vorübergehend bei einer Behörde ausserhalb ihres Wohnortes beschäftigt werden, Anspruch auf die im §. 1. festgestellten Tagegelder. Durch diese Vorschrift, welche sich auf die Zeit der eigentlichen Dienstreise überhaupt nicht bezieht, ist indessen nicht ausgeschlossen, dass unter Umständen und in Berücksichtigung des wirklichen Bedürfnisses, namentlich bei Commissorien von längerer Dauer, sofern die gesetzlichen Tagegelder neben der Besoldung für die ganze Zeit der Beschäftigung eine verhältnissmässig zu hohe Vergütung bilden würden, mit dem Einverständniss der betreffenden Beamten ein niedrigerer Tagegeldersatz gewährt werden kann. Dieses Einverständnisses hat sich die den Auftrag ertheilende Behörde in Fällen der gedachten Art in geeigneter Weise zu vergewissern, weil dem Beamten die unbedingte Pflicht zur Uebernahme des Auftrages gegen Gewährung niedrigerer Tagegelder nicht obliegt. Zu diesem Zweck ist in jedem Falle darauf zu halten, dass dem Beamten mit der Aufforderung zur Uebernahme des Auftrags der Betrag der von demselben zu beziehenden Vergütung mitgetheilt wird.

Was dagegen die den nicht etatsmässig angestellten Beamten, welche sich in gleicher Lage befinden, zu gewährende Vergütung betrifft, so ist der bisherige Grundsatz, dass für diese Beamten die vorgesetzte Behörde die Vergütung festsetzt, nicht geändert worden. Vorbehaltlich besonderer Anordnungen bewendet es deshalb in dieser Beziehung bei den bisherigen Bestimmungen.

3. Der Allerhöchste Erlass vom 26. März 1855, betreffend die Vergütigung der den Beamten bei Versetzungen erwachsenden Umzugskosten (G.-S. S. 190.), ist durch das Gesetz vom 24. März d. J. nicht berührt. Die im §. 8. jenes Erlasses in Bezug genommenen Bestimmungen des Erlasses vom 10. Juni 1848 werden nach §. 11. Abs. 3. des vorliegenden Gesetzes durch die Bestimmungen des letzteren ersetzt, so dass die neueren Sätze zur Anwendung kommen. Die in demselben §. 8. Abs. 2. erwähnte Vorschrift im §. 4. des Erlasses vom 10. Juni 1848 ist für die Anwendung des Erlasses vom 26. März 1855 aufrecht erhalten, insofern dieselbe als ein integrirender Theil des letzteren anzusehen ist. Verheirathete Beamte werden deshalb, wenn sie sich in dem bezüglichen Falle befinden, die persönlichen Reisekosten nach den betreffenden höheren Sätzen (für Landwege) liquidiren können.

4. Nach der Bestimmung im §. 11. Abs. 2. des Gesetzes sind die Verordnungen wegen Vergütigung der Diäten und Reisekosten etc. vom 28. Juni 1825 (G.-S. S. 163.), sowie der Erlass vom 10. Juni 1848 über die Tagegelder und Fuhrkosten bei Dienstreisen der Staatsbeamten (G.-S. S. 151.) und gleichzeitig alle diese beiden Verordnungen ergänzenden Vorschriften und generellen Anordnungen ausser Kraft getreten. Dagegen sind nach §. 12. des Gesetzes alle besonderen Gesetze und alle allgemeinen Verwaltungsvorschriften, welche die Ansprüche auf Tagegelder und Reisekosten für einzelne Dienstzweige oder Dienstgeschäfte besonders regeln, vorläufig in Kraft geblieben. Zu den letzteren Bestimmungen gehören beispielsweise die auf die Diäten und Reisekosten der Mitglieder des Landgendarmerie-Corps sich beziehenden Vorschriften. Das entscheidende Merkmal dafür, ob eine Vorschrift noch fortbesteht, wird im Allgemeinen das sein, dass dieselbe mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse des betreffenden Dienstzweiges erlassen ist und nicht blos dazu gedient hat, die etwaigen Lücken der Verordnungen von 1825 und 1848 zu ergänzen. Sofern in dieser Beziehung Zweifel entstehen sollten, ist unsere Entscheidung einzuholen.

Vorstehendes wird der Königlichen Regierung zur Nachachtung mitgetheilt.

Für am Wohnorte ausgeführte Aufträge steht den Regierungs-Medicinalräthen keine Remuneration zu.

Verf. der Minister der geistl. etc. Angel. und des Innern vom 14. April 1852 (v. Raumer. v. Manteuffel).

Der Königlichen Regierung eröffnen wir auf den Bericht vom . . .. dass dem Regierungs-Medicinalrath Dr. N. ein Anspruch auf Gebühren für die im Auftrage der obern Provinzial-Behörden von ihm vorgenommenen ärztlichen Untersuchung der Väter reclamirter Militärpflichtigen nicht zusteht.

Nach den §§. 1. und 5. der Verordnung vom 28. Juni 1825 (G.-S. S. 163) werden Diäten nur für Geschäfte ausserhalb des Domicils necessarii des Beamten gewährt. Der Unterschied, welcher bei Kreisphysikern mit Rücksicht auf deren eigenthümliche Stellung nach den durch die Allerhöchste Ordre vom 14. April 1832 genehmigten besonderen Bestimmungen zwischen medicinal- und sanitäts-polizeilichen Geschäften einerseits und gerichtsärztlichen, resp. anderen öffentlichen Functionen andererseits gemacht wird, so wie die daraus resultirende Berechtigung der Kreisphysiker auf besondere Remunerirung aller nicht medicinal- und sanitäts-polizeilichen Functionen, gestatten keine analoge Anwendung auf Regierungs-Medicinalräthe. Diese stehen vielmehr in allen öffentlichen Dienstangelegenheiten den übrigen Mitgliedern der Regierungen gleich und können für besondere Seitens der Regierungen, oberen Provinzial-Behörden oder Ministerien ihnen ertheilte, am Wohnorte auszuführende und ausgeführte Aufträge eine besondere Remuneration weder nach Massgabe des Diätenreglements, noch der Medicinalpersonentaxe liqnidiren.

Als Auszeichnung erhalten die Regierungs-Medicinalräthe den Titel „Geheimer Medicinalrath“, welcher eine Rang-Erhöhung nicht in sich schliesst.

2. Der Medicinalrath.

Nach §. 3. der Dienstanweisung für die Medicinal-Collegien vom 23. October 1817 (S. 11.) soll jedes dieser Collegien mindestens aus fünf Mitgliedern, Räthen und Beisitzern bestehen, so dass, wenn drei Assessoren sind, wenigstens zwei Medicinalräthe bei jedem Collegium fungiren.

Die Medicinalräthe stehen in dem Range der Regierungsräthe; es gelten in dieser Beziehung dieselben Bestimmungen wie für die Regierungs-Medicinalräthe.

Die Ernennung erfolgt auf den Vorschlag des Ministers der Medicinal-Angelegenheiten durch den König.

Der Geschäftsführung liegt die oben angeführte Dienst-Anweisung zum Grunde. Da die Verfassung hiernach collegialisch ist, so können die Gutachten des Collegiums von einzelnen Mitgliedern desselben nicht vertreten werden (vgl. S. 259.).

Das Gehalt der Medicinalrathsstellen ist durchschnittlich jährlich 300 Thlr. Die Medicinalräthe sind nicht pensionsberechtigt und erhalten keinen Wohnnngsgelderzuschuss. Gebühren, Diäten und Reisekosten stehen ihnen ihrem Range nach wie den Regierungs-Medicinalräthen zu.

Als Auszeichnung im Dienst erhalten die Medicinalräthe den Character als Geheimer Medicinalrath.

3. Die Assesoren.

Unter den Mitgliedern der Medicinal-Collegien sollen nach §. 3. der Dienst-Anweisung vom 23. October 1817 jedesmal ein wissenschaftlich gebildeter Wundarzt, ein Pharmaceut, sowie ein Thierarzt sich befinden. Diese nehmen die Assessorenstellen ein, so dass bei jedem Collegium

eine chirurgische,
eine pharmaceutische und
eine Veterinär-Assessorstelle

ist.

Die Bestallung erfolgt durch den Minister der Medicinal-Angelegenheiten.

Die chirurgischen Assessorenstellen sind gegenwärtig durch practische Aerzte besetzt, die ihre Qualification durch Ablegung der Physikatsprüfung oder durch erhebliche wissenschaftliche und practische Leistungen nachgewiesen haben.

Zu pharmaceutischen Assessoren werden wissenschaftlich gebildete Apotheker gewählt, wobei es nicht unumgänglich nothwendig ist, dass dieselben sich im Besitz einer Apotheke befinden.

Die Veterinär-Assessoren sind in der Regel zugleich Departements-Thierärzte für den betreffenden Regierungsbezirk.

Die Geschäftsführung der Assessoren regelt sich nach der oben genannten Dienst-Anweisung. Es steht denselben nur in dem Fall, wenn sie promovirte practische Aerzte sind, ein volles Stimmrecht zu, sonst nur bei den von ihnen speciell bearbeiteten Sachen.

Min.-Verf. vom 10. Juli 1833 (v. Altenstein).

Ew. Excellenz beehre ich mich auf das gefällige Schreiben vom 6. v. M. ganz ergebenst zu erwiedern, dass ich hinsichts der Frage, ob dem chirurgischen Assessor des dortigen Medicinal-Collegii bei Gutachten in medicinisch-gerichtlichen Fällen, welche von den übrigen Mitgliedern des Collegii abgefasst sind, ein Votum zusteht oder nicht, nach der Bestimmung des §. 3. der Instruction für die Medicinal-Collegien vom 23. October 1817 nur der von Denenselben diesfalls geäusserten Ansicht beipflichten kann. In diesem Paragraphen sind die bei den Medicinal-Collegien angestellten Aerzte den übrigen Mitgliedern, also denen, die nicht Aerzte sind, entgegengesetzt, den Aerzten ein volles, den Nichtärzten ein beschränktes Votum beigelegt, woraus allerdings folgt, dass jeder promovirte practische Arzt, wenn er auch im Medicinal-Collegium nur als Wundarzt fungirt, nicht blos bei den chirurgischen Gegenständen eine hierauf beschränkte Stimme hat, sondern ihm die volle Stimme bei allen Sachen, über welche collegialisch zu entscheiden ist, gebührt. Von diesem Rechte dürfte bei dem Medicinal-Assessor Dr. N. in N. um so weniger eine Ausnahme zu machen sein, als derselbe nicht allein als ein wissenschaftlich gebildeter Arzt anerkannt ist, sondern auch die Physikatsprüfung zurückgelegt und folglich zu allen forensischen und medicinisch-gerichtlichen eschäften sich qualificirt hat.

Das Gehalt der Assessoren beträgt in der Regel jährlich 200 Thlr. Penionsberechtigung und Wohnungsgelderzuschuss stehen ihnen nicht zu; Gebühren, Diäten und Reisekosten haben sie ihrem Range nach zu berechnen.

Die Assessoren erhalten als Auszeichnung den Character „Medicinalrath", ohne aber ihren Rang und ihre Stellung zu ändern; nur die chirurgischen Assessoren können, wenn sie practische Aerzte sind, in die etatsmässigen Medicinalrathsstellen ascendiren.

Ausser diesen Mitgliedern der Medicinal-Collegien sind bei einzelnen der letzteren practische Aerzte, welche ihre Physikatsprüfung abgelegt haben, als Hülfsarbeiter zugelassen, ohne eine Remuneration für ihre Arbeiten zu beziehen oder ein Anrecht auf definitive Anstellung im Collegium zu gewinnen.

Zu den Medicinal-Beamten im weitern Sinne können noch gerechnet werden: die Professoren und Docenten bei den medicinischen Facultäten der Landes-Universitäten, die Hebammenlehrer, sowie die Directoren der provinzialständischen Irren-Anstalten. Die ordentlichen Professoren und die Directoren der Irren-Anstalten werden von des Königs Majestät auf Vorschlag des Ministers der geistlichen etc. Angelegenheiten ernannt, die ausserordentlichen Professoren und die Hebammenlehrer von letzterem.

Nachtrag.

Bestimmungen, welche während des Druckes erschienen sind.

Zu S. 54. die Armenpflegekosten betreffend.

In Sachen N. wider N. hat das Bundesamt für das Heimathswesen in seiner Sitzung vom 6. October 1873 angenommen, dass der Satz zu 2 des preussischen Tarifs auch dann Anwendung findet, wenn der betreffende Kranke nicht völlig erwerbsunfähig war.

Gründe.

Kläger hat der durch Krankheit theilweise erwerbsunfähig gewordenen Wittwe N. N. aus N. ausser einer einmaligen Geldunterstützung am 22. November 1872 auch in der Zeit vom 14. bis 24. December 1872 ärztliche Behandlung und Medicamente zukommen lassen und fordert vollen Ersatz der Auslagen für Arzneien von dem Verklagten als Armenverband des Unterstützungswohnsitzes. Letzterer glaubt nur zur Erstattung des tarifmässigen Pauschsatzes von 1 Sgr. täglich für ärztliche Behandlung verpflichtet zu sein und hat auf Abweisung des Klägers mit seiner Mehrforderung angetragen. Nachdem diesem Antrage vom ersten Richter entsprochen worden ist, hat Kläger fristzeitig Berufung eingelegt.

Das erste Erkenntniss war zu bestätigen.

Der ministerielle Tarif vom 21. August 1871 pauschalisirt unter Nr. 1. die Kosten der Verpflegung arbeitsunfähiger oder kranker Personen im Alter von 14 oder mehr Jahren und findet, wie sich aus Nr. 5 unzweifelhaft ergiebt, auf die Unterstützung nicht vollständig arbeitsunfähiger Personen keine Anwendung. Daraus folgt aber nicht, dass auch der Pauschsatz Nr. 2 des Tarifs nur im Falle völliger Erwerbsunfähigkeit des Kranken zur Anwendung gelangen kann. Wenn gleich unter Nr. 2 ausdrücklich die unter Nr. 1 gedachten Personen als diejenigen bezeichnet werden, für deren ärztliche oder wundärztliche Behandlung ein Pauschsatz von 1 Sgr. täglich, abgesehen von gewissen Ausnahmefällen, vergütet werden soll, so macht doch die Bestimmung unter Nr. 2 des Tarifs keinen Unterschied zwischen ganz erwerbsunfähigen und theilweise erwerbsunfähigen Kranken. Auch würde, wenn ein solcher Unterschied hätte gemacht werden sollen, unter Nr. 5 jedenfalls nicht blos der Aufwand für Verpflegung, sondern auch der Aufwand für ärztliche Behandlung und Heilmittel im Falle nicht vollständiger Arbeitsunfähigkeit zur besonderen Berechnung und Erstattung zugelassen worden sein. Kläger findet sich daher mit Unrecht dadurch beschwert, dass ihm in erster Instanz nur der Pauschsatz von 1 Sgr. täglich zugebilligt worden ist. (Centralblatt für das Deutsche Reich. 1. Jahrgang, Nr. 43.)

In Sachen N. gegen N. hatte der Beklagte bestritten, dass einer im Hospital verpflegten Geisteskranken ärztliche oder wundärztliche Behandlung zu Theil geworden sei; er hatte sich deshalb geweigert, das tarifmässige Pauschquantum zu ersetzen. In erster Instanz war auch die Abweisung des Klägers erfolgt. Das Bundesamt für das Heimathswesen hat am 22. September 1873 das erste Erkenntniss abgeändert und zur Begründung Folgendes angeführt: Wenn nach dem Rescripte vom 3. Juli 1872 der unter Pos. 2 des Tarifs vom 21. August 1871 für die nothwendig gewordene ärztliche und wundärztliche Behandlung ausgeworfene Pauschalsatz von 1 Sgr. täglich insbesondere auch die Kosten der dem Hülfsbedürftigen gereichten Arzneien, Heilmittel u. s. w. in sich schliesst, so ist zunächst hervorzuheben, dass beim Mangel einer beschränkenden Definition hier unter Heilmitteln alles dasjenige verstanden werden muss, was nach

ärztlicher oder wundärztlicher Bestimmung bei einem Kranken zum Zwecke seiner Wiederherstellung oder auch nur zur Erreichung eines nach den Umständen möglichst günstigen Zustandes äusserlich oder innerlich angewendet wird. Geht man hiervon aus, so muss es aber, ohne dass es einer desfallsigen näheren Beweisführung bedürfen könnte, als feststehend betrachtet werden, dass ein Kranker, insbesondere auch ein Geisteskranker, welcher als solcher in ein Hospital aufgenommen wird, dort zum Gegenstande ärztlicher Behandlung unter Anwendung von Heilmitteln in obigem Sinne werde. Denn die Einrichtung einer solchen Anstalt bringt es schon mit sich, dass jeder in dieselbe Aufgenommene der ärztlichen Fürsorge in einem gewissen Masse theilhaftig und zum Gegenstande ärztlicher Verordnungen in dem obigen Sinne werde, letzteres umsomehr, als schon die dortige, von derjenigen eines Gesunden jedenfalls abweichende, seinem Krankheitszustande angepasste Verpflegung und sonstige Behandlung des Kranken sich nothwendigerweise nach ärztlichen allgemeinen oder speciell für den einzelnen Kranken gegebenen Bestimmungen regelt. Hierdurch wird aber im vorliegenden Falle für den Armenverband der Anspruch auf den Tarifsatz von 1 Sgr. täglich ausreichend begründet, da die N. N. als Geisteskranke in das Bürgerhospital aufgenommen worden und deshalb ohne weiteren Beweis angenommen werden muss, dass ihr in derselben auch eine ärztliche Behandlung zu Theil geworden sei, so dass, wenn auch Gebühren der festsalarirten Armenärzte ausser Berechnung bleiben müssen, doch der Anspruch bezüglich der bei dieser Behandlung zur Anwendung gebrachten Heilmittel gerechtfertigt erscheint. (C. B. I. Jahrg. No. 45.)

Zu S. 106. Gewerbebetrieb im Umherziehen.

Circ.-Verf. der Minister für Handel etc. und der geistl. etc. Angelegenh. vom 20. August 1873, betr. den Handel mit gebrauchten Bettfedern. (Dr. Achenbach. Sydow.)

Nach einem Beschlusse des Bundesraths sind unter den „gebrauchten Betten", welche nach §. 56 Nr. 2 der Deutschen Gewerbe-Ordnung von dem An- und Verkauf im Umherziehen ausgeschlossen sind, auch Theile gebrauchter Betten und insbesondere gebrauchte Bettfedern zu verstehen.

Unter Mittheilung dieser mit der bisherigen Praxis in Preussen übereinstimmenden Auslegung wird die Königl. Regierung veranlasst, Vorsorge dahin zu treffen, dass bei Ertheilung von Legitimationsscheinen zum Handel mit Bettfedern eine Fassung gewählt werde, welche den Handel mit gebrauchten Bettfedern ausschliesst.

Zu S. 186. §. 13 des Regulativs vom 8. August 1835 betreffend.

Verf. der Minister des Innern und der geistl. Angelegenh. vom 9. Nov. 1873, betr. das Verbot des Abhaltens von Prozessionen und Wallfahrten bei herrschenden Epidemien. (Graf zu Eulenburg. Sydow.)

Die Königliche Regierung hat in dem Bericht vom ...... die Frage in Anregung gebracht, ob nicht der §. 13. des sanitätspolizeilichen Regulativs vom 8. August 1835 (Ges.-Samml. S. 240) auf legislativem Wege dahin abzuändern sein möchte,

> dass, sobald sich in einem Theile des Regierungsbezirks oder im benachbarten Bezirke im Auslande in einer Entfernung von 150 bis 200 Kilometern, von der Landesgrenze an gerechnet, Fälle von ansteckender Krankheit zeigen, durch die Bezirks-Regierung ein generelles, mit Strafe erzwingbares Verbot des Abhaltens oder Besuchs von Prozessionen und Wallfahrten über die Ortsfeldmark hinaus ausgesprochen werden könne.

Es ist richtig, dass der §. 13 des Regulativs vom 8. August 1835 Bestimmungen zur Verhütung ungewöhnlicher Anhäufungen von Menschen nur für diejenigen Orte trifft, an welchen bereits eine lebensgefährliche ansteckende Epidemie ausgebrochen ist. Auch treten wir der Königlichen Regierung darin bei, dass es im sanitätspolizeilichen Interesse geboten erscheint, Prozessionen und Wallfahrten nicht blos dann zu verbieten, wenn an dem Orte, wohin diese Aufzüge gerichtet sind, eine epidemische Krankheit der vorbezeichneten Art herrscht, sondern auch dann, wenn eine solche epidemische Krankheit in bedrohlicher Nähe, sei es im Inlande oder Auslande, herrscht und die Gefahr vorhanden ist, dass an den Prozessionen etc. Personen theilnehmen, welche aus inficirten Orten kommen, resp. durch solche gereist sind, oder dass die Prozessionen selbst Orte passiren, an welchen die Krankheit ausgebrochen ist, auf diese Art aber die Epidemie

im Lande weiter verbreitet wird. Dagegen sind wir der Ansicht, dass es, um eine solche Bestimmung zu treffen, einer Abänderung der bestehenden Gesetzgebung nicht bedarf.

Die Anordnung der polizeilichen Massregeln, welche darauf berechnet sind, der Weiterverbreitung von Epidemien vorzubeugen, fällt in den Kreis derjenigen Gegenstände der Sorge für Leben und Gesundheit, über welche nach §. 6 lit. f. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 polizeiliche Vorschriften zulässig sind. Allerdings dürfen diese Vorschriften mit den Bestimmungen der Gesetze nicht im Widerspruche stehen. §. 15 ibid. Allein es lässt sich nicht annehmen, dass die vorgeschlagene Vorschrift mit dem §. 13 des Regulativ's vom 8. August 1835 in Widerspruch treten würde.

Wie bereits oben bemerkt worden, enthält der allegirte §. 13 nur Vorschriften zur Verhütung der Anhäufung von Menschen an den inficirten Orten selbst, während die neu intendirten Vorschriften darauf gerichtet sind, zu verhüten, dass Menschen, die aus inficirten Gegenden kommen, sich anhäufen, in Massen, wie dies bei Prozessionen geschieht, durch das Land ziehen und ganze Landestheile mit der Verbreitung der Epidemie bedrohen. Die neuen Vorschriften würden daher eine Stellung nicht gegen den §. 13 des Regulativs vom 8. August 1835, sondern neben demselben einnehmen und sich auf das den Regierungen durch das Gesetz über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 eingeräumte Verordnungsrecht gründen. Aber auch selbst, wenn angenommen werden könnte, dass der §. 13 loc. cit. die Grenzen bestimmt, bis zu welchen die Behörde die Anhäufung von Menschen verbieten darf, und dass daher Bestimmungen, welche darüber hinausgehen, mit diesem Paragraphen in Widerspruch stehen würden, enthält doch auch der §. 13 nur Polizei-Vorschriften, welche landesherrlich genehmigt sind und zu deren Abänderung es keines Gesetzes bedürfen würde, welche vielmehr gemäss §. 16 des Gesetzes vom 11. März 1850 mit Allerhöchster Genehmigung wieder aufgehoben oder modificirt werden könnten. Eines legislativen Einschreitens würde es daher auch dann nicht bedürfen.

Ebenso wenig steht der §. 10 des Vereinsgesetzes vom 11. März 1850, wonach kirchliche Prozessionen, Wallfahrten und Bittgänge, wenn sie in der hergebrachten Weise stattfinden, einer vorgängigen Genehmigung und selbst einer Anzeige nicht bedürfen, dem entgegen, dass ein polizeiliches Verbot solcher Aufzüge in Zeiten einer Epidemie aus sanitätspolizeilichen Gründen erlassen wird. Das Vereinsgesetz regelt das Vereins- und Versammlungsrecht lediglich vom Standpuncte der gesetzlichen Freiheit und Ordnung und berührt die Frage nicht, in wie fern Versammlungen aus polizeilichen Gründen, welche auf das Vereins-Recht keinen Bezug haben, polizeilich inhibirt werden können.

So wenig bedenklich es erscheinen würde, eine nach dem Vereinsgesetze gestattete Versammlung polizeilich zu inhibiren, wenn dieselbe in einem den Einsturz drohenden Gebäude stattfände oder stattfinden sollte, ebenso muss auch die Polizei-Behörde für berechtigt angesehen werden, an sich keiner Erlaubniss bedürfende öffentliche Aufzüge von Menschen zu untersagen, sobald dieselben in gesundheitlicher Beziehung die öffentliche Wohlfahrt bedrohen.

Wenn wir hiernach die Königl. Regierung für befugt erachten, polizeiliche Vorschriften im Sinne Ihres Vorschlages selbstständig zu erlassen, so erscheint es doch räthlich, dem Verbote eine weitere Ausdehnung zu geben, dergestalt, dass die Königl. Regierung, wenn eine Epidemie der in §. 13 des Regulativs vom 8. August 1835 bezeichneten Art in ihrem Bezirke oder in dessen Nachbarschaft im In- oder Auslande sich verbreitet hat, nicht blos kirchliche Prozessionen und Wallfahrten, welche die Krankheit im Lande weiter zu verbreiten geeignet sind, sondern überhaupt nach Analogie des §. 13 des Regulativs vom 8. August 1835 alle ungewöhnlichen Anhäufungen von Menschen, welche aus inficirten Gegenden kommen oder inficirte Gegenden passirt haben, auch wenn sie sich nach einem nicht inficirten Orte begeben wollen, innerhalb Ihres Bezirks untersagt. Unter dieses Verbot würden dann die Prozessionen und Wallfahrten ausdrücklich zu subsumiren sein.

Wir überlassen der Königl. Regierung hiernach zu verfahren.

Zu S. 196. Berichte über die Cholera betreffend.

Circ.-Verf. vom 29 August 1873, betreffend die Nachweisungen von den an Cholera Erkrankten etc. (Sydow).

Die Königliche Regierung etc. veranlasse ich, die zufolge der Circular-Verfügung vom 5. September 1871 einzureichenden Nachweisungen von den an der Cholera Erkrankten, Gestorbenen etc. in der Art zu erstatten, dass die einzelnen Nachweisungen mit dem 7. 15. 22. und 30. resp. 31. des Monats abschliessen.

Diese Nachweisungen sind fortan so schleunig als möglich einzureichen, können aber ohne besonderen Bericht unter Couvert an „die Geheime Medicinal-Registratur des Ministeriums der geistlichen p. Angelegenheiten" hergesandt werden, falls nicht noch besondere Bemerkungen zu machen sind. Sobald die Einreichung nicht mehr erforderlich erscheint, ist eine kurze Anzeige zu erstatten.

Zu S. 315. Prüfungsgebühren der Aerzte betreffend.

Circ.-Verf. vom 3. November 1873, betreffend die Berechnung der sachlichen Gebühren bei Wiederholung einzelner Abschnitte der Prüfung als Arzt (Sydow).

Zur Erledigung der Bedenken, welche hinsichtlich der Anwendung des letzten Alinea's des §. 43 der Bekanntmachung vom 25. September 1869 (Bd. Ges. Bl. S. 645) entstanden sind, bestimme ich hiermit, dass zwar die nochmalige Entrichtung der Gebühren für sachliche Ausgaben und Verwaltungskosten, im Betrage von 10 Thlr. 10 Sgr., an die Wiederholung des ersten Prüfungs-Abschnittes in seiner Gesammtheit geknüpft bleibt, und dass von diesem Gebührenantheil bei Wiederholung eines anderen Prüfungs-Abschnittes nichts in Anrechnung zu kommen hat, dass aber

in Zukunft bei Wiederholung eines der drei Theile (A. B. und C. §§. 8. 9. und 14. a. a. O.) des ersten Prüfungsabschnittes nur der auf jeden derselben fallende Gebührenantheil zu entrichten ist.

Zur Normirung dieses Gebühren-Antheils sind die sachlichen Ausgaben und Verwaltungskosten in drei Quoten zu 4 Thlr., 4 Thlr. und 2 Thlr. 10 Sgr. (in Summa 10 Thlr. 10 Sgr.) zu theilen und demgemäss je 4 Thlr. als der auf die Wiederholung des anatomischen und des physiologischen Theiles allein, 2 Thlr. 10 Sgr. aber als der auf den pathologisch-anatomischen Theil dieses Prüfungsabschnittes fallende sachliche Gebühren-Antheil anzusehen.

Hiernach ist für die Wiederholung der anatomisch-physiologischen Prüfung zusammen

an Prüfungs-Gebühr	11 Thlr.	10 Sgr.
an sachl. Gebührenantheil zweimal 4 Thlr.	8 „	— „
Summa	19 Thlr.	10 Sgr.

für die Wiederholung des anatomischen Theiles allein

an Prüfungs-Gebühr	5 Thlr.	20 Sgr.
an sachl. Gebührenantheil	4 „	— „
Summa	9 Thlr.	20 Sgr.

für die Wiederholung des physiologischen Theiles allein

ebenso . . . . ,	9 Thlr.	20 Sgr.

und für die Wiederholung des pathologisch-anatomischen Theiles allein

an Prüfungs-Gebühr	4 Thlr.	— Sgr.
an sachl. Gebührenantheil	2 „	10 „
Summa	6 Thlr.	10 Sgr.

in Anrechnung zu bringen.

Die Verrechnung dieser sachlichen Gebührenantheile stelle ich Ew. Hochwohlgeboren nach dem bisher dort üblich gewesenen Vertheilungsmodus anheim und sehe dem Bericht hierüber bei der nächsten Rechnungslegung entgegen.

Zu S. 379. §. 10 des Gesetzes vom 9. März 1872 betreffend.

Minist.-Verf. vom 12. November 1873. (Sydow.)

Dabei bemerke ich der Königlichen Regierung, dass der §. 10. des Gesetzes vom 9. März 1872 sich nur auf solche Fälle bezieht, für welche das Gesetz eine ihrem Satze nach unbestimmte Gebühr vorschreibt, wie in den §§. 1. 3., No. 5 und 6, §§. 4. und 8. Dagegen enthält §. 10 keine Ermächtigung, für Geschäfte, welche als solche im Gesetze nicht ausdrücklich erwähnt sind, eine Gebühr nach arbiträrem Ermessen festsusetzen. Der §. 10. l. c. ist überhaupt keine Vorschrift, nach welcher liquidirt werden könnte, sondern ein Directiv für die zuständige Behörde bei der Subsumtion eines concreten Falles unter diejenigen Vorschriften des Gesetzes, welche ein Maximum und ein Minimum für die zu bewilligende Gebühr offen gelassen haben.

Zu S. 405. Militär-Verhältniss der Aerzte betreffend.

Erlass vom 21. October 1873, betreffend den einjährig-freiwilligen Militärdienst der Mediciner.

In Folge der durch die Allerhöchste Verordnung vom 6. Februar 1873 über die Organisation des Sanitäts-Corps getroffenen Anordnungen erhält der §. 172 der Militär-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868 die nachstehende Fassung:

§. 172. Der einjährig freiwillige Dienst der Mediciner.

1) Zum einjährig freiwilligen Militärdienst berechtigte Mediciner können ihrer Militärdienstpflicht bei einem selbstgewählten Truppentheil entweder ganz mit der Waffe oder während der ersten sechs Monate mit der Waffe und nach Absolvirung der Staatsprüfungen während der übrigen sechs Monate als Arzt genügen.

2) Die allgemeinen Bestimmungen über die Bewilligung von Ausstand zum Dienstantritt (§. 159) finden auf die zum einjährig freiwilligen Militärdienst berechtigten Mediciner in vollem Umfange Anwendung. Behufs Absolvirung der Promotionen und Staatsprüfungen darf Seitens der Ersatz-Behörden dritter Instanz ausnahmsweise eine Zurückstellung bis zum vollendeten 27. Lebensjahre verfügt werden.

3) Diejenigen Mediciner, welche ihrer activen Dienstpflicht theils mit der Waffe, theils als Arzt zu genügen wünschen, können die sechsmonatliche Dienstzeit mit der Waffe in jedem Semester ihres Studiums absolviren. Haben sie bei Ablauf dieser Zeit die Approbation als Arzt noch nicht erlangt, so dürfen sie auf ihren Antrag zur Reserve entlassen werden, mit der Verpflichtung, die übrigen sechs Monate ihrer activen Dienstpflicht nach Absolvirung der Staatsprüfungen als Arzt zu dienen.

Behufs Erfüllung des Restes ihrer einjährigen Dienstzeit wird ihnen auf Ansuchen Ausstand über das 23. Lebensjahr hinaus ertheilt.

4) Haben Mediciner während der Dauer des ihnen bewilligten Ausstandes die Staatsprüfungen nicht absolvirt oder das Studium der Medicin aufgegeben, so leisten sie ihre active Dienstpflicht, beziehungsweise den Rest derselben mit der Waffe ab.

5) Bei der Einstellung zu sechsmonatlicher Dienstzeit als einjährig freiwilliger Arzt ist die unbedingt freie Wahl der Garnison und des Truppentheils nicht gestattet, jedoch sollen die Wünsche der Betreffenden in Beziehung auf die Garnison möglichst berücksichtigt und ihnen die Competenzen der Unterärzte zugebilligt werden, wenn sie ausserhalb der Garnison ihrer Wahl in vacanten Stellen verwandt werden.

Bei eintretender Mobilmachung finden alle dazu qualificirten dienstpflichtigen Mediciner, gleichviel in welcher Weise sie etwa ihrer activen Dienstpflicht genügt haben, nach Massgabe des Bedarfs im Sanitätsdienst Verwendung.

Berlin, den 21. October 1873.

Der Reichs-Kanzler.
Im Auftrage:
Eck.

Der Kriegs-Minister.
In Vertretung:
v. Kameke.

Vorstehendes wird mit Bezug auf die Publicationen in den Nummern 11 und 12 des diesjährigen Armee-Verordnungsblattes zur Kenntniss gebracht.

Berlin, den 28. October 1873.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

Zu S. 465. Prüfungs-Gebühren der Pharmaceuten betreffend.

Circ.-Verf. vom 29. September 1873, betreffend die Kosten für die Materialien bei den practischen pharmaceutischen Prüfungen. (Sydow.)

Es ist neuerdings Beschwerde darüber geführt, dass bei mehreren pharmaceutischen Prüfungs-Commissionen den Candidaten ausser den von ihnen nach §. 17 des Reglements für die Staatsprüfung der Apotheker vom 25. September 1869 zu entrichtenden Prüfungsgebühren im Betrage von 46 Thlr. noch die Kosten für die im practischen Theile der Cursusprüfung verbrauchten Reagentien und Rohmaterialien, sowie für Gas, destillirtes Wasser, Kohlen u. s. w. in Anrechnung gebracht werden oder ihnen frei gestellt wird, sich die Reagentien, Rohmaterialien u. s. w. selbst zu beschaffen und als Entschädigung für diese Ausgaben die von ihnen gefertigten pharmaceutischen Präparate zum beliebigen Gebrauche in Empfang zu nehmen. Dieses Verfahren kann als gerechtfertigt nicht erachtet werden, da einerseits durch §. 18 al. 3 des oben genannten Prüfungs-Reglements ausdrücklich bestimmt ist, dass die Candidaten neben den im §. 17 festgesetzten Gebühren weitere Gebühren nicht zu entrichten haben und andererseits die von den Candidaten gefertigten pharmaceutischen Präparate als eine ausreichende Entschädigung für

die gehabten Auslagen nicht angesehen und am Wenigsten ihnen als solche aufgezwungen werden dürfen. Diese Präparate müssen vielmehr bei der Commission als Eigenthum verbleiben, können als Prüfungsmaterial oder sonst in geeigneter Weise verwendet werden und sind den Candidaten nur auf deren Wunsch, alsdann jedoch gegen Entrichtung des Taxpreises zu überlassen.

Hiernach veranlasse ich Ew. Hochwohlgeboren, falls dieses bei der dortigen Prüfungs-Commission bisher nicht schon geschehen sein sollte, sämmtliche Kosten für die bei der Prüfung verbrauchten Reagentien, Rohmaterialien u. s. w. nunmehr aus dem im §. 17 des Prüfungs-Reglements vom 25. September 1869 ausgeworfenen Pauschquantum von 15 Thlr. 5 Sgr. für Verwaltungskosten, Anschaffung von Prüfungsgegenständen u. s. w. zu entnehmen und von den Candidaten nur die Kosten einzuziehen, welche durch Zerschlagen von Gefässen, leichtfertige Beschädigungen an den Geräthschaften oder dadurch veranlasst werden, dass wegen Wiederholung des practischen Theiles der Cursusprüfung ein nochmaliger Verbrauch von Reagentien u. s. w. nothwendig wird.

Druckfehler.

Seite 47, 12. Zeile von unten lese man statt	17. December	17. Januar.
„ 57, 18. „ „ „ „ „ „	12. Januar	17. Januar.
„ 82, 16. „ „ „ „ „ „	Verf. v. 31. Decbr. 1864	1868.
„ 93, Alinea 13 „ oben „ „ „	die Bestimmungen . .	den Best.
„ 93, 10. Zeile „ unten „ „ „	1728	1725.
„ 215, 29. „ „ „ „ „ „	9. August	8 August.
„ 258, Alinea 9 „ oben „ „ „	15. Mai 1870	1871.
„ 267, 23. Zeile „ „ „ „ „	20. März 119	1819.
„ „ „ „ „ „ ist die Klammer gleichzeitig		zu löschen.
„ 272, Alinea 8 „ „ ist 4.		zu löschen.
„ 329, 19. Zeile „ unten lese man statt	21. Juli 1869	21. Juni.
„ 332, 1. „ „ oben „ „ „	23. December 1869 . .	29. December.
„ 347, 25. „ „ unten „ „ „	27. December 1872 . .	27. November.
„ 423, 14. „ „ „ „ „ „	30 Mai 1872	1873.
„ 431, Alinea 9 „ „ ist die Klammer (Seite 425)		zu löschen.
„ 505, 11. Zeile „ „ lese man statt	11. Mai 1871	15. Mai.
„ 522, 7. „ „ „ „ „ „	11. October 1861 . . .	1801.
„ 526, in der Anmerkung „ „ „	15. October 1801 . . .	11. October.
„ „ Alinea 9 von unten „ „ in der Ueberschrift statt	5 .	III.
„ 544, 23. Zeile „ oben „ „ statt	(Seite 512)	(S. 542.)
„ 560, Alinea 3 „ unten „ „ „	V	IV.
„ 562, „ 3 „ „ „ „ „	VI	V.
„ 565, „ 3 „ oben „ „ „	VII	VI.
„ 592, 8. Zeile „ unten „ „ „	13. November 1840 . .	1830.
„ 601, 15. „ „ „ ist die Klammer		zu löschen.

Chronologisches Register.

Die fettgedruckte Zahl zeigt die Seite an, auf welcher der Text in extenso steht.

Alphabetisches Sachregister.

K.

L.

Q.

R.

W.

Z.

Druck von R. Boll in Berlin, Mittelstrasse 29.